4° Bavar. 3260 i / 1850

Digitized by Google

Bd. OC
2. Ex.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern

für das Jahr

1850.



Landshut,
gedruckt in der Jos. Thomann'schen Officin.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

G 85/2600

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 1.

Landshut, Mittwoch den 2. Januar 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6829.

(Die Erledigung des Inkuratbenefiziums Märching betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Theodor Nebel ist das Inkuratbenefizium Märching in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt im Landgerichtsbezirke Abensberg, im Dekanate Pförring, der Diözese Regensburg.

Die Einnahmen betragen inhaltlich der berichtigten Ertragsfassion:

an Kapitalszinsen	13	fl.	27	kr.
aus Realitäten	192	»	48	»
aus Rechten	170	»	36½	»
aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	—	»	30	»
sohin im Ganzen	377	fl.	21½	kr.
die Ausgaben dagegen belaufen sich auf	18	fl.	16½	kr.
wonach sich ein reines Jahres-Erträgniß von	359	fl.	5	kr.

herausstellt.

Digitized by Google

Die Bewerber haben ihr Gesuch innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu überreichen.

Landshut, am 24. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6925.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Den verstorbenen Makarius Grieshaber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Landgerichte Stadtsteinach ist ein Schreiben aus Brüssel zugekommen, nach dessen Inhalt ein gewisser Makarius Grieshaber, geb. den 31. Oktober 1809, aus Steinach oder Umgegend, mit Hinterlassung einigen Geldes gestorben sein soll.

Auf Requisition der k. Regierung von Oberfranken werden nun sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden aufgefordert, nach der Angehörigkeit des Verstorbenen und seiner allenfallsigen Relikten Nachforschung zu pflegen, und das Resultat binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschung fruchtlos gewesen sei.

Landshut den 26. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7104.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Brückenau wurde im Monate August d. Js. die unten näher beschriebene Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Auf Ansuchen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erhalten sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag über die Heimath dieser Person Nachforschungen zu pflegen, sachdienliche Erfahrungen gleich direkte dem genannten Landgerichte Brückenau mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen das Resultat anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschung fruchtlos gewesen sei.

Landshut, den 26. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Beschreibung.

Die fragliche Person mag in den 40ger Jahren stehen, ist von kleiner Statur, hat röthliche Haare, blaue Augen, schmale Stirne, eine gebogene Nase, großen Mund, röthlichten Bart, eine affenartige Physiognomie und eine lallende Aussprache.

Die Kleidung der aufgegriffenen Person ist ganz abgetragen, sie besteht in einer alten graulichen Schildkappe, einer alten grauen Weste mit gelblichen Metallknöpfen besetzt, einen blautuchenen, geflickten Spenser, einer grau und blaulich gestreisten, ganz zerrissenen Hose und einem Hemde, von grober Leinwand, an dem Halskragen mit gelben Hacken versehen.

Fragliche Person spricht den altbayerischen Dialekt, äußert »beim Pichler am Kirschbaum do bin ich daham,« spricht auch von Maria-Buch, Natternberg und von Straubing und heißt angeblich Johann Merländer.

Ad Num. 7161.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Gebrauch eines falschen Amtssiegels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der von der k. Regierung von Mittelfranken in rubrizirtem Betreffe an die Polizeibehörden erlassene Entschließung zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Landshut, den 28. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck ad Num. 9230.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom Stadtmagistrate Bamberg ist dem Schneidergesellen Peter Homburger von Ebelsbach, k. Landgerichts Eltmann, ein Reisevorweis abgenommen worden, der auf einen Bäcker- und Müllergesellen Ernst aus Hofenstadt lautet, mit der Fertigung des kgl. Landgerichts Hersbruck vom 12. Oktober 1849, mit dem schwarzen deutlichen Abdruck des Amtssiegels und mit der Unterschrift: »Schuhmahr« versehen ist. Dieser Vorweis ist nach einem Berichte des genannten kgl. Landgerichts vom 15. d. Mts. unächt (wie denn die Unterschrift Schuhmahr auf den Namen des k. Landrichters Schuhmacher zu Altdorf deutet, während jener des Landrichters zu Hersbruck Rehm ist) und das Siegel gefälscht.

Das gebrauchte Siegel ist nämlich um 1/3 Linie hoher als das ächte und nicht so regelmäßig oval, die lateinischen Buchstaben sind durchgängig breiter und nicht so regelmäßig, die rechte Seite der Krone ist zu sehr nach außen gekrümmt und unregelmäßig, der Anfangs- und Endbuchstabe der Randschrift K und T ist näher an der Unterschrift HERS BRUCK, deren zweite Zeile auf beiden Seiten etwas hervortritt.

Digitized by Google

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die mit dem Schwarzdrucksiegel des k. Landgerichts Hersbruck versehenen Reise-Legitimationen aller Art einer genauen Kontrole, besonders in Bezug auf die Form des Siegels und auf die Unterschrift zu unterwerfen und bei Entdeckung von Fälschungen sofort in der gesetzlichen Weise einzuschreiten.

Ansbach, den 18. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Oertel.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen, und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode 18$^{31}/_{37}$ §. 34. werden die jährlich viermal im Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§ dieses Gesetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut, den 31. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen **zum Vortheile der Pflichtigen**, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während **dreier** auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Digitized by Google

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchster Entschliessung vom 8. dß. Mts. bewogen gefunden, den Gutsbesitzer Johann Nepomuk Ritter v. Kreitmayer auf Offenstetten seinem Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Inspektors des IV. Landwehr-Distrikts von Niederbayern zu entheben, und dieselbe mit dem Range eines Oberstlieutenants dem erblichen Reichsrathe, Herrn Grafen Max v. Montgelas, allergnädigst zu verleihen.

Ferner wurde für die Landwehr-Kompagnie Rößlarn, Landwehr-Bataillons Pfarrkirchen, der dortige Chyrurg Joh. Mich. Fortmüller zum Hauptmann, der bisherige Lieutenant dieser Kompagnie Joseph Ranzinger zum Oberlieutenant, und der bisherige Unteroffizier von derselben Kompagnie, Johann Haselbeck, zum Lieutenant ernannt.

Weiters wurde der bisherige Lieutenant der III. Füsilier-Kompagnie des Landwehr-Bataillons Deggendorf zu Hengersberg, Joseph Müller, zum Hauptmann befördert.

Durch Regierungs-Verfügung vom 19. Dezember 1849 ist die durch das Ableben des Pfarrers Michael Jäger in Hartkirchen, Landgerichts Rotthalmünster, erledigte Stelle eines kön. Distrikts-Schulinspektors des Schulinspektions-Bezirks Würding dem Pfarrer und d. Z. Landtags-Abgeordneten Mathias Knollmüller in Rotthalmünster übertragen und zugleich die Anordnung getroffen worden, daß dieser Inspektions-Distrikt für die Zukunft die Bezeichnung »Rotthalmünster« anstatt Würding anzunehmen habe.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz=Blatt
von Niederbayern.

Nro. 1. Landshut, Mittwoch, den 2. Januar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1.

Bekanntmachung.

(Die Bestellung der Briefe und Fahrpost-Sendungen in Landshut betreffend.)

Durch die Ausschreibung vom 17. dieß hat die Generalverwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen bereits die Normen veröffentlicht, nach welchen die Bestellung der Briefe und Fahrpostsendungen vom 1. Januar 1850 an zu geschehen hat.

Mit Bezugnahme hierauf wird in Nachstehendem bekannt gegeben, wie demgemäß die Bestellung in der Stadt Landshut künftig vollzogen werden muß.

I. Hinsichtlich der Briefe.

Die Briefe sind in täglich dreimaligen Gängen zu bestellen und zwar nach dem dermaligen Postenlaufe

a. mit dem ersten Gange um 7½ — 8 Uhr Morgens:

Die nach 6 Uhr Abends des vorhergehenden Tages bis 7 Uhr früh des folgenden Tages eingetroffenen Posten von München, Augsburg und Nürnberg, dann von Regensburg, Passau, Schärding, Salzburg pr. Wasserburg und Salzburg pr. Rosenheim.

b. mit dem zweiten Gange um 1 Uhr Nachmittags:

Die Posten von Pfeffenhausen und München I., dann von Au, Mengkofen, Straubing, Stellwang, Viechtach, Cham, Kötzting, Furth und Waldmünchen.

c. mit dem dritten Gange um 4 — 5 Uhr Nachmittags:

Die Briefe von Wörth, Dingolfing, Landau, Simbach, Pilsting, Plattling, Osterhofen, Vilshofen, Deggendorf Regen und Zwiesel.

II. Bezüglich der Fahrpostsendungen.

Die Fahrpostsendungen der oben sub a und c aufgeführten Posten müssen im Laufe des Vormittags, jene der sub b erwähnten Nachmittags ausgetragen werden.

Sollte einem Adressaten ein Brief oder eine Fahrpostsendung verspätet zugestellt werden, was nach dem auf der Siegelseite der Briefe aufgedrücktem Ankunftsstempel leicht ermessen werden kann, so wolle derselbe sich dem verspäteten Empfang von dem Besteller bescheinigen lassen,

Digitized by Google

und bei dem k. Postamte in Landshut Beschwerde führen, welches sodann Untersuchung einleiten und nachgewiesene Dienstesunregelmäßigkeit zur Bestrafung anzeigen wird.

München am 27. Dezember 1849.

Königliches Ober-Postamt.

D. I. a.

v. Schanzenbach,

k. Oberpostamts-Cassier.

e. Bachmann.

2.

(Wittenzeller gegen Wittenzeller wegen Ausnahme betreffend.)

Nachdem sich bei der am 16. v. Mts. zur Versteigerung des Georg Wittenzellner'schen Anwesens angesetzt gewesenen Tagsfahrt kein Käufer eingefunden hat, so wird nunmehr zur zweitmaligen Versteigerung Tagsfahrt angesetzt auf

Mittwoch den 16. Januar 1850, Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Schwimbach, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß dießmal der Zuschlag an den Meistbiethenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehen wird. Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 15. Oktober l. Js. bezogen.

Am 5. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

3.

(Verlassenschaft des Peter Hundhammer betr.)

Nachdem Peter Hundhammer, Söldnerssohn von Wörth, vormals Soldat im k. bayer. Chevaurlegers-Regimentes Kronprinz seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, und da weder von ihm, noch von seiner allenfallsigen Deszendenz innerhalb der angegönnten Frist von 3 Monaten Nachricht gegeben worden ist, so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet.

Den 10. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

4.

Diejenigen Amtsuntergebenen, welche ihre Leistungen an Stiften und Gilten nach den fixirten Beträgen behufs der Ablösung auf 34 oder 43 Jahreszahlungen übernommen haben, werden aufmerksam gemacht, daß sie die jährliche Annuität, welche ein kleiner Theil der jährlichen Gesammtleistung ist, und wodurch das Kapital seiner Zeit getilgt wird, immer vom 1. Oktober bis längstens letzten März jeden Jahres richtig zu zahlen haben. Es wird daher jedem Pflichtigen von selbst an strenger Einhaltung des obigen Zeitraumes gelegen sein.

Neustadt am 20. November 1849.

Königl. Rentamt Abensberg.

Schöttl.

5.

Nachdem durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 23. November 1849, welches an Verkündungsstatt heute an die Gerichtstafel angeheftet wurde, nunmehr gegen den Handelsmann Christian Kathein zu Vilshofen rechtskräftig der Universalkonkurs erkannt worden ist, wurde heute die Ausschreibung der gesetzlichen Ediktstage beschlossen; und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 25. Februar 1850, Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 27. März 1850,
Vormittags 9 Uhr,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) für die Abgabe der Replik auf
Freitag den 26. April 1850,
Früh 9 Uhr, und

b) für die Abgabe der Duplik auf
Montag den 27. Mai 1850,
Früh 9 Uhr,

Tagsfahrt im Commissionszimmer Nr. I. des unterfertigten delegirten Gerichts anberaumt, und werden alle diejenigen, welche an Christian Katthein eine Forderung zu haben glauben, hiemit aufgefordert, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter sich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen aus rubrizirter Gantmasse; das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird.

Zugleich werden die Gläubiger in Kenntniß gesetzt, daß auf

Donnerstag den 28. Februar 1850,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

bei diesseitigem Gerichte Tagsfahrt zu dem Zwecke anberaumt wurde, um von Seite derjenigen Creditoren, welche am ersten Ediktstage gesetzliche Präsenz gemacht haben werden, einen Beschluß zu erzielen:

a) über die Anerkennung und resp. Rektifizirung des über die Aktivmasse aufgenommenen Inventars;

b) über die Wahl eines Communanwaltes behufs eines in Aussicht gestellten Rechtsstreites mit dem Commis Anton Haidinger;

c) über die Kostenbeischaffung für eine von der Polizeibehörde und Baubehörde als nothwendig erklärte Reparatur des Katthein'schen Hauses;

d) über Verwerthung der Aktivmassa; und werden die bei dieser Tagsfahrt nicht erscheinenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden.

Sämmtliche Gläubiger werden weiters beauftragt, innerhalb des ersten Ediktaltermines einen Insinuationsmandatar in Passau zu bestellen, widrigenfalls künftige Zustellungen an selbe als zugestellt werden erachtet werden.

Es ergeht ferner an alle diejenigen Personen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Christian Katthein etwas besitzen, oder an Christian Katthein eine Zahlung zu machen haben, hiemit die Aufforderung, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung, das in Handen habende vorbehaltlich ihrer allenfalligen Rechte, dem unterfertigten Gantgerichte einzuliefern und Zahlungen weder an Katthein, noch von diesem bezeichnete dritte Personen, sondern an das unterfertigte Gericht zu leisten.

In Folge der Ganteröffnung erscheint Christian Katthein nicht mehr berechtigt zum Abschluße von Geschäften, welche eine Veräußerung seines dermaligen Vermögens, oder einzelner Bestandtheile desselben zum Gegenstande haben.

Passau am 11. Dezember 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.
Der königliche Direktor
Schuster.

Hohenthanner.

8.

Nach gerichtlicher Uebereinkunft zwischen den Gläubigern und Schuldnern vom 23. Oktober 1848 wird das Oekonomie-Anwesen, der Fleisch-

Digitized by Google

mannhof genannt, nächst Kößlarn, der Bräuers-eheleute Michael und Anna Grobmaier zu Kößlarn, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben.

Daßselbe besteht

A. In Gebäuden:

1) in dem zweistöckigen gezimmerten Wohnhaus, gewerthet auf . . . 700 fl.
2) in dem gezimmerten Stadl sammt darunter befindlicher Viehstallung unter Legschindeldach, geschätzt auf . . . . 350 fl.
3) in dem gezimmerten Heustadl unter einem Legschindeldach, geschätzt auf . 350 fl.
4) in der gezimmerten Pferd- und Schweinstallung mit darüber befindlichen Futterboden mit Legschindeldach, gewerthet auf 150 fl.
5) in der gezimmerten Wagenschupfe unter Legschindeldach, geschätzt auf . . 50 fl.

Der Schätzungswerth der Gebäude beträgt sohin . . . . 1600 fl.

B. In Ackergründen:

1) in dem Hauswieslandl zu 35 Dez., geschätzt auf . . . . . 100 fl. — kr.
2) in dem Steinland mit Grasrain mit circa 6 Tgw. 78 Dez., gewerthet auf 1017 fl. — kr.
3) in der Leiten zu 2 Tgw. 13 Dez. in der Schätzung zu . . . . 319 fl. 30 kr.
4) in dem Gefahrtland zu 3 Tagw. 6 Dez. im Werthe zu . . . . 459 fl. — kr.
5) in dem Stockland mit Dobl mit 99 Dez. geschätzt auf . . . . 150 fl. — kr.
6) in dem Grabendoblland mit Birnbaumland zu 2 Tgw. 6 Dez. geschätzt auf 309 fl. — kr.
7) in der Leiten mit Grasrain zu 7 Tagw. 2 Dez. gewerthet auf . 1123 fl. 12 kr.

Der Flächenraum des Ackerlandes beträgt sohin insgesammt bei 22 Tagw. 39 Dezim. im Schätzungswerthe zu . . . 3477 fl. 42 kr.

C. In Wiesgründen:

1) in der Hauswiese zu 6 Tagw. 72 Dez. gewerthet auf . . . . 2016 fl. — kr.
2) in dem Grabendobl zu 2 Tgw. 70 Dez. geschätzt auf . . . . . 405 fl. — kr.
3) in dem Weberland mit Grasrain zu 2 Tagw. 87 Dez. geschätzt auf . 430 fl. 30 kr.

Summe des Flächenraumes 11 Tagw. 29 Dez. mit Schätzung auf . . . . 2851 fl. 30 kr.

D. Waldung:

Der Forstrechtsentschädigungsantheil in der Grafenwaldung mit 6 Tagw. geschätzt auf 900 fl.

Der Gesammtwerth entziffert sich sohin nach gerichtlicher Schätzung vom 20. Nov. 1849 auf 8829 fl. 12 kr.

Zur Versteigerung wird hiemit Termin auf
Dienstag den 26. Februar 1850
Vormittags von 9 bis 12 Uhr
im Gasthause des Bräuers Haselbeck zu Kößlarn bestimmt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß sie sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Am 22. November 1849.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.
Drexler, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 2.

Landshut, Sonnabend den 5. Januar 1850.

Inhalt. Bekanntmachung, die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums betr. — Bekanntmachung über den Vollzug des Ges. v. 23. Dez. 1849, „die Erweiterung und resp. Fortsetzung der Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription nach dem Ges. v. 12. Mai 1848 betr. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Straßkirchen, Landgerichts Passau I. — Eine im Orte Dingdorf aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Entfernung des Konrad Keller aus Wendelstein. — Die Bewilligung zur Erzeugung u. Verleitgabe von Doppelbier. — Die Bitte der Gemeinde Oberamergau um Bewilligung einer Collekte. — Das Brandunglück im Markte Haag. — Die allgemeine Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt. — Die Normalpreise pro 18⁴⁹/₅₀. — Die Einhaltung der Bauordnung, hier die Behandlung der Baudispensationsgesuche. — Einbruch in die Amtslokalitäten des k. sächs. Justizamtes Pegau und Ermordung des Nachtwächters Göttlich dortselbst. — Außerordentliche Beilage: Die deutsche Auswanderung, insbesondere über Bremen betr.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König die provisorischen Bestimmungen über die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums zu genehmigen geruht haben, werden solche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 23. Dezember 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär Ministerialrath
Frhr. v. Brück.

2

Digitized by Google

Provisorische Bestimmungen
über die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums.

§. 1.

Die Telegraphenlinien

a) von München nach Salzburg,

b) von München nach Augsburg,

c) von Augsburg über Nürnberg nach Hof können in allen Richtungen für die Privat-Correspondenz benützt werden. Der Anfangstermin wird für jede Linie besonders bekannt gemacht. Die Benützung der damit in Verbindung stehenden auswärtigen Telegraphenlinien richtet sich nach deßfallsigen Vertragsbestimmungen.

§. 2.

Die Beförderung telegraphischer Depeschen findet auch nach Orten statt, wohin keine ununterbrochene telegraphische Verbindung besteht. Solche Depeschen werden von der Telegraphenstation, welche zuletzt berührt wird, aufgenommen und gehörig couvertirt, sowie mit dem Dienstsiegel der Station verschlossen der Ortspostanstalt behufs Weiterspedition in der vom Absender gewünschten Weise übergeben.

§. 3.

Die Benützung des Telegraphen von Seite des Publikums kann nur in soweit stattfinden, als die Beförderung amtlicher Depeschen und die Benützung des Telegraphen zu Eisenbahn-Betriebszwecken dieß zuläßig machen.

§. 4.

In der Regel hat weder hinsichtlich der Form noch in Betreff des Inhalts der Depeschen eine Beschränkung einzutreten. Doch werden solche Mittheilungen ausgeschlossen, welche gegen die Gesetze verstoßen oder aus Rücksichten der höheren Politik oder des öffentlichen Wohls zur Verbreitung auf diesem Wege nicht für geeignet erachtet werden.

Die Entscheidung hierüber steht dem Vorstande der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter zu, ohne daß gegen diese Entscheidung ein Recours zuläßig ist.

§. 5.

Eine jede zu befördernde Depesche muß mit dem Namen und Wohnorte des Absenders unterschrieben seyn, widrigenfalls sie demselben zur Vervollständigung zurückgegeben wird.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphenstation bis zu ihrem Bestimmungsort durch andere Mittel weiter befördert werden müssen (§. 2.), hat der Absender auf der Depesche genau anzugeben, ob er sie mittelst der gewöhnlichen Post oder durch Estaffette oder durch eigenen Boten weiter gesendet haben wolle.

§. 6.

Um die Benützung der Staatstelegraphen möglichst vielen Correspondenten zugänglich zu machen, darf eine telegraphische Depesche nicht mehr als 100 Wörter enthalten.

Mehrere Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander dürfen nur in dem Falle befördert werden, wenn die Apparate nicht von andern Correspondenten, sei es auf der Station selbst oder auf den übrigen Stationen der Linie in Anspruch genommen werden.

Digitized by Google

§. 7.

Die Telegraphen-Bureaux sind an den Hauptstationen zu jeder Zeit, an den Zwischen- und Nebenstationen in der Regel nur am Tage geöffnet.

Die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends wird als Tages- und die Zeit von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens als Nachtzeit bestimmt.

§. 8.

Die Anmeldung der abzusendenden Depesche geschieht bei der Telegraphenstation, welche die Beförderungsgebühr nach dem Tarife zu berechnen und von dem Aufgeber zu erheben hat. Ueber die geschehene Aufgabe und die erfolgte Gebührenberichtigung ist dem Absender eine Bescheinigung auszustellen.

Gleichzeitig mit der Beförderungsgebühr werden noch erhoben:

a) die Bestellgebühr (§. 14.);

b) bei den von der letzten Telegraphenstation weiter zu befördernden Depeschen (§. 2.) das Postporto, die Estaffetengebühr oder der Botenlohn, so weit solche bei der Telegraphen-Station bekannt sind;

c) in dem Falle als die Depesche collationirt werden soll (§. 13.) die Collationirungsgebühr.

Lassen die Kosten ad b) sich bei der Aufgabe nicht sogleich genau ermitteln, so hat der Absender zur Deckung derselben einen angemessenen Betrag bei der Telegraphenstation zu erlegen.

§. 9.

Die Beförderungsgebühr beträgt für eine einfache Depesche:

a) bei einer Entfernung von 12 Meilen oder weniger drei Gulden;

b) bei einer Entfernung über 12 Meilen sechs Gulden.

Eine Depesche gilt als einfach, wenn solche nicht mehr als 25 Worte enthält.

Für je 15 Worte oder einen Bruchtheil von 15 Wörtern über 25 Worte ist der dritte Theil der obigen Taxe mehr zu entrichten.

Adresse, Unterschrift und Datum werden mittaxirt, dagegen Interpunctionszeichen in Betreff der Gebührenberechnung außer Betracht gelassen.

Jede in drei oder weniger Ziffern ausgedrückte Zahl wird bei der Gebührenberechnung einem Worte gleichgehalten.

Was überhaupt für Ein Wort anzunehmen, darüber hat der Vorstand der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter zu entscheiden, ohne daß gegen diese Entscheidung ein Recurs zulässig ist.

Für Depeschen, welche zur Nachtzeit (§. 7.) aufgegeben werden, ist der doppelte Tarifsatz zu entrichten.

§. 10.

Die Beförderung der telegraphischen Mittheilungen geschieht in der Reihenfolge, in welcher sie zur Aufgabe gelangen, mit der aus den §§. 3. und 6. sich ergebenden Beschränkung. Vorausbestellungen werden nicht berücksichtiget. Jeder einzelnen Telegraphenstation wird für die Abtelegraphirung eine bestimmte Zeit zugemessen, während welcher dieselbe den Vorrang vor den übrigen Stationen genießt.

Digitized by Google

§. 11.

Alle Telegraphen-Bediensteten sind zur strengsten Geheimhaltung der telegraphischen Depeschen verpflichtet. Fremden Personen ist der Zutritt zu dem Arbeitszimmer des Telegraphisten nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Amtsvorstandes und auch nur dann gestattet, wenn nicht telegraphirt wird.

§. 12.

Auf Verlangen des Absenders wird jede Depesche collationirt, d. h. die die Depesche absendende Station hat von der Station des Bestimmungsortes den Inhalt der Depesche, wie er von letzterer verstanden wurde, zurücktelegraphirt zu erhalten, wofür die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr als Collationirungsgebühr zu entrichten ist.

§. 13.

Jede telegraphische Depesche wird sogleich nach ihrer Ankunft von der betreffenden Station deutlich geschrieben, couvertirt und mit dem Dienstsiegel geschlossen durch einen verpflichteten Telegraphenboten, oder durch Vermittlung der Postanstalt an die Adresse befördert. Der Empfänger hat die richtige Zustellung mit Angabe der Zeit, zu welcher diese stattgefunden hat, in einem ihm vorzulegenden Abgabebuche oder nach Umständen durch eine besonders geschriebene Empfangs-Bescheinigung zu bestätigen.

§. 14.

Für die Bestellung einer jeden telegraphischen Depesche ist eine besondere Bestellungsgebühr (§. 8.) von 24 Kreuzern zu entrichten.

§. 15.

Die königliche Telegraphenverwaltung übernimmt bezüglich der Beförderung der telegraphischen Correspondenzen keine wie immer geartete Haftung und somit auch nicht die Verpflichtung ihrer Expedition in einem gewissen Zeitraum. In dem Falle jedoch, als die Abtelegraphirung nicht innerhalb 6 Stunden nach der Aufgabe erfolgen konnte, findet eine Rückerstattung der erlegten Gebühren statt.

§. 16.

Es bleibt vorbehalten, den Telegraphen für die Beförderung von Privat-Correspondenzen zu sperren, wenn die Umstände es erheischen.

München, den 16. December 1849.

v. d. Pfordten.

Bekanntmachung

über den Vollzug des Gesetzes vom 23. Dezember 1849 »die Erweiterung und resp. Fortsetzung der Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848 betr.«

Nachdem durch das Gesetz vom 23. Dezember 1849 (Gesetzblatt Num. 5. pag. 33.) die durch das Gesetz vom 12. Mai 1848 dem Staatsminister der Finanzen ertheilte Ermächtigung auf die Aufnahme einer weitern Anlehenssumme von sieben Millionen Gulden al pari aus-

Digitized by Google

gedehnt worden ist, so werden zur Kenntnißnahme derjenigen, welche sich bei diesem zweiten freiwilligen Subscriptions-Anlehen betheiligen wollen, nachstehende Vollzugs-Anordnungen bekannt gegeben:

1) Behufs der Aufnahme des Anlehens werden fünfprozentige Schuldscheine, und zwar vorläufig zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. im 24½ Guldenfuße ausgegeben, und nach dem Wunsche des Darleihers entweder auf den Inhaber oder auf Namen gestellt. Die Zinsabschnitte dagegen lauten durchgängig — sowohl bei au porteur- als bei Nominal-Obligationen — auf den Inhaber.

2) Die Obligationen sind auf weißem Papier in Bogenformat auf halben Bogen gefertigt, und mit vier Zinscoupons für die Jahre 1851 bis 1854, Termin 1. Juli, versehen.

   Dieselben werden mit einer Serie- oder Haupt-Nummer und mit einer Cassa-Cataster-Nummer, erstere in rother, letzere in schwarzer Farbe bezeichnet. Jede Serie umfaßt einen Capitalbetrag von 1000 fl.

3) Die au porteur-Obligationen werden durchgängig auf die Staats-Schuldentilgungs-Specialcassa Regensburg, die Nominalobligationen auf die einzelnen Specialcassen nach dem Capitalanfalle bei jeder derselben ausgestellt.

4) Die Aufnahme der Anmeldungen, sowie die Emission der Schuldscheine wird durch die Kreiscassen und durch sämmtliche allgemeine Rentämter des Königreiches besorgt.

5) Dem Darleiher steht es frei, zugleich mit der Anmeldung das Geld zu erlegen, worauf demselben, soferne er au porteur-Obligationen zu erhalten wünscht, diese sofort ausgehändigt werden; verlangt der Gläubiger dagegen die Ausstellung der Schuldscheine auf Namen, so wird demselben bis zum Eintreffen der von der einschlägigen Schuldentilgungs-Specialcasse auszufertigenden Nominal-Obligationen ein Interimsschein über die geschehene Capitals-Erlage ertheilt.

   Sollte im ersteren Falle ein Amt nicht in dem Besitze einer ausreichenden Anzahl oder der gewünschten Gattung von au porteur-Schuldscheinen sich befinden, so hat dasselbe gleichfalls einstweilen einen Haftschein auszustellen, und für die schleunige Erholung der betreffenden Obligationen Sorge zu tragen.

6) Für diejenigen Darleiher, welche die Gelderlage nicht sofort mit der Anmeldung oder unmittelbar nach derselben bewirken, sondern sich Anlehen auf kurze Termine sichern wollen, sind die Kreiscassen und Rentämter zur Eröffnung von Subscriptionslisten sowohl für au porteur- als für Nominal-Obligationen angewiesen, deren Schluß vorläufig auf den 1. März 1850 festgesetzt ist, insoferne die gesetzliche Anlehenssumme von 7 Millionen nicht schon früher aufgebracht seyn sollte.

   Den Darleihern steht es frei, das Geld innerhalb dieses Zeitraumes in einer beliebigen Zeit, welche bei der Einzeichnung anzugeben ist, zu erlegen. Der Subscribent macht sich übrigens zur rechtzeitigen Einzahlung der gezeichneten Summe verbindlich.

7) Zur Vermeidung von Irrungen bei Ausfertigung der Nominal-Schuldscheine ist nothwendig, daß von Seiten des Darleihers der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, und bei Stiftungen und Vereinen deren Benennung richtig und genau angegeben werde.

Digitized by Google

8) Die Zinsen laufen vom Tage der Capitals-Erlage an, und sind die von diesem Tage bis inclus. 30. Juni 1850 treffenden Zinsraten sogleich von den königl. Rentämtern und beziehungsweise Kreiskassen, bei welchen die Gelderlage stattfindet, baar zu bezahlen.

9) Die Zins-Coupons werden bei allen Staats-Schuldentilgungs-Cassen und Oberaufschlagämtern, sowie bei jedem Rentamte eingelöst, und bei allen k. Cassen und Aemtern an Zahlungsstatt angenommen.

10) Schuldscheine und Coupons genießen bei der Versendung mit der königl. Post dieselbe Porto-Begünstigung wie die Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

München, den 28. Dezember 1849.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
v. Gietl.

Ad Num. 7231.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Straßkirchen, Landgerichts Passau I. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Straßkirchen ist durch das Ableben des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Passau, und im Landgerichtsbezirke Passau I., sie zählt 1368 Seelen, 55 Nebenorte, keine Filiale, wohl aber eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	An ständigem Gehalte	24 fl.	51 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten	13 »	2 »
III.	Aus dem Ertrage der Rechte	788 »	25¼ »
IV.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	282 »	1 »
	in Summa .	1108 fl.	19¼ kr.

Die Lasten bestehen in einer fassionsmäßigen Gesammt-Ausgabe von . 431 fl. 52⅞ kr.
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 676 fl. 26⅜ kr.
ergibt.

Zur Führung der bei dieser Pfarrei befindlichen Oekonomie werden zwei Knechte, drei Mägde, dann ein Viehstand von 2 Pferden, 6 Kühen und zum Uebernahms-Kapital eine Summe von beiläufig 1500 bis 2000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 28. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 5421.

(Eine im Orte Dingdorf aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich herausgestellt, daß die am 26. August d. J. in Dingdorf, k. Landgerichts Dingolfing, aufgegriffene angeblich taubstumme Mannsperson der keineswegs an diesen Gebrechen leidende, sondern sie nur simulirende Taglöhnerssohn Michael Rinkl aus Rattenberg, k. Landger. Mitterfels ist, was unter Bezugnahme auf das Ausschreiben v. 23. Oktbr. 1849 Nr. 1788 (Kreisblatt von Niederbayern Nr. 92. S. 539) bekannt gegeben wird.

Landshut, am 28. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7468.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des Konrad Keller aus Wendelstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der 14jährige Conrad Keller von Wendelstein, k. Landgerichts Schwabach ist dahin zurückgekehrt, daher die unterm 14. August d. Js. (Int.-Bl. Seite 430) verfügte Spähe hiemit aufgehoben wird.

Landshut, den 31. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7529.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. d. Mts. rubrizirten Betreffes mit dem Auftrage, die Bräuer davon zu verständigen, aber auch Sorge zu tragen, daß durch diese temporäre Freigebung der Doppelbier-Fabrikation das gewöhnliche Schenkbier an dem tarifmäßigen Gehalte nichts verliere.

Landshut den 31. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 25,155.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, jedem Bräuer versuchsweise auf ein weiteres Jahr vom 1. Jänner 1850 an unter der Beschränkung allerhöchst freizugeben geruht:

1) daß der Doppelbier fabricirende Bräuer das hiefür bestimmte Malz auch in der Malzpolette als solches zu benennen hat, um der Polizeibehörde die Möglichkeit zu geben, die Gußführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falles zu prüfen;
2) daß auf Rückvergütung des Malzaufschlages im exportirten Luxusbier der Fabrikant zu verzichten habe. ꝛc. ꝛc.

München, den 28. Dezember 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung von Niederbayern K. d. J.
Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath,
Dillis.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Bitte der Gemeinde Oberamergau um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der obenbezeichneten Behörden, welche dem Auftrage unterfertigter Stelle vom 3. Oktober v. Js. bez. Betr. Nr. 46. (Int. Bl. St. 77. S. 508.) bis jetzt noch nicht nachgekommen sind, werden anmit angewiesen, demselben durch Uebersendung der eingegangenen Beiträge an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, so wie durch Anzeige des Resultates fraglichen Aufrufes an unterfertigte Stelle — nunmehr binnen 8 Tagen — zuverläßig Erledigung zu geben.

Landshut den 1. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Brandunglück im Markte Haag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der obenbezeichneten Behörden, welche dem Auftrage unterfertigter Stelle vom 21. September v. Js. Nr. 27750 bezeichneten Betreffs, (Intell.-Bl. Nr. 74 p. 491) bisher noch nicht nachgekommen sind, werden anmit beauftragt, demselben durch Uebersendung der eingegangenen Beiträge an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und

Digitized by Google

Anzeige des Resultates fraglichen Aufrufes an die unterfertigte Stelle — binnen 8 Tagen zuverlässig Erledigung zu geben.

Landshut den 1. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die allgemeine Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern, welche dem lith. Auftrage unterfertigter Stelle vom 3. November v. Js. Nr. 1979 bezeichneten Betreffs, der durch das Ausschreiben vom 1. vorigen Monats, Nr. 5439 (Int.-Bl. 1849 Nr. 93 p. 599) in Erinnerung gebracht worden, bis jetzt noch nicht nachgekommen sind, werden angewiesen, demselben binnen 8 Tagen ganz zuverläßig geeignete Erledigung zu geben.

Landshut, den 1. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5236.

(Die Normalpreise pro $18^{49}/_{50}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachfolgenden Uebersicht werden die pro $18^{49}/_{50}$ regulirten Normalpreise für Getreidfrüchte und übrige Naturalien öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, am 30. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Uebersicht der Normalpreise für Getreidfrüchte und übrige Naturalien

Rentämter.	Das Schäffel																	
	Waizen		Korn		Gerste		Haber		Misch-ling		Erbsen		Flachs-Lins.		Hanf-körner		Zwie-beln	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg . .	10	24	6	30	5	36	3	48	—	—	10	—	—	—	11	24	8	42
Deggendorf . .	11	6	6	30	5	18	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing . .	10	30	6	24	5	6	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . .	12	—	6	30	5	18	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grafenau . . .	11	6	6	30	5	18	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griesbach . . .	11	48	6	36	4	48	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	10	24	6	12	5	30	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kötzting	10	30	6	—	4	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	10	30	6	—	4	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut . . .	10	48	6	30	5	36	3	54	—	—	10	36	—	—	—	—	—	—
Mitterfels . . .	10	30	6	—	4	54	3	54	—	—	10	30	—	—	6	—	—	—
Passau	12	12	7	6	5	—	4	6	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenberg . .	10	48	6	12	5	18	4	—	—	—	10	18	12	21	—	—	—	—
Pfarrkirchen . .	12	6	6	48	5	—	4	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen	11	6	6	30	5	18	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Simbach . . .	12	—	6	30	5	18	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . .	10	30	6	—	4	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Viechtach . . .	10	30	6	—	4	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsbiburg . .	10	48	6	12	5	24	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen . . .	12	6	6	48	5	—	4	—	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Wegscheid . . .	12	12	7	6	5	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolfstein . . .	12	6	7	6	5	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

bei den königlichen Rentämtern von Niederbayern für das Jahr $18^{49}/_{50}$.

Der Zentner				Der Schober Stroh								Pfund		Klafter		Bemerkungen:
Hopfen		Heu		Waizen		Roggen		Gersten		Haber		Schmalz		Fichtenholz		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
75	—	—	54	6	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	7	—	7	—	4	30	4	30	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	6	20	7	40	4	—	5	20	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
79	40	—	—	6	40	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

(Die Einhaltung der Bauordnung, hier die Behandlung der Baudispensations-Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Regierungsbezirke von Niederbayern sich häufenden verheerenden Brände machen es nothwendig, daß zur Verhütung solcher Unglücksfälle und zur Sicherung der bei der allgemeinen Brandversicherungsanstalt anderweitig Betheiligten vor Nachtheil alle Mittel aufgeboten werden. Unter diese gehört hauptsächlich die genaue Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften und möglichste Vermeidung mandatwidriger Bauführungen.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern werden daher aufgefordert, dem fraglichen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, darüber zu wachen, daß die baupolizeilichen Vorschriften allenthalben genau vollzogen, und ordnungswidrige Bauten, so viel als nur immer möglich vermieden werden.

Baudispensationsgesuche sind daher stets mit aller Gründlichkeit namentlich in Erhebung der Nachweise über die von den Betheiligten deßfalls angebrachten Gründe um so mehr zu behandeln, als die Genehmigung derselben von Seite der unterfertigten Stelle nur in solchen Fällen erfolgen wird, in denen eine unabweisbare Nothwendigkeit zur Abweichung von der als Regel vorgeschriebenen Bauordnung dargethan ist.

Die besagten Behörden werden deshalb die bestehenden bezüglichen Bestimmungen namentlich auf die Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 9. Juli 1844 und 20. August 1847 (Intelligenzblatt 1844, Nr. 29, §. 679 pag. 467 und 1847, Nr. 35 pag. 539, §. 965) hingewiesen und weiter beauftragt, da in Fällen, in denen es sich um Wiederherstellung früher schon bestandener Gebäude handelt, stets auch zu erheben, wie diese ehevor beschaffen und eingedeckt waren, so wie in dem bezüglichen Vorlage-Berichte mit einem bündigen Gutachten über das Gesuch sich auszusprechen.

Dafür, daß diese Anordnung in sämmtlichen Gemeinden der Bezirke bekannt gemacht werde, ist Sorge zu tragen.

Landshut, den 1. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7403.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Einbruch in die Amtslokalitäten des k. sächs. Justizamtes Pegau und Ermordung des Nachtwächters Göttlich dortselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 5. d. Mts. kamen zwei Handwerksgesellen, angeblich der Schustergeselle Ludwig Moritz Müller aus Lamenz und der Fleischergeselle Carl Heinrich Weber aus Neunhof, im

Digitized by Google

Königreiche Sachsen nach Münchberg, deren Wanderbücher zu dem Verdachte falscher Ausstellung berechtigten.

Der angebliche Heinrich Weber hatte sich unter Zurücklassung seines Wanderbuchs vor seiner Vernehmung entfernt, Müller dagegen wurde mit Zwangspaß über Hof in seine Heimath gewiesen, hat aber schon in Hof nicht visiren lassen.

Unterdessen wurde ermittelt, daß die fraglichen Wanderbücher wirklich falsch und von der Hand des angeblichen Müller ausgestellt, dann daß deren Inhaber die im Ausschreiben der unterfertigten Stelle, bezeichneten Betreffs, vom 24. Nov. d. Js., Nr. 4537 beschriebenen Raubmörder, Schustergeselle Carl Gottfried Richter aus Graitz, dann Schleifergeselle und Siebmacher Heinrich David Thomas aus Prößdorf, fast ganz gewiß waren.

Da dieselben mit ihren falschen Wanderbüchern aus Sachsen über Nürnberg nach München und von da über Freising, Landshut, Regensburg mit Visa der Paßbehörden in den genannten Orten, zurück nach Münchberg gereiset waren, so dürften sie mit wiederholt selbstgefertigten Reise-Legitimations-Urkunden wieder in Bayern reisen. Es wird daher unter Bezugnahme auf das erwähnte Ausschreiben vom 24. Nov. d. Js., Intell.-Bl. 1849 S. 567 wiederholt die sorgfältigte Spähe auf dieselben zur Pflicht gemacht und zu deren Erleichterung nachstehend die jetzt vollständige, anher gelangte Beschreibung ihrer Personen und der von ihnen im Amtshause zu Pegau geraubten Gegenstände beigefügt.

Was nun irgend über das Thun und Treiben der Ausgeschriebenen ermittelt werden kann, ist sogleich dem k. Landgerichte Münchberg mitzutheilen, hieher aber Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 31. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Signalement Richters:

Der Schuhmachergeselle Carl Gottfried Richter ist aus Groizsch, bei Pegau gebürtig, 22 Jahre alt, 73½ Zoll lang, hat braune Haare, braune Augenbraunen, kleine, tiefliegende, grünlich graue Augen, niedrige Stirne, starke lange und kolbige Nase, breiten, aufgeworfenen Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn und ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, spricht den gemeinen sächsischen Dialekt und ist besonders an seinen von Pech geschwärzten Händen kenntlich.

Signalement Thomas'ens:

Der Schleifer und Siebmacher Heinrich David Thomas aus Prößdorf bei Lucke, im Herzogthum Sachsen-Altenburg gebürtig, ist 18 Jahre alt, etwa 71 Zoll lang, mittler Statur und hat hellbraune Haare, bräunliche Augenbraunen, hellblaue Augen, kleinen proportionirten Mund und Nase, vollständige Zähne, breites Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, keinen Bart, spricht den gemeinen sächsischen Dialekt, hat auf jedem Oberarm ein kleines Leberflecklein und ist besonders an seinen großen, aufgetriebenen Händen kenntlich.

Digitized by Google

Er ist am 8. November in Plauen gewesen, daselbst seinen eigenen Aeußerungen nach den Abend vorher mit der Eisenbahn von Leipzig angekommen und am Abend des 8. November wieder abzureisen Willens gewesen, hat sich für einen Mechanikus und Optikus ausgegeben und ist mit einem dunkeln Oberrock, der ihm an Schultern und Armen zu weit ist, dunkeln Beinkleidern und einer dunkeln Mütze bekleidet gewesen.

Verzeichniß der entwendeten Gegenstände:

Ungefähr 200 fl. baares Geld in preuß. $\frac{1}{1}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$ Thalerstücken, verschiedenen Cassenbilletts, auch Scheidemünze, darunter
ein alter österreichischer Speciesthaler mit dem Bilde der Kaiserin Maria Theresia;
ein Königl. sächsischer Speciesthaler aus der Zeit des verstorbenen Königs Friedrich August;
einer dergl. aus der Zeit des jetzt regierenden Königs;
ein churfürstl. sächs. Gulden und ein königl. sächs. Gulden;
vierzehn Stück kleinere und größere französische Schlüssel mit geschweiften Bärten;
drei neue unbeschriebene Wanderbücher mit blaugrauem Pappband, hellgelbem Schnitt und gelblichem Lederrücken;
zehn bis zwölf ältere Wanderbücher, meist vom königl. Justizamte Pegau ausgefertigt, deren Inhabern Namen sich sämmtlich mit dem Buchstaben R anfangen, darunter
ein's auf den Schuhmachergesellen Friedrich Reichelt aus Groizsch;
ein's auf den Schuhmachergesellen Wilhelm Richter aus Trautschen;
ein's auf den Schuhmachergesellen August Ronneburger aus Oderwitz;
ein's, vollgeschrieben und ungiltig auf den Schlossergesellen Bernhardt Hugo Reinmann aus Groitzsch lautend;
eilf unausgefüllte Paßformulare für das Ausland;
zwanzig dergleichen für das Inland;
ein älterer, vom k. Justizamt Pegau ausgestellter Reisepaß auf den Schuhmachergesellen Friedrich Reichmann aus Zeitz lautend;
das mittlere Amtssiegel von Messing, mit hellem hölzernen Griff, das k. sächs. Wappen, mit der Umschrift: »**Koenigl. Saechs. Justizamt zu Pegau**« enthaltend;
einen Paßstempel von Messing mit hellem hölzernen Griff, eine Krone mit der Umschrift: »**K. S. Justizamt Pegau**« enthaltend;
eine viereckige, mit buntgemustertem Papier überzogene Pappschachtel mit mehreren hundert Stück Stahlschreibfedern;
ein Radirmesser, mit feststehendem schwarzen Holzgriff und
ein dergleichen Federmesser;
ein Federmesser mit feststehendem, braunen Holzgriff und pappenem, mit schwarzem Glanzpapier überzogenen Futteral;
ein kleines Einschlagefedermesser mit hellem Horngriff;
eine Brille mit blau angelaufenem Stahlgestell;
ein messingnes Petschaft und hellem, hölzernen Griff und der Inschrift: »**M.**«;

Digitized by Google

ein Dutzend Bleistifte mit rothbrauner Hülse von Holz;

eine neue Stahlschreibfeder, mit hellem hölzernen Halter;

eine dergleichen ohne Halter;

zwei geschnittene abgenutzte Schreibfedern, ein Gänsekiel und ein Schwankiel;

etwa drei Dutzend zum Siegeln mit größeren Oblaten dienende sternförmige Tekturen von weißem Papier;

ein brauner Tuchrock, im Rücken mit braunlicher, in den Aermeln mit grauer Futterleinwand gefüttert, mit Taschen in den Vorderschößen, mit flachen schwarzen übersponnenen Knöpfen in zwei Reihen, an den Aermeln abgenutzt;

ein grüner Tuchrock mit schwarzem Sammtkragen und einer Reihe schwarzer übersponnener Knöpfe.

III. Augsburger = Cours

vom 27. Dezember 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84	
» à 4 % »	91	
» à 5 % »	100⅞	
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem. . .		638
» » Promessen per Stück Agio	57	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Rest. Schäf.	Neue Zufuhr. Schäf.	Gesammt-Summe. Schäf.	Verkauft. Schäf.	Im Rest verbleibt. Schäf.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.									
Deggendorf	Vom 31. Dezember 1849.	Waizen	6	128	134	134	—	11	49	11	29	10	53	—	—	—	26
		Korn	—	15	15	15	—	7	—	6	49	6	39	—	—	—	6
		Gerste	11	68	79	76	3	5	12	5	7	5	1	—	3	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	27	4	19	4	16	—	—	—	6
Dingolfing	Vom 24. Dezember 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 31. Dezember 1849.	Waizen	—	48	48	48	—	11	—	10	30	10	—	—	8	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	5	30	5	15	5	—	—	—	—	3
		Haber	—	2	2	2	—	4	12	4	12	4	12	—	6	—	—
Kelheim . .	Vom 27. Dezember 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	10	13	9	58	9	12	—	5	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	6	18	6	16	6	12	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	21	4	10	4	8	—	—	—	29

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau . .	Vom 31. Dezember 1849.	Waizen	—	18	18	18	—	10	15	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	188	188	188	—	5	15	5	9	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 28. Dezember 1849.	Waizen	18	514	532	532	—	11	36	10	39	9	38	—	—	—	24
		Korn	62	47	109	98	11	6	22	6	12	6	—	—	32	—	—
		Gerste	85	1215	1300	1179	121	6	22	5	44	5	—	—	—	—	9
		Haber	1	254	255	255	—	4	15	4	7	4	—	—	—	—	5
Mainburg	Vom 27. Dezember 1849.	Waizen	13	113	126	119	7	10	30	10	—	9	42	—	12	—	—
		Korn	—	71	71	71	—	6	24	6	—	5	48	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	15	4	6	4	—	—	—	—	6
Neustadt an der Donau	Vom 31. Dezember 1849.	Waizen	5	20	25	25	—	9	40	9	30	9	—	—	—	—	30
		Korn	—	16	16	16	—	6	24	6	9	6	—	—	—	—	3
		Gerste	—	12½	12½	12½	—	5	36	5	30	5	—	—	—	—	3
		Haber	—	7½	7½	7½	—	4	6	3	57	3	15	—	3	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 31. Dezember 1849	Waizen	—	7	7	7	—	12	—	10	51	10	—	—	—	—	21
		Korn	—	9½	9½	9½	—	7	32	7	7	7	5	—	—	—	1
		Gerste	—	10	10	10	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	16½	20½	16½	4	4	23	4	15	4	6	—	—	—	3
Pfeffenhausen . . .	Vom 31. Dezember 1849.	Waizen	—	39	39	39	—	10	36	10	12	10	—	—	—	—	9
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	6	18	—	—	—	26	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	6	—	5	31	5	—	—	4	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	15	3	56	3	30	—	16	—	—
Pilsting. .	Vom 24. Dezember 1849.	Waizen	—	37	37	37	—	10	30	10	20	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	711	711	711	—	5	36	5	31	4	45	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. Dezember 1849.	Waizen	—	219	219	219	—	11	32	11	12	10	45	—	—	—	29
		Korn	—	25	25	25	—	6	27	6	18	6	10	—	—	—	9
		Gerste	—	239	239	213	26	5	24	5	14	5	4	—	—	—	10
		Haber	—	131	131	131	—	4	10	4	—	3	51	—	—	—	5
Vilshofen .	Vom 27. Dezember 1849.	Waizen	56	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz=Blatt

von Niederbayern.

Nro. 2. Landshut, Sonnabend, den 5. Januar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

7.

Max Thonner, Häuslerssohn von Schafberg d. Gts., seiner Profession ein Gärtner, entfernte sich vor beiläufig 23 Jahren aus seiner Heimath und wird sei dieser Zeit vermißt.

Auf Andringen seiner Erben ergeht hiemit an Max Thonner oder dessen allenfallsige Descendenz die Aufforderung, sich binnen drei Monaten a dato beim unterfertigten Gerichte zu melden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines er für verschollen erklärt, und sein Vermögen gegen Caution an seine Verwandten verabfolgt würde.

Am 10. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

8.

In der Konkurssache gegen die Hiedl'schen Tuchmacherseheleute dahier wird dessen nachbeschriebenes Anwesen dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, wozu Kaufslustige auf

Freitag den 15. Februar 1850, Vormittags 11 Uhr,

in loco Landau mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837 §. §. 98 — 101 erfolge, und gerichtsunbekannte Steigerer über die Zahlungsmittel sich auszuweisen haben.

Das Anwesen der Hiedl'schen Eheleute besteht:

1) aus dem Wohnhause unterhalb des mittlern Thores an der Hauptstraße gelegen, aus Stein erbaut, zweigädig, mit Kellergeschoß versehen, sammt kleinen Hofraum, nach gerichtlicher Schätzung vom 2. Dezember 1847 im Werthe von 2100 fl.;
2) aus dem realen Tuchmacherrechte auf 250 fl. gerichtlich geschätzt.

Am 21. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

9.

Dem Antrage der Tuchmacher Martin Spät'schen Relikten von Massing zu Folge wird deren Anwesen zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Versteigerung auf

Mittwoch den 23. Januar 1850,
von Vormittags 9 — 12 Uhr,
in loco Massing Termin angesetzt.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus einem hölzernen Wohnhause,
2) einem Wurzgärtchen zu 10 Dez., und
3) der realen Tuchmachergerechtsame, ist ludeigen, und bei der Inventur am 30. Mai lauf. Jrs.
   ad 1) auf 900 fl.,
   ad 2) » 30 fl., und
   ad 3) » 80 fl. geschätzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten bei Gericht eingesehen werden können, jene Kaufsliebhaber, die dem Gerichte unbekannt sind, über Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, und daß der Zuschlag von der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung abhängig sei.

Am 19. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

10.

(Untersuchung gegen Michael Pointinger von Kollnberg wegen ausgezeichneten Diebstahlsverbrechens betr.)

Michael Pointinger, 34 Jahre alt, lediger Inwohnerssohn und Dienstknecht von Kollnberg, k. Landgerichts Mitterfels, ist beschuldigt, in der Nacht vom 25. auf 26. Februar v. Js. zu Pfelling, k. Landgerichts Bogen, zum Schaden des Joseph Bugl, Schuhmachers von dort, das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls verübt zu haben.

Diese Sache ist mit Verweisungsbeschluß v. 15. d. M. in die öffentliche Sitzung verwiesen worden, damit daselbst wegen Verbrechens des Diebstahls verfahren werde.

Michael Pointinger wird daher aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten k. Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Am 19. Dezember 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

11.

Nachdem sich bei der Versteigerung vom 30. v. Mts. ein Käufer nicht eingefunden hat, so wird auf neuerliches creditorschaftliches Andringen das ludeigene Anwesen der Webersehleute Georg und Anna Baldini zu Niederham, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Stadel, dann Grundstücken, zusammen gewerthet auf 713 fl. — gesondert hievon Grundstücke im Werthe zu 200 fl., — wie diese in den Ausschreibungen des allgemeinen Anzeigers h. Js., Nr. 88, dann in dem Kreisblatte Nr. 84 und in der Donauzeitung Nr. 301 näher beschrieben sind, zum zweitenmale der Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf

Samstag den 19. Jänner 1850, Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Bräuhause zu Wiesing anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Am 17. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

Digitized by Google

12.

Das Gesammtanwesen des verwittweten Bauers Wolfgang Bräu zu Warzenried wird auf kreditorschaftliche Instanz dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu auf

Freitag den 15. März 1850, Vormittags 9 — 12 Uhr,

in loco Warzenried vom unterfertigten Gerichte Termin bestimmt, wozu Kaufslustige vorgeladen werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der obigen Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Die Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. §. 95 — 98 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837.

Das zu veräußernde Anwesen liegt im Dorfe Warzenried, und umfaßt folgende Bestandtheile:

1) das eigene hölzerne Wohnhaus sammt Stall unter einem Legschindeldache;
2) das hölzerne Inhaus mit selber Dachung;
3) den hölzernen Stadl;
4) Pl.-Nr. 19 den unteren Garten 89 Dez.;
5) » » 20 den Wurzgarten 91 »
6) » » 241 lit. A. den innern großen Hahnenbergacker 10 Tagw. 22 Dez.;
7) Pl.-Nr. 241 lit. B. den obern Theil vom Hahnenbergacker 8 Tagw. 44 Dez.;
8) Pl.-Nr. 158 den äußern Hahnenbergacker 11 Tagw. 68 Dez.;
9) Pl.-Nr. 280 den hintern Bergacker, 6 Tagw. 96 Dez.;
10) Pl.-Nr. 290 lit. B. den Leuthamacker 61 Dez.;
11) Pl.-Nr. 558 das Stubensäugnackerl 52 Dez.;
12) » » 952 lit. B. das Hofbachackerl 61 Dez.;
13) » » 259 die Triftfleckwiese 1 Tgw. 20 Dez.;
14) » » 290 lit. A u. B. die hintere Bergwiese 14 Tagw. 89 Dez.;
15) Pl.-Nr. 556 die Stubensäugnwiese 1 Tagw. 53 Dez.;
16) Pl.-Nr. 918 die Schönwiese oder Point 2 Tagw. 78 Dez.;
17) Pl.-Nr. 952 lit. A. die Haselbachwiese 1 Tagw. 23 Dez.;
18) Pl.-Nr. 524 die Kampwiese 2 Tgw. 42 Dez.;
19) » » 317 den Hinterberglust, zur Zeit zum Feld kultivirt 1 Tagw. 4 Dez.;
20) Pl.-Nr. 318 den Hinterberglust, 5 Tagw. 41 Dez.;
21) Pl.-Nr. 370 den Lengenholzlust 9 Tagw. 15 Dez.;
22) Pl.-Nr. 469 den Wildgrabenlust 2 Tagw. 43 Dez.;
23) Pl.-Nr. 675 den Dachsberglust 1 Tagw. 98 Dez.;
24) Pl.-Nr. 697 den obern Aulust 2 » 71 »
25) » » 709 der Erlenlust 1 » 63 »
26) » » 742 den Steinberglust 6 » 34 » sämmtlich eigen, die sub N. N. 12 bis 26 incl. freigeigen;
27) Pl.-Nr. 240 den Hohenbergweg bis auf den Rohrweg, und
28) Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen.

Auf jenem Anwesen nach gerichtlicher Schätzung vom 16. September 1848 in einem Werthe zu 4801 fl. 1 kr., haften folgende direkte Abgaben:

1) einfache Grundsteuer 6 fl. 43 kr. 2 hl.;
2) detto Haussteuer — » 10 » 2 »
3) detto Zehentsteuer — » 17 0,1 kr.
4) detto Dominikalsteuer — » 11 $\frac{75}{100}$ kr.

Von den Aeckern sub N. N. 6 bis 12 incl. der Großzehent:

$\frac{1}{3}$ zur 10. Garbe, ehemaliger domkapitel'scher Zehent zum k. Rentamte;

$\frac{1}{3}$ zur 20. Garbe zur Pfarrkirche Neukirchen;

$\frac{1}{3}$ zur 30. Garbe zur Pfarrkirche Arnschwang.

Digitized by Google

Besondere Abgaben:

1) zur Schule Warzenried beitragspflichtig zum Schulholze;

2) dem Lehrer zu Warzenried Schulkorn: 1 Viertel im Lokal- oder 2 Viertel im Normalmaaße;

3) dem Pfarrer zu Eschlkam Beichtzettelgeld 8 kr. 4 hl.;

4) dem Kantor und Meßner zu Eschlkam:
1 Waizen-, 1 Korn-, 1 Gerste-, 1 Haber- } Läutgarbe.

Dann zu Ostern sogenannte Fastenspeis, bestehend in

1 Schüßl voll Waizen,
1 » » Korn,
1 » » Gerste,
1 » » Haber, —

für alles dieses dermal

1 Viertel Korn im Lokal- oder
3 Viertel Korn im Normalmaaße, und
2 Reisten Flachs, wenn solcher gebaut wird.

Dienstbarkeit:

Besitzer von Haus-Nr. 48 darf das Wasser vom Stubesängenbachl durch die Stubnsängwiese Pl.-Nr. 549 leiten.

Auf Lebensdauer gebührt der ledigen Schwester Maria Anna Bräu des Anwesensbesitzers folgender Austrag:

die Wohnung im Leibthumhause, jährlich

1 Viertl Schaffl Korn,
1 Achtl » Waizen,
1 Achtl » Gerste,

alle Tage eine Kuh zum melken, jährlich zwei Klafter Scheiterholz nebst zwei Fuhren Klaubholz.

Den 14. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

18

Auf Andringen eines Gläubigers wird die reale Metzgersgerechtsame des hiesigen bürgerl. Metzgermeister Joseph Knott dem öffentlichen Verkaufe mittelst Versteigerung unterstellt und ist hiezu auf

Montag den 14. Jänner 1850

Morgens 11 Uhr im dießgerichtlichen Kommissions-Zimmer Nr. 20 Termin anberaumt, wobei die dem Gerichte unbekannten Steigerungslustigen über Leumund und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben. Bemerkt wird, daß diese reale Metzgergerechtsame mit Einschluß eines Weide-Antheiles auf 450 fl. gerichtlich gewerthet ist, und daß auf demselben 950 fl. Hypothek-Capitalien lasten.

Am 15. Dezember 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor
Gebrath.

Stahlreiter.

Nichtamtliche Artikel.

14.

Auf die in unserem Verlage für 1850 erscheinenden Zeitschriften:

Jengler, Zeitschrift für Polizei und Verwaltungen in Bayern (Preis des Jahrganges von 26 Nummern in gr. 8 — 3 fl. 24 kr. rhn.)

Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern (Preis des Jahrganges von 26 Nummern in gr. 8 — 3 fl. 30 kr. rhn.)

Sitzungsberichte der bayer. Strafgerichte, herausgegeben von der Redaktion der Blätter für Rechtsanwendung II. Band. (Der Band von 3 Heften in gr. 8 — 3 fl. rhn.)

erlauben wir uns das betreffende Publikum besonders aufmerksam zu machen mit dem Bemerken, daß solche durch alle Buchhandlungen und Postämter bezogen werden können.

Erlangen im Dezember 1849.

Palm & Enke.

§. 36.

Jeder Expedient eines Schiffes hat, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes bei ihm zur Anwendung kommen, und sofern er den vorstehend gedachten Verbindlichkeiten noch nicht nachgekommen ist, bevor die Passagiere an Bord gehen, der Inspektion eine auf seinen Bürgereid auszustellende Deklaration einzureichen, dahin gehend,

daß er gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der vorgeschriebenen Quantität gesunder, guter Lebensmittel, Wasser und sonstiger Ausrüstung auf . . . . Wochen gehörig zu versehen,

daß ferner das von den Passagieren bezahlte Passagiergeld nebst zwanzig Thalern Verwendungsgeldern für Jeden derselben nach Maßgabe des Gesetzes versichert sei oder zeitig versichert, auch die darüber auszufertigende Police der Inspektion zeitig eingehändigt werden solle,

daß endlich sich seines Wissens unter den Passagieren dieses Schiffes keine Personen befinden oder wissentlich befördert werden sollen, welche der Strafe für begangene Vergehen oder Verbrechen zu entgehen suchen, oder von europäischen Straf- oder Armenanstalten weggeschickt werden sollen, oder welche sich ihrer gesetzlichen Militärpflicht in einem deutschen Bundesstaate zu entziehen suchen.

§. 37.

Rücksichtlich der sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes werden übrigens Kinder unter Einem Jahre überall nicht mitgerechnet.

§. 38.

Uebertretungen der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ziehen folgende Strafen nach sich:

a) die Annahme oder Beförderung von Zwischendecks-Passagieren vor geleisteter und genehmigter Caution (§. 1. u. 2.) eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern;

b) die Nichtbefolgung des §. 3. über die Annahme von Passagieren und die Ankündigung von Schiffen, des §. 4. über die unbefugte Vermittlung, des §. 5. über die Verpflichtung der Schiffsmäkler, des §. 6. über die Aufnahmscheine, des §. 7. über die Zuweisung und Verleitung von Passagieren, u. s. w. der §. 9. und 10. über die unstatthafte Beförderung gewisser Personen, der §§. 11. bis 14. über die Aufnahme und Errichtung eines Verzeichnisses der Passagiere nach Maßgabe des Gesetzes, sowie der in §. 36. gedachten Deklarationen eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern;

c) die Ueberschreitung der im §. 16 vorgeschriebenen Zahl der Passagiere für jeden zu viel verschifften Passagier eine Geldstrafe vom einfachen bis zum dreifachen Betrage des durchschnittlichen Passagepreises.

d) die Versäumung der in den §§. 19 bis 34 incl. enthaltenen Verpflichtungen wegen Tüchtigkeit des Schiffes und wegen der vorschriftsmäßigen Ausrüstung und Verproviantirung desselben, sowie wegen Erlangung der erforderlichen Bescheinigungen und Beschaffung der Versicherung, eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern.

e) die Versäumung der rechtzeitigen Einreichung der nach §§. 16. und 35. erforderlichen Bescheinigungen, Declarationen und der Versicherungs-Police eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern, sowie

Digitized by Google

f) die Nichtbeachtung der Vorschriften des §. 18. wegen Einrichtung des Schiffes eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern.

Bei wiederholter Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes können die angedrohten Geldstrafen bis zu dem doppelten Betrage derselben erhöht, auch bei vorhandenem Unvermögen in Gefängnißstrafen von angemessener Dauer verwandelt werden.

Verletzungen des Bürgereides unterliegen außerdem der gesetzlichen Bestrafung.

§. 39.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht nur für alle Seeschiffe, welche mit Passagieren von Vegesack und Bremerhaven abgehen, sondern umfassen auch, soweit sie nicht speziell auf diese Plätze sich beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Passagiere mit einem bremischen Schiffe, oder von einem bremischen Expedienten geschehen und die Einschiffung der Passagiere für die Seereise zwar nicht in einem der genannten Häfen, aber doch von der Weser erfolgen soll. Geschieht die Einschiffung nicht auf der Weser, sondern in einem entfernten Hafen, so muß die Beförderung dahin in dazu geeigneten und gehörig verproviantirten Schiffen geschehen, und kommen alsdann auch die Vorschriften der §§. 29. bis 35. incl. wegen der Versicherung sowohl für die Fahrt von der Weser nach jenem Hafen als für die Seereise zur Anwendung.

§. 40.

Die Inspektion der Mäkler ist beauftragt, die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu beachten, die zu dessen Aufrechthaltung in eiligen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, und bei etwanigen Uebertretungen erforderlichen Falls das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen, wie auch Differenzen, welche zwischen einzelnen Schiffspassagieren selbst, und zwischen diesen und den Expedienten oder Schiffsmäklern oder sonstigen Personen entstehen möchten, so viel thunlich in gütlichem Wege auszugleichen.

Außerdem sind die Aemter Vegesack und Bremerhaven angewiesen, die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes in ihren Amtsbezirken zu beachten, die Abstellung sich zeigender Mängel und Beschwerden thunlichst zu bewirken, und darüber auf Erfordern der Inspektion zu berichten.

§. 41.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. April 1849 in Kraft, und sind damit alle bisher publicirten Vorschriften, so weit sie die Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren betreffen, aufgehoben.

§. 42.

Alle Schiffsexpedienten und Schiffsmäkler werden hiedurch aufgefordert, falls sie sich bei ihrem Geschäftsbetriebe mit Schiffspassagieren, insbesondere mit Auswanderern, auswärtiger Agenten bedienen, diese von dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und ihnen die genaue Beachtung der sie berührenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 7. und bekannt gemacht am 9. April 1849.

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenzblatte von Niederbayern. Nro. 2.

Sonnabend den 5. Jänner 1850.

Obrigkeitliche Verordnung.

Nachdem die bestehenden Verordnungen in Betreff der Beförderung von Schiffs-Passagieren einer Revision unterzogen worden, so verordnet der Senat in Gemäßheit der von ihm und der Bürgerschaft darüber gefaßten Beschlüsse hiedurch das Folgende:

§. 1.

Die Befugniß, Schiffspassagiere nach einem überseeischen Hafen anzunehmen oder zu befördern, steht nur demjenigen zu, welcher das bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzt, und welcher, sofern die Annahme oder Beförderung Zwischendeckspassagiere betrifft, eine von der Inspektion und Deputation bei den Mäklern genehmigte Caution geleistet hat.

§. 2.

Diese Caution ist für die Summe von fünftausend Thalern durch Pfänder, baar oder durch Bürgen zu beschaffen, und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche Demjenigen, der Schiffspassagiere annimmt oder befördert, allen Passagieren oder dem Staate gegenüber obliegen, namentlich auch auf die Bezahlung etwaiger Assekuranz-Prämien und Strafen. —

§. 3.

Die Annahme von Passagieren für ein bestimmtes Schiff, sowie die Ankündigung eines Schiffes in öffentlichen Blättern für Passagiere darf nur vom Rheder oder vom Correspondenten geschehen und von Dritten nur in ihrem Auftrage oder mit ihrer Genehmigung und nur von solchen Personen, welche den Erfordernissen der §§. 1 und 2 genügt haben.

§. 4.

Die Vermittlung der Passagierannahme steht ausschließlich den Schiffsmäklern zu; ihre Courtage beträgt 4% des Passagegeldes.

§. 5.

Den hiesigen Schiffsmäklern ist zwar gestattet, Passagiere zum Zweck ihrer demnächstigen Verschiffung anzunehmen oder für ihre Rechnung annehmen zu lassen, und die wegen ihrer Beförderung nöthigen Verträge einzugehen, sie haben dieselben jedoch demnächst an eine zu diesem Geschäfte nach §. 1 befugte Person, welche für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist, und die Expedition des Schiffs besorgt zur endlichen Verschiffung zu überlassen, und sich deshalb mit den Passagieren zu verständigen. Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Schiffsmäkler in Kraft. Allen denen, welche nach §. 1 dieses Gesetzes zur Betreibung dieses Geschäfts befugt sind, bleibt es indessen unbenommen, ohne Dazwischenkunft eines Schiffsmäklers auf ihren Namen Ueberfahrtsverträge abzuschließen.

Digitized by Google

§. 6.

Jeder, welcher, es sei im bremischen Staatsgebiet oder auswärts, einen Schiffspassagier annimmt oder annehmen läßt, muß demselben sofort einen Schein über diese Annahme zustellen oder zustellen lassen, auf welchem stets die Vor- und Zunamen des oder der Angenommenen, und die Summe wozu die Ueberfahrt bedungen und wie viel davon bereits bezahlt worden, ferner das etwa im Bestimmungshafen zu entrichtende Armengeld und endlich der Expeditionstag, an welchem die Passagiere von Bremen abgehen müssen, anzugeben sind.

Diese Annahmescheine dienen den Passagieren zu ihrer Legitimation, und wird das etwa weiter Erforderliche hier darauf bemerkt. Ein Umtausch derselben gegen neue Scheine ist nicht gestattet.

§. 7.

Da sich manche Personen ordnungswidrig damit befaßt haben, hier ankommende Auswanderer durch Ueberredungen und Vorspieglungen für ein Schiff zu gewinnen, und dem Expedienten desselben oder dem von ihm mit der Besorgung beauftragten Schiffsmäkler gegen eine Vergütung zuzuweisen, die Abstellung dieses Unfugs aber zur Aufrechthaltung der Ordnung überhaupt und der gegen unberechtigte Vermittler gerichteten Vorschriften insbesondere, sowie im Interesse der Auswanderer und der Schiffs-Expedienten durchaus nothwendig ist, so wird in dieser Hinsicht das Folgende verordnet:

a) Es ist verboten, Vorstehendem zuwider einen Passagier einem Dritten zuzuweisen oder zuzuführen, um dadurch die Annahme desselben für ein Schiff zu bewirken, und sich dafür eine Vergütung an Geld- oder Geldeswerth, wenn auch nur mittelbarer Weise, leisten oder versprechen zu lassen, und zwar ohne Unterschied, ob die Vergütung auf einzelne Fälle oder auf einen fortgesetzten Betrieb der Art sich bezieht und ohne Unterschied, von wem dieselbe ihm gegeben oder verheißen werden mag.

   Jede Uebertretung dieses Verbots zieht sowohl für den, welcher sich eine solche Vergütung hat leisten oder versprechen lassen, als auch, sofern nicht etwa der Passagier selbst dazu verleitet sein sollte, für jeden Anderen, welcher sie geleistet oder versprochen hat, eine nach den Umständen zu ermessende Strafe nach sich.

b) Die nemliche Strafe trifft Jeden, welcher einen Passagier für ein Schiff oder für einen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler durch unwahre Vorstellungen zu gewinnen sich bemüht, oder welcher einen Passagier, von dem er weiß, daß er bereits von einem Anderen für die Ueberfahrt angenommen ist, diesem auf irgend eine Weise abspenstig zu machen suchte.

c) Insbesondere wird es allen Gast- und Schenkwirthen im ganzen Staatsgebiete, bei der nämlichen Strafe und den Umständen nach bei Verlust ihrer Conzession, zur Pflicht gemacht, nicht nur selbst keine unerlaubte Handlungen der Art sich zu Schulden kommen zu lassen, sondern auch sorgfältig und streng darauf zu halten, daß Solches nicht von ihren Dienstboten oder sonstigen Angehörigen geschehe.

§. 8.

Für die hier ankommenden Schiffspassagiere, namentlich für die Auswanderer, so wie

Digitized by Google

für Diejenigen, welche sie beherbergen, kommen die jedesmal bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 9.

Deserteure und Militärpflichtige deutscher Bundesstaaten, desgleichen Personen, welche sich wegen begangener Verbrechen oder Vergehen der Strafe zu entziehen suchen, so wie mit ansteckenden Krankheiten Behaftete, Verkrüppelte oder sonstige Hülflose, dürfen nach einem überseeischen Hafen nicht befördert werden.

Das nämliche Verbot trifft die Beförderung solcher Personen, welche von Straf- oder Armenanstalten nach den Vereinigten Staaten von Amerika geschickt werden sollen.

Im Betretungsfalle werden alle solche Personen im polizeilichen Wege in ihre Heimath zurückgeschickt.

Wer wissentlich diesem Verbote entgegen handelt, verfällt nicht nur in eine angemessene Strafe, sondern ist auch für alle dem Staate deshalb etwa entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 10.

Die Schiffsmäkler sind bei Vermeidung gleicher Nachtheile angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen (§. 9) zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seien, dieses der Polizeibehörde anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§. 11.

Wer als Rheder, Correspondent oder Befrachter ein Schiff expedirt, für welches wenigstens 25 Cajüts- oder Zwischendeckspassagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Inspektion ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Passagiere, mit Angabe des Geburtslandes und Bestimmungsorts, so wie, ob sie in der Cajüte oder im Zwischendecke befördert werden sollen, einzureichen und dasselbe mit einer Erklärung zu versehen,

daß sich nach seinem besten Wissen unter den auf diesem Verzeichnisse stehenden Personen keine befinden, deren Beförderung durch §. 9 dieses Gesetzes verboten ist, und daß er auch keine solche Personen wissentlich damit befördern wolle.

Soweit die Annahme den Passagieren durch einen Schiffsmäkler oder dessen Agenten geschehen ist, hat der Schiffsmäkler eine gleiche Erklärung auf seinen Bürgereid beizufügen.

§. 12.

Die Einreichung des mit dieser Erklärung versehenen Verzeichnisses muß vor Ablauf von 8 Tagen, nachdem das Schiff expedirt worden, erfolgt sein, später angenommene Passagiere sind in gleicher Weise nachträglich der Inspektion zur Anzeige zu bringen.

§. 13.

Ein mit obigem Verzeichnisse gleichlautendes Verzeichniß der Passagiere ist vom Schiffs-Expedienten stets dem Kapitän einzuhändigen, welcher die etwa noch nachträglich von ihm selbst angenommenen Passagiere darauf zu verzeichnen und davon, bevor das Schiff in See geht, unter gleichmäßiger eidlicher Erklärung die Aufgabe der Inspektion oder einem der Aemter Vegesack oder Bremerhaven zu machen hat.

Digitized by Google

Die Aemter haben wegen dieser hinzugekommenen Passagiere der Inspektion die erforderliche Anzeige zu machen.

§. 14.

Der Kapitän darf nur solche Passagiere, welche auf dem Verzeichnisse gleich anfänglich namhaft gemacht oder unter Nachholung der erwähnten Erklärung nachträglich hinzugefügt sind, mit dem Schiffe befördern.

§. 15.

Jeder Schiffsexpedient oder wer sich sonst zur Beförderung von Schiffspassagieren verpflichtet hat, ist verbunden, dieselben von der Zeit des Eintritts seiner Verpflichtung zu ihrer Beförderung mit dem Seeschiff an, für das Unterkommen und für den Unterhalt der Passagiere zu sorgen, und ist dafür nicht blos diesen, sondern auch dem Staate verantwortlich.

§. 16.

In Ansehung der Zahl der zu verschiffenden Passagiere bedarf es für die nach einem Hafen der Vereinigten Staaten von Amerika zu expedirenden Schiffe für jetzt keiner Vorschrift, da durch die dortigen Gesetze einer Ueberfüllung der Schiffe genügend vorgebeugt ist.

In Betreff der nach andern Häfen bestimmten Schiffe gilt dagegen die Bestimmung, daß für jeden Zwischendeckspassagier ein Raum von zwölf Quadratfuß Oberfläche des Passagierdecks, welcher durch Frachtgut nicht beengt werden darf, geliefert werden muß.

Die genaue Aufgabe und Nachweisung des im Zwischendecke vorhandenen, für die Zwischendeckspassagiere bestimmten Raumes ist, bevor letztere an Bord gehen, der Inspektion einzureichen.

§. 17.

Jeder Rheder oder Correspondent, oder, wenn das Schiff einem Dritten mittelst eines Befrachtungskontrakts im Ganzen oder doch für sämmtliche Passagiere zur Disposition gestellt worden ist, der Befrachter oder Expedient hat dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem für die beabsichtigte Reise und den gedachten Zweck völlig tüchtigen Zustande sich befinde, vorschriftsmäßig ausgerüstet und mit gesundem, haltbarem und hinreichendem Proviante versehen werde.

Sofern aber mit demselben Zwischendeckspassagiere befördert werden sollen, tritt nicht nur die Verpflichtung, sich mit den erforderlichen Bescheinigungen zu versehen und solche zu rechter Zeit der Inspektion einzuliefern, hinzu, sondern es kommen dann auch hinsichtlich desselben noch die folgenden Vorschriften der §§. 18 bis 26 incl. zur Anwendung.

§. 18.

Für die Einrichtung der zur Passagierfahrt bestimmten Schiffe gelten folgende Vorschriften:

a) Das Zwischendeck muß, von Deck zu Deck, mindestens sechs Fuß hoch, und das Deckholz mindestens 1½ Zoll dick seyn;

b) auf jedem Schiffe muß für hinreichende Ventilation gesorgt seyn, und dieselbe während der Reise gehörig unterhalten werden;

c) führt das Schiff mehr als 125 Passagiere, so müssen mindestens vier Privets vorhanden seyn;

Digitized by Google

d) die Kajen und sonstigen Schlafstellen der Passagiere sind von trockenem Holze ohne scharfe Kanten bequem einzurichten, und dürfen nicht mehr als zwei Reihen übereinander angebracht werden. Sie müssen mindestens sechs Fuß Länge im Lichten haben, und achtzehn Zoll Breite für jede Person enthalten, die untersten auch wenigstens vier Zoll vom Deck entfernt seyn;

e) das Schiff ist mit dem nöthigen Kochapparat und dem zum Vertheilen der Speisen erforderlichen Geschirr, so wie mit einer richtigen Waage und bremischen Gewichten zu versehen;

f) das Zwischendeck muß regelmäßig von Dunkelwerden an bis zu Sonnenaufgang mittelst wenigstens zwei Laternen erleuchtet werden.

§. 19.

Die Ausrüstung und Verproviantirung eines jeden solchen Schiffes muß für die wahrscheinliche längste Dauer der Reise erfolgen.

Als eine solche wird angenommen:

a)	für Reisen nach einer Gegend nördlich vom Aequator die Zeit von	13 Wochen,
b)	für Reisen nach einer Gegend, wobei der Aequator passirt wird, jedoch nicht über Cap Horn und Cap der Guten Hoffnung hinaus;	17 »
c)	für Reisen nach einer Gegend über Cap Horn und Cap der Guten Hoffnung hinaus, wenn der Aequator nicht zum zweiten Male passirt wird, die Zeit von	26 »
d)	für Reisen nach einer Gegend, wobei der Aequator zwei Mal passirt wird, die Zeit von	30 »

§. 20.

Zur Verproviantirung muß, was die Haupt-Artikel betrifft, außer dem Proviante für die Schiffsmannschaft im Durchschnitte für jeden Passagier ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters wenigstens mitgenommen werden:

	Für die Reise von 13 Wochen.	17 W.	26 W.	30 W.
a) an Fleisch 2½ ℔ für die Woche	32½ ℔	42½ ℔	65 ℔	75 ℔
b) an Speck, wenn es gesalzen ist, 1 ℔ für die Woche	13 »	17 »	26 »	30 »
oder wenn es geräuchert ist ¾ ℔ für die Woche .	9¾ »	12¾ »	19½ »	22½ »
(Sollte in einzelnen Fällen ein anderes Verhältniß zwischen Fleisch und Speck vorgezogen werden, so ist dabei nach dem Maßstabe zu verfahren, daß 1 ℔ Fleisch gleich ⅖ ℔ gesalzenem oder ⅓ ℔ geräucherten Speck geachtet wird, ohne daß übrigens bei diesen verschiedenen Gewichtsbestimmungen die Pöckel in Anschlag gebracht werden darf.				
c) an Brod 5 ℔ und zwar: weißes 2 ℔ für die Woche.	26 »	34 »	52 »	60 »
schwarzes 3 ℔ für die Woche. . . .	39 »	51 »	78 »	90 »
falls nicht ein anderes Verhältniß verabredet ist.				

Digitized by Google

d)	Butter ³/₄ ℔ für die Woche	$4\frac{7}{8}$ ℔	$6\frac{3}{8}$ ℔	$9\frac{3}{4}$ ℔	$11\frac{1}{2}$ ℔
e)	Wasser, in gut ausgebrannten süßen Fässern im Ganzen	$1\frac{1}{6}$ Oxh.	$1\frac{1}{2}$ Oxh.	$1\frac{1}{3}$ Oxh.	$2\frac{3}{4}$ Oxh.
	Ist das Schiff aber nach einer Gegend bestimmt, wobei es den nördlichen Wendekreis passirt, wohin auch New-Orleans und Texas gerechnet werden, im Ganzen	$1\frac{1}{3}$ Oxh.	$1\frac{1}{2}$ Oxh.	$2\frac{1}{3}$ Oxh.	$2\frac{3}{4}$ Oxh.
f)	an Mehl, Hülsenfrüchten, Scheldegerste, Reis, Sauerkohl, Pflaumen, zusammen im Ganzen . . .	35 ℔	46 ℔	70 ℔	81 ℔
g)	an Kartoffeln im Ganzen	$1\frac{1}{2}$ Btl.	2 Btl.	3 Btl.	$3\frac{1}{2}$ Btl.
	Werden weniger Kartoffel mitgegeben, so ist das sub. f. erwähnte Quantum verhältnißmäßig zu erhöhen.				
h)	Syrup . . . . im Ganzen	$1\frac{1}{2}$ ℔	2 ℔	3 ℔	$3\frac{1}{2}$ ℔
i)	Kaffee . . . . » »	$1\frac{1}{2}$ »	2 »	2 »	$3\frac{1}{2}$ »
k)	Cichorien . . . . » »	$1\frac{1}{2}$ »	$1\frac{5}{8}$ »	$2\frac{1}{2}$ »	3 »
l)	Thee . . . . » »	$\frac{1}{3}$ »	$\frac{1}{2}$ »	$\frac{2}{3}$ »	$\frac{1}{2}$ »
m)	Essig . . . . » »	2 Quart	$2\frac{2}{3}$ Quart	4 Q.	$4\frac{2}{3}$ Q.
n)	Sago, Wein, Zucker, Pflaumen, Grütze, Hering, Medicamente für Kranke und Kinder ein hinreichendes Quantum nach Verhältniß der Anzahl der Passagiere und der Zeit der längsten Dauer der Reise.				

§. 21.

Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffes länger als 14 Tage, so muß der Proviant wieder ergänzt werden.

§. 22.

Bei Reisen, deren längste Dauer im §. 19. zu 26 und 30 Wochen angenommen worden, genügt die Mitnahme eines Quantum Wasser für 17 Wochen, wenn der Expedient der Inspektion bescheinigt, oder auf seinen geleisteten Bürgereid schriftlich erklärt, daß das Schiff einem Zwischenhafen anlaufen und dort frisches Wasser einnehmen werde. Nicht minder kann für solche Reisen mit Genehmigung der Inspektion das Quantum Fleisch auf 2 ℔ für die Woche, und für die Person, sowie Speck in gleichem Verhältnisse herabgesetzt werden, wogegen dann aber der übrige Proviant, insbesondere der in §. 20 unter f und g aufgeführte, verhältnißmäßig erhöht werden muß.

§. 23.

Außerdem ist ein jedes solches Passagierschiff mit genügender Feuerung, sowie mit 5 ℔ Wachholderbeeren zum Räuchern, im Zwischendecke und mit den zum Reinigen desselben erforderlichen Besen zu versehen. —

§. 24.

Vor dem Abgange eines Schiffes mit Zwischendeckspassagieren muß dasselbe, sowie der für die Zwischendeckspassagiere bestimmte Raum und der sämmtliche Proviant, nebst der übrigen Ausrüstung durch einen der damit beauftragten Besichtiger (§. 27.) untersucht werden.

Digitized by Google

Die Untersuchung des Proviants erfolgt in der Weise, daß der Besichtiger den einen und den andern Artikel nachsieht, aber auch berechtigt und nach Beschaffenheit der Umstände verpflichtet ist, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachwägen zu lassen, auch die Verbesserung und Ergänzung etwaiger Mängel zu verlangen.

§. 25.

Der Abgang des Schiffes ist nicht eher gestattet, als bis die im §. 24. gedachte Untersuchung Statt gefunden und ein genügendes Resultat ergeben hat, auch darüber, so wie über die Tüchtigkeit des Schiffes und über die Räumlichkeit des Zwischendecks die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen erlangt worden sind.

§. 26.

Die Bescheinigungen über die Tüchtigkeit des Schiffes und über den für die Zwischendeckspassagiere bestimmten und vorhandenen Raum müssen, bevor die Passagiere an Bord gehen, die übrigen Bescheinigungen aber binnen 1 Tage, von der Expedition des Schiffes angerechnet, der Inspektion eingereicht werden.

§. 27.

Um die eine, wie die andere Bescheinigung zu erlangen, haben sich die Betheiligten an einen der von der Inspektion zu bestellenden Besichtiger zu wenden, und denselben zu den erforderlichen Schritten und zur Ertheilung der nöthigen Bescheinigungen zu veranlassen.

§. 28.

Den Besichtigern ist für die Ausstellung solcher Bescheinigungen einschließich der Vergütung für ihre vorgängigen Bemühungen zu bezahlen, wegen der im Bremerhaven liegenden Schiffe:

für eine Bescheinigung wegen Tüchtigkeit des Schiffes einschließlich der Angabe der Räumlichkeit des Zwischendecks (§. 18.) . . . rh. 1. 36 gl.,

für eine Bescheinigung wegen des Proviants . . . . . rh. 1. 36 gl.,

sonst aber der doppelte Betrag dieser Summe.

Sollte indessen das Nachsehen und Nachwägen des gesammten Proviants erforderlich werden, wozu der Kapitain die nöthigen Mittel zu beschaffen hat, so wird dafür eine größere, von der Inspektion nöthigenfalls festzusetzende Vergütung bezahlt.

§. 29.

Der Rheder oder Correspondent jedes zur Beförderung von Passagieren nach einem überseeischen Hafen bestimmten Schiffes hat der Inspektion nachzuweisen, daß für den Fall, daß dem Schiffe auf der Reise vom Ausgangsplatze bis zu erfolgter Landung am Bestimmungsorte etwas zustoßen sollte, wodurch dasselbe an der Fortsetzung der Reise verhindert oder die Reise unterbrochen werden sollte, das Passagegeld sämmtlicher Passagiere, und zwar sowohl für die Cajüts-, als für die Zwischendeckspassagiere und außerdem für Jeden derselben eine auf zwanzig Thaler sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die etwaigen Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effekten und die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, sowie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder und deren Versicherung, sowie die der Verwen-

Digitized by Google

dungsgelder zu bestreiten, sodann auch wegen aller den bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalls gemachten Auslagen, wofür sonst der Rheder oder Correspondent persönlich verhaftet ist, Ersatz und Sicherheit zu leisten, und endlich den Passagieren erweisliche Verluste so viel thunlich nach Verhältniß zu ersetzen.

§. 30.

Diese Verbindlichkeit des Rheders und Correspondenten tritt auch dann ein, wenn in Folge eines Befrachtungs-Contrakts das Schiff für die in Frage stehende Reise einem Andern überlassen worden ist, sofern sie nicht vom Befrachter übernommen worden ist, welchen falls Letzterer in alle Verpflichtungen des Rheders und Correspondenten eintritt.

§. 31.

Zur Erfüllung der in den §§. 29. und 30. erwähnten Verbindlichkeit hat der darnach Verpflichtete den in §. 29 gedachten Betrag bei einer der hiesigen Assekuranz-Compagnien oder bei zwei hiesigen soliden Privatassekuradeurs, welche dann solidarisch für die Versicherungssumme verhaftet sind, gegen alle und jede Gefahr versichern zu lassen und mittelst Einlieferung der Versicherungs-Police der Inspektion für den in §. 29 erwähnten Fall zur Disposition zu stellen.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der gedachten Art, so ist die Verwendung jenes Betrags nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu bewerkstelligen, und daß Solches geschehen, der Inspektion darzulegen, widrigenfalls Letztere ermächtigt ist, selbst den Versicherungsbetrag zu erheben und zu verwenden.

§. 32.

Sollte jedoch eine solche Versicherung in einzelnen Fällen schwierig zu erlangen sein, so bleibt es den Betheiligten unbenommen, den Betrag der Passage- und Verwendungsgelder bis zu Einlieferung einer Police oder Nachweisung der glücklichen Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte bei der Inspektion zu deponiren und dessen Belegung bei der Discontokasse zu veranlassen.

§. 33.

Ereignet sich ein Unfall, wodurch eine Verwendung des versicherten Betrages nöthig wird, so ist eine Ergänzung desselben durch Nachversicherung, soweit dazu nach Maßgabe des §. 29 der frühere Versicherungsbetrag ausreicht, zu bewirken.

§. 34.

Nur für diejenigen Schiffe, mit welchen weniger als fünfundzwanzig Passagiere befördert werden, bedarf es einer solchen Versicherung nicht, wogegen aber derjenige, welchem sie obgelegen haben würde, falls die Zahl größer gewesen wäre, persönlich in die in §. 29 erwähnte Verbindlichkeit tritt und für den dort bestimmten Betrag verhaftet ist.

§. 35.

Die Nachweisung der Versicherung und die Einlieferung der Police muß spätestens vor Ablauf von acht Tagen nach Expedition des Schiffes geschehen. Bis dahin bleibt der dazu Verpflichtete für den §. 29 erwähnten Betrag persönlich verhaftet.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 3.

Landshut, Mittwoch den 9. Januar 1850.

Inhalt. Bitte des k. Advokaten Schaaf in Landshut um Verleihung der Stiftungsanwalts-Stelle für den hiesigen Landgerichts- und Stadtgerichts-Bezirk. — Den Aufenthalt der k. k. österreichischen, insbesondere böhmischen Unterthanen in Bayern. — Die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden ausländischen Kleinhändler. — Die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen. — Das Kursiren falscher Münzen. — Die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus den Gemeindewaldungen. — Besetzung der erledigten Advokatenstellen zu Vilsbiburg und Deggendorf. — Aufstellung eines zweiten Staatsanwalts beim k. Kreis- und Stadtgericht Passau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6474.

(Bitte des k. Advokaten Schaaf in Landshut um Verleihung der Stiftungsanwalts-Stelle für den hiesigen Landgerichts- und Stadtgerichtsbezirk betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Advokaten Max Schaaf in Landshut wurde seinem Ansuchen entsprechend die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in ihren Rechts-Angelegenheiten beim k. Kreis- und Stadtgerichte Landshut, so wie beim k. Landgerichte Landshut, in Gemäßheit des §. 23 des Regulativs für die Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden vom 24. September 1818 unterm Heutigen übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 17. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1

Digitized by Google

Ad Num. 7200.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Aufenthalt der k. k. österreichischen, insbesondere böhmischen Unterthanen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund höchster Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. v. Mts. wird nachstehend der vom k. k. böhmischen Landes-Gubernium in Prag unterm 12. Febr. 1846 an sämmtliche demselben untergeordnete k. k. Kreisämter und an den Prager Magistrat zur allgemeinen Kundgabe ergangene Erlaß hiemit unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibung vom 27. Juni 1844, »den Aufenthalt österreichischer Unterthanen in Bayern betreffend,« und auf die dort veröffentlichte Verordnung der k. k. ob der enns'schen Landesregierung, Linz d. d. 19. März 1844, (vid. Int.-Bl. v. Niederbayern Jahrg. 1844 St. 27. S. 430. §. 623) zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem weitern Auftrage bekannt gemacht, darüber fortwährend zu wachen, daß nicht legitimationslose Ausländer in dießseitigen Gemeinden geduldet werden.

Anbei wird noch bemerkt, daß die nachstehende Vereinbarung neben der Regierung von Niederbayern auch auf den Regierungsbezirk von Oberbayern Anwendung findet, und daß die Ausdehnung jener Vereinbarung und des — wie erwähnt, durch das Intelligenzblatt veröffentlichten, im Jahre 1844 mit der k. k. ob der ensischen Landesregierung getroffenen Uebereinkommens auf die Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, sodann von Oberfranken höchsten Orts genehmiget wurde.

Landshut, den 9. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

K. K. Kreisamt.

Mit h. Hofkanzlei-Dekrete vom 30. Dezbr. 1845, Zahl 40,205, wurde das böhmische Landes-Gubernium ermächtiget, mit der k. bayerischen Regierung von Niederbayern wegen Uebernahme böhmischer und bayerischer Unterthanen, welche sich in gegenseitigen Regierungs-Bezirken befinden, dieselbe Uebereinkunft zu treffen, wie solche mit Genehmigung der h. Hofkanzlei, gemäß ob der enns'schen Regierungs-Cirkulare v. 19. März 1844 Nr. 7703 zwischen ob der Enns und den bayerischen Regierungen von Ober- und Niederbayern statt fand; nämlich daß alle diesen Bezirken angehörigen Unterthanen, welche ihre ursprüngliche Heimath in diesen Regierungsbezirken zu suchen, oder eine selbstständige Heimath daselbst zu erwarten haben, wenn sie sich auch durch was immer für eine Zeit, in dem einen oder dem andern Regierungsbezirke aufhielten, ohne daselbst eine neue Heimath und ein Staatsbürgerrecht erworben, noch die Staatsbürgerschaft legal verloren zu haben, gegenseitig zu übernehmen seyen, und daß diese Uebernahme selbst auch Rücksichten auf Leumund nicht hindern dürfen.

Digitized by Google

Was das hiebei von der k. bayerischen Regierung von Niederbayern in der anher erstatteten Zuschrift vom 27. Juni 1844 Zahl 18,036 erhobene Bedenken rücksichtlich des in der ob der ennsischen Uebereinkunft vorkommenden Satzes, »insoferne die Unterthanen die Staatsbürgerschaft nicht legal verloren haben« anbelangt, so wird derselben in Folge obigen h. Hofkanzlei-Dekretes unter Einem erklärt, »daß durch den 10jährigen unbefugten Aufenthalt eines österreichischen Unterthans in Bayern nach §. 7 des österreichischen Auswanderungspatents vom 24. März 1832 allerdings der Vorsatz derselben zur unbefugten Auswanderung an Tag gelegt, allein durch einen solchen Aufenthalt allein die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht verloren werde, sondern daß erst das im 9. Hauptstücke des besagten Patents vorgeschriebene Verfahren wegen unbefugter Auswanderung eingeleitet, und ein gerichtliches Auswanderungs-Erkenntniß geschöpft werden müßte, und solches erst den Verlust der Staatsbürgerschaft nach sich zieht.«

Wovon das k. Kreisamt zur allgemeinen Kundmachung des dießfälligen Uebereinkommens verständigt wird.

Prag am 12. Februar 1846.

Ad Num. 7629.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden ausländischen Kleinhändler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich in neuerer Zeit die im Königreiche reisenden ausländischen insbesondere illyrischen Kleinhändler mehren, und von diesem sehr viele ohne irgend ein Visa ihrer Reisepässe durch eine bayerische Polizeibehörde bis in die Mitte des Königreichs gelangen und Hausirhandel treiben, so werden aus höchstem Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. M. sämmtliche Polizeibehörden zur fortwährenden genauesten Handhabung der bezüglich dieser ausländischen Kleinhändler bestehenden Bestimmungen und namentlich dazu angewiesen, daß solche Individuen im Falle des Betretens auf den Hausirhandel unnachsichtlich in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

Die Distriktspolizeibehörden an den Landesgränzen werden noch besonders beauftragt, die Pässe dieser ausländischen Kleinhändler bei deren Eintritt in das Königreich einer sorgfältigen Control zu unterstellen, und auf denselben bei Ertheilung des ersten Visa ausdrücklich zu bemerken, daß der Paßinhaber die unnachsichtliche Zurückweisung in seine Heimath zu gewärtigen habe, Falls er sich auf dem Hausirhandel betreten lassen sollte.

Indem die k. Regierung ihre Ausschreibung vom 14. Juli 1845 Int.-Bl. 1845 S. 485 den Hausirhandel der Juden und der sogenannten Krämer betr. in Erinnerung bringt, erwartet sie den strengsten Vollzug dieser Anordnungen.

Landshut den 3. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

An sämmtliche
k. Landgerichte von Niederbayern, so wie an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem autographirten Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 23. v. Mts. Num. 6726 bez. Betr. ist ein früheres Ausschreiben vom 17. Oktober 1839 gleichen Betreffes angezogen, welches, wie die Berichte mehrerer Distriktspolizeibehörden von Niederbayern zeigen, in der Registratur derselben nicht aufzufinden ist.

Um Weitwendigkeiten zu vermeiden, wird andurch bekannt gegeben, daß in dem früheren Ausschreiben vom 17. Oktober 1839 Num. 576 andere Fragen, als die im Eingange des autographirten Ausschreibens vom 23. v. Mts. Num. 6726 wörtlich aufgenommenen, nicht enthalten sind, daher Ersteres zur Erledigung des letztbezeichneten Auftrages nicht nöthig erscheint.

Landshut, den 5. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7801.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der in rubricirtem Betreffe durch die k. Regierung von Oberfranken erlassenen Bekanntmachung zur gleichmäßigen Nachachtung.

Landshut den 5. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9067.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des vorigen Monats wurde bei der Stadtkämmerei Bamberg ein falscher Gulden kgl. bayer. Gepräges eingezahlt, welcher die Jahreszahl 1847 führt, von matter Farbe, augenscheinlich aus Zinn und mit eigens gravirtem falschen Stempel geprägt, sowie auch mit einer eigenen Maschine gerändert ist.

Indem vor Annahme solcher Geldstücke gewarnt wird, ergehet an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben die geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 27. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

v. Stenglein, Präsident.

Digitized by Google

Ad Num. 7914.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus den Gemeindewaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 6. v. Mts. Num. 5320, die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Stiftungs-Waldungen betr., wurde eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. November v. Js. bekannt gegeben.

(Intelligenzblatt 1849 Stück 92. Seite 597.)

Auf diese wird auch bezüglich der etwa vorkommenden Frage um Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Gemeindewaldungen in Veranlassung eines höchsten k. Ministerial-Rescriptes vom 1. l. Mts. dieses Betreffs zur Darnachachtung hingewiesen.

Landshut, am 6. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 2423.

(Besetzungen der Advokaten-Stellen zu Deggendorf und Vilsbiburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß vermöge allerhöchsten Rescripts vom 24. praes. 27. d. Mts. der königl. Advokat Georg Gräf in Deggendorf auf die durch Ableben des Advokaten Andreas Maier in Vilsbiburg erledigte Advokatenstelle, und auf die hiedurch in Erledigung kommende Advokatenstelle in Deggendorf, der königl. Advokat Wolfgang Primbs in Bogen — beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen — versetzt worden sind.

Passau, den 28. Dezember 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Werner, Sekretär.

Ad Num. 489.

(Die Aufstellung eines zweiten Staatsanwaltes am k. Kreis- und Stadtgerichte Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Justiz vom 24. d. Mts. in Rücksicht auf die noch fortdauernde Geschäftsüberhäufung die durch Entschließung vom 20. Juni d. Js. erfolgte Aufstellung eines zweiten Staatsanwaltes am Kreis- und Stadtgerichte Passau in der Person des Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Abt vom 30. d. Mts. anfangend auf ein weiteres halbes Jahr erstreckt wurde.

Passau den 31. Dezember 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Werner, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember v. Js. bewogen gefunden, den II. Landgerichts-Assessor Georg Mösler zu Rottenburg vom 16. Januar l. Js. an, auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember 1849 bewogen gefunden, den geprüften Rechtspraktikanten Michael Friedl aus Burglengenfeld, dermal zu Parsberg, vom 16. Januar 1850 an, zum II. Landgerichts-Assessor zu Rottenburg allergnädigst zu ernennen.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 3. Landshut, Mittwoch, den 9. Januar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

15.

(Voruntersuchung gegen Lukas Primbs et Compl. wegen Diebstählen betr.)

Dem am 23. Oktober d. Js. aus hiesiger Frohnfeste entwichenen und am 3. Dez. in der Stadt Straubing aufgegriffenen Lukas Primbs aus Apping, wurde nachbezeichnete Baarschaft, nämlich:

a) ein Stück bayerischer Thaler zu 3 fl. 30 kr.;
b) vier bayr. Frauenthaler zu 2 fl. 24 kr., die von den Jahren 1768, 1770, 1774 u. 1778;
c) vier bayer. Doppelgulden;
d) ein großherzogl. hessischer detto;
e) ein detto badischer detto;
f) zehn bayerische Guldenstücke;
g) vier würtembergische detto;
h) ein großherzogl. hessisches detto;
ferner
i) eine eingehäusige silberne Sackuhr mit römischen Ziffern, messingenen Zeigern, welche auf der Rückseite aufgezogen wird und mit einem Staubdeckel versehen ist, abgenommen.

Da Rubrikat ein äußerst sicherheitsgefährliches Subjekt, sohin mit vollem Grunde anzunehmen ist, daß er dieselben auf rechtliche Weise nicht erworben habe, so ersucht man um Ausmittlung des Damnifikaten und um Notifikation eines allenfallsigen Ergebnisses.

Am 16. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

16.

(Ein von der Donau ausgeschwemmtes Kind betr.)

Am 20. Dezember h. Js. wurde in einem Arm der Donau bei Poikam d. G. ein neugebornes vollkommenes ausgewachsenes nacktes Kind männlichen Geschlechtes aufgefunden.

Die angestellte Lungenprobe zeigte, daß dieses Kind lebend auf die Welt kam.

Ohne Zweifel wurde dieses Kind gleich nach der Geburt ins Wasser geworfen.

Indem man diese That bekannt gibt, hält man sich der genauesten Nachforschungen und Bekanntgabe des Resultates versichert, wenn nicht Umstände die sogleiche Arretirung und Hie-

Digitized by Google

herlieferung der unbekannten Thäterin erheischen sollten.

Am 23. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

17.

(Ecker gegen Dannreiter wegen Forderung betr.)

Nachdem sich bei der am 10. d. Mts abgehaltenen Tagsfahrt zur Versteigerung des Anna Dannreiter'schen Hauses in der Altstadt kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Strichtermin steht im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. 1 auf

Mittwoch den 30. Januar 1850, Vormittags 11 Uhr,

unter dem Bemerken an, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 99 der Novelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und auswärtige Kaufslustige durch legale Vermögenszeugnisse sich auszuweisen haben.

Am 28. Dezember 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner,

Ott.

18.

(Das Debitwesen des Lor. Grätzinger, nun Kaufschillingsrückstand des Hausbesitzers Augustin Reinberger zu Dingolfing betr.)

Augustin Reinberger hat im Debitwesen des Lorenz Grätzinger dahier einen Theil von dessen Anwesen, bestehend in dem gemauerten, zweistöckigen, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, dem gemauerten Stadel und Pferdstall unter einem Ziegeldache, Hofraum, Baumgarten zu 0,12 Dez. und dem Moosacker mit Wiese 1,45 Dezim., alles zusammen geschätzt auf 2259 fl. 20 kr. gekauft, bisher jedoch den Kaufschilling zu 2425 fl. nicht erlegt, weßhalb dieser Anwesenstheil zu Folge kreditorschaftlichen Andringens um obenbezeichnete Schätzungssumme gegen Haftung des Reinberger für den Mindererlös und die Versteigerungskosten dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meistbietenden gegen Baarzahlung unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 1. Februar 1850, Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

im Gerichtslokale anberaumt wird, wozu man Steigerungslustige mit dem Anhang eingeladen haben will, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, beziehungsweise nach §§. 95 — 101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschehe, und sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei der Steigerung bei Vermeidung der sofortigen Zurückweisung legal auszuweisen sei.

Die Einsicht der Akten, des Steuerkataster-Extrakts und des Kaufobjekts steht mittlerweile frei.

Dingolfing am 1. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

19.

(Erledigung des Benefiziums bei St. Jakob zu Vilsbiburg betr.)

Durch hohe Entschließung der k. Regierung vom 5. Novbr. l. Jrs. sind die bei den bezeichneten Beneficial-Gebäuden vorfindlichen Baugebrechen revisorisch auf 546 fl. 51 kr. festgesetzt.

Zu deren Versteigerung an den Wenigstnehmenden steht auf Samstag den 12. Jänner 1850 Vormittags 10 Uhr in hiesiger Amtskanzlei Termin an, wozu kautionsfähige Steigerungslustige mit dem Bemerken eingela-

Digitized by Google

den werden, daß das Baufallsschätzungs-Protokoll inzwischen dahier eingesehen werden kann.

Vilsbiburg den 21. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

20.

Zum Verkauf des Anwesens des Christoph Schrembs von Eichhofen, wie es im Intelligenzblatt Beil. Nr. 85, in dem Regensburger Tagblatte Nr. 304 näher beschrieben ist, wird auf kreditorisches Anrufen zweitmalige Tagsfahrt im Wirthshause zu Eichhofen auf

Montag den 28. Jänner 1850,

Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber — Gerichts Unbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 27. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

21.

(Brennholzversteigerung pro 18$^{49}/_{50}$ betr.)

Von dem unterfertigten k. Forstamte Zwiesel werden in dessen Geschäftslokale

Montag den 21. Januar 1850,

Vormittags bis Schlag 12 Uhr,

ungefähr 9000 Normalklastern größtentheils Fichten- und Tannenscheitholz (darunter circa 300 Klafter Buchenholz) zu 3$^1/_2$ Fuß Scheitlänge in angemessenen Partieen öffentlich versteigert.

Das Material ist an den Triftbächen der Reviere Zwiesel und Zwieslerwaldhaus aufgestellt, und kann im nächsten Frühjahre auf dem Regenfluße bis nach Regensburg getriftet werden.

Dem Amte unbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Zahlfähigkeit durch legale Vermögenszeugnisse auszuweisen.

Für zahlfähige Käufer wird der Zahltermin auf den 1. September 1850 anberaumt.

Die k. Revierförster von Zwiesel und Zwieslerwaldhaus werden das Material auf Verlangen vorzeigen.

Zwiesel am 27. Dezember 1849.

Königliches Forstamt Zwiesel.

Klein, Forstmeister.

22.

(Gerichtliche Versteigerung des Anwesens der Johann und Anna Maria Holzinger'schen Söldners-Eheleute zu Irnsing betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Johann und Anna Maria Holzinger'schen Söldners-Eheleute zu Irnsing wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, nach dem sich bei der am 21. September d. J. anberaumten Versteigerungstagsfahrt ein Käufer nicht eingefunden hatte, und wird hiezu auf

Montag den 28. Jänner 1850, Nachmittags 2 Uhr in loco Irnsing,

Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 24. Juli d. Js. (Abensberger Wochenbl. Nr. 23, Nürnberger Correspondent St. 241, Nr. 6800, Kreis-Intelligenzblatt St. 67, Nr. 560) zurückbezogen.

Am 18. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

23.

(Kornprobst gegen Zimmerer pet. deb.)

Nachdem sich bei der am 29. Oktober d. J.

Digitized by Google

anberaumten Versteigerungstagsfahrt ein Käufer des Anton Zimmerer'schen Anwesens zu Mauern nicht eingefunden hatte, wird dasselbe auf Antrag eines Hypothekengläubigers wiederholt dem Zwangsverkaufe unterstellt und hiezu auf

Mittwoch den 30. Jänner 1850, Nachmittags 2—4 Uhr im Wirthshause zu Mauern,

Kommission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 11. September d. Js. (Abensberger Wochenblatt Nr. 27, Allgemeinen Anzeiger St. 77, Nr. 1380, Intell.-Bl. St. 74, Nr. 656) zurückbezogen.

Den 18. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

24.

(Das Schuldenwesen des Jakob Knodenbauer zu Grünet betr.)

Auf kreditorisches Andringen wird das Anwesen des Jakob Knodenbauer, Preißschusters zu Grünet, der Gemeinde Egelsee, d. G., der gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf Samstag den 16. Februar 1850, Vormittags 10—12 Uhr,

im schuldnerschen Hause Commission anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus dem gemauerten zweistöckigen Wohnhause;

b) aus dem hölzernen Stall und Stadl,

c) aus 4 Tgw. 15 Dez. Garten-, Feld- u. Holzgründen, mit einem Schätzungswerthe von 1014 fl., wie es in der Schätzung vom 24. November l. Js. näher beschrieben ist; dasselbe ist eigen und ruhen darauf:

Jagdscharwerkgeld . . . . . — fl. 4 kr.
Bodenzins . . . . — » 5 »
Stift . . . . — » 27 »
Robatgeld . . . . — » 41½ »
Segengeld zur Pfarrei Engertsham . . . . . — » 4½ »

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange verständiget, daß unbekannte Steigerer sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und der Hinschlag gegen baare Bezahlung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—102 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 erfolgen werde.

Am 20. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

25.

In der Verlassenschaft der Maria Schmid, Kaminfegerstochter von Kötzting, steht zur gütlichen Verhandlung oder zur Aufnahme von Parteianträgen Commission an, auf

Freitag den 1. März 1850, Vormittags 9 Uhr.

Bemerkt wird, daß die Verlassenschaft in Kleidungsstücken und einer kleinen Geldsumme im Gesammtwerthe von circa 85 fl. besteht.

Die gerichtsunbekannten Erben, Gläubiger, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel auf fragliche Verlassenschaft Ansprüche erheben wollen, werden aufgefordert, dieselben am Commissionstage geltend zu machen, widrigenfalls auf dieselben bei weiterer Verhandlung der Verlassenschaft keine Rücksicht würde genommen werden.

Kötzting den 28. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 4.

Landshut, Sonnabend den 12. Januar 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8286.

(Den Viehversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. wird nachstehend eine Bekanntmachung der Direktion des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern vom 26. November v. Js. veröffentlicht.

Landshut, den 9. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 17.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Direktion macht hiermit den verehrlichen Vereinsmitgliedern bekannt, daß die am 25. August curr. abgehaltene General-Versammlung wegen zu geringer Anzahl der anwesenden Mitglieder von dem k. Staats-Ministerium als nicht beschlußfähig erachtet wurde, und deßhalb eine weitere und zwar ordentliche Generalversammlung »Montag den 28. Jän-

ner 1850 im Gasthofe zum rothen Hahn, Königsstrasse in Nürnberg stattfindet,« wozu die 50 höchst versicherten Mitglieder nach §. 39. der Vereinsstatuten speciell eingeladen worden sind.

Bayreuth den 26. November 1849.

Die Direktion des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

(gez.) Ziegelmüller, Vereins-Vorstand. (gez.) Schüller, Vereins-Cassier.

Ad Num. 8141.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Herumziehende s. g. Zigeuner-Familien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck einer in rubricirtem Betreffe von der k. Regierung von Oberfranken erlassenen Ausschreibung mit dem Auftrage, in gleicher Weise zu verfahren.

Landshut den 9. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9068.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Erhebungen mißbrauchen 2 Franzosen, Namens Christian und Franz Wagner, Vater und Sohn aus Lyon, ihre für sie und ihre Familien ausgestellten französischen Pässe, welche unterm 26. Juli d. Js. die bayerische Ministerialvisa erhalten haben, dazu, um mit einer ziegeunerartigen gegen 20 Köpfe starken Herde angeblich zu Musik- und Marionetten-Produktionen in der That aber mit bald betrügerischem bald zudringlichen Bettel im Lande herum-zuziehen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden zur besondern Wachsamkeit und zu den Umständen angemessener Einschreitung aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 29. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

v. Stenglein, Präsident.

(Die Aufstellung eines dritten Staatsanwaltes am k. Appellationsgerichte von Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Justiz v. 31. v. Mts. auf den Grund der noch andauernden Geschäftsüberhäufung bei

Digitized by Google

der Staatsanwaltschaft am k. Appellationsgerichte von Niederbayern die durch höchste Entschließung v. 5. Juni v. Js. angeordnete Aufstellung eines dritten Staatsanwalts am diesseitigen Gerichtshofe in der Person des k. Appellationsgerichts-Assessors Andreas Sedlmayr auf ein weiteres halbes Jahr vom 1. Jänner l. Js. an gerechnet, verlängert wurde.

Passau den 7. Januar 1850.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Werner, Sekretär.

III. Augsburger = Cours

vom 3. Januar 1850.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84	
» à 4 % »	91	
» à 5 % »	—	
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .		638
» » Promessen per Stück Agio	57	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorger Rest. Schäff.	Neu-Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 8. Januar 1850.	Waizen	—	379	379	377	2	11	26	11	10	10	51	—	19	—	—
		Korn	—	54	54	54	—	6	55	6	45	6	36	—	4	—	—
		Gerste	3	434	437	431	6	5	15	5	9	5	1	—	—	—	2
		Haber	—	50	50	50	—	4	16	4	6	3	55	—	13	—	—
Dingolfing	Vom 31. Dezember 1849.	Waizen	—	9	9	9	—	10	15	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	5	18	5	15	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 8. Januar 1850.	Waizen	—	43	43	43	—	11	—	10	30	10	12	—	—	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	6	12	6	5	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	5	24	5	24	5	24	—	—	—	9
		Haber	—	3	3	3	—	4	15	4	15	4	15	—	—	—	3
Kelheim . .	Vom 3. Januar 1850.	Waizen	—	48	48	48	—	10	23	10	3	9	48	—	—	—	5
		Korn	—	21	21	21	—	6	15	6	10	6	4	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	9	4	—	3	48	—	10	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau . .	Vom 7. Januar 1850.	Waizen	—	7	7	7	—	10	30	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	131	131	131	—	5	24	5	13	5	9	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 4. Januar 1850.	Waizen	—	842	842	840	2	11	52	10	40	9	24	—	—	—	1
		Korn	11	104	115	110	5	6	30	6	15	6	—	—	—	—	3
		Gerste	121	1002	1123	1123	—	6	15	5	48	5	7	—	—	—	4
		Haber	—	404	404	401	3	4	17	4	7	3	44	—	—	—	—
Mainburg	Vom 2. Januar 1850.	Waizen	7	166	173	173	—	11	9	10	30	10	—	—	—	—	30
		Korn	—	57	57	57	—	6	45	6	24	6	—	—	—	—	24
		Gerste	—	52	52	52	—	5	54	5	40	5	30	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	20	4	12	4	9	—	—	—	6
Neustadt an der Donau	Vom 8. Januar 1850.	Waizen	—	58	58	58	—	9	49	9	24	9	9	—	6	—	—
		Korn	—	38	38	38	—	6	22	6	12	6	—	—	—	—	3
		Gerste	—	8½	8½	8½	—	5	30	5	12	5	—	—	18	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	—	3	45	3	36	—	12	—	—
Osterhofen	Vom 31. Dezember 1849.	Waizen	—	22	22	22	—	11	—	10	57	10	54	—	3	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	7	—	6	45	6	30	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 8. Januar 1850.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	11	24	—	—	—	—	—	33
		Korn	—	42	42	40	2	7	19	7	15	7	8	—	—	—	8
		Gerste	—	18	18	18	—	—	—	5	12	—	—	—	—	—	12
		Haber	4	26½	30½	26½	4	4	25	4	17	4	4	—	—	—	2
Pfeffenhausen . . .	Vom 7. Januar 1850.	Waizen	—	79	79	79	—	10	45	10	17	9	30	—	—	—	5
		Korn	—	3	3	2	1	—	—	6	—	—	—	—	18	—	—
		Gerste	—	66	66	66	—	5	48	5	36	5	—	—	—	—	5
		Haber	—	23	23	23	—	4	12	4	—	3	12	—	—	—	4
Pilsting . .	Vom 31. Dezember 1849.	Waizen	—	6	6	6	—	11	—	11	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	657	657	657	—	5	36	5	16	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Januar 1850.	Waizen	—	569	569	555	14	11	21	10	56	10	23	—	16	—	—
		Korn	—	65	65	64	1	6	15	6	6	5	57	—	12	—	—
		Gerste	26	350	376	310	66	5	32	5	15	4	48	—	—	—	1
		Haber	—	175	175	175	—	4	11	4	3	3	43	—	—	—	3
Vilshofen .	Vom 2. Januar 1850.	Waizen	56	462	518	465	53	12	31	12	7	11	34	—	13	—	—
		Korn	3	3	6	6	—	7	—	6	52	6	44	—	—	—	2
		Gerste	5	2	7	2	5	—	—	4	44	—	—	—	—	—	5
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 4. Landshut, Sonnabend, den 12. Januar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

26.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Schmidanwesen des Joseph Bschlagengaul in Enzersdorf d. Gts. auf

Montag den 4. Februar l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Enzersdorf an den Meistbietenden gerichtlich verkauft. Die Kaufsbedingnisse werden am Commissionstage bekannt gemacht. Die dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen. Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. und dem Gesetze vom 4. November 1847 §. 94 — 98.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind:

1) das ganz gemauerte mit Legschindeln gedeckte Wohnhaus mit gemauerter Stallung und gezimmerten Stadel unter einem Dach sammt Schmidstadt mit einem Legschindeldach nebst den dabei befindlichen Nahrungshäusel und Kohlenschupfe im Werthe zu 1400 fl.;
2) ein zweites Nahrungshäusel gemauert mit Pferdestall . . . . 300 fl.;
3) das reale Schmidgewerbe . . 300 fl.;
4) der Gras- und Baumgarten zu 0 Tagw. 90 Dez. mit B.-Cl. . . . 135 fl.

Feld- und Wiesgründe:

im Enzersdorfer Gemeindetheil vom Jahre 1804:

das Gras- und Baumgärtl Pl.-Nr. 4166 zu 0 Tagw. 7 Dez. 17. B.-Cl., Werth 14 fl.;

der Grubfleck Pl.-Nr. 3954 zu 0 Tagw. 51 Dez. 10. B.-Cl., Werth 76 fl. 30 kr.

An Ausbrüchen aus dem Neumüller'schen Gütl Nr. 77⅓ in Kafering:

das Kurzfürhaupt mit kleinem Ackerl Pl.-Nr. 3244½ zu 0 Tagw. 44 Dez. 9. B.-Cl., Werth 55 fl.;

die Kerzwiese mit kleinem Ackerl Pl.-Nr. 3216 zu 0 Tagw. 67 Dez. 7. B.-Cl., Werth 67 fl.

An Ausbrüchen aus dem Hofbauerngut Haus-Nr. 11 in Wißmannsberg:

den untern Roßacker Pl.-Nr. 93 0 Tagw. 46 Dez. 9. B.-Cl., Werth 57 fl. 30 kr.;

Digitized by Google

den untern Ebenackerantheil mit Oedern Pl.-Nr. 95½ zu 0 Tagw. 28 Dez. 8. B.-Cl., Werth . . . . 35 fl.;

die untern Ebenackerödern Pl.-Nr. 94 zu 1 Tagw. 6 Dez. 10. B.-Cl., Werth 132 fl. 30 kr.

Die Schätzung des Gesammtanwesens beträgt 2572 fl. 30 kr.

Passau den 10. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

27.

(Schuldenwesen des Franz Kaiser von Rottau betr.)

Auf kreditorschaftliche Instanz wird das Anwesen des Franz Kaiser von Rottau, Gemeinde Tittling d. Gts., dem erstmaligen gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und ist zu solchem Zwecke auf

Freitag den 25. Jänner 1850, Vormittags 10 — 12 Uhr,

Tagsfahrt im Kaiser'schen Hause zu Rottau anberaumt.

Zu diesem Verkaufe werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Anbote wenigstens den Schätzungspreis erreichen müssen, Auswärtige dem Gerichte Unbekannte, sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 richte.

Das Anwesen besteht:

A. zu Dorf.

Aus dem ganz gemauerten Wohnhaus mit gewölbter Stallung, dem gezimmerten Kasten und Schupfe unter Legschindeldache, Pumpbrunnen, Nahrungshäusl mit Stadl und Stall, gemauertem Backofen.

B. zu Feld.

Aus 28 Dez. Garten, 35 Tagw. 66 Dez. Aeckern in drei Feldern,

13 Tagw. 92 Dez. Wiesen, dann

37 Tagw. 31 Dez. Holzgrund.

Das Gesammtanwesen wurde erst jüngst auf 5458 fl. 48 kr. eingeschätzt.

Gutslasten und Kaufsbedingungen werden vor Beginn der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Passau den 22. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

28.

Am 23. d. Mts., Morgens gegen 6 Uhr, wurde in der Nähe des Kollerkellers von einer unbekannten Mannsperson bei Ansichtigwerden der k. Grenzzollwache eine ausgeweidete Rehgeis abgeworfen.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, seine Eigenthumsansprüche darauf binnen 6 Monaten dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls fragliche Rehgeis nach §. 37 des Zollstrafgesetzes als defraudirt erachtet und zum Besten des k. Zollfiskus konfiszirt werden würde.

Am 30. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

29.

(Ecker gegen Dannreiter wegen Forderung betr.)

Nachdem sich bei der am 10. d. Mts abgehaltenen Tagsfahrt zur Versteigerung des Anna Dannreiter'schen Hauses in der Altstadt kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Strichtermin steht im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. 1 auf

Digitized by Google

Mittwoch den 30. Januar 1850,

Vormittags 11 Uhr,

unter dem Bemerken an, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 99 der Novelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und auswärtige Kaufslustige durch legale Vermögenszeugnisse sich auszuweisen haben.

Am 28. Dezember 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der I. Direktor

Hiltner.

Ott.

30.

(Die gerichtliche Versteigerung des Anwesens der Johann und Anna Maria Hort'schen Loderers-Eheleute betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Johann und Anna Maria Hort'schen Loderers-Eheleute zu Neustadt, nachdem sich bei der am 14. August d. J. anberaumten Versteigerungstagsfahrt ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hatte, wiederholt dem gerichtlichen Zwangs-Verkaufe unterstellt, und wird hiezu

auf Montag den 28. Jänner 1850,

Vormittags 10 Uhr,

in loco Neustadt im Lichtlbräuhause Kommission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 19. Juni 1848 (Kreis-Int.-Bl. St. 32, Nr. 728 und allgemeiner Anzeiger St. 56, Nr. 1515) zurückbezogen.

Den 19. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

31.

(Stiefenhofer Theres gegen die Franz und Anna März'schen Wirths-Eheleute p. deb. hyp.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das den Franz und Maria März'schen Eheleuten gehörige Wirthshaus zum grauen Haasen, Hs.-Nr. 421 am obern Sand dahier öffentlich versteigert, und ist hiezu im dießgerichtlichen Kommissionszimmer Nr. III. auf

Donnerstag den 21. Februar l. Js.,

Vormittags von 9—12 Uhr,

Kommission anberaumt.

Das zu versteigernde Anwesen ist 2 und nach der auf die Promenade am Inn hingehenden Rückseite 3 Stockwerke hoch, ganz gemauert und mit einer Schaarschindeldachung versehen. Es enthält folgende Bestandtheile:

a) im Erdgeschoße einen Keller;
b) zu ebener Erde ein Gewölbe, eine gewölbte Stallung und ein gewölbtes Vorhaus;
c) über eine Stiege 2 heizbare Zimmer, eine Küche, eine Speise und ein Vorhaus;
d) über zwei Stiegen 1 heizbares und 3 unheizbare Zimmer, ein gewölbtes Vorhaus und einen Abtritt;
e) über drei Stiegen einen mit Ziegeln gepflasterten Dachboden.

Das Ganze befindet sich im mittelmäßig baulichen Zustande, und hat sammt der hierauf radizirten Bierwirthsgerechtsame einen gerichtlich erhobenen Schätzungswerth von 5100 fl.

Die auf demselben haftenden Lasten und Abgaben sind folgende: — fl. 23 kr. Grundsteuersimplum; 1 fl. 57 kr. Haussteuersimplum; 5 fl. — kr. Gewerbejahressteuer; der Conkurrenzbeitrag zur Stadtbeleuchtung mit — fl. 18 kr.; der Straßenbaubeitrag mit — fl. 4 kr.; die jährliche Cirkauflage vom Hause mit 52 kr. und vom Gewerbe mit 52 kr. Das Anwesen ist

Digitized by Google

erbrechtsweise grundbar zum St. Johannesspital-Stift dahier, jedoch laudemialfrei und haftet dahin — fl. 1 kr. Grundrecht.

Kaufslustige werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nur dann zugelassen werden, wenn sie bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Passau am 3. Januar 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Der königliche Direktor

Schuster.

Hohenthanner.

32.

(Das neue Subscriptions-Anlehen betr.)

Behufs der Theilnahme am neuen Subscriptions-Anlehen nach Gesetz vom 23. vorigen Monats wird bekannt gemacht, daß täglich zur gewöhnlichen Amtszeit Anlehensgelder gegen 5prozentige Obligationen, welche mit den erforderlichen Coupons versehen sind, angenommen, die Zwischenzinsen von der Gelderlage bis zum 30. Juni l. Js., von wo an die Coupons laufen, vorausbezahlt, letztere selbst aber vom Verfalltermine an bei allen k. Staats-Schuldentilgungs-Kassen, Oberaufschlagämtern und Rentämtern eingelöst, sowie überhaupt bei allen kgl. Kassen und Aemtern an Zahlungsstatt angenommen werden. Wer das Anlehen nicht gleich baar zu erlegen vermag, kann sich einen kurzen Termin hiezu durch vorläufige Einzeichnung in die Subscriptionsliste sichern.

Den 9. Jänner 1850.

Königliches Rentamt Landshut.

Dr. Weinreich.

Nichtamtliche Artikel.

33.

Einsiedler Altartafeln!

Die im Verlage von Gebrüder C. & N. Benziger in Einsiedeln erschienenen so äußerst beliebten und geschmackvoll ausgestatteten Altartafeln sind in nachstehend verzeichneten Sorten durch jede Buchhandlung zu beziehen, in Landshut in der Krüll'schen Universitäts-Buchhandlung, in Freising in der Wölfle'schen Buchhandlung.

Altartafeln (Nro. 1) in vergoldeter Einfassung, mit lichtem Marmorton à 1 fl. 26 kr.

Dieselben (Nro. 2) in farbiger Einfassung und mit Tondruck à 1 fl. 12 kr.

Format von Nro. 1 und Nro. 2.

Die Zeichnung der mittleren Tafel 10½ Zoll hoch und 15 Zoll breit;

die Zeichnung einer Seitentafel 9½ Zoll hoch und 7 Zoll breit.

Dieselben (Nro. 3) mit ganz schmaler, gemalter Einfassung à 48 kr.

Die Zeichnung der mittlern Tafel 7½ Zoll Höhe und 12½ Zoll Breite.

die Zeichnung einer Seitentafel 7½ Zoll Höhe und 4¾ Zoll Breite.

Altartafeln (Nro. 4) reich verziert mit Gold- und Farbendruck und feinem Colorit à 1 fl.

Die Zeichnung der mittlern Tafel 6¾ Zoll hoch und 10½ Zoll breit;

die Zeichnung einer Seitentafel 6¾ Zoll hoch und 4½ Zoll breit.

Dieselben (Nro. 5) Gold-, verziert und fein colorirt à 45 kr.

Kleinstes Format, nämlich:

Die Zeichnung der mittlern Tafel 6 Zoll hoch und 9½ Zoll breit;

die Zeichnung einer Seitentafel 5¾ Zoll hoch und 4 Zoll breit.

(Das Maß ist in französ. Zoll angegeben.)

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 5.

Landshut, Mittwoch den 16. Januar 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8441.

(Die zu Leipzig abzuhaltende Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die königlich sächsische Regierung hat in Gemäßheit der an sie von Leipzig aus gerichteten Anträge bezüglich einer im Jahre 1850 zu veranstaltenden Sächsischen Industrie-Ausstellung den Beschluß gefaßt, daß solche während der Ostermesse 1850 zu Leipzig stattfinde, und zugleich den Erzeugnissen sämmtlicher deutschen Staaten eröffnet werde, wozu das unlängst in Leipzig aufgeführte umfängliche Gebäude, Centralhalle genannt, besondere Füglichkeit darbieten soll, und wodurch man den hauptsächlichsten Zweck einer richtigen Würdigung des an den vaterländischen Erzeugnissen wahrzunehmenden Grades von Vervollkommnung erst mit voller Sicherheit zu erreichen hofft.

Dieß wird zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. d. Mts. hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die königlich sächsische Regierung den Wunsch ausgedrückt hat, daß die Leipziger

Digitized by Google

Ausstellung von den Industriellen sämmtlicher deutscher Staaten, namentlich auch von Bayern zahlreich beschickt werde.

Landshut, am 12. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 8476.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Eine zu Vilshofen aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Heimath der unterm 9. September v. Js. (Int.-Bl. 1849 S. 474) ausgeschriebenen zu Vilshofen aufgegriffenen blödsinnigen Weibsperson ist ermittelt worden, daher die angeordnete Spähe aufgehoben wird.

Landshut den 13. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11782.

(Die Besetzung eines Freiplatzes in dem Knabenseminar zu Neuburg aus dem Würzburger adeligen Seminarfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Studienseminar zu Neuburg sind zwei Freiplätze aus dem Würzburger adeligen Seminare erledigt. Diese werden zur Bewerbung binnen drei Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben:

1. daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburg'schen, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus dem Fränkischen überhaupt, und aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden,
2. daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von acht adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl mütterlicher- als väterlicherseits bis zu den Urgroßältern einschlüßig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sei;

Digitized by Google

3. daß die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfonds dahier einzureichen seien.

Würzburg, den 31. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

In Abw. d. Pr.
Hohe.

Nero.

Ad Num. 11285.

(Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Auflösung der bisherigen Gerichts- und Polizeibehörden Mickhausen, Ziemetshausen, Jettingen und Neuburg an der Kammel im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vom 1. Februar d. Js. an, Allerhöchst zu beschließen geruht, mit der Bestimmung, daß

1) der Amtsbezirk der Gerichts- und Polizeibehörde Jettingen demjenigen des k. Landgerichts Burgau einverleibt,

2) von der Gerichts- und Polizeibehörde Mickhausen die in der Gemeinde Birkach, Kreuzanger, Mickhausen und Münster gelegenen Gerichts-Holden derselben dem k. Landgerichte Schwabmünchen, die der Gemeinde Langeneufnach angehörigen Gerichtsholden jener Behörde aber dem k. Landgerichte Krumbach hinsichtlich der gesammten Gerichtsbarkeit einverleibt werden,

3) die Gerichtsuntergebenen der Gerichts- und Polizeibehörde Ziemetshausen

a) in den Gemeinden Balzhausen, Burk, Gessertshausen, Habertsweiler, Langeneufnach, Lauterbach, Muttershofen, Reichertshofen und Ziemetshausen dem k. Langerichte Krumbach;

b) in den Gemeinden Aretsried, Ried, Rommeltsried, dann Willmetshofen dem k. Landgerichte Zusmarshausen hinsichtlich der gesammten Gerichtsbarkeit zugetheilt werden;

4) die Gerichtsholden der k. Gerichts- und Polizeibehörde Neuburg an der Kammel in der Gemeinde Balzhausen dem Landgerichte Krumbach und in den Gemeinden Behlingen, Edelstetten, Neuburg, Oberbleichen und Ried hinsichtlich der gesammten Gerichtsbarkeit dem k. Landgerichte Roggenburg zugetheilt werden.

Diese allerhöchste Verfügung ist sofort in Vollzug gesetzt, und die Auflösung der genannten Behörden am festgesetzten Tage bereits angeordnet worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 2. Jänner 1850.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner l. Js. die kathol. Pfarrei Hartkirchen, Landgerichts Rotthalmünster, dem bisherigen Pfarrer zu Reichersdorf, Priester Joseph Ilg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 5. Landshut, Mittwoch, den 16. Januar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

34.

Nachdem nun in dem Schuldenwesen des Michael Messerklinger, Bauern von Haideröd, das erlassene Ganterkenntniß nach dessen Ableben von seinen Erbsinteressenten als rechtskräftig anerkannt und dem Gantverfahren kein Hinderniß im Wege steht, so hat man die Ediktalien auf nachstehende Weise festgesetzt:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis
Montag den 11. Februar 1850,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
Donnerstag den 14. März 1850,

III. zur Schlußverhandlung und zwar zur Replik auf
Montag den 15. April 1850 und
zur Duplik auf
Donnerstag den 2. Mai 1850.

Alle diejenigen, welche an die Michael Messerkling'sche Massa Forderungen zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, an den bezeichneten Tagen sich in der hiesigen Gerichtskanzlei entweder in Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus der Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird.

Sämmtliche Gläubiger werden weiters beauftragt, innerhalb des ersten Ediktaltermines einen Insinuationsmandatar in Vilshofen zu bestellen, widrigenfalls künftige Zustellungen an selbe als zugestellt erachtet werden.

Es ergeht ferner an alle diejenigen Personen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas besitzen oder an dessen Massa eine Zahlung zu machen haben, hiemit die Aufforderung, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nachmaliger Zahlung bei dem unterfertigten Gantgerichte vorbehaltlich ihrer Rechte einzuliefern und hiebei Zahlung zu leisten.

Zur vorläufigen Erzielung eines Anhaltpunktes und allenfallsiger Ausgleichung der Creditorschaft am I. Ediktstage wird vorhin Termin zur Versteigerung des Gantanwesens auf

Dienstag den 29. Jänner 1850
Vormittags

festgesetzt.

Dasselbe besteht

I. an Gebäuden:

1) das halbgemauerte Wohnhaus sammt Kuhstall und angebauter Holzschupfe,
2) der halbgemauerte Pferde- und Ochsenstall, dann Schweinstall mit Legschindeldach,
3) der hölzerne Stadl sammt Stall mit Scharschindldach,
4) das Söldnerhaus,
5) der Backofen.

II. An Gründen:

1) Pl.-Nr. 1486 der Backofenplatz Hofraum 0,12 Dez. 13. B.-Kl.,
2) Pl.-Nr. 1488 b Gras- und Baumgarten oder Häuslgarten 3,52 Dez. 13. B.-Kl.,
3) Pl.-Nr. 1491 b Grasgarten oder Häuslgarten mit Acker 4,54 Dez. 14. B.-Kl.,
4) Pl.-Nr. 1488 a der große und kleine Häuslacker pr. 3,70 Dez. 11. B.-Kl.,
5) Pl.-Nr. 1490 a z der hintere Frauenberger Acker pr. 7,00 Dez. 9. B.-Kl.,
6) Pl.-Nr. 1490 c y x Thoracker und Rothbierbaumacker 1,04 Dez. 11. B.-Kl.,
7) Pl.-Nr. 1490 d w obere Frauenberg oder Hausacker, Pfeiferöd und Laimacker 5,05 Dez. 10. B.-Kl.,
8) Pl.-Nr. 1491 a z y x das hintere Feldackerl, Quanten mit Wirbackerl 9,75 Dez. 9. B.-Kl.,
9) Pl.-Nr. 1494 a z Holzacker 5,0 Dezim. 12. B.-Kl.,
10) Pl.-Nr. 1494 o y Peter Brunacker 0,77 Dez. 10. B.-Kl.,
11) Pl.-Nr. 1494 d x Unteracker mit Mitteracker u. Schusteracker 9,56 Dez. 11. B.-Kl.,
12) Pl.-Nr. 1488½ Häuslreithacker, 4 Tagw. 66 Dez. 11. B.-Kl.,
13) Pl.-Nr. 1492 b Reifzieherholzacker 8,41 Dez. 8. B.-Kl.,
14) Pl.-Nr. 1492 c z Frauenbergholzacker dermal Hopfengarten 1,88 Dez. 6. B.-Kl.,
15) Pl.-Nr. 1494½ Hundsbauerlohacker 1,52 Dez. 11. B.-Kl.,
16) Pl.-Nr. 1490 b Pfeiferbauernfelddobl 3,82 Dez. 8, B.-Kl.,
17) Pl.-Nr. 1491 c Hinterfelddobl 0,92 Dez. 8. B.-Kl.,
18) Pl.-Nr. 1492 a Reifziehdobl, dermal mit einer Wässerung versehen, 5,32 Dezim., 6. B.-Kl.,
19) Pl.-Nr. 1489 Pfeiferöderholz mit jungen Schwarzholz bewachsen, 11,22. Dezim. 4½ B.-Kl.,
20) Pl.-Nr. 1494 b der Peter Brundobl 3,64 Dez. 8. B.-Kl.,
21) Pl.-Nr. 1492 z Hochluckerholz 7,39 Dez. 5. B.-Kl.,
22) Pl.-Nr. 1492 a y das Reifzieherholz, dermal cultivirt, 2,93 Dez. 4. B.-Kl.,
23) Pl.-Nr. 1492 f x Frauenbergholz, cultivirt zum Hopfengarten, 2,93 Dez. 4. B.-Kl.,
24) Pl.-Nr. 1493 Hochluckergasse als Weidenschaft 0,36 Dez. 7. B.-Kl.

In der Steuergemeinde Aunkirchen als walzender Besitz

25) die Acker-Seewiese 4,04 Dez.

Sämmtliche Realitäten wurden gerichtlich auf 11,781 fl. gewerthet. Kaufsliebhaber haben sich am genannten Tage in loco Haideröd einzufinden und ihre Kaufsanbothe zu Protokoll zu geben, wobei ihnen auch die darauf ruhenden Lasten bekannt gemacht werden.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen des §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes v. 17. Nov. 1837.

Unbekannte Käufer haben sich mit legalen

Digitized by Google

Zeugnissen über ihr Vermögen und Leumund auszuweisen.

Am 18. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

35.

(Verlassenschaft des Bartlmä Fischl betr.)

Im Judicial-Depositorio des unterfertigten Amtes befindet sich schon seit vielen Jahren eine ursprünglich auf die hl. Dreifaltigkeits-Bruderschaft in Domelstadl lautende, von dieser aber an die Erben eines gewissen Bartlmä Fischl cedirte k. k. Landschafts-Obligation ddo. 23. Jänner 1766 ad 50 fl. —

Um dieses Depositum aufzuräumen, ergeht an die unbekannten Erben des Bartlmä Fischl und überhaupt an den oder die Eigenthümer fraglicher Obligation die Aufforderung, ihre Eigentumsansprüche binnen drei Monaten von heute hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit die Obligation ad 50 fl. als herrenloses Gut dem k. Fiskus überwiesen werden würde. —

Am 3. Jänner 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

36.

Nachdem die Müllerswittwe Theres Dinauer innerhalb der ihr von den Creditoren bewilligten Frist den Kaufschilling für das ersteigerte Loher'sche Bräuanwesen dahier nicht vollständig erlegt hat, so wurde auf gestelltes Anrufen ihrer Gläubiger der Wiederverkauf des erwähnten Anwesens auf Wag und Gefahr der Theres Dinauer als ersten Käuferin gemäß §. 105 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 beschlossen.

Demgemäß wird unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Juni und 24. Juli 1848 (ausgeschrieben im Straubinger Wochenblatte vom 26. Juni 1848 Nr. 26 und 31. Juli desselben Jahres Nr. 31, dann im Intelligenzblatte von Niederbayern v. 9. September 1848, Stück 41, Nr. 952), das daselbst näher beschriebene Bräuanwesen, geschäzt auf 18591 fl. 20 kr., am

Montag den 4. März l. Js., Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Gerichtslokale Zimmer Nr. 9,

dahier auf Wag und Gefahr der ersten Steigerin Theres Dinauer nach Vorschrift des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 §. 105 wiederholt versteigert, und werden hiezu Kaufslustige unter Hinweisung auf §. 96 des allegirten Prozeßgesetzes eingeladen.

Am 3. Jänner 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

37.

(Verlassenschaft des Expositus Karl Hiebl von Marklkofen betr.)

Wer immer an den Rücklaß des verlebten Expositus Karl Hiebl zu Marklkofen, Landgerichts Dingolfing, Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen von heute an gerechnet, bei unterfertigter Verlassenschaftsbehörde geltend zu machen, als sonst bei Auseinandersetzung der fraglichen Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Am 14. Dezember 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Braun.

Digitized by Google

38.

Künftigen Donnerstag den 31. Jänner 1850, Mittags 12 Uhr,

werden durch eine Gerichtskommission in loco Fürholz, und zwar im Georg Plöderl'schen Wirthshause nachstehende Viehstücke und andere Gegenstände gegen sogleich baare Bezahlung in grober Münze an die Meistbietenden versteigert und zugeschlagen werden.

1) 2 Pferde, von Farbe Schimmel, Werth 120 fl.;

2) 3 Kühe, roth mit weißen Bläßen, Werth 60 fl.;

3) 3 Wägen, Werth 36 fl.;

4) 1 Pflug, Werth 3 fl.;

5) 1 Egge, Werth 1 fl.

Am 5. Jänner 1850.

Königl. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

39.

Auf Andringen eines Gläubigers ist das Wirthsanwesen des Alois Reußendorfer zu Itt- ling dem Zwangsverkaufe unterzustellen und ist zur öffentlichen Versteigerung desselben an den Meistbietenden gegen Baarzahlung auf

Freitag den 22. Februar, Vormittags 9—12 Uhr in loco Ittling,

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolge, und daß sich Käufer, deren Vermögensverhältnisse unbekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem Wohngebäude mit Pferd- und Kuhstall unter einer gemeinschaftlichen Dachung, Schupfe und Backofen, durchgehends gemauert, und mit Taschen gedeckt,

2) aus dem 3 Schuh hoch untermauerten, übrigens gezimmerten und mit Schneidschindeln eingedeckten Stadel,

3) aus dem Hofraum und Hausgärtl mit Brunnen und Kegelbahn,

4) aus 30 Tgw. 23 Dez. Feldgrund,

5) aus 7 » 34 » Wiesgrund,

6) aus der realen Wirthstaferngerechtsame.

Dieses Anwesen ist theils eigen, theils erbrechtsweise grundbar und wurde dasselbe einschlüssig der realen Wirthsgerechtigkeit laut gerichtlicher Schätzung vom 10. Dezember 1849 auf 15213 fl. — gewerthet.

Die darauf ruhenden Lasten und sonstigen Verhältnisse können in der diesseitigen Registratur eingesehen werden.

Zugleich ist auf dem Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung die zu diesem Anwesen gehörige und am 10. Dezember v. Js. in Abschätzung genommene Mobiliarschaft des Alois Reußendorfer, bestehend

1) aus mehreren Tischen, Bänken, Sesseln, Kästen, Betten, Wirths- und Küchengeschirr, Bildern und sonstiger Haus- und Wirthschafts-Einrichtung,

2) aus Getreid, Stroh-, Heu- und Kartoffel-Vorräthen,

3) drei Pferde, sieben Kühe, eine Kalbe und ein Stierl, sechs Schaafe u. zwei Schweine,

4) zwei Leiterwägen mit Zugehör, ein Schweizerwägerl, ein Schlitten, dann Pflüge, Eggen und sonstige Oekonomiegeräthschaften,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterzustellen, und ist hiezu auf

Montag den 25. Februar

und die folgenden Tage jedesmal Vormittags 9 — 12 Uhr im Wirthshause zu Ittling Tagsfahrt anberaumt, wozu gleichfalls mit dem Beisatze eingeladen wird, daß der Zuschlag gegen Baarzahlung erfolge.

Am 4. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 6.

Landshut, Sonnabend den 19. Januar 1850.

Inhalt. Die Rechnung des k. Taubstummen-Instituts pro $18^{48}/_{49}$. — Brandunglücke im Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreise. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

1. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8619.

(Die Rechnung des k. Taubstummen-Instituts pro $18^{48}/_{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der Rechnung des k. Taubstummen-Instituts Straubing pro $18^{48}/_{49}$ werden im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dieses Rechnungs-Resultat gewährt die erfreuliche Wahrnehmung, daß im abgewichenen Jahre nicht nur wieder eine beträchtliche Anzahl von Unglücklichen im Taubstummen-Institute zu Straubing Unterkunft und Verpflegung gefunden, sondern daß auch überdieß das Dotations-Vermögen sich wieder in namhafter Weise vermehrt hat.

Nachdem dieses Ergebniß neben einer geregelten Verwaltungsweise zunächst jener menschenfreundlichen Theilnahme zuzuschreiben ist, welche der Verein für Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern bisher in rühmlicher Weise bewährt hat, so findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dem genannten Vereine so wie dem Wohlthätigkeitssinne aller dabei Betheiligten überhaupts die verdiente Anerkennung hiedurch kund zu geben.

Landshut, den 12. Jänner 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Jahres-Rechnung
des
königl. Taubstummen-Instituts zu Straubing
pro 18⁴⁸/₄₉.

Einnahmen.	Betrag.		
	fl.	kr.	dl.
Titl I. An Aktiv-Kassabestand aus der vorjährigen Rechnung	926	30	2
Titl II. An Zinsen von Aktivkapitalien.			
Joseph Baumgartner, Bauer zu Mietzing entrichtet für ein am 20. Jänner 1840 aufgenommenes 4% Kapital ad 1500 fl. Zinsen	60	—	—
Martin Zirngibl, Bauer zu Oberharthof erhielt am 8. April 1847 ein 4% Kapital ad 2000 fl. Zins verfällt am 1. Dezember 1848	80	—	—
Derselbe Martin Zirngibl erhielt am 27. Jänner 1848 ein 4% Kapital ad 500 fl. Zins verfällt am 27. Jän. 1849	20	—	—
Summa .	160	—	—
Titl III. An Sustentations-Beiträgen.			
Aus der königl. niederbayerischen Kreiskassa durch das königl. Rentamt Straubing bezogen	1000	—	—
Titl IV. An Pflichtbeiträgen.			
Von dem Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern die Verpflegungskosten für die von demselben unterhaltenen Zöglinge	989	—	—
Die Verpflegungsbeiträge für einzelne Zöglinge, und zwar:			
1) Joseph Fuchs von dessen Mutter	5*)	—	—
2) Jakob Köck von dessen Eltern	30	—	—
3) Katharina Doppelhamer von dem Armenpflegschaftsrathe der Stadt Passau	40	—	—
4) Magdalena Kühnlein aus dem Lokalarmenfonde Eichendorf	36	—	—
5) Viktoria Stadler von deren Vater	11**)	—	—
6) Theres Stang aus dem Distriktsarmenfonde Kelheim	50	—	—
Summa . .	1161	13	—
Titl V. An Legaten.			
Durch das königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing erhalten ein Legat der verstorbenen Weinwirthsgattin Frau Johanna Christl von Straubing	150	—	—

*) 5 fl. Rest. **) 6 fl. 17 kr. Rest.

Digitized by Google

Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	dl.
Titl VI. An Kirchenkollekten.			
Das Ergebniß der durch das bischöfliche Ordinariat Regensburg angeordneten Kirchenkollekten, und zwar im Bezirke des königl. Landgerichtes Bogen pro 18⁴⁷/₄₈	28	13	2
» » » Rottenburg 18⁴⁷/₄₈	43	41	—
» » » Kötzting 18⁴⁸/₄₉	34	37	2
» » » Mallersdorf	46	56	3
» » » Dingolfing	52	26	—
» » » Vilsbiburg	21	54	—
» » » Landau	20	9	—
» » » Straubing	24	57	2
Vom Pfarramte St. Peter in Straubing	8	3	1
Vom Pfarramte Irlbach	2	6	—
Der Herr Sekretär des bischöflichen Ordinariats Regensburg übergab dem Institutsvorstande persönlich nachfolgende Kollektgelder vom Jahre 18⁴⁷/₄₈, welche an das hochwürdige Ordinariat eingeschickt worden waren, nemlich:			
Aus dem Dekanate Vilsbiburg	55	6	—
» » » Altheim	17	—	—
Aus der Pfarrei Reißbach	5	36	—
» » » Eining	1	33	—
Summa	362	19	2
Titl VII. An andern milden Gaben.			
Der königl. Distrikts-Schul-Inspektor Herr Pfarrer Stopfinger von Oberviehbach überließ dem Institute seine Schulvisitations-Diäten	30	—	—
Ein Priester übergab beim Besuche des Instituts dem Vorstande	8	6	—
Ein anderer detto	2	—	—
Eine Wohlthäterin	10	—	—
Summa	59	6	—
Recapitulation aller Einnahmen.			
Titl I. Aktiv-Kassabestand	926	30	2
Titl II. Zinsen von Aktiv-Kapitalien	160	—	—
Titl III. Sustentationsbeiträge	1000	—	—
Titl IV. Pflichtbeiträge	1161 *)	13	—
Titl V. Legate	150	—	—
Titl VI. Kirchenkollekten	362	19	2
Titl VII. Andere milde Gaben	59	6	—
Summa aller Einnahmen	3819	9	—

*) 11 fl. 17 kr. Rest.

Digitized by Google

Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	dl.
Anmerkung.			
Außer den unter Titl VI. angeführten Kirchenkollekten sind aus nachgenannten Gerichtsbezirken und Pfarreien die beigesetzten Summen an den Herrn Kassier des Vereins zur Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern eingeliefert worden, welche folglich von dem genannten Vereine in Einnahme gestellt, und hier nur öffentlich bekannt gemacht werden:			
Vom königl. Landgerichte Deggendorf	45	44	—
» » » Viechtach	36	46	—
Vom königl. Pfarramte Weihmichl	4	6	—
» » » Veitsbuch	1	48	—
» » » Altdorf	3	7	—
» » » Schatzhofen	3	—	—
» » » Moosbach	4	50	—
» » » Neuhausen	3	—	—
Summa	102	21	—
Ausgaben.			
Titl I. Auf ausgeliehene Kapitalien.			
Auf das Engelwirths-Anwesen zu Straubing wurde am 16. April 1849 hingeliehen ein 4 % Kapital	1000	—	—
Zinsverfalls-Zeit am 16. April 1850.			
Titl II. Personal-Exigenz.			
A. Auf das Lehrpersonal:			
Remuneration des Lehrgehilfen Wagner	100	—	—
Für Verpflegung desselben an das k. Schullehrer-Seminar bezahlt	100	—	—
Remuneration der Industrielehrerin Theres Bär	36	—	—
Für Verköstigung derselben	71	30	—
Jahreslohn der Wärterin	40	—	—
B. Auf Verköstigung der Zöglinge:			
Für Fritz Andreas	76	45	—
» Fuchs Joseph	76	30	—
» Hosp Albrecht	76	45	—
» Ibl Otto	76	30	—
» Joachim Franz	76	45	—
» Klinger Joseph	77	—	—
» Köck Jakob	76	15	—
» Ratzenberger Georg	33	15	—
» Schwingenschlägl Franz	76	15	—
» Steininger Friedrich	76	30	—

Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	dl.
Für Amesberger Walburg	77	—	—
» Baumann Walburg	77	—	—
» Brunner Anna	76	30	—
» Christoph Theres	76	—	—
» Doppelhammer Katharina	76	30	—
» Feilmaier Sophia	76	30	—
» Hanninger Maria	76	45	—
» Kühnlein Magdalena	77	—	—
» Stang Theres	77	—	—
» Stadler Viktoria	46	—	—
Summa	1806	15	—
Titl III. Real-Exigenz.			
Für einen Siegelbogen zur Erhebung des unter Titl III. aufgeführten Sustentationsbeitrages	2	1	—
Für Postporto	—	16	—
Für Schreibmaterialien	5	—	—
Summa	7	17	—
Recapitulation der Ausgaben.			
Titl I. Ausgeliehene Kapitalien	1000	—	—
Titl II. Personal-Exigenz	1806	15	—
Titl III. Real-Exigenz	7	17	—
Summa aller Ausgaben	2813	32	—
Abschluß.			
Einnahmen	3819	9	—
Ausgaben	2813 *)	32	—
Aktiv-Rest	1005	37	—
Summarischer Vermögens-Ausweis.			
I. Vermögen.			
a) rentirendes:			
1) Kapitalien	5000	—	—
2) Realitäten	—	—	—
3) Rechte	—	—	—
b) nicht rentirendes:			
1) Kapitalien	—	—	—
2) Realitäten	—	—	—
3) Rechte	—	—	—
4) Mobilien	160	—	—
Summa	5160	—	—

*) 11 fl. 17 kr. Rest.

Digitized by Google

II. Schulden.

1) Passiv-Kapitalien	— fl.	— kr.	— dl.
2) Refundirliche Vorschüße	— fl.	— kr.	— dl.

Abgleichung.

Vermögen	5160 fl.	— kr.	— dl.
Schulden	— fl.	— kr.	— dl.
Reiner Vermögens-Stand .	5160 fl.	— kr.	— dl.

Straubing den 15. November 1849.

Königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Graf, Inspektor.

Ad Num. 8744.

(Brandunglücke im Oberpfälzisch-regensburgischen Kreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was für Beträge bei den einzelnen Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern in Veranlassung des Aufrufes, zur Darreichung milder Gaben für die Abbrändler im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg eingegangen und an diese Stelle unmittelbar übersendet worden, ist aus nachstehender Uebersicht zu entnehmen.

Übersicht

über die im Regierungsbezirke von Niederbayern für die Abbrändler im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg eingegangenen freiwilligen Beträge.

Nro.	Bezeichnung der Distriktspolizeibehörde.	Betrag der Sendung. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.	Nro.	Bezeichnung der Distriktspolizeibehörde.	Betrag der Sendung. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
1	Abensberg, Landger.	12	54	—		17	Passau II. Landger.	14	29	—	
2	Bogen »	9	21	—		18	Pfarrkirchen »	22	24	—	
3	Deggendorf »	20	4	—		19	Regen »	8	36	—	
4	Dingolfing »	13	41	1		20	Rottenburg »	55	26	3	
5	Eggenfelden »	62	11	1		21	Rottthalmünster »	19	12	2	
6	Grafenau »	11	51	—		22	Simbach »	28	48	1	
7	Griesbach »	97	18	2		23	Straubing »	36	51	—	
8	Hengersberg »	13	36	—		24	Viechtach »	2	9	—	
9	Kelheim »	34	32	—		25	Vilsbiburg »	67	1	—	
10	Kötzting »	1	33	—		26	Vilshofen »	78	31	2	
11	Landau »	47	4	—		27	Wegscheid »	7	3	—	
12	Landshut »	—	—	—	Ist nichts eingegangen	28	Wolfstein »	3	—	—	
13	Mallersdorf »	47	5	2		29	Landshut, Stadtmag.	32	24	—	An Effekten 1 Paar Stiefel, 1 Schurz 2 Sacktücher 1 Paar Socken.
14	Mitterfels »	—	—		Ist nichts eingegangen	30	Passau »	38	51	—	
15	Osterhofen »	21	8	—		31	Straubing »	15	36	—	
16	Passau I. »	24	2	—			Summa	846	44	2	

Landshut, am 16. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermög Regierungs- und Kreiskommando-Entschließung vom 2. Jänner l. Js. wurde der k. Advokat Max Schaaf zu Landshut zum Auditor des Landwehr-Bataillons Landshut, und vermög weiterer Entschließung besagter Kreisstellen vom 7. desselben Monats der bisherige Korporal im Landwehr-Bataillon Osterhofen, Johann Baptist Drexler, zum Zeugwart mit Oberlieutenants Rang ernannt.

In Folge Regierungs-Verfügung vom 14. Jänner l. Js. wurde bei der im Landkapitel Unterviechtach stattgehabten Wahl der Pfarrer zu March, Landgerichts Regen, Priester Joseph Geiger, als Kämmerer gewählt, welcher auch in dieser Eigenschaft im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg die landesherrliche Bestättigung erhalten hat.

III. Augsburger = Cours
vom 10. Januar 1850.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	83½	
» à 4 % »	90	
» à 5 % »	—	
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	642	
» » Promessen per Stück Agio		55

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Deggendorf	Vom 15. Januar 1850.	Waizen	2	279	281	281	—	11	39	11	14	10	54	—	—	—	5
		Korn	—	56	56	56	—	6	48	6	45	6	39	—	—	—	—
		Gerste	6	343	349	337	12	5	18	5	8	5	2	—	1	—	—
		Haber	—	45	45	45	—	4	10	4	3	3	57	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 8. Januar 1850.	Waizen	—	6	6	6	—	10	6	9	18	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 15. Januar 1850.	Waizen	—	32	32	32	—	10	42	10	30	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	6	12	6	6	6	—	—	—	—	1
		Gerste	—	64	64	64	—	5	30	5	24	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	4	—	4	—	—	15	—	—
Kelheim . .	Vom 10. Januar 1850.	Waizen	—	87	87	87	—	10	20	10	10	9	56	—	—	—	7
		Korn	—	21	21	17	4	6	13	6	7	5	48	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	9	4	6	4	—	—	—	—	6

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 14. Januar 1850.	Waizen	—	29	29	29	—	11	16	11	6	10	48	—	—	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	6	30	6	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	231	231	231	—	5	24	5	15	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 11. Januar 1850.	Waizen	2	1337	1339	1224	115	11	7	10	12	9	15	—	28	—	—
		Korn	5	78	83	81	2	6	22	6	12	6	—	—	3	—	—
		Gerste	—	1412	1412	1274	138	6	22	5	43	4	57	—	5	—	—
		Haber	3	602	605	591	14	4	9	4	2	3	33	—	5	—	—
Mainburg	Vom 9. Januar 1850.	Waizen	—	252	252	243	9	11	—	10	12	9	48	—	18	—	—
		Korn	—	87	87	87	—	6	30	6	12	6	6	—	12	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	5	45	5	30	5	15	—	10	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	4	30	4	12	4	—	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 15. Januar 1850.	Waizen	—	47	47	47	—	10	30	9	42	9	6	—	—	—	18
		Korn	—	10	10	10	—	6	18	6	12	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	5	56	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 7. Januar 1850.	Waizen	—	3	3	3	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	3
		Korn	—	3	3	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	15
		Gerste	—	24	24	24	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 15. Januar 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	25½	27½	27½	—	7	28	7	20	7	14	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	52½	56½	50½	6	4	24	4	18	4	9	—	—	—	1
Pfeffenhausen . .	Vom 14. Januar 1850.	Waizen	—	90	90	90	—	10	30	10	—	9	12	—	17	—	—
		Korn	1	1	2	2	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	12
		Gerste	—	83	83	83	—	5	54	5	36	5	18	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	30	4	9	4	—	—	—	—	9
Pilsting. .	Vom 8. Januar 1850.	Waizen	—	79	79	79	—	12	—	11	15	10	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	891	891	891	—	6	—	5	33	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Januar 1850.	Waizen	14	441	455	453	2	11	21	11	9	10	48	—	—	—	13
		Korn	1	37	38	38	—	6	23	6	10	6	—	—	—	—	4
		Gerste	66	325	391	363	28	5	37	5	17	4	48	—	—	—	2
		Haber	—	115	115	115	—	4	10	3	57	3	45	—	6	—	—
Vilshofen .	Vom 9. Januar 1850.	Waizen	53	940	993	872	121	12	28	12	12	11	58	—	—	—	5
		Korn	—	5	5	5	—	7	—	6	45	6	30	—	7	—	—
		Gerste	5	10	15	15	—	5	—	4	57	4	54	—	—	—	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 6. Landshut, Sonnabend, den 19. Januar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

40.

(Gant des Tuchfabrikanten Schwaighofer dahier betr.)

Nachdem der in dem Schuldenwesen des Tuchfabrikanten Joseph Schwaighofer von hier am 29. Mai v. Js. wegen aktenmäßiger Ueberschuldung gefaßte und durch Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern dd. 18. November v. Js. bestätigte Beschluß auf Eröffnung des Gantverfahrens die Rechtskraft beschritten hat, so werden hiemit die Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen auf

Montag den 25. Februar 1850,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 3. April l. Js.,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) zur Abgabe der Replik

Samstag den 4. Mai l. Js.,

b) zur Abgabe der Duplik

Samstag den 18. Mai l. Js.,

jedesmal Früh 9 Uhr.

Hiezu werden alle Gläubiger des Schwaighofer aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen entweder in Person, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten einzufinden, indem ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Konkursmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben würde.

Am ersten Ediktstage werden auch die Beschlüsse der Kreditorschaft über die Bestellung der Masse-Kuratorei, sowie über den Verkauf der Gantrealitäten erwartet.

Zugleich ergeht an alle Jene, welche von des Gemeinschuldners-Vermögen etwas besitzen oder eine Zahlung zu leisten haben, die Aufforderung bei Vermeidung des zweifachen Ersatzes oder nochmaligen Zahlung nur an das Gantgericht Zahlung und Auslieferung zu bewerkstelligen.

Am 4. Jänner 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hiltner.

Ott.

Digitized by Google

41.

(Schuldenwesen der Sailer Bonholzer'schen Relikten zu Dommelstadl betr.)

Da sich bei der Versteigerungs-Commission am 22. v. Mts. für das Sailer Bonholzer'sche Anwesen zu Dommelstadl b. G. kein Käufer gefunden hat, so wird dasselbe unter Bezug auf die Ausschreibung vom 3. November v. J. im Kreis-Intell.-Bl. St. 91, in der Donau-Zeitung Nr. 329 und 332 und in der neuen Passauer-Zeitung Nr. 328 und 333 hiemit der zweitmaligen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 9. Februar l. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Dommelwirthshause zu Dommelstadl Commission anberaumt, mit dem Anhange, daß nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth (596 fl.) erfolgen wird. —

Am 3. Jänner 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

42.

Von dem k. Landgerichte Grafenau wird hiemit bekannt gemacht, daß das Anwesen der Franz und Theres Höltl'schen Webersehelente in Schönberg zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Dasselbe besteht in einem ganz gemauerten und mit Taschen gedecktem Wohnhause, in einer gemauerten Stallung und gezimmerten Schupfe unter einem Taschendache, in einem Baum- und Wurzgarten von 22 Dez., in einem Acker von 25 Dez., in 1 Tagw. 74 Dez. Wiesen, in 1 Tagw. 9 Dez. Waldung, in dem Gemeinde-Rechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und in der realen Webergerechtsame. Es ist im Ganzen auf 1877 fl. gerichtlich taxirt und kann die Schätzung und alles Bezügliche in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Montag den 18. Februar 1850
Vormittags 9 Uhr

im Höltl'schen Hause anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vom 1. Juni 1822 und vorbehaltlich der Bestimmungen vom 17. November 1837 erfolge, und daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Am 29. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

43

(Wucherer gegen Bruner pet. deb.)

Auf Anklagen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Bruner'schen Eheleute zu Mühlhausen der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu

am 14. März 1850, Nachmittags
2 Uhr,

im Orte Mühlhausen in der Behausung benannter Eheleute Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen hiezu vorgeladen, daß Auswärtige dem Gerichte unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Nov. vom Jahre 1837 richtet.

Gebäude.

Wohnhaus mit darangebauter Viehstallung durchaus von Ziegeln, bis unter die Dachung gemauert, die hintere Gibelwand ist jedoch nur

Digitized by Google

zur Hälfte gemauert und zur Hälfte gebrettert, die Dachung ist durchaus mit Platten gedeckt, und im zweiten Stockwerke befindet sich noch ein Wohnzimmer, daran stoßt der Hausboden und über demselben ist der zur Hopfendörre eingerichtete Hausboden angebracht. Das von dem Wohnhause getrennt stehende Stadelgebäude ist ebenfalls von Ziegeln aufgemauert mit Platten gedeckt.

Grundstücke.

1) Der Hofraum sammt der Area der vorgemerkten Gebäude zu 0,10 Dezim.
2) Der Baumgarten unweit des Stadels zu 0,52 Dezim.
3) Gartenacker zu 0,22 Dezim.
4) Schweinauerwiesacker zu 1,74 Tagwerk, sammt Wies.
5) Neuschweinauerwies zu 3,97 Tagw.
6) Aeußere Schweinauerwies zu 0,43 Dez.
7) Schweinauerwieswaldung zu 8,74 Tagw.
8) Forstrechtentschädigungstheil zu 3,19 Tgw.
9) Obere Gabisgarten zu 0,08 Dez.
10) Götzenacker zu 1,00 Tagw.
11) Schwabengartenacker zu 1,10 Tagw.
12) Acker am Mühlwege zu 1,08 Tagw.
13) Aufeldacker zu 0,54 Dez.
14) Oberbiburgerwegacker zu 0,90 Dez.
15) Unterer Biburgerwegacker zu 0,79 Dez.
16) Kirchenwegacker zu 0,14 Dez.
17) Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen.

Der am 9. Oktober 1849 gerichtlich erhobene Schätzungswerth sämmtlicher vorbemerkter Realitäten beträgt im Ganzen 4195 fl.; die auf dem Anwesen ruhenden Abgaben können am Steigerungstage in dem Grundsteuerkataster-Auszuge ersehen werden.

Am 26. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

44.

In der Verlassenschaftssache der Anna Maria Scheuerer von Wühr ist deren Stiefsohn Jakob Scheuerer angeblicher Güterfuhrmann, über das von der Erblasserin gerichtlich errichtete Testament zu vernehmen, ob er dasselbe nämlich anerkenne oder ihm seine Genehmigung versage.

Da der Aufenthalt dieses Jakob Scheuerer unbekannt ist, so wird er hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten mit obiger Erklärung dahier zu melden, widrigenfalls für ihn ein Kurator bestellt, und nach dessen Anträgen verfahren werden würde. —

Am 11. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

45.

Am Donnerstag den 4. September 1845 wurden nach den bisherigen Erhebungen Abends von einem unbekannten Burschen 14 Buschen Strohmesser in die Behausung des Bräuers Martin Maier von Pleinting unter dem Ersuchen auf einen Wagen gebracht, selbe dem Boten Dandl zu Straubing zum Transporte dahin auszuhändigen.

Da sich bis jetzt Niemand als Eigenthümer dieser Strohmesser gemeldet hat, so geschieht hiemit an den rechtmäßigen Eigenthümer derselben die Aufforderung, sich von heute an binnen 3 Monaten um so gewisser dießseits zu melden und über den rechtlichen Erwerb, sowie über sonst für nothwendig erachtete Verhältnisse auszuweisen, als nach fruchtlosem Ablaufe der ausgesetzten Frist diese 14 Buschen Strohmesser dem k. Fiskus als herrenloses Gut adjudicirt werden würden.

Am 12. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Wilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

Digitized by Google

46.

(Verlassenschaft des Joh. Bapt. Mayringer, Bierbräuer in Eggenfelden betr.)

Am 27. September 1849 starb dahier der Bierbräuer und Realitäten-Besitzer Johann Baptist Mayringer.

Alle diejenigen, welche an dessen Rücklaß Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche in vier Wochen um so gewisser hierorts anzubringen und nachzuweisen, als außerdessen ohne alle Rücksichtnahme hierauf der Nachlaß an die Testaments-Erbin und die Legatoren ausgeantwortet werden würde.

Eben so ergeht auch an diejenigen, welche dem Erblasser mit Schulden oder anderen Verbindlichkeiten haften, die Aufforderung zur Abgabe ihrer Haftungen innerhalb desselben Termines.

Den 4. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

47.

(Schuldenwesen der Jakob und Theres Hofmann'schen Eheleute zu Oberöd betr.)

Auf kreditorisches Andringen wird das ⅛ Wegauer- oder Pfeffer-Anwesen der Gütlerseheleute Jakob und Theresia Hoffmann zu Oberöd, der Gemeinde Heining d. G. der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 16. März l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Hause der Schuldner zu Oberöd Commission anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem zweistöckigen unten gemauerten und oben gezimmerten Wohnhause,
2) aus dem hölzernen Stadl nebst Stall, Streu- und Wagenschupfe,
3) aus dem hölzernen Schweinstalle, Backofen und Gumpbrunnen,
4) aus 14 Tagw. 34 Dez. Garten-, Feld- und Wiesgründen.

Dieses Anwesen wurde einschlüßig des Ausbaues auf den Feldern unterm 19. Dezember v. Js. auf 2711 fl. gerichtlich geschätzt, und ist bodenzinsig eigen; die weiteren Verhältnisse desselben werden bei der Versteigerung bekannt gegeben und können bis dahin hier aus den Akten entnommen werden. —

Hievon werden Kaufslustige mit dem Anhange verständigt, daß unbekannte Steigerer sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 90 — 102 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Am 10. Jänner 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

48.

(Amann c. Amann p. act. com. div. betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Kleingütlers Caspar Amann zu Sallach, welches in einem Wohnhause, Stall und Stadl nebst Garten 4 Tagw. 85 Dezim. Aeckern, 0 Tagw. 57 Dezim. Wiesen und 3 Tagw. 88 Dezim. Holz besteht, zusammen in einem Schätzungswerthe von 1355 fl. — dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Montag den 4. März Vormittags
10 — 12 Uhr

im Orte Sallach Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen

der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge, und dem Gerichte unbekannte Personen bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben.

Die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben können inzwischen bei Amt eingesehen werden.

Am 4. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Dir. aegr.

Baumann, Assessor.

49.

In Sachen der Reiter Helena, Zimmermanns-Tochter zu Massing, und ihrer Kindeskuratel gegen Radlinger Georg, Landkrämer zu Kummersdorf, wegen Alimenten erkennt das gefertigte k. Landgericht als mündliche Verhörs-Commission nach kollegialer Berathung zu Recht:

I. Sei die von der Klägerin geforderte Alimenten-Summe zu 63 fl. 36 kr.

nämlich:

1) der zweijährige Alimentationsbeitrag für das ältere Kind Barbara mit 42 fl.;
2) die Schulgeldhälfte mit 1 fl. 36 kr.;
3) der zweijährige Alimentationsbeitrag für das jüngere Kind Klara mit 20 fl. für liquid zu erachten, und erhält Beklagter den Auftrag, diese Summe termino 4 Wochen zu bezahlen.

II. Sei Beklagter mit seiner Einrede der Compensation mit seinen Gegenforderungen an die Klägerin ad separatum zu verweisen.

III. Habe Beklagter sämmtliche Prozeßkosten zu tragen, seien dieselben jedoch vorläufig vorzumerken.

Bemerkt wird, daß es dem Beklagten gestattet ist, die Gründe zu diesem Erkenntnisse in der dießseitigen Registratur einzusehen.

Kötzting den 28. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Digitized by Google

Nichtamtliche Artikel.

50.

Abrechnungs-Auszug

des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins der Lehrer an den deutschen Schulen in Niederbayern vom 1. Oktober 1848 bis 30. September 1849.

Sechsundzwanzigstes Vereins-Jahr.

Nummer.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.
	I. Einnahmen.			
1	An Aktiv-Kassa-Bestand vom Jahre 18 47/48	847	5	2
2	An Aktiv-Ausständen	51	—	—
3	An Fundations-Beiträgen neuer Mitglieder . . .	494	42	—
4	An ordentlichen Jahres-Beiträgen von 414 Mitgliedern	4116	9	—
5	An Jahres-Beiträgen neuer Mitglieder	54	22	2
6	An Zinsen von aufgelegten Kapitalien	4129	40	2
7	An Zinsen wegen verspäteter Zahlungsleistungen . .	118	9	1
8	An Nachzahlungen bei Aufrückung in eine höhere Klasse	—	—	—
9	An Zinsenantheil von Graf Welsperg'schen Stiftungskapitale	94	—	—
10	An außerordentlichen Beiträgen neuer Mitglieder . .	90	12	—
11	Bei Wiederverehelichung:			
	a) wegen Brautalter	22	—	—
	b) wegen unterstützungsfähiger Kinder erster Ehe .	20	—	—
12	Von der k. Staatsregierung bewilligte Zuschüsse:			
	a) ständige aus Kreisfondsmitteln	500	—	—
	b) unständige an Anstellungs-Taxen der Lehrer .	281	54	2
	c) an Interkalarfrüchten von erledigten Schuldiensten	115	2	2
13	An Strafen wegen Zahlungs-Saumsal nach §. 39 .	85	—	—
14	An Postgroschen nach §. 38 der Statuten . . .	70	34	2
15	An Zahlungen für das Vereinsblatt »den Wittwenfreund«	51	—	—
16	An Zahlungen für das Vereinsblatt neuer Mitglieder	24	12	—
17	An abgesetzten Vereinsstatuten	40	36	—
18	An Wohlthätigkeitsgaben	57	32	—
19	An zurückbezahlten Kapitalien	3400	—	—
20	Besondere Einnahmen:			
	a) aus k. Kreisfondsmitteln, Reisekosten-Vergütung	200	—	—
	b) an Ersatzposten	89	49	2
	c) an Zinsen eines bestellten und nicht genommenen Kapitals	19	57	—
	Summa: . . .	15,002	58	3

Nummer.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.
	II. Ausgaben.			
1	Auf hingeliehene Kapitalien	3600	—	—
2	Auf Unterstützung:			
	a) an 75 Wittwen	5507	21	1
	b) an 80 Waisen	1230	16	2
3	Auf Regie und Verwaltung	349	3	—
4	Auf Advokatur-Deserviten und Gerichtskosten *) . .	839	5	2
5	Auf Druckkosten für das Vereinsblatt, Statuten und einer Rede	64	36	—
6	Auf besondere Ausgaben:			
	a) für Reisevergütungskosten der Bevollmächtigten zur Generalversammlung	271	27	—
	b) für Bauten, Reparaturen, Reisen ꝛc. ꝛc. . .	93	21	—
	c) für unvermeidliche Verluste	176	2	—
	Summa . .	12,131	12	1
	III. Abgleichung.			
	Summe der Jahres-Einnahmen 18⁴⁄₅ . .	15,002	58	3
	Summe der Jahres-Ausgaben » . .	12,131	12	1
	Aktiv-Rest . .	2871	46	2
	Vermögens-Ausweis.			
	a) An Obligationen sind vorhanden	111,970	—	—
	b) An baarem Gelde	2501	33	2
	c) An Zahlungs-Rückständen der Mitglieder . .	111	31	2
	d) An Zins-Rückständen	1106	45	2
	e) An Realitäten, Werth	1000	—	—
	Gesammt-Vermögensstand	116,689	50	2

Öffentlicher Dank.

Am Schlusse dieser unserer Jahres-Rechnung wenden wir uns an Sie, edle Gönner und Wohlthäter unserer Anstalt, und bringen Ihnen für die gespendeten Gaben mit gerührtem Herzen unsern Dank dar!

---

*) Auch sind hier eingerechnet Ausgaben für Zahlung rückständiger Zinsen von abgelösten Hypotheken.

Digitized by Google

Mit diesem tiefgefühlten Danke verbinden wir die gehorsamste Bitte um Ihre fernere wohlwollende Theilnahme.

Passau, den 27. Dezember 1849.

Im Namen sämmtlicher Mitglieder, der Verwaltungs-Ausschuß des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes in Niederbayern.

Engelbrecht, Vorstand. Silbereisen, Kassier. Wörle, Kontroleur.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 7.

Landshut, Mittwoch den 23. Januar 1850.

Inhalt. Todesscheine in Frankreich verstorbener angeblich bayer. Staatsangehöriger. — Die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiberstellen. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Dettelbach. — Einbruch in die Amtslokalitäten des k. sächs. Justizamts Pegau und Ermordung des Nachtwächters Göttlich.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8758.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Todesscheine in Frankreich verstorbener angeblich bayerischer Staatsangehöriger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern wird nachstehend ein durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. d. Mts. hieher gelangtes Verzeichniß von in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen mit dem Auftrage mitgetheilt, durch sachgemäße Recherchen zu erheben und binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen, welche von den hierin bezeichneten Personen gemäß ihrer Geburt dem treffenden Amtsbezirke angehört haben, und ob in denselben sich Verwandte befinden, denen die bezüglichen Todtenscheine verabfolgt werden könnten.

Landshut, den 17. Jänner 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 24920.

Verzeichniß

mehrerer in Frankreich verstorbener angeblich bayerischer Staatsangehöriger.

Lauf. Nr.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter	Angeblicher Geburtsort.	Zeit und Ort des Todes.
1	Neumann Friedr., Taglöhner	46 Jahre	Augsburg	Paris, 5. September 1849.
2	Sachs Regina, Taglöhnerin, Wittwe des Isaak Sigel	36 J.	Sulzdorf	Paris, 8. September 1849.
3	Häusler Johann, Kunstschreiner	40 J.	—	Paris, 2. Juni 1849.
4	Washeim Michael, Drechsler	18 J.	—	Paris, 6. Mai 1849.
5	Hartmann Magdalena, verheirathet mit Anton Ruppé, z. Z. in Paris	36 J.	Kröppen (?) ang. d. Pfalz	Paris, 27. Mai 1849.
6	Heigle (Heigel?) Cäsar, Literat	72 J.	München	Paris, 8. Juni 1849.
7	Reutin Johann, Zinngießer	46 J.	Lindau	Paris, 4. Juni 1849.
8	Lauphämer (Laubheimer) Charlotte, Näherin, verh. mit Emanuel Weil	35 J.	Jelhäime (Kelheim ?)	Paris, 11. Mai 1849.
9	Straßburger Isaak, Rabiner, verh. mit Sara Kaufmann	74 J.	Swabah [Schwabach]	Paris, 24. Mai 1849.
10	Trautmann Fanny, Näherin, ledig	21 J.	Bleiswiller [Pleisweiler]	Paris, 1. Mai 1849.
11	Weltersheim Raphael, Pferdehändler	40 J.	Landau	Paris, 19. April 1849.
12	Dan-Ehr Joh. Jak., Ebenist, dessen Sohn Philibert in Paris lebt	60 J.	Cousel (Cusel ?)	Paris, 19. August 1849.
13	Emze Maria Elisabeth, Lackarbeiterinn, verh. mit Jakob Jutigny	65 J.	Herrstein (Hernstein)	Paris, 16. April 1849.
14	Trum Fried., Musikant	16 J.	Ezzenhausen Erzenhausen	Orange Departement de Vaucluse am 10. Februar 1849.
15	Geis Johann, Bäckergeselle, verh mit Maria Anna Erbs	32 J.	Scholbrung Schollbrun ?	Paris, 21. März 1849.
16	Culmann Friedr., pens. Obrist, Mitglied der National-Versammlung rc.	61 J.	Anweiler (Pfalz)	Paris, 5. April 1849.
17	Forst Franz, Ebenist, Kunstschreiner	50 J.	Würzburg	Paris, 2. Mai 1849
18	Marx Bamberger, Hausirer	39 J.	Merzbach	Paris, 29. März 1849
19	Gerting Franz Joh., Ladendiener	58 J.	Walersting Wallerstein ?	Paris, 23. Februar 1849.
20	Hirsch Katharina, verh. mit Joh. Berton, Mechaniker in Paris	29 J.	Zweybrücken	Paris, 4. Juni 1849.
21	Ott Maria, Näherin, verheirathet mit Marr Ribi, Ebenist	39 J.	Zweybrücken	Paris, 29. März 1849.
22	Limberger Marie Louise, Wittwe des Joh. Bapt. Bonn	76 J.	Schwarzenacker	Paris, 5. Mai 1849.
23	Lutz Joseph, Schneider	32 J.	München	Paris, 11. Juni 1849.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter	Angeblicher Geburtsort.	Zeit und Ort des Todes.
24	Kurtz Wilhelm, Schlosser	22 J.	Zweybrücken	Paris, 9. Januar 1849.
25	Friedt Katharina Elisabeth, Wittwe des Thomas Mieh	48 J.	Rielspach Riedelsbach?	Paris, 17. Januar 1849.
26	Dühl Joh., Soldat	37 J.	Rotozbach?	Paris, 18. Januar 1849.
27	Hättiger Friedrike, verheirathet mit Franz Scheel, Setzer	35 J.	Neubornbach (Pfalz)	Paris, 23. Juni 1849.
28	Wagner Peter, Soldat	17. April 1810.	Rechtenbach (i. d. Pfalz)	Paris, 23. März 1849.
29	Wickel Martin, Soldat	2. Nov. 1814.	Rugendorf	Militärspital zu Philippeville in Afrika, 31. Januar 1849.
30	Schott Johann Mich.	63 J.	Röhlfeld?	Militärspital zu Bone in Afrika, den 6. März 1849.
31	Englhard Johann, Soldat	23. Nov. 1818.	Frangdal Frankenthal	Militärspital zu Batna in Afrika, 19. Februar 1849.
32	Kolb Karl Benedikt, Gendarm	26. Juli 1806.	Rutembach Rutzenbach?	Paris, 4. April 1849.
33	Kuhn Jos., Soldat	24. März 1824.	Ruden (?)	Militärspital zu Constantin in Afrika, 23. März 1849.
34	Johann Friedr., Soldat	7. März 1817.	Schefferstadt	Militärspital zur Marseille, den 30. März 1849.
35	Hagn Johann, Soldat	9. Oktbr. 1819.	Neustadt	Militärspital zu Gigelli in Afrika, 8. Februar 1819.
36	Kleysenthal Marr, Grenadier	11. Nov. 1823.	Zandt	Militärspital zu Biskia in Afrika, den 14. Januar 1849.
37	Kriel (Krüll?) Georg Gottfr., Maler	50 J.	Nürnberg	Rouen, den 6. Januar 1848.
38	Wiedenmann Alois, Mühlknecht	48 J.	Riedenbach ang. d. Pfalz	Haguenau Arrondissement de Strassburg 4. Januar 1849.
39	Wolf Johann, Bäcker	50 J.	Lamersheim ang. d. Pfalz	Colmar Département du haut-Rhein 18. März 1849.
40	Laubheimer, Wittwe (Tochter des Aub, Abraham Wolf)	73 J.	Fürth bei Nürnberg	Haguenau Arrondissement de Strassburg den 16. März 1849.
41	Kannegießer Konrad, Bauernknecht	39 J.	Merzalben	Kocking, Gemeinde Wuisse, Departement de la Meurthe.
42	Latterner Adam, Musikant	21 J.	Gollweyerschwanden angeb. i. Ldc. Zweybrücken	Colmar, 19. Juli 1849.

Ad Num. 8795.

(Die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 20. August 1837 (Döll. Verord.

Digitized by Google

Samml. Bd. XI. Th. 2. S. 344.) wird am Mondtag den 4. März l. Js. und den folgenden Tagen bei der unterfertigten Stelle die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiberstellen abgehalten werden, was hiemit unter dem Anhange bekannt gegeben wird, daß diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, ihre mit den erfoderlichen Nachweisen versehenen Zulassungs-Gesuche um so gewisser bis längstens 15. Februar d. Js. einzureichen haben, als später einkommende Gesuche unberücksichtigt bleiben werden.

Landshut den 17. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 8856.

An die Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Dettelbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des k. Gerichtsarztes Dr. Hausmann ist das Landgerichts-Physikat Dettelbach im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen.

Dieses wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen haben.

Landshut, den 17. Januat 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 8932.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden Niederbayerns.

(Einbruch in die Amtslokalitäten des k. sächsischen Justizamts Pegau und Ermordung des Nachtwächters Göttlich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterm 31. v. Mts. (Kreisblatt 1850 Seite 20) ausgeschriebenen David Thomas und Karl Gottfried Richter bereits verhaftet worden sind, cessirt die angeordnete Spähe.

Landshut, den 19. Jänner 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 7. Landshut, Mittwoch, den 23. Januar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

51.

(Die Gant der Gasthofsbesitzers-Ehegatten Alexander und Anna von Brentano dahier betr.)

Zum Verkaufe des Anwesens der Alexander und Anna von Brentano'schen Ehegatten an die Meistbietenden, wird hiemit Tagsfahrt auf

Mittwoch den 30. Januar 1850,

Vormittags von 9 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß sowohl auf das ganze Anwesen, als auf die einzelnen Bestandtheile desselben Kaufsangebote angenommen werden, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Dieses Anwesen, zusammen geschätzt auf 20,900 fl., besteht:

1) aus dem Gasthofe zum schwarzen Hahn, (vormals die Post) in der Rosengasse dahier mit

2) dem realen Weinschenksrechte und dem Redoutenprivilegium,

3) aus dem ganz in der Nähe befindlichen großen Stadel, Hs.-Nr. 341 und

4) aus der 17 Tagw. 24 Dezim. haltenden, gegen Altdorf zu gelegenen Wiese, Pl.-Nr. 1256.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Kaufslustige, welche das Anwesen vorher besichtigen wollen, wollen sich an den Massakurator den Handelsmann Karl Kopf dahier wenden.

Den 13. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Wiesend.

52.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Oekonomie-, Bräu- und Wirthsanwesen des Johann Nep. Neußendorfer zu Leiblfing im Wege der Execution am

Donnerstag den 14. März, Vormittags 10 — 12 Uhr,

Digitized by Google

in loco Leiblfing nach §. 64 des Hyp.=Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Proz.=Nov. vom 17. November 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind:

1) das an der Landstrasse in Mitte des Dorfes gelegene Oekonomie= und Wirthsanwesen Haus=Nr. 1 mit Pferdstallung, Getreidstadel, Rindvieh=, Mastochsen= und Schweinstallung nebst Holzschupfe und Backofen, sämmtlich gemauert und mit Ziegeltaschen eingedeckt, dann der Brunnen und Hofraum im Schätzungswerthe zu 16,100 fl.;

2) das außer dem Dorfe gelegene Bräuhaus Haus=Nr. 1, gemauert und mit Ziegeltaschen eingedeckt, mit Malzmühle und Branntweinbrennerei und allen dazu erforderlichen Gebäulichkeiten und Zugehörungen nebst Brunnen mit laufendem Wasser, Schenk= und Sommerkeller in drei Abtheilungen, im Schätzungswerthe zu 12,346 fl.;

3) die an das Bräuhaus angebaute, hölzerne und mit Legschindeln eingedeckte Binder= und Faßschupfe 350 fl.;

4) das gemauerte und mit Ziegeltaschen eingedeckte Sommerkellerhaus mit Bierkeller in zwei Abtheilungen nebst Schenkgelegenheit, Garten und hölzernen Sommerhäuschen 2000 fl.;

5) das Steinhausgut Haus=Nr. 4, dermalen ein gemauertes und mit Ziegeltaschen eingedecktes Stadelgebäude außer dem Dorfe, im Schätzungswerthe zu 1,100 fl.

6) die reale Braugerechtsame, taxirt auf 6000 fl.;

7) die reale Wirthsgerechtsame, taxirt auf 6000 fl.;

8) Gartengrund und Hofraum 1 Tgw. 48 Dez.;
9) Ackergrund . . . 192 » 35 »
10) Wiesgrund . . . 32 » 60 »
11) Waldung . . . . 67 Tgw. 49 Dez.;
12) Oedung . . . . 0 » 56 »

zusammen im Schätzungswerthe zu 57,050 fl. 24 kr.

Summa . 100,946 fl. 24 kr.

Das Schätzungs=Protokoll, die Hypothekgrundbarkeits=, Belastungs= und sonstigen Verhältnisse können in der diesseitigen Registratur eingesehen werden.

Gleichzeitig und resp. die folgenden Tage wird die Versteigerung der zum öffentlichen Verkaufe beantragten Mobilien als Schenk= und Sommer=Bierfässer, Gährbottiche, Faßreife, Binderwerkzeuge, Schenkeinrichtung und Malz=, Hopfen= und Holzvorräthe vorgenommen.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich auswärtige Licitanten durch legale Zeugnisse über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben.

Den 6. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

53.

(Johann Reiter gegen Franz Schwarz betr.)

Auf Antrag des Johann Reiter wird auf den Grund des §. 105 des Proz.=Ges. vom November 1837 das Neuhäusl zu Schmelzenholzham, einer nochmaligen öffentlichen Versteigerung und zwar nebst der Mobiliarschaft des dermaligen Besitzers unterworfen, und ist hiezu auf

Donnerstag den 14. Februar d. J. Morgens 9 Uhr

im Wirthshause zu Schmelzenholzham Kommission anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhang vorgeladen, daß die Auswärtigen sich mit Leumund= und Vermögens=Zeugnissen auszuwei=

sen haben, und daß der Zuschlag nach §. 99 der Novelle geschehen wird.

Beschreibung.

Das Neuhäusl zu Schmelzenholzham ist an den Landarzt Gloner erbrechtsweise grundbar und mit 500 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Zum Anwesen gehören das Wohnhaus, der Stadl und Kuhstall, 77 Dezimalen Ackerland und der sogenannte Fuchsgraben, ein Ackerland von 34 Dezimalen.

Auf diesem Anwesen haften 1 fl. 30 kr. Stift, 1 fl. Schaarwerkgeld und 8 kr. 7 hl. Steuern, ferners 275 fl. Hypotheken, und ist dieses Gesammtanwesen geschätzt auf 538 fl.

Den 9. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

54.

(Verlassenschaft des Johann Pillmaier von Hilling betreffend.)

Johann Pillmaier, ehemaliger Moosner von Hilling, und in letzterer Zeit als Privatier lebend, ist gestorben.

Wer immer an dessen Rücklaß Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato hierorts geltend zu machen, als außerdessen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Vilsbiburg den 10. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landricher.

55.

Da bei der am 29. vor. Mts. angesetzten Versteigerung des Anwesens der Sebastian und Walburga Förstl'schen Bauers-Eheleute von Eusching kein Angebot gelegt wurde, so wird dasselbe der zweitmaligen Versteigerung auf

Samstag den 16. Februar l. Js.,

Vormittags von 9 — 12 Uhr

in Eusching unterstellt.

Zahlungsfähige und gutbeleumundete Kaufslustige werden mit dem Bemerken geladen, daß hiebei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hinsichtlich der Taxe und der Bestandtheile des Anwesens wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 22. Oktober 1849, vide Deggendorfer Wochenblatt Nr. 44, allgemeinen Anzeiger Nr. 87, bayer. Landboten Nr. 302, Neue Münchnerzeitung Nr. 256, Beilage zum k. Intelligenzblatt von Niederbayern Nr. 84 bezogen.

Den 15. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

56.

Da bei der erstmaligen Versteigerung des Wolfgang Resch'schen Häuslersanwesens zu Roßhaupten keine Steigerungslustigen erschienen, so wird das schuldnersche Anwesen, sowie es in der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. September v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt von 1849 St. 74 S. 337, Straubinger Wochenblatt St. 39 S. 415 und Regensburger Tagblatt St. 273 S. 1236) beschrieben steht, zum zweitenmal im Orte Roßhaupten der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 13. März l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß dießmal der Hin-

Digitized by Google

schlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 14. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

57.

Gegen den Bauern Joseph Holler von Hörmannsdorf ist rechtskräftig die Eröffnung des Universal-Konkurses erkannt.

Es werden daher folgende Ediktstage festgesetzt.

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen

Freitag den 8. März l. Js.;

II. zur Vorbringung der Einreden

Montag den 8. April l. Js.;

III. zur Schlußverhandlung, und zwar zur Replik

a) Freitag den 26. April l. Js.;

zur Duplik

b) Freitag den 10. Mai l. Js.,

jedesmal Früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Cridars werden hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber von dem Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird.

Zugleich wird bemerkt, daß, weil im zweiten Ediktstage die Passivmasse bekannt ist, derselbe auch zu dem Zwecke bestimmt ist, um eine Ausgleichung in der Art zu versuchen, daß sich die Gläubiger von selbst gütlich sociren.

Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Handen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Der Aktivstand beträgt nach Schätzung vom 2. Juni und 10. November v. Js. 2938 fl. 14 kr., der bisher bekannte Passivstand aber 4731 fl. ½ kr.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zur Versteigerung der Gantrealitäten auf

Samstag den 6. April d. Js., von 9—12 Uhr Vormittags,

im Wirthshause zu Außernzell, und zur Versteigerung der wenigen Mobiliarschaft und des Ausbaues im Werthe zu 89 fl. 14 kr. ebendort

auf Samstag den 6. April d. Js., Nachmittags 2 Uhr,

Termin anberaumt ist.

Die Gantrealitäten bestehen:

1) aus Wohnhaus, Oekonomiegebäuden und Inhaus, der Brandassekuranz mit 600 fl. einverleibt, dann aus Hofraum und Garten zu 0,62 Dez.;
2) aus Aeckern zu 21,35 Tgw.;
3) aus Wiesen zu 11,88 Tgw.;
4) aus Holzgrund zu 30,10 Tgw., eigen und auf 2849 fl. eingewerthet.

Der Zuschlag dieser Realitäten richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837.

Die näheren Strichbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Den 10. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 8.

Landshut, Sonnabend den 26. Januar 1850.

Inhalt. Distrikts-Gemeinde-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Rottenburg pro $18^{48}/_{49}$. — Die in Leipzig abzuhaltende Industrie-Ausstellung. — Die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1848. — Die Auflösung der Gerichts- und Polizei-Behörde Mönchsroth. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8394.

(Distrikts-Gemeinde-Rechnung des Landgerichts-Bezirks Rottenburg pro $18^{48}/_{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Superrevision der Distrikts-Gemeinde-Rechnung des Landgerichtsbezirks Rottenburg pro $18^{48}/_{49}$ werden die Resultate derselben in Folge Art XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, wie folgt, öffentlich bekannt gemacht:

I.) Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1. an Aktivkassarest	110 fl.	22 kr.	1½ hl.
2. an Zinsen von Aktivkapitalien . . .	68 »	55 »	1 »
3. an direkten Umlagen	1438 »	22 »	— »
ad I. Summa	1617 »	39 »	2½ »

II.) Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1. an Ersatzposten	— fl.	5 kr.	— hl.
2. auf die Verwaltung	46 »	29 »	— »

Digitized by Google

3. auf Gemeinde-Anstalten:			
a) Gesundheits-Polizei	176 fl.	17 kr.	2 dl.
b) Transportfuhren	374 »	28 »	— »
c) Sicherheit	123 »	15 »	— »
d) Gemeindewahlen	12 »	9 »	— »
4. auf Kapitaldarlehen	500 »	— »	— »
ad II Summa	1232 fl.	43 kr.	2 dl.
Ueber Abzug der Ausgaben			
Aktivrest	384 fl.	56 kr.	½ dl.

III.) Vermögen:

a) Capitalien	2175 fl.	— kr.	— dl.
b) Mobilien	750 »	— »	— »
c) Aktivrest	384 »	56 »	½ »
ad III Summa	3309 fl.	56 kr.	½ dl.

IV.) Passivstand:

Zahlungs-Rückstand	510 fl.	— kr.	— dl.
Nach dessen Abzug			
reines Vermögen	2799 fl.	56 kr.	½ dl.

Landshut den 17. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9393.

(Die in Leipzig abzuhaltende Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 12. d. Mts. im rubrizirten Betreffe (Kreisblatt S. 35) wird gemäß weiterer Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. d. Mts. nachstehend eine Bekanntmachung des k. sächsischen Ministeriums des Innern vom 30. Dezember v. Js. veröffentlicht.

Landshut, am 23. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Industrie-Ausstellung in Leipzig während der Ostermesse 1850 betr.)

Mit dem Jahre 1850 ist wieder ein Zeitraum von fünf Jahren seit der letzten sächsischen Industrie-Ausstellung verflossen; es ist daher im Jahre 1850 abermals eine solche zu veranstalten.

Da nun während der Leipziger Messen fast alle einer solchen Ausstellung günstigen Umstände zusammentreffen und gerade während der bevorstehenden Ostermesse die neuerbaute, zu diesem Zwecke besonders geeignete Centralhalle des Herrn Stadtrath Lurgenstein zur Verfügung steht, so hat sich das Ministerium des Innern entschlossen, die Industrie-Ausstellung des Jahres 1850 in Leipzig Statt finden zu lassen, auch ist demselben dafür die kräftige Mitwirkung der städtischen Behörden zugesagt worden. Die besondere Geräumigkeit des zu Gebote stehenden Lokals, die für solchen Zweck äußerst günstige Lage Leipzigs und der nicht minder vortheilhafte Zeitpunkt der Messe machen es aber möglich, diese Ausstellung

auch den Producenten aller andern deutschen Staaten

zu öffnen. Das Einverständniß und die Unterstützung anderer deutschen Staaten sind hierzu bereits zugesagt oder in Aussicht gestellt, und das unterzeichnete Ministerium hofft daher, daß ein zahlreiches Einfinden der Produkte der gesammten deutschen Industrie die Herstellung eines möglichst vollständigen Bildes derselben ermöglichen werde.

Die näheren Bestimmungen über diese Industrie-Ausstellung werden nunmehr in Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Ausstellung selbst findet vom 1. April 1850 ab acht Wochen lang zu Leipzig in der daselbst neuerbauten »Centralhalle« Statt.

2) Zulässig zu dieser Ausstellung ist zunächst jedes sächsische, dann aber auch jedes deutsche Industrie-Erzeugniß, sobald es nach Qualität und Preis geeignet ist, den dermaligen Standpunkt des betreffenden Produktionszweiges zu bezeichnen.

3) Ausgeschlossen sind:

a) Erzeugnisse der schönen Kunst im engern Sinne.

b) Gewöhnliche Handwerksarbeit, wenn dieselbe weder durch ausgebreiteten Absatz im Handel, noch durch Neuheit des Materials, der Form oder der Erzeugungsweise, noch durch besondern Aufwand von Kunstfertigkeit sich auszeichnet.

c) Der Selbstentzündung ausgesetzte oder sonst feuergefährliche Gegenstände, wenn sie nicht ganz besonders verwahrt sind.

4) In Bezug auf Größe und Quantität der einzusendenden Gegenstände ist das zu vollständiger Bezeichnung des Zustandes der Fabrikation erforderliche Maaß nicht zu überschreiten.

5) Alle Gegenstände, insbesondere aber schwere und umfängliche, sind vorher bei der für die Angelegenheiten der Ausstellung gebildeten

Digitized by Google

„Ausstellungs-Commission in Leipzig“
anzumelden und zwar spätestens bis zum

1. März 1850.

Vor wirklicher Absendung der Gegenstände ist die Antwort der Ausstellungs-Commission abzuwarten. Einsender vorher nicht angemeldeter Gegenstände haben es sich zuzuschreiben, wenn die Annahme unthunlich erachtet und die Sendung auf ihre Gefahr und Kosten in Leipzig deponirt werden sollte.

6) Die Anmeldungen müssen enthalten:

a) Die specielle Angabe der einzusendenden Gegenstände nach Art und Stückzahl.

b) Den durch dieselben in Anspruch genommenen Flächenraum (bei Maschinen und anderen größeren Gegenständen).

c) Den Fabrikpreis, nebst Angabe, ob dessen Veröffentlichung gestattet wird, oder nicht.

d) Den Versicherungswerth.

e) Die Firma des Einsenders und das unterscheidende Fabrikzeichen.

f) Die Namen (oder die Firma) des etwaigen Bevollmächtigten oder Spediteurs in Leipzig, besonders zum Behufe der Rücksendung oder Disposition nach beendigter Ausstellung.

g) Außerdem sind Bemerkungen über Erzeugung und Gebrauch, so wie besondere Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, Größe und Einrichtung der Etablissements, Arbeiterzahl, Arbeitslohn u. s. w. um so erwünschter, je vollständiger sie gegeben werden können.

h) Haben sich bei Erzeugung der einzusendenden Gegenstände einzelne Angestellte und Arbeiter des Etablissements besondere Verdienste erworben, so wird deren namentliche Angabe erwünscht sein.

7) Die Einsendung der angemeldeten Gegenstände hat

»spätestens bis zum 15. März 1850«

zu erfolgen. Später eintreffende Gegenstände haben keinen unbedingten Anspruch auf Annahme.

8) Alle Einsendungen erfolgen unter Adresse der

Ausstellungs-Commission in Leipzig

und sind mit einer Factur zu begleiten, welche mit der Anmeldung leicht vergleichbar sein muß. Die Gegenstände selbst sind mit Etiquetten zu versehen, welche die Firma des Einsenders enthalten müssen. Besondere Firmen und Etiquetten für die Ausstellung beizufügen, bleibt Jedem überlassen.

9) Alle Correspondenz mit der Ausstellungs-Commission, sowie alle 40 Pfund nicht übersteigende Sendungen genießen innerhalb des Königreichs Sachsen Portofreiheit und sind deshalb auf den Adressen deutlich als Gegenstände »für die Industrie-Ausstellung« zu bezeichnen.

Für sächsische Aussteller wird diese Portofreiheit, sofern die Gegenstände leicht verpackbar sind und dadurch nicht die Stellung besonderer Beiwagen erforderlich wird, bis 100 Pfund ausgedehnt.

10) Für Gegenstände, welche nach Obigem nicht durch die Post eingesendet werden können, sollen die Frachtkosten (nicht die Emballage) für die Einsendung unbedingt, für die Rücksendung aber dann vergütet werden, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind oder darüber disponirt ist, wieder an den Erzeugungsort zurückgehen. Unerläßliche Bedingung der Frachtvergütung bei irgend bedeutenden Sendungen ist jedoch die vorherige Anmeldung und Annahme der letztern.

Man erwartet übrigens von solchen Einsendern, welche etwa gleichzeitig Waaren zur Messe schicken, daß sie die Ausstellungsgegenstände ganz getrennt halten oder im Falle der Beipackung erst durch ihre Leipziger Spediteurs oder Commissionairs an die Ausstellungs-Commission abgeben lassen, da sich die Ausstellungs-Commission mit der Aussonderung der Ausstellungsgegenstände aus größern Sendungen nicht befassen kann, auch die Portofreiheit ebensowenig, als die Frachtvergütung auf Sendungen bezogen werden kann, welche nicht ausschließlich für die Ausstellung bestimmt sind und mit der deshalb gemachten Anmeldung nicht übereinstimmen.

11) Sämmtliche Gegenstände werden zu dem von dem Einsender angegebenen Werthe durch die Ausstellungs-Commission gegen Feuersgefahr versichert. Im Uebrigen wird, ohne daß deshalb eine unbedingte Gewährleistung übernommen werden kann, gegen Beschädigung und Entwendungen aller irgend thunliche Schutz gewährt werden. Jedem Aussteller steht frei, über sein Eigenthum während der Ausstellung entweder selbst, oder durch einen der Commission zu bezeichnenden Bevollmächtigten Aufsicht zu führen.

12) Vor Beendigung der Ausstellung darf kein ausgestellter Gegenstand zurückgenommen werden. — Dem Aussteller steht es frei, Gegenstände während der Ausstellung zu verkaufen und zu diesem Ende dieselben bei der Einsendung unter Angabe der Preise als verkäuflich zu bezeichnen. Es ist jedoch dann zugleich Jemand in Leipzig zu bezeichnen, oder bei den ausgestellten Gegenständen selbst aufzustellen (vergl. 11.), welcher zum Verkauf autorisirt ist. Der Commission ist dann anzuzeigen, an wen nach beendigter Ausstellung die verkauften Gegenstände abzuliefern sind.

13) Die Einsender oder deren Bevollmächtigte erhalten zu dem sub 11. und 12. genannten Zwecke auf den Namen lautende Eintrittskarten für die Dauer der Ausstellung.

14) Ob und in welchem Umfange mit der Ausstellung eine Vertheilung von Auszeichnungen an Einsender und Arbeiter Statt finden kann, bleibt noch besonderer Entschließung vorbehalten und wird deshalb, so wie wegen Bildung einer Prüfungsjury, seiner Zeit das Weitere veröffentlicht werden.

Dresden, den 30. Dezember 1849.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Ad Num. 9398.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 18. v. Mts. Num. 6582 bez. Betreffs

(Intelligenzblatt 1849 Num. 96 p. 616)

gesteckte Termin ist verflossen, und haben nur 3 der oben benannten Behörden dem ertheilten Auftrage bis jetzt Folge geleistet.

Die übrigen erhalten hierzu eine nochmalige — aber unfehlbar einzuhaltende Frist von Acht Tagen.

Landshut, den 22. Jänner 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 12599.

(Die Auflösung der Gerichts- und Polizei-Behörde Mönchsroth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Reskripte vom 5. d. Mts. haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu beschließen geruht, daß die in dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg gelegene Gerichts- und Polizeibehörde Mönchsroth vom 1. Februar 1850 angefangen aufgelöst und die bisherigen Gerichtsholden derselben

a) in den Gemeinden Mönchsroth, Diederstetten, Rühlingstetten, Segringen und Wittenbach, dann die Gerichtsholden des k. Landg. Nördlingen in der Gemeinde Rühlingstetten dem k. Landgerichte Dinkelsbühl in Mittelfranken,

b) in den Gemeinden Aufkirchen, Irsingen, Fürnheim und Reichenbach, dem Landgerichte Wassertrüdingen in Mittelfranken,

c) in der Gemeinde Seglohe, dann die Gerichtsholden des k. Landg. Nördlingen in dieser Gemeinde der Gerichts- und Polizei-Behörde Oettingen hinsichtlich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt zugetheilt werden.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 11. Jänner 1850.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung v. 11. Jän. 1850 die katholische Pfarrei Moosthan, Landgerichts Landshut, dem bisherigen Pfarrer in Osterwahl, Priester Joh. Jakob Stock, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung v. 15. Jän. 1850 die katholische Pfarrei Vilsbiburg, k. Ldg. gleichen Namens, dem bisherigen Stadtpfarr-Prediger zu Landshut, Priester Dr. Jos. Neumayer, allergnädigst zu übertragen geruht, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Durch Regierungs-Verfügung vom 15. Jänner 1850 wurde der Schullehrer an der Altstadtschule in Straubing, Johann Baptist Weber, auf sein aus Gesundheitsrücksichten gestelltes

Digitized by Google

Ansuchen von der Funktion eines Schönschreiblehrers an der k. Studienanstalt zu Straubing unter Zufriedenheits-Bezeugung mit seiner deßfallsigen Dienstesleistung vom 1. Februar 1850 anfangend enthoben und die auf solche Weise in Erledigung kommende Funktion eines Schönschreib-Lehrers an der genannten k. Studienanstalt mit dem bezeichneten Termine beginnend, dem 2ten Lehrer im kgl. Schullehrer-Seminar in Straubing, Alois Bergmann, in widerruflicher Weise übertragen.

III. Augsburger = Cours

vom 17. Januar 1850.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	83	
» à 4 % »	90	
» à 5 % »	—	
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . . .	636	
» » Promessen per Stück Agio		

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.									
Deggendorf	Vom 22. Januar 1850.	Waizen	—	185	185	185	—	11	38	11	19	11	—	—	—	—	5
		Korn	—	10	10	10	—	6	50	6	36	6	16	—	9	—	—
		Gerste	12	116	128	126	2	5	25	5	19	5	15	—	—	—	11
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	4	18	—	—	—	—	—	15
Dingolfing	Vom 15. Januar 1850.	Waizen	—	4	4	4	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 22. Januar 1850.	Waizen	—	64	64	64	—	11	—	10	42	10	15	—	—	—	12
		Korn	—	4	4	4	—	6	—	6	—	6	—	—	6	—	—
		Gerste	—	64	64	64	—	5	36	5	24	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 17. Januar 1850.	Waizen	—	87	87	87	—	10	24	10	8	9	54	—	2	—	—
		Korn	4	23	27	27	—	6	19	6	15	6	12	—	—	—	8
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	5	36	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	13	4	9	4	5	—	—	—	3

Digitized by Google

Schrannen berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landau . .	Vom 21. Januar 1850.	Waizen	—	62	62	62	—	11	24	11	12	10	48	—	—	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	6	36	6	6	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	423	423	423	—	5	21	5	15	5	9	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	3	48	3	48	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 18. Januar 1850.	Waizen	115	923	1038	1002	36	10	45	9	52	8	45	—	20	—	—
		Korn	2	131	133	126	7	6	7	5	59	5	52	—	13	—	—
		Gerste	138	1218	1356	1121	235	6	22	5	48	5	12	—	—	—	5
		Haber	14	592	608	575	33	4	7	4	—	3	37	—	2	—	—
Mainburg	Vom 16. Januar 1850.	Waizen	9	190	199	193	6	10	6	9	48	9	24	—	24	—	—
		Korn	—	75	75	74	1	6	21	6	12	6	6	—	—	—	—
		Gerste	—	82	82	82	—	5	48	5	30	5	24	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	4	12	4	—	3	48	—	12	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 22. Januar 1850.	Waizen	—	51	51	51	—	10	6	9	42	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	6	30	6	18	6	—	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	12	3	36	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 14. Januar 1850.	Waizen	—	12	12	12	—	11	12	11	6	11	—	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 22 Januar 1850.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—
		Korn	—	31	31	31	—	7	30	7	28	7	24	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	39½	45½	43½	2	4	34	4	28	4	15	—	—	—	10
Pfeffenhausen . . .	Vom 21. Januar 1850.	Waizen	—	59	59	59	—	10	24	10	—	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	30	6	10	5	40	—	—	—	20
		Gerste	—	67	67	67	—	5	54	5	29	5	24	—	—	—	7
		Haber	—	19	19	19	—	4	15	4	7	3	48	—	—	—	2
Pilsting . .	Vom 15. Januar 1850.	Waizen	—	13	13	13	—	10	30	10	30	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	682	382	682	—	5	36	5	33	4	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. Januar 1850.	Waizen	2	616	618	561	57	10	59	10	41	10	3	—	28	—	—
		Korn	—	107	107	107	—	6	25	6	12	5	54	—	—	—	2
		Gerste	28	386	414	293	121	5	15	4	59	4	48	—	18	—	—
		Haber	—	200	200	200	—	4	4	3	57	3	47	—	—	—	—
Vilshofen .	Vom 19. Januar 1850.	Waizen	121	715	836	795	41	12	30	12	10	11	45	—	2	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	5	12	5	6	5	—	—	—	—	9
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 8. Landshut, Sonnabend, den 26. Januar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

58.

(Stiefenhofer Theres gegen die Franz und Anna März'schen Wirths-Eheleute p. deb. hyp.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das den Franz und Maria März'schen Eheleuten gehörige Wirthshaus zum grauen Haasen, Hs.-Nr. 421 am obern Sand dahier öffentlich versteigert, und ist hiezu im dießgerichtlichen Kommissionszimmer Nr. III. auf

Donnerstag den 21. Februar l. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

Kommission anberaumt.

Das zu versteigernde Anwesen ist 2 und nach der auf die Promenade am Inn hingehenden Rückseite 3 Stockwerke hoch, ganz gemauert und mit einer Schaarschindeldachung versehen. Es enthält folgende Bestandtheile:

a) im Erdgeschoße einen Keller;
b) zu ebener Erde ein Gewölbe, eine gewölbte Stallung und ein gewölbtes Vorhaus;
c) über eine Stiege 2 heitzbare Zimmer, eine Küche, eine Speise und ein Vorhaus;
d) über zwei Stiegen 1 heitzbares und 3 unheitzbare Zimmer, ein gewölbtes Vorhaus und einen Abtritt;
e) über drei Stiegen einen mit Ziegeln gepflasterten Dachboden.

Das Ganze befindet sich im mittelmäßig baulichen Zustande, und hat sammt der hierauf radizirten Bierwirthsgerechtsame einen gerichtlich erhobenen Schätzungswerth von 5100 fl.

Die auf demselben haftenden Lasten und Abgaben sind folgende: — fl. 1,23 kr. Grundsteuersimplum; 1 fl. 57 kr. Haussteuersimplum; 5 fl. — kr. Gewerbejahressteuer; der Conkurrenzbeitrag zur Stadtbeleuchtung mit — fl. 18 kr.; der Straßenbaubeitrag mit — fl. 4 kr.; die jährliche Eirkauflage vom Hause mit 52 kr. und vom Gewerbe mit 52 kr. Das Anwesen ist erbrechtsweise grundbar zum St. Johannesspital-Stift dahier, jedoch laudemialfrei und haftet dahin — fl. 1 kr. Grundrecht.

Kaufslustige werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren

Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nur dann zugelassen werden, wenn sie bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Passau am 3. Januar 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.
Der königliche Direktor
Schuster.
Hohenthanner.

59.

Auf Andringen der Gläubiger wird nach gerichtlicher Uebereinkunft vom 23. Oktober 1848 zwischen den Schuldnern und Gläubigern das Bräuanwesen der Bräuerseheleute Michael und Anna Grabmaier zu Kößlarn hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben.

I. Gebäude und Rechte.

Dasselbe besteht aus der

1) radizirten Bräuerei und Wirthstaferne im Schätzungswerthe zu 3500 fl.;

2) dem Wohn- und Gasthaus Nr. 79, welches in dem Stockwerke zu ebener Erde gemauert, im zweiten Stockwerke gezimmert ist, unter einem Legschindeldache. Sammt dem massiven Neubau mit Tanzsaal, Gastzimmer wurde selbes geschätzt auf 3000 fl.

3) Unmittelbar neben dem Wohnhause befindet sich das gemauerte Sudhaus mit der Maische, der kupfernen Sudpfanne auf 40 Eimer, mit der Bierkühle und Gährstube, gewölbten Bräustübl, Malztenne sammt steinernen Weichgrand mit laufenden Wasser.

Im obern Stocke des Sudhauses befindet sich die Malzdörre von Eisenblech zu 14 Schuh im Quadrate, das Malzeinsprenglokale, der Malzschwellboden, und unter dem Dache der Getreidkasten in zwei Abtheilungen, geschätzt auf 3000 fl.;

4) der Bierkeller unter dem Wohnhause in der Richtung von Ost gegen West 19 Schritte lang, und 15 Schuh breit, in der Richtung von Süden gegen Norden 13 Schritte lang, und 14 Schuh breit, ist geschätzt auf 1300 fl.;

5) die gemauerte und gewölbte Pferdstallung auf 6 Pferde, und die gemauerte und gewölbte Kühstallung unter dem Neubau ist gewerthet auf 1000 fl.;

6) die Holzschupfe gezimmert mit Futterboden unter einem Schaarschindldach sammt gemauerten und gewölbten Pferdstall für wenigstens 12 Pferde, geschätzt auf 700 fl.;

7) die gezimmerte Faßschupfe unter dem Legschindeldache des Strickerhauses wurde geschätzt auf 20 fl.;

8) der große neue Sommerkeller in der Nähe von Kößlarn, südlich vom Wohnhaus besteht aus dem Vorkeller in der Länge von 4 Schritten, und aus drei Abtheilungen, von denen die erste 9 Schritte, die zweite 12 Schritte, und dritte 17 Schritte lang, jede 9 Schritte breit, und zum Lagern des Sommerbieres geeignet ist.

Wegen des auf der Südseite über diesen Keller befindlichen Berges, und wegen des Mergelbestandes ist dieser Lagerkeller von besonderer Kühle, und geschätzt auf 2000 fl.;

9) das vor diesem Keller neugebaute ganz gemauerte zweistöckige Kellerhaus unter dem Ziegeldach mit Gastzimmer, Tanzsaal rc. ist geschätzt auf 3000 fl., inclus. der daneben befindlichen Kegelbahn unter einem Schaarschindeldach;

10) die hölzerne Faßschupfe, der Wurzgarten mit Spaltenzaun umgeben, sammt Sommerhaus, der Grasplatz vor dem Sommerkeller mit Kastanienbäumen und Aka-

zienlauben, der geräumige Gemüsekeller, sind zusammen gewerthet auf 500 fl.;

11) die reichhaltige Wasserleitung durch den Grafenwald in das Bräuhaus zu Kößlarn ist geschätzt auf 800 fl.;

12) der Oekonomiestadl zu Pimmerling, gezimmert unter einem Legschindldach, geschätzt auf 800 fl.

Der Gesammtwerth an Gebäuden, Rechten sammt Keller, Wurzgarten und Kellerplatz, beträgt nach gerichtlicher Schätzung vom 30. Oktober 1849 19,320 fl.

II. Ackergründen.

13) Der Krautacker zu 1 Tagw. 18 Dez., ist geschätzt auf 296 fl.;

14) das Walkhammerland zu 4 Tgw. 72 Dez. im Werthe zu 708 fl.;

15) das Hannemannland zu 2 Tgw. 47 Dez. im Werthe zu 370 fl. 30 kr.;

16) das Hofreiterland mit circa 2 Tagw. 59 Dez., weil davon abgetrümmert wurde, zu 388 fl. 30 kr.;

17) das Lebenwieslandl mit Hofreiterfeld zu 1 Tagw. 27 Dez., geschätzt auf 200 fl.;

18) das Spitzland mit Grasrain zu 3 Tagw. 8 Dez., geschätzt auf 462 fl.;

19) die Steinleiten zu 1 Tagw. 39 Dez., geschätzt auf 208 fl. 30 kr.;

20) der Hopfengarten zu 68 Dez., im Werthe zu 100 fl.;

21) das Reiterland mit Grasrain zu 6 Tagw. 45 Dez., gewerthet auf 967 fl. 30 kr.;

22) das Langland zu 1 Tagw. 64 Dez., gewerthet auf 246 fl.;

23) das Hannemann-Metzgerland zu circa 4 Tagw. 78 Dez., geschätzt auf 700 fl.;

24) das Zimmermeisterland sammt Spitzlandl zu 2 Tagw. 88 Dez., zu 432 fl.;

25) das Bäckerland zu 2 Tagw. 87 Dez. mit Dobl zu 29 Dez., geschätzt auf 474 fl.;

26) die zwei Hochlandl zu 1 Tgw. 67 Dez., geschätzt auf 200 fl. 24 kr.

Der Gesammtwerth der Ackergründe mit Flächenraum zu circa 38 Tagw. 21 Dez. beträgt 5,753 fl. 24 kr.

III.

Der Flächenraum an Wiesgründen beträgt 11 Tagw. 81 Dez., im Schätzungswerthe zu 2,430 fl.

IV.

Die Waldungen enthalten 5 Tagw. 97 Dez. und sind geschätzt auf 1,492 fl. 30 kr.

Der gesammte Werth erreicht sohin nach gerichtlicher Schätzung vom 30. Oktober 1849 die Summe mit 28,995 fl. 54 kr.

Zur Versteigerung wird hiemit Termin auf Mittwoch den 20. März l. Js., von 9 — 12 Uhr Mittags in loco Kößlarn im Gasthause des Bräuers Johann Haselbeck bestimmt, und hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß die Steigerer über Leumund und Vermögen sich legal auszuweisen haben, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 sich richte, und daß der Gewerbsbetrieb von Erfüllung der gewerbsgesetzlichen Bestimmungen abhängig sei.

Den 12. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

60.

(Gerstmayer gegen Kroiß wegen Forderung betr.)

Auf wiederholtes Klagen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Jakob Kroiß'schen Eheleute zu Mitterstetten der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu auf

16. März d. Js., Nachmittags 2 Uhr, Termin im Orte Mitterstetten in der Behausung des Jakob Kroiß anberaumt.

Digitized by Google

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben und der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Die Bestandtheile dieses Anwesens, wovon im Sommer v. Js. ein Theil abgetrümmert wurde, sind jetzt noch folgende:

1) Wohnhaus mit darangebauter Viehstallung und dem Stadel unter einer und derselben Dachung, zur Hälfte mit Hohlziegeln und zur Hälfte mit Stroh gedeckt, im baufälligen Zustande.
2) Streuschupfe von Holz gebaut, mit Bretterwänden und Strohdachung.
3) Schweinstallung ebenfalls von Holz gebaut, mit einer Strohdachung.
4) Backofen.

Grundstücke:

Die Area des Wohnhauses sammt Hofraum 0,14 Dezim.;
Baum- und Grasgarten am Hause 0,14 Dez.;
Laudesdorfer Acker 0,37 Dez.;
lange Riegel 0,40 Dez.;
Wegriegel 0,16 Dez.;
Heidriegel 0,35 Dez.;
Einthalriegel 0,45 Dez.;
Birnbaumriegel 0,51 Dez.;
unterer Steinbuckl 0,46 Dez.;
oberer Wiesacker 0,23 Dez.;
unterer Wiesacker 0,17 Dez.;
Pfingstacker 0,38 Dez.;
Spitzacker 0,24 Dez.;
Steinbuckl 0,67 Dez.;
Pechacker 0,47 Dez.;
Wegriegel 0,29 Dez.;
Trastriegel 0,44 Dez.;
Boschenacker 0,17 Dez.;
Leracker 0,28 Dez.;
obere Heuwiese 0,8 Dez.;
untere Heuwiese 0,33 Dez.;
Oedung am Steinbuckl 0,10 Dez.;
» » Spitzacker 0,20 Dez.;
» » Steinbuckl 0,21 Dez.;
Hütwiese 0,18 Dez.;
Kleine Wegriegel 0,27 Dez.;
Seigkreppenacker 0,47 Dez.;
Seigkreppenacker 0,46 Dez.

Der gerichtlich erhobene Schätzungswerth vorstehend bezeichneter Realitäten beträgt 1365 fl., die auf denselben ruhenden Abgaben und Lasten können am Steigerungstermine wahrgenommen werden.

Den 5. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches
Intelligenz-Blatt
von
Niederbayern.
Stück 9.

Landshut, Mittwoch den 30. Januar 1850.

1. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9258.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Sommerbiersatz pro 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Erhebungen der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens in den Monaten Oktober, November und Dezember v. Js. und in Erwägung, daß nach dem Resultate derselben kein Grund gegeben ist, die durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1849 erfolgte Distriktsbildung zur Abänderung zu beantragen, wird nach dem Gesetze vom 23. May 1846, die Regulirung des Biersatzes betr., unter Beachtung der noch geltenden Bestimmungen des Bier-Regulativs vom 25. April 1811 für den ganzen Regierungsbezirk von Niederbayern der Sommerbiersatz auf 4 kr. 1 dl. (Vier Kreuzer einen Pfenning) für die Maaß vom Ganter pro 1850 hiemit festgesetzt.

Dazu kommt der Lokal-Ausschlag, wo solcher erhoben werden darf, und um den Schenkpreis zu erhalten, werden weitere zwei Pfenninge zugeschlagen.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezbr. 1847 (Reggs.-Bl. 1847 S. 1045) sind die Bräuer bei dem Ausschenken des Bieres über die Gasse auf den Ganterpreis beschränkt.

Digitized by Google

Nachdem die erforderliche Anzahl von Hellermünzen ausgeprägt und in den Verkehr gekommen ist, jedenfalls die k. Rentämter auf Verlangen von dem k. unmittelbaren Hauptmünzamte mit Hellermünzen versehen werden, so ist die nach §. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 zulässige Steigerung oder Zurücksetzung bei dem ungeraden Pfenninge des Preises außer Wirkung getreten

Sämmtliche Polizeibehörden haben strenge zu wachen, daß nur tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde, und die gegenwärtige Satzbestimmung nach §. 4 des angeführten Gesetzes den Gemeinden und Betheiligten sogleich zu eröffnen.

Landshut den 22. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9363.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat Februar 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Jänner d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1813 und 30. Oktober 1819 die Fleischtaxe für den Monat Februar 1850 in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 3 dl. (zehn Kreuzer drei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 3 dl. (neun Kreuzer drei Pfenninge.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 1 dl. (zehn Kreuzer ein Pfenning.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 1 dl. (neun Kreuzer ein Pfenning.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 9 kr. 3 dl. (neun Kreuzer drei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 8 kr. 3 dl. (acht Kreuzer drei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizei-Bezirken Niederbayerns richtet sich die Fleischtaxe nach jenem der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 10 kr. per Pfund (zehn Kreuzer) nicht übersteigen.

Landshut, den 24. Jänner 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 9656.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Altheim, Landgerichts Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Altheim ist durch die Beförderung des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Altheim und im Landgerichts-Bezirke Landshut; sie zählt bei 7 Stunden im Umfange 2274 Seelen, fünf Filialen, ein Benefizium und drei Schulen, und wird vom Pfarrer und drei Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte	—	—
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten	60	23¾
III.	Aus dem Ertrage der Rechte	1867	1¼
IV.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	713	14
V.	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	96	—
	in Summa	2736	38¾

Die Lasten bestehen:

		fl.	kr.
I.	für die Staatszwecke	110	17¾
II.	wegen des Diözesanverbandes	4	30
III.	wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	1076	10½
	in Summa	1191	10½

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . 1545 fl. 28 kr. ergibt.

Außerdem gehört zu dieser Pfarrei auch das Benefizium zu Essenbach mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von . . . 21 fl. 58¾ kr.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

		Tagw.	Dez.
a)	Gebäude, Hofraum und Garten	1	91
b)	Feldgründen	47	73
c)	Wiesen	15	51
d)	Gemeindegründen	6	10
	in Summa	71	28

Zur Führung derselben werden drei Knechte und zwei Mägde, dann ein Viehstand von 4 Pferden und 6 Kühen und zur Uebernahme ein Kapital von beiläufig 2000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 24. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9434.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des Mathias Föhringer von Josbofen aus seinem Wohnorte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der 17jährige Mathias Föhringer, Sohn einer Häuslerswittwe zu Josbofen, k. Land-

Digitized by Google

gerichts Neuburg a./D. hat sich schon seit zwei Jahren aus dem älterlichen Hause entfernt, ohne seitdem eine Nachricht von sich gegeben zu haben.

Auf Antrag seiner Mutter erhalten nun sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern den Auftrag, nach diesem Knaben, dessen Beschreibung unten folgt, Nachforschungen anzustellen, und ihn im Betretungsfalle an das k. Landgericht Neuburg a./D. abliefern zu lassen, jedenfalls aber das Ergebniß der Nachforschungen binnen 4 Wochen berichtlich hieher anzuzeigen, außerdem die Erfolglosigkeit der Nachforschungen angenommen würde.

Beschreibung des Matthäus Föhringer:

Alter: 17 Jahre; Statur: mittlere; Haare: blond; Augenbraunen: blond; Stirne: hoch; Augen: grau und tief liegend; Nase: gewöhnlich; Mund: etwas weit; Bart: ohne; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: bleich; Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: links vom Munde abwärts eine starke Narbe, in Folge eines Schusses.

Bei seiner Entfernung trug der Knabe eine leinene Hose und Janker, eine Weste und eine Zipfelkappe.

Landshut, den 24. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9648.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des k. Landgerichts-Physikates Bogen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die temporäre Quiescirung des Landgerichtsarztes Dr. Auctor ist das Landgerichts-Physikat Bogen im Regierungsbezirke Niederbayern in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen anher vorzulegen haben.

Landshut, am 26. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung v. 15. Jän. l. J. die katholische Pfarrei Velden, Landgerichts Vilsbiburg, dem bisherigen Pfarrer zu Altheim, Priester Anton Weigl, allergnädigst zu übertragen geruht.

Mittels allerhöchsten Rescripts vom 2. Jänner 1850 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Ergoltsbach, Landgerichts Rottenburg, von dem Herrn Bischofe von Regensburg, dem Priester Anton Ehrl, Pfarrer zu Ottering, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung v. 15. Jän. 1850 die katholische Pfarrei Geiersthal, Landgerichts Viechtach, dem bisherigen Pfarrer zu Schwarzach-Altfalter, Landgerichts Nabburg, Priester Martin Graf, allergnädigst zu übertragen geruht.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 9. Landshut, Mittwoch, den 30. Januar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

61.

(Gerstmeier gegen Ettenhuber pct. deb.)

Auf Klage eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Joseph Ettenhuber zu Appersdorf der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu auf

21. März l. Js., Nachmittags 2 Uhr,

Termin im Orte Appersdorf im dortigen Wirthshause anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 sich richtet.

Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile.

I. Gebäude.

Das Wohngebäude mit darangebauten Stadel, Viehstallung und Wagenremise, dann der Backofen und Streuschupfe.

II. Grundstücke.

Die Area der vorbemerkten Gebäude zu 0,07 Dezim.

Der Baum-, Gras- und Wurzgarten zu 0,15 Dezim.

Rechlohleitlacker zu 1,31 Dez.

Wegackerl zu 0,37 Dez.

Langacker zu 2,36 Dez.

detto zu 0,40 Dez.

Rechlohwiese zu 1,02 Dez.

Krautgarten zu 0,02 Dez.

Espartfleckwiese zu 0,41 Dez.

Bucklichter Leitenacker zu 0,12 Dez.

Pechriegelacker zu 1,25 Dez.

Waldung am Pechriegelacker zu 0,44 Dez.

Untere Straßenleite zu 2,01 Dez.

Rechmoostheilwiese zu 0,01 Dez.

Gemeinde-Holz 8,72 Dez.

Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Der Schätzungswerth der gesammten Realitäten beträgt im Ganzen 2977 fl., die hierauf ruhenden Lasten können am Steigerungstage aus dem Grundsteuer-Kataster ersehen werden.

Am 9. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

62.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Mathias Mayerischen Relikten zu Elsendorf im Wege der Hilfsvollstreckung dem Verkaufe unterstellt und ist hiezu

auf Freitag den 1. März d. Js.,
Vormittags 10—12 Uhr,

in loco Elsendorf Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837 geschehe, und daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über guten Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht

1) Pl.-Nr. 989a aus dem Wohnhause mit Stall, Stadl, Backofen und Hofraum zu 0,04 Dez.
2) Pl.-Nr. 989b Baum-, Gras- u. Wurzgarten zu 0,48 Dez.
3) Pl.-Nr. 989½ den Gartenacker zu 0,11 Dez.
4) Dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.
5) Pl.-Nr. 1620 aus dem Gabisgarten zu 0,05 Dez.
6) » » 498 aus dem Gänsdrießtheile zu 0,13 Dez.
7) » » 1502 detto zu 0,13 Dez.
8) » » 1834 aus der Pfingsttheilwiese zu 0,27 Dez.
9) » » 1661 aus dem Espertheile zu 0,20 Dez.
10) » » 1048 1/10 Gemeindefleck zu 0,12 Dez.
11) » » 1927 Holztheile zu 8,78 Dez.
12) » » 1990 Oedung » 0,76 Dez. Aecker » 0,10 »
13) Pl.-Nr. 1565 großer Thalwegacker zu 0,98 Dez.
14) » » 1567 kleiner detto zu 0,35 Dez.
15) » » 380 Holzacker zu 1,86 Dez. in der Malmersdorfer Flur gelegen.

Sämmtliche Anwesenstheile sind laut gerichtlicher Schätzung v. 24. Nov. 1849 auf 1927 fl. gewerthet.

Die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben.

Am 3. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

63.

Diejenigen Amtsuntergebenen, welche ihre Leistungen an Stiften und Gilten nach den fixirten Beträgen behufs der Ablösung auf 34 oder 43 Jahreszahlungen übernommen haben, werden aufmerksam gemacht, daß sie die jährliche Annuität, welche ein kleiner Theil der jährlichen Gesammtleistung ist, und wodurch das Kapital seiner Zeit getilgt wird, immer vom 1. Oktober bis längstens letzten März jeden Jahres richtig zu zahlen haben. Es wird daher jedem Pflichtigen von selbst an strenger Einhaltung des obigen Zeitraumes gelegen sein.

Neustadt am 20. November 1849.

Königl. Rentamt Abensberg.
Schöttl.

64.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Joseph und Franziska Matzinger'schen Färberseheleute zu Irlbach, bestehend aus dem theils gemauerten, theils gezimmerten, mit Schindeln eingedeckten Wohnhaus mit Werkstätte unter einem Dache, dann Backofen, Brunnen

Digitized by Google

und Hofraum zu 0,2 Dezim., ferner aus der von Brettern erbauten und mit solchen eingedeckten Schupfe, endlich aus dem Gartenacker mit Grasrain zu 60 Dez., gerichtlich geschätzt auf 1755 fl. — kr., am

Dienstag den 12. März, Früh 9 Uhr in loco Irlbach

der öffentlichen Versteigernng unterworfen.

Die sonstigen Verhältnisse sind in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts zu erfragen.

Die dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Hiezu werden Steigerangslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 geschieht.

Am 12. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

65.

(*Michael Schrank von Pfaffenbach gegen Michael und Barbara Bartinger, Neuhäuslers-Eheleute von Nettenbach pct. indemn.*)

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Neuhäuslers-Eheleute Michael und Barbara Bartinger von Nettenbach, Gemeinde Holzhausen, am

Samstag den 23. Februar l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr

in dießseitiger Amtskanzlei öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß hierauf 583 fl. Hypothekschulden haften und dasselbe nach Schätzung vom 21. Juli 1849 auf 477 fl. 33 kr. gerichtlich gewerthet wurde.

Dem Gerichte unbekannte oder solche Personen, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, können zur Steigerung nur dann zugelassen werden, wenn sie ihre Zahlungsfähigkeit bei der Tagsfahrt nachweisen.

Das Anwesen begreift:

a) ein ganz hölzernes Wohnhaus, Kuhstall, theils gemauert, theils gezimmert, unter einem zur Hälfte aus Schindeln und zur Hälfte aus Stroh bestehenden Dache;
b) den Backofen;
c) den Wurzgarten per 49 Dezim.;
d) den Huberacker per 4 Tgw. 77 Dez.;
e) den kleinen Huberacker per 1 Tgw. 22 Dez.

Hievon werden zum k. Rentamte gereicht:

vom fixirten $^{2}/_{3}$tel Groß- u. Kleinzehent-Grundzins an Korn . . . . 1 Metzen,
an Haber . . . . 1 Metzen;
einfache Grundsteuer . . . 47 kr. 4 hl.,
» Haussteuer . . . 3 » — »

und zur Pfarrei Seiboltstorf:

ewige Gilt . . . . 1 fl. 29 kr. — hl.
Naturalzehent $^{1}/_{3}$ zur Pfarrei Geisenhausen.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Vilsbiburg den 18. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landricher.

66.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Joseph und Theres Brandstetter'schen Häuslerseheleute zu Oberneureuterwaid, bestehend aus dem theils gemauerten, theils mit Brettern verschlagenen und mit Schindeln gedeckten Wohnhaus, dem darangebauten, gemauerten und theils mit Brettern verschlagenen

und mit Schneidschindeln gedeckten Stadl, ferners den gemauerten und mit Legschindeln gedeckten Backofen, dann aus 5 Tgw. 4 Dez. Acker- u. Wiesgrund, 3 Tgw. 48 Dez. Holzgrund und 22 Dez. Oedung, welches mit Einschluß des realen Weberrechtes zu 15 fl, auf 412 fl. gewerthet ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu wird auf

Samstag den 23. Februar l. J., Vormittags 10 Uhr

in loco Oberneureutermaid bestimmt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Gesetzesnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Die Bestandtheile und Lasten des Anwesens können bei Gericht eingesehen werden, und die dem Gerichte unbekannten Käufer sich über Leumund und Vermögens-Verhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 18. Jänner 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

67.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird dem Metzger Thomas Diepolt zu Pfeffenhausen das nachbeschriebene auf 2580 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen sammt der realen Metzgergerechtigkeit nach den Bestimmungen der Prozeß-Novelle v. 17. Novbr. 1837 §. 92. Abs. 1, dann §. 98 — 101 nunmehr zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises untergestellt, und hiezu Termin auf den 28. Februar l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr im Kaberhuberschen Bräuhause zu Pfeffenhausen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit legalen Zeugnissen über Vermögen und Leumund geladen werden. Der Zuschlag erfolgt diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Dieses Anwesen besteht

A. 1) aus dem eingädigen Wohnhause mit Schlachthaus, Stallung, Brunnen und Hofraum zu 0 Tgw. 0,8 Dez.,

2) aus einem Wurzgärtchen zu 0 Tagw. 0,4 Dez.,

3) aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindegründen.

Reluirt eigen — zur Marktskammer Pfeffenhausen Zins von der Fleischbank 1 fl. 36 kr., dem Meßner eine Kornläutgarbe und dem Bader 2 Vierl. Ehehaftskorn.

B. Hopfengarten zu 0 Tagw. 30 Dez., ludeigen, Grundzins zur Marktskammer Pfeffenhausen — fl. 37 kr. 4 hl.

Den 4. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

68.

Das in der Gantsache der Schiffmeisterseheleute Joseph und Theres Witzelsberger von hier unterm Heutigen gefällte Prioritäts-Erkenntniß wird am Samstag den 26. l. Mts. an die Gerichtstafel geheftet.

Straubing den 18. Jänner 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director

Gebrath.

Braun.

Digitized by Google

69.

(Debitwesen des Joseph Wagner, Bauer zu Blamberg betr.)

Auf Antrag der Kreditorschaft wird das Joseph Wagnerische Anwesen zu Blamberg, wie dasselbe in den Ausschreibungen des allgemeinen Anzeigers Nr. 33, dann Kreisblatt Nr. 33, endlich in der Passauerzeitung v. Js. näher bezeichnet ist, wobei jedoch in der Zwischenzeit die Wohn- und Oekonomiegebäude abgebrannt sind, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe mit dem Beifügen unterworfen, daß

1) der Zuschlag unter dem Schätzungswerth erfolgen,
2) einem Käufer zum Wiederaufbau der abgebrannten Wohn- und Oekonomiegebäude die bereits anerkannte Brandassekuranz-Entschädigungssumme zu 1300 fl. gegen Sicherheitsleistung für die richtige und zweckmäßige Verwendung beim Wiederaufbau zugesichert und überlassen wird.

Versteigerungstermin wird auf

Montag den 25. Februar 1850

in loco Blamberg anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber Vormittags einfinden, und ihre Anbothe von 9 bis 12 Uhr vorbringen können.

Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich mit den entsprechenden Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Am 12. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

70.

(Schuldenwesen des Johann Bleintinger von Schönberg betr.)

Nachdem sich bei der auf 6. August v. Js. anberaumt gewesenen Tagsfahrt kein Käufer gemeldet hat, so wird unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 7. Juni v. Jrs. vide Allg. Anzeiger St. 52, Kreisblatt S. 217, Nürnberger Correspondent Nr. 179 und neue Passauerzeitung Nr. 174 das Anwesen der Johann und Anna Maria Bleintinger'schen Wirthseheleute von Schönberg zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu in loco Schönberg auf

Montag den 4. März d. Js., Vormittags 9—12 Uhr,

Termin angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Am 19. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

71.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Brigita Asam, Wirths- und Binderswittwe zu Perlesreuth, bestehend aus nachstehend bezeichneten Realitäten, als:

A.

aus dem sogenannten Schäfflerhause mit darauf ruhender realer Wirths- und Bindersgerechtigkeit, den dazu gehörigen Hofraum per 0 Tgw. 12 Dez. sammt Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, alles freieigen und zehentfrei;

B.

aus den ebenfalls freieigenen und zehentfreien Gründen, bestehend

1) in Gärten zu 0 Tagw. 19 Dez.,
2) in Aeckern » 0 » 58 »
3) in Wiesen » 0 » 32 »

wie solches Gesammtanwesen unterm 18. Sept. 1849 auf 3093 fl. geschätzt wurde, dem öffent-

lichen Verkaufe unterstellt, und zu diesem Zwecke Termin auf künftigen

Donnerstag den 21. Februar l. Js.,

in loco Perlesreuth Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer vorgeladen werden, und sich dem Gerichte nicht bekannte Käufer durch Vorlage ihrer Leumunds- und Vermögenszeugnisse legal auszuweisen haben.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Kaufsbedingungen am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden, und daß der Hinschlag der Verkaufsobjekte nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 98 bis 101 der Novelle vom 17. Nov. 1837 erfolgt.

Am 24. Jänner 1850.

Königl. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

72.

Nachdem in der Streitsache der Theres Mooser, Inwohnerstochter von Viechtach, gegen Joseph Waldmann, Tuchmachersgeselle von Preßath, k. Landgerichts Eschenbach, wegen Vaterschaft und Alimentation, der Letztere den ihm durch Ediktalausschreibung vom 31. August 1849 im Int.-Bl. von Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg abgeforderten Gegenbeweis in termino nicht angetreten, und ebensowenig sich über die Annahme des eventuell zugeschobenen Haupteides erklärt hat, wird hiemit der Gegenbeweis für versäumt, und der Entscheidungseid in dieser Streitsache für verweigert erklärt, und dem zur Zeit unwissend wo befindlichen Waldmann durch gegenwärtige Ausschreibung zu seiner Wissenschaft bekannt gegeben, daß nunmehr nach Lage der Akten in dieser Sache weiter verfahren werden wird.

Am 19. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

73

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant gegen die Realitätenbesitzers-Eheleute Karl und Maria Wägner von hier die Rechtskraft anlangt, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt, und zwar

1) zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf

Montag den 18. März 1850;

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 17. April;

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar

a) der Gegenerinnerung auf

Mittwoch den 1. Mai, und

b) der Schlußerinnerung auf

Mittwoch den 15. Mai 1850

jedesmal Vormittags 9 Uhr,

Kommissionszimmer Nr. 9.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Karl und Maria Wägnerschen Eheleute mit dem Auftrage vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche den genannten Eheleuten aus welch immer für einen Rechtstitel schulden, bei Selbsthaftung und bei Vermeidung doppelter Zahlung beauftragt, sich

Digitized by Google

ihrer diessfallsigen Haftungen nur bei dem unterfertigten Gantgerichte zu entledigen.

Den 15. Jänner 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

74.

In Folge Gerichtsbeschlusses werden die nachbezeichneten Realitäten der Karl und Maria Wägnerschen Eheleute von hier gemäß §. 95 — 107 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und ist zu diesem Zwecke auf

Montag den 18. März l. Js., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Commissionszimmer Nr. 9 Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß gerichtsunbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die zur Versteigerung kommenden Objekte sind:

1) das zweistöckige gemauerte Wohnhaus mit Stadl und Stall sammt Hofraum, jedoch mit Ausnahme des an den Brantweinbrenner Jakob Dietl von hier verkauften Stallgebäudes und eines Theiles des Hofraumes Haus-Nr. 468,
2) der Ziehbrückacker Pl.-Nr. 1922 pr. 1 Tgw. 76 Dez.,
3) der weitere Geltolfinger Wegacker Pl.-Nr. 2260 pr. — Tgw. 72 Dez.,
4) der obere Geltolfinger Wegacker Pl.-Nr. 2517 pr. — Tgw. 48 Dez.,
5) der Brücklacker auf der Platten Pl.-Nr. 2525 pr. 2 Tgw. 1 Dez.,
6) der Plattenacker Pl.-Nr. 2535 pr. — Tgw. 99 Dez.,
7) der große Geltolfinger Wegacker Pl.-Nr. 2543 pr. — Tgw. 19 Dez.,
8) der Acker daran Pl.-Nr. 2546 pr. 2 Tgw. 98 Dez.,
9) der lange Postfeldacker Pl.-Nr. 2553 pr. — Tgw. 73 Dez.,
10) der Manterlacker Pl.-Nr. 2585 pr. 1 Tgw. 12 Dez.,
11) der Acker am untern Eiterhoferweg Pl.-Nr. 2808 zu — Tgw. 74 Dez.,
12) der innere Grabenacker Pl.-Nr. 3336 pr. 2 Tgw. 35 Dez.,
13) der äußere Grabenacker Pl.-Nr. 3338 pr. 2 Tgw. 35 Dez.,
14) der mittlere Hofstettenwegacker Pl.-Nr. 3710 pr. — Tgw. 78 Dez.,
15) der untere detto Pl.-Nr. 3781 pr. — Tgw. 74 Dez.,
16) die Wiese am untern Moostheil, Pl.-Nr. 1773 und 1839 pr. 68 Dez.,
17) obere Moostheilwiese Pl.-Nr. 1439 zu 40 Dez.,
18) Zwanzig Pifang im Nußwinkel Pl.-Nr. 3313 pr. 2 Tgw. 14 Dez. und
19) der Gartenacker Pl.-Nr. 1160.

Vorstehende Objekte wurden nach Abzug des Kaufschillings pr. 2700 fl. für die an den Brantweinbrenner Jakob Dietl verkauften Parzellen gerichtlich auf 8919 fl. geschätzt.

Die auf denselben haftenden Lasten und die weitern Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Straubing den 15. Jänner 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

Digitized by Google

75.

Nachstehende den Lohnkutscher Georg Ortner'schen Eheleuten dahier gehörigen Sachen, als:

a) die Behausung Nr. 266 in der Schirmgasse mit Pumpbrunnen, Hofraum und Stallgebäude, geschätzt auf 4700 fl.;

b) das reale Lohnkutscherrecht, geschätzt auf 1000 fl.;

c) die zum Gewerbsbetrieb gehörigen auf 551 fl. geschätzten Mobilien, als: Wägen verschiedener Art, Pferdgeschirre ꝛc. werden, nachdem bei der ersten Versteigerungstagsfahrt ein Angebot nicht geschlagen wurde, wiederholt der Versteigerung unterstellt, und mit ihnen zugleich auch

d) die ludeigene Siebenseewiese in der Gemeinde Münchnerau, k. Landger. Landshut, Pl.-Nr. 491½, ½ und $\frac{1}{10}$ zu 8 Tgw. 12 Dezim. gewerthet auf 1680 fl.

Zur Versteigerung wird Tagsfahrt auf

Mittwoch den 6. März l. Js., Vormittags von 9—12 Uhr

im diesseitigen Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die oben unter lit. a bis c inclus. aufgeführten Sachen dem Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zugeschlagen werden, daß aber der Hinschlag der Wiese nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 98—101 der Proz.-Novelle vom 17. Novbr. 1837 und jedenfalls nur dann erfolgt, wenn auf die unter lit. a bis c inclus. aufgeführten Objekte ein Angebot geschlagen wird, und dasselbe zur Tilgung der auf diesen Objekten eingetragenen Hypothekforderungen, so wie zur Befriedigung der bis jetzt bekannten Kurrentgläubiger nicht hinreicht.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Den 18. Jänner 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.

Hacker.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 10.

Landshut, Sonnabend den 2. Februar 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9535.

(Die Erledigung eines Georg Fürst'schen Stiftungs-Platzes im Wiener Stadt-Convikte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. k. Stadthalterei des Kronlandes Niederösterreich in Wien erlassene Kundmachung bezeichneten Betreffs wird hiemit im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, am 26. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 2272.**

Kundmachung.

Erledigtes Georg Fürst'sches Convikts-Stipendium.

Es ist ein Georg Fürst'sches Convikts-Handstipendium jährlich Dreihundert Gulden C.-M. vom I. Semester des St. J. 18⁴⁹/₅₀ angefangen, zu besetzen, zu dessen Genuße während seiner Studien in Wien nach der ausdrücklichen Anordnung des Stiftsbriefes vorzüglich die

Digitized by Google

Abkömmlinge der Verwandtschaft des Stifters G. Fürst aus nachfolgenden 4 Stämmen berufen sind, nämlich:

1. die Descendenten des Joseph Fürst, bürgerl. Pechlers im Markte Pleinting des k. b. Landgerichts Vilshofen.
2. » » des Michael Fürst, Bauers zu Gneißing, der k. b. Damenstifthscht. Ranfeld, Landgerichts Passau,
3. » » des Joseph Fürst, Bauers zu Stötting, einst des k. b. Landgerichts Passau, dermal Vilshofen, und
4. » » der Theresia Eder, Bäuerin zu Bichlberg, geb. Fürst, des k. bair. Landgerichts Vilshofen, —

dergestalt, da die Abkömmlinge dieser 4 Stämme alle gleiches Recht und gleichen Anspruch auf den Genuß dieser Familien-Stiftung haben sollen. Im Falle aber, da sich aus den benannten 4 Stämmen kein Bewerber um die Aufnahme in diese Stiftung melden, oder keiner zum Genuße geeignet sein sollte, werden die in der Pfarre Aicha vorm Wald, des k. b. Landgerichts Passau gebornen, zum Genuße dieser Stiftung fähig erkannten Jünglinge in die Rechte der Ersteren eintreten.

Im Falle als ein zum Genuße dieser Stiftung berufene Knabe wegen Mangel der nach der öster. Verfassung erforderlichen Vorkenntnisse der Normalschulgegenstände, zum Eintritte in die Gymnasialklassen noch nicht geeignet befunden werden sollte, so wird für denjenigen, welcher mit der Stiftung betheilt wird, der Stiftungsbeitrag durch 1 Jahr verwendet werden, damit er die zur Aufnahme in das Gymnasio erforderliche Vorbereitung in der Normalschule unter einer wachsamen Aufsicht einhole.

Diejenigen, welche sich um diese Stiftung zu bewerben gedenken, haben ihre Bewerbungsgesuche bis Ende April l. Js. beim bischöfl. Consistorio zu Passau einzureichen, nachdem stiftbriefmäßig das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung dem Hochwürdigen Herrn Bischofe zu Passau eingeräumt ist.

Die Bewerber dürfen übrigens die IV. Grammatikalklasse noch nicht überschritten haben, und müßen ihrem Bewerbungsgesuche folgende Urkunden anschließen:

1. den Geburts- und Taufschein,
2. das Schutzpocken-Impfungszeugniß,
3. das von einem Arzte ausgestellte Zeugniß über den guten Zustand des Körperbaues und der Gesundheit des Bewerbers,
4. das Zeugniß über dessen Mittellosigkeit, endlich die Schul- und Studienzeugnisse des St.-J. 1849.

Wien am 19. Jänner 1850.

Von der Statthalterei des Kronlandes Nieder-Oesterreich.

Ad Num. 9597.

(Die Erledigung der Predigerstelle bei der Stadtpfarrkirche St. Martin zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Dr. Joseph Neumayer auf die Pfarrei Vilsbiburg

Digitized by Google

ist die Prediger-Stelle bei der Stadtpfarrkirche St. Martin zu Landshut in Erledigung gekommen.

Dieselbe gewährt, neben der Freiwohnung im Predigerhause, ein reines Jahres-Erträgniß, und zwar

für die Lesung der Siebenuhrmesse	229 fl.	—	kr.
aus der Staatskasse	300 fl.	—	kr.
aus dem Fonde der Pfarrkirchen-Stiftung	100 fl.	—	kr.
von der Grab-Christi-Bruderschaft	75 fl.	—	kr.
und für Präsenzleistung bei Jahrtägen und Andachten	13 fl.	—	kr.
im Ganzen sohin	717 fl.	—	kr.

worauf inhaltlich einer Anzeige der Kirchenverwaltung keine Ausgaben lasten.

Bewerber um die erwähnte Predigerstelle haben ihre, mit Zeugnissen belegten Gesuche, innerhalb der Frist von vier Wochen bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

Landshut, den 28. Jänner 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9823.

(Betheiligung der Kirchenstiftungen an dem neuen freiwilligen Subscriptions-Anlehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern in Kirchen- und Schulangelegenheiten bez. Betreffs vom 25. l. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß es den vermögenden Kultus-Stiftungen unbenommen sei, sich auch bei dem unterm 23. Dez. 1849 allerhöchst genehmigten freiwilligen Subscriptions-Anlehen nach Maßgabe der in der Regierungs-Ausschreibung vom 19. August 1848 Kr.-Bl. S. 600 vorgezeichneten Direktiven zu betheiligen.

Landshut den 28. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9938.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Langquaid, Landg. Rottenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Langquaid, k. Landgerichts Rottenburg, ist in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 207 fl. 33 kr.

Digitized by Google

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Rottenburg oder der k. Distrikts-Schul-Inspektion Rottenburg I. in Rottenburg einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 27. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9824.

An sämmtliche
Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Curatel-Behörden.

(Die Hilfstabellen des Marktschreibers Baumgärtner zu Schwarzenbach an der Saale, jetzt Magistrats-Revisors in Bayreuth, zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung bez. Betreffs wird hiemit unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 25. Dezember 1843 Nr. 4885, Kreisblatt Stück 52, bekannt gegeben, daß der bezeichnete Verfasser noch eine Anzahl Exemplar der von ihm gefertigten Hilfstabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen vorräthig habe, und es hienach den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Curatelbehörden, welche mit derlei Tabellen noch nicht versehen sind, wiederholt anempfohlen werde, sich solche, insoweit dieß ohne Ueberschreitung des Etats thunlich ist, aus Regie-Mitteln anzuschaffen.

Landshut den 30. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9860.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Dezember v. Js. wurde im k. Strafhause zu St. Georgen ein falsches Guldenstück, kgl. bayer. Gepräges, mit der Jahrzahl 1842 vereinnahmt, welche Münze von Zinn-Composition ist, eine matte Farbe hat und auf der Reversseite sehr gut ausgeprägt ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten die Polizeibehörden den

Digitized by Google

Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung dieser Münzen sorgfältige Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut, den 30. Jänner 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9862.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Einen in Vilsbiburg aufgegriffenen anscheinend taubstummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Monats November 1849 wurde im Markte Vilsbiburg ein ungefähr 14 bis 15 Jahre alter, anscheinend taubstummer Knabe aufgegriffen, dessen Heimat und Herkunft bisher nicht ermittelt werden konnte.

Den k. Polizeibehörden wird nun nachstehend dessen Personalbeschreibung mit dem Auftrage mitgetheilt, bezüglich der Heimat und Herkunft dieses Knaben Nachforschungen anzustellen und die relevanten Ergebnisse dem k. Landgerichte Vilsbiburg direkt mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen das Ergebniß der Nachforschung berichtlich anzuzeigen, außerdem ihre Erfolglosigkeit angenommen würde.

Signalement des im Markte Vilsbiburg aufgegriffenen taubstummen Burschen:

Statur: schlank;
Größe: 5′ 3″;
Gesichtsfarbe: blaß und sommerfleckig;
Augenbrauen und Haare: braun;
Nase: stumpf;
Mund: proportionirt;
Kinn: rund;
Alter: ungefähr 14 — 15 Jahre.

Am Leibe trägt er eine blau- und schwarzgestreifte Sommerhose, eine blau- und rothgeblumte Weste mit 12 kleinen metallenen (gepreßten) Knöpfen, einen leinernen blaugefärbten Janker, ein rupfenes Hemd, ein baumwollenes Halstüchel mit gelben Sträußchen und Blümchen versehen, als Kopfbedeckung eine schwarz-, grün-, gelb-, roth- und blaugestreifte Zipfhaube und als Fußbedeckung schlechte sogenannte Bundschuhe.

Landshut den 30. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 17. Januar l. Js. wurde der von dem Kollegiatstifte St. Johann zu Regensburg für den Priester Mathias Zeidler, bisherigen Kooperator zu Rattenberg, Landgerichts Mitterfels, auf die katholische Pfarrei Rattenberg ausgestellten Präsentation vom 23. November 1849 die landesherrliche Bestätigung ertheilt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

III. Augsburger = Cours

vom 24. Januar 1850.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	81½	
» à 4 % »	90	
» à 5 % »	—	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	636	
» » Promessen per Stück Agio		55

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpr. gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 29. Januar 1850.	Waizen	—	403	403	395	8	11	27	11	10	10	48	—	9	—	—
		Korn	—	35	35	35	—	6	44	6	41	6	33	—	—	—	5
		Gerste	2	196	198	198	—	5	28	5	19	5	13	—	—	—	—
		Haber	—	38	38	[illegible]	—	4	9	4	—	3	42	—	18	—	—
Dingolfing	Vom 22. Januar 1850.	Waizen	—	9	9	9	—	9	48	9	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 29. Januar 1850.	Waizen	—	25	25	25	—	10	30	10	18	10	—	—	20	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	5	30	5	—	4	30	—	24	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	57	3	57	3	57	—	3	—	—
Kelheim . .	Vom 24. Januar 1850.	Waizen	—	43	43	43	—	10	50	10	26	10	12	—	—	—	18
		Korn	—	3	[illegible]	3	—	6	21	6	19	6	18	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	24	4	19	4	16	—	—	—	10

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 28. Januar 1850.	Waizen	—	57	57	57	—	10	36	10	30	10	21	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	196	196	196	—	5	18	5	9	5	3	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 25. Jannar 1850.	Waizen	36	919	955	946	9	11	18	10	25	9	21	—	—	—	33
		Korn	7	52	59	59	—	6	22	6	14	6	7	—	—	—	15
		Gerste	235	708	943	943	—	6	37	6	1	5	20	—	—	—	13
		Haber	33	225	258	241	17	4	—	3	57	3	52	—	3	—	—
Mainburg	Vom 23. Januar 1850.	Waizen	6	97	103	103	—	11	—	10	12	9	48	—	—	—	24
		Korn	1	48	49	49	—	7	—	6	30	6	12	—	—	—	18
		Gerste	—	53	53	53	—	6	—	5	48	5	36	—	—	—	18
		Haber	—	21	21	21	—	4	21	4	15	4	—	—	—	—	15
Neustadt an der Donau	Vom 29. Januar 1850.	Waizen	—	66	66	66	—	10	12	10	—	9	—	—	—	—	18
		Korn	—	24	24	24	—	6	24	6	18	6	15	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	5	36	4	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	12	4	6	4	—	—	—	—	30
Osterhofen	Vom 21. Januar 1850.	Waizen	—	51	51	51	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		4	4	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 29. Januar 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	27	27	22	5	7	26	7	24	7	17	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	41½	43½	41½	2	4	31	4	28	4	15	—	—	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 28. Januar 1850.	Waizen	—	54	54	54	—	10	45	10	26	9	30	—	—	—	26
		Korn	—	2	2	2	—	6	36	6	24	6	12	—	—	—	14
		Gerste	—	34	34	34	—	5	48	5	42	5	30	—	—	—	13
		Haber	—	8	8	8	—	—	—	3	54	—	—	—	13	—	—
Pilsting . .	Vom 22. Januar 1850.	Waizen	—	46	46	46	—	11	30	10	35	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	599	599	599	—	5	39	5	16	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Januar 1850.	Waizen	57	458	515	511	4	10	37	10	25	10	1	—	16	—	—
		Korn	—	31	31	31	—	6	29	6	13	6	6	—	—	—	1
		Gerste	121	147	268	250	18	5	11	5	—	4	45	—	—	—	1
		Haber	—	95	95	95	—	4	29	4	9	3	59	—	—	—	12
Vilshofen .	Vom 23. Januar 1850.	Waizen	41	656	697	594	103	12	34	12	11	11	42	—	—	—	1
		Korn	—	2	2	1	1	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	5	6	5	1	5	—	—	5	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 10. Landshut, Sonnabend, den 2. Februar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

76.

(Gant des Tuchfabrikanten Schwaighofer dahier betr.)

Nachdem der in dem Schuldenwesen des Tuchfabrikanten Joseph Schwaighofer von hier am 29. Mai v. Js. wegen aktenmäßiger Ueberschuldung gefaßte und durch Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern dd. 13. November v. Js. bestätigte Beschluß auf Eröffnung des Gantverfahrens die Rechtskraft beschritten hat, so werden hiemit die Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen auf

Montag den 25. Februar 1850,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 3. April l. Js.,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) zur Abgabe der Replik

Samstag den 4. Mai l. Js.,

b) zur Abgabe der Duplik

Samstag den 18. Mai l. Js.,

jedesmal Früh 9 Uhr.

Hiezu werden alle Gläubiger des Schwaighofer aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen entweder in Person, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten einzufinden, indem ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Konkursmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben würde.

Am ersten Ediktstage werden auch die Beschlüsse der Kreditorschaft über die Bestellung der Masse-Kuratorel, sowie über den Verkauf der Gantrealitäten erwartet.

Zugleich ergeht an alle Jene, welche von des Gemeinschuldners-Vermögen etwas besitzen oder eine Zahlung zu leisten haben, die Aufforderung bei Vermeidung des zweifachen Ersatzes oder nochmaligen Zahlung nur an das Gantgericht Zahlung und Auslieferung zu bewerkstelligen.

Am 4. Jänner 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Director

Hiltner.

Ott.

77.

Auf Andringen eines Gläubigers ist das Wirthsanwesen des Alois Neußendorfer zu Ittling dem Zwangsverkaufe unterzustellen und ist zur öffentlichen Versteigerung desselben an den Meistbietenden gegen Baarzahlung auf

Freitag den 22. Februar, Vormittags 9 — 12 Uhr in loco Ittling,

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolge, und daß sich Käufer, deren Vermögensverhältnisse unbekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem Wohngebäude mit Pferd- und Kuhstall unter einer gemeinschaftlichen Dachung, Schupfe und Backofen, durchgehends gemauert, und mit Taschen gedeckt,
2) aus dem 3 Schuh hoch untermauerten, übrigens gezimmerten und mit Schneidschindeln eingedeckten Stadel,
3) aus dem Hofraum und Hausgärtl mit Brunnen und Kegelbahn,
4) aus 30 Tgw. 23 Dez. Feldgrund,
5) aus 7 » 34 » Wiesgrund,
6) aus der realen Wirthstaferngerechtsame.

Dieses Anwesen ist theils eigen, theils erbrechtsweise grundbar und wurde dasselbe einschlüßig der realen Wirthsgerechtigkeit laut gerichtlicher Schätzung vom 10. Dezember 1849 auf 15213 fl. — gewerthet.

Die darauf ruhenden Lasten und sonstigen Verhältnisse können in der diesseitigen Registratur eingesehen werden.

Zugleich ist auf dem Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung die zu diesem Anwesen gehörige und am 10. Dezember v. Js. in Abschätzung genommene Mobiliarschaft des Alois Neußendorfer, bestehend

1) aus mehreren Tischen, Bänken, Sesseln, Kästen, Betten, Wirths- und Küchengeschirr, Bildern und sonstiger Haus- und Wirthschafts-Einrichtung,
2) aus Getreid, Stroh-, Heu- und Kartoffel-Vorräthen,
3) drei Pferde, sieben Kühe, eine Kalbe und ein Stierl, sechs Schaafe u. zwei Schweine,
4) zwei Leiterwägen mit Zugehör, ein Schweizerwägerl, ein Schlitten, dann Pflüge, Eggen und sonstige Oekonomiegeräthschaften,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterzustellen, und ist hiezu auf

Montag den 25. Februar

und die folgenden Tage jedesmal Vormittags 9 — 12 Uhr im Wirthshause zu Ittling Tagsfahrt anberaumt, wozu gleichfalls mit dem Beisatze eingeladen wird, daß der Zuschlag gegen Baarzahlung erfolge.

Am 4. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Straubing.
v. Vincenti, Landrichter.

78

Auf wiederholtes Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Lorenz Griminger zu Neustadt, nachdem sich bei der am 22. Dez. abgehaltenen Versteigerungstagsfahrt ein Käufer nicht eingefunden hatte, der zweitmaligen gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu

Montag den 18. März d. Js.,
Nachmittags 2 Uhr,

im Jägerwirthshause zu Neustadt Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslüstige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 2. November v. Jrs. (Kreis-Intell.-Blatt

Digitized by Google

Nr. 829 St. 94, Korrespondent Beilage Nr. 9684, Abensberger Wochenblatt St. 27) zurückbezogen.

Den 22. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

79.

(Schuldenwesen des Jakob Segl von Perlesreuth betreffend.)

Auf Antrag eines Gläubigers wird das sogenannte Lipplhaus des Wirths und Bäckers Jakob Segl von Perlesreuth dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin im Hause des Schuldners auf

Samstag den 23. März h. Js., Vormittags 10—12 Uhr,

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. Nov. 1837 erfolgt.

Das Anwesen ist eigen, wurde am 19. dieß auf 10900 fl. gerichtlich eingewerthet, und besteht aus dem gemauerten zweistöckigen Wohnhause und Stallung unter einem Dache per 0 Tagw. 15 Dezim., Stadel zu 0 Tgw. 8 Dez., realer Bäckers- und Wirthsgerechtigkeit, 10 Tagw. 69 Dez. Aeckern, 5 Tgw. 53 Dezim. Wiesen und 1 Tgw. 52 Dez. Holz.

Die Gebäude sind mit 4300 fl. gegen Brand versichert.

Zahlungsfähige Steigerungslustige und zwar dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugnissen werden hiezu eingeladen, und die auf dem Gute ruhenden Lasten an der Steigerungstagsfahrt bekannt gegeben.

Den 21. Jänner 1850.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

80.

Zu Einzahlungen an dem neuen freiwilligen Anlehen, sowie zum Anbringen vorläufiger Anmeldungen zur Betheiligung hieran, sind hier die Donnerstage und Samstage jeder Woche anberaumt, was die Gemeindevorstände zur Kenntniß der Gemeindeangehörigen zu bringen haben.

Den 23. Jänner 1850.

Königliches Rentamt Kelheim.

v. Kirchbauer, Rentbeamte.

81.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Häuslerseheleute Georg und Maria Dietl, Hs.-Nr. 23 zu Uttendorf, bestehend in einem mit Legschindeln gedeckten einstöckigen Wohnhaus mit Stall und Stadl unter einem Dache, 4 Tgw. 54 Dez. Aeckern und 1 Tgw. 23 Dez. Wiesen, 2 Tgw. 30 Dez. Waldung und Weiderecht, laut gerichtlicher Schätzung v. 18. Oktober v. Js. auf 1035 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und hiezu Termin auf

Donnerstag den 14. März l. Js., Vormittags 9—12 Uhr,

im Orte Uttendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolge, und Gerichtsunbekannte sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß die nähere Beschreibung des Anwesens bei Amt eingesehen werden kann.

Den 17. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

Digitized

82.

(Johann Kagermaier, Fischer von Vilshofen, dessen Gant betr.)

Da am ersten Versteigerungs-Termin den 20. November 1849 für die beiden Anwesen des Fischers Johann Kagermaier von Vilshofen der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, so wird zur zweitmaligen Versteigerung der beiden Anwesen Termin auf

Donnerstag den 21. März 1850
von Morgens 10 — 12 Uhr

angesetzt, und Zahlungsfähige unter dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Bezüglich der Taxe und Bestandtheile der beiden Anwesen wird sich auf die dießseitige Ausschreibung vom 3. Oktober 1849 im niederbayerischen Intelligenzblatt Nr. 81, Allgemeinen Anzeiger Nr. 85 und Donauzeitung Nr. 290 bezogen.

Am 29. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Dümler, Landger.-Verw.

83.

In der Gantsache des Wirthes Franz Geyer von Schönberg wird auf kreditorschaftliches Anbringen das nachhin beschriebene Gantanwesen der öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu

auf Samstag den 16. März d. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

in loco Schönberg Tagsfahrt anberaumt.

Das Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stallung und Hofraum, 0,13 Tgw. Gärten, 7 Tgw. 43 Dez. Aecker, 5 Tgw. 37 Dez. Wiesen, 9 Tgw. 21 Dez. Waldung und realer Tafernwirthsgerechtigkeit und wurde unterm 2. September 1848 auf 7836 fl. gerichtlich geschätzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe erfolgen werde, daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund legal auszuweisen haben, und daß die näheren Kaufsbedingungen, sowie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten bei der Versteigerungstagsfahrt werden bekannt gemacht werden, und bis dahin auch in hiesiger Kanzlei eingesehen werden können.

Den 21. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.
Guggenbiller, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 11.

Landshut, Mittwoch den 6. Februar 1850.

Inhalt. Die Staats-Strassen. — Bewilligung einer Kollekte für die Wiederherstellung der abgebrannten Pfarrkirche zu Haag. — Auswanderung nach Amerika. — Distrikts-Conkurrenz-Rechnung pro $18^{48}/_{49}$ des königl. Landgerichts Rotthalmünster und Pfarrkirchen. — Vollzug der §§. 71 u. 72 der Satzungen für die Studierenden an den k. b. Universitäten. — Aushebung für das Jahr 1850 aus der Altersklasse 1828. — Die Bitte der Gemeinde Oberammergau um Bewilligung einer Collekte. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5748.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden u. Bauinspektionen von Niederbayern.

(Die Staatsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. v. Mts. und Jahres Nr. 12,282 bezeichneten Betreffs zur Darnachachtung mit dem Bemerken, daß von den Bauinspektionen des Kreises der richtige Vollzug dieser in Erinnerung gebrachten höchsten Anordnungen, von den Polizeibehörden aber die kräftigste Mitwirkung bezüglich der Aufrechthaltung der polizeilichen Vorschriften gewärtigt wird.

Landshut, den 21. Jänner 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Mangel an Mitteln zur Unterhaltung der Staatsstraßen im Verhältnisse zu dem stets wachsenden Verkehr und der damit verbundenen vermehrten Abnützung gebietet besondere Aufmerksamkeit auf Alles, wodurch jene Unterhaltung erleichtert werden kann, möglichste Fernhaltung jeder Beschädigung, d. i. nicht durch den ordentlichen Gebrauch veranlaßten Abnützung, und strenge Kontrole der zweckmäßigen Verwendung der gegebenen Summen.

Die Unterhaltung der Straßen wird sehr erleichtert durch die Erzielung und Erhaltung einer möglichst offenen Lage, durch Erhaltung ihrer regelmäßigen Form und zweckentsprechender Gräben.

Zu nahe an die Straße reichende Waldungen, sowie zu nahe an derselben stehende Zäune hindern den Luftzug und erschweren dadurch die Austrocknung der Straße; ähnlichen Nachtheil haben Ablagerungen von Straßenkoth und aus den Gräben gehobener Erde zunächst jenseits der Gräben; die durch Dämmungen der Gräben zum Behufe von Anfahrten auf die Straße machen diese Gräben wirkungslos; diese sollen vielmehr nicht nur mit hinreichend weiten und hohen Ueberbruckungen versehen sein, sondern auch ein der abzuführenden Wassermenge und dem Gefälle entsprechendes Profil besitzen.

Die k. Regierung wird daher Sorge tragen, daß die in der churfürstlichen Straßenpolizei-Verordnung vom 16. August 1805 bezüglich der Beseitigung zu nahe an den Straßen stehender Zäune und Herstellung sogenannter Aerntebrücken über die Straßengräben durch die Grundeigenthümer enthaltenen Bestimmungen so weit nur möglich zum Vollzuge gelangen, daß die an die Straßen gränzenden Waldungen nach Maßgabe der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. August 1840 gelichtet werden und stets gelichtet bleiben, daß bestehende Ablagerungen von Straßenkoth und Grabenerde neben den Straßengräben nach und nach beseitiget und fernerhin nicht mehr geduldet werden, und daß die Gräben entsprechende Profile erhalten.

Die regelmäßige Form der Straßenoberfläche befördert den Abzug des Wassers; die k. Regierung wird daher auch für Conservirung dieser Form Sorge tragen.

Unter den außerordentlichen d. h. nicht durch die ordentliche Benützung veranlaßten Beschädigungen ist eine der gewöhnlichsten das Zertreten der Böschungen durch weidendes Vieh, insbesondere Treibvieh; es werden deßhalb die hierüber bestehenden Vorschriften namentlich die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. Juni 1816 in Erinnerung gebracht.

Rücksichtlich der zweckmäßigen Verwendung der gegebenen Summen endlich wird die k. Regierung, K. d. J. beauftragt, mit allem Nachdrucke darauf zu halten, daß jene Summen in möglichst richtigem Verhältnisse vertheilt, daß das Kiesmaterial vollkommen gereinigt, Steine dagegen in der ihrer Härte entsprechenden Größe und möglichst gleich zerschlagen, dann zu rechter Zeit beigefahren und verwendet, Koth und Staub aber stets beseitiget werde.

München, den 2. Dezember 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath.
Die Staatsstraßen betreffend.	

Digitized by Google

Ad Num. 9921.

An die königl. Distrikts-Polizei-Behörden.

(Bewilligung einer Kollekte für die Wiederherstellung der abgebrannten Pfarrkirche zu Haag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 26. Jänner l. Js. haben Seine Majestät der König für den Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirche zu Haag, die Vornahme einer Kollekte in den sieben Kreisen diesseits des Rheins huldvollst zu bewilligen geruht.

Die Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Pfarrämter zur Vornahme der Kollekte zu veranlassen, die eingehenden Sammelgelder in Empfang zu nehmen und gehörig sortirt an das expedirende Regierungs-Sekretariat der Kammer des Innern einzusenden, gleichzeitig aber über den Ertrag der Sammlung an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut den 31. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10,068.

(Auswanderung nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern bez. Betr. vom 27. l. Mts. wurde vom k. bayerischen Consul in Philadelphia C. F. Hagedorn eine Schrift, betitelt: »Der Nordamerikanische Landwirth, ein Handbuch für Ansiedler in den vereinigten Staaten v. C. L. Fleischmann mit 247 Holzschnitten, 25 Druckbogen stark, New-York 1848« — auch in G. F. Heyers Verlag in Frankfurt am Main erschienen — eingesendet, welche nach dem Zeugnisse dieses Consuls gründliche auf eigener Erfahrung beruhende Aufschlüsse über die Amerikanischen Verhältnisse, und denjenigen, welche nach Amerika auszuwandern beabsichtigen, von wesentlichem Nutzen sein dürfte, weßhalb auf die vorliegende Druckschrift hiemit öffentlich aufmerksam gemacht wird.

Landshut den 31. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7204.

(Distrikts-Konkurrenz-Rechnung pro 18⁴⁸/₄₉ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorschriftsgemäß superrevidirte Distrikts-Conkurrenz-Rechnung des k. Landgerichts Rotthalmünster pro $18^{48}/_{49}$ hat folgende Resultate ergeben:

A. Einnahmen:

1) Aktiv-Cassa-Bestand der Vorjahre	. . . .	182 fl. 35 kr. 2 dl.
2) An Distrikts-Umlagen pro 18⁴⁸/₄₉	. . . .	997 » 46 » — »
3) An besonderen Einnahmen	. . . .	12 » 22 » 2 »
	Summa .	1192 fl. 44 kr. — dl.

B. Ausgaben:

1) Auf Regie	. . . .	15 fl. — kr. — dl.
2) » Impfkosten	. . . .	67 » 20 » — »
3) » Ortstafeln	. . . .	5 » 42 » — »
4) » Brücken- und Straßenbau	. . . .	531 » 38 » — »
5) » Wegmacher-Löhnungen	. . . .	441 » 57 » — »
6) » außerordentliche Ausgaben	. . . .	120 » — » — »
	Summa .	1181 fl. 37 kr. — dl.

Abschluß:

A. Einnahmen	1192 fl. 44 kr. — dl.
B. Ausgaben	1181 » 37 » — »
Aktiv-Bestand .	11 fl. 7 kr. — dl.

Dieß wird auf den Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1819 art. XII. über die Gemeinde- und Distrikts-Umlagen hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 31. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 8231.

(Strassen-Conkurrenz-Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Pfarrkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Superrevision der Strassen-Conkurrenz-Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Pfarrkirchen sind die Resultate derselben:

A. Einnahmen:

1) An Aktiv-Kassa-Bestand vom Vorjahre	. . . .	927 fl. 12 kr. — dl.
2) » ordentlichen Umlagen	. . . .	1591 » 19 » — »
3) » Rechnungsdefekten und Ersatzposten	. . . .	6 » 53 » 2 »
4) » freiwilligen Beiträgen	. . . .	150 » — » — »
5) » besondern Einnahmen	. . . .	5 » 24 » — »
	Summa .	2680 fl. 39 kr. 2 dl.

B. Ausgaben:

1) Auf die Verwaltung	. . . .	35 fl. — kr. — dl.
2) » Brücken-Durchlaß-Neubauten und Reparaturen	. . .	851 » 38 » 2 »

Digitized by Google

3) Auf Unterhalt der Sicherheitsgeländer, Wegzeiger und Ortschafts-Tafeln	6 fl.	48 kr.	— dl.
4) » Ankauf von Kies	54 »	48 »	— »
5) » Unterhalt von Strassen-Alleen	— »	— »	— »
6) » Schutzpocken-Impfung	91 »	49 »	— »
7) » Gemeinde-Anstalten überhaupt	93 »	— »	— »
8) » Vaganten- und Militär-Arrestanten-Transporte	138 »	12 »	— »
9) » den Dispositionsfond	17 »	15 »	2 »
Summa	1288 fl.	31 kr.	— dl.

C. Abschluß:

a) Einnahmen	2680 fl.	39 kr.	2 dl.
b) Ausgaben	1288 »	31 »	— »
Aktiv-Kassabestand	1392 fl.	8 kr.	2 dl.

was auf den Grund des Artikels XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Landshut, den 31. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10,002.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Vollzug der §§. 71 und 72 der Satzungen für die Studierenden an den k. bayr. Universitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke folgt eine höchste Entschliessung des k. Staats-Ministeriums des Innern in Kirchen- und Schulangelegenheiten v. 26. dß. Mts. zur allgemeinen Kenntnißnahme; wobei die k. Distrikts-Polizeibehörden beauftragt werden, bei Ausstellung von Vermögens-Zeugnissen an Studierende der Universität zum Behufe der Befreiung von der Honorarien-Entrichtung sich genauest an die hiedurch gegebenen Bestimmungen zu halten.

Landshut den 31. Januar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Laut einer Vorstellung des Senates der k. Universität München haben die §§. 71 und 72 der revidirten Satzungen für Studierende an den bayerischen Hochschulen, also lautend:

Digitized by Google

§. 71.

»Auf gänzliche Befreiung von der Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige deutsche Studierende Anspruch, welcher seine wahre und volle Mittellosigkeit durch ein von der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen und seine erste Meldung durch ein empfehlendes Gymnasial-Absolutorium unterstützen kann.

Auf theilweise Befreiung von den Honorarien haben diejenigen Anspruch, welche zwar in beschränkten Verhältnissen leben, aber dennoch nicht gänzlich ohne Mittel sind.

Den Betrag des Nachlasses hat die Honorarien-Commission zu bestimmen.« —

§. 72.

»Das erwähnte Zeugniß soll enthalten:

1) Namen und Wohnort des Candidaten;
2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern;
3) die Angabe, ob Vater oder Mutter, oder beide gestorben sind;
4) die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5) den Betrag des Vermögens der Eltern und des etwaigen selbstständigen Vermögens des Candidaten, sowie es aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden oder sonst bekannt ist;
6) das Einkommen der Eltern aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen;
7) den Betrag und die Qualität der Steuern, welche der Studierende oder dessen Eltern jährlich zu entrichten haben;
8) den Betrag der Schulden, entweder des Studierenden oder seiner beiden Eltern;
9) die Quellen und Hilfsmittel, durch welche sich der Candidat bisher erhalten und seine Studienkosten bestritten hat, sowie den Betrag seines aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen, hiebei mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren und bei Vermeidung von Disciplinar-Einschreitung sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten« —

nicht überall den entsprechenden Vollzug gefunden. Insbesondere ist der Betrag des Vermögens der Eltern des Studierenden, oder seines selbstständigen Vermögens nur auf Grund der eigenen Angabe der Betheiligten in den Zeugnissen aufgeführt worden. Ebenso ließen manche Zeugnisse die Qualität der Steuern nicht entnehmen, und ob der angegebene Steuerbetrag nur ein Steuersimplum oder die jährliche Steuersumme enthalte. Endlich wurde auch bei Ausführung der Hypothekschulden die Bezeichnung des Hypothekgläubigers und des Titels der Schuld, vermißt, um beurtheilen zu können, ob eine wirkliche Schuld vorhanden, oder nicht etwa z. B. das von der Mutter eingebrachte Heirathgut, also ein Vermögenstheil der Eltern versichert sei.

Zur künftigen Beseitigung dieser Mängel der Honorarien-Zeugnisse erscheint die Anordnung nothwendig, daß die Distrikts-Polizeibehörden ihren Zeugnissen von den Studierenden beizubringende amtliche Hypothekenbuchs-Extrakte oder gerichtliche Zeugnisse aus Verlassenschafts- und Vormund-

Digitized by Google

schafts-Akten, sodann rentamtliche Zeugnisse über Qualität und Betrag der Steuern als Beilagen anfügen, oder deren ganzen Inhalt in die polizeilichen Atteſtate aufnehmen.

Hienach sind die betreffenden Polizeibehörden geeignet anzuweisen.

München, den 26. Jänner 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

An die k. Regierung, K. d. Innern von Niederbayern.

Den Vollzug der §§. 71 u. 72 der Satzungen für die Studierenden an den kgl. bayerischen Universitäten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Hänlein.

(Aushebung für das Jahr 1850 aus der Altersklasse 1828 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aushebung aus der Altersklasse 1828 wird in Folge allerhöchster Anordnung an den nachbenannten Tagen am Regierungssitze vorgenommen werden, und zwar:

Donnerstag den 14. Februar 1850
für den Magistrat der Kreishauptstadt Landshut, und die k. Landgerichte Landshut, und Vilsbiburg.

Samstag den 16. Februar 1850
für die k. Landgerichte Dingolfing, Rottenburg und Landau.

Dienstag den 19. Februar 1850
für die k. Landgerichte Abensberg, Mallersdorf und Eggenfelden.

Samstag den 23. Februar 1850
für die k. Landgerichte Kelheim, Deggendorf und Pfarrkirchen.

Dienstag den 26. Februar 1850
für den Stadtmagistrat Straubing, und die k. Landgerichte Straubing und Kötzting.

Donnerstag den 28. Februar 1850
für den Stadtmagistrat Passau und die k. Landgerichte Osterhofen, Hengersberg und Rotthalmünster.

Samstag den 2. März 1850
für die k. Landgerichte Vilshofen, Mitterfels und Viechtach.

Dienstag den 5. März 1850
für die k. Landgerichte Wolfstein, Simbach und Regen.

Donnerstag den 7. März 1850
für die k. Landgerichte Bogen, Griesbach und Wegscheid, und endlich

Samstag den 9. März 1850
für die k. Landgerichte Grafenau, Passau I. und Passau II.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 4. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, als oberster Rekrutirungs-Rath.

Freiherr von Schrenk.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 10085.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Bitte der Gemeinde Oberammergau um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 3. Oktober vor. Js. bezeichneten Betreffes Num. 46 (Intell.-Bl. 1849 Num. 77 S. 508) wird in nachstehendem Abdrucke eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. vor. Mts. Nr. 1272 gleichen Betreffes veröffentlicht, nach welcher Seine Majestät der König wegen Unzureichenheit des Ergebnisses jenes Aufrufes, der Behufs der Darreichung milder Gaben für die Verunglückten erlassen worden, ausnahmsweise eine **allgemeine Sammlung** für dieselben in den sieben Regierungsbezirken dießseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht haben.

Die besagten Behörden werden angewiesen, das zur Vornahme dieser allgemeinen Sammlung Geeignete sofort zu verfügen, zur möglichsten Ergiebigkeit derselben nach Kräften zu wirken, den Ertrag binnen 8 Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigen Stelle einzusenden, hierüber aber anher zugleich zu berichten.

Landshut, am 1. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Bereits in der Entschließung des unterzeichneten k. Staatsministeriums vom 29. Septbr. v. Js., die Bitte der Gemeinde Oberammergau um Bewilligung einer Collekte betreffend, ist das große Unglück hervorgehoben worden, welches diese Gemeinde durch den in derselben am 16. Juni 1844 entstandenen Brand traf, und der von den Gemeinde-Angehörigen aus eigenen Kräften unabwendbare Vermögensverfall berührt worden, in welchen sie in Folge jenes Brandes, dann unter dem Einflusse der kärglichen Natur-Produktions-Verhältnisse, sowie der Darniederlage des gewerblichen Verkehrs gerathen sind.

Neuerliche Anzeigen lassen die Zustände der Einwohner von Oberammergau in immer traurigerem Lichte erscheinen, und geben zugleich zu entnehmen, daß der durch die angeführte Entschließung bewilligte Aufruf zu freiwilligen Gaben zu Gunsten der erwähnten Beschädigten von dem gehofften Erfolge bisher nicht begleitet war.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich hiedurch bewogen gefunden, für die in Folge der Feuersbunst vom 16. Juni 1844 und der seitherigen Mißgeschicke schwer bedrängten Brandbeschädigten von Oberammergau ausnahmsweise eine allgemeine Sammlung in den sieben Regierungsbezirken dießseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen, wovon die k. Regierung, Kammer des Innern, zur sofortigen vorschriftsgemäßen, weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt wird.

München, den 28. Januar 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern.
Die Bitte der Gemeinde Oberammergau um Bewilligung einer Collekte betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Epplen.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 11. Landshut, Mittwoch, den 6. Februar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

84.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird dem Metzger Thomas Diepolt zu Pfeffenhausen das nachbeschriebene auf 2580 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen sammt der realen Metzgergerechtigkeit nach den Bestimmungen der Prozeß-Novelle v. 17. Novbr. 1837 §. 92. Abs. 1, dann §. 98 — 101 nunmehr zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises untergestellt, und hiezu Termin auf den 28. Februar l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr im Kaberhuber'schen Bräuhause zu Pfeffenhausen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit legalen Zeugnissen über Vermögen und Leumund geladen werden. Der Zuschlag erfolgt diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Dieses Anwesen besteht

A. 1) aus dem eingädigen Wohnhause mit Schlachthaus, Stallung, Brunnen und Hofraum zu 0 Tgw. 0,8 Dez.,

2) aus einem Wurzgärtchen zu 0 Tagw. 0,4 Dez.,

3) aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindegründen.

Reluirt eigen — zur Marktskammer Pfeffenhausen Zins von der Fleischbank 1 fl. 36 kr., dem Meßner eine Kornläutgarbe und dem Bader 2 Vierl. Ehehaftskorn.

B. Hopfengarten zu 0 Tagw. 30 Dez., ludeigen, Grundzins zur Marktskammer Pfeffenhausen — fl. 37 kr. 4 hl.

Den 4. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

85.

Diejenigen Amtsuntergebenen, welche ihre Leistungen an Stiften und Gilten nach den fixirten Beträgen behufs der Ablösung auf 34 oder 43 Jahreszahlungen übernommen haben, werden aufmerksam gemacht, daß sie die jährliche Annuität, welche ein kleiner Theil der jährlichen Gesammtleistung ist, und wodurch das Kapital seiner Zeit getilgt wird, immer vom 1.

Digitized by Google

Oktober bis längstens letzten März jeden Jahres richtig zu zahlen haben. Es wird daher jedem Pflichtigen von selbst an strenger Einhaltung des obigen Zeitraumes gelegen sein.

Neustadt am 20. November 1849.

Königl. Rentamt Abensberg.

Schöttl.

86.

Da bei der ersten Versteigerung des Anwesens und realen Weißgärberrechts des Joseph Picker zu Deggendorf kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird man dasselbe sammt dem Rechte

am Samstag den 9. März 1850

von Früh 10 — 12 Uhr in hiesiger Amtskanzlei zum zweiten Male öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Gerichte in Bezug auf erfüllte Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte sich hierüber durch legale Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden auszuweisen haben, und außerdem zur Steigerung nicht zugelassen werden, daß der Zuschlag dieses Mal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis pr. 9094 fl. jedoch vorbehaltlich der dazu berechtigten Gläubiger geschieht, daß sie hinsichtlich des Einlösungsrechtes der näheren Anwesensbeschreibung auf die Bekanntmachung vom 12. Juni v. Js. verwiesen werden, und ihnen die nähern Kaufsbedingnisse und die auf dem Anwesen haftenden Abgaben f. a. Lasten am obigen Versteigerungstage eröffnet werden und sie endlich das Anwesen schon vor der Versteigerung einsehen können.

Am 22. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

87.

(Hinterecker gegen Pieringer pet. deb.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen der Gertraud Pieringer zu Mannersdorf, der Gemeinde Gumpersdorf, welches nach gerichtlicher Schätzung vom 4. September l. Js. auf 1703 fl. eingewerthet ist, nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 einer öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu Commission auf

Mittwoch den 27. Februar h. J., Vormittags 10 Uhr in loco Mannersdorf

anberaumt.

Kaufsliebhaber werden nun hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß fremde Steigerer sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und daß bezüglich der Bestandtheile des Anwesens, der darauf ruhenden Schulden und Lasten bei dem unterfertigten Landgerichte die nöthigen Aufschlüsse auf jedesmaliges Verlangen ertheilt werden könne.

Am 27. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

88.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant gegen die Realitätenbesitzers-Eheleute Karl und Maria Wägner von hier die Rechtskraft anlangt, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt, und zwar

1) zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf
   Montag den 18. März 1850;
2) zur Vorbringung der Einreden auf
   Mittwoch den 17. April;
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar
   a) der Gegenerinnerung auf
   Mittwoch den 1. Mai, und

Digitized by Google

b) der Schlußerinnerung auf
Mittwoch den 15. Mai 1850
jedesmal Vormittags 9 Uhr,
Kommissionszimmer Nr. 9.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Karl und Maria Wägnerschen Eheleute mit dem Auftrage vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche den genannten Eheleuten aus welch immer für einen Rechtstitel schulden, bei Selbsthaftung und bei Vermeidung doppelter Zahlung beauftragt, sich ihrer dießfallsigen Haftungen nur bei dem unterfertigten Gantgerichte zu entledigen.

Den 15. Jänner 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der königliche Direktor
Gebrath.
Stublreiter.

89.

In Folge Gerichtsbeschlusses werden die nachbezeichneten Realitäten der Karl und Maria Wägnerschen Eheleute von hier gemäß §. 95 — 107 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und ist zu diesem Zwecke auf

Montag den 18. März l. Js., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Commissionszimmer Nr. 9 Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß gerichtsunbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die zur Versteigerung kommenden Objekte sind:

1) das zweistöckige gemauerte Wohnhaus mit Stadl und Stall sammt Hofraum, jedoch mit Ausnahme des an den Brantweinbrenner Jakob Dietl von hier verkauften Stallgebäudes und eines Theiles des Hofraumes Haus-Nr. 468,
2) der Ziehbrückacker Pl.-Nr. 1922 pr. 1 Tgw. 76 Dez.,
3) der weitere Geltolfinger Wegacker Pl.-Nr. 2260 pr. — Tgw. 72 Dez.,
4) der obere Geltolfinger Wegacker Pl.-Nr. 2517 pr. — Tgw. 48 Dez.,
5) der Brücklacker auf der Platten Pl.-Nr. 2525 pr. 2 Tgw. 1 Dez.,
6) der Plattenacker Pl.-Nr. 2535 pr. — Tgw. 99 Dez.,
7) der große Geltolfinger Wegacker Pl.-Nr. 2543 pr. — Tgw. 19 Dez.,
8) der Acker daran Pl.-Nr. 2546 pr. 2 Tgw. 98 Dez.,
9) der lange Postfeldacker Pl.-Nr. 2553 pr. — Tgw. 73 Dez.,
10) der Manterlacker Pl.-Nr. 2585 pr. 1 Tgw. 12 Dez.,
11) der Acker am untern Eiterhoferweg Pl.-Nr. 2808 zu — Tgw. 74 Dez.,
12) der innere Grabenacker Pl.-Nr. 3336 pr. 2 Tgw. 35 Dez.,
13) der äußere Grabenacker Pl.-Nr. 3338 pr. 2 Tgw. 35 Dez.,
14) der mittlere Hofstettenwegacker Pl.-Nr. 3710 pr. — Tgw. 76 Dez.,
15) der untere detto Pl.-Nr. 3781 pr. — Tgw. 74 Dez.,
16) die Wiese am untern Moostheil, Pl.-Nr. 1773 und 1839 pr. 68 Dez.,
17) obere Moostheilwiese Pl.-Nr. 1439 zu 40 Dez.,
18) Zwanzig Pifang im Nußwinkel Pl.-Nr. 3313 pr. 2 Tgw 14 Dez. und
19) der Gartenacker Pl.-Nr. 1160.

Digitized by Google

Vorstehende Objekte wurden nach Abzug des Kaufschillings pr. 2700 fl. für die an den Brantweinbrenner Jakob Diell verkauften Parzellen gerichtlich auf 8919 fl. geschätzt.

Die auf denselben haftenden Lasten und die weitern Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Straubing den 15. Jänner 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor
Gebrath.

Stuhlreiter.

90.

Das Königliche Landgericht Kelheim erkennt in der Streitsache der Elisabetha Gistl, Revierförsterstochter von der Lombacherhütte gegen den abwesenden Tischlersohn Joseph Beil von Sinzing pct. pat. et alim. auf erstatteten schriftlichen Vortrag und nach gepflogener Kollegialberathung definitive zu Recht:

1) Beklagter sei Vater des von der Klägerin am 12. Juni 1846 außerehelich gebornen Kindes Maria, und als solcher schuldig, ihr:
   a) pro defloratione 25 fl.;
   b) für Kindbettkosten 6 fl.;
   c) für jährliche Alimentation bis zum vollendeten 12 Lebensjahre des Kindes, jährlich 12 fl.;
   d) die Hälfte des Schulgeldes, der Kleidungs- und Leichenkosten während der Alimentationszeit zu verreichen;
2) habe ihr die erhaltenen 3 Ringe im Werthe zu 12 fl., sowie das Darlehen mit 19 fl. 12 kr. zurückzuvergüten;
3) die sämmtlichen Streitskosten zu tragen, wovon die Taxen außer Ansatz bleiben.

Den 30. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

91.

Auf Anrufen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen des Söldners Joseph Stang von Reicherstetten, wie selbes in der dießämtlichen Verkaufsausschreibung vom 5. November v. Js. näher bezeichnet ist (vide Int.-Blatt St. 88 Regensb.-Tagblatt Nr. 320) dem zweiten gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 5. März h. Js., Früh 10 Uhr,

in loco Reicherstetten anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter den früher gestellten Bedingnissen mit dem Anhange geladen werden, daß dießmal nach §. 98 und 99 der Proz.-Nov. 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werthe erfolgen werde.

Den 19. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

92.

(Konscription der Altersklasse 1828 betr.)

Gemäß Speziallliste des k. Pfarramts Niederummelsdorf wurde in Siegenburg Haus-Nr. 9. am 29. Mai 1828 geboren Andräas Hagl, Sohn der Mathias und Agnes (Spanner) Hagl'schen Hirtenseheleuten von Siegenburg.

Da der Aufenthalt dieser Hirtensleute sowohl, als des Conscribirten Andrä Hagl, welche sich laut Anzeige des Magistrats Siegenburg im Landgerichtsbezirke Rottenburg längere Zeit aufgehalten haben sollen, unbekannt ist, so werden alle Distriktspolizeibehörden um Einleitung der nöthigen Recherche und Mittheilung des Aufenthaltsortes hiemit requirirt.

Am 28. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 13.

Landshut, Mittwoch den 13. Februar 1850.

Inhalt. Die Bekanntmachung der Steuernachläße pro 18$^{48}/_{49}$. — Der im Landgerichtsbezirke Deggendorf aufgegriffene, angebliche Johann Georg von Lichtenstein. — Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7378.

(Die Bekanntmachung der Steuernachläße pro 18$^{48}/_{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Gesetzes über die Steuer-Nachläße vom 1. Juli 1834 und der Instruktion hiezu vom 22. Juni 1835 werden nachstehend die für das Etatsjahr 18$^{48}/_{49}$ bewilligten Steuer-Nachläße zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 6. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Uebersicht

der pro 18⁴⁸/₄₉ in den königlichen Rentamts-Bezirken von Niederbayern bewilligten Steuernachläße.

Nr. curr.	Rentamt.	Gemeinde.	Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Dominikal-Steuer.			Gewerbe-Steuer.		Summa.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.
1	Abensberg	Pettmes	4	53	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Gögging	4	59	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Oberempfenbach.	16	46	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
			26	39	3	—	—	—	—	—	—	—	—	26	39	3
2	Deggendorf	Pankofen	112	29	—	1	4	—	—	—	—	—	—			
		Außernzell	231	27	3½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Iggensbach	41	21	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Nadling	41	51	3	—	23	1½	—	—	—	—	—			
			427	10	1	1	32	1½	—	—	—	—	—	428	42	2½
3	Dingolfing	Haberskirchen	101	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
			101	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	101	9	2
4	Eggenfelden	Diepoldskirchen	42	17	½	—	—	—	7	38	½	—	—			
		Fünfleiten	94	58	½	—	—	—	—	13	3½	—	—			
		Ganghofen	77	31	3½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Kollbach	4	26	½	—	—	—	13	26	—	—	—			
		Langeneck	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Linden	29	53	1	—	35	3½	3	26	1	—	—			
		Malling	94	16	½	—	—	—	4	19	3½	—	—			
		Obertrennbach	51	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Panzing	244	33	3½	—	—	—	3	31	1	—	—			
		Reicheneibach	377	25	2½	—	—	—	4	32	2	—	—			
		Rimbach	306	36	2½	—	—	—	7	11	—	—	—			
		Sallach	304	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Staudach	[illegible]	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Taufkirchen	—	—	—	—	—	—	36	41	—	—	—			
		Zell	—	17	3½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Auswärtige Dominikalrenten, Besitzer im Bezirke Dingolfing und Neumarkt	—	—	—	—	—	—	16	26	½	—	—			
			1634	51	3½	—	35	3½	97	26	—	—	—	1732	53	3

Digitized by Google

Nr. curr.	Rentamt.	Gemeinde.	Grund-Steuer. fl.	kr.	dl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	dl.	Dominikal-Steuer. fl.	kr.	dl.	Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	dl.
5	Grafenau.	Neudorf	61	6	3½	—	5	2½	—	—	—	—	—			
		Ranfels	5	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Saldenburg	11	13	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Schönanger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	30			
		Thurmausbang	13	33	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
			91	30	½	—	5	2½	—	—	—	31	30	123	5	3
6	Griesbach	Haarbach	20	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Kirchham	24	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Ruhstorf	125	11	1	—	—	—	—	—	—	7	—			
			169	47	3	—	—	—	—	—	—	7	—	176	47	3
7	Kelheim	Adlstein	4	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			4	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	53	—
8	Kötzting	Blaibach	4	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
			4	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	14	3
9	Landau	Altenbuch	—	—	—	—	11	3	—	—	—	—	—			
		Mettenhausen	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—			
		Hartkirchen	589	35	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Reihstorf	229	23	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Ganacker	25	31	—	—	55	3½	—	—	—	—	—			
		Wallersdorf	209	31	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Ettling	40	55	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Haidlfing	245	22	2½	—	21	2	—	—	—	—	—			
		Adldorf	70	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Eichendorf	52	36	½	—	32	2	—	—	—	28	37½			
		Dornach	129	28	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Hartkirchen	53	2	—	—	42	1	54	41	1	—	—			
		Aufhausen	123	9	—	—	35	—	154	38	—	—	—			
		Auswärtige	26	38	—	—	—	—	21	10	3	—	—			
		Langgruben	13	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			1809	44	1½	3	26	½	230	30	—	28	37½	2072	18	—
10	Landshut	Oberaichbach	2	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Ohu	40	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Essenbach	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Londorf	8	38	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
			54	43	2	—	—	—	—	—	—	—	—	54	43	2
11	Mitterfels	Falkenfels	11	53	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Gaishausen	7	57	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Albertsried	1	21	2	—	—	—	—	—	—	—	—			

Digitized by Google

Nr. curr.	Rentamt.	Gemeinde.	Grund-Steuer. fl.	kr.	dl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	dl.	Dominikal-Steuer. fl.	kr.	dl.	Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	dl.
		Buchberg	5	34	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Degernbach	4	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Marlaposching	4	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Waltendorf	42	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			78	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	11	—
12	Passau	Fürstenzell	8	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Aicha	85	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Donauwoßdorf	159	28	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Eging	67	47	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Fürstenstein	122	39	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Leoprechting	162	16	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Nirsching	84	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Neukirchen v. W.	57	46	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Oberdiendorf	63	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Raßberg	104	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Ruderting	60	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Salzweg	22	55	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Straßkirchen	20	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Tittling	52	—	1	—	—		—	—	—	—	—			
		Thürnau	147	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Witzmannsberg	23	36	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
			1242	38	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1242	38	1
13	Pfaffenberg	Allkofen	21	39	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Ergolsbach	2	38	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Laberweinting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—			
		Unterlaichling	7	47	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Stollenried	—	57	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Hebramsdorf	3	5	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Niederrohning	10	54	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
			47	2	1½	—	—	—	—	—	—	1	—	48	2	1½
14	Pfarrkirchen	Kollstorf	16	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Münchsdorf	—		—	—	—	—	—	—	—	3	—			
		Röham	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Pörndorf	57	44	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Roßbach	25	42	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Thanndorf	41	15	—	—	—	—	66	40	2	—	—			
		Untergrafendorf	5	57	3½	—	—	—	—	—	—	—	—			
			155	29	1	—	—	—	66	40	2	3	—	225	9	3

Nr. curr.	Rentamt.	Gemeinde.	Grund-Steuer. fl.	kr.	dl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	dl.	Dominikal-Steuer. fl.	kr.	dl.	Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	dl.
15	Regen	Bischofsmais	159	52	3½	—	—	—	—	—	—	55	30			
			159	52	3½	—	—	—	—	—	—	55	30	215	22	3½
16	Simbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Straubing	Kösnach	28	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Leiblfing	2	46	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Obersunzing	8	17	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Oberschneiding	11	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Seitzkofen	74	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Straubing	40	39	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Alburg	155	52	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Atting	2	52	3½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Eschelbach	9	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Kagers	3	24	3½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Oberharthausen	107	38	3½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Pöning	77	52	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Wolferkofen	48	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			571	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	571	23	1
18	Viechtach	Achslach	6	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Moosbach	28	35	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Schönau	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Theißnach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—			
		Viechtach	4	24	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
			40	14	3½	—	—	—	—		—	6	—	46	14	3½
19	Vilsbiburg	Aich	165	43	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Angerbach	[illegible]	39	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Bauerbach	34	30	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Bergham	2	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Binabiburg	216	30	—	—	—	—	53	—	2½	—	—			
		Bodenkirchen	6	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Bonbruck	158	58	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Dürnaich	49	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Eberspoint	14	41	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Frauensattling	95	52	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Gaindorf	127	58	2	—	—	—	21	7	2½	—	—			
		Haarbach	226	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Holzhausen	106	28	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Loitzenkirchen	5	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Neufrauenhofen	10	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Obervilslern	218	25	1½	—	—	—	68	33	½	—	—			

Digitized by Google

Nr. curr.	Rentamt.	Gemeinde.	Grund-Steuer. fl.	kr.	dl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	dl.	Dominikal-Steuer. fl.	kr.	dl.	Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	dl.
		Pauluszell	15	16	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Rampoldstetten	42	43	2½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Rothenwörth	62	47	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Salksdorf	11	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Schalkham	70	30	—	—	—	—	—		—	—	—			
		Seiboldsdorf	77	24	½	—	—	—	—	—		—	—			
		Vilsbiburg	78	13	3	—	—	—	47	56	1	—	—			
		Wolferding	162	36	2	—	—	—	2	54	½	—	—			
			1963	5	3	—	—	—	193	21	3	—	—	2156	37	2
20	Vilshofen	Aldersbach	128	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Alkofen	124	28	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Altenmarkt	32	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Amsham	20	38	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Anning	—	37	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Aunkirchen	66	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Forsthart	79	23	½	—	—	—	—	—		—	—			
		Gergweis	108	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Göttersdorf	36	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Haidenburg	106	16	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Hilgartsberg	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Hofkirchen	20	30	1	—	—	—	—	—	—	17	—			
		Kirchdorf	24	43	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Königbach	23	48	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Künzing	204	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Langenaming	79	19	1½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Langenisarhofen	26	50	3½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Neisling	58	49	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Ramsdorf	45	23	½	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Söldenau	4	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Walchsing	290	55	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
		Wallerfing	397	36	2	—	—	—	96	34	1	—	—			
		Zeitlarn	25	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
			1907	55	3	—	—	—	96	34	1	17	—	2021	30	—
21	Wegscheid	Germannsdorf	30	9	2	—	36	2½	—	—	—	—	—			
			30	9	2	—	36	2½	—	—	—	—	—	30	46	½
22	Wolfstein	Leopoldsreut	19	41	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Unterhohenstetten	94	42	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			114	24	2	—	—	—	—	—	—	—	—	114	24	2

Zusammenstellung.

Nr. curr.	Rentamt.	Gemeinde.	Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Dominikal-Steuer.			Gewerbe-Steuer.		Summa.		
			fl.	kr	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.
1	Abensberg	»	26	39	3	—	—	—	—	—	—	—	—	26	39	3
2	Deggendorf	»	427	10	1	1	32	1½	—	—	—	—	—	428	42	2½
3	Dingolfing	»	101	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	101	9	2
4	Eggenfelden	»	1634	51	3½	—	35	3½	97	26	—	—	—	1732	53	3
5	Grafenau	»	91	30	½	—	5	2½	—	—	—	31	30	123	5	3
6	Griesbach	»	169	47	3	—	—	—	—	—	—	7	—	176	47	3
7	Kelheim	»	4	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	53	—
8	Kötzting	»	4	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	14	3
9	Landau	»	1809	44	1½	3	26	½	230	30	—	28	37½	2072	18	—
10	Landshut	»	54	43	2	—	—	—	—	—	—	—	—	54	43	2
11	Mitterfels	»	78	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	11	—
12	Passau	»	1242	38	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1242	38	1
13	Pfaffenberg	»	47	2	1½	—	—	—	—	—	—	1	—	48	2	1½
14	Pfarrkirchen	»	155	29	1	—	—	—	66	40	2	3	—	225	9	3
15	Regen	»	159	52	3½	—	—	—	—	—	—	55	30	215	22	3½
16	Simbach	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Straubing	»	571	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	571	23	1
18	Viechtach	»	40	14	3½	—	—	—	—	—	—	6	—	46	14	3½
19	Vilsbiburg	»	1963	5	3	—	—	—	193	31	3	—	—	2156	37	2
20	Vilshofen	»	1907	55	3	—	—	—	96	34	1	17	—	2021	30	—
21	Wegscheid	»	30	9	2	—	36	2½	—	—	—	—	—	30	46	½
22	Wolfstein	»	114	24	2	—	—	—	—	—	—	—	—	114	24	2
		Hauptsumme	10635	12	1	6	16	2½	684	42	2	149	37½	11475	48	3½

Eilf tausend vierhundert siebenzig, fünf Gulden, vierzig acht Kreuzer, drei ein halb Pfennige.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 10372.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den im Landgerichtsbezirke Deggendorf aufgegriffenen, angeblichen Johann Georg von Lichtenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Dezember v. Js. wurde zu Michaelsbuch k. Landgerichts Deggendorf eine unbekannte, im Besitze von drei Hunden befindliche Mannsperson, welche sich für einen Johann Georg von Lichtenstein aus Tachau, Pilsener-Kreises in Böhmen, — wo er noch im Jahre 1848 im Armenhause verpflegt worden zu sein behauptet, — ausgiebt, wegen Legitimationslosigkeit und Vagirens von der k. Gendarmerie aufgegriffen und eingeliefert.

Die mit dem Magistrate Tachau in Böhmen deßfalls eingeleitete Korrespondenz führte jedoch zu keinem Resultate, indem dort eine Person obigen Namens durchaus nicht bekannt ist,

Digitized by Google

und es gewinnt überhaupt den Anschein, daß der Aufgegriffene, wiewohl er seiner Sprache nach von beschränktem Geiste zu sein scheint, durch unwahre Angaben seine Herkunft absichtlich verheimlichet.

Nachdem es sich nun um die Heimat dieses Individuums handelt, so wird der nachstehende Personalbeschrieb mit dem Auftrage veröffentlicht, zur Erforschung derselben mitzuwirken, und sachdienliche Erfahrungen dem k. Landgerichte Deggendorf gleich unmittelbar mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen das Ergebniß anzuzeigen, außerdessen angenommen würde, daß die Nachforschungen erfolglos blieben.

Personalbeschreibung.

Alter: 45 bis 47 Jahre,
Größe: 5′ 5″ 4‴,
Haare: dunkelbraun und lang,
Angesicht: rund,
Augen: dunkelbraun,
Mund: breit,
Nase: stumpf,
Kinn: spitzig,
Bart: dunkelbraun,
Körperkonstitution: schwächlich.

Besondere Kennzeichen: hat einen in Folge eines erhaltenen Schusses um 3½ Zoll zu kurzen rechten Fuß, der in einem beständigen (fibrirenden) Zittern sich befindet, und muß sich beim Gehen der Krücke bedienen.

Kleidung: diese besteht in einem dunkelbraunen Spenser, einer leinenen mit blauen Streifen versehenen Weste, einer braungestreiften abgetragenen Hose, wollenen Socken, Schuhen und einem leinenen Hemde.

Landshut den 6. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10528.

Bekanntmachung.

(Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den nachgenannten Bräuern: 1) Anton Neuhofer, 2) Michael Winkler, 3) Joh. Nep. Urban, 4) Andreas Schweibelmaier, 5) Joseph Kostl, 6) Vitus Grandauer, 7) August Urban, 8) Joseph Attenhauser und 9) Peter Schör, sämmtliche von Vilsbiburg, wird auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 4 kr. per Maaß ertheilt, nachdem bei der von der kompetenten Behörde vorschriftsmäßig vorgenommenen Visitation das Bier derselben nach Maaßgabe des Ttl. II. Art. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 über die Regulirung des Biersatzes gut und tarifmäßig befunden worden ist.

Landshut, den 7. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 13. Landshut, Mittwoch, den 13. Februar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

100.

Nachstehende den Lohnkutscher Georg Ortner'schen Eheleuten dahier gehörigen Sachen, als:

a) die Behausung Nr. 266 in der Schirmgasse mit Pumpbrunnen, Hofraum und Stallgebäude, geschätzt auf 4700 fl.;

b) das reale Lohnkutscherrecht, geschätzt auf 1000 fl.;

c) die zum Gewerbsbetrieb gehörigen auf 551 fl. geschätzten Mobilien, als: Wägen verschiedener Art, Pferdgeschirre ꝛc. werden, nachdem bei der ersten Versteigerungstagsfahrt ein Angebot nicht geschlagen wurde, wiederholt der Versteigerung unterstellt, und mit ihnen zugleich auch

d) die ludeigene Siebenseewiese in der Gemeinde Münchnerau, k. Landger. Landshut, Pl.-Nr. 491½, ⅛ und $\frac{1}{15}$ zu 8 Tgw. 13 Dezim. gewerthet auf 1680 fl.

Zur Versteigerung wird Tagsfahrt auf **Mittwoch den 6. März l. Js., Vormittags von 9—12 Uhr** im diesseitigen Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die oben unter lit. a bis c inclus. aufgeführten Sachen dem Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zugeschlagen werden, daß aber der Hinschlag der Wiese nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 98—101 der Proz.-Novelle vom 17. Novbr. 1837 und jedenfalls nur dann erfolgt, wenn auf die unter lit. a bis inclus. c aufgeführten Objekte ein Angebot geschlagen wird, und dasselbe zur Tilgung der auf diesen Objekten eingetragenen Hypothekfoderungen, so wie zur Befriedigung der bis jetzt bekannten Kurrentgläubiger nicht hinreicht.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Den 18. Jänner 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.

Hacker.

Digitized by Google

101.

(Weinzierl gegen Fischer wegen Darlehens betr.)

Nachdem sich bei der am 18. d. Mts. abgehaltenen Tagsfahrt zur Versteigerung des Bindermeister Mathias Fischer'schen Anwesens zwischen den Brücken kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Strichtermin steht im dießgerichtlichen Kommissionszimmer Nr. 1 auf

Montag den 4. März l. Js., Vormittags 10 Uhr

unter dem Bemerken an, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 99 der Novelle vom Jahre 1839 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge und auswärtige Kaufslustige durch legale Vermögenszeugnisse sich auszuweisen haben.

Am 29. Jänner 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hiltner.

Bernreiter.

102.

Nachdem bei der auf den 14. Jänner l. Js. zur Versteigerung des Anwesens der Georg und Anna Einhellischen Bauerseheleute von Hütt angesetzten ersten Tagsfahrt sich kein Kaufslustiger eingefunden hat, so wird zur nochmaligen Versteigerung des im Intelligenzblatte von Niederbayern am 21. November l. Js. Nr. 88 beschriebenen Anwesens Tagsfahrt auf

Donnerstag den 28. Februar 1850, Vormittags 11 Uhr

zu Eichendorf im Gasthause zur Post mit dem Bemerken angesetzt, daß dießmal nach §. 99 der Prozeßnovelle von 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 1. Februar 1850.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

103.

Aufforderung.

(Abtretung der Grundrenten von Seite der Gutsherrschaft von Oberlauterbach ꝛc. ꝛc. an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Die Gutsherrschaft von Oberlauterbach, Hornegg und Meilenhofen, hat ihre Grundrenten, darunter auch den Zehenten an die Ablösungs-Kassa des Staates abgetreten.

Die Ablösungspapiere sind hierorts deponirt.

Da nach Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten auf den Renten ruhende Lasten auferlegt sind, sohin auch die kirchliche Baulast auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle diejenigen Privaten oder Stiftungen, welche dießfalls auf das Depositum Ansprüche machen können, aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen a dato hierorts anzumelden, widrigenfalls das Depositum verabfolgt werden würde.

Den 3. Februar 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

104.

Das den minderjährigen Joseph Fischer'schen Bauerskindern zu Oberharthausen, unter Vormundschaft des Bauers Joseph Landstorfer von Hirschling, eigenthümlich gehörige Mühlanwesen zu Weiling wird vorbehaltlich der Genehmigung des k. Landgerichts als Obervormundschaftsbehörde an den Meistbietenden versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 23. Februar, Vormittags 9 Uhr

am Sitze des k. Landgerichts bestimmt.

Die Mühle ist oberschlächtig, mit 13½ Gefäll und hat 2 Mühlgänge; das Mühlgebäude ist von Holz gebaut und mit Legschindeln gedeckt, das Wohnhaus, sowie die Pferd- und Kühstallung gemauert und mit Schindeldach ver-

sehen, der hölzerne Stadel, sammt Schweinstall ist mit Stroh und Schneidschindeln gedeckt, die Wagenschupfe und der Getreidkasten gleichfalls hölzern und mit Schneidschindeldach versehen.

Bei der Mühle befindet sich ein Wurzgärtl und Grasgarten,

10 Tagw. 99 Dezim. Felder und
3 » — » Wiesen.

Das gesammte Anwesen ist ludeigen und das reale Mühlrecht auf 1200 fl. gewerthet.

Die übrigen Lasten, sowie die weitern Kaufsbedingungen werden am Kommissionstage eröffnet werden.

Kaufslustige werden hiezu unter dem Beisatze eingeladen, daß sich auswärtige Käufer durch gerichtliche Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Am 31. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

105.

Auf Antrag des Fallmeisters Jos. Langgartner von Wassersdorf wird Jedermann gewarnt, seinem 19jährigen Sohne Joseph etwas zu borgen, oder auf seines Vaters Namen irgend ein Geschäft mit ihm abzumachen, widrigenfalls der Vater keine Zahlungs- und Erfüllungsverbindlichkeit übernimmt.

Den 9. Februar 1850.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

106

Vom Königlichen Landgerichte Kötzting wird Anna Bortner, Inwohnerstochter zu Rittsteig, aufgefordert, binnen vier Wochen bei dem unterfertigten Gerichte zur Ermittlung der Paternität ihres Kindes Anna sich zu stellen, oder den Ort ihres Aufenthaltes und den Gerichtsbezirk anzuzeigen.

Kötzting den 26. Jänner 1850.

Der k. Landrichter

v. Paur.

107.

Durch den Tod des bisherigen Hausmeisters im districtiven Krankenhause dahier Joseph Betz wurde die Hausmeistersstelle erledigt, die durch ein qualificirtes Subject wieder besetzt werden soll.

Die Anstellung ist provisorisch, mit einem jährlichen Gehalte von 250 fl. und dem Genusse freier Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, aber auch mit der Verbindlichkeit verbunden, für die nöthige Krankenwärterin, oder Ausgeherin Kost und Lohn, den letzten nicht unter 36 fl. zu bestreiten.

Dieß wird allenfallsigen Bewerbern mit dem Beisatze eröffnet, daß sie sich durch entsprechende Zeugnisse über Sittlichkeit, Vermögen, Gesundheit und Qualifikation zur Krankenpflege auszuweisen haben, und daß der Termin zur Anmeldung bis zum 24. April l. Js. bestimmt sei.

Am 6. Februar 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

108.

(Grundrentenüberweisung des Grafen von Viereggzu München betr.)

In Gemäßheit des Artikel 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle diejenigen Stiftungen und Privaten, welche bei den fixirten Zehentrenten von den Gütern Seiboldsdorf mittlern Antheils, Bertenstorf und mehrerer anderer einschichtigen Grundholden bezüglich der allenfalls auf obigen Renten ruhenden Bauverbindlichkeiten betheiliget sind, hiemit aufgefordert, ihre Rechte um so gewisser binnen 4 Wochen a dato anher rechtsgiltig nachzuweisen, als ausserdessen nach Umfluß dieser Frist dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen würden.

Vilsbiburg den 8. Februar 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landricher.

Nichtamtliche Artikel.

109.

Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank in München.

Geschäftsabschluß für 1849.

Laufendes Netto-Versicherungskapital Ende 1849	fl. 171'116,083. 30 kr.
Gesammteinnahme in 1849	fl. 619,936. 35 kr.
Brandschaden in 1849 gezahlt	» 270,315. 31 »

Brandschaden seit Errichtung des Institutes (Juli 1836) damit im Ganzen . . fl. 1'622,992. 50 kr.

Nunmehrige Deckungsmittel der Anstalt, außer ihren laufenden Einnahmen und der bereits erworbenen Rückversicherungs-Haftung:

1) Zurückzustellendes für die über 1849 hinausgreifenden Prämien und Freizeiten im nicht rückversicherten Theil obiger fl. 171'116,083. 30 kr., dann für noch angemeldete Brandschäden von fl. 10,000 . . . :	fl. 186,612. 36 kr.
2) Reservefond neben 1 (in 1849 um fl. 36,725 erhöht,)	» 308,725. — »
3) Ursprünglicher Garantiefond, voll eingezahlt und resp. gemäß Bank-Landesgesetzes auf Hypotheken in Bayern angelegt,	fl. 3'000,000. — kr.

Die unterzeichnete Agentschaft für Niederbayern glaubt hiebei, auf das Heilsame und Nothwendige der Mobiliar-Feuerversicherung für Jedermann dringend aufmerksam machen zu müssen; selbe verursacht immer nur geringe Auslagen, ihr Uebersehen aber wird oft allzuspät bereut und kann jeden Tag gerade Diejenigen am schwersten treffen, welche sich ganz sicher glauben. Was zuletzt menschliche Berechnung und Hilfe von den besten Löscheinrichtungen sind, hat auch in neuerer Zeit die Brandverheerung gar manchen Ortes erschreckend neu beleuchtet. — Zur Anmeldung und Vermittlung von Versicherungsanträgen unter den möglichst vortheilhaften Bestimmungen erbieten ihre Dienste

Ant. Egger in Griesbach.
Chr. Freytag in Abensberg.
Frz. Fruhstorfer in Passau.
J. B. Hundhammer in Dingolfing.
B. Köstler in Kelheim.
Jos. Mayer, Chorreg. in Landau a./Isar.
Dr. Mayr in Straubing.
M. Morasch in Rottenburg.
E. Pollinger in Eggenfelden.
J. Raizer in Landshut.
L. Rüger in Simbach a./Inn.
J. Schneider in Landshut.
Th. Schneider in Vilshofen.
Joh. Seitz in Pfaffenberg.
J. Sinzinger in Pfarrkirchen.

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 14.

Landshut, Sonnabend den 16. Februar 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10979.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei zu Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 27. Mai 1845 (Kreis-Bl. S. 389) werden die sämmtlichen Distrikspolizeibehörden in Niederbayern an die Berichtserstattung erinnert, welche durch die frühern Ausschreibungen vom 28. Jänner 1839 und 10. März 1842 (Kreis-Blatt 1839 S. 51, 1842 S. 201), die Abgabe von Zuchtwiddern aus Staatsgüter-Stammschäfereien betr., angeordnet worden ist.

Landshut den 9. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

(Erledigung der katholischen Pfarrei Sandsbach, Landgerichts Rottenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Sandsbach ist durch das Ableben des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Rottenburg und im Landgerichts-Bezirke Rottenburg; sie zählt bei 3 Stunden im Umfange, 2093 Seelen, enthält 22 Nebenorte, 3 Filiale, 2 Benefizien und drei Schulen, und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	An ständigem Gehalte	15 fl. 14 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten	132 » 15½ »
III.	Aus dem Ertrage der Rechte	1582 » 10 »
IV.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	533 » 18 »
V.	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .	55 » 45¼ »
	in Summa .	2318 fl. 43¾ kr.

Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von . . . . . . 798 fl. 34 kr., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 1520 fl. 9¾ kr. ergibt.

Hiezu wird bemerkt, daß von Seite der Marktsgemeinde Langquaid auf Bildung einer selbstständigen Pfarrei zu Langquaid, sofort auf Auspfarrung derselben von dem Pfarrbezirke Sandsbach gestellt ist, dessen Gewährung sich der künftige Pfarrer, falls dieselbe realisirbar erkannt und allerhöchsten Orts genehmigt werden sollte, ohne Reklamation gefallen zu lassen habe.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 9. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10,971.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Ermäßigung der Kochsalzpreise für die Besitzer inländischer chemischer Fabriken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend eine an die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. Januar h. Js. im rubr. Betreffe bekannt gegeben wird, werden die Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern zugleich aufgefordert, hievon die betheiligten Fabriken in den Amtsbezirken in Kenntniß zu setzen.

Landshut den 11. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. l. Mts. unter Vorbehalt einer, wenn es nothwendig oder zweckmäßig erscheint, zu treffenden anderweitigen Verfügung zu genehmigen geruht, daß

1) denjenigen Besitzern von chemischen Fabriken, welche gegenwärtig mit allerhöchster Bewilligung das Kochsalz um ermäßigte Preise für den Fabrikationsbetrieb zu empfangen haben, dieß Produkt vom II. Quartal 18⁴⁹/₅₀ an um den herabgesetzten Preis — fl. 45 kr. per Zentner an allen vier südlichen Salinen abgegeben werden dürfe, daß

2) denselben ferner gestattet werde, das Kochsalz um diesen Preis im offenen Zustande an einer oder der andern dieser Salinen mit eigenem Fuhrwerk abholen zu lassen, daß

3) endlich den Fabrikbesitzern freigelassen werde, das Salz in verpacktem Zustande, nemlich in Fässern verpackt, entweder an den Salinen selbst oder bei dem nächstgelegenen Salzamte zu beziehen, wogegen sie im ersteren Falle zu dem ermäßigten Salzpreise von — fl. 45 kr. die Durchschnitts-Verpackungskosten von 10½ kr. folglich im Ganzen mit Abrundung 55 kr., im zweiten Falle aber zu dem Preise von — fl. 55 kr. auch die Transport- und Speditions-Gebühren, welche das Aerar zu tragen hat, zu vergüten haben.

Die bisher eingeführten Controlmaßregeln, daß das um den herabgesetzten Preis abgegebene Salz ausschließend zu dem bestimmten Zweck der Fabrikation verwendet werde, sind nach wie vor aufrecht zu erhalten und in Anwendung zu bringen.

Die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration wird für den unverzüglichen Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung pflichtmäßig Sorge tragen.

München, den 18. Januar 1850.

An die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration ergangen.

An sämmtliche
kgl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern, dann die Brandversicherungs-Distrikts-Cassaverwaltung Deggendorf, Landshut, Passau, Pfarrkirchen und Straubing.

(Die Brandversicherungs-Zwischen-Umlage für das Jahr 18⁴⁸/₄₉ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die authographirte Entschließung vom 8. August v. Jrs. Nr. 24,481 bezeichneten Betreffs werden die k. Distriktspolizeibehörden, dann die Brandversicherungs-Distrikts-Cassaverwaltungen von der für 18⁴⁸/₄₉ berechneten Zwischen-Umlageschuldigkeit durch die beigehende Uebersicht hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 11. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Distrikts-Kassen.	Polizei-Behörden, welche die Umlage einzuheben haben.	Zwischen-Ausschlag für 18⁴⁸/₄₉ — I. Klasse: Versicherungs-Anschlag	I. Klasse: Umlage zu 9 kr.			II. Klasse: Versicherungs-Anschlag	II. Klasse: Umlage zu 10 kr.			III. Klasse: Versicherungs-Anschlag	III. Klasse: Umlage zu 11 kr.			IV. Klasse: Versicherungs-Anschlag	IV. Klasse: Umlage zu 12 kr.			Summa		
		fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl
I. Deggendorf.	Landgericht Deggendorf	937560	1406	19	4	15230	25	23	—	1039060	1904	56	6	1434910	2869	49	2	6206	28	4
	» Hengersberg	427220	640	49	6	27510	45	51	—	214860	393	54	6	1072570	2145	8	4	3225	24	—
	» Regen	25780	38	40	2	1100	1	50	—	520700	954	43	6	1283680	2567	57	6	3563	11	6
	» Viechtach	48380	72	34	2	700	1	10	—	238770	437	44	6	575780	1151	33	4	1663	2	4
II. Landshut.	Landgerichte Abensberg	1387770	2081	39	2	757900	1263	10	—	296950	544	24	4	777560	1555	7	2	5444	21	—
	» Dingolfing	904400	1356	41	4	139130	231	53	—	173130	317	24	2	1613680	3227	21	6	5133	26	4
	» Landshut	1191330	1786	59	4	792160	1320	16	—	203140	372	58	4	1714020	3429	14	4	6909	28	4
	» Mallersdorf mit Zaitzkofen	1156860	1735	17	2	91400	152	20	—	520570	954	22	—	2539440	5078	52	4	7920	51	6
	» Rottenburg	1271300	1907	5	2	251520	419	12	—	249780	457	50	—	1531530	3063	3	4	5847	10	6
	» Vilsbiburg	778500	1167	50	2	71380	118	58	—	562360	1012	39	6	2625910	5251	49	2	7551	17	2
	Mag. Landshut	2217090	3326	32	2	171560	285	56	—	38990	71	29	—	88030	177	15	4	3861	12	6
III. Passau.	Ldg. Grafenau	103960	155	56	2	5000	8	20	—	579150	1061	40	4	1152200	2304	24	—	3530	26	6
	» Osterhofen	573180	859	46	2	25210	42	1	—	420170	770	18	4	1997740	3995	20	—	5667	34	6
	» Passau I.	299890	449	50	2	33760	56	16	—	447170	819	44	2	800920	1615	50	4	2939	41	—
	» Passau II.	552860	829	12	—	58640	97	44	—	152420	279	20	2	1043320	2086	38	4	3293	—	6
	» Vilshofen	976810	1465	13	—	91010	152	41	—	429050	787	39	2	1097540	3394	41	—	5800	14	2
	» Wegscheid	201600	302	24	—	4750	7	55	—	788250	1445	7	4	1110430	2220	51	4	3976	18	—
	» Wolfstein	85300	127	57	—	3450	5	45	—	326040	597	38	—	1360540	2729	40	4	3452	—	4
	Magist. Passau	568240	852	21	4	21120	35	12	—	1285500	2355	55	6	43780	87	33	4	3329	2	6
IV. Pfarrkirchen.	Ld. Eggenfelden	416100	624	9	—	61620	102	42	—	363450	666	19	4	1606280	3212	33	4	4605	44	—
	» Griesbach	221900	332	50	2	37520	62	12	—	108240	198	20	4	[illegible]	2078	[illegible]	—	2671	34	6
	» Pfarrkirchen	185300	278	2	4	23110	38	31	—	320500	587	35	—	1521220	3042	20	4	3946	35	—
	» Rotthalmünster	278940	418	24	4	30970	51	37	—	223570	409	52	4	1366450	2732	54	—	3612	48	—
	» Simbach	200100	300	30	—	9190	15	19	—	211620	388	20	2	1023300	2046	45	2	2751	28	4
V. Straubing.	Ldg. Bogen	251070	376	36	2	12230	20	23	—	307650	564	32	3	794650	1589	18	—	2550	51	5
	» Kelheim	978830	1468	14	6	385790	614	39	—	203740	405	11	4	478820	957	38	4	3535	43	6
	» Kötzting	69800	104	47	4	5730	9	33	—	349020	634	11	2	605180	1210	21	6	1958	53	4
	» Landau	1142970	1714	27	2	69150	115	15	—	877330	1608	20	5	3275600	6547	22	0	9985	31	5
	» Mitterfels	88590	132	55	2	1530	2	33	—	214890	407	14	6	759610	1519	13	2	2121	36	2
	» Straubing	771050	1157	35	4	103600	172	40	—	615350	1129	3	4	3069100	6138	12	—	8597	51	—
	Magist. Straubing	1120530	1680	47	6	48270	80	27	—	933570	1711	32	4	211790	423	24	—	3905	11	2
	Summa	19441130	29161	41	6	3352760	5587	56	—	13292140	24368	50	—	40019740	80039	29	2	139158	3	—

Ad Num. 10853.

(Die Satzungen der Kreis-Irrenanstalt Irsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, genehmigten Satzungen der Kreis-Irrenanstalt Irsee werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung veröffentlicht.

Landshut den 10. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Satzungen für die Kreis-Irren-Anstalt Irsee.

Titel I.

Zweck und Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die im Markte Irsee bei Kaufbeuern errichtete Irren-Anstalt für den Kreis Schwaben und Neuburg führt den Namen:

„Kreis-Irren-Anstalt Irsee.“

§. 2.

Der Zweck der Anstalt ist Heilung und Verpflegung heilbarer und unheilbarer Geisteskranker beiderlei Geschlechts. Auf diesen Zweck ist theils die gesammte räumliche Einrichtung der Anstalt in ihren verschiedenen Abtheilungen und Bestandtheilen und die Verwendung der ihr angehörenden Grundstücke, theils die ganze innere Ordnung und Verwaltung der Anstalt ausschließlich gerichtet und fortwährend gerichtet zu erhalten.

Titel II.

Unterhaltung der Anstalt.

§. 3.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt:

1) aus den Zinsen ihres Fundations-Vermögens;
2) aus dem Ertrage des Hausgartens und der sonstigen Realitäten;
3) aus den Kostenersatzbeträgen, welche für die aufgenommenen Kranken geleistet werden;
4) aus den etatsmäßigen Zuschüssen aus Kreisfonds.

Stiftungen, welche ein menschenfreundlicher Sinn der Anstalt zuwendet, werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder wenn sie eine nähere Bestimmung deshalb nicht treffen, dem

Digitized by Google

Fundations-Vermögen der Anstalt einverleibt, dessen Zinsen zu fortwährender Verbesserung ihrer Einrichtungen verwendet werden.

Titel III.

Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 4.

Unter Oberaufsicht des k. Staatsministeriums des Innern wird die höhere Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt durch die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ausgeübt. Die unmittelbare Leitung der Anstalt geschieht durch eine aus zwei Beamten, dem ärztlichen Vorstand und dem Verwalter, bestehende Behörde, welche den Namen führt: »Königliche Verwaltung der Kreis-Irren-Anstalt Irsee.«

§. 5.

Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte Oberarzt. Nach der ihm von der k. Regierung gegebenen Instruktion ordnet und leitet er die Behandlung der Kranken nach allen ihren Beziehungen und die gesammte Polizei der Anstalt, mit Inbegriff der Dienstesdisciplin, so wie ihm auch der ökonomische Dienst der Anstalt, so weit derselbe auf die innere Ordnung des Hauses und die Krankenbehandlung einwirkt, untergeordnet ist.

§. 6.

Der ärztliche Vorstand ist seine ganze Thätigkeit dem Dienste der Anstalt schuldig. Ihm liegt bei Erkrankung des Dienstpersonals der Anstalt dessen unentgeltliche ärztliche Behandlung ob.

Außerhalb des Ortes Irsee darf er keine ärztliche Praxis ausüben. Ebenso ist es ihm untersagt, Geisteskranke in Privatverpflegung und Behandlung aufzunehmen, soweit nicht die k. Regierung hierzu in einzelnen Fällen aus besondern Gründen ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt.

§. 7.

Zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes wird dem ärztlichen Vorstande ein Assistenzarzt mit widerruflicher Anstellung beigegeben.

§. 8.

Als zweiter Beamter der Anstalt ist ein Verwalter angestellt.

Er hat das Vermögen der Anstalt zu verwalten, alle auf die Einnahmen und Ausgaben derselben, sowie auf die ihm für einzelne Kranke anvertrauten Gelder und Effekten sich beziehenden Geschäfte zu besorgen, die Rechnung zu stellen, über die Erhaltung des Grundbesitzes und des Inventars der Anstalt zu wachen, ihre gesammte Oekonomie mit Inbegriff der Bewirthschaftung des Gartens zu leiten, und bei Beschäftigung der Verpflegten das Oekonomische zu besorgen. Ihm zunächst ist das niedere Dienstpersonale in den nicht auf den Krankendienst sich beziehenden Verrichtungen untergeordnet. Er unterstützt den ärztlichen Vorstand in Handhabung der Hauspolizei, so wie nöthigenfalls in der Disciplin des Krankendienstes, führt die Haus- und Dienstpolizeilichen Untersuchungen und vertritt die Anstalt in rechtlichen Verhältnissen.

Ihm ist ein widerruflich angestellter Rechnungsgehilfe beigegeben.

Digitized by Google

§. 9.

Mit der Besorgung theils des Gottesdienstes in der Anstalt, theils der seelsorglichen Verrichtungen bei einzelnen Kranken sind zwei Geistliche, ein katholischer und ein protestantischer, beauftragt.

Sie haben bei der Ausübung ihres Amts die Andeutungen und Weisungen zu beachten, welche ihnen der ärztliche Vorstand über die durch den Zustand der Gestörten überhaupt und den besonderen Seelenzustand Einzelner gebotenen Rücksichten und Maßnahmen geben wird. Sie sind ferner verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes und im Einvernehmen mit demselben zur Behandlung einzelner Kranken, sowohl in der sittlich religiösen Richtung, als in intellektueller und pädagogischer Beziehung mitzuwirken.

§. 10.

Zur näheren Beobachtung der Kranken und Beaufsichtigung der ihnen zugegebenen Wärter und Wärterinnen, zur Aufsicht auf die Vollziehung der vom Arzte für die einzelnen Kranken getroffenen Anordnungen, auf die Versorgung derselben mit ihren verschiedenen Bedürfnissen, und auf die Befolgung aller Punkte der Haus- und Tagesordnung sind ein Oberwärter und eine Oberwärterin angestellt.

§. 11.

Ueber das Nähere seiner Dienstverhältnisse und Verrichtungen empfängt jeder Angestellte eine besondere Instruktion, welche er genau zu befolgen verpflichtet ist.

Titel IV.

Grundsätze und Verfahren für die Aufnahme der Kranken.

§. 12.

Die Anstalt ist vorzugsweise für Angehörige des Kreises Schwaben und Neuburg bestimmt. Doch können, so lange der Raum zureicht, auch Angehörige anderer Kreise Bayerns und Ausländer aufgenommen werden.

In Collisionsfällen finden bezüglich der Aufnahme der Pfleglinge folgende Bestimmungen Anwendung:

1) Die Pfleglinge des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg haben vor allen andern den Vorzug;

2) die Angehörigen der übrigen Regierungsbezirke Bayerns haben vor den Ausländern den Vorzug;

3) die als heilbar anzunehmenden Kranken haben immer den Vorzug vor den anerkannt unheilbaren;

4) unheilbare Kranke, welche außerhalb einer Anstalt die öffentliche Ruhe oder Sicherheit gefährden, oder ganz hülflos sind, werden bezüglich der Aufnahme den heilbaren gleichgestellt.

§. 13.

Bedingungen zur Aufnahme sind:

1) das Vorhandenseyn irgend einer im nächsten Paragraph nicht ausdrücklich ausgenommenen Form von Seelenstörung, und zwar:

Digitized by Google

a) einer heilbaren, oder

b) einer mit Gefährlichkeit oder Hülflosigkeit verbundenen unheilbaren;

2) entweder die Zustimmung der nächsten Anverwandten des Kranken, bei Minderjährigen oder Entmündigten die Zustimmung des Vormundes, oder, wo diese fehlt, die durch die Distrikts-Polizeibehörde zu liefernde Nachweisung, daß der Geisteskranke sich oder Andern gefährlich oder ganz hülflos ist. Unheilbare Kranke, die nicht gefährlich oder hülflos sind, können ausnahmsweise nur dann in die Pfleganstalt aufgenommen werden, wenn und in so lange Raum vorhanden ist.

§. 14.

Ausdrücklich als nicht aufnahmsfähig werden bezeichnet:

1) Idioten (d. i. Blödsinnige von Geburt an), Cretine, Menschen, denen mehrere Sinne fehlen, deren geistige und körperliche Entwickelung auf einer niedern Stufe geblieben ist.

2) Seelengestörte, welche mit äußerlichen, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln, als Krebs, allgemeiner Syphilis u. s. w., behaftet sind.

§. 15.

Jedes Aufnahmsgesuch muß die Erklärung enthalten, in welcher Verpflegungsklasse der Irre aufgenommen werden soll. Demselben sind folgende Nachweise anzulegen.

1) die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und Dauer durch einen legitimirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht, nach den in der Beilage bezeichneten, Anhaltspunkten;

2) falls dieser Arzt nicht zugleich der Gerichtsarzt ist, ein von dem Letztern auf vorgängige Untersuchung ausgestelltes, die Seelenstörung bewahrheitendes und schilderndes Zeugniß;

3) ein von der Distriktspolizei oder Gerichtsstelle nicht nur beglaubigtes, sondern auch dem Inhalte nach bestätigtes und nöthigenfalls berichtigtes oder ergänztes Zeugniß der Ortsbehörde über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das Religionsbekenntniß, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden und über die Thatsache des gestörten Geisteszustandes desselben, welche Thatsache, unabhängig von den ärztlichen Zeugnissen, auf besondere in dem Zeugniß näher zu bezeichnende amtliche Erkundigung zu gründen ist;

4) die Sicherstellung des an die Anstalt zu entrichtenden Kostenersatzes.

§. 16.

Die wegen des Kostenersatzes zu gebende Sicherstellung umfaßt

1) das regulirte Verpflegungsgeld, das für jeden Aufgenommenen an die Anstalt entrichtet werden muß, und wofür ärztliche Behandlung, Versorgung mit Medikamenten, Abwartung, Heizung, Beleuchtung und Wäschereinigung, sodann die der betreffenden Verpflegungsklasse entsprechende Speisung, Wohnung und Lagerstätte gewährt wird;

2) den Ersatz des Aufwandes der Anstalt auf Kleidungsstücke, wenn die Versorgung mit denselben der Anstalt überlassen bleibt, oder auf sonstige, nicht unter den Gegenständen des Verpflegungsgeldes begriffene Reichnisse und Ausgaben, die für den Kranken begehrt oder durch denselben veranlaßt werden, z. B. auf außerordentliche Bedienung, oder auf Getränke, die nicht,

Digitized by Google

wie das als Frühstück oder Medikament oder Arbeitsaufmunterung gereichte Getränk, durch das regulirte Verpflegungsgeld ausgeglichen sind, u. s. w.;

3) den Ersatz der gleichfalls besonders zu berechnenden Kosten der Ablieferung der Verpflegten bei der Entlassung oder Beurlaubung aus der Anstalt.

§. 17.

Das Verpflegungsgeld beträgt

1) in der ersten Verpflegungsklasse:
   a) für Pfleglinge aus Schwaben und Neuburg täglich 1 fl. 12 kr. per Jahr 438 fl.;
   b) für Pfleglinge aus andern Kreisen täglich 1 fl. 21 kr., jährlich 492 fl. 45 kr.;
   c) für Pfleglinge vom Auslande täglich 1 fl. 30 kr., jährlich 547 fl. 30 kr.
2) in der zweiten Verpflegungsklasse:
   a) für Pfleglinge aus Schwaben und Neuburg täglich 50 kr., jährlich 304 fl. 10 kr.;
   b) für Pfleglinge aus andern Kreisen täglich 57 kr., jährlich 346 fl. 45 kr.;
   c) für Pfleglinge vom Ausland täglich 1 fl. 3 kr., jährlich 383 fl. 15 kr.
3) in der dritten Verpflegungsklasse:
   a) für Pfleglinge aus Schwaben und Neuburg
      aa) wenn für dieselben aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln Zahlung geleistet wird, täglich 21 kr., jährlich 127 fl. 45 kr.;
      bb) wenn für dieselben aus Privatmitteln Zahlung geleistet wird, täglich 24 kr., jährlich 146 fl.;
   b) für Pfleglinge aus andern Kreisen täglich 27 kr., jährlich 164 fl. 15 kr.;
   c) für Pfleglinge aus dem Auslande täglich 30 kr., jährlich 182 fl. 30 kr.

Das Verpflegungsgeld muß vierteljährig auf Abrechnung an die Anstalts-Kassa vorausbezahlt werden.

Die Verpflegungsklasse des Kranken hängt von der Wahl derjenigen ab, welche ihn gegen die Anstalt vertreten.

Unentgeldliche Aufnahmen finden zur Zeit noch nicht statt, weil die Anstalt hiezu die Mittel nicht besitzt. Sollte eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes möglich oder eine Erhöhung nothwendig seyn, so wird solches jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 18.

Zur Sicherstellung des Kostenersatzes genügt, soweit derselbe aus einer öffentlichen Kasse geleistet werden soll, die Zusage der zuständigen Behörde. Privatpersonen haben ihn durch sichere Bürgen, oder bei notorischer Zahlungsfähigkeit durch eine ausgestellte Urkunde zu versichern. Ausländer müssen überdieß einen Landeseinwohner stellen, an den sich die Anstalt wegen ihrer Forderungen halten kann.

§. 19.

Die Anmeldung um Aufnahme, mit den dazu erforderlichen Belegen, ist an den Vorstand der Anstalt zu übersenden, welcher in Gemeinschaft mit dem Verwalter dieselbe prüft, und wenn die Nachweise genügend erachtet werden, die Genehmigung der Regierung einholt.

Digitized by Google

In dringenden Fällen, wenn kein Anstand rücksichtlich der Aufnahmsbedingungen obwaltet, kann die Anstalts-Verwaltung den Eintritt in die Anstalt vorläufig gestatten, sie muß jedoch die Regierungsgenehmigung nachträglich einholen.

§. 20.

Gesellschafter oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen eines Kranken demselben in der Anstalt beizugeben wünschen, können nur nach Maßgabe der von den Anstaltsbeamten in ärztlicher, hauspolizeilicher und ökonomischer Beziehung erkannten Zulässigkeit und gegen sichergestellten vollen Ersatz des der Anstalt verursachten Aufwandes eintreten.

§. 21.

In Fällen, wo die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt obrigkeitlich verfügt wird, ist, wenn bei dem Kranken keiner der zuvor aufgeführten Gründe des Ausschlusses aus der Kreis-Irrenanstalt Irsee stattfindet, zunächst über seine Aufnahme das Erkenntniß der zuständigen Behörde im vorgeschriebenen Weg zu veranlassen. So weit in einem solchen Falle der Kostenersatz nicht aus den Mitteln des Kranken oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden kann, hat die Polizeistelle für die Zusicherung und Leistung desselben durch die Heimathsgemeinde oder die betreffende öffentliche Kasse besorgt zu seyn.

§. 22.

Auch außer den in den vorhergehenden Paragraphen bemerkten Fällen haben die Behörden sich's zur angelegenen Pflicht zu machen, unbemittelten inländischen Geisteskranken, die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Theilnahme an den Wohlthaten der Irrenanstalt sich eignen, hiezu durch Ausmittlung der erforderlichen Kostenbeiträge und rechtzeitige Nachsuchung der Aufnahme zu verhelfen. Die Gerichtsärzte haben die Bezirks-Polizeibehörden von Amtswegen auf solche Kranke aufmerksam zu machen.

Titel V.

Verbringung in die Kreis-Irrenanstalt.

§. 23.

Die Einlieferung des Kranken in die Anstalt kann geschehen, sobald vom Vorstande die erholte Aufnahmsgenehmigung mitgetheilt oder die vorläufige Ermächtigung hiezu ertheilt ist; doch muß die Zeit der Ankunft wenigstens 24 Stunden vorher angezeigt werden. Der Hausarzt, oder im Falle die Einlieferung auf Anlaß der Polizeibehörde geschieht, der Gerichtsarzt hat die nöthigen Vorschriften über Transportmittel und Behandlung während der Reise zu ertheilen.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. Bei Unvermöglichen werden dieselben der Heimaths-Gemeinde oder demjenigen zur Last fallen, welcher das Verpflegungsgeld zu bezahlen hat. Die Irrenanstalt übernimmt dieselben in keinem Falle.

§. 24.

Immer muß dem Kranken ein mit seinen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, auf die Reise beigegeben werden.

§. 25.

Kleidungsstücke werden nach dem Stande des Kranken mitgegeben. Das Wenigste, was

derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständiger und guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung; dazu weiter zwei Hemden, zwei paar Strümpfe und zwei Sacktücher. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Vorgeschriebene vorhanden sey, wenn die Aufnahmsverfügung eintrifft. Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 26.

Von den Angehörigen oder dem Hausarzt oder der einliefernden Behörde wird dem Begleiter ein versiegeltes Schreiben an die Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tages ihrer Abreise, mit dem Datum und der Nummer der Aufnahmsverfügung und mit einem Verzeichniß der mitgegebenen Effekten zugestellt. Von der Verwaltung wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen, und Bescheinigung sowohl dem Begleiter als dem Amt ertheilt.

§. 27.

Hinsichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise und gegen Fluchtversuche haben die Polizeibehörden das Erforderliche zu veranstalten.

Titel VI.

Sicherung des Heilverfahrens.

§. 28.

Wird ein Kranker nicht zur Pflege, sondern zum Heilversuch in die Anstalt gebracht, so übernimmt die denselben vertretende Person oder Behörde die Verpflichtung:

1) den Kranken ohne Genehmigung der k. Regierung vor Verfluß eines halben Jahres, vom Eintrittspunkte an, oder später, wenn in dem Zustande des Kranken eine für die Genesung günstig erscheinende Veränderung eingetreten seyn sollte, vor abgelaufener Entwickelung dieser kritischen Vorgänge nicht aus der Anstalt zurückzunehmen;

2) im Falle einer im Genesungszustande erfolgenden Beurlaubung des Verpflegten, die Behandlung desselben während des Urlaubes nach den Vorschriften einzurichten, welche von dem ärztlichen Vorstande oder im Berufungsfalle von der k. Regierung zur Sicherung der Genesung gegeben werden.

Titel VII.

Behandlung der Verpflegten in der Anstalt.

§. 29.

Die möglichst sorgfältige, menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Officianten der Anstalt. Die Anwendung von Beschränkung und Zwang soll streng nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfnisse zum Zwecke bemessen, und mit der möglichsten Schonung und Heilighaltung der Würde der Menschennatur und ihrer Grundgesetze eingerichtet seyn. Jede körperliche oder geistige Mißhandlung ist auf's Strengste untersagt. Dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Verpflegten einzuwirken versuchen wird, eine den gesammten Dienst, die häuslichen Einrichtungen, und alle inneren Bewegungen des Instituts beherrschende strenge Gesetzmäßigkeit und Ordnung, sodann

Digitized by Google

eine angemessene, den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Verpflegten entsprechende Beschäftigung derselben in Haus und Garten, welche der ärztliche Vorstand durch Aufmunterungs-Geschenke aus dem hiezu bestimmten Etatssatze, und durch passende Abwechslung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung zu befördern bestrebt seyn wird.

§. 30.

Die klassenmäßige Verköstigung ist in guter und gesunder Beschaffenheit und in reinlicher Bereitung zu reichen.

Die durch den Krankheitszustand einzelner Verpflegten begründeten Abweichungen hat der Institutsarzt zu bestimmen.

§. 31.

Auf körperliche Reinlichkeit der Verpflegten, auf Reinlichkeit in Kleidung und Betten, und in allen Räumen der Anstalt, desgleichen auf gehörige Reinigung der Luft in Schlaf- und Wohnzimmern ist sorgfältiger Bedacht zu nehmen.

Zerrissene und zerlumpte Kleidungsstücke werden nicht geduldet. Kommen auf diese Weise Kleidungsstücke und Wäsche in Abgang, so ist dieß den nächsten Anverwandten oder demjenigen, welcher die Sorge hiefür übernommen hat, rechtzeitig anzuzeigen, und wenn nicht schon ohnedieß der Anstalt die Sorge dafür übertragen ist, die Nachschaffung zu beantragen; ist diese nach Ablauf des von der Verwaltung festzusetzenden Termines nicht erfolgt, so werden sie, auf Kosten der Betheiligten, durch die Anstalt besorgt.

§. 32.

Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungsklassen haben gleichen Antheil an allen vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung, und auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Aerzte in gleichem Maaße gerichtet sein.

§. 33.

Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des ärztlichen Vorstandes abhängig. Diese darf nie zur blossen Befriedigung der Neugierde gegeben, wird aber solchen, welche ein höheres wissenschaftliches oder Berufsinteresse herzuführt, nicht erschwert werden. Der Arzt ist dafür verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten auf's sorgfältigste vermieden werde.

Den Vertretern der Verpflegten ist gestattet, von der Lage und dem Befinden der von ihnen vertretenen Kranken so oft als es ohne ungebührliche Belästigung des Dienstes der Anstalt geschehen kann, in Person oder durch Bevollmächtigte Kenntniß zu nehmen, sie sind jedoch hiebei in Hinsicht auf die Zulässigkeit eines persönlichen Verkehrs mit den Kranken selbst und die Zeit und die Bedingungen eines solchen an das sachkundige Urtheil und die Vorschriften des dirigirenden Arztes gebunden.

§. 34.

Anvertraute Geheimnisse in Betreff der Verpflegten sollen streng bewahrt, und in Hinsicht auf Mittheilungen über die Zustände derselben muß die strengste Discretion beobachtet werden.

Digitized by Google

§. 35.

Beschwerden, welche die Vertreter eines Verpflegten in Beziehung auf dessen Behandlung an den ärztlichen Vorstand oder die k. Regierung bringen, werden sorgfältig erörtert, und den Beschwerdeführern motivirter Bescheid gegegen werden.

§. 36.

Die kgl. Regierung wird periodisch eine genaue Revision der Anstalt und der in derselben stattfindenden Behandlung der Verpflegten vornehmen lassen.

Titel VIII.
Abgang aus der Anstalt.

§. 37.

Die genesenen, gebesserten und auch die unschädlich gewordenen Kranken werden vom Vorstande versuchsweise entlassen. Der Vorstand ist verantwortlich dafür, daß kein Pflegling länger als erforderlich in der Irrenanstalt zurückgehalten werde. Die Angehörigen und Gemeinden dagegen sind verbunden, die vom Vorstand zwei bis drei Wochen zuvor zur Entlassung gemeldeten Kranken wieder aufzunehmen, oder ihre Bedenken dagegen dem Vorstande mitzutheilen, welcher die Entscheidung der kgl. Regierung einholen wird.

§. 38.

Genesende Verpflegte kann der ärztliche Vorstand vor ihrem völligen Austritte aus dem Verbande der Anstalt versuchsweise mit Urlaub aus derselben entlassen.

Derselbe trifft in diesem Fall in Beziehung auf die Behandlung des Beurlaubten die zur Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen, wobei er die Verhältnisse und die Leistungsfähigkeiten des Beurlaubten und seiner Versorger gebührend zu beachten hat, und requirirt die Wahrung derselben von der polizeilichen Behörde des Aufenthaltsortes des Beurlaubten. Die Polizeibehörden und Gerichtsärzte sind angewiesen, diesen Requisitionen zu entsprechen. Die Dauer eines solchen Urlaubstandes kann gegen den Willen der Versorger des Beurlaubten nicht über ein halbes Jahr erstreckt werden. Während der Dauer der versuchsweisen Entlassung kann der Vorstand, in so fern der Zustand des Kranken es erforderlich macht, diesen jederzeit wieder einberufen.

§. 39.

Einen unheilbaren Geisteskranken können die Angehörigen, welche seine Aufnahme veranlaßt haben, jederzeit zurückfordern, wenn derselbe entweder nicht gefährlich ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß gegen Gefahr oder öffentlichen Anstoß, die von ihm zu besorgen sind, die geeigneten Maßregeln getroffen werden, oder daß der Kranke in eine andere Irrenanstalt verbracht wird.

§. 40.

Vor der definitiven Entfernung eines Verpflegten aus der Anstalt sind von deren Vollziehung seine Versorger und die betreffenden polizeilichen Behörden unter Beifügung der etwa für nöthig erachteten ärztlichen Rathschläge zu benachrichtigen. Bei der Ablieferung eines ungeheilt Entlassenen haben die Anstaltsbeamten die für die Einlieferung in den §§. 23, 24, 26 bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Digitized by Google

§. 41.

Jeder versuchsweise oder definitiv erfolgende Abgang von Pfleglingen, sowie jede Wiederaufnahme eines versuchsweise Entlassenen wird von dem Vorstand der kgl. Regierung angezeigt.

§. 42.

Stirbt ein Pflegling in der Anstalt, so wird die Beerdigung von der Verwaltung nach dem Stande des Gestorbenen angeordnet; Tag und Stunde derselben wird den Angehörigen, welchen beizuwohnen gestattet ist, mitgetheilt. Die Beerdigungskosten werden von den Angehörigen oder den Gemeinden getragen.

Beilage.

Von dem Arzte zu berücksichtigende und zu erörternde Verhältnisse über den in die Kreis-Irrenanstalt aufzunehmenden Kranken.

1) Vor- und Zuname des Kranken, dessen Alter, Religion, Geburts- und Wohnort.

2) Namen, Stand und Religion der Eltern und Geschwister, Charakter, Gesundheits-Verhältnisse, etwaige Krankheiten und Todesart derselben, Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Großeltern; Geist, der in der Familie herrscht, wichtigere Ereignisse in derselben.

3) Geschichte des Körper- und Seelenlebens des Kranken vor der Seelenstörung.

a) Zufälle während der Schwangerschaft der Mutter des Kranken und seiner Geburt, dessen Kinder-, Entwicklungs- und spätere (auch heimliche) Krankheiten. Erscheinungen beim Eintritte der Pubertät, bei seelengestörten Müttern, während Schwangerschaft und Wochenbett u. s. w.

b) Anlagen und Richtung des Geistes und Gemüths, Temperament, Erziehung, Stand, Lieblingsbeschäftigung, Umgang, Moralität und Religiösität. Gerichtliche Untersuchungen, denen der Kranke etwa schon ausgesetzt war. Lebensweise, Maß im Essen, Trinken, der natürlichen oder unnatürlichen Geschlechts-Verrichtungen, ökonomische und eheliche Verhältnisse; ob Kinder, wie viele und von welchen besonderen körperlichen oder geistigen Eigenschaften?

c) Zusammenstellung der Momente, welche nach Urtheil des referirenden Beobachters die ursächlichen sind, prädisponirende (erbliche Anlage) oder excitirende, sodann physische: Leiden einzelner Eingeweide, Beschädigungen durch Stoß oder Fall, Congestionen, unterdrückte oder zu reichliche Ausleerungen, Hämorrhoiden, Ausschläge, Fußschweiße, Geschwüre u. s. w.; oder moralische: Kummer über Unglücksfälle, fehlgeschlagene Projekte, Schwärmerei, wichtige Veränderungen im Leben des Kranken, Ausschweifungen u. s. w.

4) Geschichte der Krankheit und ihrer Behandlung, der Vorläufer, der allmähligen Entwicklung mit genauer Angabe der Zeit des ersten Ausbruchs, des weitern Verlaufs in Beziehung auf Seele und Leib, des Typus der Krankheit, der Paroxismen, der freien Zwischenzeit und ihrer Dauer. Angabe der Verhältnisse beim Wachen, Schlafen, Träumen, bei den Sinnes- und Geschlechtsverrichtungen (der Menstruation), dem Blutumlauf, dem Herz- und Arterienschlag, Athmen, der Temperatur und Farbe des Körpers und seiner einzelnen Theile, dem Hunger und Durste, der Verdauung und Ernährung, den verschiedenen Se- und Excretionen, der Reinlichkeit, Compli-

Digitized by Google

cation mit Lähmung (partieller), mit Epilepsie oder andern körperlichen Leiden und Schäden, specielle Form der Seelenstörung, Zustand der geistigen Vermögen, Sinnestäuschungen, fire Ideen und die mit denselben bestehenden übrigen Alienationen des Gemüths, Exaltation oder Depression, Neigung zum Selbstmord, zu Gewaltthätigkeiten, zum Entweichen. Benehmen des Kranken überhaupt, Veränderungen in Gang, Geberden, Sprache, Lebensweise, Betragen gegen Angehörige und Fremde. Verschiedene Entwicklungsperioden der Krankheit und gegenwärtiger Zustand derselben. Vorgenommene Kurmethode, somathische und physische, und deren Erfolg. Angabe der Lokalität, in welcher der Kranke bisher verwahrt wurde, der angewandten Zwangsmittel und der Behandlung, die er zu Hause und von seiner Umgebung erfahren. Ansicht des seitherigen Arztes in prognostischer und therapeutischer Hinsicht.

5) Gutachten über die Aufnahmsqualifikation mit Entwicklung der Gründe:

a) warum ein wirklich vorhandenes und nicht etwa angeschuldigtes oder simulirtes Irrsein anzunehmen ist;

b) warum der Kranke für heilbar oder unheilbar erklärt werden muß, und in letzterem Falle, warum für den Unheilbaren die Aufnahme in die Anstalt nachgesucht wird, ob wegen gänzlicher Hülfslosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere u. s. f.?

Ad Num. 11058.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Unterstützung deutscher Arbeiter in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt die im vorgenannten Betreffe angegangene höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. Februar d. Js. zur allgemeinen Wissenschaft.

Landshut, am 12. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Die zu Anfang des Jahres 1848 in Havre eingetretene Stockung der Industrie und der Gewerbe hatte plötzlich auch mehrere hunderte bayerischer Arbeiter schwer betroffen, welche, größtentheils ausgewandert, jedoch ohne die Mittel, die Reise nach Amerika fortzusetzen, im Hafen, an der Eisenbahn, in Fabriken und in Handwerksstätten jener Stadt seit theils längerer, theils kürzerer Zeit Arbeit gefunden hatten, nun aber gänzlich brodlos geworden waren. — Um dieselben aus dieser trostlosen Lage zu befreien, und die Möglichkeit der Uebersiedlung nach Amerika oder der Rückkehr in ihre Heimath zu verschaffen, haben Seine Majestät der König eine Samm-

Digitized by Google

lung freiwilliger Gaben in sämmtlichen Regierungsbezirken allergnädigst anzuordnen geruht, welche von dem schönsten Erfolge begleitet war. — Dieselbe hat ertragen:

in Oberbayern	4459 fl.	46 1/4 kr.
» Niederbayern	1655 fl.	3 1/4 kr.
» der Pfalz	1257 fl.	37 1/2 kr.
» der Oberpfalz und Regensburg	310 fl.	56 1/2 kr.
» Oberfranken	511 fl.	46 1/4 kr.
» Mittelfranken	1168 fl.	25 1/2 kr.
» Unterfranken und Aschaffenburg	924 fl.	25 kr.
» Schwaben und Neuburg	2735 fl.	35 1/2 kr.
Zusammen	13,023 fl.	40 3/4 kr.

Mit diesen freiwilligen Gaben und einem aus geeigneten Fonds weiter zur Verfügung gestellten Beitrage wurden inhaltlich der vorliegenden, revisorisch geprüften Nachweise im Laufe des Jahres 1848 und zu Anfang des folgenden, von den in Havre befindlichen Bayern:

a) 839 Personen nach Nordamerika befördert, mit einem Aufwande für Ueberfahrtskosten und Reiseunterstützung, von . . . . 31,214 Francs

b) 38 Individuen theils zur Rückkehr nach Bayern, theils behufs ihres ferneren Fortkommens in Havre mit Geld unterstützt im Betrage von . . . . 794 Francs,
während

c) dem deutschen Hilfsverein in Havre zu gleichem Zwecke . . . 385 Francs
zur Verfügung gestellt,

d) für Ausgaben an Porto ꝛc. . . . . 107 Francs
verausgabt, und

e) der Rest der Gelder mit . . . . 380 Francs
für die Bestreitung der Kosten der Ueberschiffung von weiteren 6, durch Verhältnisse an der Abreise zurückgehaltenen Personen;

f) mit . . . . 1269 Fr. 67 cent.
aber für allmählige, jedoch nur einmalige Unterstützung der noch in Havre befindlichen, aus 91 Köpfen bestehenden 20 bayerischen Arbeiterfamilien vorbehalten wurde, von welchen noch mehrere im Laufe des vorigen Sommers gleichfalls nach Amerika überzusiedeln beabsichtigten.

Zusammen 34,149 Fr. 67 cent.

So ist denn diese wohlthätige und umfassende Hilfe, welche fast tausend Personen, die dem größten Elend, ja dem Verderben preisgegeben waren, vor diesem gerettet und dem Ziele ihrer Wünsche zugeführt hat, durch den — trotz der in allen Landestheilen im Jahre 1848 bestandenen Erwerblosigkeit, sowie ungeachtet der vielfachen Inanspruchnahme der Bewohner durch öffentliche und Privat-Wohlthätigkeitszwecke — so reichlichen Ertrag der veranstalteten Sammlung

Digitized by Google

möglich geworden; der Erfolg der geleisteten Unterstützung aber ist vornehmlich den wohlwollenden, umsichtigen und energischen Bemühungen des k. b. Consuls Meinel in Havre zu verdanken, welcher die höchst mühselige und undankbare Aufgabe, für das weitere Fortkommen einer so großen Anzahl hab- und erwerblos gewordener Personen in einem fremden Lande und unter den schwierigsten Verhältnissen zu sorgen, mit aufopfernder Ausdauer und der menschenfreundlichsten Unverdrossenheit vollkommen gelungen gelöst hat.

Seine Majestät der König haben daher allergnädigst zu befehlen geruht, daß unter öffentlicher Bekanntgabe der in ihren näheren Nachweisen zur Einsicht der Betheiligten bereit liegenden Ergebnisse der Sammlung und ihrer Verwendung in den Kreisintelligenzblättern die huldvollste allerhöchste Anerkennung sowohl des von Seite der Einwohner aller Theile des Landes bethätigten hohen Wohlthätigkeits-Sinnes, als auch der Verdienste des k. Consuls zu Havre kundgegeben werde.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu veranlassen.

München, den 8. Februar 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die
k. Regierung von Niederbayern K. d. J.
Die Unterstützung deutscher Arbeiter
in Havre betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 10,932.

(Die Erledigung des Schul- und Meßner-, dann Organisten-Dienstes zu Reißing, Ldg. Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Joseph Steer ist der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Reißing, Landgerichts Straubing, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neu angefertigten und im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 559 fl. 40 kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrers-Wittwe Antonia Steer auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 15 fl. — und an einem neu aufzustellenden Schulgehilfen die freie Wohnung sammt Verpflegung im Jahres-Anschlage zu 100 fl., so wie einen Gehalt von jährlichen 52 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Straubing oder der k. Distrikts-Schul-Inspektion Straubing II. in Aiterhofen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtens-Berichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut den 12. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 17.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1850 betr.)

Das Präsidium
des königl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. praes. 9. d. Mts. im rubr. Betr. des Inhalts:

»I. die Eröffnung der zweiten für den Kreis Niederbayern abzuhaltenden Schwurgerichts-»Sitzung wird auf

Montag den 29. April dieses Jahrs

»festgesetzt.

»II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofs wird der Rath des k. Appellationsgerichts von »Niederbayern, Ferdinand Weiß, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des Kreis- »und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath, ernannt.«

Passau, den 10. Februar 1850.

Frhr. v. Wulffen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Februar 1850 bewogen gefunden,

1) dem Landgerichte Vilshofen einen Assessor extra statum beizugeben, und
2) auf diese Stelle den k. II. Landgerichts-Assessor Joseph Zimmermann in Aichach, seiner Bitte entsprechend, allergnädigst zu versetzen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Rescriptes vom 6. Februar l. Js. das Inkurat-Benefizium zu Marching, Landgerichts Abensberg, dem Pfarrer Johann Beer zu Jachenhausen, Landgerichts Riedenburg, zu übertragen beschlossen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. Februar 1850 wurde der Gemeindebevollmächtigte und Apotheker Georg Hofpauer zu Landshut zum Mitgliede des Spezialscholarchats für die dortige Landwirthschafts- und Gewerbsschule an die Stelle des verstorbenen Kaufmanns Joachim Pedert ernannt.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 6. d. Mts. wurde den sämmtlichen Bräuern und Wirthen der Stadt Passau, die Verleitgabe des Winterbieres um 4 kr. per Maaß gestattet.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 7. Februar 1850.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	81½	
» à 4 % »	91	
» à 5 % »	—	
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	88	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .		635
» » Promessen per Stück Agio		58

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 5. Februar 1850.	Waizen	—	12	12	12	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	6	8	—	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 12. Februar 1850.	Waizen	—	18	18	18	—	10	30	10	—	9	30	—	24	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	24	6	6	6	—	—	6	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	5	36	5	30	5	24	—	—	—	6
		Haber	—	11	11	11	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestie.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 11. Februar 1850.	Waizen	—	6	6	6	—	10	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
		Gerste	—	151	151	151	—	5	21	5	15	5	9	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 8. Februar 1850.	Waizen	23	953	976	950	26	11	18	10	25	9	28	—	—	—	7
		Korn	—	61	61	61	—	6	22	6	9	6	—	—	10	—	—
		Gerste	30	964	994	969	25	6	35	5	55	5	10	—	—	—	7
		Haber	23	245	268	268	—	4	7	3	57	3	45	—	—	—	8
Mainburg	Vom 6. Februar 1850.	Waizen	—	203	203	198	5	11	3	10	30	10	9	—	—	—	—
		Korn	—	47	47	47	—	6	44	6	24	6	6	—	6	—	—
		Gerste	—	60	60	60	—	6	—	5	36	5	24	—	12	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	27	4	18	4	12	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 12. Februar 1850.	Waizen	—	33	33	33	—	10	30	10	6	9	40	—	—	—	6
		Korn	—	2	2	2	—	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	5	45	5	42	5	39	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 4. Februar 1850.	Waizen	—	40	40	40	—	11	15	11	6	11	—	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 12. Februar 1850.	Waizen	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	21	22	6	16	7	39	7	31	7	27	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	18	19	9	10	4	44	4	40	4	27	—	—	—	6
Pfeffenhausen . . .	Vom 11. Februar 1850.	Waizen	4	82	86	86	—	10	54	10	20	8	30	—	6	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	18	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	6	—	5	36	5	24	—	8	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	3	4	—	3	48	—	2	—	—
Pilsting . .	Vom 5. Februar 1850.	Waizen	—	8	8	8	—	10	30	10	18	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	345	345	345	—	5	36	5	34	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Februar 1850.	Waizen	4	264	268	230	38	10	17	10	3	9	45	—	11	—	—
		Korn	—	28	28	28	—	6	17	6	11	6	6	—	7	—	—
		Gerste	18	40	58	58	—	5	14	5	2	4	56	—	—	—	5
		Haber	—	48	48	46	2	4	27	4	17	4	3	—	—	—	6
Vilshofen .	Vom 6. Februar 1850.	Waizen	215	359	574	171	403	11	49	11	24	10	46	—	41	—	—
		Korn	4	3	7	3	4	7	6	7	4	7	—	—	4	—	—
		Gerste	6	4	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 14. Landshut, Sonnabend, den 16. Februar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

110.

In Folge ausgebrochener Gant wird das Wirthsanwesen der Joseph und Eva Thaner'schen Eheleute zu Schönstein, bestehend

a) in einem zweistöckigen hölzernen Wohnhaus, Stadl und Stall mit Legschindeln gedeckt;

b) die Tafernwirthsgerechtsame, die Metzgergerechtigkeit;

c) 7 Tagw. 19 Dez. Aecker;

d) 3 » 6 » Wiesen;

e) Gemeinderecht und Forstrecht,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Donnerstag den 4. April l. Js., Vormittags 9 bis 12 Uhr,

im Orte Schönstein anberaumt, wobei bemerkt wird, daß das Gesammtanwesen laut gerichtlicher Schätzung auf 3861 fl. gewerthet ist, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolge, die Lasten und Abgaben inzwischen bei Gericht eingesehen werden können, und Gerichtsunbekannte sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Den 4. Februar 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

111.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden folgende unbewegliche Besitzungen der Niklas und Theres Vogtischen Gärtnerseheleute von hier, nämlich:

1) das theils gemauerte, theils hölzerne Wohnhaus Nr. 523 in der Altstadt mit Stadl und Stall unter einem Schneidschindldache und Garten Pl.-Nr. 906 per 0,32 Dez., ludeigen;

2) drei freieigene Gemeindetheile Pl.-Nr. 3060, 3232 und 3839 theils Acker, theils Wiesgrund per 1,91 Dez.;

3) der Acker Pl.Nr. 2053 im Alburgerfeld, erbrechtig zur Pfarrei St. Jakob per 0,82 Dz. und dem Moosfeldacker Pl.-Nro. 3350

Digitized by Google

per 1,58 Dez., erbrechtig zur hiesigen Commune;

4) zwei Aecker Pl.-Nr. 2093½ und 2109 per in Summa 1,54 Dez., erbrechtig zum Frauenkloster St. Klara in Regensburg, und

5) zwei Aecker Pl.-Nr. 3457 und 3460 per 2,24 Dez., erbrechtig zur Pfarrei St. Jakob dahier;

alles belegt mit verschiedenen, aus dem zur Einsicht bei den Akten liegenden Katasterauszuge zu entnehmenden Getreid und Geldabgaben und unterm 19. Dez. 1849 und 26. Jänner 1850 zusammen auf 2222 fl. 30 kr. gerichtlich eingewerthet, am

Donnerstag den 11. April l. Js., Vormittags 11 Uhr,

nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen §. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 zum Erstenmale an den Meistbietenden im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nro. 9 verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß gerichtsunbekannte Personen ohne Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Am 5. Februar 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

112.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird der halbe Kastengruberhof der Franz und Anna Maria Lotzelsbergerischen Eheleute von Kastengrub im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an Ort und Stelle unterworfen, und hiezu auf

Mittwoch den 3. April l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

Termin angesetzt.

Obiges Anwesen ist eigen, und besteht:

1) aus einem halb gemauerten zweistöckigen Wohnhause, sammt Pferdstalle im guten baulichen Zustande;

2) einem gemauerten Küheſtall sammt Stadl;

3) einer Wagnerremise mit gemauerten Schafstalle sammt Futterboden;

4) einem hölzernen Getreidekasten;

5) einem Backofen;

6) aus 2 Tagw. 33 Dez. Gärten;

7) » 33 » 30 » Aeckern;

8) » 9 » 62 » Wiesen;

9) » 2 » 5 » Waldung;

10) » 5 » — » Unterholz, und

11) dem ²/₃tel Groß- und Kleinzehentrechte, von den eigenen Aeckern.

Der gerichtliche Schätzungswerth beträgt 6986 fl. 48 kr.

Von den, auf diesem Gute ruhenden Lasten und Abgaben, sowie von dem gerichtl. Schätzungsprotokolle können in der Zwischenzeit bei Gericht Einsicht genommen werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 sich richte, jene Kaufsliebhaber, die dem Gerichte unbekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit sich legal auszuweisen haben, und am Versteigerungstage das Nähere bekannt gegeben werde.

Den 30. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Digitized by Google

113.

(Kaiser zu Rottau, Debitwesen betr.)

Da bei der Versteigerungstagsfahrt vom 25. v. Mts. ein Käufer des Franz Kaiser'schen Anwesens zu Rottau sich nicht hervorgethan hat, so wird auf Andringen der Creditorschaft zum zweitmaligen Verkaufe besagten Anwesens, wie es in dießseitiger Ausschreibung vom 22. Dezbr. 1849 beschrieben ist, auf

Samstag den 9. März l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Richterwirthshause zu Tittling neuerdings Kommission festgesetzt, mit dem Bemerken, daß jeder unbekannte Käufer sich über Zahlfähigkeit legal auszuweisen habe, und der Hinschlag diesesmal auch unter dem Schätzungswerth erfolge.

Passau den 4. Februar 1850.

Königl. Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

114.

(Kallhammer gegen Donner wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Georg Donner, Schlossersohn von Ering, welches unterm 12. Dezember vor. Js. auf 503 fl. gerichtlich eingeschätzt wurde, nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 einer öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu Commission auf

Mittwoch den 6. März h. Js., Vormittags 10 Uhr,

in loco Ering bestimmt.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden nun hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß auswärtige Steigerer sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und daß in Ansehung der Bestandtheile und sonstigen Verhältnisse dieses Anwesens bei dem unterfertigten Gerichte die nöthige Auskunft ertheilt werden könne.

Am 6. Januar 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Fhr. v. Schatte, Landrichter.

115.

(Anwesensverkauf des Johann Winklhofer von Gstetten betreffend.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen des Johann Winklhofer, Happointner von Gstetten der Gemeinde Kirchdorf, welches nach einer gerichtlichen Schätzung vom 10. Oktober 1849 auf 1895 fl. eingewerthet wurde, nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 einer öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu Commission auf

Samstag den 9. März 1850, Vormittags 10 Uhr,

in loco Gstetten bestimmt.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden daher hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß auswärtige Steigerer sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben und sich in Beziehung der Bestandtheile und sonstigen Verhältnisse dieses Anwesens bei dem unterfertigten Gerichte die erforderlichen Aufschlüsse auf Verlangen ertheilt werden können.

Simbach den 8. Januar 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

116.

(Verlassenschaft der Magdalena Dachgruber, Bäuerin auf dem Wilhelmgute zu Wiesing betr.)

Am 23. Februar vor. Js. starb Magdalena Dachgruber, Bäuerin auf dem Wilhelmgut zu

Wiesing dß. Gts. ohne Hinterlassung ehelicher Descendenz, und hat nach dem zwischen ihr und ihrem Ehemann 1804 abgeschlossenen Heiraths-Vertrag letzterer an die nächsten Verwandten derselben die Hälfte des reinen Vermögens, welche sich nach Inventar vom 14. November vor Js. auf 1639 fl. 14 kr. entziffert, als Rückfallgut hinauszubezahlen.

Es werden daher alle zur Zeit noch gerichts-unbekannten Intestat-Erben, welche auf deren Rücklaß irgend einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato hierorts zu melden und ihre Erbsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieses Termines ohne Rücksicht auf sie zur Vertheilung der Massa unter die bereits gerichtsbekannten Interessenten geschritten werden würde, wobei bemerkt wird, daß sich das Erbrecht an dem Rücklaß der Verstorbenen bei Ermanglung näherer Verwandten bis auf die Stiefgeschwisterkinder der Defunktin von väterlicher und mütterlicher Seite erstreckt.

Den 24. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Simbach.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

117.

Dem dahier in Untersuchung und Haft befindlichen Schuhmachergesellen Friedrich Brandhuber von Frontenhausen wurden beim Magistrate Landshut die nachhin beschriebenen Taschenuhren abgenommen, über deren rechtlichen Erwerb sich derselbe nicht ausweisen kann, und es ist mit Grund zu vermuthen, daß er dieselben irgendwo entwendet habe.

Sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden werden deßhalb ersucht, zur Entdeckung des oder der unbekannten Eigenthümer dieser Uhren geeignete Nachforschungen anzuordnen und ein allenfallsiges Resultat hieher zu vernachrichten.

Beschreibung der Uhren.

Die eine ist eine goldene Damenspringuhr in der Größe eines Kronenthalers und so flach wie eine Cylinderuhr, hat jedoch keinen Cylinder, sondern eine Spindel. Deren Zifferblatt ist von Neusilber mit schwarzen römischen Ziffern und stählernen Zeigern, das Gehäuse ist mit Blumen, Leiern, Vasen und Strahlen verziert, zwischen welchen blaue Farbe aufgetragen ist, und schließt nicht mehr gut.

Dieselbe wird vorne aufgezogen, die Correktionsscheibe ist ebenfalls von Neusilber, und auf dem Bodendeckel ist in einem Halbzirkl eingravirt »Pasquivillon et Dechaudens.« Im Gehäuse ist die Nr. 140 eingestochen und es sind in demselben an die Nr. 39 und unter dieser 21,338 eingekrizt.

An derselben hängt ein kleiner Schlüßel von Stahl mit gelben Ringe.

Die andere ist eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit gelben Zifferblatte und stählernen Zeigern, und in ersterem sind kleine runde Blättchen von Emaile mit arabischen Ziffern eingelegt. Die Correktionsscheibe ist von Neusilber. Die Fabriknummer im Innern des Gehäuses ist unkenntlich, dagegen sind in demselben die Buchstaben und Ziffern eingekrizt. G $\frac{445}{48}$, D $\frac{545}{48}$ und D $\frac{746}{49}$.

Auch diese wird vorne aufgezogen, und es befinden sich an derselben ein von schwarzen u. gelben Perlen geflochtenes Band mit gelber Schließe und stählernem Schlüßel mit gelbem Ringe an einem schwarzen Schnürl.

Dingolfing am 8. Februar 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 15.

Landshut, Mittwoch den 20. Februar 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10534.

(Die Rechnungs-Resultate der Gemeinde-Distrikts-Cassa-Rechnung des k. Landger. Kötzting pro $18^{48}/_{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in rubro bezeichnete Rechnung die primitive und Superrevision bestanden hat, so werden die Resultate derselben in Gemäßheit Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiedurch öffentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen:

		fl.	kr.
1.	Aktivrest	136 fl.	40½ kr.
2.	Aktivrückstände	74 »	— »
3.	Rechnungsdefekte	1 »	— »
4.	Kapitalszinsen	994 »	21 »
5.	Heimbezahlte Kapitalien	750 »	— »
6.	» » Aktivvorschüsse	109 »	3 »
7.	Besondere Vorschüsse	239 »	5 »
	ad I. Summa	2304 fl.	9½ kr.

Digitized by Google

II. Ausgaben.

a. Rechnungsdefekte	. . . .	1 fl. — kr.
b. Verwaltungskosten	. . . .	67 » 55½ »
c. Auf die Gesundheit	. . . .	132 » 36 »
d. Auf Transportkosten	. . . .	8 » 48 »
e. Auf Brücken und Strassen	. . . .	959 » 47 »
f. Auf ausgeborgte Kapitalien	. . . .	1100 » — »
	ad II. Summa .	2270 fl. 6½ kr.

III. Aktiv-Rest . . . . 34 fl. 3 kr.

IV. Aktiv-Vermögensstand .. 27938 fl. — kr.

Landshut den 13. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11159.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Heimathsverhältnisse eines zu Lützenreuth, k. Landg. Berneck, aufgegriffenen stummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt eine vom k. Landgerichte Berneck in Oberfranken unterm 27. Jänner d. Js. erlassene Späheverfügung mit dem Auftrage, über den darin ausgeschriebenen Knaben Erkundigungen einzuziehen, und sachdienliche Ergebnisse der oben genannten Behörde direkte mitzutheilen, innerhalb 4 Wochen aber das Resultat der Nachforschung berichtlich hieher anzuzeigen, außerdem die Erfolglosigkeit der Letzteren angenommen würde.

Landshut den 14. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Spähe-Verfügung.

Am 2. d. Mts. Nachmittags gegen drei Uhr wurde in dem auf der Hochstrasse zwischen Berneck und Gefrees gelegenen Dorfe Lützenreuth ein zehnjähriger unbekannter Knabe aufgegriffen, welcher recht gut hören, aber nicht sprechen kann.

Nach den bisherigen Erhebungen kann der Knabe einige Buchstaben, namentlich:

»einen mit »K.« anfangenden Namen »Karl« oder »Keil« schreiben,«

hört auch lediglich auf den Ruf »Karl.«

Nach Angabe eines taubstummen Lehrers heißt der Knabe »Keil«, vermag aber seine Heimath nicht näher zu bezeichnen.

Doch deutet er an, daß seine Eltern noch leben und daß er Schwestern und Brüder habe.

Digitized by Google

Die Personalbeschreibung und die Kleidung voll Ungezieser, welche der aufgegriffene Knabe trug; folgen unten.

Der Kleidung nach gehört der Knabe dem Taglöhnerstand.

Da die bisherigen Forschungen fruchtlos waren, so wird ersucht, nach den Angehörigen des mehrerwähnten Knaben zu forschen und das Resultat gefälligst mitzutheilen.

Personal-Beschreibung.

Alter: beiläufig 10 Jahre,	Mund: etwas aufgeworfen.
Größe: 4′ —″ —‴.	Zähne: etwas auseinanderstehend.
Haare: hellbraun.	Kinn: rund.
Stirne: gewölbt.	Gesicht: rund.
Augenbraunen: hellbraun.	Gesichtsfarbe: blaß.
Augen: grau.	Körperbau: untersetzt.
Nase: breit.	Besondere Kennzeichen: ist stumm.

Derselbe trug bei seiner Einlieferung:

ein ziemlich zerrissenes graues Oberngoller mit blauen Lappen oder vielmehr Lumpen geflickt, ein Paar graue zerrissene Hosen, sowie braune zerlumpte Unterhosen, eine röthliche zerlumpte Sammtweste, ohne Halstuch, ein altes höchst schmutziges Hemd, keine Kopfbedeckung, an den Füßen hatte er blos ein Paar zerlumpte Socken.

Berneck, den 27. Januar 1850.

Königliches Landgericht.

von Ammon, Landrichter.

Ad Num. 11,339.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Den Transport von Schüblingen nach Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 8. Jänner 1849 Nr. 8144 rubricirten Betreffes wird nachstehend ein Erlaß des k. k. böhmischen Landes-Guberniums dd. Prag den 23. Dezember v. Js. zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 16. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

An das k. k. Kreisamt.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß aus Bayern, in Böhmen angekommene Schüblinge deßwegen zurückgewiesen werden mußten, weil deren Nationale nicht dokumentirt constatirt war, ist an das k. bayer. Ministerium des Innern das Ersuchen um die diesfällige entsprechende Verfügung von der Landesstelle unterm 10. Dezember 1848, Zahl 50780 gestellt worden.

Nach einem, dem hohen Ministerium des Innern zugekommenen Promemoria der k. bayerischen Gesandtschaft sind von dem k. bayerischen Ministerium des Innern die geeigneten verschärften Befehle in der erwähnten Beziehung erlassen, zugleich aber der Wunsch ausgesprochen worden, daß von Seite der böhmischen Behörden zur Hintanhaltung der durch die verzögerte Erledigung der an sie ergehenden Requisitionen der bayerischen Behörden um Constatirung des Nationals herbeigeführten äußerst langen, mit bedeutenden Kosten für das bayer. Aerar verbundenen Detention solcher Individuen, die an sie zu diesem Behufe erlassenen Ersuchschreiben mit einer im beiderseitigen Interesse liegenden Beschleunigung erledigt werden.

Das k. k. Kreisamt wird daher in Folge Dekrets des hohen Ministeriums des Innern vom 18. d. Mts., Z. 26,353 angewiesen in jenen Fällen, wo demselben in der in der Frage stehenden Beziehung Aufträge von hieraus zukommen, den zu deren Erledigung erhaltenen Termin auf das pünktlichste einzuhalten, bei vorkommenden Anständen aber noch vor Ablauf der erhaltenen Frist die Anzeige anher zu erstatten, ferner derlei dem k. Kreisamte von bayerischen und überhaupt von ausländischen Behörden unmittelbar zukommenden Ersuchschreiben nicht nur selbst mit der möglichsten Beschleunigung zu behandeln; sondern auch die unterstehenden Behörden unter persönlicher Verantwortung des Vorstehers mit allem Nachdruck hierzu zu verhalten und gehörig zu überwachen.

Prag am 23. Dezember 1849.

Ad Num. 11263.

(Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindvieh für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf Grund der in der Generalversammlung des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern am 28. vorigen Monats zu Nürnberg einstimmig gefaßten Beschlüsse allerhöchst zu genehmigen geruht:

1) daß der Sitz des genannten Vereines von Bayreuth nach Nürnberg verlegt,
2) daß einstweilen und zwar bis zur nächst stattfindenden General-Versammlung
   a) der provisorische Vereinsvorstand Ziegelmüller in dieser Eigenschaft vorläufig belassen,
   b) die Stelle eines Vereinskassiers aber dem Vereinsmitgliede Konrad Sußner, Gastwirth zu Nürnberg übertragen, und die von jedem derselben zu leistende Caution auf 3000 fl. festgesetzt,
   c) die Funktion des provisorischen Ausschusses, sowie des durch §. 39 angeordneten Prüfungs-Comités den von der General-Versammlung aus ihrer Mitte hiefür gewählten sieben Vereinsmitgliedern:
      1.) Ulherr von Altsittenbach,
      2.) Weiß, Bierbräuer von Nürnberg,
      3.) Schlauersbach von Feucht,
      4.) Uebler, Thierarzt von Altdorf,
      5.) Stiegler von Langenzenn,

Digitized by Google

6.) Vollrath, Kaufmann von Altdorf und

7.) Schmidt Friedrich von Erlangen

übertragen wurde.

3) daß die Bestimmung des §. 39 der Satzungen hinsichtlich der zur Generalversammlung erforderlichen Mitgliederzahl vorerst belassen, jedoch dahin erweiternd interpretirt werden solle: es sei zur giltigen Berathung und Beschlußfassung bei derselben die Anwesenheit von zwei Dritttheilen jener Anzahl genügend, endlich

4) daß zum Zwecke der Revision der provisorischen Vereinssatzungen sowie zur definitiven Regelung der Vereinsverwaltung möglichst bald eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen sei, die bisherigen Satzungen aber einstweilen in Giltigkeit fortzubestehen haben sollen.

Diese Allerhöchst genehmigten Beschlüsse der Generalversammlung des allgemeinen Viehversicherungs-Vereins werde zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. d. Mts. hiedurch veröffentlicht.

Landshut, den 16. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11431.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Reichersdorf, Landgerichts Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Reichersdorf ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Landau und im Landgerichts-Bezirke desselben Namens; sie zählt 319 Seelen, 4 Nebenorte, 2 Benefizien, wovon eines mit der Pfarrei vereinigt ist, und eine Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	Aus dem Ertrage der Realitäten	80	fl.	37 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Rechte	432	»	7 »
III.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	118	»	25 »
IV.	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	5	»	47 »
	in Summa	636	fl.	56 kr.

Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von . . . . . . 75 fl. 12 kr.,
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 561 fl. 44 kr.
ergibt.

Hiezu kommt noch das fassionsmäßige Reinerträgniß des mit der Pfarrei vereinigten Benefiziums Reichersdorf im Betrage zu . . . . 378 fl. 50 kr.,
so daß sich das oben bezeichnete Einkommen der Pfarrei Reichersdorf auf eine Gesammt-Einnahme von . . . . 940 fl. 34 kr.
erhöht.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 18. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär

Ad Num. 790.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gerichtsbehörden von Niederbayern.

(Urkunden-Legalisation betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Welche höchste Entschließung das königl. Staatsministerium der Justiz unterm 8. dieß an alle königl. Appellationsgerichte des Reiches erlassen hat, wird nachstehend Behufs genauer Befolgung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau den 13. Februar 1850.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Werner, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Dem unterfertigten k. Staatsministerium werden nicht selten gerichtliche Urkunden, welche im Auslande gebraucht werden sollen, zur Beglaubigung vorgelegt, ohne daß vorerst die Beglaubigung von Seite des betreffenden k. Appellationsgerichtes erholt worden ist.

Solche Urkunden kann das unterfertigte kgl. Staatsministerium nicht mit seiner Legalisation versehen; sie müssen deßhalb zur Ergänzung zurückgegeben werden, und da dieses zum eigenen Nachtheile der Betheiligten mit Verzögerungen verbunden ist, so wird das k. Appellationsgericht hiemit beauftragt, die ihm untergebenen Gerichtsbehörden aufzufordern, daß sie die Betheiligten bei der Legalisation von Urkunden der bezeichneten Art jedesmal auf die Nothwendigkeit der weiteren Legalisation durch das betreffende k. Appellationsgericht ausdrücklich aufmerksam machen.

München, den 8. Februar 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

An das
k. Appellationsgericht von Niederbayern
Urkunden-Legalisation betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath Hauck.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 12. Februar l. Js., wurde die durch Beförderung des Pfarrers Anton Weigl zu Altheim, Landgerichts Landshut, auf die Pfarrei Velden, Landgerichts Vilsbiburg, erledigte Stelle eines Distrikts-Schul-Inspektors des Inspektionsbezirkes Altheim, dem Ersatzmanne im Kreis-Scholarchate und Stadtpfarrer Joseph Werner bei St. Martin in Landshut übertragen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 12. Februar l. Js. ist dem freiresignirten Pfarrer Jos. Gaßner zu Vilsbiburg die erbetene Enthebung von der Funktion eines k. Distrikts-Schul-Inspektors des Schul-Inspektionsbezirkes Vilsbiburg II. unter Anerkennung seines 10jährigen Wirkens bewilliget, und die hiedurch erledigte Distrikts-Schul-Inspektorsstelle des Inspektionsbezirkes Vilsbiburg II. dem bisherigen Distrikts-Schul-Inspektor des Inspektionsbezirkes Vilsbiburg I. und nunmehrigen Pfarrer zu Loitzenkirchen, Franz Wittmann, unter Enthebung desselben von der Distrikts-Schul-Inspektorsstelle des letztern Inspektionsbezirkes; dann die auf solche Weise erledigte Distrikts-Schul-Inspektorsstelle des Inspektionsbezirkes Vilsbiburg I. dem Pfarrer zu Velden, Priester Anton Weigl, übertragen worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 14. Februar l. Js. wurden die bisher vereinigten Schulinspektionsbezirke Landau und Dornach wieder getrennt, und in Folge der durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Ilg zur Reichersdorf auf die Pfarrei Hartkirchen, Landgerichts Rotthalmünster, eingetretenen Erledigung derselben die Stelle eines Distrikts-Schul-Inspektors des Inspektionsbezirkes Landau dem Pfarrer Kaspar Waltinger zu Oberhausen, und die Stelle eines Distrikts-Schul-Inspektors des Inspektionsbezirkes Dornach dem Pfarrer Joh. Ev. Schmidbauer zu Dornach und Letzterm zugleich auch die Funktion eines Prüfungskommissärs für Schullehrlinge des Prüfungsbezirkes Landau übertragen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 15. Landshut, Mittwoch, den 20. Februar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

118

Wer immer an den Rücklaß des verlebten Herrn Benefiziaten Joseph Baader zu Heilbrunn, Landgerichts Milterfels, Forderungs-Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche längstens binnen sechs Wochen von heute an bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und zu liquidiren, als sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaftsmassa keine Rücksicht hierauf genommen wird.

Zugleich werden alle jene Personen, welche allenfalls zur fraglichen Verlassenschaft Etwas schulden oder hiezu gehörige Gegenstände besitzen, beauftragt, die Zahlung oder Zurückgabe bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes nur bei hiesiger Verlassenschaftsbehörde zu machen.

Straubing den 7. Februar 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

119.

Die Erben des Johann Haas, Häuslers und Webers zu Gottsdorf, haben um Zusammenberufung ihrer Gläubiger behufs eines gütlichen Nachlasses gebeten. Zu diesem Zwecke, so wie zu allenfallsigen fernern Anträgen wird auf

Mittwoch den 27. Februar d. Js. Vormittags in der diesseitigen Gerichtskanzlei Commission bestimmt, wozu die bekannten dann bisher unbekannten Gläubiger vorgeladen werden.

Am 25. Jänner 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

120.

Auf Antrag der Tuchmacher Martin Späth'schen Relikten von Massing wird deren Anwesen, nachdem das am 23. d. Mts. gelelegte Angebot nicht genehmigt wurde, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Versteigerung auf

Samstag den 2. März l. Js. Vormittag 9—12 Uhr im Wirthshause des Bräuers Simon Winkler zu Massing Termin angesetzt.

Obiges Anwesen besteht:

1) aus dem hölzernen Wohnhause, gerichtlich auf 900 fl.,
2) einem Wurzgärtchen, am 10. Dez. auf 30 fl. und
3) der realen Tuchmachergerechtsame auf 80 fl. geschäzt.

Die Lasten können bei Gericht eingesehen werden. Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Zuschlag von der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung abhänge.

Eggenfelden den 27. Jänner 1850.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

121.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird der halbe Kastengruberhof der Franz und Anna Maria Lotzelsbergerischen Eheleute von Kastengrub im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an Ort und Stelle unterworfen, und hiezu auf

Mittwoch den 3. April l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

Termin angesetzt.

Obiges Anwesen ist eigen, und besteht:

1) aus einem halb gemauerten zweistöckigen Wohnhause, sammt Pferdstalle im guten baulichen Zustande;
2) einem gemauerten Kühestall sammt Stadl;
3) einer Wagnerremise mit gemauerten Schafstalle sammt Futterboden;
4) einem hölzernen Getreidekasten;
5) einem Backofen;
6) aus 2 Tagw. 33 Dez. Gärten;
7) » 53 » 30 » Aeckern;
8) » 9 » 62 » Wiesen;
9) aus 2 Tagw. 5 Dez. Waldung;
10) » 5 » — » Unterholz, und
11) dem $^{2}/_{3}$tel Groß- und Kleinzehentrechte, von den eigenen Aeckern.

Der gerichtliche Schätzungswerth beträgt 6986 fl. 48 kr.

Von den, auf diesem Gute ruhenden Lasten und Abgaben, sowie von dem gerichtl. Schätzungsprotokolle können in der Zwischenzeit bei Gericht Einsicht genommen werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 sich richte, jene Kaufsliebhaber, die dem Gerichte unbekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit sich legal auszuweisen haben, und am Versteigerungstage das Nähere bekannt gegeben werde.

Den 30. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

122.

(Weinzierl gegen Fischer wegen Darlehens betr.)

Nachdem sich bei der am 16. d. Mts. abgehaltenen Tagsfahrt zur Versteigerung des Bindermeister Mathias Fischer'schen Anwesens zwischen den Brücken kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Strichtermin steht im dießgerichtlichen Kommissionszimmer Nr. 1 auf

Montag den 4. März l. Js., Vormittags 10 Uhr

unter dem Bemerken an, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 99 der Novelle vom Jahre 1839 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge und auswär-

Digitized by Google

tige Kaufslustige durch legale Vermögenszeugnisse sich auszuweisen haben.

Am 29. Jänner 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor
Hiltner.

Bernreiter.

123.

(Fischl gegen Holzinger p. deb.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus Nr. 71 am Orte dahier

Donnerstag den 21. März 1850
Vormittags 11 — 12 Uhr

im dießgerichtlichen Lokale Commissions-Zimmer Nr. I. wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Beschreibung desselben und die darauf haftenden Lasten und Abgaben sind bereits in der Bekanntmachung vom 29. November 1849 enthalten. Der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sogleich legitimiren können.

Passau am 2. Februar 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Der königliche Direktor
Schuster.

Hohenthanner.

124.

(Das Debitwesen des Lorenz Grötzinger, nun Kaufschillingsrückstand des Hausbesitzers Augustin Reinberger zu Dingolfing betr.)

Nachdem bei heutiger Tagsfahrt kein Käufer erschienen ist, so wird zufolge kreditorschaftlichen Andringens zur Versteigerung des Anwesens des Augustin Reinberger dahier, wie es in der Bekanntmachung vom 1. Dezbr. v. Js. — Kreis-Intelligenzblatt für Niederbayern 1849 Nr. 94 u. 1850 Nr. 3 — Münchner Landbötin 1849 Nr. 243 u. 258 — Straubinger Wochenblatt 1849 Nr. 51 und 52 — beschrieben ist, wiederholt Tagsfahrt auf

Dienstag den 5. März l. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr im Gerichtslokale anberaumt, wozu man Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen haben will, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, beziehungsweise nun nach §. 99 des Civilprozeßgesetzes v. 17. Novbr. 1837, also ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehe, und sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei der Steigerung bei Vermeidung der sofortigen Zurückweisung legal auszuweisen sei. Die Einsicht der Akten des Steuerkatasterextrakts und des Kaufsobjekts steht mittlerweile frei.

Am 1. Februar 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

125.

(Verlassenschaft des Joseph Siegl im Wiespaulihäusl betreffend.)

Joseph Siegl, Inwohner des sogenannten Wiespaulihäusl der Gemeinde Eggstetten, ist am 5. Oktober v. Js. ab intestato gestorben. Es werden daher die unbekannten Verwandten des Erblassers vorgeladen, termino 6 Wochen ihre allenfallsige Erbschafts-Ansprüche umsomehr hierorts geltend zu machen, als widrigenfalls nach Verlauf dieser Zeit ohne weitere Rücksicht hierauf in Sachen weiters nach gesetzlicher Ordnung fürgeschritten werden wird.

Simbach den 9. Februar 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

Digitized by Google

Nichtamtliche Artikel.

126.

Seidenbau in Bayern betreffend.

Der Hauptfrauenverein für Beförderung des Seidenbaues in Bayern, stets bemüht, seine Aufgabe zu erfüllen, macht hiemit bekannt:

1) Maulbeer-Saamen wird dem Privaten, welcher eine Saat machen will, unentgeltlich nebst Vorschrift mitgetheilt.

2) Maulbeerbäume werden um die Hälfte des Ankaufspreises an die Pflanzer abgegeben, indem die andere Hälfte vom Vereine übernommen wird. Der Hochstamm wird sonach nur 3 kr. und das Hecken-Buschstämmchen nur 1½ kr. dem Anpflanzer kosten, wobei sich das Recht der Nachsicht über richtige Pflanzung und Pflege vorbehalten wird.

3) Jene, welche schon nutzbare Hecken und Bäume besitzen, können die benöthigten Seidenrauppen-Eier (Grains) zur Seidenzucht beim Vereine erhalten; nur wer solche zum Erstenmale bezieht, erhält sie gratis, weil angenommen wird, daß jeder Rauppenzieher seine Eier selbst aufziehen soll.

Sowie in den Vorjahren, wird auch im laufenden Jahre 1850 für ein Pfund gut getödteter und getrockneter zur Abhaspelung tauglicher Seidencocons 1 fl. 24 kr. bezahlt, wobei jedoch die Selbsterzielung durch ein einfaches Zeugniß der Gemeinde nachgewiesen werden muß.

Doppel- und Ausschuß-Cocons können aber nur um 30 bis 40 kr. per Pfund abgenommen werden.

Abgehaspelte oder Rohseide, wenn selbe von Fabrikanten als 1. Sorte erkannt wird, bezahlt der Fabrikant per bayerisches Pfund mit 16 fl. und der Verein legt ein Prämie von 1 fl. darauf, so daß das Pfund dem Produzenten um 17 fl. bezahlt wird.

Jede geringere Sorte wird nach Befund auch geringer geschätzt. Hier muß dringend zur fleißigen und verständigen Abhaspelung, an welcher Alles liegt, aufgefordert werden.

Abhaspelungslohn wird für das bayer. Pfund abgehaspelter Seide 2 fl. 24 kr. berechnet.

Bestellungen von Grains, Maulbeer-Saamen und Bäumen müssen längstens bis 15. März gemacht sein, weil später keine Bestellung mehr besorgt werden kann.

Wer keimfähigen Morussaamen und Maulbeerbäume abgeben kann, wolle selbe ebenfalls in Bälde anbieten und Quantum und Preis beisetzen.

München, den 4. Februar 1850.

Der Ausschuß des Haupt-Frauenvereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern.

Erste Vorsteherin:	Zweite Vorsteherin:
Gräfin zu Elz, Obersthofmeisterin.	Fanny Dettenhofer, Oberappellations-Ger.-Raths-Gattin.

Weyser, q. k. Forstrath, als Vereins-Sekretär.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 16.

Landshut, Sonnabend den 23. Februar 1850.

Inhalt. Die Vorstellung der Gerberei-Besitzer von Mittelfranken bezüglich der Hebung ihres Industriezweiges durch Vermehrung der Eichenpflanzungen und Gewährung erhöhter Schutzzölle, dann die Eichenkultur überhaupt. — Die Eröffnung des Freihafens zu Regensburg und die Behandlung des Transits mittelst des Ludwigs-Kanals. — Die Eröffnung des Freihafens zu Regensburg. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11209.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Die Vorstellung der Gerberei-Besitzer von Mittelfranken bezüglich der Hebung ihres Industriezweiges durch Vermehrung der Eichen-Pflanzungen und Gewährung erhöhter Schutzzölle, dann die Eichen-Kultur überhaupt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer in obenbezeichnetem Betreffe eingekommenen Vorstellung der Gerberei-Besitzer von Mittelfranken, hat sich das k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt gesehen, behufs umfassender Würdigung der erwähnten Vorstellung mit den kgl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen in's Benehmen zu treten, und hierauf durch höchstes Rescript vom 7. d. Mts. Folgendes eröffnet:

»Seit einer Reihe von Jahren hat die Staats-Regierung, wie die Entschließungen des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1828, 4. März 1829 und 7. Juli 1832,

Digitized by Google

dann die Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 30. Juni 1830, die Forstbetriebs-Regulirung betr., vorzugsweise beurkunden, die Sorge für Kultur und Nachzucht der Eiche als ein national-ökonomisches Bedürfniß betrachtet, welches die vollste Aufmerksamkeit verdient. Wenn gleichwohl die Kultur der Eichenschälwaldungen in der Mehrzahl der Regierungs-Bezirke nicht den gewünschten Erfolg hatte, so muß dieses Mißlingen ungünstigen klimatischen Verhältnissen und den in neuerer Zeit immer lauter und im ausgedehnteren Maaße hervortretenden, mit der Eichenkultur am wenigsten vereinbarlichen Streu-Anforderungen zugeschrieben werden, wozu bei Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen noch der weitere Umstand kommt, daß es im Interesse der deßfallsigen Besitzer gelegen ist, anstatt der mit nicht unbedeutenden Kosten verbundenen Eichenpflanzungen schnellwüchsige Holzarten anzubauen, welche an Holz und Streu eine größere Rente versprechen.

Erwägt man übrigens, daß im pfälzischen Kreise 14,749 Tagwerk Staats- und 46,883 Tagwerk Gemeinde-Stiftungs- und Privatwaldungen, sohin im Ganzen 61,632 Tagwerk zu Eichenschälwaldungen benützt werden, und das zu demselben Zwecke benützte Areal im unterfränkischen Kreise sich auf 74,354 Tagwerke belauft, so daß abzüglich von 1230 Tagwerken noch nicht in Betrieb stehender Schälwaldungen, in diesen beiden ihrer klimatischen Verhältnisse wegen zur Eichenkultur vorzugsweise geeigneten Regierungsbezirken 134,756 Tagwerk Schälwaldungen bestehen, so kann die in der erwähnten Eingabe der Gerbereibesitzer Mittelfrankens aufgestellte Behauptung, daß in Folge zweckwidriger Forstbewirthschaftung der ihnen nöthige Bedarf an Spiegelborke nicht produzirt werde, als begründet nicht wohl angesehen werden.

Die jährliche Produktion an Eichenrinde entziffert sich vielmehr im pfälzischen Kreise auf 68,870 Zentner, in jenem von Unterfranken und Aschaffenburg auf 93,481 Zentner, sohin im Ganzen auf 162,351 Zentner. Hievon werden direkt nur 39,313 Zentner in das Ausland ausgeführt, so daß für die einheimischen Gerbereien noch immer 123,038 Zentner übrig bleiben.

Bei den verhältnißmäßig unbedeutenden Kosten, welche sich in der Pfalz durchschnittlich auf 1 fl. 30 kr., in Unterfranken und Aschaffenburg auf 1 fl. 34 kr. per Zentner stellen, und den in Ansehung der Transportmittel bestehenden Erleichterungen, wird den Gerbereibesitzern in andern Kreisen nicht fehlen können, den ihnen nöthigen Bedarf an Eichenlohe von dorther zu erhalten; um so weniger als nicht selten Klagen über geringe Konkurrenz von Käufern auf den Schlägen laut werden. Auch die Thatsache, daß von manchem Gerbereibesitzer die in Staats- oder Privatschälwaldungen angekaufte Quantität Eichenborke an auswärtige Gerber um erhöhte Preise wieder abgegeben wird, widerspricht dem behaupteten Mangel an Lohmaterial.

Ist nach dem Vorausgehenden schon jetzt das zur Eichenkultur verwendete Areal nicht unbedeutend, so wird sich die Fläche der Schälwaldungen, namentlich der Gemeinden und Stiftungen, in dem Maaße um ein Wesentliches vermehren, als größere Sicherheit des Absatzes, verbunden mit entsprechender Vergütung, geboten wird.«

Hievon werden zufolge Anordnung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten andurch die betheiligten Gewerbsgenossen in Niederbayern verständigt und zugleich auf den Bestand, den Rindenertrag und die Preise bezüglich der Eichenschälwaldungen in

Digitized by Google

der Pfalz, dann im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg zu dem Zwecke der entsprechenden Benützung aufmerksam gemacht, wie diese Verhältnisse und die betreffenden Forstamts-Bezirke aus den beiden, nachstehend abgedruckten Uebersichts-Verzeichnissen näher zu entnehmen sind.

Ferner wird in Verfolg der Eingangs erwähnten Ministerial-Rescripte zugleich neuerdings auf die national-ökonomische Wichtigkeit der Eichenkultur aufmerksam gemacht, in welcher Hinsicht insbesondere auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 13. März 1829 (Kreis-Blatt S. 109.), vom 15. Juli 1832 (Kreis-Blatt S. 385.), vom 27. März 1835 (Kreis-Blatt S. 224.), vom 15. September 1838 (Kreis-Blatt S. 466), vom 5. Februar 1839 (Kreis-Blatt S. 89.) und vom 28. März 1847 (Kreis-Blatt S. 205.) verwiesen wird.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern werden aufgefordert, sowohl die obige Eröffnung an die betheiligten Gewerbsgenossen in den Amtsbezirken zu bethätigen, als auch nach Maaßgabe der bezeichneten Ausschreibungen für die Förderung der Eichenkultur in den Amtsbezirken nach Kräften zu wirken.

Landshut, am 16. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck ad Num. 885.

Uebersicht

der durchschnittlichen jährlichen Rinden-Ergebnisse und der dafür erzielten Preise.

Forstamt.	Eichelschälwaldungen			Rindenergebniß			Erlös		
	des Staates	der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Privaten	Summa	im Ganzen	hievon wurden verbraucht: im Inlande	hievon wurden verbraucht: von auswärtigen nicht bay. Gerbern.	im Ganzen	per Zentner.	
	Tagwerke.			Zentner.			fl.	fl.	kr.
Aschaffenburg	—	2169	2169	1272	1092	180	2501	1	58
Aischbrunn	—	1002	1002	460	460	—	1044	2	16
Ellmann	—	1115	1115	—	—	—	—	—	—
Gerolzhofen	—	2550	2550	1500	1500	—	3000	2	—
Goßmannsdorf	323	5532	5855	5530	2766	2764	8391	1	31
Hammelburg	828	19311	20139	23994	16796	7198	22495	—	56
Heidingsfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kothen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lohr	1260	6770	8030	5950	2450	3500	10500	1	46
Mainberg	—	2250	2250	1500	1500	—	3000	2	—
Neustadt	2066	10778	12844	43450	34784	8696	81276	1	52
Orb	9500	4500	14000	4025	1000	3025	6037	1	30
Rimpar	—	4000	4000	5400	2400	3000	7200	1	20
Sailauf	—	400	400	370	370	—	647	1	45
Summa	13977	60377	74354	93481	65118	28363	146091	1	34

Digitized by Google

Abdruck ad Num. 885.

Uebersicht

der Größe und des Rindenertrages der Eichenschälwaldungen in der Pfalz.

Forstamt.	Flächengröße der Eichenschälschläge in den Staats-Waldungen im	Gemeinde- u. Stiftungs-Waldungen	Privat-Waldungen.	Ungefährer jährl. Rinden-Ertrag in Zentnern à 50 Kilogram	Oertlicher Verkaufs-Preis pr. Zentner	Von diesen Rindenerträgnissen gehen beiläufig ins Ausland	Bemerkungen.
	Tagwerke.				Kreuzer	Zentner	
Annweiler . . .	—	2660	2150	5400	87	—	Die Eiche erscheint blos auf den kleineren Flächentheil als reiner Bestand, während sie sonst mit anderen Holzarten in der Art im Gemisch vorkommt, daß bald die Eichen, bald die andern Holzarten vorherrschen. In den Hochwaldungen wird ebenfalls Bedacht darauf genommen, Eichenlohrinden zu gewinnen, wo sich Gelegenheit dazu ergibt, und es ohne Nachtheil geschehen kann. Der Rinden-Ertrag kann füglich zu 3 bis 4000 Zentner angenommen werden.
Bergzabern . .	—	567	386	1000	100	200	
Dahn	—	815	300	560	90	—	
Dürkheim . . .	—	747	—	480	80	—	
Elmstein . . .	—	—	—	—	—	—	
Frankenstein . .	—	—	—	—	—	—	
Homburg . . .	—	1598	310	2550	90	390	
Kaiserslautern .	—	100	600	1050	60	—	
Kirchheim . . .	3983	5995	3643	9540	100—250	5800	
Langenberg . .	—	600	—	1100	90	—	
Lauterecken . .	4181	12951	6773	25130	95	4160	
Neustadt . . .	—	1913	—	2860	72	—	
Pirmasens . .	1072	68	160	600	60-90	—	
Speyer . . .	1056	7046	—	8000	65	—	
Waldfischbach . .	275	100	800	600	70-90	—	
Winnweiler . .	3416	3882	430	6500	72—110	400	
Zweibrücken . .	766	6030	2159	3500	90	—	
Summa .	14749	45072	18011	68870	70—100	10950	

Aufgestellt zu Speyer am 29. Dezember 1849.

Kreisforstbureau.

Digitized by Google

Abdruck.

(Die Eröffnung des Freihafens zu Regensburg und die Behandlung des Transits mittelst des Ludwigs-Kanals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern rc. rc.

Nachdem inhaltlich Entschließung vom 31. Dezember v. Js. Nr. 13,351. das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmiget hat, daß bei der Zollabfertigung der über den Ludwigs-Kanal und die untere Donaustrecke transitirenden Güter und Schiffsladungen, sofern dieser Transit in verschlußfähig eingerichteten und unter Zollverschluß gesetzten Schiffen stattfindet, die wegen Behandlung des Gütertransportes und der Waarenabfertigung auf dem Rhein rc. unter den Zollvereinsregierungen vereinbarten Normen (Bekanntmachung vom 23. Dezember 1841 — Regierungsblatt 1841 Nr. 53.) bis auf Weiteres in Anwendung kommen sollen; so werden, in Folge der von dem genannten k. Staatsministerium erhaltenen Ermächtigung, die einschlägigen Zollvorschriften in Nachstehendem zur Kenntnißnahme des betheiligten Handels- und Schifferstandes veröffentlichet:

Regulativ

wegen Behandlung des Transits auf dem Rheine, dem Main und der Donau mittelst des Ludwig-Donau-Main-Kanals.

---

§. 1.

Schiffsladungen, welche auf der Donau in das Vereinsgebiet eingehen, um in demselben Schiffe ohne Veränderung der Ladung mittelst des Ludwig-Kanals auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben wieder auszugehen (unmittelbarer Transit), werden, wenn das Fahrzeug nach Vorschrift der Anleitung rc. rc. — Beilage lit. A. — verschlußfähig eingerichtet und zur Fahrt auf dem Kanal geeignet ist, bei dem Grenzeingangsamte unter Schiffsverschluß abgelassen.

In diesem Falle hat der Schiffsführer über die gesammte Ladung eine den Vorschriften der Zollordnung entsprechende Deklaration dem Grenzamte zu übergeben, welches hierauf einen Begleitschein in vereinfachter Form — Beilage lit. B. — auf das Grenzaustrittsamt ausgestellt und nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Räume die Anlegung des Schiffsverschlusses eintreten läßt.

Die ausser dem Raumverschlusse des Schiffes geladenen zollpflichtigen Gegenstände werden zollordnungsmäßig abgefertiget.

In Fällen der zur Leichterung des Fahrzeuges oder aus andern Ursachen nothwendig werdenden Lösung des Schiffsverschlusses, dann bei Verschlußverletzungen findet das in den §§. 5., 6. und 7., beziehentlich im §. 8., Ziffer 3. vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 2.

Bei dem Eingange von Schiffsladungen auf der Donau mit der Bestimmung in den Freihafen zu Regensburg oder nach Einem rückwärtsgelegenen in- oder vereinsländischen Frei-

Digitized by Google

hafenplatz hat der Schiffsführer dem Grenzzollamte eine zollordnungsmäßige verfaßte Deklaration der betreffenden Ladung zu übergeben.

Das Grenzzollamt ertheilt hierauf einen Begleitschein (§. 1.) auf das Amt des Bestimmungsortes, und nimmt die Ladung unter Gesammtverschluß des Schiffes. Die nicht verschließbaren Schiffsräume werden revidirt, und die dort befindlichen Waaren, sowie der zurückbleibende Theil der Ladung zollordnungsmäßig abgefertiget.

§. 3.

Werden größere an einen Freihafenplatz bestimmte Schiffsladungen sogleich bei dem Grenzzollamte ganz oder theilweise auf andere Fahrzeuge übergeladen, so kommt die nach §. 2. zugestandene Abfertigung gleichfalls zur Anwendung, wenn die auf den mehreren Fahrzeugen vertheilte und unter Raumverschluß gelegte Ladung von der Grenze ab zusammen ihrem Bestimmungsorte zugeführt wird.

Eine solche Ueberladung muß übrigens von dem Schiffsführer dem Grenzamte sogleich bei der Uebergabe der Deklaration, unter Bezeichnung der Fahrzeuge, auf welche die Ueberladung stattfindet, schriftlich angemeldet werden.

Die gleiche Behandlung ist unter der obigen Voraussetzung auch in dem Freihafen zu Regensburg zuläßig, wenn daselbst eine bereits an der Grenze nach einem rückwärts gelegenen Freihafenplatze deklarirte ganze Schiffsladung auf die Kanalschiffe unter zollamtlicher Aufsicht und Mitwirkung übergeladen wird.

Auch diesen Ueberladungen hat jedesmal eine schriftliche Anzeige des Schiffsführers bei dem Amte, welches dieselben zu beaufsichtigen hat, vorauszugehen.

Ausserdem aber findet in Fällen von Um- und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als blosse Leichterungen zu betrachten sind, oder wenn noch vor der Ankunft im Bestimmungsorte über eine an der Grenze unter Schiffsverschluß gesetzte Ladung theilweise anders disponirt wird, und zwar rücksichtlich der ganzen Ladung, die Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung statt.

§. 4.

Sind die Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterwegs die Beiladung von unverzollten Waaren, insofern diese kolliweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zuläßig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur insoweit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

§. 5.

Wenn bei stattfindenden Leichterungen oder in Folge von Unglücksfällen die Abnahme des Schiffsverschlusses nothwendig wird; so hat sich der Schiffsführer an die nächstgelegene Zollstelle oder bei zu weiter Entfernung einer solchen an die nächste Polizeibehörde zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich sofort denjenigen Vorkehrungen zu unterziehen, welche von den Zoll- oder Polizei-Beamten zur Verhütung heimlicher Waareneinschwärzung angeordnet werden.

Digitized by Google

Ist zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen eine Lösung des Schiffsverschlusses so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor noch bei einer Zoll- oder Polizei-Behörde der Antrag auf Abnahme des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach stattgehabter Lösung des Verschlusses, außer der Meldung bei einer der vorgedachten Behörden zum Behufe augenblicklicher Vorkehrungen, unverzüglich auch der nächsten competenten Zollstelle davon Anzeige zu machen, und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 6.

Die vorstehend (§. 5.) für Fälle der nothwendigen Lösung des Schiffsverschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

§. 7.

Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptzollamt, welches in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von einer erfolgten Lösung oder Verletzung des Schiffsverschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, falls eine solche stattgefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Die Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleichzeitig mit dem Begleitscheine, dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 8.

Die von dem Schiffsführer dem Grenz-Zollamte zu übergebende Deklaration (§. 2.) ist als verbindliche Deklaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1) die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt erst bei dem Hauptamte im Bestimmungsort ein;
2) der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung beziehungsweise der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die deklarirte Waare gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

In diesem Falle wird entweder

a) die deklarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes; oder
b) die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die deklarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn nach dem Resultate der Untersuchung, eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden hat und nicht feststeht, daß die deklarirte Waarengattung vorhanden gewesen ist.

Zu b. Die deklarirte Menge und Gattung der Waare werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

a. a. wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig deklarirt wurden;

b. b. wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden, die Waare aber in der deklarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen wegen des Gefällpunktes, werden unrichtige Angaben in der Deklaration in strafrechtlicher Beziehung nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisionsbefundes von der Deklaration am Bestimmungsorte jedesmal eingeleitet werden muß.

3) Bei Verschlußverletzungen sind die Folgen derselben, in Bezug auf den Gefällpunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a) hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war; so bleibt die Verschlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällpunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter obiger Ziffer 2. behandelt.

b) Ergeben sich nach Prüfung des Falles Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche constatirt wäre; so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Deklaration fodern. In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

c) Ergibt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche stattgefunden haben; so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter obiger Ziffer 2. gemäß, nach dem höchsten Zollsatze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällpunkt, werden Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit andern höher zu bestrafenden Vergehen stattgefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 175 Gulden geahndet.

4) In denjenigen Fällen, wo an Zwischenorten Abzählung und Verschluß der Colli auf dem Fahrzeuge stattfindet, und die Waaren hieraufhin unter Begleitschein-Controle zu dem Bestimmungsorte gelangen, bleibt dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, sowie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Deklarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach den Bestimmungen der vorigen Ziffer 2. und 3. überlassen.

Werden bei der Abzählung der Colli auf den Fahrzeugen Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Deklaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung stattgefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitscheine zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur insoweit statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

§. 9.

Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden und Alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafenordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 10.

Die von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Deklaration vertritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General-Deklaration. Findet der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte Veranlassung zu Berichtigungen in den Angaben, welche die dem Grenzzollamte übergebene Deklaration enthält; so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waarendisponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Deklaration, im Falle sie aber von dem Waarendisponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Spezialdeklaration (§. 11).

Eine Berichtigung der deklarirten Collizahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung im §. 8., Ziff. 2. lit. b.

Bei Berichtigungen des Gewichtes oder der Waarengattung können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben, oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf spezielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist, und durch Vorlegung der Correspondenz-Fakturen ꝛc. ꝛc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen stattgefunden hat.

§. 11.

Die Waarendisponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofsordnung vorgeschriebenen Frist Spezialdeklarationen (Auszüge aus der Generaldeklaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

a) zur schließlichen Eingangsbehandlung;
b) zur unmittelbaren weitern Versendung vom Zollhofe auf Landwegen;
c) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach anderen vereinsländischen Häfen;
d) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;

Digitized by Google

e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;
f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transit-Gut.

§. 12.

In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Colli mit der Declaration stattfindet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich

im Falle a) nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung;

im Falle b) nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung;

im Falle c) desgleichen, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung wegen der Abfertigung nach einem Hafen mit Niederlagrecht (§. 15. alinea 2.);

im Falle d) ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitscheinabfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen, wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande stattfinden. (§. 16.)

im Falle e) nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt;

im Falle f) nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 13.

Wenn eine auf der Donau eingehende Schiffsladung für mehrere in- oder vereinsländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §§. 2. bis 12. mit folgenden Modificationen Anwendung:

1) Beim Grenz-Zollamte müssen über die nach jedem Hafenplatze bestimmten Güter besondere Zolldeclarationen übergeben werden (§. 2.)

2) Ueber die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenz-Zollamte ein besonderer Begleitschein (§. 1.) ausgestellt, und die gesammte Ladung unter Schiffsverschluß gesetzt.

3) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplatze, tritt Schiffsverschluß für den weiteren Transport bis zu dem nachstfolgenden betheiligten Hafen ein.

Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen an Bord haben sollte.

Das Ueberladen der nach mehreren Freihäfen bestimmten Schiffsladungen bei dem Grenz-Amte, beziehentlich in dem Freihafen zu Regensburg, wird nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 3. alinea 1. 2. 3. und 4. gestattet.

§. 14.

Auf der Donau eingehende Schiffsladungen, welche lediglich nach Orten bestimmt sind, in welchen sich kein Freihafen befindet, werden von dem Grenz-Zollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zollgesetzgebung abgefertigt.

Geht aber eine Schiffsladung mit der Bestimmung theils nach Freihafen-Orten und theils

nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird,

a) ein Freihafenplatz ist, oder

b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a) gelten die Vorschriften des §. 13., jedoch mit der Maaßgabe, daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplatze in Anwendung kommt, und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle b) tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

Letztere tritt auch jedesmal dann ein, wenn die Schiffe, in welchen die auf der Donau eingehenden Ladungen sich befinden, oder auf welche dieselben an der Grenze übergeladen werden (§. 3.) mit keinen zur sichern Anlegung des Raumverschlusses geeigneten Vorrichtungen versehen sind.

§. 15.

Unverzollte Waaren, welche aus einem Kanal- oder Donau-Freihafen nach einem andern Freihafen innerhalb des Vereins versendet werden, unterliegen der Begleitschein-Controlle.

Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in dem Hafen des Versendungsortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem anderen Hafen mit Niederlagrecht declarirt wurden (§. 12. c.); so werden sie auf allgemeine Revision abgefertiget. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waare, ebenso wie dieses, nach §. 10. im ersten Freihafenorte zuläßig ist, auch im weiteren Bestimmungsorte eintreten.

Werden die Güter, welche abgefertiget werden sollen, aus der Niederlage (§. 12. e und f) entnommen, so richtet sich das Revisionsverfahren nach den Vorschriften für diese Niederlage.

§. 16.

Unverzollte Waaren, welche von Kanal-Donau-Freihäfen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Controle.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt Colliverschluß und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht colliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehres innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zuläßig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hienach das Erforderliche, unter Hinweisung auf die Declaration, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehres beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehres verlieren.

Das Ausgangsamt beschränkt sich auf die Recognition und Abnahme des Schiffsverschlusses und erledigt hieraufhin den Begleitschein.

In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem Auslande, sowie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von anderen Hafen-Plätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung.

§. 17.

Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet mit der Bestimmung eingegangen sind, um in demselben Schiffe ohne Veränderung der Ladung über den Main und den Ludwig-Kanal auf der Donau wieder auszugehen, werden, ehe vor sie die conventionelle Wasserstrasse verlassen und auf den Kanal übergehen, unter Schiffsverschluß genommen, wofern überhaupt das Fahrzeug verschlußfähig eingerichtet, und zur Kanalfahrt geeignet ist.

Die übrige zollamtliche Behandlung richtet sich nach den Vorschriften im §. 1. des gegenwärtigen Regulatives wegen der auf der Donau eingehenden und zum unmittelbaren Transit durch das Vereinsgebiet bestimmten Schiffsladungen.

Hat bereits das Grenz-Zollamt, wo eine solche Schiffsladung eingetreten ist, die Behandlung derselben vorgenommen, so bewendet es lediglich bei der Recognition des Schiffsverschlusses, der Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume und der dießfallsigen Attestirung auf dem Begleitscheine.

§. 18.

Wenn Schiffsladungen in verschlußfähig eingerichteten Schiffen auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben mit der Bestimmung eingetreten sind, um in direkter Fahrt nach den an dem Ludwig-Kanale und an der Donau gelegenen Freihäfen zu gelangen; so kommen bezüglich der Behandlung solcher Ladungen während der Fahrt auf dem Kanale und auf der Donau, sowie bezüglich der weiteren Abfertigung in den betreffenden Freihafenorten die in Ansehung der unter Schiffsverschluß gesetzten Schiffsladungen — für den Gütertransport und die Waarenabfertigung auf dem Rheine und den conventionellen Nebenflüssen desselben — vereinbarten Bestimmungen zur Anwendung.

Ein Ueberschlag solcher Schiffsladungen in dem Freihafen zu Bamberg ist nach Maaßgabe der für die Ueberladungen im Freihafen zu Regensburg bestehenden Vorschriften gestattet. (§. 3. des gegenwärtigen Regulatives.)

Auch ist unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen ein Ueberschlag der fraglichen Ladungen auf die Donau-Frachtschiffe in dem Freihafen zu Regensburg zuläßig.

§. 19.

Beim Eingang von Dampfschiffen, welche auf der Donau zum Transporte zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an solchen Waaren eine Declaration nach den Vorschriften der Zollordnung zu übergeben.

Auf den Grund dieser Declaration findet, insoferne die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Laderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art statt, wie sie für die unter Schiffs-Verschluß gesetzten Ladungen in den §§. 2., 4., 5., 6., 7., 8. Ziffer 3 — 9., 11., 12. des gegenwärtigen Regulatives vorgeschrieben ist.

Für Passagiergut und für die außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

§. 20.

Die auf der Donau und dem Ludwig-Kanal unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen bei der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, bei Nacht aber durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

§. 21.

Die Ausfertigung der Begleitscheine, sowie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschieht für den Transport unverzollter Waaren auf dem Ludwig-Kanal und der bezüglichen Donaustrecke ganz kostenfrei.

§. 22.

In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheines zum Transporte auf der gedachten Wasserstrasse können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten seyn, und dieß auch alsdann, wenn noch besondere Waarendisponenten vorhanden sind.

Auch bedürfen diejenigen in- und vereinsländischen Schiffer, welche in steuerlich gutem Rufe stehen, als Begleitschein-Extrahenten keiner besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

§. 23.

In Ansehung der zollamtlichen Behandlung der unverzollten Güter in den Freihäfen am Ludwig-Kanal und an der Donau gelten die für die Niederlagen in den vereinsländischen Freihafenorten am Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen vereinbarten besonderen Vorschriften, welche der gegenwärtigen Bekanntmachung sub lit. C. beigefügt sind.

München, den 14. Jänner, 1850.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Beilage A.

Anleitung

den Verschluß der die Donau und den Ludwig-Kanal befahrenden Schiffe betr.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zollcontrole stehenden Waaren auf dem Ludwig-Kanal und auf der Donaustrecke von der Einmündung des Kanals bis zur Grenze bei Jochenstein die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben nachstehende Vorschriften zu befolgen:

§. 1.

Das obere Deck der Laderäume, welche unter zollamtlichen Verschluß gesetzt werden sollen, ist von Innen, an jeder Seite der Reifhölzer (Raftstangen), da, wo die Deckbretter an diese sich

Digitized by Google

anschließen, durch ein über die ganze Schiffsbreite reichendes eisernes Band mittelst guter Schrauben oder auf der Oberseite vernieteter Nägel an jedem einzelnen Brette des Deckes, und zwar von Unten nach Oben, zu befestigen, also, daß keine Stelle des Deckes von Aussen abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung an der inneren Deckseite zu hinterlassen.

Das am Decke befindliche eiserne Band hat zu beiden Seiten soweit herunter zu reichen, um an dem festen Schiffskörper angeschlagen zu werden, und mittelst geeigneter Vorrichtung den zollamtlichen Verschluß (Plombe) anlegen zu können.

§. 2.

Die Seitenwände des Schiffes, sowie die Ausschlußwände der den Laderaum begrenzenden Schiffsbehälter müssen aus ganzen, fest aneinander stossenden Bretterlagen bestehen, und diese auf die im §. 1. bezeichnete Weise versichert werden.

§. 3.

Die zu den verschließbaren Waarenräumen führenden Ladelucken und Thüren, welche gegen Aussen offen zu geben haben, müssen aus ganzen, fest aneinander stossenden Brettern bestehen. Oben und unten wird ein quer über diese Deckstücke laufendes eisernes Band in der Art angebracht, daß dasselbe mittelst guter Schrauben oder an der Aussenseite vernieteter Nägel von Innen nach Aussen befestiget wird, also, daß jedes einzelne Brett mit beiden Bändern festgehalten und ohne sichtbare Spuren der verletzten Befestigung nicht herausgenommen werden kann.

§. 4.

Die in die zollamtlich zu verschließenden Waarenräume führenden Ladelucken und Thüren sollen an zwei sich gegenüber befindenden Seiten des mittleren Durchschnittes der Ladelucken und Thüren mit eisernen vom Waarenraume aus umgenieteten Augen versehen seyn, in welche eine über die Lucken und Thüren hinwegführende eiserne Stange eingesetzt wird.

Diese Stange soll auf der unteren Seite mehrere zwei Bayerische Zoll lange Zähne haben, um mit Letzteren in die dazu in den Lucken und Thüren angebrachten Löcher einzugreifen und das Verschieben dieser Deckstücke zu verhindern.

An dem einen mit Oeffnung versehenen Ende der Stange wird der Zollverschluß (Plombe) angelegt.

§. 5.

Wo es nöthig ist, daß in dem verschließbaren Waarenraume vom Verdecke aus Pumpen zum Ausschöpfen des Wassers angebracht werden, sind diese Pumpen unter dem Decke sowohl, als auch am Schiffsboden mittelst eiserner Bänder und Schrauben von Innen so zu befestigen, daß deren Herausnahme ohne sichtliche Spuren von Beschädigung der Befestigung zurückzulassen, nicht geschehen kann.

§. 6.

Obige zunächst für die Verschlußeinrichtung der auf der Donau üblichen Frachtschiffe gegebenen Vorschriften finden auch auf diejenigen den Ludwig-Kanal befahrenden Schiffe Anwendung, welche zum Schiffsverschlusse geeignet befunden und zum Transporte der unter Zollcontrole stehenden Waaren benützt werden.

§. 7.

Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschlußanlage von den Schiffern getroffen wird, haben dieselben der Zollbehörde

a) eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im inneren Längen-Durchschnitte,
b) eine genaue Deklaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmten Räume mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,
c) eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Schiffsräume, welche nicht zur Waarenaufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privatzwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind, zu übergeben.

§. 8.

Nachdem der Vorschrift im §. 7. genügt worden, ordnet die Zollbehörde, unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbaumeisters, Lokalbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seite des Schiffers zur Bewirkung der Verschlußfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§. 9.

Ist die Einrichtung vollendet, und darüber der Zollbehörde Anzeige gemacht, so findet eine dießfallsige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffsbaumeisters statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des inneren Waarenraumes werden behufs Sicherung derselben gegen willkührliche Abänderungen Plomben angelegt und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 8. sich anschließende, genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und Schiffsbaumeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jederzeit Einsicht nehmen können.

Beilage B.

Begleitschein

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Der Schiffer N. N. wohnhaft zu N. N. meldete heute dem unterzeichneten Amte die in der angestempelten Declaration No...... vom . . ten . . . . 185 verzeichnete Ladung ausländischer Waaren in dem von ihm geführten Schiffe, genannt N. N. mit dem Begehren an, dieselbe auf das Hauptzollamt N. N. unter Begleitscheinkontrole und unter Raumverschluß seines dazu vorschriftsmäßig eingerichteten Fahrzeugs zur ordnungsmäßigen weitern Behandlung abzufertigen.

Diesem Begehren entsprechend, ist das Schiff unter Raumverschluß genommen worden.

Der N. N. übernimmt aus diesem, von ihm verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die in der angestempelten Declaration verzeichneten Waaren in der angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitschein bis zum . . . ten . . . . 185 bei dem Hauptamte N. N. unverändert, unter Beobachtung der für den Waarentransport unter Schiffsverschluß auf der Do-

Digitized by Google

nau-Kanalstraße (beziehentlich auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen) bestehenden Vorschriften zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren den in dem §. 8. des Regulativs wegen Behandlung des Transits auf dem Rheine, dem Maine und der Donau mittelst des Ludwig-Kanal (beziehentlich im §. 13. der Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waarenabfertigungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen) enthaltenen Bestimmungen gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das Hauptamt N. N. bescheinigt ist, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey.

Acceptationsformel des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben vorstehend angegebene Bedingungen

Passau, den . . . .

N. N.

Passau, den . . . .

Königliches Bayerisches Hauptzollamt.

Amtliche Vermerke

über Diensthandlungen, welche in besonderen Fällen auf der Fahrt nach dem Bestimmungsorte der Schiffsladung vorgenommen werden, unter Angabe der wichtigeren Momente dieser Fälle, nämlich:

1) In Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Raumverschluß abgelassen worden sind:
   a) über die amtliche Lösung und Abnahme des Verschlußes;
   b) über den Umfang der Leichterung mit Hinweisung auf die der Deklaration beizufügenden Anmerkungen und über die Beaufsichtigung der Ueberladung;
   c) über die Zurückladung der Waaren aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff und deren Beaufsichtigung;
   d) über die amtliche Wiederanlegung des Verschlußes.
2) In Fällen der Ueberladungen von Bord zu Bord oder von Leichterungen bei dem Uebertritt aus der Donau in den Kanal ꝛc. ꝛc.:
   über die vorschriftsmässigen Abfertigungen am Punkte der Ueberladung.
3) In Fällen, wo zur Abwendung von Unglücksfällen, ohne vorgängige Anzeige bei einer Zollstelle die Lösung des Verschlußes vorgenommen wird, oder sonst eine Verletzung des Verschlusses erfolgt:
   über die erfolgte Revision, wenn eine solche stattgefunden, und über die Wiederanlegung des Verschlusses mit Hinweisung auf die vorgeschriebene besondere amtliche Verhandlung.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben	Am . . ten . . . . . 185 . . solches bescheiniget der zeitige Vorsteher des Amtes N. N. Oberinspektor,
2) Derselbe ist eingetragen	im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt Nr. . . Dieses bescheinigen Der Registerführer und N. N. Hauptamtsassistent.
3) Revisionsbefund a. in Betreff des Verschlusses b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren	wie im Begleitschein angegeben und unverletzt. wie aus dem in der Deklaration angegebenen Resultate ersichtlich, nach Anzahl, Zeichen und Nummer der Colli mit dem Inhalte der Deklaration übereinstimmend. Die Richtigkeit bescheinigen N. N. N. N.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

N. N. den . . . .

Hauptzollamt.

N. N.	N. N.	N. N.
Oberinspektor.	Hauptamtsverwalter.	Hauptamtskontroleur.

Beilage C.

Niederlage-Regulativ
für die Freihäfen am Ludwig-Kanal und an der Donau.

§. 1.

Die Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird, unterliegt den Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulatives.

§. 2.

Die Vorschriften der §§. 2 bis 4.; 6 bis 8.; 12.; 19 bis 24.; 31 bis 35.; 37.; 43.; 44.; 46 und 47. des allgemeinen Niederlage-Regulatives finden auch auf die Niederlage für unwiderrufliches Transitgut Anwendung.

Digitized by Google

§. 3.

Diese Niederlage (§. 2.) steht unter Verschluß und Controle der Zollverwaltung.

§. 4.

Das unwiderrufliche Transitgut darf nur in abgesonderten, baulich abgeschlossenen, zu einem völlig sicheren Verschlusse eingerichteten Lagerräumen niedergelegt werden.

§. 5.

Es ist nicht gestattet, in diesen abgesonderten Räumen der Freihäfen andere unverzollte Waaren oder Gegenstände des freien Verkehres, neben den unwiderruflichen Transitgütern niederzulegen.

§. 6.

Ueber die Güter in der Transit-Niederlage werden besondere Niederlage-Register geführt.

§. 7.

Nachdem über die eingegangenen und für die Transit-Niederlage bestimmten Güter, gemäß §§. 11. u. 12. des Regulatives rc. dem Hauptamte Special-Declarationen übergeben worden sind, und demnächst die Ausladung und Verwiegung dieser Güter stattgefunden hat, werden Letztere, binnen der durch die Hafenordnung bestimmten Frist, auf den Grund der Special-Declaration in die Niederlage gebracht und in dem besonderen Niederlage-Register eingetragen.

§. 8.

In der Transit-Niederlage ist jede Behandlung und Umpackung der Waaren gestattet. Sollen durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder die Zeichen der Colli verändert werden, so muß eine schriftliche Anmeldung erfolgen, und darnach das Erforderliche im Niederlage-Register angemerkt werden.

§. 9.

Aus der Transit-Niederlage dürfen nur Versendungen nach dem Auslande, oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transitgut in einem anderen Freihafenorte Statt finden.

§. 10.

Soll eine Versendung (§. 9.) bewirkt werden, so hat der Waarendisponent eine Abmeldung nach dem dafür vorgeschriebenen Muster zu übergeben.

Auf den Grund dieser Abmeldung werden die Waaren, in der Regel auf allgemeine Revision, nach Vergleichung der Colli mit der Abmeldung und der Abmeldung mit dem Niederlag-Register, vom Lager abgelassen, im Niederlag-Register abgeschrieben, und unter Begleitschein-Controle weiter abgefertiget.

§. 11.

In Orten, in welchen sich ein Freihafen befindet, kann für Wein- und Großhandlungen, welche einen Absatz nach dem Auslande haben, in abgesonderten, baulich abgeschlossenen, zu einem völlig sicheren Verschluße eingerichteten, unter Verschluß und Controle der Zollverwaltung stehenden Kellerräumen die Lagerung ausländischer Weine und anderer geistigen Flüßigkeiten unter der

Vergünstigung gestattet werden, das Ueberstechen, Auffüllen und Theilen, sowie das Abziehen der Gebinde auf Flaschen, und das Verpacken der Flaschen in Kisten und Körben vorzunehmen.

Diese Vergünstigung soll jedoch an folgende Bedingungen geknüpft werden:

a) Jede weitere Bearbeitung der eingelegten Weine rc. rc., welche eine Vermehrung der Flüssigkeit zur Folge hat, ist unzuläßig.

b) Das bei der Niederlegung ermittelte steuerliche Quantum wird der künftigen Behandlung zum Grunde gelegt.

Für den durch Satz, Auslaufen und Einzehren entstehenden Verlust wird eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr bleibt der Niederleger für die vollen Gefälle von dem bei jedem Contoabschluß (c) vorhanden sein sollenden Lagerbestande verbindlich.

c) Die sämmtlichen Conten sind periodisch abzuschließen.

Die sich hiernach darstellenden Bestände sind mit den, in angemessener Weise zu ermittelnden wirklichen Beständen zu vergleichen.

Ergibt sich hiebei ein Manko, so ist dafür der tarifmäßige Eingangszoll vom Niederleger zu entrichten.

d) Von dem in das Ausland gehenden Weine rc. rc. ist die Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewichte mit 52½ Kreuzer per Zentner zu entrichten.

e) Versendungen aus solchen Lagern dürfen nicht in geringeren Quantitäten, als Einem halben Eimer (30 Quart Preußisch) oder, bei Versendung in Bouteillen, nicht in Colli unter 25 Bouteillen Statt finden.

Abdruck.

(Die Eröffnung des Freihafens zu Regensburg betreffend.)

Hafen- und Zollhofs-Ordnung

für

Regensburg.

---

§. 1.

I. Gränzen u. Abtheilungen des Hafen-Gebietes u. der Landungs-Plätze.

A. Auslands-Hafen.

Der Auslands- oder Freihafen zu Regensburg liegt unweit des Weinthores am rechten Donauufer und ist

gegen Süden durch die Stadtmauer, das amtliche Niederlag-, dann das Haupt-Zollamts-Gebäude;

gegen Osten und Westen durch Holzwände mit Gitter-Thoren;

gegen Norden durch das Donauufer

abgeschlossen.

Digitized by Google

Das zum Anfahren und Anlegen der Schiffe bestimmte Wasser längs des Freihafens hat eine Länge von 480 Fuß und eine Breite von 50 Fuß; das Ufer selbst in der ganzen Länge des Freihafens ist der Landungsplatz.

§. 2.

Der oben beschriebene abgegrenzte Raum zwischen der Stadtmauer, dem Niederlag- und dem Hauptzollamts-Gebäude, dann dem Donauufer bildet den Zollhof.

§. 3.

Zur Lagerung der unverzollten Waaren ist das den Freihafen gegen Süden begrenzende Niederlag-Gebäude (der ehemalige sogenannte Weinstadel) bestimmt, in welchem auch ein Revisions-Bureau eingerichtet ist.

§. 4.

Von der Landseite bilden die Durchfahrt durch das Hauptzollamts-Gebäude, dann die beiden Gitterthore an der östlichen und westlichen Absperrung die Eingänge zum Freihafen-Gebiet; von der Wasserseite ist der Freihafen in der Art geschlossen, daß kein Fahrzeug, es sey beladen oder leer, an der zum Freihafenbezirke gehörigen Uferstrecke (§. 1.) ohne Erlaubniß des Hauptzollamtes beifahren oder daselbst landen darf.

§. 5.

Das ganze Freihafengebiet steht unter der Sperre der Zollverwaltung.

§. 6.

Der §. 1. bezeichnete Freihafenbezirk ist ausschließlich zur Aufnahme der unverzollten Auslandsgüter, insbesondere aber für die zollamtliche Abfertigung und Lagerung der auf der Main-Kanal-Donau-Strasse unter Raumverschluß transitirenden Schiffsladungen bestimmt.

Anderen Schiffen, auch mit gemischten, d. h. theils aus unverzollten, theils aus Gütern des freien Verkehres bestehenden Ladungen, sowie leeren Fahrzeugen wird Behufs des Aus-, beziehungsweise Einladens unverzollter Gegenstände die Einfahrt in den Freihafen in den dazu geeigneten Fällen, nach Maaßgabe des vorhandenen Uferraumes gestattet.

Das Hauptzollamt bestimmt die Stelle, wo jedes in den Freihafen zugelassene Fahrzeug anzulegen hat.

§. 7.

B. Inlands- und andere Landungs-Plätze.

Zum Ein- und Ausladen der nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigten Schiffs-Güter, außer den §. 6. bemerkten Fällen, dann der sämmtlichen Güter des freien Verkehres sind folgende Landungsplätze bestimmt:

1) der Ländeplatz am unteren Wörth, für alle zu Berg ankommenden Ruderschiffe (Inlands-Hafen am unteren Wörth);
2) der Platz am gegenüberliegenden rechten Ufer für die Salz- dann die leeren und Reserve-Schiffe;
3) der Platz unterhalb der hölzernen Brücke für die Obst-Schiffe;
4) der Landungsplatz am unteren Wörth hinter der Bleiche für die Ulmer Schiffe;
5) der Ländeplatz am Krähnchertbore für die nach Wien fahrenden Raugschiffe, dann die ausladenden Salzschiffe;

6) der Ländeplatz oberhalb des Freihafens (Inlandshafen am Weinthore) für sämmtliche Schiffe, die
   a) von der oberen Donau kommen oder dahin gehen,
   b) in den Ludwig-Kanal gehen oder aus selbem kommen;
7) die Holzlände, nemlich der Platz am Holzthore zwischen dem Wachthause und dem am Ländschreiber-Thurme angebrachten Gitter, zum Anlegen und Ausladen für sämmtliche Holz-Schiffe;
8) die Lände am Fürstenthore zum Ein- und Ausladen von Erz, Torf ꝛc.

§. 8.

Die Dampfschiffe der k. Dampf-Schifffahrts-Verwaltung legen
   a) für die Thalfahrt nach Linz an ihrem eigenthümlichen Lände- und Ladeplatz am unteren Wörth;
   b) für die Bergfahrt nach Donauwörth am Ländeplatz oberhalb des Freihafens (§. 7. Ziffer 6.)

an.

§. 9.

In sämmtlichen Inlandshäfen und Landungsplätzen müssen beim Ein- und Ausladen die Frachtgüter und übrigen Gegenstände stets so gelegt werden, daß der Verkehr an den genannten Plätzen nicht unterbrochen ist, und daß der Rittweg für die Schiffspferde und die Fußpfade längs des Ufers frei bleiben.

§. 10.

II. Waaren-Eingang.
A. Zu Wasser.
1. Verfahren bei eingehenden unrevidirten Ladungen.

Jene Schiffer, welche von der Grenze ab mit unverzollten und unrevidirten Ladungen, die nach Regensburg bestimmt sind, anlangen, melden, sobald sie sich in der Nähe des Hafens befinden, ihre Ankunft unter Uebergabe der die Ladung betreffenden Papiere bei dem Hauptzoll-Amte an, welches nach vorläufiger Prüfung der übergebenen Papiere die Erlaubniß zur Einfahrt in den Freihafen ertheilt.

§. 11.

Diese Papiere werden mit einer Nummer für die Reihenfolge der Anmeldung versehen, und dem Schiffer, nachdem die Berichtigungen und Ergänzungen, welche er allenfalls zu machen Veranlassung haben sollte, vorschriftsmäßig bewirkt sind, zurückgegeben, um sofort die Anfertigung und Uebergabe der Specialdeclarationen (Auszüge aus der Generaldeclaration) durch die Waarendisponenten zu veranlassen.

§. 12.

Die Waarendisponenten haben für jeden der folgenden Fälle besondere Auszüge nach dem im §. 10. des allgemeinen Niederlage-Regulatives vorgeschriebenen Muster abzugeben:
   a) wenn die Waaren zur schließlichen Eingangsbehandlung kommen sollen;
   b) wenn sie mit Begleitschein II. weiter gehen sollen;
   c) wenn solches mit Begleitschein I. zu Lande,
   d) wenn solches mit Begleitschein I. zu Wasser nach einem anderen vereinsländischen Hafen oder nach dem Auslande geschehen soll;
   e) wenn die Waaren zur Lagerung bestimmt sind.

Digitized by Google

§. 13.

Die Auszüge müssen vom Waarenempfänger binnen 48 Stunden nach Rückgabe der die Ladung betreffenden Abfertigungspapiere an den Schiffer (§. 11.), bei dem Hauptzollamte abgegeben werden, widrigenfalls Zurücksetzung in der Reihenfolge der Ausladung eintreten kann.

§. 14.

Nachdem dem Hauptzollamte alle Auszüge über eine Ladung zugekommen sind, werden sie mit der Generaldeclaration verglichen. Ergeben sich dabei Mängel oder Unrichtigkeiten, so werden die Auszüge zur Ergänzung oder Berichtigung zurückgegeben, und es kann, wenn die Vervollständigung nicht in der im §. 13. vorgeschriebenen Frist erfolgt, Zurücksetzung in der Reihenfolge der Ausladung eintreten.

§. 15.

Nach Beibringung sämmtlicher Auszüge ist das Schiff abfertigungsfähig.

Die Abfertigung findet in der Reihenfolge der Anmeldung (§. 11.) statt.

Sollte ein Schiffer der Anweisung, zur Ausladung vorzufahren, in der vom Hauptzollamte gegebenen Frist nicht nachkommen, so tritt der Nächstfolgende in die Reihe.

§. 16.

Mit der Ausladung muß, nachdem der Verschluß der Schiffe untersucht, unverletzt befunden und gelöst worden ist, alsbald begonnen und in den Geschäftsstunden ununterbrochen bis zur völligen, oder wenn die Ladung nach mehreren Orten bestimmt ist, bis zur entsprechenden theilweisen Entladung fortgefahren werden.

Eine Unterbrechung der Ausladung kann, wenn hiezu besondere Veranlassung vorhanden ist, nur mit Genehmigung des Hauptamts-Dirigenten stattfinden, resp. von demselben verfügt werden.

Die entladenen Güter sind auf dem Ladungsplatze durch den Schiffer nach der Anleitung der Revisionsbeamten zu ordnen.

§. 17.

Mit der Ausladung wird in der Regel die Verwiegung und allgemeine Revision verbunden.

Das Resultat jeder einzelnen Verwiegung wird von den Revisionsbeamten in die Spalte der Auszüge für den Revisionsbefund, unter Vormerkung der Colli-Nummern, niedergeschrieben.

§. 18.

Von dem Augenblicke der Lösung des Schiffsverschlusses bis zur vollzogenen Abfertigung bleibt Schiff und Ladung unter amtlicher Bewachung, und es darf, ohne Vorwissen der mit der Bewachung beauftragten Beamten, keinerlei Veränderung am Schiffe oder an irgend einem Theile der Ladung vorgenommen werden.

§. 19.

Vom Beginne der Ausladung eines solchen Schiffes bis zum Schlusse der Abfertigung und der erfolgten Wegschaffung der Waaren dürfen auf die Ausladeplätze andere Waaren nicht niedergelegt werden.

§. 20.

Nach bewirkter Ausladung wird von den hiezu ernannten Beamten zur Revision aller Räume des Fahrzeuges geschritten, nach deren Vollendung das Fahrzeug alsbald aus dem Hafen geschafft werden muß.

§. 21.

Die weitere Revision und Behandlung der entladenen Waaren erfolgt nach Maaßgabe ihrer in den Specialdeclarationen angegebenen Bestimmung, je nachdem dieselben nemlich declarirt sind:

a) zur sofortigen schließlichen Eingangsbehandlung;
b) zur Versendung auf Begleitschein II.;
c) zur unmittelbaren Versendung zu Lande auf Begleitschein I.;
d) zur unmittelbaren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach anderen vereinsländischen Häfen, oder nach dem Auslande; oder endlich
e) zur Niederlage.

In den Fällen a. und b. sind die Waaren, insoweit die weitere nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung und resp. des Begleitschein-Regulatives erforderliche Revision und zollamtliche Behandlung nicht mit Sicherheit und ohne Nachtheil für die Güter am Ausladeplatze vorgenommen werden kann, zu diesem Behufe von dem Disponenten in das hauptzollamtliche Revisionslokal zu verbringen.

In dem Falle c. und d. bewendet es, der Regel nach, bei der allgemeinen Revision, welche bei der Ausladung vorgenommen wird, die Waaren müssen aber von den Disponenten auf diejenigen unbesetzten Stellen des Landungsplatzes geschafft werden, wo sie, bis zur Wiederverladung liegen bleiben können, ohne die Arbeiten im Hafen zu hindern.

In dem Falle e. werden die Waaren von den Disponenten, unter amtlicher Aufsicht, in das Revisionslokale gebracht, wo sie zur Aufnahme in die Niederlage behandelt werden.

§. 22.

Die Dampfschiffe der k. Dampfschiffahrts-Verwaltung legen bei ihrer Ankunft an dem, am unteren Wörth befindlichen Landungsplatze an; die Ankunft derselben ist jedoch dem Hauptzollamte sogleich, unter Uebergabe der Abfertigungspapiere, welche sich auf die unrevidirte und unverzollte, unter Raumverschluß befindliche Ladung beziehen, anzumelden.

Die Entladung der Waaren und ihre Verbringung auf einen abgesonderten Platz im Freihafen findet hierauf baldmöglichst, nach vorgängiger Recognition und Lösung des Raum-Verschlusses und unter ständiger Aufsicht von Zollbeamten statt.

Sobald die Versetzung der Waaren in den Freihafen bewerkstelliget ist, werden die Papiere zurückgegeben, und es tritt im Uebrigen das Verfahren ein, welches das für Abfertigung der Donau-Dampfschiffe gegebene Regulativ vom 10. Juni 1848 anordnet.

§. 23.

Die in §§. 10., 18. und 20. gegebenen Vorschriften kommen gleichmäßig bei denjenigen von der Grenze ab unter Raumverschluß eingegangenen und an rückwärts gelegene Freihäfen bestimmten Schiffsladungen zur Anwendung, welche, Behufs der Leichterung, im Freihafen zu Regensburg auf andere Fahrzeuge übergeschlagen werden.

§. 24.

Schiffe mit Waaren, welche nach den allgemeinen zollgesetzlichen Bestimmungen unter Begleitschein-Controle abgefertiget sind, legen in einem der Inlandshäfen an, soferne nicht denselben bei vorhandenem Raume, das Einlaufen in den Freihafen sogleich nach ihrer Ankunft vom Hauptzollamte gestattet wird. (§. 6.)

II. Verfahren bei eingehenden unter Begleitscheinkontrole abgefertigten Waaren.

§. 25.

Unmittelbar nach dem Eintreffen hat der Schiffsführer sämmtliche betreffende Papiere dem Hauptzollamte zu übergeben, welches davon Notiz nimmt, und sie sofort zurückgibt, damit die Begleitschein-Auszüge gefertiget und die Waaren selbst zur Revision und weiteren Abfertigung nach Maaßgabe der von dem Disponenten erklärten Bestimmung, dem Hauptzollamte vorgeführt werden; Alles dieses innerhalb einer Frist von 48 Stunden.

Sollte übrigens der Hauptamts-Dirigent Veranlassung haben, die gleichzeitige Verbringung der Waaren in den hauptzollämtlichen Gewahrsam zu verfügen, so ist der Schiffer verbunden, dieser Anordnung unverweilt Folge zu geben.

§. 26.

Diejenigen Waaren der fraglichen Art, welche nicht alsbald zur Eingangs-Verzollung oder zur unmittelbaren weiteren Abfertigung gelangen, sind binnen obiger Frist von 48 Stunden zur Niederlage anzumelden und dahin zu verbringen.

§. 27.

B. Zu Lande.

Die zu Lande ankommenden Begleitschein-Güter werden von den Waarenführern in den Zollhof gebracht und die Begleitscheine dem Hauptzollamte vorgelegt.

Für das weitere Verfahren gelten die gleichen Bestimmungen wie für die zu Wasser ankommenden Begleitschein-Güter, und es hat in dieser Beziehung der Frachtführer gleiche Verbindlichkeiten, wie der Schiffer.

§. 28.

III. Waarenabgang.

A. Zu Wasser.

Verfahren I., wenn Schiffe unter Verschluß eingegangen sind, die nicht ausschließlich für Regensburg geladen haben.

Bei Schiffen, welche unter Verschluß eingegangen sind, und die nicht ausschließlich für Regensburg geladen haben, bleibt derjenige Theil der Ladung, welcher für andere Freihäfen bestimmt ist, unausgeladen, und es tritt ohne weiters neuer Verschluß ein.

Ist dieser angelegt, und die deßfalls erforderliche amtliche Bescheinigung auf den Grenzabfertigungspapieren vollzogen, so hat der Schiffer sich zur Abfahrt anzumelden, und, nach nochmaliger Revision der unverschlossenen Räumlichkeiten, den Freihafen alsbald mit seinem Fahrzeuge zu verlassen.

§. 29.

Zuladungen können erst nach Wiederanlegung des Schiffsverschlusses, und zwar auf vorherige Anzeige und nach der Anweisung des Hauptzollamtes im Freihafen eingenommen werden.

§. 30.

Verfahren II, wenn die Ladung in Re-

Der Schiffer, welcher sich mit einem verschlußfähigen Schiffe, mit welchem unverzollte Waaren nach dem Auslande gehen sollen, in Ladung legen will, hat dieses dem Hauptzollamte anzuzeigen.

gensburg eingenommen wird.

Das Schiff legt hierauf im Freihafen an den ihm angewiesenen Plaße an, und nimmt seine Ladung von unverzollten Waaren unter Aufsicht des Amtes ein.

a) Bei Schiffen, die unter Verschluß gesetzt werden.

§. 31.

Sobald die Waaren auf den Ladeplaß gebracht sind, wird mit der Einladung begonnen, und damit in einer Weise fortgefahren, daß eine zu große Anhäufung von Gütern am Ladeplaße vermieden bleibt.

§. 32.

Ist die Einladung beendet, so wird das Schiff verschlossen; dem Schiffer werden die vollzogenen Abfertigungspapiere übergeben, und das Fahrzeug verläßt hierauf den Freihafen, nachdem zuvor die unverschlossenen und unbeladenen Räume desselben untersucht und revidirt worden sind.

§. 33.

Eine Beiladung von Gütern des freien Verkehres innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Güter des freien Verkehres verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hienach das Erforderliche im Begleitscheine bemerkt wird.

Außerhalb dem Raumverschlusse der unverzollten Waaren können Güter des freien Verkehres beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehres verlieren.

§. 34.

b) bei Schiffen, die nicht verschlußfähig sind.

Die Einladung auf nicht verschlußfähig eingerichteten Schiffen findet in der Regel in einem der Inlandshäfen statt, wohin die Waaren, nachdem sie unter Colliverschluß gesetzt, und die Begleitscheine ausgefertiget worden sind, aus dem Zollhofe zu Lande gelangen.

Die Verladung kann übrigens auch in den dazu geeigneten Fällen von dem Hauptzollamte im Freihafen gestattet werden, wobei alsdann die besonderen Anordnungen zu beobachten sind, die der Hauptamts-Dirigent nach den Umständen treffen wird. (§. 6.)

§. 35.

Die von Regensburg nach dem Auslande abgehenden Dampfschiffe der k. Dampfschifffahrts-Verwaltung erhalten ihre Abfertigung nach den Bestimmungen des Regulatives vom 10. Juni 1843 — die Abfertigung der Donau-Dampfschiffe betr. — und zwar auf dem ihnen angewiesenen Lände- und Ladeplaße am unteren Wörth.

§. 36.

B. Zu Lande.

Jene Güter, welche unter Begleitschein-Controle weiter abgefertiget werden sollen, werden den Waarenführern, nachdem die treffenden Begleitscheine ausgefertiget worden sind, zum Transporte übergeben.

Ihre Verladung findet daher weder im Freihafen noch im Zollhofe statt, doch steht es dem Hauptamts-Dirigenten unter den im §. 34. bemerkten Voraussetzungen zu, die Verladung solcher Güter ausnahmsweise auch im Freihafen oder im Zollhofe zu gestatten, wenn hiedurch die anderen Verrichtungen daselbst nicht gestört werden.

IV. Bestimmungen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Freihafen und auf dem Zollhofe.

§. 37.

Güter des freien Verkehres dürfen, die §§. 29. und 32. berührten Fälle ausgenommen, im Freihafen und im Zollhofe weder zu Wasser noch zu Lande verladen werden.

§. 38.

Außer den im Freihafen aus- und einladenden Schiffen und Fahrzeugen darf ohne Erlaubniß des Hauptzollamtes weder ein leeres, noch ein beladenes Fahrzeug näher als 50 Fuß vom Hafenufer, und wenn aus- oder einladende Schiffe dortselbst vor Anker liegen, von letzteren anlegen.

§. 39.

Alle zu einem im Freihafen vor Anker gehenden Schiffe gehörigen kleineren beladenen Fahrzeuge müssen vom Augenblicke der Anfahrt bis zur Wiederabfahrt an dem Hauptschiffe angeschlossen bleiben.

Leere, zu einem Hauptschiffe gehörige kleine Fahrzeuge können in den Freihafen nur zugelassen werden, und solange daselbst verbleiben, als ausreichender Raum für dieselben vorhanden ist.

§. 40.

Die Zugpferde der zu Berg ankommenden Ruderschiffe müssen sogleich, nachdem das Schiff in dem Hafen angelegt hat, aus demselben entfernt werden; dasselbe versteht sich von den Requisiten und der Bagage der Schiffsleute.

§. 41.

Das Freihafengebiet bleibt außer der zur Zollabfertigung bestimmten Zeit geschlossen. Soll dasselbe außer den üblichen Amtsstunden geöffnet werden, oder wollen Lad- oder andere Arbeiten außer diesen Stunden auf besondere Veranlassung geschehen, so muß hiezu die Erlaubniß des Hauptamts-Dirigenten eingeholt werden.

§. 42.

Der Zutritt zum Zollhofe kann nur denjenigen Personen gestattet werden, welche dort zu thun haben, und auch dann nur für die Dauer der Beschäftigung. Das Betreten der Ladeplätze im Freihafen bleibt, wie jede Berührung der daselbst lagernden Waaren untersagt.

§. 43.

Ohne vorherige Anmeldung bei dem Hauptzollamte darf in dem Freihafen kein Gut ein- noch ausgebracht werden.

§. 44.

Güter, welche ihre vollständige Abfertigung erhalten haben, müssen ohne Aufenthalt aus dem Freihafen oder Zollhofe entfernt werden; ebenso müssen jene Güter, die zur Niederlage angemeldet worden sind, ohne Aufenthalt, und unter amtlicher Aufsicht in dieselbe verbracht werden.

§. 45.

Wenn bei Entfernung der Waaren von den Ladeplätzen, oder überhaupt aus dem Freihafen die Waarenführer oder Disponenten sich störende Zögerung zu Schulden kommen lassen,

kann der Amtsdirigent auf deren Kosten, unter Verhaftung der Waaren, die Wegschaffung derselben anordnen.

§. 46.

Der Waarendisponent darf an der noch unabgefertigten Waare keine — die Veränderung ihres Zustandes oder ihrer Lagerstelle bezweckende Handlung ohne Vorwissen und Zustimmung der Beamten vornehmen.

§. 47.

Das Tabackrauchen ist im ganzen Umfange des Freihafens verboten.

§. 48.

V. Straf-Bestimmungen.

Wer es unternimmt, Waaren, auf welchen ein Steueranspruch haftet, ohne vorherige vorschriftsmäßige Abfertigung aus dem Freihafen zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation in Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 49.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen in dieser Ordnung enthaltenen Verwaltungsvorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den im §. 17. des Zoll-Strafgesetzes vom 17. November 1837 für solche Uebertretungen vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

München, den 25. Jänner 1850.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

II. Augsburger = Cours
vom 14. Februar 1850.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	81¼
» à 4 %	—	91
» à 5 %	—	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	88
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	—	638
» » Promessen per Stück Agio	—	62

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 19. Februar 1850.	Waizen	8	126	134	134	—	11	40	11	18	10	47	—	—	—	8
		Korn	—	25	25	25	—	6	40	6	33	6	30	—	8	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	5	39	5	28	5	15	—	—	—	9
		Haber	—	33	33	33	—	4	18	4	9	4	2	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 12. Februar 1850.	Waizen	—	4	4	4	—	10	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	26	26	26	—	5	45	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. Februar 1850.	Waizen	—	12	12	12	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	12	6	6	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	5	36	5	30	5	24	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 14. Februar 1850.	Waizen	—	101	101	91	10	10	33	10	12	9	46	—	23	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	6	26	6	20	6	15	—	—	—	8
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	5	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	28	4	19	4	16	—	—	—	1

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittlerer		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 18. Februar 1850.	Waizen	—	16	16	16	—	10	18	10	12	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	167	167	167	—	5	24	5	18	5	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 15. Februar 1850.	Waizen	26	961	987	960	27	11	26	10	21	9	1	—	4	—	—
		Korn	—	22	92	92	—	6	22	6	7	5	52	—	2	—	—
		Gerste	25	1084	1109	1026	83	6	22	5	52	5	22	—	3	—	—
		Haber	—	241	241	225	16	4	7	3	57	3	45	—	—	—	—
Mainburg	Vom 13. Februar 1850.	Waizen	5	213	218	210	8	10	54	10	15	10	—	—	15	—	—
		Korn	—	58	58	56	2	6	54	6	15	6	6	—	9	—	—
		Gerste	—	70	70	68	2	6	6	6	—	5	42	—	—	—	24
		Haber	—	28	28	28	—	4	—	3	48	3	42	—	30	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 19. Februar 1850.	Waizen	—	94	94	94	—	10	12	10	6	9	36	—	—	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	6	15	6	12	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	6	—	5	45	5	30	—	—	—	3
		Haber	—	8	8	8	—	4	30	4	24	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 11. Februar 1850.	Waizen	—	37	37	37	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 19. Februar 1850.	Waizen	2	—	2	2	—	11	24	10	57	10	30	-	—	—	—
		Korn	16½	9½	26	26	-	7	22	7	14	7	1	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10½	20½	31	29½	1½	4	33	4	26	4	21	—	14	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 18. Februar 1850.	Waizen	—	74	74	72	2	10	48	10	19	9	6	—	1	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	6	12	6	1	5	45	—	17	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	5	48	5	46	5	45	—	—	—	10
		Haber	—	12	12	12	—	4	36	4	10	4	—	—	—	—	10
Pilsting . .	Vom 12. Februar 1850.	Waizen	—	3	3	3	—	10	24	10	24	10	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	610	610	610	—	5	36	5	34	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Februar 1850.	Waizen	38	338	376	360	16	10	32	10	18	9	57	—	—	—	15
		Korn	—	54	54	54	—	6	9	6	2	5	56	—	9	—	—
		Gerste	—	233	233	233	—	5	30	5	17	5	—	—	—	—	15
		Haber	3	99	102	91	11	4	20	4	8	3	56	—	9	—	—
Vilshofen .	Vom 13. Februar 1850.	Waizen	403	201	604	302	302	12	—	11	48	11	27	—	—	—	24
		Korn	4	11	15	3	12	—	—	7	—	—	—	—	4	—	—
		Gerste	10	—	10	6	4	5	12	4	50	4	27	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 16. Landshut, Sonnabend, den 23. Februar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

127.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird der halbe Kastengruberhof der Franz und Anna Maria Lotzelsbergerischen Eheleute von Kastengrub im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an Ort und Stelle unterworfen, und hiezu auf

Mittwoch den 3. April l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

Termin angesetzt.

Obiges Anwesen ist eigen, und besteht:

1) aus einem halb gemauerten zweistöckigen Wohnhause, sammt Pferdstalle im guten baulichen Zustande;
2) einem gemauerten Kühestall sammt Stadl;
3) einer Wagnerremise mit gemauerten Schafstalle sammt Futterboden;
4) einem hölzernen Getreidekasten;
5) einem Backofen;
6) aus 2 Tagw. 33 Dez. Gärten;
7) » 38 » 30 » Aeckern;
8) » 9 » 62 » Wiesen;
9) » 2 » 5 » Waldung;
10) » 5 » — » Unterholz, und
11) dem ⅔tel Groß- und Kleinzehentrechte, von den eigenen Aeckern.

Der gerichtliche Schätzungswerth beträgt

6986 fl. 48 kr.

Von den, auf diesem Gute ruhenden Lasten und Abgaben, sowie von dem gerichtl. Schätzungsprotokolle können in der Zwischenzeit bei Gericht Einsicht genommen werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 sich richte, jene Kaufsliebhaber, die dem Gerichte unbekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit sich legal auszuweisen haben, und am Versteigerungstage das Nähere bekannt gegeben werde.

Den 30. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

128.

Durch allerhöchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen

Digitized by Google

Arbeiten vom 15. Mai v. Js. wurde die Errichtung einer Schranne im Markte Zwiesel genehmigt.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die erste Schranne Donnerstag den 7. März stattfindet, und daß sodann mit Abhaltung derselben regelmäßig fortgefahren wird.

Den 7. Februar 1850.

Magistrat des Marktes Zwiesel.

Müller, Bürgermeister.

129.

(Landshut. Stadtmagistrat gegen Polnitzky punct. debiti betreffend.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Gesammtanwesen der Johann und Theres Polnitzky'schen Schmiedseheleute von Ergoldsbach in vim executionis öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen umfaßt folgende Bestandtheile:

a) Wohnhaus, Stall, Stadl, Schmiede und Hofraum zu 0 Tagw. 16 Dez.;
b) 0 Tagw. 19 Dez. Gärten;
c) 16 » 25 » Aecker;
d) — » 71 » Wiesen;
e) 5 » 68 » Waldungen;
f) 0 » 64 » Oedungen;
g) die reale Schmidgerechtsame.

Dasselbe ist erbrechtsweise grundbar zum Staate, und wurde bereits unterm 13. August 1849 gerichtlich auf 8043 fl. 48 kr. geschätzt.

Hinsichtlich der einzelnen Bestandtheile wird sich auf den, Jedermann zur Einsicht hier in der Gerichtskanzlei vorliegenden Steuerkataster-Auszug und das Schätzungsprotokoll bezogen.

Strichtermin wird auf

Dienstag den 26. März 1850, Früh 10 bis 12 Uhr,

im Gasthause zur Post des Posthalters Anton Fischer zu Ergoldsbach anberaumt, wozu Kaufslustige geladen werden.

Der Zuschlag richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 102 des Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837 und es haben sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Die näheren Bedingungen werden am Steigerungstermine bekannt gegeben.

Bemerkt wird noch, daß das Wohnhaus, der Stall und Stadel der Polnitzky'schen Eheleute vom Feuer heimgesucht, ersteres partiell beschädigt und letztere total in Asche gelegt wurden, daß das Wohnhaus ausgebessert und die Stallung wiederum hergestellt ist, und aber für den aufzubauenden Stadl eine Brandentschädigungs-Summe von 500 fl. dahier deponirt liegt.

Am 4. Februar 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

130.

(Das Debitwesen des Lorenz Gröhinger, nun Kaufschillingsrückstand des Hausbesitzers Augustin Reinberger zu Dingolfing betr.)

Nachdem bei heutiger Tagsfahrt kein Käufer erschienen ist, so wird zufolge kreditorschaftlichen Andringens zur Versteigerung des Anwesens des Augustin Reinberger dahier, wie es in der Bekanntmachung vom 1. Dezbr. v. Js. — Kreis-Intelligenzblatt für Niederbayern 1849 Nr. 94 u. 1850 Nr. 2 — Münchner Landbötin 1849 Nr. 243 u. 258 — Straubinger Wochenblatt 1849 Nr. 51 und 52 — beschrieben ist, wiederholt Tagsfahrt auf

Dienstag den 5. März l. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr im Gerichtslokale anberaumt, wozu man Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen haben will, daß der Hinschlag

nach §. 64 des Hypothekengesetzes, beziehungsweise nun nach §. 99 des Civilprozeßgesetzes v. 17. Novbr. 1837, also ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehe, und sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei der Steigerung bei Vermeidung der sofortigen Zurückweisung legal auszuweisen sei. Die Einsicht der Akten des Steuerkatasterextrakts und des Kaufsobjekts steht mittlerweile frei.

Am 1. Februar 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Reichart, Landrichter.

131.

(Isaias H. Schülein et Cons. gegen Petz'sche Schuhmachers-Wittwe zu Markt Rohr pct. deb. betr.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger ersteht zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens der Schuhmachers-Wittwe Petz von Markt Rohr

auf Samstag den 23. März d. Js.,
Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im Weiß'schen Bräuhause in loco Rohr Termin, nachdem die auf 10. September vor. Jrs. anberaumt gewesene, wegen der der Schuldnerin gewährten Zahlungsnachsicht unterblieben ist.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und Gerichtsunbekannte sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben. In Ansehung der Bestandtheile des Petz'schen Anwesens wird sich auf die Ausschreibung vom 8. Juni 1849 Allg. Anz. St. 50, 52 und 56; Int.-Bl. f. Niederbayern, Beilage zu Nr. 47, 49 und 50 desselben, endlich auf das Abensberger-Wochenblatt St. 13, 14 und 15 bezogen.

Den 8. Februar 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

132.

(Grundrentenüberweisung der Kirschnerswittwe Josepha Lolley zu Eggenfelden betr.)

Josepha Lolley, Kirschnerswittwe von Eggenfelden hat ihre fixirten Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates auf den Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1848 überwiesen.

Obgleich nun auf diesen Zehentrenten keine Hypotheken lasten, so können doch nach dem Mandate vom 1. Oktober 1770 Baukonkurrenzverbindlichkeiten, welche so wie sonstige Rechte Dritter gemäß Art. 34 des Gesetzes auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, hierauf ruhen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche auf diese überwiesenen Zehentrenten der Josepha Lolley Ansprüche irgend einer Art zu machen haben, hiemit öffentlich aufgefordert, diese ihre Ansprüche längstens bis 30. März l. Js. bei unterfertigten Gerichte anzumelden, als nach Umfluß dieses Termines ohne weitere Rücksichtnahme die Ablösungsschuldbriefe an die Josepha Lolley hinausgegeben werden.

Den 10. Februar 1850.

Kön. Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

133.

Bereits unterm 28. März 1835 wurden die beiden Söldnerssöhne von Etzenhausen als:

a) Anton Hiergeist, geboren am 18. Jänner 1778 und Soldat des ehemaligen Fuhrwesens-Bataillon, und

b) Georg Hiergeist, geboren am 10. April 1788, Soldat des k. 4. Linien-Infanterie-Regiments und seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1811 vermißt, auf Andringen ihrer nächsten Anverwandten in öffentlichen Blättern aufgefordert, daß sie oder ihre allenfallsige Leibeserben binnen eines Zeitraumes von 6 Monaten hierorts um so

sicherer sich zu melden haben, als sie ausserdessen als verschollen erklärt, und ihr Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Cautionsleistung ausgeantwortet werden würden.

Da nun bisher keiner aus ihnen oder ihren Leibeserben sich gemeldet und ihre Verwandten auf Ausspruch der Verschollenheitserklärung, sowie um Ausfolglassung ihres Vermögens jedoch ohne Cautionsleistung die Bitte gestellt haben, so werden dieselben auf den Grund des Landrechtes Theil I. Kapitel VII. §. 39 Nr. 6 als verschollen erklärt, und wird deren Vermögen den nächsten Verwandten derselben, jedoch gegen Cautionsleistung ausgehändigt

Den 14. Februar 1859.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

134.

Verlag von H. L. Brönner in Frankfurt a. M., zu haben in der Krüll'schen Buchhandlung in Landshut.

Das deutsche Kinderbuch.

Altherkömmliche Reime, Lieder, Erzählungen, Uebungen, Räthsel und Scherze für Kinder.

Gesammelt von Karl Simrock.

Geb. Preis 20 Sgr. od. 1 fl. 12 kr.

„Wer sich an dieser trefflichen Sammlung nicht jung liest, verdient eigentlich nicht alt zu werden. Da haben wir das wahrhaftige Bild unserer Kindheit in seiner ganzen Frische, Einfachheit und Unschuld, lebendiger gezeichnet, als es irgend eine gemachte Kindergeschichte vermag. Man weiß nicht, soll man mehr die Reichhaltigkeit unserer Sprache und volksthümlichen Literatur oder den Fleiß eines Mannes bewundern, der alle diese, theils nur in vereinzelten Landstrichen, theils überall, wo deutsche Zungen klingen, heimischen Schätze zu einem lieblichen Strauße verband. Es sind im Ganzen 676 Nummern, die Folgendes enthalten: Ammenscherze, Koseliedchen, Schooß- und Knieliedchen, Buchstabirscherze, Wiegenlieder, Kindergebete, Kinderpredigten, allerlei Lieder und Reime, Verkehr mit der Natur, Nachahmungen, Spiele, Jahreslieder, Reck-Mährchen und Gedächtnißübungen, Sprechübungen, deutsch oder wälsch (Leseräthsel)? Räthsel. Möchte doch Niemand, namentlich kein Lehrer und keine Mutter, versäumen, das Buch sich anzuschaffen.“

(Aus einer Recension.)

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 17.

Landshut, Mittwoch den 27. Februar 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Praes. pr. nr. 344.

An die sämmtlichen Landgerichtsvorstände und Stadtkommissäre von Niederbayern.

(Die Revision und Ergänzung der Geschwornenliste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 86 des Gesetzes vom 10. November 1848 »die Abänderungen des II. Theiles des Str.-G.-B. vom J. 1813 betr.« muß in jeder Gemeinde jährlich am Anfange des Monates März auf die im Art. 78. bezeichnete Art die Revision und Ergänzung der Urlisten der zum Geschwornenamte befähigten Personen vorgenommen werden.

Zum Behufe eines gleichmäßigen Vollzuges dieser gesetzlichen Bestimmung ergeht an die sämmtlichen Stadtkommissäre und Landgerichtsvorstände die Weisung, schleunigst die Anordnung zu treffen und darüber zu wachen,

Digitized by Google

1) daß in jeder Gemeinde — und zwar in Städten und Märkten mit Magistratsverfassung — von dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe —

in den Landgemeinden von dem Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses —

diejenigen Personen aus den früheren Urlisten gestrichen werden, welche seit der Anlegung derselben mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erfoderliche Befähigung verloren haben, ferner daß in gleicher Weise diejenigen Personen, welche inzwischen diese Befähigung erlangt haben, hinzugesetzt werden.

Hiezu wird mit Hinblick auf Art. 76. Nr 1 und 6 und Art. 77. des Gesetzes bemerkt:

a) daß nach Inhalt eines hohen Rescripts des Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar d. Js. die Assessoren der Wechselgerichte aus dem Handelsstande, wenn auch dieselben einen ständigen Remunerationsgehalt beziehen, deßhalb die Fähigkeit zu Geschwornen doch nicht verlieren, da sie als besoldete Staatsdiener im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle nicht betrachtet werden können, —

b) daß die Staatsanwälte an den k. Kreis- und Stadtgerichten durch hohe Entschließung des Justizministeriums vom 25. Mai v. Js. angewiesen worden sind, von allen solchen verurtheilenden Erkenntnissen, welche nach Nr. 6 obiger Gesetzesstelle die Befähigung zum Geschwornen ausschließen, die Heimatsbehörden der Verurtheilten alsbald in Kenntniß zu setzen, — endlich

c) daß nach Vorschrift eines hohen Rescripts des Staatsministeriums des Innern vom 17. April vor. Js. schon in den Urlisten nicht nur das Alter der auf der Urliste befindlichen Personen unter Bezeichnung des Geburtstages, — Monates und Jahres beigesetzt, sondern auch wegen der häufig vorkommenden Gleichnamigkeit, — Vor- und Zuname, Stand und Wohnort derselben vollständig und deutlich angegeben werden muß.

2) Die in vorstehender Weise revidirten und ergänzten Urlisten sind während 14 Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften. Daß dieses geschehen, — ist mit dem Beifügen öffentlich bekannt zu machen, daß jeder volljährige Staatsangehörige berechtigt ist, innerhalb dieser 14 Tage gegen die Urliste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben.

3) Wird eine solche Einsprache erhoben, so muß darüber in voller Versammlung des Magistrates oder Gemeinde-Ausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden werden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten acht Tage lang — von dem Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet — das Recht der Beschwerde zu, welche in den der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten an erstere, in den übrigen Landgemeinden an die treffende Distrikts-Polizei-Behörde zu richten, und von dieser binnen kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Frist zu erledigen ist.

4) Die unter diesem Verfahren richtig gestellten Urlisten sind bis zum 1. April l. Js. in jedem Polizei-Distrikte an den betreffenden Amtsvorstand — in den der Regierung unmittelbar untergeordneten Städten an den Stadtkommissär einzusenden.

5) Nach der Revision der Urlisten ist zu der im Art. 87. des Gesetzes anbefohlenen Auswahl derjenigen Personen zu schreiten, welche zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten scheinen. Deßhalb ergeht an die sämmtlichen Stadtkommissäre und Landgerichtsvorstände der Auftrag, nach Empfang der revidirten Urlisten die Auswahl nach Maaßgabe der Art. 80., 81., 87. und 88. des mehrerwähnten Gesetzes vorzunehmen und das Ergebniß sammt den Wahlverhandlungen und Urlisten vorzulegen.

Landshut, den 23. Februar 1850.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Niederbayern.
Schrenk.

Tettenhamer.

Ad Num. 11653.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Verfahren der Distrikts-Polizei-Behörden bei Ablieferungen in Zwangs-Arbeitsanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit kamen öfters Fälle vor, daß Landgerichte des Regierungsbezirkes von Niederbayern Individuen, welche wegen eines strafrechtlichen Reates im Vergehensgrade in Untersuchung und Haft sich befanden, und in polizeilicher Hinsicht ohnedieß zur Detention in einer Zwangs-Arbeitsanstalt sich eigneten, in eine solche abliefern ließen, wenn ein Grund zur längern Verhaftung nicht mehr bestand, gleichwohl aber die fragliche Untersuchung entweder noch nicht geschlossen, oder höchstens dem betreffenden k. Staatsanwalte zu weiteren Behandlung vorgelegt war.

Gegen dieses Verfahren ist nichts zu erinnern, und wird die geschehene Ablieferung, vorausgesetzt, daß sie auch in anderer Beziehung zuläßig erscheint, die Genehmigung der unterzeichneten Stelle unter der Bedingung erhalten, daß von der geschehenen Einschaffung eines Angeschuldigten jedesmal der betreffende k. Staatsanwalt, sowie das bezügliche Untersuchungsgericht rechtzeitig in Kenntniß gesetzt wird.

Hienach ist sich in Zukunft zu achten.

Landshut, am 20. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11,466.

(Die Bitte der Gemeinde Oberammergau um Bewilligung einer Kollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 3. Oktober v. Js. Nr. 46. bez. Betr. (Int.-Bl. 1849 Nr. 77 S. 508) wird nachstehend eine Uebersicht der-

jenigen freiwilligen Beiträge, wie sie auf den ergangenen Aufruf für die unglückliche Gemeinde Oberamergau bei den einzelnen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern eingegangen und der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., bereits übersendet worden sind, veröffentlicht:

Uebersicht

über die auf den Aufruf zu milden Gaben für die Abbrändler der Gemeinde Oberammergau im Regierungsbezirke von Niederbayern eingegangenen Beiträge.

Nr.	Behörde.	Beiträge.			Bemerkungen.	Nr.	Behörde.	Beiträge.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	dl.				fl.	kr.	dl.	
1	Abensberg . . .	1	24	—		17	Passau II. . . .	11	57	—	
2	Bogen	5	—	—		18	Pfarrkirchen . . .	1	31	—	
3	Deggendorf . . .	13	39	—		19	Regen	9	57	2	
4	Dingolfing . . .	12	12	—		20	Rottenburg . . .	58	13	—	
5	Eggenfelden . .	26	6	2		21	Rotthalmünster . .	17	36	2	
6	Grafenau . . .	5	48	—		22	Simbach	8	46	—	
7	Griesbach . . .	22	47	—		23	Straubing . . .	4	33	—	
8	Hengersberg . . .	2	57	—		24	Viechtach . . .	17	12	2	
9	Kelheim	16	48	2		25	Vilsbiburg . . .	53	51	2	
10	Kötzting	—	—	—	Fehlanzeige.	26	Vilshofen . . .	32	38	—	
11	Landau	—	—	—	Fehlanzeige.	27	Wegscheid . . .	9	6	—	
12	Landshut . . .	21	52	—		28	Wolfstein . . .	—	—	—	Fehlanzeige.
13	Mallersdorf . . .	22	3	—		29	Landshut, Magistrat	14	42	—	
14	Mitterfels . . .	—	—	—	Fehlanzeige.	30	Passau, „	—	—	—	Fehlanzeige.
15	Osterhofen . . .	6	18	—		31	Straubing „	6	—	—	
16	Passau I. . . .	—	—	—	Fehlanzeige.						

Summa . 897 fl. 59 kr. — dl.

Landshut den 18. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär

Ad Num. 11667.

(Die Wiederbesetzung der Stelle des Rektors und Lehrers für Physik, Mechanik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie und descriptive Geometrie an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Passau ist die Lehrstelle für Physik, Mechanik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie und descriptive Geometrie mit einem derzeitigen Jahresbezuge von 650 fl. erledigt.

Digitized by Google

Bewerber um diese Lehrstelle werden hiedurch aufgefordert, ihre diessfallsigen, mit den vorschriftsmäßigen Qualifikations-Ausweisen, insbesondere über ihre Studien, bestandene Lehramts-Prüfung und seitherige Bedienstung oder Verwendung versehenen Gesuche binnen vier Wochen von heute an bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß dem letzten Inhaber der bezeichneten Lehrstelle auch die Funktion des Rektors der genannten Lehranstalt übertragen war, wofür eine jährliche Remuneration von 100 fl. zur Zeit bestimmt ist.

Landshut, den 21. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11723.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Mehrung der Tödtungen im Regierungsbezirke Niederbayern, hier das Verbot des Tragens spitziger Messer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungsbezirke von Niederbayern vorkommende Zahl der Tödtungen und der damit verbundenen Umstände führen zu der Vermuthung, daß dem Verbote des Tragens zugespitzter im Griffe feststehender Messer in neuerer Zeit allgemein nicht mehr der gehörige Vollzug gesichert werde.

Aus Auftrag des k. Staaatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts. werden daher sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen, die hierüber geltenden Vorschriften besonders die autographirte Regierungs-Entschließung vom 26. Mai 1841 und jene vom 4. Mai 1836 (Int.-Blatt 1836, Seite 349) in allen Wirthshäusern und an jedem Gemeindehause durch öffentlichen Anschlag wieder bekannt zu geben, die Gemeinde-Vorsteher bei der nächsten Quartalvorlage besonders darauf aufmerksam zu machen, und ihre Rückwirkung durch Warnen und Belehren in Anspruch zu nehmen.

Die Nachweise dieser Bekanntmachung sind gehörig zu sammeln, und die unterfertigte Stelle behält sich vor, die deßfallsigen Akten zur Controlirung des Vollzugs sich vorlegen zu lassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß nach erfolgter Aufhebung der strafkörperlichen Züchtigung bei Polizeiübertretungen eine andere entsprechende, der polizeilichen Strafkompetenz zuständige Strafart an jene Stelle zu treten habe.

Landshut, den 21. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 10294.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Die Kosten der Verpflegung im Strafarreste oder in Zwangs Arbeitshäusern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. Januar l. Js., Nr. 1061 bezeichneten Betreffes, werden die besagten Behörden nochmals angewiesen, in vorkommenden Fällen stets nach Maaßgabe des autographirten Ausschreibens unterfertigter Stelle vom 25. Februar v. Js., Nr. 11821 und des Ausschreibens vom 25. Juli 1849, Nr. 23583 bezeichneten Betreffes (Int.-Bl. v. 28. Juli 1849, Nr. 58 p. 399) zu verfahren und die geeigneten Erhebungen zu pflegen, damit die unterfertigte Stelle bei Vorlage der Akten sogleich in den Stand gesetzt ist, über die Verpflichtung zur Tragung der auf den Unterhalt eines Individuums in einer Zwangs-Arbeits-Anstalt erwachsenden Kosten ihren Ausspruch zu fällen.

Die genaueste Beobachtung dieser Verfügungen muß um so mehr anbefohlen werden, als bisher in nur wenigen Fällen ihnen nachgekommen worden ist.

Landshut, am 23. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11858.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des k. Landgerichts Kemnath vom 8. d. Mts. wurden in dem Orte Wernersreuth zwei falsche Zweiguldenstücke verausgabt.

Dieselben tragen das Gepräge des Herzogthums Nassau mit dem Brustbilde des Herzogs Adolph II. von Nassau; auf der Reversseite ist das naussauische Wappen — Jahrzahl 1846; sie sind von Zinn, plump gearbeitet; der Klang ist dumpf, der Rand erhaben und gekerbt.

Vor Annahme und Verbreitung dieser Münzen wird gewarnt; bei allenfallsigen Wahrnahmen ist geeignet einzuschreiten, und dem k. Landgerichte Kemnath sogleich Nachricht zu geben.

Landshut, den 22. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 8316.

An sämmtliche k. Forstämter in Niederbayern.

(Die Vorstellung der Gerberei-Besitzer von Mittelfranken bezüglich der Hebung ihres Industriezweiges durch Vermehrung der Eichen-Pflanzungen und Gewährung erhöhter Schutzzölle, dann die Eichen-Kultur überhaupt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Forstämter werden unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 16. Februar d. Js. (Intelligenzblatt des Kreises Stück 16) beauftragt, zur Förderung der Eichenkultur überhaupt kräftigst mitzuwirken, um der höchsten Willensmeinung auf jede thunliche Weise und sobald möglich zu entsprechen.

Landshut den 25. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 11958.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat März 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Februar d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleischtaxe für den Monat März 1850 in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

IV.

In den übrigen Polizei-Bezirken Niederbayerns richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

Digitized by Google

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 9 kr. per Pfund (neun Kreuzer) nicht überschreiten.

Landshut den 25. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1850 zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Iggensbach, Landgerichts Hengersberg, von dem Herrn Bischofe von Passau dem Cooperator zu Landau, Priester Cajetan Jungbauer, verliehen werde.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ddo. 23. Februar l. Js. der Bräuhaus-Verwaltung Seiboldsdorf die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um den Schenkpreis von 4 kr. per Maß ertheilt werde.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 17. Landshut, Mittwoch, den 27. Februar 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

135.

(Einselmaier gegen Arnold pct. debiti betr.)

Das laut gerichtlicher Schätzung vom 3. Juli 1849 auf 4209 fl. gewerthete Anwesen des Joseph Arnold, Bauers von Wiesendorf, nunmehrigen Müllers zu Weihern, Haus Nr. 23, wird auf Andringen einer Hypothekgläubigerin dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen.

Termin hiezu ist auf

Montag den 15. April d. Js., Vormittags von 10—12 Uhr,

im Wirthshause zu Bergsdorf anberaumt.

Das Anwesen, welches der Söldner Simon Brückl von Wiesendorf im vorigen Jahre käuflich erworben hat, ist übrigens dem Söldner Brückl noch nicht definitive zugebrieft, und daher noch Joseph Arnold als Besitzer im Hypothekenbuche vorgetragen.

Dieses Anwesen, mit Ausnahme sämmtlicher Wiesen und einiger Aecker, welche ludeigen sind, ist zum kgl. Rentamte Straubing erbrechtsweise grundbar und zerfällt in folgende Bestandtheile.

A. Gebäude.

a) Das Wohnhaus von Holz gebaut, mit Schindeln eingedeckt, sammt Pferd- und Kuhstall unter einem Dache, Werth 800 fl.;

b) der Stadl von Holz gebaut und mit Stroh eingedeckt, Werth 200 fl.;

c) der Backofen von Holz gebaut und mit Brettern gedeckt, nebst Brunnen und Hofraum, Werth 30 fl.

B. Gründe.

a) Garten: der Gras- und Baumgarten Pl.-Nr. 854, 0 Tgw. 69 Dez., Werth 100 fl.

b) Aecker:

1) der Anwandacker, Pl.-Nr. 956, 0 Tgw. 69 Dez., Werth 100 fl.;

2) der Mülleracker, Pl.-Nr. 993, 1 Tgw. 39 Dez., Werth 160 fl.;

3) der Heinbuchneracker, Pl.-Nr. 101 u. 102, 1 Tgw. 33 Dez., Werth 140 fl.;

4) 20 Pifange gegen Schaafhof, Pl.-Nr. 1041, 0 Tgw. 94 Dez., Werth 110 fl.;

5) 12 Pifange im Hardt, Pl.-Nr. 1099, 0 Tgw. 71 Dez., Werth 60 fl.;

Digitized by Google

6) 8 Pifange allda, Pl.-Nr. 1137, 0 Tgw. 42 Dez., Werth 45 fl.;

7) 22 Pifange dortselbst, Pl.-Nr. 1142, 1 Tgw. 12 Dez., Werth 110 fl.;

8) der Gänsekragenacker, Pl.-Nr. 1168, 0 Tgw. 55 Dez., 36 fl.;

9) 6 Pifange im Hardt, Pl.-Nr. 1170, 0 Tgw. 61 Dez., Werth 46 fl.;

10) der Hauergacker, Pl.-Nr. 1200, 1 Tgw. 66 Dez, Werth 140 fl.;

11) 27 Pifange im Hardt, Pl.-Nr. 1297, 1 Tgw. 42 Dez., Werth 120 fl.;

12) 5 Pifange in der Nachtweide, Pl.-Nr. 1295, 0 Tgw. 9 Dez., Werth 8 fl.;

13) das Bergackerl, Pl.-Nr. 1395, 0 Tgw. 38 Dez., Werth 38 fl.;

14) 17 Pifange am Berg, Pl.-Nr. 1404, 0 Tgw. 17 Dez., Werth 95 fl.;

15) der Stadtwegacker, Pl.-Nr. 1405 und 6, 1 Tgw. 86 Dez., Werth 215 fl.;

16) der Schlütthalacker, Pl.-Nr. 1493, 1 Tgw. 50 Dez., Werth 175 fl.;

17) 12. Pifange neben der Bäckerbreite, Pl.-Nr. 1495, 0 Tgw. 80 Dez., Werth 110 fl.;

18) der Ochsenangertheil, (ludeigen,) Pl.-Nr. 697^a, 0 Tgw. 30 Dez., Werth 22 fl.;

19) der Buckletheil, (ludeigen,) Pl.-Nr. 1335, 0 Tgw. 40 Dez., Werth 20 fl.;

20) der Storchenacker, Pl.-Nr. 999, 2 Tgw. 19 Dez., Werth 275 fl.;

21) der Steinadelacker, Pl.-Nr. 1492, 0 Tgw. 99 Dez., Werth 140 fl.;

22) 24 Pifange, Hohenacker, Pl.-Nr. 1811, 0 Tgw. 95 Dez., Werth 115 fl.;

23) Gemeinwieseracker auf der Oed, Pl.-Nr. 239, 1 Tgw. 16 Dez., Werth 145 fl.

c) Wiesen: (sind sämmtlich ludeigen.)

1) Ochsenangertheil, Pl.-Nr. 1592 u. 1593, 0 Tgw. 11 Dez., Werth 8 fl.;

2) Buckletheil, Pl.-Nr. 1332, 0 Tgw. 41 Dez., Werth 38 fl.;

3) Buckletheil, Pl.-Nr. 1332, 0 Tgw. 39 Dez., Werth 48 fl.;

4) Buckletheil, Pl.-Nr. 1332, 0 Tgw. 56 Dez., Werth 38 fl.;

5) Nachtweidetheil, Pl.-Nr. 1332, 1 Tgw. 44 Dez., Werth 250 fl.;

6) Oberangertheil, Pl.-Nr. 1592 und 1593^a 1593^b, per 1 Tgw. 53 Dez., Werth 225 fl.;

7) Oberangertheil beim Mühlfall, Pl.-Nr. 1578, 0 Tgw. 71 Dez., Werth 45 fl.

Auf dem Anwesen haften folgende Abgaben zum Rentamte:

a) jährliche Geldstiften 11 fl. 11 kr. 2½ hl.;

b) Dienstes-Zehentgetreid zusammen:

Waizen	—	Mtz.	3	Vierl.	2	Sechztl.,
Korn	3	»	—	»	2	»
Gerste	2	»	2	»	—	»
Haber	3	»	3	»	2	»

c) zur einfachen Grundsteuer 5 fl. 9 kr. 3 hl.;

d) zur Haussteuer 4 kr. 4 hl.

Allenfallsige nähere Bestimmungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Beifügen einladet, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, §§. 98 u. 101 incl. erfolge, und daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden könnten.

Am 11. Februar 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

136.

(Debitwesen der Seb. Friedl'schen Relikten betr.)

Auf Antrag der Gläubiger wird das Mühl-Anwesen der Sebastian Friedl'schen Relikten zu Meilenhofen wiederholt der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu auf

18. April 1850, Nachmittags 2 Uhr,

Termin im Orte Meilenhofen anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit am Steigerungstermine legal auszuweisen haben, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen würden, ferner, daß, weil dieselbe die Wiederholung der erstern Versteigerung ist, sich der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §. §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Dieses Anwesen besteht aus folgenden Realitäten:

Gebäude.

1) Wohnhaus sammt dem darangebauten Mahlmühlgebäude, mit Ausnahme des Wohnungs-Lokals, von Holz gebaut, ein Stockwerk hoch, mit einer Schneidschindeldachung, geschätzt auf 1200 fl.;
2) Stadelgebäude mit daran gebauter Rindvieh- und Schafstallung, dann Wagenschupfe, geschätzt auf 1000 fl.;
3) Pferdestallung durchaus gemauert, mit Schneidschindeldachung 600 fl.;
4) Austragswohnung, gemauert 200 fl.;
5) das Werk der Mahlmühle aus drei Gängen bestehend, sammt Aussprungfall, geschätzt auf 2500 fl.;
6) die hierauf ruhende Mühlgerechtsame, geschätzt auf 2000 fl.;
7) Sägmühlgebäude sammt Einrichtung 1500 fl.

Grundstücke.

1) Wurzgarten . . . . . . 0, 4 Dez.;
2) Kapus Krautgarten . . . 0,27 »
3) Aecker: 11 Pifange . . . 0,82 »
4) Feldriegel . . . . . . 0,99 »
5) Geigeracker . . . . . . 0,68 »
6) der große Straßriegel . . . 0,67 »
7) der kleine Straßriegel . . . 0,78 »
8) der Schusterbergacker . . . 0,48 »
9) der Osternstangackerl . . . 1,67 Tgw.;
10) der Straßriegel . . . . 0,23 Dez.;
11) der Kasperbergacker . . . 1,40 Tgw.;
12) der Bergacker . . . . . 2,44 »
13) der große Berg . . . . 4,32 »
14) die Brandleite . . . . . 2, 9 »
15) der Spitzacker . . . . . 0,52 Dez.;
16) der Bäckerhölzlriegel . . . 0,51 »
17) der Naterngrundriegel . . 1 Tagw.;
18) der große Bachacker . . . 1,26 »
19) der innere Spitzacker . . . 0,44 Dez.;
20) der mittlere Bachacker . . . 0,58 »
21) der Holzacker . . . . . 1,29 Tgw.;
22) detto . . . . . 0,27 Dez.;
23) der kleine Wasserriegel . . 0,55 »
24) der Weitzstiegelacker . . . 2,56 Tgw.;
25) Galgenbergacker . . . . 3,45 »
26) der rothe Riegel . . . . 0,50 Dez.;
27) detto . . . . 0,26 »
28) der Fuchsgrundriegel . . . 0,22 »
29) das Fuchsgrundleitel . . . 0,57 »
30) der Holzriegel . . . . . 9,76 »
31) die Fuchsgrundleiten . . . 2,25 Tgw.;
32) Wiesen: der Mühlanger . 0,28 Dez.;
33) detto . . . . . 0,82 »
34) die große Wiese . . . . 3,52 Tgw.;
35) die Feldwiese . . . . . 1,77 »
36) das Feldwiesel . . . . . 0,96 Dez.;
37) Oedung: am Geigeracker, resp. nur Wiese . . . . 0,25 »
38) Restkomplex des ehemaligen so-

Digitized by Google

genannten Schmidjakelgutes: die 8 Pisange . . . . . 0,58 Dez.;
39) das Feldleitel . . . . 0,90 »
40) der Plankenacker . . . 3,22 Tgw.;
41) der untere Straßriegel . . 0,65 Dez.;
42) der große detto . . . 0,68 »
43) der lange Riegel . . . 1,17 Tgw.;
44) der Hangriegel . . . 0,62 Dez.;
45) der Schusterberg . . . 1,10 Tgw.;
46) detto . . . 0,16 Dez.;
47) der Mänzenriegel . . . 0,77 »
48) der Straßriegel . . . 0,23 »
49) der Weingrundriegel . . 0,54 »
50) der Schneiderhanselacker . 1 Tagw.;
51) der Jochusbergriegel . . 1, 2 »
52) die Brandleite . . . . 1,63 »
53) detto . . . . 0,82 Dez.;
54) der Bäckerhölzerriegel . 0,95 »
55) der Breinlohacker . . . 0,51 »
56) der mittlere Bachacker . . 1, 4 Tgw.;
57) der äußere detto . . 1, 2 »
58) der obere Meßnerriegl . 0,83 Dez.;
59) der Lehmkrezgerriegel . . . 0,72 »
60) detto . . 0,69 »
61) der Schmidlohacker . . . 0,49 »
62) der Schneiderriegel . . 0,14 »
63) detto . . 0,30 »
64) das Galgenbergackerl . . 0,47 »
65) Wiesen: die Ochsenwiese 0,76 »
66) die große Ochsenwiese . 0,53 »
67) Gemeindetheile v. Jahre 1805: das Gemeinpesleckackerl . . . 0,61 Dez.;
68) detto . . . 0,20 »
69) Wasserfallwiesel . . . . 0,28 »
70) Buchstalleracker . . . . 3,17 Tgw.;
71) in der Gemeinde Appersdorf: Holztheil . . . . . . 0,46 Dez.;
72) Halbholztheil . . . . 2 Tgw.;
73) Steuergemeinde Ratzenhofen: Ratzenhoferwechselwiese . . 1,53 Tgw.;
74) die kleine Beilochwiese . . 0,42 Dez.;
75) die Grabwiese . . . 1,63 Tagw.

Außer diesen Grundstücken hat das erwähnte Anwesen durch Vergleich vom 25. Oktober v. Jrs. als Surrogat für das früher streitige Forstrecht 5 Tagwerk Waldungen erworben, welche am 15. November v. Js. auf 900 fl. geschätzt wurde.

Daher der am 25. November 1847 erhobene Schätzungswerth sämmtlicher vorbemerkter Realitäten mit Einschluß des Werthes jener 5 Tagw. Waldung im Ganzen 25,272 fl. beträgt.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben können am Steigerungstag wahrgenommen werden.

Am 6. Februar 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

137.

Nachdem die am 7. d. Mts. angesetzte 2te Versteigerung des Anwesens der Söldnerseheleute Johann und Elisabetha Dichtleder von Untersimboln, der Gemeinde Salzweg, wegen Elementarereigniß nicht stattfinden konnte, so wird nunmehr diese Versteigerung auf

Donnerstag den 21. März 1850,

Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im untern Wirthshause des Michl Gell zu Salzweg wiederholt angesetzt mit dem Bemerken, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 stattfindet, und unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben. Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 2. v. Mts. im Kreis-Intell.-Bl., Donau- und Passauerzeitung bezogen.

Passau den 14. Februar 1850.

Königliches Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

Digitized by Google

138.

(Fischl gegen Holzinger p. deb.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus Nr. 71 am Orte dahier

Donnerstag den 21. März 1850

Vormittags 11 — 12 Uhr

im dießgerichtlichen Lokale Commissions-Zimmer Nr. I. wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Beschreibung desselben und die darauf haftenden Lasten und Abgaben sind bereits in der Bekanntmachung vom 29. November 1849 enthalten. Der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sogleich legitimiren können.

Passau am 8. Februar 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Der königliche Direktor

Schuster.

Hohenthanner.

139.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Oekonomie-, Bräu- und Wirthsanwesen des Johann Nep. Neußendorfer zu Leiblfing im Wege der Execution am

Donnerstag den 14. März, Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Leiblfing nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind:

1) das an der Landstrasse in Mitte des Dorfes gelegene Oekonomie- und Wirthsanwesen Haus-Nr. 1 mit Pferdstallung, Getreidstadel, Rindvieh-, Mastochsen- und Schweinstallung nebst Holzschupfe und Backofen, sämmtlich gemauert und mit Ziegeltaschen eingedeckt, dann der Brunnen und Hofraum im Schätzungswerthe zu 16,100 fl.;
2) das außer dem Dorfe gelegene Bräuhaus Haus-Nr. 1, gemauert und mit Ziegeltaschen eingedeckt, mit Malzmühle und Branntweinbrennerei und allen dazu erforderlichen Gebäulichkeiten und Zugehörungen nebst Brunnen mit laufendem Wasser, Schenk- und Sommerkeller in drei Abtheilungen, im Schätzungswerthe zu 12,346 fl.;
3) die an das Bräuhaus angebaute, hölzerne und mit Legschindeln eingedeckte Binder- und Faßschupfe 350 fl.;
4) das gemauerte und mit Ziegeltaschen eingedeckte Sommerkellerhaus mit Bierkeller in zwei Abtheilungen nebst Schenkgelegenheit, Garten und hölzernen Sommerhäuschen 2000 fl.;
5) das Steinhausgut Haus-Nr. 4, dermalen ein gemauertes und mit Ziegeltaschen eingedecktes Stadelgebäude außer dem Dorfe, im Schätzungswerthe zu 1,100 fl.
6) die reale Braugerechtsame, taxirt auf 6000 fl.;
7) die reale Wirthsgerechtsame, taxirt auf 6000 fl.;
8) Gartengrund und Hofraum 1 Tgw. 48 Dez.;
9) Ackergrund . . . 192 „ 35 „
10) Wiesgrund . . . 32 „ 60 „
11) Waldung . . . . 67 „ 49 „
12) Oedung . . . . 0 „ 56 „

zusammen im Schätzungswerthe zu 57,050 fl. 24 kr.

Summa . 100,946 fl. 24 kr.

Das Schätzungs-Protokoll, die Hypothekgrundbarkeits-, Belastungs- und sonstigen Verhältnisse

Digitized by Google

können in der diesseitigen Registratur eingesehen werden.

Gleichzeitig und resp. die folgenden Tage wird die Versteigerung der zum öffentlichen Verkaufe beantragten Mobilien als Schenk- und Sommer-Bierfässer, Gährbottiche, Faßreife, Binderwerkzeuge, Schenkeinrichtung und Malz-, Hopfen- und Holzvorräthe vorgenommen.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich auswärtige Licitanten durch legale Zeugnisse über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben.

Den 6. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

140.

Diejenigen Amtsuntergebenen, welche ihre Leistungen an Stiften und Gilten nach den fixirten Beträgen behufs der Ablösung auf 34 oder 43 Jahreszahlungen übernommen haben, werden aufmerksam gemacht, daß sie die jährliche Annuität, welche ein kleiner Theil der jährlichen Gesammtleistung ist, und wodurch das Kapital seiner Zeit getilgt wird, immer vom 1. Oktober bis längstens letzten März jeden Jahres richtig zu zahlen haben. Es wird daher jedem Pflichtigen von selbst an strenger Einhaltung des obigen Zeitraumes gelegen sein.

Neustadt am 20. November 1849.

Königl. Rentamt Abensberg.

Schöttl.

141.

(Salomä Römmer, Austräglerin von Pfarrkirchen, gegen Jakob Eder wegen Forderung betr.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen des Jakob Eder, Binder zu Thaling, der Gemeinde Ulbering, welches nach einer gerichtlichen Schätzung auf 922 fl. unterm 21. August l. J. eingewerthet wurde, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 einer öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu Commission auf

Mittwoch den 13. März h. Js.
Vormittags 10 Uhr

in loco Thaling anberaumt.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß auswärtige Kaufslustige sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und daß in Beziehung der Bestandtheile und sonstigen Verhältnisse des Anwesens bei dem unterfertigten Gerichte die nöthigen Aufschlüsse auf Verlangen ertheilt werden können.

Am 28. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Fhr. v. Schatte, Landrichter.

142.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Alois Stadler, Metzger von Than, einer öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten mit Legschindeldach gedeckten Wohnhause mit einer realen Metzgergerechtsame, 2 Tagw. 17 Dez. Jetzelbergerland, Pl.-Nr. 503; 1 Tagw. 45 Dez. Jetzelberger-Wiese, Pl.-Nr. 502; 0 Tagw. 82 Dz. Ausbruch aus dem Huberschen Burglehen lit. d., Kat.-Fol. 231 und beiläufig 1 Tagw. 50 Dez. sogenannte Heuwiese. Bei der am 14. Jänner l. J. gerichtlich vorgenommenen Schätzung wurde dasselbe auf die Summe von 2655 fl. gewerthet.

Zur Versteigerung dieses obenbeschriebenen Metzger-Anwesens ist auf

Montag den 18. März l. Js.
Vormittags 10 Uhr in loco Thann

Kommission anberaumt, und werden hiezu allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen, daß sich Auswärtige über Vermögen und Leumund gehörig auszuweisen haben, und auf Verlangen über die Verkaufs-Objekte jeder Zeit die nöthige Aufklärung bei Amt ertheilt werden würden.

Simbach den 7. Februar 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

143.

Auf Andringen der Gläubiger wird nach gerichtlicher Uebereinkunft vom 23. Oktober 1848 zwischen den Schuldnern und Gläubigern das Bräuanwesen der Bräuersehleute Michael und Anna Grabmaier zu Kößlarn hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben.

I. Gebäude und Rechte.

Dasselbe besteht aus der

1) radizirten Bräuerei und Wirthstaferne im Schätzungswerthe zu 3500 fl.;
2) dem Wohn- und Gasthaus Nr. 79, welches in dem Stockwerke zu ebener Erde gemauert, im zweiten Stockwerke gezimmert ist, unter einem Legschindeldache. Sammt dem massiven Neubau mit Tanzsaal, Gastzimmer wurde selbes geschätzt auf 3000 fl.
3) Unmittelbar neben dem Wohnhause befindet sich das gemauerte Sudhaus mit der Maische, der kupfernen Sudpfanne auf 40 Eimer, mit der Bierkühle und Gährstube, gewölbten Bräustübl, Malztenne sammt steinernen Weichgrand mit laufenden Wasser.

   Im obern Stocke des Sudhauses befindet sich die Malzdörre von Eisenblech zu 14 Schuh im Quadrate, das Malzeinsprenglokale, der Malzschwellboden, und unter dem Dache der Getreidkasten in zwei Abtheilungen, geschätzt auf 3000 fl.;
4) der Bierkeller unter dem Wohnhause in der Richtung von Ost gegen West 19 Schritte lang, und 15 Schuh breit, in der Richtung von Süden gegen Norden 13 Schritte lang, und 14 Schuh breit, ist geschätzt auf 1000 fl.;
5) die gemauerte und gewölbte Pferdstallung auf 6 Pferde, und die gemauerte und gewölbte Kühstallung unter dem Neubau ist gewerthet auf 1000 fl.;
6) die Holzschupfe gezimmert mit Futterboden unter einem Schaarschindldach sammt gemauerten und gewölbten Pferdstall für wenigstens 12 Pferde, geschätzt auf 700 fl.;
7) die gezimmerte Faßschupfe unter dem Legschindeldache des Strickerhauses wurde geschätzt auf 20 fl.;
8) der große neue Sommerkeller in der Nähe von Kößlarn, südlich vom Wohnhaus besteht aus dem Vorkeller in der Länge von 4 Schritten, und aus drei Abtheilungen, von denen die erste 9 Schritte, die zweite 12 Schritte, und dritte 17 Schritte lang, jede 9 Schritte breit, und zum Lagern des Sommerbieres greignet ist.

   Wegen des auf der Südseite über diesen Keller befindlichen Berges, und wegen des Mergelerdbestandes ist dieser Lagerkeller von besonderer Kühle, und geschätzt auf 2000 fl.;
9) das vor diesem Keller neugebaute ganz gemauerte zweistöckige Kellerhaus unter dem Ziegeldach mit Gastzimmer, Tanzsaal ꝛc. ist geschätzt auf 3000 fl., inclus. der daneben befindlichen Kegelbahn unter einem Schnarschindeldach;
10) die hölzerne Faßschupfe, der Wurzgarten mit Spaltenzaun umgeben, sammt Sommerhaus, der Grasplatz vor dem Sommerkeller mit Kastanienbäumen und Aka-

Digitized by Google

zienlauben, der geräumige Gemüsekeller, sind zusammen gewerthet auf 500 fl.;

11) die reichhaltige Wasserleitung durch den Grafenwald in das Bräuhaus zu Kößlarn ist geschätzt auf 800 fl.;

12) der Oekonomiestadl zu Pimmerling, gezimmert unter einem Legschindldach, geschätzt auf 800 fl.

Der Gesammtwerth an Gebäuden, Rechten sammt Keller, Wurzgarten und Kellerplatz, beträgt nach gerichtlicher Schätzung vom 30. Oktober 1849 19,320 fl.

II. Ackergründen.

13) Der Krautacker zu 1 Tagw. 18 Dez., ist geschätzt auf 296 fl.;

14) das Walkhammerland zu 4 Tgw. 72 Dez. im Werthe zu 708 fl.;

15) das Hannemannland zu 2 Tgw. 47 Dez. im Werthe zu 370 fl. 30 kr.;

16) das Hofreiterland mit circa 2 Tagw. 59 Dez., weil davon abgetrümmert wurde, zu 388 fl. 30 kr.;

17) das Lebenwieslandl mit Hofreiterfeld zu 1 Tagw. 27 Dez., geschätzt auf 200 fl.;

18) das Spitzland mit Grasrain zu 3 Tagw. 8 Dez., geschätzt auf 462 fl.;

19) die Steinleiten zu 1 Tagw. 39 Dez., geschätzt auf 208 fl. 30 kr.;

20) der Hopfengarten zu 68 Dez., im Werthe zu 100 fl.;

21) das Reiterland mit Grasrain zu 6 Tagw. 45 Dez., gewerthet auf 967 fl. 30 kr.;

22) das Langland zu 1 Tagw. 64 Dez., gewerthet auf 246 fl.;

23) das Hannemann-Metzgerland zu circa 4 Tagw. 78 Dez., geschätzt auf 700 fl.;

24) das Zimmermeisterland sammt Spitzlandl zu 2 Tagw. 88 Dez., zu 432 fl.;

25) das Bäckerland zu 2 Tagw. 87 Dez. mit Dobl zu 29 Dez., geschätzt auf 474 fl.;

26) die zwei Hochlandl zu 1 Tgw. 67 Dez., geschätzt auf 200 fl. 24 kr.

Der Gesammtwerth der Ackergründe mit Flächenraum zu circa 38 Tagw. 21 Dez. beträgt 5,753 fl. 24 kr.

III.

Der Flächenraum an Wiesgründen beträgt 11 Tagw. 81 Dez., im Schätzungswerthe zu 2,430 fl.

IV.

Die Waldungen enthalten 5 Tagw. 97 Dez. und sind geschätzt auf 1,492 fl. 30 kr.

Der gesammte Werth erreicht sohin nach gerichtlicher Schätzung vom 30. Oktober 1849 die Summe mit 28,995 fl. 54 kr.

Zur Versteigerung wird hiemit Termin auf Mittwoch den 20. März l. Js., von 9 — 12 Uhr Mittags in loco Kößlarn im Gasthause des Bräuers Johann Häselbeck bestimmt, und hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß die Steigerer über Leumund und Vermögen sich legal auszuweisen haben, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 sich richte, und daß der Gewerbsbetrieb von Erfüllung der gewerbsgesetzlichen Bestimmungen abhängig sei.

Den 12. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

144.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung die reluirt eigene sog. Gilly- oder Weinbergerschwaige der Katharina Berteneder, Schwaigerswittwe am Rennweg, und ihres Sohnes Kaspar, welche folgende Bestandtheile hat, als:

Digitized by Google

1) das hölzerne, einstöckige Wohnhaus sammt Stall und Stadel unter einem Hackendach im baufälligen Zustande, Werth 600 fl.
2) Die hölzerne Streuschupfe, Werth 50 fl.
3) Der Wurz-, Gras- und Baumgarten zu 1 Tagw. 70 Dez. 21. B.-Cl. Werth 1190 fl.
4) Der Gabisgarten zu 56 Dez. 21. B.-Cl. Werth 100 fl.
5) Die Oedung im Garten zu 18 Dez. 8. B.-Cl. Werth 15 fl.
6) Der Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Werth 25 fl.
7) Die Rabensteinerwiese zu 98 Dez. 16. B.-Cl. Werth 300 fl.
8) Die Wiese am Weiherbach zu 2 Tagw. 17 Dez. 13. B.-Cl. Werth 500 fl.
9) Die Roßwiese zu 1 Tagw. 41 Dez. 20. B.-Cl. Werth 564 fl.
10) Der Hirtenacker zu 1 Tagw. 28 Dez. 11. B.-Cl. Werth 512 fl.

Gesammtwerth 3856 fl.

und worauf

an Grundsteuer pro Simplo 2 fl. 1 kr. 6 hl.
» Haussteuer » » — fl. 22 kr. 7 hl.

ruhen, nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann nach Inhalt der §§. 98 bis 101 des Proz.-Ges. vom 17. Novbr. 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu auf

Mittwoch den 20. März l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Geschäftszimmer des k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Plöderl Termin bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 5. Februar 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor
Hiltner.

Bernreiter.

145.

(Grundrentenüberweisung des Philipp Graf von Hundt auf Offenberg und Berg betr.)

Die Gutsherrschaft von Offenberg und Berg hat ihre Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates abgetreten, und sind die Ablösungspapiere bereits hieramts deponirt.

In Gemäßheit des Art. 34 des Gesetzes v. 4. Juni 1848 werden nun alle diejenigen Privaten und Stiftungen — letztere bezüglich der allenfalls auf obigen Renten ruhenden Bauverbindlichkeiten, zu deren Gunsten auf gedachten Renten ruhende Lasten auferlegt sind, und welche Lasten sofort auf die Ablösungskapitalien übergehen — hiemit aufgefodert, ihre deßfallsigen Ansprüche binnen 4 Wochen a dato um so gewisser hierorts geltend zu machen, als außerdessen nach Umfluß dieser Frist dieselben als nicht zu Recht bestehend erachtet, und das Depositum verabfolgt werden würde.

Bogen den 20. Februar 1850.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

146.

(Polizei-Untersuchung gegen Johann Derschei wegen verbotenen Hausirhandels betr.)

Bei unterfertigtem Landgerichte ist seit dem 25. Januar 1849 der Erlös von versteigerten Waaren des wegen Hausirhandels aufgegriffenen Johann Derschei, Krämers aus Krain, im Betrage zu 26 fl. 55 kr. deponirt.

Da der Aufenthalt des Johann Derschei unbekannt und nicht auszumitteln ist, wird derselbe hiemit aufgefordert, sich binnen zwei Monaten von heute an um so gewisser hierorts persönlich einzufinden, und diesen Betrag nach Abzug der Kosten in Empfang zu nehmen, als

Digitized by Google

außerdessen derselbe dem Armenfonde überwiesen und ausgeantwortet werden würde.

Den 14. Februar 1850.

Kön. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

147.

(Verschollenheits-Erklärung des Mich. Gerner betr.)

Michael Gerner, Güllerssohn von Reuth, der Gemeinde Neuburg d. Gts., geboren am 4. August 1791, wird seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt.

Derselbe besitzt 60 fl. Elterngut und auf Antrag seiner Verwandten werden nun er oder seine etwaige Descendenz aufgefordert, sich längstens bis zum 14. August d. Jrs. hierorts zu melden, und ihre Ansprüche auf das genannte Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 14. Februar 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

148.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen sammt realer Schmidgerechtsame und Handwerkzeug der Schmidseheleute Sebastian und Johanna Müller zu Moosfürth dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zur Versteigerung im Orte Moosfürth im dortigen Wirthshause Tagsfahrt auf

Donnerstag den 25. April 1850,

von Vormittags 10 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich durch legale Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und die nähern Kaufsbedingungen werden am Steigerungstermine selbst bekannt gegeben.

Die Verkaufsobjekte bestehen aus Wohnhaus, Schmidwerkstätte, Stadel und Stall, Hofraum, Grasgarten beim Haus zu 0,17 Dez., Aeckern und Wiesen zu 4 Tgw. 54 Dez., Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und der realen Schmidgerechtsame sammt Handwerkzeug, alles zusammen gerichtlich auf 1442 fl. — geschätzt.

Den 20. Februar 1850.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

149.

Vom Königlichen Landgerichte Vilshofen, im Kreise Niederbayern

wird Joseph Daller, Zeugweber von Vilshofen, nachdem derselbe inner des ihm gesetzten Termines von 3 Monaten von seinem Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat, als verschollen erklärt, und seiner Ehefrau die freie Verfügung über ihr gemeinschaftliches Besitzthum hiemit eingeräumt.

Vilshofen am 15. Februar 1850.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

150

Am 3. Juli ungefähr 10 Uhr Abends wurde unweit Kohlstatt d. Gts. ein Fäßchen Obstmost auf einen Schubkarren geladen, von der Zollschutzwache aufgefunden.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jene, welche hierauf

Ansprüche zu machen gedenken, solche binnen 6 Monaten a dato hierorts geltend zu machen haben, widrigenfalls nach §. 37 des Zollstrafgesetzes die Confiscation dieser Gegenstände ausgesprochen werden würde.

Am 21. Februar 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

151.

(Blochholzversteigerung betr.)

Montag den 18. März d. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr werden in der hiesigen Forstamtskanzlei ungefähr

4300 Stück

Fichten- und Tannenblöcher à 10½ Fuß Länge, welche an den Triftbächen der Reviere Zwiesel, Zwieslerwaldhaus und Bodenmais aufgelagert sind, in angemessenen Parthieen an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Die betreffenden k. Revierförster werden diese Blöcher auf Verlangen vorzeigen.

Zwiesel am 21. Februar 1850.

Königliches Forstamt Zwiesel.

Klein, Forstmeister.

152.

Bei Einziehung der dießgerichtlichen Patrimonialgerichte wurde vom Patrimonialgericht Baumgarten das Depositum des Krämers Johann Demont von Peterskirchen d. G. mit 576 fl. 55 kr. 2 dl. extradirt theils in Papier, theils in Geld.

Dieses Depositum beginnt schon mit dem Jahre 1763 laut patrimonialgerichtlicher Vormerkung damit, daß Johann Demont die Fahrniß seines Vorfahrers Mathias Huber im Werthe zu 254 fl. 54 kr. übernahm.

Da weder Johann Demont noch Mathias Huber, noch eine Descendenz derselben bisher erfragt werden konnte, sich auch eine solche nicht meldete, werden alle diejenigen, welche auf dieses Depositum aus Erbschaft oder sonstigen Rechtstiteln Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben binnen 3 Monaten vom Tage der heutigen Ausfertigung an dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdem das Depositum dem königl. Fiskus zuerkannt werden müßte.

Den 16. Februar 1850.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

153.

Der Gutsbesitzer und fürstliche Thurn- und Taxische Direktor Ludwig von Krapp in Regensburg hat von seinem Landgute Saulburg d. Gts. die grundherrlichen Gefälle und Zehent-Rechte an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und ist das Ablösungskapital auf 48,500 fl. festgesetzt, und anher zur gerichtlichen Deponirung überwiesen worden.

In Bezug auf den Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden nun alle diejenigen, welche auf diese Renten, insbesondere Zehentrechte, Bau- oder sonst irgend welche Verbindlichkeiten anzusprechen haben, hiemit in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche in Zeit von vier Wochen um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als außerdessen darauf keine weitere Rücksicht genommen, und die Ablösungsbriefe auf Antrag ohne weiters an den Rentenüberweiser ausgeantwortet werden würden.

Mitterfels den 18. Februar 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

Digitized by Google

154.

(Uebergang der Freiherrl. von Schrenklischen Guts-grundrenten von Haggn und Pürgl an den Staat betr.)

Der k. Appellationsgerichtsrath Frhr. v. Schrenk, Gutsbesitzer von Haggn und Pürgl hat seine sämmtlichen fixen Grundzehentrenten an die k. Staatsablösungskasse nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 abgetreten und werden die Ablösungspapiere hiefür demnächst hier eintreffen.

Da nun auf die überwiesenen Zehentrenten Verbindlichkeiten nach dem Mandate vom 1. Oktober 1770 haften können und gemäß Artikel 24 des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der abgetretenen Renten auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, so ergeht an alle jene, welche aus diesem Titel Ansprüche als Kirchen-Pfarrhof-Bau-Verbindlichkeit &c. &c. erheben und begründen zu können glauben, die Aufforderung, diese Ansprüche längstens bis

30. März dß. Js.,

bei dießseitigem Gerichte um so gewisser anzumelden, als nach Umfluß dieses Termines über die Ablösungspapiere ohne weitere Rücksicht auf derlei Ansprüche wird verfügt werden.

Am 18. Februar 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

155.

Gemäß höchsten Auftrage der k. Regierung von Niederbayern muß die im vorigen Jahre erfolgte Verpachtung der dießgemeindlichen Jagd reassumirt werden. Die hiemit beauftragte unterfertigte Gemeindeverwaltung macht daher bekannt, daß die öffentliche Versteigerung dieser Pacht am

Sonntag den 17. März d. J.

Nachmittags 3 Uhr im Orte Ering und im Gasthause am Steg vorgenommen wird, wozu sie pachtfähige Liebhaber mit dem Bemerken einladet, daß Auswärtige über Leumund und Vermögen sich mit gerichtlichen Zeugnissen auszuweisen haben, daß die nähern Verhältnisse bei der Versteigerung bekannt gegeben, und der ganzen Verhandlung die allerhöchst vorgeschriebenen Jagdpachtbedingungen zum Grunde gelegt werden.

Den 1. Februar 1850.

Verwaltung der Landgemeinde Ering,
k. Landgerichts Simbach am Inn.

Angloher, Vorstand.

Nichtamtliche Artikel.

156.

Im Verlage von H. L. Brönner in Frankfurt a. M. ist so eben erschienen und in der Krüll'schen Buchhandlung in Landshut zu haben:

Die
geschichtlichen
deutschen Sagen
aus dem Munde
des Volks und deutscher Dichter.
Von
Karl Simrock.

8 532 Seiten. Geh. Rthlr. 1. 10 Sgr. od. 2 fl. 24 kr.

„Wir Deutsche besitzen einen großen Schatz historischer Sagen, und wie sehr unsere Dichter sich von ihnen angezogen gefühlt haben, thut ein Blick in diese Sammlung dar. Das kindliche Gemüth, das dem poetischen nahe verwandt ist, wird sie aus dem Munde seiner Dichter mit doppelter Freude vernehmen. Zeiten wie die gegenwärtigen predigen die Wahrheit von allen Dächern, daß die Ueberlieferung von Kenntnissen nicht der ausschließliche Zweck der Erziehung sein darf. Wenn wir nicht Zöpfe, nicht Philister, nicht Selbstlinge ziehen wollen, so muß es nächst der Ehrfurcht vor Glauben und Sitte die Liebe zum Vaterlande, die Fähigkeit zur Begeisterung, zu großen aufopfernden Entschlüssen sein, zu welchen wir unsere Jugend heranbilden.

Werth und Brauchbarkeit des Buches sind wesentlich erhöht durch die Nachweisungen, welche Herr Alexander Kaufmann über die Quellen der eigentlichen historischen Sagen und Legenden im Anhang geliefert hat."

(Aus der Vorrede.)

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 18.

Landshut, Sonnabend den 2. März 1850.

Inhalt. Die Heimat der stumpfsinnigen Weberstochter Barbara Stangl, angeblich aus Böhmen. — Hausirhandel der Eisendrahthändler aus Ungarn. — Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12151.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Heimat der stumpfsinnigen Weberstochter Barbara Stangl, angeblich aus Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. Oktober v. Js. wurde in Marktl, k. Landgerichts Altötting, eine stumpfsinnige Weibsperson aufgegriffen, welche nur anzugeben vermochte, daß sie eine Weberstochter aus Leitomischl in Böhmen sey, und Barbara Stangl heiße. Diese Angaben haben sich jedoch nach gepflogenem Benehmen mit den treffenden Behörden nicht bewahrheitet. Es ergeht daher an die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung der fraglichen Weibsperson der Auftrag, nach deren Heimat Recherchen anzustellen, und ein etwaiges Resultat binnen 4 Wochen berichtlich anher anzuzeigen, außerdem die Erfolglosigkeit der Nachforschung angenommen würde.

Landshut, den 27. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Signalement.

Die angebliche Barbara Stangl ist 4' 10½" groß, untersetzter Statur, hat blonde Haare, braune Augen, volles gesundes Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, kurze etwas spitzige Nase, proportionirten Mund, sonst kein besonderes Kennzeichen oder Körpersgebrechen.

Kleidungsstücke.

Schwarzes, schon abgetragenes Kopftuch von Baumwolle, ein zweites solches von blauer Farbe mit gelben Blumen, einen rothen, stark geflickten, persenen Spenser, braunes Brusttuch, mit einem hellbraunen Tuch darunter, blauen Vorschutz, blau gestreiften Kittel, keine Strümpfe, alte Schuhe und ein altes schmutziges Hemd ohne Merkzeichen.

Ad Num. 12213.

An sämmtliche Polizei-Behörden.

(Hausirhandel der Eisendrahthändler aus Ungarn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuerer Zeit wiederholt der Fall vorgekommen ist, daß ungarischen Eisendrahthändlern, welche nur auf dem Wege des Hausirens ihren nothdürftigen Unterhalt sich zu verschaffen vermögen, der Eintritt in's Königreich, sowie die Weiterreise und die Ausübung ihres Handels sowohl von den Grenz- als den Behörden im Innern des Reiches gestattet wurde; so werden die Paß- und Polizeibehörden aus höchstem Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. angewiesen, die unterm 17. August 1846 (Kr.-Bl. S. 834) im nämlichen Betreffe erlassene Ausschreibung bei persönlicher Verantwortlichkeit auf das genaueste zu vollziehen.

Landshut, den 27. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erlangung von Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister-, dann Mühl-Aerzte-Konzessionen wird gemäß bestehender allerhöchster Verordnung die vorgeschriebene Prüfung für Niederbayern den 8. April d. Js. am Sitze der kgl. Regierung eröffnet werden.

Diejenigen Handwerksgesellen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bei den einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden zeitig zu melden, damit von denselben die Nachweise über Leumund durch legale und erschöpfende obrigkeitliche Zeugnisse über gutes Betragen in den verschiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn und über den während der ganzen Werk- und Sonntags-Schulpflichtigkeit regelmäßig und fleißig bestandenen Schul- und Religions-Unterricht, die Lehrbriefe und die mit den gehörigen Einträgen versehene von fleißiger Arbeit und entsprechender Befähigung zeugenden Wanderbücher oder die Nachweise über die erlangte Dispensation von der Wanderschaft längstens bis zum 18. März l. Js. vorgelegt werden können.

Die k. Polizeibehörden werden dabei besonders aufmerksam gemacht, daß alle diejenigen, welche die vorgeschriebene Wanderzeit nicht zurückgelegt und nach dem Ministerial-Rescripte vom

Digitized by Google

24. Juni 1835 während der Dauer der Wanderzeit nicht wenigstens zwei Jahre wirklich in Arbeit gestanden, oder Dispensation erhalten haben, schon im Voraus zurückzuweisen sind.

Diejenigen Aspiranten, welche zur Prüfung zugelassen werden, haben sich mit den nöthigen Erfordernissen zum Zeichnen versehen am 8. April früh 8 Uhr im k. Kreisbau-Büreau der unterzeichneten Regierung zu melden.

Die k. Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, diese Anordnung ungesäumt in den Gemeinden bekannt zu geben.

Landshut den 28. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Augsburger = Cours

vom 21. Februar 1850.

Königlich Bayerische.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	8[illegible]	
» à 4 % »	90	
» à 5 % »	—	
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	84	
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem.	638	
» » Promessen per Stück Agio	60	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorräthiger Rest (Schäff.)	Neu-Zufuhr (Schäff.)	Gesammt-Summe (Schäff.)	Verkauft (Schäff.)	Im Rest verblieben (Schäff.)	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 26. Februar 1850.	Waizen	—	88	86	88	—	10	48	10	26	9	54	—	52	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	6	36	6	32	6	30	—	1	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	5	25	5	24	5	18	—	4	—	—
		Haber	—	41	41	41	—	4	20	4	7	4	—	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 19. Februar 1850.	Waizen	—	18	18	18	—	10	15	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 26. Februar 1850.	Waizen	—	56	56	56	—	10	30	10	—	9	45	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	—	6	—	6	—	—	6	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	5	30	5	24	5	12	—	6	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	20	4	6	3	54	—	—	—	6
Kelheim . .	Vom 21. Februar 1850.	Waizen	10	61	71	71	—	10	6	9	53	9	29	—	19	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	6	13	6	10	6	6	—	10	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	5	42	5	40	5	39	—	2	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	5

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau . .	Vom 25. Februar 1850.	Waizen	—	24	24	24	—	10	36	10	30	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	197	197	197	—	5	23	5	17	4	57	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 22. Februar 1850.	Waizen	27	1101	1128	1078	50	11	15	10	23	9	18	—	—	—	2
		Korn	—	108	108	102	6	6	15	6	6	6	—	—	1	—	—
		Gerste	83	962	1045	864	181	6	15	5	46	5	12	—	5	—	—
		Haber	16	227	243	243	—	4	7	3	59	3	52	—	—	—	2
Mainburg	Vom 27. Februar 1850.	Waizen	8	200	208	208	—	11	30	10	48	10	—	—	—	—	33
		Korn	2	44	46	46	—	6	30	6	12	6	—	—	3	—	—
		Gerste	2	66	68	68	—	6	—	5	30	5	24	—	20	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	4	20	4	12	4	6	—	—	—	24
Neustadt an der Donau	Vom 26. Februar 1850.	Waizen	—	86	86	70	16	10	9	9	47	9	27	—	19	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	6	9	6	6	6	—	—	6	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	4	36	4	12	3	12	—	12	—	—
Osterhofen	Vom 18. Februar 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	5	—	4	54	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 26. Februar 1850.	Waizen	—	2	2	2	—	11	12	11	—	10	48	—	—	—	3
		Korn	—	41½	41½	35½	6	7	11	7	6	7	—	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1½	41	42½	19½	23	4	18	4	11	4	4	—	15	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 26. Februar 1850.	Waizen	2	89	91	80	11	10	45	10	2	7	—	—	17	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	6	42	5	49	5	42	—	12	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	6	—	5	50	5	6	—	—	—	4
		Haber	—	7	7	7	—	4	20	4	10	4	—	—	—	—	—
Pilsting . .	Vom 19. Februar 1850.	Waizen	—	16	16	16	—	10	18	10	5	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	516	516	516	—	5	36	5	20	5	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Februar 1850.	Waizen	16	193	209	181	28	10	11	9	48	9	30	—	30	—	—
		Korn	—	38	38	38	—	6	11	6	1	5	50	—	1	—	—
		Gerste	—	300	300	256	44	5	22	5	16	5	—	—	1	—	—
		Haber	11	96	107	107	—	4	15	4	—	3	54	—	8	—	—
Vilshofen .	Vom 20. Februar 1850.	Waizen	302	664	966	477	489	11	32	11	15	10	55	—	33	—	—
		Korn	12	4	16	4	12	6	30	6	28	6	24	—	32	—	—
		Gerste	4	12	16	10	6	—	—	5	—	—	—	—	—	—	10
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage zum Königlich Bayerischen Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Nro. 18. Landshut, Sonnabend, den 2. März 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

157.

(Gant des Metzgers Johann Feiertag betr.)

In der Gant des Metzgers Johann Feiertag wird das demselben gehörige Haus Nr. 482 im Graben vom unterfertigten Gerichte öffentlich versteigert, und ist hiezu im dießgerichtlichen Kommissions-Zimmer Nr. III. auf

Montag den 15. April l. Js.
Vormittags 9—12 Uhr

Kommission anberaumt.

Das Haus ist 3 Stockwerke hoch, ganz gemauert und hat eine Schaarschindeldachung; es enthält in seinem Innern folgende Räumlichkeiten

a) im Erdgeschosse
einen Keller und einen Eiskeller;

b) zu ebener Erde
eine gewölbte Fleischbank, eine gewölbte Pferdstallung, eine Ochsenstallung, eine Holzlege und ein Vorhaus; rückwärts im Hofraum ein Schlachthaus, eine Schönmachküche, einen Abtritt und eine gewölbte kleine Stallung;

c) über einer Stiege
2 heitzbare Zimmer, eine Küche, eine Kammer, ein Vorhaus, einen Abtritt;

über zwei Stiegen
3 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer, eine Küche, einen Abtritt und ein Vorhaus.

Ueber drei Stiegen einen geräumigen mit Ziegeln gepflasterten Dachboden in zwei Abtheilungen.

Das Ganze befindet sich in gutem baulichen Zustande und hat einen gerichtlich erhobenen Schätzungswerth von 3500 fl.

Bemerkt wird, daß auf diesem Hause bisher das Metzgergewerbe ausgeübt wurde, die reale Eigenschaft desselben aber nicht konstatirt ist.

Auf dem Hause ruhen folgende Lasten und Abgaben:

1) zum k. Rentamte
— fl. 1,25 kr. Grundsteuersimplum,
2 fl. 24 kr. Haussteuersimplum;

2) zur städtischen Communalkasse
eine jährliche Zirkauflage vom Hause ad 52 kr., ein Stadtbeleuchtungs-Conkurrenzbeitrag von 18 kr. vom Gulden der einfachen Haus-, Grund- und Gewerbsteuer, ein Strassenbaukostenbeitrag von 4 kr. von jedem einfachen Steuergulden.

Das Anwesen ist erbrechtsweise grundbar zur

Digitized by Google

Domkustodie in Passau und haftet dorthin ein Grundrecht von — fl. — kr. 2 dl.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nur dann zugelassen werden, wenn sie bei der Tagsfahrt sich über Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Passau am 18. Februar 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Langenmantel.

158.

(Eibl Johann gegen Fahrner Jakob pct. spolii.)

Auf klägerisches Anrufen ist das Gütlanwesen des Jakob Fahrner von Schwimbach dem Zwangsverkaufe unterzustellen, und ist zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden auf

Dienstag den 9. April, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Schwimbach Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolge, und daß sich fremde Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem von Holz gebauten und theils mit Schindeln, theils mit Stroh eingedeckten Wohnhaus mit angebauten Stall und Stadl;
2) dem gemauerten Backofen;
3) dem Gras- und Baumgarten zu 82 Dez.;
4) Feldgründe zu 6 Tgw. 51 Dez.;
5) Wiesgrund zu 4 » 90 »

Dieses Anwesen wurde laut gerichtlicher Schätzung vom 30. November und 4. Dezember v. Js. auf 1620 fl. gewerthet. Die darauf ruhenden Lasten und Abgaben können in der Registratur des k. Landgerichts eingesehen werden.

Am 20. Februar 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

159.

Der k. Staatsrath, dann außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Otto Graf von Bray-Steinburg hat seine sämmtlichen fixen Grund- und Zehentrenten aus dem Gute Steinburg dß. Gts. an die k. Staatsablösungs-Kassa nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 abgetreten, und ist das Ablösungskapital auf 42,949 fl. $3\frac{1}{2}$ kr. festgesetzt, und zur gerichtlichen Deponirung anher überwiesen worden.

In Bezug auf den Artikel 34 des Ablösungs-Gesetzes werden nun alle Diejenigen, welche auf diese Renten, insbesondere Zehentrechte, Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten anzusprechen haben, hiemit in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche in Zeit von vier Wochen um so gewisser anzumelden, und geltend zu machen, als außerdessen darauf keine weitere Rücksicht genommen, und die Ablösungskapitalsbriefe auf Antrag ohne weiters an den Rentenüberweiser ausgeantwortet werden würden.

Den 18. Februar 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

160.

Der k. Staatsrath Klement Graf von Waldkirchen hat von seinem Landgute Schönstein und Wetzelsberg die grundherrlichen Gefälle und Zehentrechte an die Ablösungskasse des Staates überwiesen und ist das vorläufig liquide Ablösungs-Kapital auf 11501 fl. 40 kr. 2 dl. festgesetzt und anher zur gerichtlichen Deponirung überwiesen, worunter insbesondere 4 fl. 30 kr. Zehentrenten sich befinden.

In Bezug auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden nun alle diejenigen, welche auf die Renten insbesondere Zehentrechte Bau- oder sonst irgend welche Verbindlichkeiten anzusprechen haben, hiemit in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche in Zeit von vier Wochen um so gewisser anzumelden, als außerdessen keine weitere Rücksicht darauf genommen, und die Ablösungskapitals-Briefe auf Antrag ohne weiters an den Rentenüberweiser ausgeantwortet werden würden.

Am 19. Februar 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

161.

(Verlassenschaft der Magdalena Dachgruber, Bäuerin auf dem Wilhelmgute zu Wiesing betr.)

Am 23. Februar vor. Js. starb Magdalena Dachgruber Bäuerin auf dem Wilhelmgut zu Wiesing dß. Gts., ohne Hinterlassung ehelicher Descendenz, und hat nach dem zwischen ihr und ihrem Ehemann 1804 abgeschlossenen Heiraths-Vertrag letzterer an die nächsten Verwandten derselben die Hälfte des reinen Vermögens, welche sich nach Inventar vom 14. November vor Js. auf 1639 fl. 14 kr. entziffert, als Rückfallgut hinauszubezahlen.

Es werden daher alle zur Zeit noch gerichtsunbekannten Intestat-Erben, welche auf deren Rücklaß irgend einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato hierorts zu melden und ihre Erbsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieses Termines ohne Rücksicht auf sie zur Vertheilung der Massa unter die bereits gerichtsbekannten Interessenten geschritten werden würde, wobei bemerkt wird, daß sich das Erbrecht an dem Rücklaß der Verstorbenen bei Ermanglung näherer Verwandten bis auf die Geschwisterkinder der Defunktin von väterlicher und mütterlicher Seite erstreckt.

Den 24. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Simbach.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

162.

(Die Gant des Thomas Siegert, Anwesensbesitzers zu Heimelkofen, und dessen Ehegattin Therese betr.)

Nachdem der in dem Schuldenwesen des Thomas und der Therese Siegert von Heimelkofen am 23. November v. Js. wegen aktenmäßiger Ueberschuldung gefaßte Beschluß auf Eröffnung des Gantverfahrens die Rechtskraft beschritten hat, so werden hiemit die Ediktstage ausgeschrieben, und zwar

1) zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen auf

Mittwoch den 3. April 1850;

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 3. Mai 1850;

3) zur Schlußverhandlung, und zwar

a) zur Abgabe der Replik

Dienstag den 4. Juni;

b) zur Abgabe der Duplik

Dienstag den 18. Juni 1850,

jedesmal Früh 9 Uhr.

Digitized by Google

Hiezu werden alle Gläubiger des Thomas Siegert aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten einzufinden, indem ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß der vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben würde.

Zugleich ergeht an alle jene, welche von des Gemeinschuldners Vermögen etwas besitzen, oder eine Zahlung zu leisten haben, die Aufforderung, bei Vermeidung des zweifachen Ersatzes oder nochmaligen Zahlung nur an das Gantgericht Zahlung und Auslieferung zu bewerkstelligen.

Mallersdorf am 17. Februar 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

163.

(Die Gant des Thomas Siegert, Anwesensbesitzer zu Heimelkofen und dessen Ehegattin Therese betr.)

Nach dem Antrag der Gläubiger des Thomas Siegert und dessen Ehegattin Therese von Heimelkofen wird dessen Anwesen wiederholt und zwar in drei gesonderten Massen, nämlich

I. Besitzstand Lit. A. B. D. F. G. H. I. mit Wohnhaus, Kramladen, Stadel, Schupfe und Backofen, geschätzt per 3188 fl.

II. Besitzstand Lit. C. et E., nämlich das Bruckackerl zu 0,86 Dez. und eine Grundfläche zu 0,50 Dez., worauf ein Theil des Siegert'schen Hauses zu Heimelkofen nebst Schupfe und Stadel gehört, geschätzt per 1040 fl.,

III. Die Wiese Pl.-Nr. 147 in der Grafentraubacherflur, geschätzt per 225 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Was die nähere Beschreibung dieser Besitzstände betrifft, so wird auf die Ausschreibung

a) Kreis-Intelligenzblatt 1849, Beilage Nr. 72, S. 320,
b) allgemeiner Anzeiger Stück 74, S. 532,
c) bayer. Landbötin Nr. 172, S. 898,
d) Beilage zum Correspondenten von und für Deutschland in Nürnberg Nr. 259, S. 2036

verwiesen.

Zum Verkauf dieser Realitäten ist auf

Dienstag den 2. April 1850, Vormittags von 9 bis 11 Uhr,

im Wirthshause zu Hofkirchen, dann

Nachmittags 2 Uhr desselben Tages

zur Versteigerung der vorhandenen Haus- und Baumannsfahrnisse und Viehes im Hause des Thomas Siegert zu Heimelkofen Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich über Leumund gehörig auszuweisen haben.

Am 17. Februar 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

164.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant gegen die Realitätenbesitzers-Eheleute Karl und Maria Wägner von hier die Rechtskraft erlangt, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt, und zwar

1) zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf
Montag den 18. März 1850;
2) zur Vorbringung der Einreden auf
Mittwoch den 17. April;
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar
a) der Gegenerinnerung auf
Mittwoch den 1. Mai, und

Digitized by Google

b) der Schlußerinnerung auf

Mittwoch den 15. Mai 1850

jedesmal Vormittags 9 Uhr,

Kommissionszimmer Nr. 9.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Karl und Maria Wägnerschen Eheleute mit dem Auftrage vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche den genannten Eheleuten aus welch immer für einen Rechtstitel schulden, bei Selbsthaftung und bei Vermeidung doppelter Zahlung beauftragt, sich ihrer dießfallsigen Haftungen nur bei dem unterfertigten Gantgerichte zu entledigen.

Den 15. Jänner 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

165.

In Folge Gerichtsbeschlusses werden die nachbezeichneten Realitäten der Karl und Maria Wägnerschen Eheleute von hier gemäß §. 95 — 107 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und ist zu diesem Zwecke auf

Montag den 18. März l. Js., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Commissionszimmer Nr. 9 Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß gerichtsunbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die zur Versteigerung kommenden Objekte sind:

1) das zweistöckige gemauerte Wohnhaus mit Stadl und Stall sammt Hofraum, jedoch mit Ausnahme des an den Brantweinbrenner Jakob Diell von hier verkauften Stallgebäudes und eines Theiles des Hofraumes Haus-Nr. 469,
2) der Ziehbrückacker Pl.-Nr. 1922 pr. 1 Tgw. 76 Dez.,
3) der weitere Geltolfinger Wegacker Pl.-Nr. 2269 pr. — Tgw. 72 Dez.,
4) der obere Geltolfinger Wegacker Pl.-Nr. 2517 pr. — Tgw. 48 Dez.,
5) der Brückacker auf der Platten Pl.-Nr. 2525 pr. 2 Tgw. 1 Dez.,
6) der Plattenacker Pl.-Nr. 2535 pr. — Tgw. 99 Dez.,
7) der große Geltolfinger Wegacker Pl.-Nr. 2543 pr. — Tgw. 19 Dez.,
8) der Acker daran Pl.-Nr. 2546 pr. 2 Tgw. 98 Dez.,
9) der lange Postfeldacker Pl.-Nr. 2553 pr. — Tgw. 73 Dez.,
10) der Manterlacker Pl.-Nr. 2585 pr. 1 Tgw. 12 Dez.,
11) der Acker am untern Eiterhoferweg Pl.-Nr. 2808 zu — Tgw. 74 Dez.,
12) der innere Grabenacker Pl.-Nr. 3336 pr. 2 Tgw. 35 Dez.,
13) der äußere Grabenacker Pl.-Nr. 3338 pr. 2 Tgw. 35 Dez.,
14) der mittlere Hofstettenwegacker Pl.-Nr. 3710 pr. — Tgw. 78 Dez.,
15) der untere detto Pl.-Nr. 3781 pr. — Tgw. 74 Dez.,
16) die Wiese am untern Moostheil, Pl.-Nr. 1773 und 1839 pr. 68 und 37 Dez.,
17) obere Moostheilwiese Pl.-Nr. 1439 zu 40 Dez.,
18) Zwanzig Pifang im Nußwinkel Pl.-Nr. 3313 pr. 2 Tgw. 14 Dez. und
19) der Gartenacker Pl.-Nr. 1160.

Digitized by Google

Vorstehende Objekte wurden nach Abzug des Kaufschillings pr. 2700 fl. für die an den Brantweinbrenner Jakob Dietl verkauften Parzellen gerichtlich auf 8919 fl. geschätzt.

Die auf denselben haftenden Lasten und die weitern Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Straubing den 15. Jänner 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

166.

(Weizbauer gegen Bschlagegaul wegen Hypothekcapitalsschuld betr.)

Da sich bei dem gerichtlichen Verkaufe des Schmidanwesens des Joseph Bschlagegaul zu Engersdorf dd. 4. Februar h. Js. kein Käufer meldete, so wird dieses nachhin beschriebene Schmidanwesen im Wirthshause zu Engersdorf zum zweitenmale auf

Dienstag den 2. April h. Js., Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr,

an den Meistbietenden gerichtlich verkauft, und zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz vom 17. November 1837 §. 99 und 100) und daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Die Kaufsbedingnisse werden an dem Kommissionstage bekannt gemacht.

Die dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind:

1) das ganz gemauerte mit Legschindeln gedeckte Wohnhaus mit gemauerter Stallung und gezimmerten Stadl unter einem Dache, sammt Schmidstadt mit einem Legschindeldach nebst dem dabei befindlichen Nahrungshäusl und Kohlenschupfe, im Werthe zu 1400 fl.;
2) ein zweites Nahrungshäusl, gemauert mit Pferdstall . . . . . . 300 fl.;
3) das reale Schmidgewerbe . 300 fl.;
4) der Haus- und Baumgarten zu 0 Tagw. 90 Dez. . . . . 125 fl.;

Feld- und Wiesgrund.

Im Engersdorfer Gemeindetheile vom Jahre 1304.

Das Gras- und Baumgärtl Pl.-Nr. 4166 zu 0 Tagw. 7 Dez. 17. Bon.-Kl., werth 14 fl.

Das Grasfleckl, Pl.-Nr. 2954 per 0 Tagw. 51 Dez. 10. Bon.-Kl., werth 76 fl. 30 kr.

An Ausbrüchen aus dem Neumüller'schen Gütl H.-Nr. 77½ in Kafering.

Das Kurzfürhaupt mit kleinem Ackerl Pl.-Nr. 3244½ 0 Tagw. 44 Dez. 9. Bon.-Kl., werth 55 fl.

Die Kreuzwiese mit kleinem Ackerl Pl.-Nro. 4316 0 Tagw. 67 Dez., werth . 67 fl.

An Ausbrüchen aus dem Hofbauerngute Hs.-Nr. 11 in Witzmannsberg.

Der untere Rostacker Pl.-Nr. 92 0 Tagw. 46 Dez. 9. Bon.-Kl., werth 57 fl. 30 kr.

Der untere Ebenackerantheil mit Oedern Pl.-Nr. 95½ 0 Tagw. 28 Dez. 8. Bon.-Kl., werth 35 fl.

Die untere Ebenackerödern Pl.-Nr. 94 1 Tgw. 6 Dez. 10. Bon.-Kl., werth 132 fl. 30 kr.

Die Schätzung des Gesammtanwesens beträgt 2572 fl. 30 kr.

Passau den 18. Februar 1850.

Königl. Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

Digitized by Google

167.

(Verlassenschaft des Stanislaus Koller, Handelsmann von Bogen betr.)

Alle Diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger auf den Rücklaß des am 20. Dezember v. Js. dahier verstorbenen Handelsmann Stanislaus Koller, rechtliche Ansprüche zu machen gedenken und nicht schon bereits erhoben haben, werden aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen um so sicherer dahier anzubringen, als sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaftsmasse keine weitere Rücksicht hierauf genommen werden würde.

Zugleich ergeht an die Schuldner des Defunkten und an Diejenigen, welche etwas zur Verlassenschaft Gehöriges im Besitze haben, der Auftrag, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes nur an die Verlassenschaftsbehörde zu zahlen und Herausgabe zu leisten.

Bogen den 17. Februar 1850.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

168.

(Schuldenwesen des Söldners Mathias Piendl von Schierling betr.)

Nachdem bei der am 21. Jänner l. Js. anberaumten Steigerungstagsfahrt sich keine Kaufslustige eingefunden haben, so wird das Anwesen des Söldners Piendl zu Schierling, bestehend aus Haus, Stadl und Stall unter einem Dache, Backofen, Garten zu 18 Dez., Aecker 8 Tagw. 50 Dez., Wiesen 1 Tagw. 76 Dez., im Ganzen geschätzt auf 2125 fl., auf

Donnerstag den 21. März
Nachmittags 1 bis 4 Uhr,

im Wirthshause des Gerl zu Schierling wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Einsichtnahme des Schätzungs-Protokolls, so wie die Beschreibung der auf dem Anwesen ruhenden Lasten in diesseitiger Kanzlei frei steht; so wie, daß der Verkauf selbst nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, und daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgt.

Uebrigens haben sich die dem Gerichte unbekannten Käufer durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Den 18. Februar 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

169.

(Peter Roß'sche Gant betr.)

Nachdem bei der Versteigerung am 13. d. Mts. der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so wird das dem Peter Roß, Wagner von Hainsbach, gehörige Anwesen auf Antrag der Gläubiger zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe nach §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 unterstellt, und anderweitige Versteigerungstagsfahrt auf

Mittwoch den 27. März l. Js.,
zwischen 10 u. 12 Uhr früh

im Bräuhause zu Hainsbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Das Anwesen besteht aus Wohnhaus Nr. 34, sammt Stall und Werkstätte, dann Stadl und 0,36 Dez. Hofraum und Garten, 4,45 Dez. Aecker, im Gesammtwerthe laut Schätzung vom 14. November v. Js. zu 1490 fl. 20 kr.

Zugleich werden an diesem Tage Hausgeräthschaften, Betten und Wagnerswerkzeuge im

Digitized by Google

Schätzungswerthe zu 104 fl. 10 kr. an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung wiederholt versteigert, und um jeden Preis hingeschlagen.

Am 23. Februar 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

170.

Da sich bei der am 18. Oktober v. Js. angesetzten zweiten Versteigerungstagsfahrt kein Kaufsliebhaber meldete, so wird auf Antrag der Crediterschaft, das Hörndl'sche Anwesen zu Pleinting, wie es in den allgemeinen Ausschreibungen, Allgemeinen Anzeiger Nro. 47, dann Beilage zum Correspondenten von und für Deutschland Nro. 161, endlich Beilage zum Int.-Bl. Nr. 45 näher verzeichnet ist, auf

6. April l. Js.,

zum drittenmale, und zwar mit dem Anhange der öffentlichen Versteigerung unterworfen wird, daß der Zuschlag ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungspreis vorbehaltlich der Rechte der Gläubiger geschieht.

Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage in dem Gasthause des Bierbrauers Aschauer einzufinden, und ihre Anbothe von Vormittags 10 — 12 Uhr vorzutragen. Unbekannte Gläubiger haben sich mit Leumunds- und Vermögenszeugnissen zu versehen, indem sie sonst als Lizitanten nicht zugelassen werden könnten.

Den 20. Februar 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landger.-Verw.

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 19.

Landshut, Mittwoch den 6. März 1850.

Gesetz,

die Versammlungen und Vereine betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bezüglich der Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes nach Vernehmung **Unseres** Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

Art. 1.

Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Digitized by Google

Art. 2.

Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königlichen Distrikts-Polizei-Behörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet seyn, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 3.

Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distrikts-Polizei-Behörde verboten werden.

Art. 4.

Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, so wie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distrikts-Polizei-Behörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Art. 5.

Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Art. 6.

Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Art. 7.

Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Art. 8.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in

Digitized by Google

denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Art. 9.

Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 10.

So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

1) Von den Vereinen im Allgemeinen.

Art. 11.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.

2) Von den nicht politischen Vereinen.

Art. 12.

Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Art. 13.

So bald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

3) Von den politischen Vereinen.

Art. 14.

Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distrikts-Polizei-Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 15.

Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine seyn, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Digitized by Google

Art. 16.

Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Artikel 1. bis 9. des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung.

Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Distrikts-Polizeibehörde nach der Vorschrift des Artikels 2. dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Art. 17.

Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Art. 18.

Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Art. 19.

Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben

1) den Bestimmungen des Art. 14. dieses Gesetzes nicht genügen,
2) dem Art. 16. zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Versammlungen halten, oder
3) die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7. zuwider von Versammlungen ausschließen, oder
4) dem Art. 17. oder dem Art. 18. entgegen handeln, oder
5) die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, oder endlich
6) wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letztern Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden.

Recursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein Suspensiv-Effekt nicht zu.

Die Schließung eines Vereines ist öffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt III.

Straf-Bestimmungen.

Art. 20.

Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Art. 2., 5., 7., beziehungsweise Artikel 16. Abs. 1., dann Artikel 12., 14. und 15. des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu hundert Gulden zu ahnden.

Art. 21.

Wer den Bestimmungen des Artikel 1. dieses Gesetzes zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, ohne durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu berechtigt zu seyn, oder darin Waffen vertheilt; wer den Bestimmungen der Artikel 3., 6., 9. und 10. zuwider bei Versammlungen oder Abordnungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkünde-

Digitized by Google

les Verbot untersagt sind, oder wer im Falle des Artikel 4. ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu einladet, dieselben ordnet oder leitet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden belegt werden.

Art. 22.

Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Artikel 19. Ziffer 2., 3., 4., und 6. aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen, sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu beahnden.

Art. 23.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften.

Art. 24.

Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, Untersuchung eingeleitet ist, so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung des Vereins anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereins für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21. zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sey.

Art. 25.

Die wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes eingehenden Geldstrafen fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Abschnitt IV.

Schluß-Bestimmungen.

Art. 26.

Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, so wie auf die Berathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der Art. 2. — 25. gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Vereine, welche Capital durch Actien aufzubringen, Creditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben, so wie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

Art. 27.

Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes haben bei dem stehenden Heere nur in so weit in Anwendung zu kommen, als denselben die militärischen Dienstesvorschriften nicht entgegen stehen.

Jedem selbstständig Commandirenden steht ferner die Befugniß zu, den Untergebenen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zeitweise zu untersagen.

Art. 28.

Die Disciplinar-Vorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt.

Art. 29.

Alle gemäß Art. 2., 3., 4., 12., 13., 14., 16. bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die deßfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 26. Februar 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11723.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Mehrung der Tödtungen im Regierungsbezirke von Niederbayern, hier das Verbot des Tragens spitziger Messer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungsbezirke von Niederbayern vorkommende Zahl der Tödtungen und der damit verbundenen Umstände führen zu der Vermuthung, daß dem Verbote des Tragens zugespitzter im Griffe feststehender Messer in neuerer Zeit allgemein nicht mehr der gehörige Vollzug gesichert werde.

Digitized by Google

Aus Auftrag des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts. werden daher sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen, die hierüber geltenden Vorschriften, besonders die autographirte Regierungs-Entschließung vom 26. Mai 1841 und jene vom 4. Mai 1836 (Intelligenz-Blatt 1836 Seite 349) in allen Wirthshäusern und an jedem Gemeindehause durch öffentlichen Anschlag wieder bekannt zu geben, die Gemeindevorsteher bei der nächsten Quartal-Vorlage besonders darauf aufmerksam zu machen, und ihre Mitwirkung durch Warnen und Belehren in Anspruch zu nehmen.

Die Nachweise dieser Bekanntmachungen sind gehörig zu sammeln, und die unterfertigte Stelle behält sich vor, die desfallsigen Akten zur Controlirung des Vollzugs sich vorlegen zu lassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß nach erfolgter Aufhebung der Strafe körperlicher Züchtigung bei Polizeiübertretungen eine andere entsprechende, der polizeilichen Strafkompetenz zuständige Strafart an jene Stelle zu treten habe.

Landshut, den 21. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11621.

Bekanntmachung.

(Die Rechnungsablage der Stiftungs-Concurrenz-Cassa für Niederbayern pro 18⁴⁸/₄₉ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hier nachfolgend werden die Resultate der Stiftungs-Concurrenz-Rechnung für Niederbayern v. J. 18⁴⁸/₄₉ zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Landshut, den 27. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Resultate

der

königlichen Stiftungs-Concurrenz-Cassa

für

Niederbayern pro 18⁴⁸/₄₉.

Einnahmen-Soll. fl.	kr.	Rechn.-Titel	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.	Nachlässe. fl.	kr.
6301	16½	I.	Aktiv-Kassa-Bestand des Vorjahres .	6301	16½	—	—	—	—
			An Aktiv-Rückständen:						
1064	31½	II.	Hieran wurden berichtiget	250	3¾	—	—	—	—
			im Ausstande befinden sich noch . . .	—	—	711	15½	—	—
			abgesetzt und nachgelassen wurden . .	—	—	—	—	103	12¼
			Summa	250	3¾	711	15½	103	12¼
—	—	III	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
		V	An Concurrenz-Beiträgen der katholischen Cultus-Stiftungen:						
			a) der Landgerichte, und zwar:						
857	32		1. Landgericht Abensberg	698	40¾	158	51¼	—	—
94	26½		2. » Bogen	94	26½	—	—	—	—
1451	56		3. » Deggendorf	1451	56	—	—	—	—
1694	41		4. » Dingolfing	1674	34¾	20	6¼	—	—
646	1½		5. » Eggenfelden	550	8½	95	53	—	—
33	54		6. » Grafenau	33	54	—	—	—	—
760	11¾		7. » Griesbach	760	11¾	—	—	—	—
395	34		8. » Hengersberg	395	34	—	—	—	—
1385	38¾		9. » Kelheim	1051	27½	—	—	334	11¼
207	32½		10. » Kötzting	207	32½	—	—	—	—
1271	35¾		11. » Landau	1194	41¾	76	54	—	—
593	29		12. » Landshut	593	29	—	—	—	—
1623	53½		13. » Mallersdorf	1622	2½	—	—	1	51
101	26½		14. » Mitterfels	101	26½	—	—	—	—
343	44		15. » Osterhofen	336	55¾	—	—	6	48¼
189	29		16. » Passau I.	189	29	—	—	—	—
35	25½		17. » Passau II.	35	25½	—	—	—	—
953	20½		18. » Pfarrkirchen	875	38½	—	—	77	42
46	36½		19. » Regen	46	36½	—	—	—	—
1593	49½		20. » Rottenburg	1593	42½	—	—	—	—
1479	57¼		21. » Rotthalmünster . . .	1479	57¼	—	—	—	—
815	32½		22. » Simbach	679	48½	—	—	135	44
3084	37½		23. » Straubing	3016	7¼	66	14¼	2	16
128	44		24. » Viechtach	—	—	43	55	84	49
4058	16½		25. » Vilsbiburg	3989	22	62	34½	6	20
220	32		26. » Vilshofen	217	39½	—	—	2	52½

Digitized by Google

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	Rechn.-Titel	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.
		I.	Auf Zahlungs-Rückstände des Vorjahres:				
82	28		Zum Kirchenbau in Weitzell, Landgerichts Viechtach	82	28	—	—
20	6½		Zum Kirchenbau in Teisbach, Landgerichts Dingolfing	20	6½	—	—
74	50		Zum Kirchenbau in Hauzenberg, Landgerichts Wegscheid	74	50	—	—
76	53		Zum Pfarrhofbau in Mettenhausen, Landgerichts Landau	76	53	—	—
254	17½		ad I. Summa	254	17½	—	—
		II.	Auf Rechnungs-Defekte und Ersatzposten:				
105	—		Der Kapellen-Stiftung Schöllnstein, Landgerichts Vilshofen, an den in den Jahren $18^{38}/_{39}$, $18^{40}/_{41}$ bis $18^{43}/_{44}$ zu viel bezahlten Konkurrenz-Beiträgen Rückersatz	105	—	—	—
105	—		ad II. Summa	105	—	—	—
123	39	III	Auf die Verwaltung	123	39	—	—
11	23	IV	Auf Einhebung der Konkurrenzen	11	23	—	—
22	5	V.	Auf Prozeß-Kosten	22	5	—	—
		VI	Auf bewilligte Zuschüsse:				
			a) Zu Kirchenbauten:				
300	—		1. zu Erbauung einer neuen Kirche in Sonnen, Landgerichts Wegscheid	300	—	—	—
759	—		2. der Wallfahrtskirche Heilbrunn, Ldg. Mitterfels	759	—	—	—
416	48		3. der Pfarrkirche Gündlkofen, Ldg. Landshut	416	48	—	—
300	—		4. der Kirche Rohrberg, Ldg. Hengersberg . .	300	—	—	—
200	—		5. der Kirche Röhrnbach, Ldg. Wolfstein . .	200	—	—	—
684	—		6. der Kirche Obertrennbach, Ldg. Eggenfelden	684	—	—	—
194	—		7. der Kirche Högldorf, Ldg. Rottenburg . .	194	—	—	—
5000	—		8. der Pfarrkirche Hauzenberg, Ldg. Wegscheid	5000	—	—	—
139	42		9. der Kirche Dornwang, Ldg. Dingolfing .	139	42	—	—
6451	13¾		10. der Pfarrkirche Abbach, Ldg. Kelheim . .	6451	13¾	—	—
3000	—		11. der Pfarrkirche Ittling, Ldg. Straubing . .	3000	—	—	—
594	24½		12. der katholischen Kirche in Ansbach	594	24½	—	—
200	—		13. der Schloßkirche Falkenfels, Ldg. Mitterfels	200	—	—	—
202	25		14. der Pfarrkirche Edenstetten, Ldg. Deggendorf	202	25	—	—
800	—		15. der Kirche St. Salvator zu Ilzstadt Passau	800	—	—	—
74	9¾		16. der Pfarrkirche in Weitzell, Ldg. Mitterfels	—	—	74	9¾
6650	—		17. der Kirche Reisbach, Landgerichts Dingolfing	6629	53¾	20	6¼
1687	48		18. der Pfarrkirche Bischofsmais, Ldg. Regen	1687	48	—	—

Einnahmen Soll. fl.	kr.	Rechn.-Titel	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.	Nachlässe. fl.	kr.
48	47¾		27. Landgericht Wegscheid	48	47¾	—	—	—	—
718	1½		28. » Wolfstein	690	41¾	27	20	—	—
24834	46¾		ad a. Summa	23630	24¼	551	48¼	652	34½
			b) Unmittelbare Cultusstiftungen.						
			I. der Stadt Landshut.						
165	25¾		1. Kirchenverwaltung St. Martin . .	11	33¼	—	—	153	52½
186	54		2. Universitätsfonds-Administration von St. Ignatz Gotteshaus	186	54	—	—	—	—
80	6½		3. Kirchenverwaltung St. Jodok . .	—	—	—	—	80	6½
204	56		4. Stadtmagistrat Landshut	204	56	—	—	—	—
4	44¾		5. Konzilium der Bruderschaft St. Nikola	4	44¾	—	—	—	—
22	59¼		6. Konzilium der Bruderschaft bei St. Jodok	22	59	—	—	—	—
			II. der Stadt Passau.						
3	48½		7. Kirchenverwaltung St. Paul . .	3	46½	—	—	—	—
98	24		8. Kirchenverwaltung St. Bartlmä .	98	24	—	—	—	—
			III. der Stadt Straubing.						
178	54½		9. Kirchenverwaltung St. Jakob . .	178	54½	—	—	—	—
69	21¾		10. » » » St. Peter . .	69	21¾	—	—	—	—
1015	35		ad b. Summa	781	36	—	—	233	59
24834	46¾		Hiezu Summa a.	23630	24¼	551	48¼	652	34½
25850	21¾		ad Titel IV. Summa	24412	—¼	551	48¼	886	33¾
		V.	An Zinsen von Aktiv-Vorschüssen.						
76	—		Kirchenstiftung Englmar	—	—	76	—	—	—
76	—		ad Titel V. Summa	—	—	76	—	—	—
		VI	An zurückbezahlten Vorschüssen.						
32	—		Kirche Graflkofen, k. Ldg. Dingolfing, von dem noch bestehenden Vorschuß ad 276 fl. . . . . verbleibender Rest . . 244 fl. — kr.	32	—	—	—	—	—
125	—		Pfarramt Zeholfing, Landger. Landau, von noch 3580 fl. . . . . noch bestehender Rest . . 3455 » — »	125	—	—	—	—	—
80	—		Pfarrkirche Vornbach, Landger. Passau II. von noch 159 fl. 58 kr. . . verbleibender Rest . . 79 » 58 »	80	—	—	—	—	—

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	Rechn.-Titel	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.
			b) Zu Pfarrhofbauten:				
186	19½		der Pfarrei Schatzhofen, Landgerichts Landshut, zur Bezahlung der Baukapitalszinse	186	19½	—	—
			c) zu Schul- und Meßnerhausbauten:				
168	16½		1. der Kirche Bonbruck, Landgerichts Vilsbiburg	168	16½	—	—
437	—		2. der Kirche Pötzmös, Landgerichts Abensberg	437	—	—	—
1966	36		3. der Kirche Weichs, Landgerichts Mallersdorf .	1966	36	—	—
94	26½		4. der Kirche Oberwinkling, Landgerichts Bogen	94	26½	—	—
212	43¾		5. der Kirche Reichelkofen, Landgerichts Vilsbiburg	212	43¾	—	—
30718	53¼		ad VI. Summa	30624	37¼	94	16
		VII	Auf Sustentations-Beiträge:				
			a) für arme Kirchenstiftungen:				
95	22		der Expositur-Kirche Bayerisch-Eisenstein, Landgerichts Regen, zur Deckung ihres grundetatmäßigen Defizits pro 18⁴⁷/₄₈ und 18⁴⁸/₄₉	95	22	—	—
			b) für Geistlichkeit:				
127	6		dem Pfarrvikar in Preying, Landgerichts Grafenau, Kongrual-Ergänzung	127	6	—	—
222	28		ad VII. Summa	222	28	—	—
			Wiederholung der Ausgaben:				
254	17½	I.	Auf Zahlungsrückstände des Vorjahres . . .	254	17½	—	—
105	—	II.	Auf Rechnungsdefekte	105	—	—	—
123	39	III.	Auf die Verwaltung	123	39	—	—
11	23	IV.	Auf Einhebung der Konkurrenzen	11	23	—	—
22	5	V.	Auf Prozeßkosten	22	5	—	—
30718	53¼	VI.	Auf bewilligte Zuschüsse	30624	37¼	94	16
222	28	VII	Auf Sustentations-Beiträge	222	28	—	—
31457	45¾		Summa aller Ausgaben .	31363	29¾	94	16

Digitized by Google

Einnahms-Soll fl.	kr.	Rechn.-Titel	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	Rückstände fl.	kr.	Nachlässe fl.	kr.
25	—		Kirche Lindkirchen, Ldg. Abensberg von noch 347 fl. . . . . annoch bestehender Rest . . 322 fl. — kr.	25	—	—	—	—	—
150	—		Die Kirche Unterleichling, Landg. Mallersdorf, von noch 350 fl. . . . . verbleibender Rest . . . . 200 » — »	150	—	—	—	—	—
100	—		Die Kirche Walkofen, Landger. Mallersdorf von 1445 fl. 19 kr. . . . annoch Rest . . . . . 1345 » 19 »	100	—	—	—	—	—
142	31		Die Kirche Wollaberg, Landg. Wegscheid, von 8112 fl. 58 kr. . . . . verbleibender Rest . . . . 7969 » 27 »	142	31	—	—	—	—
300	—		Die Kirche Breitenberg, Landg. Wegscheid, von 13,387 fl. 43 kr. noch bestehender Rest . . 13087 » 43 »	300	—	—	—	—	—
494	—		Die Kirche Eulsbrun, Ldg. Kelheim. Laut Regier.-Entschließung vom 28. Aug. 1849 Nr. 25148 wurde der neben bezeichnete Vorschuß als Zuschuß erkannt, und ist daher in erster Eigenschaft abzuschreiben mit . .	—	—	—	—	494	—
—	—		Die Kirche Waltendorf, Landg. Bogen, an 2565 fl. noch bestehenden Rest . . . . . 1290 » 10 »	—	—	—	—	—	—
—	—		Kirche Englmar, Ldg. Mitterfels 1900 » — »	—	—	—	—	—	—
—	—		Die Kirchenstiftung Vilsbiburg 1624 » 30 »	—	—	—	—	—	—
—	—		Die Kirche Herzogsreut, Ldger. Wolfstein . . . . . . 5475 » 28 »	—	—	—	—	—	—
1449	31		ad Titel VI. Summa 36993 fl. 35 kr.	955	—	—	—	494	—
			Wiederholung der Einnahmen.						
6301	16¾	I.	An Aktiv-Kassa-Bestand	6301	16¾	—	—	—	—
1064	31¾	II.	An Aktiv-Rückständen	250	3¾	711	15½	103	12½
—	—	III	An Rechnungs-Defekten	—	—	—	—	—	—
25850	21¾	IV	An Konkurrenzen	24412	—¼	551	48¼	886	33½
76	—	V	An Zinsen von Aktiv-Vorschüssen .	—	—	76	—	—	—
1449	31	VI	An zurückbezahlten Vorschüssen . .	955	31	—	—	494	—
34741	41¼		Summa aller Einnahmen .	31918	51¼	1339	3¾	1483	45¾

Digitized by Google

Rechnungs-Abschluß.

Einnahmen	21,918 fl.	51 kr.	3 hl.
Ausgaben	21,363 »	29 »	3 »
Aktiv-Rest	555 fl.	22 kr.	— hl.

Vermögens-Ausweis.

I. Aktiv-Stand.

1. An refundirlichen Vorschüssen	36,993 fl.	35 kr.	— hl.
2. An Aktiv-Rückständen	1,339 »	3 »	3 »
3. An Kassa-Baarschaft	555 »	22 »	— »
ad I. Summa	38,888 fl.	— kr.	3 hl.
II. Passiv-Stand	94 fl.	16 kr.	— hl.
Reiner Vermögens-Stand	38,793 fl.	44 kr.	3 hl.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Ad Num. 12158.

(Todesscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern, welche dem dießseitigen Auftrage vom 22. Dezember v. Js. ad nr. 6725 (St. 98 des Kreis-Int.-Bl. von Niederbayern) bisher noch nicht nachgekommen sind, werden hiemit aufgefordert, demselben binnen längstens 8 Tagen zu entsprechen.

Landshut, am 27. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 12154.

(Einen in Eging getroffenen taubstummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon im Monate Mai 1849 wurde in Eging, der Gemeinde Altfraunhofen k. Landgerichts Vilsbiburg ein taubstummer etwa 17 Jahre alter Bursche getroffen, dessen Herkunft und Heimat bisher fruchtlos zu ermitteln versucht wurde.

Den Polizeibehörden wird daher nachstehend das Signalement dieses Taubstummen mit dem Auftrage mitgetheilt, in Bezug auf die Herkunft und die Heimatsverhältnisse desselben Nachforschungen anzuordnen, sachdienliche Erfahrungen gleich direkte dem k. Landgerichte Vilsbiburg mitzutheilen, hieher aber das Ergebniß der Nachforschung binnen 4 Wochen anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß sie fruchtlos gewesen sey.

Signalement:

Der Taubstumme ist ungefähr 17 Jahre alt, mißt 5' 6" 4"', hat eine niedere Stirne, braune Haare, eine plattgedrückte Nase, ein rundes Gesicht, gute Zähne, proportionirten Mund und keine besondern Kennzeichen.

Bei seinem Erscheinen in Eging trug er einen schwarzen, tuchenen, ganz abgenutzten Janker mit liegendem Kragen, wie er gewöhnlich von Bauersleuten getragen wird, eine schwarze ganz abgetragene s. g. Schlitzhose von Tuch, eine brauntuchene Schirmmütze und s. g. Bundschuhe.

Landshut, am 27. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 12,390.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Landgerichtsphysikats Stadtamhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quieszirung des k. Gerichtsarztes Dr. Rottermann ist das Landgerichts-Physikat Stadtamhof im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzusenden haben.

Landshut den 28. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 12371.

(Die k. Preisfrage und die Errichtung von Industrie-Hallen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als ein sehr wirksames Mittel zur Hebung der gewerblichen Industrie und geeigneten Unterstützung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden stellt sich die Errichtung von Industrie- und Gewerbe-Hallen dar.

An das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind die neuesten Statuten des Industrie-Halle-Vereins zu Mainz gelangt, die auf einer neunjährigen Erfahrung gegründet sind, und deßhalb geeignet sein dürften, zweckmäßige Anhaltspunkte zu gewähren für die Errichtung ähnlicher Hallen in den gewerblich bedeutenderen Städten des Königreichs. Diese Statuten sind in Folge einer deßhalb ergangenen höchsten Entschließung des genannten k. Staats-Ministeriums vom 23. Oktober bereits durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 6. No-

Digitized by Google

vember v. Js. an mehrere Städte in Niederbayern, sowie an die Handelskammer des Regierungsbezirks, dann an die, in den ersteren bestehenden Vereine der Gewerbtreibenden mitgetheilt und hiebei die möglichste Förderung des in Frage stehenden Zwecks empfohlen worden.

Nachdem ferner in mehreren der besseren Schriften zur Beantwortung der k. Preisfrage, deren sorgfältigste Beachtung in Ansehung der hierin ausgesprochenen Wünsche und Anträge von Seiner Königlichen Majestät angeordnet ist, unter Anderm der Wunsch zu erkennen gegeben wurde, es möge für baldige Gründung von Anstalten für den Verkauf von Gewerbs-Erzeugnissen in öffentlichen Kaufhallen (Gewerbehallen) nach den erfolgreichen Vorgängen in vielen rheinischen Städten Sorge getragen werden, so soll zufolge einer neuerlichen Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. d. Mts. fortan den Gemeinden größerer, volkreicher Städte die Errichtung von dergleichen Industriehallen durch besonders hiefür gebildete Vereine und mittelst geeigneter Einleitungen empfohlen werden.

Die unterfertigte Stelle hat deßhalb unterm Heutigen an die betreffenden Polizeibehörden, sowie an die Handelskammer in Niederbayern geeignete Verfügungen erlassen: dieselbe sieht sich aber zugleich veranlaßt, Vorstehendes hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere für die Fabrikanten und Gewerbetreibenden des Regierungsbezirkes zu veröffentlichen.

Landshut, den 28. Februar 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 12004.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ottering betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Ottering ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Geiselhöring und im Landgerichts-Bezirke Dingolfing; sie zählt 1495 Seelen, 18 Nebenorte, worunter 4 Filialen und 3 Schulen sich befinden, und wird vom Pfarrer und 2 Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte und zwar aus Stiftungs- und Gemeinde-Kassen	100 fl.	26¾ kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	1201 »	41 »
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	23 »	15½ »
2) an Stolgebühren	279 »	29 »
IV. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit:		
Sammlung an Naturalien im Geldanschlag	70 »	16 »
in Summa .	1675 fl.	7¾ kr.

Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von . . . . . . 794 fl. 45 kr., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 880 fl. 22¾ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Feldgründen	. . . . . .	39¾ Tagw.
b) Wiesen	. . . . . .	10¾ »
c) Waldungen	. . . . .	1 »
in Summa	.	50¾ Tagw.

Zur Führung derselben werden 3 Knechte, 3 Mägde, dann ein Viehstand von vier Pferden und sieben Kühen, und zum Uebernahmskapital beiläufig 2000 fl. erfodert.

Hiebei wird bemerkt, daß auf dem Pfarrwiddum ein vierprozentiges Baukapital lastet, welches durch Annuitäten in 43 Jahren zurückbezahlt werden muß.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 1. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 19. Landshut, Mittwoch, den 6. März 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

171.

Im Zwangswege wird dem Weber Georg Guggenberger von Rottenburg das nachbeschriebene Anwesen dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 unterzogen, und hiezu Termin auf den

25. April l. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Landgerichtsgebäude anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher geladen werden.

Dem Gerichte Unbekannte haben legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund beizubringen.

Dieses Anwesen, geschätzt auf 3470 fl., besteht

I. a) aus dem Wohnhause, zum größeren Theile gemauert, zum Theil von Holz aufgeschrottet, mit Taschen gedeckt, das Erdgeschoß und ein Stockwerk haltend, an dem Wohnhause ist der Stadl angebaut, auf einer Fußmauer von Holz aufgeschrottet und mit Taschen eingedeckt;

b) aus Ackerland zu 4 Tgw. 80 Dez.;

c) aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, ludeigen, jedoch zur Pfarrkirche Rottenburg jährliche Ewiggilt zu — fl. 17 kr. 2 hl., zehentbar;

II. einer einmädigen Wiese zu 0 Tgw. 22 Dez., ludeigen, zur Marktskammer Rottenburg jährlicher Grundzins — fl. 4 kr. zehentfrei;

III. Ackerland zu 4 Tgw. 24 Dez., ludeigen, zum k. Rentamte jährliche Gattergilt — fl. 9 kr. 2 hl., zehentbar;

IV. Ausbruch aus dem Bauernhof, Hs.-Nr. 1 in Krumbach,

Ackerland 8 Tgw. 64 Dez.,

erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Niederhatzkofen, dahin jährliche Stift — fl. 12 kr. 7 hl.

Getreiddienst:

	Sch.	Mtz.	Vierl.	Sztl.
Waizen	—	—	3	—
Korn	—	1	—	—
Gerste	—	1	—	—
Haber	—	5	3	—

zehentbar.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den obengenannten Weber Georg Guggenberger Foderungen zu machen haben, und dem Gerichte noch nicht bekannt sind, aufgefodert, am obigen Termine hierorts zu erscheinen und ihre Foderungen geeignet anzumelden.

Rottenburg den 23. Februar 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

172.

(Die Amortisirung vermißter Staats-Schuldbriefe betreffend.)

Bei der kath. Kirchenstiftung Bonbruck sind zwei Urkunden von Staatspassivkapitalien verloren gegangen, und zwar

a) über 100 fl. bei dem ehemaligen churfürstl. neuen Werk de anno 1756 sub. Fol. 2, ursprünglich mit 3, nun $3^1/_2$ pr. ct. vom 2. Febr. ejusd. anni an verzinslich,

b) über 52 fl. $26^3/_4$ kr. ausgestellt von der ehemaligen Landschaft in Bayern unterm 12. April 1799 mit Kataster-Nro. 415 und nunmehr 4 procentigen Zinsfuß.

Auf Antrag der dortigen Kirchenverwaltung werden die unbekannten Inhaber zur Herausgabe derselben und rechtlichen Begründung ihrer allenfallsigen Ansprüche hierauf binnen 6 Monaten ab hod. unter dem Bedeuten aufgefordert, daß nach Umfluß dieser Zeit jene Urkunden für wirkungslos und alle Ansprüche darauf als erloschen erklärt werden.

Vilsbiburg am 20. Februar 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

173.

(Verlassenschaft des freiresignirten Pfarrers Lorenz Sik von Sandsbach betr.)

In rubrizirter Verlassenschaftssache werden die zur Rücklaßmassa gehörigen Fruchtvorräthe, sowie die Baumannsfahrnisse, bestehend in Wägen, Pflügen, Eggen, Pferdgeschirren und Stallrequisiten, endlich die Hausmobiliarschaft, bestehend in Kleidern, Betten, Bettstellen, Tischen, Kästen, Stühlen, Büchern rc. von Gerichtswegen an den Meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert, und steht hiezu auf

Donnerstag den 14. März 1850,

sowie die 2 folgenden Tage im Pfarrhofe zu Sandsbach Termin an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Fruchtvorräthe und Baumannsfahrnisse am ersten Tage versteigert werden.

Am 25. Februar 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

174.

(Gant des Chirurgen Zauner zu Griesbach betr.)

Gemäß Erkenntniß, bestättigt vom obersten Gerichtshof, ist Universalconcurs gegen Chirurg Zauner einzuleiten.

Nachdem diesem Ganteverfahren nunmehr kein Hinderniß im Wege steht, so hat man die Ediktstage auf folgende Weise festgestellt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis auf

Donnerstag den 14. März l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 11. April.

III. Zu den Schlußverhandlungen und zwar zur Replik auf

Dienstag den 7. Mai

und zur Duplik auf

Donnerstag den 16. Mai l. Js.

Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen zu haben glauben, werden hie-

Digitized by Google

mit aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen in der hiesigen Gerichtskanzlei entweder in Person einzufinden, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen aus der Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen über den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben wird.

Zugleich werden Alle, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß sich der Aktivstand nach einer Invintarsation vom 21. August 1847 auf 8179 fl. 11 kr. belauft, und an Hypothekschulden exclus. der bevorzugten Zinsen, 10700 fl. vorhanden sind, worunter sich 6000 fl. Illaten der Ehefrau des Gemeinschuldners befinden.

Am 20. Februar 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

175.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen der Johann und Anna Maria Weber'schen Gütlerseheleute in Neukirchen, hl. Blut d. Gts., nunmehr dem öffentlichen Verkaufe untergestellt. Dieses Anwesen besteht in

a) Gebäuden:

1) das gemauerte einstöckige Wohnhaus sammt Stall und Schupfe.

b) Grundstücken:

1) der Schmidhauseracker oder Krautgärtl 1 Tgw. 14 Dez.;
2) das Altwiesackerl . . 0 » 24 »
3) die Altwiese . . . 1 Tgw. 36 Dez.,
4) die weitere Altwiese . 2 » 22 »
5) die Schmidhauserwiese 1 » 50 »
6) der Brünstenholzantheil 1 » 87 »
7) der Laubholzantheil . 8 » 63 »
8) das Schwandholz im Hohenbogen . . . . 3 » 24 »
9) der Hohenbogerholzantheil 7 » 39 »
10) das Gemeinderecht an den unvertheilten Gemeindegründen.

Dieses Anwesen hat nach gerichtlicher Schätzung vom 15. November 1849 einen Werth von 1396 fl. 42 kr.

Termin zur Versteigerung ist auf

Donnerstag den 18. April d. Js.,
Vormittags 10 Uhr

im Markte Neukirchen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Beifügen hiemit geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kötzting den 16. Februar 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

176.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen sammt realer Metzgergerechtsame der Metzgerseheleute Sebastian und Anna Fruhmann in Zebolfing dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und zur Versteigerung desselben Tagsfahrt auf

Donnerstag den 2. Mai 1850,

Vormittags von 10 — 12 Uhr im Wirthshause zu Zebolfing anberaumt, wozu Kaufsliebhaber

mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich durch legale Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und die nähern Kaufsbedingungen werden am Steigerungstermine selbst bekannt gegeben werden.

Die Verkaufsobjekte bestehen aus Wohnhaus, Stall, Stadl unter einem Dache, Backofen und Hofraum, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, der realen Metzgergerechtsame und 10 Tgw. 93 Dez. Aeckern und Wiesen.

Das Anwesen ist erbrechtsweise grundbar zum Landgute Zeholfing, und mit der realen Metzgergerechtsame am 23. April 1849 auf 2669 fl. 7 kr. gerichtlich eingewerthet worden.

Die Gutslasten und das Schätzungsprotokoll können inzwischen bei dem hiesigen Gerichte eingesehen werden.

Den 26. Februar 1850.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

177.

(Auswanderung des Simon Lodermaier, und Kreszenz Schie betr.)

Simon Lodermaier, Bauerssohn von Irlbach, der Gemeinde Wildenberg und Kreszenz Schie, Söldnerstochter von dort, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieselben Foderungen von was immer für einer Art zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen von heute an um so gewisser geltend zu machen, als außerdessen ohne Rücksicht auf dieselben die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt werden würde.

Den 25. Februar 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

178.

(Schuldenwesen des Michael Messerklinger, Bauer zu Halderöd betr.)

Da sich bei der am 29. Jänner l. Js. angesetzten Versteigerung des Michael Messerklinger'schen Anwesens kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe in dem Complere, wie er im allgemeinen Anzeiger Nr. 5, dem Kreis-Intelligenzblatte Beilage Nr. 5, im Korrespondenten von und für Deutschland II. Beilage zu Nr. 17, dann in der Donau-Zeitung Nr. 10. h. Js., näher verzeichnet ist, dem wiederholten Verkaufe unterworfen.

Termin wird hiezu in loco Halderöd auf

Donnerstag den 21. März 1850

anberaumt.

Kaufsliebhaber haben sich daher am genannten Tage zu Halderöd einzufinden und ihre Anbothe von 9 Uhr an bis Mittags 12 Uhr vorzubringen und den Zuschlag ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth zu gewärtigen.

Unbekannte Gläubiger haben sich über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Am 27. Februar 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 20.

Landshut, Sonnabend den 9. März 1850.

Inhalt. Das Gesuch des Magisters der Chirurgie und Zahnheilkunde und praktischen Zahn-Arztes Theodor Granichstetten aus Pest vom 22. v. Mts. um die Erlaubniß, die Zahnarzneikunde im Königreiche während seiner zeitlichen Anwesenheit daselbst ausüben zu dürfen. — Den Stand des Festungsbaues zu Ingolstadt. — Den Verein gegen Thierquälerei. — Wiederbesetzung der am k. Landgerichte Bogen erledigten Advokaten-Stelle.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12950.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate von Niederbayern.

(Das Gesuch des Magisters der Chirurgie und Zahnheilkunde und praktischen Zahnarztes Theodor Granichstetten aus Pest vom 22. vor. Mts. um die Erlaubniß die Zahnarzneikunde im Königreiche während seiner zeitlichen Anwesenheit daselbst ausüben zu dürfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Magister der Chirurgie und Zahnheilkunde und praktische Arzt Theodor Granichstetten aus Pest hat um die Erlaubniß nachgesucht, die Zahnarzneikunde in den königlich bayerischen Staaten während seiner zeitlichen Anwesenheit selbstständig ausüben zu dürfen.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 1. d. Mts. bezeichneten Betreffes werden die Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate angewiesen, demselben, nachdem er laut den zur Vorlage gebrachten Dokumenten seine Tüchtigkeit als Zahnarzt in jeder Beziehung vollkommen nachgewiesen hat, in Ausübung der Zahnheilkunde bei seinen Besuchsreisen in Niederbayern ein Hinderniß nicht entgegenzustellen.

Landshut, am 5. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 12709.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Stand des Festungsbaues zu Ingolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Festungsbau-Direktion Ingolstadt ddo. 1. d. Mts. sind zur Zeit für die dortige Festung weitere Arbeiten nicht angeordnet, als die Gemeinde Ingolstadt durch ihre eigenen Arbeiter zu leisten vermag.

Hienach haben die Polizeibehörden die Arbeitsuchenden zu belehren, aber auch selbst bei Ausstellung der Vorweise darauf Rücksicht zu nehmen.

Landshut den 6. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9216.

An die königliche Rentämter und Forstämter von Niederbayern.

(Den Verein gegen Thierquälerei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die im bezeichneten Betreffe unterm 2. dieß ergangene höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die bezeichnete Druckschrift den Aemtern durch die Expedition der unterfertigten Stelle zukommen werde.

Landshut den 7. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die von dem mit Allerhöchster Genehmigung in München bestehenden Vereine gegen Thierquälerei herausgegebene Druckschrift:

»Jahres-Bericht des Münchner-Vereins gegen Thierquälerei für die Jahre 1848 und 1849« in gleicher Weise, wie dieß mit ähnlichen Schriften in früheren Jahren geschehen, allen k. Rentämtern und Forstämtern mit der durch die Kreis-Intelligenzblätter zu veröffentlichenden Bemerkung mitgetheilt werde, wie Seine Majestät der König es wohlgefällig aufnehmen würden, wenn das uneigennützige Bestreben des Vereins durch Aneiferung zur Theilnahme und durch Mitwirkung zur Bildung von Filial-Vereinen unterstützt würde.

München, den 2. März 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierungs-Finanzkammer v. Niederbayern.
Den Verein gegen Thierquälerei in München betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär Gietl.

dA Num. 1479.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte von Niederbayern.

(Wiederbesetzung der am kgl. Landgerichte Bogen erledigten Advokaten-Stelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 26. Februar l. Js. allergnädigst geruht, die durch Versetzung des Advokaten Wolfgang Primbs erledigte Advokatenstelle in Bogen dem II. Landgerichts-Assessor Heinrich Capeller zu Vilsbiburg unter Enthebung desselben von seiner bisherigen Stelle und Besoldung vom 1. März an, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen; was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Passau den 28. Februar 1850.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Werner, Sekretär.

II. Augsburger = Cours
vom 28. Februar 1850.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	80	
„ à 4 % „	89	
„ Grundrenten-Ablösung à 4 %	84	
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem.	636	
„ „ Promessen per Stück Agio	58	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 5. März 1850.	Waizen	—	138	138	138	—	10	48	10	19	9	52	—	7	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	6	31	6	19	6	14	—	13	—	—
		Gerste	—	101	101	101	—	5	30	5	20	5	9	—	4	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	14	4	5	3	50	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 26. Februar 1850.	Waizen	—	5	5	5	—	9	48	8	45	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	5	24	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 5. März 1850.	Waizen	—	21	21	21	—	10	15	10	—	9	45	—	—	—	6
		Korn	—	6	6	6	—	6	12	6	6	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	5	15	5	12	5	—	—	12	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	4	—	4	—	—	6	—	—
Kelheim . .	Vom 28. Februar 1850.	Waizen	—	75	75	65	10	10	4	9	38	9	27	—	15	—	—
		Korn	—	27	27	16	11	6	12	6	4	5	52	—	6	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	5	39	—	—	—	1	—	—
		Haber	—	24	24	23	1	5	2	4	11	3	58	—	13	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefallen fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gestiegen fl.	kr.
Landau . .	Vom 4. März 1850.	Waizen	—	5	5	5	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	5	12	6	6	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	399	399	399	—	5	24	5	18	5	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 1. März 1850.	Waizen	50	1318	1368	1225	143	10	55	9	55	8	43	—	28	—	—
		Korn	6	145	151	141	10	6	7	5	57	5	45	—	9	—	—
		Gerste	181	651	832	825	107	6	22	5	37	4	40	—	9	—	—
		Haber	—	297	297	291	6	4	15	4	3	3	45	—	—	—	4
Mainburg	Vom 27. Februar 1850.	Waizen	—	196	196	165	31	10	30	9	48	9	30	1	—	—	—
		Korn	—	57	57	52	5	6	6	6	—	5	54	—	12	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	5	36	5	30	5	24	—	—	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	4	24	4	6	4	—	—	6	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 5. März 1850.	Waizen	16	59	75	65	10	9	40	9	24	8	48	—	23	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	6	9	6	6	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	5	42	5	30	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	4	30	4	18	3	36	—	6	—	—
Osterhofen	Vom 25. Februar 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 5. März 1850.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—	-	30	—	—
		Korn	6	43	49	42	7	6	59	6	44	6	31	—	22	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	23	36½	59½	52½	7	4	4	3	59	3	44	—	12	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 4. März 1850.	Waizen	11	103	114	91	23	9	45	8	33	7	15	1	29	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	5	42	5	40	5	36	—	9	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	6	12	5	42	5	24	—	8	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	6	3	54	3	45	—	16	—	—
Pilsting . .	Vom 26. Februar 1850.	Waizen	—	44	44	44	—	10	30	10	13	9	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	601	601	601	—	5	39	5	17	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. März 1850.	Waizen	28	496	524	499	25	9	43	9	21	9	—	—	27	—	—
		Korn	—	64	64	64	—	5	59	5	40	5	36	—	21	—	—
		Gerste	44	327	371	324	47	5	17	5	—	4	47	—	16	—	—
		Haber	—	220	220	215	5	4	9	3	54	3	42	—	6	—	—
Vilshofen .	Vom 27. Februar 1850.	Waizen	489	398	887	583	304	11	40	11	21	10	56	—	—	—	6
		Korn	12	3	15	5	10	7	—	6	48	6	30	—	—	—	20
		Gerste	6	1	7	7	—	5	9	5	6	5	—	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 20. Landshut, Sonnabend, den 9. März 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

170.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Exekutionswege das nachbeschriebene Anwesen der Hafnerseheleute Ignaz und Theres Pongratz von Ruhmannsfelden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 96 et seq. des Gesetzes vom 17. November 1837 um das Meistgebot öffentlich in loco Ruhmannsfelden verkauft, und es ist hiezu auf

Samstag den 23. März d. Js.

von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr Tagsfahrt bestimmt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß die Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen ruhenden Lasten am Verstrichs-Termine bekannt gegeben werden, und auch bis dahin in der Amtskanzlei erfahren werden können.

Dem Gericht unbekannte Personen haben sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Die Kaufs-Objekte sind:

1. Gebäude:

a) das neugebaute gemauerte mit Taschen eingedeckte Wohnhaus sammt gemauerter Werkstätte, geschätzt auf . . 1100 fl. —

b) der hölzerne neugebaute, mit Schneidschindeln eingedeckte Stadel mit untergebauter gemauerter Stallung, geschätzt auf 100 fl. —

2. Grundstücke:

a) das Wurz- und Grasgärtl Pl.-Nr. 165½ zu 0 Tagw. 01 Dez., geschätzt auf 4 fl. —

b) der Böderltheil Pl.-Nr. 502½ b zu 63 Dez. und Pl.-Nr. 502b zu 31 Dez., dann der Kaltenacker mit Grasrain Pl.-Nr. 241 zu 45 Dez., sämmtliche Aecker geschätzt auf 166 fl. 24 kr.

c) Wiesen: der Böderltheil Pl.-Nr. 502½a zu 36 Dez. und Pl.-Nr. 502a zu 47 Dez., geschätzt auf . . . . 166 fl. — kr.

3. Rechte:

a) das reale Hafnerrecht, geschätzt auf 400 fl. —

b) das Gemeinderecht, geschätzt auf 6 fl. —

Viechtach, den 8. Februar 1850.

Königliches Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

180.

Alle jene Privaten, Stiftungen und Communen, welche sich bisher zur Fixirung ihrer unständigen Grundlasten noch nicht gemeldet, und die nöthigen Elaborate noch nicht übergeben haben, werden anmit aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen um so gewisser in Vorlage zu bringen, als außerdessen deren Herstellung auf ihre Kosten veranlaßt würde.

Am 14. Februar 1850.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

181.

(Konkurssache des Ignaz Bequel, Lam-Wirths zu Vilshofen betr.)

Nachdem in rubrizirter Gantsache das am 18. Jänner l. Js. erlassene Erkenntniß die Rechtskraft beschritten, und die Einleitung des Gantverfahrens beschlossen wurde, so hat man die Ediktalien festgesetzt.

I. Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 18. April l. Js.

II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf

Dienstag den 21. Mai l. Js.

III. zur Schlußverhandlung und zwar

a) zur Replik Montag den 10. Juni l. Js.

b) zur Duplik Dienstag den 25. Juni l. J.

jedesmal früh 9 Uhr,

wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden am I. Ediktstage den Verlust ihrer Forderungen, die an den übrigen Ediktstagen Nichterscheinenden den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zu gewärtigen haben.

Hiebei werden auch alle diejenigen, welche aus dem Vermögen der Bequelschen Eheleute etwas in Händen haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zur Versteigerung der Gantrealitäten, und zwar

I. der Immobilien, bestehend

a) in Gebäuden, und zwar

Besitz Lit. A.

1) Pl.-Nr. 17 Wohnhaus mit Keller und Brunnen, Stallung, Hofraum, das Wohnhaus ist dreistöckig, gemauert, mit Ziegeln gedeckt, gewerthet auf . 7000 fl. — kr.

Besitz Lit. C.

2) Pl.-Nr. 862ᵃ Stadl an der Ortenburger-Strasse per 0,07 Dez., theils gemauert, theils mit Brettern verschlagen, mit Ziegeln eingedeckt, gewerthet auf 700 fl. — kr.

3) In dem Baum- und Wurzgarten ein Kellerhaus, theils gemauert, theils mit Holz gezimmert, mit Scharschindeln eingedeckt, dann eine darangebaute Kegelbahn und endlich ein Sommerhäusl, gewerthet auf 930 fl. — kr.

b) an Gründen:

4) den kleinen Wurzgärtl Pl.-Nr. 862½ pr. 0,08 Dez. 20. B.-Kl., Werth 40 fl. — kr.

5) dem Baum- und Wurzgarten Pl.-Nr. 862ᵇ pr. 0,34 Dez. 20. B.-Kl., gewerthet auf 350 fl. — kr.

6) der Wiese am Galgenholz Pl.-Nr. 648 pr. 0,95 Dez. 11. B.-Kl., gewerthet auf 200 fl. — kr.

7) der zweiten gleichen Wiese Pl.-Nr. 648 pr. 1,03 Dez. 11. B.-Kl., gewerthet auf 210 fl. — kr.

8) der dritten detto Pl.-Nr. 1154 pr. 1,03 Dez. 13. B.-Kl., gewerthet auf 250 fl. — kr.

c) Rechte:

Die reelle Bier- und Weinschenksgerechtigkeit, gewerthet auf . . . 2500 fl. — kr.

in Summa . 12180 fl. — kr.

Digitized by Google

II. der Mobilien, bestehend in einer nicht unbedeutenden Hauseinrichtung, dienlich zur Führung der Gastwirthschaft, welche mit dem Anwesen und gesondert gekauft werden kann, Termin auf

Dienstag den 2. April l. Js.

anberaumt ist.

Kaufsliebhaber haben sich daher in dem Gasthause des Ignatz Bequel zu Vilshofen, in welchem die Versteigerungsverhandlung vorgenommen wird, Vormittags 9 Uhr einzufinden, um ihre Andote vorzubringen.

Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen.

Der Zuschlag der Realitäten richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Den Kaufsliebhabern steht es inzwischen auch frei, die Lokalitäten und Verkaufsobjekte einzusehen.

Den 26. Februar 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landger.-Verw.

182.

(Gant des Chirurgen Zauner zu Griesbach betr.)

Gemäß Erkenntniß, bestättigt vom obersten Gerichtshof, ist Universalconcurs gegen Chirurg Zauner einzuleiten.

Nachdem diesem Gantverfahren nunmehr kein Hinderniß im Wege steht, so hat man die Ediktstage auf folgende Weise festgestellt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis auf

Donnerstag den 14. März l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 11. April.

III. Zu den Schlußverhandlungen und zwar zur Replik auf

Dienstag den 7. Mai

und zur Duplik auf

Donnerstag den 16. Mai l. Js.

Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen in der hiesigen Gerichtskanzlei entweder in Person einzufinden, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen aus der Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen über den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben wird.

Zugleich werden Alle, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß sich der Aktivstand nach einer Inventarisation vom 21. August 1847 auf 8179 fl. 11 kr. belauft, und an Hypothekschulden exclus. der bevorzugten Zinsen, 10700 fl. vorhanden sind, worunter sich 6000 fl. Illaten der Ehefrau des Gemeinschuldners befinden.

Am 20. Februar 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

183.

Nachdem sich bei der erstmaligen Zwangsversteigerungs-Tagsfahrt vom 25. d. M. für das Anwesen der Philipp und Theres Kronawitter'schen Bauerseheleute zu Wotzmannsdorf, den s. g. Wimmerhof, Gemeinde Hutthurn d. G., wie

dasselbe am 3. Dezember v. J. öffentlich (Passauer-Zeitung Nr. 343, Donauzeitung Nr. 344, Intelligenzblatt Stück 95) beschrieben worden, kein Käufer um den Schätzungswerth gemeldet hat, so wird dasselbe wiederholt zum Verkaufe ausgeboten, und hiezu Termin auf

Samstag den 16. März Vormittags 10 — 12 Uhr

im Bräuhaus des Stuböck zu Huttburn bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dieses Mal nach §. 99 der Prozeß-Novelle von 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, vorbehaltlich jedoch des im §. 64 des Hypothekengesetzes eingeräumten Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger und daß auswärtige Käufer sich mit legalen Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Passau den 27. Februar 1850.

Königl. Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

184.

Der k. General-Major und Sekonde-Lieutenant der Brigade der Hartschiere Franz Xaver Freiherr v. Magerl hat die Grundrenten und Zehentgefälle von seinem in hiesigem Rentamtsbezirke gelegenen Gute Wiesenfelden an die Rentenablösungskassa des Staates überwiesen und ist das Ablösungskapital von 59,045 fl. 25 kr. festgesetzt und anher zur gerichtlichen Depanirung überwiesen.

In Bezug auf den Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden nun alle diejenigen, welche durch diese Rentenüberweisung wegen Reallasten, Passiv-Reichnissen und wegen der auf den mit überwiesenen Zehentrenten pr. 751 fl. 29 kr. 2½ dl. in Geld und Geldanschlag etwa bestehenden Konkurrenzpflicht zu Kultusbauten in irgend einer Weise betheiliget sind, hiemit in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche

in Zeit von 4 Wochen

um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als außerdessen darauf keine weitere Rücksicht genommen und die Ablösungskapitalsbriefe auf Antrag ohne weiters an den Rentenüberweiser ausgeantwortet werden würde.

Den 2. März 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 21.

Landshut, Mittwoch den 13. März 1850.

Inhalt. Die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze bezüglich der Versammlungen und Vereine. — Das Cursiren falscher Münzen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13097.

An die

k. Stadtkommissariate und sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze bezüglich der Versammlungen und Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die k. Stadtkommissariate und die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises im Abdrucke eine höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. mit den Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 27. Februar 1850 die Versammlungen und Vereine betr., zur Wissenschaft und Nachachtung.

Die k. Stadtkommissariate werden ihre dabei in Anspruch genommene Thätigkeit nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. Septbr. 1818 (Gesetzblatt 1818 S. 616 — 623) zu bemessen wissen.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden haben nach den hier mitgetheilten Vollzugsvorschriften zunächst

a) nach §. 26 Abs. 2 über die in ihrem Sprengel befindlichen nicht politische Vereine ein stets evident zu haltendes, Benennung, Zweck und Vorstand angebendes Verzeichniß

anzulegen und zu führen, dessen Abschrift der k. Kreis-Regierung vorzulegen ist, welcher auch die sich ergebenden Aenderungen am Schlusse des Kalenderjahres anzuzeigen sind;

b) nach §. 21 von den einzureichenden Satzungen der politischen Vereine und allen Abänderungen derselben ein Exemplar der k. Kreis-Regierung zu übersenden, endlich

c) nach §. 22 ein Verzeichniß aller politischen Vereine des Sprengels zu führen und evident zu halten, wovon die Rubriken in den Vollzugsvorschriften näher angegeben sind.

Nach vollendeter Herstellung dieses Verzeichnisses ist der k. Regierung eine Abschrift davon vorzulegen, bei jeder Bildung eines neuen politischen Vereines aber und bei eintretenden Aenderungen der Kreisstelle Anzeige zu erstatten.

Zur Vorlage der Verzeichnisse sub. lit. a. und c. wird den k. Distrikts-Polizeibehörden ein 14tägiger Termin ertheilt, innerhalb welchem auch die Satzungen der politischen Vereine in Vorlage zu bringen sind, während die Bildung neuer politischer Vereine und die vorkommenden Aenderungen derselben jedesmal ohne Verzug anzuzeigen sind.

Landshut, den 8. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3615.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Das Versammlungs- und Vereinigungs-Recht hat durch das unter dem 27. Februar l. Js. vollzogene Gesetz, die Versammlungen und Vereine betr., eine ganz neue Regelung erhalten.

Sämmtliche Polizei-Stellen und Behörden haben sich ungesäumt mit dem Wortlaute und dem Geiste dieses Gesetzes vollkommen vertraut zu machen.

Zur entsprechenden Aufklärung über die Zwecke des Gesetzes und über den Standpunkt der Regierungs-Organe bei dessen Vollzuge, sind insbesondere die dem Landtage vorgelegten Motive zum Gesetzentwurfe und die bei den Verhandlungen in den Kammern abgegebenen ministeriellen Aeußerungen zu benützen.

Bei der gänzlichen Umgestaltung des öffentlichen Rechtes in den einschlägigen Beziehungen und bei der Neuheit der getroffenen Einrichtungen, ist es indessen unerläßlich, die polizeilichen Vollzugsorgane mit Vorschriften über ihr Verhalten und die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, so weit dieselbe ihrem Bereiche angehört, zu versehen.

Indem das unterfertigte Staatsministerium diese Vollzugs-Vorschriften hieneben der k. Regierung, Kammer des Innern, zur geeigneten Bekanntmachung und Ueberwachung des Vollzugs mittheilt, erwartet dasselbe von Seite der k. Polizei-Stellen und Behörden umsichtige und genaue Nachachtung mit dem Bedeuten, daß der Vollzug aller einschlägigen Maßregeln vor-

Digitized by Google

zugsweise in die Geschäftsaufgabe der Vorstände sämmtlicher Behörden gelegt ist, und deren spezielle Haftung berührt.

München, den 3. März 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung, Kammer des Innern von Niederbayern.
Die Vollzugs-Vorschriften zu dem Gesetze bezüglich der Versammlungen und Vereine betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Eppien.

Vorschriften

zum Vollzuge des Gesetzes vom 27. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend.

Zu Artikel 2. bis 4.

Von der Anzeige der Versammlungen.

I. Verhalten der Ortspolizeibehörden.

1.) Wenn in einer nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften abzuhaltenden Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, so ist gesetzlicher Vorschrift gemäß — Art. 2. des Gesetzes — Voranzeige unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei der Ortspolizeibehörde mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung zu erstatten.

2.) Die Ortspolizeibehörde hat solche Anzeigen ohne Verzug einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ob den Bestimmungen des Gesetzes genügt sei. —

Sie hat nicht nur auf Vollständigkeit in Bezug auf Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes der Versammlung zu achten, sondern auch der Zustimmung desjenigen, welcher den Platz zu deren Abhaltung einräumt, und, soferne die Anzeige schriftlich erfolgt, der Aechtheit der Unterschriften sich gehörig zu verlässigen. Es ist hiebei mit aller Umsicht, aber auch mit möglichster Förderung zu verfahren, damit der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht, jede unnöthige Belästigung aber vermieden werde.

3.) Findet die Ortspolizeibehörde die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, so hat sie alsbald die schriftliche Bescheinigung nach Art. 2. zu ertheilen. Diese Bescheinigung hat zu enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des oder der Unternehmer;

b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;

c) die Angabe der Zeit, (Tag und Stunde) des Ortes und des Zwecks der beabsichtigten Versammlung;

d) die Angabe der Zeit, (Tag und Stunde) der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde;

Digitized by Google

e) die Angabe der Zeit, (Tag und Stunde) der Bestätigung der Anzeige;

f) die Unterschrift des Vorstandes, des Magistrates oder der Gemeinde-Verwaltung oder seines Stellvertreters, unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels.

Gleichzeitig ist von der Ortspolizeibehörde der Distriktspolizeibehörde in einer Weise, welche die unverzügliche Zustellung binnen der kürzesten, nach der Entfernung möglichen Zeit sichert, ein als dringend zu bezeichnender Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Unternehmers;

b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;

c) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), des Ortes und des Zweckes der beabsichtigten Versammlung;

d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde;

e) die Anzeige der Bestätigung über die vollzogene Ausstellung einer Bescheinigung mit Angabe des Tages und der Stunde der letzteren;

f) die Angabe des Tages und der Stunde der Berichterstattung, welche mit der üblichen Ausfertigung zu versehen ist;

g) auf der Adresse die Angabe des Tages und der Stunde des Abganges des an die Distriktspolizeibehörde etwa abgesandten Gemeindedieners oder besonderen Boten.

Für diese Bescheinigungen und Berichte können zur Erleichterung lithographirte Formulare verwendet werden.

Die Distriktspolizeibehörde hat der Präsentation des Berichtes die Bezeichnung der Stunde des Eintreffens beizusetzen oder ein Boten-Rezepisse auszustellen.

Wenn sich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen, oder des Eigenthums, eine Störung des Verkehrs u. dgl. bei der Abhaltung der Versammlung besorgen läßt, so hat die Ortspolizeibehörde, soferne allen gesetzlichen Bestimmungen genügt ist, zwar die vorschriftsmäßige Bescheinigung auszustellen, aber wenn sie nicht zugleich mit den Befugnissen einer Distriktspolizeibehörde betraut ist, bei strenger Haftung alle bezüglichen Umstände in dem zu erstattenden Anzeigeberichte zur Kenntniß der Distriktspolizeibehörde zu bringen, und wegen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung die zuständigen Maßnahmen zu treffen.

4) Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat dieselbe deren Ergänzung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, und bis nach erfolgter Ergänzung die Bescheinigung zu verweigern.

Auf Erfordern ist auch die Anordnung über die nöthigen Ergänzungen schriftlich, jedoch stets mit Aufnahme des Zusatzes zu ertheilen:

daß die bisher erfolgte Anzeige dem Art. 2. des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betreffend, noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige, die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde.

Auch in diesem Falle ist übrigens Voranzeige zur Distriktspolizeibehörde sogleich zu erstatten.

5) Wird eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften beabsichtiget, so sind die Unternehmer nach Art. 4. des Gesetzes zunächst an die Gemeinde-Verwaltung in deren Markung die Zusammenkunft stattdhaben soll, zu verweisen.

Gelangt ein solches Gesuch an die Gemeinde-Verwaltung, so sind sämmtliche Mitglieder derselben zu versammeln, um die Berathung und Beschlußfassung über die der Gemeinde-Verwaltung vorbehaltene Zustimmung zu der beabsichtigten Versammlung oder den vorhabenden öffentlichen Umzug in vorschriftsmäßiger Weise vorzunehmen.

Der Beschluß, welcher nach den vorgeschriebenen Formen zu fassen ist, muß gehörig protokollirt, und sofort den Gesuchstellern eine Ausfertigung zugestellt werden.

Diese Ausfertigung muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Gesuchstellers;

b) die Angabe des Ortes und des Platzes oder der Straßen, wo die Versammlung oder der Umzug statt finden soll;

c) die Angabe des Zweckes, des Vorhabens und der Zeit der Ausführung,

d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), der Anbringung des Gesuches, sowie der erfolgten Beschlußfassung;

e) die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung.

Gegen den verweigernden Beschluß findet eine Berufung nicht statt. —

Ist die Zustimmung erfolgt, so haben die Unternehmer sich sofort unmittelbar an die Distriktspolizeibehörde um deren Genehmigung zu wenden.

6) Zu den im Artikel 4. des Gesetzes bezeichneten Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Ortschaften, welche nicht durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörde bewilliget sind, dürfen die Ortspolizeibehörden weder Vorbereitungen noch Aufforderungen zulassen.

Sie haben solchen gesetzwidrigen Unternehmungen vielmehr unter Belehrung der Unternehmer über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die daselbst angedrohten Strafen so wie unter unverweilter Aufklärung des Publikums wo möglich auf dem zur Verbreitung der Aufforderungen gewählten Wege mit aller Kraft entgegenzutreten, und die Distriktspolizeibehörde, so wie sie von solchen Vorhaben Kunde erhalten, schleunigst unter Angabe der getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

II. Verhalten der Distrikts-Polizei-Behörde.

7) Die Distrikts-Polizeibehörden haben alle durch die Ortspolizeibehörde, oder unmittelbar an sie gelangenden Anzeigen über Abhaltung von Versammlungen ungesäumt und sorgfältig nach Maßgabe der Gesetze zu prüfen.

8) Ist die Anzeige nach irgend einer Beziehung zufolge Art. 2. des Gesetzes unvollständig, so haben sie zur Ergänzung derselben augenblicklich das Geeignete zu verfügen. — Ferner sind die Distrikts-Polizeibehörden verpflichtet, sogleich jene Maßregeln zu treffen, welche zur Verhütung der Uebertretung des Gesetzes, so wie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, dann der Sicherheit der Personen und des Eigenthums erforderlich werden.

9) Sollte eine Versammlung zu Zwecken angekündigt werden, welche durch Strafgesetze verpönt sind, so haben sie in Erwägung zu ziehen, ob gemäß der Bestimmungen der Art. 3. und 4. des Gesetzes die Versammlung durch schriftlichen Erlaß zu verbieten sey, jedenfalls aber die Unternehmer, so wie den- oder diejenigen, welche den Platz zur Versammlung einräumen, auf das Ungesetzliche ihres Beginnens in dem zu ertheilenden Erlasse hinzuweisen, und ihrem Beschlusse jene Verbreitung zu geben, welche nach den Umständen erforderlich wird, um der Gesetzübertretung möglichst vorzubeugen, auch alle zur Verhütung verbrecherischer Unternehmungen etwa erforderlichen Maßnahmen mit Umsicht zu ergreifen.

10) Anzeigen über beabsichtigte Versammlungen unter freiem Himmel unterliegen, auch wenn den Bestimmungen des Art. 2. des Gesetzes genügt ist, nach der weitern umsichtigen Prüfung, ob nicht ihre Abhaltung mit Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbunden und Anlaß gegeben ist, die Versammlung mittelst schriftlichen Erlasses sogleich zu verbieten. —

11) Sollen solche Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen in Städten und Ortschaften oder öffentliche Aufzüge, welche nicht unter die Ausnahmsbestimmungen des Art. 4. Abs. 2. fallen, stattfinden, so genügt die einfache Anzeige nicht, sondern es ist die vorgängige schriftliche distriktspolizeiliche Bewilligung zu ihrer Abhaltung unerläßlich, welche nur bei nachgewiesener Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ertheilt werden darf.

12) Mit Rücksicht auf die Haftung für den bei Aufläufen verursachten Schaden, hat das Gesetz für diesen Fall den Nachweis der Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung, in den Städten des Magistrates, in Landgemeinden der Gemeinde-Ausschüsse, in der Pfalz der Gemeinderäthe, als unbedingtes Erforderniß für die Genehmigung von Seite der Distriktspolizei-Behörden erklärt.

Die Distriktspolizeibehörden sind jedoch durch die erfolgte gemeindliche Zustimmung weder gebunden, noch der eigenen Verantwortlichkeit bezüglich einer sorgsamen Prüfung der etwa gegebenen Besorgnisse für Ordnung und Sicherheit enthoben.

Sie haben vielmehr mit aller Umsicht und reiflicher Erwägung der Verhältnisse zu verfahren, ihre Entscheidung übrigens nach den Bestimmungen des Gesetzes, spätestens am folgenden Tage nach Anbringung des Gesuches zu geben.

13) Alle Bescheide sind schriftlich, die abweislichen unter kurzer Begründung zu ertheilen.

14) Bei jedem Verbote ist zugleich für rechtzeitige und vollständige Verkündung in dem ganzen betheiligten Umkreise Sorge zu tragen, und es sind gleichzeitig jene Verfügungen mit Umsicht zu treffen, welche zur Sicherung des Vollzuges, so wie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei demselben erforderlich werden.

Insbesondere sind die Ortspolizeibehörden ungesäumt mit den entsprechenden Weisungen zu versehen.

15) Wenn gegründete Besorgniß einer Störung der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit der Person oder des Eigenthumes gegeben ist, so sind alle in der Befugniß der Behörden für solche Fälle liegenden Vorkehrungen ungesäumt zu treffen, insbesondere ist erforder-

lichen Falles die bewaffnete Macht rechtzeitig zu requiriren, und es ist Pflicht des Vorstandes der Distrikts-Polizei-Behörden sich zur Zeit der Versammlung in solcher Nähe des Schauplatzes der Gefahr aufzuhalten, daß er im Stande sey, beginnenden Störungen der Ordnung und der Sicherheit augenblicklich mit aller Kraft entgegenzutreten.

16) Von jeder beabsichtigten Versammlung unter freiem Himmel ist unter Angabe der Verfügungen und Vorkehrungen ungesäumt Bericht zur vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, mit analoger Beachtung der Ziffer 5. dieser Vollzugs-Vorschriften zu erstatten.

Bezüglich der Versammlungen in geschlossenen Räumen ist es dem Ermessen der Distrikts-Polizeibehörde anheimgestellt, ob die augenblickliche Anzeige zur Kreisstelle erforderlich wird.

Von den Umzügen in Städten und Ortschaften.

17) Bei öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften treten die gleichen Rücksichten und Maßnahmen ein, wie bei Versammlungen auf Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften.

Auch bei den unter die Ausnahme des zweiten Absatzes des Art. 4. des Gesetzes begriffenen Umzügen haben die Polizeibehörden jene Maßnahmen nicht zu verabsäumen, welche etwa die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der Ordnung und der Sicherheit erheischt.

Zu Art. 7 — 9.

Verhalten der Polizei-Behörden bei den Versammlungen.

18) Jede Polizei-Behörde ist befugt, zu jeder Versammlung, welche innerhalb ihres Amtsbezirkes abgehalten wird, Abgeordnete abzusenden.

Als Zweck dieser gesetzlich festgestellten Befugniß erscheint laut der Motive und der Verhandlungen: Kenntnißnahme der Staatsgewalt von allen Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten, und zwar in der doppelten Richtung, um die Gesetze, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entsprechend zu wahren, dann um stets von der ächten öffentlichen Meinung genau unterrichtet zu seyn.

Diese Gesichtspunkte sind es, welche die Polizei-Behörden in ihren Maßregeln sowohl hinsichtlich der Abordnung zu solchen Versammlungen, als hinsichtlich des Verhaltens der Abgeordneten, dann hinsichtlich der Berichterstattung über die beobachteten Vorgänge leiten müssen.

19) Die Abordnung geht zunächst, und wenn von der vorgesetzten Kreisstelle nicht anderweitige Anordnung erfolgt, von der Distrikts-Polizeibehörde aus, welche von der getroffenen Verfügung die Orts-Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen hat.

Glaubt Erstere nach pflichtmäßiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen zu sollen, so hat sie die Orts-Polizeibehörde rechtzeitig hievon zu verständigen.

Der Vorstand der Orts-Polizeibehörde ist, auch wenn er nicht von der Distrikts-Polizei-Behörde delegirt worden ist, und wenn die Distrikts-Polizeibehörde nicht zwei Individuen zur Versammlung abgeordnet hat, befugt, als Abgeordneter in solchen Versammlungen zu erscheinen, oder auch ein Mitglied der Orts-Polizeibehörde hiezu abzuordnen.

20) Zu Abgeordneten sind nur Männer von bewährter Einsicht und erprobtem Takte zu wählen, welche die vorbezeichnete Aufgabe selbstthätig zu lösen vermögen.

Ob ein oder zwei Beamte oder Abgeordnete zu delegiren seyen, ist nach den Umständen zu bemessen.

In schwierigen Fällen und wo die Nothwendigkeit der Herbeirufung einer Unterstützung von Außen als möglich sich darstellt, sind zwei Individuen in der Regel abzuordnen.

Uebrigens sind die Polizeibehörden bei der Abordnung nicht auf die Beamten beschränkt, sondern können hiezu jeden requiriren, der in öffentlichen Diensten steht, in soferne er der requirirenden Behörde untergeben ist, oder freiwillig zu solcher Dienstleistung sich versteht.

21) Die Polizeibeamten und Officianten haben in den Versammlungen in voller Diensteskleidung zu erscheinen.

Abgeordnete der Polizei, welchen eine Dienstkleidung nicht zukömmt, haben als Abzeichen eine blau und weiße Binde am linken Oberarm zu tragen, und sind, soferne sie nicht zu polizeilichen Dienstleistungen verpflichtet sind, für den gesetz- und ordnungsmäßigen Vollzug des Auftrages in Pflicht zu nehmen.

22) Die Abgeordneten der Polizei-Behörde haben sich wo möglich von dem festgesetzten Beginne der Versammlung an dem Orte einzufinden, und sofort, wenn sie als Beamte erkennbar sind, außerdem nach Vorzeigung des erhaltenen Auftrages mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung der Plätze, welche dem Zwecke der Kenntnißnahme von allen Verhandlungen und des ungehinderten mündlichen Benehmens mit der Vorstandschaft der Versammlung entsprechen müssen, sich zu benehmen.

23) Auf den Gang der Verhandlungen kommt ihnen eine unmittelbare Einwirkung nicht zu; jedoch haben sie auf vorkommende Gesetzes-Verletzungen jeder Art, auf Aufforderungen und Aufreizungen zu solchen, und auf Störungen der Ordnung überhaupt die Ordner und Leiter der Versammlung, soferne diese nicht selbst Einhalt thun, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, und dieselben zur Uebung ihrer Obliegenheiten nach Maaßgabe des Artikel 5. des Gesetzes die Versammlungen und Vereine betreffend, mit dem erforderlichen Nachdrucke aufmerksam zu machen.

Im Falle fortgesetzter Ordnungswidrigkeiten haben sie ihr weiteres Verfahren nach Art. 8. und 9. des Gesetzes zu bemessen.

Zu Abschnitt II.

Von den Vereinen.

Zu Art. 11.

Von den Vereinen im Allgemeinen.

24) Nach dem Gesetze sind Vereine entweder

1. bloße gesellige Zusammenkünfte ohne förmliche Vereinigung unter einer Vorstandschaft und Satzungen, oder
2. nicht politische Vereine, welche Vorsteher und Satzungen haben, oder
3. politische Vereine.

Digitized by

Die ersten sind unter der Voraussetzung, daß sie nicht die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten in ihre Zwecke ziehen, von allen Formen befreit.

Die zweiten, die nicht politischen Vereine, haben sich in gleicher Voraussetzung lediglich nach den Bestimmungen des Art. 12. zu achten.

Die dritten, die politischen Vereine unterliegen jener engern Ueberwachung und jenen Normen, welche die Art. 14. bis 19. feststellen.

Alle förmlich constituirten Vereine und Verbindungen können der Schließung durch die Polizei-Stellen und Behörden aller Instanzen unterworfen werden, sowie sie die je ihrer Art von Verbindung speziell, gezogenen Schranken durchbrechen, sohin den Bestimmungen der Art. 13. und 19. verfallen. —

25) Die Beurtheilung der Frage, welcher Art von Vereinen, die in regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehrenden Zusammenkünfte derselben Personen angehören? ist zwar in manchen Fällen nicht ohne Schwierigkeit.

Bei einer verständigen Auffassung der Erscheinungen des Lebens wird aber die richtige Entscheidung nach den gesetzlichen Merkmalen bezüglich der einzelnen Vorkommnisse um so sicherer zu geben seyn, als die betreffenden Bestimmungen in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, insbesondere in den ministeriellen Aeußerungen in der 51. Sitzung vom 19. Jänner l. Js., und in der 54. Sitzung vom 28. Jänner l. Js. gehörige Erläuterung finden.

Das unterscheidende Merkmal zwischen politischen und nicht politischen Verbindungen findet das Gesetz in dem Zwecke des Vereines, ob sich derselbe auf öffentliche Angelegenheiten bezieht oder nicht.

Unter den nichtpolitischen Vereinigungen bestimmt dasselbe den Unterschied zwischen bloßen geselligen Zusammenkünften und wirklichen Vereinen dadurch, daß erstere keine Vorstandschaft und keine Satzungen haben können.

Die letztere Unterscheidung, welche schon in den Formen klar hervortritt, wird eine Schwierigkeit überhaupt nicht darbieten.

Aber auch die Subsumtion, ob ein Verein als politischer oder als nicht politischer sich darstelle, wird nach den Erscheinungen des einzelnen Falles unter Beachtung der angeführten Erläuterungen die richtige Lösung finden.

Zu Artikel 12. und 13.

Von den nicht politischen Vereinen.

Bezüglich jener Vereine, deren Zweck sich nicht auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, beschränkt sich die Thätigkeit der Polizeibehörde auf Wachsamkeit gegen das Uebergreifen in den politischen Bereich, soferne sie aber Vorsteher und Satzungen haben, erstreckt sich die polizeiliche Thätigkeit auf Ueberwachung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anzeige über die Gründung, und über die Veränderungen in der Vorstandschaft und in dem Zwecke.

27) Gesellige Vereine ohne Vorstandschaft und Satzungen sind keiner beschränkenden Form unterworfen.

Sowie sie aber öffentliche Angelegenheiten unter einer geordneten Leitung, sei es durch einen dirigirenden Sprecher oder durch eine Vorstandschaft irgend einer Art in Erörterung ziehen, so werden sie zum politischen Vereine, und verfallen den Bestimmungen der Art. 13. und 19. des Gesetzes.

28) Die Anzeige der Gründung nicht politischer Vereine mit Vorstehern und Satzungen ist unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche alsbald die Distriktspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen hat.

Bei jeder Polizei-Behörde über die in ihrem Sprengel befindlichen derartigen Vereine, ein stets evident zu haltendes, Benennung, Zweck und Vorstand angebendes Verzeichniß zu führen, dessen Abschrift der Kreisregierung vorzulegen ist, welcher auch die sich ergebenden Aenderungen am Schlusse jedes Jahres anzuzeigen sind.

29) Die Vorsteher von nicht politischen Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, oder in den Bereich ihrer Verhandlungen ziehen, ohne vorher ihre Umgestaltung nach den Bestimmungen des Art. 14. des Gesetzes erwirkt zu haben, sind auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, vorbehaltlich der gemäß Artikel 19. jeder Polizei-Stelle oder Behörde eingeräumten Befugniß solche Vereine nach erfolgter Constatirung der Zuwiderhandlung gegen Artikel 13. sofort zu schließen.

Von den in Ziff. 27. und 29. berührten Einschreitungen ist sogleich Anzeige zur vorgesetzten Behörde oder Stelle zu erstatten, und es treten hier die Bestimmungen der Absätze 3. und 4. des Art. 19. des Gesetzes in Anwendung.

Zu Art. 14. bis 19.

Von den politischen Vereinen.

30) Hinsichtlich jener Vereine, welche ihre politische Richtung erklärt haben, enthält das Gesetz in den Art. 14. und 19. so genaue und deutliche Vorschriften, daß dieselben für den Vollzug der weiteren Ausführung kaum bedürfen.

Die Beaufsichtigung der politischen Vereine ist eine Aufgabe der Polizei, bei welcher die volle Thätigkeit und die größte Umsicht erforderlich wird, damit dieselbe weder auf der einen Seite in eine gesetzwidrige Belästigung übergehe, noch auch auf der andern Seite einer weitgreifenden Gefährdung des Staatswohles Entwicklung und Entkräftung gestatte.

Es ist von höchster Bedeutung, daß die Polizei-Stellen und Behörden alle Bestimmungen des Gesetzes mit Kraft und Nachdruck aufrecht erhalten, daß sie insbesondere gegen geheime Versammlungen, (Art. 16.) gegen die ungesetzliche Affiliation von Vereinen, (Art. 17.) gegen Autoritäts-Anmaßung, (Art. 18.) gegen die Untergrabung der religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates und gegen Uebertretungen der Strafgesetze (Ziff. 5. und 6. des Artikels 19. des Gesetzes) unverweilt mit Umsicht vorschreiten, und die Schließung der gesetzwidrig handelnden Vereine bewirken, sobald der gesetzwidrige Vorgang genügend konstatirt ist.

31) Die Distriktspolizeibehörden haben von den einzureichenden Satzungen der politischen Vereine und allen Abänderungen derselben, ein Exemplar der Ortspolizeibehörde, ein weiteres der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übersenden.

32) Sowohl bei den Orts- als auch bei den Distriktspolizeibehörden, ist ein Verzeichniß aller politischen Vereine des Sprengels zu führen, und stets evident zu halten, welches den Sitz des Vereines, die von ihm angenommene Benennung, seinen Zweck in Kürze, seine Vorstände, dann Zeit und Ort der Versammlungen in getrennten Columnen angibt.

Abschriften dieser Verzeichnisse sind nach vollendeter Herstellung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in der Art vorzulegen, daß an der Stelle der Zeit und des Ortes der Zusammenkünfte nur deren Zahl und Frequenz durch annähernde Angabe im Allgemeinen bezeichnet wird.

Vor jeder Bildung eines neuen politischen Vereins ist sofort von den eintretenden Aenderungen bereits gebildeter Vereine periodische Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten.

Die Kreisstellen haben alsbald nach erfolgter Herstellung der Verzeichnisse ihrerseits Uebersichten bezüglich des Standes sämmtlicher politischer Vereine zum Staatsministerium des Innern einzusenden und alle Halbjahr die eingetretenen Aenderungen anzuzeigen.

33) Insoweit nicht besondere Weisungen erlassen werden, ist es dem umsichtigen und pflichttreuen Ermessen der Distrikts- und Ortspolizeibehörden anheim gegeben, von dem Rechte der Abordnung zu Vereinsversammlungen Gebrauch zu machen. Jedenfalls sind dieselben verpflichtet, sich stets in vollständiger Uebersicht der Verhandlungen und des gesammten Wirkens politischer Vereine zu erhalten und hiezu die nach Art. 14. ihnen eingeräumte Auskunfts-Erhebungen zu benützen.

Uebrigens kommen bezüglich der Abordnung die Bestimmungen Ziffer 18. und 20. bis 23. und 26. dieser Vollzugs-Vorschriften zur Anwendung.

34) Als satzungsmäßig nach Zeit und Ort feststehende, sohin besonderer Anzeige nicht bedürfende Versammlungen von Vereinen sind jene Zusammenkünfte anzuerkennen, welche im angezeigten Lokale und zur angezeigten Zeit entweder nach den Bestimmungen der eigentlichen Satzungen oder nach förmlich den Polizeibehörden mitgetheilten Beschlüssen an gewissen Wochen- oder Monatstagen sich wiederholen.

Jede Distriktspolizeibehörde hat über alle hieher zu zählenden Versammlungen innerhalb ihres Bezirkes einen Termins-Kalender anzulegen und sorgfältig evident zu halten.

35) Auf die besondere Wichtigkeit rascher und kräftiger Einschreitung gegen Uebertretungen des Verbotes der Affiliation, der Unterordnung von Vereinen mit gesonderter Vorstandschaft unter einer gemeinsamen Leitung durch Organe des einen Vereines oder durch hiezu bestellte Organe, entgegen dem Art. 17., sowie gegen anmaßliche Einwirkung auf die Vereinsmitglieder oder nach Aussen, entgegen dem Art. 18. ist bereits in Ziff. 30. diesen Vorschriften aufmerksam gemacht worden.

36) Ebendaselbst ist auch bezüglich der Schließung solcher Vereine das Nöthige bemerkt und nur noch hervorzuheben, wie Einschreitungen dieser Art nicht an den Instanzenzug gebunden sind, vielmehr jede Stelle oder Behörde hiezu zu schreiten ermächtigt und verpflichtet ist, sowie sie innerhalb des ihr zugewiesenen Gebietes gesetzwidriges Verhalten von Vereinen wahrnimmt.

37) Beschlüsse, wodurch ein Verein geschlossen wird, sind mit bemessener Umsicht zur möglichsten Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug zu setzen, und wenn sie als nothwendig erkannt wurden, mit voller Kraft aufrecht zu erhalten.

38) Ortspolizeibehörden, welchen die zu deren Durchführung erforderlichen Mittel nach ihrem Ermessen nicht zur Verfügung stehen, haben solche Beschlüsse vor ihrer Veröffentlichung der Distriktspolizeibehörde mit gutachtlichem Antrage bezüglich der Ausführung vorzulegen.

Die Distriktspolizeibehörden haben in diesem Falle den Beschluß nach eigener Verantwortlichkeit unverweilt zu prüfen, und im Falle des Einverständnisses die Vollzugsvorkehrungen zu treffen, gegentheiligen Falles geeignete Bescheidung zu erlassen.

39) Beschlüsse auf Schließung von Vereinen sind, soferne sie von untergeordneten Behörden ausgehen, ungesäumt in vollständiger Abschrift, mit Anzeige der wegen des Vollzugs getroffenen Vorkehrungen, der k. Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen, welche die Nothwendigkeit ergänzender Vollzugsanordnungen in Erwägung zieht, und in wichtigen Fällen an das Staats-Ministerium des Innern Anzeige erstattet.

Gleichmässig sind auch alle anderen Distrikts-Polizeibehörden und Polizeistellen, welche nach der Verbreitung und nach der Wirksamkeit des Vereins Vollzugsanordnungen zu treffen haben könnten, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

40) Die durch Artikel 19. Abs. 4. des Gesetzes angeordnete öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe der Verbreitung und der Wirksamkeit des betroffenen Vereins durch die Lokal- oder durch die Kreis-Intelligenz-Blätter.

41) Sollten im Falle des Art. 19. Ziff. 6. durch die Gerichte oder in den übrigen Fällen im Wege des Rekurses durch die vorgesetzten Stellen-Beschlüsse auf Schließung von Vereinen außer Wirksamkeit gesetzt werden, so erfolgt die Bekanntmachung solcher Entscheidungen in denselben Blättern, welche das Verbot des Vereins enthalten haben, und ist allen Stellen und Behörden mitzutheilen, welche von der Schließung benachrichtet wurden.

Zum Abschnitt III.

Strafbestimmungen zu den Art. 20. bis 24.

Von den Uebertretungen.

42) Bezüglich der Uebertretungen des Gesetzes liegt den Polizeibehörden nur jene Thätigkeit ob, welche ihnen nach den allgemeinen Strafgesetzen hinsichtlich der Verhütung von Vergehen, der Sorge für unverrückte Erhaltung des Thatbestandes der Sammlung der Beweisbehelfe und der Mittheilung ihrer Wahrnehmungen an die Staatsanwaltschaft zukömmt.

43) Sie dürfen Versammlungen und Vereine, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, und bezüglich welcher die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt wurden, nicht dulden, sondern haben zu deren Verhinderung oder Auflösung die nöthigen Vorkehrungen, so wie sie Kenntniß von einer gesetzwidrigen Absicht erhalten, ungesäumt mit aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Umsicht zu treffen, und die Bestrafung der Uebertreter des Gesetzes durch gehörige Anzeige an die betreffende Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Zu Artikel 25.

Verwendung der Strafgelder.

44) Die eingehenden Strafgelder sind bis zu erholtem Gutachten des Landrathes über

Digitized by Google

deren Verwendung (Art. 25.) bei den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleich andern polizeilichen Sammlungsgeldern zu behandeln. —

Ad Num. 13046.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Lindau ist kürzlich ein falsches Halbguldenstück mit großherzoglich badischem Gepräge und der Jahrzahl 1848 in Umlauf gesetzt worden, welches aus Argentan oder Neusilber besteht, mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mit einer eigenen Maschine gerändert ist.

Da diese Fälschungsweise große mechanische Vorrichtungen und die Mitwirkung verschiedener Arbeitskräfte voraussetzt, auch eine große Vervielfältigung solcher Münzen möglich macht, sohin sehr gefährlich ist, so wird hiemit vor Annahme derartiger Münzen öffentlich gewarnt und sämmtlichen Polizeibehörden der Auftrag ertheilt, auf die Verfertiger und Verbreiter derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle bestehender Vorschrift gemäß zu verfahren.

Als auffallende Kennzeichen der Unächtheit dieser Münzen werden bezeichnet:

1) die gänzliche Unähnlichkeit, namentlich der auffallend breite Hals des Kopf-Bildnisses und die große grobe Schrift um dasselbe im Vergleiche mit den ächten Stücken,
2) die Ungleichheit und Mangelhaftigkeit der Randprägung oder der Randvertiefungen.

Landshut, den 8. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13142.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Heimats-Verhältnisse eines zu Lützenreuth aufgegriffenen taubstummen Knabens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterm 14. Februar d. Js. ausgeschriebene stumme Knabe wurde seiner Heimatsbehörde bereits überliefert, daher die angeordnete Nachforschung aufzuheben ist.

Landshut, am 9. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13334.

An sämmtliche Polizei-Behörden.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 25. Jänner l. Js. wurde im k. Landgerichte Vorchheim ein falsches halbes Guldenstück mit der Jahrzahl 1828 und großherzoglich hessischem Gepräge vereinnahmt.

Die Münze ist aus Zinn gegossen, hat eine matte Farbe und gar keinen Klang, ist ziemlich gut auf beiden Seiten ausgeprägt, doch fehlt ihr die Randprägung gänzlich.

Das Publikum wird hiemit vor Annahme von derlei Münzen gewarnt, und sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern erhalten hiemit den Auftrag, wegen Verbreitung und Verfertigung derselben die sorgfältigste Spähe eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut, den 10. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst höchsten Ministerial-Rescripts vom 4. März l. Js. wurde die durch Beförderung des Stadtpfarr-Predigers Dr. Joseph Neumaier zum Pfarrer in Vilsbiburg erledigte Lehrstelle für den Religionsunterricht, in den zwei höheren Klassen der Lateinschule zu Landshut, dem Stadtpfarr-Prediger zu St. Jodok in Landshut, Priester Max Reger, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 7. März 1850 die bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, eröffnete Rechnungs-Kommissärsstelle, dem Funktionär im Rechnungskommissariate der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Andreas Meier, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. März d. Js. wurde den nachbenannten Wirthen 1) der Maria Wimmer von Maurell, 2) dem Fr. P. Hartinger, und 3) dem Jos. Stolz von Wurmsham, auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um 4 kr. pr. Maaß ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. März l. Js., wurde dem Bräuereibesitzer Freiherrn von Frauenhofen in Neufrauenhofen auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um den Ganterpreis von 3 kr. 2 dl. ertheilt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 21. Landshut, Mittwoch, den 13. März 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

185.

(Gant des Chirurgen Zauner zu Griesbach betr.)

Gemäß Erkenntniß, bestättigt vom obersten Gerichtshof, ist Universalconcurs gegen Chirurg Zauner einzuleiten.

Nachdem diesem Gantverfahren nunmehr kein Hinderniß im Wege steht, so hat man die Ediktstage auf folgende Weise festgestellt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis auf

Donnerstag den 14. März l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 11. April.

III. Zu den Schlußverhandlungen und zwar zur Replik auf

Dienstag den 7. Mai

und zur Duplik auf

Donnerstag den 16. Mai l. Js.

Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen in der hiesigen Gerichtskanzlei entweder in Person einzufinden, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen aus der Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben wird.

Zugleich werden Alle, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß sich der Aktivstand nach einer Inventarisation vom 21. August 1847 auf 8179 fl. 11 kr. belauft, und an Hypothekschulden exclus. der bevorzugten Zinsen, 10700 fl. vorhanden sind, worunter sich 6000 fl. Illaten der Ehefrau des Gemeinschuldners befinden.

Am 20. Februar 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

186.

(Die Amortisirung vermißter Staats-Schuldbriefe betreffend.)

Bei der kath. Kirchenstiftung Bonbruck sind zwei Urkunden von Staatspassivkapitalien verloren gegangen, und zwar

a) über 100 fl. bei dem ehemaligen churfürstl. neuen Werk de anno 1756 sub. Fol. 2, ursprünglich mit 2, nun $2^1/_2$ pr. ct. vom 2. Febr. ejusd. anni an verzinslich,

b) über 52 fl. $26^3/_4$ kr. ausgestellt von der ehemaligen Landschaft in Bayern unterm 12. April 1799 mit Kataster-Nro. 415 und nunmehr 4 procentigen Zinsfuß.

Auf Antrag der dortigen Kirchenverwaltung werden die unbekannten Inhaber zur Herausgabe derselben und rechtlichen Begründung ihrer allenfallsigen Ansprüche hierauf binnen 6 Monaten ab hod. unter dem Bedeuten aufgefordert, daß nach Umfluß dieser Zeit jene Urkunden für wirkungslos und alle Ansprüche darauf als erloschen erklärt werden.

Vilsbiburg am 20. Februar 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

187.

Auf Antrag eines Gläubigers werden die Realitäten der Mathias und Anna Straffer'schen Thalerbräuers-Eheleute dahier, nämlich:

a) das Wohnhaus Nr. 318 in der Grasgasse sammt Bräu- und Tafernrecht und Hintergebäude, gerichtlich geschätzt auf 11,000 fl.

b) der Holzstadel Nr. 304 in der Steckengasse, geschätzt auf 400 fl.,

c) die Malzdörre im Königsfeldergäßchen sammt eiserner Dörre und steinerner Weiche Nr. 510, geschätzt auf 1600 fl.,

d) 2 Tagw. 7 Dez. Wiese am Grabwege im Obergoldinger Moose Kat.-Nr. 1315, gewerthet auf 828 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 unterworfen.

Termin hiezu wird auf

Montag den 29. April d. Js.
Vormittags von 9—12 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 2 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Den 4. März 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hillner.

Hacker.

188.

(Die Gant der Gasthofsbesitzersehegatten Alexander und Anna von Brentano in Landshut betr.)

Da bei der ersten Versteigerungs-Tagsfahrt ein den Schätzungswerth der Realitäten erreichendes Angebot nicht geschlagen wurde, und das später geschlagene, diesen Werth übersteigende, die Genehmigung der Gläubigerschaft nicht erhielt, so wird das gemeinschuldnerische Anwesen wiederholt der Versteigerung unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 10. April l. J.
Vormittags 9—12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß sowohl auf das ganze Anwesen als auf die einzelnen Bestandtheile desselben, namentlich auf die Wiese nach einzelnen Tagwerken Kaufsangebote angenommen werden und daß der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht, wobei jedoch bemerkt wird, daß

wenn auf das ganze Anwesen zusammen gar nichts geboten wird, und auch im Einzelnen nicht auf alle, sondern nur auf einige Anwesensbestandtheile Angebote erfolgen, diese einigen Anwesensbestandtheile nicht hingeschlagen werden.

Das Anwesen zusammen geschätzt auf 20,000 fl. besteht:

1) aus dem Gasthofe zum schwarzen Hahn (vormals der Post) in der Rosengasse dahier, mit
2) dem realen Weinschenkrechte und dem Redoutenprivilegium,
3) aus dem ganz in der Nähe befindlichen großen Stadel, Haus-Nr. 341 und
4) aus der 17 Tagw. 24 Dez. haltenden gegen Altdorf zu gelegenen Wiese Pl.-Nr. 1256. — Alles ludeigen.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Kaufslustige, die das Anwesen und insbesondere die Wiese, welche lange vor der Versteigerung in einzelne Tagwerke vermessen, dann verpflockt und nummerirt werden wird, vorher zu besichtigen wünschen, wollen sich an den Massakurator den Herrn Handelsmann Karl Kopf dahier wenden.

Am 27. Februar 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hiltner.

Hacker.

189.

(Das Schuldenwesen der Krämersehelente Johann und Anna Buchner zu Münchham betr.)

Auf Andringen der Hypothek-Gläubiger wird das Gesammtanwesen der Krämersehelente Johann und Anna Buchner zu Münchham, bestehend aus

A. dem Frauenlehnergütl mit zwei hölzernen mit Legschindeln eingedeckten Wohnhäuser, Stadel und Stallung nebst Hofraum zu 17 Dezimalen, einem Garten zu 50 Dez. und Wiesgründen zu 1 Tagw. 21 Dez.

B. Dem Krämeranwesen mit einem zweistöckigen gemauerten mit Legschindeln eingedeckten Wohnhause nebst einem hölzernen Anbau, dann Schupfe und Wurzgärtl zu 0 Tagw. 4 Dez., dann dem realen Krämer- und Schneiderrechte,

wie solches unterm 14. November v. J. auf 3591 fl. 40 kr. geschätzt wurde, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu auf

Montag den 15. April h. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in loco Münchham Tagsfahrt angesetzt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannten Steigerungslustige über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben und daß inzwischen über die darauf ruhenden Abgaben und Lasten sowie übrigen Verhältnisse dahier Aufschluß erholt werden kann.

Am 4. Februar 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Fhr. v. Schatte, Landrichter.

190.

(Gant der Wirthseheleute Joseph und Josepha Lorenz von Teistern betr.)

Der ledige Dienstknecht Jakob Holzbauer von Haarbach, welcher in rubrizirter Gant als Gläubiger aufgetreten ist, hat den dießseitigen Gerichtsbezirk verlassen, ohne dem Gantgerichte seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Derselbe wird nun hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen a dato dem unterfertigten Gerichte um so gewisser seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, als außerdem alle ihm zuzustellenden Dekrete rubrizirten Betreffes für zugestellt erachtet werden würden.

Den 4. März 1850.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

191.

Nachstehende zu Gerichtshanden gebrachte Gegenstände sind allem Vermuthen nach entwendet, dessen Eigenthümer aber bisher nicht ermittelt. Es ergeht daher an alle diejenigen, welchen seit dem Verlaufe der letzten Jahre ähnliche Gegenstände abhanden gekommen, insbesondere aber an die Kirchenpfleger und Meßner jener Kirchen, in denen ein Diebstahl verübt worden, die Aufforderung, diese Gegenstände bei dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu besichtigen, und hiernach ihre betreffende Erklärung abzugeben.

Die oben erwähnten Gegenstände sind:

1) eine goldene Damenuhr mit ciselirtem Gehäuse und goldenem Zifferblatt mit schwarzen römischen Ziffern und stählernen Zeigern;
2) ein grautuchener Mantel mit langem Kragen;
3) drei seidene Corsetten;
4) eine silberne und eine unächte Haubennadel;
5) 2 vergoldete und 2 silberne Ringe;
6) ein Rosenkranz mit dunkelrothen Glasperlen und Filigran-Arbeit;
7) ein unächtes Geschnür mit silbernem Stifte;
8) zwei seidene Fürtücher;
9) zehn verschiedenartig seidene Halstücher;
10) ein floretseidenes Halstuch;
11) ein Maaßkrug mit zinnernem Deckel, auf welchem der Buchstabe N. G. u. Nr. 45 eingegraben sind;
12) ein großes, feines leinenes Tuch mit breiten Kirchenspitzen besetzt;
13) ein grobes Leintuch;
14) ein baumwollenenes Tuch mit blauen, grünen und rothen Streifen;
15) ein Paquet Griffel;
16) ein schwarzseidenes gestreiftes Mieder;
17) ein detto geblümtes;
18) ein schwarz und braunseidenes Leibstückl mit roth und weißen Streifen;
19) ein feines Weibsbilderhemd;
20) ein feiner mousseliner Vorhang mit Kirchenspitzen;
21) eine halbe Elle breite Kirchenspitzen;
22) ein schwarzbaum.wollenes Kopftuch;
23) ein blaupersenes Mieder;
24) ein feines Halstuch;
25) ein zertrenntes feines Hemd;
26) ein kleines Tuch mit Kirchenspitzen;
27) 14 St. Frauenvierundzwanziger-Knöpfe.

Am 7. Februar 1850.

Königliches Landgericht Erding.

Der k. Landrichter verh.

Lobenhoffer, Assessor.

192.

(Kapellen-Direktion Altötting gegen Alois Stadler, Metzger von Thann, wegen Zinsforderung betr.)

Die unterm 7. Febr. 1850 in der Beilage zum Intelligenzblatt von Niederbayern Stück 17 §. 142 auf Montag den 18. März d. J. ausgeschriebene Versteigerung des Alois Stadler'schen Metzgeranwesens von Thann, wird außer Wirksamkeit gesetzt, und sohin als aufgehoben erklärt.

Simbach den 4. März 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 22.

Landshut, Sonnabend den 16. März 1850.

Inhalt. Die medizinischen Reisestipendien. — Die öffentliche Sicherheit, in specie herumziehende Gaukler, Komödianten und dergleichen. — Die Bitte des Buchhändlers Enke in Erlangen um Empfehlung von Dr. H. v. Schubert'schen Schrift »Spiegel der Natur« zum Ankaufe als Preisbuch. — Die 206te u. 207te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27113.

An sämmtliche
Gerichtsärzte, praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die medizinischen Reisestipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts. bez. Betreffs wird hiemit bekannt gemacht, daß Gesuche um ärztliche Reisestipendien eine Begutachtung nur finden werden:

I. wenn dieselben bei der einschlägigen Kreis-Regierung spätestens am 20. Juli eingereicht werden,

II. wenn denselben beigelegt sind:

1. eine legalisirte Abschrift des vollständigen Universitäts-Absolutoriums;
2. die Zeugnisse über das ganz oder theilweise erstandene biennium practicum, dann über die schon bestandene Schlußprüfung;

3. ein Zeugniß der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde über das bisherige Verhalten und über die Vermögens-Verhältnisse, endlich

4. ein Zeugniß über den Besitz der etwa erforderlichen besonderen Sprachkenntnisse bezüglich der zu bereisenden Länder und Städte; und

III. wenn in dem Gesuche der Ort, wohin der Arzt zu reisen beabsichtigt, und die generelle oder spezielle Richtung der beabsichtigten Beobachtungen auf das Bestimmteste ausgedrückt erscheint.

Gesuche, welche nach dem bezeichneten Schlußtermine einkommen, oder mit den oben bezeichneten Belegen nicht versehen sind, müssen ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Landshut, den 11. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13,486.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die öffentliche Sicherheit, in specie herumziehende Gaukler, Komödianten und dergleichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus höchstem Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. d. Mts. wird den Polizeibehörden nachstehend eine höchste an sämmtliche k. Gesandtschaften erlassene Instruktion des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern mit dem Auftrage bekannt gegeben, bei Handhabung der in dieser Instruktion angeführten Verordnungen pflichtschuldig mitzuwirken und die einschlägigen Grenzzollämter zu gleichem Zwecke zu verständigen.

Landshut den 13. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Das k. Staatsministerium des Innern sieht sich im Interesse der durch fremde Gaukler, Marionettenspieler ꝛc. so vielfach gefährdeten öffentlichen Sicherheit zu dem dringenden Wunsche veranlaßt, derlei Individuen von der Landesgrenze abgehalten zu sehen; es ergeht demnach an die k. Gesandtschaft, und zwar unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 7. Februar 1800, Regierungsblatt St. XII. S. 72., 16. Dezember 1801, Regierungsblatt St. LII., 28. Novbr. 1816, Regierungsbl. S. 863 die Weisung, solchen und ähnlichen Personen, soferne sie keine vorausgehende besondere Erlaubniß zum Eintritte in das Königreich oder zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte desselben aufzuweisen vermögen, um so mehr das geforderte Visa zu verweigern, als dieselben Grundsätze in den benachbarten Staaten allenthalben gleiche Geltung behaupten.

München, den 25. Februar 1850.

Durch den Minister
der General-Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 12,571.

An die k. Rektorate der sämmtlichen Landwirthschafts- und Gewerbschulen in Niederbayern.

(Die Bitte des Buchhändlers Enke in Erlangen um Empfehlung der Dr. H. v. Schubert'schen Schrift »Spiegel der Natur« zum Ankaufe als Preisbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. Mts. werden hiedurch die k. Rektorate der sich auf die in der Enke'schen Verlagsbuchhandlung in Erlangen erschienenen Schrift »Spiegel der Natur« von Dr. G. H. von Schubert mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß diese Schrift als eine übersichtliche leichtfaßliche Darstellung der Hauptlehren und Erfahrungen aus dem Gebiete der Naturkunde sich als Preis- oder Lesebuch für Schüler der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Königreiches besonders eignen dürfte, und es den k. Rektoraten überlassen bleibe, bei der Auswahl von Preisebüchern und dem Ankaufe von Schriften für die Lesebibliothek der Schüler auf genannte Schrift geeignete Rücksicht zu nehmen.

Landshut, am 13. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13569.

(Die 206te und 207te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann den Curatel-Behörden werden in der Anlage die Abdrücke der Verzeichnisse der einzelnen Obligationen-Nummern der 206ten und der 446sten Serie, welche in der am 2. November v. Js. und 2. Jänner l. Js. vorgenommenen 206ten und 207ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, und laut Finanz-Ministerial-Decretes nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden, zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach das Interesse der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, am 13. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 366. Serie, welche in der am 2. Novbr. 1849 vorgenommenen Zweihundert sechsten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren (Pamatken) à 4 p. Ct.									
De Sessione 18. April 1788 und 6. Dezember 1793.									
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
20886	20985	21146	21295	21483	21720	21886	22051	22190	22354
20887	20990	21148	21311	21484	21737	21889	22053	22200	22355
20888	20992	21151	21312	21489	21739	21890	22054	22201	22356
20889	20998	21152	21337	21491	21742	21893	22056	22202	22370
20890	20999	21154	21339	21493	21744	21895	22062	22203	22380
20891	21008	21157	21344	21494	21747	21896	22073	22205	22382
20892	21014	21158	21348	21497	21749	21897	22080	22212	22383
20901	21017	21159	21353	21506	21758	21898	22081	22215	22389
20903	21027	21160	21365	21507	21759	21904	22099	22218	22391
20909	21028	21162	21369	21517	21764	21916	22111	22221	22397
20910	21029	21167	21383	21531	21769	21917	22112	22228	22399
20911	21049	21169	21391	21534	21770	21928	22113	22233	22400
20913	21051	21170	21393	21538	21784	21929	22114	22236	22401
20914	21056	21176	21394	21547	21794	21931	22115	22238	22402
20916	21063	21178	21396	21553	21796	21932	22120	22239	22403
20919	21067	21181	21407	21605	21797	21936	22121	22245	22406
20921	21069	21183	21408	21607	21801	21938	22123	22246	22409
20923	21080	21185	21434	21614	21802	21939	22124	22247	22411
20926	21081	21191	21436	21616	21804	21941	22125	22249	22412
20927	21084	21193	21437	21617	21806	21949	22144	22250	22413
20928	21085	21199	21438	21618	21807	22007	22149	22252	22425
20930	21090	21202	21439	21626	21813	22008	22157	22260	22426
20938	21092	21206	21446	21637	21814	22009	22159	22267	22433
20944	21098	21207	21454	21641	21822	22010	22162	22270	22440
20946	21105	21211	21456	21642	21823	22013	22164	22272	22442
20948	21113	21227	21463	21643	21825	22017	22178	22273	22445
20949	21118	21228	21464	21650	21826	22027	22179	22276	22446
20950	21124	21229	21465	21651	21839	22028	22180	22277	22447
20951	21125	21240	21466	21668	21841	22030	22181	22304	22448
20953	21128	21257	21467	21669	21844	22032	22182	22305	22450
20961	21132	21261	21468	21670	21847	22033	22183	22307	22451
20962	21133	21277	21469	21675	21849	22036	22184	22310	22459
20968	21137	21279	21470	21677	21850	22037	22185	22318	22460
20976	21138	21285	21471	21703	21852	22046	22186	22345	22463
20977	21139	21287	21474	21712	21856	22047	22187	22349	22464
20979	21142	21288	21478	21713	21877	22048	22188	22350	22473
20982	21144	21294	21479	21719	21885	22050	22189	22353	22475

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
22478	22622	22733	22810	22954	23102	23266	23438	23565	23645
22480	22623	22738	22820	22955	23121	23267	23439	23566	23646
22485	22625	22742	22821	22957	23124	23272	23440	23567	23647
22496	22626	22745	22822	22959	23130	23301	23441	23568	23648
22497	22627	22746	22827	22960	23132	23302	23442	23569	23649
22498	22628	22747	22828	22961	23137	23308	23443	23570	23650
22501	22629	22749	22831	22962	23138	23315	23444	23571	23651
22505	22630	22751	22834	22972	23139	23319	23447	23572	23656
22506	22631	22752	22835	22979	23142	23321	23449	23573	23663
22507	22632	22753	22838	22981	23144	23323	23450	23574	23664
22509	22633	22754	22843	22982	23146	23326	23452	23575	23665
22510	22637	22756	22846	22984	23159	23327	23466	23576	23666
22511	22642	22758	22848	22985	23160	23342	23468	23579	23676
22531	22643	22760	22850	22986	23161	23348	23476	23580	23679
22539	22644	22761	22855	22987	23165	23353	23477	23581	23689
22540	22646	22763	22858	22991	23170	23359	23478	23586	23690
22549	22647	22764	22863	22997	23171	23372	23479	23587	23698
22550	22648	22765	22864	22998	23172	23373	23483	23589	23719
22559	22649	22766	22868	23000	23183	23378	23484	23594	23721
22562	22656	22767	22869	23001	23184	23379	23485	23596	23722
22563	22659	22768	22871	23004	23186	23380	23488	23598	23723
22564	22663	22769	22873	23005	23193	23381	23489	23604	23724
22567	22668	22770	22880	23017	23195	23382	23494	23606	23725
22570	22670	22775	22882	23020	23196	23384	23495	23607	23730
22576	22671	22776	22883	23021	23197	23392	23501	23608	23746
22578	22672	22777	22888	23022	23198	23393	23506	23609	23747
22579	22673	22778	22891	23025	23199	23394	23507	23610	23748
22580	22674	22780	22893	23033	23200	23401	23518	23611	23749
22581	22677	22782	22896	23045	23206	23402	23524	23613	23750
22582	22678	22785	22897	23046	23207	23403	23525	23614	23751
22584	22679	22787	22900	23048	23213	23405	23526	23615	23759
22585	22681	22790	22905	23057	23215	23410	23527	23616	23770
22586	22688	22791	22909	23058	23219	23411	23532	23618	23772
22587	22701	22792	22922	23060	23224	23413	23533	23621	23776
22589	22702	22795	22927	23061	23233	23414	23534	23622	23782
22590	22703	22796	22929	23064	23234	23415	23535	23624	23787
22591	22704	22798	22931	23065	23235	23417	23536	23625	23788
22592	22709	22799	22932	23075	23238	23418	23538	23629	23789
22599	22710	22800	22935	23076	23244	23424	23539	23633	23795
22600	22720	22801	22936	23078	23245	23425	23542	23634	23798
22601	22721	22803	22944	23084	23248	23427	23543	23635	23799
22612	22723	22804	22950	23087	23249	23428	23558	23640	23800
22617	22727	22805	22951	23090	23255	23430	23559	23642	23801
22620	22729	22808	22952	23095	23256	23431	23562	23643	23804
22621	22731	22809	22953	23096	23265	23434	23564	23644	23806

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
23812	23914	24026	24134	24222	24321	24401	24487	24592	24679
23825	23915	24038	24137	24229	24322	24406	24488	24597	24680
23827	23926	24041	24138	24239	24323	24407	24490	24599	24683
23833	23927	24052	24139	24251	24326	24408	24491	24600	24685
23834	23928	24053	24141	24252	24328	24409	24492	24603	24686
23837	23930	24058	24146	24253	24329	24410	24494	24605	24688
23839	23933	24059	24147	24254	24347	24411	24496	24610	24689
23840	23941	24060	24149	24257	24348	24412	24497	24618	24690
23843	23942	24062	24151	24258	24350	24413	24506	24619	24693
23844	23948	24063	24156	24259	24351	24414	24512	24627	24694
23846	23954	24064	24161	24260	24352	24418	24513	24628	24696
23847	23955	24065	24163	24261	24353	24419	24515	24629	24697
23862	23956	24066	24165	24265	24354	24425	24521	24633	24698
23868	23957	24067	24176	24266	24355	24444	24525	24634	24706
23871	23969	24074	24184	24272	24356	24450	24526	24645	24707
23875	23982	24082	24197	24277	24358	24456	24529	24646	24708
23878	23986	24087	24198	24278	24360	24458	24530	24651	24709
23879	23987	24098	24202	24290	24361	24459	24533	24658	24710
23885	23988	24103	24203	24291	24364	24460	24536	24659	24712
23887	23990	24105	24204	24300	24367	24461	24537	24660	24713
23888	23994	24113	24207	24302	24369	24465	24543	24663	24720
23891	23997	24117	24208	24303	24370	24472	24546	24665	24731
23894	23999	24118	24209	24304	24371	24473	24551	24666	
23895	24002	24120	24210	24305	24372	24474	24552	24669	
23896	24003	24127	24211	24306	24373	24476	24553	24671	
23897	24004	24129	24212	24311	24376	24478	24557	24672	
23904	24017	24130	24213	24313	24380	24480	24567	24674	
23906	24019	24131	24216	24314	24394	24482	24569	24676	
23909	24020	24132	24220	24315	24395	24483	24570	24677	
23912	24023	24133	24221	24318	24397	24484	24591	24678	

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 446. Serie, welche in der am 2. Jänner 1850 vorgenommenen Zweihundert siebenten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nummer 163104 zu 3½ p. Ct mit einem Zehntel der Capitalsumme.
Nummer 163105 zu 4 p. Ct. mit einem Achtel der Capitalsumme.

Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.
164726	5	164730	5	164740	4	164742	4	164743	4	164744	4
164728	3½	164739	4	164741	4						

Digitized by Google

Nummer 164746 zu 4 p. Ct. mit der Hälfte der Capitalssumme.											
Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.
164753	4	164780	5	164818	4	164826	4	164845	4	164852	4
164756	5	164785	3½	164819	4	164829	4	164846	3½	164853	4
164760	4	164786	4	164820	4	164836	4	164851	4	164854	3½
164776	5										
und Nummer 164855 zu 5 p. Ct. mit einem Achtel der Kapitalsumme.											

II. Augsburger = Cours
vom 7. März 1850.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		79½
» à 4 % »	88	
» Grundrenten=Ablösung à 4 %	84	
Bank=Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	636	
» » Promessen per Stück Agio	58	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.									
Deggendorf	Vom 12. März 1850.	Waizen	—	369	369	366	3	10	6	9	40	9	14	—	39	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	6	15	6	7	5	58	—	12	—	—
		Gerste	—	307	307	307	—	5	18	5	14	5	9	—	6	—	—
		Haber	—	45	45	45	—	4	21	4	—	3	44	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 5. März 1850.	Waizen	—	2	2	2	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 12. März 1850.	Waizen	—	30	30	30	—	10	—	9	30	9	12	—	30	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	—	6	—	6	—	—	6	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	5	18	5	12	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	45	4	30	4	15	—	—	—	30
Kelheim . .	Vom 7. März 1850.	Waizen	10	84	94	94	—	9	33	9	8	8	50	—	30	—	—
		Korn	11	13	24	23	1	5	35	5	24	5	1	—	40	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	5	48	—	—	—	—	—	9
		Haber	1	31	33	30	3	4	16	4	10	3	52	—	1	—	—
Landau . .	Vom 11. März 1850.	Waizen	—	31	31	31	—	10	15	10	7	9	57	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	318	318	318	—	5	19	5	13	5	7	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut .	Vom 8.	Waizen	143	856	999	964	35	10	37	9	31	8	19	—	24	—	—
	März	Korn	10	113	123	107	16	6	—	5	51	5	33	—	6	—	—
	1850.	Gerste	107	926	1033	873	160	6	15	5	35	4	45	—	2	—	—
		Haber	6	339	345	330	15	4	15	4	1	3	30	—	2	—	—
Mainburg	Vom 6.	Waizen	31	232	263	235	28	10	—	9	24	8	30	—	24	—	—
	März	Korn	5	72	77	72	5	5	30	5	15	5	—	—	45	—	—
	1850.	Gerste	—	47	47	37	10	5	42	5	6	5	—	—	24	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	4	18	4	12	4	—	—	—	—	6
Neustadt an der Donau	Vom 12.	Waizen	—	113	113	113	—	9	30	9	12	8	54	—	12	—	—
	März	Korn	—	13	13	13	—	5	48	5	42	5	12	—	24	—	—
	1850.	Gerste	—	17	17	17	—	5	48	5	36	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	4	21	4	15	3	30	—	3	—	—
Osterhofen	Vom 11.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	März	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1850.	Gerste	—	41	41	41	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 12.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	März	Korn	7	15	22	19	3	7	—	6	55	6	51	—	—	—	11
	1850.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	9	16	11	5	4	6	3	57	3	50	—	2	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 11.	Waizen	23	40	63	63	—	9	—	8	41	8	—	—	—	—	8
	März	Korn	—	2	2	2	—	—	—	5	42	—	—	—	—	—	2
	1850.	Gerste	—	47	47	47	—	5	48	5	32	5	12	—	10	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	4	12	3	57	3	30	—	—	—	3
Pilsting . .	Vom 5.	Waizen	—	41	41	41	—	10	24	9	8	8	45	—	—	—	—
	März	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1850.	Gerste	—	593	593	593	—	5	42	5	24	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9.	Waizen	25	394	419	415	4	9	45	9	18	8	47	—	3	—	—
	März	Korn	—	41	41	41	—	5	31	5	25	5	18	—	15	—	—
	1850.	Gerste	47	299	346	298	48	5	9	4	58	4	30	—	2	—	—
		Haber	5	152	157	146	11	4	23	3	50	3	36	—	4	—	—
Vilshofen .	Vom 6.	Waizen	304	515	819	574	245	11	7	10	39	10	3	—	42	—	—
	März	Korn	10	4	14	10	4	6	45	6	45	6	34	—	5	—	—
	1850.	Gerste	—	20	20	20	—	5	18	5	6	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	3	54	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .	Vom 7.	Waizen	—	13	13	13	—	12	30	12	10	12	—	—	—	—	—
	März	Korn	—	18	18	18	—	7	31	7	21	7	15	—	—	—	—
	1850.	Gerste	—	4	4	4	—	6	6	6	2	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	48	4	28	4	24	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 22. Landshut, Sonnabend, den 16. März 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

193.

(Legitimation des Waaren-Transportes auf der Donau zu Thal betr.)

Nach §. 87 der Zollordnung müssen diejenigen, welche Waaren aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk überführen, sich bei den betreffenden Expeditionsstellen an der Binnenlinie melden, und die nach §. 83 l. c. vorgeschriebenen Transportausweise erholen.

Die königliche General-Zoll-Administration hat jedoch beim Waarentransport auf der Donau zu Thal, zur Vermeidung von Zeit- u. Kostenaufwand für die Schiffs- und Floßführer gestattet, daß diese Ausweise anstatt bei der Expeditionsstelle zu Seestetten erst dahier erholt werden dürfen.

Diesem zufolge haben demnach sämmtliche auf der Donau zu Thal fahrenden Schiffe und Flöße, welche nach Passau kommen, an den vorgeschriebenen Länderplätzen anzulegen, und es haben sich die Schiffsführer beim k. Hauptzollamte dahier zur weitern gesetzlichen Abfertigung und zwar sogleich nach ihrer Ankunft zu melden, außerdessen gegen dieselben nach Maßgabe der zollgesetzlichen Bestimmungen verfahren werden würde.

Passau, den 28. Februar 1850.

Königliches Haupt-Zollamt.

Graf, Oberzoll-Inspektor.

194.

Am 25. Februar l. Js. wurde in Hafnerhölzl der Gemeinde Panzing l. der nachbeschriebene männliche Leichnam, dessen Physiognomie nicht mehr zu erkennen ist, aufgefunden.

Beschreibung der Leiche.

Diese männliche Leiche mißt über 5 Fuß, ist in einem Alter von 34 — 38 Jahren, die Kopfhaare sind kastanienbraun und etwas länglicht, in dem Kopfe befinden sich 3 Wunden, wobei jedoch die Schädelknochen unverletzt sind; an der linken Seite der Brust befindet sich eine Schnittwunde, und an den Ohrläppchen sind noch Spuren früher getragener Ohrenringe, die Zähne sind ganz gut.

Die Kleidung besteht in

1) einer Schirmkappe von stahlgrünem Tuche,

ohne Unterfutter, wovon der Boden mit einem grau und weiß gestreiften Dreischämelzeuge eingenäht ist,

2) einer ganz abgetragenen seidenen Zipfelhaube;

3) einem baumwollenen blau und gelb gefärbten schwarz geblumten Halstuche;

4) einem morschen leinenen Hemde;

5) einem dunkelbraunen weißmelirten Spenser von Sommerzeug mit liegendem Kragen, 2 Reihen schwarzbeinernen gepreßten Knöpfen, auf der rechten Seite 4, und auf der linken 3, mit 2 Seitentaschen von Außen, und auf der linken Seite mit einer von Innen; auch ist dieser Spenser inwendig mit blaugefärbter rupfener Leinwand gefüttert, und in der linken äußern Seitentasche befindet sich ein viereckiges blau und roth gestreiftes und weiß baumwollenes Sacktuch mit 2" breiter rother Einfassung;

6) einem hellgrünen tüchenen Gilet mit weißem Unterfutter und schwarz leinernen Rücktheil, ohne Taschen mit stehenden Kragen zum Ueberschlagen und an beiden Seiten mit je 5 zinnernen durchlöcherten Knöpfen, welche an der Innenseite durch die Oehre mit einer ledernen Schnur befestigt sind;

7) einer grün tüchenen langen Hose mit zinnernen und weißen Knöpfen, Seitentaschen, von denen die linke leinen, die rechte ledern ist; in der linken befindet sich ein Schnappmesser, bestehend aus Stopselzieher, Brod- und Federmesser, Pfeifenräumer und Feuerstahl, beinernem Hefte und am Ecke mit Eisenbeschlag. In der rechten Tasche befindet sich ein braun und weiß melirter schafwollener Fausthandschuh, und eine runde roth und schwarz gestreifte Tabaksdose von Papier mache mit etwas Brasiltabak;

8) einer leinernen Unterhosen, welche rechts ober dem Knöchel mit einem rothen Bindfaden, und links mit einem leinenen Schnürl befestiget;

9) gestrickten Wollsocken;

10) in Halbstiefeln von braunen Kalbleder, einbällig, wovon die Absätze mit 16 starken Nägeln beschlossen sind; aber an der Sohle die Naht ringsum benagelt ist, und

11) zwei Hosenträgern von Gurten, deren Vordertheil von Tuchenden sind.

Da über den Namen, Stand und Wohnort dieser Mannsperson diesseits nichts ermittelt werden konnte, so wird die Auffindung dieses Leichnams zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zur Mittheilung allenfallsiger Ergebnisse andurch aufgefordert.

Den 8. März 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

D. aegr.

Biehler, Assessor.

195.

(Gant des Metzgers Johann Feiertag betr.)

In der Gant des Metzgers Johann Feiertag wird das demselben gehörige Haus Nr. 482 im Graben vom unterfertigten Gerichte öffentlich versteigert, und ist hiezu im dießgerichtlichen Kommissions-Zimmer Nr. III. auf

Montag den 15. April l. Js.
Vormittags 9—12 Uhr

Kommission anberaumt.

Das Haus ist 3 Stockwerke hoch, ganz gemauert und hat eine Schaarschindeldachung; es enthält in seinem Innern folgende Räumlichkeiten

a) im Erdgeschosse

einen Keller und einen Eiskeller;

b) zu ebener Erde

eine gewölbte Fleischbank, eine gewölbte Pferdstallung, eine Ochsenstallung, eine Holzlege und ein Vorhaus; rückwärts im Hofraum ein Schlachthaus, eine Schönmachküche, einen Abtritt und eine gewölbte kleine Stallung;

Digitized by Google

c) über einer Stiege
2 heitzbare Zimmer, eine Küche, eine Kammer, ein Vorhaus, einen Abtritt;
über zwei Stiegen
2 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer, eine Küche, einen Abtritt und ein Vorhaus.

Ueber drei Stiegen einen geräumigen mit Ziegeln gepflasterten Dachboden in zwei Abtheilungen.

Das Ganze befindet sich in gutem baulichen Zustande und hat einen gerichtlich erhobenen Schätzungswerth von 2500 fl.

Bemerkt wird, daß auf diesem Hause bisher das Metzgergewerbe ausgeübt wurde, die reale Eigenschaft desselben aber nicht konstatirt ist.

Auf dem Hause ruhen folgende Lasten und Abgaben:

1) zum k. Rentamte
— fl. 1,25 kr. Grundsteuersimplum,
2 fl. 24 kr. Haussteuersimplum;

2) zur städtischen Communalkasse
eine jährliche Zirkauflage vom Hause ad 52 kr., ein Stadtbeleuchtungs-Conkurrenzbeitrag von 18 kr. vom Gulden der einfachen Haus-, Grund- und Gewerbsteuer, ein Strassenbaukostenbeitrag von 4 kr. von jedem einfachen Steuergulden.

Das Anwesen ist erbrechtsweise grundbar zur Domkustodie in Passau und haftet dorthin ein Grundrecht von — fl. — kr. 2 dl.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nur dann zugelassen werden, wenn sie bei der Tagsfahrt sich über Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Passau am 18. Februar 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Langenmantel.

196.

Der königliche Kämmerer und Rittmeister à la Suite Ludwig Graf von Geldern, hat von seinen Landgütern Postmünster, Brombach und Eitting die grundherrlichen Gefälle und Zehentrechte an die Ablösungskasse des Staates überwiesen und das für die Zehenten vorläufig liquidirte Ablösungs-Kapital von 5639 fl. 37¼ kr. wird demnächst zur gerichtlichen Deponirung anher überwiesen werden.

Mit Bezug auf Art. 34. des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden nun alle diejenigen, welche auf diese Zehentrechte Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten anzusprechen haben, hiemit in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche in Zeit von 4 Wochen um so gewisser anzumelden, als außerdem keine weitere Rücksicht darauf genommen und die Ablösungs-Kapitalbriefe auf Antrag ohne weiteres an den Rentenüberweiser ausgeantwortet werden würden.

Am 7. März 1850.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

197.

(Potaschenversteigerung betr.)

Montag den 8. April d. Js., Vormittags 11 bis 12 Uhr, werden in der Kanzlei des unterfertigten Amtes

ungefähr 70 Zentner rein kalzinirte Potasche

in angemessenen Partieen an die Meistbietenden verkauft.

Diese Potasche, welche ganz rein und von ausgezeichneter Güte ist, befindet sich in der k. Sudhütte zu Zwieslerwaldhaus.

Zwiesel am 6. März 1850.

Königliches Forstamt Zwiesel.

Klein, Forstmeister.

198.

(Theres Haßlinger gegen Johann Hofbauer pct. Aliment.)

Im Wege des Executions-Verfahrens wird das freieigene Kleingütlers-Anwesen des Johann und der Anna Maria Hofbauer zu Hempelsberg, der Gemeinde Obertürken am

Samstag den 27. April l. Js., Vormittags 10 Uhr in loco Hempelsberg

der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus dem einstöckigen ganz von Holz erbauten Wohnhause mit Stallung, Stadl, Getreidkasten, Schupfe und Hofraum, aus dem 1 Tgw. 18 Dez. haltenden Baum- und Grasgarten mit Bäumen und Backofen, aus 8,22 Tagw. Aeckern, 4,23 Tagw. Wiesen, 2,85 Tagw. Waldung und einem Weiderecht.

Dieses Anwesen wurde am 8. Februar 1847 um die Summe von 2200 fl. eingewerthet.

Auf dem Anwesen haften 1065 fl. Hypothekenschulden und der Unterschluf für 5 Kinder der Anwesensbesitzer.

Die auf demselben ruhenden Lasten können vor und bei der Versteigerung aus dem bei den Akten befindlichen Steuerkatastern entnommen werden.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange zu dieser Versteigerung eingeladen, daß dieselbe nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 vorgenommen werde, und daß Auswärtige über Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben.

Den 23. Jänner 1850.

Königliches Landgericht Simbach.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

199.

Seidenzucht.

Allen Seidenzüchtern des In- und Auslandes werden zu den billigsten Preisen empfohlen:

Raupeneyer, weiß und gelb, bester Qualität, Maulbeerbaumsaamen von erprobter Keimfähigkeit und Maulbeerbaumstämmchen jeden Alters.

Portofreie Bestellungen besorgt prompt

Regensburg den 22. Februar 1850.

Die Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

200.

Grassaamen- und Esparsett-Verkauf.

Der Unterzeichnete empfiehlt hiemit denjenigen Landwirthen, die im kommenden Frühlinge Ackerland in Wiesen umwandeln wollen, eine nicht unbedeutende Quantität selbstgebauter Saamen der nutzbringendsten Gräser und circa 20 Schäffel Esparsette der letzten Aernte zu gefälliger Abnahme, garantirt Keimfähigkeit und sichert billige Preise zu.

Da die Eisenbahn in der Nähe des hiesigen Ortes vorübergeht, können die Saamen schnell und billig über München befördert werden.

Eine gedruckte Anbau-Anweisung erhält jeder Abnehmer umsonst.

Heidenheim am Hahnenkamm d. 6. März 1850.

Georg Andreä,
Schullehrer.

201.

Für Augenkranke.

In der Augenheilanstalt des Unterzeichneten werden fortwährend Augenkranke Kinder und Erwachsene aufgenommen, Staarkranke und Schielende, kurz Augenleidende jeder Art, und es wird denselben hierin gewissenhafte und liebreiche Behandlung bei angemessener und billiger Verpflegung zugesichert.

Nürnberg im März 1850.

Dr. A. Kreitmair,
prakt. und städtischer Armenarzt für Augenkranke. S. 672.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 23.

Landshut, Mittwoch den 20. März 1850.

Inhalt. Gesetz, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr. — Eine zu Nabburg aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Die Verpflegskosten für vaterländische Truppen. — Die Anlage und Erhaltung der Alleen an den Staatsstrassen. — Die Einrichtung eines Hauptzollamtes mit unbedingten Niederlagerecht in Bayreuth. — Die Instruktion über die allgemeinen Maßregeln gegen die Schafräude und das Regulativ über die Gebühren bei Untersuchungen der Schafe. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gesetz,

die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder den Beschädigten, noch der treffenden Anstalt.

Art. 2.

Der erste Absatz des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung:

1) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer andern Gemeinde gekommen sind, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder
2) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht.

Die Pflicht des Schadensersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über; im ersteren Falle sind die Gemeinden oder die Gemeinde, aus deren Mitte die Theilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden.

Art. 3.

Die Distriktspolizeibehörden sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Distrikte vorgefallenen Beschädigung der im Art. 1. und 2. bezeichneten Art Kenntniß erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, und unter Beiziehung von Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu erheben, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen an das zuständige Gericht zu übersenden.

Art. 4.

Die haftbare Gemeinde kann mit dem Beschädigten eine gütliche Uebereinkunft schließen, und zwar:

1) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten;
2) in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß in Gemäßheit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeinde-Versammlung.

In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens entscheidet über die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben das Kreis- und Stadtgericht, in dessen strafrechtlichem Bezirke das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde.

Art. 5.

Mehrere bei dem nämlichen Vorfalle Beschädigte können gegen die haftbare Gemeinde in einer und derselben Klage auftreten.

Wenn die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet ist (Art. 2.), so sind die Klagen in einer und derselben Klagschrift zu verbinden.

Die Klage auf Schadensersatz gegen die betheiligten Gemeinden oder den Staat auf den Grund dieses Gesetzes muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung bei Verlust des Anspruches dem Gerichte übergeben werden.

Art. 6.

Die Klagschrift wird der beklagten Gemeinde mitgetheilt, welche innerhalb vierzehntägiger unerstrecklicher Frist durch die Gemeindeverwaltung (Magistrat) die Vernehmlassung abzugeben hat.

Digitized by Google

Weiterer Schriftwechsel findet nicht statt.

Das Gericht hat hierauf in summarischem Verfahren den Thatbestand, die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, von Amtswegen zu erheben und hierauf den Beschädigten, so wie der beklagten Gemeindeverwaltung die Einsicht der Akten zu gestatten.

Nach geschlossenem Verfahren wird in öffentlicher Sitzung über den Inhalt der Akten vorgetragen.

Dem Kläger wie der beklagten Gemeindeverwaltung ist gestattet, hiebei Anträge auf Ergänzung der gemachten Erhebungen zu stellen.

Erkenntnisse auf Beweis, Eideszuschiebung und Eidesauflage finden nicht statt.

Das Gericht entscheidet, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, in einem und demselben Urtheile über die Verpflichtung zum Schadenersatze, über dessen Betrag, über das Verhältniß, in welchem mehrere Gemeinden haften (Art. 2.) und über die Proceßkosten.

Es hat sein Urtheil nach seiner, durch die Prüfung der vorgebrachten Beweise begründeten Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu seyn, zu fällen.

Art. 7.

Gegen dieses Erkenntniß ist Berufung an die zweite Instanz zulässig.

Die Berufung muß binnen einer Frist von vierzehn Tagen eingereicht werden, und binnen einer gleichen von dem Tage der Mittheilung der Berufung laufenden Frist ist die Einreichung einer Nebenverantwortung gestattet.

Die zweite Entscheidung erfolgt nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung. (Art. 6.)

Gegen das zweitrichterliche Urtheil ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Art. 8.

Wenn eine Gemeinde sich durch Uebereinkunft zum Schadensersatze verpflichtet hat oder zu solchem Ersatze rechtskräftig verurtheilt ist, so hat die derselben vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Vollzug zu betreiben.

Zu diesem Zwecke wird ihr von dem Gerichte I. Instanz eine Abschrift des Urtheils zugefertiget.

Art. 9.

Zur Deckung der für den Schadenersatz und die Kosten erforderlichen Mittel soll eine Umlage auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten direkten Steuern erhoben werden.

Art. 10.

Die Vertheilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Wenn die Vertheilung binnen dreißig Tagen nicht erfolgt ist, so wird dieselbe durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unverzüglich auf Kosten des Säumigen festgestellt.

Art. 11.

Die nach Art. 10. gefaßten Beschlüsse über die Vertheilung der Umlage sind durch Anschlag am Gemeindehause bekannt zu machen und sogleich vollziehbar.

Gegen dieselben eingelegte Beschwerden schieben den Vollzug nicht auf.

Art. 12.

Die zwangsweise Beitreibung der Umlage geschieht nach den über Beitreibung der Gemeindeumlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13.

Auf Antrag der im Art. 10. Abs. 1. bezeichneten Organe der ersatzpflichtigen Gemeinde kann die vorgesetzte Verwaltungsstelle die vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen gestatten und für den Rückersatz durch Umlage (Art. 9.) eine Frist bewilligen, welche jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Jahren überschreiten darf.

Art. 14.

Die Gemeinde, so wie im Falle des Art. 2. der Staat, haben das Recht, den für Schadensersatz gemachten Aufwand von den Anstiftern des Schadens und von den Theilnehmern an der Zusammenrottung, so wie von denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die Maßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung gehindert werden konnte, zurückzufordern.

Bei Zahlungsunfähigkeit dieser letztern Personen, in so ferne sie im Staats- oder Militärdienste stehen, hat die Staatskassa die Zahlungsverpflichtung den Gemeinden gegenüber zu übernehmen.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen.

Eine bei dem ersten Verfahren (Art. 6.) eingelegte Streitverkündung ist hiezu nicht erforderlich.

Art. 15.

Die Bestimmungen der Art. 4 — 7. incl. des gegenwärtigen Gesetzes sind bei Entschädigungsklagen gegen den Staat in entsprechende Anwendung zu bringen.

Art. 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Kreisen diesseits des Rheins mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 12. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13602.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Nabburg aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. v. Mts. wurde zu Nabburg eine unbekannte Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath oder Name nicht auszumitteln war; ihr Sprechen war unverständliches Lallen, und es ergab sich aus ihrem ganzen Benehmen, so wie aus dem gerichtsärztlichen Gutachten, daß sie blödsinnig sei; dieselbe gestikulirte fortwährend und bekreuzte sich öfters; auf mehrfaches Befragen nach ihrem Namen glaubte man so ziemlich deutlich »Anna« vernehmen zu können, ob aber dieß ihr Name wirklich sei, kann mit Bestimmtheit nicht behauptet werden, da sie dieses Wort im Zusammenhange ihres sonst unverständlichen Lallens aussprach. —

Die Beschreibung dieser Weibsperson wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern nachstehend mit dem Auftrage mitgetheilt, zur Ermittlung der Heimath derselben die geeigneten Recherchen zu treffen; die Ergebnisse günstigen Falls dem k. Landgerichte Nabburg mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen Bericht zu erstatten, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschung erfolglos gewesen sei.

Landshut, den 14. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Signalement.

1) Alter: 50 — 60 Jahre;
2) Statur: mager, doch von starkem Knochenbau;
3) Größe: 5' 7'' 6''';
4) Gesicht: ist rothbrüchig und mager;
5) Nase: groß und stumpf;
6) Mund: groß;
7) Kinn: spitzig;
8) Stirne: hoch und faltig;
9) Haare: dunkelbraun, werden aber schon ein wenig grau an den Schläfen;
10) Augen: grau;
11) Augenbraunen: wie die Haare und wenig;
12) Hals: lang.

Trägt am Leibe.

Ein altes rothbaumwollenes Tüchl mit gelben schmutzigen Blumen, auf den Zipfeln zerrissen, über den Kopf.

Ein baumwollenes, weiß und hellblau mit kleinen Blumen gedrucktes Tüchel um den Hals.

Ein grobes Hemd von Leinwand auf dem Leibe und darüber eines von feiner Leinwand, die durch einen Zug am Halse gebunden sind.

Ein gehäuseltes Mieder, von gelber, rother, blauer und grüner Grundfarbe und Streifen, unten am Mieder befindet sich eine grobe Leinwand angenäht.

Um den Hals und über die Brust gekreuzt ein weißes altes, zerrissenes und schmutziges Tüchel, ein Serviet von Gratisch.

Einen dunkelblauen leinenen Schurz von Mittelleinwand und mit einer Tasche an der Seite.

Einen grüngedruckten alten Unterrock von grober Leinwand.

Einen altmodischen Ueberrock mit einem Kragen, dessen Boden schmutzigbraun, und dessen Blumen gelb und blau sind.

Alte zerrissene grob leinene Strümpfe.

Ein Paar alte Holzschuhe.

Der rechte Fuß hat ein eiterndes Geschwürr und ist offen, und befindet sich ein gleiches Geschwürr auch auf der linken Schulter.

Das Alter dieser Person mag in den 60er Jahren sein.

Sie trug nichts bei sich, als in einem alt weißleinenen Säckchen 41 kr., wovon 31 kr. in Pfenning- und Zweipfenningstücken bestanden, und 10 kr. in Silbergeld.

Unter diesen Münzen befanden sich viele österreichische 1, 2 und 3 Kreuzerstücke von Kupfer.

Ad Num. 12558.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Verpflegskosten für vaterländische Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. v. Mts. angeordnet worden ist, daß die Verpflegskosten-Liquidationen der Marschkommissariate für vaterländische Truppen, welche bisher in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 23. Dezbr. 1834 von den Marschkommissariaten unmittelbar an die Revisions-Abtheilung der 6ten Kriegs-Ministerial-Sektion eingesendet worden sind, für die Zukunft bei der unterzeichneten Stelle zu sammeln, und mit einer Uebersicht dem k. Kriegs-Ministerium vorzulegen seyen; so werden sämmtliche Marschkommissariate hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Liquidationen über die Verpflegung vaterländischer Truppen, welche sich auf die Periode vom 1. Jänner l. J. angefangen beziehen, künftig mit den Belegen hieher zur Vorlage zu bringen.

Landshut, am 14. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13839.

An sämmtliche Distriktspolizei- und Baubehörden von Niederbayern.

(Die Anlage und Erhaltung der Alleen an den Staatsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, obenbezeichnete Behörden aufzufordern, dort,

Digitized by Google

wo mit Genehmigung unterfertigter Stelle bestehende Alleen aus irgend einer Ursache abgeschlagen, und durch neue Bäume an Staatsstrassen ersetzt werden, darüber zu wachen und hinzuwirken, daß immer die für die Lage und den Boden geeignete Baumarten gewählt, die Baumsetzlinge gesund sind, und über der Wurzel mindestens einen Durchmesser von 1 Zoll haben, auch jeder an einen starken, wohl eingeramten Pfahl von 4 Zoll Durchmesser befestigt werde.

Landshut den 14. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13,699.

(Die Errichtung eines Hauptzollamtes mit unbedingten Niederlagerecht in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Mittheilung der k. Generalzolladministration vom 5. praes. 13. dieses Monats wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. vorigen Monats anstatt des bisherigen Nebenzollamtes I. zu Bayreuth daselbst ein Hauptzollamt mit unbedingtem Niederlagerecht errichtet und dessen amtliche Leitung und Beaufsichtigung bis zu anderweitiger Bestimmung dem jeweiligen Oberzollinspektor des Hauptzollamtes Bamberg übertragen worden sei.

Die Wirksamkeit dieses neuen Hauptzollamtes beginnt mit dem 1. April l. Js. und besteht der demselben zugewiesene Binnenkontrolbezirk aus den Gerichtsbezirken Bayreuth, Berneck und Weidenberg.

Landshut, am 16. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13732.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und königl. Gerichtsärzte von Niederbayern.

(Die Instruktion über die allgemeinen Maßregeln gegen die Schaafräude und das Regulativ über die Gebühren bei Untersuchung der Schaafe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. d. Mts. rubricirten Betreffes zum Vollzuge aber auch mit der besondern Aufforderung, daß bei dem Vollzuge dieser Maaßnahmen gegen die Verbreitung der Räudekrankheit auf eine mit dem Zwecke dieser Einrichtung vereinbarliche Minderung der Visitationskosten jeder thunliche Bedacht genommen werde.

Landshut, den 16. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte königliche Staatsministerium hat die berichtlichen Vorlagen über die Vollzugs-Ergebnisse der Instruktion zur Verhütung der Schaafräude vom 27. April 1835 und des Gebühren-Regulativs vom 3. März 1836 einer sorgfältigen Prüfung vom technischen und administrativen Standpunkte unterworfen.

In Folge dieser näheren Prüfung ist es für nothwendig befunden worden, dem §. 20. der gedachten Instruktion v. 27. April 1835, als Ergänzung, folgende Bestimmungen beizufügen:

1) Die Visitation der Schaafe nach Einöden, Weilern und Ortschaften soll auf Kosten des Staatsärars nur dann stattfinden, wenn aus jenen eine Communheerde (von nicht weniger als 100 Stücken) gebildet und die Untersuchung derselben an einem Orte und Tage vorgenommen werden kann.
2) Die Beschau der Communheerden hat in Reihenfolge zu geschehen, wie sie von der Distrikts-Polizeibehörde, im Einvernehmen mit den Gemeindevorstehern angeordnet werden wird.
3) Die Visitation hat in Gegenwart des Gemeindevorstehers oder eines Delegirten desselben zu geschehen.

München, den 10. März 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung, Kammer des Innern von Niederbayern.
Die Instruktion über die allgemeinen Maaßregeln gegen die Schaafräude und das Regulativ über die Gebühren bei Untersuchung der Schaafe betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Epplen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchsten Rescriptes vom 10. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, auf die eröffnete Stelle eines Assessors bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, den Regierungs-Assessor von Oberfranken, Hermann Fischer, seiner Bitte gemäß vom 16. März l. Js. an, zu versetzen.

In Folge Regierungs-Entschließung vom 12. März l. Js. hat das Ergebniß der im Landdekanate Frontenhausen vorgenommenen Dechantswahl, in Folge deren der k. geistliche Rath und Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Andreas Kapfenberger zu Eggenfelden als Dechant gewählt worden ist, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 23. Landshut, Mittwoch, den 20. März 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

202.

Der unterm 5. vor. Mts. (Kreis-Intell.-Bl. St. 14) ausgeschriebene Zwangsverkauf des Voglischen Gärtler-Anwesens dahier unterbleibt.

Den 2. März 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor
Gebrath.

Stuhlreiter.

203.

(Die Gant der Gasthofsbesitzersehegatten Alexander und Anna von Brentano in Landshut betr.)

Da bei der ersten Versteigerungs-Tagsfahrt ein den Schätzungswerth der Realitäten erreichendes Angebot nicht geschlagen wurde, und das später geschlagene, diesen Werth übersteigende, die Genehmigung der Gläubigerschaft nicht erhielt, so wird das gemeinschuldnerische Anwesen wiederholt der Versteigerung unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 10. April l. J.
Vormittags 9 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß sowohl auf das ganze Anwesen als auf die einzelnen Bestandtheile desselben, namentlich auf die Wiese nach einzelnen Tagwerken Kaufsangebote angenommen werden und daß der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht, wobei jedoch bemerkt wird, daß wenn auf das ganze Anwesen zusammen gar nichts geboten wird, und auch im Einzelnen nicht auf alle, sondern nur auf einige Anwesensbestandtheile Angebote erfolgen, diese einigen Anwesensbestandtheile nicht hingeschlagen werden.

Das Anwesen zusammen geschätzt auf 20,900 fl. besteht:

1) aus dem Gasthofe zum schwarzen Hahn (vormals der Post) in der Rosengasse dahier, mit
2) dem realen Weinschenkrechte und dem Redoutenprivilegium,
3) aus dem ganz in der Nähe befindlichen großen Stadel, Haus-Nr. 341 und
4) aus der 17 Tagw. 24 Dez. haltenden gegen Altdorf zu gelegenen Wiese Pl.-Nr. 1256. — Alles ludeigen.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Kaufslustige, die das Anwesen und insbesondere die Wiese, welche lange vor der Versteigerung in einzelne Tagwerke vermessen, dann verpflockt und nummerirt werden wird, vorher zu besichtigen wünschen, wollen sich an den Massakurator den Herrn Handelsmann Karl Kopf dahier wenden.

Am 27. Februar 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor
Hiltner.

Hacker.

204.

(Anwesensverkauf des Joseph Mittermaier von Julbach betreffend.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Joseph und Eva Mittermaier, Wagnerseheleute von Julbach, bestehend aus einem größtentheils erbauten hölzernen Wohnhaus und Stallungen unter einem Dache Haus-Nro. 13 und Pl.-Nr. 33 und einer Holzhütte, 69 Dez. Garten Pl.-Nr. 32, Grasgartl oder Schweinstallgarten zu 0 Tagw. 3 Dez. Pl.-Nr. 33 $^1/_2$, Baum- und Grasgarten auch Holzgarten zu 0 Tagw. 93 Dez. mit sehr bergiger Grundlage Pl.-Nr. 32 $^1/_2$ und Waldungen 3 Tagw. 59 Dez. Pl.-Nr. 31 89, welches unterm 4. Februar h. Is. auf 711 fl. 30 kr. gerichtlich eingewerthet wurde, nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 einer öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu Commission auf

Montag den 8. April l. Is., Vormittags 11 Uhr,

in loco Julbach bestimmt.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Auswärtige sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und daß bezüglich der sonstigen Verhältnisse dieses Anwesens bei dem unterfertigten Gerichte auf Verlangen die nöthigen Aufschlüsse ertheilt werden können.

Simbach den 14. Februar 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

205.

Auf dem Kellergewölbe des Bauers Andreas Hirsch von Hofweinzier wurden am 27. April 1849 zwei Säcke mit Waizen aufgefunden, ohne daß sich bis zur Zeit der Eigenthümer legitimirt hat.

Es wird daher dieser aufgefundene Waizen öffentlich zur Legitimation des Eigenthümers binnen 30 Tagen ausgeschrieben, außerdeß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist mit dem Waizen nach den bestehenden Verordnungen verfahren werden würde.

Bogen den 22. Februar 1850.

Königliches Landgericht Bogen.
Ehrlich, Landrichter.

206.

Auf Andringen der Gläubiger wird man das Anwesen des Zweirößlers Georg Seidenbusch von Plattling

am Dienstag den 2. April l. Is. von Früh 10 bis Nachmittags 3 Uhr auf der Post zu Plattling zum zweiten Male öffentlich an den Meistbiethenden versteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis pr. 2070 fl. jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechts der Gläu-

Digitized by Google

biger geschieht, daß dem Gerichte hinsichtlich erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ohne legale Zeugniße ihrer Heimatsbehörden hierüber zur Versteigerung nicht zugelassen, daß ihnen die nähern Kaufsbedingnisse, so wie die auf diesem Anwesen haftenden Abgaben s. a. Lasten am Versteigerungstage eröffnet werden, und sie dasselbe auch schon vor demselben einsehen können, und bezüglich der Anwesensbeschreibung auf die Bekanntmachung vom 12. Juli 1849 verwiesen werden.

Den 2. März 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

207.

Das

Königliche Landgericht Grafenau

erkennt in der Verlassenschaft des vermißten Soldaten Franz Danzer von Einberg mit Bezug auf die Ausschreibung vom 15. Juli vor. Js., nachdem der gesetzte Termin von 6 Monaten abgelaufen, und eine betreffende Anmeldung bis jetzt nicht geschehen ist:

I. Es sei Franz Danzer für verschollen zu erklären;

II. Sei dessen in 400 fl. Elterngut bestehendes Vermögen den Intestaterben gegen Caution zu verabfolgen;

III. Seien die Kosten aus dem Rücklasse zu berücksichtigen.

Am 26. Februar 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

208.

Nachdem Quirin Mühldorfer, welchem das Mühldorfsche Metzgeranwesen in Schönberg unterm 8. Januar d. Js. gegen Erlage des Meistgebotes ad 6000 fl. binnen 14 Tagen adjudicirt wurde, am 15. v. Mts. seine Zahlungsunfähigkeit erklärte, und ein Gläubiger bereits auf eine weitere Versteigerung drang, so wird das besagte Anwesen, wie dieses in den Bekanntmachungen vom 1. Mai und 17. September v. Js. ausgeschrieben ist, gemäß §. 105. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 auf Kosten des ersten, für den Mindererlös haftbaren Steigerers, einer weitern Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf

Montag den 22. April d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

im Gasthause zur Post in Schönberg anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die auf 5000 fl. gewertheten Gebäulichkeiten mit der realen Metzgerei, und die auf 1850 fl. gewertheten Gründe, gesondert, eventuell das gesammte Anwesen zum Aufwurfe kommt, und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Den 9. März 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

209.

(Grundrenten-Ueberweisung des k. Kämmerers und Staatsrathes Freyherr von Closen von Gern und Aufhausen, an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Der königliche Kämmerer und Staatsrath im außerordentlichen Dienste Freiherr von Closen hat die Renten von den kgl. Lehengütern Gern und Aufhausen ꝛc. an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Da nun nach Art. 34. des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die

Ablösungs-Kapitalien übergehen, und namentlich auf den Zehentrenten Bauverbindlichkeiten lasten können, so werden alle jene, die aus diesem Titel Ansprüche erheben zu können glauben, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche längstens bis zum 20. April d. Js. beim unterfertigten Gerichte anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termines dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen würden.

Den 9. März 1850.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

210.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird

Mittwoch den 24. April l. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Leoprechting das Anwesen des Zimmermanns Jakob Eggertseder nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wobei bemerkt wird, daß die näheren Kaufsbedingungen nebst Lasten und Abgaben am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden, übrigens aber dem Gerichte unbekannte Käufer sich über ihr Vermögen auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht

aus dem theils gemauerten, theils gezimmerten mit Legschindeln eingedeckten Wohnhause geschätzt zu . . . . 450 fl. —

Dem Ochsenstall und Stadl mit Streu- und Heuhütte unter einem Legschindeldache, theils gemauert, theils gezimmert, geschätzt pr. 125 fl. —

Dem gezimmerten Getreidkasten mit Legschindeln gedeckt, gewerthet auf . . 30 fl. —

Dem Backofen zu . . . . 15 fl. —

Dem Hofraum mit laufenden Wasser geschätzt zu . . . . 20 fl. —

Dem Gras- und Baumgarten 0,0 Tagw. 68 Dez. 9te B.-Cl. geschätzt auf 34 fl. —

Dem innern Langackertheil 0,0 Tagw. 65 Dez. 8. B.-Cl. gewerthet auf . 32 fl. 30 kr.

Dem halben Hofwiestheil 1 Tagw. 56 Dez. 24. B.-Cl. gewerthet auf . . 312 fl. —

Aus 1/3 von der Wechselwiese 0,0 Tagw. 20 Dez. 7. B.-Cl. auf . . . 10 fl. —

Dem obern Fürholzacker 0,0 Tagw. 90 Dez. 4. B.-Cl. auf . . . . 54 fl. —

Dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen nebst den Genuß an der Stierwiese, letztere jederzeit im 4ten Jahre in Anschlag zu . . . . 50 fl. —

Summa . 1182 fl. —

Passau den 5. März 1850.

Königliches Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

Nichtamtliche Artikel.

211.

Für Augenkranke.

In der Augenheilanstalt des Unterzeichneten werden fortwährend Augenkranke Kinder und Erwachsene aufgenommen, Staarkranke und Schielende, kurz Augenleidende jeder Art, und es wird denselben hierin gewissenhafte und liebreiche Behandlung bei angemessener und billiger Verpflegung zugesichert.

Nürnberg im März 1850.

Dr. A. Kreitmair,
prakt. und städtischer Armenarzt
für Augenkranke. S. 672.

212.

Stelle-Gesuch.

Ein durch vieljährige Praxis wohlerfahrener, verheiratheter und kautionsfähiger Landgerichts-Oberschreiber bietet als solcher seine Dienste an.

Gefällige Reflektirungen mit H. L. gezeichnet, befördert die Redaktion dieses Blattes.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 24.

Landshut, Sonnabend den 23. März 1850.

Inhalt. Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Deggendorf. — Das Cursiren falscher Guldenstücke. — Die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern. — Die Surrogirung der Lehen für die auf den Grund des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 abgelösten oder an die Ablösungskassa überwiesenen Dominikalgefälle. — Die Arbeiten bei dem Festungsbaue zu Neu-Ulm und Ulm. — Der Hausirhandel. — Die Anschaffung der Bildnisse Ihrer Majestäten des Königs und der Königin in den Schulen. — Die Erdarbeiten in den Festungsbauten zu Ulm und Rastatt. — Wiederbesetzung der in Griesbach erledigten Advokatenstelle. — Dienstes- und sonstige-Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13728.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Deggendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quieseirung des k. Landgerichtsarztes Dr. Schobacher ist das Landgerichts-Physikat Deggendorf in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen.

Landshut, den 14. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 13691.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Guldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des Landgerichts Pfarrkirchen wurde im Monate Februar c. ein falsches Guldenstück ausgegeben.

Dasselbe ist vom k. bayr. Gepräge, zeigt auf der einen Seite das Bildniß Sr. Majestät des Königs Ludwig I. und auf der andern Seite die Jahreszahl 1844. Es ist die Unächtheit dieses Guldenstückes sehr leicht kennbar durch Klang und matte Zinnfarbe, übrigens ist diese Münze aus Zinn, nicht geprägt, sondern in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten die Polizeibehörden den Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, am 16. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13833.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 27. Jänner d. Js., die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern betreffend, erlassene höchste Ausschreiben des kön. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. Februar dieses Jahres, wird in dem anfolgenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 16. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das Regierungsblatt vom 4. d. Mts. Nr. 8. enthält die kgl. allerhöchste Verordnung vom 27. v. Mts. die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern betreffend, mit deren Vollzug das unterfertigte k. Staatsministerium beauftragt ist.

Dasselbe sieht sich zur Einleitung dieses Vollzuges veranlaßt, den k. Regierungen, K. d. I., nachstehende Bemerkungen mitzutheilen.

Digitized by Google

1.

Die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern nach dieser allerhöchsten k. Vorschrift ist nicht als eine nothwendige, auch gegen den Willen des Gewerbe- und Handelsstandes durchzuführende Maßregel vorgeschrieben, vielmehr durch die Anträge und Zustimmung desselben bedingt, vorausgesetzt, daß in den gegebenen Fällen überhaupt ein Bedürfniß dazu anerkannt werden kann. Als nothwendige Folge davon ergibt sich, daß durch diese kgl. Verordnung an und für sich die bisherige Vertretung des Gewerbe- und Handelsstandes durch die Kreishandelskammern die örtlichen Handelsgremien und Vereine von Gewerbetreibenden keineswegs aufgehoben ist, vielmehr ohne Anstand fortbestehen könne, so lange sie nicht den eigenen Wünschen des Gewerbe- und Handelsstandes gemäß durch eine Vertretung nach der k. Verordnung vom 27. v. Mts. ersetzt wird.

Eine solche freie Bewegung des Gewerbe- und Handelsstandes in einer Angelegenheit, die zunächst ihn selbst berührt, da die Staatsregierung bei Ermittlung der Bedürfnisse und Wünsche des Gewerbe- und Handelsstandes nicht ausschließend auf Gewerbe- und Handelskammern hingewiesen ist, kann durch den Einwand einer daraus entstehenden ungleichförmigen Vertretung nicht beanstandet werden, weil hier — wo die Zahl der Stimmen nicht das Entscheidende ist, eine Gleichförmigkeit in Ansehung der Bildung und des Umfanges der Organe des Gewerbe- und Handelsstandes ohne Anstand vermißt werden kann.

Wenn übrigens die k. Verordnung vom 27. v. Mts. auch die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern von Amtswegen ausschließt, so ist damit doch nicht gemeint, daß die einschlägigen k. Stellen und Behörden bei den nöthigen Vorverhandlungen des Gewerbe- und Handelsstandes ganz unthätig bleiben sollen. Dieselben sind vielmehr verpflichtet, jederzeit vermittelnd einzuwirken, sowohl durch Vorschläge einer Einrichtung, die sie den Verhältnissen für angemessen erachten, als durch Ausgleichung der widerstreitenden Ansichten der Betheiligten, und überhaupt zur Leistung aller Beihülfe behufs der Erzielung eines wünschenswerthen Ergebnisses.

2.

Vielfach sind die Stimmen für Errichtung von Kreis-Gewerbe- und Handelskammern abgegeben worden, während andere nicht weniger gewichtige Stimmen ein solches Institut geradezu verworfen haben. Der Grund solcher direkt entgegengesetzten Ansichten kann nur in den verschiedenen Lokalverhältnissen liegen, denen Rechnung zu tragen nach Art. 1. der k. Verordnung vom 27. v. Mts. gar keinem Anstande unterliegt.

Auch die k. Verordnung vom 19. September 1842 spricht nicht von Kreishandelskammern, sondern nur von Handelskammern für Städte und Bezirke, und dennoch haben sich nach dieser k. Verordnung, Kreis-Handelskammern gebildet, und zwar der Verordnung ganz entsprechend, da in dieser die Größe der Bezirke nicht beschränkt ist, der Bezirk einer solchen Kammer also auch in einem ganzen Regierungsbezirke bestehen kann, wo dieß den Verhältnissen angemessen ist.

Und dieser Fall dürfte in allen jenen Regierungs-Bezirken gegeben seyn, wo entweder die Industrie des Regierungs-Bezirkes überwiegend in einer einzigen größeren Stadt vereiniget, oder

wo sie auf die größeren Städte des Regierungs-Bezirkes dergestalt vertheilt ist, daß keine erhebliche Verschiedenheit der Interessen obwaltet; während dagegen in Regierungs-Bezirken, wo sich verschiedene Städte mit bedeutenden und eigenthümlichen Industriezweigen befinden, entweder mehrere Kammern oder doch neben einer allgemeinen Kreis-Gewerbs- und Handelskammer noch besondere Lokale Gewerbe-Fabrik- oder Handelsräthe bilden werden.

Die k. Regierungen werden übrigens, um die Bildung zu vieler und unnöthiger Organe des Gewerbe- und Handelsstandes zu vermeiden, nicht ermangeln, da, wo es angemessen ist, auf die Bildung von Kreis-Gewerbe- und Handelskammern hinzuwirken.

3.

Nach Art. 2. der k. Verordnung vom 27. v. Mts. umfaßt eine Gewerbe- und Handelskammer drei selbstständige Abtheilungen, nämlich den Gewerbe-Rath, den Fabrik-Rath und den Handels-Rath.

Die Zusatzbestimmungen gestatten übrigens auch Gremien mit zwei dieser Abtheilungen und selbst eine einzige solche Abtheilung zu errichten, so wie ausnahmsweise bei Bildung von Handels- und Gewerbekammern den einzelnen Abtheilungen Bezirke von verschiedenem Umfange zuzuweisen. Der erste Fall wird besonders dann eintreten, wenn in einer Stadt theilweise die bisherigen Organe z. B. des Handelsstandes beibehalten werden sollen, oder wenn sich eine oder mehrere Klassen der Industriellen einer Stadt oder eines Bezirkes der Gewerbe- und Handelskammer einer andern Stadt oder eines anderen Bezirkes anschließen, was durch die für den zweiten Fall gestattete Ausnahme möglich ist.

Ein Beispiel wird in letzterer Beziehung die nöthige Erläuterung geben.

Es kann den Verhältnissen angemessen seyn, in der Stadt des Regierungssitzes eine Gewerbe- und Handelskammer zu errichten, deren Abtheilungen für die Fabriken und den Handel den ganzen Regierungsbezirk umfassen, während die Abtheilung für die Gewerbe nur einen beschränkteren Bezirk hat, indem für die hier nicht in Betheiligung gezogenen übrigen Bezirke besondere Gewerberäthe in das Leben treten.

Diese Zusatzbestimmungen geben somit die Möglichkeit, bei Bildung der Gewerbe- und Handelskammern und ihrer Abtheilungen die lokalen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

4.

Die Wahl der Gewerberäthe, der Fabrik- und der Handelsräthe ist nach Art. 7. 20. und 23. eine direkte, wenn diese Wahlart ohne besondere Belästigung der Wähler möglich ist, außerdem eine indirekte. Der letzte Fall wird bei ausgedehnten Bezirken immer eintreten, da die Wahl das persönliche Erscheinen der Wähler voraussetzt.

Die kgl. Regierungen haben bei Vorlegung der Anträge auf Bildung von Gewerbe- und Handelskammern oder einzelnen Abtheilungen zugleich zu begutachten, ob eine direkte Wahl ausführbar, oder indirekte Wahl nothwendig sey, und im letzteren Falle zugleich alle Anordnungen vorzuschlagen, welche als ergänzende Wahlvorschriften nothwendig und nach Art. 7. am Schlusse von dem unterfertigten k. Staatsministerium zu erlassen sind; dabei wird möglichste Einfachheit als leitende direktive empfohlen.

Digitized by Google

5.

Die Art. 13. 20. 23. und 26. überlassen es den Gewerbe- und Handelskammern, so wie den einzelnen Abtheilungen derselben, ihre Geschäftsordnung, in so weit nicht die k. Verordnung Maaß gibt, selbst zu entwerfen. Eine Genehmigung der k. Stellen und Behörden ist nicht erforderlich. Dieß hindert jedoch nicht, daß diese Stellen und Behörden eine vorgelegte Geschäftsordnung, welche dem Zwecke nicht entsprechend ist, oder gar Ungesetzliches enthält, beanstanden, die Beseitigung der obwaltenden Gebrechen verlangen und wenn solches wider Erwarten verweigert werden sollte, Anzeige an das unterfertigte k. Staatsministerium erstatten, um nöthigen Falls den Art. 17. bezüglich 20. 23. und 30 in Anwendung zu bringen.

6.

Die Kosten für die Wahlen, für die Geschäftsräume und Geschäftsführung, so wie für allenfallsige Reise-Entschädigungen können, so weit nicht freiwillige Beiträge stattfinden, nur dem betheiligten Gewerbe-, Handels- und Fabrikstande zur Last fallen, dem es frei steht, das Nähere wegen Aufbringung der nöthigen Mittel selbst zu beschließen.

Zuschüsse aus Staats- und Kreisfonds sind ausdrücklich für den Fall in Aussicht gestellt, daß die Staats- und Kreis-Budgets die Mittel gewähren, sie werden jedoch in jedem Falle nur den Gewerbs- und Handelskammern, den Gewerbe-, Handels- und Fabrikräthen mit größeren Bezirken gewährt, da nur für diese wegen ihrer größeren Bedeutung für das Allgemeine eine Concurrenz der Staatskassa gerechtfertiget ist.

7.

Die Gewerbe- und Handelskammern und ihre Abtheilungen sind zwar der Natur der Sache und der organischen Einrichtungen gemäß bezüglich ihrer Angelegenheiten zunächst an die einschlägige Distriktspolizeibehörde — oder an die einschlägige k. Regierung, K. d. J., hingewiesen, je nachdem der Bezirk der Kammer oder einer Abtheilung einen oder mehrere Polizeidistrikte umfaßt. Es steht ihnen jedoch, wie ohnehin jedem Staatsangehörigen frei, sich auch unmittelbar an das k. Staatsministerium zu wenden, und ist diese Befugniß zur Beseitigung jedes Anstandes im Art. 15. der k. Verordnung vom 27. v. Mts. ausdrücklich anerkannt.

Die Gewerbe- und Handelskammern werden übrigens sich selbst bescheiden, daß unmittelbare Eingaben an das Staatsministerium nur in Ausnahmsfällen zweckmäßig sind, in den gewöhnlichen Verhältnissen aber nur zum Zeitverluste führen, da das Staatsministerium die Eingaben vor der Bescheidung an die betreffende k. Regierung resp. Distriktspolizeibehörde hinausschließt.

8.

Der Art. 16. der königl. Verordnung vom 27. vor. Mts. gibt den Gewerbe- und Handelskammern und ihren Abtheilungen die Befugniß, in bestimmten Fällen auch Lehrer von technischen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten zu den Sitzungen einzuladen.

Es versteht sich hier von selbst, daß es den Lehrern freisteht, der Einladung Folge zu leisten oder nicht, daß somit eine Zwangsverfügung gegen sie unstatthaft ist, höchstens Ermahnungen von Seite ihrer vorgesetzten Stellen provozirt werden können.

Ob übrigens den zu den Sitzungen berufenen Lehrern entscheidende oder berathende

Stimme zusteht, ist nach der k. Verordnung und zwar absichtlich unentschieden geblieben, da diese Entscheidung den Gewerbe- und Handelskammern selbst überlassen werden wollte, die hierüber auch allgemeine Bestimmungen in der Geschäftsordnung treffen können.

Indem das unterfertigte k. Staatsministerium nunmehr den weiteren — die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern bezweckenden Anträgen der kgl. Regierungen, K. d. J., entgegensieht, kann es nicht umhin, seine volle Zuversicht auszusprechen, daß diese k. Stellen, anerkennend die große Wichtigkeit des neuen Instituts im allgemeinen Interesse und im besonderen Interesse der industriellen Klassen, sich eifrigst bemühen werden, die Erreichung der allerhöchsten landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs bei Erlassung der k. Verordnung vom 27. v. Mts. nach Möglichkeit herbeizuführen, was nur in dem Falle zu erwarten ist, wenn sich die k. Stellen nicht auf eine blos formelle Erledigung der aus dieser k. Verordnung entspringenden Geschäfte beschränken, sondern in reger lebendiger Weise eingreifen, ohne jedoch die Betheiligten einem unstatthaften Zwange zu unterwerfen.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vertraut insbesondere der bewährten Umsicht und Thätigkeit der k. Regierungs-Präsidenten und ihrer Stellvertreter, daß sie auch ihrerseits Alles aufbieten werden, um die Durchführung eines Instituts zu erleichtern, dessen Bedeutung sich noch durch die Erwägung erhöht, daß es bestimmt ist, die Grundlage weiterer in das Staatsleben tief eingreifender Maßregeln zu bilden.

München, den 8. Februar 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, Kammer des Innern von Niederbayern.
Die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretär,
Ministerialrath.

Ad Num. 9651.

(Die Surrogirung der Lehen für die auf den Grund des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 abgelösten oder an die Ablösungskasse überwiesenen Dominikalgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wahrung des landesherrlichen Interesses werden den k. Rentämtern und k. Vasallen in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. März l. Js. Nr. 9651 folgende Anordnungen zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben:

1) Ueber alle von den Lehenbesitzern mit den Zahlungspflichtigen nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, Art. 22., 23. und 29 vorgenommenen Ablösungen und Umwandlung lehenbarer Renten sind Verhandlungen, welche zugleich die Grundlage zur Steuer-Umschreibung zu bilden haben, aufzunehmen, und dieselben dem einschlägigen Kreislehenhofe durch das treffende Rentamt zur Einsicht und zu dem Behufe vorzulegen, um wegen Sicherung der Ablösungskapitalien die nöthigen Einleitungen treffen zu können;

Digitized by Google

2) von allen Ablösungen, welche den k. Rentämtern entweder im Wege der Steuer-Umschreibung oder auf andere Weise zur Kenntniß kommen, ist sofort den Regierungs-Finanzkammern zu gleichem Zwecke Anzeige zu erstatten;
3) die sämmtlichen k. Vasallen werden aufmerksam gemacht, daß die im Wege der Ablösung erzielten Ablösungskapitalien als Lehensurrogate zu betrachten, und als solche zu behandeln seien, daß demnach die einschlägigen Bestimmungen des Lehen-Ediktes vom 7. Juli 1808 Titel III. Cap. 2 und 4 zur Anwendung kommen, wenn eine dem Lehenzwecke fremde Verwendung der Ablösungskapitalien statt finden, überhaupt ohne lehenherrlichen Consens eine Verfügung über diese Kapitalien Platz greifen sollte.
4) Für die nutzbringende Anlegung, sowie für die baldmöglichste Surrogirung werden die Regierungs-Finanzkammern geeignete Sorge tragen.

Landshut den 17. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 13684.

An die

k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Arbeiten bei dem Festungsbaue zu Neu-Ulm und Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wird bekannt gemacht, daß in diesem Jahre bei dem Festungsbaue in Ulm auf beiden Donauufern nur solche Arbeiter aufgenommen werden, welche sich ausweisen können, daß sie wenigstens schon zwei Jahre dortselbst arbeiteten, und daß auch diese sich vorher eine Anstellung zu sichern, auch eine Ermäßigung der bisherigen Taxen zu gewärtigen haben.

Die Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung möglichst zu verbreiten, und bei Ertheilung von Päßen darauf Rücksicht zu nehmen.

Landshut, den 18. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13,922.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Hausirhandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird mehrseitige Klage geführt, daß der Hausirhandel in allen seinen Gestalten, ins-

besondere von Seite der Landkramhändler, Handlungsreisenden, dann der Schreibmaterialien-, Bilder- und Bijouterie-Händler in neuerer Zeit wesentlich überhandnehme, und hiedurch einerseits die Gewerbs-Berechtigten namhaft beeinträchtiget, andererseits aber auch die Consumenten fortwährend belästiget werden.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher in Folge einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts. veranlaßt, sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizeibehörden von Niederbayern von dieser erneuerten Beschwerde-Führung Kenntniß zu geben, und dieselben unter Hinweisung auf die, über den Hausirhandel bestehenden Bestimmungen, namentlich auf die allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1813, die Bestrafung des Hausirhandels betreffend, und vom 9. Februar 1844, das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handlungsreisende bei Consumenten betreffend, hiemit wiederholt, und dringend aufzufordern, der Ueberhandnahme des Hausirhandels mit aller Energie und mit allen zu Gebot stehenden Mitteln entgegen zu treten, und insbesondere die Gemeindeverwaltungen und das Aufsichtspersonal zur verschärften Wachsamkeit gegen Uebertretungen der allegirten Verordnungen anzuweisen.

Landshut, den 18. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14101.

An sämmtliche

Distrikts-Polizei-Behörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen.

(Die Anschaffung der Bildnisse Ihrer Majestäten des Königs und der Königin in den Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 14. l. Mts. werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen auf die von dem Künstler Handel in München gefertigten, bei dem Schullehrer Leonhard Mader zu Schretzheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, durch die dortige Distrikts-Schul-Inspektion gegen portofreie Einsendung von 1 fl. 36 kr. beziehbaren, preiswürdigen Bildnisse Ihrer Majestäten des Königs und der Königin hiedurch mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß sich diese Bildnisse wegen des Formates und des billigen Preises vorzugsweise zur Empfehlung für die deutschen Schulen eignen, und daher aus Lokal-Schul- oder Gemeinde-Mitteln angeschafft werden dürfen.

Landshut, am 20. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 14236.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Erdarbeiten bei den Festungsbauten zu Ulm oder Rastatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus höchstem Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. März d. Js. werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, an Arbeitssuchende, insbesondere Erdarbeiter, forthin keine Pässe oder Vorweise nach Ulm oder nach Rastatt weiter zu ertheilen, da in der Umgebung dieser beiden Festungen schon eingeübte Arbeiter in hinlänglicher Anzahl vorhanden sind, und daher andere Arbeiter dortselbst Beschäftigung nicht erhalten können.

Landshut, den 21. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der in Griesbach erledigten Advokatenstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Königliche Majestät von Bayern haben durch allerhöchstes Rescript vom 12. et praes. 15. dieß geruht, die durch Versetzung des Advokaten Joseph Forster in Griesbach erledigte Advokatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advokaten-Concipienten Anton Händlmayer in Kaufbeuern zu übertragen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 16. März 1850.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Werner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge höchster Entschliessung der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 7. März d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den zeitlich quiescirten k. Landrichter, Joseph Freiherrn von Schatte, bei nachgewiesener dauernder Dienstesunfähigkeit nunmehr unter allerhuldvollster Anerkennung der von ihm mit Treue und Eifer während einer langen Reihe von Jahren geleisteten Dienste für immer in den Ruhestand zu belassen.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 16. März lauf. Jahres wurde nachstehenden Bräuern und Wirthen, und zwar:

1) der Theres Lorenzer, 2) dem Franz Haunberger, 3) der Katharina Brandl, 4) dem Jakob Aufhauser, 5) dem Martin Lorenzer, 6) dem Martin Müller, 7) dem Michael Mayerhofer, sämmtliche von Geisenhausen, k. Landgerichts Vilsbiburg, gestattet, ihr Winterbier um vier Kreuzer per Maß — jedoch unbeschadet dem Gassenschenkpreise der Bräuer verleit geben zu dürfen.

III. Augsburger = Cours

vom 14. März 1850.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		90
» à 4 % »	88	
» à 5 % »	100	
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	84	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	636	
» » Promessen per Stück Agio	58	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster. Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler. fl.	kr.	Mindester. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 18. März 1850.	Waizen	3	338	341	339	2	10	34	10	9	9	47	—	—	—	39
		Korn	—	34	34	34	—	6	7	6	3	5	56	—	4	—	—
		Gerste	—	154	154	154	—	5	25	5	18	5	9	—	—	—	4
		Haber	—	14	14	14	—	4	18	4	4	3	54	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 12. März 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. März 1850.	Waizen	—	6	6	6	—	9	12	9	6	9	—	—	24	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	5	36	5	36	5	36	—	24	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	5	30	5	15	5	—	—	—	—	3
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 14. März 1850.	Waizen	—	47	47	47	—	9	32	9	20	9	12	—	—	—	12
		Korn	1	3	4	4	—	5	36	5	30	5	24	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	20	23	18	5	4	10	3	36	3	40	—	14	—	—
Landau . . .	Vom 18. März 1850.	Waizen	—	8	8	8	—	10	—	9	53	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	93	93	93	—	5	18	5	12	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäf.	Schäf.	Schäf.	Schäf.	Schäf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut .	Vom 15. März 1850.	Waizen	35	1035	1070	1047	23	10	30	9	28	8	10	—	3	—	—
		Korn	16	119	135	103	32	5	52	5	34	5	15	—	17	—	—
		Gerste	160	572	732	711	21	6	45	5	45	4	45	—	—	—	10
		Haber	15	363	378	360	18	4	15	4	2	3	52	—	—	—	1
Mainburg	Vom 13. März 1850.	Waizen	28	171	199	195	4	10	—	9	36	9	—	—	—	—	12
		Korn	5	51	56	56	—	5	48	5	24	5	12	—	—	—	9
		Gerste	10	18	28	28	—	5	42	5	30	5	24	—	—	—	24
		Haber	—	80	80	65	15	4	12	4	6	4	—	—	6	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 18. März 1850.	Waizen	—	35	35	35	—	9	18	9	12	8	46	—	—	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	6	—	5	54	5	48	—	—	—	12
		Gerste	—	2	2	2	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 4. März 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	107	107	107	—	—	—	4	48	—	—	—	12	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 18. März 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	20	23	15	8	7	—	6	49	6	47	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	36	41	30	11	3	59	3	54	3	41	—	3	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 18. März 1850.	Waizen	—	33	33	33	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	49
		Korn	—	5	5	5	—	5	42	5	35	5	30	—	7	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	5	42	5	26	5	18	—	6	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	9	3	55	3	36	—	2	—	—
Pilsting . .	Vom 12. März 1850.	Waizen	—	11	11	11	—	10	6	9	41	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	282	282	282	—	5	36	5	33	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. März 1850.	Waizen	4	382	386	386	—	9	51	9	31	9	3	—	—	—	12
		Korn	—	50	50	50	—	5	40	5	34	5	27	—	—	—	9
		Gerste	48	186	234	193	41	5	2	4	48	4	36	—	10	—	—
		Haber	11	177	188	188	—	4	17	4	3	3	39	—	—	—	13
Vilshofen .	Vom 13. März 1850.	Waizen	245	447	698	481	211	10	56	10	35	10	13	—	6	—	—
		Korn	4	3	7	2	5	6	42	6	39	6	36	—	4	—	—
		Gerste	—	13	13	5	8	5	6	5	3	5	—	—	3	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	3	3	54	3	30	—	—	—	—
Zwiesel . .	Vom 14. März 1850.	Waizen	—	15	15	13	—	11	57	11	39	11	15	—	31	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	7	21	6	53	6	30	—	45	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	6	36	6	18	6	12	—	—	—	16
		Haber	—	19	19	19	—	4	25	4	20	4	15	—	8	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 24. Landshut, Sonnabend, den 23. März 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

213.

(Das Schuldenwesen des Jakob Knodenbauer von Grünet betr.)

Da bei der Versteigerung am 16. v. Mts. sich für das Anwesen des Jakob Knodenbauer, Preißschusters zu Grünet, der Gemeinde Egisee d. G. kein Käufer gefunden hat, so wird auf creditorisches Andringen dieß Anwesen hiemit der zweitmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt und dazu auf

Samstag den 20. April l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr

im schuldnerischen Hause Commission anberaumt, mit dem Anhange, daß nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth (1014 fl.) erfolgen wird. Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 20. Dezember v. Js. in der Donauzeitung Nr. 360 und Nr. 2 im Jahre 1850, dann in der neuen Passauerzeitung Nr. 359 im vor. Jahre und Nr. 2 im laufenden Jahre bezogen.

Passau am 12. März 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

214.

Unter Bezug auf die öffentliche Ausschreibung vom 25. August 1849 (vid. Kreisblatt 1849 St. 71 S. 317, bayr. Landbote 1849 Nr. 252 S. 1128 u. Deggendorfer Wochenblatt 1849 Nr. 37 S. 161) wird hiemit das Anwesen des Paul Söllner in Deggendorf am

Samstag den 20. April l. Js.
von 9 bis 12 Uhr Morgens

zum zweiten Male im Gerichtslokale zur Versteigerung ausgeboten, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß nunmehr nach §. 99 der Prozeßnovelle von 1837 der Anwesenszuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Den 8. März 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

215.

Auf Ansuchen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Balthasar Brandl'schen Bräuknechts-Eheleute von Abbach, bestehend in einem

gemauerten und mit Taschen gedeckten Wohnhaus mit Stall in 7 Tgw. 60 Dez. Gründen, groß- und grünzehentbar zu $^1/_{10}$tel zur Pfarrei Abbach, und welches zum k. Rentamte Kelheim ein Grundsteuersimplum zu 23 kr. 4 hl. verabreicht, in einem Schätzungswerthe zu 1225 fl. öffentlich versteigert, hiezu im Gasthause des obern Koller in Abbach Tagsfahrt auf

Samstag den 20. April d. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr, festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Den 23. Februar 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

216.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung des Universalconcurses gegen die Johann und Katharina Aschenbrennerischen Hutmachersheleute von Arnstorf dd. 29. November v. Js. die Rechtskraft beschritten hat, werden sofort die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, dem zufolge wird

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 24. April l. Js., Vormittags 9 Uhr;

II. zur Abgabe der Einreden auf

Freitag den 24. Mai l. Js., Vormittags 9 Uhr, und

III. für die Schlußverhandlungen, und zwar

a) zur Abgabe der Replik auf

Freitag den 7. Juni l. Js., Vormittags 9 Uhr, und

b) zur Abgabe der Duplik auf

Freitag den 21. Juni l. Js., Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt hiemit anberaumt.

Es werden demnach sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Aschenbrenner'schen Eheleute hiemit unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, an diesen Terminen persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Die ganze Aktivmasse bestehet übrigens nur in dem untenbeschriebenen auf 1590 fl. gewertheten Anwesen, während die Hypothekschulden mit Einrechnung der Illaten der Ehefrau ad 3000 fl. auf 5135 fl. sich belaufen, es werden deßhalb die nach der II. Classe folgenden Gläubiger auf §. 33 der Prioritätsordnung aufmerksam gemacht.

Zugleich wird auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers das zur Aktivmasse gehörige Anwesen als:

1) das zweistöckige theils gemauerte, theils hölzerne Wohnhaus im Markte Arnstorf auf 950 fl.;
2) das Wurzgärtl auf 40 fl., und
3) die reale Hutmachergerechtsame auf 600 fl. gerichtlich geschätzt.

Montag den 22. April l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr

in loco Arnstorf öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten inzwischen dahier eingesehen werden können, und selbe sowie die Kaufsbedingnisse bei der Versteigerung bekannt gegeben werden, und daß dem hiesigen Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber über

Digitized by Google

ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 7. November 1837.

Den 11. März 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Der k. Landrichter verh.

Biehler, Assessor.

217.

Auf Antrag des über den Kettensträfling Johann Baptist Elender, Bauer von Holzham, gerichtlich bestellten Vormundes Michael Elender, Bauers von Dingelsberg und nach Gerichtsbeschluß vom Heutigen wird das dem genannten Johann Baptist Elender gehörige Anwesen zu Holzham, bestehend

1) in den erforderlichen Wohn- und Dekonomie-Gebäuden, sämmtlich in gutem Zustande,
2) in 0,64 Dez. Garten,
3) » 24 Tagw. 65 Dez. Aecker,
4) » 13 » 11 » Wiesen,
5) » 16 » 23 » Waldungen,
6) » — » 45 » Oedungen,

im gerichtlichen Schätzungswerthe von 4041 fl. 48 kr. mit der dabei befindlichen Einrichtung, welche gerichtlich auf 577 fl. 7 kr. geschäzt ist,

Donnerstag den 25. April l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

in loco Holzham öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten in der Zwischenzeit dahier eingesehen werden können, und die nähern Kaufbedingnisse bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Jene Kaufsliebhaber, welche dem hiesigen Gerichte unbekannt sind, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen, und was den Zuschlag betrifft, so hängt derselbe von der Zustimmung des Curators und von der obervormundschaftlichen Genehmigung ab.

Den 15. März 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Der k. Landrichter verh.

Biehler, Assessor.

218.

(Die Verlassenschaft des Georg Moser, Fuhrmanns von Furth resp. dessen Schuldenwesen betr.)

Zur Bereinigung der Verlassenschaft und resp. des Schuldenwesens des Georg Moser, Fuhrmanns von Furth, ist auf Antrag dessen Eheweibes auf

Donnerstag den 4. April l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

Termin anberaumt und werden hiezu allenfallsige hierorts unbekannte Gläubiger des Georg Moser mit dem Präjudize vorgeladen, daß die nicht Erscheinenden bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft unberücksichtiget bleiben und im Falle des Zustandekommens eines Nachlaßvertrages ihre Zustimmung zum Beschluße der Mehrheit der Foderungsberechtigten, welche sich nach der Größe der Foderungen bestimmt, salva liquidatione angenommen würde.

Den 28. Februar 1850.

Königliches Landgericht Cham.

Pigenot.

219.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Bauerseheleute Peter und Franziska Lang von Kneisting, bestehend aus Gebäuden und 41 Tagw. 41 Dez. Gründen, und auf

2797 fl. 48 kr. geschäzt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu auf

Donnerstag den 2. May d. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Kreisting Termin bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 des Proz. Ges. von 1837 erfolgen wird, und daß sich dem Gerichte unbekannte Kaufslustige über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben können in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Den 7. März 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.
Guggenbiller, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 25.

Landshut, Mittwoch den 27. März 1850.

Gesetz,

zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen.

Art. 1.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, so bald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Preßerzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der andern obengenannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

Art. 2.

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben verfügt werden, insoweit diese Schrift oder dieser Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift, auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Diese Verfügung ist im ersteren Falle durch den Schwurgerichtshof (Assisengericht) beziehungsweise das mit Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragte Strafgericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat.

Art. 3.

Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Regierungs-Bezirks, oder der erhaltenen besonderen Notifikation, verbreitet, auf's Neue druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden.

Art. 4.

Wenn gegen den Beschuldigten mehrere im gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohte Handlungen zugleich zur Aburtheilung kommen, oder wenn durch eine der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen zugleich eines der in den allgemeinen Strafgesetzen angeführten Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, so wird auf die Strafe der schwersten Uebertretung erkannt und bei der Zumessung der Zusammenfluß als erschwerender Umstand berücksichtigt.

Der Rückfall ist gleichfalls nur ein Erschwerungsgrund.

Ist eine und dieselbe strafbare Handlung sowohl in den allgemeinen Strafgesetzen, als in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführt, oder in der Bestimmung des Art. 11. begriffen, so kömmt das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

Art. 5.

Die Strafbarkeit eines Preßverbrechens oder Vergehens erlischt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Bei denjenigen Preßerzeugnissen, welche der Bestimmung des Art. 44. Abs. 1. unterliegen, beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung.

Art. 6.

Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind, können die nach Art. 1. strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden.

Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen. Dieses Verbot ist jedoch von

Digitized by Google

denselben Gerichte wieder aufzuheben, so bald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist.

Das Verfahren richtet sich in den Landestheilen diesseits des Rheins bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten, und in der Pfalz bei allen Verbrechen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Modifikationen:

1) In den Landestheilen diesseits des Rheins hat sowohl bei der Ediktalladung als dem Urtheil der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben.

2) In der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die im Artikel 465. der Strafproceßordnung erwähnte Ordonanz, so wie das Contumacialurtheil am Sitzungssaale des Assisen- oder Specialgerichts anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465., 466. und 472. der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

Bei den Vergehen und den oben nicht erwähnten Verbrechen richtet sich das Verfahren gleichfalls nach den bestehenden Gesetzen mit folgenden Abänderungen:

1) Die Zustellung der ersten Vorladung und des Contumacialurtheiles geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte.

2) Die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichts.

   Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

3) Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen.

4) Die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Contumacialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreissig Tage festgesetzt.

Art. 7.

Angriffe auf die Ehre einer Privatperson können nur auf Verlangen des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden.

Betrifft jedoch ein solcher Angriff die Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen der im Art. 31. bezeichneten Personen, so ist die Verfolgung durch den Antrag des Betheiligten nicht bedingt.

Art. 8.

Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen.

Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Strafgerichte geltend machen, muß sie jedoch vor der endlichen Entscheidung der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staatsanwalt denselben von der zur öffentlichen Verhandlung des Strafgerichts bestimmten Sitzung in Kenntniß zu setzen. Das Strafgericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen.

Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Strafprozeß-Ordnung erleiden hiedurch keine Veränderung.

Art. 9.

Der Verleger, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht perio-

dischen Schrift sind, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die dem Verletzten zuerkannt werdende Entschädigung, sowie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten dann civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält.

Titel II.

Von den einzelnen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen.

Art. 10.

Wer in einer Schrift zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, soll, wenn die That wirklich verübt oder ein strafbarer Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Miturheber bestraft werden.

Art. 11.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, und war dieselbe auf ein mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder höhere Strafe bedrohtes Verbrechen gerichtet, so ist der Thäter mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und Einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden zu bestrafen.

War die Aufforderung auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so ist auf Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und auf eine Geldbuße von fünfzehn bis fünfhundert Gulden zu erkennen.

Art. 12.

Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Verleumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängniß von ein bis vier Jahren verwirkt.

Art. 13.

Wer in einer Schrift ein Mitglied des königlichen Hauses durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder demselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 14.

Wer in einer Schrift zu einem gewaltsamen Angriffe auf eine der Kammern des Landtages auffordert, wer darin vorschlägt, eine Kammer auseinander zu treiben, oder ein Mitglied gewaltsam aus derselben zu entfernen, oder eine Kammer zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 15.

Gleiche Strafe ist auszusprechen, wenn in einer Schrift zu einer Zusammenrottung aufgefordert wurde, um hiedurch auf die Beschlüsse der Kammern oder einer derselben einzuwirken.

Digitized by Google

Art. 16.

Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer die bestehende Regierungsform mit Spott oder Verachtung behandelt, wer die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums angreift, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Ist durch solche Aufforderung Ungehorsam veranlaßt worden, so tritt Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre und Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden ein.

Art. 17.

Wer in einer Schrift Soldaten der activen Armee, oder Landwehrmänner zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes oder zum Abfalle, deßgleichen wer andere Personen zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von fünfzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 18.

Wer in einer Schrift Handwerksgesellen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherren auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von fünfzehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Art. 19.

Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden ist zu bestrafen, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut.

Art. 20.

Wer in einer Schrift die Religion oder Sittenlehren überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, oder wer die Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde beleidigt, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 21.

Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird.

Art. 22.

Wer in einer Schrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die im Art. 12. bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 23.

Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift einen bei dem königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder einen andern mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidiget.

Art. 24.

Wer in einer Schrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen oder Schmähungen angreift, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, hat Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Art. 25.

Die Art. 22., 23. und 24. finden nur bei jenen Staaten Anwendung, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses amtlich bekannt gemacht ist.

Art. 26.

Wer in einer Schrift die Staatsregierung, eine der Kammern des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahl-, Distrikts- oder Gemeindeversammlung, oder ein Schwurgericht durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu neun Monaten und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 27.

Wer in einer Schrift zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt irgend eine Maßregel vorschlägt, um eine Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kund zu geben, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Die etwa bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Confiscation.

Art. 28.

Wer in einer Schrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That bezichtiget, soll als Verläumder bestraft werden, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag.

Art. 29.

Um den nach Art. 28. erforderlichen Beweis zu führen, hat der Beschuldigte entweder durch eine öffentliche Urkunde darzuthun, daß der Bezichtigte wegen der behaupteten That verurtheilt

Digitized by Google

worden sey, oder diejenigen Behelfe anzugeben, welche geeignet sind, eine Untersuchung gegen den Bezichtigten zu veranlassen.

Findet eine Voruntersuchung statt, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter in einer durch diesen in einem Verhöre festzusetzenden Frist, welche nicht geringer als acht Tage seyn darf, anzugeben, widrigenfalls er des Rechtes, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen, verlustig wird.

Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, die beiden Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dieß im Protokolle niedergelegt werden.

Das Kreis- und Stadtgericht (das Bezirksgericht) hat in solchem Falle die Erheblichkeit der angegebenen Behelfe zu prüfen, und, wenn sie eine Untersuchung zu veranlassen geeignet sind, die Verfolgung wegen Verläumdung einstweilen einzustellen.

Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verläumdung.

Art. 30.

Der Verleumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren und Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder einer höhern Strafe bedroht ist.

In allen andern Fällen trifft denselben Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von fünfundzwanzig bis dreihundert Gulden.

Art. 31.

Wer in einer Schrift eine Person außer dem im Art. 28. bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezichtiget, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden.

Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitgliedes einer der beiden Kammern, eines Landrathes, eines Geschwornen, eines Offiziers oder im Offizierrange stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Art. 32.

Betrifft die Schmähung die Amtshandlungen oder öffentlichen Berufsverrichtungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen, so steht dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit zur Abwendung der Strafe zu.

Dieser Beweis ist an die im Art. 29. verfügte Beschränkung nicht gebunden.

Die Zulässigkeit dieses vor dem Schwurgerichte zu führenden Beweises ist jedoch in den

Landestheilen diesseits des Rheines dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) Die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort dem Präsidenten mittheilt.

Dieser hat sodann nach den Bestimmungen des Art. 139 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. November 1848 zu verfahren. Die oben unter Ziffer 1 und 2 angeführten Urkunden sind sowohl dem Staatsanwalte, als auch dem nach Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes etwa aufgetretenen Civilkläger alsbald zur Einsicht oder in Abschrift mitzutheilen, und auch dem Civilkläger ist von den Namen der Zeugen, welche abgehört werden, Kenntniß zu geben.

In der Pfalz kommt das Gesetz vom 18. November 1849 zur Anwendung.

Art. 33.

Enthält eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung der Verachtung, welche den höhern Charakter der Verläumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die im Art. 31 genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden zu erkennen.

Art. 34.

Bei allen in einer Schrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.

Titel III.

Preßpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35.

Die in den Art. 36 — 41 und Art. 43 — 48 bezeichneten gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen sollen als Polizeiübertretungen betrachtet, jedoch von den Kreis- und Stadtgerichten, in der Pfalz von den Zuchtpolizeigerichten, nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften abgeurtheilt werden. In Betreff der Berufung an das Appellationsgericht kommen ebenfalls die für Vergehenssachen bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Die Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins haben in Bezug auf alle Arten preßpolizeilicher Uebertretungen dieselben Pflichten und Befugnisse, welche sie vermöge des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theil des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, in Bezug auf Vergehen haben.

Art. 36.

Ehrenkränkungen, welche durch eine Schrift begangen werden, aber nicht die Merkmale einer der im 2. Titel bezeichneten schwereren Uebertretungen an sich tragen, sind mit Arrest bis zu acht Tagen und mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen. Es findet deß-

Digitized by Google

falls keine Verfolgung von Amtswegen statt, sondern der Beleidigte hat bei dem Strafgerichte Klage zu erheben, und die erforderlichen Beweise beizubringen.

Das Gericht erkennt nach Anhörung des Staatsanwaltes sowohl über Schuld und Strafe, als über die civilrechtlichen Ansprüche.

Dem Staatsanwalte steht gegen das Urtheil keine Berufung zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Auf die Berufung des Klägers kann das Urtheil auch im Strafpunkte zum Nachtheile des Beklagten abgeändert werden.

Art. 37.

Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden belegt werden.

Zugleich kann das Gericht die Confiskation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen.

Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung.

Art. 38.

Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, deßgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren, oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Zugleich kann das Gericht die Confiskation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen.

Art. 39.

Jeder im Königreiche herauskommenden Schriften soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden.

Ist diese Beisetzung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei, sowie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu zweihundert Gulden. Zugleich kann das Gericht die Confiskation einer solchen Schrift aussprechen.

Art. 40.

Die Bestimmungen des Art. 39 finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers, beigesetzt ist.

Art. 41.

Enthält die Schrift fälschlicher Weise den Namen eines andern Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter

der Schrift neben der im Art. 30 genannten Geldbuße noch eine Arreststrafe bis zu vier Wochen verwirkt.

Art. 42.

Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt, oder auf Straßen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art. 27 bis 41 zuwidergehandelt wurde.

Art. 43.

Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt sein.

Der Redakteur muß volljährig sein.

Der Redakteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muß im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben.

Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen.

Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden.

Ist die Beisetzung des Namens des Redakteurs nach Abs. 1 unterlassen worden, oder ein Redakteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaktion nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer andern Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden.

Art. 44.

Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distrikts-Polizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen.

Bei Verhinderung des Redakteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43 zur Uebernahme der Redaktion befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu 50 Gulden bestraft.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten sein.

Art. 45.

Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen.

Digitized by Google

Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße biß zu einhundert Gulden zu bestrafen.

Art. 46.

Die in den Art. 27. bis 41 und 43 bis 45 angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist.

Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeilich strafbare Uebertretungen zusammentreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 4 über den Zusammenfluß zur Anwendung.

Das Nämliche gilt hinsichtlich des Rückfalls.

Art. 47.

Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, so wie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeltlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Art. 48.

Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft von dem Gerichte angeordnet werden.

Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen, und in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Art. 49.

Die Strafbarkeit der Preßpolizeiübertretungen erlischt, wenn von dem Zeitpunkte an, wo die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen, und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist, drei Monate abgelaufen sind.

Hat sich aus einer Uebertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht.

Schlußbestimmungen.

Art. 50.

Was im gegenwärtigen Gesetze über Schriften bestimmt ist, gilt eben so von allen Druckschriften, Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holz-

schnitten und überhaupt allen Arten vervielfältigter oder zur Vervielfältigung geeigneter sinnlicher Darstellungen, oder Mittheilungen an das Publicum.

Art. 51.

Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preß-Verbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.

War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden.

Art. 52.

Die nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen und die nach Art. 27. confiscirten Sammelgelder fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Art. 53.

Bei der Entscheidung über die durch Mißbrauch der Presse begründeten civilrechtlichen Ansprüche ist eine Eidesableistung zur Ausmittelung der Entschädigungssumme nicht zuläßig.

Die Festsetzung der letzteren erfolgt lediglich nach richterlichem Ermessen.

Art. 54.

In allen, in Tit. II. gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen ist an die Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit auch die Frage zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaß herabzugehen, und wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen.

Auch bei Polizeiübertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen.

Art. 55.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, be-

Digitized by Google

ziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 17. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.

v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13832.

(Den Bau einer Simultankirche in Plößberg, resp. die Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittelst höchsten Ministerial-Rescripts vom 11. l. Mts. auf die Bitte der Kirchengemeindeglieder von Plößberg, Landgerichts Tirschenreut, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke eines Neubaues einer Simultankirche in Plößberg in den katholischen und protestantischen Pfarrkirchen der sieben Kreise dießseits des Rheins eine Kirchenkollekte veranstaltet werde.

Die kgl. Distrikts-Polizei-Behörden werden daher aufgefordert, die bezeichnete Collekte durch die Pfarrämter zu veranlassen, von den letzteren die eingegangenen Gelder in Empfang zu nehmen, und den Sammlungsertrag gehörig sortirt — an das expedirende Sekretariat der k. Regierung Kammer des Innern einzusenden, gleichzeitig aber hierüber an die unterfertigte Stelle berichtlich Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 20. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10125.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und resp. Taxatur-Aemter in Niederbayern.

(Die Stempelanwendung zu Inventuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, ergangenen höchsten Finanzministerialrescripte dd. 20. l. Mts. wird durch nachstehenden Abdruck Kenntniß gegeben und allgemeine Darnachachtung gewärtiget.

Landshut, den 24. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß von einigen Gerichten lediglich zum Zwecke der Berechnung des Testamentsstempels die Testamentserben angehalten werden, ein Inventarium zu übergeben. Dieses ist nun den ausdrücklichen Bestimmungen des Stempelmandats vom 18. Dezember 1812 §. 8. lit. h. entgegen, indem hier bestimmt ist, daß die Erben nicht verbunden sind, zum Behufe der Berechnung des Testamentsstempels ein besonderes Inventarium über die Verlassenschaft zu errichten. Die k. Regierung Kammer der Finanzen hat nun sämmtliche Gerichte in ihrer Eigenschaft als Taxaturämter anzuweisen, daß sie sich jeder direkten oder indirekten Aufforderung an die Erben in dieser Beziehung nicht nur zu enthalten, sondern dieselben vielmehr aufmerksam zu machen haben, daß die Uebergabe eines Inventariums, wenn auch nur zum Zwecke der Testamentsstempelberechnung, nach den deutlichen Bestimmungen des Stempelmandats, an welcher die Finanzministerial-Entschließung vom 28. November 1847 in keiner Weise eine Aenderung beabsichtet hat, nothwendiger Weise die Anwendung des entsprechenden Gradationsstempels zur Folge haben muß.

München, den 20. März 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

An die k. Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Die Stempelanwendung zu Inventarien betr.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 11. März c. zu genehmigen geruht, daß die kath. Pfarrei Kolbach, Landgerichts Eggenfelden, vom Herrn Bischofe von Regensburg dem bisherigen Expositus zu Markelkofen, Priester Jakob Gangkofer, verliehen werde.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König in allerhöchster Entschließung vom 14. März 1850 die katholische Pfarrei Altheim, k. Landgerichts Landshut, dem bisherigen Distrikts-Schul-Inspektor und Pfarrer zu Laberweinting, Landgerichts Mallersdorf, Priester Jakob Burger, allergnädigst zu übertragen geruht haben.

In Folge Regierungs-Entschließung vom 17. März lauf. Js. ist der gemäß Protokollar-Verhandlung vom 26. v. Mts. als Prior des Karmeliten-Klosters zu Straubing gewählte P. Albert Weiß, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg, auf die Dauer von 3 Jahren in erwähnter Eigenschaft landesherrlich bestätiget worden.

In Folge der erbetenen Enthebung des nunmehrigen k. Rechnungs-Kommissärs A. Meier in Landshut von der Verwaltung der k. Studienkassa Landshut wurde genannte Verwaltung mit dem 1. April lauf. Jrs. beginnend, dem funktionirenden Rechnungs-Revisor Vitus Wolf in Landshut in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Der in Folge vorgenommener Wahl zum Kammerer des Landkapitels Viechtach berufene Pfarrer Georg Wandner zu Ruhmannsfelden wurde im Einverständnisse mit dem bischöfl. Ordinariate Regensburg durch Regierungsverfügung vom 17. März l. J. in erwähnter Eigenschaft landesherrlich bestättigt.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 25. Landshut, Mittwoch, den 27. März 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

220.

(Conkurssache des Anton Haberl, bürgerl. Lederermeister zu Vilshofen betr.)

In obiger Konkurssache wird nach Antrag der Kreditorschaft das Anton Haberl'sche Anwesen, bestehend

1) in dem Wohnhause, gemauert, 2 Stock hoch, und mit einer Ziegeldachung versehen, gewerthet auf 4500 fl.,
2) in dem Hintergebäude mit gewölbter Werkstatt und gemauerten Wänden, einstöckig, mit einer Ziegeldachung und dabei ein Gumpbrunnen, geschäzt auf 1500 fl.,
3) dem reellen Weißgärberrecht, gewerthet auf 600 fl.,

nebst einigen brauchbaren Utensilien dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Verkaufstermin ist auf Samstag den 20. April l. Js. festgesetzt.

Bei dem Verkaufe wird gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 verfahren.

Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage in der Gerichtskanzlei einzufinden, und ihre Anbote zu Protokoll zu geben.

Die unbekannten Käufer haben sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen.

Ebenso können die Gantobjekte täglich eingesehen werden.

Am 12. März 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Dümler, Landgerichts-Verweser.

221.

(Schuldenwesen des Thomas Forstmaier, Söldners zu Pram, betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Thomas und der Anna Forstmaier, Söldnerseheleute zu Pram, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Mittwoch den 17. April 1850
von Nachmittags 1 bis 5 Uhr

im Hause des Forstmaier zu Pram Tagsfahrt anberaumt.

Das Anwesen bestehend in einem hölzernen Wohnhaus mit Rindviehstallung unter einem Legschindeldach, einem hölzernen Getreidstadel

mit Ziegeltaschendach, Backhaus und Brunnen, Hausgarten zu 42 Dez. — 19 Tagw. 34 Dez. Aecker, 1 Tagw. 13 Dez. Wiesen, 4 Tagw. 38 Dez. Waldung.

Das Anwesen wurde unterm 4. und 12. März 1850 auf 2476 fl. — geschätzt.

Man ladet Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß dem Gericht Unbekannte sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse bei Vermeidung der Nichtzulassung zur Versteigerung auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 §§. 98 und 101 richte.

Das Schätzungsprotokoll, so wie die Beschreibung der Lasten können in der Zwischenzeit im diesseitigen Amtslokale eingesehen werden.

Am 18. März 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

222.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß unterm Heutigen das in der Gantsache des Franz Dafinger, vormaligen Häuslers von Ahranet, unterm 13. d. Mts. gefällte Prioritäts-Erkenntniß an Verkündungsstatt an die Gerichtstafel geheftet wurde.

Am 20. März 1850.

Königl. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

223.

(Schuldenwesen des Johann Lermer, Bauers von Mannsdorf, betr.)

Auf weitern Antrag der Gläubiger der Johann Lermerischen Eheleute zu Mannsdorf wird derselben Anwesen dem nochmaligen Verkauf unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 15. April 1850,
Vormittags 9—12 Uhr,

im Wirthshause zu Mannsdorf anberaumt.

Die Beschreibung des Anwesens ist bereits im Kreisintelligenzblatt für Niederbayern Beilage Nr. 35 Seite 161, bayerische Landbötin Stück 71 S. 427 enthalten.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß Gerichtsunbekannte sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben.

Am 18. März 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

224.

Joseph Gruber, geistlicher Waarenhändler von Neukirchen, hat gegen die Anna Maria Heimerl, ledige Inwohnerin von dort, wegen einer Foderung von 48 fl. für an sie verkaufte geistliche Waaren herrührend, Klage angemeldet.

Zum Versuche der Sühne, eventuell protokollarisch schlüßigen Verhandlung derselben wird Termin auf

Donnerstag 2. May Vorm. 9 Uhr

angesetzt, wozu die abwesende Beklagte unter Androhung der Verurtheilung in die Kosten im Falle ungehorsamen Ausbleibens hiemit öffentlich vorgeladen wird.

Der Beklagten steht es frei, die Klage vom 16. dieß in diesseitiger Registratur einzusehen und das Duplikat in Empfang zu nehmen.

Kötzting den 14. März 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

225.

Da der öffentlichen Vorladung vom 10. Dezember v. Js. ohngeachtet weder Max Thanner,

Digitized by Google

Häuslerssohn von Schafberg, noch seine Leibeserben sich dahier gemeldet haben, so wird Ersterer hiemit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen Intestaterben gegen Caution verabfolgt werden.

Mitterfels den 21. März 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

226.

(Weinversteigerung aus dem königlichen bayerischen Hofkeller zu Würzburg betreffend.)

Zu Folge hoher Regierungs-Ermächtigung werden aus dem königlichen Hofkeller dahier nachfolgende Eigenbau-Weine meistbietend versteigert.

22	Eimer	1818er Leisten A.	mit Fäßern in Gebinden zu 2 und 4 Eimer.
16	»	1846er Stein Rießling I.	
16	»	1846er Stein Rießling II.	
8	»	1846er Schalksberg Auslese.	
8	»	1846er Hörsteiner	
8	»	1848er rother Stein	
16	»	» » Felsenleiste	
16	»	» » Schalksberg	
16	»	» » Schloßberg	
4	»	1846er Leisten Auslese in Flaschen.	

Zu dieser Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Montag den 8. April l. Js.

Vormittags 10 Uhr,

im Rentamtslokale (Gesandtenbau) dahier anberaumt, wozu lusttragende Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Verlangen an entfernt wohnende Kaufslustige von den bessern Weinen kleine Pröbchen versendet werden.

Würzburg am 14. März 1850.

Königl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Glaser.

227.

(Kirchenverwaltung Elsendorf gegen Listl von Sandharlanden pct. deb.)

In Folge der Imploration der Kirchenverwaltung Elsendorf wird das Sölden-Anwesen der Katharina Listl von Sandharlanden im Wege des gerichtlichen Zwangsverkaufes

am Samstag den 27. April

Nachmittags 2 — 3 Uhr

in loco Sandharlanden der öffentlichen gerichtlichen Versteigerung unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmung der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 geschehe und daß sich dem Gericht unbekannte Käufer über guten Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Dieses Anwesen besteht:

Pl.-Nr. 55 a aus dem baufällig gemauerten Wohnhaus mit Stadl, Stallung, Backhaus und Hofraum zu 0,08 Dez.

Pl.-Nr. 55 b Baum- und Wurzgarten zu 0,13 Dez.

» » — Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

Pl.-Nr. 443 Krautbett zu 0,10 Dez.

» » 508 detto » 0,16 »

» » 130 Rubgarten zu 0,01 Dez.

Aecker:

Pl.-Nr. 589 der untere Berg zu 0,83 Dez.

» » 644 Rumelackerl zu 0,53 Dez.

» » 1250 Hausltheil am rothen Buckl zu 0,69 Dez.

» » 1264 Rottbuckl am obern Hölzl zu 0,65 D.

» » 1199 Kleinhinterbergtheil zu 0,49 Dez.

Waldung:

Pl.-Nr. 1284 obere Hölzl zu 0,32 Dez.

» » 415 Michlboschentheil zu 0,36 Dez.

» » 2021 Bergtheil zu 2,73 Dez.

Aecker:

Pl.-Nr. 1144 Biersammackerl zu 0,29 Dez.
» » 1369 Eigenackerl zu 0,87 Dez.
» » 1460 Großmulden zu 0,53 »
» » 409 Schaarackerl zu 0,64 »
» » 311 Meyerschner zu 1,65 »
» » 373 Mühlwegacker zu 0,67 »
» » 619 Rumelacker zu 1,31 »
» » 651 Mittlere Rumel zu 1,11 Dez.
» » 1398 rother Buckl zu 0,76 Dez.

In der Steuergemeinde Gögging
Pl.-Nr. 501⅓ aus der Göggingerwiese Westerheu zu 0,86 Dez.
und ist laut gerichtlicher Schätzung vom 23. Februar d. Js. auf 2048 fl. gewerthet.

Am 14. März 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

228.

☞ Vorläufige Anzeige
für die
Besitzer der in unserm Verlage erschienenen Gesetz-Sammlung!

In diesen Tagen kommt zur Versendung:

Die mit höchster ministerieller Erlaubniß erscheinende

Erste Fortsetzung
zur Zusammenstellung
der neuesten Gesetze
für das
Königreich Bayern.
Ein Handbuch
für jeden Beamten und Staatsbürger ꝛc.

Enthält: I. Sämmtliche seit dem 4. Juni 1848 bis zum Zusammentritt des gegenwärtigen Landtages bereits erschienenen Gesetze.;

II. die bereits seit Beginn des Landtages $18^{49}/_{50}$ erschienenen Gesetze, also die vom November 1849 an, die provisor. Erhebung der Steuern für $18^{49}/_{50}$, bis inclus. zum Gesetz gegen Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und der allerh. Vollzugs-Instruktion zu dem Gesetze bezüglich der Versammlungen und Vereine vom 3. März 1850, betreffend.

Die **zweite Fortsetzung**, welche dieser Erstern rasch folgen wird, bringt somit die fernern zur Berathung und zum Beschluß kommenden Gesetze und etwaigen Instruktionen;

Angenehm dürfte den Besitzern unserer Ausgabe namentlich der Umstand seyn, daß sie ihnen **sämmtliche** seit dem Jahr 1848 erschienenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen bietet, und auch für die Folge stets bringen wird. Der Preis wird ein möglichst billiger, Druck und Papier entsprechend seyn.

Landshut, 23. März 1850.

Jos. Thomann'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 26.

Landshut, Sonnabend den 30. März 1850.

Inhalt. Die Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstrassen im Jahre $18^{48}/_{49}$. — Das Auswanderungs-Agenturgesuch des Handlungshauses Barbe et Morisse zu Havre. — Die Fleischtaxe für den Monat April 1850. — Die Konkursprüfung für den Staatsforstdienst. — Die allgemeine Industrie Ausstellung in London. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14237.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstrassen im Jahre $18^{48}/_{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern werden hiemit angewiesen, die Liquidationen über die in dem Verwaltungsjahre $18^{48}/_{49}$ erlaufenen Verpflegskosten fremder Truppen sammt Belegen nunmehr binnen längstens 14 Tagen hieher zur Vorlage zu bringen.

Diejenigen Behörden, bei welchen dergleichen Kosten nicht angefallen sind, haben gleichzeitig Fehlanzeigen zu erstatten.

Landshut, den 21. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14356.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Auswanderungs-Agenturgesuch des Handlungshauses Barbe et Morisse zu Havre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Franz Dessauer, Kaufmanns zu Aschaffenburg, welcher inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 19. Februar l. Js. als Spezial-Agent und Stellvertreter des Handlungshauses Barbe et Morisse zu Havre behufs vertragsmäßiger Beförderung bayerischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheines die höchste Bestätigung erhielt, wurden die von Ersterem bezeichneten Kaufleute J. Ignaz Schneider in Landshut und B. Köstler zu Kelheim als Unteragenten für den dießseitigen Regierungsbezirk genehmiget, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Landshut, am 23. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14284.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat April 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate März d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1818 und 21. Oktober 1819 die Fleischtaxe für den Monat April 1850 in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizei-Bezirken Niederbayerns richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

Digitized by Google

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 9 kr. per Pfund (neun Kreuzer) nicht überschreiten.

Landshut, den 25. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10233.

An die königlichen Forstämter von Niederbayern.

(Die Konkursprüfung für den Staatsforstdienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. März l. J. Nr. 4911 wird im Laufe dieses Jahres die vorschriftsmäßige Prüfung für den Staatsforstdienst abgehalten werden und dieselbe am 23. September l. Js. am Sitze jeder k. Regierung ihren Anfang nehmen.

Unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben vom 2. März 1830 (Kreisintelligenzblatt Stück 10, dann die Bestimmungen der §§. 38 und 8 der allerhöchsten Verordnungen vom 22. Dezember 1821 und 14. September 1848 wird bekannt gegeben, daß alle jene Staatsforstdienst-Adspiranten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, wenigstens 4 Wochen vor dem Beginne derselben ihre Gesuche um Zulassung mit den erforderlichen Zeugnissen an die unterfertigte Stelle einzusenden, und die weitere Entschließung über die Admission zu gewärtigen haben.

Die vorzulegenden Zeugnisse bestehen:

1) in einem Taufzeugnisse,

2) einem Sittenzeugnisse der betreffenden Polizeibehörden über das Verhalten, und

3) einem vollständigen Nachweise über die mit Erfolg zurückgelegte Praxis in dem vorschriftsmäßigen Zeitraume.

Die k. Forstämter werden angewiesen, sämmtliche in ihrem Amtsbezirke befindliche Individuen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen beabsichtigen, von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß zu setzen, denselben dabei zu bemerken, daß die Prüfung am 23. September l. Js. Morgens 8 Uhr beginnt, und daß jeder, welcher keine mit amtlicher Bestätigung versehene Planzeichnung vorlegen wird, unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission eine Planzeichnung im Prüfungslokale zu fertigen habe.

Landshut, den 26. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 14,638.

(Die allgemeine Industrie-Ausstellung in London betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. März l. J. haben die k. großbritanischen Regierungs-Commissäre für die zu London im Jahre 1851 abzuhaltende Industrie-Ausstellung den Wunsch geäußert, daß für das zu errichtende Ausstellungsgebäude Baupläne und Vorschläge bis zum 8. April 1850 eingereicht werden und haben die im Abdrucke nachstehenden Vorschriften und Bedingungen bekannt gegeben.

Dieses wird hiemit mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Plan des Bauplatzes bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eingesehen werden könne.

Landshut, den 26. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Gewerbe- und Kunst-Ausstellung in London 1851.

I.

Das Comitè, welches von der k. Commission zu dem Zwecke ernannt ist, alle auf das Gebäude der Ausstellung bezüglichen Punkte zu berathen, hegt, nach erfolgter Genehmigung der Commission, den Wunsch, von Allen, die sich am Unternehmen betheiligen möchten, Rathschläge und Winke über den Plan einzuholen, der diesem Bau zu Grunde zu legen ist.

Von der Form des Gebäudes im Ganzen nach dem Grundriß, der Anordnung seiner Theile, seiner Zugänglichkeit und seiner innern Einrichtung, muß die Bequemlichkeit und Brauchbarkeit desselben abhängen: über diese Punkte also wünscht das Comitè sich Belehrung und Vorschläge zu verschaffen, und die ausgedehnteste Mitwirkung und Einsendung von Plänen zu befördern.

Es ist nicht die Absicht des Comitès, eine Vergütung in Geld für diese Pläne auszusetzen, es vertraut auf den Eifer, der jeden Berufenen, weß Volkes er sei, zur Förderung des vorliegenden Zweckes beseelen muß.

Das Comitè setzt voraus, daß es nach Eingang der Pläne nicht gebunden sein wird, sich auf die Wahl eines einzigen unter diesen Plänen zu beschränken, sondern aus vielen derselben fördernde Ideen wird entnehmen können, und daß der eigentliche Plan vermittelst dieses allseitigen Beistandes beschlossen wird.

Da das Verdienst eines solchen Planes lediglich den Einsendern gebührt, so wird das Comitè in einem demnächstigen Berichte die Namen derjenigen aufführen, deren Entwürfe ganz oder theilweise benutzt sind, oder welche die besten Vorschläge an die Hand gegeben haben; und

Digitized by Google

das Comité hofft den Einsendern, die sich auf diese Weise ausgezeichnet, später noch ehrende Anerkennung anderer Art, den Umständen nach, gewähren zu können.

Um die Einsender bei der Anfertigung solcher Entwürfe und Pläne zu leiten, und sich selber die Prüfung und Vergleichung der eingesandten Arbeiten zu erleichtern, hat das Comité die Haupterfordernisse für ein Gebäude wie das beabsichtigte in der Kürze aufgezählt, und bestimmte Vorschriften und Bedingungen gestellt, nach welchen die Einsender ersucht werden, sich streng zu richten, da das Comité sich genöthigt sehen wird, fest darauf zu bestehen, daß keine andern Pläne als solche, die in Uebereinstimmung mit der obigen Vorschrift eingesandt sind, angenommen werden.

Die „Vorschriften und Bedingungen," sowie der Plan des Bauplatzes, sind von allen Brititischen Gesandtschaften zu erhalten.

II.

Gewerbe- und Kunst-Ausstellung in London 1851.

Vorschriften und Bedingen für die Anfertigung eines Grundrisses und Durchschnittes des im Hyde Park aufzuführenden Gebäudes.

1) Die Eingabe des Einsenders muß auf einem einzelnen Blatte, das nicht größer sein darf wie der beikommende Kupferstich, enthalten sein, und muß bestehen aus einem einfachen Grundriß nach dem Maßstabe von $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe, und, auf demselben Blatte, aus solchen Ansichten und Durchschnitten des Gebäudes, die durchaus erforderlich sind um das beabsichtigte System zu erläutern, wobei bemerkt wird, daß diese Ansichten und Durchschnitte nur eine allgemeine Vorstellung von dem Gebäude verschaffen sollen, und keine Einzelnheiten des Baues oder der architektonischen Verzierungen zu geben haben. Diese Zeichnungen müssen von einer kurzen und deutlichen schriftlichen Erklärung des vorgeschlagenen Systems, auf einem besonderen Blatte, begleitet sein.

   Ein Einsender, der zwei Entwürfe einzureichen wünscht, hat zwei von einander ganz getrennte Eingaben zu senden, jede den oben gestellten Bedingungen gemäß. Eingaben die von den obigen Bedingungen abweichen, oder Pläne die nach anderem Maßstabe als der oben vorgeschriebene ausgeführt sind, werden nicht angenommen. Die Grundrisse 2c. müssen spätestens am 8. April 1850 an die Sekretäre der Ausstellung, New Palance at Westminster, London, adressirt, eingereicht werden.

   Als die geeignetste Art die Pläne anzufertigen, wird anheimgegeben, dieselben auf ein Exemplar des, diesen Vorschriften beigefügten, in Kupferstich ausgeführten Planes des Bauplatzes zu zeichnen.

2) Das Gebäude wird auf dem mit A. B. C. D. bezeichneten Platze errichtet und darf sich nicht über die Gränzen des schattirten Theiles hinausstrecken. Die in der Zeichnung angedeuteten Baumgruppen müssen bleiben.

   Die Hauptzugänge für das Publikum sind durch die Wege E. F. und G. H. Der Weg K. L. ist nur für Fußgänger zu benutzen. Der Anlegung von Verbindungswegen zwischen den beiden vorgenannten, wenn der Plan des Gebäudes sie erfordern sollte, steht nichts entgegen.

3) Der unter Dach und Fach zu bringende Umfang des Gebäudes nimmt einen Raum von 700,000 Quadratfuß, oder von ungefähr 65,000 Quadrat-Mètres ein; und der Flächeninhalt des ganzen Gebäudes, mit Einschluß der offenen Räume, darf nicht mehr als 900,000 Quadratfuß, oder ungefähr 84,000 Quadrat-Mètres betragen. Das Gebäude soll im Ganzen nur ein Stockwerk haben.

4) Kein Raum ist erforderlich für die Unterbringung von Vieh oder von Stauden und Blumen.

5) Es darf in Beziehung auf den Grundriß vorausgesetzt werden, daß das Licht gänzlich von oben fällt, und daß das Gebäude aus feuerfestem Material aufgeführt wird.

III.

Allgemeine Erfordernisse.

1) Einfachheit der Anordnung.

2) Ersparung des Raumes.

3) Fähigkeit das Gebäude zu erweitern oder zu verkleinern, ohne daß dadurch die Symmetrie desselben als ein Ganzes beeinträchtigt, oder in dessen allgemeine Anordnung eingegriffen wird, indem es erst zu einer spätern Zeit möglich wird, die genaue Ausdehnung des erfordert werdenden Daches zu bestimmen.

4) Möglichkeit verschiedene Theile des Gebäudes zu verschiedenen Zeiten zu errichten.

5) Bequemlichkeit der Ein- und Ausgänge, mit Leichtigkeit des Zugangs zu allen Theilen der Ausstellung, von außen wie von innen.

6) Anordnung der einzelnen Theile, berechnet auf die vierfache Classificirung der auszustellenden Gegenstände.*)

7) Wandraum für die Gegenstände die solche erfordern.

8) Einrichtung abgesonderten Zugangs und Aufenthalts für Ausstellende (mit Geschäftszimmern falls solche erfordert werden,) von Comité sowie Berathungs-Zimmern, Restaurations-Zimmern fürs Publikum, und allen sonstigen angemessenen Verrichtungen für öffentlichen und Privatgebrauch. (Dieser Theil des Gebäudes darf erforderlichen Falls zwei oder mehrere Stockwerke haben.)

9) Innere Einrichtungen, die erlauben, daß, unter der gehörigen Aufsicht, große Massen von Beschauern frei circuliren können, und bequemen Zugang zu allen Theilen der Ausstellung, sowie die stete Möglichkeit erhalten, die verschiedenen ausgestellten Gegenstände besichtigen zu können.

---

*) Die Commission hat die folgende Classification beschlossen: —

Abtheilung I. Rohstoffe — bezüglich auf die Naturereignisse, die vom menschlichen Gewerbefleiß verarbeitet werden.

Abtheilung II. Maschinen für Ackerbau, Manufactur-, Bau- und andere Zwecke, so wie mechanische Erfindungen, bezüglich auf die Werkzeuge, die der menschliche Scharfsinn zum Behuf jener Verarbeitung in Anwendung bringt.

Abtheilung III. Manufactur-Erzeugnisse — bezüglich auf die Ergebnisse, die der menschliche Gewerbefleiß aus Naturerzeugnissen gewinnt.

Abtheilung IV. Werke und Modelle der Bau- und Bildhauerkunst — bezüglich auf den Kunstsinn und die Kunstfertigkeit die bei der Anwendung dieses Gewerbfleißes in's Leben treten.

Von den obigen werden die Abtheilungen II. und III wahrscheinlich den bei weitem größesten Raum erfordern.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. März 1850 Sich bewogen gefunden:

1) in die erledigte II. Langerichts-Assessorsstelle zu Vilsbiburg den dortigen Landgerichts-Aktuar Franz Sales Leutermann vom 1. April l. J. an, vorrücken zu lassen, und

2) zum Landgerichts-Aktuar zu Vilsbiburg den geprüften Rechtspraktikanten Martin Müller aus Weiden, dermalen zu Deggendorf, ebenfalls vom 1. April l. J. an, allergnädigst zu ernennen.

III. Augsburger = Cours

vom 21. März 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	80½	—
» à 4 % »	87	—
» à 5 % »	100	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	84	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	636	—
» » Promessen per Stück Agio	58	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleib. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Deggendorf	Vom 26. März 1850.	Waizen	2	205	207	207	—	11	—	10	30	10	6	—	—	—	21
		Korn	—	9	9	9	—	6	33	6	25	5	15	—	—	—	22
		Gerste	—	54	54	54	—	5	28	5	26	5	20	—	—	—	8
		Haber	—	18	18	18	—	4	36	4	18	4	3	—	—	—	14
Dingolfing	Vom 18. März 1850.	Waizen	—	10	10	10	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 26. März 1850.	Waizen	—	8	8	8	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	54
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	5	42	5	36	5	30	—	—	—	21
		Haber	—	2	2	2	—	4	6	4	6	4	6	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 21. März 1850.	Waizen	—	31	31	31	—	9	45	9	33	9	25	—	—	—	13
		Korn	—	10	10	10	—	6	6	5	48	5	40	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	11	16	15	1	4	14	4	2	3	54	—	—	—	6
Landau . .	Vom 26. März 1850.	Waizen	—	11	11	11	—	10	18	10	9	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	244	244	244	—	5	21	5	17	5	7	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut .	Vom 22. März 1850.	Waizen	23	804	827	827	—	11	15	10	17	9	15	—	—	--	49
		Korn	32	97	129	129	—	6	—	5	55	5	45	—	—	—	21
		Gerste	21	411	432	432	--	6	15	5	51	5	12	—	—	—	6
		Haber	18	278	296	294	2	4	22	4	7	3	52	—	—	—	5
Mainburg	Vom 20. März 1850.	Waizen	4	213	217	217	—	10	30	10	—	9	36	—	—	—	24
		Korn	—	47	47	47	—	6	15	6	—	5	48	—	—	—	36
		Gerste	—	13	13	13	—	6	—	5	42	5	36	—	—	—	12
		Haber	15	28	43	41	2	4	6	4	—	3	54	—	6	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 26. März 1850.	Waizen	—	67	67	67	—	9	54	9	42	9	18	—	—	—	30
		Korn	—	5	5	5	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	5	48	5	42	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	21	4	6	3	42	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 26. März 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 26. März 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	.	—	—	—	—	—		.	—	—
		Korn	8	17	25	22	3	7	1	7	—	6	48	—	—	—	11
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	5	—	-	-	—	—	—	—
		Haber	11	28	39	35½	3½	4	—	3	52	3	38	—	2	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 26. März 1850.	Waizen	—	40	40	40	—	10	45	10	16	9	36	—	—	—	46
		Korn	—	3	3	3	—	6	6	5	54	5	42	—	—	—	19
		Gerste	—	19	19	19	—	5	48	5	44	5	15	—	—	—	18
		Haber	—	16	16	12	4	4	12	4	1	4	—	—	—	—	6
Pilsting . .	Vom 18. März 1850.	Waizen	—	6	6	6	—	10	—	9	36	9	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	199	199	199	—	5	36	5	21	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—
Straubing	Vom 23. März 1850.	Waizen	—	359	359	359	—	10	13	9	53	9	32	—	—	—	22
		Korn	—	35	35	35	—	5	49	5	45	5	40	—	—	—	11
		Gerste	41	78	119	119	41	5	8	4	56	4	45	—	—	—	8
		Haber	—	93	93	93	—	4	40	4	13	3	53	—	—	—	10
Vilshofen .	Vom 20. März 1850.	Waizen	211	134	345	302	43	11	47	10	58	10	23	—	—	—	25
		Korn	5	—	5	5	—	7	—	6	47	6	32	—	—	—	8
		Gerste	8	5	13	4	9	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .	Vom 21. März 1850.	Waizen	—	14	14	14	—	11	52	11	35	11	20	—	4	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	7	24	7	14	7	6	—	—	—	21
		Gerste	—	4	4	4	—	6	6	6	6	6	6	—	12	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	26	4	20	4	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 26. Landshut, Sonnabend, den 30. März 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

229.

(Gant des Metzgers Johann Feiertag betr.)

In der Gant des Metzgers Johann Feiertag wird das demselben gehörige Haus Nr. 482 im Graben vom unterfertigten Gerichte öffentlich versteigert, und ist hiezu im dießgerichtlichen Kommissions-Zimmer Nr. III. auf

Montag den 15. April l. Js.
Vormittags 9—12 Uhr

Kommission anberaumt.

Das Haus ist 3 Stockwerke hoch, ganz gemauert und hat eine Schaarschindeldachung; es enthält in seinem Innern folgende Räumlichkeiten

a) im Erdgeschosse
einen Keller und einen Eiskeller;

b) zu ebener Erde
eine gewölbte Fleischbank, eine gewölbte Pferdstallung, eine Ochsenstallung, eine Holzlege und ein Vorhaus; rückwärts im Hofraum ein Schlachthaus, eine Schönmachküche, einen Abtritt und eine gewölbte kleine Stallung;

c) über einer Stiege
3 heitzbare Zimmer, eine Küche, eine Kammer, ein Vorhaus, einen Abtritt;

über zwei Stiegen
2 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer, eine Küche, einen Abtritt und ein Vorhaus.

Ueber drei Stiegen einen geräumigen mit Ziegeln gepflasterten Dachboden in zwei Abtheilungen.

Das Ganze befindet sich in gutem baulichen Zustande und hat einen gerichtlich erhobenen Schätzungswerth von 3500 fl.

Bemerkt wird, daß auf diesem Hause bisher das Metzgergewerbe ausgeübt wurde, die reale Eigenschaft desselben aber nicht konstatirt ist.

Auf dem Hause ruhen folgende Lasten und Abgaben:

1) zum k. Rentamte
— fl. 1,25 kr. Grundsteuersimplum,
3 fl. 24 kr. Haussteuersimplum;

2) zur städtischen Communalkasse
eine jährliche Zirkaulage vom Hause ad 52 kr., ein Stadtbeleuchtungs-Conkurrenzbeitrag von 18 kr. vom Gulden der einfachen Haus-, Grund- und Gewerbsteuer, ein Strassenbaukostenbeitrag von 4 kr. von jedem einfachen Steuergulden.

Das Anwesen ist erbrechtsweise grundbar zur

Domkustodie in Passau und haftet dorthin ein Grundrecht von — fl. — kr. 2 dl.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nur dann zugelassen werden, wenn sie bei der Tagsfahrt sich über Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Passau am 18. Februar 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Langenmantel.

230.

Auf Antrag des über den Kettensträfling Johann Baptist Elender, Bauer von Holzham, gerichtlich bestellten Vormundes Michael Elender, Bauers von Dingelsberg und nach Gerichtsbeschluß vom Heutigen wird das dem genannten Johann Baptist Elender gehörige Anwesen zu Holzham, bestehend

1) in den erforderlichen Wohn- und Dekonomie-Gebäuden, sämmtlich in gutem Zustande,
2) in 0,64 Dez. Garten,
3) » 24 Tagw. 65 Dez. Acker,
4) » 13 » 11 » Wiesen,
5) » 18 » 23 » Waldungen,
6) » — » 45 » Oedungen,

im gerichtlichen Schätzungswerthe von 4044 fl. 48 kr. mit der dabei befindlichen Einrichtung, welche gerichtlich auf 577 fl. 7 kr. geschätzt ist,

Donnerstag den 25. April l. Js.,
Vermittags 9 — 12 Uhr,

in loco Holzham öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten in der Zwischenzeit dahier eingesehen werden können, und die nähern Kaufbedingnisse bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Jene Kaufsliebhaber, welche dem hiesigen Gerichte unbekannt sind, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen, und was den Zuschlag betrifft, so hängt derselbe von der Zustimmung des Curators und von der obervormundschaftlichen Genehmigung ab.

Den 15. März 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Der k. Landrichter verh.
Biehler, Assessor.

231.

(Gant der Grünerschen Eheleute zu Tettenweis betr.)

In Folge rechtskräftigen Erkenntnisses des k. Landgerichts Griesbach ist gegen die Grüner'schen Krämerseheleute zu Tettenweis Universal-Concurs zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung
auf Donnerstag den 25. April,
Früh 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf Dienstag den 28. Mai,
Früh 9 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik sowohl als für die Duplik
auf Donnerstag den 27. Juni,
Früh 9 Uhr,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung aus der gegenwärtigen Concurs-

Digitized by Google

massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Aktivmassa nach einem Inventar vom 3. August 1847 sich auf 4082 fl. beläuft, und daß die Hypothekschulden allein exclus. der bevorzugten Zinsen über 6000 fl. betragen.

Am 13. März 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

232.

(Weinversteigerung aus dem königlichen bayerischen Hofkeller zu Würzburg betreffend.)

Zu Folge hoher Regierungs-Ermächtigung werden aus dem königlichen Hofkeller dahier nachfolgende Eigenbau-Weine meistbietend versteigert.

22 Eimer 1818er Leisten A.

mit Fäßern in Gebinden zu 2 und 4 Eimer:

16 » 1846er Stein Rießling I.
16 » 1846er Stein Rießling II.
8 » 1846er Schalksberg Auslese.
8 » 1846er Hörsteiner
8 » 1848er rother Stein
16 » » » Felsenleiste
16 » » » Schalksberg
16 » » » Schloßberg

4 » 1846er Leisten Auslese in Flaschen.

Zu dieser Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Montag den 8. April l. Js.

Vormittags 10 Uhr,

im Rentamtslokale (Gesandtenbau) dahier anberaumt, wozu lustiragende Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Verlangen an entfernt wohnende Kaufslustige von den bessern Weinen kleine Pröbchen versendet werden.

Würzburg am 15. März 1850.

Königl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Glaser.

233.

Auf Andringen eines Gläubigers ist das Wirthsanwesen des Alois Neußendorfer zu Ittling, wie es im Kreisintelligenzblatte Stück 10 und im Straubinger Wochenblatte ausgeschrieben ist, zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung zu unterstellen, und ist hiezu auf

Freitag den 10. Mai,

Vormittags 9—12 Uhr,

in loco Ittling Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge und daß sich Käufer, deren Vermögensverhältnisse nicht bekannt sind, über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 13. März 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

234.

In dem Schuldenwesen der Barbara Binder zu Karlstadt werden nach Antrag der Gläubigerschaft und mit Zustimmung der Gemeinschuldnerin sämmtliche zur Masse gehörige Grundliegenschaften von Aeckern, Baumfeld, Weinberg und einem Wirthschaftsgarten mit Brunnen im Gesammtschätzungswerthe zu 2370 fl., dann das Bräuanwesen, bestehend in einem Wohnhaus mit Scheune und den daranstossenden Gebäulichkeiten, der Brauereieinrichtung mit Brennzeug, Waschkessel und Schiff, Sudpfanne, 2 Göhrkuffen nebst steinernen Faßlagern in dem Schenkkeller, ein Lagerbier-Felsenkeller, so wie bei 645 Eimer an Fäßern in verschiedener Größe, sämmtliche in Eisen gebunden, und die Brau-

erzigerechtigkeit in radizirter Eigenschaft in dem Gesammtschätzungswerthe zu 4145 fl.

am Montag den 22. April d. Js.
Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause unter den bei der Strichstagsfahrt näher bekannt zu machenden Bedingungen mit dem Beisatze öffentlich versteigert, daß die Strichschillinge in 4 Martinifristen, 1850 mit 1853 unter Beilegung 4 prozentiger Zinsen gezahlt werden können.

Karlstadt in Unterfranken am 18. März 1850.

Königliches Landgericht.
Büttner, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

235.

Das im besten Zustande erhaltene und massiv gebaute Schloß Miltach nebst bedeutenden Oekonomiegebäuden in einem sehr angenehmen Thale des Flußes Regen und sehr nahe Kötzting und Cham gelegen, wird nebst den dazu gehörigen Rustikalien, als

56 Tagw. 52 Dezim. Aecker,
20 » 57 » Wiesen,
374 » 57 » Waldungen,
2 » 35 » Oedungen,

und den dabei befindlichen und im besten Betriebe stehenden Bräuhause einschlüßig der dazu gehörigen Brau-Requisiten von den jetzigen unterzeichneten Besitzern im Wege des Meistgebotes

loco Miltach den 8. Mai

von Früh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr zum Verkaufe gebracht, wozu mit hinlänglichen Vermögen sich auszuweisen fähige Kaufsliebhaber geziemend eingeladen werden.

Auch werden frühere schriftliche oder mündliche Angebote vor dem Verkaufstermine angenommen, welche dem k. Advokaten Tretter zu Amberg eingesendet werden wollen, sowie dieser Anwalt sachgemäßen Aufschluß auf Anfrage ertheilen wird.

Nach Umständen kann auch ein bedeutender Theil des Kaufpreises gegen Verzinsung und hypothekarische Versicherung liegen belassen werden.

Zu bemerken ist auch noch, daß der bei weitem größte Theil der obigen Waldflächen aus haubaren und sehr starken Laub- und Nadelholz besteht, und dasselbe zunächst an dem floßbaren Regenfluß gelegen ist.

Uebrigens wird sich die Ratifikation des Meistgebotes von Seite der Besitzer jedenfalls vorbehalten.

Regensburg und Amberg den 23. März 1850.

Anna von Train, k. Hauptmannsgattin, geborne Freyin von Schönprun,
Josephine Breyer, k. Forstmeistersgattin, geborne Freyin von Schönprun.

236.

Sachregister zur Zusammenstellung der neuesten Gesetze betreffend.

Den verehrlichen Abnehmern der in unserm Verlage erschienenen „Zusammenstellung der neusten Gesetze für das Königreich Bayern 1848" zeigen wir hiemit nachträglich ergebenst an, daß wir sowohl zu genannter, bereits in Händen habenden Zusammenstellung als zu deren Ersten Fortsetzung, welche binnen wenigen Tagen die Presse verläßt, und wie schon erwähnt: I. Sämmtliche seit dem 4. Juni 1848 bis zum Zusammentritt des gegenwärtigen Landtages bereits erschienenen Gesetze.; II. die seit Beginn des jetzigen Landtages erschienenen Gesetze, und Vollzugs-Instruktionen enthält,

Ein vollständiges, von einem erfahrnen Juristen bearbeitetes Sachregister

erscheint und zwar sofort nach Schluß des gegenwärtigen Landtages. — Gleichzeitig mit diesem Sachregister wird dann auch die zweite Fortsetzung ausgegeben, welche die während der Dauer des gegenwärtigen Landtages noch zum Beschluß gelangenden Gesetze enthalten wird. —

Es bietet also unsere Ausgabe sämmtliche seit dem Jahre 1848 erschienenen Gesetze, bereichert mit einem vollständigen Sachregister.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen darauf an.

Landshut, 26. März 1850.

Jos. Thomann'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 27.

Landshut, Mittwoch den 3. April 1850.

Inhalt. Gesuch des Kaufmanns Ludwig Vetter zu Nürnberg um Einführung der von ihm verfertigten Metallkapseln bei den bayerischen Mineralquellen. — Kurfiren falscher Guldenstücke. — Die Verwaltung des Studienseminarfondes und der gräflich von Haunsperg'schen Stiftungen. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und der Rückstände an k. Staatsgefälle. — Die Postporto-Freiheit für Sendungen an die k. Staatsanwälte. — Dienstes- und sonstige Nachrichten

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 14385.

(Gesuch des Kaufmanns Ludwig Vetter zu Nürnberg um Einführung der von ihm verfertigten Metallkapseln bei den bayerischen Mineralquellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt höchsten Ministerialreskripts vom 17. d. Mts. hat der Kaufmann Ludwig Vetter zu Nürnberg unterm 19. Juli 1847 auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Maschine für Fabrikation von Metallkapseln zum Verschluße aller Arten von Geschirren, Gefäßen, Flaschen u. s. w. ein Privilegium erhalten. Die von ihm gefertigten Metallkapseln gewähren nicht nur luftdichten Verschluß, sondern sind auch für das Auge sehr gefällig, so daß ihre Anwendung dem bisherigen Verfahren des Verpichens der Gefäße vorzuziehen ist. Die Vetterischen Metallkapseln verdienen daher Verbreitung und insbesondere bei den Mineralquellen zum Verschluße der Wasserkrüge Berücksichtigung; weßhalb hiemit auf deren vortheilhafte Anwendung aufmerksam gemacht wird.

Landshut, den 24. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14582.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Guldenstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Landgerichte Simbach wurde ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahrzahl 1838 übergeben.

Dasselbe ist als unächt leicht kennbar:

1) durch die äußerst schlechte Gravirung namentlich des Kopfes,
2) durch die in krummen Linien angebrachte Randverzierung,
3) durch die röthliche Farbe der Münze, und
4) dadurch, daß dieses falsche Guldenstück merklich größer ist, als ein ächtes.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten die Polizeibehörden den Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 26. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14481.

(Die Verwaltung des Studienseminarfondes und der gräflich von Haunsperg'schen Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Verwaltungen des Seminarfondes Landshut und der gräflich von Haunspergschen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungsfonds durch die erbetene Enthebung des k. Rechnungskommissärs Andreas Maier in Erledigung gekommen sind, so wurden dieselben in Folge Regierungsverfügung vom 29. März l. Js dem Rechnungs-Revisor Vitus Wolf zu Landshut in widerruflicher Weise übertragen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 29. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen, und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{37}$ §. 34. werden die jährlich viermal im Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§ dieses Gesetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die ge-

Digitized by Google

eignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut den 30. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Bekanntmachung.

An die k. Kreis- und Stadtgerichte, sowie an die bei diesen Gerichten fungirenden k. Staatsanwälte, dann an sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Die Postportofreiheit für Sendungen an die k. Staatsanwälte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 22. praes. 27. dieß

Monats wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und genaue Darnachachtung gewärtiget.

Passau den 27. März 1850.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Werner, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Unter Bezugnahme auf §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1829 (die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend) werden sämmtliche Gerichte des Königreiches angewiesen, bei den mit der Fahrpost zu bewerkstelligenden Versendungen an die Staatsanwälte der Gerichte dießseits des Rheins, wie bei den Sendungen an die Staatsprokuratoren in der Pfalz, die Beisetzung des Familien-Namens zu unterlassen, und wenn bei mehreren Staatsanwälten eine genauere Bezeichnung nothwendig ist, solche durch den Beisatz I., II. oder III. (Staatsanwalt) zu bewirken. Vorstehende Anordnung ist durch das Amtsblatt des Appellationsgerichts-Bezirkes zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte und der bei denselben funktionirenden Staatsanwälte zu bringen.

München, den 22. März 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

An das
k. Appellationsgericht von Niederbayern.
Die Postportofreiheit für Sendungen an die
k. Staatsanwälte betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Hauck.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Im Landwehr-Bataillon Kötzting wurde der bisherige Feldwebel Karl Diermayer zum Oberlieutenant, und im Landwehr-Bataillon Regen der bisherige Lieutenant Joseph Kammermayer zum Hauptmann für die Kompagnie Zwiesel befördert.

Zu Offizieren der wieder in Aktivität getretenen Landwehr-Kompagnie Simbach a/J. wurden die Wehrmänner, und zwar: 1) Georg Schmidhammer zum Hauptmann, 2) Anton Gober zum Oberlieutenant; 3) Ludwig Aumüller zum Lieutenant;

dann für die freiwillige Landwehr-Kompagnie des Marktes Tristern 1) Anton Weinhäupl zum Hauptmann, 2) Joseph Burger zum Oberlieutenant und 3) Joseph Rothbauer zum Lieutenant ernannt, welche beide letztgenannten Kompagnien dem Landwehr-Bataillons-Kommando Pfarrkirchen untergeordnet sind.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 27. Landshut, Mittwoch, den 3. April 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

237.
(Gant der Grünerschen Eheleute zu Tettenweis betr.)

In Folge rechtskräftigen Erkenntnisses des k. Landgerichts Griesbach ist gegen die Grüner'schen Krämerseheleute zu Tettenweis Universal-Concurs zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung

auf Donnerstag den 25. April,
Früh 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Dienstag den 28. Mai,
Früh 9 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik sowohl als für die Duplik

auf Donnerstag den 27. Juni,
Früh 9 Uhr,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung aus der gegenwärtigen Conkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Aktivmassa nach einem Inventar vom 3. August 1847 sich auf 4082 fl. beläuft, und daß die Hypothekschulden allein exclus. der bevorzugten Zinsen über 6000 fl. betragen.

Am 13. März 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.
Seller, Landrichter.

238.
(Weinversteigerung aus dem königlichen bayerischen Hofkeller zu Würzburg betreffend.)

Zu Folge hoher Regierungs-Ermächtigung werden aus dem königlichen Hofkeller dahier

nachfolgende Eigenbau-Weine meistbietend versteigert.

22 Eimer 1818er Leisten A.
16 » 1846er Stein Rießling I.
16 » 1846er Stein Rießling II.
8 » 1846er Schalksberg Auslcese.
8 » 1846er Hörsteiner
8 » 1848er rother Stein
16 » » » Felsenleiste
16 » » » Schalksberg
15 » » » Schloßberg
(mit Fäßern in Gebinden zu 2 und 4 Eimer.)
4 » 1846er Leisten Ausleese in Flaschen.

Zu dieser Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Montag den 8. April l. Js.
Vormittags 10 Uhr,

im Rentamtslokale (Gesandtenbau) dahier anberaumt, wozu lusttragende Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Verlangen an entfernt wohnende Kaufslustige von den bessern Weinen kleine Pröbchen versendet werden.

Würzburg am 16. März 1850.

Königl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.
Glaser.

239.

(Grundrenten - Ueberweisung des Handelsmannes Joseph Windorfer zu Kötzting an die Ablösungs-Kassa des Staates betr.)

Der Handelsmann Joseph Windorfer zu Kötzting hat seine Zehenten von mehreren im Bezirke des k. Landgerichts Kötzting gelegenen Gütern an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, und ist als Ablösungs-Capital die Summe von 1349 fl. 10 kr. höchsten Orts beantragt worden, welche demnächst zur Deponirung bei unterfertigtem Gerichte eintreffen wird.

In Bezug auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden nun alle diejenigen, welche auf diese Zehentrenten Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten anzusprechen haben, hiemit in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche in Zeit von vier Wochen um so gewisser anzumelden, als außerdem darauf keine weitere Rücksicht genommen und die Ablösungskapitalsbriefe auf Antrag ohne weiters an den Rentenüberreicher ausgefolgt werden würden.

Am 24. März 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Pauer, Landrichter.

240.

Im Zwangswege wird dem Weber Georg Guggenberger von Rottenburg das nachbeschriebene Anwesen dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §. §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 unterzogen und hiezu Termin auf den 25. April l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr, im Landgerichtsgebäude anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher geladen werden.

Dem Gerichte Unbekannte haben legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund beizubringen.

Dieses Anwesen geschätzt auf 3479 fl. besteht

I. a) aus dem Wohnhause zum größern Theil gemauert, zum Theil von Holz aufgeschrottet, mit Taschen gedeckt, das Erdgeschoß und ein Stockwerk haltend, an dem Wohnhause ist der Stadel angebaut, auf einer Fußmauer von Holz aufgeschrottet und mit Taschen eingedeckt.

b) aus Ackerland zu 4 Tagw. 80 Dez.;

c) aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, ludeigen, jedoch zur Pfarrkirche Rottenburg jährliche Ewiggilt zu 17 kr. 2 hl. zehentbar;

II. einer einmähdigen Wiese zu 0 Tagw. 23 Dez. ludeigen zur Marktskammer

Rottenburg, jährlicher Grundzins 4 kr. zehentfrei;

III. Ackerland 4 Tagw. 24 Dez., ludeigen, zum k. Rentamte jährliche Gattergilt 9 kr. 2 hl., zehentbar;

IV. Ausbruch aus dem Bauernhof H.-N. 1 in Krumbach, Ackerland 8 Tgw. 64 Dez., erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft von Niederhatzkofen, dahin jährliche Stift 12 kr. 7 hl.

Getreiddienst.

Waizen	— Sch.	—	M. 3	B.	—	S.	
Korn	—	»	1	» —	» —	»	
Gerste	—	»	1	» —	» —	»	
Haber	—	»	5	» 2	» —	»	

zehentbar.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den obengenannten Weber Georg Guggenberger, Forderungen zu machen haben und dem Gerichte noch nicht bekannt sind, aufgefordert, am obigen Termine hierorts zu erscheinen, und ihre Forderungen geeignet anzumelden.

Am 23. Februar 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

241.

(Grundrenten-Ueberweisung des Freiherrn von Hornstein betr.)

Freiherr von Hornstein von Furth hat die im dießseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundrenten, und darunter auch die im Steuerdistrikte Rannertshausen gelegenen Zehentrenten an die Grundrenten-Ablösungskassa abgetreten und sind die Ablösungspapiere im Nominalbetrage zu 434 fl. 52 kr. 2 hl. hierorts deponirt.

Da nach Art. 41 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die dauernden Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, und worunter auch die kirchliche Baulast gehört, auf die Ablösungsschuldbriefe übergehen, so werden alle jene Stiftungen, welche hierauf Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen a dato um so gewisser geltend zu machen, als außerdem die deponirten Papiere hinausgegeben werden würden.

Rottenburg, am 12. März 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

242.

(Leonhard Dänzl gegen Peter und Susanna Ammer wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird die Muckendünzelsölde des Peter und der Susanna Ammer zu Muckenwinkl, Haus-Nro. 131, bestehend in den hölzernen Gebäuden, als einstöckigem Wohnhause nebst Stall und Stadel unter einem Legschindeldache, Schupfe mit Strohdach, in dem gemauerten Backofen, ausgemauerten Gumpbrunnen, Hofraum zu 5 Dezimalen, dann Gras- und Obstgärtl und 22 Tagwerk 22 Dezimalen Ackergrund, Alles zusammen geschätzt auf 2944 fl. und mit 1792 fl. Hypothekschulden belastet, dem gerichtlichen Zwangs-Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 23. Mai l. Js., Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

im Wirthshause zu Puchhausen anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen sind, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht, und sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung legal auszuweisen ist.

Außer bezeichneten Hypothekschulden lasten auf dem Anwesen noch hypothekarisch einjährli-

cher Natural-Austrag im Anschlage zu 86 fl., dann für ein Individuum das Reichniß der Kost während der Krankheit bis zur Wiedergenesung und der Medizin auf 6 Wochen, welche Lasten mit zu übernehmen sind.

Die Gebäude stehen in der Brandassekuranz mit 400 fl. Inzwischen kann sich von den weitern Lasten auch bei Gericht durch Einsicht des Katasters und der Aktenlage Kenntniß verschafft, das Anwesen selbst beliebig besichtiget werden.

Am 11. März 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Reichart, Landrichter.

243.

Der wiederholten Imploration eines Hypothek-Gläubigers gemäß wird das Anwesen der Kaspar Hofbauerschen Eheleute zu Unterempsenbach zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, und ist hiezu auf

25. April, Nachmittags 2 Uhr,

in loco Unterempsenbach in der Behausung benannter Eheleute Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beisatze vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 99 der Novelle v. J. 1837 ohne Rücksicht auf den 4936 fl. betragenden Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung im Kreis-Int.-Bl. v. J. 1849 Nr. 96 in der Beilage zum Korrespondenten 1849 Nr. 358 und im Abensberger-Wochenblatt 1850 Nro. 1 verwiesen.

Am 15. März 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

244.

(Renten-Ueberweisung des erblichen Reichsrathes rc. Herren Grafen von Arko-Valley von seinen Gütern im Landgerichte Landau, an die Ablösungs-Cassa des Staates betr.)

Der erbliche Reichsrath und k. Kämmerer Max Graf von Arko-Valley hat von seinen Gütern Adldorf, Malgersdorf, Ering rc. rc. im diesseitigen Gerichte die Renten, darunter auch die Zehenten, an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Nach Art. 24 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 gehen alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungskapitalien über.

Da nun aber, namentlich auf den Zehenten, Bauverbindlichkeiten lasten können, so ergeht an alle diejenigen, die aus solchen Titeln Ansprüche erheben zu können glauben, die Aufforderung, diese längstens bis Ende April h. Js. beim unterfertigten Gerichte anzumelden, außerdem nach Ablauf dieser Frist, solche als nicht bestehend, angenommen würde.

Den 28. März 1850.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

245.

Bekanntmachung.

Wer aus der Verlassenschaft der Forstmeisters-Tochter Kreszens Schmid von Hienheim eine rechtliche Forderung zu machen, und selbe noch nicht angemeldet hat, wird hiemit aufgefordert, seine deßfallsigen Ansprüche entweder beim kgl. Landgerichte Kelheim oder dem dortigen k. Landrichter Schmid als Testamentsexekutor binnen 30 Tagen um so gewisser geltend zu machen, als sonst die Verlassenschaftsmassa ohne Rücksicht darauf auseinandergesetzt werden würde.

Kelheim, den 22. März 1850.

Schmid, Testaments-Exekutor.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 28.

Landshut, Sonnabend den 6. April 1850.

Inhalt. Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend. — Die Erledigung der Distrikts-Schulinspektion im Landgerichtsbezirke Mallersdorf. — Die Kosten für Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen im Jahre 18$^{49}/_{50}$. —

Gesetz,
die Ausübung der Jagd betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, unter Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 2.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zuläßig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begränzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thieren versehen sind, — wor-

unter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;

3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, so wie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Art. 3.

Sind von einem solchen Gutscomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2. fallen, und auch nicht zusammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermanglung eines Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhalts berechnet und festgestellt.

Art. 4.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Art. 5.

Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Art. 6.

Die im Art. 2. benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7.

Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Contractsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18. oder Art. 19. die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Art. 9.

In dem Falle des Art. 6. geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermanglung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Art. 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 11.

Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt, oder
3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Art. 12.

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Art. 13.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23.) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an cultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 14.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Art. 15.

Die Jagdkarten werden von der Distriktspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Drittheile in die Staatskasse fließt und zu zwei Drittheilen in die Kasse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes — soweit die Bestimmungen der Art. 18. und 19. dieses zulassen — auf

ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeldlich auszustellen.

Art. 16.

Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

Art. 17.

Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

Art. 18.

Jagdkarten müssen verweigert werden

1) den wegen Geisteskrankheit unter Curatel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;
2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;
3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten;
4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 19.

Jagdkarten können verweigert werden:

1) den Minderjährigen und Verschwendern;
2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;
3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, so wie
4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit, durch Selbsthülfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist;
5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten, und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Art. 20.

Die Distriktspolizeibehörde ist berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd- und Forstschutzkarte, — Schutzgewehrscheine, — einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Art. 18. und 19. angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Art. 21.

Gegen die von der Distriktspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige k. Regierung, Kammer des Innern,

Digitized by Google

innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses an, zulässig.

Art. 22.

Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — in so ferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Uebertragung des Pachtes an einen Andern nach Art. 12. erfolgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — insoferne der Pachtvertrag nichts Anderes bestimmt, — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

Art. 23.

Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat;
2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;
3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;
4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;
5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt;
6) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Diener die Vorzeigung der Jagdkarte und, bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert.

Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevel bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer, dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art 34. und nach der Analogie des Art 35. Thl. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung an das einschlägige Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

Transitorische Bestimmung.

Art. 24.

Jagdpachtverträge, welche von den Gemeinden nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publikation dieses letztern ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termin von dem einen oder andern Theile gekündigt worden ist.

Digitized by

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins giltig, und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 30. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Geh. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,778.

(Erledigung der Distrikts-Schul-Inspektion im Landgerichtsbezirke Mallersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungsverfügung vom Heutigen wurde der bisherige durch die Beförderung des k. Distrikts-Schul-Inspektors, Pfarrers Jakob Burger in Laberweinting auf die Pfarrei Altheim, Landgerichts Landshut, in Erledigung gekommene Schulinspektions-Distrikt Hofdorf, Landgerichts Mallersdorf, in zwei Inspektions-Distrikte mit der Benennung Mallersdorf I. und II. getheilt, und die Distrikts-Schulinspektion Mallersdorf I. mit den Schulen Allkofen, Ascholtshausen, Grafentraubach, Holztraubach, Inkofen, Mallersdorf, Oberellenbach, Pinkofen, Pfaffenberg, Schierling, Unterlaiching, Wallkofen und Westen dem Pfarrer Priester Wolfgang Höcherl in Ascholtshausen; dann die Distrikts-Schulinspektion Mallersdorf II. mit den Schulen Baierbach, Frauenhofen, Geiselhöring, Hadersbach, Haindlfing, Hainsbach, Hofdorf, Hofkirchen, Laberweinting, Martinsbuch, Mengkofen, Sallach, Steinbach und Weichs, dem Pfarrer Priester Georg Engelhardt in Martinsbuch, übertragen; was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der k. Distrikts-Schulinspektor Engelhardt in Martinsbuch zugleich auch mit der Funktion eines Prüfungs-Commissärs für die Schullehrlinge des bisherigen Prüfungsbezirkes Hofdorf betraut worden ist.

Landshut, den 28. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 8481.

(Kosten für Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstrassen im Jahre $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstrassen von Niederbayern betrug im Jahre $18^{47}/_{48}$ nach den festgesetzten Peräquations-Preisen 1795 fl. 8 kr., und wird nun nach allerhöchstem Rescripte des Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 1849 von der hiesigen k. Kreiskassa aus Staatsfonds vorschußweise bezahlt.

An dieser Summe participiren:

Digitized by Google

1) das k. Landgericht Abensberg mit 1516 fl. 47 kr.;
2) » » » Deggendorf » 66 fl. 19 kr.;
3) » » » Vilshofen » 150 fl. 45 kr.;
4) der Stadtmagistrat Straubing » 61 fl. 17 kr.,

was mit dem Bemerken hiemit bekannt gegeben wird, daß die Zahlung für Rechnung der Vorspänner und Quartierträger an die Vorsteher und Pfleger ihrer Gemeinden erfolgt, und von diesem an die einzelnen Theilnehmer zu entrichten ist.

Landshut den 8. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Augsburger = Cours
vom 28. März 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	80	—
» à 4 % »	86	—
» à 5 % »	100	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	82	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	636	—
» » Promessen per Stück Agio	52	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest (Schäf.)	Neue Zufuhr (Schäf.)	Gesammt-Summe (Schäf.)	Verkauft (Schäf.)	Im Rest verbleibt (Schäf.)	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Deggendorf	Vom 2. April 1850.	Waizen	—	347	347	331	16	10	42	10	13	9	54	—	17	—	—
		Korn	—	41	41	41	—	6	26	6	20	6	9	—	5	—	—
		Gerste	—	119	119	119	—	5	30	5	25	5	17	—	1	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	24	4	14	4	6	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 26. März 1850.	Waizen	—	7	7	7	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 2. April 1850.	Waizen	—	26	26	26	—	10	—	9	54	9	48	—	6	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	9	4	9	4	9	—	—	—	3
Kelheim . .	Vom 28. März 1850.	Waizen	—	39	39	39	—	9	37	9	24	9	5	—	7	—	—
		Korn	—	11	11	8	3	6	12	6	9	6	5	—	—	—	21
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	5	36	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	10	11	8	3	4	16	4	10	4	1	—	—	—	8
Landau . .	Vom 2. April 1850.	Waizen	—	29	29	29	—	10	17	10	7	9	57	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	205	205	205	—	5	24	5	18	5	7	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut .	Vom 29. März 1850.	Waizen	—	1450	1450	1387	63	11	10	10	11	9	10	—	5	—	—
		Korn	—	102	102	98	4	6	—	5	47	5	30	—	5	—	—
		Gerste	—	417	417	417	—	6	30	6	14	5	5	—	—	—	23
		Haber	2	412	414	414	—	4	22	4	12	4	—	—	—	—	5
Mainburg	Vom 27. März 1850.	Waizen	—	219	219	219	—	11	12	11	—	10	24	—	—	1	—
		Korn	—	52	52	52	—	6	30	6	6	6	—	—	—	—	6
		Gerste	—	13	13	13	—	6	24	6	12	6	6	—	—	—	20
		Haber	2	42	44	44	—	4	3	4	—	3	54	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 2. April 1850.	Waizen	—	44	44	34	10	9	42	9	24	8	54	—	18	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	21	6	12	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	15	4	—	3	48	—	6	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 9. April 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	26	29	24	5	7	—	6	58	6	54	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	28	31	29	2	4	12	4	7	4	5	—	—	—	15
Pfeffenhausen . . .	Vom 2. April 1850.	Waizen	—	71	71	67	4	10	30	10	4	8	20	—	12	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	5	42	—	—	—	12	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	6	—	5	46	5	42	—	—	—	2
		Haber	4	10	14	14	—	4	—	3	58	3	45	—	3	—	—
Pilsting . .	Vom 26. März 1850.	Waizen	—	80	80	80	—	10	—	9	41	8	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	344	344	344	—	5	39	5	30	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. März 1850.	Waizen	—	227	227	208	19	10	20	9	58	9	32	—	—	—	5
		Korn	—	50	50	50	—	6	—	5	50	5	45	—	—	—	5
		Gerste	—	41	41	38	3	5	11	4	58	4	42	—	—	—	2
		Haber	—	133	133	128	5	4	19	4	4	3	51	—	9	—	—
Vilshofen .	Vom 27. März 1850.	Waizen	43	290	333	310	23	11	26	11	12	11	2	—	—	—	14
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—	—	—	47	—
		Gerste	9	—	9	2	7	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	3	36	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .	Vom 28. März 1850.	Waizen	—	15	15	15	—	12	—	11	50	11	33	—	—	—	13
		Korn	—	20	20	20	—	7	21	7	16	7	8	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	27	4	23	4	15	—	—	—	3

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 28. Landshut, Sonnabend den 6. April 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

246.

(Die Amortisirung vermißter Staatsschuldbriefe betr.)

Nachstehende Urkunden über Staats-Passiv-Kapitale sind zu Verlurst gegangen, und zwar:

A. Bei der Kirchenstiftung Bonbruck.

1) Bundes-Kapital Fol. $\frac{743}{1323}$ pr. 100 fl. à 2 ½ % Zinszeit 2. Febr. Ausbruch aus 2010 fl. nach Urkunde vom 2. Febr. 1703 und Assekuration vom 7. November 1752.

2) 1 ⅓ Steuer-Anlehen Nro. 415 per 52 fl. 26¾ kr. à 4% Zinszeit 12. April nach landwirtschaftl. Obligation vom 12. April 1799.

B. Bei der Pfarrkirche Eggelkofen.

3) Zinszahl-Amtskapital Nr. 291 per 500 fl. à 4% Zinszeit 2. Febr. vermöge Hauptbrief vom 4. Febr. 1622 pr. 1500 fl. auf Veit Ulrich Roming lautend, für genannte Pfarrkirche Eigenthum seit 6. Sptb. 1678.

Auf Antrag der Verwaltungen dieser Stiftungen und im Vollzuge der kuratorischen Competenz werden die unbekannten Inhaber jener Obligationen zur Herausgabe derselben und Begründung ihrer etwaigen Ansprüche hierauf binnen 6 Monaten von heute ab unter dem Bedeuten aufgefordert, daß nach Umfluß dieser Zeit jene Urkunden für wirkungslos gehalten, und alle Ansprüche darauf als erloschen erklärt werden.

Vilsbiburg am 18. März 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

247.

(Gruber gegen Heimerl, Forderung betr.)

In der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 14. d. Mts. wornach in rubrizirter Streitsache Termin auf den 2. Mai lfd. Js., Vormittags 9 Uhr, zu protokollarisch-schlüssigen Verhandlung ist anberaumt worden, hat sich ein Irrthum eingeschlichen, indem dieser Termin nicht zu protokollarisch-schlüssigen, sondern zur Verhandlung im mündlichen Verhör bestimmt ist, wovon die abwesende Beklagte Anna Maria Heimerl von Neukirchen hiermit verständigt wird.

Kötzting den 20. März 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

248.

Ediktal-Ladung.

Bei den Pfarr- und Filialkirchenstiftungen des unterfertigten k. Landgerichts sind nachstehende Urkunden nicht mehr vorfindlich und wahrscheinlich zu Verlust gegangen:

Nr. curr.	Kat.-Fol. et Nr.	Schuldgattung.	Namen der Gläubiger	Kapitals-Betrag fl.	kr.	Zins Fuß	Zins Zeit	Antheil habende Stiftungen.	Betrag fl.	kr.	Datum der Urkunde.
1	743/1303	Bundes-Kapital	Kirch. Ger. Schwarzach	100	—	2½	2. Febr.	Pfarrkirche Stephansposching.	100	—	2. Febr.
2	1932-k/831-838 dann 1931 et 1/843 et 844	Kloster-Kapital	Kirch. Ger. Deggendorf	5100	—	3	3. Juny	Pf.-Kirche Michaelsbuch nebst 7 weitern Stiftungen des k. Ldg. Deggendorf	5100	—	3. Juni 1785.
3	368/1930	Münzamts-Anl.	Kirche Rottemnann	40	—	3	1. Oktb.	Nebige Kirche.	40	—	unbekannt
4	277a/932	Collegiell-Stiftung Straubing	Kirch. Ger. Natternberg.	1500	—	»	29. Sept.	Brudersch. Michaelsbuch nebst 6 weitern Stiftungen des kgl. Ldg. Deggendorf	1500	—	30. April 1790.
5	1647/789	Neues Anlehen	Kirch. Ger. Natternb.	580	—	4	1. Oktb.	Pfarrkirche Michaelsbuch.	580	—	1. Dezbr.
6	1648/790	»	»	200	—	»	»	Brudersch. Michaelsbuch.	200	—	»
7	1649/791	»	»	310	—	»	»	Filial Uttenhofen	310	—	»
8	1650/792	»	»	310	—	»	»	» Bergham	310	—	»
9	1651/793	»	»	240	—	»	»	Sepultur Rettenbach	240	—	»
10	1652/794	»	»	250	—	»	»	Kapelle Natternberg	250	—	»
11	1195/1698	»	»	3000	—	»	»	Pf.-Kirche Michaelsbuch nebst 11 weiteren Bruderschafts-Stiftungen.	3000	—	2. Juni 1826.
								Für den Markt Plattling.			
1	2952	Zinszahlamt Brud. d. Markts Plattling.	Rosenkranz Brudersch. d. Marktes Plattling	1000	—	4	16. Okt.	Nebige Bruderschaft	1000	—	16. Okt. 1586 pr. 1000 fl. u. auf Maria Dornsperg lautend.
2	175/309	Bundesk.	»	200	—	2½	5. Aug.	deto	200	—	5. Ap. 1754
3	542/1414	Aelteres Landaul.	» Plattling	500	—	»	24. Jän.	Nebigen Markt.	500	—	24. Jänner 1722.
4	6/1291	Kirch. An.	Spital deto	491	2	3	1. Aug.	Spital in Plattling	491	2	9. Jän. 1804
5	515/271	Stände-Anleh. v. 1796 fl.	die Gesamtbürgerschaft in Plattling	300	—	4	17. Aug.	Nebige Bürgerschaft	300	—	17. Aug.
6	532/1139	» 1798	» Plattling	200	—	»	3. Jän.	Nebigen Markt.	200	—	3. Jän. 1799
7	271/1271	Ass. lit. B	»	1000	—	»	30. Sept.	deto	1000	—	30. Sept. 1805.
8	323/1510	»	»	1000	—	»	»	deto	1000	—	»
9	34/1041	» lit. D.	Spital »	1345	—	»	»	Spital Plattling.	1345	—	»

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato um so gewisser vorzulegen, und ihre allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Den 2. März 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

249.

(Franziska Bauer gegen Xaver Maier von Birnbach Austrag betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Haus des Steinklieberß Xaver Maier von Birnbach der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu auf

Montag den 29. April dß. Is.,

im ehemaligen Amtszimmer des Patrimonial-Gerichts in Birnbach Morgens 9 Uhr, Tag bestimmt, wozu Kaufsliebhaber und zwar Auswärtige mit Vermögens- und Leumundszeugnissen eingeladen werden.

Den 24. März 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

Beschreibung.

Das Anwesen besteht aus dem von Holz erbauten, mit Legschindel gedeckten Wohnhaus sammt Schupfe geschätzt auf 360 fl.

Den Gras- und Baumgarten zu 17 Dez. wovon ein Theil zwischen den jetzigen Besitzer und den vorigen streitig ist, und geschätzt wurde auf 24 fl.

Das sogenannte Sieblerhaus ist leibrechtsbar zur Pfarrei Birnbach, ist in der Brandassekuranz zu 200 fl. einverleibt.

Auf diesem Anwesen haften folgende Abgaben:

Scharwerk 1 fl. 30 kr.,

Stift zur Pfarrei 2 fl. 30 kr.,

zum k. Rentamt Maisteuer 4 kr. 4 hl.

und 160 fl. Hypotheken und 78 fl. exekutionsmäßiger Austragsrückstand.

Kaufsbedingung ist baare Bezahlung.

250.

Auf Antrag des über den Kettensträfling Johann Baptist Elender, Bauer von Holzham, gerichtlich bestellten Vormundes Michael Elender, Bauers von Dingelsberg und nach Gerichtsbeschluß vom Heutigen wird das dem genannten Johann Baptist Elender gehörige Anwesen zu Holzham, bestehend

1) in den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, sämmtlich in gutem Zustande,
2) in 0,64 Dez. Garten,
3) » 24 Tagw. 65 Dez. Aecker,
4) » 13 » 11 » Wiesen,
5) » 16 » 23 » Waldungen,
6) » — » 45 » Oedungen,

im gerichtlichen Schätzungswerthe von 4044 fl. 48 kr. mit der dabei befindlichen Einrichtung, welche gerichtlich auf 577 fl. 7 kr. geschätzt ist,

Donnerstag den 25. April l. Js.,

Vormittags 9—12 Uhr,

in loco Holzham öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten in der Zwischenzeit dahier eingesehen werden können, und die nähern Kaufbedingnisse bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Jene Kaufsliebhaber, welche dem hiesigen Gerichte unbekannt sind, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen, und was den Zuschlag betrifft, so hängt derselbe von der Zustimmung des Curators und von der obervormundschaftlichen Genehmigung ab.

Den 15. März 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Der k. Landrichter verh.

Biehler, Assessor.

251.

(Gant der Grünerschen Eheleute zu Tettenweis betr.)

In Folge rechtskräftigen Erkenntnisses des k. Landgerichts Griesbach ist gegen die Grüner'schen Krämerseheleute zu Tettenweis Universal-Concurs zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung

auf Donnerstag den 25. April,
Früh 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Dienstag den 28. Mai,
Früh 9 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik sowohl als für die Duplik

auf Donnerstag den 27. Juni,
Früh 9 Uhr,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung aus der gegenwärtigen Conkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Aktivmassa nach einem Inventar vom 3. August 1847 sich auf 4082 fl. beläuft, und daß die Hypothekschulden allein exclus. der bevorzugten Zinsen über 6000 fl. betragen.

Am 13. März 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

252.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der Zöglinge in das k. landwirthschaftliche Maximilians-Institut zu Lichtenhof für das Sommersemester findet am 11. April statt, wovon Eltern, Vormünder und Pflegebefohlene, welche ihre Söhne und Pfleglinge dieser Anstalt anvertrauen wollen, in Kenntniß gesetzt werden.

Lichtenhof den 30. März 1850.

Die Königl. landwirthschaftliche Maximilians-Instituts-Inspektion.

Dr. Weidenkeller.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 29.

Landshut, Mittwoch den 10. April 1850.

Inhalt. Die Bildung der Schullehrlinge. — Erledigung der kathol. Pfarrei Laberweinting, Landgerichts Mallersdorf. — Die zur Aufnahme der Schüblinge an der Gränze erforderlichen Nachweise. — Einen im Orte Rothenstein aufgegriffenen taubstummen Menschen. — Die Verwendung der jährlichen Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, hier das Privilegium für den Mechaniker J. M. Engelhardt zu Fürth auf Feuerlösch-Maschinen. — Den Vollzug des Gesetzes vom 26. v. Mts. über Versammlungen und Vereine. — Die Verpachtung des Bades Brückenau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Außerordentliche Beilage: Königl. bayerische Eisenbahnen, Abfahrt und Ankunft der Dampfwagenzüge vom 1. April 1850 angefangen.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15000.

(Die Bildung der Schullehrlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungsverfügung vom Heutigen wurden als königliche Kommissäre für die Jahres-Prüfungen der Schullehrlinge, und zwar:

1) für den Prüfungs-Distrikt Schönberg nun Grafenau, welcher die Inspektions-Distrikte Grafenau und Perlesreuth umfaßt, der königl. Distrikts-Schul-Inspektor, Stadtpfarrer Joseph Stephaner zu Grafenau, und

2) für den Prüfungsdistrikt Vilshofen, welcher die Inspektions-Distrikte Vilshofen I, Vilshofen II und Osterhofen umfaßt, der königl. Distrikts-Schul-Inspektor, Pfarrer Franz Xaver Gaar zu Otterskirchen

bestimmt, was unter Bezugnahme auf die über Bildung der Prüfungsdistrikte unterm 2. Mai 1840 (Int.-Bl. S. 265) und unterm 28. April 1846 (Int.-Bl. S. 275) erlassenen Regie-

rungs-Ausschreibungen hiedurch zur allgemeinen, und insbesonders zur Kenntniß der betreffenden Distrikts-Schulbehörden, dann des betheiligten Lehrpersonales gebracht wird.

Landshut, am 30. März 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 15253.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Laberweinting, Ldg. Mallersdorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Laberweinting ist durch die Beförderung des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Geiselhöring und im Landgerichts-Bezirke Mallersdorf; sie zählt 901 Seelen, 8 Nebenorte, worunter eine Filiale und eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

1) aus dem Ertrage der Realitäten	107 fl.	58 kr.
2) aus dem Ertrage der Rechte	996 »	28 »
3) aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	334 »	20 »
4) aus herkömmlichen Gaben	30 »	54 »
5) besondere Nebenbezüge	32 »	48 »
in Summa	1502 fl.	28 kr.

Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von . . . . . . 579 fl. 26¾ kr.,
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 923 fl. 1¼ kr.
ergibt.

Auf der Pfarrei ruht ein zu 4 % verzinsliches Bauaussitzkapital von circa 1300 fl. — welches in jährlichen Fristen ad 75 fl. abgesessen werden muß.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 4. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 15322.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die zur Aufnahme der Schüblinge an der Gränze erforderlichen Nachweise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die höchste Ministerial-Verordnung vom

Digitized by Google

12. Oktober 1828 Reggs.-Bl. 1826 rubrizirten Betreffes zu genauerem Vollzuge hiedurch in Erinnerung zu bringen, wornach auch jedem Transporte in das Ausland die Aufnahms-Legitimation der Heimathsbehörde des Schüblings beizufügen ist.

Landshut, den 5. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 15,459.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Einen im Orte Rothenstein aufgegriffenen taubstummen Menschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. dß. Mts. wurde im Orte Rothenstein k. Gerichts- und Polizei-Behörde Pappenheim, ein taubstummer Bursche aufgegriffen, welcher des Schreibens kundig ist, und seinen Namen mit Johann Schötzer, Sohn des Holzhauers Johann Schneider zu Harthof bei Titting und Wasserzell niederschrieb, und nach den ihm weiters schriftlich vorgelegten, und in gleicher Weise beantworteten Fragen wahrscheinlich evangelischer Confession ist, von einem Lehrer Namens Maier der in Zell wohne im Schreiben unterrichtet worden sein will, und von seinem Begleiter, angeblich mit Namen Conrad Weber, auf dem Bettel zurückgelassen wurde.

Da die bisherigen Versuche zur Ermittlung der Heimath dieses Burschen erfolglos blieben, so erhalten die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern nachstehend das Signalement desselben mit dem Auftrage, in Bezug auf dessen Herkunft und Heimathsverhältnisse Nachforschungen anzuordnen, sachdienliche Erfahrungen gleich direkte der k. Gerichts- und Polizei-Behörde Pappenheim mitzutheilen, dieher aber das Resultat der eingezogenen Erkundigungen

binnen vier Wochen

anzuzeigen.

Signalement.

Größe: 5′ 2″,
Haare: hellbraun,
Stirne: niedrig,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: stumpf,
Mund: aufgeworfen,
Kinn: spitzig,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: ohne,
Statur: mager und schlank,
Alter: muthmaßlich und nach eigener schriftlicher Angabe 16 — 17 Jahre.

Derselbe trug bei seiner Einlieferung eine leinene dünne Halsbinde von braun und weißer Farbe, ein frisch gewaschenes leinenes Hemd, eine schwarzwollene Schlafmütze, einen abgetragenen schwarzen Kittel, mit Einfassung am Kragen, eine blaugestreifte Hose von Zwiller, Schnürstiefel von Kalbleder, welche ringsum besetzt und geflickt sind, einen leinenen mit einem Strick auf den Rücken gebundenen Sack, in welchem sich einige Bleistifte, und in einer leinernen Schürze vier Eier befanden; eine gleiche Schürze trug derselbe noch auf dem Leibe

mit einem sogenannten Vorstecker, welcher mit einem leinenen Bande um den Oberkörper befestigt war. Das Gesicht trägt das Gepräge seines taubstummen Zustandes.

Landshut, den 7. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung der jährlichen Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, hier das Privilegium für den Mechaniker J. W. Engelhardt zu Fürth auf Feuerlöschmaschinen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie aus dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 18. Dezbr. 1849 Num. 6581 bez. Betr. Int.-Bl. 1849 Nr. 96 S. 611 zu entnehmen ist, wird alljährlich eine nicht unbedeutende Summe aus den untenbezeichneten Mitteln als Unterstützung hilfebedürftiger Gemeinden des niederbayerischen Regierungsbezirkes in Anschaffung von Löschmaschinen und sonstigen Löschgeräthschaften, sowie zur Anlegung von Brunnen — Wasserleitungen rc. bewilligt werden, wie dieß für das Jahr 1848 bereits geschehen ist, und für 1849 demnächst erfolgen wird.

Es wäre nun zu wünschen, daß die betheiligten Gemeinden auf möglichst billige Weise zu zweckentsprechenden Maschinen gelangen, weßhalb auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 29. Febr. 1848 (Int.-Bl. 1848 Nr. 10 pag. 163 §. 208) resp. auf die dort abgedruckte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. desselben Monats und den beigefügten Preis-Courant hingewiesen, auf die anerkannte Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit, sowie verhältnißmäßige Billigkeit fraglicher Löschmaschinen aufmerksam, und deren Anschaffung empfohlen wird.

Landshut, den 5. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13298.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 26. v. Mts. über Versammlungen und Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der in Nro. 21. des diesjährigen Intelligenz-Blattes für Niederbayern bereits bekannt gemachten Vollzugs-Instruktion zu dem Gesetze bezüglich der Versammlungen und Vereine, wird nachstehend die weitere vom k. Staatsministerium des Innern unterm 5. März d. Js. ertheilte dem Wirkungskreis der k. Stadt-Commissäre betreffende Instruktion zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut den 7. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Durch die Instruktion vom 3. l. Mts. im bezeichneten Betreffe sind den Polizeibehörden im Allgemeinen die erforderlichen Weisungen zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. v. Mts. über Versammlungen und Vereine ertheilt worden.

Diese Weisungen haben auch für jene Städte I. und II. Classe, für welche königliche Commissäre aufgestellt sind, in Anwendung zu treten.

Da inzwischen den königl. Commissären in Bezug auf die Ausübung der Polizeigewalt durch die allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818 das Recht der Mitwirkung eingeräumt, sowie in bestimmten Fällen besondere Befugnisse vorbehalten sind, welche bei dem Vollzuge des Gesetzes über Versammlungen und Vereine in Betracht kommen müssen, so findet sich das unterzeichnete k. Staatsministerium veranlaßt, in dieser Hinsicht auf folgende Punkte zur geeigneten Nachachtung aufmerksam zu machen.

1) Gemäß §. 69. des Gemeindeedikts wird die Polizei in den größeren, einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten durch den Magistrat besorgt; es liegt daher auch zunächst dem Magistrate die Sorge für den pflichtmäßigen Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Vereine ob.

Bei der hohen Wichtigkeit und Bedeutung, welche jedoch der gesammte Vollzug dieses Gesetzes für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und unter Umständen für das Interesse des Staates im Allgemeinen behauptet, sind die königlichen Stadtkommissäre nicht nur berechtigt, sondern vorzugsweise verpflichtet auf dem Grunde der Art. II., III., IV. lit. a. XI. lit. e XII. und XIII. der allerhöchsten Verordnung vom 15. Sept. 1818 sich über alle desfallsigen Vorkommnisse in einer fortgesetzten Kenntniß zu erhalten, und ihre geeignete Control-Mitwirkung eintreten zu lassen, damit den Bestimmungen des Gesetzes allenthalben Genüge geleistet werde.

Diese Befugniß der Einsicht und Mitwirkung von Seite des Stadtkommissärs erscheint nur in jenen Fällen ausgeschlossen, wo das Gesetz vom 26. v. Mts. wie in dem Art. 4. Abs. 1. eine Zustimmung der Gemeindeverwaltung, als Vertreterin der gemeindlichen Interessen voraussetzt oder fordert.

2) Nachdem die Städte I. und II. Classe mit eigenen Commissären einer Distrikts-Polizeibehörde nicht untergeordnet sind, so fällt auch in diesem Falle die der Ortspolizeibehörde nach Art. 2. des Gesetzes vom 26. v. Mts. zur Pflicht gemachte Anzeige an die Distriktspolizeibehörde hinweg.

Dagegen ist es Pflicht des k. Commissärs, die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß derselbe auf dem durch die allerhöchste Verordnung vom 15. Sept. 1818 Art. XV. vorgezeichneten Wege gegenseitigen Benehmens von allen bei dem Magistrate über Vereine oder Versammlungen vorliegenden Anzeigen und Verhandlungen rechtzeitig Kenntniß erhalte und dadurch in den Stand gesetzt werde, bei den desfallsigen Berathungen oder Beschlußfassungen nach Umständen seine Mitwirkung eintreten zu lassen.

3) Wenn bei Versammlungen, wie in den Fällen des Art. 3. des Gesetzes vom 26. v. Mts. eine dringende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit vorhanden oder zu besorgen steht, ist der königliche Commissär gemäß §. XI. lit. o und §. XIII. der allerhöchsten Verordnung vom 15. Sept. 1818 ermächtigt und verpflichtet nach näherem Ermessen unter persönlicher Verantwortlichkeit die nöthigen Verfügungen in eigener Competenz zu treffen.

In dieser Hinsicht hat der k. Stadtkommissär die Bestimmungen der Ziff. 10. — 15. der allgemeinen Instruktion vom 3. l. Mts. sorgfältig zu beachten, und die etwa erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung unter Beirath und Mitwirkung des Magistrates schleunigst vorzukehren.

Gleiche Befugnisse kommen dem Stadtkommissär hinsichtlich des Schließens bestehender Vereine gemäß Art. 19. des Gesetzes vom 26. v. Mts. zu, sofern derselbe eine solche Maßnahme im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung für dringend geboten erachtet.

4) Die Abordnung von Bevollmächtigten der Polizeibehörde zu Versammlungen soll wo möglich stets unter Kenntnißnahme und beziehungsweise Mitwirkung des Stadtkommissärs unter Beachtung der in der allgemeinen Instruktion vom 3. l. Mts. Ziff. 18 — 20 angedeuteten Gesichtspunkte verfügt werden.

Daß der Stadtkommissär hienach befugt sei, nach Umständen bei dergleichen Versammlungen persönlich zu erscheinen, versteht sich von selbst.

5) Um eine fortwährende Uebersicht der bestehenden Vereine und ihrer Satzungen zu besitzen, hat der k. Stadtkommissär ein Duplikat der bei dem Magistrate anzulegenden Verzeichnisse der im Stadtbezirke bestehenden politischen und nichtpolitischen Vereine, sowie Abschriften der vorgelegten Satzungen der politischen Vereine zu führen; er ist befugt, zu gleichem Zwecke, wo er es für nothwendig hält, von den politischen Vereinen die erforderliche Auskunft gemäß Art. 14. des Gesetzes vom 26. v. Mts. zu verlangen, sowie es derselbe überhaupt unter den dermalen bestehenden Verhältnissen als eine besonders wichtige Aufgabe seines Dienstes zu betrachten hat, stets in vollständiger Kenntniß der Verhandlungen und des gesammten Wirkens der in seinem Bezirke vorhandenen politischen Vereine sich zu erhalten, und mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß den Vorschriften des Gesetzes pünktliche Folge geleistet und den Zuwiderhandelnden mit allem Ernste und Nachdruck entgegengetreten werde.

Von allen besonderen Vorkommnissen und verfügten außerordentlichen Maßnahmen wird der k. Stadtkommissär sofort der vorgesetzten Kreisstelle Anzeige erstatten.

Die k. Regierung hat hiernach die untergebenen Stadtkommissäre geeignet zu verständigen und zur pünktlichsten Nachachtung anzuweisen.

München, den 5. März 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung, Kammer des Innern von Niederbayern.
Den Vollzug des Gesetzes vom 26. v. Mts. über Versammlungen und Vereine betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath:
Epplen.

Digitized by Google

Ad Num. 13,739.

(Die Verpachtung des Bades Brückenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch seine romantische Lage und erprobte Heilkraft rühmlichst bekannte Bad Brückenau soll nach höchster Anordnung nunmehr in demselben Umfange, in dem es bisher in Staatsregie betrieben wurde, sohin mit Einschluß sämmtlicher Gebäude der Wirthschaft, des Wasserverschleisses, der Molken- und Bade-Anstalt, Fischerei u. s. w. vorläufig auf 12 Jahre verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke wird Versteigerungstermin auf Mittwoch den 1. Mai l. Js., Vormittags 10 Uhr, am Sitze der unterfertigten Stelle mit dem Beifügen anberaumt, daß bis zu dem genannten Termine auch schriftliche Angebote Berücksichtigung finden werden.

Hiezu werden Pachtlustige, welche sich über das zum schwunghaften Betrieb des Bades und zur Sicherstellung des königlichen Aerars nöthige Vermögen am Versteigerungstermine beziehungsweise in ihren schriftlichen Angeboten hinreichend auszuweisen vermögen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen bei unterfertigter Stelle sowohl, als bei dem zur Vorzeigung der Pachtobjekte angewiesenen königl. Rentamte Römershag täglich eingesehen oder in Abschrift erholt werden können.

Im Allgemeinen aber wird hiemit schon bekannt gegeben:

1) daß das zum sofortigen Pachtantritt nöthige Inventar vorhanden ist und dem Pächter um einen Schätzungspreis käuflich überlassen, — dagegen bei Pachtauflösung nach einer in gleicher Abschätzungsweise erhobenen Taxe vom königlichen Aerar wieder zurückgenommen werden soll;

2) daß Pächter im äußersten Falle nur die Hälfte dieser Taxe baar zu erlegen, das übernommene Inventar aber dem königlichen Aerar zu verpfänden und den doppelten Betrag des jährlichen Pachtschillings zu deponiren habe;

3) daß Pächter insbesonders sich verpflichten muß, das Bad Brückenau nicht nur in seiner Celebrität zu erhalten, sondern auch im eigenen Interesse bestrebt sein wird, dasselbe auf jene Stufe der Berühmtheit zu bringen, welche die dortigen Mineralquellen nach dem Urtheile berühmter Aerzte und Chemiker im hohen Grade verdienen.

In dieser Beziehung wird noch bemerkt, daß das s. g. Brückenauer Wasser eines der reinsten kohlensauren Stahlwässer, hauptsächlich aber die Wernarzer- und Sinnberger-Quellen sich durch ihren Gehalt an flüchtigen organischen Säuren vor den meisten bekannten Mineral-Quellen auszeichnen und einen im Verhältniß zu der geringen Menge ihrer festen Bestandtheile sehr hohen Grad inniger Verbindung der in großer Menge vorhandenen Kohlensäure mit dem Wasser und den darin gelösten Theilen entnehmen lassen.

Würzburg, den 2. April 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Hopp.

Weingärtner.

Büchel, Sekretär

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich nach Inhalt eines allerhöchsten Rescripts vom 2. dß. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den Direktor der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Friedrich Karl August Scherer, in gleicher Eigenschaft zur k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und den Direktor der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Friedrich Freiherr von Du Prell, in gleicher Eigenschaft zu der k. Regierung von Niederbayern zu versetzen.

In Folge Allerhöchsten Rescripts vom 24. März l. Js. haben Seine Majestät der König die Predigerstelle bei der Stadtpfarrkirche St. Martin zu Landshut dem bisherigen Stadtpfarrkooperator bei St. Ludwig zu München, Priester Joseph Pfaffenberger, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 26. März 1850 die katholische Pfarrei Straßkirchen, Landgerichts Passau I., dem bisherigen Beneficiaten in Eichendorf, Priester Johann Baptist Obermayr, allergnädigst zu übertragen geruht.

Nachdem bei der unterm 17. Februar l. Js. vorgenommenen Wahlhandlung der Bruder Constanz Kästle als Prior des Klosters der barmherzigen Brüder zu Straubing durch Stimmenmehrheit gewählt worden ist, so wurde derselbe in bezeichneter Eigenschaft auf die Dauer von drei Jahren im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg landesherrlich bestätigt.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 30. März l. Js. wurde der im Landkapitel Altheim vollzogenen Wahl des k. geistlichen Rathes und Distrikts-Schul-Inspektors Pfarrers Dionis Fink in Hohenthan zum Dechant des genannten Capitels im Einverständnisse mit dem k. Ordinariate Regensburg die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 29. Landshut, Mittwoch den 10. April 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

253.

Da sich bei der am 15. Oktober v. Js. anberaumten Versteigerungstagsfahrt kein Käufer eingefunden hat, so wird das den Schreinermeister Oberniedermaier'schen Eheleuten gehörige Anwesen dahier, bestehend

a) in dem am Stadtgraben befindlichen einstöckigen ganz gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause Nr. 463$\frac{1}{2}$, werth 1000 fl.

b) Der ganz gemauerten und im guten baulichen Zustande befindlichen Werkstätte, werth . . . . 800 fl.

c) Dem dazu gehörigen Stadtgrabenantheil sammt Brunnen, werth . . . 200 fl.

d) Der realen Schreinergerechtsame, werth 1000 fl.,

welche Realitäten insgesammt mit 2330 fl. Hypothekschulden belastet sind, und wovon die Werkstätte mit 800 fl. der Brandassekuranz einverleibt ist, auf Anrufen eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmale und zwar diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, auf Dienstag den 11. Juni Vormittags 11 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 7. unterstellt, wobei sich Gerichtsunbekannte über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 23. März 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Hämmerl, coll.

254.

(Die Fixation der unständigen Grundabgaben betr.)

Alle jene Privaten, Kommunen und Stiftungen, welche der Ausschreibung vom 29. November vor. Jrs. (Kreisbl. Beil. zu Stück Nr. 93) noch nicht nachgekommen sind, werden hiemit aufgefodert, die vorgeschriebenen Elaborate nunmehr binnen 14 Tagen hierorts unter Anlage der Kataster-Auszüge einzureichen, widrigenfalls die Herstellung derselben auf ihre Kosten veranlaßt werden würde.

Dingolfing am 16. März 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

Digitized by Google

255.

(Den Umtausch von Interims- u. Haftscheinen betr.)

Es ergeht hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interims- oder Haftscheine über — bei unterfertigter kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse bis ultimo Februar 1850 gemachte Erlagen — in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt Behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München, den 4. April 1850.

Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse.

Kaufmann, k. Cassier. Berger, k. Controleur.

256.

Walburga Hartmannsgruber, ledige Inwohnerin zu Metten, ist am 14. März d. Js. mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes gestorben.

Wer an ihre Verlassenschaft als Erbe, Gläubiger, oder aus irgend einem andern Grunde, Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Freitag den 19. April d. Js., Vormittags 9 Uhr,

dahier anzumelden, widrigenfalls darauf bei weiterer Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr genommen würde.

Den 27. März 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

257.

(Verlassenschaft des Johann Kriegl, Häuslerssohn von Schönhart betr.)

Am 19. Februar l. Js. ist der ledige Häuslerssohn Johann Kriegl von Schönhart dieß Gerichts ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tod abgegangen.

Es werden daher alle Jene, welche auf die Nachlaßmassa rechtlichen Anspruch als Erben oder an dieselben eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Rechte binnen drei Monaten a dato hierorts um so gewisser geltend zu machen, als außerdem mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft und Ausantwortung der Massa an die gerichtsbekannten Erben ohne weitere Rücksicht verfahren würde.

Am 26. März 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

258.

(Grundrenten-Ueberweisungen betr.)

Der pensionirte k. Hauptmann Frhr. von Schönprun und auf dessen Ableben seiner Rechtsnachfolgerinnen, die Hauptmannsgattin Maria Anna von Train zu Regensburg, und die Forstmeistersgattin Josephine Breyer zu Amberg, beide geb. Freiinnen von Schönprun, haben die Grundrenten von dem Landgute Miltach an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, welche im Rentamtsbezirke Kötzting gelegen, in 502 fl. 55 kr. 2 dl. ständigen Renten in Geld und Geldanschlag, dann 1082 fl. 42 kr. Handlohnsäquivalenten bestehen, und wofür eine Uebernahmssumme von 10903 fl. — kr. 2 dl. höchsten Orts zur Anweisung beantragt wurde, welche demnächst zur gerichtlichen Deponirung anher gelangen wird.

In Bezug auf den Art. 24 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden nun alle diejenigen, welche durch diese Rentenüberweisung wegen Reallasten und Passiv-Reichnissen in irgend einer Weise betheiligt sind, hievon in

Digitized by Google

Kenntniß gesetzt, um ihre allenfallsigen Ansprüche innerhalb

vier Wochen

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, als außerdessen darauf keine weitere Rücksicht genommen, und die Ablösungskapitalsbriefe an die Rentenüberweiserinnen ausgefolgt werden würden.

Den 2. April 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Pauer, Landrichter.

259.

(Baukonkurrenz zu Stiftungs-Gebäuden betr.)

Der k. Kämmerer und Gutsbesitzer Frhr. von Mandl zu Tüßling hat seine im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegene Grundgefälle seiner Landgüter Steeg und Münster an die Ablösungskassa des Staates überwiesen. Da nun auf den mitüberwiesenen Zehent-Renten Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten lasten können, und gemäß Art. 24 des Ablösungs-Gesetzes alle Rechte dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, so ergeht an alle jene, welche aus diesem Titel Ansprüche erheben zu können glauben, hiemit die öffentliche Aufforderung, diese Ansprüche binnen vier Wochen a dato beim unterfertigten Gerichte anzumelden, als außerdessen nach Umfluß dieses Termines dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen und die deßhalb dahier deponirten Ablösungs-Schuldbriefe dem Frhr. von Mandl hinausgegeben werden würden.

Am 30. März 1850.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.
Schöninger, Landrichter.

260.

(Gant des Christian Kattheín, Handelsmann in Vilshofen, betr.)

Auf kreditorisches Andringen wird das bisher dem Handelsmann Christian Kattheín zu Vilshofen eigenthümliche Wohnhaus sammt Zugehörungen und dem realen Holzwaarenhandlungsrechte zu Folge Requisition des unterfertigten delegirten Gantgerichtes am

Mittwoch den 15. Mai 1850,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Amtslokale des k. Landgerichts Vilshofen öffentlich versteigert.

Das Haus ist zweistöckig, ganz gemauert, mit Ziegeln gedeckt, und durch seine Lage vor dem oberen Stadtthore besonders zum Betriebe eines Handelsgeschäftes geeignet.

Es enthält im Erdgeschoße drei Keller, zu ebner Erde den Verkaufsladen, ein Ladenzimmer, eine Küche und eine Speisekamer; im ersten Stocke 3 Wohnzimmer, im zweiten Stocke 3 Wohnzimmer und einen geräumigen Dachboden.

Zum Hause gehören ein 5 Dezimalen großer Platz, der theils als Hofraum, theils als Garten zu benützen ist, dann ein Gemeindegrund-Antheil.

Die Gebäude sind mit 2300 fl. der Brandversicherung einverleibt, und sämmtliche Liegenschaften auf 3025 fl. gerichtlich geschätzt, das reale Holzwaarenhandlungsrecht hat einen Schätzungswerth von 700 fl. An Abgaben haften hierauf zum k. Rentamte Vilshofen jährlich einfache Grundsteuer 1 kr. 2 dl., einfache Haussteuer, Gewerbsteuer 1 fl. und zur Stadtgemeinde Vilshofen eine Rekognition von 18 kr. 4 hl.

An demselben Tage Vormittags 10 bis 12 Uhr, jedoch gesondert, wird beim k. Landgerichte Vilshofen das bisher auf diesem Anwesen ausgeübte reale Kammachergewerbe im Schätzungswerthe von 300 fl., worauf lediglich 2 fl. jährliche Gewerbsteuer haften, versteigert.

Bei beiden Versteigerungen erfolgt der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des

Digitized

Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Proz. Ges. von 1837.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung werden zugelassen werden, wenn sie sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit **sogleich** legitimiren können.

Passau am 2. April 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Langenmantel.

261.

Auf Andringen der Gläubiger wird das ludeigene Anwesen der Webersseheleute Georg und Anna Baldini zu Niederham, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Stadl, dann Grundstücken, gewerthet auf 713 fl. und weitere gesonderte Grundstücke im Werthe zu 200 fl., wie in den Ausschreibungen des allgemeinen Anzeigers Nr. 88, dann Kreisblatt Nr. 84 und der Donau-Zeitung Nr. 301 v. Js. näher enthalten ist, zum drittenmale der Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin im Bräuhause zu Wiesing auf

Dienstag den 7. Mai l. Js.

anberaumt.

Hiezu werden die Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen, daß sie ihre Kaufsanbote von 10 — 12 Uhr Vormittags vorbringen können, und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Den 28. März 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landger.-Verw.

262.

Peter Fürst, Kleinhäusler von Holzleiten, der Gemeinde Gumpersdorf, gedenkt nach Nordamerika auszuwandern; alle diejenigen, welche an ihn irgend eine Forderung zu machen haben, werden bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen bei hiesigem Amte geltend zu machen.

Am 20. März 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Fhr. v. Schatte, Landrichter.

263.

(Verlassenschaft des Jakob Steinbauer betr.)

Da der öffentlichen Vorladung vom 14. Mai vor. Jrs. ungeachtet weder Jakob Steinbauer, Bauerssohn von Reisach, noch seine Leibeserben sich dahier gemeldet haben, so wird Ersterer hiemit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen Intestaterben gegen Caution verabfolgt werden.

Den 5. April 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

264.

(Untersuchung wegen Raub gegen Lorenz Schwimbeck von Käuselkofen betr.)

Am Allerheiligen Tag v. Jrs. den 1. Nov. 1849 wurde eine auf der Straße von Landshut nach Ergoldsbach wandelnde Weibsperson in der Nähe von Umsbach von einem Burschen angepackt, und ihrer geringen Baarschaft beraubt.

Dieselbe gab vor, von Ergoldsbach zu sein, wogegen den bisher gepflogenen Nachforschungen zu Folge eine solche Person in Ergoldsbach nicht bekannt ist.

Es ergeht daher an alle Polizeibehörden und Gemeindeverwaltungen die Requisition, im Falle ihnen von einer derlei beraubten Person etwas bekannt ist, sogleich Anzeige anher zu erstatten.

Hiezu wird bemerkt, daß die fragliche Weibsperson circa 19 bis 20 Jahre alt ist, sich märktisch gekleidet trägt, und im Gesichte blaß sein soll. Sie trug damals ein persenes Kleid, auf dem Kopfe ein weißes Tuch und am Arme einen scheckichten Zöcherer.

Am 1. April 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 30.

Landshut, Sonnabend den 13. April 1850.

Inhalt. Die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchner Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft. — Die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten der Diözese Passau für das Jahr 1849. – Den vermißten blödsinnigen Georg Wappelshammer aus Sieber im Innviertel. — Das Kursiren falscher Münzen. — Concurs Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule — Unterricht für Hufbeschlagschmide. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15624.

(Die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 18. Dezember 1849 Nr. 6582 bezeichneten Betreffs (Int.-Bl. Nr. 96 Pag. 616) eingekommenen Gesuche wurden der vorgeschriebenen genauen Prüfung unterstellt, und nach Vortrag und kollegialer Berathung beschlossen: es seien aus der von höchster Stelle für den Regierungsbezirk von Niederbayern gnädigst bewilligten Summe von 2200 fl. folgende Beträge als Unterstützung zur Anschaffung von Feuerlöschmaschinen und anderen Requisiten an nachbezeichnete Gemeinden zu verabreichen:

a) der Gemeinde Winzer, k. Landgerichts Hengersberg, 373 fl.,

b) der Gemeinde Oberlindhart, k. Landgerichts Mallersdorf, 300 fl.,

c) der Gemeinde Vormach, k. Landgerichts Passau II., 400 fl.,

d) der Gemeinde Kößlarn, k. Landgerichts Rotthalmünster, 600 fl.,

e) den Gemeinden Oberschneiding, Niederschneiding und Wolferkofen, k. Landgerichts Straubing, gemeinschaftlich 300 fl.,

f) der Gemeinde Viechtach, k. Landgerichts Viechtach, 227 fl.

Dieß wird mit dem Bemerken hiermit veröffentlicht, daß die betreffenden Unterstützungs-Beträge an die betheiligten Gemeinden nicht eher ausgezahlt werden können, als bis genügender Nachweis über wirkliche Anschaffung des beantragten Gegenstandes nach dem Kostenvoranschlage der unterfertigten Stelle vorgelegt sein wird.

Schlüßlich wird noch beigesetzt, daß das Gutachten über Vertheilung der fraglichen Gewinnhälfte pro 1849 höchster Stelle wie vorgeschrieben mit Ende März l. Js. vorgelegt worden ist.

Landshut, den 3. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 15,343.

(Die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten der Diözese Passau für das Jahr 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden nach Anordnung des §. 22 der allerhöchsten Verordnung vom 27. August 1843, die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten betr., die Namen der im Monate Mai v. Jrs. zu Passau geprüften katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten der Diözese Passau in alphabetischer Ordnung mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß die ausgefertigten Prüfungszeugnisse den Betheiligten durch das expedirende Secretariat der unterfertigten Stelle werden zugesendet werden.

1. Bär Georg, Cooperator zu Landau.
2. Bogner Kajetan, Cooperator zu Aufhausen, Ldgchts. Landau.
3. Dr. Dacherl Joseph, Stadtpfarr-Cooperator zu Passau.
4. Deisbeck Ambros, Cooperator zu Haarbach, Ldg. Griesbach.
5. Freimoser Georg, Cooperator zu Triftern, Ldg. Pfarrkirchen.
6. Gerner Joh. Ev., Cooperator zu Seebach, Ldg. Hengersberg.
7. Greil Franz Xav., k. Studienlehrer in Passau.
8. Groel Joh. Ev., Stadtpfarr-Cooperator zu Vilshofen.
9. Hable Joseph, Benefiziums-Provisor zu Freiung, Ldg. Wolfstein.
10. Huber Anton, Stadtpfarr-Cooperator zu Passau.
11. Koch Joseph, Domvikar und Consistorial-Sekretair zu Passau.

Digitized by Google

12. Kochseder Georg, Cooperator zu Grainet, Ldg. Wolfstein.
13. Lallinger Michael, Stadtpfarr-Cooperator zu Passau.
14. Neidhart Joseph, Kooperator zu Breitenberg, Ldg. Wegscheid.
15. Pamler Joseph, Commorant zu Aidenbach.
16. Petz Franz Seraph, Cooperator zu Burgkirchen, Ldg. Altötting.
17. Reindl Kaspar, Cooperator zu Perlesreit, Ldg. Wolfstein.
18. Reisinger Joseph, Cooperator zu Breitenberg, Ldg. Wegscheid.
19. Scheibelhuber Joh. Bapt., Cooperator zu Hofkirchen, Ldg. Vilshofen.
20. Schiller Joseph, Cooperator zu Schöllnach, Ldg. Hengersberg.
21. Schlattl Mathias, Cooperator zu Aigen, Ldg. Rothalmünster.
22. Schmidbauer Joh. Bapt., Cooperator zu Tittling, Ldg. Passau I.
23. Siegler Joseph, Stadtpfarr-Cooperator zu Vilshofen.
24. Steindl Joh. Bapt., Cooperator zu Ering, Ldg. Simbach.
25. Trauner Joseph, Cooperator zu Regen.
26. Unterreiter Joseph, Cooperator zu Neuötting, Ldg. Altötting.
27. Weiteder Georg, Cooperator zu Neukirchen, Ldg. Passau I.
28. Zaunreiter Joseph, Cooperator zu Halsbach, Ldg. Burghausen.
29. Zwieglmaier Alois, Cooperator an der Dompfarrei zu Passau.

Landshut, den 5. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 15393.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Den vermißten blödsinnigen Georg Wappelshammer aus Sieber im Innviertel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der ennsschen Staatshalterei Linz hat sich im September v. Jrs. der blödsinnige Postknecht Georg Wappelshammer beim sogenannten Buchbauer zu Sieber, Pfarrei Mehrenbach, Bezirks Rieder, heimlich entfernt, und ist bisher nicht mehr zurückgekehrt.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, den Aufenthalt dieses Vermißten möglichst zu erforschen, und das Ergebniß binnen vier Wochen berichtlich anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschung erfolglos geblieben sei.

Digitized by Google

Signalement.

Derselbe ist 52 Jahre alt, von kleiner untersetzter Statur, hat lichtbraune Haare, blonde Augenbraunen und dunkle Augen, die Nase ist proportionirt, und der Mund mittelmäßig, dessen Zähne sind weiß und vollzählig, derselbe spricht bäurisch im Innviertler Dialekte; als besonders Kennzeichen dient, daß beide Handwurzelgelenke steif sind.

Bekleidet war er mit einem dunklen abgetragenen Schamper und einer abgenützten Hose, als Kopfbedeckung hatte er einen alten Filzhut, und an den Füssen trug er entweder Bundschuhe oder Stiefel.

Landshut, am 6. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 15,031.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Gerichts- und Polizeibezirke Rothenfels sind unlängst falsche Sechskreuzerstücke und zwar großherzoglich hessischen Gepräges mit den Jahreszahlen 1842 und 1844, aus Kupfer, mit falschen Stempel gebildet, sodann k. würtembergischen Gepräges mit der Jahreszahl 1806, aus Messing, gleichfalls mit falschen Stempeln geformt, endlich herzoglich sachsen-meiningenschen Gepräges mit der Jahreszahl 1836, aus Zinn, in einer nach einem echten Stücke hergestellten Form gegossen, zum Vorschein gekommen, weshalb Jedermann vor der Annahme und Verbreitung solcher Münzstücke gewarnt, und den oben genannten Behörden der Auftrag ertheilt wird, gegen Verfertigung und in Umlaufsetzen derselben vorschriftsgemäß zu verfahren.

Landshut, den 11. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule betr.)

Die Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 24. Oktober statthaben, und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Reggs.-Bl. 1810,

Digitized by Google

Stück 8.) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. der Taufschein,
2. der Impfschein,
3. die Schulzeugnisse,
4. das gerichtsärztliche Attestat,
5. das Sitten- und
6. das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München den 4. April 1850.

Königliche Bayerische Central-Veterinairschule.

v. Freyberg.

Appel.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmide betreffend.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmide

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffneten Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgende Lehrcurs verwiesen werden müssen.

Müchen den 4. April 1850.

Königliche Bayerische Central-Veterinairschule.

v. Freyberg.

Appel.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsverfügung vom 5. April l. Js. wurde der durch Ableben des Schullehrers Joseph Sterr erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Reißing, Landgerichts Straubing, dem bisherigen Schullehrer zu Kellberg, Joseph Klee, übertragen.

III. Augsburger = Cours

vom 4. April 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	80	—
» à 4 % »	86	—
» à 5 % »	100	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	81
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	634	—
» » Promessen per Stück Agio	52	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Deggendorf	Vom 9. April 1850.	Waizen	16	411	427	414	13	10	13	9	54	9	19	—	19	—	—
		Korn	—	29	29	29	—	6	9	6	6	6	—	—	14	—	—
		Gerste	—	220	220	220	—	5	25	5	22	5	15	—	3	—	—
		Haber	—	83	83	83	—	4	14	4	4	3	55	—	10	—	—
Dingolfing	Vom 2. April 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 9. April 1850.	Waizen	—	14	14	14	—	10	—	9	45	9	30	—	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	5	30	5	24	5	18	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	30	4	24	4	—	—	—	—	15
Kelheim . .	Vom 4. April 1850.	Waizen	—	68	68	68	—	9	27	9	13	8	58	—	11	—	—
		Korn	3	25	28	28	—	5	56	5	49	5	43	—	23	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	34	37	37	—	4	9	4	2	4	—	—	8	—	—
Landau . .	Vom 8. April 1850.	Waizen	—	30	30	30	—	10	6	10	—	9	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	130	130	130	—	5	23	5	18	5	3	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreidgattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut .	Vom 5. April 1850.	Waizen	63	762	825	823	2	11	6	10	9	9	8	—	2	—	—
		Korn	4	110	114	114	—	6	—	5	58	5	52	—	—	—	11
		Gerste	—	515	515	414	101	6	30	5	59	5	20	—	15	—	—
		Haber	—	162	162	162	—	4	22	4	14	4	7	—	—	—	2
Mainburg	Vom 2. April 1850.	Waizen	—	160	160	160	—	10	30	10	12	10	—	—	48	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	6	12	6	—	5	48	—	6	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	6	30	6	12	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	4	12	4	—	3	54	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 9. April 1850.	Waizen	—	90	90	85	5	9	12	9	—	8	12	—	24	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	6	15	6	12	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	4	36	4	24	4	—	—	—	—	24
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 9. April 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	40	45	45	—	7	—	6	46	6	43	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	104	106	61	45	3	54	3	48	3	37	—	19	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 8. April 1850.	Waizen	4	81	85	85	—	10	12	9	56	9	—	—	8	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	5	54	—	—	—	—	—	12
		Gerste	—	6	6	6	—	6	—	5	50	5	42	—	—	—	4
		Haber	—	10	10	10	—	4	6	4	—	4	—	—	—	—	2
Pilsting . .	Vom 2. April 1850.	Waizen	—	27	27	27	—	10	—	9	46	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	165	165	165	—	5	30	5	26	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. April 1850.	Waizen	19	547	566	493	73	10	7	9	47	9	2	—	11	—	—
		Korn	—	58	58	58	—	5	54	5	46	5	32	—	4	—	—
		Gerste	3	140	143	143	—	5	19	5	8	4	57	—	—	—	10
		Haber	5	171	176	164	12	4	24	4	7	3	48	—	—	—	3
Vilshofen .	Vom 3. April 1850.	Waizen	23	447	470	466	4	11	37	11	22	10	53	—	—	—	10
		Korn	—	5	5	5	—	6	54	6	34	6	21	—	—	—	34
		Gerste	7	5	12	12	—	5	1	4	57	4	45	—	3	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	3	54	3	48	—	—	—	18
Zwiesel . .	Vom 4. April 1850.	Waizen	—	14	14	14	—	11	36	11	25	11	18	—	25	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	7	18	7	8	7	—	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 30. Landshut, Sonnabend den 13. April 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

265.

(Grundrenten-Ueberweisung von dem k. Lehengute Zandt des Anton, Heinrich und Wilhelm Freiherrn von Gleißenthal betr.)

Anton Freiherr von Gleißenthal für sich und bevollmächtigt durch seine beiden Brüder Heinrich, k. Oberlieutenant, und Wilhelm, k. Revierförster, hat die Grundrenten des in ihrem gemeinschaftlichen Besitze befindlichen Lehengutes Zandt an die Ablösungskassa des Staates nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 überwiesen, und ist hiefür von der k. Regierung von Niederbayern höchsten Orts ein Ablösungs-Kapital von 13774 fl. 57 kr. beantragt worden, welches demnächst dahier eintreffen wird.

In Bezug auf den Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes werden nun alle diejenigen, welche durch diese Rentenüberweisung wegen Reallasten, Passiv-Reichnissen oder sonstiger Verbindlichkeiten in irgend einer Weise betheiligt zu sein glauben, hievon in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert ihre allenfallsigen Ansprüche innerhalb

vier Wochen

um so gewisser dahier anzumelden, als außerdessen darauf keine weitere Rücksicht genommen werden könnte, und die Ablösungskapitalsbriefe seiner Zeit an die Rentenüberweiser verabfolgt werden würden.

Den 5. April 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Pauer, Landrichter.

266.

(Das Schuldenwesen der Jakob und Theres Hofmann'schen Bauersehelente zu Oberöd betr.)

Da bei der Versteigerung am 16. v. Mts. sich für das Anwesen der Hoffmann'schen Bauers-Eheleute zu Oberöd, der Gemeinde Heining dß. Gts., kein Käufer gefunden hat, so wird auf creditorisches Andringen dieses Anwesen hiemit der zweitmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu auf

Samstag den 11. Mai l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Hause der Schuldner Commission angesetzt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2711 fl. erfolgen wird, im Uebrigen wird sich

auf die Bekanntmachung vom 10. Jänner d. Js. im Kreis-Int.-Bl. Beilage Nr. 6, der Donau-Zeitung Nr. 18 und 24, in der Passauer-Zeitung Nr. 32 und 42 und im Korresp. v. u. f. Deutschland Nr. 21 bezogen.

Am 3. April 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

267.

Da bei der am 3. dß. beabsichtigten Versteigerung des in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 5. vor. Mts. näher beschriebenen reluirt eigenen f. g. Gilly- oder Weinberger-Schwaigeranwesen der Schwaigerswittwe Katharina Berteneder am Rennweg (siehe niederbayer. Kreisblatt Nro. 17 S. 80, dann allgemeinen Anzeiger Nr. 17 S. 93, endlich Donau-Zeitung Nro. 57 und Landshuter-Wochenblatt Nro. 8 S. 61 und Nro. 9 S. 68) das geschlagene Angebot den Schätzungswerth nicht erreicht hat, so wird zu Folge Antrages eines Gläubigers dieses Anwesen noch einmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Samstag den 4. Mai l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Geschäftszimmer des k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Plöderl bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange hiemit eingeladen werden, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Den 26. März 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hiltner.

Wiesend.

268.

Wer in der Verlassenschaft des Hausbesitzers Lorenz Scheuchenzuber von Grafenau eine Forderung geltend zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen von heute an hierorts zu liquidiren, außerdem keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Den 30. März 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

269.

Auf Andringen eines Gläubigers ist das Wirthsanwesen des Alois Reußendorfer zu Ittling, wie es im Kreisintelligenzblatte Stück 10 und im Straubinger Wochenblatte ausgeschrieben ist, zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung zu unterstellen, und ist hiezu auf

Freitag den 10. Mai,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

in loco Ittling Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge und daß sich Käufer, deren Vermögensverhältnisse nicht bekannt sind, über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 13. März 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

270.

(Die Amortisirung vermißter Staatsschuldbriefe betr.)

Nachstehende Urkunden über Staats-Passiv-Kapitale sind zu Verlurst gegangen, und zwar:

A. Bei der Kirchenstiftung Vonbruck.

1) Bundes-Kapital Fol. $\frac{763}{1539}$ pr. 100 fl. à 2 ½ % Zinszeit 2. Febr. Ausbruch aus

Digitized by Google

2010 fl. nach Urkunde vom 2. Febr. 1703 und Assekuration vom 7. November 1752.

2) 1 ½ Steuer-Anlehen Nro. 415 per 52 fl. 26¾ kr. à 4% Zinszeit 12. April nach landschaftl. Obligation vom 12. April 1799.

B. Bei der Pfarrkirche Eggelkofen.

3) Zinszahl-Amtskapital Nr. 391 per 500 fl. à 4% Zinszeit 2. Febr. vermöge Hauptbrief vom 4. Febr. 1632 pr. 1500 fl. auf Veit Ulrich Roming lautend, für genannte Pfarrkirche Eigenthum seit 6. Sptb. 1678.

Auf Antrag der Verwaltungen dieser Stiftungen und im Vollzuge der kuratorischen Competenz werden die unbekannten Inhaber jener Obligationen zur Herausgabe derselben und Begründung ihrer etwaigen Ansprüche hierauf binnen 6 Monaten von heute ab unter dem Bedeuten aufgefordert, daß nach Umfluß dieser Zeit jene Urkunden für wirkungslos gehalten, und alle Ansprüche darauf als erloschen erklärt werden.

Vilsbiburg am 18. März 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

271.

(Ueberweisung von Grundrenten des Freiherrn von Berchem zu Steinach an den Staat betr.)

Der k. Kämmerer und Gutsbesitzer Eduard Frhr. von Berchem hat die Grundrenten von seinem Landgute Steinach, vom 30. Jänner v. Js. beginnend, an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, von denen vorerst die ständigen Gefälle in einem übernahmsfähigen Betrage von 621 fl. 29 kr. festgestellt wurden und sind die Ablösungspapiere im Nominalbetrage zu 12429 fl. 40 kr. heute hierorts eingetroffen und deponirt.

Dieß wird den Hypothekgläubigern und sonstigen Berechtigten unter Hinweisung auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 zur Wahrung ihrer Ansprüche binnen vier Wochen a dato unter dem Beisatze eröffnet, daß außerdessen auf sie keine weitere Rücksicht genommen, und die Ausantwortung der Ablösungskapitalsbriefe auf Antrag ohne weiters an den Rentenüberweiser erfolgen würde.

Den 3. April 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

272.

(Versteigerung des Kuferschen Anwesens in Schwaig betreffend.)

In Folge erneuerter Imploration wird das Anwesen der Anton Kuferschen Eheleute zu Schwaig im Wege der Exekution wiederholt der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, und ist hiezu

auf 3. Mai, Nachmittags 2 Uhr,

Termin im Orte Schwaig im dortigen Wirthshause anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß Auswärtige, dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, ausserdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden; ferner daß sich der Hinschlag gemäß §. 99 der Novelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, welcher sich am 14. Sept. v. Js. auf 5138 fl. entzifferte; im Uebrigen wird auf die frühere Ausschreibung im Kreis- und Intelligenzblatt Nro. 94 und das Abensberger Amts- und Wochenblatt Nro. 38 v. Js. verwiesen.

Am 26. März 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

273.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Schuhmachersehleute Stubenhofer in Haibach Hs.-Nr. 34, bestehend in einem Wohnhaus, Stall, Stadel, Backofen, Brunnen und Hofraum, Gras- und Baumgarten zu 28 Dez., Aecker zu 2 Tagw. 98 Dez. und Wiesen zu 33 Dez., zusammen gerichtlich geschätzt auf 780 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 15. Mai l. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im Orte Haibach anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 99 bis 101 der Proz.-Novelle von 1837 erfolge, und Gerichtsunbekannte sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Den 8. April 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

274.

Nichtamtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Der Ofenluftzug aus dem dritten Raume.

Während einer Reihe von 30 Jahren habe ich Beobachtungen und Versuche über Oefen, Heiz- und Kochapparate angestellt, ohne zu dem Resultate zu gelangen, einen Zimmer- und Kochofen zu besitzen, der meinen Wünschen entsprochen hätte. Vor einem Jahre jedoch ist es mir gelungen, einen gewöhnlichen hohlen Ofen von Thonkacheln in meiner Wohnung, sowie einen eisernen Kanonenofen meines Schulzimmers mit einem noch nie angewendeten Luftzuge so zu verbessern, daß beide Oefen meine Erwartungen weit übertroffen haben. Diese ganz neue und unbekannte Einrichtung ist sehr einfach, leicht und überall ausführbar, und nicht kostspielig. Sie gewährt bedeutenden Nutzen bei der Ersparung des Brennmaterials (25 Procent) in der überaus großen und zum Erstaunen schnellen Hitzgewinnung. Man kann Holz, Torf oder Steinkohlen brennen. Meine Erfindung heißt: „Der Luftzug aus dem dritten Raume." Dieser Luftzug läßt sich nicht nur auf Heiz- und Kochöfen, sondern auch auf Dampfkessel, Braukessel, Waschkessel, Salzpfannen, Backöfen, Ziegel- und Kalköfen, Malzdarren rc. anwenden, und muß überall Hitzvergrößerung, Brennmaterial- und Zeitersparung herbeiführen. Ich bin so glücklich und darüber erfreut, daß ich meine Erfindung und den damit verbundenen sehr großen Nutzen allgemein bekannt machen und das durch eine Schrift vollständig ausführen möchte. Ich fordere deßwegen Jedermann auf, der sich für meine Erfindung interessirt, 36 kr. portofrei an mich einzusenden, worauf ich vom Tage der Einsendung an gerechnet, innerhalb zwei Monaten entweder Hand- oder Druckschrift unfrankirt zusenden werde. Meiner Schrift werde ich die vortheilhaftesten Zeugnisse von zwei Mechanikern zu Beyreuth und mehrerer Ofenbesitzer von hier und in der Umgegend, die meine Erfindung an ihren Heiz- und Koch-Oefen eingerichtet haben, beifügen.

St. Johannis bei Beyreuth, in Oberfranken des Königreichs Bayern, den 14. Dezbr. 1849.

J. Fr. Koch,

Kantor und Schullehrer und Mitglied des landwirthschaftl. Kreis-Comitè's für Oberfranken.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 31.

Landshut, Mittwoch den 17. April 1850.

Inhalt. Vorschriften zum Vollzug des Gesetzes v. 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. — Die Behandlung des Waaren-Transits auf der Rhein-Donaustrasse mittels des Ludwigkanals. — Die Münzfälschung durch Eustach Haggenmüller. — Die vermißte Maria Bartenhauser. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15442.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Vorschriften zum Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt die unterm 2. d. Mts. vom k. Staatsministerium des Innern erlassene Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. März l. Js., die Auübung der Jagd betr, zur Kenntniß und Nachachtung.

Landshut, am 6. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Vorschriften

zum Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.

I. Die Distrikts-Polizei-Behörden zunächst haben in Gemäßheit der Schlußbestimmung des Gesetzes und des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises den Vollzug des Gesetzes, insoweit der-

Digitized by Google

selbe nicht den Gemeinden und deren gesetzlichen Organen und Vertretern zugewiesen ist oder die Zuständigkeit der Gerichte gegeben erscheint, selbst vorzunehmen und zugleich darüber zu wachen, daß der auf der gemeindlichen Thätigkeit und Mitwirkung beruhende Vollzug des Gesetzes vollständig und richtig erfolge.

II. Dieselben haben demzufolge angemessene Sorge zu tragen, daß das Jagdrecht durch den Grundeigenthümer selbst nur in den vom Gesetze als zulässig bezeichneten Fällen ausgeübt werde, und haben die bezüglich des Art. II. und III. entstandenen Differenzen und Streitigkeiten zwischen einzelnen Grundeigenthümern oder zwischen diesen und den Gemeinden, vorbehaltlich des Recurses zu bescheiden.

III. Der Vollzug des Gesetzes, insoweit derselbe den Gemeinden und deren Organen und Vertretern zugewiesen ist, erheischt

1) daß in allen jenen Fällen, in welchen die Art. II. und III. nicht in Anwendung sind, das Jagdrecht von jeder politischen Gemeinde innerhalb ihres Bezirkes namens der Grundeigenthümer zur Verpachtung gebracht sei und daher die Selbstverwaltung der Jagd durch eine Gemeinde nur in den im Art. XI. angeführten, die alleinigen Ausnahmen von dem Grundsatz der Verpachtung bildenden Fällen stattfinde; —

2) daß die gesetzlich festgestellte Art und Weise der Verpachtung, insoferne nicht in Gemäßheit des Art. XXIV. Abs. 1. die schon vor dem Erscheinen des Gesetzes von den Gemeinden abgeschlossenen Jagdpacht-Verträge in Wirksamkeit geblieben sind, beobachtet, sohin die Verpachtung und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden oder ausnahmsweise durch Contracts-Abschluß geschehen sei, daß in diesem letztern Falle in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung hiezu die Genehmigung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Genehmigung der Gesammt-Gemeinde vorliege, und daß in jedem Falle das Ergebniß der Verpachtung gleiche Genehmigung erhalten habe;

3) daß aus der Gesammtflur einer politischen Gemeinde nicht mehr als höchstens 6 selbstständige Jagdbezirke gebildet worden sind, und daß jeder dieser Jagdbezirke wenigstens 240 Tagwerke halte;

4) daß nicht mehr als 3 Pächter für einen Jagdbezirk zugelassen wurden, und daß kein Pächter die gemeindliche Genehmigung erhalten habe, welchem nach Art. XVIII. u. XIX. die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird;

5) daß die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes nicht widerstreiten;

6) daß in einem gesetzlich zugelassenen Falle der Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinde hiefür nur 3 Gemeindeglieder aufgestellt sind und diese als jagdkartenfähig erscheinen;

7) daß bei Uebertragung des Jagdpachtes die Einwilligung der Gemeinde und die Zustimmung der etwaigen Mitpächter hiezu vorliege;

8) daß im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte nicht der Pachtvertrag mit diesem Jagdpächter gegen den Artikel XXII. fortgesetzt werde. —

Digitized by Google

IV. Hiebei ergeben sich als Folgerungen aus dem Gesetze folgende Sätze:

1) Wird die Verpachtung durch Contraktsabschluß zwar in Vorschlag gebracht, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung aber von dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten oder in Landgemeinden von der Gesammtgemeinde nicht genehmigt, so ist nach der gesetzlichen Regel die Verpachtung auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden vorzunehmen.

2) Erlangt das Ergebniß einer vorgenommenen Verpachtung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung, so ist zu einer neuen Verpachtung zu schreiten.

3) Können sich in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung Magistrat und Gemeindebevollmächtigte über die beantragte Bildung mehrerer Jagd-Bezirke aus der Gesammtflur der politischen Gemeinde nicht vereinigen, so ist eben die Gesammtflur als Jagdbezirk in Gemäßheit des Art. V. Abs. 1. zur Verpachtung zu bringen.

4) Die Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinden anlangend, so liegt

   1) im Falle der Nro. 1. des Art. XI. eine reine Gemeinde-Sache vor, und finden bei Regelung dieses Verhältnisses deßhalb die einschlägigen Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts, insbesondere der §§. 59, 82, 83 und 107 volle Anwendung.

   2) In den übrigen Fällen der angeführten Gesetzesstelle dagegen können diese Bestimmungen beim Nichtvorhandensein einer Gemeindesache nicht zur Anwendung gebracht werden. Wenn nun über die Einführung oder Bestellung der Selbstverwaltung oder den nochmaligen Versuch der Verpachtung der Jagd und dergleichen verschiedene Ansichten zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten bestehen, so erübrigt beim Mangel gesetzlicher Bestimmungen, nach welchen die schwebende Sache zur Entscheidung zu bringen ist, nichts anderes, als jede Verfügung über die Jagd in so lange ausgesetzt zu lassen, bis eine Vermittlung und Vereinigung der beiderseitigen Ansichten zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten erfolgt ist.

V. Alle auf den Vollzug des Gesetzes bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen, Magistrate, Gesammtgemeinden und Gemeindebevollmächtigten sind unter Beobachtung der allgemeinen, hiefür bestehenden Normen vorzunehmen und zu fassen.

VI. Wenn nun eine Distriktspolizeibehörde von dem gänzlich unterbliebenen, unvollständigen oder unrichtigen Vollzug des Gesetzes in einer Gemeinde ihres Bezirkes irgendwie Kenntniß erhält, so hat dieselbe die sämmtlichen erwachsenen Verhandlungen der einschlägigen Gemeinde sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, den Vollzug des Gesetzes nach den angegebenen Beziehungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und nach dem Sachverhalte an die Gemeindeverwaltung, resp. den Magistrat die geeignete Aufforderung zu erlassen, den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes in erschöpfender und genauer Weise Genüge zu leisten, sohin entweder die unterlassene Verpachtung vorzunehmen, die gesetzlich unzuläßig oder gesetzwidrig bestellte und ausgeübte Selbstverwaltung der Jagd aufzugeben, resp. abzuändern, oder auch die Aufhebung oder Abänderung der abgeschlossenen Jagdpachtverträge, wenn dieselben, sei es durch die Art und Weise der geschehenen Verpachtung, durch das Objekt des Pachtvertrages, durch die Person des Pächters oder durch die einzelnen Pachtbedingungen, gegen das Gesetz verstoßen, durch freiwilliges Ueberein-

kommen zwischen der verpachtenden Gemeinde und dem Pächter oder erforderlichen Falls auf dem Civilrechtswege herbeizuführen u. dgl.

Die Gemeindeverwaltungen, resp. die Magistrate sind zur Befolgung solcher von den Behörden an sie erlassenen Aufforderungen und Aufträge, nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen und Einschreitungen anzuhalten.

Dieselben Grundsätze sind von den k. Regierungen, K. d. J., in Anwendung zu bringen, wenn es sich um die Ueberwachung des Gesetzvollzuges in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden handelt. Die Polizeibehörden und Stellen haben übrigens sich nur auf die angeführte Ueberwachung des Vollzugs des Gesetzes den Gemeinden und ihren gesetzlichen Vertretern und Organen gegenüber zu beschränken und in keiner Weise in jene Befugnisse überzugreifen, welche das Gesetz über die Ausübung der Jagd den letzteren zugewiesen hat.

VII. Da für die einzelnen Theile des Königreichs, mitunter selbst desselben Regierungs-Bezirks ganz verschiedene jagdpolizeiliche Bestimmungen erlassen sind, und allgemeine für das ganze Königreich diesseits des Rheins verbindliche jagdpolizeiliche Vorschriften zur Zeit noch nicht bestehen, so haben die k. Regierungen, K. d. J., dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen, insoweit sie noch in gesetzlicher, anerkannter Wirksamkeit bestehen, und insbesondere durch das Gesetz vom 30. März l. Js. die Ausübung der Jagd betr. nicht derogirt sind, in den einzelnen Bezirken in angemessener Weise wieder öffentlich bekannt, und zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werden.

VIII. Um für die Beschlußfassung, ob einer Person die nachgesuchte Jagdkarte auszustellen oder auf den Grund einer der Bestimmungen des Art. XVIII. und XIX. zu verweigern ist, die erforderlichen Anhaltspunkte und Notizen zu erlangen, haben sich die Distriktspolizeibehörden, insoferne dieß im gegebenen einzelnen Falle erforderlich erscheint, und der Polizeibehörde über die Unfähigkeit eines die Ausstellung einer Jagdkarte nachsuchenden Individuums, eine solche zu erhalten, ohnehin nicht schon genügende Nachweise vorliegen, jederzeit mit den Gerichten unverzüglich ins Benehmen zu setzen.

Wenn die im Art. XX. angeführte Voraussetzung bezüglich eines Jagdkarteninhabers gegeben ist, so hat die Einziehung der Jagdkarte von Amtswegen zu erfolgen.

IX. Das k. Staatsministerium des Innern wird für die Anfertigung der Formularien zu den Jagdkarten alljährlich Sorge tragen und dieselben an die k. Regierung, K. d. J., versenden, welche sie an die Distriktspolizeibehörden nach Bedarf hinauszugeben, und dieselben dahin anzuweisen haben, daß andere Formularien als die mitgetheilten nicht verwendet werden dürfen. Bei mangelndem Vorrath von Formularien können Interims-Bescheinigungen ausgestellt werden, welche jedoch gegen die alsbald zu erholenden vorschriftsmäßigen Formularien wieder einzuwechseln sind.

X. Auf jede einzelne Jagdkarte ist von der ausstellenden Behörde der Name, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Personalbeschreibung (Alter, Statur, Haare, besondere Kennzeichen) einzutragen, und hiebei mit besonderer Genauigkeit zu verfahren.

Der die Jagdkarte Lösende hat die ihm ausgestellt werdende Karte bei der Behörde mit seiner Namensunterschrift oder seinem Handzeichen zu versehen.

Jeder Jagdkarte ist das Datum der geschehenen Ausstellung und die amtliche Fertigung beizusetzen.

XI. Jede Distriktspolizeibehörde hat nach dem mitfolgenden Formular ein Verzeichniß über die von ihr in einem Kalenderjahre ausgestellten Jagdkarten zu führen, in welchem der Jagdkarteninhaber selbst in der betreffenden Rubrik seinen Namen zu unterzeichnen oder sein Handzeichen einzutragen hat.

Die fortlaufende Nummer dieses Verzeichnisses ist auf der linken Seite der einschlägigen Jagdkarte beizusetzen.

Diese Verzeichnisse über die ausgestellten Jagdkarten sind von den Distriktspolizeibehörden der k. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugs-Organen im Bezirke zur Erleichterung der Controlle, welche diese Organe zu üben haben, in Abschrift mitzutheilen und sonst noch in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Dasselbe hat mit den nach dieser Mittheilung sich weiter noch ergebenden Zugängen und den auf Grund des Art. XX. erfolgten Einziehungen von Jagdkarten zu geschehen.

Der die Jagdkarte Lösende hat noch vor deren Aushändigung die gesetzliche Gebühr von 6 fl. an die ausstellende Behörde zu entrichten, welche sofort zwei Drittheile dieses Betrags an diejenige Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende sich aufhält, gegen Empfangsbestättigung abzugeben hat.

Das letzte in die Staatskassa fließende Drittheil ist von den Distriktspolzeibehörden nach den von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen erfolgenden Weisungen zu vereinnahmen, und zu verrechnen.

Bis zum Erlasse dieser finanziellen Anordnungen haben die Distriktspolizeibehörden diese Beträge geeignet zu asserviren.

XII. Dem Inhaber einer ausgestellten aber zu Verlust ergangenen Jagdkarte, ist auf sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 kr. für das verwendete Formular ein Duplikat, auf welchem der behauptete Verlust der ursprünglich ausgestellten Karte zu bemerken ist, von der Distriktspolizeibehörde auszustellen.

XIII. Mit dem Schlusse des Kalenderjahres sind von jeder Distrikts-Polizeibehörde die für das abgelaufene Jahr mitgetheilt erhaltenen und nicht zur Ausfertigung verbrauchten Jagdkarten-Formulare an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche dieselben alsbald vernichten zu lassen hat.

XIV. Die eigenen, den für den Jagd- und Forstschutz-Angestellten oder Verpflichteten in Gemäßheit des Art. XV. Abs. 2. unentgeldlich auszustellenden Karten hat diejenige Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk der Aufsichts-Sprengel ganz oder zum größten Theil gelegen ist, auszustellen, es mögen die genannten Personen zum Schutze von Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privat-Jagden und Waldungen angestellt und verpflichtet sein.

Diese Karten berechtigen zwar nicht zur Ausübung der Jagd, sondern lediglich zum Gewehrtragen in dem bestimmten Aufsichtsbezirke behufs der Ausübung des Jagd- oder Forstschutzes. Der für den Jagdschutz in einem Bezirke Angestellte oder Verpflichtete, welcher sich im Besitz einer solchen Karte befindet, ist jedoch das Raubzeug im Bezirke zu erlegen berechtigt.

XV. Die Formularien für die Jagd- und Forstschutz-Karten werden gleichfalls von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierungen, Kammer des Innern, behufs der weitern Abgabe an die Distrikts-Polizeibehörden versendet. Ueber deren Verwendung gilt das am Schlusse von Nr. IX. Bemerkte.

XVI. Die bezüglich der Ausstellung und Fertigung der Jagdkarten, der Führung eines Verzeichnisses über dieselben ertheilten Vorschriften finden auch auf diese Karten Anwendung. Auf denselben ist insbesondere der Bezirk, für welchen der Inhaber der Karte zum Jagd- oder Forstschutz angestellt oder verpflichtet ist, genau anzugeben und einzutragen.

Das Verzeichniß über die ausgestellten Schutzgewehr-Scheine, welches nach dem mitgetheilten Formulare analog einzurichten ist, sowie die in demselben sich ergebenden Zu- oder Abgänge sind gleichfalls der k. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugs-Organen im Polizeibezirke abschriftlich mitzutheilen. Eine Veröffentlichung dieser Verzeichnisse hat nicht stattzufinden.

XVII. Die Jagd- und Forstschutz-Karte gilt eben so, wie die Jagdkarte, auf die Dauer eines Kalenderjahres. Wird dem Inhaber eines solchen Schutzgewehr-Scheines der für einen bestimmten Bezirk übertragene Jagd- oder Forstschutz abgenommen, so hat derselbe die ausgestellte Karte an die Distrikts-Polizeibehörde einzuliefern.

XVIII. Sämmtliche Polizeibehörden haben die Verpflichtung, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, mit einer polizeilichen Geldstrafe bedrohten Uebertretungen des Gesetzes unverzüglich dem zur Abwandlung derselben zuständigen Gerichte I. Instanz zur Anzeige zu bringen und die Bestrafung der Uebertreter zu veranlassen.

Verzeichniß

der

bei dem . . . . im Jahre 1850 ausgestellten

Jagdkarten.

Fortl. Nr.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Personal-Beschreibung	Unterschrift	Bemerkungen.
		— des Jagd-Karten-Inhabers. —					
					Alter: Statur: Haare: Besondere Kennzeichen:		

Ad Num. 15842.

Bekanntmachung.

(Die Behandlung des Waaren-Transits auf der Rhein-Donaustrasse mittels des Ludwigkanals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Zuschrift der k. General-Zoll-Administration werden die von derselben im bezeichneten Betreff erlassenen Ausschreibungen vom 20. Novbr. 1846, 16. August 1848 und 11. Dezember 1847 zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 12. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem nunmehr in Folge der hergestellten Verbindung des Rheins und der Donau mittelst des Ludwigkanals der in der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831, Art. 9., 10. und 12. vorgesehene Fall des Waaren-Transits auf der gedachten Wasserstraße eingetreten ist, und dem fraglichen Transit die in der Rheinschifffahrts-Convention begründete Abgaben-Freiheit von den betreffenden Zollvereins-Regierungen verabredetermaßen zugestanden wird; so werden auch die an der Wasserstraße des Mains, Kanals und der Donau gelegenen diesseitigen Aemter hiemit angewiesen:

„von denjenigen Transitgütern, welche ohne Vertauschung des Wassertransports mit einem Landtransporte auf dem Rheine ein- und mittelst des Ludwig-Kanals auf der Donau ausgehen — oder umgekehrt — die Erhebung des außerdem für diese Route tarifmäßig bestimmten Durchgangszolles fortan zu unterlassen."

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage des Empfangs gegenwärtigen Ausschreibens in Vollzug und es wird Behufs der Ausführung noch bemerkt, daß bei der letzten Begleitschein-Abfertigung und der dann gewöhnlich stattfindenden Durchgangs-Zollerhebung von dem Versender der Transport auf der befreiten Wasserstraße ausdrücklich in den Deklarations-Papieren anzugeben, und vom Abfertigungsamte an der Stelle der zu vermerkenden Durchgangszoll-Erhebung der Vormerk:

„Transitzollfrei auf der Wasserstraße"

dem Begleitscheine beizufügen ist.

Was die übrige Zollbehandlung der auf der Rhein-Donau-Linie transitirenden Güter und Schiffsladungen bei den diesseitigen Aemtern betrifft, so bleiben bis auf Weiters die bisherigen Abfertigungs-Normen in Anwendung.

Die Amtsvorstände haben für 'geeignete Bekanntgebung des gegenwärtigen Ausschreibens

an den Handelsstand, insbesondere an die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Spediteure noch besonders Sorge zu tragen.

München, den 20. November 1846.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem in einem Erlasse des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. l. Mts. Nro. 14,119. angeordnet ist:

daß auch denjenigen Gütern und Waaren, welche auf der Belgisch-Rheinischen Eisenbahn nach Köln gelangen, um von dort zu Wasser mit Benützung des Maindonau-Kanals über Passau ausgeführt zu werden — oder umgekehrt — die Befreiung vom Durchgangszolle in derselben Weise zugestanden werden dürfe, wie es seither bei dem Eingang auf der Wasserstrasse über Emmerich der Fall gewesen ist;

so wird dieses den betreffenden Aemtern zum genauen Vollzuge unter dem Anhange bekannt gegeben, daß bei der schlüßlichen Begleitschein-Abfertigung vorgedachter Güter fortan nur mehr der überrheinische Bahnzoll von $^1/_2$ Silbergroschen per Zoll-Zentner zur Erhebung zu kommen habe.

Von gegenwärtiger Anordnung, wornach der Belgisch-Rheinische Transit dem Transit aus und nach den Niederlanden bezüglich der Zollbefreiung auf der Wasserstraße gleich gestellt ist, haben die Amtsvorstände das betheiligte Handels-Publikum, insbesondere die in ihren respektiven Bezirken befindlichen Spediteure geeignet in Kenntniß zu setzen.

München, den 16. August 1848.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Stellvertretung:

v. Deutz.

Dr. Schmid.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge Entschließung des königlichen Finanzministeriums vom 22. v. M. Nr. 19,872 wird hiemit bekannt gemacht, daß in gleichem Maaße, wie es in Ansehung der auf der conventionellen Wasserstraße des Rheines rc. transitirenden Güter in §. 36. der Vereinbarung vom 23. Dezember 1841 und durch Ausschreiben vom 26. Mai 1846 Nr. 6041 bestimmt worden ist, auch von denjenigen Gütern und Waaren, welche bei den an der Main-Kanal-Donaustraße gelegenen Bayerischen Aemtern zum unmittelbaren oder mittelbaren Transit mit Benützung der Wasserstraße abgefertigt werden, deßgleichen von den bei diesen Aemtern zum unmittelbaren Austritt über die Landgrenze deklarirten transitirenden Gütern die Blei- und Begleitschein-Gebühren von nun an außer Erhebung gesetzt sind.

Digitized by Google

Von gegenwärtigem Erlasse ist dem Handelsstande und insbesondere den Spediteuren an den betreffenden Orten durch geeignete Mittheilung Kenntniß zu geben.

München, den 11. Dezember 1847.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Ad Num. 15819.

(Die Münzfälschung durch Eustach Haggenmüller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einer in dem Hause des Schmiedes Eustach Haggenmüller in Hirschdorf, kgl. Landgerichts Kempten, kürzlich vorgenommenen Haussuchung wurden mehrere Guldenstücke würtembergischen Gepräges, welche mit der Jahreszahl 1839 versehen, theils schlecht, theils gar nicht gerandet, von sehr mattem Glanze, nur ganz leicht versilbert und unschwer als unächt zu erkennen sind, ferner ein falsches Vierundzwanziger-Stück mit österreichischem Gepräge und der Jahreszahl 1848, im Uebrigen von gleicher Beschaffenheit, wie die Guldenstücke, endlich folgende Gypsmodelle vorgefunden:

a) das eines Guldenstückes würtembergischen Gepräges mit der Jahreszahl 1839, in welches die oben beschriebenen Guldenstücke genau passen,
b) eines bayerischen Guldenstückes mit der Jahreszahl 1844,
c) eines österreichischen Vierundzwanziger-Stückes mit der Jahreszahl 1815,
d) eines österreichischen Zwölferstückes mit derselben Jahreszahl,
e) eines nassauischen Sechskreuzerstückes mit der Jahreszahl 1826,
f) eines österreichischen Vierundzwanzigkreuzerstückes vom Jahre 1848.

Da nach den bisherigen Erhebungen in der von dem genannten Landgerichte deßfalls eingeleiteten Untersuchung wahrscheinlich ist, daß mehrere solcher falscher Münzen bereits in Umlauf gesetzt worden sind, so wird das Publikum hiemit vor Annahme derselben gewarnt und zugleich aufgefordert, im Falle der Entdeckung einer solchen Münze bei der nächstgelegenen Polizei-Behörde sogleich Anzeige hievon zu erstatten.

Landshut den 12. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16162.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die vermißte Maria Bartenhauser von Harthausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Ausschreibung vom 19. November vor. Jahrs bemerkten Be-

treffes wird eröffnet, daß die vermißte Maria Bartenhauser] von Harthausen nunmehr ausgemittelt ist.

Landshut, den 15. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ddo. 8. April l. Js. die von dem Herrn Bischofe von Regensburg beschlossene Ernennung des Pfarrers Peter Knott in Pfaffenmünster, k. Landgerichts Straubing, zum bischöflichen geistlichen Rathe allergnädigst zu genehmigen geruht.

Zu Lieutenants der Landwehr wurden ernannt: der Landwehrmann der Füsilier-Kompagnie Hengersberg, Landwehr-Bataillons Deggendorf, Joseph Unverdorben, und der Kavallerist bei der Kavallerie-Abtheilung zu Deggendorf, Karl Volkert.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 31. Landshut, Mittwoch den 17. April 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

275.

Die bereits am 31. Jänner d. Js. zur Versteigerung am 23. Februar ausgeschriebene Mühle zu Wailing wird noch einmal vorbehaltlich der Genehmigung des k. Landgerichts als Obervormundschaftsbehörde künftigen

Samstag den 27. April, Früh 9 Uhr,

am Sitze des k. Landgerichts der Versteigerung unterworfen, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß sich auswärtige Käufer durch gerichtliche Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Den 30. März 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

276.

(Die Gantsache des Joseph Holler, Bauers zu Hörmannsdorf betr.)

Nachdem bei der am 6. d. Mts. angesetzten Versteigerung des Anwesens des Bauers Joseph Holler von Hörmannsdorf kein Angebot gelegt wurde, so wird dasselbe auf Verlangen eines Hypothekgläubigers der zweimaligen Versteigerung nach Inhalt des Gant-Proklams vom 10. Jänner d Js. auf

Samstag den 4. Mai l. Js.

von 9 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Außernzell unterstellt, wozu zahlungsfähige und gut beleumundete Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß hiebei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hinsichtlich der Taxe und dem Bestandtheile des Anwesens wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 10. Jänner l. Js. (vide allgemeinen Anzeiger Nr. 8., Beilage zum Kreisbl. Nr. 7., neue Münchner-Zeitung Nr. 18., Deggendorfer-Wochenblatt Nr. 5., neue Passauer-Zeitung Nr. 22.) bezogen.

Im Anhange wird bemerkt, daß der Käufer des beschriebenen Anwesens an die Johann und Maria Plankschen Austragsehelente jene Naturalausnahme zu verabreichen habe, welche in ihrem Uebergabsbriefe vom 28. Juli 1846 sub Nr. II. Ziff. 3. 4. 5. et 6. den erwähnten Austrägern bedungen worden ist, und daß es jedem

Käufer freistehe, vor dem Kaufe den bei den Akten liegenden Uebergabsbrief einzusehen.

Den 8. April 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Obermaier, Landrichter.

277.

Die Kaspar und Katharina Plöchlischen Wirthsehelente zu Herzogsreut haben hierorts um Zusammenberufung ihrer Gläubiger die Bitte gestellt, um mit denselben wegen ihres Schuldenwesens ein gütliches Uebereinkommen zu treffen.

Zur Verhandlung dieses Gesuches ist auf

Mittwoch den 22. Mai l. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

dahier Termin anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der genannten Eheleute unter dem Präjudize vorgeladen, daß von den Nichterscheinenden angenommen würde, daß sie sich der Beschlüße der Erscheinenden anschließen wollen.

Den 10. April 1850.

Königl. Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

278.

Im Dorfe Weihmörting wird die Pfarrkirche erweitert, und ein neuer Gottesacker angelegt.

Nach dem Voranschlage betragen die Kosten

	fl.	kr.
auf Erdarbeiten bei der Kirche	34	30
» Maurerarbeit	7100	—
» Steinmetzarbeit	322	57
» Zimmermannsarbeit	760	—
» Schreinerarbeit	341	51
» Schloßerarbeit	178	—
» Spänglerarbeit	15	24
» Hafnerarbeit	172	30
» Glaserarbeit	9	30
» Anstreicherarbeit	226	—
Summa	9160	42

Die Kosten der Anlegung des Gottesackers aber sind nach dem Voranschlag an Maurerarbeit, Materialien, Zimmermanns-, und Steinhauer-, dann Schlosserarbeit 1902 fl. 11 kr.

Zur öffentlichen Versteigerung dieser Arbeiten an die wenigstnehmenden Akkordanten wird Termin auf

Montag den 6. Mai l. Js., Früh 10 Uhr,

im Orte Weihmörting selbst anberaumt, und werden dahin Werk- und Gewerbsmeister für erwähnte Arbeiten vorgeladen.

Die Zusammenkunft geschieht im dortigen Gasthaus, und werden vor der Versteigerung die betreffenden Gebäude und Lokalitäten vorgezeigt und besichtigt werden.

Die besondern Bedingungen wird man vor der Versteigerung bekannt machen.

Den 4. April 1850.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.
Drexler, Landrichter.

279.

Der sogenannte Reiterhof zu Unterwendling, Steuergemeinde Thaldorf d. G., ist zur Adelich von Kreittmayerschen Gutsherrschaft Offenstetten zu $^1/_4$ groß- und grünzehentbar.

Dieses Zehentrecht soll nach dem Gesetze v. 4. Juni 1848 fixirt werden, zu welchem Behufe die Rentenverwaltung Offenstetten eine 12-jährige Durchschnittsberechnung von den Jahren 1834 bis 1845 inclus. vorgelegt, welche von der k. Fixations-Commission Kelheim geprüft und richtig befunden und von den übrigen Zehentholden von Unterwendling auch anerkannt worden ist. —

Nach dieser Durchschnittsberechnung trifft nun auf dem Reiterhof, welcher 82 Tagw. 90 Dez.

zehentbare Aecker umfaßt, laut vorliegender Repartition ein Zehentfixum von

— Sch. 2 M. — V. 3 Sztl. Waizen,
— » 2 » 3 » 1 » Korn,
— » 1 » — » — » Gerste u.
— » 1 » 2 » 1 » Haber.

Da der vormalige Besitzer dieses Hofes Johann Scheuchenpflug erklärt hat, daß er diesen Hof an einen sichern Gastwirth Mayer von Burghausen et Cons. verkauft habe, der Aufenthalt dieses Letztern aber bisher nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an die unbekannten Eigenthümer des fraglichen Hofgutes anmit die gerichtliche Aufforderung, allenfallsige Erinnerungen gegen die vorgelegten Durchschnittsberechnungen, welche in hiesiger Kanzlei zur Einsicht offen liegen,

innerhalb 30 Tagen a dato
und längstens bis zum 10. Mai l. Js.

um so gewisser abzugeben, als außerdem dieselben für eingesehen und anerkannt erachtet und hiernach die weitern Beschlüße gefaßt werden würden.

Den 3. April 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

Stadler, k. Commissär.

280.

(Gant des Christian Katthein, Handelsmann in Vilshofen, betr.)

Auf kreditorisches Andringen wird das bisher dem Handelsmann Christian Katthein zu Vilshofen eigenthümliche Wohnhaus sammt Zugehörungen und dem realen Holzwaarenhandlungsrechte zu Folge Requisition des unterfertigten delegirten Gantgerichtes am

Mittwoch den 15. Mai 1850,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Amtslokale des k. Landgerichts Vilshofen öffentlich versteigert.

Das Haus ist zweistöckig, ganz gemauert, mit Ziegeln gedeckt, und durch seine Lage vor dem oberen Stadtthore besonders zum Betriebe eines Handelsgeschäftes geeignet.

Es enthält im Erdgeschoße drei Keller, zu ebner Erde den Verkaufsladen, ein Ladenzimmer, eine Küche und eine Speisekammer; im ersten Stocke 3 Wohnzimmer, im zweiten Stocke 3 Wohnzimmer und einen geräumigen Dachboden.

Zum Hause gehören ein 5 Dezimalen großer Platz, der theils als Hofraum, theils als Garten zu benützen ist, dann ein Gemeindegrund-Antheil.

Die Gebäude sind mit 2300 fl. der Brandversicherung einverleibt, und sämmtliche Liegenschaften auf 3025 fl. gerichtlich geschätzt, das reale Holzwaarenhandlungsrecht hat einen Schätzungswerth von 700 fl. An Abgaben haften hierauf zum k. Rentamte Vilshofen jährlich einfache Grundsteuer 1 kr. 2 dl., einfache Haussteuer, Gewerbsteuer 1 fl. und zur Stadtgemeinde Vilshofen eine Rekognition von 18 kr. 4 hl.

An demselben Tage Vormittags 10 bis 12 Uhr, jedoch gesondert, wird beim k. Landgerichte Vilshofen das bisher auf diesem Anwesen ausgeübte reale Kammachergewerbe im Schätzungswerthe von 300 fl., worauf lediglich 2 fl. jährliche Gewerbsteuer haften, versteigert.

Bei beiden Versteigerungen erfolgt der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Proz. Ges. von 1837.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung werden zugelassen werden, wenn sie sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sogleich legitimiren können.

Passau am 2. April 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Hohenthanner.

281.

(Die Fixation der unständigen Grundlasten betr.)

Alle jene Privaten, Kommunen und Stiftungen, welche der Ausschreibung vom 29. November vor. Jahres Kreisblatt zu Stück Nr. 93 noch nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefodert, die vorgeschriebenen Elaborate nunmehr binnen 14 Tagen hierorts unter Anlage der Kataster-Auszüge einzureichen, widrigenfalls die Herstellung derselben auf ihre Kosten veranlaßt werden würde.

Dingolfing am 16. März 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

282.

(Maria Ranzinger von Riedhof gegen Phillipp Schuster, Messerschmid von Griesbach p. d. betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Phillipp Schuster, Messerschmid von hier, bestehend aus einem Wohnhause, dem gerichtlichen Verkaufe durch Versteigerung an dem Meistbiethenden unterworfen und hiezu auf

Montag den 13. Mai d. Js.

Morgens 9 Uhr

im Kommissions-Zimmer Nr. I. des unterzeichneten Landgerichts Tagsfahrt anberaumt.

Kaufsliebhaber, wovon die auswärtigen mit Vermögen und Leumundszeugnissen sich auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Den 7. April 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

Beschreibung.

Das Haus ist von Holz erbaut, 2stöckig, klein und hat einen kleinen Vorplatz. An das Haus ist eine Holzschupfe angebaut.

Dieses Haus ist geschätzt auf . . 500 fl.

Die Messerschmid-Konzession ist personell.

Auf diesem Hause sind:

Grundsteuer-Simplum . .	— fl.	$\frac{34}{100}$ kr.
Haussteuer	— »	6 »
Zur Pfarrkirche Griesbach Gattergült	— »	12 »
Auf diesem Anwesen haften Hypotheken	411 »	35 »
Ausständige Grund- und Haussteuer	— »	18 »
Holzgeld	5 »	36 »
Getreidgeld	12 »	20 »

Kaufsbedingung ist baare Erlage des Kaufschillings.

Nichtamtliche Artikel.

283.

Nachricht für Auswanderer.

Beförderung von Havre nach New-York und New-Orleans mit Postpaquet- und Dreimasterschiffen erster Klasse,

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Die Abfahrt der prachtvollen Postpaquetboote der neuen Linie und amerikanischen Dreimaster-Schiffen erster Klasse zwischen Havre und New-York finden regelmäßig von 10 zu 10 Tagen statt, nach New-Orleans im Früh- und Spät-Jahre. Nähere Auskunft über Preise und Bedingungen ertheilen die Herren Agenten

Jos. Ott in Osterhofen,
J. Schwaighofer in Deggendorf,
And. Valentin in Pfarrkirchen.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 32.

Landshut, Sonnabend den 20. April 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 16258.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Cursiren von falschen Zweiguldenstücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Landgerichtsbezirken Vilshofen, Passau II. und Griesbach wurden in jüngster Zeit falsche Zweiguldenstücke von k. bayerischem Gepräge ausgegeben.

Dieselben tragen die Jahrzahl 1846, sind Nachgüße ächter Stücke und dadurch hergestellt, daß letztere in Gyps und in die dadurch erhaltene Form leichtflüßiges Metall gegossen wurde.

Die zu Gerichtshänden gekommenen Stücke sind von Zinn mit minder oder mehr Bley vermischt, daher nach Farbe und Klang von ächten leicht zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Zweiguldenstücke hiedurch gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfügen, jedenfalls aber dem k. Landgerichte

Griesbach, wo die Untersuchung wegen Verfertigung dieser Münzen anhängig ist, erforderliche Mittheilung zu machen.

Landshut, den 13. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16,380.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Vorstellung des C. D. Magirus wegen Empfehlung seines Werkes „Alle Theile des Feuerlöschwesens" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptmann der Steiger-Compagnie zu Ulm C. D. Magirus hat dem k. Staats-Ministerium des Innern sein Werk: »Alle Theile des Feuerlöschwesens. Ulm 1850. Im Selbst-Verlage des Verfassers« — mit dem Gesuche vorgelegt, dasselbe prüfen zu lassen, und sodann öffentlich zu empfehlen.

Da diese Schrift sehr schätzenswerthe Andeutungen und Belehrungen über Einrichtung und Gebrauch der Feuer- und Rettungsgeräthschaften, deren wesentliche Erfordernisse und die Art und Weise der Erprobungen, ferner über Organisirung der Feuerwehr und der Rettungsmannschaft, sowie deren erforderlichen Uebungen und Instruktionen, endlich eine auf rationelle Grundsätze gegründete Anweisung über den Angriff des Brandes und das Lösch- und Rettungsverfahren unter den verschiedenen vorkommenden Umständen enthält, schin den Gegenstand erschöpfend und zwar ohne Weitschweifigkeit und in leicht faßlicher Weise behandelt, und insbesondere eine vortreffliche Grundlage für Organisirung und Verbesserung der Feuerordnungen in Städten und größeren Märkten darbietet, so sind aus höchstem Auftrage die Gemeinden und namentlich die Magistrate auf das genannte Werk aufmerksam zu machen, das ihnen zur Anschaffung zu empfehlen ist.

Landshut, am 17. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16157.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirk Cadolzburg aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. v. Mts. wurde zu Kirchfarnbach, k. Landgerichts Cadolzburg, eine blödsinnige Weibsperson wegen Bettelns und Vagirens aufgegriffen, welche bei der mit ihr angestellten Vernehmung ihren Namen mit »Margaretha Lies«, den ihrer Mutter mit »Lies«, den ihres Vaters mit »Paul« und als ihren Heimathsort die Gemeinde Hetzles in der Nähe von Gräfenberg, Landgerichts gleichen Namens, bezeichnete.

Digitized by Google

Da jedoch durch die bisherigen Nachforschungen der wirkliche Heimathsort derselben nicht ermittelt werden konnte, so wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden nachstehend die Beschreibung dieser Weibsperson unter dem Auftrage mitgetheilt, zur Ermittlung der Heimathsverhältnisse derselben die geeigneten Recherchen anzuordnen, die Ergebnisse günstigen Falls dem kgl. Landgericht Cadolzburg direkte mitzutheilen, hieher aber binnen

vier Wochen

Bericht zu erstatten, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschung erfolglos geblieben ist.

Signalement.

Alter: in den 20ger Jahren,
Haare: schwarz,
Stirn: nieder,
Augenbraunen: bräunlich, dünn,
Augen: das rechte grau, das linke graublau,
Nase: länglich, spitzig, etwas gebogen,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: rund,
Angesicht: oval und voll,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: untersetzt,
Statur: mittlere,
Besondere Kennzeichen: unter der linken Wange, nahe am Kinn eine etwas tief eingehende Narbe von der Größe eines Groschen, an welcher sich noch eine Kruste befindet.

Die Person ist gut genährt, und trug bei ihrer Einlieferung eine alte Haube mit schwarz wollenen Bändern nach Bauernart, ein schwarzwollenes Kopftuch, ein grobes leinenes Hemd, an dessen Brustöffnung rechts mit rother Baumwolle ein Sternchen, links der Buchstabe B. eingenäht ist; ferner hatte sie am Leibe einen alten blaulinnenen Mannskittel, mit weißmetallenen Knöpfen, einen alten blaugestreiften zeuchenen Rock, geflickt und zerrissen, einen alten Schurz von blauer grober Leinwand, ein blau- und rothgestreiftes altes Sacktuch und ein Paar wollene Strümpfe mit angenähten Strumpfsocken von ursprünglich weißer Farbe.

Landshut, am 16. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16215.

(Die 208. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann den Curatel-Behörden wird anruhend ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 168. Serie, welche in der am 1. Februar l. Jrs. vorgenommenen 208. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, und welche nach dem Patente vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden, zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach das Interesse der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichmäßig zu wahren.

Landshut, den 14. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 168. Serie, welche in der am 1. Februar 1850 vorgenommenen Zweihundert achten (47. Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.									
Zu 5 Prozent.									
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
13192	13237	13285	13328	13380	13446	13532	13585	13646	13701
13193	13239	13286	13329	13381	13447	13533	13586	13647	13704
13194	13241	13288	13330	13382	13451	13535	13588	13648	13706
13198	13242	13289	13331	13385	13457	13536	13589	13652	13708
13199	13243	13290	13332	13386	13458	13538	13592	13653	13709
13200	13244	13291	13333	13388	13461	13540	13593	13655	13310
13201	13245	13293	13334	13392	13462	13541	13595	13657	13711
13203	13248	13294	13335	13393	13465	13543	13597	13658	13712
13204	13249	13295	13337	13394	13466	13544	13598	13659	13713
13206	13250	13296	13338	13395	13468	13545	13600	13660	13717
13207	13251	13297	13339	13397	13470	13546	13601	13662	13718
13208	13252	13299	13342	13399	13472	13548	13603	13663	13721
13209	13253	13300	13344	13400	13473	13549	13606	13664	13722
13210	13254	13301	13346	13401	13474	13551	13609	13665	13724
13211	13255	13302	13347	13403	13475	13554	13612	13666	13727
13212	13256	13303	13348	13404	13477	13555	13613	13667	13728
13213	13257	13304	13350	13407	13478	13556	13614	13668	13729
13214	13258	13305	13351	13409	13481	13557	13615	13670	13730
13215	13261	13306	13352	13411	13486	13559	13616	13673	13732
13216	13263	13308	13353	13413	13496	13560	13618	13674	13733
13217	13264	13309	13354	13414	13497	13561	13619	13675	13734
13220	13265	13310	13356	13415	13498	13562	13621	13676	13738
13221	13266	13311	13357	13416	13499	13563	13625	13678	13740
13222	13268	13313	13358	13421	13500	13567	13626	13679	13741
13223	13270	13314	13360	13422	13504	13568	13630	13680	13747
13224	13271	13315	13361	13425	13507	13569	13631	13681	13749
13225	13272	13316	13362	13428	13508	13571	13632	13682	13750
13226	13273	13317	13363	13429	13509	13572	13633	13685	13751
13227	13274	13318	13364	13430	13510	13574	13634	13686	13753
13228	13275	13319	13365	13432	13511	13575	13635	13687	13755
13230	13276	13320	13366	13434	13515	13576	13637	13688	13756
13231	13278	13321	13368	13435	13517	13577	13638	13689	13759
13232	13279	13322	13369	13439	13519	13578	13639	13692	13760
13233	13280	13323	13370	13440	13524	13579	13640	13693	13764
13234	13282	13325	13371	13441	13527	13581	13641	13694	13765
13235	13283	13326	13372	13442	13530	13582	13643	13696	13766
13236	13284	13327	13379	13445	13531	13583	13645	13699	13767

Digitized by Google

Hofkammer-Obligationen.

Zu 5 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
13768	13860	13940	14025	14099	14169	14249	14343	14419	14497
13769	13861	13941	14028	14102	14172	14255	14344	14420	14499
13770	13863	13942	14029	14105	14173	14256	14345	14423	14500
13772	13865	13943	14030	14106	14174	14259	14346	14424	14501
13773	13866	13944	14031	14108	14175	14264	14348	14427	14504
13774	13867	13945	14032	14109	14176	14265	14351	14429	14507
13775	13868	13946	14033	14111	14177	14270	14352	14433	14508
13782	13869	13947	14035	14112	14178	14274	14354	14435	14510
13784	13876	13948	14037	14114	14179	14278	14355	14436	14516
13785	13877	13953	14038	14115	14184	14279	14356	14438	14520
13788	13880	13954	14039	14117	14186	14283	14357	14444	14521
13789	13882	13961	14041	14118	14187	14284	14358	14446	14522
13791	13883	13962	14042	14119	14189	14286	14362	14447	14524
13792	13884	13964	14043	14122	14192	14287	14363	14449	14525
13794	13887	13965	14045	14125	14195	14288	14365	14450	14526
13795	13888	13966	14046	14128	14196	14289	14369	14453	14527
13804	13892	13967	14049	14129	14198	14292	14374	14456	14529
13809	13893	13968	14052	14130	14199	14293	14375	14457	14530
13814	13894	13970	14054	14131	14200	14294	14378	14458	14532
13815	13896	13974	14057	14132	14202	14295	14379	14459	14533
13818	13897	13975	14059	14134	14204	14298	14381	14460	14534
13819	13898	13976	14060	14136	14205	14301	14382	14462	14535
13821	13903	13977	14061	14137	14207	14303	14383	14463	14536
13822	13905	13979	14062	14143	14208	14304	14384	14464	14538
13823	13908	13980	14064	14144	14213	14306	14385	14467	14541
13826	13909	13981	14065	14145	14219	14310	14387	14469	14542
13830	13911	13982	14066	14146	14222	14315	14389	14471	14543
13831	13912	13983	14068	14147	14223	14316	14392	14473	14544
13834	13913	13986	14072	14148	14224	14317	14394	14474	14546
13835	13914	13988	14073	14149	14226	14318	14400	14475	14549
13837	13915	13991	14074	14150	14230	14319	14401	14478	14550
13838	13922	13999	14075	14152	14234	14326	14402	14480	14551
13839	13923	14002	14080	14153	14236	14328	14405	14484	14552
13841	13925	14005	14081	14155	14237	14331	14406	14486	14553
13842	13926	14006	14085	14156	14239	14332	14408	14487	14554
13843	13927	14012	14090	14157	14240	14333	14409	14489	14555
13845	13928	14016	14092	14158	14242	14335	14412	14490	14556
13850	13930	14018	14093	14159	14243	14336	14413	14491	14557
13852	13931	14019	14095	14160	14246	14339	14414	14492	14559
13858	13936	14021	14096	14164	14247	14340	14416	14495	14562
13859	13938	14023	14098	14165	14248	14342	14418	14496	14563

Hofkammer-Obligationen.									
Zu 5 Prozent.									
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
14564	14583	14608	14634	14660	14681	14712	14733	14774	14798
14566	14584	14609	14636	14661	14682	14713	14738	14776	14800
14567	14585	14610	14637	14663	14686	14714	14739	14778	14801
14568	14586	14611	14638	14664	14688	14715	14743	14779	14804
14569	14587	14613	14639	14665	14689	14717	14746	14780	
14571	14588	14614	14643	14666	14690	14718	14747	14781	
14574	14590	14615	14647	14668	14695	14720	14751	14782	
14575	14592	14617	14648	14669	14698	14721	14754	14783	
14576	14595	14619	14649	14671	14699	14723	14760	14790	
14577	14596	14621	14651	14672	14700	14724	14765	14791	
14578	14598	14623	14655	14674	14701	14725	14767	14792	
14579	14599	14625	14656	14675	14704	14727	14768	14793	
14580	14602	14627	14657	14677	14708	14728	14771	14795	
14581	14603	14628	14658	14679	14709	14729	14772	14796	
14582	14607	14633	14659	14680	14710	14731	14773	14797	

(Die Nachstellung für die Altersklasse 1828 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der oberste Recrutirungsrath sich zum Behufe der Nachstellung für die Altersklasse 1828 am **Sonnabend den 27. dß. Mts., Morgens 9 Uhr**, versammeln wird, so wird dieses mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Visitation der hieran betheiligten Conscribirten am Tage zuvor, **Freitag den 26. dß. Mts., Morgens 9 Uhr**, durch die k. Obervisitationskommission vorgenommen werden wird.

Landshut, den 18. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 13. April 1850 ist der Schulprovisor Joseph Reisinger zu Metting, Landgerichts Straubing, auf die Schulstelle zu Martinskirchen, Landgerichts Eggenfelden, als Schullehrer befördert worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 13. April 1850 wurde die erledigte Schulstelle zu St. Oswald, Landgerichts Grafenau, dem bisherigen Schullehrer zu Dietersburg, Landgerichts Pfarrkirchen, Joseph Wagner, übertragen.

Digitized by Google

Durch Regierungs-Verfügung vom 13. April 1850 ist die erledigte Schulstelle zu Rinchnach, Landgerichts Regen, dem bisherigen Schullehrer zu Alkofen, Landgerichts Vilshofen, Ferdinand Glas, übertragen worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 13. April 1850 wurde der bisherige Schullehrer zu Metten, Joseph Ibel, auf die Schulstelle zu Kellberg, Landgerichts Passau I., versetzt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 13. April 1850 wurde der bisherige Schullehrer zu Martinskirchen, Landgerichts Eggenfelden, Alois Hofbauer, auf die Schulstelle zu Metten, Landgerichts Deggendorf, versetzt.

III. Augsburger = Cours
vom 11. April 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	80	—
» à 4 % »	—	85
» à 5 % »	100	99½
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	83
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	630	—
» » Promessen per Stück Agio	50	45

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 16. April 1850.	Waizen	13	188	201	196	5	10	26	10	2	9	41	—	—	—	8
		Korn	—	24	24	24	—	6	12	6	7	6	1	—	—	—	1
		Gerste	—	54	54	54	—	5	32	5	25	5	16	—	—	—	3
		Haber	—	38	38	38	—	4	17	4	8	4	2	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 9. April 1850.	Waizen	—	19	19	19	—	10	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 16. April 1850.	Waizen	—	16	16	16	—	10	—	9	30	9	—	—	15	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	5	24	5	18	5	12	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	5	24	5	18	5	12	—	6	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	4	6	3	54	3	48	—	30	—	—
Kelheim . .	Vom 11. April 1850.	Waizen	—	90	90	90	—	9	14	9	1	8	48	—	12	—	—
		Korn	—	32	32	30	2	5	25	5	22	5	12	—	27	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	24	5	21	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	74	74	60	14	3	50	3	40	3	19	—	22	—	—
Landau . .	Vom 15. April 1850.	Waizen	—	18	18	18	—	10	30	10	9	9	57	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	163	163	163	—	5	24	5	18	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut .	Vom 12. April 1850.	Waizen	2	1206	1208	1172	36	10	55	10	3	9	8	—	6	—	—
		Korn	—	138	138	130	8	6	—	5	42	5	22	—	16	—	—
		Gerste	101	359	460	459	1	6	30	6	2	5	30	—	—	—	2
		Haber	—	379	379	378	1	4	22	4	12	4	—	—	2	—	—
Mainburg	Vom 10. April 1850.	Waizen	—	213	213	213	—	10	24	10	—	9	15	—	12	—	—
		Korn	—	54	54	54	—	6	6	6	—	5	48	—	—	—	—
		Gerste	—	66	66	66	—	6	12	6	—	5	57	—	12	—	—
		Haber	—	44	44	44	—	4	15	4	—	3	54	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 15. April 1850.	Waizen	5	52	57	57	—	9	9	8	48	8	—	—	12	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	6	6	6	—	—	—	—	12	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	5	42	5	30	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	30	4	18	3	36	—	6	—	—
Osterhofen	Vom 8. April 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 16. April 1850.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	6	55	6	46	6	35	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	44	46	90	62	28	3	53	3	46	3	33	—	2	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 15. April 1850.	Waizen	—	66	66	66	—	10	15	9	38	9	—	—	18	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	6	6	6	2	6	—	—	—	—	12
		Haber	—	31	31	31	—	4	15	4	—	3	48	—	—	—	—
Pilsting . .	Vom 9. April 1850.	Waizen	—	88	88	88	—	10	—	9	57	9	20	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	228	228	228	—	5	36	5	15	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. April 1850.	Waizen	73	542	615	481	134	9	38	9	13	8	51	—	34	—	—
		Korn	—	61	89	61	28	5	42	5	34	5	26	—	12	—	—
		Gerste	—	175	183	175	8	5	25	5	4	4	56	—	4	—	—
		Haber	12	177	214	189	25	4	27	3	54	3	36	—	13	—	—
Vilshofen .	Vom 10. April 1850.	Waizen	4	674	678	457	221	11	19	11	—	10	22	—	22	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	33	6	31	6	30	—	3	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	5	24	—	—	—	—	—	27
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	6
Zwiesel . .	Vom 11. April 1850.	Waizen	—	15	15	15	—	11	24	11	—	10	30	—	25	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	7	21	7	15	7	12	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	27	4	24	4	15	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 32. Landshut, Sonnabend den 20. April 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

284.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Bauernanwesen der Thomas und Anna Maria Auezbergerischen Eheleute zu Schönau dem öffentlichen Verkaufe unterstellt; dasselbe besteht:

a) aus einem Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Dache, Kasten, Backofen und Hofraum und einem Brunnenwasser zu 25 Dez. Pl.-Nr. 453. H.-Nr 45. Das Wohngebäude befindet sich in einem ganz guten baulichen Zustande; ist einstöckig und enthält eine heizbare Wohnstube mit Nebenkammer und eine heizbares Stübchen, massiv, ebenso befinden sich die Nebengebäude in einem gut baulichen Zustande, sind aber ganz aus Holz gezimmert;

b) 1 Tagw. 18 Dez. Kraut- und Erdäpfel-Aecker Pl.-Nr. 454;

c) 1 Tagw. 72 Dez. Hausstadelacker Pl.-Nro. 456;

d) 2 Tagw. 93 Dez. Hausstadelacker Pl.-Nro. 457;

e) 5 Tagw. 61 Dez. Hauswiese Pl.-N. 455;

f) 5 Tagw. 26 Dez. drei Aeckern in der Raumreut Pl.-Nr. 468, 469, 470, theils in der Brache liegend, theils mit Korn bebaut;

g) — Tagw. 24 Dez. Acker in der Raumreuth Pl.-Nro. 467 b nunmehr Wiese;

h) 6 Tagw. 20 Dez. Wiese, die Raumreuth-Wiese Pl.-Nr. 467 a;

i) 18 Tagw. 30 Dez. die Kohlstatt und Ebenwiese mit Wässerungsrecht Pl.-Nr. 492;

k) 3 Tagw. 96 Dez. Hölzl an der Kohlstattwiese Pl.-Nro. 493;

l) 6 Tagw. 58 Dez. Holzgrund in der Höll-Au Pl.-Nr. 598;

und ist im Ganzen auf 3178 fl. gerichtlich gewerthet.

Termin zum ersten gerichtlichen Verkaufe dieses Anwesens ist auf

Dienstag den 4. Juni l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

in der schuldnerschen Wohnung zu Schönau anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Catasterauszug und

der nähere Gutsbeschrieb bis zum Versteigerungstermine bei Gericht eingesehen werden kann und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §. §. 98 und 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Die weitern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung besonders bekannt gemacht werden. Unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen.

Am 3. April 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

285.

Auf Antrag der Erbsinteressenten wird das zur Rücklaßmassa der verlebten Walburga Reiter, Organistenswittwe dahier, gehörige Haus in der untern Freiung Nro. 600 gelegen, öffentlich versteigert.

Dasselbe ist zweistöckig, gemauert, mit Ziegeln gedeckt, in guten baulichen Zustand und wurde nebst Hofraum und Brunnen, Holzschupfe und Garten sammt Glashaus auf 6000 fl. am 27. Oktober vor. Irs. geschätzt.

Termin zur Versteigerung wird auf

15. Mai, Vormittags 11 — 12 Uhr,

vor dem unterfertigten Gerichte anberaumt und hiebei bemerkt, daß der Hinschlag, falls der Schätzungswerth nicht überboten werden sollte, von der Genehmigung der Interessenten resp. der bezüglichen Kuratel- und Oberkuratelbehörden abhänge.

Steigerungslustige haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Steigerung über hinreichendes Vermögen auszuweisen.

Den 9. April 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hiltner.

Wiesend.

286.

Da bei der erstmaligen Versteigerung des Thannerschen Wirthsanwesens zu Schönstein kein Gebot gelegt wurde, so wird das schuldnersche Anwesen, so wie es in der öffentlichen Bekanntmachung vom 4. Februar l. Js. (Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt von 1850 Nr. 14 Seite 110, Straubinger Wochenblatt Nr. 6 Seite 80, Regensburger Tagblatt Stück 46 Seite 206), ausgeschrieben ist, zum zweitenmal im Orte Schönstein der öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu Termin auf

Mittwoch den 22. Mai l. Js.,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 11. April 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

287.

In der obern Mühle zu Eggenfelden wurde ein gebrochenes Malz von

2 Metzen 1½ Vierling

ohne Pollete vorgefunden.

Es wird daher der Eigenthümer aufgefordert, seine Ansprüche auf dieses Malz hierorts

binnen drei Monaten

um so gewisser geltend zu machen, als dasselbe außerdem als herrenloses Gut dem kgl. Fiskus zugesprochen werde.

Den 4. April 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

D. i.

Biehler, Assessor.

Digitized by Google

288.

(Verschollenheits-Erklärung der Maria Anna Pfab zu Neuhaus betr.)

Da sich ungeachtet der Ediktal-Ladung vom 3. Okt. v. Js. in Nr. 303 der 2ten Beil. des Correspondenten von und für Deutschland, in Nr. 297 der Passauer-Zeitung, in Nr. 297 der Donau-Zeitung und in der Beilage zum Intelligenzblatte von Niederbayern Nr. 85 bisher weder Maria Anna Pfab, noch rechtmäßige Descendenten von ihr, hier gemeldet haben, so wird sie hiemit für verschollen erklärt und ihr Vermögen, aus 80 fl. und einem Bette bestehend, ihrem aktenmäßig bekannten nächsten Verwandten überwiesen. —

Am 10. April 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

289.

(Den Vollzug des Ablösungsgesetzes betr.)

Bereits seit dem 1. August, beziehungsweise 10. Dezbr. v. Js., ist die hiesige Grundlasten-Fixations-Commission in Thätigkeit getreten, und es wurde seit dieser Zeit die Fixation über nachstehende Renten durchgeführt.

A. Laudemial-Renten:

1. Einmuß, Filialkirche.
2. Herrnsaal, „
3. Hienheim, Gemeinde.
4. Hienheim, Pfarrei.
5. Hienheim, Pfarrkirche.
6. Irnsing, Freiherr von Gruben.
7. Kelheim, Benef. St. Michaelis et Magdal.
8. Niedertraubling, Fürst von Thurn und Taxis Durchlaucht.
9. Offenstetten, Ritter v. Kreittmayer.
10. Postsaal, Filialkirche.
11. Sünching, Graf von Seinsheim.
12. Weihloh, Filialkirche.

B. Zehent-Renten.

1. Abbach, Pfarrei.
2. Abensberg, Pfarrei.
3. Affeking, Pfarrei.
4. Dobmayr Karl, Mauerermeister in Kelheim.
5. Eulsbrun, Pfarrei.
6. Fahrübl Xaver, Bauer zu Gemmling.
7. Gruber Katharina, Wirthswittwe von Kelheim,
8. Haselbeck Sebastian von Peisinghofen, (dermalen in Burglengenfeld).
9. Herrnsaal, Filialkirche.
10. Herrnwahl (Thann) Pfarrei.
11. Irnsing, Freiherr von Gruben.
12. Kapfelberg, Pfarrei.
13. Karl Andrä, Ziegler in Kapfelberg.
14. Kelheim, Stadtpfarrei.
15. Kolbinger Johann, Bauer v. Arresting.
16. Koch Mathias, Bauer zu Schneidhart.
17. Koller Georg, Bierbrauer zu Abbach.
18. Neuessing, Pfarrei.
19. Offenstetten, Ritter v. Kreittmayer.
20. Poikam, Pfarrei.
21. Rabl Xaver, Bräuer von Ragensburg-Winzer.
22. Reithmayer Joseph, Bauer von Saalhaupt.
23. Rummel Johann, Bauer von Lindach.
24. Saal, Pfarrei (theilweise).
25. Schober Joseph, Wirth von Hausen.
26. Stadler Joh., Bauer von Untermassing.
27. Teuerting, Pfarrei.
28. Viehhausen, Benefizium.
29. Zieglmayer Anton, Bauer zu Arresting.

Dieses wird hiemit auf den Grund des höchsten Ministerial-Rescripts vom 25. Febr. l. Jrs. zu dem Ende zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche allenfalls Concurrenz- oder andere Rechte auf obenbezeichnete nun fixirte

Renten haben, dieselben gegenüber den Bezugsberechtigten zu wahren vermögen.

Den 10. April 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

Stadler, k. Commissär.

290.

Vom Königlichen Landgericht Landau.

Wegen geleisteter Zahlung unterbleibt die auf den 2. May 1850 ausgeschriebene Versteigerung des Metzgeranwesens der Sebastian und Anna Fruhmannschen Eheleute zu Zeholfing.

Landau am 11. April 1850.

Der k. Landrichter

Krimm.

291.

(Grundrentenüberweisung des Dr. Jur. Joh. Nep. v. Wenning Ingenheim an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Der Gutsbesitzer Johann Nepomuk von Wenning Ingenheim hat seine fixirten Grund- und Zehentrenten vom Landgute Hirschhorn an die Ablösungskassa des Staates auf den Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1848 überwiesen.

Da nun auf den überwiesenen Renten nach dem Mandate vom 1. Oktober 1770 Verbindlichkeiten wegen Pfarrhof-Kirchenbauten ꝛc. haften können, und gemäß Artikel 34 des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter, bezüglich der abgetretenen Renten auf die Ablösungskapitalien übergehen, so ergeht an alle jene, welche aus diesen oder irgend einen andern Titel Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, die Aufforderung, diese Ansprüche längstens bis 15. Mai d. Js. bei dießseitigem Amte anzumelden, als nach Umfluß dieses Termines über die Ablösungspapiere ohne weitere Rücksicht auf derlei Ansprüche wird verfügt werden.

Den 11. April 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

D. l.

Biehler, Assessor.

292.

Am 22. Novbr. v. J. Abends ist ein unbekannter Bursche bei seiner Arretirung dahier entsprungen mit Zurücklassung

1) eines gestrickten Geldbeutels mit 52 fl. 5 kr. bestehend aus größern und kleinern Münzsorten,
2) einer silbernen Sackuhr mit daran befindlicher Kette und Haarschnur,
3) einer Doppelterzerol, eines langen Messers, einer Haarbürste, baumwollener Handschuhe und einer hölzernen Büchse mit Zündhölzchen.

Der Eigenthümer oder sonstige Berechtigte wird hiedurch aufgefordert, seine Ansprüche auf die bezeichneten im dießamtlichen Verwahr befindlichen Gegenstände

binnen sechs Wochen

hierorts geltend zu machen, als außerdessen nach Umfluß dieser Frist über fragliche Gegenstände weiters geeignet verfügt werden wird.

Den 14. April 1850.

Der

Magistrat der k. Kreishauptstadt Landshut.

I. A. D.

Der I. rechtskundige Rath

Weber.

293.

(Zehentüberweisung des Zollhofsbesitzers Joh. Bapt. Hörmann von Pfaffenberg an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Der Zollhofsbesitzer Johann Baptist Hörmann von Pfaffenberg hat seine Zehentrenten in den Steuergemeinden Mallersdorf, Pfaffenberg, Holztraubach, Oberlindhart und Oberhaselbach an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Da nun nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungskapitalien übergehen, und namentlich auf den Zehentrenten Bauverbindlichkeiten lasten können, so werden alle Jene, welche aus diesem Titel Ansprüche erheben zu können glauben, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche längstens bis zum 1. Mai 1850 beim unterfertigten Gerichte anzumelden, außerdem nach Ablauf dieses Termines dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen werden würden.

Am 12. April 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Oberle, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 33.

Landshut, Mittwoch den 21. April 1850.

Inhalt. Curfiren falscher Münzen. — Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London im Jahre 1851. — Die Postportofreiheit der praktischen Aerzte in Dienstsachen. — Die Erhebung der Uebergangssteuer von alkoholhaltigen Flüßigkeiten. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16531.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Lindau ist ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1844 in Umlauf gesetzt worden, welches in Formen, die nach ächten Stücken hergestellt sind, gegossen und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert ist.

Obwohl dasselbe an seinem fettartigen Anfühlen, an der geringen Schärfe der Conturen des Gepräges, der höchst mangelhaften Randverzierung und der schlecht gelungenen Ränderung leicht als falsch zu erkennen ist, findet sich die unterfertigte Stelle doch, da Unkundige wegen des hellen Klanges dieser Münze zur Annahme verleitet werden könnten, veranlaßt, hiemit öffentlich davor zu warnen, und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zur Wachsamkeit und Spähverfügung anzuweisen.

Landshut, den 21. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16761.

(Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die in obigem Betreff unterm 13. dieß erlassene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nebst dessen Beilagen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 21. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins in München hat sich bereit erklärt, jenen bayerischen Industriellen, welche die im Jahre 1851 zu London stattfindende allgemeine Industrie-Ausstellung mit ihren Erzeugnissen zu beschicken gedenken, nähere Information über die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu ertheilen, die vorgeschriebene Prüfung der zur Ausstellung beantragten Gegenstände in Bezug auf die Zulassungs-Fähigkeit derselben nach ihrer Qualität, Quantität und Ausdehnung vorzunehmen und als Organ für die bayerischen Industriellen mit der Ausstellungs-Commission zu London ins Benehmen zu treten.

Die bayerischen Industriellen, welche bei der gedachten Ausstellung sich betheiligen wollen, haben sich daher zur Information an den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins zu wenden, welcher aus seiner Mitte eine besondere Commission für diesen Zweck ernennen und nöthigenfalls Hilfsorgane in den einzelnen Regierungs-Bezirken bezeichnen wird.

Die nähern Bestimmungen über die Veranstaltung der gedachten Industrie-Ausstellung sind in dem beifolgenden Auszuge aus der London-Gazette vom 4. Jänner 1850 und der Note des Handels-Collegiums vom 15. Jänner 1850 enthalten und es wird hiebei noch bemerkt, daß die Eröffnung der Ausstellung auf den 1. Mai 1851 und der Termin der Einsendung der auszustellenden Gegenstände auf die Zeit vom 1. Jänner bis 1. März 1851 festgesetzt worden ist.

München, den 13. April 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, Kammer des Innern von Niederbayern.
Die allgemeine Industrie Ausstellung zu London im Jahre 1851 betr.

Durch den Minister,
der General-Sekretär,
An dessen Statt der
Ministerialrath
Wolfanger.

Digitized by Google

Uebersetzung. Whitehall, 3. Januar 1850.

Aus der „London-Gazette" vom Freitag 4. Januar 1850.

Große Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen aller Nationen im Jahre 1851.

Ihre Majestät die Königin haben geruht, betreffend die Förderung der im Jahre 1851 abzuhaltenden Ausstellung von Werken der Industrie aller Nationen, folgende Verordnung zu erlassen.

V. R.

Wir Viktoria von Gottes Gnaden Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Vertheidigerin des Glaubens — an Unsern vielgeliebten Ehegemahl, Seine Königliche Hoheit Franz Albert August Carl Emanuel, Herzog von Sachsen, Prinz von Sachsen-Coburg und Gotha, Ritter Unseres Ordens vom Hosenband und Feldmarschall in Unserer Armee — an Unsern getreuen und geliebten Vetter und Rath Walter Francis, Herzog von Buccleuch und Queensberry, Ritter Unseres Ordens vom Hosenband — Unsern getreuen und geliebten Vetter und Rath William Earl auf Rosse, Ritter Unseres Ordens vom heiligen Patrick — Unseren geliebten Vettern und Räthen Granville George Earl Granville und Francis Eearl auf Ellesmere — Unsern getreuen Rath Edward Groffrey Lord Stanley — Unseren getreuen Räthen John Russel (gewöhnlich Lord John Russel genannt), Sir Robert Peel, Baronet, — Henry Labouchere und William Eward Gladstone — Unsern getreuen Sir Archibald Gallowey, Commendur Unseres Bath-Ordens und General-Major Unserer Armee in West-Indien, Vorsitzender des Direktorenhofs der Ostindischen Compagnie, oder den jeweiligen Vorsitzenden des Direktorenhofs der Ostindischen Compagnie — Herrn Richard Westmacott, Ritter — Herrn Charles Lyell, Ritter, Präsident der Geologischen Gesellschaft von London, oder den zeitweiligen Präsidenten der Londoner Geologischen Gesellschaft — Thomas Baring, Esquire, Charles Barry, Esquire, Thomas Barley, Esquire, Richard Cobden, Esquire, William Cubitt, Esquire, Präsident der Gesellschaft der Civil-Ingenieure, oder den zeitweiligen Präsidenten der Gesellschaft der Civil-Ingenieure — Charles Lock Eeastlake, Esquire, Thomas Field Gibson, Esquire, Philipp Pusey, Esquire und William Thompson, Esquire — Unsern Gruß. —

Indem die mittelst Königlichen Erlasses eingesetzte Gesellschaft für Förderung der Künste, Gewerbe und des Handels, deren Präsident Unser vielgeliebter Ehegemahl, Prinz Albert ist, in den letzten Jahren jährliche Ausstellungen von Erzeugnissen der britischen Künste und Industrie abgehalten hat, und nunmehr beabsichtigt eine umfassendere Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse aller Nationen und zwar zu London im Jahre 1851 zu veranstalten, bei welcher Ausstellung Prämien und Medaillen in einem Werthe von mindestens 20,000 ℔ Sterlinge an die Aussteller der vorzüglichsten Werke vertheilt werden sollen, und namentlich Unsern getreuen und geliebten Vetter Spencer Joshua Alwyna, Marquis von Northampton, Unsern geliebten Vetter und Rath George William Frederik Eearl auf Clarendon, Ritter Unseres Ordens vom Hosenband, Unsern getreuen Sir John Peter Boileau, Baronet und James Courthope Peache, Esquire zur

Vertheilung der vorbesagten Summe von 20,000 ₤ Sterling in Prämien und Medaillen bezeichnete; und Unsern getreuen Arthur Kett Barclay, Esquire, William Cotton, Esquire, Sir John William Lubbock Baronet, Samuel Morton Peto, Esquire und Baron Lionel von Rothschild zu Schatzmeistern für alle aus freiwilligen Beiträgen, Unterschriften und andern Quellen für diese Ausstellung eingehenden Beträge; ferner Unsere getreuen Peter le Neve Foster, Joseph Payne und Thomas Winkworth, Esquires, als Schatzmeister zur Bestreitung aller erwachsenden Ausgaben und endlich Unsere getreuen Henry Cole, Charles Wentworth Dilke den Jüngeren, George Drew, Francis Fuller und Robert Stephenson, Esquires, mit Unserm getreuen Matthew Digby Wyatt, Esquire, als Sekretäre ernannt hat, um so, unter dem Vorsitz Unseres vielgeliebten Ehegemahls ein Comité zu bilden, Behufs der Ausführung besagter Ausstellung. —

Und da besagte Gesellschaft zur Förderung der Künste, Gewerbe und des Handels, Uns vorgetragen hat, daß bei Ausführung der projektirten Ausstellung viele auf die Einführung von Erzeugnissen Unserer Colonien und des Auslandes in Unser Königreich Bezug habenden Fragen, ebenso wegen der Oertlichkeiten für besagte Ausstellung und die geeignetste Weise sie zu führen, erwachsen werden; endlich wegen Feststellung der Prämien und der Mittel die unpartheilichste Vertheilung derselben zu sichern; und Uns dabei angegangen hat, daß Wir in Gnaden geruhen möchten diesem Unternehmen Unsere Genehmigung zu ertheilen, damit es Vertrauen gewinne, nicht nur bei allen Klassen Unserer Unterthanen, sondern auch bei Jenen auswärtiger Staaten:

So haben Wir in Anbetracht des Vorerwähnten und Unseres ernstlichen Wunsches die beabsichtigte Ausstellung, die für Künste, Ackerbau, Gewerbe und Handel von großem Vortheil zu werden verspricht, zu fördern, und in Anbetracht des großen Vertrauens, welches Wir in deren Treue, Umsicht und Redlichkeit setzen, ermächtigt und bestellt und ermächtigen und bestellen durch Gegenwärtiges Unsern vielgeliebten Ehegemahl, Seine Königliche Hoheit Franz Albert August Carl Emanuel, Herzog von Sachsen, Prinz von Sachsen-Coburg und Gotha ꝛc. ꝛc. alle und jede Erkundigung einzuziehen, über die geeignetste Weise die Produkte Unserer Colonien und des Auslandes in Unser Königreich einzuführen, über die passendsten Oertlichkeiten für mehrbesagte Ausstellung, über die allgemeine Führung derselben — und über die geeignetste Weise die Prämien festzustellen und die unpartheilichste Vertheilung derselben zu sichern.

Und wir befehlen zu diesem Ende, daß Unser Königlicher Wille und Gefallen hinsichtlich besagter Erkundigungen getreulich und ohne Verzug ausgeführt werde. Durch Gegenwärtiges gebieten und befehlen Wir ferner, und geben Euch oder je 3 oder mehr von Euch hiedurch volle Gewalt und Machtvollkommenheit, Männer von Sachkenntniß, die Ihr für geeignet haltet, als Lokal-Commissäre in allen Theilen Unseres Königreichs und im Auslande, wo Euch dies für geeignet erscheint, zu ernennen und zu bestellen, um Euch in diesem Unternehmen zu unterstützen; besagte Commissäre oder einige von denselben können und sollen von Euch oder bei je 3 oder mehr aus Euch von Zeit zu Zeit, nach Euerem Belieben und Gutdünken abgeordnet werden und ist Euch oder je 3 oder mehr aus Euch volle Gewalt und Machtvollkommenheit gegeben, andere an ihre Stellen einzusetzen.

Und ferner geben und gestatten Wir durch dieses Euch oder je 3 oder mehr aus Euch

volle Gewalt und Machtvollkommenheit vor Euch oder vor je 3 oder mehr aus Euch, alle jene Personen durch alle gesetzlichen Mittel und Wege zu rufen, die Ihr um über die erwähnten Gegenstände und alles darauf Bezügliche wahr und gut belehrt zu werden für geeignet erachtet.

Und Wir befehlen und verordnen ferner, daß, um Euch in der Ausführung Eueres Vorhabens zu unterstützen, Unsere getreuen John Scott Russel und Stafford Henry Northcote, Esquire, Euerer Commission als Sekretäre beigegeben werden.

Und um in Ausführung zu bringen, was Ihr hinsichtlich besagter Ausstellung zu thun anordnen werdet, ernennen Wir besagte Henry Cole, Charles Wentworth Dilke den Jüngeren, George Drew, Francis Fuller und Robert Stephenson zum Exekutiv-Comité und die besagten Matthew Digby Wyatt zum Sekretär des besagten Comités.

Und Unser fernerer Wille und Gefallen ist, daß Ihr oder je 3 oder mehr aus Euch, Uns, so oft es nöthig oder erforderlich ist, so lange diese Unsere Commission in Kraft besteht, schriftlich unter Euerer Hand und Siegel berichtet, über alle kraft des Gegenwärtigen gethanen Schritte und über alle jene Betreffe, vorkommenden Falles, die, vorerwähnten Gegenstand berührend, Unsere Königliche Erwägung erheischen mögen.

Und Wir befehlen durch Gegenwärtiges schließlich, daß diese Unsere Commission in Kraft und Amt verbleibe und daß Ihr, Unsere Commissäre, oder je 3 oder mehr aus Euch, fortan auf jedem Platze oder allen Plätzen in Wirksamkeit verbleibet und in Ausführung aller einschlägigen Punkte fortfahret, selbst wenn eine zeitweise Vertagung eintreten sollte.

Gegeben in Unserm Palaste zu St. James, den 3. Januar 1850 im 13. Jahre Unserer Regierung.

Auf Ihrer Majestät Befehl.
G. Gray.

Uebersetzung. Handels-Collegium 15. Jan. 1850.

Herrn *H. U. Addington*
rc. rc. rc.

Mein Herr!

Ich bin durch die von Ihrer Majestät bestellten Commissäre zur Förderung der im Jahre 1851 abzuhaltenden Ausstellung der Werke der Industrie aller Nationen beauftragt, Sie zu ersuchen Vicomte Palmerston zu veranlassen, die Ernennung dieser Commission allen, mit I. M. in Frieden stehenden auswärtigen Mächten mitzutheilen und dieselben zu benachrichten, daß diese Ausstellung zu London im ersten Theile des Jahres 1851 statthaben wird, und daß die Commissäre eifrigst wünschen, mit solchen Personen oder Gesellschaften aller Nationen in Verbindung zu treten, von welchen die Ausstellung voraussichtlich beschickt werden wird und namentlich auch mit solchen, die besonders geeignet sind, das Vertrauen Jener zu erwecken, die sich durch Einsendungen zu betheiligen gedenken.

Die Commissäre werden betreffs der Zulassung ausländischer Erzeugnisse, manche Frage in Erwägung zu ziehen haben, und viele dieser Fragen werden der Art sein, daß sie vor ihrer Lösung die vorgängige Kenntniß der desfallsigen Ansichten der verschiedenen Länder erheischen.

Die Commission wünscht deshalb mit jedem Lande einen geeigneten Communications-Weg zu eröffnen und stellt das Ersuchen, Lord Palmerston möge jene Einleitungen treffen, die er zur Befriedigung dieses Bedürfnisses für erforderlich hält.

Die Ausstellung wird in vier Abtheilungen zerfallen:

1) Roh-Materialien und Produkte zur Veranschaulichung (illustrative) der Natur-Erzeugnisse, an welchen menschliche Industrie angewendet wird.

2) Maschinerien für Ackerbau-, Fabrik-, Bau- und andere Zwecke, Mechanische Erfindungen zur Veranschaulichung der Mittel, deren sich der menschliche Geist zur Benützung der Natur-Erzeugnisse bedient.

3) Manufactur-Arbeiten, zur Veranschaulichung der durch das Einwirken der menschlichen Industrie auf die Natur-Erzeugnisse erzielten Erfolge.

4) Bildhauer-Arbeiten, Modelle und plastische Kunst im Allgemeinen zur Veranschaulichung des hierin durch die menschliche Industrie entwickelten Geschmacksrichtung und Geschicklichkeit.

Die Commissäre möchten sich zuvörderst über die Räumlichkeiten vergewissern, welche die Ausstellung dieser Gegenstände erfordern wird, weshalb sie eine approximative Angabe der Quantitäten bedürfen, die aus den verschiedenen Landen eingehen dürften. Dieses also wird einer der ersten zu erörternden Punkte bilden, wenn sie mit den betreffenden Partheien in Communication getreten sein werden.

Die Commissäre haben ferner jene Erkundigungen einzuziehen, welche ihnen bei den Bestimmungen zur Richtschnur dienen können, welche Prämien vertheilt werden sollen — für welche Gegenstände und unter welchen Bedingungen. — Dieses gleichfalls ist eine Frage, welche die Nothwendigkeit auswärtiger Verbindung bedingt. — Ferner bedürfen die Commissäre eines Mittels nach Auswärts die Bestimmungen mittheilen zu können, die sie hinsichtlich der Führung der Ausstellung von Zeit zu Zeit erlassen werden, als z. B. in Betreff der Ausschließung gewisser Gegenstände wegen ihres Umfangs — wegen der Unmöglichkeit sie zu conserviren oder aus anderen Gründen, ebenso in Betreff der Zeit bis zu welcher die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände eingesendet werden müssen und der Bedingungen unter welchen sie zuzulassen sind.

Es ist unnötig hier über diese Angelegenheit in nähere Details einzugehen, da Lord Palmerston aus dem Gesagten ersehen kann, daß, sobald ein geeigneter Verbindungsweg geöffnet sein wird, die Commissäre manchen Anlaß haben werden, worauf sie die Aufmerksamkeit der ausländischen Staaten, die sich wahrscheinlich bei dem Unternehmen betheiligen werden, hinzulenken haben wird und ich habe schließlich nur noch beizufügen, wie es von großer Wichtigkeit ist, daß zur Eröffnung dieser Communicationswege keine Zeit verloren werde, weil über mehrere Punkte, eine baldige Auskunft den Commissären ganz besonders nöthig ist.

Ich habe die Ehre zu sein,

Mein Herr

Ihr ganz ergebener Diener

Stafford H. Northcote.

Digitized by Google

Ad Num. 17045.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-
Polizeibehörden, dann Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.
(Die Postportofreiheit der praktischen Aerzte in Dienstsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachfolgenden wird die an die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., im bezeichneten Betreffe unter den 19. d. Mts ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und gleichmäßiger Nachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 22. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Antrag, daß den praktischen Aerzten für alle ihre dienstlichen Anzeigen bei directer Versendung an die Physikate die Portofreiheit unter der Bedingung gestattet werden soll, daß dieselben auf der Adresse den Namen und Stand des Absenders angeben und die Bezeichnung »sanitätspolizeiliche Sache« beifügen, kann im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2 und 3 nicht eingegangen werden.

Damit jedoch den praktischen Aerzten der Verkehr mit den Gerichtsärzten im Interesse der Sanitätspolizei möglichst erleichtert werde, wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gestattet, daß die praktischen Aerzte ihre auf den Sanitätspolizeidienst bezüglichen Anzeigen durch die Ortspolizeibehörden an die Gerichtsärzte versenden. Dagegen ist nicht nöthig, daß letztere ihre dienstlichen Ausfertigungen an die praktischen Aerzte durch die Ortspolizeibehörden zustellen lassen, wenn sie dieselben vorschriftsmäßig siegeln und bezeichnen, und bedarf es bei deßfallsigen Beanstandungen von Seite der Postexpeditionen lediglich der Anzeige an das betreffende Oberpostamt.

Damit übrigens das hiernach einzuhaltende Verfahren die besorgten Verzögerungen nicht zur Folge habe, ist von den Aerzten lediglich zu veranlassen, daß die Sendungen in wichtigen Fällen von der Ortspolizeibehörde sogleich der Post zur Beförderung an die Gerichtsärzte zugestellt werden.

München, den 19. April 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern
Die Postportofreiheit der praktischen Aerzte
in Dienstsachen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Epplen.

Ad Num. 16869.

(Die Erhebung der Uebergangssteuer von alkoholhaltigen Flüssigkeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Zuschrift der k. General-Zolladministration wird deren unterm 11. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene Bekanntmachung nachstehend veröffentlicht.

Landshut, den 22. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung der Uebergangsteuer von alkoholhaltigen Flüssigkeiten betr.)

Nachdem bereits durch höchstes Rescript des k. Finanzministeriums vom 12. Januar 1843 Nro. 274 ausgesprochen worden ist, daß von allen mit Branntwein oder der rein alkoholhaltigen Flüssigkeit künstlich bereiteten Getränken verschiedener Art, welche unter der Benennung von Rum, Arak, Liqueur, Essenzen, Bischof rc. rc. im Handel vorkommen und aus andern Vereinstaaten nach Bayern übergeführt werden, ohne Unterschied der größern oder geringern Beimischung von Branntwein, die für den Letzteren in der k. allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1841 (Regierungsblatt 1841 Nro. 51) bestimmte Uebergangsabgabe in Erhebung zu kommen habe; so werden hievon zur Beseitigung fernerer Zweifel über die Abgabepflichtigkeit fraglicher Artikel die bei dem Bezuge derselben betheiligten Handel- und Gewerbtreibenden durch gegenwärtige Veröffentlichung in Kenntniß gesetzt.

München den 11. April 1850.

Königliche bayerische General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbaur.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 9. April l. Js. die katholische Pfarrei Sandbach, Landgerichts Rottenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Menning, Priester Andreas Hirschauer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 12. April l. Js. haben Se. Majestät der König vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 19. März l. Js. dem Schullehrer Augustin Engelbrecht die goldene Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone und den Schullehrern Georg Dölzer zu Kelheim und Joseph Kreuzeder zu Wurmannsquick, Landgerichts Eggenfelden, die silberne Medaille des genannten Ordens, sämmtlichen in Anerkennung ihrer langen mit Auszeichnung und Treue in ihrem Berufe geleisteten Dienste allergnädigst zu verleihen und zugleich allerhuldvollst anzuordnen geruht, daß den Schullehrern Kassian Aigner zu Aich, Landgerichts Vilsbiburg, und Anton Steer zu Freyung, Landgerichts Wolfstein, wegen ihres mit Ausdauer und besonderer Hingebung bethätigten Berufseifers und erfolgreichen Wirkens die allerhöchste Anerkennung durch das Regierungsblatt zu erkennen gegeben werde.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 33. Landshut, Mittwoch den 24. April 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

294.

(Untersuchung gegen Alban Bär, Schäfer zu Grafertshofen, wegen Unterschlagung betr.)

Alban Bär, lediger Schäfer von Grafertshofen, 38 Jahre alt, wurde durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 12. d. Mts. wegen Verbrechens der Unterschlagung unter einem erschwerenden Umstande an dem Bierbräuer Lueginger zu Tristern und wegen Vergehens der Unterschlagung an dem Bräuerssohn Joseph Weinhäupl von dort, verübt im Monat Dezember 1847, in die öffentliche Sitzung des königl. Kreis- und Stadtgerichts dahier verwiesen, es ergeht daher an denselben die Aufforderung, binnen dreißig Tagen bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Passau zu erscheinen, um sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens ꝛc. zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Den 14. April 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Der königliche Direktor
Schuster.

Dallmayr.

295.

(Das Schuldenwesen des Georg Krämmer betr.)

Auf kreditorisches Andringen wird das Haiman-Anwesen des Georg Krämmer von Daffreuth, der Gemeinde Eglsee d. G., der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und dazu auf

Samstag den 25. Mai l. J.
Vormittags 10—12 Uhr

im Hause des Schuldners Commission anberaumt. —

Dieses Anwesen besteht aus den vorhandenen Gebäuden und aus 13 Tagw. 24 Dez. Feld-, Holz- und Wiesgründen, und wurde unterm 11. d. Mts. auf 2013 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzt; die noch vorhandene Mobiliarschaft, welche ebenfalls versteigert wird, hat einen Schätzungswerth von 32 fl. 24 kr. —

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 90—102 der Prozeß-Novelle von 1837; die weiteren Verhältnisse werden bei der Versteigerung bekannt gegeben, und können bis dahin hier aus den Akten entnommen werden. —

Hievon werden Kaufslustige mit dem An-

Digitized by Google

hange verständiget, daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. —

Passau am 14. April 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

296.

(Schuldenwesen des Christoph Schrembs von Eichhofen betr.)

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 22. Febr. d. Js. wurde gegen Christoph Schrembs von Eichhofen der Universalkonkurs erkannt, und es wird daher

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisungen, dann zum Versuche eines Vergleichs auf

Donnerstag den 23. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr;

2) zur Abgabe der Einreden auf die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 20. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr;

3) zur Schlußverhandlung für Replik und Duplik auf

18. Juli d. Js. Vorm. 9 Uhr

Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse und an den übrigen mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich vernachrichtet man, daß auf das, auf 1408 fl. geschätzte schuldnerische Anwesen ein Angebot von 1000 fl. gelegt ist, während die bereits angemeldeten Schulden 1868 fl. betragen.

Den 11. April 1850.

Königliches Landgericht Kelheim

Schmid, Landrichter.

297.

Das

Königliche Landgericht Kelheim

erkennt in der Streitsache der Katharina Eberhart, ledige Taglöhnerin von Großsorheim gegen den Bräuknecht Franz Peinkofer von Abbach p. pat. et alim. auf erstatteten schriftlichen Vortrag und nach gepflogener Collegialberathung zu Recht:

I. definitive:

Beklagter Peinkofer sei seiner Einreden verlustig, und in die durch seinen Ungehorsam veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

II. interlocutarie:

Klägerin Eberhart haben den binnen 30 Tagen anzutretenden Beweis zu liefern, daß Beklagter innerhalb der für die Geburt ihres am 20. Oktober 1847 außerehelich gebornen Kindes Johann kritischen Zeit, d. i. 302. und 182. Tag oder innerhalb 23. Dezember 1846 und 20. April 1847 mit ihr fleischlichen Umgang gepflogen habe.

Kelheim am 12. April 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

298.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird der ganze Kleinmichlhof des Franz Amberger zu Offersdorf, der Gemeinde Rimbach d. G.,

Donnerstag den 6. Juni Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Orte Offersdorf an den Meistbietenden gerichtlich verkauft.

Die nähern Kaufsbedingnisse werden am Commissionstage bekannt gemacht.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Versteigerung nicht zuge-

Digitized by Google

lassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die Bestandtheile des Anwesens sind:

1) Das gemauerte Wohnhaus sammt 3 angebauten Viehstallungen und gewölbten Keller, unter einem Schneidschindeldache, in einem guten Zustande, werth . 900 fl.
2) Der Stadel von Holz unter einem Legschindeldache, werth . . . . 100 fl.
3) der Getreidkasten von Holz, sammt darunter befindlicher Wagen- und Streuschupfe mit Legschindeldache, werth . . . 60 fl.
4) Das sogenannte Nebenstübel, werth 40 fl.
5) Das Leibthumhaus sammt Stallung und Stadel unter einem Legschindeldache 100 fl.
6) der mit Legschindeln eingedeckte Backofen 5 fl.

Grundstücke.

1. Gärten:

Pl.-Nr. 507 oberer und unterer Garten mit Obstgarten, 72 Dezimalen . . . . 100 fl.

2. Aecker.

Pl.-Nr. 510b das Aeckerl in der Billenwiese, 32 Dezimalen . . . . 15 fl.

Pl.-Nr. 508 der obere Acker 6 Tgw. 67 Dez. 333 fl. 30 kr.

Pl.-Nr. 509 das Radelfeld, zu ein Drittheil mit Winterkorn angebaut, 27 Tgw. 18 Dez. 1628 fl. 24 kr.

3. Wiesen.

Pl.-Nr. 510a die Point, 8 Tgw. 90 Dez. 1602 fl.

Pl.-Nr. 510b die Ebenwiese sammt Bächel, 13 Tgw. 8 Dez., werth . 2341 fl. 48 kr.

Pl.-Nr. 510⅓tel, 5 Tgw. 73 Dez., werth 449 fl. 12 kr.

Pl.-Nr. 515 die Mooswiese, der große oder untere Weiher, 4 Tgw. 33 Dez., werth 129 fl. 54 kr.

Pl.-Nr. 517 die Häuselpoint, 1 Tgw. 98 Dez. werth . . . . 356 fl. 24 kr.

Pl.-Nr. 517a das kleine Weiherl, 1 Tagw. 16 Dez., werth . . . . . . 40 fl. — kr.

Pl.-Nr. 518 die Bergwiese, 1 Tgw. 55 Dez., werth . . . . 77 fl. 30 kr.

4. Waldungen.

Pl.-Nr. 520 der kleine Mühlberg, 42 Tgw. 19 Dez., werth . . . . 843 fl. 40 kr.

5. Oedungen.

Pl.-Nr. 518a die s. g. Trad, 4 Tagw. 60 Dez., werth . . . . 138 fl. — kr.

6. Rechte.

Das Fischerrecht im Rimbacherbächel Pl.-Nr. 539 bis Pl.-Nr. 514½ abwärts bis zur Einmündung in den weißen Regen bei Pl.-Nr. 512, werth . . . . 20 fl. — kr.

Der gerichtliche Schätzungswerth des Gesammt-Anwesens beträgt 9280 fl. 30 kr.

Kötzting den 5. April 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

299.

(Gant des Christian Katthein, Handelsmann in Vilshofen, betr.)

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das bisher dem Handelsmann Christian Katthein zu Vilshofen eigenthümliche Wohnhaus sammt Zugehörungen und dem realen Holzwaarenhandlungsrechte zu Folge Requisition des unterfertigten delegirten Gantgerichtes am

Mittwoch den 15. Mai 1850,

Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Amtslokale des k. Landgerichts Vilshofen öffentlich versteigert.

Das Haus ist zweistöckig, ganz gemauert,

Digitized by Google

mit Ziegeln gedeckt, und durch seine Lage vor dem oberen Stadtthore besonders zum Betriebe eines Handelsgeschäftes geeignet.

Es enthält im Erdgeschoße drei Keller, zu ebner Erde den Verkaufsladen, ein Ladenzimmer, eine Küche und eine Speisekammer; im ersten Stocke 3 Wohnzimmer, im zweiten Stocke 3 Wohnzimmer und einen geräumigen Dachboden.

Zum Hause gehören ein 5 Dezimalen großer Platz, der theils als Hofraum, theils als Garten zu benützen ist, dann ein Gemeindegrund-Antheil.

Die Gebäude sind mit 2300 fl. der Brandversicherung einverleibt, und sämmtliche Liegenschaften auf 3025 fl. gerichtlich geschätzt, das reale Holzwaarenhandlungsrecht hat einen Schätzungswerth von 700 fl. An Abgaben haften hierauf zum k. Rentamte Vilshofen jährlich einfache Grundsteuer 1 kr. 2 dl., einfache Haussteuer, Gewerbsteuer 1 fl. und zur Stadtgemeinde Vilshofen eine Rekognition von 18 kr. 4 hl.

An demselben Tage Vormittags 10 bis 12 Uhr, jedoch gesondert, wird beim k. Landgerichte Vilshofen das bisher auf diesem Anwesen ausgeübte reale Kammachergewerbe im Schätzungswerthe von 300 fl., worauf lediglich 2 fl. jährliche Gewerbsteuer haften, versteigert.

Bei beiden Versteigerungen erfolgt der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Proz. Ges. von 1837.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung werden zugelassen werden, wenn sie sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sogleich legitimiren können.

Passau am 2. April 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Hohenthanner.

300.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen der Nikolaus und Theresia Somedaschen Säcklerseheleute von Schloßberg Abbach, bestehend aus

1) Wohnhaus theils zwei-, theils einstöckig, gemauert und mit Schindeln gedeckt, Haus-Nr. 9, im mittlern baulichen Zustande zu 0 Tgw. 02 Dez.
2) Dem Grasgärtl Pl.-Nr. 987 zu 0 Tgw. 02 Dez.
3) Dem Grasgärtl Pl.-Nr. 991 zu 0 Tagw. 04 Dez.;

belastet zum k. Rentamte Kelheim mit

— fl. 9 kr. — hl. Haussteuer,

— fl. 48 kr. — hl. Lehenbodenzins aus 20 fl. Cap.

— fl. 47 kr. 5 hl. Gefällsablösungszins aus 19 fl. 48 kr. Cap.

dann vom Haus zur Marktsgemeinde Abbach — fl. — kr. 6 hl. Pfenniggilt mit einem Werthe von 760 fl. laut gerichtlicher Schätzung v. 7. Sept. 1848, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 15. Mai l. Js.,

früh 10 Uhr in loco Abbach festgesetzt, wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und der §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle geschehe und gerichtsunbekannte Käufer sich gehörig zu legitimiren haben.

Den 10. April 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 34.

Landshut, Sonnabend den 27. April 1850.

Inhalt. Die Jagpachtungen des Landgerichts-Personals. — Cursiren falscher Münzen. — Ein falsches Siegel des k. Landgerichts Wasserburg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16503.

An sämmtliche k. Landgerichte in Niederbayern, dann an die drei Stadtmagistrate.

(Die Jagdpachtungen des Landgerichts-Personals betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt höchsten Rescripts der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 14. l. Mts. haben seine Majestät der König anzuordnen geruht, daß den Landgerichtsbeamten, so wie den Beamten der Gerichts- und Polizeibehörden die Pachtung von Jagden in ihrem Amtsbezirke von nun an unbedingt verboten werde.

Die k. Landgerichte in Niederbayern, dann die drei Stadtmagistrate werden von dieser allerhöchsten Anordnung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Handhabung derselben auf dem durch die IX. Verfassungsbeilage und die bestehenden Dienstesvorschriften vorgezeichneten Wege anbefohlen sei.

Den Vorständen wird zur Pflicht gemacht, hievon die Nebenbeamten unverzüglich in Kenntniß zu setzen und den Vollzug zu den Akten nachzuweisen.

Landshut, den 20. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16830.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Februar l. J. kamen zu Margetshöchheim, k. Landgerichts Würzburg l/M., ein falsches Zweiguldenstück, königlich bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1848, und ein unächtes Guldenstück Frankfurter Gepräges, mit der Jahreszahl 1847, welche Stücke matt glänzend, in der Größe ächter Münzen, jedoch etwas dicker aus Zinn durch Gießen in eine Form gebildet sind, zum Vorschein; ferner im November v. J. im Bezirke der k. Gerichts- und Polizei-Behörde Rothenfels ein falsches österreichisches Vierundzwanziger-Stück mit der Jahreszahl 1808, gleichfalls aus Zinn, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Indem das Publikum vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung jener falschen Münzstücke sorgfältige Nachforschung anzustellen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, am 25. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 17,161.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Ein falsches Siegel des k. Landgerichts Wasserburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des k. Landgerichts Wasserburg vom 16. dß. wurde Anton Ortlieb, Wegmachersſohn von Ebersbach, wegen Diebstahl-Verbrechens bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing in Untersuchung gezogen und ihm ein Vorweis mit falschem Siegel des k. Landgerichts Wasserburg und einer falschen Unterschrift abgenommen. —

Das falsche Siegel unterscheidet sich von dem ächten Siegel des Landgerichts Wasserburg hauptsächlich dadurch, daß bei der Unterschrift das Wort: »Königliches« mit Königl. abgekürzt, bei dem ächten Siegel dagegen nur ein K. angebracht ist, daß ferner das Wort Wasserburg in zwei Zeilen, nämlich Wasser-
burg, bei dem ächten dagegen in Einer Zeile geschrieben ist.

Die Unterschrift lautet: Ebendorfer, womit wahrscheinlich die Unterschrift des I. Landgerichts-Assessors Ruedorfer, welcher seiner Unterschrift stets ein C., den Anfangsbuchstaben seines Taufnamens Conrad vorsetzt, nachgemacht werden wollte.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, auf die Siegel des Landgerichts Wasserburg besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, und sachdienſame Erfahrungen sowohl dieser Behörde mitzutheilen, wie auch der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut, den 25. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 16. April l. Js. die katholische Pfarrei Reichersdorf, Landgerichts Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Kemnat, Priester Georg Friedr. Schmid, Allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 16. April l. Js. die katholische Pfarrei Ottering, Landgerichts Dingolfing, dem bisherigen Pfarrer zu Kirchenlaibach, Priester Georg Dachauer, allergnädigst zu übertragen geruht.

III. Augsburger = Cours

vom 18. April 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	80½	79½
» à 4 % »	—	85
» à 5 % »	—	100
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	82
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	630	—
» » Promessen per Stück Agio	50	45

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 23. April 1850.	Waizen	5	240	245	199	46	9	57	9	32	9	9	—	30	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	6	13	6	3	5	57	—	4	—	—
		Gerste	—	93	93	93	—	5	50	5	42	5	27	—	—	—	17
		Haber	—	32	32	32	—	4	11	4	3	3	58	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 16. April 1850.	Waizen	—	19	19	19	—	9	30	9	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 23. April 1850.	Waizen	—	21	21	21	—	9	—	8	30	8	—	1	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	5	30	5	24	5	18	—	—	—	6
		Gerste	—	23	23	23	—	5	36	5	30	5	24	—	—	—	12
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	6
Kelheim . .	Vom 18. April 1850.	Waizen	—	24	24	24	—	9	13	9	4	8	54	—	—	—	3
		Korn	2	10	12	12	—	5	50	5	48	5	33	—	—	—	26
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14½	11½	26	20	6	4	7	3	57	3	39	—	—	—	17
Landau . .	Vom 22. April 1850.	Waizen	—	16	16	16	—	9	54	9	48	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	139	139	139	—	5	24	5	19	5	11	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäf.	Neue Zufuhr. Schäf.	Gesammt-Summe. Schäf.	Verkauft. Schäf.	Im Rest verbleibt. Schäf.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Landshut .	Vom 19. April 1850.	Waizen	36	988	1024	981	43	10	37	9	35	8	24	—	28	—	—
		Korn	8	112	120	108	12	5	45	5	30	5	15	—	12	—	—
		Gerste	1	309	310	288	22	6	22	6	—	5	33	—	2	—	—
		Haber	1	375	376	315	61	4	15	3	54	3	37	—	18	—	—
Mainburg	Vom 17. April 1850.	Waizen	—	247	247	241	6	10	18	9	39	9	6	—	30	—	—
		Korn	—	55	55	52	3	6	—	5	42	5	30	—	18	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	6	30	6	6	6	—	—	—	—	6
		Haber	—	46	46	42	4	4	24	4	12	4	—	—	—	—	12
Neustadt an der Donau	Vom 23. April 1850.	Waizen	—	55	55	55	—	9	12	9	—	8	—	—	—	—	12
		Korn	—	12	12	12	—	6	6	6	—	5	48	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	4	12	4	—	3	12	—	18	—	—
Osterhofen	Vom 15. April 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 23. April 1850.	Waizen	—	4	4	4	—	10	—	9	52	9	30	1	38	—	—
		Korn	—	35	35	24	11	6	39	6	32	6	30	—	14	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	28	21	49	49	—	3	48	3	43	3	37	—	3	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 22. April 1850.	Waizen	—	48	48	48	—	9	30	9	4	8	45	—	34	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	6	6	6	1	5	48	—	1	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	3	51	3	45	—	9	—	—
Pilsting . .	Vom 16. April 1850.	Waizen	—	76	76	76	—	10	6	9	36	9	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	239	239	239	—	5	45	5	31	4	36	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	12	4	12	4	12	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. April 1850.	Waizen	134	391	525	454	71	9	3	8	39	8	10	—	34	—	—
		Korn	28	49	77	77	—	5	26	5	15	5	2	—	19	—	—
		Gerste	8	198	206	185	21	5	18	5	7	4	45	—	—	—	3
		Haber	25	136	161	156	5	4	—	3	46	3	29	—	8	—	—
Vilshofen	Vom 17. April 1850.	Waizen	221	467	688	278	410	10	42	10	24	10	3	—	36	—	—
		Korn	—	6	6	1	5	—	—	6	18	—	—	—	12	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	5	18	5	—	4	48	—	24	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	24	4	12	4	—	—	—	—	12
Zwiesel . .	Vom 18. April 1850.	Waizen	—	6	6	6	—	—	—	11	6	—	—	—	—	—	6
		Korn	—	10	10	10	—	7	24	7	18	7	12	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	3	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	3

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 34. Landshut, Sonnabend den 27. April 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

301.

(Den Umtausch von Interims- u. Haftscheinen betr.)

Es ergeht hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interims- oder Haftscheine über — bei unterfertigter kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse bis ultimo Februar 1850 gemachte Erlagen — in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt Behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München, den 4. April 1850.

Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse.

Kaufmann, k. Cassier. Berger, k. Controleur.

302.

(Leonhard Dünzl gegen Peter und Susanna Ammer wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird die Muckendünzelsölde des Peter und der Susanna Ammer zu Muckenwinkl, Haus-Nro. 131, bestehend in den hölzernen Gebäuden, als einstöckigem Wohnhause nebst Stall und Stadel unter einem Legschindeldache, Schupfe mit Strohdach, in dem gemauerten Backofen, ausgemauerten Gumpbrunnen, Hofraum zu 5 Dezimalen, dann Gras- und Obstgärtl und 22 Tagwerk 22 Dezimalen Ackergrund, Alles zusammen geschäzt auf 2944 fl. und mit 1792 fl. Hypothekschulden belastet, dem gerichtlichen Zwangs-Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 23. Mai l. Js., Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

im Wirthshause zu Puchhausen anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen sind, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht, und sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung legal auszuweisen ist.

Außer bezeichneten Hypothekschulden lasten auf dem Anwesen noch hypothekarisch ein jährlicher Natural-Austrag im Anschlage zu 86 fl., dann für ein Individuum das Reichniß der Kost während der Krankheit bis zur Wiedergenesung

und der Medizin auf 6 Wochen, welche Lasten mit zu übernehmen sind.

Die Gebäude stehen in der Brandassekuranz mit 400 fl. Inzwischen kann sich von den weitern Lasten auch bei Gericht durch Einsicht des Katasters und der Aktenlage Kenntniß verschafft, das Anwesen selbst beliebig besichtiget werden.

Am 11. März 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

303.

Der Schullehrer Leonhardt Obermaier von Kirchdorf hat seine Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, und ist das Ablösungskapital auf 193 fl. 10 kr. festgesetzt und anher zur gerichtlichen Deponirung überwiesen.

In Bezug auf den Artikel 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen rechtlichen Grund, so z. B. wegen Reallasten rc. oder wegen der auf den überwiesenen Zehentrenten etwa bestehenden Konkurrenzpflicht zu Kultusbauten Ansprüche zu erheben haben, hievon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche in Zeit von 4 Wochen um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als außerdem keine weitere Rücksicht darauf genommen und das Ablösungskapital auf Antrag ohne weiters auf den Rentenüberweiser ausgeantwortet werden würde.

Den 17. April 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

304.

Der Schullehrer Andrä Obermaier von Jelbach hat seine Zehentrenten an die Rentenablösungskasse des Staates überwiesen, und ist das Ablösungskapital von 574 fl. 40 kr. festgesetzt und anher zur gerichtlichen Deponirung überwiesen.

In Bezug auf den Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen rechtlichen Grund, so z. B. wegen Reallasten oder wegen der auf den überwiesenen Zehentrenten etwa bestehenden Konkurrenzpflicht zu Kultusbauten Ansprüche zu erheben haben, hievon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 4 Wochen um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als außerdessen keine weitere Rücksicht darauf genommen und das Ablösungskapital auf Antrag dem Rentenüberweiser ausgeantwortet werden würde.

Simbach den 17. April 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

305.

Da bei der auf den 18. v. Mts. anberaumten ersten Versteigerungstagsfahrt für die Realitäten der Karl und Maria Wägner von hier kein Angebot gemacht wurde, so werden diese Realitäten auf Antrag der Gläubiger der wiederholten Versteigerung unterworfen und ist hiezu

auf Montag den 13. Mai l. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr Zimmer Nr. 9. Termin anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Zugleich wird auf die Ausschreibung und nähere Bezeichnung der fraglichen Realitäten daselbst vom 15. Jänner l. Js. (vide Kreis-Int.-Bl. St. 18 Nr. 165 und Straubinger Wochenblatt) Bezug genommen.

d by Google

Die auf jenen Realitäten haftenden Lasten und die weitern Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Straubing den 15. April 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

306.

Martin und Maria Straubinger, Drechslersehelente von Galgweis d. G., gedenken mit ihren 3 minderjährigen Kindern nach New-York in Nordamerika auszuwandern.

Es wird Jedermann, welcher aus was immer für einem Rechtstitel an die genannten Eheleute Foderungen machen zu können glaubt, hiemit aufgefodert, solche binnen 4 Wochen a dato um so gewisser hierorts geltend zu machen, als nach unbenütztem Umfluße dieses Termines hierauf eine Rücksicht nicht mehr genommen werden kann.

Osterhofen am 16. April 1850.

Königliches Landgericht Osterhofen.

D. a.
Danzer, Assessor.

307.

In Folge neuerlicher Imploration wird das Schmidanwesen der Andrä Rießlischen Eheleute zu Hörlbach im Exekutions-Wege wiederholt der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu

auf 15. Mai Nachmittags 2 Uhr

Termin im Orte Hörlbach in der Behausung benannter Eheleute anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß Auswärtige, dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen würden; ferner daß gemäß §. 99 der Novelle v. J. 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, welcher nach Protokoll ddo. 9. Juli v. Js. 11,521 fl. beträgt, wogegen die Hypothekforderungen circa 5385 fl. entziffern.

Im Uebrigen wird auf die frühere Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 73, im Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 267 und im Abensberger Wochenblatt Nr. 26 v. J. verwiesen.

Den 4. April 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

308.

Auf Andringen von Hypothekengläubigern wird das Anwesen der Mathias Weinzierlschen Bauersеheleute von Thalhof, bestehend aus Wohnhaus mit Stall, Stadl, Heuboden, Wagenschupfe, Backofen, Schweinstall, Brandassekuranz 700 fl., von gemischter Bauart, mit Schindl gedeckt und Hofraum, Wurz-, Gras- und Baumgarten zu 0 Tgw. 35 Dez., dann

60 » 56 » Aecker,
9 » 89 » Wiesen,
48 » 38 » Waldungen,
3 » 33 » Oedung,

und einem Gemeinderechte zu ganzen Nutzantheil aus den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, Werth nach gerichtlicher Schätzung vom 25. März h. Js. 9565 fl., belastet zum k. Rentamte Kelheim mit

11 fl. 8 kr. 1 hl. Grundsteuer,
— fl. 10 kr. 4 hl. Haussteuer,
7 fl. 52 kr. — hl. Laudemialbodenzins aus 196 fl. 40 kr. Capital,
50 fl. 11 kr. 4 hl. Gefällsablösungszinsen aus 1254 fl. 49 kr. 4 hl. Capital;

Digitized by Google

dann von 7 Tagw. 95 Dez. $^2/_3$ Großzehent zur Gutsherrschaft Viehhausen, und $^1/_3$ zur Pfarrei Eulsbrun, dann $^2/_3$ Grünzehent zum Benefizium Viehhausen, $^1/_3$ zur Pfarrei Eulsbrun, von den übrigen Aeckern Großzehent zur Gutsherrschaft Viehhausen, Grünzehent Benefizium Viehhausen, endlich dem Meßner von Viehhausen $^1/_3$ Metzen Läutkorn — dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 27. Mai l. J. früh 10 Uhr im Wirthshause zu Viehhausen anberaumt, wo dann die Kaufsbedingungen näher bekannt gegeben werden.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange geladen, daß der Zuschlag nicht unter den Schätzungspreis erfolge, und gerichtsunbekannte Käufer sich über Vermögen und Leumund gehörig zu legitimiren haben.

Den 6. April 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

309.

In dem Schuldenwesen des Johann Haas, Häuslers und Webers von Gottsdorf, nun dessen Relikten wird gemäß Uebereinkunft der anwesenden Gläubiger, dann der Schuldner vom 27. v. Mts. die Eröffnung des Universal-Confurses hiemit beschlossen und zugleich dem gestellten Antrage gemäß zur Ausschreibung der Ediktstage geschritten; diesem nach wird:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 23. Mai d. Js.;

2) zur Abgabe der Einreden gegen diese Forderungen auf

Montag den 17. Juni d. Js.;

3) zur Schlußverhandlung und zwar

a) zur Abgabe der Replik auf

Montag den 15. Juli d. Js.,

b) für Abgabe der Duplik auf

Dienstag den 5. August d. Js.

jedesmal von Vormittags 9 Uhr an Tagsfahrt in der hiesigen Gerichtskanzlei anberaumt, und werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger, welche an die gegenwärtige Masse Anspruch zu machen glauben, aufgefordert, an den bezeichneten Tagen in Person oder durch einen bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen und diese geltend zu machen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird.

Der dermalen bekannte Aktivstand ist auf 1603 fl. 6 kr. gewerthet, der Passivstand beträgt zur Zeit 2556 fl. 19 kr. und haben sich daher die Gläubiger der 3ten und folgenden Classe bei jener Tagsfahrt über Kostenvorschuß zu erklären, widrigenfalls bezüglich ihrer Forderung nach §. 32 — 33 der Prioritäts-Ordnung das Confursverfahren bezüglich derselben sistirt würde.

Dabei werden alle jene, welche von dieser Massa etwas in Handen haben, beauftragt, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes solches vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gantgerichte zu übergeben.

Am 11. April 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

310.

In der **Jos. Thomann'schen** Buchhandlung in Landshut ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Zusammenstellung der neuesten Gesetze,

Verordnungen und Vollzugs-Instruktionen für das Königreich Bayern. Ein Handbuch für jeden Beamten und Staatsbürger. Mit einem alphabetisch geordneten und auf sämmtliche seit dem Jahre 1848 erschienenen Gesetze sich erstreckenden Sachregister.

Erster Nachtrag. Geh. 54 kr.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 35.

Landshut, Mittwoch den 1. May 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16818.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat May 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate April d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleischtaxe für den Monat May 1850 in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)

Rindfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

Digitized by Google

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

IV.

In den übrigen Polizei-Bezirken von Niederbayern richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 10 kr. (zehn Kreuzer) per Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 24. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 17166.

An die
k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Fälschung von Trau-Scheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von dem vormaligen Scribenten am k. Landgerichte Marktlstest, Peter Anton Morscheuser aus Neustadt a. S. bei einigen kgl. katholischen Pfarrämtern, und zwar bei jedem ein eigenes seine Trauung mit Amalie Asten gestattendes Zeugniß, welches mit dem ächten Siegel des k. Landgerichts Marktlstest und der gefälschten Unterschrift des k. Landgerichts-Vorstandes daselbst versehen ist, producirt, für die genannten Personen jedoch von der bezeichneten k. Behörde niemals ein Trauschein ausgestellt worden; so wird dieses behufs der Verhütung eines weiteren Mißbrauches mit solchen gefälschten Zeugnissen hiermit zur Offenkunde gebracht.

Landshut, am 25. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14,325.

(Distrikts-Gemeinde-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf pro 18⁴⁸/₄₉ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 werden die Resultate der Distrikts-Gemeinde-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf pro $18^{48}/_{49}$ nachfolgend öffentlich bekannt gegeben:

A. Einnahmen.

1) An Aktivrest vom vorigen Jahre	1182 fl.	19 kr.	2 hl.;
2) » direkten Gemeinde-Umlagen	3001 »	44 »	— »
3) » Aerarial-Zuschüssen	249 »	20 »	— »
ad A., Summa	4433 »	25 »	2 »

B. Ausgaben:

1) Auf die Verwaltung	65 fl.	1 kr.	1 hl.;
2) » Zahlungsrückstände	200 »	— »	— »
3) » die Gesundheitspolizei	595 »	31 »	— »
4) » Wege, Brücken und Stege	2042 »	7 »	— »
ad B. Summa	2902 »	39 »	1 »
C. Aktivrest:	1530 »	46 »	1 »

D. Schuldenstand.

Zahlungsrückstände	261 »	20 »	— »

die durch den Aktiv-Rest gedeckt erscheinen.

Landshut, den 25. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 17405.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die gekrönte Preisschrift: »über die materielle Noth der untern Volksklassen« von Freiherrn von Holzschuher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 22. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird hiemit in Abdruck zur Kenntnißnahme und weitern geeigneten Verfügung bekannt gegeben.

Landshut, am 26. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält den Auftrag, die ihr untergeordneten, zum Geschäftskreise des k. Staats-Ministeriums des Innern gehörenden k. Behörden, sowie auch die Ma-

gistrate auf die im Verlage der Himmerschen Buchhandlung in Augsburg bereits in der zweiten Auflage erschienene gekrönte Preisschrift des k. Regierungs-Assessors Freiherrn von Holzschuher:

»Ueber die materielle Noth der untern Volksklassen,«

aufmerksam zu machen, und dieselben zur Anschaffung derselben aus Regiemitteln zu ermächtigen.

München, den 22. April 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern

Die gekrönte Preisschrift: »Ueber die materielle Noth der untern Volksklassen« von Freiherrn von Holzschuher betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: Epplen.

Ad Nr. 17267.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Handlungshaus Karl Pokrantz et Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Kaufmannes und Spiegelfabrikanten Demler-Melder in Nürnberg, welcher inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 9. Juni v. Js. und beziehungsweise durch Rescript der k. Regierung von Mittelfranken vom 15. März h. Js. als Spezialagent und Stellvertreter des Handlungshauses Karl Pokrantz et Comp. in Bremen behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika für das Königreich Bayern die nachgesuchte Bestätigung erhielt, wurde der von Ersterem in Vorschlag gebrachte Kommissionär Franz Paul Hummel zu Straubing als Unter-Agent des bezeichneten Handlungshauses für den dießseitigen Regierungsbezirk genehmiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 26. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 17438.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vaganten Johann Schön von Theuern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des k. Landgerichts Amberg hat sich der blödsinnige Gütlerssohn, Georg Schön von Theuern, dessen Signalement unten folgt, seit dem 2. März d. Js. von Hause entfernt und treibt sich seitdem wahrscheinlich bettelnd im Lande herum.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden demgemäß angewiesen, denselben auf Betreten anhalten und an das k. Landgericht Amberg abliefern zu lassen.

Signalement.

Alter: 49 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Haare: braun,
Stirne: hoch,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: klein und breit,
Mund: proportionirt,
Kinn: spitzig,
Besonderes Kennzeichen: an dem rechten Stirnhöcker eine bedeutende Narbe in der Form eines Halbkreises.

Landshut, den 27. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sarreiter, Sekretär.

Ad Num. 17339.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des verwichenen Monats wurden durch das k. Landgericht Kronach verschiedene falsche Münzen ermittelt. Es sind dies ein Guldenstück, drei Sechser und fünf Kreuzer. Das Guldenstück führt das bayerische Gepräge und die Jahrzahl 1844, es ist von bläulich grauer Farbe, unvollkommenen Rand und läßt sich mit dem Messer schneiden. Zwei der Sechser führen das Sachsen-Meininger Gepräge, der eine die Jahreszahl 1837, der andere die Jahreszahl 1840, der dritte Sechser ist badischen Gepräges und zeigt das Jahr 1835.

Von den Kreuzern führen 4 das bayerische Gepräge und die Jahre 1844 und 1846, der 5. Kreuzer hat das Gepräge der freien Stadt Frankfurt und die Jahreszahl 1847.

Die Sechser und Kreuzer haben keinen förmlichen Rand und lassen sich leicht zwischen den Fingern biegen. Sämmtliche Münzen sind von Zinn und in Form gegossen, die nach ächten Stücken angefertigt worden sind.

Indem vor Annahme solcher Geldstücke verwarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im

Digitized by Google

Entdeckungsfall sofort dem k. Landgerichte Kronach, bei dem strafrechtliche Untersuchung deshalb anhängig ist, Mittheilung zu machen.

Landshut, den 27. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 17438.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Einen in Linz aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. ds. Mts. wurde nach Mittheilung der k. k. ob der ennsischen Statthalterei Linz ein beiläufig 9 — 11 Jahre alter taubstummer und blödsinniger Knabe aufgegriffen, und einstweilen in der dortigen Versorgungsanstalt untergebracht.

Da nun die Heimat dieses Knaben bisher nicht erhoben werden konnte, wird den Polizeibehörden das Signalement desselben mit der Weisung mitgetheilt, die zur Heimatsermittlung erforderlichen Nachforschungen pflegen zu lassen, und sachdienliche Erfahrungen gleich direkte dem Gemeindeausschusse der Landeshauptstadt Linz mitzutheilen, hieher aber das Ergebniß der Nachforschungen binnen 6 Wochen anzuzeigen, außerdem ihre Erfolglosigkeit angenommen würde.

Landshut den 27. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Personalbeschreibung

des in Verhaft befindlichen taubstummen Knaben.

Derselbe ist von kleiner Statur, beiläufig 9 — 11 Jahre alt, rundes, dickes Gesicht, blonde Haare, blaue Augen, kleinen Mund, kleine stumpfe Nase, ohne besondere Kennzeichen.

Am Leibe trägt derselbe kalblederne Bundschuhe, eine lichtkaffebraune mit grünen Streifen versehene Schafwollhose, eine grau-, lichtbraun- und schwarzquadrillirte Weste mit klein metallenen Knöpfen, ein blauquadrillirtes, zerrissenes Halstuch, einen schmutzig grünen zerrissenen Spenser, eine weißfilzerne Kappe mit weißen Sturmbande.

Derselbe kann sich weder ankleiden, noch selbst essen, obwohl dessen Extremitäten nicht gelähmt sind, und eine freie kräftige Bewegung bei jeder Gestikulation bemerken lassen.

Der Knabe scheint aus Böhmen gekommen zu sein, da ein Mann, kränklich aussehend, am 7. April, als noch dieser Knabe nicht in Detention war, die Anfrage stellte, ob nicht ein solches Individuum aufgefunden wurde.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß er einen Brodsack aus einem mit weißen Haaren besetzten Bockfelle mit einem Tuchende versehen, trägt.

Digitized by Google

Ad Num. 17404.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 21. dieß erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verbotes des Aneinanderhängens mehrerer Wägen wird nachstehend zum genauesten Vollzuge mitgetheilt.

Landshut den 27. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium sieht sich durch die Anzeige, daß das Verbot des Aneinanderhängens der Wägen nicht allenthalben mit Strenge gehandhabt werde, veranlaßt, die allerhöchste Verordnung vom 2. Dezember 1840 bezeichneten Betreffs, (Reggs.-Bl. 1840 S. 977) im Interesse des gesicherten Straßenverkehrs zum ungeschmälerten Vollzuge hiemit in Erinnerung zu bringen.

München, den 21. April 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern.
Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretär,
An dessen Statt der
Ministerial-Rath
Wolfanger.

Ad Num. 17416.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung der Cantonsarzt-Stelle zu Dahn in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Mittheilung der k. Regierung der Pfalz vom 16. ds. ist die Stelle eines Cantonsarztes in Dahn in der Pfalz in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen anher einzureichen haben.

Landshut, den 29. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16,448.

(Das Rechnungswesen der Distrikts-Gemeinde-Casse Vilsbiburg pro 1847/48 und 1848/49 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 werden nach vollzogener Prüfung der Distrikts-Gemeinde-Rechnungen von Vilsbiburg pro 1847/48 und 1848/49 die Resultate derselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

	Beträge pro 1847/48.			1848/49.		
A. Einnahmen.						
1) an Aktivrest	1035 fl.	10 kr.	1 hl.	1003 fl.	47 kr.	— hl.
2) » Aktiv-Rückständen . . .	— »	— »	— »	12 »	— »	— »
3) » Zinsen von Aktiv-Kapitalien	1022 »	19 »	— »	1142 »	4 »	3 »
4) » Sustentationsbeiträge						
a) von Seite des Aerars .	500 »	— »	— »	200 »	— »	— »
b) von Seite der Gemeinden	— »	— »	— »	35 »	52 »	— »
5) » direkten Gemeinde-Umlagen .	1284 »	54 »	— »	— »	— »	— »
6) » heimbezahlten Kapitalien .	400 »	— »	— »	200 »	— »	— »
7) » heimbezahlten Aktivvorschüssen	— »	— »	— »	21 »	14 »	— »
8) » zufälligen Einnahmen . .	19 »	48 »	— »	5 »	42 »	— »
ad A. Summa	4262 fl.	11 kr.	1 hl.	2621 fl.	39 kr.	3 hl.
B. Ausgaben.						
1) Auf die Verwaltung . . .	66 fl.	23 kr.	— hl.	64 fl.	31 kr.	— hl.
2) » Prozeßkosten	— »	— »	— »	23 »	18 »	3 »
3) » Gemeinde-Anstalt überhaupt	2595 »	55 »	— »	2226 »	20 »	— »
4) » Ausleihe an Kapitalien .	600 »	— »	— »	250 »	— »	— »
5) » außerordentliche Fälle (Reservefond)	118 »	12 »	— »	20 »	— »	— »
ad B. Summa	3380 fl.	30 kr.	— hl.	2584 fl.	9 kr.	3 hl.
C. Aktiv-Kasse-Bestand	882 »	41 »	— »	37 »	30 »	— »
D. Vermögens-Ausweis						
a) Kapitalien	27773 fl.	— kr.	— hl.	30315 fl.	30 kr.	— hl.
b) Mobilien	9935 »	31 »	— »	10565 »	31 »	— »
c) Aktiv-Rückstände . .	12 »	— »	— »	— »	— »	— »
d) Aktivrest	882 »	41 »	1 »	37 »	30 »	— »
ad D. Summa	38603 fl.	12 kr.	1 hl.	40918 fl.	31 kr.	— hl.
E. Schulden . . .	— »	-- »	— »	— »	— »	— »

Landshut, den 26. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 14. April 1850 ist der Schulprovisor Jos. Straßner zu Altreichenau, Landgerichts Wegscheid, zum Schullehrer in Alkofen, Landgerichts Vilshofen, befördert worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 13. April 1850 wurde der Schulprovisor Fr. Xaver Stein in Pfelling, Landgerichts Bogen, zum Schullehrer in Dietersburg, Landgerichts Pfarrkirchen, befördert.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 35. Landshut, Mittwoch den 1. Mai 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

311.

(Nikolaus Schelkshorn gegen Andreas Bindl wegen Vergleichsrezission, nun Kosten und Exekution betreffend.)

Auf Andringen des Beklagten im Kostenpunkte wird das Anwesen der Inwohnerseheleute Nikolaus und Theres Schelkshorn zu Dingolfing, bestehend in dem freieigenen zweistöckigen Wohnhause Pl.-Nr. 1136ᵃ nebst Schupfe (genannt Stadl) und Stall, alles gemauert und mit Ziegeln gedeckt, Schweinstall, Hofraum und Wurzgärtl per 0 Tgw. 14 Dez., dann in der Abdeckerwiese Pl.-Nr. 1136ᵇ zu 2 Tgw. 33 Dez., dem Acker an dieser Wiese Pl.-Nr. 1136ᶜ zu 0 Tgw. 53 Dez. und dem ausgemauerten Gumpbrunnen, Alles dieses geschäzt auf 1591 fl. 42 kr., dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 20. Juni l. Js., Vormittags 11 — 12 Uhr,

im Gerichtslokale anberaumt, wozu man Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen haben will, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschehe, und daß sich bei der Tagsfahrt sogleich bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung über Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen sey.

Auf dem Anwesen lasten 970 fl. 49¾ kr., (darunter 20 fl. als Caution für einen Jahreszins ab 500 fl.) Hypothekschulden; die Einsicht der Aktenlage und des Hypothekenbuches, dann des Steuerkatasters beim Rentamte wegen der übrigen Lasten, auch die Ansicht des Anwesens steht inzwischen frei.

Dingolfing am 11. April 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

312.

Nachdem sich zu den unterm 12. Jänner l. J. ausgeschriebenen 14 Buschen Strohmesser — Intelligenzblatt für Niederbayern Nr. 6, allgemeinen Anzeiger Nr. 6. u. Donauzeitung Nr. 16 — ein Eigenthümer innerhalb der dreimonatlichen Frist nicht gemeldet hat, so werden sie hiemit dem

k. Fiskus als herrenloses Gut zum Eigenthum adjudicirt.

Den 20. April 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Dümler, Landger.-Verw.

313.

(Probst Alois von Ruhmannsfelden gegen Ertl Jos. und Maria wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird in via executionis das nachbeschriebene Anwesen der Bauerseheleute Joseph und Anna Maria Ertl von Busmansried nach §. 96 et seq. des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und hiezu auf

Samstag den 25. Mai d. J.

von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr in Busmansried selbst Tagsfahrt bestimmt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen, so wie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten am Verstrichs-Termin bekannt gegeben, übrigens auch bis dahin in der dießämtlichen Kanzlei eingesehen werden können.

Dem Gerichte nicht bekannte Käufer haben sich über guten Leumund und Vermögen durch legale Atteste ihrer Heimathsbehörden auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Das zu verkaufende Anwesen, der s. g. halbe Maderhof, Haus-Nr. 104 und 105 im Weiler Busmansried, eine halbe Stunde von der Distriktsstraße nach Regen entfernt, besteht:

I. Gebäude:

1) aus dem gezimmerten einstöckigen Wohnhause mit gemauerten Stallungen unter einem Legschindeldache, geschäzt auf 200 fl.
2) dem hölzernen mit Stroh eingedeckten Stadel zu . . . . 40 fl.
3) der Wagenschupfe mit Gsottkammer, hölzern mit Legschindeldach . . . . 15 fl.
4) dem kleinen hölzernen Inhause mit Legschindeldach, baufällig . . . . 25 fl.
5) dem hölzernen Getreidkasten . . 25 fl.
6) dem Backofen . . . . . . 6 fl.

II. Gründe:

1) aus dem Obst- und Grasgarten Pl.-Nr. 1788 zu 46 Dez., zehentfrei . . 115 fl.
2) Aecker:
a) Pl.-Nr. 1817ª der Gartenacker zu 1 Tgw. 79 Dez. . . . . 71 fl. 36 kr.
b) Pl.-Nr. 1878, Egeracker zu 1 Tgw. 41 Dez. 56 fl. 24 kr.
c) » » 1844ª mittlere Acker zu 39 Dez. 15 fl. 36 kr.
d) » » 1846ª obere Acker zu 25 Dez. 10 fl. — kr.
e) » » 1848 Zwirracker zu 5 Tgw. 74 Dez. 229 fl. 36 kr.
f) » » 1849 Scheibelacker zu 72 Dez. 36 fl. — kr.
g) » » 1878ª Wirthshöhacker zu 83 Dez. 41 fl. 30 kr.
h) » » 1879ª Schlettacker zu 1 Tgw. 20 Dez. 60 fl. — kr.
i) » » 1882ª Pointacker zu 66 Dez. 33 fl. —
k) » » 1962 Oberfeld mit Grasrain zu 2 Tgw. 75 Dez. . . . 82 fl. 30 kr.
l) Pl.-Nr. 1963, Unterfeld zu 1 Tgw. 90 Dez. 76 fl. — kr.
m) » » 1964ᵇ Dürrwiesackerl zu 42 Dez. 21 fl. — kr.
n) » » 1970 Arnetsriedacker zu 1 Tgw. 20 D. 36 fl. — kr.
o) » » 1855ᵇ Gänglthellacker zu 35 Dez. 11 fl. 40 kr.

Sämmtliche Aecker sind mit Groß- und Flachszehent, fixirt auf Grundzins, belastet, jedoch kleinzehentfrei.

3. Wiesen:

a) Pl.-Nr. 1833 Rohrwies zu 5 Tgw. 11 Dez. 306 fl. 36 kr.

b) » » 1850ᵃ Scheibelwies zu 1 Tgw. 54 D. 61 fl. 36 kr.

c) » » 1850ᵇ Scheibelwiese zu 1 Tgw. 26 D. 84 fl. — kr.

d) » » 1874 Mühlwies zu 1 Tgw. 33 Dez. 109 fl. 30 kr.

e) » » 1852ᵇ das Pointl zu 1 Tgw. 19 D. 190 fl. 24 kr.

f) » » 1964ᵃ Dürrwies zu 1 Tgw. 17 Dez. 46 fl. 48 kr.

g) » » 1964ᶜ Dürrwiesl zu 71 Dez. 47 fl. 20 kr.

h) » » 1817ᵇ der Gartenackerrain und Egern zu 63 Dez. . . . . . 37 fl. 48 kr.

Sämmtliche Wiesen sind zehentfrei.

4. Waldungen:

a) der kleine Gangerltheil Pl.-Nr. 1838 zu 1 Tagw. 66 Dez. . . . 16 fl. 36 kr.

b) der große detto Pl.-Nr. 1655ᵃ zu 3 Tgw. 25 Dez. . . . . . . 65 fl. — kr.

c) die Haide Pl.-Nr. 1896 zu 7 Tgw. 38 Dez. 147 fl. 36 kr.

d) das Mühlholz Pl.-Nr. 1899 zu 3 Tagw. 50 Dez. . . . . . . 70 fl. — kr.

e) der Haidluft Pl.-Nr. 1906 zu 1 Tgw. 74 Dez. 18 fl. 36 kr.

f) der Baumholzluft Pl.-Nr. 1908 zu 1 Tgw. 56 Dez. . . . . . . 29 fl. 30 kr.

g) der Hüterluft Pl.-Nr. 1916 zu 1 Tagw. 75 Dez. . . . . . . 26 fl. 15 kr.

h) das große Holz Pl.-Nr. 1925 zu 7 Tgw. 23 Dez. . . . . . . 144 fl. 36 kr.

i) der obere Luft Pl.-Nr. 1986 zu 4 Tagw. 85 Dez. . . . . . 72 fl. 45 kr.

k) das Weidenbürgl Pl.-Nr. 1974 zu 2 Tgw. 20 fl. — kr.

5. Oedungen:

a) am obern Acker Pl.-Nr. 1864ᵇ zu 26 Dez. 2 fl. 12 kr.

b) am Wirthshöhacker Pl.-Nr. 1878ᵇ zu 18 Dez. 1 fl. 48 kr.

c) am Schlettacker Pl.-Nr. 1879ᵇ zu 12 Dez. 1 fl. 12 kr.

d) am Mitteracker Pl.-Nr. 1844ᵇ zu 24 Dez. 2 fl. 24 kr.

III. Rechte:

Das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile . . . . 30 fl. — kr.

Viechtach, den 11. April 1850.

Königliches Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

314.

(Verlassenschaft des Johann Obermaier, ehemaligen Lebzelters von Frontenhausen betr.)

Johann Obermaier, vormals Lebzelter in Frontenhausen, bisher in Eggenfelden privatisirend, ist am 5. Dezember v. Js. daselbst mit Tod abgegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus was nur immer für einen Titel an den vorgenannten Defunkten eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 3 Monaten a dato bei unterfertigter Verlassenschaftsbehörde um so mehr anzumelden und rechtsgenügend nachzuweisen, außerdessen nach Umfluß dieser Frist bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschafts-

massa hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Vilsbiburg den 12. April 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

315.

(Siller'sche Gant betr.)

Nachdem das dießgerichtliche Erkenntniß vom 7. März 1850, die wegen Eröffnung des Universalkonkurses gegen den Handelsmann Franz Niklas Siller und dessen Handlungs-Compagnie Wittwe Thurnwalder und deren Sohn Johann von Obernzell die Rechtskraft erschritten hat, so werden die Ediktstage, wie folgt festgesetzt:

I. zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen

Montag den 27. Mai 1850, Vormittags 9 Uhr,

II. zur Anbringung der Einreden

Mittwoch den 27. Juni 1850, Vormittags 9 Uhr,

III. zur Anbringung der Gegenerinnerungen

Freitag den 26. Juli 1850, und

IV. zur Abgabe der Schlußerinnerungen,

Samstag den 10. August 1850,

was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß aus der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen so wie das Nichteinbringen der Liquidationen, Einreden, Re- und Dupliken innerhalb der gegebenen Termine den Ausschluß hiemit zur Folge habe.

Der Aktivstand beträgt nach Inventar vom 26. November 1849 an Realitäten, Mobilien und Aktivforderungen 16027 fl. 39 kr., der Passivstand 65465 fl. 42 kr., worunter 32104 fl. Hypothekkapitalien.

Zugleich wird nach Antrag einiger Creditoren vom 22. Dezbr. v. Js. am zweiten Ediktstage eine gütliche Ausgleichung unter den Creditoren und mit den Cridarn versucht werden.

Den 14. April 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

316.

Im Wege der Hilfsvollstreckung hat das unterfertigte k. Landgericht in collegialer Berathung den Zwangsverkauf des Handelsmanns Philipp Pöchlischen Anwesens zu Waldkirchen mit realer Spezereigerechtsame beschlossen.

Strichtermin hiezu steht an auf

künftigen Montag den 27. May l. Js. von 9 — 12 Uhr

in der Magistratskanzlei zu Waldkirchen.

Dieses Anwesen enthält nachstehende Bestandtheile:

Lit. A. Das eigene Straußenhaus mit realer Spezereigerechtsame, Wohnhaus, Stadl und Stall, dann einen gesonderten Kramladen neben dem Kirchhofe und Gemeindeantheil zu einem ganzen Nutzantheil.

Lit. B. Der freieigene Gemeindeantheil vom Jahre 1806, nämlich Wiese zu 0 Tgw. 10 Dez.

Lit. C. Eigene zinsbare Gründe, als Aecker 1 Tagw. 03 Dez., Wiesen 1 Tgw. 42 Dez.

Lit. D. Ehemalige freieigene Staatsrealitäten, als Aecker 1 Tagw. 55 Dez.

Lit. E. Freieigener Besitz 0 Tgw. 02 Dez. Garten, 0 Tagw. 25 Dez. Aecker, 0 Tagw. 17 Dez. Wiesen und 6 Tagw. 50 Dezim. Waldungen.

Digitized by Google

Diese sämmtlichen Realitäten sind auf 3707 fl. und die Spezereihandlung auf 1100 fl. gerichtlich geschäzt.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des jüngsten Prozeßgesetzes und haben sich dem Gerichte unbekannte Steigerer bei Vermeidung der Nichtannahme ihrer Offerte zur Stelle über Vermögen und Leumund auszuweisen. Die Eröffnung der übrigen besondern Bedingungen steht im Anfange der Tagsfahrt zu gewärtigen.

Den 17. April 1850.

Königl. Landgericht Wolfstein.

D. l. a.

Schütz, Assessor.

317.

Peter Resch, Lederersſohn und Geselle von Hengersberg, am 29. Juni 1784 geboren, wird als Soldat des k. Infanterie-Leibregiments seit der Schlacht bei Hanau vermißt, und hat bis jetzt von seinem Aufenthalte und Leben nichts mehr hören lassen.

Nachdem demselben ein Elterngut von 350 fl. ausgezeigt worden ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich binnen 30 Tagen um so gewisser zu melden, als er außerdem für verschollen erklärt und sein Vermögen an seine Gerichtsbekannten, Verwandten gegen Caution verabfolgt werden wird.

Den 23. April 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

318.

Auf Klagen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Vitus Wagner'schen Schmideheleute zu Unterempfenbach im Wege der Exekution der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, und ist hiezu auf

28. Mai Nachmittags 2 Uhr

Termin im Orte Unterempfenbach in der Behausung benannter Eheleute anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß Auswärtige, dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen würden; ferner daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle v. J. 1837 richtet.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind folgende:

1) Wohnhaus sammt Schmidwerkstätte und der angebauten Viehstallung unter Einem mit Stroh gedeckten Dache; das daran gebaute Stadelgebäude unter besonderer Dachung; diese Gebäude sind von Holz erbaut, das Wohnhaus nur ein Stockwerk hoch, im baufälligen Zustande,
2) die reale oder radizirte Schmidgerechtsame.

Grundstücke.

Die Area vorbezeichneten Gebäude sammt Hofraum 0,05 Dez.

Wurzgarten am Hause 0,08 Dez.

Gras- oder Hausgarten 0,32 Dez.

Schmidleitl, ein Grasgarten 0,21 Dez.

Wolfseldleitl 2,69 Dez.

Hochbergäckerl 0,60 Dez.

Matheisenackerl 0,30 Dez.

Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Der vom 11. Dezember v. J. gerichtlich erhobene Schätzungswerth sämmtlicher vorbemerkter Realitäten beträgt 615 fl., die hierauf ruhenden Lasten mögen am Versteigerungs-Termine eingesehen werden. Die Hypothekforderungen entziffern circa 700 fl.

Am 9. April 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

---

319. **Edikta l-Ladung.**

Bei den Pfarr- und Filialkirchenstiftungen des unterfertigten k. Landgerichts sind nachstehende Urkunden nicht mehr vorfindlich und wahrscheinlich zu Verlust gegangen:

Nr. curr.	Kat.-Fol. et Nr.	Schuldgattung.	Namen der Gläubiger	Kapitals-Betrag fl.	kr.	Zins Fuß	Zins Zeit	Antheil habende Stiftungen.	Betrag fl.	kr.	Datum der Urkunde.
1	$\frac{743^r}{1302}$	Bundes-Kapital	Kirch. Ger. Schwarzach	100	—	$2\frac{1}{2}$	2. Febr.	Pfarrkirche Stephansposching.	100	—	2. Febr. 1703.
2	$\frac{192^e\ k}{831-836}$ dann $\frac{192^r\ et\ s}{843\ et\ 844}$	Kloster-Kapital	Kirch. Ger. Deggendorf	5100	—	3	3. Juny	Pf.-Kirche Michaelsbuch nebst 7 weitern Stiftungen des k. Ldg. Deggendorf	5100	—	3. Juni 1785.
3	$\frac{168}{1936}$	Münzamts-Anl.	Kirche Rottenmann	40	—	3	1. Oktb.	Nebige Kirche.	40	—	30. Jän. 1768.
4	$\frac{377^a}{932}$	Collegial-Stift Straubing	Kirch. Ger. Natternberg.	1500	—	»	29. Sept.	Brudersch. Michaelsbuch nebst 6 weitern Stiftungen des kgl. Ldg. Deggendorf	1500	—	30. April 1790.
5	$\frac{1647}{789}$	Neues Anlehen	Kirch. Ger. Natternb.	580	—	4	1. Oktb.	Pfarrkirche Michaelsbuch.	580	—	1. Dezbr. 1818.
6	$\frac{1648}{790}$	»	»	200	—	»	»	Brudersch. Michaelsbuch.	200	—	»
7	$\frac{1649}{791}$	»	»	310	—	»	»	Filial Uttenhofen	310	—	»
8	$\frac{1650}{792}$	»	»	310	—	»	»	» Bergham	310	—	»
9	$\frac{1651}{793}$	»	»	240	—	»	»	Sepultur Rettenbach	240	—	»
10	$\frac{1652}{794}$	»	»	250	—	»	»	Kapelle Natternberg	250	—	»
11	$\frac{3185}{1089}$	»	»	3000	—	»	»	Pf.-Kirche Michaelsbuch nebst 11 weiteren Stiftungen.	3000	—	28. Juni 1825.
			Für den Markt Plattling.								16. Okt. 1586 pr.
1	2952	Zinszahlamt	Rosenkranz Brudersch. d. Marktes	1000	—	4	16. Okt.	Nebige Bruderschaft	1000	—	4000 fl. u. auf Maria Dornsperg lautend.
2	$\frac{175}{369}$	Bundesk.	Plattling	200	—	$2\frac{1}{2}$	5. Aug.	deto	200	—	6. Ap. 1754
3	$\frac{842}{1424}$	Aelteres Landanl.	» » Plattling	500	—	»	24. Jän.	Nebigen Markt.	500	—	24. Jänner 1722.
4	$\frac{6}{1164}$	Kirch. An. 1803-4	Spital Plattling	491	2	3	1. Aug.	Spital in Plattling	491	2	9. Jän. 1804
5	$\frac{515}{171}$	Stände-Anleh. v. 1796 fl.	die Gesamtburgerschaft in Plattling	500	—	4	17. Aug.	Nebige Bürgerschaft	500	—	17. Aug. 1756.
6	$\frac{532}{1136}$	» 1798	» Plattling	200	—	»	3. Jän.	Nebigen Markt.	200	—	3. Jän. 1799
7	$\frac{271}{1771}$	Ass. lit. B	»	1000	—	»	30. Sept.	deto	1000	—	30. Sept. 1805.
8	$\frac{133}{1315}$	»	»	1000	—	»	»	deto	1000	—	»
9	$\frac{34}{2041}$	» lit. D.	Spital »	1345	—	»	»	Spital Plattling.	1345	—	»

Digitized by Google

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen

sechs Monaten a dato

um so gewisser hier vorzulegen und ihre allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Den 2. März 1850.

(L. S.) Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

320.

(Schuldenwesen des Georg Scheuerecker von Gaishofen betr.)

Auf Andringen einiger Gläubiger wird das Anwesen des Wirths Georg Scheuerecker zu Gaishofen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 18. Mai l. Js.,

in loco Gaishofen anberaumt.

Das Anwesen besteht

A. An Gebäuden:

1) in dem hölzernen Wohnhaus mit Legschindeldach geräumig jedoch baufällig, geschätzt auf 800 fl.;
2) dem halbgemauerten Kuh- und Schweinstall, sammt Schupfe mit Legschindeldach auf 150 fl.;
3) dem hölzernen Stadel mit Pferd- und Ochsenstall unter Strohdachung, 150 fl.;
4) dem gemauerten Kellerhause mit Keller, dann mit Kegelbahn unter Ziegeldach, 500 fl.;
5) dem Backofen, geschätzt auf 25 fl.

B. An Gründen:

1) dem Obst- u. Grasgarten per 1,10 Dez., 18. Bonit.-Kl., 220 fl.;
2) der Kirchenpoint 0,95 Dez., 18. B.-Kl., 150 fl.;
3) dem Holzpointacker per 0,45 Dez., 13. B.-Kl., 70 fl.;
4) Schusterpointacker 0,95 Dez., 13. B.-Kl., dermal kultivirt zu einer dreimädigen Wiese, 200 fl.;
5) dem Lackenacker 1,04 Dez., 14. B.-Kl., 150 fl.;
6) Schneideracker 0,80 Dez., 14. B.-Kl., 120 fl.;
7) oberen Dachsenacker 0,77 Dez., 13. B.-Kl., 115 fl.;
8) Klingeracker 0,71 Dez., 13. B.-Kl., 106 fl.;
9) großen Acker 1,30 Dez., 13. B.-Kl., 195 fl.;
10) untern Dachsenacker per 0,78 Dez., 13. B.-Kl., 116 fl.;
11) obern Eibenacker 0,71 Dez., 13. B.-Kl., 106 fl.;
12) den untern Eibenacker 0,67 Dez., 13. B.-Kl., 100 fl.;
13) dem Krautpointacker 0,34 Dez., 18. B.-Kl., 68 fl.;
14) Mühlacker 0,57 Dez., 11. B.-Kl., 72 fl.;
15) dem zweiten Krautpointacker 0,34 Dez., 13. B.-Kl., 50 fl.;
16) Mitterpointacker 0,38 Dez., 12. B.-Kl., 57 fl.;
17) Unterpointacker 0,73 Dez., 13. B.-Kl., 109 fl.;
18) untern Doblacker 0,39 Dez., 9. B.-Kl., 40 fl.;
19) obern Doblacker 0,72 Dez., 6. B.-Kl., 54 fl.;
20) Breitenacker 1,55 Dez., 10. B.-Kl., 155 fl.;
21) kleinen Holzacker 0,55 Dez., 7. B.-Kl., 30 fl.;

22) dem großen Acker 1,44 Dez., 12. B.-Kl., 216 fl.;
23) Quirten oder großen Holzacker 1,72 Dez., 7. B.-Kl., 150 fl.;
24) Lerchbaumacker 0,91 Dez., 11. B.-Kl., 100 fl.;
25) obern Holzacker 1,52 Dez., 7. B.-Kl., 130 fl.;
26) Grostenacker 1,05 Dez., 9. B.-Kl., 105 fl.;
27) untern Holzacker 1,19 Dez., 8. B.-Kl., 119 fl.;
28) Bichlacker 0,29 Dez., 12. B.-Kl., 43 fl.

C. Wiesen:

29) dem Grasrain an der Kirchenpoint 0,22 Dez., 10. B.-Kl., 30 fl.;
30) der oberen Wiese 1,80 Dez., 18. B.-Kl., 160 fl.;
31) der Wechselwiese 0,40 Dez., 18. B.-Kl., 80 fl.;
32) der Scherhäuflingerwiese 0,67 Dez., 15. B.-Kl., 134 fl.;
33) unteren Wiese 0,65 Dez., 18. B.-Kl., 130 fl.;
34) Krautpointödern 0,10 Dez., 13. B.-Kl., 30 fl.;
35) Mitterpointödern 0,20 Dez., 13. B.-Kl., 50 fl.;
36) Steinödern 0,23 Dez., 9. B.-Kl., 23 fl.;
37) Unterpoint-Ackerödern 0,15 Dez., 8. B.-Kl., 15 fl.;
38) Gänskragenwiese 0,62 Dez., 11. B.-Kl., 90 fl.;
39) Rehrstangenwiese 0,82 Dez., 12. B.-Kl., 123 fl.;
40) Aichwiese 0,49 Dez., 13. B.-Kl., 75 fl.;
41) Birnbaumwiese 0,33 Dez., 13. B.-Kl., 50 fl.;
42) Kirchmannwiese 0,31 Dez., 13. B.-Kl., 47 fl.;
43) oberen Wiese 0,30 Dez., 12 B.-Kl., 45 fl.;
44) Urlsbachödern 0,11 Dez., 12. B.-Kl., 18 fl.;
45) Steinödern 0,53 Dez., 4. B.-Kl., 26 fl.;
46) Breitödern 0,48 Dez., 6. B.-Kl., 48 fl.;
47) Lerchbaumödern 0,33 Dez., 7. B.-Kl., 33 fl.;
48) Großackerödern 0,22 Dez., 6. B.-Kl., 15 fl.;
49) Aichbacherwiese 0,17 Dez., 9. B.-Kl., 25 fl.

D. Waldungen:

50) Lembergerholz 2,13 Dez., 4. B.-Kl., 120 fl.;
51) Einbichlackergebüsch 0,10 Dez., 3. B.-Kl., 7 fl.;
52) Einbichlreith 0,82 Dez., 4½. B.-Kl., 50 fl.;
53) Unterholz 1,19 Dez., 5. B.-Kl., 72 fl.;
54) Kleinhölzl 0,09 Dez., 4. B.-Kl., 6 fl.;
55) Oberholz 1,46 Dez., 5½. B.-Kl., 90 fl.;
56) Steinackerhölzl 0,42 Dez., 4½. B.-Kl., 30 fl.;
57) Bichlholz 1,20 Dez., 3½. B.-Kl., 70 fl.;
58) Kislingerhölzl 63 Dez., 3½. B.-Kl., 40 fl.

E. Oedungen:

59) Harrestödung 0,25 Dez., 3. B.-Kl., 17 fl.;
60) Brücködern 0,13 Dez., 3. B.-Kl., 8 fl.

F. Rechte:

das radizirte Tafern- und Wirthsrecht auf dem Anwesen, 1500 fl.

Diese Realitäten wurden geschätzt auf 8135 fl.

Der Hinschlag geschieht mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der jüngsten Prozeßnovelle.

Die Lasten werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich mit Leumunds- und Vermögenszeugnissen auszuweisen

Am 9. April 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 36.

Landshut, Sonnabend den 4. May 1850.

G e s e t z,

die Verlängerung der provisorischen Steuererhebung für $18^{49}/_{50}$ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die dem Staatsministerium der Finanzen durch das Gesetz vom 18. November 1849 (Gesetzblatt Nro. 1.) ertheilte Ermächtigung, die für $18^{48}/_{49}$ bewilligten Steuern und Kreisbeischläge, mit Ausnahme der Einkommen- und Kapitalsteuer, einstweilen gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die VI. Finanzperiode, namentlich für das Jahr $18^{49}/_{50}$ festzusetzenden Steuern und Kreisumlagen, an den Verfallzeiten bis 31. März d. Js. nach den bisherigen Bestimmungen zu erheben, wird hiemit auch auf die nach dem 31. März für das Etatsjahr $18^{49}/_{50}$ verfallenden Ziele erstreckt.

Art. 2.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 27. April 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17157.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Gesuch des zu Michaelstadt im Großherzogthum Hessen wohnenden Fabrikanten Johann Tobias Spiegel um Empfehlung des von ihm verfertigt werdenden Instruments »elastische Schlund- oder Vieh-Entblähungsröhren« betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer hieher gerichteten Vorstellung des Fabrikanten Spiegel werden die Distriktspolizei-Behörden auf das von ihm gefertigte, mehrfach als zweckmäßig anerkannten und empfohlenen elastischen Vieh-Entblähungs-Röhren mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, hievon auch die Viehbesitzer in ihrem Bezirke in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 29. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

An sämmtliche
k. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern, incl. der Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing, dann die Brandversicherungs-Distrikts-Kassa-Verwaltungen Deggendorf, Landshut, Passau, Pfarrkirchen und Straubing.

(Die Brandversicherungs-Umlage für das Jahr 18$^{48}/_{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich allerhöchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. April c. (Reggsblatt 1850 Nr. 23.) sind nach den Resultaten der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1848/49 zur Deckung

aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfonds von jedem Hundert des Versicherungskapitales für das Jahr 1848/49 folgende Beitragsgrößen erforderlich, nämlich:

in der I. Klasse	15 kr.	6 hl.,
» » II. »	17 »	4 »
» » III. »	19 »	2 »
» » IV. »	21 »	— »

Mit Rücksicht auf den unterm 29. Juli 1849 (Reggsblatt pag. 857) verfügten Zwischenaufschlag und nach Abzug desselben treffen daher pro 1848/49

auf die I. Klasse noch	6 kr.	3 hl.
» » II. » »	7 »	2 »
» » III. » »	8 »	1 »
» » IV. » »	9 »	— »

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Brandversicherungs-Distrikts-Cassa-Verwaltungen werden hiernach durch die beigehende Übersicht von der für 1848/49 berechneten Gesammtumlageschuldigkeit verständigt und erstere angewiesen, nunmehr zur gänzlichen Erhebung der Beiträge — unter angemessener Darlegung des Sachverhaltes gegenüber den Pflichtigen — die entsprechenden Einleitungen unverzüglich zu treffen und sich längstens innerhalb 6 Wochen über die Ablieferung der Ergänzungsbeiträge an die Distrikts-Kassa-Verwaltungen um so gewisser anher auszuweisen, als die Ansprüche und Ausfolglassung der eingewiesenen Brandentschädigungsbeträge von Seite der Betheiligten sich täglich dringender erheben und den Brandversicherungs-Distrikts-Kassen dermalen die Mittel zur Befriedigung der Betheiligten bei Weitem nicht gegeben sind.

Landshut, den 1. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Tabellarische Uebersicht

der

Brandversicherungs-Capitals-Bestände,

dann

der hiernach berechneten Concurrenz für das Jahr 18$^{48}/_{49}$.

Distrikts-Kassen.	Polizei-Behörden, welche die Umlage einzuheben haben.	Concurrenz für das Jahr 18$^{48}/_{49}$ nach Classen. I. Klasse Versicherungs-Anschlag	I. Klasse Umlage zu 15 kr. 6 hl.			II. Klasse Versicherungs-Anschlag	II. Klasse Umlage zu 17 kr. 4 hl.			III. Klasse Versicherungs-Anschlag	III. Klasse Umlage zu 19 kr. 2 hl.			IV. Klasse Versicherungs-Anschlag	IV. Klasse Umlage zu 21 kr.			Summa		
		fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl
I. Deggendorf.	Landgerichte Deggendorf	957550	2461	4	1	15230	41	25	3	1030060	3333	39	—	1435910	5022	11	1	10861	19	5
	» Hengersberg	427220	1121	27	2	27510	70	59	2	214900	689	[illegible]	4	1072570	3753	59	5	5644	20	5
	» Regen	25780	67	10	5	1100	3	12	4	520700	1670	40	2	1283080	4493	35	6	6235	34	7
	» Viechtach	48380	126	59	7	700	2	2	4	238770	769	3	1	575780	2015	13	6	2910	19	2
II. Landshut.	Landgerichte Abensberg	1387770	3642	55	0	767900	2210	32	4	296950	952	42	7	777560	2721	27	5	9527	36	6
	» Dingolfing	904400	2574	12	4	139130	403	47	7	173130	556	27	7	1613680	5647	52	0	8983	21	—
	» Landshut	1191330	3127	14	4	792160	2310	28	2	205140	652	12	2	1714020	5991	10	2	12091	55	2
	» Mallersdorf	1156850	3036	45	4	91400	266	35	-	520570	1670	9	5	2539440	8888	2	4	13861	52	5
	» Rottenburg	1271590	3337	23	7	251520	733	36	1	249780	801	[illegible]	5	1531550	5309	21	3	10252	44	—
	» Vilsbiburg	778560	2043	45	2	71580	208	11	4	552500	1772	9	2	2025910	9190	41	1	13214	45	1
	Mag. Landshut	2217090	5821	26	1	171500	500	23	2	38990	125	5	5	88030	310	12	3	6757	7	3
III. Passau.	Ldg. Grafenau	103600	272	55	6	5000	14	35	—	579150	1858	0	5	1152200	4032	42	—	6178	17	3
	» Osterhofen	573180	1504	35	7	25210	73	31	6	420170	1348	2	5	1917740	6993	5	4	9918	15	0
	» Passau I.	299890	787	12	5	31760	98	23	2	447130	1434	[illegible]	5	660620	2314	17	2	5144	20	0
	» Passau II.	552830	1451	0	—	68010	171	2	1	151320	485	—	7	1445520	5051	57	2	5702	40	2
	» Vilshofen	953310	2501	7	5	[illegible]	207	11	0	[illegible]	1378	[illegible]	7	1917310	5934	41	4	10160	24	0
	» Wegscheid	201600	529	12	—	4750	13	51	2	783250	2528	[illegible]	1	1110430	3884	59	5	6958	51	0
	» Wolfstein	83500	[illegible]	51	6	3450	[illegible]	5	0	526080	[illegible]	[illegible]	1	1551440	4704	11	4	6941	1	1
	Magist. Passau	563240	1491	57	7	21120	61	30	1	1283530	4119	22	2	43780	153	13	6	5825	55	—
IV. Pfarrkirchen.	Ld. Eggenfelden	415100	1092	15	6	61520	179	33	5	763450	1105	4	1	1660250	5811	58	0	8060	2	2
	» Griesbach	221050	581	[illegible]	6	37520	[illegible]	51	—	105210	342	16	2	1057000	3640	30	—	4076	10	—
	» Pfarrkirchen	185500	489	54	2	23110	67	24	2	520500	1628	10	2	1511220	4024	16	2	6200	31	—
	» Rotthalmünster	279310	732	15	1	30970	90	10	7	221570	717	17	1	1564140	4782	31	4	6322	24	5
	» Simbach	200190	526	5	—	9497	27	10	0	211820	679	[illegible]	5	1023360	3581	45	5	4815	4	6
V. Straubing.	Ldg. Bogen	251070	659	3	1	12250	35	45	0	307910	687	30	4	791080	2781	10	1	4164	—	3
	» Kelheim	978830	2569	25	0	389790	1128	8	2	253740	814	5	—	478320	1673	52	2	6187	31	2
	» Kötzting	67304	183	25	—	5750	16	12	7	343020	1100	[illegible]	5	605180	2118	7	0	3428	3	2
	» Landau	[illegible]	3000	17	5	69150	201	41	2	877550	2811	10	1	3273550	11457	51	7	17474	40	—
	» Mitterfels	83300	252	1	5	1550	4	17	7	314900	[illegible]	[illegible]	1	754010	2058	38	1	5712	47	7
	» Straubing	771950	2026	22	1	103600	302	[illegible]	-	[illegible]	1975	51	1	3069100	10741	51	—	15046	14	2
	Magist. Straubing	1126530	2957	8	1	48270	140	54	—	953570	2036	[illegible]	1	211750	740	57	—	6834	7	5
	Summa	19441130	51032	58	1	3552703	9778	57	3	13292140	42095	37	3	40019740	140069	0	—	243520	39	4

Digitized by Google

Vorschußfonds-Beiträge.															Gesammt-Schuldigkeit für $18^{48}/_{49}$			Hievon die einbezahlte Zwischenumlage abgerechnet.			Verbleibt Schuldigkeit für $18^{48}/_{49}$.		
Anschlags-Zugänge für $18^{46}/_{47}$	Umlage zu 2 kr. für $18^{48}/_{49}$			Anschlags-Zugänge für $18^{47}/_{48}$	Umlage zu 2 kr. für $18^{48}/_{49}$			Anschlags-Zugänge für $18^{48}/_{49}$	Umlage zu 2 kr. für $18^{48}/_{49}$			Summa											
fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl
171580	57	11	4	99050	33	1	4	49240	16	24	7	106	37	7	10067	57	4	6206	28	4	4761	29	—
59970	19	59	4	34450	11	29	—	29700	9	55	0	88	24	2	5682	50	7	3225	24	—	2457	20	7
113870	37	57	4	40570	13	31	4	18270	5	15	5	57	14	5	6292	49	2	3563	11	6	2729	37	4
7620	2	32	2	11730	3	54	4	3750	1	15	—	7	41	6	2918	1	—	1663	2	4	1254	58	4
260510	86	50	2	200230	66	44	4	131610	43	52	2	197	27	—	9725	5	6	5444	21	—	4280	42	6
56930	18	58	4	32140	10	42	6	51410	17	8	7	46	50	1	9039	11	1	5133	20	4	3896	50	5
170910	56	58	2	44550	14	50	4	39010	13	—	2	84	45	—	12170	20	2	6909	28	4	5260	51	6
311020	103	40	4	91700	30	34	—	182190	60	45	6	211	19	2	14072	51	7	7920	51	0	6152	—	1
40350	13	27	—	8000	2	52	—																
211220	70	24	4	113820	37	57	6	97380	32	27	4	140	49	6	10573	33	6	5847	16	6	4526	17	—
74900	24	58	—	70910	20	33	2	72570	24	11	4	75	47	0	13290	32	7	7551	17	2	5739	15	5
69370	23	7	2	29200	9	44	—	19750	6	35	—	39	26	2	6796	33	5	3861	12	6	2935	20	7
39130	13	2	4	21540	7	11	—	10900	3	38	—	23	49	1	6202	6	7	3530	26	6	2671	40	1
102750	34	15	—	95590	31	51	6	151000	50	20	—	122	32	0	10380	48	4	5007	34	0	4373	13	6
13700	4	34	—	10200	3	24	—	4000	1	20	—	9	18	—	5165	34	6	2950	41	—	2215	53	6
65970	21	59	4	63020	21	—	4	11600	5	53	0	48	53	0	5809	40	—	3293	—	0	2516	39	2
75360	25	7	2	46300	15	26	—	89760	29	55	2	70	31	1	10220	57	2	5800	14	2	4420	43	—
48500	16	10	—	13640	4	33	—	17420	5	48	3	26	31	3	6985	3	1	3976	18	—	3008	45	1
16770	5	35	4	5480	1	9	4	5750	1	55	—	8	40	—	6049	41	1	3452	—	4	2597	40	5
7360	2	27	2	3280	1	5	4	2980	—	59	4	4	32	2	5830	22	2	3329	2	6	2501	19	4
17250	5	45	—	22850	7	37	—	95450	31	49	—	45	11	—	8105	13	2	4605	44	—	3499	29	2
38590	12	51	6	22820	7	36	2	41030	13	40	4	34	8	4	4709	24	4	2671	34	6	2037	49	6
13950	4	39	—	11580	3	51	4	126150	42	3	—	50	33	4	6257	4	4	3546	35	—	2710	29	4
59680	19	53	4	21670	7	13	4	28170	9	23	3	36	30	3	6558	33	—	3612	18	—	2746	7	—
2400	—	48	—	5500	1	50	—	12330	4	6	4	6	44	4	4821	45	2	2751	28	4	2070	16	6
10850	3	37	—	17880	5	57	4	4700	1	34	—	11	8	4	4475	8	7	2550	51	5	1924	17	2
40650	13	33	—	47040	15	40	4	26570	8	51	3	38	4	7	6225	30	1	3535	13	0	2080	52	3
5500	1	50	—	11640	3	52	4	10110	3	22	2	9	2	6	3137	0	—	1958	55	4	1478	12	4
123360	41	7	2	30450	10	9	4	458210	152	44	2	204	1	—	17078	41	—	9085	31	3	7993	9	5
31630	10	32	4	38250	12	45	—	18030	6	—	4	29	18	—	3742	5	7	2121	39	2	1620	29	5
232020	77	20	4	128180	42	40	4	153870	51	17	3	171	21	5	15217	41	5	8597	51	—	6619	50	5
40100	13	22	—	27270	9	5	4	37200	12	24	—	34	51	4	6868	59	1	3905	11	2	2963	47	7
2533270	844	25	4	1427980	475	59	6	2009830	669	56	1	1990	1	3	245516	40	7	139158	3	—	106358	37	7

Ad Num. 17788.

(Die Erhebung der Zinsen von bayerischen Stiftungen und Corporationen gehörigen k. k. österreichischen Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird in nachstehendem Abdrucke den Kuratelbehörden zur Nachachtung und zur geeigneten Verständigung der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen bekannt gegeben.

Landshut, den 30. April 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern hat sich veranlaßt gesehen, behufs der Beseitigung einer zu großen Verzögerung der ohne Agioausgabe beabsichtigten Umwechslung der von der k. Gesandtschaft in Wien als Zinsen aus österreichischen Obligationen für bayerische Stiftungen und Corporationen zu erhebenden österreichischen Banknoten und Zwangskassa-Anweisungen, bis auf Weiters die Anordnung zu treffen, daß fortan die erhobenen Zinsen, (ohne daß deren vorgängige Umwechslung vorgeschrieben würde) von der k. Gesandtschaft an das genannte k. Staatsministerium eingesendet werden.

Insoferne nun von den betheiligten Stiftungen und Corporationen gewünscht werden sollte, daß die Umwechslung der erhobenen Zinsen in Silbergeld, entweder sogleich nach der Erhebung, oder innerhalb einer von ihnen zu bezeichnenden Zeitfrist, um günstige Aenderungen des Curses abwarten zu können, durch die k. Gesandtschaft in Wien vorgenommen werde, bedarf es hiezu der jedesmaligen Anzeige bei Vorlage der Zinsquittungen.

Die k. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hienach die Stiftungsverwaltungen, welche bisher Zinsen aus k. k. österreichischen Fondsobligationen durch die k. Gesandtschaft in Wien haben erheben lassen, in geeigneter Weise zu verständigen.

München, den 27. April 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern
Die Erhebung der Zinsen von bayerischen Stiftungen und Corporationen gehörigen k. k. österreichischen Obligationen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Epplen.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours

vom 25. April 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	80⅞
» à 4 % »	—	86
» à 5 % »	—	100
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	84
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	625
» » Promessen per Stück Agio	—	47

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 1. Mai 1850.	Waizen	46	345	391	398	2	9	48	9	28	9	2	—	4	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	6	14	6	—	5	48	—	3	—	—
		Gerste	—	85	85	85	—	5	51	5	37	5	30	—	5	—	—
		Haber	2	16	18	18	—	4	2	3	55	3	46	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 23. April 1850.	Waizen	—	7	7	7	—	9	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. April 1850.	Waizen	—	7	7	7	—	9	30	9	18	9	—	—	—	—	48
		Korn	—	5	5	5	—	6	—	5	36	5	12	—	—	—	12
		Gerste	—	69	69	69	—	5	48	5	30	5	24	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 25. April 1850.	Waizen	—	32	32	32	—	9	16	9	7	8	52	—	—	—	3
		Korn	—	5	5	5	—	5	57	5	51	5	48	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	16	22	22	—	4	4	3	57	3	46	—	—	—	—
Landau . .	Vom 29. April 1850.	Waizen	—	14	14	14	—	9	27	9	3	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	159	159	159	—	5	33	5	19	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landshut .	Vom 26. April 1850.	Waizen	43	853	896	827	69	10	39	9	44	8	50	—	—	—	9
		Korn	12	88	100	100	—	5	37	5	—	4	55	—	30	—	—
		Gerste	22	293	315	315	—	6	37	6	23	6	3	—	—	—	23
		Haber	61	236	297	285	12	4	—	3	49	3	37	—	5	—	—
Mainburg	Vom 24. April 1850.	Waizen	6	120	126	126	—	10	30	9	48	9	15	—	—	—	18
		Korn	3	38	41	41	—	6	—	5	49	5	30	—	2	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	6	48	6	30	6	15	—	—	—	24
		Haber	4	53	57	54	3	4	15	4	6	3	48	—	6	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 30. April 1850.	Waizen	—	46	46	46	—	9	30	9	15	9	—	—	—	—	15
		Korn	—	5	5	5	—	6	30	6	18	—	—	—	—	—	18
		Gerste	—	20	20	20	—	5	42	5	30	5	24	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	4	24	4	—	3	12	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 22. April 1850.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 30. April 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	12	12	24	24	—	6	43	6	36	6	30	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	9	4	—	3	50	—	—	—	17
Pfeffenhausen . . .	Vom 29. April 1850.	Waizen	—	26	26	26	—	10	15	9	36	9	—	—	—	—	32
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	6	36	6	9	5	30	—	—	—	8
		Haber	—	10	10	10	—	4	6	3	55	3	42	—	—	—	4
Pilsting . .	Vom 23. April 1850.	Waizen	—	10	10	10	—	10	—	9	15	8	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	159	159	159	—	6	—	5	40	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. April 1850.	Waizen	71	355	426	426	—	9	20	8	56	8	27	—	—	—	17
		Korn	—	42	42	42	—	5	32	5	24	5	16	—	—	—	9
		Gerste	21	101	122	122	—	5	31	5	21	5	10	—	—	—	5
		Haber	5	111	116	116	—	4	—	3	46	3	35	—	—	—	—
Vilshofen .	Vom 24. April 1850.	Waizen	410	471	881	575	306	10	19	9	46	9	6	—	38	—	—
		Korn	5	10	15	11	4	6	8	5	47	5	30	—	31	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	—	—	5	12	—	—	—	—	—	12
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .	Vom 25. April 1850.	Waizen	—	10	10	10	—	11	12	10	54	10	24	—	12	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	7	12	—	—	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	30	4	27	4	24	—	6	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 36. Landshut, Sonnabend den 4. Mai 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

321.

(Debitwesen des Jos. v. Ponzelin zu Jesenkofen betr.)

Aus Veranlassung geehrter Zuschrift des k. Kreis- und Stadtgerichts Landshut vom 9. praes. 19. d. M. wird das Hafnerei-Anwesen mit Feldgründen rc. des quisc. Baukondukteurs Joseph von Ponzelin zu Jesendorf d. G. mit ausdrücklicher Bezugnahme und Hinweisung auf die frühere diesseitige Ausschreibung vom 12. Juni 1849 wiederholt zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und zu dem Ende auf

Montag den 27. Mai d. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Jesendorf Strichtermin anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß fremde, und dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen, daß der definitive Zuschlag von der Ratifikation des requirirenden Gerichts abhängig gemacht werde, und daß obiges Anwesen nach jüngster gerichtl. Schätzung vom 18. v. Mts. auf 3172 fl. 45 kr. gewerthet worden sey.

Den 26. April 1850.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

322.

(Verlassenschaft der Simon und Barbara Sieber'schen Gütlerseheleute in Münster, k. Landgerichts Straubing betr.)

Bereits im Jahre 1831 verstarb der Gütler Simon Sieber von Münster, und im Jahre 1848 dessen Wittwe Barbara Sommer mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung und ohne Deszendenz.

Zur Bereinigung dieser Verlassenschaft wurde mit dem berufenen Erben am 26. Jänner 1849 eine gerichtliche Verhandlung gepflogen.

Um zur Vertheilung der Massa schreiten zu können, wird nun Jedermann, der außer den bei diesen Interessenten, sei es nun als Erbe oder als Erbschaftsgläubiger — Ansprüche an die Massa machen zu können glaubt, aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb sechs Wochen a dato um so gewisser geltend zu machen und zu begründen, als außerdem die Vertheilung der Massa ohne Rücksicht auf später sich Meldende vor sich gehen würde.

Den 23. April 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

323.

(Zagler gegen Diembeck wegen Kaufschillings betr.)

Nach Antrag eines Gläubigers wird das Halbbauerngut beim Feicht genannt, zu Voglarn h. Gts., nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und Versteigerungstermin hiemit auf

Mittwoch den 19. Juni l. Js., Vormittags 9 — 11 und Nachmittags 2 — 4 Uhr

im Orte Voglarn anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Dieses Anwesen besteht aus einem zweigädigen Wohnhause mit Rind- und Pferdstallung, Wagenschupfe, Stadelgebäude und Stadelschupfe, sämmtlich von Holz erbaut und mit Schindeln gedeckt, der Brandassekuranz mit 680 fl. einverleibt, dann aus 16 Tagw. 16 Dez. Aeckern, 7 Tgw. 82 Dez. Wiesgründen, und 14 Tgw. 98 Dez. abgeschwendeter Waldung, und wurde von den gegenwärtigen Besitzern erst am 25. Oktober 1848 um die Werthssumme von 4000 fl. erkauft, dasselbe ist ludeigen und mit einer einfachen Haussteuer zu 6$\frac{20}{100}$ kr., Grundsteuer zu 3 fl. 17$\frac{32}{100}$ kr., ordinär Schaarwerkgeld zu 2 fl. 21 kr. 1 dl., Jagdschaarwerkgeld zu 18 kr., Gilthaber zu 1 Mtz. 2 Vrlg., Vogthaber zu 2 Vrlg. 1¾ Sechz., Bodenzins zu 27 kr., Grundstift zu 2 fl. 46 kr. zum Staate belastet.

Auswärtige Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Am 19. April 1850.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

324.

(Hypotheken- und Wechselbank München gegen Schmidbauer wegen Hypothekschuld betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers ist das Anwesen der Bauersehelente Michael und Magdalena Schmidbauer zu Fischerdorf dem öffentlichen Verkaufe im Zwangswege unterzustellen, und ist hiezu auf

Mittwoch den 26. Juni, Vormittags 9 — 12 Uhr,

in loco Fischerdorf Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmung der Proz.-Nov. von 1837 §. 98 — 101 erfolge und sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht:

1) aus dem ganz neugebauten v. Mauer aufgeführten mit Ziegeltaschen eingedeckten Wohnhaus mit Stallung unter einer gemeinschaftlichen Dachung;
2) aus dem hölzernen und mit Stroh eingedeckten Stadl nebst angebauter Schupfe;
3) dem gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Backofen und Leitbrunnen;
4) aus — Tagw. 86 Dez. Gartengrund;
5) » 49 » 65 » Ackergrund;
6) » 21 » 14 » Wiesgrund;
7) » 14 » 31 » Weide und Oedung;
8) » 5 » 48 » Weiher mit umliegenden Weiden.

Dieses Anwesen ist zum k. Rentamte Straubing erbrechts grundbar und wurde laut gerichtlicher Schätzung vom 22. März l. Js. auf 7287 fl. 38 kr. gewerthet. Die Belastungs- und sonstigen Verhältnisse können aus den dießseitigen Akten ersehen werden.

Den 16. April 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

325.

(Zenker gegen Matzinger wegen Waarenschuld betr.)

Da sich bei der auf den 12. März l. Js. anberaumt gewesenen Tagsfahrt zur Versteigerung

Digitized by Google

des Anwesens der Joseph und Franziska Matzingerschen Färbersehleute von Irlbach kein Steigerer meldete, so wird unter Bezugnahme auf die frühere Ausschreibung vom 12. Jänner 1850 zur wiederholten Versteigerung dieses Anwesens

auf Dienstag den 25. Juni, Früh 9 Uhr,

in loco Irlbach Tagsfahrt anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 23. April 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

326.

(Mühlbeck und Cons. gegen Killinger punct. debiti.)

Gegen Joseph Killinger, ledigen Häusler von Sallerwörth, der Gemeinde St. Nikola d. Gts., dessen Aufenthalt unbekannt ist, haben

1) Georg Mühlbeck, Gärtner von St. Nikola eine Hypothekkapitalsforderung von 100 fl. zu 4% laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 17. November 1837, und eine solche von 150 fl. zu 4% laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 20. August 1844 nebst einem Zinsrückstande davon seit 1. April 1848 mit 20 fl., dann

2) Michael Killinger, Schuhmachergeselle zu Jägerwörth, eine Kaufschillingsforderung von 300 fl. zu 3% laut Kaufbrief vom 30. März 1848, nebst den Zinsen seit 30. März 1848 mit 18 fl.;

3) Juliana Schüsseleder, Häuslerin von Jägerwörth und Maria Weinzierl, Weberin von Heubach, eine Elterngutsforderung mit 20 fl. laut Kaufbrief vom 20. März 1846, endlich

4) Joseph Graf, Wirth zu Breitengern, einen Kindsalimentations-Rückstand mit 17 fl. 36 kr., nebst einer Cautien von 102 fl. 24 kr. für die noch künftig fällig werdenden Alimentationsleistungen angemeldet und eingeklagt; die Gläubiger sub Nr. 1 bis 3 incl. haben zugleich ihre Kapitalien, bezüglich welcher vierteljährige Kündzeit bedungen ist, und die Bezahlung ihrer Forderungen verlangt. —

Joseph Killinger wird hievon mit dem Anhange verständiget, daß zur Vernehmlassung über die angemeldeten Forderungen und resp. zur Produktion der Original-Urkunden auf

Dienstag den 2. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr,

dahier Commission anberaumt ist, wozu er hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens die Urkunden für eingesehen, die eingeklagten Forderungen für anerkannt, und er für schuldig erklärt werden würde, dieselben nach Umfluß der bedungenen Kündzeit in Haupt- und Nebensache heimzubezahlen, und zwar bei Vermeidung der Exekution mittels Anwesensverkauf.

Passau am 22. April 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

327.

Der Gutsbesitzer Sigmund Graf von Berchem auf Piesing hat von seinen allodialen und lehenbaren Besitzungen sämmtliche Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter diesen Grundrenten befinden sich nachstehende Zehentfixa:

1) Rentamt Griesbach (Allodium Ritzing) 125 fl. 30 kr. 2 dl.;

2) Rentamt Simbach (Allodium Ritzing) 610 fl. 55 kr. 1½ dl.,

" " (Lehen Ritzing) 20 fl. 57 kr. 2 dl.,

Rentamt Simbach (Lehen Seiberdorf)
220 fl. 50 kr. ½ dl.,
" " (Lehen Stamham)
178 fl. 35 kr. 2½ dl.

Die Uebernahmssumme für sämmtliche an die Ablösungskassa überwiesenen Gräfl. v. Berchem'schen Grundrenten, soweit letztere in Niederbayern gelegen, wurde auf 124,172 fl. 10 kr. 2 dl. festgesetzt, wovon der Betrag von 43,500 fl. zur Sicherung des Lehenärars und der übrigen Lehensinteressenten bei dem königl. Appellationsgerichte von Niederbayern, der Restbetrag per 80,672 fl. 10 kr. 2 dl. dahier deponirt werden wird. Da nun auf den überwiesenen Renten nach dem Mandate vom 1. Oktober 1770 Verbindlichkeiten wegen Pfarrhof-Kirchenbauten haften können und nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle Rechte Dritter bezüglich der abgetretenen Renten auf die Ablösungskapitalien übergehen, so ergeht an alle jene, welche aus diesem oder irgend einem anderen Rechtstitel Ansprüche geltend machen zu können glauben, die Aufforderung, diese Ansprüche binnen vier Wochen um so gewisser hierorts zu erheben, als nach Umfluß dieses Termines keine weitere Rücksicht darauf genommen und auf Antrag die Ablösungsbriefe dem Rentenüberweiser verabfolgt werden würden.

Den 27. April 1850.

Königliches Landgericht Simbach.

Fhr. v. Schatte, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

328.

Ankündigung eines Supplementbandes

zu dem Nationalwerke:

Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers;

(in 5 Bänden);

enthaltend sämmtliche, seit Anfang des Jahres 1848 bis auf die allerneueste Zeit, einschließlich des gegenwärtigen Landtages erschienenen und erscheinenden ganz neuen oder abgeänderten Administrativgesetze und Verordnungen; nebst einigen Nachträgen aus frühern Jahren und vollständigem Register.

Von demselben Herausgeber.

Mit höchster Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern.

Die in Folge der wichtigen Jahre 1848 u. 1849 erschienenen und als Resultat des gegenwärtigen Landtages noch ferner erscheinenden vielen, theils ganz neuen, theils wesentlich abgeänderten Administrativ-Gesetze und Verordnungen, erfordern die Herausgabe eines sich an die „Handbibliothek ꝛc.“ anschließenden, dieselbe bis auf die Jetztzeit ergänzenden **Supplementbandes**, in welchen, genau nach Anlage des Hauptwerkes und mit steter Hinweisung auf dasselbe, alle seit 1848 erlassenen Administrativ-Gesetze ꝛc., ungefähr 190 an der Zahl, aufgenommen werden. Da nur das Wesentliche aufgenommen wird, so kann in diesem Supplementbande bei weit wohlfeilerem Preise effektiv weit mehr geliefert werden, als in den in diesen Tagen von München und Landshut aus angekündigten ähnlichen Sammlungen, denen überdies auch eine systematische Anordnung fehlt.

Die Ausgabe geschieht in 8—14tägigen Lieferungen zu 2—3 Bogen gr. 8. der Bogen zu 3 kr. gerechnet. Mit mehrern der interessantesten Gesetze, z. B. Preßedikt u. Preßstrafgesetz, — Ablösungsgesetz, — Tumultgesetz, — Vereinsgesetz u. s. w. wird begonnen. —

Ein ausführliches Programm wird von allen Buchhandlungen gratis ausgegeben, wo man auch subscribiren und in 12 Tagen bereits die erste Lieferung in Empfang nehmen kann.

Augsburg, 31. März 1850.

K. Kollmann'sche Buchhandlung.

Zu Bestellungen empfiehlt sich die Krüll'sche Universitätsbuchhandlung in Landshut.

Berichtigung.

In der Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 35 vom 1. Mai 1850, Seite 160, zweite Spalte. §. 316, Zeile 14 von oben, ist anstatt Philipp Pöchlisches Anwesen, zu lesen Philipp Pöschlisches Anwesen.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 37.

Landshut, Mittwoch den 8. May 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17824.

(Anlage von Eichenschälwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Forstmeister Winneberger hat in einer von ihm verfaßten Anleitung die industriellen Vortheile hervorgehoben, die durch die Anlagen von Eichenschälwaldungen gewonnen werden.

Im allgemeinen industriellen, sowie im Interesse der Privatwaldbesitzer wird nun diese Anleitung mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch die k. Regierung, Kammer der Finanzen, die k. Forstämter des Regierungsbezirkes in jenen Gegenden, wo die klimatischen Verhältnisse die Nachzucht der Eichen zusagen, angewiesen worden sind, die Privaten bei Anlage von Schälwaldungen kräftigst zu unterstützen.

Landshut, den 2. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Anleitung
zur
Anlegung von Eichenschälwaldungen.

In neuerer Zeit wird Vieles über die Nothwendigkeit der Erzeugung von Eichenloh verhandelt und geschrieben, namentlich wird der gänzliche Mangel von Eichenschälwaldungen, so wie überhaupt das allmählige Verschwinden der Eiche in vielen Gegenden Niederbayerns hervorgehoben und der Staatsregierung zugemuthet, dem Mangel an Eichenloh durch Zuweisung entsprechender Staatswaldflächen zum Schälwaldbetriebe abzuhelfen. Allein der größte Theil der Niederbayerischen Staatswaldungen liegt auf den Gebirgen des Bayerischen Waldes, wo die Eiche nicht mehr gedeiht, und der übrige Theil, nämlich die Waldungen der Forstämter Passau, Kelheim und Neustadt an den Grenzen der Provinz; östlich und westlich hievon aber befindet sich eine ausgedehnte Landschaft, welche fast blos Privatwaldungen enthält. Soll daher die Anlage von Eichenschälwaldungen allgemein und von nachhaltigem Einfluße auf die Lederfabrikation sein, so müßten sich Privaten damit beschäftigen und der Staat wird sich größtentheils darauf zu beschränken haben, mit gutem Beispiele voranzugehen und Eichenpflanzen zum allgemeinen Gebrauche heranziehen zu lassen. Ersteres ist in der Umgegend von Passau schon geschehen, indem auf mehreren Strecken Waldlandes von verschiedener Bodenbeschaffenheit und in verschiedener Lage Eichenschälwald angelegt wurde. Der Unterzeichnete wird mit Vergnügen Jedermann, welcher diese Anlagen besichtigen will, dieselben vorzeigen, und außerdem jede anderweitige Auskunft ertheilen. Wenn nur einmal irgendwo mit dem Eichenschälwaldbetriebe der Anfang gemacht ist, so kann man der weiteren Ausbreitung bei der Rentirlichkeit desselben sicher entgegensehen, denn überall, wo er eingeführt ist, wird er von den Landwirthen mit großem Eifer fort betrieben.

Anmerkung.

In Pfeil's kritischen Blättern (Jahrgang 1842) wird der Ertrag eines preußischen Morgens 17jährigen Schälwaldes folgendermaßen angegeben:

25 Zentner Eichenloh à 1 Thaler	. . . . =	25 Thlr.,
zu deren Gewinnung 30 Arbeitstage, nach unserem Taglohne	=	10 Thlr.
	Reiner Geldertrag	15 Thlr.,

was nach der Reduktion des preußischen Maßes in das bayerische einen Reinertrag von 35 fl. oder eine jährliche Rente per Tagwerk 2 fl. 3 kr. an Rinde abwirft.

Von Vielen wird die Anlage der Eichenschälwaldungen als etwas Schwieriges betrachtet. Nachstehende Anleitung hiezu wird zeigen, daß solches nicht der Fall ist.

Auswahl des Grund und Bodens.

Wenn die Eiche zum Hochwalde erzogen werden soll, bedarf sie in der Regel eines tiefgründigen Bodens, nicht so ist es beim Eichenniederwald; dieser nimmt mit einem seichten Boden und mit fast jeder Erdart vorlieb, nur auf sehr feuchtem Boden, auf trockenem Kiesboden oder

Digitized by Google

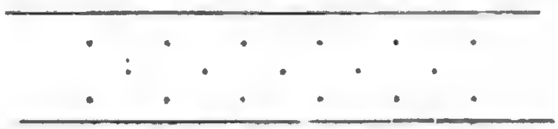
auf solchem, welcher in Folge einer langen Freistellung dicht mit Schwarzbeerkraut überzogen ist, gedeiht er nicht. In Beziehung des Klima wird bemerkt, daß da, wo Eichen als Oberholz vorkommen, auch Schälwaldungen gezogen werden können. Am vortheilhaftesten würden sich hiezu die Donau- und Isar-Leiten und die Birkenberge am Abhange des Bayerischen Waldgebirges gegen die Donau eignen. Die Anlage von Schälwaldungen wäre vorzüglich jenen Waldbesitzern zu empfehlen, deren Waldungen durch den Hagelschlag im Jahre 1844 zu Grunde gerichtet worden sind, und diejenigen Strecken dazu zu bestimmen, welche ohnedem künstlich aufgeforstet werden müssen.

Von der Anlage der Eichenschälwaldungen.

Wenn die Oberfläche des Grundes nicht mit einem dicken Filze von Gras überzogen ist, so geschieht dieselbe durch Saat, außerdem aber durch die Pflanzung.

Die Saat wird in Streifen vorgenommen, welche 5 Schuh gleichweit von einander entfernt sind. Jeder solcher Streifen wird mit der Stockhaue $1\frac{1}{2}$ Schuh breit aufgehauen. Ist dieß geschehen, so tritt die Saat auf folgende Art ein:

Eine Person haut mit einem sogenannten Heindel in den aufgelockerten Boden und macht dadurch, daß sie den Stiel des Heindels etwas niederdrückt und gegen sich anzieht, eine 3 Finger tiefe Oeffnung in den Boden, die andere Person, welche die Saateicheln trägt, wirft in diese Oeffnung eine gesunde Eichel, worauf erstere das Heindel herauszieht und der Boden von selbst die Eichel bedeckt. Dieses Legen der Eicheln geschieht in der Entfernung eines Schuhes unter sich, und zwar nicht in regelmäßiger, gerader Reihenfolge, sondern theils in der Mitte, theils nahe am Rande des Saatstreifens, ohngefähr auf nachbezeichnete Art:



In Jahren, wo es nicht viel Mäuse gibt, wird die Saat im Herbste nach dem Einsammeln der Eicheln vorgenommen, außerdem im Frühjahre, wo dann die Eicheln folgenderweise aufbewahrt werden:

Eine Hauptregel bei Aufbewahrung der Eicheln über Winter ist, daß sie in gleichem Feuchtigkeitsgrad erhalten werden. Abwechselnde Feuchtigkeit und Trockene macht sie verderben. Bisher wurden zwei Aufbewahrungsarten mit Erfolg angewendet.

Die eine besteht in dem Ueberwintern in Gruben, welche wie die Erdäpfelgruben, so tief gegraben und so hoch mit Erde bedeckt werden müssen, daß sich die Eicheln außer der oberirdischen Einwirkung des Regens und Frostes befinden.

Die andere besteht darin, daß man kegelförmige Haufen von Eicheln zu 3 Fuß Höhe auf einem freien, der Näße nicht ausgesetzten Platze errichtet, dieselben 1 Fuß dick mit Laub und dieses wieder $\frac{1}{2}$ Fuß dick mit Moos belegt, letzteres aber wegen des Zusammenhaltens mit etwas Reisig besteckt. Ueber die Spitze des Haufens wird ein Hut von Stroh gestürzt. — Bei beiden Aufbewahrungsarten werden die Eicheln mit feinem Sande vermengt.

Ist die Oberfläche des Grund und Bodens stark verrasst, so wird die Pflanzung vorgenommen. Es werden am besten dreijährige Pflanzen gewählt, welche in 10 Schuh von einander entfernten Reihen gepflanzt werden, wornach auf 1 bayer. Tagwerke 1000 Pflanzen zu stehen kommen.

Man zieht nämlich eine Gartenschnur, an dieser schält man den Rasen sammt den Wurzeln in einer Breite von 2 Fuß ab und legt ihn verkehrt auf die der Schnur entgegengesetzte Seite. Dann wird der entblößte Boden so tief aufgehauen, als es mit einer Stockhaue geschehen kann. Diese Vorarbeit geschieht wo möglich im Herbste oder Spätsommer vor der Pflanzung. Letztere wird in folgender Art vollzogen;

In dem vom Rasen entblößten und schon aufgelockerten Pflanzgraben werden in Entfernungen von je 4 Schuh Stäbchen gesteckt und da, wo die Stäbchen sich befinden, Pflanzlöcher von 1 $^1/_2$ Schuh Tiefe und entsprechender Breite gemacht; die aus den Pflanzlöchern genommene Erde wird nicht auf das Nebenland, sondern in den Graben selbst geworfen.

Hierauf erscheint eine Pflanzerin mit einem Heindel, richtet sich das Pflanzloch nach der Pflanze zurecht und setzt diese so ein, daß deren längere Wurzeln ihre Richtung nicht gegen die Seitenwände, sondern gegen den Graben haben.

Der Pflänzling muß etwas höher, als die angrenzende Oberfläche zu stehen kommen und darf nicht tiefer in die Erde gesetzt werden, als er früher darin gestanden ist; die Wurzeln werden in ihrer früheren Lage, — die kürzeren gegen die beiden Grabenwände zu, die längeren in entgegengesetzter Richtung, — so oberflächlich als möglich in die Erde gebracht. Da man zum Verpflanzen mehr Erde bedarf, als in den Pflanzlöchern vorhanden war, so entsteht in der Mitte zwischen je zwei Pflanzen im Graben immer eine Vertiefung, welche durch die umgekehrt hineinzulegenden Rasenstücke auszufüllen ist.

Blos die Pfahlwurzel wird beschnitten, und zwar nach Umständen, so daß sie $^1/_2$ bis 1 Schuh lang bleibt, eine Beschneidung der übrigen Wurzeln darf durchaus nicht geschehen, eben so wenig das Einstutzen der Gipfel oder das Beschneiden der Aeste, ungewöhnlich lange Seiten-Aeste ausgenommen, welche verkürzt werden.

Um taugliche Eichenpflänzlinge zu erhalten, müssen sie in einem Pflanzgarten erzogen werden. Man richtet hiezu ein Sück Land, welches einen zwar guten, aber nicht tiefgründigen Boden hat, wie ein Krautfeld her. Befindet sich die Stelle, wo der Pflanzgarten zu errichten ist, im Walde, so wird nach der Entfernung des gefällten Holzes im Frühjahre der Rasen und der mit Forstunkräutern bedeckte Theil der Oberfläche mit der Breithaue in Platten zu 1 Schuh Breite so abgeschält, daß an denselben eine 1 $^1/_2$ Zoll dicke Erdkruste verbleibt. Die Platten werden dachziegelartig so aneinander gelegt, daß die Rasenseite nach unten zu liegen kommt. Hierauf wird die Rodung der Stöcke vollzogen und die Oberfläche des Bodens 1 Schuh tief umgearbeitet und von Steinen und Wurzeln vollständig gereiniget. Im Spätsommer geschieht noch einmal die Umarbeit und völlige Zerkleinung des Bodens.

Die zum Gedeihen der Pflanzen unumgänglich nothwendige Rasenasche wird aus den abgeschälten Rasenstücken, der auf dem Boden vorkommenden Laub- oder Moosdecke und aus dem übrigen Abraum auf der Kulturfläche vor der so eben erwähnten zweiten Umhauung des Bodens

Digitized by Google

gebrannt. Dieses Verbrennen muß so langsam als möglich, sohin in Meilern, mit Zuhilfnahme trockenen Reisigholzes geschehen. War die ganze Oberfläche mit Rasen bedeckt, so sind die gewonnenen Rasenstücke hinreichend; ist dies nicht der Fall, so muß in möglichster Nähe im Frühjahre so viel Rasen abgeschält werden, daß sämmtliche Rasenplatten hinreichend wären, die Oberfläche des anzulegenden Pflanzengartens zu bedecken.

Die gewonnene Asche wird in möglichst große Haufen gesammelt und, wenn sie über Winter liegen bleibt, mit Baumrinde bedeckt.

Wenn um den Pflanzengarten ein Graben gezogen werden kann, so muß solches zum Schutz gegen die Mäuse geschehen. Die dem Pflanzengarten zugekehrte Seitenwand des Grabens muß senkrecht abgestochen werden, nach Außen zu kann er sich verflächen.

Ist der Pflanzengarten mit einem solchen Graben umgeben, so geschieht die Saat im Herbste alsbald nach der Einsammlung der Eicheln, außerdem im Frühjahre. Vor der Saat wird der Pflanzengarten in 6 Schuh breite Saatbeete eingetheilt, die Hälfte der Rasenasche mit dem Boden gemengt, dann werden in jedem Saatbeete fünf 1 Schuh von einander entfernte Rinnen, bei der Herbstsaat 2 Zoll, bei der Frühjahrssaat 1 ½ Zoll tief gemacht, in diese die Eicheln ½ Schuh von einander entfernt gelegt, und mit der andern Hälfte der Rasenasche, welche mit lockerer Erde gemengt worden ist, bedeckt.

Der Pflanzengarten muß in den ersten 2 Jahren vom Unkraut rein gehalten werden, was durch ein seichtes Umheindeln der Oberfläche geschieht. Im Frühjahre noch vor dem Aufgehen der Eicheln wird der Platz gegen das Eindringen des Viehes durch einen Zaun geschützt.

Wird zum Pflanzengarten ein schon bearbeitetes Grundstück verwendet, so geschieht die Bereitung der Rasenasche auf einem geeigneten Platze in möglichst geringer Entfernung.

Die Anwendung dieser Rasenasche ist unumgänglich nothwendig, weil sonst die jungen Pflanzen die zu ihrem ferneren Gedeihen nothwendigen Seiten- und Haar-Wurzeln nicht erhalten.

Zwei Dinge sind bei der Pflanzung vorzüglich zu beobachten, wenn sie gerathen soll. Erstens müssen die Pflanzen ohne große Beschädigung der Wurzeln ausgehoben werden, zweitens dürfen die Wurzeln nach dem Ausheben nicht austrocknen. Das Ausheben geschieht also: Vor der Pflanzenreihe wird ein gehörig tiefer Graben gezogen, von diesem aus die etwa vorhandene Pfahlwurzel abgestoßen, hierauf die obere Bodendecke zwischen und hinter den Pflanzen vorsichtig entfernt, dann in der Mitte zwischen der auszugrabenden und der hinter ihr befindlichen Pflanzenreihe der Länge nach die Seitenwurzeln senkrecht mit einem scharfen und langen Pflanzenspaten abgestoßen, wornach sich die Pflanze bei gehörigem Nachhelfen, gewöhnlich in den Graben legt. Die an den Wurzeln sich befindende Erde ist vorsichtig abzubröckeln und abzuschütteln.

Nach dem Ausheben werden die beschädigten Wurzeln etwas zugestutzt, die Pfahlwurzel mit einem scharfen Messer abgeschnitten und hierauf die Pflanzen sogleich so eingeschlagen, daß alle Wurzeln mit Erde bedeckt sind. Bei dem Transporte der Pflanzen zum Verpflanzungsorte müssen sie mit Moos oder Stroh bedeckt und von Zeit zu Zeit so übergossen werden, daß sie beständig naß bleiben. Am Verpflanzungsorte angelangt, dürfen sie nicht frei herum liegen bleiben, sondern sollen sogleich nach dem Abladen eingeschlagen, oder, was noch besser, jede

Pflanze soll gleich in das für sie bestimmte Pflanzloch gelegt und ihre Wurzeln mit Erde bedeckt werden.

Die Auspflanzung der Eichen kann im Frühjahre und Herbste vorgenommen werden; an etwas trockenen mittägigen Bergabhängen ist die Herbst-, außerdem die Frühjahrspflanzung vortheilhafter. Die also bepflanzten Flächen kann man 3 Jahre lang auf Gras benutzen, im 4ten Jahre erfolgt schon gewöhnlich der Schluß der Reihen. Die jungen Schälwälder müssen so lange vor den Beschädigungen durch Vieh verschont werden, bis die Gipfel der Pflanzen demselben aus dem Maule gewachsen sind. Von diesem Zeitpunkte an ist das Beweiden unschädlich.

Von dem Streurechen sollen die Schälwaldungen eigentlich ganz verschont bleiben, wo nicht, so darf das Rechen doch nur einmal, und zwar ein oder zwei Jahre vor dem Abtriebe, geschehen.

Nach der ersten Anlage wartet man in der Regel 15 Jahre lang, bis der Schälwald abgetrieben wird, dann kann sich in unserem Klima der Abtrieb wohl alle 10 bis 12 Jahre wiederholen.

Man thut wohl, einige Jahre vor dem Abtritte die eingewachsenen Birken, Aspen, Pappeln, Saalweiden ꝛc. herauszuhauen.

Ueber die weitere Bewirthschaftung und Benützung der Schälwaldungen wird man das Nähere mittheilen, wenn erst solche angelegt worden sind. Jedoch muß noch bemerkt werden, daß die geraden Eichenstangen, nachdem sie vorher 3- oder 4theilig gespalten worden sind, als Weinbergpfähle nach Oesterreich einen guten Absatz erhalten dürften.

Am Schlusse noch einige Wünsche:

Da die Anlegung von Pflanzengärten für Privaten etwas zu umständlich sein wird, so ist vorauszusehen, daß die Kultur der Schälwaldungen durch Pflanzung wegen Mangels an jungen Pflanzen oder Sämlingen größtentheils unterbleiben wird. Es möge daher an die Staats-Regierung die Bitte gestellt werden, den Bedarf an Pflanzen durch die betreffenden Forstämter in den Staatswaldungen erziehen zu lassen. Dann dürften zur Ermunterung der Grundbesitzer Prämien für zweckmäßige Anlegung von Schälwaldungen ausgesetzt werden.

Passau den 17. März 1850.

Wineberger, Forstmeister.

Ad Num. 17966.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung der Physikate Oberdorf und Höchstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 28. v. Mts. sind die beiden Landgerichts-Physikate Oberdorf und Höchstädt in Erledigung gekommen,

Digitized by Google

was mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gegeben wird, daß Bewerber ihre dießfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 3. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 18,071.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Nittenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 25. v. Mts. bezeichneten Betreffs ist das Landgerichts-Physikat Nittenau in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 4. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 17900.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entdeckung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde im Bezirke des k. Landgerichts Vohenstrauß ein falscher österreichischer Kronenthaler vom Jahre 1793 verausgabt.

Die Avers- und Reversseite desselben bildet eine von einem ächten Stücke abgefeilte Decklage; der Zwischenraum ist mit Zinn ausgefüllt.

Der matte Klang und der Mangel der Ränderung läßt denselben als falsch erkennen.

Indem das Publikum vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben sorgfältige Nachforschung anzustellen, und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 4. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 18104.

An die
königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden
von Niederbayern.

(Die Salinenbauten in Reichenhall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration sind die salinarischen Bauführungen in Reichenhall so bedeutend beschränkt worden, daß selbst die einheimischen Arbeiter nicht fortdauernd Beschäftigung und Verdienst finden können.

Da nun noch immer viele fremde Arbeiter, namentlich Maurer, Steinmetze und Zimmerleute nach Reichenhall kommen, um daselbst Arbeit zu suchen, so werden sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern beauftragt, dergleichen Arbeitssuchende auf das Nutzlose solcher Reisen aufmerksam zu machen, und fortan keine Pässe oder Vorweise zu diesem Zwecke auszustellen.

Landshut, am 5. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 18060.

An sämmtliche k. Landgerichte in Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Jagdpachtungen der Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. vor. Mts. haben Seine Majestät der König Allerhöchst anzuordnen geruht, daß den Schullehrern die Pachtung von Jagden im Umfange ihres Schulsprengels von nun an unbedingt verboten, außerhalb des Schulsprengels aber nur nach eingeholter Bewilligung der vorgesetzten k. Distrikts-Schul-Inspektion gestattet werde.

Die k. Landgerichte in Niederbayern, dann die drei Stadtmagistrale werden von dieser Allerhöchsten Anordnung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Gemeinden und Schullehrer ihres Bezirkes hievon geeignet zu verständigen.

Landshut den 5. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 28. April 1850 zu genehmigen geruht, daß der bischöfliche geistliche Rath, Priester Jos. Reichherzer auf die Pfarrei Birnbach, Landgerichts Griesbach, resignire.

Der in Folge vorgenommener Wahl zum Kammerer des Landkapitels Rottenburg berufene Pfarrer, Dr. Jakob Brand zu Oberhatzkofen, wurde im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg in bezeichneter Eigenschaft durch Regierungs-Verfügung vom 2. Mai l. Js. landesherrlich bestätiget.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 37. Landshut, Mittwoch den 8. Mai 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

329.

(Die Abhaltung des Wollmarkts pro 1850 betr.)

Der diesjährige Wollmarkt in Augsburg wird am 12., 13., 14. und 15. Juni, und

die beiden Schafmärkte am 24. Juli und 17. September abgehalten, und zu recht zahlreichem Besuche hiemit eingeladen.

Augsburg, den 1. Mai 1850.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der II. Bürgermeister:

Heinrich.

Birkinger, Sekretär.

330.

Gegen den Söldner Johann Hirtreuther von Harrburg (Stadel) ist rechtskräftig die Eröffnung der Gant erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zu Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisungen auf

Dienstag den 9. Juli 1850, Vormittags 8 Uhr;

2) zu Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 9. August 1850, Vormittags 8 Uhr;

3) zur Schlußverhandlung, und zwar zur Abgabe der Replik auf

Samstag den 7. September 1850, und der Duplik auf

Samstag den 21. September 1850

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Am ersten Ediktstage soll zugleich über einige die Aktivmassa berührende Anträge Beschluß gefaßt, und unter den Gläubigern eine gütliche Uebereinkunft versucht werden, wobei den Gläubigern im Voraus eröffnet wird, daß nach dem

aufgenommenen Inventar das schuldnerische Anwesen auf 1952 fl., und die Mobiliarschaft auf 264 fl. 45 kr. geschätzt wurde, und daß zwar 392 fl. 5 kr. Aktivforderungen für Wirthszechen vorhanden seyen, die jedoch noch nicht liquid sind, und wohl größtentheils uneinbringlich sein dürften.

Der bereits bekannte Schuldenstand beträgt ohne die Zinse 4810 fl. 34 kr., worunter sich allein schon 3810 fl. 34 kr. Hypothekschulden befinden.

Wer etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen hat, wird hiemit aufgefodert, solches noch vor dem ersten Ediktstage unter Vorbehalt seiner Rechte bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung dem Gantgerichte zu übergeben.

Zugleich wird zur öffentlichen Versteigerung des schuldnerschen Anwesens Tagsfart auf

Mittwoch den 10. Juli 1850, Vormittags 9 bis 12 Uhr,

in der Behausung des Schuldners zu Harrburg anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stadel und Stall unter einem gemeinschaftlichen Dache, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen, und 15 Tagw. 17 Dez. Aeckern, Wiesen und Waldungen, und ist gerichtlich auf 1953 fl. gewerthet.

Das Anwesen ist eigen und kann die nähere Beschreibung und Belastung desselben aus den bei Gericht liegenden Grundsteuerkatasterauszuge eingesehen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837, sobald der Schätzungspreis erreicht oder überstiegen ist.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige, sowie solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich bei der Versteigerungstagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zu der Steigerung nicht zugelassen werden.

Die zu gegenwärtiger Konkursmassa gehörige Mobiliarschaft, bestehend in verschiedener Haus- und Baumannsfahrniß, zwei Pferden und zwei Kühen, wird unmittelbar nach der Versteigerung des Anwesens Nachmittags 2 Uhr an die Meistbietenden gegen Baarzahlung öffentlich in der Hirtreuther'schen Behausung versteigert.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Den 29. April 1850.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

331.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Tuchmacherswittwe Rosina Riedermaier zu Eichendorf dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und Tagsfahrt hiezu in loco Eichendorf auf

Dienstag den 25. Juni l. Js., Vormittags 10 Uhr,

angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. unter Beobachtung der §. §. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 bei erreichenden Schätzungspreise an den Meistbietenden und zwar sogleich erfolge.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über zureichendes Vermögen auszuweisen.

Das der Versteigerung unterliegende Anwesen besteht:

1) aus dem von Holz erbauten zweigädigen Wohnhause mit Legschindeldachung, geschätzt auf 900 fl.;

Digitized by Google

2) aus dem hölzernen Farbhause an der Vils, geschätzt auf 20 fl.;

3) dem Wurzgarten Pl.-Nr. 195 mit 0,18 Tagw., Werth 125 fl.;

4) aus dem realen Tuchmacher-Gewerbs-Rechte sammt Tuchmacherrahme geschätzt auf 125 fl.

Gesammtwerth 1180 fl.

sammt Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Die Realitäten sind eigen, doch wird von den Gebäuden verabreicht zur Gemeinde Eichendorf eingelegte Gilt mit 28 kr.

Den 26. April 1850.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

332.

(Das Schuldenwesen des Anton Reschauer betr.)

Auf kreditorschaftliches Andringen werden die zu Haibach unweit der Löwenmühle in der Gemeinde Beiderwiese d. Gts. gelegenen vier Wies-Theile des ehemaligen Webers Anton Reschauer in Passau, mit einem Flächeninhalte von 2 Tgw. 80 Dez., und einem Schätzungswerthe von 974 fl., der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 1. Juni l. Js., Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,

in der Löwenmühle zu Haibach Commission anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Hinschlag gegen baare Bezahlung nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 90 bis 102 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgen werde.

Die weitern Verhältnisse können bei der Versteigerung und bis dahin hier bei Gericht aus den Akten entnommen werden.

Am 30. April 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

333.

(Anwesens-Versteigerung der Michael und Apollonia Schieglischen Hafnerseheleute von Buttenbach betr.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen der Hafners-Eheleute Michael und Apollonia Schiegl von Buttenbach, der Gemeinde Kröning, d. G., bestehend in

1) dem aus Holz gebauten zweistöckigen Wohnhause sammt darin erbautem Hafner-Brenn-Ofen und Holzschupfe,
2) dem Haus-Garten zu 66 Decim.,
3) dem Garten-Acker zu 72 Decim.,
4) dem Tiefen-Ackerbuckel zu 90 Decim.,
5) dem Straßhölzacker zu 97 Dezim. und
6) der Straßhölzl-Ackerwiese zu 9 Dec.,

zusammen auf 647 fl. 18 kr. geschätzt,

Dienstag den 11. Juny l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Triendorf öffentlich an den Meistbietenden nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Proceß-Novelle vom 17. Nov. 1837 versteigert. Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sie sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Den 25. April 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

334.

Auf kreditorschaftliches Anrufen vom 25. dieß wird zum Wiederverkaufe des von Theres Dinauer

Digitized by Google

ersteigerten Loser'schen Bräuanwesens dahier auf deren Wag und Gefahr gemäß §. 105 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 Tagsfahrt auf **Dienstag den 2. Juli l. Js.** Vormittags von 10 bis 12 Uhr Zimmer Nr. 9 anberaumt und werden hiezu Kaufslustige unter Hinweisung auf §. 96 des allegirten Prozeßgesetzes eingeladen.

Schließlich wird auf die in den Bekanntmachungen vom 15. Juni und 24. Juli 1848 enthaltene Beschreibung des erwähnten Bräuanwesens (vide Straubinger Wochenblatt v. 26 Juni und 31. Juli 1848 Nr. 26 und 31, dann Intelligenzblatt von Niederbayern vom 9. September 1848 Stück 41 Nr. 953) Bezug genommen.

Straubing den 29. April 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

335.

Peter Röbeck, Zimmergesell und Bauerssohn von Schörnberg, will nach Nordamerika auswandern.

Jedermann, der aus was immer für einen Rechtstitel an Peter Röbeck Ansprüche zu machen hat, wird aufgefodert, solche binnen 4 Wochen a dato um so gewisser hierorts geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Zeit keine Rücksicht darauf mehr genommen wird.

Dingolfing am 2. Mai 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

336.

(Das Schuldenwesen der Anna Pöschl und Juliana Biermaier zu Aubach betr.)

Auf kreditorisches Anrufen wird das Anwesen der Häuslerstöchter Anna Pöschl und Juliana Biermaier zu Aubach, der Gemeinde Neukirchen d. Gts., der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und dazu auf

Samstag den 8. Juni l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Hause der Schuldner, Commission anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem hölzernen Wohnhause nebst Holz- und Nebenschupfe, und
2) aus 15 Dezimalen Gartengrund, wie es in der Schätzung vom 20. d. Mts. näher beschrieben ist; der Schätzungswerth ist 490 fl. 24 kr.

Hievon werden Steigerungslustige mit dem Anhange verständiget, daß der Hinschlag gegen baare Bezahlung nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 98 bis 102 der Proz.-Nov. von 1837 erfolgen werde, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich über Zahlungsmittel und guten Leumund auszuweisen haben, und die weitern Verhältnisse aus den Akten dahier entnommen werden können.

Passau am 24. April 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 38.

Landshut, Sonnabend den 11. May 1850.

Inhalt. Auszeichnung durch Hilfeleisten bei dem Brande in Michaelsbuch. — Vorstellung des C. D. Magirus wegen Empfehlung seines Werkes: „Alle Theile des Feuerlöschwesens“ betr. — Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Nr. 18098.

(Auszeichnung durch Hilfeleisten bei dem Brande in Michaelsbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den vom k. Landgerichte Deggendorf gepflogenen Erhebungen hat der ledige Häuslerssohn Mathias Karl von Michaelsbuch bei dem am 3. März d. Js. dortselbst entstandenen Brande die bereits von den Flammen ergriffene Kirche nicht ohne große eigene Gefahr gerettet. Diese mit Muth und Nichtbeachtung eigener Gefahr vollzogene Handlung wird daher unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, am 5. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 18273.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Vorstellung des C. D. Magirus wegen Empfehlung seines Werkes: Alle Theile des Feuerlöschwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. d. Mts. wird den k. Distriktspolizeibehörden zur Anschaffung des Werkes: »Alle Theile des Feuerlöschwesens von C. D. Magirus. Ulm 1850« unter Hinweisung auf das Reggs.-Ausschreiben vom 17. v. Mts. (Intell.-Blatt 1850 S. 296) aus Regie-Mitteln die Ermächtigung so weit ertheilt, als nicht eine Ueberschreitung des Regie-Etats herbeigeführt wird.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Landshut, den 7. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

(Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung betr.)

Das Präsidium

des Königl. Bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß auf den Grund des Art. 112 des Ges. v. 10. Nov. 1848 wegen vorhandener vieler und wichtiger Anklagen, das k. Appellationsgericht in der Sitzung ddo. hod. beschlossen hat, eine außerordentliche Schwurgerichts-Sitzung anzuberaumen, welche

Dienstag den 25. Juni l. Js.

in Straubing eröffnet werden wird, bei welcher nach Abs. 4. des vorstehend angeführten Art. 112 der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichts-Sitzung, der k. Appellationsgerichts-Rath Weiß von Rechtswegen berufen, den Vorsitz zu führen, und der Direktor des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath, als dessen Stellvertreter einzutreten hat.

Passau den 6. May 1850.

Frhr. v. Wulffen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 20. v. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß der Priester Franz Seraph Wolf auf die Pfarrei Aigen, Landgerichts Notthalmünster, resignire.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. Mai 1850 wurde den nachbenannten Bräuern als:

1) dem Georg Gampel und
2) dem Sebastian Ehrenthaler } von Kelheim

die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres bis Mitte Juli per Maaß um 4 kr. 2 dl., dann von da bis Ende der Schenkzeit um die gewöhnliche Taxe mit unveränderten Preise des Gassenschankes ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. May 1850 wurde den sämmtlichen Bräuern des Landgerichtsbezirkes Vilshofen und den von ihnen das Bier abnehmenden Wirthen die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 4½ kr. per Maß unbeschadet dem Gassenschank-Preise der Bräuer mit 4¼ kr. ertheilt.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 2. Mai 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	81¼
» à 4 % »	—	87
» à 5 % »	—	100¼
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	85
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	625
» » Promessen per Stück Agio	—	50

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 7. Mai 1850.	Waizen	2	211	213	206	7	10	6	9	33	9	6	—	—	—	5
		Korn	—	27	27	27	—	6	25	6	9	6	3	—	—	—	9
		Gerste	—	43	43	43	—	5	41	5	33	5	22	—	4	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	7	4	2	4	—	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 30. April 1850.	Waizen	—	10	10	10	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. Mai 1850.	Waizen	—	20	20	20	—	8	48	8	36	8	30	—	42	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	5	18	5	18	5	18	—	18	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	5	54	5	42	5	30	—	—	—	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 2. Mai 1850.	Waizen	—	57	57	57	—	9	27	9	20	9	11	—	—	—	13
		Korn	—	10	10	10	—	6	8	5	55	5	50	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	5	3	56	3	39	—	1	—	—
Landau . .	Vom 6. Mai 1850.	Waizen	—	38	38	38	—	9	28	9	14	9	7	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	145	145	145	—	6	3	5	54	5	27	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäf.	Neue Zufuhr. Schäf.	Gesammt-Summe. Schäf.	Verkauft. Schäf.	Im Rest verbleibt. Schäf.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut .	Vom 3. Mai 1850.	Waizen	69	824	893	888	5	11	30	10	24	9	13	—	—	—	40
		Korn	—	68	68	68	—	6	25	5	55	5	30	—	—	—	55
		Gerste	—	364	364	354	10	6	37	6	13	5	41	—	10	—	—
		Haber	12	165	177	177	—	4	15	3	54	3	37	—	—	—	5
Mainburg	Vom 1. Mai 1850.	Waizen	—	198	198	198	—	11	—	10	30	9	36	—	—	—	42
		Korn	—	65	65	65	—	7	—	6	39	6	12	—	—	—	50
		Gerste	—	27	27	27	—	6	42	6	27	6	24	—	3	—	—
		Haber	3	39	42	42	—	4	18	4	12	4	6	—	—	—	6
Neustadt an der Donau	Vom 7. Mai 1850.	Waizen	—	67	67	67	—	10	12	9	36	9	—	—	—	—	21
		Korn	—	11	11	11	—	7	6	7	—	6	45	—	—	—	42
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	24	4	12	3	48	—	—	—	12
Osterhofen	Vom 29. April 1850.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 7. Mai 1850.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	10	6	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	6	44	6	39	6	36	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	4	5	3	59	3	50	—	1	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 6. Mai 1850.	Waizen	—	40	40	40	—	11	6	10	20	9	48	—	—	—	44
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	6	30	6	26	6	24	—	—	—	17
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	29
Pilsting . .	Vom 30. April 1850.	Waizen	—	72	72	72	—	10	6	8	58	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	361	361	361	—	6	—	5	49	5	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. Mai 1850.	Waizen	—	414	414	410	4	9	41	9	20	9	—	—	—	—	24
		Korn	—	54	54	54	—	5	58	5	49	5	34	—	—	—	25
		Gerste	—	135	135	128	7	5	39	5	27	5	10	—	—	—	15
		Haber	—	171	171	171	—	4	5	3	46	3	35	—	—	—	—
Vilshofen .	Vom 1. Mai 1850.	Waizen	306	190	496	491	5	10	34	10	14	9	45	—	—	—	28
		Korn	5	—	5	3	2	—	—	6	48	—	—	—	—	1	1
		Gerste	—	14	14	9	5	5	12	5	1	5	—	—	11	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .	Vom 2. Mai 1850.	Waizen	—	10	10	10	—	11	36	11	18	11	—	—	—	—	24
		Korn	—	9	9	9	—	7	24	7	8	6	54	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	4

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 38. Landshut, Sonnabend den 11. Mai 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

337.

Da sich bei der am 15. Oktober v. Js. anberaumten Versteigerungstagsfahrt kein Käufer eingefunden hat, so wird das den Schreinermeister Oberniedermaier'schen Eheleuten gehörige Anwesen dahier, bestehend

a) in dem am Stadtgraben befindlichen einstöckigen ganz gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause Nr. $463\frac{1}{2}$, werth 1000 fl.

b) Der ganz gemauerten und im guten baulichen Zustande befindlichen Werkstätte, werth . . . . 800 fl.

c) Dem dazu gehörigen Stadtgrabenantheil sammt Brunnen, werth . . 200 fl.

d) Der realen Schreinergerechtsame, werth 1000 fl.,

welche Realitäten insgesammt mit 2330 fl. Hypothekschulden belastet sind, und wovon die Werkstätte mit 800 fl. der Brandassekuranz einverleibt ist, auf Anrufen eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmale und zwar diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, auf Dienstag den 11. Juni Vormittags 11 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 7. unterstellt, wobei sich Gerichtsunbekannte über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 23. März 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor
Gebrath.

Ommerl, coll.

338.

(Versteigerung des Gregor Vormann'schen Anwesens in Rohr betr.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Gregor Vormannich vom Markte Rohr, nachdem bei der unterm 19. November v. Js. abgehaltenen Versteigerungsfahrt ein Käufer sich nicht eingefunden hatte, der zweitmaligen gerichtlichen Versteigerung im Wege des Zwangs-Verkaufes an den Meistbietenden unterstellt und hiezu auf

Mittwoch den 12. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

in loco Markt Rohr im Weiß'schen Bräuhause

Kommission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge. Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 19. September v. Js., Intelligenzblatt St. 83, Nr. 736, Allgemeinen Anzeiger St. 86, Nr. 1521 und Abensberger Wochenblatt St. 31 zurück berufen.

Am 22. April 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

339.

(Das Schuldenwesen der Wagner'schen Bauerseheleute zu Königschalding betr.)

Auf kreditorisches Andringen wird das Anwesen des Johann und der Maria Wagner, Bauerseheleute beim Reisinger zu Königschalding, der Gemeinde Heining d. Gts., der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und dazu auf

Donnerstag den 20. Juni l. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Hause der Schuldner Kommission anberaumt.

Dieß Anwesen besteht

a) aus den vorhandenen Gebäuden, und
b) aus 45 Tgw. 94 Dez. Feld-, Wies- und Holzgründen, wie es in der gerichtlichen Schätzung vom 19. Dezember 1849 näher beschrieben ist, in einem Schätzungswerthe von 6927 fl.

Hievon werden Steigerungslustige mit dem Anhange verständiget, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 98 bis 102 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgen werde, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und die näheren Verhältnisse aus den Akten bei der Versteigerung selbst und bis dahin hierorts entnommen werden können.

Am 23. April 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

340.

(Den Umtausch von Interims- und Haftscheinen betr.)

Es ergeht hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interims- oder Haft-Scheine über — bei unterfertigter k. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse bis ultimo Februar 1850 gemachte Erlagen — in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt Behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München, den 4. April 1850.

Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse.

Kaufmann, k. Cassier. Berger, k. Controleur.

341.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Georg Fronauer, Müllers von Moosmühle, der öffentlichen Versteigerung unterstellt und dazu auf

Donnerstag den 20. Juni d. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

im Orte Rattenberg anberaumt.

Der Zuschlag erfolgt nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und den §§. 98 — 105 der Prozeßnovelle v. 17. Nov. 1837.

Kaufsliebhaber werden hiezu in das Wirthshaus zu Rattenberg eingeladen, wovon die dem Gerichte unbekannten sich durch legale Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Das Anwesen besteht

1) aus dem zweistöckigen bis unter das Dach gemauerten Wohnhause mit Mahlmühl in ganz gutem baulichen Zustande,
2) der radizirten Mühlgerechtsame,
3) einer gewöhnlichen Schneidsäge,
4) einer Holländer Schneidsäge mit 2 Schneidgängen,
5) der gewölbten Stallung mit Keller und Wagenremise,
6) dem untermauerten Stadel,
7) dem hölzernen Ziegel-Trocken-Stadel und
8) dem gemauerten Wasch- und Backhaus mit Ziegelbrennofen,
9) aus Aeckern 17 Tagw. 25 Dez.
10) » Wiesen 11 » 53 »
11) » Waldungen 32 » 38 »
12) » Oedungen 5 » 70 »

eingewerthet auf 15,420 fl.

Die auf dem fraglichen Gute ruhenden Lasten und Abgaben können aus den Akten in der Zwischenzeit eingesehen werden.

Den 20. April 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

342.

Michael Ritter von Boschinger zu Frauenau hat die Grundrenten von seinen im Landgerichts-Bezirk Viechtach entlegenen Landgütern Wettzell, Drachselsried und Thallersdorf, vom 12. Juli 1849 beginnend, an die Ablösungskassa des Staates nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 überwiesen, von denen von der k. Regierung von Niederbayern, höchsten Orts ein Ablösungs-Kapital von 13286 fl. 14 kr. beantragt wurde, welches demnächst in Ablösungsschuldbriefen und baaren Zuschüssen berichtigt werden wird.

Jene Kultusstiftungen, welche von den mitüberwiesenen im Rentamtsbezirke Viechtach entlegenen Zehentrenten zu 54 fl. 1 kr. etwa die Konkurrenz zu Bauverbindlichkeiten in Anspruch nehmen zu können glauben, werden hievon in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche innerhalb

vier Wochen

um so gewisser dahier anzumelden als außerdessen darauf keine Rücksicht genommen werden könnte, und die Ablösungskapitalsbriefe nach Abfluß dieses Termines an den Rentenüberweiser verabfolgt werden.

Den 24. April 1850.

Königliches Landgericht Viechtach.

Belzer, Landrichter.

343.

(König gegen Weninger wegen Hypothekforderung.)

Auf Antrag eines Gläubigers ist das Häuslanwesen der Michael und Anna Weninger'schen Eheleute von Münster dem Zwangsverkaufe unterzustellen und ist zur öffentlichen Versteigerung desselben an den Meistbietenden auf

Freitag den 14. Juni, Vormittags 10 — 12 Uhr in loco Münster

Tagsfahrt anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt und daß sich fremde Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem von Holz gebauten und mit Legschindeln eingedeckten Wohnhause mit angebauter Stallung, welche theilweise von Steinen, übrigens von Holz aufgeführt ist;
2) aus dem von Holz aufgeführten und mit Schneidschindeln eingedeckten Stadel;

3) aus 7 Dezim. Gartengrund;
4) aus 1 Tgw. 87 Dezim. Feldgrund.

Dasselbe ist freieigen und ist laut gerichtlicher Schätzung vom 21. Dezbr. v. Js. auf 238 fl. 15 kr. gewerthet. Die darauf ruhenden Lasten und sonstigen Verhältnisse können aus den betreffenden Akten ersehen werden.

Den 24. April 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

344.

Nachdem sich bei der auf den 18. April l. Js. angesetzt gewesenen Versteigerung des in der Bekanntmachung vom 9. März l. Js. näher spezificirten Groß- und Grünzehents der Joh. Ev. Kreuzederschen Eheleute zu Frontenhausen, ein Käufer nicht eingefunden hat, so wird auf des klagenden Gläubigers Antrag zur zweitmaligen Versteigerung fraglichen auf 1444 fl. geschätzten Zehentrechts Tagsfahrt auf

Donnerstag den 20. Juni 1850,
Vormittags 10 Uhr,

in loco Rahstorf angesetzt, und Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und gerichtsunbekannte Käufer über die Zahlungsmittel sich gehörig auszuweisen haben.

Die nähern Verhältnisse des zu verkaufenden Zehents sind in dem Ausschreiben vom 9. März l. Js. bekannt gegeben, und können jederzeit sowohl bei Gericht, als am Versteigerungstage selbst aus den Kommissionsakten eingesehen werden.

Den 3. Mai 1850.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 39.

Landshut, Mittwoch den 15. May 1850.

Inhalt. Die Behandlung der Recurse des k. Regierungs-Fiskalates in Polizei-Untersuchungen. — Die Wahl eines Bürgermeisters zu Wegscheid. — Die Heimatsermittlung einer im Bezirke des k. Landgerichts Hof aufgegriffenen taubstummen Weibsperson. — Die sogenannten Leichentrünke. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18515.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Behandlung der Rekurse des königl. Regierungs-Fiscalates in Polizei-Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist der unterfertigten Stelle zur Kenntniß gekommen, daß das königliche Regierungs-Fiskalat von den Entscheidungen, welche auf die von ihm in Polizei-Untersuchungen erhobenen Berufungen erfolgen, häufig nichts erfährt.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern werden daher angewiesen, in solchen Polizeistraffällen, in denen das k. Regierungs-Fiskalat die Berufung ergriffen hat, demselben jederzeit von der II. instanzlichen Entschließung Kenntniß zu geben.

Landshut, den 8. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 18,356.

(Die Wahl eines Bürgermeisters zu Wegscheid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Beendigung der sechsjährigen Funktionszeit des ehmaligen Bürgermeisters Lang zu Wegscheid wurde in Gemäßheit des §. 50 des revidirten Gemeindeediktes unterm 29. vor. Mts. eine erneuerte Bürgermeisterwahl gepflogen. Nach dem Ergebnisse dieser Wahl wurde der bisherige Magistratsrath und Handelsmann Johann Escherich als Bürgermeister gewählt, in dieser Eigenschaft unterm Heutigen von der unterfertigten Stelle bestättiget, und an dessen Stelle Joseph Lamperstorfer, Färber zu Wegscheid, als Magistratsrath einberufen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 8. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 18763.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Heimathsermittlung einer im Bezirke des k. Landgerichts Hof aufgegriffenen taubstummen Weibs-Person betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende durch die k. Regierung von Oberfranken erlassene Ausschreibung vom 30. vor. Mts. ist in gleicher Weise zu beachten, und sachdienliches Ergebniß der Nachforschung binnen vier Wochen hieher anzuzeigen, außerdem letztere als fruchtlos angenommen würde.

Landshut den 12. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

(Eine zu Conradsreuth, k. Landgerichts Hof, aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. d. Mts. wurde zu Conradsreuth, k. Landgerichts Hof, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen.

Da deren Heimathsort unbekannt ist, so ergeht an alle Polizeibehörden die Weisung, ungesäumt zu recherchiren, ob diese unten näher beschriebene Person nicht ihrem Bezirke angehört.

Beschreibung

der am 20. April 1850 in Conradsreuth, k. Landgerichts Hof, aufgegriffenen taubstummen Weibsperson.

Alter: 20 Jahre beiläufig;

Größe: 5′ 4″;

Digitized by Google

Haare: blond und kurz;
Stirne: platt;
Augen: blaugrau;
Mund: proportionirt;
Nase: stark und hervorstehend;
Zähne: gut;
Gesicht: rund;
Gesichtsfarbe: gesund und stark gebräunt.

Kleidung.

Dieselbe trägt:

1) einen Rock von lillagestreiftem Zeug, rechts und links mit einem Fleck von blauem Kattun geflickt,
2) eine Schürze von braun- und weißgestreiftem Kattun,
3) einen s. g. Spenzer von grau- braunem Baumwollenzeug mit sehr weiten Aermeln,
4) als Kopftuch ein Baumwollentuch, weiß mit einzelnen hellblauen Streifen,
5) Schnürstiefel;
6) blaue Baumwollenstrümpfe,
7) ein gelbes baumwollenes Franzentuch mit weißen Streifen und dergleichen Blumen,
8) ein Hemd von grober Baumwolle.

Unter der Schürze trug sie auf der rechten Seite eine blaubaumwollene, auf der linken Seite eine lederne Tasche.

Bayreuth, den 30. April 1850.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 18624.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die sogenannten Leichentrünke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung sieht sich veranlaßt, ihr Ausschreiben vom 22. Februar 1843 Intell.-Blatt 1843 Seite 110 bemerkten Betreffes zu strengerem Vollzuge in Erinnerung zu bringen.

Landshut, den 11. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 8. d. Mts. bewogen gefunden 1) den Registrator der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Karl Friedrich Stephan Dietrich, auf Grund des §. 19 der IX. Verfassungsbeilage vom 16. l. Mts. an für immer in den Ruhestand treten zu lassen, — und 2) zum Registrator der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, den Registratorfunktionär der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Joseph Gast, allergnädigst zu ernennen.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 39. Landshut, Mittwoch den 15. Mai 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

345.

(Kuchler gegen Hofbauer wegen Gewerbsschuld betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Häuslanwesen des Schuhmachers Alois Hofbauer von Metting am

Freitag den 21. Juni, Vormittags 10 — 12 Uhr,

im dortigen Wirthshause im Exekutionswege an den Meistbietenden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmung der Proz.-Nov. von 1837 §. 98 — 101 erfolge, und daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem gemauerten und mit Ziegltaschen eingedeckten einstöckigen Wohnhaus mit Stallung und Stadel unter einem Dache nebst Holzschupfe, Backofen, Brunnen und Hofraum,
2) dem Wurz- und Grasgarten zu 0,29 Dez.,
3) einem Ackergrund zu 2,70 Dez.,
4) dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeinbegründen. Dasselbe ist theils eigen, theils erbrechtsgrundbar, und wurde laut gerichtlicher Schätzung vom 17. August v. Js. auf 1165 fl. gewerthet.

Die darauf ruhenden Lasten und Abgaben und sonstigen Verhältnisse können aus den diesgerichtlichen Akten ersehen werden.

Den 16. April 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

346.

Beno Kaiser, bürgl. Metzgermeister dahier, hat sich dem von mehreren Gläubigern gestellten Antrag auf Eröffnung der Gant freiwillig angeschlossen.

Es werden daher die Ediktstage bekannt gemacht, wie folgt:

I. Ediktstag ad liquidandum
Samstag den 22. Juni l. Js.;

II. Ediktstag zur Abgabe der Einreden
Samstag den 20. Juli l. Js.;

III. Ediktstag
a) zur Abgabe der Gegenerinnerungen
Samstag den 17. August l. Js.,
b) zur Abgabe der Schußerinnerungen
Samstag den 31. August l. Js.,
jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Beno Kaiser mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Ausbleiben vom ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus dieser Gant, das Ausbleiben an den übrigen aber den Ausschluß mit der an selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Alle jene, welche vom Gantleider etwas in Handen haben, werden aufgefordert, selbes bei Vermeidung des Ersatzes nur an das unterfertigte Concursgericht abzuliefern.

Bemerkt wird hiebei, daß das sämmtliche Immobiliar-Vermögen des Gantleiders nach Schätzung vom 27. Dezember 1847 einen Werth von 5050 fl. habe, wogegen auf selbem 12,820 fl. 30 kr. Hypothekschulden mit Einschluß der Illaten der Ehefrau per 5500 fl. haften, und außerdem noch gegen 2000 fl. Currentschulden bekannt sind.

Es werden daher die nicht bevorzugten Gläubiger auf §. 33 der Prioritätsordnung aufmerksam gemacht.

Zugleich wird Termin zur erstmaligen Versteigerung der Gantrealitäten auf den zweiten Ediktstag 20. Juli Vormittags von 11 — 12 Uhr anberaumt. Selbe bestehen:

1) Aus dem Wohnhaus Nr. 57 in der Wagnergasse dahier mit Einschluß des Erdgeschoßes, zweistöckig, gemauert und mit Taschen gedeckt.
2) Stallung ebendortselbst Haus-Nr. 63.
3) Ludeigene Mitterwöhrwiese Pl.-Nr. 1602 zu 2 Tagw. 2 Dezim.
4) Der realen Metzgergerechtsame.

Wie erwähnt sind diese sämmtlichen Besitzungen auf 5050 fl. geschätzt.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach den Vorschriften der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837 §. 98 — 101 im Hinblick auf §. 64 des Hypothekengesetzes.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung von der Versteigerung über hinreichendes Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die nähern Bedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Den 3. Mai 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der kön. Direktor
Hiltner.

Hacker.

347.

(Gant der Grünerschen Krämerseheleute zu Tettenweis betr.)

Das zur Conkurs-Masse der Grüner'schen Krämerseheleute in Tettenweis gehörige Anwesen soll nach Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und ist Versteigerungs-Termin auf

Montag den 1. Juli l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in loco Tettenweis angesetzt.

Dieses Anwesen besteht

1) aus dem Wohnhause mit angebautem Stadl und Stall von Holz erbaut und mit Ziegeln gedeckt, mit darauf in realer Eigenschaft ruhenden Krämerei;
2) aus dem Hausgarten 11 Dezim. groß;
3) aus der sogenannten Kramerwiese zu 62 Dezim.;
4) dem Krautgarten zu 39 Dezim.

Digitized by Google

Als Lasten ruhen hierauf

24 kr.	2 dl.	Grundsteuersimplum;
2 fl. 7 »	— »	Gewerbsteuer, und
4 » 5 »	1 »	Bodenzins, ablösbar in 43jährigen Annuitäten-Abzahlungen.

Die Schätzungssumme beträgt nach Inventar vom 3. August 1847, 3702 fl.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken zu dieser Versteigerung eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß am besagten Tage des Anwesensverkaufes auch einige Mobiliarschaft versteigert wird.

Den 1. Mai 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

348.

Mittels Bekanntmachung vom 14. Februar 1850 (Kreisblatt für Niederbayern vom 27. Februar 1850 St. 17) wurde Johann Derschai, Krämmer aus Krain, öffentlich aufgefordert, sich binnen zwei Monaten um so gewisser bei diesseitigem Gerichte einzufinden, und den Erlös der von ihm zurückgelassenen und versteigerten Waaren in Empfang zu nehmen, als außerdessen derselbe dem Armenfonde überwiesen würde.

Nachdem nun inner des festgesetzten und zur Zeit bereits verflossenen Termines Johann Derschai nicht erschienen ist, wird dem ausgesprochenen Compelle gemäß derselbe seiner Ansprüche auf den fragl. Erlös im Betrage zu 26 fl. 55 kr. hiemit verlustig erklärt, und dieser Betrag nach Abzug der Kosten dem Distriktsarmenfonde des Landgerichtsbezirks Eggenfelden überwiesen.

Den 3. Mai 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

349.

Am Montag den 3. Juni l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird bei dem unterfertigten k. Landgerichte die Wendung der von der k. Regierung auf 999 fl. 17¾ kr. festgesetzten Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Haberskirchen, sowie die auf 248 fl. 39 kr. veranschlagte Herstellung der schadhaften Umzäunungen und fehlenden Marksteine bei den zur Pfarrei Haberskirchen gehörigen Widdumsgründen vorbehaltlich höchster Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern an die Wenigstnehmenden versteigert, wozu tüchtige und kautionsfähige Meister, welche sich über diese Eigenschaften sogleich legal auszuweisen haben, hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die verschiedenen herzustellenden Reparaturen in folgende Arbeiten nach den beigesetzten Voranschlägen zerfallen:

Maurerarbeit	360 fl.	55 kr.
Zimmerarbeit	507 »	45¾ »
Schreinerarbeit	55 »	45 »
Schlosserarbeit	26 »	37 »
Glaserarbeit	5 »	15 »
Hafnerarbeit	15 »	43 »
Umzäunungen	243 »	3 »
Marksteckeu	5 »	36 »

Die Voranschläge, sowie das Bedingnißheft werden bei der Tagsfahrt selbst bekannt gegeben und können auch in der Zwischenzeit dahier bei Gericht eingesehen werden.

Am 5. Mai 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

350.

Am Donnerstag den 6. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr, wird im Lokale des unterfertigten Amtes vorbehaltlich höherer Genehmigung der dießjährige Zehentanfall an Graphiterde, bestehend in 16 Truhen 10 Metzen 2 Vrtl. guter, dann 4 Truhen 3 Metzen 2 Vrtl. mittlerer Sorte, die Trube auf 11 Zentner angeschlagen, an die Meistbietenden veräußert, wozu man Kaufsliebhaber hiemit einladet.

Obernzell den 12. Mai 1850.

Königliches Rentamt Wegscheid
als Bergzehentamt.

Gistl.

Nichtamtliche Artikel.

351.

Im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth erschien so eben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung
zum amtlichen Vollzuge
des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes
vom 4. Juni 1848.
Vom
Herrschaftsrichter Wunder.
Zweite verbesserte und sehr vermehrte Auflage.
Preis brosch. 36 kr.

☞ Auch die Zweite Auflage dieses anerkannt, sehr brauchbaren Werkchens, wurde vom Allerh. k. Staatministerium des Innern unterm 13. März d. Js. öffentlich anempfohlen und allen k. Behörden dessen Anschaffung aus Regiefonds gestattet.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 40.

Landshut, Sonnabend den 18. May 1850.

Inhalt. Münzfälschung. — Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März d. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr. — Außerordentliche Beilage: Die Veröffentlichung der summarischen Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern für das Jahr 1849.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18221.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Münzfälschung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den Distriktspolizeibehörden von Niederbayern eine durch die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene Ausschreibung vom 29. vor. Mts. bemerkten Betreffes zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Landshut den 14. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

(Münzfälschung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. d. Mts. wurden dahier in dem Laden eines Goldarbeiters von einem unbekannten Manne, welcher nur so weit beschrieben werden konnte, daß er etwa dreißig Jahre alt schien,

ein gelbliches kurz geschnittenes Haar hat, einen dunkelblauen über die Kniee herabreichenden Oberrock, und einen schwarzen, unten mit einem zwei Finger breiten dunkelblauen Streifen versehene Schildkappe trug, falsche Münzstücke verschiedener Art, welche derselbe in einem Säckchen hatte, zum Kaufen angeboten, während zwei andere Mannspersonen, von denen der eine einen schwarzen Kittel trug, und durch ein von der Sonne gebräuntes Gesicht mit einem schwarzen Barte sich kenntlich machte, vor dem Laden, allem Anscheine nach im Einverständnisse mit der erstbezeichneten Person auf- und abgingen und Schildwache zu stehen schienen.

Auf die Erwiderung des Goldarbeiters, die Münze erst probiren zu wollen, enfernte sich der Erstere sammt seinen Begleitern, mit Zurücklassung eines falschen Münzstückes, ohne zurückzukehren. Das zurückgelassene Stück stellt sich als ein aus dem Gusse einer Metallmischung in eine Form, welche durch den Abdruck eines ächten bayerischen Guldenstücks mit der Jahrzahl 1842 gebildet ist, hervorgegangenes Produkt dar, dessen den Guß offenbar beurkundender noch roher Rand, matte bläuliche Farbe u. dgl. wohl einer weitern Behandlung und Bearbeitung vorbehalten waren.

Indem den obenbezeichneten Behörden hievon Kenntniß gegeben wird, werden dieselben angewiesen, nach den fraglichen Personen und Münzstücken sorgfältige Spähe anzustellen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Würzburg, den 29. April 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

Hübner.

Ad Nr. 463.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte des Regierungsbezirks von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März d. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Erlaß des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 7. praes. 12. d. Mts. im rubrizirten Betreffe wird hiemit zur genauesten Befolgung bekannt gegeben.

Passau, den 12. Mai 1850.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Wulffen.

Werner, Sekretär.

Ad Num. 7055.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. März dieses Jahres (den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend) wird verordnet, was folgt:

1) Sobald auf den Grund des Art. 6. Absatz 2 des genannten Gesetzes von dem Gerichte das Verbot einer Zeitung oder Zeitschrift ausgesprochen oder ein solches Verbot wieder aufgehoben wird, hat dasjenige Gericht, welchem der Vollzug des Urtheiles obliegt, unverzüglich das zunächst gelegene Oberpostamt hievon in Kenntniß zu setzen.
2) Gleichfalls sind die zuständigen Gewerbs-Polizei-Behörden von der jedesmaligen rechtskräftigen Verurtheilung eines in ihrem Bezirke befindlichen Verlegers und Druckers zu benachrichtigen, um dieselben in den Stand zu setzen, von der ihnen gemäß Art. 51 zustehenden Berechtigung Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

Diese Mittheilung hat so schleunig als möglich zu erfolgen, damit der gesetzliche Termin von drei Monaten gewährt werden kann.

Von gegenwärtiger Entschließung ist sämmtlichen Untersuchungs- und aburtheilenden Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes Kenntniß zu geben.

München den 7. Mai 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

Den Vollzug des Gesetzes v. 17. März d. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Hauck.

II. Augsburger = Cours

vom 10. Mai 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	82½
» à 4 % »	—	87
» à 5 % »	—	100½
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	85½
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	628
» » Promessen per Stück Agio	—	50

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreis			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 14. Mai 1850.	Waizen	7	382	389	382	7	9	57	9	33	9	3	—	—	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	6	26	6	19	6	10	—	—	—	10
		Gerste	—	71	71	71	—	5	48	5	41	5	32	—	—	—	8
		Haber	—	56	56	56	—	4	2	3	54	3	45	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 7. Mai 1850.	Waizen	—	14	14	14	—	9	30	8	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 14. Mai 1850.	Waizen	—	25	25	25	—	9	42	9	30	9	15	—	—	—	54
		Korn	—	4	4	4	—	5	24	5	24	5	24	—	—	—	6
		Gerste	—	27	27	27	—	5	54	5	48	5	36	—	—	—	6
		Haber	—	9	9	9	—	3	54	3	54	3	54	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 8. Mai 1850.	Waizen	—	15	15	15	—	9	49	9	42	9	18	—	—	—	22
		Korn	—	5	5	5	—	6	30	6	24	6	15	—	—	—	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	28
Landau . .	Vom 13. Mai 1850.	Waizen	—	8	8	8	—	9	36	9	18	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	157	157	157	—	5	54	5	48	5	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäf.	Neue Zufuhr. Schäf.	Gesammt-Summe. Schäf.	Verkauft. Schäf.	Im Rest verbleibt. Schäf.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut .	Vom 10. Mai 1850.	Waizen	5	1139	1144	1078	66	11	15	10	12	9	—	—	12	—	—
		Korn	—	86	86	86	—	6	45	6	32	6	22	—	—	—	37
		Gerste	10	191	201	201	—	6	45	6	32	6	15	—	—	—	19
		Haber	—	141	141	141	—	4	22	4	7	3	52	—	—	—	13
Mainburg	Vom 8. Mai 1850.	Waizen	—	227	227	227	—	11	—	10	48	10	3	—	—	—	18
		Korn	—	67	67	67	—	7	—	6	54	6	42	—	—	—	24
		Gerste	—	82	82	82	—	7	—	6	48	6	36	—	—	—	21
		Haber	—	24	24	24	—	4	21	4	15	4	9	—	—	—	3
Neustadt an der Donau	Vom 14. Mai 1850.	Waizen	—	69	69	69	—	10	—	9	42	9	—	—	—	—	6
		Korn	—	20	20	20	—	6	36	6	30	6	24	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	4	18	4	6	4	—	—	6	—	—
Osterhofen	Vom 13. Mai 1850.	Waizen	—	70	70	70	—	9	54	9	52	9	36	—	8	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 14. Mai 1850.	Waizen	—	3	3	3	—	11	18	11	8	10	48	—	—	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	6	51	6	43	6	35	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	44	44	44	—	4	9	4	4	3	58	—	—	—	5
Pfeffenhausen . . .	Vom 13. Mai 1850.	Waizen	—	78	78	78	—	11	—	9	46	8	—	—	34	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	6	30	6	22	6	15	—	4	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	24	4	6	4	—	—	18	—	—
Pilsting . .	Vom 7. Mai 1850.	Waizen	—	216	216	216	—	10	12	9	17	8	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	113	113	113	—	6	—	5	10	5	9	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. Mai 1850.	Waizen	4	542	546	530	16	9	31	9	16	8	42	—	4	—	—
		Korn	—	52	52	52	—	6	9	5	59	5	47	—	—	—	10
		Gerste	7	98	105	86	19	5	34	5	13	5	—	—	14	—	—
		Haber	—	126	126	121	5	3	59	3	45	3	34	—	1	—	—
Vilshofen .	Vom 8. Mai 1850.	Waizen	5	452	457	404	53	11	1	10	41	10	15	—	—	—	27
		Korn	2	2	4	4	—	6	48	6	39	6	30	—	9	—	—
		Gerste	5	—	5	2	3	—	—	5	—	—	—	—	1	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 40. Landshut, Sonnabend den 18. Mai 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

252.

Auf kreditorschaftliches Anrufen vom 25. dieß wird zum Wiederverkaufe des von Theres Dinauer ersteigerten Loser'schen Bräuanwesens dahier auf deren Wag und Gefahr gemäß §. 105 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 Tagsfahrt auf Dienstag den 2. Juli l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr Zimmer Nr. 9 anberaumt und werden hiezu Kaufslustige unter Hinweisung auf §. 96 des allegirten Prozeßgesetzes eingeladen.

Schließlich wird auf die in den Bekanntmachungen vom 15. Juni und 24. Juli 1848 enthaltene Beschreibung des erwähnten Bräuanwesens (vide Straubinger Wochenblatt v. 26. Juni und 31. Juli 1848 Nr. 26 und 31, dann Intelligenzblatt von Niederbayern vom 9. September 1848 Stück 41 Nr. 953) Bezug genommen.

Straubing den 29. April 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

253.

Proclam.

Nach erwachsener Rechtskraft des Ganterkenntnisses gegen Georg Moser, Wirth von Bergham und Schmid zu Endham, vom 28. November v. Js. ins. den 13. Dezember v. Js. wird mit den Ediktalien vorgeschritten und der I. Ediktstag zur Anmeldung und Liquidirung der Forderung auf

Donnerstag den 6. Juni l. Js., der

II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 4. Juli l. Js., der

III. Ediktstag und zwar zur Replik auf Donnerstag den 18. Juli; zur Duplik auf Donnerstag den 1. August d. Js. im Amtszimmer Nr. 1 des unterzeichneten Landgerichts anberaumt, und die bekannten sowie die unbekannten Gläubiger sowie der Gemeinschuldner hiezu vorgeladen. Wer übrigens zur Gantmasse etwas schuldet wird zu gleicher Zeit aufgefordert seine Schuldigkeit an das Gantgericht, nicht aber an den Communschuldner bei Doppelzahlung und Haftung zu entrichten.

Bekanntmachung.

In Folge der rechtskräftig ausgesprochenen Gant gegen Georg Mooser, Wirth zu Bergham, und Schmid zu Endham, wird zur abermaligen Versteigerung des Wirthsanwesens zu Bergham auf

Dienstag den 11. Juni d. Js., Morgens 9 Uhr,

in loco Bergham, für die Schmide zu Endham auf

Donnerstag den 13. Juni, Morgens 9 Uhr,

im Wirthshause zu Salvator Morgens 9 Uhr, Tagsfahrt anberaumt, auf §. 99 der Novelle von 1837 hingewiesen und hinsichtlich der Kaufschillingserlage nach §. 106 ein Termin von 3 Wochen bestimmt.

Kaufslustige, welche dem dießseitigen Gericht nicht angehören, haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Attesten vor der Versteigerungs-Commission auszuweisen, außerdem sie die Rückweisung zu gewärtigen haben.

Beschreibung.

A. Das Wirthshaus zu Bergham.

Gebäude.

1) das zweistöckige von Holz erbaute Wohnhaus;
2) Stadl mit Pferd- und Kuhstall;
3) Getreidkasten und Wagenschupfe;
4) Schweinstall, Tanzboden, Keller und Backofen.

Gärten.

1) der Baum-Wurz- und Grasgarten 44 Dez.;
2) der Baum- und Grasgarten zu 99 »

Aecker.

1) der Kuhwiesacker	.	2	Tgw.	37	Dez.;
2) der Meisteracker	.	4	»	83	»
3) Oedfeldacker . .	.	2	»	79	»
4) Leithen mit Dobl	.	3	»	97	»
5) Thanreith . .	.	2	»	54	»
6) der Dobl . .	.	—	Tgw.	38	Dez.;
7) die Huberleiten .	.	1	»	55	»
8) der Zimmerhanslacker		1	»	23	»
9) der Spreitzeracker	.	—	»	72	»
10) Schmidacker .	.	1	»	4	»
11) der Stügacker mit Dobl		2	»	33	»
12) Neubruch am Meister-Acker	.	3	»	40	»

Wiesen.

Der Stringassendobl . .	—	Tgw.	28	Dez.;
die Scheibenwiese . .	5	»	44	»

Waldung.

Die Walde . . . . 16 Tgw. 96 Dez.

Oedgrund.

Holzablagplatz . . . — Tgw. 17 Dez.

Fischereirecht.

An der Wolfa, von der Madlbrücke bis zum Kaltenloh.

Abgaben.

Haussteuer	—	fl.	9 kr.;
Rustikalsteuer	8	»	42 »
Dominikalsteuer	—	»	45 »
Waisetbrod zum Rentamt . .	—	»	9 »

an fixirtem Zehent

Waizen	1	Metzen	2	Vierling;
Korn	4	»	2	»
Gerste	3	»	—	»
Haber	3	»	—	»

in Geld 54 kr.

Dieses Anwesen wurde mit Einschluß der auf 300 fl. gewertheten Taferngerechtsame auf 4833 fl. 24 kr. geschätzt, welche Summe den Auswurfs-Preis bildet, und auf diesem Anwesen haften 9000 fl. Hypothekschulden und sind 1199 fl. vorgemerkt.

B. Das Schmidanwesen zu Endham.

Gebäude.

1) das Wohnhaus nebst Stadel und Stall, zweigädig von Holz erbaut, mit Legschindeln gedeckt;

Digitized by Google

2) Schupfe mit Getreidkasten, von Holz erbaut, mit Legschindeln gedeckt;
3) Wagenschupfe, Getreidkasten, Kuhstall von Holz erbaut, mit Legschindeln gedeckt;
4) Schmidwerkstätte mit Schweinstall mit Beschlagbruck von Holz und mit Legschindeln gedeckt.
5) Backofen, gemauert, jedoch mit Legschindeln gedeckt;
6) Kohlenhütte von Holz mit Legschindeln gedeckt.

Gärten.

1) Der Baum- und Grasgarten 1 Tgw. 23 Dez.
2) das Krautackerl . . — Tgw. 19 Dez.

Aecker.

1) Das Wieskrautackerl — Tgw. 14 Dez.;
2) der Spitzacker . . — » 37 »
3) der Doblacker mit Grasrain . . . . . — » 34 »
4) der Großacker mit Dobl 1 » 37 »
5) der Stadlacker . . — » 69 »
6) der Neubruch . . — » 20 »
7) der Gartenacker . — » 80 »
8) der Hofacker . . 1 » 67 »
9) der Lohacker . . . 2 » 87 »
10) der Großacker mit Grasrain . . . . . . 1 » 84 »
11) das vordere Ackerl mit Dobl . . . . . — » 85 »
12) das Leithel mit Grasrain — » 79 »
13) die Holzpaint mit Grasrain . . . 3 » 16 »

Wiesen.

1) Die Kastenwiese . — Tgw. 89 Dez.;
2) die Unterwiese . . 1 » 73 »
3) der Gartenacker . — » 21 »

Waldung.

Das Salvatorholz . . 15 Tgw. 4 Dez.

Die radicirte Schmidgerechtsame, gewerthet auf 800 fl.

Eigenschaft.

Das Anwesen ist ludeigen laut Ablösung vom 4. Juni 1834 und der Brandassekuranz mit 1600 fl. einverleibt.

Lasten.

Auf dem Gute haften:

Grundstift . . . . 1 fl. — kr.;
Scharwerkgeld . . . . . . 1 » 15 »
fixirtes Zehentgeld . . . . . — » 51 »
Getreid Waiz . . 1 M. — Vrl.;
Korn . . 4 » — »
Gerste . . 3 » — »
Haber . 1 » 1 »

Das Steuerkapital beträgt 2055 fl.

Dieses Anwesen ist hypothekarisch versichert für 5828 fl. und auf selben sind vorgemerkt 12531 fl.

Die weitern Kaufsbediengungen können bei unterzeichnetem Amte oder am Commissionstage eingesehen werden.

Den 17. April 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

354.

Auf erneuertes klägerisches Anrufen wird das Anwesen der Johann Brunner'schen Eheleute in Mühlhausen wiederholt der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, und ist hiezu am

21. Mai, Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Mühlhausen im dortigen Wirthshause Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beisatze vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit am Versteigerungstermine legal auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen würden, ferner daß der Hinschlag des auf 4195 fl. geschätzten Anwesens gemäß §. 99

der Novelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf diesen Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die frühere Ausschreibung im Int.-Bl. Nr. 5, im Correspondenten Nr. 21 und im Abensberger-Wochenblatte Nr. 3 l. Js. bezogen.

Den 20. April 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

355.

Zur Versteigerung der ludeigenen den Lohnkutscher Orinerischen Eheleuten gehörigen Siebenseeweiher-Wiese in der Gemeinde Münchnerau k. Landgerichts Landshut Pl.-Nr. 492½, ½ u. $\frac{1}{16}$ zu 8 Tagw. 13 Dez. gewerthet auf 1680 fl. ist wiederholt Tagsfahrt und zwar auf

Mittwoch den 12. Juni l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im diesseitigen Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag an die Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben.

Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger der vorgenannten Eheleute aufgefordert, ihre Forderungen bis zum Mittwoch den 12. Juni l. Js., Mittags 12 Uhr, dahier anzumelden, indem außerdem bei der Behandlung des Debitwesens ohne weitere Rücksicht auf sie vorgeschritten werden würde.

Auf Nachmittags 2 Uhr desselben Tags ist Tagsfahrt zur Erinnerungsabgabe über das bezüglich der Behausung und des realen Lohnkutscherrechts nebst Gewerbseinrichtungen geltend gemachten Einlösungsrechts anberaumt, wozu sämmtliche, bis jetzt unbekannte Gläubiger, welche ihre Forderungen bis zum 12. April l. Mts., Mittags 12 Uhr, anmelden, bei Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Erinnerungen geladen werden.

Endlich ist auf den nämlichen Nachmittag zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung in der Hauptsache, eventuell zur Stellung weiterer sachgemäßer Anträge, namentlich auch zur Wahl eines provisorischen Massakurators Tagsfahrt anberaumt, wozu die eben bezeichneten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß sie im Falle des Nichterscheinens als der Mehrheit den erschienenen Gläubigern beistimmend erachtet würden.

Am 3. Mai 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

Hacker.

356.

Auf Antrag der Vormünder der Richard Maier'schen Wirthskinder in Landau wird dasselbe Anwesen bestehend in einer Wirthsschenke, dann Oekonomie sammt Mobiliarschäft an den Meistbietenden am

Samstag den 1. Juni d. Js., Früh 10 Uhr,

neuerdings im hiesigen Gerichtslokale verpachtet.

Auswärtige Pächter haben sich über Vermögen und Leumund am obigen Tage auszuweisen, wo sodann die Pachtbedingnisse bekannt gemacht werden.

Den 8. Mai 1850.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

Digitized by Google

Außero

zum Intelligenz-L

Ad Num. 17350.

(Die Veröffentlichung der summa
Versicherungs-Vereins für da

Im Na

Nachstehend wird die
Versicherungs-Vereins für da
bracht.

Landshut, am 2. M

Königliche Regie

Frhr.

Sum

Einnah

Hagel-V

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Pr...ent.

Sartorius, Sekretär.

Laufende Nummer.	Namen und Wo der Agenten.
19	Krug in Endorf .
20	Leidl in Jakobsberg
21	Lindmayer in Neumar
22	März in München
23	May in Wasserburg
24	Mayr in Baierdilling
25	Melcher in Greifenbe
26	Nachberger i. Margare
27	Nappel in Ehrnstorf
28	Reitmayer in Isen
29	Rietzel in Grassau
30	Sartori in Traunstei
31	Seel in Weilheim
32	Sedlmaier in Altomü
33	Sedlmaier in Solln
34	Schmid in Peiting
35	Schöppl in Arnbach
36	Schrimpf in Starnbe

Seit

nebst Gewerbseinrichtungen gu..nd gemachten Einlösungsrechts anberaumt, wozu sämmtliche,

Krimm, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 41.

Landshut, Mittwoch den 22. May 1850.

Inhalt. Die Einlieferung eines in Vilsbiburg aufgegriffenen anscheinend taubstummen Knaben in die Zwangsanstalt, hier den Barthol. Bauer von Neiersdorf, Landgerichts Weiden. — Das Cursiren falscher Münzen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18891.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Einlieferung eines in Vilsbiburg aufgegriffenen anscheinend taubstummen Knaben in die Zwangs-Anstalt Kaisheim, hier den Barthol. Bauer von Neiersdorf, Landgerichts Weiden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich herausgestellt, daß der am 17. Novbr. v. Js. im Markte Vilsbiburg aufgegriffene anscheinend taubstumme Knabe — ein gewisser Bartholomäus Bauer von Neuersdorf, k. Landgerichts Weiden, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg ist, und daß er das bezeichnete Gebrechen nur simulirte.

Er wurde aus der Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim, wo er bis zur Beendigung der über seine Heimats-Verhältnisse angeordneten Recherche verwahrt worden, schubweise an seine Heimats-Behörde abgeliefert, was in Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 30. Jänner l. Js. Nr. 9862 (Int. Bl. 1850 Nr. 10 pag. 67) bekannt gegeben wird.

Landshut, am 15. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 19165.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt eine Bekanntmachung der k. Regierung von Oberfranken dd. 6. d. Mts. bemerkten Betreffes zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Landshut, den 18. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

(Das Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Landgerichte Ebermannstadt wurde ein bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1841 einbezahlt, dessen durchscheinende Messingfarbe, schlechtes unähnliches Gepräge des Kopfes und mangelhafte Ausprägung der Schrift, sowie das Fehlen des Namens des Graveurs »Voigt« unter dem Kopfe es sogleich als ein falsches erkennen lassen.

Dasselbe besteht aus Messing, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln mittels einer Presse oder eines Fallwerkes geprägt, mit einer eigenen Maschine gerändert und versilbert. Zu dessen Herstellung waren daher nach Aeußerung des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes mehrere Theilnehmer und Arbeitskräfte, sowie auch große und complicirte Vorrichtungen nöthig.

Indem Jedermann vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, wegen deren Verfertigung und Verbreitung die sorgfältigste Spähe eintreten zu lassen, da die Anzeigen über das Kursiren falscher Münzen sich von Tag zu Tage häufen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 6. Mai 1850.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 19357.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg wurden im Bezirke des k. Landgerichts Tirschenreuth mehrere würtembergische falsche Guldenstücke vom Jahre 1843, ein badischer Kronthaler vom Jahre 1836 und ein österreich. Vierundzwanziger vom Jahre 1806 verausgabt. Dieselben sind leicht kennbar durch die schlechte Gravirung, besonders schlechteRänderung, sowie durch ihren matten Glanz und Klang.

Digitized by Google

Indem das Publikum vor Annahme solcher falschen Geldstücke gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, gegen die Weiterverbreitung derselben das Geeignete zu verfügen oder zu veranlassen.

Landshut den 20. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescriptes vom 9. l. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß das Benefizium zu Bubach, Landgerichts Dingolfing, von dem Herrn Bischofe von Regensburg dem Priester Isidor Schöpperl, Cooperator zu Ittling, Landgerichts Straubing, verliehen werde.

Durch Regierungs-Entschliessung vom 13. Mai l. Js. ist der als Kammerer des Landkapitels Frontenhausen gewählte Pfarrer Joseph Speckmaier zu Mamming, Landgerichts Dingolfing, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg in erwähnter Eigenschaft landesherrlich bestättiget worden.

Durch Regierungs-Entschliessung vom 15. Mai l. Js. wurde der in Folge vorgenommener Wahl zum Dekan des Landkapitels Dingolfing berufene Priester Franz Seraph Höglsperger, Pfarrer zu Eggelkofen, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg, in erwähnter Eigenschaft, landesherrlich bestättigt.

Zum Lieutenant der Landwehrkompagnie Kötzting, Landwehrbataillons daselbst, wurde der Unteroffizier in derselben Kompagnie, Georg Rötzer, ernannt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 41. Landshut, Mittwoch den 22. Mai 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

357.

In Sachen Eberhard Katharina von Großsorheim gegen Prinkofer Franz, Bräuknecht von Abbach wegen Vaterschaft s. a. wird dem Letzteren zur Anbringung eines allenfallsigen Gegenbeweises gegen die Beweisantretung der Klägerin vom 9. praes. 10. Mai h. Js., wovon das Duplikat bei den Gerichtsakten liegt, ein Termin von 30 Tagen von heute an, bei Vermeidung des Ausschlusses vorgesetzt und bemerkt, daß er sich innerhalb dieses Termines auch über die Annahme oder Nichtannahme des zugeschobenen Haupteides zu erklären habe, außerdessen derselbe für verweigert erachtet werden müßte.

Den 13. Mai 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

358.

(Die Gant des Joseph Schwalghofer betr.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag werden die zur rubrizirten Gantmasse gehörigen Realitäten zum Erstenmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 27. Juni l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

anberaumt.

Diese Realitäten bestehen:

1) aus dem Fabrikgebäude zu Seligenthal, zweistöckig gemauert, und mit Ziegeln gedeckt;

2) dem Mühlgebäude dortselbst, enthaltend ein Wohnhaus, Wagenschupfe, dann zwei Mühlgänge nebst Radhütte, theils ein-, theils zweistöckig, gemauert und größtentheils mit Ziegeln gedeckt;

3) dem Wasserrecht an der Pfettrach, welches bei günstigem Wasserstande sowohl zum Betrieb der Mühle als der Spinnmaschinen hinreicht, und

4) dem realen Mühlrecht.

Die sämmtlichen Immobilien sind auf 9000 fl. geschätzt.

Außerdem befinden sich im Fabrikgebäude verschiedene zum Betrieb der Spinnerei gehörige

Maschinen, namentlich: 4 Karde, 2 Vorspinn-Maschinen, ein Wolf, 10 Feinspinnmaschinen, 4 Haspeln, ein Zusammenlegstuhl, Triebwellen rc., welche Mobilien auf 1486 fl. unterm 2. April l. Js. geschätzt wurden.

Diese sämmtlichen Realitäten sind mit 11060 fl. Hypothekschulden belastet und außerdem noch mehrere Currentschulden angemeldet.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach den Vorschriften der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 im Hinblick auf §. 64 des Hypothekengesetzes.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung vor der Versteigerung über hinreichendes Vermögen auszuweisen.

Die Gantrealitäten können durch Vermittlung des Massakurators Seifensieder J. B. Weill von hier vorher eingesehen werden.

Den 11. Mai 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

Hacker.

359.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird auf Antrag eines Gläubigers das Anwesen des Simon Weigl, Oekonomiegütlers zu Tannet, bestehend:

1) in dem Wohnhaus mit Stadl und Stall unter einer Legschindeldachung, gewerthet auf 250 fl.;
2) einen Obst- und Grasgarten mit Dobl und Acker 1, 59 Dez. 10. Bon.-Klasse, gewerthet auf 180 fl.;
3) dem Gruberholzacker 2, 69 Dez. 9. B.-K., gewerthet auf 269 fl.;
4) dem Gaismannacker 1, 03 Dez. 9. B.-K., gewerthet auf 105 fl.,

am Samstag den 8. Juni l. Js.,
im Wirthshause zu Alkofen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 — 12 Uhr im Wirthshause zu Alkofen einzufinden, ihre Anbote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle zu gewärtigen.

Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich mit vorschriftsmäßigen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Die Lasten werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Am 6. Mai 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

360.

(Nikolaus Schelkshorn gegen Andreas Bindl wegen Vergleichsrezission, nun Kosten und Exekution betreffend.)

Auf Andringen des Beklagten im Kostenpunkte wird das Anwesen der Inwohnerseheleute Nikolaus und Theres Schelkshorn zu Dingolfing, bestehend in dem freieigenen zweistöckigen Wohnhause Pl.-Nr. 1136ᵃ nebst Schupfe (genannt Stadl) und Stall, alles gemauert und mit Ziegeln gedeckt, Schweinstall, Hofraum und Wurzgärtl per 0 Tgw. 14 Dez., dann in der Abdeckerwiese Pl.-Nr. 1136ᵇ zu 2 Tgw. 33 Dez., dem Acker an dieser Wiese Pl.-Nr. 1136ᶜ zu 0 Tgw. 53 Dez. und dem ausgemauerten Gumpbrunnen, Alles dieses geschätzt auf 1591 fl. 42 kr., dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 20. Juni l. Js.,
Vormittags 11 — 12 Uhr,

Digitized by Google

im Gerichtslokale anberaumt, wozu man Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen haben will, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschehe, und daß sich bei der Tagsfahrt sogleich bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung über Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen sei.

Auf dem Anwesen lasten 970 fl. 42 ½ kr., (darunter 20 fl. als Caution für einen Jahreszins ab 500 fl.) Hypothekschulden; die Einsicht der Aktenlage und des Hypothekenbuches, dann des Steuerkatasters beim Rentamte wegen der übrigen Lasten, auch die Ansicht des Anwesens steht inzwischen frei.

Dingolfing am 11. April 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

361.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bauers Joseph Progler von Sinzing, bestehend in Wohnhaus mit Stall, Stadl, Schaafstall, Backofen und Hofraum zu 0 Tagw. 48 Dez., in Garten, Aeckern, Wiesen und Waldungen zu 90 Tagw. 68 Dez., dann in einer Dominikalrente im jährlichen Ertrage zu 2 fl. 38 kr. 4 hl. laut gerichtlicher Schätzung vom 18. Februar 1850 auf 15638 fl. gewerthet, gerichtlich versteigert, und hiezu Tagsfahrt im Bräuhause zu Sinzing auf

Montag den 15. Juli h. Js., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß die Anwesensbelastung bei Gericht eingesehen werden könne, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Den 14. Mai 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

362.

Der Wirths Alois Oneis von Weihenstephan d. Gts. hat sein Elterngut bis auf einen geringen Rest bereits eingebracht, und es wird daher Jedermann gewarnt, demselben auf sein Elterngut bei Verlurst des Anspruches auf Bezahlung hieraus etwas zu borgen.

Den 14. Mai 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

363.

Die den Barlmä Engelbergerischen Bauers-Kindern zu Riedling gehörige aus dem Einödhofe in Breitenfeld ausgebrochene sogenannte Mooselweide, dermalen 11 Tagw. 80 Dezim. haltend, 16. Bon.-Kl., und nach erfolgter Ablösung des Obereigenthums ludeigen, wird auf Antrag der Vormundschaft im Versteigerungswege an den Meistbietenden verkauft.

Commission zur Versteigerung ist auf

Samstag den 25. d. Mts., Früh 9 Uhr,

am Sitze des k. Landgerichts festgesetzt.

Bereits wurde ein Angebot per 400 fl. für diese Wiese gelegt. Die hierauf haftenden Lasten werden am Versteigerungstage eröffnet.

Kaufslustige werden hievon verständigt, und zur Versteigerung eingeladen.

Den 4. Mai 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

Digitized by Google

364.

Auf Imploration eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Anton und Theresia Kopp'schen Maurerseheleute zu Aunkofen im Wege der Hilfsvollstreckung, nachdem sich bei der am 21. Dezember v. Js. abgehaltenen Versteigerungs-Tagsfahrt ein Käufer nicht eingefunden hatte, der zweitmaligen gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 15. Juni l. Js., Nachmittags 2 Uhr,

im Wirthshause zu Aunkofen Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Im Uebrigen wird sich auf die gerichtliche Ausschreibung vom 21. November v. Js. Kreis-Int.-Bl. St. 93 Nro. 824 und Abensberger-Wochenblatt Nr. 37 zurückbezogen.

Den 19. April 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

365.

(Wolf gegen Hirsch pet. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers ist das Anwesen des Söldners Franz Hirsch von Radldorf neuerdings der öffentlichen Versteigerung im Zwangswege unterzustellen und hiezu auf

Freytag den 14. Juni
früh von 9 — 12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage im Wirthshause zu Bergsdorf einzufinden, und haben sich diejenigen, deren Vermögensverhältnisse nicht bekannt sind, über Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung im Kreisintelligenzblatte Stück 94 und im Straubinger Wochenblatte Stück 51 vom Jahre 1849 bezogen und bemerkt, daß der Zuschlag nach §. 99. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Den 6. May 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

366.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Joseph Schmiedleitner sog. Schloßbauern zu Siegenburg im Wege der Exekution der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen und ist hiezu Termin

auf 20. Juny Nachmittags 2 Uhr

im Orte Siegenburg in der Behausung des Joseph Schmiedleitner anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

I. Gebäude.

1) Das Wohngebäude; dasselbe ist 2 Stockwerk hoch, beinahe in Quadratform gebaut, durchaus gemauert, mit Platten gedeckt und gegen Osten mit 2 Thüren versehen. Das untere Erdgeschoß ist durchaus gewölbt und enthält auf der rechten Seite vom Eingang ein Wohnzimmer, ein Speisegewölbe, eine geräumige Küche und eine Kammer; auf der linken Seite 4 Wohnungslokalitäten, dann einen Keller, welcher beiläufig 700 Eimer faßt.

Im zweiten Stocke befinden sich rechts von der Treppe 4 Wohnungslokalitäten und

Digitized by Google

auf der linken Seite 3 solche Lokalitäten. Weiters ist vorhanden ein geräumiger Hausboden und über denselben noch 2 Abtheilungen aufeinanderfolgend, durch Treppen miteinander verbunden.

2) Die Pferd- und Ochsenstallung mit daran gebauten Waschlokal und dem Lokal zur Brantweinbrennerei eingerichtet, letzteres gewölbt, durchaus gemauert unter einer und derselben Dachung mit Platten gedeckt. Ueber diesen Lokalitäten befindet sich im 2½ Stockwerke ein Wohnungslokal mit 2 Zimmern.

3) Die Schweinstallungen durchaus gemauert, mit einer Dachung gedeckt, mit Platten, neugebaut, und durchaus gewölbt.

4) Das Stadelgebäude mit angebauter Rindviehstallung und Wagenremise ebenfalls gemauert und unter einer und derselben Dachung mit Taschen gedeckt, die östliche Giebelseite ist jedoch nur mit Brettern vermacht.

II. Grundstücke.

5) Baum- und Wurzgarten zu 1,33 Tagw.
6) Fischweiher im Hausgartengraben.
7) Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen.
8) Pl.-Nr. 1952 der obere Krautgarten zu 0,82 Dezim.
9) Pl.-Nr. 2027 detto zu 0,03 Dezim.
10) » » 2071 detto zu 0,03 »
11) Obere Espertwiese zu 1,01 Tagw.

Waldung:

12) Lohholz zu 8,22 Tgw.
13) Sandacker zu 2,66 Tagw. Pl.-Nr 800½.
14) Eschlbergacker zu 0,48 Dezim.
15) Eschlbergwiese zu 1,54 Tagw.
16) Bergerwegleitlacker zu 1,39 Tagw.
17) Gartenacker zu 1,91 Tagw.
18) Großer Sandacker zu 3,21 Tagw.
19) Heuwegacker zu 1,05 Tagw.
20) Landshuterstraßenacker zu 0,77 Dezim.
21) Kreuzwegacker zu 1,20 Dezim.
22) Sandwiese zu 1,12 Tagw.
23) Münsteracker oder Aunkoferleite zu 5,23 Tgw.

Der am 14. Februar l. J. gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser gesammten Realien beträgt 9760 fl., die auf demselben ruhenden Lasten und Abgaben mögen am Versteigerungstermin aus dem Grundsteuerkataster ersehen werden.

Den 27. April 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

367.

Auf neuerliches klägerisches Anrufen wird das Anwesen des Xaver Huber, Söldner zu Oberpindhardt, im Wege der Exekution zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu auf

25. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

Termin in Oberpindhardt in der dortigen Wirthsbehausung anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beisatze vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden. Ferner daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. verbehaltlich der §.§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Das fragliche Anwesen hat folgende Bestandtheile:

I. Gebäude.

1) Wohngebäude mit darunter befindlicher Viehstallung und einer Strohdachung versehen, ein Stockwerk hoch, und sind die Umfassungswände durchaus gemauert;

Digitized by Google

2) das Stadlgebäude mit darangebauter Rindvieh- und Schweinstallung von Balken und Brettern aufgezimmert, mit einer Strohdachung versehen;
3) der im Hausgarten stehende Backofen.

II. Grundstücke.

4) Area vorgenannter Gebäude sammt Hofraum zu 0,78 Dez.;
5) Grasgarten zu 1,20 Tagw.;
6) Wurzgarten zu 0,03 Dez.;
7) Loite auch Schrimpflaute genannt 4,89 Tgw.
8) Bergacker zu 2,26 Tagw.;
9) Ebener Acker zu 6,29 Tagw.;
10) Längerthalleiten zu 4,30 Tagw.;
11) Hauwegacker zu 1,08 Tagw.;
12) Arzenleitl zu 0,60 Dez.;
13) Sauerrigl zu 0,62 Dez.;
14) detto zu 0,46 Dez.;
15) Bruchzaunacker zu 2,19 Tagw.;
16) Großer Hallerthalrigl zu 1,06 Tagw.;
17) Spitzthalriegl zu 3,39 Tagw.;
18) detto zu 3,31 Tagw.;
19) Ausnahmsriegl zu 0,83 Tagw.;
20) Rosenacker zu 1,08 Tagw.;
21) Lichtengangackerl zu 0,20 Dez.;
22) Kühgrundriegl zu 1,30 Dez.;
23) Meuratsbergleitl zu 1,71 Dez.;
24) Hinteres Schätziggerreuthleitl zu 2,02 Tgw.;
25) Oberhölzlfeld zu 1,87 Tagw.;
26) detto zu 1,59 Dez.;
27) Saliterwiese zu 4,12 Tagw., theils ein-, theils zweimädig;
28) Saliterwiese zu 2,78 Tagw., einmädig;
29) detto zu 0,41 Dez., einmädig.

Waldungen.

30) Schrimpfleite zu 0,54 Dez.;
31) Wiesenberg zu 1,11 Dez.;
32) Längertheilleiten zu 0,77 Dez.;
33) Kuhtriftackerl (Hölzl) zu 0,35 Dez.;
34) Kühtriftholz zu 1,52 Tagw.;
35) Brettackerhölzl zu 1,76 Tagw.;
36) Büchlackerhölzl zu 1,46 Tagw.;
37) Oberhölzl zu 0,89 Dez.;
38) Weiserbergwaldung zu 6,15 Tagw.;
39) Oberhölzl zu 8,70 Tagw.;
40) Löchlackerhölzl zu 0,50 Dez.

Oedungen.

41) Am Oberhölzlfeld zu 0,88 Dez.;
42) am Spitzacker zu 0,60 Dez.;
43) Butzerberg zu 0,62 Dez.;
44) am Monetzbergleitl zu 0,30 Dez.

Der Schätzungswerth des gesammten erwähnten Anwesens beträgt 6047 fl., die auf dem Anwesen ruhenden Abgaben mögen am Steigerungstage aus dem Grundsteuerkataster eingesehen werden.

Am 22. April 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

368.

Der k. Pfarrer Johann Nepomuk Bisino von Gern hat als Besitzer der Pfarrei Gern und des mit derselben verbundenen Zenger'schen Beneficiums Hirschhorn die sämmtlichen Renten derselben, welche in den Bezirken der k. Rentämter Eggenfelden, Griesbach und Simbach gelegen sind, an die Ablösungskassa des Staates überwiesen. — Es werden demnach, da Hypothekschulden nicht bestehen, alle diejenigen, welche durch diese Rentenüberweisung in irgend einer Weise betheiliget sind, und insonderheitlich die Cultusstiftungen, welche etwa die Concurrenzpflicht zu Bauten auf den mit überwiesenen Zehentrenten anzusprechen haben, im Hinblick auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juny 1848 hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche bis 30. Juny 1850 um so mehr hierorts anzumelden, als nach Umfluß dieses Termines

Digitized by Google

ohne weitere Rücksichtnahme die Ablösungsbriefe an den Ueberweiser würden verabfolgt werden.

Den 14. Mai 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

369.

(Auffinden von 7 Käslaiben in der Donau betr.)

Bei Neustadt an der Donau wurde von einigen Fischern 7 Käslaibe aufgefunden, welche zur Zeit beim Magistrate Neustadt aufbewahrt liegen, und deren Eigenthümer zur Zeit unbekannt sind. Wer rechtliche Ansprüche auf dieselben geltend zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten dieselben bei der unterfertigten Distriktspolizeibehörde anzubringen, außerdem die erwähnten 7 Käslaibe als herrenlos betrachtet und dem Fiskus anheimfallen.

Den 20. April 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

370.

Zum drittmaligen gerichtlichen Verkaufe des Bauernanwesens der Philipp und Theres Kronawitter'schen Eheleute zu Woßmannsdorf des s. g. Wimmerhofes, Gemeinde Hutthurn d. Gts., steht auf Andringen eines Hypothekgläubigers auf

Mittwoch den 5. Juni l. Js.,

Vormittags 10 — 12 Uhr im Stuböckbräuhaus zu Hutthurn Kommission an und werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Der Schätzungswerth des Anwesens, unter welchem dießmal der Hinschlag auch erfolgt, beträgt 9118 fl. 12 kr., hinsichtlich der Gutslasten, Bestandtheile des Anwesens zu Dorf und Feld und Verkaufsbedingungen wird sich auf die früheren Ausschreibungen (vide Donauzeitung Nr. $\frac{344}{1849}$ und $\frac{37}{1850}$, Passauerzeitung Nr. $\frac{342}{1849}$ und $\frac{65}{1850}$) bezogen und das Weitere bei der Versteigerung, bis zu welcher das Anwesen besichtigt werden kann, bekannt gegeben werden.

Passau den 14. Mai 1850.

Königliches Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

371.

(Schuldenwesen des Wirths Jakob Duschl in Hinterschmiding betr.)

Der Wirth Jakob Duschl von Hinterschmiding hat mittels Vorstellung vom 22. praes. 24. v. Mts. unter Uebergabe seines Passivstandes um Konvokation seiner Gläubiger behufs der Erzielung von Nachläßen und Fristenzahlungen gebeten.

Zur Liquidirung sämmtlicher Forderungen, dann zur Vorlage des gerichtlich erhobenen Aktivstandes und zum vom Communschuldner erbetenen Zwecke hat man Termin auf

Mittwoch den 5. Juni h. Js.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu alle bekannte und unbekannte Gläubiger desselben unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die nicht Erscheinenden dem Beschluße der Mehrheit der anwesenden Kreditoren beitretend erachtet würden.

Bemerkt wird jetzt schon, daß der von Jakob Duschl selbst manifestirte Schuldenstand sich auf 13,165 fl. beläuft, während sein Anwesen sammt Mobiliare, Vieh ꝛc. gestern auf 14,964 fl. — gerichtlich eingewerthet wurde.

Den 10. Mai 1850.

Königl. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

372.

Der k. Kämmerer und Staatsrath Frhr. v. Closen hat die Renten von den k. Lehengütern Gern im dießseitigen Amtsbezirke, von Aufhausen im Landgerichtsbezirke Landau, dann von dem allodialen Gute Hallsberg, im Bezirke des k. Landgerichts Neumarkt in Oberbayern, und den einschichtigen Gschaidmaierhof zu Quetsberg d. Gts. an die Ablösungskassa des Staates überwiesen. — Diese Renten sind in den Bezirken der k. Rentämter Eggenfelden, Griesbach, Landau, Simbach und Vilsbiburg, dann im oberbayerischen Rentamte Burghausen gelegen, und bestehen theils in ständigen Gefällen, theils in Handlohnsäquivalenten, und unter den Renten des Lehens Aufhausen sind auch Zehentfixa begriffen. — Die Ablösungsschuldbriefe der gemachten Rentenüberweisungen liegen bereits hierorts deponirt.

Es werden demnach im Hinblicke auf Artikel 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle diejenigen, welche auf diesen oben angeführten überwiesenen Renten Ansprüche irgend einer Art zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche bis 30. Juni l. Js. um so mehr hierorts anzumelden, als nach Umfluß dieses Termines keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Eggenfelden den 13. Mai 1850.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

373.

Ein durch vieljährige Praxis wohl routinirter, verheiratheter und kautionsfähiger Landgerichts-Oberschreiber und Sportelrendant bietet als solcher seine Dienste an. Anerbieten mit P. F. bezeichnet besorgt die Expedition des Blattes.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 42.

Landshut, Sonnabend den 25. May 1850.

Inhalt. Die Verbreitung von Promessen auf badische Lotterieloose. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19502.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Verbreitung von Promessen auf badische Lotterieloose betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bemerkten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. d. Mts. folgt in Abdruck mit dem Auftrage, vor der Abnahme solcher in jener Entschließung bezeichneten Premessen zu warnen, und gegen die Verbreiter nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 (Döll. V.-S. Bd. XIII. S. 1395) einzuschreiten.

Landshut den 21. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Vorliegenden Anzeigen zufolge werden in der neueren Zeit häufig sogenannte Promessen auf großherzoglich badische Staats-Lotterieanlehens-Loose zu verbreiten gesucht, welche nicht schon

Digitized by Google

ursprünglich mit der von der großherzoglich badischen Regierung genehmigten Einrichtung des Anlehens verbunden waren, sondern nur das Versprechen des ausstellenden Handlungshauses in Frankfurt a./M. enthalten, daß der Abnehmer einer solchen, als Originalaktie bezeichneten Promesse im Falle des Erscheinens der darauf bezeichneten Serie bei der nächstfolgenden Ziehung ein Originalobligationsloos des Anlehens aus einer der gezogenen Serien gegen Vergütung des Betrages eines nicht gezogenen Obligationslooses desselben, oder zwei nicht gezogene Obligationsloose dieses Anlehens ohne Rückvergütung erhalten solle.

Da die Ausgabe solcher Promessen als eine verwerfliche Spekulation von Privaten sich darstellt, welche bei der höchst entfernten Möglichkeit eines Erfolges lediglich auf eine Täuschung der Abnehmer berechnet ist, und inhaltlich der unterm 23. März und 3. Mai 1837 ergangenen Ministerial-Entschließungen unter die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810, das Verbot des auswärtigen Lotteriespielens betr., (V.-O.-Sammlung Bd. XIII. Seite 1395 ff.) fällt, so wird die k. Regierung hierauf aufmerksam gemacht, um nicht nur vor der Abnahme solcher Promessen öffentlich zu warnen, sondern auch gegen die Verbreiter von dergleichen s. g. Aktien nach den bestehenden Vorschriften um so mehr nachdrücklichst einzuschreiten, als dieser nachtheilige Handel in Baden selbst, sowie in Frankfurt a./M. verboten worden ist.

München, den 16. Mai 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

An die k. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern
Die Verbreitung von Promessen auf badische Lotterieloose betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Epplen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 9. Mai l. Jrs. haben Seine Majestät der König beschlossen, die protestantische Pfarrstelle zu Landshut dem bisherigen ständigen Vikar daselbst, Karl Alexander Mehrmann, zu verleihen.

III. Augsburger = Cours

vom 16. Mai 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	82½	—
» à 4 % »	—	88
» à 5 % »	—	100½
» Grundrenten=Ablösung à 4 %	—	86
Bank=Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	628
» » Promessen per Stück Agio	—	50

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen=Zeit. Tag und Monat.	Getreid=Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt=Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 21. Mai 1850.	Waizen	7	302	309	307	2	9	50	9	29	8	56	—	4	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	6	25	6	18	6	8	—	1	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	5	54	5	48	5	42	—	—	—	7
		Haber	—	44	44	44	—	4	—	3	55	3	48	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 14. Mai 1850.	Waizen	—	23	23	23	—	11	15	10	—	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 21. Mai 1850.	Waizen	—	19	19	19	—	9	54	9	18	9	12	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	6	—	5	54	5	48	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 16. Mai 1850.	Waizen	—	62	62	62	—	9	34	9	16	8	25	—	26	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	6	22	6	14	6	8	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	4	15	4	7	3	55	—	17	—	—
Landau . .	Vom 21. Mai 1850.	Waizen	—	40	40	40	—	10	—	9	48	9	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	107	107	107	—	6	18	6	12	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut .	Vom 17. Mai 1850.	Waizen	66	1226	1292	1290	2	11	15	10	20	9	23	—	—	—	8
		Korn	—	116	116	114	2	7	7	6	42	6	15	—	—	—	10
		Gerste	—	180	180	180	—	7	7	6	53	6	34	—	—	—	21
		Haber	—	201	201	201	—	4	22	4	9	3	52	—	—	—	2
Mainburg	Vom 15. Mai 1850.	Waizen	—	203	203	200	3	10	54	10	36	10	6	—	12	—	—
		Korn	—	45	45	45	—	7	-	6	48	6	36	—	6	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	38	38	36	2	4	15	4	12	4	—	—	3	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 21. Mai 1850.	Waizen	—	39	39	39	—	10	6	9	42	8	30	—	—	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	6	54	6	42	6	30	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	18	4	12	4	—	—	—	—	6
Osterhofen	Vom 13. Mai 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 21. Mai 1850.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	10	12	—	—	—	56	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	6	38	6	36	6	31	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	66	66	58	8	4	10	4	2	3	56	—	2	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 21. Mai 1850.	Waizen	—	71	71	71	—	10	45	10	13	9	36	—	—	—	27
		Korn	—	8	8	8	—	6	15	6	2	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	6	12	6	6	6	—	—	16	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	24	4	15	4	8	—	—	—	9
Pilsting . .	Vom 14. Mai 1850.	Waizen	—	220	220	220	—	10	48	8	33	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	107	107	107	—	6	6	6	—	5	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. Mai 1850.	Waizen	16	285	301	301	—	9	36	9	21	8	57	—	—	—	5
		Korn	—	53	53	53	—	6	6	5	48	5	33	—	11	—	—
		Gerste	19	17	36	36	—	6	9	5	48	5	34	—	—	—	35
		Haber	5	105	110	110	—	4	9	3	54	3	39	—	—	—	9
Vilshofen .	Vom 15. Mai 1850.	Waizen	53	667	720	553	167	10	46	10	24	10	7	—	17	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	6	30	6	24	6	18	—	15	—	—
		Gerste	3	4	7	5	2	5	—	4	36	4	30	—	24	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 42. Landshut, Sonnabend den 25. Mai 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

374.

Joseph Hofmann, Hutmachersgeselle aus Plattling, der Zeit zu Frankfurt a./M., gedenkt nach Amerika auszuwandern.

Wer daher an ihn irgend eine Forderung machen zu können glaubt, hat selbe längstens am Freitag den 7. Juni d. Js. dahier anzumelden, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht darauf dem Joseph Hofmann sein Vermögen ausgehändigt würde.

Den 15. Mai 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

375.

(Obernhuber Franz et Cons. gegen Obernhuber Georg wegen Forderung betr.)

Auf Gläubiger Andringen soll der dem Georg Obernhuber, Stieglbauer zu Kindlbach, gehörige sogenannte Stieglbauernhof zu Kindlbach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und ist Termin zur Versteigerung auf

Dienstag den 9. Juli l. Js., Früh 10 Uhr,

in loco Kindlbach angesetzt.

Dieser Hof besteht:

1) in Wohnhaus, Stadl, Pferd-, Kuh- und Schweinstall, Wagen- und Holzschupfe und Backofen, sämmtliches von Holz erbaut, theils mit Stroh, theils mit Legschindeln gedeckt, und der Brandassekuranz mit dem Betrage von 1150 fl. einverleibt;

2) Gras- und Baumgarten 2 Tgw. 31 Dez.;

3) Aecker:

a)	im Niederfeld	9 Tgw.	93 Dez.;
b)	» Hochfelde	15 »	26 »
c)	» Rottdoblfeld	4 »	96 »
d)	» Rottfeld	9 »	91 »
e)	» Schmidfeld	5 »	95 »
f)	» Niederfeld	— »	36 »

4) Wiesen 11 Tagw. 61 Dez;

5) Oedung — » 1 »

6) Gemeindetheil (Wiesen) 4 Tgw. 8 Dez.;

7) Holz 6 Tagw. 50 Dez.

Dieses Anwesen ist leibrechtsbar zum k. Rentamte Griesbach, und die darauf ruhenden Lasten und Abgaben können von Kaufsliebhabern bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Die Schätzung dieses Hofes beläuft sich auf circa 8500 fl.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken zu dieser Versteigerung eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §.§. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 erfolgt.

Den 1. Mai 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

376.

(Potaschen-Versteigerung im k. b. Forstamte Zwiesel betreffend.)

Samstag den 8. Juni d. Js., Vormittags von 11 — 12 Uhr, werden in der Kanzlei des unterfertigten Amtes ungefähr

60 Zentner rein kalzinirter Potasche

in angemessenen Partien an die Meistbietenden verkauft.

Diese Potasche, welche ganz rein und von ausgezeichneter Güte ist, befindet sich in der k. Sudhütte zu Zwieslerwaldhaus, wo sie auf Verlangen der k. Revierförster Seninger vorzeigen wird.

Zwiesel den 17. Mai 1850.

Königliches Forstamt Zwiesel.

Klein.

377.

Das Mühlanwesen zu Weiling, k. Landgerichts Straubing, wird vorbehaltlich der Genehmigung dieses Gerichts als Obervormundschaftsbehörde wiederholt an den Meistbietenden versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 22. Juni, Früh 9 Uhr,

am Sitze des k. Landgerichts Straubing bestimmt.

Die Mühle ist oberschlächtig mit 13¾ Gefäll und hat zwei Mühlgänge, das Mühlgebäude von Holz gebaut und mit Legschindeln gedeckt, das Wohnhaus, sowie die Pferd- und Kuhstallung gemauert und mit Schindeldach versehen, der hölzerne Stadel mit Schweinstall ist mit Stroh- und Schneidschindeln gedeckt, die Wagenschupfe und der Getreidkasten gleichfalls hölzern und mit Schneidschindeldach versehen.

Bei der Mühle befindet sich ein Wurzgärtl und ein Grasgarten, 10 Tagw. 99 Dez. Feldern und 3 Tagw. Wiesen.

Das gesammte Anwesen ist ludeigen und das reale Mühlrecht auf 1200 fl. gewerthet.

Die übrigen Lasten, sowie die weitern Kaufsbedingungen werden am Commissionstage eröffnet werden.

Kaufslustige werden hiezu unter dem Beisatze eingeladen, daß sich auswärtige Käufer durch gerichtliche Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Den 27. April 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

378.

(Franziska Bauer gegen Xaver Maier punc. deb. betreffend.)

Nach eingelegter Protestation des Franz Xaver Maier, Namens seines Eheweibes als Hypothekgläubigerin, gegen den Zuschlag des Meistgebotes vom 29. v. Mts. wird nach der Novelle von 1837 zum wiederholten Verkaufe des Steinklieberanwesens zu Birnbach geschritten und hiezu auf

Mittwoch den 5. Juni l. Js., Morgens 9 Uhr,

beim Wirth Kalhamer Kommission anberaumt, wozu die Kaufslustigen mit Bezug auf die Aus-

Digitized by Google

schreibung vom 24. März d. Js. (Passauer Zeitung Nr. 92) mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 99 der Novelle stattfinden wird und zwar ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Den 12. Mai 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

379.

Da bei der Versteigerung des Hauses des Metzgers Johann Feiertag am 15. April d. J. ein Käufer sich nicht eingefunden hat, so wird zur zweiten Versteigerung auf

Donnerstag den 11. Juli l. Js.
Vormittags 11 — 12 Uhr
Commissionszimmer Nro. III.

Termin anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 18. Februar d. Js. Nro. 26. bezogen.

Passau am 15. Mai 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Hohenthanner.

380.

(Gant der Grünerschen Krämerseheleute zu Tettenweis betr.)

Das zur Conkurs-Masse der Grüner'schen Krämerseheleute in Tettenweis gehörige Anwesen soll nach Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und ist Versteigerungs-Termin auf

Montag den 1. Juli l. Js.
Vormittags 10 Uhr
in loco Tettenweis angesetzt.

Dieses Anwesen besteht

1) aus dem Wohnhause mit angebautem Stadl und Stall von Holz erbaut und mit Ziegeln gedeckt, mit darauf in realer Eigenschaft ruhenden Krämerei;
2) aus dem Hausgarten 11 Dezim. groß;
3) aus der sogenannten Kramerwiese zu 62 Dezim.;
4) dem Krautgarten zu 39 Dezim.

Als Lasten ruhen hierauf

24 kr. 3 dl. Grundsteuersimplum;
2 fl. 7 » — » Gewerbsteuer, und
4 » 5 » 1 » Bodenzins, ablösbar in 42jährigen Annuitäten-Abzahlungen.

Die Schätzungssumme beträgt nach Inventar vom 3. August 1847, 3702 fl.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken zu dieser Versteigerung eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß am besagten Tage des Anwesensverkaufes auch einige Mobiliarschaft versteigert wird.

Den 1. Mai 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

381.

Die Kirchenverwaltung Hirschhorn hat von nachstehenden ihrer Administration unterstellten Stiftungen, nemlich:

a) der Sct. Rupertspfarrkirche von Hirschhorn,
b) der Allerseelenbruderschaft daselbst,

die sämmtlichen Renten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Diese Renten sind in den Bezirken der kgl. Rentämter Eggenfelden, Simbach und Burghausen gelegen.

Dieses wird hiemit veröffentlicht, und werden alle diejenigen, welche durch diese Renten-Ueberweisung in irgend einer Weise betheiligt sind, dann insonderheitlich jene Kultusstiftungen, welche etwa die Concurrenzpflicht zu Bauten auf den mit überwiesenen Zehentrenten anzusprechen haben, nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 hiemit aufgefordert, diese Ansprüche bis 30. Juni 1850 um so gewisser hierorts anzumelden, als nach Terminsabfluß ohne weitere Rücksichtsnahme die Ablösungsschuldbriefe an die überweisende Kirchenverwaltung werden verabfolgt werden.

Eggenfelden den 16. Mai 1850.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Digitized by Google

Geschichtliche Darstellung

des

Verbrechens

des

Joseph Stopfer

aus München.

Joseph Stopfer, lediger Tuchmachergeselle aus München, welcher heute die Todesstrafe erlitt, hat schon von früher Jugend an Hang zum Müssiggange und zum Diebstahle gezeigt. Er wurde deßhalb vom Jahre 1831 — seinem 13ten Lebensjahre — an vielfältig mit polizeilichen Züchtigungen belegt, und zuletzt, da er durch diese nicht gebessert wurde, in den Jahren 1838 und 1839 zweimal in das Zwangsarbeitshaus abgeliefert.

Nachdem er schon vorher wiederholt in strafrechtlicher Untersuchung wegen Diebstahls sich befunden hatte, wurde er im Jahre 1842 wegen eines ausgezeichneten Diebstahls zu sechsjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Während der Erstehung dieser Strafe entsprang er dreimal aus der hiesigen Strafanstalt, gerieth wegen eines zur Zeit seiner ersten Entweichung verübten ausgezeichneten Diebstahls neuerdings in strafrechtliche Untersuchung, und setzte auch nach seiner Entlassung aus dem Straforte, welche am 30. August 1848 erfolgte, seinen früheren verbrecherischen Lebenswandel fort.

Zu Ende des Monats Februar vorigen Jahres lernte er dahier den ledigen Goldschlägergesellen **Ludwig Dantinger** aus Giesing kennen, trieb sich mit demselben müssig herum, und spähte mit dessen Beihilfe in verbrecherischer Absicht die Wohnung des Gymnasialprofessors und Canonikus am Stifte St. Cajetan, Johann Baptist Schwarz dahier aus, von welchem er in seiner Jugend Unterstützungen genossen hatte.

Am 11. März vorigen Jahres Vormittags um ½ 9 Uhr drangen dann **Joseph Stopfer** und **Ludwig Dantinger** nach vorgängiger Verabredung in die Wohnung des genannten Priesters mittelst Einbruches durch ein Stiegenfenster ein.

Sie trafen den Professor Schwarz allein zu Hause, warfen ihn zu Boden, schnitten ihm mit einem von ihnen bereits mitgebrachten Messer den Hals ab, und entwendeten gegen 30 — 40 Gulden an baarem Gelde, zwei Taschenuhren, einen blautuchenen Mantel, in welchem sich ein Beichttuch befand und einen silbernen Schlüsselhacken.

Die Mörder entfernten sich noch vor 9 Uhr Vormittags aus dem Hause und als die Schwester des Professors Schwarz, Josepha Schwarz, kurz nach

Digitized by Google

9 Uhr nach Hause kam, fand sie die bereits erstarrte Leiche ihres Bruders im Arbeitszimmer mit dem Rücken auf dem Boden liegend.

Bei der gerichtlichen Besichtigung der Leiche ergab sich, daß die dem Professor Schwarz beigebrachte Schnittwunde sämmtliche Weichtheile des Halses bis auf den Wirbelknochen durchdrungen hatte, und nothwendig tödtlich gewesen war.

Joseph Stopfer und **Ludwig Dantinger** wurden, als dieser That verdächtig, alsbald in Untersuchung gezogen und in der Schwurgerichtssitzung für Oberbayern am 14. März dieses Jahres abgeurtheilt.

Beide Angeklagte wurden von den Geschwornen des Verbrechens des qualifizirten Mordes für schuldig erkannt, und auf dem Grunde dieses Wahrspruches von dem Schwurgerichtshofe zur Todesstrafe verurtheilt.

(Artikel 142, 146 und 147 Theil I. des Strafgesetzbuches.)

Der oberste Gerichtshof, welcher das Urtheil sowohl in Folge der von **Joseph Stopfer** erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, als auch von Amtswegen gemäß Artikel 233 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 zu prüfen hatte, fand weder in dem gegen die Angeklagten durchgeführten Strafverfahren, noch in dem gegen sie erlassenen Strafurtheile einen Nichtigkeitsgrund.

Seine Majestät der König haben hierauf die rechtskräftig erkannte Todesstrafe in Ansehung des **Ludwig Dantinger,** welcher zur Zeit des verübten Verbrechens erst 19 Jahre alt und vorher noch nie einer strafrecht-

lichen Untersuchung unterlegen war, allergnädigst in Kettenstrafe zu mildern geruht, in Ansehung des **Stopfer** aber erklärt, daß zur Begnadigung desselben kein hinreichender Grund gefunden worden sei.

Demzufolge wurde heute Vormittags dahier das Todes-Urtheil an **Joseph Stopfer** durch öffentliche Enthauptung mit dem Schwerte vollzogen.

München den 18. Mai 1850.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königliche Direktor
Steyrer.

Weichsler, Assessor.

Seibold, Aktuar.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 43.

Landshut, Mittwoch den 29. May 1850.

Inhalt. Gesetz über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee. — Der Getreidhandel. — Cursiren falscher Sechskreuzerstücke. — Die Fleischtaxe für den Monat Juny 1850. —

Gesetz,

über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, mit Rücksicht auf die dermalen sehr gesteigerten Bedürfnisse der Armee, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Für den Zweck der alsbaldigen Anschaffung solcher Gegenstände, die schon im Frieden bei dem erhöhten Stande der Armee und zu deren gehörigen Wehrfähigkeit vorhanden seyn sollen, werden dem Kriegsminister 2,700,000 Gulden zur Verfügung gestellt.

Art. 2.

Zur Deckung derjenigen Bedürfnisse und Leistungen, welche dem Staate in Folge der durch die Zeitverhältnisse dringend gebotenen höheren Aufstellung der Armee vom 1. Oktober 1849 bis hieher bereits erwachsen sind, und bis Ende Juni d. Js. noch weiters zu bestreiten seyn werden, wird ein weiterer Credit von 4,150,000 fl. eröffnet, welche Summe dem Kriegsminister für den bezeichneten Zweck je nach Umständen und Bedarf theilweise oder im Ganzen zu überweisen ist.

Art. 3.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung dieser beiden Credite im Wege des Anlehens die Summe von 7 Millionen Gulden al pari aufzubringen, und für deren Flüssigmachung zu sorgen.

Art. 4.

Dieses Anlehen wird nach den Bestimmungen der Gesetze vom 12. Mai 1848 resp. 23. Dezember 1849, die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription, resp. die Erweiterung und Fortsetzung desselben betreffend, auf die grund-, zins-, zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staates versichert und daraus auch verzinst und getilgt, mit der alleinigen Modifikation, daß die im Artikel 4. des erstgenannten und im Artikel 1. des letzteren Gesetzes anberaumten Einlösungs- und resp. Verloosungstermine für das gegenwärtige Anlehen auf die Jahre $18^{55}/_{56}$ und $18^{56}/_{57}$ hinausgerückt seien.

Art. 5.

Unsere Staatsminister der Finanzen und des Krieges sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 22. Mai 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19,432.

(Den Getreidehandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern wird nachstehend ein Abdruck des höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ddo. München den 13. May 1850 bez. Betr. zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 23. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die allerhöchste Verordnung vom 30. Jänner 1818, die Freiheit des Getreidhandels betreffend, hat die Ausfuhr des Getreides in's Ausland, sowie den Einkauf des Getreides durch

Digitized by Google

Ausländer ungehindert den In- und Ausländern gestattet, wenn sie das Getreide auf einer öffentlichen Schranne oder einem berechtigten Getreide-Markt oder von den öffentlich versteigerten Vorräthen des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden erkauft haben.

Der Artikel IV. der allerhöchsten Verordnung vom 13. September 1817, den Getreidehandel betreffend, erlaubt nur die Ausfuhr desjenigen Getreides, welches auf einem öffentlichen Markte zuvor feilgeboten und auf einem solchen Markte verkauft worden ist. Diese Beschränkung wurde durch die allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1819, den Getreidhandel in das Ausland betreffend, bezüglich der Inländer aufgehoben, und hiebei angeordnet, daß von nun an jedem Inländer gestattet sein soll, das erkaufte so wie das selbst erzeugte Getreide, ohne an eine Schranne gebunden zu sein, in das Ausland zu verkaufen.

Die allerhöchste Verordnung vom 11. November 1845, den Getreidhandel betreffend, stellte die beschränkende Bestimmung jener vom 13. September 1817 wieder her, wogegen die weitere allerhöchste Verordnung vom 8. November 1848 wieder jedem ansässigen Inländer gestattet, Getreid nach der allerhöchsten Bestimmung vom 29. Dezember 1819, ohne an eine Schranne gebunden zu sein, in das Ausland zu verkaufen.

Bei dieser Lage der Verordnungen über den Getreidhandel unterliegt es keinem Zweifel, daß Ausländer zur Zeit kein Getreide über die Gränzen des Königreiches ausführen dürfen, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getreide-Markt feilgeboten oder auf einem solchen Markte erkauft worden ist, und daß über den auf solche Weise erfolgten Erwerb der Ausführende, so oft er hiezu von einer Polizei- oder Zollbehörde oder von der Gendarmerie aufgefodert wird, mittels förmlicher von der Polizeibehörde des Einkaufsortes unentgeldlich auszustellender Zeugnisse sich auszuweisen habe.

Da nun aber nach vorliegender Anzeige einige Polizeibehörden, namentlich Magistrate, die Ausstellung solcher Atteste bei den dermal niedern Getreidepreisen nicht mehr für nothwendig erachten, und deßhalb verweigern, da ferner nach einer Aeußerung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom viktualpolizeilichen Gesichtspunkte aus für die Aufrechthaltung dieser beschränkenden Maßregel triftige Gründe sprechen, so wird die k. Regierung K. d. J. hiemit beauftragt, sämmtliche Polizeibehörden hiernach zu belehren und anzuweisen, die vorerwähnten Zeugnisse über den auf öffentlichem Markte erfolgten Ankauf des zur Ausfuhr bestimmten Getreides, so ferne sie von Ausländern erbeten werden, bereitwilligst auszustellen.

München den 12. Mai 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Den Getreidhandel betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretär,
An dessen Statt der
Ministerial-Rath
Wolfanger.

Ad Num. 19,760.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt eine durch die k. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassene Bekanntmachung rubrizirten Betreffes vom 18. d. Mts. zu gleichmäßigem Vollzuge.

Landshut, am 25. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Kempten wurden unlängst falsche Sechskreuzerstücke, badischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1848 versehen, in Umlauf zu setzen versucht, welche aus versilbertem Kupfer bestehen, mit eigens gravirten falschen Stempeln ziemlich kunstgerecht geprägt, und mit einer eigenen Rändermaschine gerändert sind.

Da nach dem bisherigen Ergebnisse der dießfalls eingeleiteten Untersuchung, in deren Folge bereits mehrere, dieser Münzfälschung verdächtige Individuen verhaftet, und verschiedene Münzvorrichtungen aufgefunden worden sind, zu vermuthen ist, daß schon mehrmals solche falsche Sechskreuzerstücke in Umlauf gesetzt worden sein möchten, so ergeht an sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg die Weisung, in ihren Amtsbezirken vor Annahme derselben öffentlich zu warnen, und diese Warnung möglichst zu verbreiten.

Augsburg den 18. Mai 1850.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungspräsident.

Gracklauer, coll.

Ad Num. 19532.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juny 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate May d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1818 und 21. Oktober 1819 die Fleischtaxe für den Monat Juny 1850 in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleisch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizei-Distrikten von Niederbayern richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 9 kr. (neun Kreuzer) per Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 25. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 43. Landshut, Mittwoch den 29. Mai 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

382.

Im Wege der Hilfsvollstreckung ist das Anwesen der Simon und Theres Bauer'schen Eheleute zu Witzingerreith Gemeinde Leoprechting d. Gts. dem öffentlich gerichtlichen Verkaufe unterstellt und steht zu solchem auf

Samstag 15. Juni l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

Commission im Wirthshause zu Bichlberg an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das Anwesen hat folgende Bestandtheile:

zu Dorf.

Das einstöckige gemauerte mit Legschindeldach gedeckte Wohnhaus in sehr gutem Zustande, Ochsen- und Pferdstall, unter gemeinsamen Legschindldach.

Den gemauerten Kuh-, Schwein- und Schaf-Stall, gezimmerten Getreidkasten und Stadel, Inhäusl mit Stadel und gemauerten Stalle, zwei Backöfen.

Zu Feld.

Gras- und Baumgarten	00	Tagw.	19	Dez.;
Acker in drei Feldern per	28	»	70	»
Wiesen per	16	»	33	»
Waldung per	5	»	25	»

Das Gesammtanwesen hat einen gerichtlichen Schätzwerth von 4837 fl. 51 kr., welcher bei dieser ersten Versteigerung mindestens erreicht werden muß.

Im Uebrigen geschieht der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. von 1837.

Dem Gericht unbekannte Steigerer müssen über Leumund und Vermögen sich legal ausweisen.

Auf dem Verkaufsobjekte lastet ein

Grundsteuersimplum von	8 fl.	52	kr.,
Haussteuersimplum	— »	9	»
Gefällbodenzins	17 »	5	»
Laudemialbodenzins	7 »	40	»

Die übrigen Lasten werden am Versteigerungstage bekannt gegeben und kann inzwischen das Anwesen sowie der Steuerkataster besichtigt werden.

Passau den 15. Mai 1850.

Königliches Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

383.

Am 2. Mai d. Js. früh 8¾ Uhr wurde auf dem sogenannten Gerichtsplatz oberhalb Obernzell eine Waizzille von der Grenzwache am Donauufer getroffen, worin sich ein alter grauer Rock und ein Päckchen in ein Tüchl gebunden, dann ein altes Hemd und eine Weste vorfanden.

Da sich bisher kein Eigenthümer gemeldet hat, so wird dieß mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß derjenige, welcher auf diese Gegenstände Ansprüche machen zu können glaubt, solche inner sechs Monaten a dato hierorts anzubringen und geltend zu machen habe, widrigenfalls nach §. 37 des Zollstrafgesetzes die Confiskation derselben erkannt werden würde.

Am 16. Mai 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

384.

(Voruntersuchung gegen Jos. Irlhammer betr.)

In der Voruntersuchung gegen Joseph Irlhammer von Dorfen, k. Landgerichts Erding, wegen Diebstahls ist die Vernehmung einer gewissen Krämerin Hamberger, welche zu Hackerskofen, k. Landgerichts Dingolfing, geboren, in Folge ihrer Verehlichung aber die Heimath zu Brezdikam in Böhmen erlangte, dringend nothwendig. Dieselbe kann nicht näher beschrieben werden, als daß sie schon ziemlich alt seyn soll und gewöhnlich sie und ihr Ehemann die fliegenden Krämerleute genannt werden. Uebrigens bezieht sie mit ihren Waaren die bayerischen Jahrmärkte, namentlich diejenigen in Niederbayern. Man ersucht nun, auf fragliche Person zu spähen und sie im Falle Betretens mit Zwangs-Vorweis hieher zu weisen.

Den 16. Mai 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

385.

Durch das Ableben des bisherigen Besitzers ist das vereinigte einfache Benefizium zum hl. Kreuz und hl. Leonard in der Pfarrkirche Vilsbiburg und zur hl. Katharina im hl. Geist-Spital dahier erlediget worden.

Die Verbindlichkeiten eines jeweiligen Herrn Benefiziaten bestehen in Lesung von der täglichen Frühmesse theils in der Pfarrkirche, theils im Spitale; dann in Abhaltung einer Homilie an allen Freitagen in der Fasten im Spitale und an allen Sonntagen des Jahres in der Pfarrkirche; ferners in Abhaltung des täglich in der Fasten im Spitale um 3 Uhr stattfindenden Miserere und Ave. Uebrigens hat er sich in der Seelsorge und bei pfärrlichen Verrichtungen gebrauchen zu lassen. Von der Gemeinde ist der Wunsch ausgesprochen, daß ein künftiger Hr. Benefiziat einigen Knaben Vorbereitungs-Unterricht in der lateinischen Sprache gegen Honorar ertheile.

Das Einkommen des besagten Benefiziums fatirt sich auf circa 400 fl. —

Die Bewerber um dieses Benefizium wollen innerhalb drei Wochen vom Heutigen an ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen bei der unterfertigten Verwaltung, welche das Präsentations-Recht auf dieses Benefizium auszuüben hat, vorlegen.

Vilsbiburg am 10. Mai 1850.

Marktsgemeinde-Verwaltung Vilsbiburg.

Ortler, Vorstand.

Digitized by Google

386. **Ediktal-Ladung.**

Bei den Pfarr- und Filialkirchenstiftungen des unterfertigten k. Landgerichts sind nachstehende Urkunden nicht mehr vorfindlich und wahrscheinlich zu Verlust gegangen:

Nr. Curr.	Kat.-Fol. et Nr.	Schuldgattung.	Namen der Gläubiger	Kapitals-Betrag fl.	kr.	Zins Fuß	Zins Zeit	Antheil habende Stiftungen.	Betrag fl.	kr.	Datum der Urkunde.
1	743/1501	Bundes-Kapital	Kirch. Ger. Schwarzach	100	—	2½	2. Febr.	Pfarrkirche Stephansposching.	100	—	2. Febr. 1703.
2	1920–1/831–838 dann 1921 et 2/843 et 844	Kloster-Kapital	Kirch. Ger. Deggendorf	5100	—	3	3. Juny	Pf.-Kirche Michaelsbuch nebst 7 weitern Stiftungen des k. Ldg. Deggendorf	5100	—	3. Juni 1785.
3	760/1920	Münzamts-Anl.	Kirche Rotteumann	40	—	3	1. Oktb.	Nebige Kirche.	40	—	30. Jän. 1768.
4	277a/831	Collegial-Stift Straubing	Kirch. Ger. Natternberg.	1500	—	»	29. Sept.	Brudersch. Michaelsbuch nebst 6 weitern Stiftungen des kgl. Ldg. Deggendorf	1500	—	30. April 1790.
5	[illegible]	Neues Anlehen	Kirch. Ger. Natternb.	580	—	4	1. Oktb.	Pfarrkirche Michaelsbuch.	580	—	1. Dezbr. 1818.
6	1648/790	»	»	200	—	»	»	Brudersch. Michaelsbuch.	200	—	»
7	1649/791	»	»	310	—	»	»	Filial Uttenhofen	310	—	»
8	1650/792	»	»	310	—	»	»	» Bergham	310	—	»
9	1651/793	»	»	240	—	»	»	Sepultur Nettenbach	240	—	»
10	[illegible]	»	»	250	—	»	»	Kapelle Natternberg	250	—	»
11	2185/1089	»	»	3000	—	»	»	Pf.-Kirche Michaelsbuch nebst 11 weiteren Stiftungen.	3000	—	28. Juni 1825.

Für den Markt Plattling.

Nr. Curr.	Kat.-Fol. et Nr.	Schuldgattung.	Namen der Gläubiger	Kapitals-Betrag fl.	kr.	Zins Fuß	Zins Zeit	Antheil habende Stiftungen.	Betrag fl.	kr.	Datum der Urkunde.
1	2952	Zinszahlamt	Rosenkranz Bruderschaft. d. Marktes	1000	—	4	16. Okt.	Nebige Bruderschaft	1000	—	16. Okt. 1586 pr. 1000 fl. u. auf Maria Dornsperg lautend.
2	173/309	Bundesk.	Plattling	200	—	2½	5. Aug.	deto	200	—	6. Ap. 1754
3	842/1422	Aelteres Landanl.	» Plattling	500	—	»	24. Jän.	Nebigen Markt.	500	—	24. Jänner 1742.
4	6/1204	Kirch. An. 1803–4	Spital Plattling	491	2	3	1. Aug.	Spital in Plattling	491	2	9. Jän. 1804
5	515/171	Stände-Anleh. v. 1796 fl.	die Gesamtbürgerschaft in Plattling	300	—	4	17. Aug.	Nebige Bürgerschaft	300	—	17. Aug. 1796.
6	522/1130	» 1798	» Plattling	200	—	»	3. Jän.	Nebigen Markt.	200	—	3. Jän. 1799
7	271/1771	Ass. lit. B	»	1000	—	»	30. Sept.	deto	1000	—	30. Sept 1805.
8	828/1910	»	»	1000	—	»	»	deto	1000	—	»
9	34/2041	» lit. D.	Spital »	1345	—	»	»	Spital Plattling.	1345	—	»

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen
sechs Monaten a dato
um so gewisser hier vorzulegen und ihre allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Den 2. März 1850.

(L. S.) Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner Landrichter.

387.

Die Gattin des quiescirten Bezirks-Ingenieur Schönauer, Anna Katharina Schönauer zu Burghausen, hat ihre fixirten Zehentrenten im dießseitigen Gerichtsbezirk an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Im Hinblick auf Art. 24 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden daher Alle, welche Ansprüche auf diese Renten haben und insbesondere die Kultusstiftungen, welche von denselben die Concurrenzpflicht zu Bauten in Anspruch nehmen können, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche
binnen vier Wochen
beim unterfertigten Gericht zu melden, außerdem nach Ablauf dieses Termines, dieselben als rechtlich nicht bestehend, angenommen werden würden.

Simbach den 15. Mai 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.
Frhr. v. Schatte, Landrichter.

388.

(Joseph Pöschl, Pfarrer, Verlassenschaft betr.)

Die zum rubrizirten Rücklasse gehörigen Haus- und Oekonomie-Einrichtungsgegenstände nebst dem vorhandenen Vieh werden am
Freitag den 14. Juni l. Js.
und die folgenden Tage im Pfarrhofe zu Steinberg, k. Landgerichts Dingolfing, von einer Commission des unterfertigten Gerichts an die Meistbietenden gegen Baarzahlung veräußert, wozu hiedurch Einladung ergeht.

Den 22. Mai 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der königliche Direktor
Gebrath.
Hämmerl, coll.

389.

(Die Verschollenheits-Erklärung des Lorenz Schwingenschlögl von Obereinöd betr.)

Da sich ungeachtet der diesseitigen Ediktal-Ladung vom 12. Juni v. Js. im Kreis-Intell.-Blatt für Niederbayern Beil. zu Nr. 50, 52 und 55, in der Donau-Zeitung Nr. 175 und im Correspondenten von und für Deutschland Nr. 180, 211 und 241 bisher weder Lorenz Schwingenschlögl, noch rechtmäßige Deszendenten von ihm hier gemeldet haben, so wird er hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen zu 1000 fl. seinen aktenmäßig nächsten Verwandten gegen Kaution überantwortet.

Am 18. Mai 1850.

Königl. Landgericht Passau II.
Taucher, Landrichter.

390.

Am 8. dß. Mts. Abends wurde von einer unbekannten Mannsperson, welche bei Ansichtigwerdung der Grenzwache flüchtete, ein Stück feine gebleichte Leinwand im Kapellenholze nebst Wegscheid weggeworfen.

Dieß wird hiemit mit dem Anhange bekannt gegeben, daß derjenige, welcher Ansprüche auf diese Leinwand machen zu können glaubt, diese binnen 6 Monaten von heute an dahier anzumelden und geltend zu machen habe, widrigenfalls nach §. 37 des Zollstrafgesetzes die Confiskation dieser Leinwand verfügt werden wird.

Den 16. Mai 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 44.

Landshut, Sonnabend den 1. Juni 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17503.

(Die Distriktsfondsrechnung des Landgerichts Griesbach pro $18^{48}/_{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der gehörig superrevidirten Distrikts-Konkurrenz-Kassa-Rechnung des k. Landgerichts Griesbach pro $18^{48}/_{49}$ stellen sich wie folgt heraus.

A. Einnahmen.

		fl.	kr.	dl.
1.	An Aktivkassabestand der Vorjahre	357 fl.	— kr.	2 dl.
2.	» Passiv-Vorschüssen	35 »	17 »	2 »
3.	» besonderen Einnahmen	11 »	24 »	— »
	Summa	403 fl.	42 kr.	— dl.

B. Ausgaben.

		fl.	kr.	dl.
1.	Auf Regie	28 fl.	48 kr.	— dl.
2.	» Waganten- und Militärtransportkosten	101 »	45 »	— »
3.	» Brücken- und Straßenbau, dann Durchlässe	203 »	39 »	— »
4.	» Wegmacherlöhnungen	42 »	— »	— »
5.	» besondere Ausgaben	27 »	30 »	— »
	Summa	403 fl.	42 kr.	— dl.

Digitized by Google

C. Abschluß.

Die Einnahmen betragen	403 fl. 42 kr. — hl.
Die Ausgaben »	403 » 42 » — »
Bilancirt .	— » — » — »

Dieß wird auf den Grund des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 26. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 20134.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Stadegerichts-Physikates Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. d. Mts. ist das Stadtgerichts-Physikat Ansbach in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß allenfallsige Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 29. Mai 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1850 betreffend.)

Das Präsidium

des Königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 21. praes. 26. d. Mts. rubrizirten Betreffs des Inhalts:

I. die Eröffnung der dritten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1850 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf

Montag den 12. August d. Js.

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofs wird der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, Johann Baptist Linhard, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath, ernannt.

Passau, den 26. Mai 1850.

Freiherr von Wulffen.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours
vom 23. Mai 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	82⅞
» à 4 % »	—	86
» à 5 % »	—	100⅞
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	86
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	—	628
» » Promessen per Stück Agio	—	50

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 28. Mai 1850.	Waizen	2	245	247	241	6	10	14	9	54	9	15	—	—	—	25
		Korn	—	65	65	65	—	6	33	6	26	6	19	—	—	—	8
		Gerste	—	15	15	15	—	5	57	5	48	5	42	—	—	—	—
		Haber	—	45	45	45	—	3	59	3	51	3	44	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 21. Mai 1850.	Waizen	—	6	6	6	—	9	30	9	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. Mai 1850.	Waizen	—	38	38	38	—	10	—	9	18	9	24	—	—	—	18
		Korn	—	3	3	3	—	5	48	5	—	5	48	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	6	12	6	54	6	—	—	—	—	12
		Haber	—	15	15	15	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 23. Mai 1850.	Waizen	—	41	41	41	—	10	—	9	42	9	6	—	—	—	26
		Korn	—	7	7	7	—	6	25	6	23	6	12	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	11	4	3	3	51	—	4	—	—
Landau . .	Vom 27. Mai 1850.	Waizen	—	83	83	83	—	10	—	9	36	9	20	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	6	6	6	5	6	3	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut .	Vom 24. Mai 1850.	Waizen	2	1164	1166	1137	29	11	22	10	20	9	10	—	—	—	—
		Korn	2	172	174	174	—	6	45	6	39	6	15	—	17	—	—
		Gerste	—	210	210	171	39	6	47	6	22	6	—	—	30	—	—
		Haber	—	159	159	159	—	4	35	4	19	4	7	—	—	—	10
Mainburg	Vom 22. Mai 1850.	Waizen	3	209	212	212	—	11	15	11	—	10	30	—	—	—	24
		Korn	—	45	45	45	—	7		6	18	6	36	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	22	24	24	—	4	21	4	15	4	6	—	—	—	3
Neustadt an der Donau	Vom 28. Mai 1850.	Waizen	—	62	62	62	—	11	—	10	36	9	45	—	—	—	48
		Korn	—	13	13	13	—	7	6	6	54	6	45	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	24	4	12	4	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 21. Mai 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 28. Mai 1850.	Waizen	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	55	55	55	—	6	36	6	33	6	30	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	75	83	52	31	4	3	3	58	3	49	—	4	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 27. Mai 1850.	Waizen	—	117	117	117	—	11	—	10	15	9	30	—	—	—	2
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	5	30	—	—	—	36	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	30	4	9	4	—	—	—	—	6
Pilsting. .	Vom 21. Mai 1850.	Waizen	—	183	183	183	—	10	18	9	16	8	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	131	131	131	—	6	30	6	3	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. Mai 1850.	Waizen	—	631	631	631	—	9	39	9	22	9	—	—	—	—	1
		Korn	—	150	150	150	—	5	55	5	45	5	30	—	2	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	6	6	5	41	5	3	—	7	—	—
		Haber	—	157	157	157	—	4	—	3	59	3	40	—	4	—	—
Vilshofen .	Vom 22. Mai 1850.	Waizen	167	396	563	512	51	10	39	10	16	9	37	—	8	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	6	30	6	18	—	—	—	6
		Gerste	2	3	5	5	—	—	—	5	15	4	30	—	—	—	39
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .	Vom 23. Mai 1850.	Waizen	—	8	8	8	—	—	—	11	24	—	—	—	—	—	6
		Korn	—	3	3	3	—	7	12	7	6	7	—	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	24	4	18	4	12	—	12	—	—

d by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 44. Landshut, Sonnabend den 1. Juni 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

391.

Benno Kaiser, bürgl. Metzgermeister dahier, hat sich dem von mehreren Gläubigern gestellten Antrag auf Eröffnung der Gant freiwillig angeschlossen.

Es werden daher die Ediktstage bekannt gemacht, wie folgt:

I. Ediktstag ad liquidandum
Samstag den 22. Juni l. Js.;

II. Ediktstag zur Abgabe der Einreden
Samstag den 20. Juli l. Js.;

III. Ediktstag
a) zur Abgabe der Gegenerinnerungen
Samstag den 17. August l. Js.,
b) zur Abgabe der Schlußerinnerungen
Samstag den 31. August l. Js.,
jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Benno Kaiser mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Ausbleiben vom ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus dieser Gant, das Ausbleiben an den übrigen aber den Ausschluß mit der an selben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Alle jene, welche vom Gantleider etwas in Handen haben, werden aufgefordert, selbes bei Vermeidung des Ersatzes nur an das untersertigte Concursgericht abzuliefern.

Bemerkt wird hiebei, daß das sämmtliche Immobiliar-Vermögen des Gantleiders nach Schätzung vom 27. Dezember 1847 einen Werth von 5050 fl. habe, wogegen auf selbem 12,830 fl. 30 kr. Hypothekschulden mit Einschluß der Illaten der Ehefrau per 5500 fl. haften, und außerdem noch gegen 2000 fl. Currentschulden bekannt sind.

Es werden daher die nicht bevorzugten Gläubiger auf §. 22 der Prioritätsordnung aufmerksam gemacht.

Zugleich wird Termin zur erstmaligen Versteigerung der Gantrealitäten auf den zweiten Ediktstag 20. Juli Vormittags von 11 — 12 Uhr anberaumt. Selbe bestehen:

1) Aus dem Wohnhaus Nr. 57 in der Magnergasse dahier mit Einschluß des Erdgeschoßes, zweistöckig, gemauert und mit Taschen gedeckt.

2) Stallung ebendortselbst Haus-Nr. 63.

3) Ludeigene Mitterwöhrwiese Pl.-Nr. 1603 zu 2 Tagw. 2 Dezim.

4) Der realen Metzgergerechtsame.

Wie erwähnt sind diese sämmtlichen Besitzungen auf 5050 fl. geschätzt.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach den Vorschriften der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837 §. 98—101 im Hinblick auf §. 64 des Hypothekengesetzes.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung von der Versteigerung über hinreichendes Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die nähern Bedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Den 3. Mai 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hiltner.

Hacker.

392.

(Mähringer gegen Bötterl p. deb. betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Säumelsöldner Anwesen des Kaspar Bötterl zu Wörth, dortselbst

Samstag den 22. Juni l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich versteigert.

Dasselbe ist eigen und besteht neben den nöthigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, sammt Hofraum und Gärtchen aus 26 Tgw. 91 Dez. Aeckern und 25 Tgw. 57 Dez. Wiesen, und ist am 3. v. Mts. auf 3454 fl. 57 kr. gerichtlich geschätzt worden.

Die hierauf ruhenden Lasten und Abgaben, sowie das gerichtliche Schätzungsprotokoll und der Steuerkataster können inzwischen bei Gericht eingesehen werden.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Beifügen geladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolge, und daß dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Den 6. Mai 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

393.

Alle jene, welche an dem dahier verlebten k. Rechnungskommissär Kaspar Wiesbauer etwas zu fordern und davon hierorts noch keine Meldung gemacht haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen binnen 30 Tagen um so gewisser anzumelden, als außerdem ohne Rücksicht auf sie bei der Behandlung und Auseinandersetzung der Verlassenschaft verfahren werden würde.

Am 24. Mai 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

Ott.

394.

Am 15. May d. J. Nachmittags 2 Uhr bei Lambach d. Ger. hat eine gerichtsunbekannte Mannsperson bei Annäherung der Gränzzollwache einen ungebleichten leinen Sack mit

1) $3^4/_{10}$ Pfd. Baumwollenwaaren in einen rupfenen Fetzen eingewickelt,

2) $1^1/_{10}$ Pfd. Reis,

3) $1^3/_{10}$ Pfd. Consituren:

tized by Googl

4) 1 Pfd. gedörrtes Obst,

5) 1 1/10 Pfd. gemeine Seife,

weggeworfen, und die Flucht ergriffen.

Dieselbe, und insbesonders der rechtmäßige Eigenthümer dieser Waaren wird aufgefordert, binnen sechs Monaten sich dahier zu melden, über seine Eigenthumsansprüche und die geschehene Verzollung oder Zollfreiheit sich zu legitimiren, widrigenfalls nach §. 37 des Zollstrafgesetzes angenommen würde, daß das Zollgefälle in Beziehung auf jene Waaren verkürzt worden, sofort dieselben der Confiskation unterliegen.

Kötzting den 24. Mai 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

395.

(Concurssache des Ignatz Bequel, Lamwirths zu Vilshofen betr.)

Da sich bei dem am 2. April l. Js. festgestellten Termine ein Käufer für das Bequelsche Anwesen nicht eingefunden hat, so wird dasselbe dem wiederholten Verkaufe mit dem Anhange unterworfen, daß der Zuschlag ohne Rücksichtnahme auf den Schäpungswerth erfolgt.

Wiederholter Verkaufstermin wird auf

Mittwoch den 26. Juni l. Js.

festgesetzt, wobei sich übrigens bezüglich des Complexes der Verkaufsobjekte auf die allgemeine Ausschreibung vom 26. Februar 1850 (Intelligenzblatt Nr. 20 Beil. S. 98, allgemeinen Anzeiger Nr. 20 S. 111, Courier an der Donau Nr. 65, neue Donauzeitung Nr. 63 bezogen wird.

Am 24. Mai 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

396.

Auf der Donau-Anschütt nächst Niederalteich d. Gts. wurden am 21. April d. Js. nachstehende Gegenstände in den Stauden versteckt, aufgefunden:

1) eine Ziele (sogenannte Weidziele) aus 4 Brettern, an den Fugen von innen und außen mit dünnen Bretterlatten übernagelt, der Kopf und Steierstock von weichen Holz mit einen Steierbrettel, und hinten und vorne mit einen Sitzbrettel, und die Aussenwände mit breiten schwarzen Streifen versehen;

2) zwei Pferdgeschirre von ordinären Püffelkummeten mit hölzernen Klostern, der Ueberzug von Leder, die Decken an den Klostern aber mit kleinen von Messing überzogenen Nägeln befestiget; die Kloster haben jedes zwei messingene Zäume, einen derlei Ueberwurf und einen Seitenring.

Die Ueberwürfe von Leder bestehen aus Rück-, Bauch-, Schweif- und Schleppriemen, dann Seiltaschen.

Die beiden Zäume sind von Leder mit gekettelten Bissen, und an dem einen ein Leitsail von Hanf, an dem andern ein Laufriemen, und an jedem Kummet ist eine eiserne Brustkette, so wie Zugsaile von Hanf;

3) zwei Kummetküssen, das eine schon alt, das andere aber noch ganz neu, und vielleicht erst ein paarmal gebraucht, theils mit Pferd- und Kühhaaren- theils auch mit Stroh gefüttert, der Ueberzug von Zwilch, und an der hintern Naht mit einer Einfassung von rothen Tuch, an den mehr benützten Stellen aber mit braunen Lederflecken versehen.

Diese Pferdgeschirre, welche Zweifelsohne entwendet sind, liegen bei der Gemeinde Niederalteich aufbewahrt, ohne daß bis jetzt der Eigenthümer bekannt wurde.

Wer rechtliche Ansprüche auf dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten hierorts geltend zu machen, ausserdessen dieselben als herrnlos dem k. Fiskus anheimfallen.

Den 25. April 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Dir. leg. abs.

Bösl, Assessor.

Nichtamtliche Artikel.

397.

Pfründetausch.

Ein Beneficiat, dessen reine Erträgnisse in mehr als 700 fl. bestehen, wünscht mit einem alten Herrn Pfarrer zu tauschen.

Nähern Aufschluß auf portofreie Briefe mit S. B. bezeichnet, gibt die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 45.

Landshut, Mittwoch den 5. Juni 1850.

Inhalt. Gesetz, die Competenzconflikte betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung, das Verbot des Abhaltens von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen betreffend. — Der Gift- und Arznei-Waaren-Verkauf durch Materialisten- und Spezereihändler. — Der im Landgerichtsbezirke aufgegriffene angebliche Johann Georg von Lichtenstein. — Die Entweichung des Büssers Engelbert Rösele von Hirschzell aus der Zwangsarbeits-Anstalt Kaisheim. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gesetz,

die Competenzconflikte betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Ansehung der Competenzconflicte nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Competenzconflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Art. 1.

Ueber Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann aus drei höheren Verwaltungsbeamten zu bestehen hat.

Zu diesem Behufe wählt der oberste Gerichtshof in einer Plenarversammlung für Competenzconflicte sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins, als für jene in der Pfalz aus seiner Mitte je drei Räthe als Senatsmitglieder und je drei weitere als Stellvertreter in gesonderten Wahlhandlungen.

Der König bestimmt die drei Verwaltungsbeamten und für Verhinderungsfälle drei Stellvertreter.

Die Function der sämmtlichen Mitglieder des im ersten Absatze bezeichneten Senats dauert jedesmal drei Jahre.

Art. 2.

Wenn einem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit von Seite der Verwaltung in Anspruch genommen wird (bejahender Competenzconflict), so kann eine Entscheidung dieses Conflicts nur so lange beantragt werden, als nicht vom Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden, oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

Art. 3.

Die Anregung eines bejahenden Competenzconflicts steht nur der Kreisregierung und den Centralverwaltungsstellen zu.

Wenn untere Verwaltungsbehörden die Anregung eines Competenzconflicts in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Sache für erforderlich halten, so haben sie hievon der ihnen vorgesetzten Kreisregierung oder Centralverwaltungsstelle Anzeige zu erstatten.

Art. 4.

Wenn die Staatsanwälte wahrnehmen, daß sich das Gericht, bei welchem sie angestellt sind, mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt, so sind sie verpflichtet:

1) bei Gericht den schriftlichen Antrag zu stellen, daß die Sache vor die zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen werden soll, und
2) falls diesem Antrage vom Gerichte nicht entsprochen wird, der treffenden Administrativstelle alsbald hievon Nachricht zu geben.

Art. 5.

Die Verwaltungsstellen haben den Competenzconfliet anzuregen, sobald sie auf was immer für eine Weise erfahren, daß sich ein Gericht mit einer Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt.

Zu diesem Behufe erklären sie dem Gerichte unter Anführung der Gründe, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen.

Art. 6.

Das Eintreffen der im Art. 5. bezeichneten Erklärung bei dem Gerichte verpflichtet das letztere mit dem Verfahren in der Hauptsache bei Vermeidung der Nichtigkeit inne zu halten.

Die im Conflikte begriffenen Behörden können jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen vorsorgliche Verfügungen erlassen.

Art. 7.

Sogleich nach dem Eintreffen der im Art. 5. bezeichneten Erklärung verordnet das Gericht die Mittheilung einer Abschrift derselben an die Parteien.

Zugleich verfügt es die Hinterlegung der Akten in der Gerichtskanzlei.

Digitized by Google

Sowohl die Parteien als die Verwaltungsstelle können hierauf von den Akten Einsicht nehmen und binnen dreißig Tagen Denkschriften über die Frage der Zuständigkeit einreichen.

Nach Ablauf dieser Frist werden sämmtliche Akten an den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe abgesendet.

Art. 8.

Der vom Präsidenten ernannte Berichterstatter trägt in öffentlicher Sitzung mündlich vor.

Einzelne erhebliche Aktenstücke werden zur Erläuterung abgelesen.

Den Parteien ist gestattet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, und nachdem diese mit ihren Vorträgen gehört sind, stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag.

Zur Berathung und Abstimmung verfügt sich der Senat in das Berathungszimmer.

Bei der Abstimmung wird zuerst von dem jüngsten der anwesenden Räthe des obersten Gerichtshofs, dann von dem jüngsten der anwesenden Verwaltungsbeamten gestimmt, und in dieser Art abwechslungsweise fortgefahren, von dem Vorstande aber die Stimme zuletzt abgegeben.

Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündet und im Regierungsblatte bekannt gemacht.

Art. 9.

Ist die Verwaltung als zuständig erklärt worden, so hat das Gericht nur noch über die Kosten des vor der Anregung des Conflikts stattgehabten Streites zu erkennen.

Art. 10.

Wenn Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt haben (verneinender Competenzconflikt), so steht die Anregung des Competenzconfliktes den Parteien zu.

Art. 11.

Die Partei regt den Conflikt an, indem sie ein mit Gründen versehenes Gesuch um Entscheidung über die Zuständigkeit an den obersten Gerichtshof stellt und dasselbe bei dem Gerichte erster Instanz, es mag solches die Zuständigkeit selbst abgelehnt oder das ablehnende Urtheil einer höhern Instanz den Parteien eröffnet haben, in dreifacher Ausfertigung übergibt.

Art. 12.

Das Gericht setzt die Gegenpartei und die betreffende Verwaltungsstelle von der Anregung des Conflikts unter Mittheilung des Gesuches in Kenntniß.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens kommen die Vorschriften des Art. 7. Absatz 2. bis 4. und Art. 8. zur Anwendung.

Art. 13.

In der Pfalz ist die im Art. 5. bezeichnete Erklärung und das im Art. 11. erwähnte Gesuch dem Staatsanwalte zu übergeben, welcher sofort bei Gericht die geeigneten Anträge zu stellen hat.

Die in den Art. 7. und 12. vorgeschriebenen Mittheilungen haben ebenfalls durch den Staatsanwalt zu geschehen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den Competenzconflikten zwischen den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Art. 14.

Wenn die Zuständigkeit zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig ist, so entscheidet darüber das den sämmtlichen streitenden Gerichten zunächst vorgesetzte Obergericht.

Fehlt ein gemeinsames Obergericht, so wird über die Zuständigkeit in einem oberstrichterlichen Senate entschieden, welcher im Falle eines Conflikts zwischen Civil- und Militärgerichten aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann drei Mitgliedern des Generalauditoriats zusammengesetzt ist.

Art. 15.

Untersuchungsrichter oder Gerichte, zwischen welchen sich ein Streit über ihre Zuständigkeit in Strafsachen ergibt, sind verpflichtet, dieses unter Vorlage der Akten unverzüglich dem Staatsanwalte des nach Art. 14. zur Entscheidung berufenen Gerichtshofes anzuzeigen.

Der bezeichnete Staatsanwalt ist auch ohne eine solche Anzeige berechtigt und verpflichtet, die Vorlage der Akten zu veranlassen, sobald er auf was immer für eine Weise von dem Bestehen eines Streites über die Zuständigkeit verläßige Nachricht erhalten hat.

Art. 16.

Sogleich bei dem Eintritte eines Streites über die Zuständigkeit haben sich die im Streite befangenen Richter oder Gerichte des weiteren Verfahrens in der Hauptsache zu enthalten.

Eine Ausnahme tritt ein hinsichtlich der zur Einleitung der Untersuchung und Erhebung des Thatbestandes nöthigen und insbesondere aller derjenigen Handlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 17.

Der Staatsanwalt an dem zur Entscheidung des Conflikts berufenen Gerichte veranlaßt weitere Erhebungen, wenn er solche für nothwendig erachtet.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit wird in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Berichterstatters nach Vorlesung der erheblichen Aktenstücke und nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen.

Art. 18.

Wenn sich ein Streit zwischen den Gerichten über ihre Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen ergibt, so ist jede Partei berechtiget, bei dem durch Art. 14. bestimmten Gerichte auf Entscheidung anzutragen.

Der Antrag ist mit dem Nachweise zu versehen, daß die Zuständigkeit streitig ist.

Art. 19.

Das Gericht hat den Antrag unverzüglich einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen.

Findet es denselben erheblich, so verordnet es die Mittheilung an die übrigen in der Sache betheiligten Personen zur Abgabe ihrer Erklärung binnen einer angemessenen kurzen Frist.

Gleichzeitig werden die im Streite befangenen Gerichte zur Vorlage der Akten angewiesen.

Digitized by Google

Art. 20.

Das zur Entscheidung über die Zuständigkeit berufene Gericht kann verordnen, daß mit dem Verfahren in der Hauptsache inne gehalten werde.

In Ansehung vorsorglicher Verfügungen findet die Bestimmung des Art. 6. Absatz 2. auch hier Anwendung.

Art. 21.

Hinsichtlich der Entscheidung über die Zuständigkeit kommen die Bestimmungen des Art. 8. Absatz 1. bis 4. und Absatz 6. — mit Ausschluß der Bekanntmachung des Erkenntnisses im Regierungsblatte, — zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von den Competenzconflikten zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz.

Art. 22.

Ueber Competenzconflikte zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und sechs Räthen des obersten Gerichtshofes, darunter drei Mitgliedern des Cassationshofes der Pfalz, zusammengesetzt ist.

Die Bestimmungen der Art. 15. bis 21. dieses Gesetzes kommen auch hier zur Anwendung.

Schluß-Bestimmungen.

Art. 23.

Gegen die in den Art. 5., 12., 17., 21. und 22. bezeichneten Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 24.

Die Anregung der Competenzconflikte sowie die Verhandlung und Entscheidung darüber hat in den Landestheilen diesseits des Rheins stempel- und taxfrei zu geschehen. In der Pfalz sind die betreffenden Akte stempelfrei und unentgeldlich zu registriren, von den Redaktions- und Gerichtsschreibereigebühren ist nur derjenige Theil zu erheben, welcher gesetzlich den Gerichtsschreibern gebührt.

Art. 25.

Die den Staatsanwälten gemäß des gegenwärtigen Gesetzes zustehende Funktion wird bis zur vollständigen Einführung der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen diesseits des Rheins den bezüglich der Strafrechtspflege bestellten Staatsanwälten übertragen.

Art. 26.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle bis dahin noch nicht entschiedenen Competenzconflicte in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 28. Mai 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Verbot von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, aus Veranlassung des von den beiden Kammern des Landtages ihrem Gesammtbeschlusse zu dem Gesetzentwurfe, die Ausübung der Jagd betreffend, angefügten und an Uns gebrachten Wunsches, daß an Sonn- und Feiertagen das Abhalten von Treibjagden bei Strafe verboten werde, zu verordnen, was folgt:

I.

Das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

II.

Die Distriktspolizeibehörden haben nach Maßgabe des §. 91. der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 gegen die Zuwiderhandelnden strafend einzuschreiten.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 28. Mai 1850.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Epplen.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20288.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

(Der Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachfolgenden wird die höchste Verordnung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. Mts. bezeichneten Betreffes öffentlich bekannt gemacht und werden die Distrikts-Polizeibehörden hiemit angewiesen, die Arzneiwaarenhändler zur genauen Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 1. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern,

dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit allerhöchsten Erlasses vom 7. l. Mts. den §. 8. der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend, (Regierungsblatt v. J. 1834 S. 1017 rc.) abzuändern, und demselben nachstehende Fassung zu geben geruht:

»Der Handel und die Versendung von Arzneiwaaren in das Ausland unterliegt den im »§. 3. und 4. angeordneten Beschränkungen nicht, dagegen ist den Arzneiwaarenhändlern »bezüglich der im §. 6. bezeichneten Präparate, soferne sie nicht zu den im §. 7. ausge»nommenen gehören, auch der Verkauf ins Ausland untersagt.«

Hiernach ist den Arzneiwaaren-Händlern der Verkauf folgender, im strengen Sinne pharmazeutischer Präparate ohne Unterschied zwischen dem In- und Auslande verboten, als:

1) aller geschnittenen, zerstoßenen oder zerriebenen Arzneikörper;

2) folgender Bereitungen:

a) destillirter, einfacher und zusammengesetzter Wässer und Aufgüsse;

b) zusammengesetzter Essige;

c) mit Wein und Weingeist bereiteter Körper, als Elixire, Essenzen, Liqueure;

d) der Conserven, Elektuarien, Extrakte, Oxymele, Pülpen, Rooben, Syrupe, ausgedruckter Säfte;

e) der Pillen;

f) der Cerate, Pflaster, Salben, Seifen, gekochter Oele.

Dieses Verbot findet jedoch auf solche Präparate keine Ausdehnung, welche hinsichtlich ihres Gebrauches nicht blos zu arzneilichen, sondern zugleich zu diätetischen, ökonomischen, tech-

nischen oder luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig (drastisch) wirkend sind, so-nach zu den pharmazeutischen Präparaten im strengen Sinne nicht gehören und in der Beilage aufgeführt sind.

Auch leidet dieses Verbot dann eine Ausnahme, wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparates eine besondere Concession ertheilt worden ist, oder wenn dieses von den dazu Berechtigten fabrikmäßig im Großen bereitet und im Großen abgenommen wird.

München den 25. Mai 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten. Zwehl.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerial-Rath Wolfanger.

Beilage
zu vorstehender Bekanntmachung.

Acetum aromaticum.
„ crudum.
„ rubi idaei.
Acidum salis.
„ vitrioli.
Alumen crudum.
„ romanum.
Ambra grisea.
Amygdalae.
Antimonium crudum.
Antimonii regulus.
Aqua carmelitarum.
„ colonnensis.
„ fortis (acid. nitr.)
„ melissae.
„ naphae.
„ rosarum.
Argent. foliat.
Asphaltum.
Aurum foliat.
Baccae junip.
Baccae myrtillor.
Bismuthum.
Bolus alba.
Bolus armenica.
„ rubra.
Borax.
Braunstein (Magnesium).
Cacao.
Calamus.
Candelae fumant.
Cardamomum.
Caricae.
Cariophylli.
Cassia cinnamom.
Cera alba.
„ citrina.
Cinnabaris.
Cinnamomum.
Coccinella.
Colla piscium.
Colophonium.
Condit. aurantiorium.
„ calami.
„ zingiberis.
Cornu cervi raspatum.
„ „ ustum.
Cortex aurant.
„ citri.
„ granat.
„ ulmi.

Costus alb.
Creta alba.
Crocus.
Christalli tartari.
Cubebae.
Dactyli.
Fabae de Tongo.
Flores verbasci.
„ chamomill.
„ lavendulae.
„ malvae arbor.
„ naphae.
„ sambuci.
„ zinci.
Folia lauri.
Fructus aurant.
„ immatur sicc.
„ cerasorum.
„ citri recent.
„ cynobast sicc.
Gallae turcicae.
Glacies mariae.
Grana Chermes.
Gummi arabic.
„ benzoës.
„ copal.
„ elastic.
„ lacc. in tabul.
„ „ granis.
„ „ baccul.
„ ladani.
„ mastychis.
„ olibani.
„ sandar.
„ sangu drac.
„ styracis.
„ tragacanth.
Herba arthemisiae.
„ basilic.
„ equiset maj.
Herba equiset min.
„ „ majoranae.
„ menth. crisp.
„ „ pip.
„ origan. cret.
„ salviae.
„ saturei.
„ thymi.
Lapis haematit.
„ pumic.
Lignum campech.
„ fernambuc.
„ guajaci.
„ quass.
„ rhodii.
„ santal. rubr.
Macis.
Marcasita.
Mel. alb.
Mel commun.
Mercurius viv.
Moschus.
Nitrum crud.
Nuces mosch.
Oleum amygdal.
„ anthos.
„ aurantior.
„ bergamot.
„ cajeput.
„ cariophyll.
„ de Cedro.
„ cinnamom.
„ jasmin.
„ lavendulae.
„ lini.
„ nerol.
„ nuc. jugl.
„ olivar.
„ papav.
„ petrae (petroleum).

Digitized by Google

Oleum serpilli.
„ spicae.
„ thymi.
Orbana.
Ossa sepiae.
Passulae maj.
„ min.
Piper alb.
„ long.
„ nigr.
Pix alb.
Pix nigr.
Poma aurant. immat.
Radix alkann.
„ althaeae.
„ curcumae.
„ galang.
„ liquirit.
„ rub. tinct.
„ salep.
„ saponar.
„ zedoar.
„ zingib.
Resina elast.
„ pini.
Roob. juniperi.
„ sambuc.
Sacch. alb.
„ cand.
„ thomaeum.
Sago.
Sal acetos.
„ ammon.
Sapo hispan.
„ venet.
Semen ammom.
„ anisi stellat.
„ „ vulg.
„ carvi.
„ coriand.
„ cumini.
„ erucae.
„ foeniculi.
„ lini.
„ psylli.
Sevum.
Siliqua dulcis.
Spiritus vini rectif.
Spongia marin.
Succinum.
Sulphur citrin.
Syrup. holland.
„ rub. idaei.
Tartarus crud.
Terebinth commun.
„ venet.
Thea bohea.
„ caesar.
„ virid.
Vitriol. commun.
Vanill.
Zincum.

Ad Num. 20359.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den im Landgerichtsbezirke Deggendorf aufgegriffenen, angeblichen Johann Georg von Lichtenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Heimath des unterm 6. Februar d. J. sub Nr. 10372 ausgeschriebenen, angeblichen Johann Georg von Lichtenstein nach neuerlicher Anzeige des k. Landgerichts Deggendorf ausgemittelt, und das ebengenannte Individuum, welches sich mit dem rechten Namen Se-

bastian Klier nennt, dem k. Landgerichte Oberviechtach als der betreffenden Heimathsbehörde bereits überliefert worden ist, so hat die Fortsetzung weiterer Nachforschungen zu unterbleiben.

Landshut, den 1. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 20,376.

An die Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entweichung des Büssers Engelbert Rösele von Hirschzell aus der Zwangs-Arbeits-Anstalt Kaisheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der durch die k. Regierung von Schwaben und Neuburg unterm 27. May d. Js. erlassenen Spähevesfügung zur gleichmäßigen Nachachtung.

Landshut, den 2. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in der Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim verwahrte Büsser Engelbert Rösele von Hirschzell, k. Landgerichts Kaufbeuern, welcher wegen Diebstahls zu 1 Jahr und 7 Monaten Arbeitshausstrafe verurtheilt und am 3. Jän. l. Js. in die genannte Anstalt eingeliefert worden ist, ist am 11. dieses Monats aus der Anstalt ausgebrochen und flüchtig gegangen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten den Auftrag, auf dieses Individuum, dessen Signalement unten näher angegeben ist, sorgfältig spähen zu lassen, und im Falle der Wiederaufgreifung dasselbe wohlverwahrt an das k. Polizei-Commissariat der Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim abzuliefern.

Augsburg den 27. Mai 1850.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungspräsident.

Gracklauer, coll.

Personal-Beschreibung des Engelbert Rösele.

Alter: 28 Jahre.
Größe: 5′ 11″.
Statur: untersetzt.
Haare: braun.
Bart: schwarz.
Stirn: hoch.
Augen: braun.
Augenbraunen: braun.
Nase: proportionirt.
Lippen: gewöhnlich.
Mund: proportionirt.
Zähne: gut.
Wangen: voll.
Kinn: rund.
Gesichtsfarbe: blaffe.
Hals: gewöhnlich.
Mundart: schwäbisch.
Stimme: laut.

Rösele trug bei seiner Entweichung: die gewöhnliche graue Sträflingsmontur am Leibe.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 31. Mai l. Js. wurde nachstehenden Bräuern und Wirthen im k. Landgerichtsbezirke Vilsbiburg die Bewilligung ertheilt, ihr Sommerbier um 4 kr. 2 dl. per Maß unbeschadet dem 4½ kr. betragenden Preise des Gassenschankes der Bräuer verschleißen zu dürfen — und zwar:

1) das gräflich von Seiboltsdorf'sche Bräuhaus;
2) der Pächter Seraph Linsmaier daselbst;
3) der Albin Burghaber von Velden;
4) die sämmtlichen Brauer von Vilsbiburg und Frontenhausen;
5) der Joseph Brandl von Bodenkirchen;
6) die Anna Maier von Trautersing;
7) die Wirthe, welche das Bier aus dem Bräuhause des Bräuers Urban zu Vilsbiburg abnehmen;
8) Joseph Maier von Aich;
9) Andreas Rennschmid in Dietelskirchen;
10) Jakob Reitmaier in Velden;
11) Wittwe Magdalena Stürzer von Haunzenbergersöhl;
12) sämmtliche Bräuer und Wirthe in Geisenhausen;
13) Joseph Ellwanger zu Aham;
14) Joseph Engelberger in Gerzen;

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durch Regierungs-Verfügung vom 1. Juni 1850 wurde den nachstehend genannten Schenkberechtigten als:

a) der Bräuhausbesitzerin Johanna von Streber in Niederviehbach auf die Zeit bis Mitte Juli d. Js.;
b) dem Wirthe Johann Seidlmaier daselbst auf die ganze Schenkzeit

die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 4½ kr. per Maß unbeschadet dem Gassenschenkpreise des Bräuers hiemit ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. Juni 1850 wurde den nachstehend genannten Wirthen, als:

a) der Therese Wurzmüller von Velden;
b) dem Franz Xav. Bauer von Vilsöel, und
c) dem Sebastian Köstler und der Katharina Wimbauer von Johannisbrunn

die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 4½ kr. per Maß hiemit ertheilt.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 45. Landshut, Mittwoch den 5. Juni 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

398.

(Die Gant des Joseph Schwaighofer betr.)

Auf krediterschaftlichen Antrag werden die zur rubrizirten Gantmasse gehörigen Realitäten zum erstenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 27. Juni l. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr,

anberaumt.

Diese Realitäten bestehen:

1) aus dem Fabrikgebäude zu Seligenthal, zweistöckig gemauert, und mit Ziegeln gedeckt;
2) dem Mühlgebäude dortselbst, enthaltend ein Wohnhaus, Wagenschupfe, dann zwei Mühlgänge nebst Radhütte, theils ein-, theils zweistöckig, gemauert und größtentheils mit Ziegeln gedeckt;
3) dem Wasserrecht an der Pfettrach, welches bei günstigen Wasserstande sowohl zum Betrieb der Mühle als der Spinnmaschienen hinreicht, und
4) dem realen Mühlrecht.

Die sämmtlichen Immobilien sind auf 9000 fl. geschätzt.

Außerdem befinden sich im Fabrikgebäude verschiedene zum Betrieb der Spinnerei gehörige Maschinen, namentlich: 4 Kart-, 2 Vorspinn-Maschinen, ein Wolf, 10 Feinspinnmaschinen, 4 Haspeln, ein Zusammenlegstuhl, Triebwellen rc., welche Mobilien auf 1486 fl. unterm 2. April l. Js. geschätzt wurden.

Diese sämmtlichen Realitäten sind mit 11060 fl. Hypothekschulden belastet und außerdem noch mehrere Currentschulden angemeldet.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach den Vorschriften der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 im Hinblick auf §. 64 des Hypothekengesetzes.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung vor der Versteigerung über hinreichendes Vermögen auszuweisen.

Die Gantrealitäten können durch Vermittlung des Massakurators Seifensieder J. B. Weitl von hier vorher eingesehen werden.

Den 11. Mai 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.

Hocker.

399.

Wer in der Verlassenschaft des Häuslers Joseph Schnelldorfer zu Helfkam als Erbe oder Gläubiger an den vorhandenen Nachlaß einen rechtlichen Anspruch machen zu können glaubt, hat solche am

Donnerstag den 27. Juni l. Js., Vormittags 8 Uhr,

um so gewisser hierorts anzubringen, als außerdem ohne Weiters die Ausfolge der Erbmassa vor sich gehen wird.

Den 23. Mai 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

400.

Wer an dem Nachlaß des hier verstorbenen Dienstknechtes Andreas Koll von Anzendorf als Gläubiger oder Erbe einen rechtlichen Anspruch machen zu können glaubt, hat denselben am

Mittwoch den 26. Juni l. Js.,

hierorts zu stellen, widrigenfalls an diesem Tage die Erbmasse an die bisher bekannten Prätendenten ohne weitere Rücksichtnahme ausgefolgt wird.

Den 18. Mai 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

401.

Anna Maria Obermaier, ledige Dienstmagd zu Stephansposching, ist am 28. April d. Js. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Wer an ihre beiläufig in 100 fl. bestehende Verlassenschaft aus was immer für einen Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat diese längstens am

Dienstag den 2. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr,

dahier anzumelden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Verlassenschaftsmasse an diejenigen Erbsinterressenten, die sich bereits gebildet haben, ausgeantwortet werden würde.

Den 24. Mai 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

402.

Mit Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, findet

am Samstag den 15. Juni d. Jrs.,

die erste Versteigerung von den in diesem Frühjahre auf die Holzlagerplätze in und bei Passau gebrachten Triftbölzern statt, bei welcher ungefähr 4000 Klafter harte und weiche Scheiter, in Wiener-Maaße und zu 3′, 2½ und 2′ Länge zum Verkaufe gelangen.

Zu dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß damit am bemeldeten Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Lagerplatze Eggendobl begonnen werde, und daß die nähern Kaufsbedingungen sowohl bei dem k. Rentamte, als auch bei der k. Trift-Inspektion in Erfahrung gebracht werden können.

Kaufsliebhaber, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Versteigerung nicht zugelassen, sowie auswärtige den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannte Kaufsliebhaber sich durch legale Zeugnisse über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Den 29. Mai 1850.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stürzer, k. Triftinspektor.

Digitized by Google

403.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Schuhmachers Sebastian Kaufmann von Petersecking, bestehend aus:

1) Wohnhaus mit Stall, Stadel unter einem Dache, gemischter Bauart in mittlern baulichen Zustande, Brandassekuranz 100 fl. zu 0,04 Dez. Pl.-Nr. 15;
2) Mindlbachholz Pl.-Nr. 66½ zu 2 Tagw. 3½ Bon.
3) Acker am hintern Goblbreitl Pl.-Nr. 245 2 Tagw. 69 Dez. 10. Bon., belastet zum k. Rentamte Kelheim mit 28 kr. 6 hl. Grundsteuer, 3 kr. Haussteuer, 3 fl. 20 kr. 7 hl. Gefällsablösungszins an 83 fl. 39 kr. 6 hl. Kapital, das Haus freieigen, die Grundstücke erbrechtsweise grundbar zum k. Rentamte Kelheim mit 9 fl. 45 kr. Handlohnsablösung bei der nächsten Besitzveränderung zahlbar, dann $\frac{1}{10}$ Zehent vom Acker zur Pfarrei Saal, mit einem Werthe von 850 fl. laut. gerichtlicher Schätzung vom 25. Februar 1850 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 2. Juli h. Js, Früh 10 Uhr,

in loco Petersecking festgesetzt.

Die Steigerungsbedingungen werden am bezeichneten Tage näher bekannt gegeben, der Zuschlag geschieht nicht unter dem Schätzungswerthe, und gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben sich über Vermögen und Leumund zu legitimiren.

Den 22. Mai 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

404.

Thomas Groll, lediger Söldnerssohn von Leimbach, dß. Gts., beabsichtigt in den Staat Baltimore in Nordamerika auszuwandern, weßhalb alle diejenigen, welche an denselben etwa Forderungen zu machen haben, angewiesen werden, diese binnen vier Wochen hierorts anzumelden, nach deren Verlauf dem Thomas Groll die nachgesuchte Entlassung aus dem bayerischen Unterthans-Verbande bewilligt, und sein Vermögen ausgefolgt werden wird.

Den 13. Mai 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

405.

Auf kreditorschaftliches Anrufen wird im Wege der Execution das nachbeschriebene Bräuanwesen der Joseph und Theres Loibl'schen Bierbrauerseheleute dahier nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98—102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 23. Juli d. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr Zimmer Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer sich vorerst über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Zur Versteigerung kommen folgende Objekte:

1) das Wohnhaus Haus-Nr. 153 mit dem anstossenden Bräuhause, dem Malzhause und der Brantweinbrennerei, zum Theil drei- und zum Theil zweistöckig, mit Taschen und Schneidschindeln gedeckt, und in einem schlechten baulichen Zustande, geschätzt auf 16000 fl.,
2) der Stadl in der Rosengasse mit Pferde-, Kuh- und Schweinställen, Haus-Nr. 161, gemauert, theils einstöckig von der Vorderseite und theils zweistöckig auf der Rückseite, mit Schneid- und Legschindeln ge-

deckt, und in einem schlechten baulichen Zustande, geschäzt auf 1500 fl.;

3) der Sommerkeller mit Stadel, Kellerhaus, Brunnen und Hofraum vor dem Ludwigsthor Haus-Nr. 562, gemauert und mit Taschen gedeckt, und in gutem baulichen Zustande, geschäzt auf 8000 fl.;

4) das Wohnhaus beim Sommerkeller in hiesiger Altstadt Haus-Nr. 563, gemauert, 2 Stockwerke hoch, mit Schneidschindeln gedeckt, und von mittelmäßig guten baulichen Zustande, geschäzt auf 2500 fl.;

5) die Bräugerechtigkeit sammt dem Tafernrechte, geschäzt auf 3000 fl.;

6) die beiden hölzernen Kühlen, geschäzt auf 200 fl.;

7) die nachbezeichneten Binderarbeiten wurden geschäzt, und zwar:

a) die Maischboding von Eichenholz mit 3 eisernen Reifen auf 150 fl.;

b) 8 Schapfen, 1 Butten, 9 Bierschäffel, 4 Zeugwandel, 2 Gießkörbe und 3 Zuber auf 13 fl.;

c) 8 Essigkübel auf 10 fl.;

d) ein Essigfaß zu 18 Eimer auf 6 fl.;

e) ein Essigfaß zu 20 Eimern auf 10 fl.;

f) 17 Panzen zu 2 — 4 Eimern auf 34 fl.;

g) 28 Eimerfäßer, mit Eisen beschlagen, à 1 fl. 30 kr., auf 42 fl.;

h) 7 Göhrbodinge zu 38 — 40 Eimern, auf 166 fl.;

i) 7 Kellerfäßer zu 38 Eimern, auf 159 fl. 36 kr.;

k) 12 Kellerfäßer zu 38 Eimern, auf 273 fl. 36 kr.;

l) 14 Schenkfäßer zu 10 — 12 Eimer, auf 70 fl.;

m) drei Tröbernfäßer auf 12 fl.;

n) zwei Brantweintiegel auf 2 fl.;

o) zwei Getreidschäffel auf 6 fl.;

8) die kupferne Bierpfanne auf 1200 fl.;

9) der kupferne Biergrand auf 260 fl.;

10) das kupferne Wasserpfandl auf 200 fl.;

11) das kupferne Ausbebbrett auf 20 fl.;

12) der kupferne Lauterboden auf 90 fl.;

13) der kupferne Hopfenseiher auf 12 fl.;

14) das kupferne Ablaufrohr auf 10 fl.;

15) die eiserne Malzdörre sammt Stangen auf 275 fl.

Die sub Ziffer 8 bis 15 incl. aufgeführten Gegenstände befinden sich noch in ziemlich guten Zustande.

Ferner kommen noch zur Versteigerung:

16) der Stadtgrabenantheil per 15 Dez., geschäz auf 150 fl.;

17) die Eglseermoos-Wiese per 36 Dez., geschäzt auf 50 fl., und

18) der Ludsteckgarten beim Sommerkeller per 10 Dezim., geschäzt auf 150 fl.

Straubing den 21. Mai 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 46.

Landshut, Sonnabend den 8. Juni 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20442.

(Das Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Central-Vereines zu Köln und Düsseldorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Handelsmannes Johann K. Zehner zu Würzburg, welcher zu Folge höchster Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern unterm 19. April h. Js. von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg gegen angemessene Cautionsleistung als General-Agent und Stellvertreter des Central-Vereines für Auswanderung in Köln und Düsseldorf behufs vertragsmäßiger Beförderung bayrischer Staats-Angehörigen in die vereinigten Staaten von Nord-Amerika aufgestellt wurde, sind die von Ersterem bezeichneten Kaufleute

Oscar Dalmer zu Landshut,
Carl Herrmann zu Passau und
die Gebrüder Nall zu Straubing

als Unteragenten für den diesseitigen Regierungsbezirk genehmiget worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 3. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Das Werk des k. Regierungsraths Dr. Gerstner über Grundlasten-Ablösung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden sind bereits durch autographirtes Ausschreiben vom 9. Februar l. Js. ermächtigt worden, das Werk des kgl. Regierungsraths Dr. Gerstner: »Systematische Entwicklung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr.« seiner Zeit aus Regiemittel anzuschaffen, in so ferne dieß ohne Ueberschreitung der Regie-Etats geschehen kann.

Unter Bezugnahme hierauf wird denselben hiemit eröffnet, daß nunmehr der erste Band jenes Werkes erschienen, und durch das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle um den Preis von 3 fl. zu beziehen ist, an welches demgemäß gegebenen Falles sich um Verabfolgung des bezeichneten Werkes zu wenden ist.

Landshut, am 4. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 20587.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des k. Landgerichts Regen wurden in den Monaten April und Mai d. Js. folgende falsche Münzen ausgegeben:

1) ein österreichischer Kronenthaler vom Jahre 1796 mit ganz unreinem Gepräge und mißlungener Ränderung;
2) ein solcher halber Kronenthaler vom Jahre 1782 ohne Ränderung;
3) drei bayerische Zwei-Gulden-Stücke mit der Jahrzahl 1846.

Diese sämmtlichen Münzen, deren Unächtheit durch Klang, matte Bleifarbe und Unreinheit der Formen leicht zu erkennen ist, sind nach Aeußerung des k. Hauptmünzamtes in Formen gegossen, die nach ächten Stücken hergestellt sind.

Die Ränderung an den Zwei-Gulden-Stücken scheint im Model mit einem eigenen Instrumente gefertigt worden zu sein.

Die Zwei-Guldenstücke bestehen aus derselben, der ganze und halbe Kronenthaler aus verschiedenen Massen, alle aber aus Legirungen von Zinn, Zink, Blei oder Antimon.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizei-Behör-

Digitized by Google

den den Auftrag, gegen Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, um im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 5. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der zu $3\frac{1}{2}$ % verzinslichen Staatsschuld mit Coupons betreffend.

Nachdem durch die gesetzlich getroffene Vorsorge hinsichtlich der Sparkassekapitalien und des Geldbedarfes für den Eisenbahnbau die Ursachen beseitigt sind, wodurch die Fortsetzung der im Jahre 1842 begonnenen zweimaligen Verloosung der auf die Inhaber lautenden Staatsobligationen à $3\frac{1}{2}$ % bisher unterbrochen worden ist, so haben Seine Majestät der König allergnädigst anzuordnen geruht, daß nun auch nicht nur eine weitere Verloosung der auf die Inhaber (au porteur) lautenden Staatsobligationen à $3\frac{1}{2}$ % vorgenommen, sondern mit dieser Maßregel gleichzeitig auch hinsichtlich der auf Namen ausgestellten $3\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen der Privaten mit Coupons begonnen werden soll.

Zu Vollzug dieses allerhöchsten Auftrages wird demnach bekannt gemacht, was folgt:

1) Für die Verloosung der auf die Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungsobligationen à $3\frac{1}{2}$ % ist der Verloosungsplan bereits unterm 8. August 1842 (Regierungsblatt S. 893—897) bekannt gemacht, auf welchen mit dem Bemerken Bezug genommen wird, daß in ganz gleicher Weise auch die Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % mit Coupons, jedoch mittelst gesonderten Ziehungen, erfolgt, da diese Schuldurkunden mit eigenen Commissionskataster-Nummern (roth geschrieben) versehen sind.

2) Die dritte Verloosung der auf die Inhaber lautenden Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % und die erste Verloosung der auf Namen ausgestellten Obligationen der Privaten à $3\frac{1}{2}$ % mit Coupons wird

am Samstag den 15. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

auf dem kleinen Rathhaussaale dahier stattfinden und das Ergebniß derselben unverzüglich bekannt gemacht werden.

3) Bei diesen Verloosungen werden

a) für die au porteur-Schuld die noch zu ziehenden 94 Zahlen in das Rad gelegt und davon zwei gezogen;

b) für die Nominalschuld kommen planmäßig die ersten 100 Zahlen in das Rad, wovon ebenfalls zwei herausgehoben werden.

Diese vier zum Zuge kommenden Zahlen umfassen einen Capitalbetrag von einer Million Gulden, und es sind hierunter auch die zu den vorgenannten Schuldgattungen gehörigen

und gezogen werdenden Obligationen begriffen, welche von $3\frac{1}{2}$ auf 4 % arrosirt worden sind.

4) Die auf vorbezeichnete Weise verloosten Obligationen werden am ersten September d. Js. baar heimbezahlt, und von diesem Tag an außer Verzinsung gesetzt.

5) Die k. Staatsschuldentilgungskassen beginnen aber auf Anmelden mit der Zahlung sogleich nach der Verloosung und vergüten dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schluße des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch nach vorstehender Bestimmung Nr. 4. in keinem Falle über den ersten September d. Js. hinaus. —

München, den 2. Juni 1850.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 1. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die Stelle eines Regierungs-Rathes bei der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., dem bisherigen Polizei-Direktor der Haupt- und Residenzstadt München, Joh. Nep. Freiherrn von Pechmann, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, den k. Landrichter Freiherrn von Schatte zu Simbach wegen nachgewiesener Funktions-Unfähigkeit nach §. 22. Lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage auf ein Jahr in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen, und zum Vorstande des k. Landgerichts Simbach den I. Landgerichts-Assessor zu Mitterfels, Max von Voithenberg, allergnädigst zu befördern.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 31. Mai 1850.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt			83	—
» à 4 % »			—	88
» à 5 % »			$100\frac{1}{4}$	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %			—	86
Bank-Aktien	Div. I. Sem.		—	628
» » Promessen per Stück Agio			—	50

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorigee Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.						Gegen die vorigen Mittelpr.			
Deggendorf	Vom 4. Juni 1850.	Waizen	6	295	301	298	3	10	13	9	49	9	24	—	5	—	—
		Korn	—	40	40	40	—	6	31	6	21	6	8	—	5	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	6	—	5	48	5	30	—	—	—	—
		Haber	—	40	40	39	1	4	2	3	59	3	51	—	—	—	8
Dingolfing	Vom 28. Mai 1850.	Waizen	—	11	11	11	—	9	30	9	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 4. Juni 1850.	Waizen	—	33	33	33	—	10	—	9	45	9	30	—	—	—	9
		Korn	—	13	13	13	—	6	—	5	54	5	48	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	42	3	42	3	42	—	18	—	—
Kelheim . .	Vom 29. Mai 1850.	Waizen	—	19	19	17	2	10	17	9	50	8	45	—	—	—	8
		Korn	—	5	5	5	—	6	30	6	20	6	6	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	24	4	22	4	21	—	—	—	19
Landau . .	Vom 3. Juni 1850.	Waizen	—	147	147	147	—	9	36	9	17	9	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	6	30	6	6	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut .	Vom 31. Mai 1850.	Waizen	29	1212	1241	1212	29	11	12	10	20	9	28	—	—	—	—
		Korn	—	115	115	115	—	6	37	6	27	6	15	—	3	—	—
		Gerste	39	7	46	24	22	6	—	5	46	5	19	—	36	—	—
		Haber	—	156	156	138	18	4	40	4	23	4	7	—	—	—	4
Mainburg	Vom 29. Mai 1850.	Waizen	—	200	200	182	18	11	—	10	—	9	54	1	—	—	—
		Korn	—	51	51	49	2	6	54	6	36	6	30	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	30	4	24	4	18	—	—	—	9
Neustadt an der Donau	Vom 4. Juni 1850.	Waizen	—	74	74	74	—	10	30	10	6	9	54	—	24	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	7	6	7	—	—	—	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	21	4	12	4	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 3. Juni 1850.	Waizen	—	54	54	54	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 4. Juni 1850.	Waizen	2	—	2	2	—	9	30	9	21	9	12	—	—	—	—
		Korn	—	43	43	40	3	6	52	6	30	6	22	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	31	26	57	52	5	4	3	4	—	3	49	—	—	—	2
Pfeffenhausen . . .	Vom 3. Juni 1850.	Waizen	—	117	117	117	—	10	18	9	44	9	—	—	31	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	12	4	5	4	—	—	4	—	—
Pilsting . .	Vom 28. Mai 1850.	Waizen	—	399	390	399	—	11	—	9	10	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. Juni 1850.	Waizen	—	443	443	420	23	9	23	8	59	8	36	—	23	—	—
		Korn	—	124	124	124	—	5	54	5	45	5	22	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	5	37	5	21	5	10	—	20	—	—
		Haber	—	123	123	121	2	4	1	3	49	3	34	—	1	—	—
Vilshofen .	Vom 29. Mai 1850.	Waizen	51	437	488	429	59	10	52	10	35	10	13	—	—	—	19
		Korn	—	6	6	6	—	6	30	6	17	6	4	—	13	—	—
		Gerste	—	5	5	1	4	—	—	5	—	—	—	—	15	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	18	4	12	4	3	—	—	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 46. Landshut, Sonnabend den 8. Juni 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

406.

(Gant der Grünerschen Krämerseheleute zu Tettenweis betr.)

Das zur Conkurs-Masse der Grüner'schen Krämerseheleute in Tettenweis gehörige Anwesen soll nach Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und ist Versteigerungs-Termin auf

Montag den 1. Juli l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in loco Tettenweis angesetzt.

Dieses Anwesen besteht

1) aus dem Wohnhause mit angebautem Stadl und Stall von Holz erbaut und mit Ziegeln gedeckt, mit darauf in realer Eigenschaft ruhenden Krämerei;
2) aus dem Hausgarten 11 Dezim. groß;
3) aus der sogenannten Kramerwiese zu 62 Dezim.;
4) dem Krautgarten zu 39 Dezim.

Als Lasten ruhen hierauf

24 kr. 3 dl. Grundsteuersimplum;
3 fl. 7 » — » Gewerbsteuer, und
4 » 5 » 1 » Bodenzins, ablösbar in 43jährigen Annuitäten-Abzahlungen.

Die Schätzungssumme beträgt nach Inventar vom 3. August 1847, 3702 fl.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken zu dieser Versteigerung eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß am besagten Tage des Anwesensverkaufes auch einige Mobiliarschaft versteigert wird.

Den 1. Mai 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

407.

(Obernhuber Franz et Cons. gegen Obernhuber Georg wegen Forderung betr.)

Auf Gläubiger Andringen soll der dem Georg Obernhuber, Stieglbauer zu Kindlbach, gehörige sogenannte Stieglbauernhof zu Kindlbach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und ist Termin zur Versteigerung auf

Dienstag den 9. Juli l. Js., Früh 10 Uhr,

in loco Kindlbach angesetzt.

Dieser Hof besteht:

1) in Wohnhaus, Stadl, Pferd-, Kuh- und Schweinstall, Wagen- und Holzschupfe und Backofen, sämmtliches von Holz erbaut, theils mit Stroh, theils mit Legschindeln gedeckt, und der Brandassekuranz mit dem Betrage von 1150 fl. einverleibt;

2) Gras- und Baumgarten 2 Tgw. 31 Dez.;

3) Aecker:

a) im Niederfeld	.	9 Tgw.	93 Dez.;	
b) » Hochfelde	.	15 »	26 »	
c) » Rottdoblfeld	.	4 »	96 »	
d) » Rottfeld	.	9 »	91 »	
e) » Schmidfeld	.	5 »	95 »	
f) » Niederfeld	.	— »	36 »	

4) Wiesen 11 Tagw. 61 Dez;

5) Oedung — » 1 »

6) Gemeindetheil (Wiesen) 4 Tgw. 8 Dez.;

7) Holz 6 Tagw. 50 Dez.

Dieses Anwesen ist leibrechtsbar zum k. Rentamte Griesbach, und die darauf ruhenden Lasten und Abgaben können von Kaufsliebhabern bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Die Schätzung dieses Hofes beläuft sich auf circa 8500 fl.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken zu dieser Versteigerung eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 erfolgt.

Den 1. Mai 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

408.

Mit Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, findet

am Samstag den 15. Juni d. Jrs.,

die erste Versteigerung von den in diesem Frühjahre auf die Holzlagerplätze in und bei Passau gebrachten Triftshölzern statt, bei welcher ungefähr 4000 Klafter harte und weiche Scheiter, in Wiener-Maaße und zu 3', 2½ und 2' Länge zum Verkaufe gelangen.

Zu dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß damit am bemeldeten Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Lagerplatze Eggendobl begonnen werde, und daß die nähern Kaufsbedingungen sowohl bei dem k. Rentamte, als auch bei der k. Trift-Inspektion in Erfahrung gebracht werden können.

Kaufsliebhaber, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Versteigerung nicht zugelassen, sowie auswärtige den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannte Kaufsliebhaber sich durch legale Zeugnisse über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Den 29. Mai 1850.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

409.

Einer Verhafteten wurden

1) drei schwarzbaumwollene Sacktücheln mit weiß-blau-röthlichten Kelchblumen und hellgrünen Laubwerke;

2) ein Paar kalblederne Weibsschuhe mit dem Ziffer XIII.;

3) ein Paar schwarzkalblederne Pantoffel mit den Ziffern VI. auf der Sohle;

4) eine Sense;

Digitized by Google

5) eine grün-schaafléderne Anhängtasche mit rother Einfassung;
6) ein Wetzstein;
7) zwei neue Fingerhüte;
8) zwei Mundharmonika und zwar eine in einem röthlichten- und die andere in einem grau-melirten Kapsel;
9) vier Strängchen weißen Baumwollfaden;
10) ein baumwollenes Sacktuch, mit gebleichten Blumendruck;
11) ein leinenes, hellblau und weißgedrucktes Sacktüchel abgenommen.

Da diese Gegenstände auf der Dult zu Gern am Sonntag den 28. April l. Js. entwendet worden zu sein scheinen, wird dieses mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß sich die allenfallsigen Eigenthümer bei dem unterfertigten k. Landgerichte melden wollen.

Den 19. Mai 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

410.

(Debitwesen des Baukondukteurs Joseph von Ponzelin betr.)

In Folge neuerlichen Ansuchens des k. Kreis- und Stadtgerichts Landshut praes. 22. d. Mts. unterbleibt der mit diesseitiger Verfügung vom 26. v. Mts. auf den 27. d. Mts. anberaumte Strichtermin, und es wird vielmehr zum öffentlichen Verkaufe des Hafnerhiesel-Lenzenguts Restkomplexes des Baukondukteurs Joseph von Ponzelin zu Jesendorf auf

Montag den 22. Juli d. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Jesendorf weiterer Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen geladen werden, daß fremde, und dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben, daß der definitive Zuschlag von der nachträglichen Genehmigung des requirirenden Gerichts abhängig gemacht werde, und daß das gedachte Anwesen nach jüngster Schätzung vom 18. März 1850 auf 3172 fl. 45 kr. gewerthet worden sei.

Nach rentämtlicher Notifikation besteht das Anwesen des Schuldners von Ponzelin in dem eigenen Reste des zertrümmerten Hafnerhiesel-Lenzenguts Hs.-Nr. 252 in Jesendorf, worauf gegenwärtig eine reale Hafnersgerechtsame, dann eine persoenelle Ofenfabrikation ausgeübt wird.

Die hiezu gehörigen Realitäten sind:

1) das Wohnhaus, mit Backofen, Stall mit gemauerter Schupfe, Holzschupfe und Hofraum zu 0 Tagw. 30 Dez.;
2) Wurz- und Grasgarten in 7 Parzellen zu 3 Tagw. 96 Dez.;
3) Oberholzacker früher Waldung — Tagw. 46 Dez.;
4) Ehegarten Holzacker früher Waldung 1 Tgw. 19 Dez.;
5) Oberholz zu 5 Tagw. 22 Dez.;
6) Unterholz zu 6 » 92 »

worauf zur Kirche Wippstetten Bodenzins 5 fl. 49 kr. 4 hl.

zum k. Rentamte Vilsbiburg von firirten ⅔ Großzehent,

Grundzins an Korn 3 Vrl. 1 Sechz.

» » Hafer 3 » 1 »

einfache Grundsteuer — fl. 9 kr.,

Gewerbssteuer vom Hafnerrecht 3 fl.,

von der Ofenfabrik 4 fl. haften.

Am 24. Mai 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

411.

(Heimath des Mathias Schecklmann von Velden betr.)

Der sich auf der Wanderschaft befindliche

Metzgerknecht Mathias Scheckimann, geboren zu Velden d. Gts., wird andurch aufgefordert, sich bei der nächsten Polizeibehörde zu stellen, und dort über seine und seiner Mutter Heimathsverhältnisse genügende Aufschlüsse zu ertheilen, die dann anher mitgetheilt werden wollen.

Den 31. Mai 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

412.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers ist vom unterfertigten Gerichte die öffentliche Versteigerung des Georg und Magdalena Kloiberschen Baueranwesens zu Hinterschmiding in collegialer Berathung beschlossen worden und steht hiezu Strichtermin an in loco Hinterschmiding am

Mittwoch den 3. Juli l. Js., von 9 — 12 Uhr.

Dieses Anwesen besteht in

Litr. A. Restkomplex des zertrümmerten halben Roblhofes mit Wohnhaus, Stallung unter einem Dache, Backofen, Stadl mit Wagenschupfe und Hofraum, den $^1/_{31}$ Antheil an einem Harrhause mit 1 Tagw. 06 Dez. Gärten, 18 Tagw. 84 Dez. Aecker, 26 Tagw. 09 Dez. Oedung und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile.

Litr. B. Ehemalige Staats-Realitäten und Forstrechtsentschädigungstheile, bestehend in 24 Tagw. 90 Dez. Waldungen.

Sämmtliches Anwesen ist gerichtlich auf 4214 fl. 30 kr. geschätzt.

Der Hinschlag geschieht mit Hinblick auf §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 und haben sich auswärtige Kaufsliebhaber mit legalen Zeugnissen über ihren Leumund und ihre Vermögensverhältnisse um so mehr bei einem Angebote sogleich auszuweisen, als außerdem ein solches Angebot nicht berücksichtiget werden könnte und würde.

Den 31. Mai 1850.

Königl. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

413.

(Kreutzpointner gegen Galler punc. deb betr.)

Joseph Galler, Griblbauer von Viecht, hat die Zusammenrufung seiner sämmtlichen Gläubiger behufs der gütlichen Vereinigung seines Schuldenwesens beantragt.

Zur Verhandlung darüber, sowie zur Liquidation seines Schuldenstandes wird deshalb auf

den 5. Juli h. Js., Früh 9 Uhr,

Termin angesetzt, und Vorladung hiezu allen Gläubigern des Joseph Galler mit dem Präjudiz insinuirt, daß die Ausbleibenden dem Beschluß der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Den 21. Mai 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 47.

Landshut, Mittwoch den 12. Juni 1850.

Gesetz,

die Herstellung eines telegraphischen Netzes für Bayern betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Es wird ein telegraphisches Netz für das Königreich auf Staatskosten hergestellt.

Art. 2.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, die hiezu erforderlichen Einleitungen zu treffen, auch nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Vertragsbestimmungen über den Anschluß mit andern Staaten folgende Telegraphenlinien in Ausführung bringen zu lassen:

1) München-Salzburg,

2) München-Hof,

3) Augsburg-Ulm,
4) Bamberg-Frankfurt a./M.,
5) München-Kufstein,
6) München-Landshut-Regensburg-Passau,
7) München-Ingolstadt,
8) Augsburg-Lindau,
9) Nürnberg-Ansbach,
10) Bamberg-Bayreuth,
11) Ludwigshafen-Speyer-Germersheim-Landau.

Art. 3.

Der Anschlag der Kosten hiefür ist auf den Maximalbetrag von 600,000 Gulden festgesetzt.

Art. 4.

Die auf Herstellung einzelner Linien schon während der gegenwärtigen Finanzperiode, resp. der Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ erwachsenden Ausgaben sind vorschußweise aus den allgemeinen Eisenbahnbaufonds zu entnehmen, bis in dieser Beziehung auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden wird.

Art. 5.

Unser Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 6. Juni 1850.

Max.

von der Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder.
v. Zwehl. Freih. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Geb. v. Kobell.

Gesetz,

die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, nach Maßgabe des Erfolges der Unterhandlungen mit den betheiligten deutschen Staaten im Laufe der Jahre $18^{49}/_{51}$ auf Staatskosten die nöthigen Einleitungen zur Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm zu treffen.

Art. 2.

Die Kosten im Maximalbetrage von 100,000 Gulden sind aus den für den Bau der gesetzlich feststehenden Eisenbahnen vorhandenen Mitteln vorzuschießen.

Die Bezeichnung des Fondes, welchem die definitive Verausgabung zur Last fällt, bleibt einem späteren Gesetze vorbehalten.

Unsere Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 6. Juni 1850.

M a x.

von der Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder.
v. Zwehl. Freih. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung

über den Vollzug des Gesetzes vom 22. Mai 1850, den Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 22. Mai 1850, »einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee betreffend,« dem Staatsminister der Finanzen die Ermächtigung zur Aufnahme einer weiteren Anlehens-Summe von sieben Millionen Gulden al pari ertheilt worden ist, so werden zur Kenntnißnahme derjenigen, welche sich bei diesem dritten freiwilligen Subscriptions-Anlehen betheiligen wollen, nachstehende Vollzugsanordnungen bekannt gegeben:

1) Behufs der Aufnahme des Anlehens werden fünfprocentige Schuldscheine, und zwar zu 1000 fl., zu 500 fl. und zu 100 fl. im 24 ½ Guldenfuße ausgegeben, und nach dem Wunsche des Darleihers entweder auf den Inhaber oder auf Namen gestellt.

   Die Zinsabschnitte dagegen lauten durchgängig — sowohl bei au porteur- als bei Nominalobligationen — auf den Inhaber.

2) Die Obligationen sind auf weißem Papiere in Bogenformat auf halben Bogen gefertigt, unter dem Datum: »München den 1. Juli 1850« ausgestellt, und mit sechs Zinscoupons für die Jahre 1852 bis incl. 1857, Termin 1. Februar, versehen.

Dieselben werden mit einer Serie- oder Haupt-Nummer und mit einer Cassa-Caster-Nummer, erstere in rother, letztere in schwarzer Farbe bezeichnet.

Jede Serie umfaßt einen Kapitalbetrag von 1000 fl. . . .

3) Die au portour-Obligationen werden durchgängig auf die k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Würzburg, die Nominalobligationen auf die einzelnen Specialcassen nach dem Capitalanfalle bei jeder derselben ausgestellt.

4) Die Aufnahme der Anmeldungen, so wie die Emission der Schuldscheine wird durch die Kreiscassen besorgt. Die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, sind jedoch ermächtigt, im Falle Bedürfens auch einige Rentämter des Regierungsbezirkes mit der Geldannahme und Obligationen-Emission zu beauftragen, worüber in den Intelligenzblättern der betreffenden Kreise weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

5) Der Darleiher ist gehalten, sogleich mit der Anmeldung das Geld zu erlegen. Für Capitalsanlagen, welche früher erfolgen als die Anfertigung und Versendung der auf den Inhaber lautenden Schuldscheine ermöglicht werden kann, werden von den betreffenden Cassen einstweilen Haftscheine ausgestellt. Sobald die Ausfertigung der Urkunden bewerkstelliget ist, was noch im Laufe des gegenwärtigen Monats zu erwarten steht, werden die Obligationen gegen Rückgabe der Haftscheine verabfolgt, die hienach noch disponiblen au porteur-Schuld-Scheine aber sofort weiter gegen baare Gelderlage abgeben.

Denjenigen Gläubigern, welche die Ausstellung der Schuldscheine auf Namen wünschen, werden jederzeit bis zum Eintreffen der von der einschlägigen Schuldentilgungs-Specialcasse auszufertigenden Nominalabligationen Interimsscheine über die geschehene Capitalserlage ertheilt.

6) Zur Vermeidung von Irrungen bei Ausfertigung der Nominalschuldscheine ist nothwendig, daß von Seite des Darleihers der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, und bei Stiftungen und Vereinen deren Benennung richtig und genau angegeben werde.

7) Die Zinsen laufen vom Tage der Capitalserlage an, und werden die von diesem Tage bis incl. 31. Januar 1851 treffenden Zinsraten sogleich von derjenigen Casse, bei welcher die Gelderlaze stattfindet, baar hinausbezahlt.

8) Die Zinscoupons werden bei allen k. Cassen und Aemtern an Zahlungsstatt angenommen und bei sämmtlichen Staatsschuldentilgungscassen, Oberaufschlagämtern und Rentämtern, sowie bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a./M. eingelöst.

9) Schuldscheine und Coupons genießen bei der Versendung mit der k. Post dieselbe Portobegünstigung wie Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

München, den 7. Juni 1850.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister der General-Sekretär,
v. Gietl.

Digitized by Google

Ad Num. 14910.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 22. Mai 1850 über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee, beziehungsweise die Aufnahme des III. fünfprocentigen Subscriptions-Anlehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Regierungsblatte Nr. 30. S. 449. erschienene Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 7. lauf. Mts. rubr. Betr. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem Vollzuge der Emission des gegenwärtig aufzunehmenden dritten fünfprozentigen Subscriptions-Anlehens neben der Kreiskasse von Niederbayern auch die k. Rentämter Passau, Deggendorf, Straubing und Eggenfelden beauftragt worden sind.

Landshut den 10. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Crefierer, Sekretär.

Ad Num. 20,478.

(Die Postportofreiheit für die amtliche Korrespondenz der Pfarrämter unter einander betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 29. v. Mts. in bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministerims des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird in nachstehendem Abdrucke behufs pflichtmäßiger Nachachtung von Seite der Pfarrämter des Regierungsbezirks hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 6. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern, für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Zur Vervollständigung und größeren Gleichförmigkeit der über die amtliche Postporto-Freiheit in Anwendung kommenden Verordnungen erscheint es zweckdienlich, daß von sämmtlichen Pfarrämtern bei jenen Korrespondenzen, welche dieselben in Staatsdienstsachen unter sich zu führen haben, gleichwie es von den k. Behörden geschieht, die Bezeichnung R. S. auf der Adresse durch kurze Angabe des Betreffs näher begründet werde.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten der Auftrag ertheilt, hiernach an sämmtliche Pfarrämter des Regierungsbezirkes die geeignete Weisung zu erlassen.

München den 29. Mai 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath Hänlein.

Ad Num. 21012.

(Verleihung eines Fürst'schen Konvikts-Handstipendiums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei Wien erlassene Kundmachung vom 2. v. Mts. bez. Betreffs wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 9. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Kundmachung.

Verleihung eines Fürst'schen Convikts-Handstipendiums.

Es ist ein von Georg Fürst gestiftetes Convikts-Handstipendium jährlich 240 fl. C.-M. vom I. Semester des Studienjahres 1850 zu verleihen.

Zum Genuße dieses Stipendiums sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Stiftsbriefes die Abkömmlinge der Verwandtschaft des Stifters Georg Fürst aus nachfolgenden vier Stämmen berufen, nämlich:

1) die Descidenten des Joseph Fürst, bürgerl. Pechlers zu Pleinting, des kgl. bayer. Landgerichts Vilshofen;

2) die Descidenten des Michael Fürst, Bauers zu Greisting, der kgl. bayer. Damenstiftsherrschaft Ramsels, Ldgs. Passau;

3) die Descidenten des Joseph Fürst, Bauers zu Stötting, einst des k. b. Ldgs. Passau, dermalen Vilshofen, und

4) die Descidenten der Theresia Eder, Bäuerin zu Bichelberg, geborne Fürst, des k. b. Ldgs. Vilshofen, dergestalt, daß die Abkömmlinge dieser vier Stämme als gleiches Recht und gleichen Anspruch auf den Genuß dieser Familien-Stiftung haben sollen.

In dem Falle aber, daß sich aus den benannten Stämmen keine Bewerber um die Aufnahme in diese Stiftung melden, oder keiner zum Genuße geeignet sein sollte, werden die in der

Digitized by Google

Pfarr Aicha vorm Walde, des k. b. Landger. Passau gebornen, zum Genuße dieser Stiftung fähig erkannten Jünglinge in die Rechte der ersteren eintreten.

Die Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann dem Mittellosigkeitszeugnisse, ferner mit den Studienzeugnissen der letzten beiden Semester, endlich in so ferne ein besonderes Vorzugsrecht angesprochen werden will, mit den dießfälligen Beweisen belegten Gesuche bis Ende Julius 1850 bei dem bischöflichen Consistorium zu Passau einzureichen, nachdem stiftbriefsmäßig das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung dem hochwürdigsten Herrn Bischof zu Passau eingeräumt ist.

Uebrigens wird beigefügt, daß der Stipendist seine Studien in Wien zurückzulegen hat.

Wien, am 2. Mai 1850.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescriptes vom 28. v. Mts. haben Seine Majestät der König die durch Resignation des Priesters Johann Evang. Eras in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Hauzenberg, Landger. Wegscheid, dem Priester Martin Waas, Expositus in Zenting, allergnädigst zu verleihen geruht.

Mit Hinblick auf die Bestimmungen des §. 35 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 und in Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 29. v. Mts. wird die von dem Pfarrer zu Dornach und der Marktsgemeinde Eichendorf für den Kooperator zu Auerbach, Priester Andreas Pöppel ausgestellte Präsentation auf das mit der Expositurstelle vereinigte Benefizium zu Eichendorf im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Passau, landesherrlich bestätigt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Juni 1850 wurde den nachgenannten Gewerbsberechtigten als:

1) der freiherrlich von Frauenhofen'schen Bierbrauerei in Neufrauenhofen, und
2) sämmtlichen Wirthen, welche das Bier dort abnehmen,

die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 4¼ kr. per Maaß unbeschadet dem Gassenschenke des Bräuers hiemit ertheilt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 47. Landshut, Mittwoch den 12. Juni 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

414.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte Realitäten der Wirthswittwe Theres Eichinger zu Kohlbruck, Gemeinde St. Nikola, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als

a) das Wohnhaus, zweistöckig, mit 5 heitzbaren Zimmern, 2 Kammern, Speise, Küche, Keller, geräumigen Hausboden, gerichtlich auf 2000 fl. gewerthet;

b) Stallungen und Stadl in einem Gebäude, auf 800 fl. geschätzt;

c) Innhaus mit Stadltenne, einstöckig, auf 200 fl. geschätzt.

Sämmtliche Gebäude sind bis zum Dach gemauert, und mit Ausnahme des mit Schindeln bedeckten Innhauses mit einem Ziegldache versehen;

d) Hofraum mit Brunnen, auf 50 fl. geschätzt;

e) Schenkgärtl vor dem Hause, auf 13 fl. geschätzt;

f) 6, 05 Tagw. Gärten, auf 302 fl. geschätzt;

g) 14, 69 Tgw. Aecker, zu 424 fl. geschätzt;

h) 26,62 Tgw. Wiesen, zu 798 fl. »

i) 5, 08 Tgw. Waldung, zu 143 fl. geschätzt;

k) 0,52 Tgw. Oedung, zu 10 fl. »

Strichtermin auf

Donnerstag den 18. Juli l. Js.,

Vormittags 10 Uhr,

in Kohlbruck anberaumt, und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Proz.-Novelle vom 17. November 1837.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden unter dem Bemerken hiezu geladen, daß das Schätzungsprotokoll, sowie das Verzeichniß der auf dem schuldnerschen Anwesen ruhenden Lasten dahier zur Einsicht vorliegen.

Am 21. Mai 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

D. b.

Stangl, Assessor.

415.

In Folge Uebereinkunft der Gläubiger werden in der Gantsache des Johann Haas, Häuslers von Gottsdorf, die in Flur Linden gelegenen Grundstücke, nämlich das Oedenackerl nebst Wiese und Waldung zu 4 Tagw. 57 Dez.

Digitized by Google

Pl.-Nr. 725, geschätzt auf 300 fl., auf welchen 1 V. 1 Sztl. Futterhaber und 2 kr. 3 hl. Stift zum k. Rentamt Wegscheid und ein Nahrungs-Vergütungsbeitrag von 2 fl. 30 kr. an die Eltern des Bauern Oberneder von Linden haften, an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Termin wird hiezu auf

Samstag den 22. Juni l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Bräuhause zu Gottsdorf bestimmt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen hiemit eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. und §§. 98—101 der Novelle vom 17. Novbr. 1837 geschieht und die außergerichtlichen und dem Gerichte unbekannte Käufer sich durch gerichtliche Zeugniße über ihren Leumund und ihr Vermögen auszuweisen haben.

Den 4. Juni 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

416.

Auf Anrufen eines Hypothekargläubigers wird das zur Gutsherrschaft Arnstorf bisher im leibrechtsbaren Verbande stehende halbe Hofsanwesen des Bauers Johann Seidl von Reith, der Gemeinde Unterhest, bestehend aus

1	Tagw.	28	Dez.	Gärten,
30	»	24	»	Aecker,
15	»	99	»	Wiesen,
14	»	27	»	Waldungen u.
0	»	55	»	Oedungen

in einem Schätzungswerthe von 3101 fl. 27 kr. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Versteigerung an Ort und Stelle auf

Donnerstag den 1. August l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

Termin angesetzt.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß jene, die dem hiesigen Gerichte unbekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit legal sich auszuweisen haben, daß die auf obigem Anwesen haftenden Lasten inzwischen bei Gericht eingesehen werden können, und die nähern Kaufsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Eggenfelden den 11. Mai 1850.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

417.

Auf Antrag des gegenwärtigen Eigenthümers des ehmaligen Gründinger'schen Anwesens zu Obernzell wird dasselbe, bestehend:

a) aus einem Wohnhause zu 4 Dez. Pl.-Nr. 26 in einem guten baulichen Zustande mit 5 heitzbaren Zimmern, 5 Kammern, 2 Küchen, 1 Keller, Holzlege und Stalle;
b) 92 Dez. Wiese im Holzacker Pl.-Nr. 704;
c) 2,91 Dez. Waldung, beziehungsweise Holz-Acker in der Traunleiten,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu hat man auf

Montag den 15. Juli l. Js., Vormitags 8 — 12 Uhr,

in dem Zaspel'schen Gasthause zu Obernzell anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nur unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern erfolgt, und die Steigerer sich über ihre Vermögensverhältniße durch legale Vermögenszeugniße auszuweisen haben.

Die genauere Beschreibung des Anwesens, das Schätzungsprotokoll und der Catasterauszug liegt zur Einsichtsnahme bei dem unterzeichneten Gerichte vor.

Am 28. Mai 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

418.

(Verlassenschaft des Pfarrers und Dechants Seb. Krauthahn von St. Nikola betr.)

Alle jene, welche ihre Foderungen an dem verlebten Stadtpfarrer und Dechant Sebastian Krauthahn zu St. Nikola dahier bei dem unterfertigten Gerichte noch nicht angemeldet haben, werden aufgefodert, dieß binnen 30 Tagen zu thun, indem außerdem bei der Behandlung und Auseinandersetzung der Verlassenschaft ohne Rücksicht auf sie verfahren werden würde.

Den 4. Juni 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

Neumaier.

419.

(Kralowitz'sche Verlassenschaft betr.)

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird der mit Arrest belegte Rücklaß des Bandhändlers Kralowitz von Paßmitz, Gerichts Taus in Böhmen, welcher unterm 11. Dezbr. v. Js. im diesseitigen Gerichtsbezirke mit Tod abgegangen ist, der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung unterstellt, und hiezu auf

Montag den 15. Juli d. Js.,
Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der nachbezeichnete Rücklaß laut gerichtlicher Schätzung dd. 29. April auf 563 fl. 21 kr. gewerthet ist, wo hingegen die angemeldeten Passiven zur Zeit 722 fl. 9 kr. betragen. Der sämmtliche Rücklaß besteht aus:

1) 22 Stück weiße Hosenträger;
2) 7 » färbige »
3) 31 » baumwollene Köperband;
4) 1 Paquet Baumwollenband;
5) 9 Stück Köperband;
6) 3 » schmale Strumpfband;
7) 10 Strähne leinernen Zwirn;
8) 17 Stück Lothband;
9) 2 Paquet Baumwollenband;
10) 20 Stück » »
11) 2 » wollene Band, nebst einem Rosenkranz;
12) 4 Stück weißleinene Band;
13) 4 » Sammtband;
14) 4 » leonische Schnür;
15) 13 » seidene Lothband;
16) 8 » baumwollene Schnür;
17) 4 » halbleinerne Band;
18) 1 Päckl wollne Schnür;
19) 1 » baumwollene Schuhlitzen;
20) 1 » weißbaumwollene Schnürriemen;
21) 2 Stück Vorhängfranzen;
22) 4 » schmale Spitzen u. 1 Stück breite;
23) 13 » Schneespitzl;
24) 11 » baumwollene Litzen;
25) 22 » weiße Herrnhuterband;
26) 6 » Tüllspitzen, 4 stickbaumw., 1 St. halbseidene Band;
27) ein blaupersenes, ein rothpersenes, ein schwarzseidenes Tüchl;
28) 2 Stück Vorhängfranzen;
29) verschiedene Reste baumwollener Bänder;
30) ein Pack verschiedener Schnüre;
31) 95 Reste seidene Wasserbänder;
32) 68 Stück färbige und 34 Stück schwarzseidene Wasserbänder;

33) eine Schnur verschiedener Atlasband-Reste;
34) 66 Reste Wasserband, 15 Reste seidene und halbseidene Band;
35) 12 Stück grünseidene Wasserband;
36) 21 » rothe und grüne Wasserband;
37) 11 » rothe und andere » »
38) 4 » schwarzseidene » »
39) 1 Schachtel mit 13 St. lillablaue Band;
40) 1 » » 6 » schwarze Wasserband;
41) 1 Schachtel mit 13 St. » Wasserband;
42) 6 Reste weiße Wasserband;
43) 3 » schwarze » »
44) 1 Schachtel mit 3 Resten weißer Wasserband;
45) 1 Schachtel mit mehreren Resten schwarzer und rother Wasserband;
46) 1 Schachtel mit kleinen Resten Wasserband;
47) 1 » » 9 St. schwarzen u. rothen Wasserbänder;
48) 1 Schachtel mit verschied. Band u. Resteln;
49) 1 » » 9 St. verschied. Wasserb.;
50) 1 » » 26 » halbseidener Atlasbändern;
51) 20 Stück baumwollene Bänder;
52) 24 » » » »
53) 13 » Köperband;
54) 13 » schmale Köperband;
55) 8 Karten Sammtband;
56) 14 Stück Lothband;
57) 6 St. seidene, 3 St. baumwollene und 2 St. halbseidene Einfaßbänder;
58) 11 Dutzend seidene Schuhlitzen mit Stiften, 3 St. Einfaßband;
59) 54 St. Herrnhuterbändl;
» 5 » schmale Köperbändl;
» 11 » Languetten;
» 16 » Litzeln;
60) 2 » leinene Band;
61) verschiedene Reste an Band und Litzen;
62) 11 Stück Köperband;
63) 3 Stück Strupfen;
64) ein Pack verschied. Hosenträger und Gurten;
65) ein Paquet wollener Schnüre;
66) » » seidene und wollene Schnüre;
67) 5 Stück weißbaumwollene Band;
68) wollene, baumwollene und seidene Schnüre;
69) circa 12 Pfund Sewing und weißer und grüner Fäden;
70) 7 Stück halbseidene Einfaßband;
71) 4 » leonische Einfaßband und 72 Spulen Goldfäden;
72) 1 Stück leonischer Silberkettel;
73) 15 » Hosenträger;
74) eine Schachtel mit Diverse, Till und Fadenspitz;
75) ein Paquet mit verschied. leon. Schnüren;
76) 5 Dutzend Hemdstreifen;
77) ein Pack verschied. Bänder und Schnüre;
78) » » mit verschiedenen Lothbänder, Sewing ꝛc. ꝛc.;
79) eine Schachtel mit verschiedenen Bändern;
80) » » » Sewing und blauen Strängchen;
81 u. 82) sämmtliche Kleidungsstücke abgetragen;
83) verschiedenes Graffel in einer Schachtel;
84) 5 Standplaggen und ein Sack;
» 2 bessere detto
85) 3 Kisten, ein Steppich, ein Ellenstab.

Ferners werden alle diejenigen, welche an dieser Verlassenschaft rechtliche Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichte

binnen 6 Wochen

anzumelden, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache nicht berücksichtiget würden.

Den 14. Mai 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

420.

(Die Untersuchung gegen Walburga Hettenkofer von Hemau wegen Diebstahls betr.)

Bei einer am 31. v. Mts. in der Wohnung der höchst übel beleumundeten ledigen Walburga Hettenkofer zu Hemau vorgenommenen gerichtl. Nachsuchung wurden die nachbezeichneten Gegenstände — zum Theil ganz neue Handelswaaren — aufgefunden, über deren rechtlichen Erwerb sich die sofort zu Haft gebrachte Walburga Hettenkofer nicht ausweisen kann, und welche höchst wahrscheinlich großentheils, und was insbesondere die neuen Waaren betrifft, Handelsleuten auf Messen oder Märkten, entwendet worden sind.

Es werden daher alle Gerichts- und Polizei-Behörden, in deren Bezirke ähnliche Gegenstände entwendet wurden, soferne ein deßfallsiger Diebstahl bereits zu ihrer amtlichen Kenntniß gekommen ist, hiemit ersucht, hievon Nachricht hieher zu geben, und zugleich die betreffenden Untersuchungsakte hieher mitzutheilen.

Auch werden alle diejenigen Personen, welche auf den einen oder anden der nachbezeichneten Gegenstände Eigenthumsansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, die Ansprüche schleunigst entweder bei dem Untersuchungsgerichte ihres Wohnortes oder unmittelbar bei dem hiesigen Gerichte anzumelden und zu begründen.

Den 2 Juni 1850.

Königliches Landgericht Hemau.

Ehreitmaier, Landrichter.

Verzeichniß

der bei Walburga Hettenkofer aufgefundenen vermuthlich entwendeten Gegenstände.

1) ein messingernes Einsatz-Gewicht,
2) 6½ Ellen blauer Druckkattun mit gelben Blümchen,
3) 2⅔ Ellen detto mit grünen Streifen,
4) ⅔ Ellen detto mit grün- u. weißen Streifen,
5) 1 Elle blauer Druckkattun mit blauen Blümchen,
6) 2½ Ellen detto mit hellblauen Dupfen und geschlängelten Streifen,
7) 1 Elle schwarzer Kattun mit weißen Blümchen,
8) 1 Elle gestreifter rother Druckkattun,
9) 1 Elle detto,
10) 3 Reste rother Druckkattuns jeder 1 Elle,
11) ein Restchen Rosakattun zu ⅞ Ellen,
12) eine Elle braunbodig mit Blaudruck,
13) 1⅓ Elle blauer rothgedruckter Baumwollenzeug,
14) ¾ Ellen Rosakattun,
15) 2⅓ » blaufärbige Leinwand,
16) ⅔ Ellen Rosakattun,
17) ein rothseidenes blaugerandetes geblümtes Halstuch,
18) ein detto mit blau- und weiß,
19) zwei abgetragene seidene brochirte Franzen-Tücher,
20) 6 Ellen weiße Leinwand (Doppeltuch,)
21) 1¾ Ellen weißer Futter Haman,
22) ⅔ » detto,
23) ein weißes Tuch,
24) ½ Elle Futterhaman bezeichnet mit zwei Zahlen und zwei Buchstaben,
25) ein weißes Tuch mit Spitzen,
26) ein detto ausgenähtes,
27) ein detto ausgenähtes mit Spitzen,
28) zwei Restchen geblümter Musselin,
29) ein detto gestreifter,
30) ein Restchen weißer Haman,
31) ein » gestreifter Musselin,
32) ein Mannshemd, an der innern Seite des Kragens mit einer Zahl bezeichnet,
33) ein Tuch von weißer Leinwand mit zwei Buchstaben und einer Zahl bezeichnet,

34) ein weißes Sacktuch mit zwei Buchstaben und einer Zahl bezeichnet,
35) ein weiteres weißes Sacktuch,
36) ein am Rande gehöckeltes weißes Battist-Taschentuch,
37) ein ausgenähtes Sacktuch,
38) eine kleine Serviette mit D. bezeichnet,
39) ein leinenes Weiberhemd,
40) ein Leintuch mit T. L. 4 bezeichnet,
41) ein battistenes Sacktuch mit Spitzen,
42) ein Leintuch, aus welchem die Namenszüge, mit welchen es gemerckt war, ausgetrennt sind,
43) etwa $^{3}/_{8}$ Pfd. weiße gedrehte Baumwolle,
44) $^{1}/_{4}$ Pfd. detto,
45) mehrere Sorten Baumwollen-Zwirn, in Strängen,
46) 3 Stücke färbige Litzeln,
47) ein Stück grauwollene Schnüre,
48) 8 Ellen weiße Tüllspitzen mit roth,
49) ein neuer Unterrock von weißen Battist mit genähten Spitzen,
50) ein neuer Oberrock aus Lila-Kattun mit weiß,
51) $11^{1}/_{2}$ Ellen weiße Leinwand (Doppeltuch,)
52) $2^{1}/_{2}$ » grauer Saffinett,
53) 1 » Rosakattun,
54) 3 » Blaudruck mit hellroth u. grün,
55) 12 » detto mit grün und weiß,
56) 3 » detto,
57) $1^{1}/_{2}$ » detto mit gelb und weiß,
58) 2 » detto mit gelb und grün,
59) 2 » rothdruck Kattun etwas gestreift,
60) zwei Restchen blauer Kattun mit weiß,
61) $2^{1}/_{4}$ Ellen blaubodig Kattun, mit braun und grün karrirt und geblümt,
62) $2^{1}/_{4}$ Elle detto,
63) $^{1}/_{2}$ » blaubodig Kattun blau karrirt,
64) 2 » blauer Kattun weiß gestreift,
65) $4^{3}/_{4}$ Elle brauner Druckkattun roth und weiß karrirt,
66) $2^{1}/_{2}$ Elle Druckkattun braunbodig mit rothen Streifen,
67) $2^{3}/_{4}$ Elle Rosakattun,
68) $2^{1}/_{2}$ » Baumwollenzeug roth u. weiß,
69) fünf Stücke braune Kopftücher mit färbigen Borduren,
70) zwei Stücke blaugedruckte Sacktücher mit roth und weißen Blumen,
71) ein rothes Sacktuch mit gelben Blumen,
72) ein Bandanas Tuch mit rothen Grunde und gelben Blumen,
73) zwei rothe Kattuntücher gelb und schwarz geblümt,
74) ein rothbaumwollenes Sacktuch weiß und schwarz geblümt,
75) ein rothes kattunenes Tuch mit dem Bildnisse Erzherzog Johann als deutscher Reichs-Verweser,
76) ein rothbaumwollenes Tüchel gelb und schwarz geblümt,
77) drei blaubaumwollene Tücher mit rothen und weißen Blümchen,
78) ein braunes karrirtes Baumwollentuch mit Franzen,
79) $^{3}/_{4}$ Ellen schwarzer Manchester,
80) zwei Restchen weiße Leinwand (Doppeltuch,)
81) ein breites zugeschnittenes aber noch nicht vollendetes Hemd,
82) $^{1}/_{2}$ Elle rother Druckkattun, schwarz und grau gesträußelt,
83) eine schwarzbaumwollene Mannsmütze mit rothen Streifen und schwarzen Quasten,
84) ein Paar weiße baumwollene Kinderstrümpfe,
85) ein Paar graue baumwollene Frauenhandschuhe,
86) ein Obertheil eines battistenen Hemdes mit Spitzen besetzt,

Digitized by Google

57) ein abgetragener Spenser von weißem Kattun mit rothen Streifen,

58) ein weißes mit R. bezeichnetes Tuch.

421.

(Billinger c. Portenhauser pet. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachstehende dem Sirtus Portenhauser, Krämer von Schweig, gepfändete Gegenstände:

1) 2 Kühe im Werthe zu 25 fl., zusammen 50 fl.
2) 2 Kalben, eine im Werthe zu 15 fl., zusammen 30 fl.,
3) 2 Kälber zu je eine 9 fl., zusammen 18 fl.
4) 1 Pferd zu 22 fl.
5) 1 Bauwagen zu 25 fl.

öffentlich im großen Wirthshaus zu Schweig

am Freitag den 21. dß. Mts.

Nachmittags 3 Uhr

an die Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Kaufspreis zu bezahlen ist, und der Zuschlag nur dann erfolge, wenn wenigstens 3 Viertheile des Schätzungswerthes erreicht werden.

Den 25. Mai 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

422.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers hat das unterfertigte k. Landgericht unter Verwerfung des Lorenz Denk'schen Kompetenzgesuches den Verkauf des Anwesens des verehelichten Häuslers Lorenz Denk von Heinrichsbrunn collegial beschlossen und steht hiezu Termin in loco Heinrichsbrunn an auf

Mittwoch den 26. Juni l. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr.

Dieses Anwesen enthält folgende Bestandtheile: Wohnhaus mit Stall und Stadl unter einem Dache mit Hofraum, dann $1/5$ Antheil vom Haarhause auf Pl.-Nr. 1217 gemeinschaftlich mit Haus-Nr. 7, 10, 11 und 12 und $1/3$ Antheil am Haarhause auf Pl.-Nr. 1217 im südlichen Ecke, gemeinschaftlich mit Haus-Nr. 8 und 13, die überbauten Flächen sind jedoch Eigenthum des Besitzers, weiters 7 Tagw. 58 Dez. Aecker, 8 Tagw. 87 Dezim. Wiesen, 4 Tagw. 80 Dezim. Waldung, 5 Tagw. 59 Dezim. Oedungen, endlich Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, zusammen gerichtlich auf 1848 fl. 37 kr. geschätzt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes und beziehungsweise der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes von 1837 gegen Baarzahlung, und haben sich auswärtige Kaufsliebhaber über ihr Vermögen und ihren Leumund legal auszuweisen, außerdem ihre Angebote gar nicht berücksichtiget werden könnten, und werden die übrigen Kaufsbedingungen bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden.

Den 31. Mai 1850.

Königl. Landgericht Wolfstein.

D. l. a.

Schütz, Assessor.

423.

In Folge Imploration eines Hypothekgläubigers dd. 15. April, præs. 1. Mai wird das einstöckige gemauerte Wohnhaus der Walburga Schneeberger von Neustadt, nebst einem kleinen Hofraum Pl.-Nr. 1347 zu 0,01 Dez., im Wege des Zwangsverkaufes der gerichtlichen Versteigerung unterstellt und hiezu auf

Freitag den 28. Juni l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

in loco Neustadt Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmun-

Digitized by Google

gen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 geschehe, und daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Der Werth dieses kleinen Wohnhauses beträgt laut gerichtlicher Schätzung vom 20. April l. Js. 360 fl.

Den 14. Mai 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

424.

(Grundrentenüberweisung des Johann Nep. Pauer von Landau an die Ablösungskassa des Staates betreffend.)

Der Realitätenbesitzer Joh. Nep. Pauer von Landau hat gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 2. praes. 5. d. Mts. seine im dießseitigen Landgerichtsbezirke gelegenen fixirten Zehenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Dieses wird mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß nach Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungskapitalien übergehen.

Da aber auf diesen Renten- und Ablösungs-Kapitalien Hyp.-Schulden, Reallasten und namentlich Bauverbindlichkeiten ruhen können, so werden alle Diejenigen, die aus diesen Titeln Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bis Ende d. Mts. bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termines dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen würden.

Den 6. Mai 1850.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

425.

(Debitwesen der Sebast. Friedl'schen Relikten betr.)

Auf erneuerten Antrag der Gläubiger wird das Mühlanwesen der Sebastian Friedl'schen Relikten in Meilenhofen der zweiten öffentlichen Versteigerung unterworfen, und ist hiezu auf

28. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

Termin im Orte Meilenhofen in der Behausung der mehrerwähnten Relikten anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen hiezu vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal am Steigerungstermine auszuweisen haben, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen würden; ferner daß der Hinschlag des fragl. Anwesens und des auf den Feldern und Wiesen befindlichen Fandes gemäß §. 99 der Nov. vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen und bezüglich der Bestandtheile dieses Anwesens wird auf die Ausschreibung dd. 6. Februar l. Js. im Kreis-Intelligenzbl. für Niederbayern, Nr. 17, im allgemeinen Anzeiger Nr. 17 u. im Korrespondenten Nr. 66 verwiesen.

Am 31. Mai 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 48.

Landshut, Sonnabend den 15. Juni 1850.

Inhalt. Die Vorlage der Bewilligungen um subalterne Civilbedienstungen. — Die von dem k. Universitätsprofessor Dr. Gengler in Erlangen herausgegebene Zeitschrift für Polizei und Verwaltung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21646/49.

An die
der k. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate und an sämmtliche k. Landgerichte.

(Die Vorlage der Bewilligungen um subalterne Civilbedienstungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Anordnung des k. Staats-Ministeriums des Innern ist mit allen Gesuchen um Verleihung subalterner Civilbedienstungen eine tabellarische Uebersicht über die persönlichen Verhältnisse der Bewerber einzusenden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises werden hievon mit dem Auftrage verständigt, den Berichten über derartige Gesuche die Belege hiezu und die Uebersicht nach dem anruhenden Formulare beizulegen.

Landshut, den 10. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Uebersicht
der
persönlichen Verhältnisse
des
. . . .
von
. . . .
Bewerbers
um . . . .

Digitized by Google

Vor- und Zuname des Bewerbers.	Geburtsjahr.	Geburts-Ort und Bezirk	Heimats-Ort und Bezirk	Religion.	Stand, Gewerbe oder dermalige Beschäftigung.	Familienstand.	Kinderzahl.	Vermögens-Verhältnisse.	Etwaiger Pensionsbezug, Zeit u. Ursache der Pensionierung.	Dienstjahre. Militär?	Dienstjahre. Civil?	Gesundheit und Körperbeschaffenheit	Kenntnisse im Lesen, Schreiben u. Rechnen und sonstige Vorbildung	Nachgesuchter Dienst oder Verwendung.	Besonders berücksichtigungswerthe Verhältnisse, insbesondere in Bezug auf die Rubriken 6, 11 u. 12.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11	12	13.	14.	15.	16.

Ad Num. 21,268.

An sämmtliche der k. Regierung untergeordneten Behörden.

(Die von dem k. Universitätsprofessor Dr. Gengler in Erlangen herausgegebene Zeitschrift für Polizei und Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach hoher Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. wurde im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern, für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, genehmiget, daß an der vom k. Universitätsprofessor Dr. Gengler zu Erlangen herausgegebenen Zeitschrift für Polizei und Verwaltung in Bayern auch Beamte als Mitarbeiter sich betheiligen, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Erlasse und Bescheide, welche nicht durch die amtlichen Blätter veröffentlicht werden, nur dann an die Redaktion gedachter Zeitschrift gegeben werden dürfen, wenn hiezu in jedem einzelnen Falle bei Erlassen oder Bescheiden der k. Staatsministerien von diesen, außerdem aber von dem betreffenden k. Regierungs-Präsidenten in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse ertheilt ist.

Diese Anordnung wird sämmtlichen Bedientsteten bei den, der k. Regierung untergeordneten Behörden zur genauen Nachachtung anmit eröffnet.

Landshut, am 11. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescripts ddo. Schloß Berg den 11. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, auf die bei der Regierung von Nieder-

Digitized by Google

bayern, K. d. J., eröffnete Sekretärstelle II. Klasse den Regierungs-Sekretär Ludwig Till zu Ansbach, seiner Bitte gemäß, zu versetzen.

Anton Schmid, Landwehrmann der Kompagnie Viechtach, Landwehr-Bataillons daselbst, wurde zum Lieutenant ernannt.

III. Augsburger = Cours
vom 6. Juni 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	82½
» à 4 % »	—	88
» à 5 % »	100½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	86½
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	—	628
» » Promessen per Stück Agio	—	50

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 10. Juni 1850.	Waizen	3	252	255	232	23	10	7	9	39	9	10	—	10	—	—
		Korn	—	49	49	49	—	6	22	6	15	6	6	—	6	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	6	—	5	40	5	24	—	8	—	—
		Haber	1	7	8	8	—	4	4	4	—	3	54	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 4. Juni 1850.	Waizen	—	13	13	13	—	9	—	8	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	6	15	6	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 11. Juni 1850.	Waizen	—	20	20	20	—	9	18	9	12	9	—	—	33	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	5	48	5	48	5	48	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	3	4	3	4	2	—	—	—	21
Kelheim . .	Vom 6. Juni 1850.	Waizen	2	44	46	45	1	10	9	9	52	9	18	—	—	—	2
		Korn	—	16	16	16	—	6	26	6	15	6	6	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	13	4	8	4	4	—	14	—	—
Landau . .	Vom 10. Juni 1850.	Waizen	—	36	36	36	—	9	23	9	15	9	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut .	Vom 6. Juni 1850.	Waizen	29	1490	1519	1388	131	10	40	9	40	8	36	—	40	—	—
		Korn	—	212	212	182	30	6	7	5	49	5	30	—	38	—	—
		Gerste	22	16	38	16	22	6	5	5	36	5	15	—	10	—	—
		Haber	18	337	355	355	—	4	37	4	23	4	—	—	—	—	—
Mainburg	Vom 5. Juni 1850.	Waizen	18	227	245	227	18	10	—	9	18	9	6	—	42	—	—
		Korn	2	54	56	50	6	6	6	6	—	5	57	—	36	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	48	4	30	4	24	—	—	—	6
Neustadt an der Donau	Vom 11. Juni 1850.	Waizen	—	84	84	84	—	10	—	9	42	9	—	—	24	—	—
		Korn	—	30	30	30	—	6	12	6	—	5	48	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	15	4	12	—	—	—	—	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 11. Juni 1850.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	9	18	—	—	—	3	—	—
		Korn	3	35	38	27	11	6	24	6	15	6	6	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	27	32	31	1	4	7	4	3	4	—	—	—	—	3
Pfeffenhausen . . .	Vom 10. Juni 1850.	Waizen	—	58	58	58	—	10	15	9	—	7	36	—	44	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	5	30	5	21	5	12	—	54	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	18	4	10	3	48	—	—	—	5
Pilsting . .	Vom 4. Juni 1850.	Waizen	—	330	330	330	—	10	24	10	4	8	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing .	Vom 8. Juni 1850.	Waizen	23	488	511	486	25	9	20	8	59	8	39	—	—	—	—
		Korn	—	83	83	72	11	5	44	5	27	5	7	—	18	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	5	13	5	1	4	49	—	20	—	—
		Haber	2	103	105	105	—	3	57	3	44	3	35	—	5	—	—
Vilshofen .	Vom 5. Juni 1850.	Waizen	59	582	641	430	211	10	33	10	14	9	48	—	21	—	—
		Korn	—	11	11	6	5	6	44	6	35	6	26	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 48. Landshut, Sonnabend den 15. Juni 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

426.

Da bei der Versteigerung des Hauses des Metzgers Johann Feiertag am 15. April d. J. ein Käufer sich nicht eingefunden hat, so wird zur zweiten Versteigerung auf

Donnerstag den 11. Juli l. Js.
Vormittags 11 — 12 Uhr
Commissionszimmer Nro. III.

Termin anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 18. Februar d. Js. Nro. 26. bezogen.

Passau am 15. Mai 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.
Schuster, Direktor.

Hohenthanner.

427.

Auf Andringen von Gläubigern wird die reale Metzgergerechtsame mit Hagen-Weiderechts-Antheil der Bankmetzgerseheleute Joseph und Anna Maria Knott dahier nach den Vorschriften des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 versteigert, und zu dieser Versteigerung Tagsfahrt auf

Donnerstag den 4. Juli l. Js.,
Vormittags 11 Uhr

im Amtszimmer Nr. 10 dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Verkaufsobjekt auf 450 fl. gerichtlich geschätzt wurde, und die auf demselben haftenden Hypothekkapitalien 950 fl. betragen.

Straubing, den 1. Juni 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der kön. Direktor
Gebrath.

Stuhlreiter.

428.

Auf Andringen eines Gläubigers hat das unterfertigte k. Landgericht den Verkauf des Anwesens der verehelichten Häuslerin Theres Prambock von Fürholz, collegial beschlossen, und steht hierzu Termin in loco Fürholz an auf

Mondtag den 1. Juli l. Js.
Vormittags von 9 — 12 Uhr.

Digitized by Google

Dieses Anwesen besteht aus folgenden Bestandtheilen:

Lit. a. Restkomplex des $^{1}/_{2}$ Kanigbauernhof als Wohnhaus, Stall und Stadl unter einem Dache, Holzhüte und Wagenschupfe, dann Hofraum, 0 Tgw. 04 Dez. Garten, 5 Tagw. 21 Dez. Wiesen.

Lit. D. eigene Besitz, bestehend aus 0 Tagw. 91 Dez. Aecker, 0 Tagw. 49 Dez. Oedung,

Lit. T. ehemalige Staatsrealitäten, bestehend aus dem Weideholz zu 2 Tagw. 12 Dez. und ist zusammen auf 1402 fl. 50 kr. gerichtlich gewerthet.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes und beziehungsweise der §§. 98 --101 des Prozeßgesetzes von 1837 gegen Baarzahlung, und haben sich auswärtige Kaufsliebhaber über ihr Vermögen und ihren Leumund legal auszuweisen, außerdessen ihre Angebote gar nicht zu berücksichtigen sind, und werden die übrigen Kaufsbedingungen bei der Versteigerung selbst besonders bekannt gemacht werden.

Am 21. Mai 1850.

Königliches Landgericht Wolfstein.

D. l. a.

Schütz, Assessor.

429.

(Saffer gegen Priem punc. deb. mod. execut betr.)

Auf Hypothekgläubiger Antrag wird man das M. Priem'sche Baderei-Anwesen zu Oberpöring, bestehend

aus einem gemauerten zweistöckigen Wohnhause, einer einstöckigen solchen Stallung sammt Schupfe u. dem Hofraume pr. 0,13 Dez., einem Obst- und Gemüsegarten pr. 0,47 Dez., einem Acker pr. 0,93 Dez. und

dem realen Ehehaftsbade mit einem jährlichen Ehehaftsbezuge per 1 Schaff 22 Metzen Kern in Landauer Mässerei,

all dieses eigen, gerichtlich gewerthet auf 3210 fl. und mit den Gebäuden um 2300 fl. gegen Brand versichert, am

Samstag den 20. Juli h. Js., Vormittags 11 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Oberpöring öffentlich an den Meistbietenden im Zwangswege versteigern, woselbst man auch die Verkaufsbedingungen, Lasten f. a. bekannt geben wird, und wozu Steigerungslustige, dem Gerichte unbekannte, solche mit ihrem Nachweis über Vermögen und Leumund hiemit eingeladen werden.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837.

Osterhofen am 24. Mai 1850.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Ried, Landrichter.

430.

(Gant des Franz Dafinger, Inwohners zu Ahornet betreffend.)

Nachdem die Käuferin des Franz Dafinger'schen Häusleranwesens zu Ahornet, den Kaufschilling für das ersteigerte Gantanwesen aber auf Andringen eines Gantgläubigers zu Folge vorliegender rechtskräftiger Beschlüsse wiederholt verkauft werden mußte, so ist durch Gerichtsbeschluß vom heutigen zum wiederholten Verkaufe auf Wag und Gefahr der früheren Käuferin und gegen Haftung füreinen allenfallsigen Mindererlös auf

Montag den 12. Juli l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

und zwar in loco Ahornet Termin anberaumt, übrigens wird sich auf die Kaufsausschreibung vom 4. Mai 1847 (vide Kreis-Int.-Bl. von Niederbayern St. 20) Passavia St. 128, und Kourier an der Donau Nr. 128 bezogen, und

Digitized by Google

Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden und gegen gleich baare Bezahlung erfolge.

Den 31. Mai 1850.

Königl. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

431.

Nachträglich zur dießgerichtlichen Ausschreibung vom 14. April l. Js. wird berichtigt, daß die Tagsfahrt zur Präsenz am 2. Ediktstage in der Gantsache des Franz Nikolaus Siller et Compl. zu Obernzell, am

Donnerstag (nicht Mittwoch) den 27. Juni 1850,

abgehalten wird.

Am 1. Juni 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

432.

Der Handelsmann Nikolaus Anton Krauth zu Deggendorf hat seine im Rentamtsbezirke Deggendorf gelegenen fixirten Zehentrenten im Geldanschlage zu 49 fl. 8 kr. 3 dl. an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und es werden die hiefür bestimmten Ablösungspapiere nach dem Ablösungspreise von 982 fl. 55 kr. demnächst bei dem hiesigen Gerichte deponirt werden.

Da auf diesen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem Mandate vom 1. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter auf die fraglichen Renten, nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergeben; so werden alle Jene, welche aus diesem Titel Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefodert, solche längstens

am 16. Juli d. Js.

bei hiesigem k. Landgericht anzumelden, widrigenfalls darauf keine weitere Rücksicht mehr genommen, sondern die Ablösungspapiere ohne Verzug an den Rentenüberweiser ausgeantwortet würden.

Den 9. Juni 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

433.

(Ursula Brasch von Auen gegen Benedikt Keppler von Landshut pet. pat. alim. prol. et deflor. betreffend.)

In rubrizirter Streitsache wird dem Benedikt Keppler, Bräuknecht von Landshut, dessen Aufenthalt unbekannt ist, andurch eröffnet, daß das k. Landgericht Orb zur Ableistung des der Klägerin in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses vom 8. November v. Js. obliegenden Erfüllungseides Tagsfahrt auf

Freitag den 28. Juni l. Js., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt habe, wobei Keppler erscheinen kann, um die Klägerin schwören zu sehen und zu hören.

Am 11. Juni 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

Hacker.

434.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Georg und Elise Blaimer'schen Söldnerseheleute von Viehhausen, bestehend aus

1) Wohnhaus mit Stall von Holz und mit Schindl gedeckt, im mittleren baulichen Zustande, dann Stadl von Holz und mit Schindl gedeckt, der Holzschupfe, dem Backofen 0 Tgw. 18 Dez. Pl.-Nr. 47, Brandassekuranz;
2) an Aeckern 24 Tgw. 60 Dez.;
3) an Wiesen 1 » 34 »
4) an Waldungen 14 Tgw. 74 Dez.;
5) an Oedungen 0 » 57 »
6) dem Baum- und Grasgarten mit Gartenacker Pl.-Nr. 48 zu 1 Tgw. 37 Dez.,

belastet zum k. Rentamte Kelheim mit 3 fl. 49 kr.

Digitized by Google

1 hl. Grundsteuer, 5 kr. 3 hl. Haussteuer, 7 fl. 47 kr. 7 hl. Gefälls-Ablösungszins aus 194 fl. 55 kr. Cap., 1 fl. 46 kr. Laudemialbodenzins aus 44 fl. 10 kr. Cap., zum Benefizium Viehhausen 29 kr. 4 hl. Geldbodenzins, 1 Sch. 2 Mtz. Korn und 2 Sch. 2 Mtz. Habergilt, dem Ortsmeßner jährlich 3 Kornläutgarben, mit einem Werthe von 2977 fl. laut Schätzung vom 23. Juni 1849 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 17. Juli h. Js.,
früh 10 Uhr

in loco Viehhausen festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe geschieht, daß die Klagsbedingungen am obengenannten Tage näher bekannt gegeben werden, dann daß gerichtsunbekannte Käufer sich über Vermögen und Leumund zu legitimiren haben.

Den 23. Mai 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

D. l. a.

Vogl, Assessor.

Nichtamtliche Artikel.

425.

Bekanntmachung.

(Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London im Jahre 1851 betr.)

Der Central-Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins in München ist, wie bereits zur Oeffentlichkeit gebracht wurde, zum Organ für die bayrischen Industriellen in Angelegenheiten der Londoner Industrie-Ausstellung im Jahre 1851 erwählt und insbesondere ermächtigt worden, als Central-Commission für Bayern die zu gedachter Ausstellung angemeldeten Produkte in Bezug auf ihre Zulassungsfähigkeit nach den von der Londoner-Ausstellungs-Commission bezeichneten Gesichtspunkten zu prüfen. Da nun aber die unmittelbare Vornahme dieser Prüfungen durch die Central-Commission in München mit vielen Mißständen und Kosten für die betheiligten Industriellen verbunden wäre, so hat das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch hohen Erlaß vom 9. Mai 1850 Nr. 5368 für nöthig erachtet, daß außer München auch in jenen Städten, wo sich technische Unterrichtsanstalten befinden (für Niederbayern also in Landshut, Passau und Straubing) aus dem technischen Lehrpersonale mit Zuzug intelligenter Gewerbsmänner oder sonstiger Sachverständiger, Bezirks-Prüfungs-Commissionen gebildet werden, welche mit der Central-Commission in München sich in's Benehmen zu setzen, die bei letzterer zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände ohne Verzug zu prüfen und die gewünschten weiteren Aufschlüsse zu ertheilen haben.

In Folge dessen gibt sich die für Landshut constituirte unterfertigte Commission die Ehre, den ihrem Prüfungs-Rayon angehörigen Fabrik- und gewerblichen Etablissements anzuzeigen:

1) daß alle Anmeldungen bei den Bezirks-Commissionen bis 1. Juli geschehen sein müssen;
2) daß diesen Anmeldungen eine nähere Beschreibung der zur Ausstellung beabsichtigten Gegenstände, nebst Angabe des Raumes, welchen sie einnehmen werden, beizufügen ist und
3) daß die in diesem Betreffe hieher gerichteten Schreiben portofrei, unter der Adresse: an das k. Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule Landshut, einzusenden sind.

Die Zeit der Prüfung selbst wird den verehrlichen Theilnehmern durch spezielle Mittheilung eröffnet werden.

Landshut, den 10. Juni 1850.

Die Bezirks-Commission zur allgemeinen Londoner Industrie-Ausstellung für den Prüfungs-Rayon Landshut.

Farmbacher, Knör, Liebherr sen., Peckert, Schlotthauer, Schmuckermaier, Wimmer.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 49.

Landshut, Mittwoch den 19. Juni 1850.

Inhalt. Die Cautionen nach §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes. — Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats zu Wörth. — Dr. Gerstners Druckschrift über das Grundentlastungs-Gesetz. — Den Kartenstempel. — Die Entweichung des Büßers Engelbert Rösele von Hirschzell aus der Zwangs-Arbeits-Anstalt Kaisheim. -- Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21347.

(Die Cautionen nach §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 10. l. Mts. in bezeichnetem Betreffe erlassene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke zur geeigneter Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 14. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom Heutigen den Betrag der nach §. 13 des Heer-Ergänzungsgesetzes zu leistenden Cautionen auf 800 fl. zu erhöhen geruht haben, hiemit aber zugleich der Grund hinwegfällt, aus welchem durch die Ministerial-Entschließung vom 30. November 1841 die Cautionsleistung auf die Zeit vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter beschränkt worden ist, so wird nunmehr die bis zu diesem Zeitpunkte bestandene, in den beiden Ministerial-Entschließungen vom 7. November 1830 (Döllinger Verordnung-Sammlung Band X. Seite 157 und 247) enthaltene Interpretation des erwähnten §. 13. wieder hergestellt. Hienach kann die Cautionsleistung auch nach dem Eintritte in das Conscriptionsalter bis zur Beendigung der Militärpflicht, mit alleiniger Ausnahme der Zeit der Conscriptions- und Aushebungsverhandlungen, wieder zugelassen werden.

München den 10. Juni 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Zwehl.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Die Cautionen nach §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerial-Rath
Epplen.

Ad Num. 21364.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats zu Wörth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 6. l. Mts. ist das Landgerichts-Physikat zu Wörth in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche inner der Frist von 14 Tagen bei der unterfertigten k. Kreis-Regierung in Vorlage zu bringen.

Landshut, am 14. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 17189.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

(Dr. Gerstner's Druckschrift über das Grundentlastungsgesetz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Juni l. Js. Nr. 9391 wurde genehmigt, daß die Druckschrift des k. Regierungsrathes Dr. Gerstner in Ans-

Digitized by Google

bach, systematische Entwicklung des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848, als durch ihre Anordnung sehr brauchbar — aus Regiemitteln angeschafft werde.

Die k. Rentämter werden deßhalb hierauf aufmerksam gemacht und zur Anschaffung dieses Werkes, sowie solche ohne Etatsüberschreitung stattfinden kann, ermächtigt.

Zugleich wird denselben eröffnet, daß der erste Band dieses Werkes erschienen, und durch das Expeditionsamt der k. Regierung, Kammer des Innern, um den Preis von 3 fl. zu beziehen ist.

Landshut den 15. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 21485.

(Den Kartenstempel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. bemerkten Betreffs sind in neuerer Zeit wieder falsche Stempel bei Spielkarten in großer Ausdehnung und mit beispielloser Frechheit angewendet worden.

Unter Hinweisung auf das bereits unterm 20. Dezember v. Js. in diesem Betreffe ergangene Ausschreiben Nr. 6646 werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden wiederholt auf dieses die Staats-Einnahme in nicht geringem Maaße beeinträchtigende strafbare Treiben mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, alle gesetzlich zuläßigen Mittel in Anwendung zu bringen, damit einerseits den Kartenstempel-Defraudationen nach Möglichkeit vorgebeugt, anderseits solche begangene Reate schleunigst entdeckt, und der verdienten Strafe zugeführt werden.

Die k. Gendarmerie ist mit den bestehenden Vorschriften (Döllinger Verordnung-Sammlung Bd. XIX., Seite 210 und folgd.) bekannt zu machen, zur Ueberwachung des Gebrauchs und des Handels mit ungestempelten oder falsch gestempelten Karten aufzufordern, und nach der Verordnung vom 26. Februar 1808 für richtig geschehene Anzeige die Hälfte des Straf-Betrages zuzusichern.

Die Landgemeinden sind durch besondere Circulare darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen, welche mit ungestempelten Karten handeln oder in ihrem Hause damit spielen lassen, wie auch die Spielenden selbst mit strengen Strafen belegt werden.

Wo Lokalblätter erscheinen, ist diese Warnung besonders aufzunehmen, damit eine etwaige Behauptung des Nichtkennens dieses Verbots keinerlei Begründung finde.

Landshut den 16. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Nr. 21580.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entweichung des Büßers Engelbert Rösele von Hirschzell aus der Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg ist der unterm 2. Juni d. Js. (Int.-Blatt 1850 S. 377) ausgeschriebene Engelbert Rösele von Hirschzell bereits in der Nacht vom 2. auf den 3. d. Mts. in Haft gebracht worden, daher die angeordnete Spähe wieder aufgehoben werden kann.

Landshut, den 16. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 5. Juni l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Laberweinting, Landgerichts Mallersdorf, dem Priester Georg Bayer, Pfarrer zu Schambach, Landgerichts Straubing, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Juni l. J. bewogen gefunden, dem k. Landrichter Joseph Reichart in Dingolfing auf Grund nachgewiesener gänzlicher Funktions-Unfähigkeit vom 16. d. Mts. an, gemäß §. 22. Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage den erbetenen Ruhestand für immer zu bewilligen, und auf das Landgericht Dingolfing den Landrichter Franz Gößmann von Hemau auf seine Bitte zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. l. Mts. bewogen gefunden, den k. Landrichter Johann Nepomuk Seiler zu Griesbach auf Grund des §. 19. der IX. Verfassungsbeilage vom 16. d. Mts. an und bis auf weitere Verfügung in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Landrichterstelle in Griesbach dem I. Landgerichts-Assessor Joseph Wiesinger von Wegscheid allergnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 49. Landshut, Mittwoch den 19. Juni 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

436.

(Krämer Offner'sche Gant von Münchsdorf betr.)

In der Concurssache des Krämers Offner von Münchsdorf wird hiemit zur öffentlichen Feilbietung der zur Concursmassa gehörigen Realitäten, bestehend aus

dem gemauerten mit Ziegeldach versehenen Wohnhaus mit Stallung nebst Brunnen, werth 1133 fl., und mit 800 fl. gegen Brand versichert;

dem kleinen Hofraum, dann Brunnen und Wurzgarten, werth zusammen 101 fl., dann

einem Nutzantheil an dem noch unvertheilten Gemeindegrund, geschätzt auf 5 fl., endlich

dem realen Krämerrechte, geschätzt auf 217 fl., wornach der Gesammtwerth der Realitäten nebst Krämerrecht 1456 fl. beträgt, Termin auf

Donnerstag den 8. August d. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Gasthause zu Münchsdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit unter dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hyp.-Ges. beziehungsweise der Art. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 erfolge, dann daß dem Gerichte unbekannte Gläubiger sich über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben, endlich daß die Kaufsbedingungen am Steigerungstage selbst näher bekannt gegeben werden.

Den 10. Juni 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

437.

(Zehentrentenüberweisung des Schönfärbers Leonhard Rüger von Simbach an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Der bürgerliche Färbermeister Leonhard Rüger von Simbach hat die ihm eingenthümlich zugehörende fixirte Zehentrente vom Simmerlbauergute des Franz Englmann von Lengdorf d. Gts. an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Da nun nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungskapitalien übergehen und namentlich auf den Zehenten nach dem Mandate vom 1. Oktober 1770 Verbindlichkeiten wegen Pfarrhof-Kirchenbauten rc.

Digitized by Google

haften können, so werden alle jene, welche aus diesem Titel Ansprüche erheben zu können glauben, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche längstens bis zum 1. Juli d. Js. beim unterfertigten Gerichte anzumelden, außerdem nach Ablauf dieses Termines keine weitere Rücksicht darauf genommen, und die bezüglichen Obligationen dem Rentenüberweiser ausgehändigt würden.

Den 7. Juni 1850.

Königliches Landgericht Simbach.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

438.

Der Neubau des Pfarrwohngebäudes zu Steinach ist nach dem revidirten Plane und Kostenvoranschlage beschlossen, und die Ausführung zwar erst im nächsten Frühjahre bestimmt, die Veraccordirung aber schon dermalen zu beschäftigen, um den Akkordanten die Möglichkeit zu gewähren, durch rechtzeitige Beischaffung der Materialien den Bau sogleich beim Eintritt des nächsten Frühjahres in Angriff nehmen zu können.

Die Kosten berechnen sich:

die Maurer-, Steinmetz-, Schmid- und Hafner-Arbeiten auf . . . . . 3103 fl. 4 kr.;

die Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicherarbeiten auf 2264 fl. 3 kr.

zusammen auf . . . . 5367 fl. 7 kr.

Die Hand- und Spanndienste hat die Pfarr-Gemeinde Steinach einschlüssig der Filiallisten unentgeltlich zu leisten.

Zur Versteigerung dieses Baues an den Wenigstnehmenden wird Commission auf

Freitag den 28. Juni, Früh 9 Uhr,

am Sitze des k. Landgerichts festgesetzt, und werden verpflichtete Werkmeister hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Meister sich über Fähigkeit und Vermögen zur Cautionsstellung gehörig zu legitimiren haben.

Bei dieser Gelegenheit wird auch das Wohnhaus selbst auf Abbruch an den Meistbietenden versteigert, mit dem Beisatze, daß mit dem Abbruche nicht früher begonnen werden dürfe, bis solches der Neubau nothwendig macht.

Den 26. Mai 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

439.

(Schuldenwesen des Joseph Braunbeck von Stockholz betreffend.)

In Folge Insolvenzerklärung des Jos. Braunbeck von Stockholz bei Atzmannsberg wird dessen Anwesen, bestehend in dem eigenen zweistöckigen Wohnhause mit Stallung, Stadel, Gumpbrunnen und 3 Tagw. 86 Dez. Hausstätte, Hofraum, Grasboden und Acker, zusammen geschätzt auf 1398 fl. und mit 1950 fl. Hypothekschulden belastet, dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 8. August l. Jrs., Vormittags 11 — bis 12 Uhr,

in Stockholz anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822, vorbehaltlich der Bestimmungen der §.§. 98 — 101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht, und sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung legal auszuweisen ist.

Außer bezeichneten Hypothekschulden lasten auf dem Anwesen noch hypothekarisch eine jährliche Austragsquote von 2 fl. 36 kr. 2 dl., welche zu übernehmen ist, und eine jährliche Stift von 47 kr. 2 dl. zum k. Rentamte.

Die Gebäude sind mit 700 fl. der Brandversicherung einverleibt. Inzwischen kann sich

Digitized by Google

von den weitern Lasten auch bei Gericht durch Einsicht des Katasters und der Akten Kenntniß verschafft, und das Anwesen selbst beliebig besichtigt werden.

Dingolfing, den 8. Juni 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

440.

Nachdem im Termin vom 4. d. Mts. sich keine Käufer für das Thomas Anetzberger'sche Bauernanwesen zu Schönau, bestehend aus Haupt- und Nebengebäuden und Gründen, wie solche bereits in dem Ausschreiben vom 3. April h. Js. näher beschrieben sind, eingefunden haben, steht nunmehr zum zweitmaligen Verkaufe Termin auf Donnerstag den 11. Juli h. Js.,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

zu Schönau an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Den 6. Juni 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

441.

Das k. Landgericht Simbach beschließt als Verlassenschaftsbehörde in der Verlassenschaft der Magdalena Dachgruber, Wilhelmbäuerin in Wiesing, auf erstatteten Vortrag und nach collegialer Berathung:

A.

1. Andrä Maier, Austrägler auf dem Watzenbergerhof bei Andrä Nanner;
2. Anna Maria Pöttl, ledig, z. Z. auf dem Hengerspergerhof, k. Ldg. Pfarrkirchen;
3. Lorenz Pöttl, Schaafhirte in Safferstetten bei Aign, k. Landgerichts Rotthalmünster;
4. Matthä Pöttl, Gärtner beim Kaufmann Zellner in Reichenhall;
5. Katharina Osternberger, verehlichte Schöttlbäuerin in Eretswiesen bei Wald, k. Ldg. Vilshofen;
6. Joseph Osternberger, vulgo Straßer, Bauer zu Teufelsaign d. Gts.;
7. Georg Osternberger, vulgo Straßer, Austrägler zu Kößlarn;
8. Joseph Pöttl;
9. Katharina Pöttl;
10. Johann Pöttl;
11. Katharina Osternberger,

als Stiefgeschwisterkinder von väterlicher und mütterlicher Seite der Defunktin her, zur Intestaterbfolge berufen sind, daß aber:

B.

der Rücklaß der Defunktin unter die von 1 bis 7 inclus. genannten Interessenten ohne Rücksicht auf die weitern Erben gleichheitlich nach Köpfen zu vertheilen ist, und daß

C.

1. Maria Fridlmaier, Straßerbäuerin bei Reith;
2. Emerenzia Hibl, Bäuerin von Postmünster,

von der Intestaterbfolge auszuschließen seien.

Die diesen Beschluß bedingenden Gründe können bei diesseitigem Gerichte eingesehen oder abschriftlich erholt werden.

Simbach, den 10. Juni 1850.

Der k. Landrichter

Frhr. v. Schatte.

442.

(Fischl ca. Weinzierl p. d.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Mathias Weinzierl'schen Bauersseheleute zu Thalhof, wie solches im Intelligenzblatte Nr. 34 vom 27. April 1850,

dann Correspondent von und für Deutschland, Beilage zu Nr. 115 näher beschrieben ist, dem zweiten öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 13. Juli l. Js.,
früh 9 Uhr

in loco Viehhausen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, die sich über Vermögen und Leumund zu legitimiren haben, unter dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht des Schätzungswerthes erfolge.

Den 8. Juni 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

443.

Alle diejenigen, welche nach dießgerichtlicher Ausschreibung vom 7. März 1850, in der Landshuter Zeitung St. 62 S. 248, in der neuen Münchnerzeitung St. 63 S. 500, in der neuen Passauer-Zeitung St. 72 S. 288, dann in der Beilage zum Kreis-Int.-Bl. St. 22 S. 107, ihre Forderungsansprüche auf die an die Ablösungskassa von Graf von Geldern auf Thurnstein überwiesenen Zehentrenten inner der festgesetzten vierwöchentlichen Frist nicht angemeldet haben, werden hiemit ausgeschlossen.

Am 7. Juni 1850.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.
Hofer, Landrichter.

444.

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 3. praes. 7. April l. Js. ist die Vornahme von Reparaturarbeiten bei der Pfarrkirche Arnstorf und der Nebenkirche Maria Schnee genehmigt.

Nach den revidirten Kostenvoranschlägen berechnen sich die Kosten nach Abzug der von der Kirchengemeinde zu leistenden und auf 67 fl. 45 kr. veranschlagten Hand- und Spanndienste auf 545 fl. 2 kr. und zwar

1) die Maurerarbeiten auf . 230 fl. 24 kr.
2) die Zimmererarbeiten auf . 281 » 57 »
3) die Schreinerabeiten auf . 32 » 41 »

Summa 545 fl. 2 kr.

Zur Versteigerung dieser Arbeiten nach den einzelnen Gewerben an den Wenigstnehmenden ist auf

Montag den 8. Juli 1850, Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtskanzlei Tagsfahrt anberaumt, wozu die steigerungslustigen betreffenden Gewerbsmeister mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Pläne und Kostenvoranschläge hierorts bereit liegen, zur Einsicht.

Den 8. Mai 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

445.

(Die Verlassenschaftssache des Mathias Polger betr.)

Wer an die Verlassenschaftsmasse des Mathias Polger, Söldnerssohnes von Schiltorn, aus was immer für einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens

am Freitag den 12. Juli d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier anzumelden, widrigenfalls darauf bei weiterer Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftsmasse keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Erbschaft den Interessenten, welche sich bereits gemeldet haben, ausgeantwortet werden würde.

Auch werden alle diejenigen, welche vom Vermögen des Erblassers etwas, sey es als Depositum, Darlehen oder in anderer Art in Handen haben, hiermit aufgefordert, solches bis zum obigen Tage dem Gerichte mit Vorbehalt ihrer Rechte anzuzeigen, widrigenfalls sie nach Umständen strafrechtliche Einschreitung zu gewärtigen hätten.

Den 2. Juni 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 50.

Landshut, Sonnabend den 22. Juni 1850.

Inhalt. Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betreffend. — Die Zinserhebung von Ablösungs-Schuldbriefen. — Die rechtzeitige Anbringung der Gesuche um Verleihung und Erneuerung der Handels-Patente. — Die Revision der Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereines in Bayern. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Außerordentliche Beilage: Das Kreis-Landwirthschafts-Fest für das Jahr 1850 in Passau.

Gesetz,

den Ersatz des Wildschadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Ansehung des Wildschaden-Ersatzes nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1) derjenige Grundeigenthümer, welcher gemäß Art. 3. des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 30. März d. Js. die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder selbst ausübt, oder deren Ausübung einem Andern überlassen hat;

Digitized by Google

2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jadbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Art. 4. bis 6. und 11. des angeführten Gesetzes entweder verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Art. 2.

Wenn in dem durch Ziff. 1. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Falle ein und dasselbe Jagdrecht mehreren Grundeigenthümern zusteht, so haften dieselben sammt und sonders für Schaden- nnd Kosten-Ersatz, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffes an die nicht belangten Theilhaber auf verhältnißmäßige Wiedererstattung.

Art. 3.

In dem durch Ziff. 2. des Art. 1. bezeichneten Falle muß der Schaden- und Kosten-Ersatz zunächst aus der Gemeindecassa geleistet werden.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die mehreren Gemeindecassen sammt und sonders für Schaden- nnd Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch der verhältnißmäßigen Wiedererstattung aus den nicht belangten Gemeindecassen.

In allen Fällen ist der aus Gemeinde-Cassen geleistete Ersatz von den einzelnen Grundeigenthümern der betreffenden Gemeinde zu vergüten, und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Der Gemeinde ist unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage den oder die Pächter der Jagd für den Rückersatz des aus der Gemeindecasse geleisteten Wildschadens haftend zu erklären.

Art. 4.

Der Anspruch auf Ersatz ist nicht davon abhängig, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde.

Art. 5.

Der Grundeigenthümer ist nicht gehalten, sein Grundeigenthum durch Einzäunung oder andere ähnliche Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen. Ausnahmsweise wird jedoch der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Art. 6.

Von dem Federwilde verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Art. 7.

Wenn Getreide und ähnliche Erzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Art. 8.

In so weit der Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

Art. 9.

Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten vor demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist.

Art. 10.

Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ansprüche auf den Wildschadensersatz erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage stellen.

Art. 11.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 10. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Art. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Jagdpachtverträge, welche vor diesem Tage abgeschlossen wurden, können einseitig vom Verpächter oder Pächter aufgelöst werden, vorbehaltlich der Entrichtung oder Wiedererstattung des Pachtschillings nach Maßgabe des Zeitraums der bisherigen Jagdbenützung.

Die Kündung muß, wenn sie statthaft sein soll, längstens bis zum 1. Juli 1850 erklärt werden, worauf die Auflösung innerhalb des im Artikel 24. des Gesetzes vom 30. März d. J. »die Ausübung der Jagd betreffend« bezeichneten Termines erfolgt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 15. Juni 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15091.

(Die Zinserhebung von Ablösungsschuldbriefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. d. Mts. Nr. reser. 9593 ist ausgesprochen worden, daß fortan auch die k. Kreiskassa, gleich wie bis-

der schon die k. Rentämter, ermächtiget sein soll, die fälligen Zinsabschnitte von Ablösungsschuldbriefen einzulösen.

Diese höchste Bestimmung wird im Interresse der Betheiligten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut den 15. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 21891.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die rechtzeitige Anbringung der Gesuche um Verleihung und Erneuerung der Handelspatente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung einer geregelten und ordnungsmäßigen Behandlung der Gesuche um Verleihung oder Erneuerung von Landkramhandelspatenten besteht die Anordnung, daß dieselben jedesmal im letzten Monate des Kalenderjahres angebracht werden sollen, und die Bewillung auch auf den Termin bis letzten Dezember ausgedrückt werde.

Dieser Vorschrift ist jedoch nach den bisherigen Erfahrungen vielfach noch immer nicht nachgekommen worden, indem fast täglich derlei Gesuche auch jetzt noch, also nach beiläufig halbjährigem Ablaufe der im Patente ausgedrückten Periode in den Einlauf der unterfertigten Stelle gelangen.

Die Distriktspolizeibehörden werden daher zur Steuerung dieser den Bestimmungen im jeweiligen Patente zuwiderlaufenden ungebührlichen und eigenmächtigen Verlängerung der ertheilten Bewilligung angewiesen, nicht sowohl die Besitzer von derlei Patenten oder die Bewerber um solche in ihrem Amtsbezirke zu belehren, daß sie ihre deßfallsigen Gesuche vor Ablauf des gegebenen Termines bei ihrer respektiven Behörde anzubringen haben, als auch die Vorlage derartiger Gesuche rechtzeitig zu bewirken.

Landshut den 18. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 21488.

An die königl. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Revision der Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das unterm 9. dß. erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur geeigneten Darnachachtung und mit dem Auftrage mit-

getheilt, das Elaborat nach dem gleichfalls beigedruckten Formular bis zum 1. August lauf. Js. zuverläßig hieher einzusenden.

Landshut, am 18. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Hagelversicherungsverein für Bayern hat bisher nicht die erwünschte Theilnahme und Ausdehnung gefunden, und zwar vorzugsweise deshalb, weil einerseits nach der bisherigen Grundlage keine volle Entschädigung für Hagelschaden erwartet werden konnte, andererseits weil die Versicherungs-Prämien zu der sehr verschiedenen Hagelgefährlichkeit der einzelnen Ortsfluren nicht in entsprechendem Verhältnisse standen.

Um den deßfallsigen Klagen abzuhelfen, ist nun von vielen Seiten beantragt worden, den versicherten Grundbesitzern volle Entschädigung zu gewähren, zu diesem Zwecke den Verein auf Gegenseitigkeit zu gründen und die zu leistende Entschädigung auf die Theilnehmer des Vereines analog wie bei der Immobiliar-Feuer-Assekuranz zu vertheilen, die Bedenken über den Grundsatz der Gegenseitigkeit aber neben der bedingnißweisen Voraussetzung einer Gesammt-Jahresversicherung in dem Minimal-Betrage von 2 bis 3 Millionen, insbesondere auch dadurch zu beseitigen, daß die Versicherungsbeiträge nach den verschiedenen Graden der Hagelgefährlichkeit der Ortsfluren in ein richtiges Verhältniß gebracht werden.

Zur Ermittlung der Ortshagelgefährlichkeit sollen vorerst die Erfahrungen in den jüngst verflossenen fünfzehn Fruchtjahren 1835 bis 1849 inclusive in folgender Weise zum Anhaltspunkte für die Classifikation dienen:

Jene Ortsfluren, in welchen während der gedachten 15 Normaljahre keine Hagelbeschädigung vorgekommen ist oder die vorgefallenen Hagelschläge zusammen nicht über $^1/_5$tel eines Jahres-Ertrages vernichtet haben, sind in die erste und niederste Beitragsklasse einzureihen; — in welchen nicht über $^2/_5$tel eines Jahres-Ertrages vernichtet wurden, in die zweite Klasse, und so von jedem weitern Fünftheile aufsteigend in die nächst höhere Klasse, so daß jene Fluren, in welchen während der 15 Normaljahre die Ernte in 3 Jahren vollständig vernichtet wurde, in die 15te Klasse eingereiht würden.

Die in Zukunft vorfallenden Hagelbeschädigungen sollen den für die Normaljahre ermittelten Schadensquoten hinzugerechnet und dadurch im Laufe der Zeit die Fluren nach ihrer Hagelgefährlichkeit in eine immer mehr entsprechende Classifikation gebracht werden.

Digitized by Google

Bei der Ermittlung der Hagelgefährlichkeit einer Ortsflur ist es ohne Einfluß, ob die ganze Flur gleichmäßig vom Hagelschlag berührt worden ist oder nicht, sondern nur das am meisten beschädigte Grundstück einer Flur ist zu ermitteln und als Anhaltspunkt zu nehmen. Sind die einzelnen Ortsfluren einer Gemeinde nach den gemachten Erfahrungen gleichmäßig vom Hagel getroffen worden, so ist eine Ausscheidung der Fluren nicht nöthig, sondern die gesammte Gemeindeflur in die betreffende Klasse einzureihen.

Was das Verfahren bei Constatirung der Hagelgefährlichkeit betrifft, so sind:

a) vor allem die Gemeinde-Verwaltungen zu beauftragen, die in den 15 Normaljahren vorgefallenen Hagelbeschädigungen nebst der Größe derselben nach Fünftheilen in jeder Ortsflur auf die oben bezeichnete Weise summarisch anzugeben und hieraus die betreffende Hagelgefährlichkeits-Klasse zu bestimmen; sodann

b) sind die Verzeichnisse der Gemeinde-Verwaltungen an die k. Rentämter zur Controle und etwaigen Berichtigung nach den einschlägigen Steuernachlaßlibellen zu übergeben. Da in diesen Libellen die Beschädigungen nach Achteln verzeichnet sind, so ist zur Reduktion in Fünfteln folgender Maßstab zu nehmen:

$^1/_8$ = ... $^1/_5$,
$^2/_8$ und $^3/_8$ = . . . $^2/_5$,
$^4/_8$ = ... $^3/_5$,
$^5/_8$ und $^6/_8$ = . . . $^4/_5$,
$^7/_8$ und $^8/_8$ = . . . $^5/_5$.

c) Die Distrikts-Polizei-Behörde hat hierauf ein tabellarisches Verzeichniß über die Erhebungen nach dem beiliegenden Formulare zu fertigen und nach Vernehmung der Hagel-Versicherungs-Agenten, wo solche bereits aufgestellt sind, die Classifikation festzusetzen.

Die k. Regierung, K. d. J. wird nun beauftragt, das Weitere zu verfügen, und die Verzeichnisse der Distrikts-Polizei-Behörden längstens bis zum 15. August l. Js. hieher in Vorlage zu bringen. Bezüglich der Mitwirkung der k. Rentämter zur Ermittlung der Hagelgefährlichkeit ist die erforderliche Einleitung beim k. Staatsministerium der Finanzen getroffen worden.

München den 9. Juni 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

von der Pfordten.

An die k. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Die Revision der Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines in Bayern betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerial-Rath
Wolfanger.

Digitized by Google

Formular.

Verzeichniß

über

die Hagelgefährlichkeit der Ortsfluren

im

Distriktspolizeibezirke N. . . . .

nach

den Erfahrungen in den Fruchtjahren

1835 bis 1849 inclusive.

Digitized by Google

Name der Gemeinde- und Ortsfluren.	Größe der Hagelbeschädigung						Versicherungs-Klasse.	Bemerkungen.
	in den Frucht-Jahren $18^{35}/_{49}$.	nach Angabe der Gemeinde	nach der Erhebung des Rentamts	nach Angabe des Vereins-Agenten.	nach dem Gutachten der Polizei-Behörde.	Gesammt-Beschädigung nach dem Gutachten der Polizei-Behörde.		
1. Gemeinde A.								
Ortsflur Ach	1835	4/5	3/5	3/5	3/5			
	1840	2/5	3/5	1/5	2/5			
	1846	3/5	3/5	2/5	3/5	3/5	3	
» Berg	1846	2/5	3/5	2/5	3/5	3/5	3	
2. Gemeinde B.								
Ortsflur Hof	—	.	.	.	.	0	1	
» Neuberg	1849	1/5	2/5	2/5	2/5	2/5	2	
3. Gemeinde D.	1847	2/5	1/5	1/5	1/5	1/5	1	
			ꝛc.		ꝛc.			

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 9. Juni l. Js. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Aigen, Landgerichts Rottalmünster, von dem Herrn Bischofe von Passau dem Priester Joseph Oettl, Pfarrer zu Gratteredorf, verliehen werde.

Der bürgerliche Lebzelter Joseph Günther zu Bogen wurde als Bürgermeister des dortigen Marktes gewählt, und in dieser Eigenschaft von der kgl. Regierung bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III Augsburger = Cours
vom 13. Juni 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	83
» à 4 % »	—	88
» à 5 % »	100⅞	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	86⅞
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	628
» » Promessen per Stück Aglio	—	50

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorräthiger Rest (Schäff.)	Neue Zufuhr (Schäff.)	Gesammt-Summe (Schäff.)	Verkauft (Schäff.)	Im Rest verbleibt (Schäff.)	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Deggendorf	Vom 18. Juni 1850.	Waizen	23	343	366	361	5	9	57	9	33	9	5	—	6	—	—
		Korn	—	70	70	66	2	6	13	6	4	5	59	—	11	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	—	—	5	24	—	—	—	16	—	—
		Haber	1	23	23	23	—	4	2	3	58	3	52	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 11. Juni 1850.	Waizen	—	12	12	12	—	9	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. Juni 1850.	Waizen	—	6	6	6	—	9	12	9	6	9	—	—	6	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	6	—	5	36	5	30	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 13. Juni 1850.	Waizen	1	75	76	76	—	9	51	9	30	9	7	—	22	—	—
		Korn	—	26	26	22	4	6	6	5	55	5	46	—	20	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	35	4	15	4	3	—	—	—	7
Landau . .	Vom 17. Juni 1850.	Waizen	—	36	36	36	—	9	—	9	—	8	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreidgattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut .	Vom 14. Juni 1850.	Waizen	131	720	851	834	17	10	30	9	35	8	31	—	5	—	—
		Korn	30	114	144	140	4	6	—	5	42	5	22	—	7	—	—
		Gerste	22	1	23	23	—	5	—	5	—	5	—	—	36	—	—
		Haber	—	244	244	240	4	4	37	4	27	4	15	—	—	—	4
Mainburg	Vom 12. Juni 1850.	Waizen	18	198	216	206	10	10	—	9	24	9	—	—	—	—	6
		Korn	6	47	53	53	—	6	—	5	48	5	36	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	36	4	24	4	18	—	6	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 18. Juni 1850.	Waizen	—	61	61	61	—	10	—	9	42	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	6	12	6	—	5	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	24	4	15	4	—	—	—	—	3
Osterhofen	Vom 17. Juni 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 18. Juni 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	12	30	42	39	3	6	15	6	6	5	56	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1½	55½	57	51	6	3	55	3	53	3	47	—	10	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 17. Juni 1850.	Waizen	—	77	77	77	—	10	—	9	4	6	48	—	—	—	4
		Korn	—	9	9	9	—	6	—	5	28	5	15	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	18	4	10	4	—	—	—	—	—
Pilsting . .	Vom 11. Juni 1850.	Waizen	—	106	106	106	—	10	—	7	42	7	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. Juni 1850.	Waizen	25	507	532	478	54	9	15	8	57	8	37	—	2	—	—
		Korn	11	87	98	82	16	5	21	5	5	5	—	—	22	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	4	54	4	46	4	40	—	15	—	—
		Haber	—	103	103	103	—	3	58	3	48	3	39	—	—	—	4
Vilshofen .	Vom 12. Juni 1850.	Waizen	211	554	765	417	348	10	28	10	11	9	51	—	3	—	—
		Korn	5	7	12	8	4	6	25	6	21	6	12	—	14	—	—
		Gerste	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	3	58	3	54	—	—	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 50. Landshut, Sonnabend den 22. Juni 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

446.

Da am ersten Versteigerungstage den 6. Juni d. Js. der Schätzungswerth für das Franz Amberger'sche Bauersanwesen zu Offersdorf d. Gts. nicht erreicht worden ist, und auch das Angebot nicht genehmiget wurde, so wird wiederholt Versteigerungstermin auf

Donnerstag den 18. Juli, Vormittags 9 Uhr,

im Orte Offersdorf festgesetzt mit dem Anhange, daß diesesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und sich bezüglich der Beschreibung der Verkaufsobjekte und der Kaufsbedingnisse auf die allgemeine Ausschreibung vom 5. April d. Js. (Int.-Bl. v. Niederbayern, Nr. 33 (Beilage), allgemeiner Anzeiger Nr. 31 und Straubinger-Wochenblatt) bezogen wird.

Am 13. Juni 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Pauer, Landrichter.

447.

Am Donnerstag den 4. Juli d. Js. findet die zweite Versteigerung von den in diesem Frühjahre auf die Holzlagerplätze in und bei Passau gebrachten Triftshölzern statt, bei welcher 8 bis 10,000 Klafter harte und weiche Scheiter im Wiener-Maße und zu 3', $2\frac{1}{2}$' und 2' Länge zum Verkaufe gelangen.

Zu dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß damit am bemeldeten Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Lagerplatze Eggendobl begonnen werde, und daß inzwischen die Kaufsbedingungen sowohl bei dem k. Rentamte, als auch bei der k. Triftinspektion in Erfahrung gebracht werden können.

Kaufsliebhaber, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Versteigerung nicht zugelassen, sowie auswärtige, den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannte Kaufsliebhaber sich durch legale Zeugnisse über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Den 15. Juni 1850.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stürzer, k. Triftinspektor.

Digitized by Google

448.

Johann Artmayer, früher Söldner, später Austrägler zu Wimpesing, in der Gemeinde Metten, ist am 15. Februar h. Js. ohne gesetzlichen Notherben mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes vom 9. Februar h. Js. gestorben, welches von den zur Zeit bekannten Intestaterben bereits gerichtlich anerkannt worden ist.

Auf Antrag der Testamentserben ergeht demnach die Aufforderung, daß Jeder, der als Erbe oder Gläubiger oder aus sonst was immer für einen Titel an dem Rücklaß des Johann Artmayer irgend einen Anspruch machen will, diesen längstens bis zum

Mittwoch den 24. Juli h. Js.,
früh 9 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden hat, als nach Umfluß dieses Termines der Rücklaß dem Testamentserben ausgeantwortet werden würde.

Den 8. Juni 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

449.

Da es nicht unmöglich wäre, daß der verstorbene Wirth Franz Altschäffl von Egg, nun seine Wittwe Anna Altschäffl, noch einige dem hiesigen Amte nicht bekannt gewordenen Schulden habe, so werden alle und jede Gläubiger desselben, welche ihre Forderungen dahier noch nicht angemeldet, aufgefordert, solche am

Donnerstag den 25. Juli d. Js.,
Früh 10 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden, und summarisch zu bescheinigen, als sonst bei weiterer Verhandlung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht mehr darauf genommen würde.

Den 10. Juni 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

450.

Da bei der ersten Versteigerung des Anwesens des conzessionirten Zeugschmids Michael Sedlmaier von Deggendorf kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird man dasselbe auf Andringen der Gläubiger am

Samstag den 13. Juli d. Js.,
früh 10 Uhr,

zum zweitenmale öffentlich an den Meistbietenden in hiesiger Amtskanzlei versteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die dem hiesigen Gerichte in Bezug auf erfüllte Militärpflichtigkeit, Leumund und Zahlungsfähigkeit nicht bekannten ohne legale Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden hierüber zur Versteigerung auf die Bekanntmachung vom 28. September v. Js. verwiesen werden, daß der Zuschlag dieses Mal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis per 700 fl. jedoch vorbehaltlich der Einlösungsrechts der dazu berechtigten Gläubiger erfolgt, und daß ihnen die näheren Kaufsbedingnisse, dann Abgaben und Lasten am Versteigerungstage eröffnet werden, und daß sie das Anwesen auch schon vor dem Verkaufstage einsehen können.

Den 6. Juni 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

451.

Auf kreditorschaftliches Anrufen wird im Wege der Execution das nachbeschriebene Bräuanwesen der Joseph und Theres Loibl'schen Bierbrauerseheleute dahier nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 23. Juli d. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr Zimmer Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer sich vorerst über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Zur Versteigerung kommen folgende Objekte:

1) das Wohnhaus Haus-Nr. 153 mit dem anstossenden Bräuhause, dem Malzhause und der Brantweinbrennerei, zum Theil drei- und zum Theil zweistöckig, mit Taschen und Schneidschindeln gedeckt, und in einem schlechten baulichen Zustande, geschätzt auf 16000 fl.,

2) der Stadl in der Rosengasse mit Pferde-, Kuh- und Schweinställen, Haus-Nr. 161, gemauert, theils einstöckig von der Vorderseite und theils zweistöckig auf der Rückseite, mit Schneid- und Legschindeln gedeckt, und in einem schlechten baulichen Zustande, geschätzt auf 1500 fl.;

3) der Sommerkeller mit Stadel, Kellerhaus, Brunnen und Hofraum vor dem Ludwigsthor Haus-Nr. 562, gemauert und mit Taschen gedeckt, und in gutem baulichen Zustande, geschätzt auf 8000 fl.;

4) das Wohnhaus beim Sommerkeller in hiesiger Altstadt Haus-Nr. 563, gemauert, 2 Stockwerke hoch, mit Schneidschindeln gedeckt, und von mittelmäßig guten baulichen Zustande, geschätzt auf 2500 fl.;

5) die Bräugerechtigkeit sammt dem Tafernrechte, geschätzt auf 3000 fl.;

6) die beiden hölzernen Kühlen, geschätzt auf 200 fl.;

7) die nachbezeichneten Binderarbeiten wurden geschätzt, und zwar:

a) die Maischboding von Eichenholz mit 3 eisernen Reifen auf 150 fl.;

b) 8 Schapfen, 1 Butten, 9 Bierschäffel, 4 Zeugwandel, 2 Gießkörbe und 3 Zuber auf 13 fl.;

c) 8 Essigkübel auf 10 fl.;

d) ein Essigfaß zu 18 Eimer auf 6 fl.;

e) ein Essigfaß zu 20 Eimern auf 10 fl.;

f) 17 Panzen zu 2 — 4 Eimern auf 34 fl.;

g) 28 Eimerfäßer, mit Eisen beschlagen, à 1 fl. 30 kr., auf 42 fl.;

h) 7 Göhrbodinge zu 38 — 40 Eimern, auf 166 fl.;

i) 7 Kellerfässer zu 38 Eimern, auf 159 fl. 36 kr.;

k) 12 Kellerfässer zu 38 Eimern, auf 273 fl. 36 kr.;

l) 14 Schenkfässer zu 10 — 12 Eimer, auf 70 fl.;

m) drei Tröbernfässer auf 12 fl.;

n) zwei Brantweintiegel auf 2 fl.;

o) zwei Getreidschäffel auf 6 fl.;

8) die kupferne Bierpfanne auf 1200 fl.;

9) der kupferne Biergrand auf 200 fl.;

10) das kupferne Wasserpfandl auf 200 fl.;

11) das kupferne Aushebbrett auf 20 fl.;

12) der kupferne Lauterboden auf 90 fl.;

13) der kupferne Hopfenseiher auf 12 fl.;

14) das kupferne Ablaufrohr auf 10 fl.;

15) die eiserne Malzdörre sammt Stangen auf 275 fl.

Die sub Ziffer 8 bis 15 incl. aufgeführten Gegenstände befinden sich noch in ziemlich guten Zustande.

Ferner kommen noch zur Versteigerung:

16) der Stadtgrabenantheil per 15 Dez., geschätz auf 150 fl.;

17) die Eglseermoos-Wiese per 36 Dez., geschätzt auf 50 fl., und

Digitized by Google

18) der Ludsteckgarten beim Sommerkeller per 10 Dezim., geschätzt auf 150 fl.

Straubing den 21. Mai 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

452.

(Obernhuber Franz et Cons. gegen Obernhuber Georg wegen Forderung betr.)

Auf Gläubiger Andringen soll der dem Georg Obernhuber, Stieglbauer zu Kindlbach, gehörige sogenannte Stieglbauernhof zu Kindlbach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und ist Termin zur Versteigerung auf

Dienstag den 9. Juli l. Js., Früh 10 Uhr,

in loco Kindlbach angesetzt.

Dieser Hof besteht:

1) in Wohnhaus, Stadl, Pferd-, Kuh- und Schweinstall, Wagen- und Holzschupfe und Backofen, sämmtliches von Holz erbaut, theils mit Stroh, theils mit Legschindeln gedeckt, und der Brandassekuranz mit dem Betrage von 1150 fl. einverleibt;

2) Gras- und Baumgarten 2 Tgw. 31 Dez.;

3) Aecker:

a) im Niederfeld	. 9 Tgw.	93 Dez.;
b) » Hochfelde	. 15 »	26 »
c) » Nettdoblfeld	. 4 »	96 »
d) » Nottfeld	. 9 »	91 »
e) » Schmidfeld	. 5 »	95 »
f) » Niederfeld	. — »	26 »

4) Wiesen 11 Tagw. 61 Dez;

5) Oedung — » 1 »

6) Gemeindetheil (Wiesen) 4 Tgw. 8 Dez.;

7) Holz 6 Tagw. 50 Dez.

Dieses Anwesen ist leibrechtsbar zum k. Rentamte Griesbach, und die darauf ruhenden Lasten und Abgaben können von Kaufsliebhabern bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Die Schätzung dieses Hofes beläuft sich auf circa 8500 fl.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken zu dieser Versteigerung eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §.§. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 erfolgt.

Den 1. Mai 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

453.

Zur Nachricht an die k. bayerischen Polizei-Behörden, daß die auf Regiekosten anzuschaffende Preisschrift des Freiherrn v. Holzschuher

„die materielle Noth der untern Volksklassen, ihre Ursachen und ihre Abhülfe.“ Preis 36 kr.

in allen Buchhandlungen Bayerns, in Landshut in der Krüll'schen Universitäts-Buchhandlung vorräthig ist, und der Bezug derselben mit den wenigsten Kosten durch die jedem k. Amte zunächst gelegene Buchhandlung bewerkstelligt werden kann.

Augsburg im Juni 1850.

Der Verleger
G. P. Himmer,
Firma Math. Rieger'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern Nro. 50.

Sonnabend den 22. Juni 1850.

Ad Nr. 21456.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden, dann an die Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte in Niederbayern.

(Das Kreislandwirthschafts-Fest für das Jahr 1850 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Programm zu dem am Sonntag den 1. September l. Js. in der Stadt Passau stattfindenden landwirthschaftlichen Feste in Niederbayern zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hiebei auf die hierin aufgenommenen allgemeinen und besondern Bestimmungen, sowie auf die Bekanntmachung vom 3 Juni v. Js. — die Feier des landwirthschaftlichen Festes in Niederbayern im Jahre 1849 betr. — (Kreis-Blatt Nr. 44) zur Wissenschaft und Darnachachtung hingewiesen.

Landshut, den 17. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Programm

zu dem

Landwirthschafts-Feste in Niederbayern im Jahre 1850.

Das Landwirthschaftsfest in Niederbayern wird für das laufende Jahr 1850

Sonntag am 1. September

in der Stadt **Passau** abgehalten werden.

Bezüglich der Bewerbung um die in verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden Preise, welche aus den Mitteln des Vereines zur Verfügung gestellt worden sind, werden nachstehende normative Bestimmungen behufs genauer Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

In Beziehung auf Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Eine Vereinsmünze in Gold, 4 Dukaten im Gewichte, und
Zwei Stück bayerische Dukaten

werden als Preise bestimmt für jene Gemeinde-Vorsteher, welche sich ausweisen werden, während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Art beigetragen zu haben, daß die Dörfer ein reinliches Aussehen erhielten, daß die Düngerstätten hinter den Häusern, oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt, — daß der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — daß die Anschaffung guter Zuchtstiere und anderen Zuchtviehes befördert, — daß die Gemeindeglieder zum Anbau von Futterkräutern ermuntert, — die Ortswege in guten Stand gesetzt, und mit Obst- oder anderen Bäumen bepflanzt; dann daß sie diese Baumpflanzungen in ihren Bezirken in den letzten drei Jahren vollständig bewirkt, und für die Fortdauer der Alleen durch Schutzkörbe, Pflege und Nachpflanzung gesorgt haben.

B.

Ein bayerischer Dukaten, und
eine silberne Vereinsmünze

für diejenigen Ortsvorstände, welche in ihren Gemeindebezirken wirksam für Güter-Arrondirung gesorgt, und solche im Laufe der Jahre 1848, 1849 u. 1850 auch wirklich bezweckt haben.

C.

Drei silberne Vereinsmünzen

für jene Gemeinde-Vorsteher, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung sich auszeichneten und mit beharrlichem Eifer für Ortsreinlichkeit und für gute Unterhaltung der Ortswege besorgt waren.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Zwei bayerische Dukaten,
ein bayerischer Dukate, dann
sechs silberne Vereinsmünzen

werden bestimmt für diejenigen Landwirthe, welche in den drei letzten Jahren, nämlich 1848, 1849 und 1850 den größten Distrikt ganz öden Landes, oder auch Moosgrund urbar gemacht und in Felder, Wiesen oder zu Obstgärten umgeschaffen haben; wobei bemerkt wird, daß die Bewerber um den ersten Preis wenigstens 12 Tagwerk öden Grundes in den oben bestimmten Jahren zur vollständigen Kultur gebracht haben müßen; dann, daß in den Zeugnissen, mit welchen sich um die hier ausgesetzten Preise beworben werden will, die Größe der kultivirten **öden** Gründe nach Tagwerk, und daß sie in den Jahren 1848, 1849 und 1850 kultivirt worden sind, genau ausgedrückt sein muß, außerdessen eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden könnte.

Digitized by Google

B.

Zwei bayerische Dukaten,
ein bayerischer Dukate, dann
zwei silberne Vereinsmünzen,

sohin 4 Preise für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der drei letzten Jahre in Gegenden, wo der Flachsbau nicht sehr betrieben wird, den größten Umfang an Feldern zum Flachsbau verwendet haben.

C.

Eine goldene Vereinsmünze, zu 4 Dukaten im Gewichte,
Zwei bayerische Dukaten, dann
Zwei silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, welche unter schwierigen Umständen seit mindestens 6 Jahren mit günstigem Erfolg die Brache gänzlich abgeschafft haben.

D.

Zwei bayerische Dukaten,
ein bayerischer Dukate

für Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren den größten Umfang an Feldern zum Repsbau, und

E.

Gleiche Preise für jene Landwirthe, welche in demselben Zeitraum den größten Felderumfang zum Hanfbau verwendet zu haben, sich auszeigen werden.

F.

Ein bayerischer Dukate, und
eine silberne Vereinsmünze

für Landwirthe, die den Anbau des Luzerner Klees auf dem größten Felderumfang in den Jahren 1849 und 1850 in Gegenden eingeführt haben, wo er bis zum Jahre 1849 noch nicht eingeführt war.

III.
Gartenbau.

A.

Zwei bayerische Dukaten,
ein bayerischer Dukaten, und
vier silberne Vereinsmünzen,

nebst einem Buch zu jedem dieser Preise für diejenigen, welche in den letzten sechs Jahren einen neuen Garten von mindestens $^1/_2$ Tagwerk angelegt haben, und sich durch Zeugnisse über vorzügliche Gartenkultur, und namentlich Gemüsebau auszuweisen vermögen; dann

B.

Eine silberne Vereinsmünze nebst 3 Zweiguldenstücken, und
eine Weitere derlei nebst 2 Zweiguldenstücken

für Diejenigen, welche sich über vorzügliche Leistungen in der Blumenzucht und in jener der Ziergewächse durch legale Zeugnisse ausweisen können.

Digitized by Google

IV.

Für die Obstbaumzucht.

A.

Ein bayerischer Dukate, dann
zwei silberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1848, 1849 und 1850 die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt und mit Erfolg angepflanzt und gut unterhalten haben, und sich über deren Gedeihen legal ausweisen können.

Baumschulen, in welchen die Bäume eng zusammengedrückt sind, so, daß sie bei dem Versetzen in freier Luft nur ein kränkliches Dasein kurze Zeit noch erhalten, können keine Berücksichtigung verdienen.

B.

Ein bayerischer Dukate, und
vier silberne Vereinsmünzen

für Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorschriftsmäßigen Baumpflanzungen mit Erfolg verwenden, der Schuljugend in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilen, und bemüht sind, derselben die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen nach bester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen können.

Um diese Preise können jedoch nur solche Schullehrer, welche mit Preisen aus diesem Gegenstande noch nicht ausgezeichnet worden sind, konkurriren.

V.

Eichen-Kultur.

A.

Eine goldene Vereinsmünze im Gewichte zu 4 Dukaten,
ein bayerischer Dukate, und
eine silberne Vereinsmünze

für Diejenigen, welche sich in der Eichenkultur, insbesondere durch Anlegung von ausgedehnten Eichensaaten oder Eichenpflanzungen auf eigenthümlichen Waldgründen durch Pflege und Schutz ausgezeichnet haben.

B.

Ein bayerischer Dukate

für Denjenigen, welcher ein Areale von wenigstens 2 Tagwerken zur Eichenschäl-Waldung angelegt hat.

VI.

Wald-Kultur.

A.

Drei bayerische Dukaten,
zwei bayerische Dukaten, und
zwei silberne Vereinsmünzen

Digitized by Google

für diejenigen Landwirthe, welche sich durch Zeugnisse der k. Revierförster und Forstämter ausweisen können, daß sie die zu ihren Oekonomien gehörigen Holzgründe stets im guten Zustande zu erhalten bemüht waren, und gegenwärtig noch bemüht sind, oder daß sie die Schläge und Oedungen in denselben forstgerecht anlegen, und für deren künstliche Besämung, und für den Nachwuchs thätigst besorgt seien, nicht aber durch forstordnungswidriges Streurechen in Anspruch genommen haben.

B.

Einen bayerischen Dukaten, und

zwei silberne Vereinsmünzen

für Diejenigen, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Ansaat aufgeforstet haben.

VII.

Verbesserung der Weidenschaften,

wo ihre Aufhebung nicht thunlich ist, durch Ziehen von Gräben, Anpflanzen von Bäumen ꝛc.

1. Preis: zwei Dukaten,
2. » ein Dukate,
3. » eine silberne Vereinsmünze.

VIII.

Seidenzucht.

Hinsichtlich der Seidenzucht werden als

1. Preis: zwei Dukaten;
2. » ein Dukate;
3. » eine silberne Vereinsmünze;
4. » eine derlei;

für diejenigen Landwirthe und Privaten ausgesetzt, welche im Laufe der letzten drei Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben, und bis zum Landwirthschaftsfeste über das Gedeihen durch Zeugnisse sich ausweisen können.

IX.

Zur Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten sind 24 Preise, jeder in einer silbernen Vereinsmünze und einen Thaler

bestehend, ausgesetzt; nämlich

12 für männliche, und

12 für weibliche Dienstboten.

Jedem der ersten drei Preise wird ein Zweiguldenstück beigefügt.

Wer wenigstens 20 Jahre und die letzten 10 Jahre nur bei einer und der nämlichen Oekonomie, wenn die Eigenthümer auch gewechselt hätten, treu und fleißig gedient, sich alles Kleiderluxus enthalten, und einer lobenswerthen Sparsamkeit beflissen hat, hat Anspruch auf einen solchen Preis, welche unter die Bewerber nach den besten Zeugnissen vertheilt werden.

Bei mehreren Bewerbern von gleicher Dienstzeit erhalten solche den Vorzug, welche auch in den ersten 10 Jahren die wenigsten Dienstherrn gehabt haben.

Diejenigen Dienstboten, sowohl die männlichen als weiblichen, welche bereits über 50 Jahre hinaus dienen, und den ersten Preis erhalten, bekommen zu demselben statt einen, zwei Thaler.

Digitized by Google

X.
Aufmunterung der Viehzucht.

A.
Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchthengste.

a) Eine Vereinsmünze in Gold, 4 Dukaten im Gewichte nebst einem Buch und Fahne.
b) zwei bayerische Dukaten, ein Buch, eine Fahne;
c) eine silberne Vereinsmünze nebst einem Zweiguldenstück, einem Buch und einer Fahne.

Dann folgen noch drei weitere Preise, eine jeder derseben in einer silbernen Vereinsmünze bestehend.

B.
Für die besten von der k. bayer. Landgestüts-Kommission approbirten 4 bis 6jährigen Gaureiterhengste.

a) Eine Vereinsmünze in Gold zu 4 Dukaten nebst Fahne;
b) zwei bayerische Dukaten mit Fahne;
c) eine silberne Vereinsmünze nebst einem Zweiguldenstück und Fahne.

C.
Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtstuten.

a) Eine goldene Vereinsmünze, 6 Dukaten im Gewichte, ein Buch und eine Fahne;
b) eine desgleichen zu 4 Dukaten, ein Buch und eine Fahne;
c) eine silberne Vereinsmünze, 6 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne;
d) eine silberne Vereinsmünze, 4 Zweiguldenstücke, ein Buch und Fahne;
e) eine silberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenstücke, ein Buch und Fahne;
f) eine silberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenstück, ein Buch und Fahne;
g) weitere vier silberne Medaillen mit einem Buch und Fahne; dann werden
h) hier noch vier weitere Preise, bestehend ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze, ausgesetzt.

D.
Für die besten 1½ bis 3jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidzähne gewechselt haben müßen.

a) Eine Vereinsmünze in Gold zu 4 Dukaten, mit Fahne;
b) zwei bayerische Dukaten und Fahne;
c) eine silberne Vereinsmünze, zwei Zweiguldenstücke und eine Fahne;
d) eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück und eine Fahne.

E.
Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten oder zweiten Kalbe.

a) Drei bayerische Dukaten nebst einer Fahne;
b) eine silberne Vereinsmünze mit 4 Zweiguldenstücken und einer Fahne;
c) eine desgleichen nebst 2 Zweiguldenstücken und einer Fahne;
d) eine desgleichen nebst 1 Zweiguldenstück und einer Fahne.

F.
Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücke.

a) Eine silberne Vereinsmünze, 3 Zweiguldenstücke, ein Buch;
b) eine silberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenstück und ein Buch;
c) eine desgleichen mit 1 Zweiguldenstück und einem Buch;

Digitized by Google

wobei sich von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim unentgeldlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisbewerbung vorgeführt werden dürfen.

G.

Für den schönsten Schweinsbären

wird eine silberne Vereinsmünze und 2 Zweiguldenstücke, und

H.

für das schönste Mutterschwein mit Ferkeln

eine desgleichen mit 2 Zweiguldenstücken ausgesetzt.

I.

Für Mastochsen,

welche in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästet worden sind,

1. Preis: zwei Dukaten,
2. » ein Dukate,
3. » ein Vereinsthaler.

Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden seyn, auch muß die Art der Mastung, so wie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgerechnet, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Jedem Führer eines preiswürdigen Viehstückes wird eine besondere Führersmünze oder ein Guldenstück zugestellt werden.

Auch wird bestimmt, daß die Eigenthümer für jedes preistragende Stück als Entschädigung für die Reise nach Passau, und zwar von jeder Stunde Entfernung

a. für das Pferd . . 12 kr.,
b. für das Rindvieh . 15 kr.,
c. für das Schaf . . 6 kr.,
d. für das Schwein . 8 kr.

erhalten, dagegen aber festgesetzt, daß Bewerber, welche mehrere preiswürdige Stücke von einer und derselben Gattung zur Ausstellung bringen, nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengsten und Zuchtstuten eine Ausnahme erleidet, wohin sodann die bei denselben weiters ausgesetzten Vereinsmünzen, zu denen eine Fahne nicht gegeben ist, verwendet werden dürfen.

XI.

Verbesserung der Stallungen.

Eine goldene Vereinsmünze, 6 Dukaten im Gewichte;
eine goldene Vereinsmünze, 4 Dukaten im Gewichte;
zwei bayerische Dukaten;
vier silberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche über zweckmäßige Verbesserungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen durch amtliche auf Selbsteinsicht beruhende Zeugnisse, während der letzten drei Jahre vollzogen, sich ausweisen können.

XII.

Bienenzucht.

A.

a) Zwei bayerische Dukaten nebst einem Buche;
b) eine silberne Vereinsmünze mit 2 Büchern;
c) et d) eine silberne Vereinsmünze, zu jeder ein Buch,

für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen.

Digitized by Google

Wer um den ersten Preis konkurriren will, muß wenigstens 25 Bienenstöcke besitzen.

Die kleinste Zahl, mit welcher um die silberne Vereinsmünze geworben werden kann, muß mindestens in 12 Bienenstöcken bestehen.

B.

Zwei bayerische Dukaten,

demjenigen, welcher nachweisen wird, daß er zur Beförderung der Bienenzucht, wie immer, vorzüglich beigetragen habe.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung der Bewerbungen wird den Titl Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zugewiesen.

Mit Ausnahme der zu §. I. A. B. und C. und zu §. XI. erforderlichen Zeugnisse, welche von den k. Landgerichten auszufertigen sind, dann jene zu §. IV. Lit. B. und zu §. V. und VI. A. et B., von denen die erstern die k. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen, die letzteren beiden aber, wie bisher, von den betreffenden k. Revierförstern und k. Forstämtern auszustellen sind, haben daher dieselben die sämmtlichen übrigen Zeugnisse den Bewerbern auf ungestempeltes Papier auszustellen, und müssen diese Zeugnisse nach Ordnung, wie solche das Programm zu jedem §. vorschreibt, den Thatbestand genau fest setzen, und kurz, doch so bestimmt gefaßt seyn, daß zwischen mehreren Bewerbern mit Sicherheit der Vorzug bestimmt werden kann.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen daher gesonderte Zeugnisse ausgefertiget, und auf der Blattseite rechts der §. und Numer oder Buchstabe des Programms für die Preisbewerbung angeführt werden.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Gemeindevorsteher, welche in Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen in den Vorjahren bereits mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hierum nicht mehr konkurriren können;

2) daß Diejenigen, welche wegen der Obstbaumzucht in den vorhergehenden Jahren bereits Preise erhalten haben, ebenfalls um dieselben sich nicht mehr bewerben können;

3) daß die Bestimmungen auch hinsichtlich des Gartenbaues, der Bienen- und Seidenzucht, sowie der Eichen- und Waldkultur, dann Verbesserung der Stallungen ihre Anwendung finden, außer ihre Leistungen in Beziehung auf den Gartenbau, Bienen- und Seidenzucht wären von der Art, daß sich wegen derselben um den ersten Preis, wenn der Bewerber solchen nicht früher schon einmal sollte erhalten haben, dießmal beworben werden könne, oder es wäre der Fall, daß neuere und ausgezeichnete Leistungen nachgewiesen werden, was in den Zeugnissen sodann besonders hervorgehoben werden muß, und

4) daß auch die Dienstboten, welche schon einmal mit der Vereinsmünze belohnt worden sind, dieselbe nicht wieder erhalten können, sie müßten dann über 50 Jahre hinaus ununterbrochen dienen; dann

5) daß sämmtliche Zeugnisse der Bewerber, um die hierin ausgesetzten Preise, die zu §. X. geforderten Zeugnissen ausgenommen, sowie die Zeugnisse der um Preise sich bewerbenden landwirthschaftlichen Dienstboten längstens

bis zum 15. August 1850

an den Stadtmagistrat Passau einzusenden sind.

Landshut den 11. Juni 1850.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Schrenk.

Kalchgruber, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 51.

Landshut, Mittwoch den 26. Juni 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21758.

(Die Jagdpachtung des Landgerichts-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. findet die allerhöchste Anordnung vom 14. April d. Js., die Jagdpachtung des Landgerichts-Personals betreffend, (vide Regierungs-Ausschreiben vom 20. ejusd., Kr.-Int.-Bl. S. 311) auf die k. Landgerichtsärzte keine Anwendung; was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut den 20. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 21,837.

(Die Erledigung des Benefiziums zu Niederleierndorf, Ldg. Rottenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Franz Seraph Niederer ist das Benefizium zu Niederleierndorf erledigt.

Dasselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Schierling und im Landgerichts-Bezirke Rottenburg.

Das Einkommen dieser Pfründe besteht:

1) in einem ständigen Bezuge von	30	fl.	— kr.
2) in einem Ertrage der Realitäten	117	»	17½ »
3) einem solchen aus Rechten mit	208	»	27½ »
4) aus besonderen Einnahmen im Belaufe zu	51	»	2 »
5) aus herkömmlichen Gaben der Gemeinde mit	—	»	45 »
sohin aus einer Gesammt-Einnahme von	407	fl.	32 kr.

Die Lasten entziffern eine Gesammt-Ausgabe von . . . . 18 fl. 14½ kr., nach deren Abzug demnach ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . . 389 fl. 17½ kr. sich ergibt.

Hiezu wird bemerkt, daß

a) die Fixirung der unständigen Gefälle noch nicht vollendet, indessen zu erwarten sey, daß hiedurch die Erträgnisse des Benefiziums den Kongrualbezug übersteigen werden, daß

b) zur Deckung der Kosten für die von dem verlebten Benefiziaten vorgenommene Baufallwendung an den Benefiziatgebäuden die Uebernahme eines Baukapitals auf die Pfründe in Aussicht stehe, dessen Betrag nach dem bestehenden Kostenaufwande, den verfügbaren anderweitigen Mitteln und dem sich ergebenden Kongrual-Ueberschuße regulirt werden wird.

Bewerber um bezeichnete Pfründe haben ihre Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, am 20. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22167.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die für das Schuljahr 1850/51 sich eröffnenden Freistellen an der Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Kinder in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der durch Königliche Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1844 errichteten Anstalt für arme krüppelhafte Kinder zu München kommen durch den Austritt zweier Zöglinge

Digitized by Google

am Ende des Schuljahres 1849/50 zwei Freistellen des niederbayerischen Regierungsbezirkes für das Schuljahr 1850/51 in Erledigung.

Alle Eltern, Vormünder und Lokal-Armenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in besagte Anstalt geeigneten Kinder und Pflegebefohlenen um eine solche Freistelle bewerben wollen, werden unter Hinweisung auf Art. II. und III. der allegirten allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1844 (Reggs.-Blatt S. 203) hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei der vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde rechtzeitig einzureichen, damit letztere in den Stand gesetzt werde, längstens bis zum 15. August l. Js., die Gesuche anher in Vorlage zu bringen, und damit dieselben hierauf zur gehörigen Zeit höchsten Orts mit gutachtlichem Antrage vorgelegt werden können.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Verleihung der aus Kreisfonds dotirten Freiplätze nur an jene krüppelhaften Kinder, welche dem niederbayerischen Regierungsbezirke durch die Heimat angehören, Statt findet, und daß deßhalb jedes Gesuch auch mit einem legal ausgefertigten Heimatscheine zu belegen ist.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden hiernach beauftragt, die eingekommenen Gesuche zu prüfen, allenfallsige Mängel, wo möglich sogleich auf dem kürzesten Wege zu beseitigen, und erstere spätestens bis 15. August l. Js. mit gutachtlichem Berichte anher einzusenden.

Landshut, den 23. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 2491.

An sämmtliche Untergerichte des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Die Rückgabe von Ordensdekorationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehende höchste Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 9. d. Mts. wird sämmtlichen Untergerichten von Niederbayern zur pünktlichen Befolgung in vorkommenden Fällen zur Kenntniß gebracht.

Passau, den 17. Juni 1850.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Wulffen.

Werner, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Nach der bestehenden Einrichtung sind bei Todesfällen von Inhabern bayerischer Orden, Medaillen und Ehrenmünzen diese Dekorationen an die Ordenskasse einzusenden. Gleichwohl ist anzunehmen, daß solche nicht immer eingesendet werden.

Digitized by Google

Das königl. Appellationsgericht von Niederbayern wird daher beauftragt, die untergebenen Gerichte anzuweisen, bei Verlassenschafts-Verhandlungen besonders dafür zu sorgen, daß die sich vorfindenden Kreuze der Verdienst-Orden der bayerischen Krone und vom hl. Michael, dann des Ludwigs-Ordens, ferner der Ehrenmünzen des letzten Ordens, sowie die seit dem 4. Juli 1838 verliehenen Medaillen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone an die Ordens-Kasse zurückgeleitet werden.

München den 9. Juni 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath Hauck.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich nach Inhalt eines allerhöchsten Rescriptes vom 18. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den zur Regierung von Niederbayern versetzten Sekretär II. Klasse, Ludwig Tils, seiner Bitte gemäß bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, zu belassen, und dagegen den zum Regierungs-Sekretär II. Klasse zu Ansbach ernannten Dr. Joh. Bapt. Höfele in gleicher Eigenschaft zur Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. d. Mts allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem k. Landgerichte Abensberg erledigte Aktuarsstelle dem geprüften Rechtspraktikanten Ludwig Klüg aus Hilpoltstein zu verleihen.

Nach Inhalt allerhöchsten Rescripts vom 19. Juni l. Js. haben Seine Majestät der König in huldvollster Anerkennung der verdienstlichen Leistungen des Schullehrer-Seminar-Inspektors Priester Vitus Graf zu Straubing Sich bewogen gefunden, demselben den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. d. Mts. bewogen gefunden, den k. I. Landgerichts-Assessor Christoph Weinmann zu Straubing wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verf. Beil. auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, die Vorrückung des dortigen II. Assessors Karl August Hueber in die erledigte I. Assessors-Stelle allerhöchst zu genehmigen und zum II. Assessor bei dem k. Landgerichte Straubing den geprüften Rechtspraktikanten Paul Rieder aus Göttlkofen allergnädigst zu ernennen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 20. Juni 1850 ist der Schulprovisor Peter Pölsterl in Greising, Landgerichts Deggendorf, in definitiver Eigenschaft als Schullehrer daselbst bestätigt worden.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 51. Landshut, Mittwoch den 26. Juni 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

454.

Wer an die Verlassenschaft der Elisabeth Glashauser, Häuslerin zu Parst, aus was immer für einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Samstag den 13. Juli d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier anzubringen, widrigenfalls darauf bei weiterer Auseinandersetzung dieser Verlassenschafts-masse keine Rücksicht mehr genommen würde.

Den 15. Juni 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

455.

(Debitwesen des Wirths und Metzgers Johann Lorenz in Schönberg betr.)

Auf Andringen von Hypothekgläubigern wird das Wirths- und Metzgeranwesen der Johann und Theres Lorenzischen Eheleute im Markte Schönberg d. Gts., bestehend aus den massiv erbauten, geräumigen, in ganz gutem Stande befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, welche der Brandversicherung um 8000 fl. einverleibt sind, dann in

2	Tagw.	74	Dezim.	Gärten,
26	»	29	»	Aeckern,
21	»	40	»	Wiesen,
4	»	44	»	Waldungen, und
—	»	55	»	Oedung,

sammt der realen Wirths-, Tafern- und Metzger-Gerechtigkeit, im Ganzen auf 25,224 fl. 36 kr. gerichtlich geschätzt, durch eine Gerichtskommission am

5. August d. Js., Vormittags
9 bis 12 Uhr,

in Schönberg zum öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gebracht, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge. Die nähere Beschreibung des Anwesens liegt bei dem unterfertigten Gerichte den Kaufslustigen zur Einsicht offen.

Am 5. Juni 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.
Guggenbiller, Landrichter.

Digitized by Google

456.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Bauernanwesen des Franz Lang von Jahrdorf, bestehend

a) aus einem Wohnhause mit gegenüberstehender Stallung, Stadl, Backofen und Hofraum zu 0,20 Dez., Pl.-Nr. 414½, Hs.-Nr. 18,

b) 17 Tagw. 58 Dez. Aeckern,

c) 11 » 53 » Wiesen,

d) 12 » 97 » Waldung

und auf 2043 fl. gerichtlich gewerthet, dem öffentlichen Verkauf unterstellt.

Termin hiezu hat man auf

Donnerstag den 8. August l. Js.,
Vormittags 8—12 Uhr,

in der Lang'schen Wohnung zu Jahrdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98—101 der Novelle v. Jahre 1837 erfolgt, und daß unbekannte Steigerer sich über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen haben.

Der Kataster-Auszug, sowie das Schätzungsprotokoll und der genauere Gutsbeschrieb liegt bei unterfertigtem Gerichte zur Einsicht vor.

Am 3. Juni 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

457.

Am Donnerstag den 4. Juli d. Js. findet die zweite Versteigerung von den in diesem Frühjahre auf die Holzlagerplätze in und bei Passau gebrachten Triftshölzern statt, bei welcher 8 bis 10,000 Klafter harte und weiche Scheiter im Wiener-Maße und zu 3', 2½' und 2' Länge zum Verkaufe gelangen.

Zu dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß damit am bemeldeten Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Lagerplatze Eggendobl begonnen werde, und daß inzwischen die Kaufsbedingungen sowohl bei dem k. Rentamte, als auch bei der k. Triftinspektion in Erfahrung gebracht werden können.

Kaufsliebhaber, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Versteigerung nicht zugelassen, sowie auswärtige, den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannte Kaufsliebhaber sich durch legale Zeugnisse über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Den 15. Juni 1850.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer,	v. Stürzer,
k. Rentbeamter.	k. Triftinspektor.

458.

Am 7. d. Mts., Nachts gegen halb 11 Uhr, brachten einige Personen fünf Stücke feine ungebleichte Leinwand und ein Stück ungebleichtes feines Sacktücherzeug bei Steinmühle, zunächst Wegscheid, über die Gränze, welche bei Ansichtigwerdung der Gränzwache diese Gegenstände wegwarfen und über die Gränze entflohen.

Dieß wird mit dem Anhange hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jener, welcher Ansprüche auf diese Gegenstände machen zu können glaubt, solche binnen 6 Monaten von heute an dahier vorzubringen und geltend zu machen hat, widrigenfalls die Confiskation derselben zu Gunsten des Zollärars gemäß §. 37 des Zollstraf-Gesetzes erkannt werden würde.

Am 9. Juni 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

Digitized by Google

459.

Am Donnerstag den 13. d. Mts. Abends wurde in der Nähe der Jägermühle dahier von der Gränzwache ein Stück ungebleichte feine Leinwand aufgefunden, nachdem sich vorher vier unbekannte Personen über die Gränze entfernt hatten.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird beigefügt, daß Diejenigen, welche Anspruch auf diese Leinwand machen wollen, diese inner 6 Monaten a dato hierorts anzubringen und geltend zu machen haben, widrigenfalls nach §. 37. des Zollstrafgesetzes die Confiskation derselben erkannt werden würde.

Den 16. Juni 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

460.

Da bei der am 15. v. Mts. beabsichtigten Versteigerung des in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 8. April l. Js. beschriebenen Anwesens der Schuhmachers-Eheleute Stubenhofer von Haibach, Hs.-Nr. 24 (Kreisblatt für Niederbayern Nr. 30, S. 273) kein annehmbares Gebot gelegt worden, so wird dieß Anwesen auf Antrag der schuldnerschen Eheleute zum zweitenmale dem öffentlichen Verkauf unterstellt und hiezu Termin auf

Mittwoch den 10. Juli l. Js.,
Vormittags 9—12 Uhr,

im Orte Haibach anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 10. Juni 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

461.

(Das Schuldenwesen des Anton Reschauer betr.)

Nachdem die am 1. d. Mts. stattgehabte gerichtliche Versteigerung der zu Haibach unweit der Löwenmühle in der Gemeinde Beiderwiese, d. Gts. gelegenen vier Wiestheile zu 2 Tgw. 80 Dezim. des ehemaligen Melbers Anton Reschauer zu Passau kein Resultat geliefert hat, so werden dieselben auf kreditorisches Andringen hiemit der zweitmaligen Versteigerung unterstellt und wird hiezu auf

Samstag den 13. Juli l. Js., Nachmittags von 2—4 Uhr,

in der Löwenmühle zu Haibach Kommission anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 974 fl. erfolgen werde, im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 30. April l. Js. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 37, in der Donauzeitung Nr. 127 und 129 und in der Passauerzeitung Nr. 126 und 130 bezogen.

Passau am 9. Juni 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

462.

Der k. Staatsrath, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Hofe zu Sct. Petersburg, Herr Otto Graf von Bray-Steinburg, hat die Renten von seinen Hofmarken Irlbach mit Triebing und Schambach vom 1. Januar 1849 beginnend an die Ablösungskasse des Staates überwiesen und die k. b. Grundrentenablösungskasse unterm 25. v. Mts. bereits die Ablösungsschuldbriefe für das auf 121,309 fl. 22¾ kr. festgesetzte Ablösungskapital zur Deponirung hieher übermacht.

Hievon werden die Betheiligten im Hinblick

auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 zur Wahrung ihrer Rechte, und da unter den übernommenen Renten auch Zehentfixa sich befinden, von welchen etwa Kultusstiftungen Bauverbindlichkeiten in Anspruch nehmen könnten, welche nun ebenfalls auf die Ablösungsschuldbriefe übergehen, die bezüglichen Kultusstiftungen in Kenntniß gesetzt, mit dem Beisatze, daß außerdessen nach Verfluß von 4 Wochen auf sie keine weitere Rücksicht genommen, sondern die Ausantwortung der Ablösungskapitalsbriefe, so weit die Gefälle ausdrücklich anerkannt und nicht blos eventuell auf den Grund der Kataster übernommen wurden, auf Antrag des Rentenüberweisers an denselben ohneweiters erfolgen würde.

Den 15. Juni 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

463.

Nachdem im Schuldenwesen des Schmids Franz Bühler von Plattling auch bei der zweiten Versteigerung kein Kaufsliebhaber erschienen ist, und Bühler den ihm seit dem von den Gläubigern gegönnten Termin zum Selbstverkaufe ungenützt hat verstreichen lassen, so wird auf den Antrag derselben zur drittmaligen Versteigerung dieses Anwesens und realen Hufschmids Tagsfahrt auf

Montag den 22. Juli d. Js.
von Früh 10 Uhr bis Nachm. 2 Uhr
auf der Post zu Plattling angesetzt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Gerichte hinsichtlich erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ohne legale Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden hierüber zur Versteigerung nicht zugelassen werden dürfen, daß ihnen die nähern Kaufsbedingnisse sowie die auf dem Anwesen haftenden Abgaben s. a. Lasten am Steigerungstage eröffnet werden, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis dieses Anwesens pr. 5178 fl., jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechts der Gläubiger nach Hyp. Ges. §. 64 erfolgt, daß sich hinsichtlich der Bestandtheile und Lasten desselben auf die Ausschreibung vom 18. Juli 1848 bezogen wird, und sie das Anwesen schon vor der Versteigerung einsehen können.

Den 8. Juni 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

464.

Aus dem so eben erschienenen Rechenschaftsbericht der

Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha

für 1849 geht neben anderen befriedigenden Ergebnissen hervor, daß 566250 Thlr. an die Erben von 334 gestorbenen Versicherten ausgezahlt wurden und daß sich bei einer Jahreseinnahme von 1,108589 Thlr. ein reiner an die Versicherten zu vertheilender Ueberschuß von 216893 Thlr. ergab. Der Bankfonds ist auf 5,722693 Thlr. und die Zahl der Versicherten auf 15471 Personen gestiegen. Die Dividende für 1850, aus 1845 stamend, beträgt 28 Prozent; für 1851 steht eine eben so reichliche Dividende in Aussicht. Zu Versicherungen laden ein

B. Kellers sel. Erben in Landshut.
J. Aug. Ruedorffer in München.
Georg Heintke in Regensburg.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 52.

Landshut, Sonnabend den 29. Juni 1850.

Inhalt. Das Kursiren falscher Vierundzwanziger. — Das erledigte Physikat zu Neuburg an der Donau. — Die Kantonsarzts-Stelle in Kirchheimbolanden. — Die Entfernung des 15jährigen Joseph Strobel von Eichstädt. — Falschmünzung. — Bekanntmachung, die III. und beziehungsweise I. Verloosung der Staatsobligationen au porteur und auf Namen à 3½ % mit Coupons betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20332.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Vierundzwanziger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Commando des IV. Jägerbataillons in Straubing ist ein Rekrut in Untersuchung, weil er im Besitze von 9 Stück falschen Vierundzwanzigern getroffen wurde, deren Erwerb er nicht nachweiset.

Diese Münzen sind k. k. österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1833, und mit dem Bildnisse Kaiser Franz I. versehen; sie bestehen aus Zinn und sind Abgüsse nach ächten Stücken; der Rand scheint nach dem Gießen theils eingeschlagen, theils auf einer Drehbank eingedrückt worden zu sein.

Diese Münzen sind übrigens durch ihre Klanglosigkeit und durch ihre Farbe als falsch leicht zu erkennen.

52

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten die Polizeibehörden den Auftrag, gegen die Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 23. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22,200.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Das erledigte Physikat Neuburg an der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 18. dieß ist das Landgerichts-Physikat Neuburg an der Donau erledigt.

Bewerber haben ihre Gesuche inner der Frist von 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle zu überreichen.

Landshut den 25. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22295.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Kantonsarztstelle in Kirchheimbolanden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. l. Mts. ist die Stelle eines k. Kantons-Arztes zu Kirchheimbolanden erledigt. Diejenigen Aerzte, welche sich um dieselbe bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche inner der Frist von 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, am 26. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 22296.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Entfernung des 15jährigen Joseph Strobel von Eichstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Ausschreiben der k. Regierung von Mittelfranken vom 17. d. M. bemerkten Betreffes zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Landshut, den 26. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Joseph Strobel, außerehelicher Sohn der ledigen Magdalena Durnach zu Eichstädt, hat sich seit dem 14. v. Mts. abermals von dort entfernt, ohne daß bisher über seinen dermaligen Aufenthalt etwas ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, sofort auf diesen Burschen, dessen Signalement nachstehend folgt, Spähe anzuordnen, und solchen im Betretungsfalle an den Stadtmagistrat Eichstädt abliefern zu lassen, spätestens aber binnen

4 Wochen

Anzeige hierher zu erstatten.

Signalement.

Joseph Strobel (Durnach) ist

15 Jahre alt,
schmalen Angesichts, hat
braune Augen,
braune Augenbraunen,
braune Haare,
stumpfe Nase,
hohe Lippen,
proportionirtes Kinn, und
kleine Statur; er hat über die Stirne eine kaum sichtbare Narbe, und trug bei seiner Entfernung eine dunkelblaue Haube von Tuch, einen Soldatenspenser, eine roth und weißgewürfelte Halsbinde, ein ganz ausgewaschenes, beinahe weißes Gilet, ferner eine schwarzgraue Hose von Tuch und lederne Knotenschuhe.

Ansbach, den 17. Juni 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Oertl.

Digitized by Google

Ad Num. 27,118.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Falschmünzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt eine Bekanntmachung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg im ausgesetzten Betreffe zur gleichmäßigen Nachachtung.

Landshut, den 27. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des k. Landgerichts Regen wurden in den Monaten April und Mai d. Js. folgende falsche Münzen ausgegeben:

1) ein österreichischer Kronenthaler vom Jahre 1796 mit ganz unreinem Gepräge und mißlungener Ränderung;

2) ein solcher halber Kronenthaler vom Jahre 1782 ohne Ränderung;

3) drei bayerische Zwei-Guldenstücke mit der Jahrzahl 1846.

Diese sämmtlichen Münzen, deren Unächtheit durch Klang, matte Bleifarbe und Unreinheit der Formen leicht zu erkennen ist, sind nach Aeußerung des k. Hauptmünzamtes in Formen gegossen, die nach ächten Stücken hergestellt sind.

Die Ränderung an den Zwei-Guldenstücken scheint im Modell mit einem eigenen Instrumente gefertigt worden zu sein.

Die Zwei-Guldenstücke bestehen aus derselben, der ganze und halbe Kronenthaler aus verschiedenen Massen, alle aber aus Legirungen von Zinn, Zink, Blei oder Antimon.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag, gegen Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Regensburg, den 15. Juni 1850.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

von Lottner, k. Regierungs-Direktor.

Augustin.

Bekanntmachung,

die III. und beziehungsweise I. Verloosung der Staatsobligationen au porteur und auf Namen à $3^1/_2$ % mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. d. Mts. (Regierungsblatt S. 441.) ist heute die dritte Verloosung der zu $3^1/_2$ % verzinslichen Staatsobligationen auf den Inhaber (au por-

Digitized by Google

teur) und die erste Verloosung der zu $3\frac{1}{2}$ % verzinslichen Staatsobligationen der Privaten, auf Namen lautend, behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen zum Zuge kamen, und zwar bei der

III. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % mit Coupons

72. 55.

bei der

I. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3\frac{1}{2}$ %gen Obligationen mit Coupons

63. 10.

Gemäß dem Verlosungsplan sind nach den vorstehenden Ergebnissen alle Obligationen der erwähnten beiden Schuldgattungen, einschlüssig der hiezu gehörigen, von $3\frac{1}{2}$ auf 4% arrosirten Schuldurkunden, zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nr. 72. 172. 272. 372. 472. 572. u. s. w.
» 55. 155. 255. 355. 455. 555. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

Nr. 63. 163. 263. 363. 463. 563. u. s. w.
» 10. 110. 210. 310. 410. 510. u. s. w.

Die k. Staatsschuldentilgungscassen beginnen mit der Zahlung der verloosten Obligationen sogleich und vergüten dabei die noch treffenden Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den letzten August des laufenden Jahres hinaus, da vom 1. September 1850 an die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in folgender Weise statt, und zwar für

I. Obligationen auf den Inhaber (au porteur):

a) Bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München bezüglich aller Obligationen der k. Specialkassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, deren Capitalbeträge in loco München erhoben werden wollen.

b) Bei der k. Specialkasse München werden nur diejenigen Obligationen bezahlt, welche diese Kasse selbst ausgestellt hat.

c) Die auswärtigen, oben unter a. genannten k. Spezialkassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die k. Spezialkasse München die au porteur-Obligationen, jedoch in so ferne es sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieser Kassen selbst ausgestellt sind, nur auf vierzehn Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Für die auf Namen lautenden Obligationen kann die Zahlung der Regel nach nur bei denjenigen k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen erhoben werden, welche solche ausgestellt haben.

Würde jedoch die Zahlung bei einer andern Staatsschuldentilgungskasse gewünscht, so ist es zur Sicherheit der Gläubiger, wie der k. Staatsschuldentilgungsanstalt unerläßlich, daß die einschlägigen Nominalobligationen vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen) den k. Spezialkassen vorgelegt werden, welche solche ausgestellt haben, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Casse — für Zinsen bis zum Letzten des jedesmal laufenden Monats — beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

Schließlich fügt man noch die Bemerkung bei, daß alle verloosten Obligationen, auf welchen eine Dispositionsbeschränkung vorgemerkt ist, erst nach unbedingter und legaler Beseitigung derselben durch die betheiligten Gläubiger heimbezahlt werden können, etwaige Verzögerung deßhalb aber die Zinsensistirung vom 1. September l. Js. nicht hindern könne.

München, den 15. Juni 1850.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den k. Landgerichten Passau I. und Kelheim einen Aktuar extra statum beizugeben, und diese Stellen am 19. Juni bei dem Landgerichte Passau I. dem geprüften Rechtspraktikanten Hermann Hiedl von Passau, und bei dem k. Landgerichte Kelheim dem geprüften Rechtspraktikanten Heinrich Weiß aus Redtwitz allergnädigst zu verleihen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 26. Juni wurde die Wahl des Pfarrers Georg Nikolaus Wittmann zu Parkstetten als Kämmerer im Landkapitel Pondorf im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg landesherrlich bestätigt.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 20. Juni 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	83⅞	—
» à 4 % »	—	88
» à 5 % »	100⅞	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	87	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	—	632
» » Promessen per Stück Agio	—	52

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Deggendorf	Vom 25. Juni 1850.	Waizen	5	171	176	176	—	10	14	9	43	9	13	—	—	—	10
		Korn	2	26	28	28	—	6	3	5	57	5	37	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	14	4	3	3	56	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 18. Juni 1850.	Waizen	—	33	33	33	—	9	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 26. Juni 1850.	Waizen	—	32	32	32	—	10	—	9	45	9	30	—	—	—	39
		Korn	—	1	1	1	—	5	24	5	24	5	24	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 20. Juni 1850.	Waizen	—	43	43	43	—	10	9	9	58	9	15	—	—	—	28
		Korn	4	32	36	34	2	6	5	5	56	5	46	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	49	4	27	4	19	—	—	—	12
Landau . .	Vom 25. Juni 1850.	Waizen	—	47	47	47	—	9	15	9	—	8	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut .	Vom 21. Juni 1850.	Waizen	17	1057	1074	1073	1	11	6	10	7	9	—	—	—	—	32
		Korn	4	106	110	109	1	6	7	5	55	5	40	—	—	—	13
		Gerste	—	5	5	5	—	5	30	[illegible]	30	5	30	—	—	—	30
		Haber	4	449	453	441	12	4	37	4	26	4	7	—	1	—	—
Mainburg	Vom 19. Juni 1850.	Waizen	10	167	177	177	—	10	12	10	—	9	36	—	—	—	36
		Korn	—	51	51	51	—	6	—	5	48	5	42	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	35	35	33	2	4	20	4	6	4	—	—	18	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 25. Juni 1850.	Waizen	—	15	15	15	—	10	—	9	42	9	40	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	6	15	6	12	—	—	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 25. Juni 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	7	10	7½	2½	6	31	6	27	6	18	—	—	—	21
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	26	32	21	11	4	1	3	54	3	48	—	—	—	1
Pfeffenhausen . . .	Vom 25. Juni 1850.	Waizen	—	21	21	21	—	10	30	10	12	9	48	—	—	1	8
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	12	4	6	4	—	—	4	—	—
Pilsting . .	Vom 18. Juni 1850.	Waizen	—	73	73	73	—	9	24	8	20	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Juni 1850.	Waizen	54	524	578	578	—	9	25	9	12	8	48	—	—	—	15
		Korn	16	47	63	63	—	5	34	5	19	5	6	—	—	—	14
		Gerste	—	7	7	7	—	5	6	4	50	4	30	—	16	—	—
		Haber	—	96	96	96	—	3	52	3	43	3	38	—	5	—	—
Vilshofen .	Vom 19. Juni 1850.	Waizen	348	189	537	414	123	10	24	10	6	9	30	—	5	—	—
		Korn	4	5	9	9	—	6	20	6	15	6	9	—	6	—	—
		Gerste	5	—	5	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	2
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 52. Landshut, Sonnabend den 29. Juni 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

465.

(Verlassenschaft des Landgerichtsschreibers Moriz Willenhofer von Rottenburg betr.)

Moriz Willenhofer, Schreiber am k. Landgerichte Rottenburg, starb am 7. Juni l. Js. dahier.

Wer nun an denselben und dessen Rücklaßmassa irgend welche Foderungen zu machen hat, wird aufgefodert, selbe binnen 30 Tagen bei hiesigem Gerichte um so gewisser anzumelden, als nach Verfluß dieses Termines ohne weitere Rücksichtnahme auf selbe vorgeschritten werden würde.

Am 18. Juni 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

466.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das dem Häusler Georg Fröschl von Abensberg gehörige Wohnhaus, im Innern unausgebaut, übrigens von Steinen aufgeführt und mit Taschen gedeckt, zwei Stockwerk hoch, mit dem daran befindlichen Gärtchen zusammen zu 0,06 Tagw. Pl.-Nr. 224½, 224⅓, 224$\frac{1}{10}$ eigen, mit 2 hl. Grundstift, und der Brand-Assecuranz einverleibt mit 1000 fl., unterm 1. Fbr. 1848 auf 1200 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ersteht hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 27. Juli, Nachmittags 2 Uhr,

in der Gerichtskanzlei.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837. Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber werden nur nach legalen Ausweis über Leumund und Vermögen zum Kaufe gelassen.

Den 23. Mai 1850.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

467.

(Grundrentenüberweisung des Joseph Freiherrn von Hasenbrädl vom Landgute Hohenwarth betr.)

Der Gutsbesitzer Jos. Frhr. von Hasenbrädl hat von seinem Landgute Hohenwarth die Grund-Renten an die Rentenablösungskasse des Staates überwiesen, wofür sich eine Ablösungssumme von 11,024 fl. 10 kr. berechnet, welche anher zur gerichtlichen Deponirung überwiesen wurde.

In Bezug auf den Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden nun alle diejenigen, welche durch diese Rentenüberweisung wegen Reallasten, Passivreichnissen ꝛc. in irgend einer Weise betheiligt zu sein glauben, hiemit in Kenntniß gesetzt, und aufgefodert, ihre allenfallsigen Ansprüche in Zeit von

drei Wochen

um so gewisser geltend zu machen, als außerdessen darauf keine weitere Rücksicht genommen, und die Ablösungs-Kapitalsbriefe auf Antrag ohne weiters an den Rentenüberweiser ausgeantwortet werden würden.

Am 25. Juni 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Pauer, Landrichter.

468.

(Zehentrentenüberweisung des Wirthes Leonhard Reichholf von Taubenbach betr.)

Der Wirth Leonhard Reichholf zu Taubenbach hat die ihm zugehörige fixirte Reichniß von zwei Zehentholden im Rentamtsbezirke Simbach an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und ist das hiefür festgesetzte Kapital ad 180 fl. in Ablösnngsschuldbriefen bei unterfertigtem Gerichte deponirt.

Auf Grund des §. 34 des Ablösungs-Ges. vom 4. Juni 1848 und im Hinblik auf das Mandat vom 1. Oktober 1770 werden Alle, die ein Recht auf diese Ablösungsschuldbriefe aus irgend einem Titel haben, aufgefordert, solches binnen

vier Wochen

geltend zu machen, widrigenfalls ohne weiters die Ablösungsbriefe dem Rentenüberweiser ausgehändigt würden.

Den 20. Juni 1850.

Königliches Landgericht Simbach.

Fhr. v. Schatte, Landrichter.

469.

(Auswanderung der Theres Hörndl betr.)

Theresia Hörndl, Metzgerstochter von Thann d. Gts., hat sich entschlossen nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an dieselbe irgend eine Forderung zu machen haben, werden bei Vermeidung des Ausschlusses daher aufgefordert dieselben binnen 4 Wochen bei hiesigem Landgerichte geltend zu machen.

Den 23. Juni 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

470.

Johann Mayer, lediger Schuhmacher von Massing, ist am 3. April h. Js. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition gestorben.

Es werden demnach alle diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger, oder aus irgend einem andern Rechtstitel Ansprüche an dessen Rücklaß machen, aufgefordert, soferne es nicht schon geschehen ist, diese ihre Ansprüche binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, als außerdem auf dieselben keine Rücksicht genommen, und in Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache weiter rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden würde.

Eggenfelden den 15. Juni 1850.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 53.

Landshut, Mittwoch den 3. Juli 1850.

Inhalt. Die Fleischtaxe pro Juli 1850. — Den Vollzug des Ablösungsgesetzes, insbesondere Gerichtstaxen betr. — Die Agentur der k. k. österreich. priv. Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien. — Todesscheine in Frankreich verstorbener, angeblich bayerischer Staats-Angehöriger. — Cursiren falscher Zweiguldenstücke und halber sächsischer Konventionsthaler. — Die Kautionen nach §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes. — Die dießjährigen Prämien-Vertheilungen des allgemeinen Landgestütes. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22023.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe pro July 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Juni d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleischtaxe für den Monat Juli 1850 in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleisch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

Digitized by Google

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleisch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizei-Distrikten von Niederbayern richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 10 kr. (zehn Kreuzer) per Pfund nicht überschreiten.

Landshut, am 25. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 15085.

(Den Vollzug des Ablösungsgesetzes, insbesondere Gerichtstaxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden in Niederbayern das im rubr. Betreffe ergangene höchste Finanz-Ministerial-Rescript ddo. 22. l. Mts. mitgetheilt, und allgemeine Darnachachtung gewärtiget.

Landshut den 27. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Cresierer, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Ueber die Frage, ob die im Art. 19 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ausgesprochene Tax- und Stempelfreiheit der durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sich auch auf diejenigen gerichtlichen Verhandlungen und Erkenntnisse erstrecke, welche nach Art. 11, Nr. 3 und 4 über Einwendungen gegen Zehentrechnungen oder gegen Schätzungen stattfinden können, haben sich verschiedene Meinungen geltend gemacht.

In Uebereinstimmung des k. Staatsministeriums der Justiz wird diese Frage dahin entschieden, daß jene gerichtlichen Verhandlungen und Erkenntnisse als integrirende und resp. vor-

Digitized by Google

bereitende Theile der amtlichen Fixirungsverhandlungen zu betrachten seien, und sind demnach rücksichtlich derselben von Seite der Gerichte, Taxen und Stempel nicht in Anwendung zu bringen.

Die k. Regierungen haben hienach das Erforderliche zu verfügen.

München den 25. Juni 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Gietl.

Den Vollzug des Ablösungsgesetzes, insbesondere Gerichtstaxen betr.

Ad Nr. 22,536.

(Die Agentur der k. k. österreichischen priv. Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. Juni l. Js. wurde der Kaufmann Joseph Pummerer von Passau zur Uebernahme der Agentur der k. k. österreichischen priv. Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Wien ermächtigt, und steht der Wirksamkeit dieses Agenten ein Hinderniß nicht entgegen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 27. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22474.

(Todesscheine in Frankreich verstorbener angeblich bayerischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern werden hiemit beauftragt, genaue Erhebungen darüber einzuleiten, ob und welche von den in nachfolgendem Abdrucke verzeichneten Individuen ihrer Geburt nach dem einschlägigen Amtsbezirke angehören; — das Ergebniß aber binnen vier Wochen anher anzuzeigen.

Landshut, den 27. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß
von in Frankreich gestorbenen angeblich bayerischen Staats-Angehörigen.

Nr. curr.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Huber Andr., Soldat	30. Nov. 1818.	Rehlern (?)	Den 16. Juli 1849 in Zaatcha, Provinz Constantine in Algerien.
2	Jooß, Maria Sibylla, Wittw. d. Joh. Seeber	74 J. alt	Landau.	Paris, den 13. August 1849.
3	Grünwald Philipp, Grenadier.	6. März 1820.	Bischheim.	Zaatcha, Provinz Constantine in Algerien, den 16. Juli 1849.
4	Ehormann Heinr. Peter, Drechsler.	65. J. alt	Kaiserslautern.	Paris, den 29. Oktober 1849.
5	Franz Johann, Grenadier.	6. Oktob. 1825.	Hörth (Wörth?)	Zaatcha, Provinz Constantine in Algerien, den 16. Juli 1849.
6	Wingert Daniel, Soldat.	3. Mai 1819.	Mersbach (Merzbach?)	Zaatcha, Provinz Constantine in Algerien, den 16. Juli 1849.
7	Dienst Friedrich Carl, Commis.	20½ J. a.	Zweibrücken.	Paris, 23. September 1849.
8	Clement Ed., Soldat.	34 J. alt	Würzburg.	Toulon, 30. Dezember 1848.
9	Joseph Johann.	51 J. alt	Blieskastel.	Paris, 15. April 1849.
10	Meliß Ludw. Heinr. Alfred, Matrose.	22 J. alt	Landau.	Toulon, den 8. März 1849.
11	Weiller Mich., Händler	35 J. alt	Steinbach.	Paris, 19. August 1849.
12	Verdener Martin, Schreiner.	40 J. alt	München.	Paris, 6. November 1849.
13	Bloch Maier, Colonist.	22 J. alt	Flosch (Floß?)	Paris, 9. Sept. 1849.
14	Sauer Franz Michael, Soldat.	1. May 1810.	Würzburg	Philippeville in Afrika am 6. May 1849.
15	Schroo Barb., Näherin	30 J. alt	Landau.	Paris, 5. Januar 1849.
16	Neuburger Carl Leo, Hausirer.	59 J. alt	Oettingen.	Paris, 1. Februar 1849.
17	Schiesler Joh., Soldat	8. Septb 1822.	Leystersbach (?)	Sidi bel Abbes in Afrika, 5. Aug. 1849.
18	Stahl Heinrich Aug., Soldat.	14. Okt. 1827.	Frankenthal.	Militärspital in Oran in Afrika, 7. Mai 1849.
19	Leyrer, Karl.	33 J. alt	Ohrnbau (Ohrenbach?)	Militärspital in Bouffarik in Afrika, 30. März 1849.
20	Heitzmann, Anton.	52 J. alt	Niederansbach?	Militärspital zu Philippeville in Afrika, 21. April 1849.
21	Müller Mich., Soldat	21. Dez 1821.	Obermoor (Obermehr?)	Militärspital zu Sidi bel Abbes, 12. Juni 1849.
22	Reiff Johann, Soldat	3. April 1825.	Werneck.	Militärspital zu Oran in Afrika, 11. Juli 1849.
23	Rößner Joh. Georg, Soldat.	11. Juli 1827.	Fogers (?)	Militärspital zu Gigelli in Afrika, 26. Juni 1849.

Digitized by Google

Nr. curr.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter	Angeblicher Geburtsort.	Zeit und Ort des Todes.
24	Aign Albert, Soldat.	5. Juli 1825.	Augsburg.	Militärspital zu Butna in Afrika, 17. Juli 1849.
25	Hubert Wilh., Soldat.	29. März 1829.	Frankenthal.	Militärspital zu Oran in Afrika, 23. Juni 1849.
26	Baumgärtner Johann, Soldat.	2. März 1822.	Luckenbach (Liegenbach od. Luckenpeint)	Militärspital zu Oran, 1. August 1849.
27	Besendorf Georg Joh., Soldat.	24. Nov. 1823.	Beyret (Baireuth?)	Sidi bel Abbes in Afrika, 26. Juli 1849.
28	Schmitt Mich., Soldat	5. April 1828.	Albertshausen.	Militärspital zu Butna in Afrika 5. May 1849.
29	Brode Phil., Colonist.	20 J. alt	Peins.	Militärspital zu Blidah in Afrika, 7. März 1849.

Ad Num. 22504.

(Cursiren falscher Zweiguldenstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Perception der Brandassekuranzgelder wurde ein falsches Zweiguldenstück eingenommen. Dasselbe trägt das Bildniß Sr. Majestät des Königs Ludwig von Bayern und die Jahrzahl 1846, es besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, übrigens durch Farbe und Klang leicht zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten die Polizeibehörden den Auftrag, gegen die Weiterverbreitung derselben Spähe und im Entdeckungsfalle das Geeignete zu verfügen.

Landshut, den 27. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22,505.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Landgerichte Grafenau wurde einem Manne ein falscher halber sächsischer Konventionsthaler abgenommen.

Derselbe trägt die Jahrzahl 1765 und das Bildniß des Churfürsten Friedrich August; besteht aus Messing, ist gegossen in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form, und seine Unächtheit bei dem ersten Anblicke kenntlich durch die auffallende Messingfarbe.

Digitized by Google

Indem vor Annahme dieser Münze gewarnt wird, erhalten die Polizeibehörden die Weisung, gegen Verbreitung derselben Spähe anzuordnen, und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 27. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22582.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Kautionen nach §. 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern eine von dem k. Staatsministerium des Innern am 24. l. Mts. erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut den 28. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 14. d. Mts. erwidert, daß durch die Erhöhung der Kautionen nach §. 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes auf die Summe von 800 fl. die weiteren Sicherungsmaßnahmen für den Fall einer zu bewirkenden Ersatzmannstellung, wie solche in der Ministerial-Entschließung vom 30. November 1841 unter Nr. 3 enthalten sind, nicht ausgeschlossen werden sollten.

Hieraus folgt, daß es den Conscriptions-Behörden nach wie vor unbenommen ist, entweder den Nachweis über ein zur Ersatzmannstellung unter allen Verhältnissen zureichendes Vermögen oder eine solvente Personalbürgschaft für den allenfallsigen Restbedarf zu verlangen.

München den 24. Juni 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Die Kautionen nach §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerial-Rath
Epplen.

Digitized by Google

Ad Num. 22733.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die dießjährigen Prämien-Vertheilungen des allgemeinen Landgestütes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Zuschrift der k. Landgestüts-Verwaltung wird deren Bekanntmachung bezeichneten Betreffes nachstehend veröffentlicht, und dabei den Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden der Auftrag ertheilt, dieselbe ungesäumt nicht nur an die concurrirenden Stationen, sondern zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz auch in den Lokalblättern, sowie durch die Gemeinde-Vorsteher vor versammelter Gemeinde nicht bloß am Sitze der Gemeinde-Verwaltung, als vielmehr auch in allen übrigen zu einer Gemeinde gehörigen Ortschaften und an den abgelegenen Höfen mit dem Beifügen weiter veröffentlichen und beziehungsweise in Umlauf setzen zu lassen, daß bei den Prämien-Vertheilungen dem Vorstande der k. Landgestütsverwaltung jene Stuten zur Musterung vorzuführen sind, welche die Pferdezüchter im künftigen Frühjahre von Landgestüts-Beschälern belegen lassen wollen.

Landshut, am 30. Juni 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Prämienvertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste betreffend.)

In Gemäßheit der Königlichen allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1844 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Niederbayern bilden für das heurige Jahr 3 Bezirke.

Zum 1ten Bezirke gehören: 1) Straubing; 2) Landau; 3) Mallersdorf; 4) Landshut; 5) Abensberg; dann 6) Cham im Regierungsbezirke von Oberpfalz und Regensburg.

Zum 2ten Bezirke gehören: 1) Vilshofen; 2) Aldersbach, k. Ldg. Vilshofen; 3) Osterhofen und Deggendorf.

Zum 3ten Bezirke gehören: 1) Weng und 2) Berg, k. Ldg. Griesbach; 3) Malching; 4) Pocking und 5) Weihmörting, k. Ldg. Rotthalmünster; dann 6) Fürstenzell und 7) Eholfing, k. Ldg. Passau II.

Digitized by Google

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

Im 1ten Bezirke am 5. September in Straubing.
» 2ten » » 7. September in Vilshofen.
» 3ten » » 9. September in Griesbach, resp. Karpsham auf der Wiese.

III.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der belegten und zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten bestimmt werden.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie, die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen, d. h. für das erste und zweite Fohlen zahlbar.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden wollen, müssen dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung zur Musterung und Approbation vorgeführt werden, worüber sodann die Hengstbesitzer Erlaubniß-Scheine erhalten. Ohne eines solchen Erlaubniß-Scheines ist dem Hengstbesitzer unter keinem Vorwand erlaubt, gauzureiten, oder seinen Hengst irgendwo zum Beschälen zu verwenden.

München, den 25. Juni 1850.

Die Königlich Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Hertling.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. Juni l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Kirchberg, Landgerichts Simbach, dem bisherigen Schullehrer zu Kammern, Karl Reitberger, seinem Gesuche gemäß, übertragen worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. Juni 1850 ist der Schul- und Meßnerdienst in Weng, Landgerichts Landshut, dem bisherigen Schullehrer zu Kirchberg, Landgerichts Simbach, Johann Georg Wimmer, seinem Ansuchen gemäß, verliehen worden.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 53. Landshut, Mittwoch den 3. Juli 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

471.

(Das Depositenwesen des k. Landgerichts Pfaffenberg unter der Amtirung des Landrichters von Scherer betreffend.)

Gemäß Erkenntniß des k. Appellationsgerichts vom 28. vor. praes. 10. dieß rubrizirten Betreffs werden die Depositaleigenthümer

1) der Paul Steiner'schen Massa von Osterham per 25 kr.;
2) der Huber'schen Kinder von Hofdorf resp. Faltermaier Geschwister per 20 fl.;
3) der Gerichtsdiener Knauer'schen Kinder von Mallersdorf per 161 fl. 55 kr. 1 hl.;
4) des Bauern Joseph Parzefall von Stoffel per 6 fl.;
5) des Martin Stimmer von Dorrhof zu 100 fl., und
6) des Sebastian Seefelder resp. Urban Schmidt von Rohning per 114 fl. 12 kr.

binnen drei Monaten, gerechnet vom Tage der gegenwärtigen Ausschreibung an, zur Anmeldung und zum Nachweis ihrer Berechtigung resp. Legitimation zu diesen Depositen hieher unter dem Compelle vorgeladen, daß bei ihrem Nichterscheinen innerhalb dieser Frist oder im Falle, daß sie sich binnen derselben nicht als Eigenthümer dieser Depositen würden legitimiren oder ausweisen können, dieselben als herrenloses Gut erklärt, und sofort dem k. Fiskus zuerkannt, und überlassen werden würden.

Mallersdorf am 18. Juni 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

472.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Bauers Mathias Seidl in Traßham, bestehend aus

dem gezimmerten mit Legschindeln gedeckten Wohnhause nebst Nahrungshaus, geschätzt auf 200 fl.;

der gemauerten theils mit Legschindeln, theils mit Stroh gedeckten Stallung, geschätzt auf 200 fl.;

dem gezimmerten mit Stroh gedeckten Stadel zu 150 fl.;

der gezimmerten Wagenschupfe mit darauf gebautem Getreidkasten mit Legschindeln gedeckt zu 50 fl.;

dem Backofen mit Laten gedeckt zu 15 fl.;

dem Gras- und Baumgarten — Tagw. 24 Dezim. 14. Bon.-El. zu 30 fl.;

aus 21 Tgw. 19 Dez. Aeckern zu 1012 fl. 12 kr.;

aus 9 Tgw. 66 Dez. Wiesen zu 682 fl. 57 kr.;

aus 5 Tgw. 77 Dez. Waldungen zu 205 fl. 54 kr.;

aus dem Nutzantheile an gemeindlichen Objekten zu 5 fl.;

sohin Gesammtsumme zu 2551 fl. 3 kr. auf Samstag den 10. August, Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Sittenberg nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Die nähern Kaufsbedingungen nebst Lasten und Abgaben werden am Tage der Versteigerung bekannt gegeben.

Passau den 23. Juni 1850.

Königliches Landgericht Passau I.

Der Kgl. Landgerichts-Verweser

Wiesinger, Landrichter.

473.

Auf weitern Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Joseph Schmidleitner zu Siegenburg sammt dem auf Getreide, Hopfenfeldern und Wiesen befindlichen Fande zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden im Exekutionswege unterworfen, und ist hiezu auf

23. Juli, Nachmittags 2 Uhr

Termin im Orte Siegenburg in der Behausung des Joseph Schmiedleitner anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen hiezu vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal am Versteigerungstermine auszuweisen haben, und der Hinschlag gemäß §. 99 der Novelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird bezüglich der Bestandtheile dieses Anwesens auf die frühere Bekanntmachung dd. 27. April l. Js. verwiesen.

Den 22. April 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

474.

(Verlassenschaft des Bauers Joseph Helgl von Heitzenzell betreffend.)

Gemäß des von Ober-Curatel wegen gefaßten rechtskräftigen Beschlusses vom 16. November v. Js. wird das Anwesen des verstorbenen Halbbauers Joseph Heigl von Heitzenzell, welches den beiden noch minderjährigen Kindern als Erbe zufiel, dem Verkaufe im Wege öffentlicher Versteigerung unterstellt.

Dieses Anwesen, welches sammt Vieh, Fahrniß und sonstiger Mobiliarschaft zum Verkaufe kommt, besteht

I. An Gebäuden:

1) aus dem Wohnhaus mit gemischten Umfassungswänden, mit angebauter, gemauerter Stallung unter einem Legschindeldache in mitterem baulichen Zustande;

2) dem Ochsen- und Schafstall, welch ersterer gemischte Umfassungswände hat, letzterer hölzerne Wände, mit der angebauten hölzernen Streuschupfe, unter einem Legschindeldache in mittlerem baulichen Zustande;

3) dem ganz hölzernen, theils mit Stroh, theils mit Schneidschindeln eingedeckten

Digitized by Google

Stadl, mit der angebauten mit Legschindeln bedeckten Schupfe in mittlern baulichen Zustande;

4) dem hölzernen Getreidkasten mit angebauter Backofenschupfe und den zwei Backofen unter einem Legschindldache in mittleren baulichen Zustande;

5) dem hölzernen mit Schneidschindeln bedeckten Waschhaus, noch fast ganz neu;

6) dem Inhaus mit Stall und Schupfe ganz von Holz, mit Legschindeln gedeckt, im guten baulichen Zustande;

7) dem Brechhaus im guten baulichen Zustande.

II. An Gärten:

8) dem Wurzgärtl Pl.-Nr. 670, jetzt nur mehr ein 4½ Dezim. haltender Grasboden mit einigen Obstbäumen;

9) dem Obst- und Grasgarten Pl.-Nr. 672 zu 0 Tagw. 06 Dez. auf dem sich einige Obstbäume und das Waschhaus befinden;

10) dem Obst- und Grasgarten Pl.-Nr. 673 zu 0 Tagw. 67 Dez.;

11) dem Grasgarten Pl.-Nr. 695 zu 0 Tgw. 55 Dezim.;

12) dem Häuslackerl Pl.-Nr. 673^b zu 0 Tgw. 64 Dezim.

III. An Aeckern:

13) dem Acker hinter dem Stadel Pl.-Nr. 679 zu 6 Tagw. 78 Dez.;

14) dem obern Feld unter dem Markrain Pl.-Nr. 691 zu 10 Tagw. 10 Dez.;

15) dem untern Feld Pl.-Nr. 692 und 693 zu 13 Tagw. 02 Dez.;

16) dem Auacker Pl.-Nr. 697 zu 2 Tagw. 55 Dezim.;

17) der Amesberger-Eggern Pl.-Nr. 702 zu 2 Tagw. 43 Dez.;

18) der weitern Amesberger-Eggern Pl.-Nr. 703 zu 1 Tagw. 06 Dez.

IV. An Wiesen:

19) der Hauspoint Pl.-N. 687 zu 5 Tg. 89 Dez.;
20) » Altwiese » » 697 » 3 » 80 »
21) » Brunnenwiese » 698 » 13 » 21 »
22) » Eggern » » 703 » 2 » 25 »
23) » kleinen Eggern » 706^b » 0 » 32 »
24) » großen » » 708^b » 2 » 15 »
25) dem Grasrain am obern Felde Pl.-Nr. 691 zu 1 Tagw. 10 Dez.

V. Waldungen:

26) Amesberger Seiten Pl.-Nr. 706^c zu 36 Tagw. 29 Dez.;

27) Wieselberg Pl.-Nr. 708^a 20 T. 83 Dez.;

28) dem Bannholz Pl.-Nr. 705 zu 27 Tagw. 96 Dezim.;

29) dem Zieglhölzl Pl.-Nr. 709 zu 3 Tagw. 97 Dezim.

VI. Oedungen:

30) auf der Amesberger Seiten Pl.-Nr. 700 zu 3 Tagw. 57 Dez.

Diese voraufgeführten Immobilien sind nach dem hierüber aufgenommenen Inventar vom 12. Mai v. Js. gewerthet im Gesammtbetrage auf 9837 fl. 46 kr.

Die ebenfalls der Versteigerung zu unterwerfenden, Vieh-, Fahrniß und sonstige Mobiliarschaft 799 fl. 44 kr.

Zur Versteigerung selbst wird Tagsfahrt im Orte Heitzenzell auf

Samstag den 27. Juli, Vormittags 9 bis 12 Uhr,

festgesetzt, und werden vorläufig als Kaufsbedingnisse bekannt gegeben, daß der zu erzielende, wenigstens 8000 fl. für die Immobilien betragende Kaufpreis zur Hälfte baar erlegt, und die übrige Hälfte nach 4 p. c. verzinslich und gehörig durch Hypothekbestellung gesichert werden müssen.

Die übrigen Bedingnisse, welche zum Theil erst noch festgestellt werden müssen, und na-

Digitized by Google

mentlich den an die Schwester und die beiden Kinder des Verstorbenen zu verabreichenden Austrag betreffend, werden am Tage der Versteigerung selbst näher bekannt gegeben werden.

Bemerkt wird noch, daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugnissen zu versehen haben, und daß der Zuschlag nach Genehmigung der Oberkuratelbehörde erfolge.

Den 15. Juni 1850.

Königliches Landgericht Viechtach.

Belzer, Landrichter.

475.

(Das Johann und Walburga Endl'sche Schuldenwesen zu Hatzenberg betreffend.)

Das Anwesen der Johann und Walburga Endl'schen Bauerseheleute zu Hatzenberg wird auf Antrag mehrerer Gläubiger am

Samstag den 20. Juli l. Js. Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Roggasing öffentlich nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64. und dem Prozeßgesetze von 1837 §§. 98—101. an den Meistbietenden durch das Gericht versteigert.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen.

Das Anwesen besteht:

1) Aus dem eigenen ¹/₆tel Schrenkenhof zu Hatzenberg in sich begreifend das hölzerne Wohnhaus, Wagen- und Streuschupfe, hölzernem Stadel, gemauerte Stallung mit Strohdach, Backofen und Brunnen, dann Hofraum, Gärten, Aecker, Wiesen, Waldungen und Oedung mit einem Flächenraume von 30 Tagwerk 77 Dezimalen.

2) Aus den eigenen, zum k. Rentamte Deggendorf bodenzinsigen Ausbrüchen aus dem Griesgrabergute Nr. 3. zu Eisnading in sich fassenden Aeckern, Wiesen und Holz, 6 Tagwerk 51 Dezimalen.

Dieses Gesammtanwesen wurde am 20. April l. Js. auf 3950 fl. gerichtlich geschätzt, und sind die Gebäude mit 600 fl. assekurirt.

Berichtigungen, Lasten, Abgaben und Kaufsbedingungen werden am Aufstrichs-Termine bekannt gegeben werden, und hier noch bemerkt, daß dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich mit legalen Zeugnissen über Leumund und Vermögen zu versehen haben.

Den 22. Juni 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

476.

Auf Antrag eines Gläubigers ist das Gütleranwesen des Johann Fahrner zu Schwimbach, wie es im Kreis-Int.-Bl. St. 18 und im Straubinger-Wochenblatte St. 9 ausgeschrieben ist, neuerdings der Versteigerung zu unterwerfen, und ist hiezu auf

Freitag den 23. August, Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Schwimbach Tagsfahrt anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken verständigt, daß dieß die zweite Versteigerung ist, und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und wird sich im Uebrigen auf die Ausschreibung vom 20. Februar l. Js. in den oben erwähnten Blättern bezogen.

Den 14. Juni 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 54.

Landshut, Sonnabend den 6. Juli 1850.

Inhalt. Das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien. — Die Aufstellung eines Stiftungs-Anwalts bei dem k. Landgericht Vilsbiburg. — Die Versicherung der mit Forstrechten versehenen Gebäude gegen Brandschaden. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22581.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 31. Mai 1850, Nr. 19502, die Verbreitung von Promessen auf badische Lotterieloose betr. (Kreisblatt 1850, S. 355) folgt nachstehend eine weitere höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. v. Mts. rubr. Betreffs zum strengsten Vollzuge mit dem besondern Auftrage, die allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 (Reg.-Bl. 1810, S. 674) das Verbot des auswärtigen Lottospiels betr., in den Gemeinden wieder verkünden zu lassen, und die Nachweise bei den Akten zu sammeln. Zu diesem Behufe folgt hier im Abdrucke die obenallegirte allerhöchste Verordnung.

Landshut den 1. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Agenten auswärtiger Lotto-Anstalten, insbesondere das Haus Bachmann und Comp. in Mainz, entwickeln in neuerer Zeit außerordentliche Thätigkeit, im Königreiche Theilnehmer für das Spiel in auswärtigen Lotterien zu gewinnen und scheuen sich sogar nicht, zur Erreichung dieses Zweckes selbst die bayerischen Lotto-Collekteure in ihr Interesse zu ziehen.

Nach vorliegenden Anzeigen soll das bezeichnete Haus behufs der Bestellung von Unteragenten und des Absatzes von Lotterieloosen Reisende ins Königreich senden und durch Offertbriefe unausgesetzt Private zur Betheiligung an dem Spiele in auswärtigen Lotterien einladen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, die allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 (Reggs.-Bl. S. 674) und die weitern in diesem Betreffe ergangenen Ministerial-Entschließungen neuerdings einzuschärfen, den Unterbehörden die pünktlichste Beobachtung der hienach bestehenden Vorschriften und die ernsteste Einschreitung gegen das bezeichnete Treiben dringendst zur Pflicht zu machen und über den genauen Vollzug vorstehender Anordnung mit rücksichtsloser Strenge zu wachen.

München den 23. Juni 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerial-Rath
Epplen.

Abdruck.

(Das Verbot des auswärtigen Lottospieles betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obgleich bereits ältere und neuere Verordnungen bestehen, durch welche das Spiel in auswärtige Lotterien, das Kollektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenanten Wett-Komtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch die Lotterien, in Unsern Staaten verboten ist, so haben Wir doch aus mehreren zu Unserer Kenntniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müssen, daß diese Verordnungen theils wieder in Vergessenheit gekommen, theils nicht überall, besonders in den neu erworbenen Theilen Unseres Reiches, hinlänglich bekannt sind, und anbei in ihrer Vollziehung wegen Unvollständigkeit zu Anständen Anlaß geben.

Wir finden Uns daher bewogen, nach vorläufiger Vernehmung Unsers geheimen Raths, nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlassen.

I. Das Spiel in ausländische Lotterien, das Kollektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wett-Komtoirs, und das Ausspielen von Gü-

Digitized by Google

tern oder Effekten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne Unsere allerhöchste Bewilligung in Unserm Reiche Jedermann verboten.

II. Auf die Uebertretung dieses Verbotes werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen gesetzt:

1) Derjenige Unserer Unterhanen, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnisse gestraft.

2) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unserm Reiche für auswärtige Lotterien Kollekten übernommen, oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiellisten, oder wie immer befördert zu haben, soll mit 50 Gulden, oder bei Zahlungs-Unvermögenheit, mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden:

Der nämlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unserm Reiche mit Kollektiren für ausländische Lotterien, oder mit Beförderung des Spielens in denselben betreten werden.

3) Wer in Unseren Staaten eine Privat-Lottoanstalt, oder ein sogenanntes Wett-Komtoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, soll mit 100 Gulden, oder mit vierwochentlichem Gefängnisse gestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privat-Lottoanstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzt ist.

4) Wer ohne vorläufige höhere Autorisation ein Gut, oder was immer für Effekten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, soll eine Geldstrafe, die dem vierten Theile des Werthes des ausgespielten Objektes gleichkommt, oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unterliegen. Diejenigen hingegen, welche an einem solchen Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreifachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Loose, oder ebenfalls mit verhältnißmäßigem Gefängnisse gestraft werden.

III. Gegen diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Punkte auf eine, und die nämliche Weise öfter übertreten, sollen die im vorgehenden §. auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesetzten Strafen von jedem neuen Uebertretungsfalle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

IV. In allen Fällen, wo es sich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, soll die Judikatur in erster Instanz den konstituirten Polizei-Behörden, sohin in Städten den Polizei-Direktionen, oder Polizei-Kommissariaten, und auf dem Lande, so wie in kleinern Städten den Land- oder Untergerichten zustehen.

V. Von den Untergerichten findet in einem präklusiven Termine von 30 Tagen die Appellation zu den einschlägigen General-Kommissariaten statt, welche in zweiter und letzter Instanz erkennen.

VI. Erreicht die Strafe die Summe von 400 fl., so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Rekurs an Unsern geheimen Rath.

VII. Das richterliche Verfahren in Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlungen, wodurch dieser Verordnung entgegen gehandelt wird, ist summarisch.

Digitized by Google

VIII. Von den angefallenen Geldstrafen soll ein Drittheil dem Anzeiger oder Denuncianten, ein Drittheil dem Lokal-Armenfond, und ein Drittheil der Kasse der General-Lotto-Administration zufallen, und ausgehändiget werden.

IX. Alle Obrigkeiten, besonders aber alle Polizeibehörden werden hiemit nachdrücklich beauftragt, über die genaue Beobachtung dieser Verordnung strenge zu wachen. Bei gegründetem Verdachte, daß derselben entgegengehandelt werde, sind sie ermächtigt, Haussuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habenden Papiere und Gelder in Beschlag zu nehmen, und die Verdächtigen bei wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber diese letzte Maßregel nothwendig erachtet wird, muß die Untersuchung längstens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen. Finden die Behörden eine Milderung der ausgesprochenen Strafe oder eine Verwandlung derselben in eine außerordentliche hinreichend motivirt, so haben sie die Gründe Unserm Ministerium des Innern mittels Berichts vorzulegen, und die Entschließung zu gewärtigen.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt kund gemacht werden.

München den 14. August 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl, der General-Sekretär: G. Geiger.

Ad Num. 22809.

(Die Aufstellung eines Stiftungs-Anwaltes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anwaltschaft für die Vertretung der Landgemeinden und Stiftungen bei dem kgl. Landgerichte Vilsbiburg wurde dem k. Advokaten Gräf in Vilsbiburg übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 1. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 17,043.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, inclus. der Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Versicherung der mit Forstrechten versehenen Gebäude gegen Brandschaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem autographirten Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 15. vor. Mts., die allgemeine Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betreffend, wird hiemit verfügt, daß

Digitized by Google

den künftig vorzulegenden Original-Eintritts-Höherungs- und Minderungs-Erklärungen mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 27. Jänner 1849, Kreisblatt 1849, Stück 9 rubrizirten Betreffs, der Nachweis darüber beigefügt sein muß, ob der Versicherte Bauholzberechtigter ist oder nicht, und ersteren Falls, daß der Bauholzwerth von der Brandversicherungssumme in Abzug gebracht worden ist.

Jede nicht in dieser Weise erschöpfend gepflogene Verhandlung wird der betreffenden Distriktspolizeibehörde zur Ergänzung zurückgegeben.

Die pünktliche Befolgung dieser Weisung kann um so weniger Schwierigkeiten bieten, als den Distriktspolizeibehörden ohnehin durch die k. Forstämter die Verzeichnisse der Bauholzberechtigten mitgetheilt worden sind — sohin hieraus sogleich die nöthigen Aufschlüsse gezogen werden können.

Landshut, den 2. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen, und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode 18³¹/₃₇ §. 34. werden die jährlich viermal im Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§ dieses Gesetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut, am 3. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

Digitized by Google

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen **zum Vortheile der Pflichtigen**, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während **dreier** auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine **restitutio in integrum** nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige **physische** Personen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. Juni 1850 ist der Schul- und Meßnerdienst zu Fürstenstein, Landgerichts Passau I., dem bisherigen Schullehrer zu Heilbrun, Kaspar Bögl, übertragen worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. Juni l. Js. ist der Schuldienst zu Schöfweg, Landgerichts Grafenau, dem bisherigen Schullehrer zu Fürstenstein, Joh. Nepomuk Wäninger, übertragen worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 27. Juni l. Js. ist der erledigte Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Zeuting, Landgerichts Grafenau, dem bisherigen Schullehrer zu Schöfweg, Franz Xaver Hindringer, dem Gesuche desselben entsprechend, übertragen worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 28. Juni l. Js. wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Niedernkirchen, Landgerichts Eggenfelden, dem bisherigen Schullehrer zu Walburgskirchen, Alois Haarmutter, seinem Ansuchen gemäß, übertragen.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 28. Juni 1850 ist der Schulprovisor Kajetan Schwertl zu Weng zum Schullehrer in Walburgskirchen, Landgerichts Pfarrkirchen, befördert worden.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 27. Juni 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$83\frac{1}{2}$	—
» à 4 % »	—	88
» à 5 % »	$100\frac{3}{4}$	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	87	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	—	632
» » Promessen per Stück Agio	—	50

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 2. Juli 1850.	Waizen	—	441	441	391	50	9	42	9	21	8	53	—	22	—	—
		Korn	—	59	59	59	—	6	2	5	51	5	39	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	47	47	47	—	4	2	3	58	3	50	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 25. Juni 1850.	Waizen	—	8	8	8	—	9	21	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 2. Juli 1850.	Waizen	—	18	18	18	—	9	30	9	15	9	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 27. Juni 1850.	Waizen	—	15	15	15	—	10	24	10	10	10	4	—	—	—	12
		Korn	2	4	6	6	—	6	15	6	13	6	6	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	30	4	29	4	24	—	—	—	2
Landau . .	Vom 1. Juli 1850.	Waizen	—	55	55	55	—	9	21	9	10	9	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landshut .	Vom 28. Juni 1850.	Waizen	1	687	688	675	13	10	56	10	13	9	30	—	—	—	6
		Korn	1	48	49	49	—	6	15	6	2	5	45	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	97	109	82	27	4	37	4	22	4	7	—	4	—	—
Mainburg	Vom 26. Juni 1850.	Waizen	—	138	138	138	—	10	12	9	48	9	36	—	12	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	6	—	5	48	5	36	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	18	20	20	—	4	36	4	24	4	6	—	—	—	18
Neustadt an der Donau	Vom 2. Juli 1850.	Waizen	—	112	112	102	10	9	48	9	36	9	12	—	6	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	6	6	6	—	5	54	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	4	27	4	18	4	15	—	—	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 2. Juli 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	18	20	20	—	6	26	6	20	6	14	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	11	57	68	57	11	3	49	3	47	3	40	—	7	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 1. Juli 1850.	Waizen	—	53	53	53	—	10	9	9	32	9	—	—	40	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	5	48	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	12	4	8	4	6	—	—	—	2
Pilsting . .	Vom 25. Juni 1850.	Waizen	—	203	203	203	—	10	—	9	—	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Juni 1850.	Waizen	—	328	328	328	—	9	34	9	22	9	3	—	—	—	10
		Korn	—	21	21	21	—	5	36	5	25	5	12	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	53	53	53	—	4	3	3	50	3	42	—	—	—	7
Vilshofen .	Vom 26. Juni 1850.	Waizen	123	248	371	301	70	10	27	10	—	9	11	—	6	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	54	3	42	3	31	—	18	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 54. Landshut, Sonnabend den 6. Juli 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

477.

(Krämer Offner'sche Gant von Münchsdorf betr.)

In der Concurssache des Krämers Offner von Münchsdorf wird hiemit zur öffentlichen Feilbietung der zur Concursmassa gehörigen Realitäten, bestehend aus

dem gemauerten mit Ziegeldach versehenen Wohnhaus mit Stallung nebst Brunnen, werth 1133 fl., und mit 800 fl. gegen Brand versichert;

dem kleinen Hofraum, dann Brunnen und Wurzgarten, werth zusammen 101 fl., dann

einem Nutzantheil an dem noch unvertheilten Gemeindegrund, geschätzt auf 5 fl., endlich

dem realen Krämerrechte, geschätzt auf 217 fl., wornach der Gesammtwerth der Realitäten nebst Krämerrecht 1456 fl. beträgt, Termin auf

Donnerstag den 8. August d. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Gasthause zu Münchsdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit unter dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hyp.-Ges. beziehungsweise der Art. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 erfolge, dann daß dem Gerichte unbekannte Gläubiger sich über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben, endlich daß die Kaufsbedingungen am Steigerungstage selbst näher bekannt gegeben werden.

Den 10. Juni 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

478.

(Die Grundrentenabtretung des Grafen von Seinsheim betr.)

Der Gutsbesitzer Max Erkinger, Graf von Seinsheim auf Sünching hat

1) von seinen allodialen Landgütern Grafentraubach, Sünching und Schönach, dann zugleich im Namen und mit Vollmacht der Mitbelehnten,
2) von den beiden Ritterlehen Graßlfing und Wallkofen nebst Ilbach und Malchesing,

die sämmtlichen Renten, wie solche in den Bezirken der Rentämter Pfaffenberg, Straubing, Kelheim, Mitterfels, Dingolfing, Stadtamhof und Landshut gelegen sind, an die Ablösungs-

Digitized by Google

kassa des Staates abgetreten, und sind die Ablösungsschuldbriefe hierorts deponirt.

Nachdem nun nach §. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die auf den abgetretenen Renten ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten auf die Ablösungskapitalien übergehen und namentlich auf den Zehentrenten Bauverbindlichkeiten lasten können, so werden alle jene, welche aus diesen oder irgend einem andern Titel Ansprüche erheben zu können glauben, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche längstens bis zum 1. August 1850 beim unterfertigten Gerichte anzumelden, außerdessen nach Ablauf dieses Termines dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen werden würden.

Den 18. Juni 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

479.

Gegen Jakob Bartl, vormaligen Oberaumann-Gütler zu Eggersham, ist rechtskräftig auf Eröffnung des Conkurses erkannt. Demzufolge werden die Ediktstage hiemit ausgeschrieben, und zwar

a) der erste auf Donnerstag den 1sten August l. Js. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen;

b) der zweite auf Samstag den 31. August l. Js. zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, und

c) der dritte, nämlich zur Abgabe der Replik auf Samstag den 14. September; und zur Ablage der Duplik auf Montag den 30. September mit dem Beifügen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, und das Nichterscheinen an den andern Ediktstagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Die Aktivmasse beträgt bei 900 fl. während die bisher angemeldeten Schulden bei 3000 fl. betragen, worunter die verhypothecirte Illaten-Forderung des Eheweibes mit 1200 fl. sich befindet.

Alle diejenigen, welche dem Gemeinschuldner gehörige Sachen in Handen haben oder demselben Zahlungen zu leisten schuldig sind, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung eigener Haftung oder nochmaliger Zahlung vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu erlegen.

Am 25. Juni 1850.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

480.

Am Dienstag den 25. d. Mts. Morgens wurden bei der Steinmühle, zunächst Wegscheid, zwei Buschen Stabeisen zu $56^{6}/_{10}$ Pfd. Zollgewicht von der Gränzwache aufgefunden.

Man bringt dieses mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß derjenige, welcher Ansprüche auf dieses Eisen machen zu können glaubt, diese inner 6 Monaten a dato hierorts anzubringen und geltend zu machen habe, widrigenfalls nach §. 37 des Zollstrafgesetzes die Confiskation desselben erkannt werden würde.

Den 27. Juni 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

481.

Am 14. Juni l. Js. wurde in einer Au bei Hund am Innfluß eine herrnlose Ziele mit einem Ruder, einem Seil, dann einer alten und einer neuen Säß gefunden.

Digitized by Google

Da Verdacht besteht, daß mit ihr das Zollgefälle verkürzt worden sei, so wird der unbekannte Eigenthümer aufgefordert, sich inner 6 Monaten von heute an dahier zu melden, und sich gegen obigen Verdacht zu rechtfertigen, außerdem die Confiskation der Ziele erkannt wird.

Den 28. Juni 1850.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

482.

Nachdem die auf 15. d. Mts. anberaumt gewesene I. Zwangsversteigerung des Bauernanwesens der Simon und Theres Bauer'schen Eheleute zu Witzingerreith, Gemeinde Leoprechting, wie solches am 15. Mai d. J. öffentlich ausgeschrieben worden, ein Käufer um den Schätzwerth nicht gemeldet hat, so wird solches wiederholt zum Verkauf ausgeboten und hiezu Termin auf

Samstag den 20. Juli l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr im Wirthshause des Pangerl zu Bichlberg bestimmt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, daß dießmal nach §. 99. der Novelle von 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, vorbehaltlich jedoch des in §. 64 des Hyp.-Ges. eingeräumten Einlösungsrechts des Hypothekgläubigers und daß auswärtige Käufer sich mit legalen Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Passau den 21. Juni 1850.

Königliches Landgericht Passau I.

Der Kgl. Landgerichts-Verweser

Wiesinger, Landrichter.

483.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Bauernanwesen der Maria Pfassinger von Leithn, Gemeinde Tiefenbach dieß Gerichts, dem öffentlichen Verkauf unterstellt.

Es besteht

A. zu Dorf:

Das gezimmerte Wohnhaus mit Legschindeln gedeckt, 1 Stockwerk hoch, und das darangebaute Inhaus, Ochsen- und Kuhstall, dann Stadl mit Pferdstall unter einem Dache, gezimmert und mit Stroh eingedeckt.

B. zu Feld:

Aecker 24 Tagw. 29 Dez.

Wiesen und Weidacker 10 Tgw. 84 Dez.

Holz 4 Tagw. 49 Dez.

Dieses Anwesen ist gerichtlich geschätzt auf 3552 fl. 48 kr.

Termin zum zweitmaligen Verkaufe desselben wird auf Montag den 22. Juli l. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr im Wirthshause zu Jacking anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Kataster-Auszug und der nähere Gutsbeschrieb bis zum Versteigerungstermin bei Gericht eingesehen werden kann.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp. Ges. jedoch ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth §. 99 des Ges. v. 17. Novbr. 1837 rc.

Die weitern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung besonders bekannt gegeben. Unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen.

Passau den 22. Juni 1850.

Königl. Landgericht Passau I.

Der kgl. Landgerichts-Verweser

Wiesinger, Landrichter.

484.

(Concurssache des Anton Haberl, Lederers zu Vilshofen betr.)

In obiger Concurssache wird das bereits unterm 20. April l. Js. dem öffentlichen Verkaufe

unterworfene Haberl'sche Anwesen, bestehend in dem zweistöckigen Wohnhaus unter Ziegeldachung nebst den hinteren Gebäuden, mit gewölbter Werkstatt und dabei ein Gumpbrunnen, mit realer Weißgärbers-, mit welcher auch das Rothgärbergewerbe ausgeübt werden darf, wegen Nichterscheinen eines Käufers am ersten Termine nach Antrag der Creditorschaft einer wiederholten Versteigerung auf

27. Juli lauf. Jahres

unterworfen, wobei der Zuschlag ohne Rücksichtsnahme auf den Schätzungspreis ab 6,600 fl. geschiebt.

Kaufsliebhaber wollen sich daher am benannten Tage in der Gerichtskanzlei einfinden, und ihre Angebote zu Protokoll geben.

Am 7. Juni 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

485.

(Grundrentenüberweisung des Wolfgang von Kiesling vom Gute Allhartsmais betr.)

Der Gutsbesitzer Wolfgang von Kiesling zu Bischofsmais hat von seinem Gute Allhartsmais d. G. die grundherrlichen Geldgefälle und Zehentrechte an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, und ist das Ablösungskapital auf 3766 fl. — kr. 3 hl. festgesetzt und anher zur gerichtlichen Deponirung überwiesen.

In Bezug auf den Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden nun alle diejenigen, welche auf diese Renten, insbesondere Zehentrechte, Bau- oder sonst irgend welche Verbindlichkeiten anzusprechen haben, hiemit in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche in Zeit von vier Wochen um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als außerdessen darauf keine weitere Rücksicht genommen, und die Ablösungskapitalsbriefe auf Antrag ohne weiters an den Rentenüberweiser ausgeantwortet werden würden.

Am 26. Juni 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

486.

(Gant des Wagners Peter Roß von Hainsbach betr.)

Wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der Gantsache des Wagners Peter Roß von Hainsbach auf Mittwoch den 10. d. Mts. anberaumte Anwesens-Versteigerung nicht statt findet.

Mallersdorf am 1. Juli 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

487.

(Das Schuldenwesen der Wagner'schen Bauersehelente von Königschalding betr.)

Nachdem bei der ersten Versteigerung am 20. d. Mts. sich für das Reisinger-Anwesen der Bauersebeleute Johann und Maria Wagner zu Königschalding der Gemeinde Heining d. Gts. kein Käufer gemeldet hat, so wird auf creditorisches Andringen dasselbe hiemit der zweitmaligen Versteigerung unterstellt, und dazu auf

Mittwoch den 7. August l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

und zwar dießmal im Wirthshause zu Scholding, Commission angesetzt, wovon Steigerungslustige mit dem Anhange verständigt werden, daß nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 6927 fl. erfolgen werde; im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 23. April l. Js. im Kreis-Int.-Bl. Beil. Nr. 38, in der Donau-Zeitung Nr. 127 und 132, in der Passauer-Zeitung Nr. 127 und 136 und im Correspondenten von und für Deutschland Beil. Nr. 129 und 146 bezogen.

Den 26. Juni 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 55.

Landshut, Mittwoch den 10. Juli 1850.

Inhalt. Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$. — Die gekrönte Preisschrift: »Ueber die materielle Noth der untern Volksklassen« von Freyherrn von Holzschuher. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Aidenbach, Landgerichts Vilshofen. — Märsche und Verpflegung vaterländischer Truppen. — Die Entweichung des Detenten Thomas Saxinger von Thanndorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen. — Außerordentliche Beilage: Das Programm zum Central Landwirthschaftsfeste in München für 1850.

Gesetz,

die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf für die Fortsetzung des Eisenbahnbaues in Folge der Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 wird für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ auf die Summe von

12,500,000 fl.

»Zwölf Millionen und fünfmalhunderttausend Gulden«

veranschlagt.

Digitized by Google

Art. 2.

Dieser Bedarf soll gedeckt werden:

1) mit 2,500,000 Gulden aus den verfügbaren Aktivbeständen der Eisenbahnbaudotationscasse bis zum Schlusse des Jahres $18^{50}/_{51}$, und

2) mit 10,000,000 Gulden durch Aufnahme eines Anlehens.

Art. 3.

Zu diesem Behufe wird der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationscasse zum Zwecke der Eisenbahnausführung ein auf die Eisenbahnen und die Bahnrente zu versicherndes verzinsliches Anleben von

»Zehn Millionen Gulden«

al pari aufzunehmen.

Der Finanzminister wird ermächtigt, durch Arrosirung auf 4 Prozent einen Theil des Anlehens in der Art aufzubringen, daß der Aufwand für den baar einzuzahlenden Betrag in keinem Falle 5 Procent übersteige.

Art. 4.

Die Heimzahlung dieses Anlehens hat im Wege der Verloosung vom 1. Oktober 1851 an beginnend, nach jährlichen zwei Drittel Prozent des Anlehenkapitals zu erfolgen.

Art. 5.

Die Mittel zur Deckung des im Artikel 2. Ziffer 1. dieses Gesetzes festgestellten Bedarfes der Dotationskassa werden im Budget ausgewiesen.

Art. 6.

Unsere Staatsminister der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 30. Juni 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23069.

An sämmtliche königl. Studien-Anstalten in Niederbayern.

(Die gekrönte Preisschrift. »Ueber die materielle Noth der untern Volksklassen« von Freyherrn von Holzschuher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 28. v. Mts. werden sämmtliche k. Studienanstalten von Niederbayern auf die im Verlage der Himmer'schen Buchhandlung zu Augsburg

Digitized by Google

bereits in der zweiten Auflage erschienene gekrönte Preisschrift des k. Regierungs-Assessors Freyherrn von Holzschuher: »Ueber die materielle Noth der unteren Volksklassen« aufmerksam gemacht und zu deren Anschaffung aus der Regie, in so ferne diese die erforderlichen Mittel gewährt, hiedurch ermächtiget.

Landshut, den 4. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22610.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aidenbach, Landgerichts Vilshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Aidenbach ist in Folge Ablebens des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Aidenbach und im Landgerichtsbezirke Vilshofen, sie zählt 1314 Seelen, 10 Nebenorte, eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt. Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	an ständigem Gehalte	960 fl. 54 kr.
II.	aus dem Ertrage der Realitäten	84 fl. 25 kr.
III.	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	209 fl. 21 kr.
	Summa	1254 fl. 40 kr.

Die Lasten bestehen nach Ausweis der Fassion in einer Gesammtausgabe von 381 fl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 873 fl. 40 kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 5. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23410.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Märsche und Verpflegung vaterländischer Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, bei welchen die autographirten Circular-Entschließungen vom 10. Februar 1849 noch der Erledigung entgegensehen, werden hiemit nachdrücklich erinnert, den Vollzug der erhaltenen Weisung zu beschleunigen, von den Behörden aber, an

welche jene Entschließungen mit den einschlägigen Etappen-Verzeichnissen erst zu gelangen haben, die möglichste Förderung der Erledigung und des Umlaufes erwartet.

Landshut, am 5. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23212.

(Die Entweichung des Detenten Thomas Satzinger von Thanndorf, k. Landger. Pfarrkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt im Abdruck eine Späheverfügung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg ddo. 1. d. Mts. zu gleichmäßigen Darnachachtung.

Landshut, den 6. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Polizei-Kommissariats Kaisheim ist der in der dortigen Zwangsarbeitsanstalt verwahrt gewesene Zwangsarbeiter Thomas Satzinger von Thanndorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen am 26. vorigen Monats, während er aus Gesundheits-Rücksichten zu Arbeiten im Freien verwendet worden war, flüchtig gegangen und konnte bis jetzt nicht wieder zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, auf das genannte unten signalisirte Individuum, dessen Detentionszeit mit dem 16. März 1851 enden würde, genaue Spähe zu halten, dasselbe im Betretungsfalle verhaften und wohl verwahrt an das k. Polizeikommissariat Kaisheim abliefern zu lassen.

Personal-Beschreibung

des Thomas Satzinger von Thanndorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

Alter: 27 Jahre; Größe: 5′ 10″ 3‴; Statur: schlank; Haare: braun; Bart: braun; Stirne: hohe; Augen: grau; Augenbraunen: braun; Nase: dick; Mund und Lippen: proportionirt; Zähne: gut; Wangen: voll; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Hals: gewöhnlich; Mundart: bayerisch; Stimme: laut.

Aeußere Kennzeichen: Trug die gewöhnliche graue Sträflings-Montur am Leibe.

Besondere Kennzeichen: Keine.

Augsburg den 1. Juli 1850.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungspräsident.

Höppel, coll.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 55. Landshut, Mittwoch den 10. Juli 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

488.

Auf kreditorschaftliches Anrufen wird im Wege der Execution das nachbeschriebene Bräuanwesen der Joseph und Theres Loibl'schen Bierbrauerseheleute dahier nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98—102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 23. Juli d. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr Zimmer Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer sich vorerst über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Zur Versteigerung kommen folgende Objekte:

1) das Wohnhaus Haus-Nr. 153 mit dem anstossenden Bräuhause, dem Malzhause und der Brantweinbrennerei, zum Theil drei- und zum Theil zweistöckig, mit Taschen und Schneidschindeln gedeckt, und in einem schlechten baulichen Zustande, geschätzt auf 16000 fl.,

2) der Stadl in der Rosengasse mit Pferde-, Kuh- und Schweinställen, Haus-Nr. 161, gemauert, theils einstöckig von der Vorderseite und theils zweistöckig auf der Rückseite, mit Schneid- und Legschindeln gedeckt, und in einem schlechten baulichen Zustande, geschätzt auf 1500 fl.;

3) der Sommerkeller mit Stadel, Kellerhaus, Brunnen und Hofraum vor dem Ludwigsthor Haus-Nr. 562, gemauert und mit Taschen gedeckt, und in gutem baulichen Zustande, geschätzt auf 8000 fl.;

4) das Wohnhaus beim Sommerkeller in hiesiger Altstadt Haus-Nr. 563, gemauert, 2 Stockwerke hoch, mit Schneidschindeln gedeckt, und von mittelmäßig guten baulichen Zustande, geschätzt auf 2500 fl.;

5) die Bräugerechtigkeit sammt dem Tafernrechte, geschätzt auf 3000 fl.;

6) die beiden hölzernen Kühlen, geschätzt auf 200 fl.;

7) die nachbezeichneten Binderarbeiten wurden geschätzt, und zwar:

a) die Maischboding von Eichenholz mit 3 eisernen Reifen auf 150 fl.;

Digitized by Google

b) 8 Schapfen, 1 Butten, 9 Bierschäffel, 4 Zeugwandel, 2 Gießkörbe und 3 Zuber auf 13 fl.;
c) 8 Essigkübel auf 10 fl.;
d) ein Essigfaß zu 18 Eimer auf 6 fl.;
e) ein Essigfaß zu 20 Eimern auf 10 fl.;
f) 17 Panzen zu 2 — 4 Eimern auf 34 fl.;
g) 28 Eimerfäßer, mit Eisen beschlagen, à 1 fl. 30 kr., auf 42 fl.;
h) 7 Göhrbodinge zu 38 — 40 Eimern, auf 166 fl.;
i) 7 Kellerfässer zu 38 Eimern, auf 159 fl. 36 kr.;
k) 12 Kellerfässer zu 38 Eimern, auf 273 fl. 36 kr.;
l) 14 Schenkfässer zu 10 — 12 Eimer, auf 70 fl.;
m) drei Tröbernfässer auf 12 fl.;
n) zwei Brantweinlägel auf 2 fl.;
o) zwei Getreidschäffel auf 6 fl.;

8) die kupferne Bierpfanne auf 1200 fl.;
9) der kupferne Biergrand auf 200 fl.;
10) das kupferne Wasserpfandl auf 200 fl.;
11) das kupferne Aufhebbrett auf 20 fl.;
12) der kupferne Lauterboden auf 90 fl.;
13) der kupferne Hopfenseiher auf 12 fl.;
14) das kupferne Ablaufrohr auf 10 fl.;
15) die eiserne Malzdörre sammt Stangen auf 275 fl.

Die sub Ziffer 8 bis 15 incl. aufgeführten Gegenstände befinden sich noch in ziemlich guten Zustande.

Ferner kommen noch zur Versteigerung:

16) der Stadtgrabenantheil per 15 Dez., geschäzt auf 150 fl.;
17) die Eglseermoos-Wiese per 36 Dez., geschäzt auf 50 fl., und
18) der Ludsteckgarten beim Sommerkeller per 10 Dezim., geschäzt auf 150 fl.

Straubing den 21. Mai 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

489.

(Die Ueberweisung der Gräfl. von Paumgartenschen Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates betreffend.)

Die Wittwe Maria Gräfin von Baumgarten hat von den Gütern Ering, Stubenberg, Pillham, Malching und Poking, dann von Grasensee, sowie von den Lehengütern Obergrasensee, Hausmanning und Niederhofen, sämmtliche ständige und unständige Renten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter diesen Grundrenten befinden sich nachstehende Zehentrenten in Geld u. Geldanschlag.

a) k. Rentamt Simbach 1708 fl. 8 kr. und
b) k. Rentamt Griesbach 829 » 44 »

Der für die überwiesenen Renten festgesetzte Uebernahmspreis ist bei unterfertigtem Amte deponirt.

Auf Grund des §. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 und im Hinblick auf das Mandat vom 4. Oktober 1770 »die Concurrenzpflicht zu Pfarrhof- und Kirchenbauten betr.« werden Alle, welche aus was immer für einem Rechtstitel an die Ablösungs-Schuldbriefe Ansprüche zu erheben haben, aufgefordert, solche

binnen vier Wochen

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls sie als nicht zu Recht bestehend erachtet, und keine Rücksicht darauf genommen würde.

Den 25. Juni 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

Digitized by Google

490.

(Rentenüberweisung der Stiftungen der Stadt Passau an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Die Stiftungen des St. Johanns und heil. Geistspitalstiftes zu Passau haben ihre in den Rentamtsbezirken Passau, Simbach, Vilshofen, Wegscheid und Wolfstein gelegenen Renten an den Staat überwiesen, und ist das Ablösungs-Kapital hiefür theils in Baaren theils in Ablösungspapieren im Gesammtbetrage zu 26169 fl. 15 kr. bei diesseitigem Gerichte deponirt.

Da nun nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungskapitalien übergehen, so ergeht an alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel, namentlich bei dem Zehent bezüglich allenfalls darauf haftender Bauverbindlichkeiten an die überwiesenen Renten Ansprüche machen zu können glauben, die Aufforderung, dieselben bis Ende des künftigen Monats Juli um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem nach Umfluß dieses Termines die Ablösungskapitalien an die überweisenden Stiftungen extradirt werden würden.

Den 27. Juni 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

491.

(Die Verlassenschaft des Martin Mörtlbauer von Ausham betreffend.)

Für Martin Mörtlbauer, Austrägler von Ausham d. Gts., welcher bereits am 26. August 1830 verstorben ist, stehen auf dem Auergute des Benedikt Lehner zu Ausham im Hypothekenbuche Höhenstadt S. 19 noch 300 fl. Zehrpfenning und ein Naturalausnahm im jährlichen Anschlag zu 24 fl.

Am Natural-Ausnahme soll nichts rückständig geblieben, und der Zehrpfenning, soweit er nicht vom Erblasser selbst noch eingebracht wurde, bereits unter seine Geschwister und Geschwister-Kinder vertheilt worden sein, und werden nun beide Hypothekposten zur Löschung beantragt.

Es werden deßhalb jene Verwandte und Interessenten, welche an den Rücklaß des Martin Mörtlbauer und auf die genannten Hypothekposten Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 60 Tagen von heute an hier geltend zu machen, widrigenfalls angenommen werden würde, daß solche Ansprüche nicht mehr bestehen und die Hypoteklöschung des genannten Natural-Ausnahmes und des Zehrpfennings nach §. 80 des Hyp.-Ges. geschehen dürfe.

Am 25. Juni 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

492.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen der Martin Gruberschen Straubingerbotens- und Wirthseheleute dahier Haus-Nr. 38 in der obern Stadt, bestehend in dem freieigenen einstöckigen Wohnhause, dem Keller mit Küchenstübl, der Pferd- und Kuhstallung, dem Getreidstadel mit Gaststallung und 0 Tgw. 19 Dez. Hausstätte und Hofraum, den freien eigenen Gemeindetheilen zu 4 Tagw. 51 Dez. Aeckern und 1 Tgw. 53 Dez. Wiese, dem früher zur Gutsherrschaft Porau erbrechtsbaren, nun aber durch Fixation eigenen Oberdingolfinger- oder Nußhüttenacker zu 1 Tagw. 76 Dez., dem eigenen Baumgarten zu 0 Tagw. 23 Dez. mit Kegelbahn und Schenkkeller, dann 5 Tagw. 90 Dez. Aeckern, 6 Tagw. 40 Dez. Wiesen und 0 Tagw. 68. Dez. Gebüsch, endlich dem realen Tafernrechte, alles zusammen unterm 7. Februar l. Jrs. geschätzt auf 9106 fl. 50 kr. und mit 4500 fl. Hypothekschulden belastet, dem

Digitized by Google

gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Freitag den 9. August l. J. Vormittags von 11 bis 12 Uhr im hiesigen Langerichtsgebäude anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 geschieht, und sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung legal auszuweisen ist. Außer bezeichneten Hypothekschulden lasten auf selben Anwesen noch hypothekarisch 400 fl. Botenkaution und ein jährlicher Nahrungsaustrag im Anschlage 73 fl. 20 kr., welchen jedoch die Joseph und Theres Sporrerschen Eheleute von hier zu reichen haben, und wofür auf dem Gruberschen Anwesen ein Kapital derselben per 1000 fl. als Caution aufliegt, welches unter den oben angegebenen Hypothekschulden begriffen ist, und auch auf dem Anwesen der Sporrerschen Eheleute eine Caution von 1000 fl. hypothekarisch versichert ist.

Die Gebäude sind mit 2000 fl. der Brandversicherung einverleibt, jedoch sind der Stadel mit Gaststallung und die Pferd- und Kühstallung im Schätzungswerthe zu 1000 fl. und assekurirt mit 700 fl. unterm 16. April l. J. abgebrannt, und noch nicht wieder aufgebaut; es ist aber auch die Brandentschädigung noch nicht eingewiesen.

Inzwischen kann sich von den weitern Lasten auch bei Gericht durch Einsicht des Katasters und der Aktenlage Kenntniß verschafft und das Anwesen selbst beliebig besichtiget werden.

Dingolfing, den 8. Juni 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

493.

Am 19. April 1850 ist der Thierarzt Michael Elterich von hier im ledigen Stande und ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition gestorben.

Diesem nach, und da dessen Intestaterben sich für den Erbschaftsantritt mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventares erklärt haben, werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen und Ansprüche auf den Rücklaß des Defunkten zu machen haben, aufgefordert, solche

binnen 30 Tagen

a dato um so gewisser dahier anzumelden, als außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht mehr darauf Rücksicht genommen werden wird.

Auch werden diejenigen, welche aus dem Eigenthum des Defunkten irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solche Gegenstände, Pfandobjekte u. dgl. unter Vorbehalt ihrer Rechte hierauf bei Gericht dahier zu übergeben.

Am 27. Juni 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

494.

In der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli d. Js. wurden in der Nähe der Kohlbauer-Kapelle dahier unbekannte Individuen von der Gränzwache getroffen, welche bei Ansichtigwerdung der letztern mit Wegwerfung von zwei Buschen Eisenstangen und einem Buschen geschmideter Flacheisen über die Gränze entsprangen.

Wer Anspruch auf dieses Eisen machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, diese inner 6 Monaten a dato hierorts anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Zeit die Confiskation dieses Eisens nach §. 37. des Z. St. G. eintreten würde.

Den 2. Juli 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern Nro. 55.

Mittwoch den 10. Juli 1850.

Ad Num. 683.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste für 1850 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem durch nachstehenden Abdruck das Allerhöchst genehmigte Programm zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden der Auftrag, für die möglichste Veröffentlichung desselben durch besondere Anweisung an die Gemeindeverwaltungen zur Bekanntmachung in allen Ortschaften der Gemeinde und durch Aufnahme in die Lokalblätter Sorge zu tragen; — bei Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse für die Preisbewerber sich genau an die in diesem Programme enthaltenen Vorschriften zu halten und auch die Gemeindeverwaltungen als primitive Zeugnißaussteller zur genauen Befolgung derselben anzuweisen, und durch letztere die Preisbewerber insbesondere darauf aufmerksam machen zu lassen, daß die Zeugnisse bis spätestens am 15. August l. J. in den Händen des Kreis-Comités für Niederbayern sich befinden müßen.

Es wird der genaue Vollzug der programmäßigen Bestimmungen um so mehr gewärtigt, als die Ausstellung ungenügender oder unrichtiger Zeugnisse, so wie die Versäumung obigen Termines die Zurückweisung der Preisbewerber und die Verkürzung derselben in ihren verdienten Belohnungen zur Folge haben würde.

Landshut den 4. Juli 1850.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Niederbayern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Tettenhamer.

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste in München 1850.*)

Der allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** vom 17. Mai 1850 zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 6. Oktober in München abgehalten werden.

*) Vom General-Comité eingesendet den 6. April 1850, von den königlichen Ministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich begutachtet und mit allerhöchster Genehmigung zurückgeschlossen den 17. Mai 1850.

Digitized by Google

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden Preise bringt man nachstehende normative Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Preise für allgemeine und spezielle Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, sammt Ehrendiplomen; vierundzwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen; und sechsunddreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit legal nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Beurbarung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen;

2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;

3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffindung und Benutzung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben;

4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirtschaftlicher Maschinen;

5) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;

6) durch gelungenen größeren Ausbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;

7) durch gelungenen Anbau von Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;

8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten, durch großartigen Hopfenbau überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;

9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden,

Digitized by Google

durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen, nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten, Bereitung guten Obstmostes;

11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten;

12) durch Maulbeerbaumzucht;

13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes;

15) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmässige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

16) durch Verbesserung und zweckmässige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

17) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;

18) durch Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten von Torf, Braun- und Steinkohlen;

19) durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungs-Vorrichtungen.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelnperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtiget; vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben, und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Anlage I. des vorjährigen Programmes verfaßt sein, und den im §. VI. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen die Größe und den Erfolg derselben genau und gewissenhaft bezeichnen und constatiren, daß solche Leistungen im Laufe der letzten vier Jahre 1847, 1848, 1849 und 1850 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist: auch müssen:

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein und ad 10 derlei von Obstmost, endlich muß:

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei

Digitized by Google

sonst gleichen Verhältnissen begreiflichermassen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. 2.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenen praktischem Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, sammt Ehren-Diplomen;

neun große silberne Medaillen sammt Ehren-Diplomen;

vier und zwanzig kleine silberne Medaillen sammt Ehren-Diplomen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen, oder in ihren einzelnen Zweigen, namentlich auch in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzlung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet, und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;
2) für diejenigen Seelsorger, Schullehrer und Thierärzte, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekte einwirkend ausgezeichnet haben;
3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher,
   a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. 1. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:
   b) sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstrassen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, zu Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zu Begründung holzersparender Einrichtungen, zu Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern, Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:
   c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Formen der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II. des vorjährigen Programmes, und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen in den letzten vier Jahren 1847, 1848, 1849, 1850 stattgefunden haben,

gitized by Goo

indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Cathegorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Insoferne von Seite der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen, in eigenem Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. 1. des Programmes einzureichen.

§. 3.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens zehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets gepflogener tadelloser Aufführung hervorgethan haben, sind zur Preisebewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt.

Diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, wird als besondere Auszeichnung die große silberne Vereins-Medaille sammt Ehrendiplom zuerkannt werden.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. des Programmes für das Jahr 1849 zu entnehmen.

§. 4.

Preise für Leistungen von Gemeinden.

Es werden für 1850 vier Preise ausgesetzt.

Die beiden ersteren, bestehend aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche, dann Schäufel- und Häufelpfluge.

Die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche.

Diese vier Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden eröffnet, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben, durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. 1. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende, Leistungen, als:

1) Durch allgemein eingeführte regelrechte und verständige Anlage sämmtlicher Düngerstätten des Ortes, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Güllegruben in jedem Anwesen des betreffenden Dorfes und durch allseitig zweckmäßige Benützung dieses flüßigen Düngers, durch Gebrauch von Kompostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder
2) durch allgemeine oder theilweise Arrondirung;
3) durch Ausführung ausgedehnter und durchgreifender Ent- und Bewässerungs-Anstalten;

Digitized by Google

4) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Commun-Weideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
5) durch zweckmäßige und namhafte Veredlung des örtlichen Viehstandes;
6) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassenden Baue von Futtergewächsen;
7) durch Einführung holzersparender Heitzungs-Vorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von **Gemeinde**-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen Ackergeräthe bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeinde-Behörde, und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen unter gehöriger Aufsicht benützt werden.

Gleicher Fall tritt ein bezüglich des Preisebuches, welches den Ortsbewohnern zur lehrreichen Benützung im Bereiche ihres Standes und Berufes dienen soll.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Orts-Vorstand oder dasjenige Gemeinde-Individuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage II. des vorjährigen Programms und in diesen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemeindeleistungen zunächst entsprossen sind.

§. 5.

Für besondere Leistungen.

A. Preise für selbstgezogene Feld- und Gartenfrüchte, welche während des Central-Landwirtschaftsfestes im Oktober 1850 öffentlich ausgestellt werden.

Sechs große silberne Medaillen;
achtzehn kleine silberne Medaillen.

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern besonders neuen Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2) a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedenen Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten. —
b) Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.
c) Für neue oder ausgezeichnete Früchte anderer Pflanzengattungen.
3) a) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

Digitized by Google

b) Für Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit.

4) Für neue Gartenwerkzeuge, Holz, Töpfer- und Eisenwaaren rc., die in Beziehung zum Gartenbaue stehen.

Die Eigenthümer haben durch Zeugnisse der Orts-Behörde nachzuweisen, daß sie die eingelieferten Gegenstände, — welche wo möglich mit ihren systematischen, oder wo dieß nicht thunlich, mit dem ortsgebräuchlichen Namen versehen seyn sollen, — selbst gezogen oder selbst verfertigt haben.

Alle diese Produkte sind wenigstens zwei Tage vor dem Centralfeste Nachmittags im Vereinslokale zu München, Türkenstraße Nr. 2 abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit der betreffenden Commission zu benehmen. Beträchtliche Sendungen wollen gefälligst einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

B. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern, und zu dessen Cultur anzueifern, setzt das General-Comité in seiner Eigenschaft als landwirthschaftliches Kreis-Comité für Oberbayern aus oberbayerischen Kreis-Comité-Fonds drei Preise zur Bewerbung aus; den ersten in einer vollständigen Garnitur bestens vervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome, die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille sammt Ehrendiplomen bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838 Seite 51 bis 68 und Jahrgang 1840 Seite 385 — 396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1849 einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein, in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter drei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formulare Beilage V des vorjährigen Programmes verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Erzeugung des Samens durch den Selbstausbau der Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1) mit dem Siegel der Gemeinde und des Distrikts-Vorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind; —
2) der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen; — und
3) vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

C. Preise für erfolgreiche Bestrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochsengespannes bei dem Oekonomiebetriebe im Kreise Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayerischen Kreis-Comité-Fonds für diejenigen Landwirthe aus Oberbayern, deren Beispiel und Einfluß beizumessen ist, daß in einer größeren Ge-

Digitized by Google

meinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oekonomien fast ausschließend Pferde-Anspann im Gebrauche war, nunmehr die Mehrzahl der Landwirthe Ochsen-Gespanne zum Oekonomie-Betriebe halten, als Preise ausgesetzt:

Drei große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

§. 6.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I, II, III, IV und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I, II, III, IV und V (siehe Formulare Beilagen I, II, III, IV und V des Programes vom vorigen Jahre) werden, soferne die Bewerber dem Kreise Oberbayern angehören, direkte oder durch den landwirthschaftlichen Distrikt, soferne die Bewerber einem der sieben äußern Kreisen angehören, durch das betreffende Kreis-Comité an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Pakete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendung oberbayerischer Bewerber müssen spätestens am 1. September dieses Jahres bei dem General-Comité eingelaufen sein, die übrigen müßen spätestens am 15. August dieses Jahres in Händen der treffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seien: da später eintreffende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener § und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse Formular I, III. und V. sind von der treffenden Gemeinde-Behörde *) auszustellen, Auf jedem Gemeinde-Zeugnisse muß zugleich das Gutachten des einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes, und in dessen Abwesenheit oder Verhinderungsfalle das Gutachten seines Stellvertreters, oder wenn der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt sein sollte, das Gutachten der Distrikts-Polizeibehörde beigefügt sein, und dieses Gutachten muß:

1) das Gemeinde-Zeugniß, sofern selbes nicht klar oder bestimmt genug lauten sollte, gehörig vervollständigen,

2) angeben,

   a) daß der Vorstand des landwirthschaftlichen Distrikts-, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, oder wenn der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht orgamisirt sein sollte, die Distrikts-Polizeibehörde die Angaben des Preisebewerbers geprüft, und

   b) ob der Begutachtende sie als wahr, und den Voraussetzungen des Programmes gemäß erkannt hat.

Diese in den Formularien deutlich vorgeschriebene Bestättigungsweise ist allein gültig und jede andere ausweichende Wendung oder Fassung, sowie die bisher öfters beliebten all-

*) In dem dießseits rheinischen Bayern Stadt- oder Markt-Magistrat, Gemeinde-Verwaltung, in der Pfalz Bürgermeisteramt.

Digitized by Google

gemeinen Ausdrücke »kontrasignirt, legalisirt, beglaubigt,« werden, als dem Zwecke nicht entsprechend, als ungenügend anerkannt und ziehen unnachsichtlich den Ausschluß von der Preiszuerkennung nach sich.

Die Zeugnisse Formulare II. und IV. stellt der Distrikts-Vorstand allein aus. Sollte der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt sein, so kommt die Ausstellung der Zeugnisse Formular IV, dann Formular II, soweit es sich von Seelsorgern, Lehrern und Thierärzten und Gemeinde-Vorstehern handelt, der Distrikts-Polizeibehörde zu und genügt zu jenem Formulare II, so weit es sich von dem Beamten selbst handelt, eine gemeinsame Bestättigung jener Gemeinden des Polizei-Distriktes, welche als Mitglieder im Verbande mit dem landwirthschaftlichen Gesammt-Vereine des Königreichs stehen.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für dieselbe Leistung nur einmal einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille blos das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

§. 7.

Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt.

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Hengste. *)

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, dreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier und zwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Stuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, dreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier und zwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.

*) Sämmtliche Pferde, — Hengste und Stuten, — welche behufs der Preisebewerbung dem Preisegerichte vorgeführt werden, müssen eisenbeschlagen seyn.

Digitized by Google

Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend. *)

C. Für die vorzüglichsten 1½ bis 2jährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

D. Für die besten drei bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 2 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, zehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, zehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechs bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier bayerische Thaler.

*) Vom Münchner-Jokey-Club werden in diesem Jahre keine Preise gegeben.

Digitized by Google

b) Ein Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche sammt ihren Ferkeln, die nicht älter als vier Wochen sein dürfen, auf den Musterungsplatz gebracht werden müssen.

G. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, achtzehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, acht bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechs bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Conkurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichtsverlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestättigen zu lassen.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

2) Die Preise werden unrücksichtlich der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preiszuerkennung Anspruch gemacht werden.

3) Die nach Formular VI, VII, VIII, IX und X des vorjährigen Programmes verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutz-

Digitized by Google

nießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes sind;

b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;

c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhielten;

d) daß die Oekonomie des Preisbewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Raçe und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachläßigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpakete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Distrikts-Vorstande oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organisirtseins eines landwirthschaftlichen Distriktes von der Distrikts-Polizei-Behörde versiegelt sein.

4) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 4. Oktober Vormittags 10 Uhr in Händen des Generalkomité befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestättigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien des vorjährigen Programmes ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein gültig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der k. Gestüts-Commissionen durchaus keine Preis-Bewerbung.

5) Staats-Anstalten verzichten in dem Falle der Conkurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letztern in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preise-Ordnung Nächstfolgenden überlassen.

6) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von demselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7) Jedem jener Knechte und Dirnen, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einem belehrenden Schriftchen zugestellt.

8) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein

Digitized by Google

Protokoll zu führen hat und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Conkurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch behaupten.

9) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde, Freitags den 4. Oktober Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstag den 5. Oktober Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstag den 5. Oktober um 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preiskonkurrenz ausgeschlossen bleiben.

10) Am Festsonntage den 6. Oktober selbst Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichnet werdenden Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben.

11) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorgeführt werdenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zur Empfangung des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge.

§. 8.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, die in §. I, II, III, IV und V ausgesetzten dagegen werden den Vorständen der einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikte, oder wo solche etwa noch nicht constituirt sein sollten, den k. Distrikts-Polizei-Behörden übermittelt und von diesen in geziemend feierlicher Weise den betreffenden Individuen zugestellt.

§. 9.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem Central-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die zu erbittende allerhuldreichste Besichtigung der in den einschlägigen Standabtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die gleichmäßig nachzusuchende allergnädigste Einsichtnahme der in der Bude des General-Comités zur Schau ausgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Special-Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt auseinandersetzt.

Digitized by Google

§. 10.

Montag den 7. Oktober wird während des Laufes des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. 11.

An demselben Tage Nachmittags 5 Uhr findet in dem k. Odeongebäude die durch §. 21 der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines gebotene öffentliche Sitzung für den Kreis Oberbayern statt.

§. 12.

Dienstag den 8. Oktober Vormittags 10 Uhr wird in demselben Gebäude die durch §. 22 der Vereinssatzungen vorgeschriebene öffentliche General-Versammlung der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins abgehalten, welche neben der Ablage des Rechenschaftsberichtes einer allseitigen Besprechung der landwirthschaftlichen Interessen des Königreichs gewidmet ist. Diejenigen verehrlichen Vereinsmitglieder, welche hiebei öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, mindestens zwei Tage vorher das General-Comité hievon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

§. 13.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2 sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche und der Anschauung des Publikums geöffnet.

§. 14.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe. Siehe Seite 298.

§. 15.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-Intelligenz-, dann durch die übrigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden; überdieß ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comitéen, dann an die k. Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und von diesen, sowie namentlich von den, die Preisbewerbungs-Zeugnisse zu begutachtenden und zu bestättigenden Distrikts-Polizei-Behörden oder landwirthschaftlichen Distrikts-Vorständen nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der hinlänglich im vorigen Jahre wiederholt und ausführlich bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnen-

Digitized by Google

der Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenhaften Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München im Juni 1850.

Das

General-Comité

des

landwirthschaftlichen Vereines in Bayern.

Der stellvertretende Vorstand
v. Hofstetten.

Der Sekretär Krötz.
Aktuar Scherer.

Anmerkung. Was die im gegenwärtigen Programme erwähnten Formulare betrifft, nach welchen die einzusendenden Preisbewerbungs-Zeugnisse abgefaßt werden sollen, so wird sich auf das vorjährige mit dem Maihefte der Centralblätter des landwirthschaftlichen Vereins kundgegebene Programm und auf die Kreis-Intelligenz-Blätter vorigen Jahres bezogen, woselbst die Zeugniß-Formulare ausführlich abgedruckt sind.

Die Ersparungen durch Unterlassung des Wiederabdruckes besagter, ohnehin früher bekannt gemachter Formulare, wurden zur Mehrung der Preise verwendet.

Programm

zu dem

Oktoberfeste auf der Theresienwiese am 6. Oktober 1850.

A. Pferde-Rennen.

I. Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 6. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: Joseph Köll, Andreas Soyter, Lorenz Seidl, Johann Huber und Franz Paul Palmberger machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr angehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist.

Digitized by Google

2) Der erste Preis besteht in 15 Dukaten, die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thalern.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin gestickt; die Fahnen des zweiten, dritten und vierten Preises sind mit Gemälden geziert.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.

4) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 5. Oktober Nachmittags von 1 bis 5 Uhr im Augsburgerhofe die Einschreibung, und am Sonntage um 10 Uhr Morgens die Verloosung vornehmen.

5) Am 6. Oktober Morgens 8 Uhr versammeln sich die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird. Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max-Joseph-Platze versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Max-Joseph-Platze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6) Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und bei dem Rennen sich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit besonderen Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und in Stiefeln gekleidet, und mit Schirm-Mützen versehen sein. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen. Diejenigen drei Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 3, 2 und 1 bayerischen Thalern.

8) Am Sonntag den 13. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nemlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende, und die Verloosung Sonntags 10 Uhr im Augsburgerhof unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferde-Rennen.

Die Preise sind 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayerischer Thaler. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen gestickt; die Fahne des zweiten und dritten Preises sind mit Gemälden geziert.

9) Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen blos nach den Anordnungen des ersten Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet

Digitized by Google

sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem ersten, als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde zugelassen.

II. Trab-Rennen.

Donnerstag den 10. Oktober d. Js. findet unter der Leitung des bestehenden Renngerichts, welches nach Stimmenmehrheit entscheidet, ein Trabrennen auf der Theresienwise unter folgenden Bestimmungen statt:

1) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß dreimal umritten werden.

2) Bei diesem Rennen, zu welchem auch ausländische Pferde zugelassen werden, dürfen In- und Ausländer, welche das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, mitreiten. Die Theilnehmer reiten mit Sattel und Zaum, haben sich anständig zu kleiden, und dürfen sich keiner Reitpeitsche bedienen.

3) Carrière-Reiten ist strengstens verboten, und hat den Verlust des Preises zur Folge, Gallopp-Reiten kann nur in vier Sprüngen gestattet werden.

4) Es werden zwölf Preise und zwar zu 36, 30, 25, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6 und 4 bayerischen Guldenstücken ausgesetzt. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten zwei Preisfahnen mit Gemälden geziert sind.

5) Die Einschreibung der Theilnehmer an diesem Pferderennen findet am Mittwoch den 9. Oktober von 1 — 5 Uhr Nachmittags im Augsburgerhof, und die Verloosung Donnerstag Vormittags 10 Uhr statt.

Die weiters getroffenen Anordnungen werden den Theilnehmern an dem Trabrennen bei der Verloosung eröffnet werden.

Joseph Köll.

Andreas Soyter. Lorenz Seidl.
Johann Huber. Fr. Paul Palmberger.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen.

Montag den 7. Oktober 1850 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für jede Klaue 2, und für die Krone 1 bayerischer Thaler, in Summa 31 fl. 12 kr.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, die des ersten ist mit einem Gemälde geziert.

2

Digitized by Google

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen.

5) Sollten aber noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 11. Oktober auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen und zwar in der Art, daß für jedes Loos zwei Schüsse gemacht werden.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen, auch ist gestattet, daß ein Schütze von anderen Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einem Hirschen schießen, drei Loose kaufe oder zum Schießen übernehme, so daß ein Schütze mehr als vier Loose nie schießen darf

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen

das I. Gewinnst	. . . .	30 fl. — kr.
» II. »	. . . . . .	15 fl. — kr.
» III. »	. . . . . .	7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen zwölf, und für das Glück allein zehn Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit dem Namenszuge Seiner Majestät des Königs, die erste Fahne für den Kranz mit dem Namenszuge Ihrer Majestät der Königin, und die erste Fahne auf dem Glück mit dem Namenszuge Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen gestickt. Die zweiten Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2) Die Einlage für vier Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf Haupt und Glück sind gleich, und betragen

das I. Beste	. . . . .	15 fl. — kr.
» II. »	. . . . . .	7 fl. 30 kr.
» III. »	. . . . . .	3 fl. 45 kr.

nebst neun Fahnen, wovon die zwei ersten mit einem Gemälde geziert sind.

Die Einlage für vier Stechschüsse beträgt 2 fl., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Digitized by Google

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt

das I. Beste	. . . . .	15 fl. — kr.
» II. »	. . . . .	7 fl. 30 kr.
» III. »	. . . . .	3 fl. 45 kr.

nebst neun Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

Die Einlage für vier Stechschüsse beträgt 2 fl., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß auf dem Hirschstande jeder Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube höchstens 30¼ Zoll lang sein;
b) das Gewicht von 6 Pfund, 8 Loth nicht überschreiten;
c) nicht mit Fingerbügeln versehen sein;
d) muß dieser mit einem Züngeldupfer, welcher auch, ohne einzudupfen, abgedrückt werden kann, versehen sein;
e) sind die Dupfersperren gänzlich untersagt, und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt.
2) Die Entfernung des Zieles bei dem Bürschstutzenschießen beträgt 120 Schritte.
3) Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.
4) Gewinnste werden durchgehends auf zwei Drittel der Schußzahl regulirt und ertheilt.
5) Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag den 7. Oktober ununterbrochen bis Donnerstag den 10. Oktober Mittags 12 Uhr. Am Nachmittage desselben Tages, wo das Trabrennen stattfindet, wird ausgesetzt; und wenn bis dahin nicht abgeschossen ist, wird das Schießen am Freitag den 11. Oktober geschlossen.
6) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen, jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 13. Oktober vor dem zweiten Pferde-Rennen an die Preisträger vertheilt werden.
7) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.
8) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gemalte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur alle drei Jahre einmal gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze irgend einer Schützen-Gesellschaft einverleibt gewesen sein.

Digitized by Google

9) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 12. Oktober seine Schieß-Polette an den Schützen-Aktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.

10) Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bay'rischen Schützenordnung geleitet.

11) Schließlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 7. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr in feierlichem Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, so wie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Zu diesem Behufe werden Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 7. Oktober zwischen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister

von Seite des Hofes:	von Seite der Stadt:
Hierneiß.	J. Talio.
J. B. Bernreither.	J. Graf.

Mit allenfallsigen Anfragen in Betreff aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Vögler zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der königl. bayer. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:
Dr. Bauer.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 56.

Landshut, Sonnabend den 13. Juli 1850.

Inhalt. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrübenzuckers für die dreijährige Periode vom 1. September 1850 bis dahin 1853. — Die Deckung der Kosten für die innere Einrichtung der neuerbauten Pfarrkirche zu Rötz, Landgerichts Waldmünchen. — Kostenvergütungen an die im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen bei Zeugenvernehmungen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrübenzuckers für die dreijährige Periode vom 1. September 1850 bis dahin 1853 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Im Vollzuge des Artikel 7. der bei dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines vom 8. Mai 1841 abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers und der Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup und nachdem die Bestimmungen Unserer betreffenden allerhöchsten Verordnung vom 25. Oktober 1849 mit dem ersten September des laufenden Jahres außer Kraft treten, haben Wir in Uebereinstimmung mit den übrigen Zollvereins-Regierungen beschlossen und verordnen unter gleichmäßiger Bezugnahme auf die im Landtagsabschiede vom 23. Mai 1846 §. 21., die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend, gegebenen Vorbehalte, wie folgt:

56

Digitized by Google

I.

Die Eingangszölle für fremden Zucker und Syrup, wie solche bereits im Vereins-Zolltarif für die Periode $18^{43}/_{45}$ pos. 25. lit. u. und x. festgesetzt worden, und bisher bestanden haben, bleiben auch für den Zeitraum vom ersten September 1850 bis dahin 1853 unverändert in Kraft.

II.

Für den nämlichen dreijährigen Zeitraum hat der Steuersatz für den vereinsländischen Rübenzucker zu drei Gulden dreißig Kreuzern (zwei Thalern) vom Zollzentner Rübenrohzucker, gleichwie solcher bereits in Unserer allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1849 festgesetzt war, nunmehr in Anwendung zu kommen.

III.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Aachen, den 30. Juni 1850.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerial-Rath
Wolfanger.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,356.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Deckung der Kosten für die innere Einrichtung der neu erbauten Pfarrkirche zu Rötz, Landgerichts Waldmünchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchsten Ministerial-Rescript vom 22. v. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Bestreitung der Kosten für die inneren Einrichtungsgegenstände der neuerbauten Pfarrkirche zu Rötz, Landgerichts Waldmünchen, eine Kirchenkollekte in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Ober- und Niederbayern veranstaltet werden dürfe.

Die Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, fragliche Kollekte durch die Pfarrämter zu veranlassen, die Sammelgelder von den letzteren in Empfang zu nehmen, und den Gesammtertrag, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle, an das expedirende Sekretariat der k. Regierung, Kammer des Innern, zu übersenden.

Landshut den 6. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 476.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte von Niederbayern.

(Kostenvergütungen an die im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen bei Zeugenvernehmungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mittels höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Justiz vom 27. vor. Mts. anher mitgetheilte höchste Entschließung des k. Kriegsministeriums d. d. München den 25. Mai l. Js., im obenbezeichneten Betreffe, wird hiemit nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Passau, den 5. Juli 1850.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Wulffen.

Werner, Sekretär.

Abdruck.

Kriegs-Ministerium

Aus Anlaß von Anfragen: wie die als Zeugen zu Schwurgerichten vorgeladenen im activen Dienste stehenden Militärpersonen bezüglich der Kostenvergütungen für selbe zu behandeln sind, wird nach Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen, Nachstehendes bestimmt.

I.

Die allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1848 (Regierungsblatt 1848 Stück Nr. 69 S. 1265) die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen betreffend, ist bezüglich der Letzteren auch auf die Militärpersonen, welche im Dienste stehen, und vor den Civil-Untersuchungs- und Strafgerichten zu erscheinen haben, anwendbar.

II.

Dieselben haben demnach ohne Unterschied der Charge die in dem Artikel 3. der allegirten allerhöchsten Verordnung regulirten Reisekosten von 12 kr. für jede geometrische Stunde, wenn ihr Wohnsitz und resp. Garnisonsort weiter als zwei Stunden von dem Gerichtsorte entfernt ist, anzusprechen.

III.

Für die Hinreise darf den als Zeugen vorgeladenen Militärpersonen ein nach Maasgabe des obigen Vergütungssatzes und der Entfernung zu bemessender Vorschuß aus der Kasse des Regiments rc. rc. geleistet werden; die einschlägige Militärabtheilung hat aber sogleich den Vorschuß dem zuständigen Gerichte und dem betreffenden Rentamte anzuzeigen, und die portofreie Vergütung des geleisteten Vorschusses zu bewirken.

IV.

Da neben der Reisekostenvergütung eine weitere Entschädigung für Versäumniß auch an die Militärpersonen, und zwar ohne Standes-Unterschied, nur in dem Artikel 7. vorgesehenen

Falle einzutreten hat, so sind die als Zeugen berufenen Offiziere und Militär-Beamte, sowie die Unteroffiziere und Soldaten in den Listen als commandirt mit ihren vollen gewöhnlichen Garnisons-Bezügen zu führen, woraus sich von selbst ableitet, daß sie auf keine weitere Zulage ꝛc. aus der Militär-Kassa irgend einen Anspruch haben.

V.

Auf den auszustellenden Marsch-Vorweisen ist ausdrücklich zu bemerken, daß ihnen während des Marsches und des Aufenthalts vor Gericht weder freie Einquartirung, noch Verpflegung gebührt.

Das ꝛc. Commando ist beauftragt, hiernach das weiters Erforderliche zu verfügen, und zu handhaben.

München, den 25. Mai 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, v. 16. d. Mts. Juli l. Js. an, den I. Landgerichts-Assessor Georg Schuderer zu Kastl in gleicher Eigenschaft, seiner Bitte entsprechend, an das k. Landgericht Mitterfels zu versetzen; — was hiedurch bekannt gemacht wird.

Der von Seite der Freiherrlich von Frauenbergschen Gutsherrschaft zu Frauenberg mittels Urkunde vom 4. Mai l. Js. bewerkstelligte Präsentation des Priesters Andreas Brandl, Expositus zu Markelkofen, vereinigte Benefizium daselbst wurde auf den Grund höchsten Ministerial-Rescripts vom 25. v. M. im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg die landesherrliche Bestätigung ertheilt, — was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. Juli l. Js. wurde der in Folge vorgenommener Wahl zu der Stelle eines Kammerers im Landkapitel Altheim berufene Pfarrer Johann Baptist Bayr in bezeichneter Eigenschaft landesherrlich bestätiget.

Durch Regierungs-Verfügung vom 3. Juli l. Js. ist der bisherige Schullehrer zu Frauenau, Landgerichts Regen, Peter Gruber, auf den Schul- und Meßnerdienst zu Heilbrunn, Landgerichts Mitterfels, versetzt worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 3. Juli l. Js. ist der bisherige Schulprovisor zu Lackerhäuser, Joseph Weinbäck, zum Schullehrer in Frauenau, Landgerichts Regen, befördert worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. Juli d. Js. wurde den nachgenannten Bräuern 1) dem Xaver Fruhmann, 2) dem Georg Kiermaier, beide von Ganghofen, die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 4½ kr. per Maaß unbeschadet dem Gassenschenkpreise ertheilt.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 5. Juli 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	83½	—
» à 4 % »	—	88
» à 5 % »	—	100¼
» Grundrenten=Ablösung à 4 %	87	—
Bank=Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	—	628
» » Promessen per Stück Agio	—	50

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 9. Juli 1850.	Waizen	50	375	425	404	21	9	16	8	54	8	15	—	27	—	—
		Korn	—	57	57	57	—	5	54	5	43	5	33	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	4	1	3	57	3	49	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 2. Juli 1850.	Waizen	—	67	67	67	—	9	—	8	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	5	36	5	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	15	3	48	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 9. Juli 1850.	Waizen	—	26	26	26	—	9	—	8	45	8	—	—	30	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	5	24	5	12	5	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 4. Juli 1850.	Waizen	—	77	77	75	2	9	57	9	47	9	33	—	23	—	—
		Korn	—	25	25	17	8	6	6	6	3	6	—	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	4	32	4	22	4	10	—	7	—	—
Landau . .	Vom 8. Juli 1850.	Waizen	—	89	89	89	—	9	6	8	45	8	37	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut .	Vom 5. Juli 1850.	Waizen	13	1137	1150	1119	31	10	37	9	15	8	54	—	28	—	—
		Korn	—	133	133	126	7	5	32	5	37	5	22	—	25	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
		Haber	27	216	243	219	24	4	22	4	16	4	—	—	6	—	—
Mainburg	Vom 3 Juli 1850.	Waizen	—	203	203	203	—	10	15	10	—	9	30	—	—	—	12
		Korn	—	35	35	35	—	6	—	5	48	5	30	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	4	15	4	6	4	—	—	18	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 9. Juli 1850.	Waizen	10	72	82	82	—	9	24	9	15	9	—	—	21	—	—
		Korn	—	37	37	37	—	5	48	5	42	5	30	—	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	30	4	18	4	12	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 8. Juli 1850.	Waizen	—	44	44	44	—	8	48	8	42	8	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 9. Juli 1850.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	9	42	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	37	37	37	—	6	13	6	9	6	4	—	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	11	75	86	60	26	3	50	3	45	3	37	—	2	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 8. Juli 1850.	Waizen	—	29	29	29	—	10	—	9	20	8	30	—	12	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	34	34	25	9	4	6	3	50	3	—	—	18	—	—
Pilsting . .	Vom 2. Juli 1850.	Waizen	—	118	118	118	—	9	30	8	52	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. Juli 1850.	Waizen	—	577	577	527	50	9	5	8	37	8	12	—	45	—	—
		Korn	—	75	75	75	—	5	16	5	9	5	—	—	16	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	4	39	4	39	4	39	—	—	—	—
		Haber	—	119	119	119	—	3	51	3	36	3	22	—	14	—	—
Vilshofen .	Vom 3. Juli 1850.	Waizen	70	566	636	421	215	10	10	9	55	9	25	—	5	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	6	28	6	12	5	30	—	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 56. Landshut, Sonnabend den 13. Juli 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

495.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers hat das unterfertigte k. Landgericht den zweitmaligen Verkauf des Lorenz Denkischen Häuslersanwesens zu Heinrichsbrun, wie es in der neuen Passauer-Zeitung 1850 Nr. 157, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 47 und in der Donauzeitung näher beschrieben ist, unter den in diesen Blättern enthaltenen Bedingungen beschlossen und steht hiezu Strichtermin an in loco Heinrichsbrun auf

künftigen Mittwoch den 24. d. Mts.
Vormittags 8 Uhr,

wobei bemerkt wird, daß nunmehr der Zuschlag ohne Berücksichtigung des Schätzungswerthes erfolgt.

Den 3. Juli 1850.

Königl. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

496.

(Auswanderungsgesuch des Paul Steinhauser betr.)

Der Schuhmacherssohn Paul Steinhauser von hier will nach Nordamerika auswandern.

Alle jene, welche irgend welche Ansprüche an ihn zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen a dato hierorts geltend zu machen, widrigen Falles hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Rottenburg den 5. Juli 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

497.

(Georg Scheuereker'sches Schuldenwesen betr.)

Da sich bei der am 18. Mai l. Js. angesetzten Tagsfahrt ein Kaufsliebhaber für das Scheuerekerische Wirthsanwesen zu Gaishofen nicht einfand, so wird dasselbe in dem durch die allgemeinen Ausschreibungen bekannt gegebenen Komplexe (Kreisblatt von Niederbayern Beilage zu Nr. 35 S. 163, allgemeinen Anzeiger Nr. 35 S. 204, Passauer-Zeitung Nr. 117 S. 468, allgemeinen Korrespondenten von u. f. Deutschland Beilage zu Nr. 119 S. 980) dem wiederholten öffentlichen Verkaufe auf

Donnerstag den 8. August l. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr,

unterworfen.

Digitized by Google

Kaufsliebhaber wollen sich daher im Scheuereckerischen Gasthause zu Gaishofen einfinden, und ihre Kaufsanbote vorbringen, wobei bemerkt wird, daß sie den Hirschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, jedoch mit Vorwissen der Gläubiger, zu gewärtigen haben.

Am 22. Juni 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

498.

In Erwägung, daß auf die Ausschreibung vom 21. September v. Js., Beilage zum Kreis-Blatt St. 79 Nr. 705 und Donau-Zeitung Nr. 280, Philipp Stachl, Schmidsohn von Schmidham, in dem 6 monatlichen Termine weder selbst sich gestellt, noch Deszendenten sich gemeldet haben, einer weiteren Erwägung, daß derselbe laut Taufzeugniß den 1. Mai 1786 geboren, seit 1812 in Rußland abwesend ist, wird derselbe hiemit auf Antrag seiner Erben für todt erklärt, und sein Vermögen an die Erben gegen Caution nach Cod. civ P. I. cap. VII. §. 39 Nr. 6 ausgeantwortet.

Den 19. Juni 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

499.

(Verlegung des Schrannentages vom 22. auf 23. d. Mts. betr.)

Wegen des am Montag den 22. d. Mts. dahier einfallenden Jahrmarktes wird die Schranne allhier Tags darauf abgehalten, was zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Den 8. Juli 1850.

Magistrat des Marktes Pfeffenhausen.

Schittler, Marktschreiber.

500.

Nach Antrag des Gläubigers Joseph Bachl, Bräuer von Pfarrkirchen, in Uebereinstimmung der übrigen Gläubiger, wird zur Versteigerung der Mobiliarschaft des Wirthsanwesens zu Bergham auf

Montag den 29. und Dienstag den 30. dieß, Morgens 9 Uhr,

Kommission anberaumt, und Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Schätzungsprotokolle hierorts eingesehen werden können.

Den 5. Juli 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

501.

Alle von Franz Neussendorfer, Bauer von Kufing, etwa beabsichtigten Contrakte und Handelschaften, Käufe und Täusche rc. auch im geringsten Umfange, alle Zahlungen an selben haben, nach Erkenntniß vom heutigen keine Rechtsverbindlichkeit, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, um vor allenfallsigem Nachtheile oder nochmaliger Zahlung zu warnen.

Den 24. Mai 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

502.

Im Zwangswege wird dem Weber Georg Guggenberger zu Rottenburg das nachbeschriebene Anwesen dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen Baarerlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 unterstellt, und hiezu Termin auf

den 13. August l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

Digitized by Google

im hiesigen Landgerichtsgebäude anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dem Gerichte unbekannte haben legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund beizubringen.

Mitverkauft wird der heurige Fand. —

Das Anwesen ist auf 3479 fl. geschätzt, und besteht:

I.

a) aus dem Wohnhause zum größern Theil gemauert, zum Theil von Holz aufgeschrottet, mit Taschen gedeckt, das Erdgeschoß und ein Stockwerk haltend; an dem Wohnhause ist der Stadel angebaut und auf einer Fußmauer von Holz aufgeschrottet, und mit Taschen eingedeckt;

b) aus Ackerland zu 4 Tagw. 80 Dez.;

c) aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile aus den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, ludeigen, jedoch zur Pfarrkirche Rottenburg jährliche Ewiggilt zu 17 kr. 2 hl., zehentbar.

II.

Einer einmädigen Wiese zu 0 Tagw. 23 Dez., ludeigen, zur Marktskammer Rottenburg jährl. Grundzins 4 kr., zehentfrei.

III.

Ackerland 4 Tagw. 24 Dez., ludeigen zum k. Rentamte jährlichen Gattergilt 9 kr. 2 hl., zehentbar.

IV.

Ausbruch aus dem Bauernhof Haus-Nr. 1. zu Krumbach, Ackerland 8 Tagw. 64 Dez. erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Niederhatzkofen, dahin jährliche Stift 12 kr. 7 hl.

Getreiddienst

Waizen	— Schff.	—	Mtz.	3	Vrl.	—	Sztl.,
Korn	—	»	1	»	—	»	—	»
Gerste	—	»	1	»	—	»	—	»
Haber	—	»	5	»	3	»	—	»

zehentbar.

Bemerkt wird, daß der obige Ausbruch aus dem Bauernhofe Haus-Nr. 1. zu Krumbach geschätzt auf 743 fl. 20 kr. gesondert aufgeworfen, und daher auch getrennt vom obigen Besitzthum ersteigert werden kann, da er speziell verhypothezirt ist.

Am 2. Juli 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

503.

(Verlassenschaft des Philipp Hopfenloher betr.)

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des Ausnahmsföldners Philipp Hopfenloher von Ergolding aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato hierorts geltend zu machen, widrigenfalls die Erbsmasse dem Testamentserben ausgeantwortet werden wird.

Landshut den 19. Juni 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter beurl.

Christoph.

504.

Die bisher in eigener Regie betriebene fürstl. braune Bierbrauerei zu Neufahrn soll in Folge höchster Entschließung vom 2. dß. Mts. vom nächsten Sudjahre Michaeli 1850 an, vorbehaltlich höchster Genehmigung der Verpachtung auf 12 Jahre unterstellt werden.

Der Ort und das Bräuhaus Neufahrn, k. Landgerichts Rottenburg, ist an der Münchner-Regensburger Hauptstraße zwischen den beiden Poststationen Ergolsbach und Eggmühl gelegen, und das Bräuhaus mit sämmtlichen dazu erforderlichen Gebäuden sind im besten Zustande.

Digitized by Google

Die Brauerei besteht zur Zeit im bestmöglichen Betriebe, und es wurden im laufenden Sudjahre $18^{49}/_{50}$ 796 Schäffl trockenes Malz versotten.

Bei dieser Brauerei befinden sich drei Schenkbierkeller, einer im Bräuhause, und zwei im Schloßgebäude, in welche über 500 Eimer Winterbier, dann ein eigener am Ende des Dorfes westlich situirter guter Sommerbierkeller, in welchem bisher ohngefähr 2650 Eimer Sommerbier gelagert wurden.

Bräuereirequisiten, als englische Darre, Pfannen, Bottiche und Fässer ꝛc. sind von ganz guter Beschaffenheit und in hinreichender Zahl vorhanden, und werden mit in den Pacht gegeben; die vorhandenen Material-Vorräthe, als Malz, Hopfen, Holz ꝛc. werden dem Pächter gegen baare Bezahlung überlassen.

Dem Bräuhauspächter werden mit dem Bräuhause auch 27 Tagw. 88 Dez. Aecker und 6 Tagw. 59 Dez. Wiesen von beßter Qualität, dann die beim Schlosse befindlichen Gärten ꝛc. mit in den Pacht gegeben, auch steht demselben die Aussicht offen, bei dem Auslaufe des Schloß-Oekonomiedetailpachtes als zu Georgi 1854 den Oekonomiebetrieb durch Erpachtung weiterer Feld- und Wiesgründe nach Belieben und entsprechend erweitern zu können, auch sind zur Wohnung, sowie zum Betriebe der Oekonomie die entsprechendsten Räumlichkeiten vorhanden, und werden einem Pächter nach Bedarf eingeräumt werden.

Die weitern und nähern Pachtbedingnisse können täglich bei unterzeichnetem Amte eingesehen, das Bräuhaus mit seinen Einrichtungen aber kann an Ort und Stelle besichtigt, und sich deshalb an den zu Neufahrn exponirten kontr. Amtsschreiber und dem dortigen Bräumeister gewendet werden.

Zur Verpachtung dieses Bräuhauses wird auf

Dienstag den 13. August d. Js.,

im Schlosse zu Neufahrn von Morgens 9 bis Nachmittags 3 Uhr Termin anberaumt, und die Pachtbedingnisse gehörig bekannt gegeben werden.

Bemerkt wird hiebei, daß das Pachtmeistgebot nicht allein, sondern auch die persönlichen Eigenschaften und die finanziellen Verhältnisse jenes Pächters, die der höchsten Pachtherrschaft am besten zu konveniren scheinen, auf die Pachtgenehmigung einwirkend ist.

Es bleibt deshalb Pachtliebhabern auch unbenommen, allenfallsige Pachtangebote bis zum 12. August dahier bei Amte zu Protokoll zu geben, jedoch aber ist es wünschenswerth, daß solche auch der Pachtschlußverhandlung anwohnen möchten.

Uebrigens haben sich Pachtliebhaber über hinreichendes Vermögen zur Cautionsbestellung und zum Gewerbbetriebe, über Heimath und guten Leumund durch amtliche Zeugnisse gehörig auszuweisen.

Eggmühl den 8. Juli 1850.

Fürstl. Thurn- und Taxis'sches Kammeral-Amt Eggmühl.

Endner, Kammeralbeamter.

505.

(Gant des Händlers Binder von Essenbach betr.)

In Folge rechtskräftigen Erkenntnisses wird hiemit an dem Schuldenwesen des Johann Binder, Leinwandhändlers zu Essenbach, der Universal-Concurs eröffnet, und werden sonach die gesetzlichen Ediktstage, nämlich

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweis auf

Montag den 12. August d. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 16. September d. Js.,

Digitized by Google

III. zu den Schlußverhandlungen und zwar:
a) für die Replik auf
Montag den 14. Oktober d. Js.,
b) für die Duplik auf
Montag den 28. Oktober d. Js.,
jedesmal früh 9 Uhr
im Geschäftszimmer des k. I. Assessors angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshanden zu bringen.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum ersten Ediktstage Insinuations-Mandatare dahier zu bestellen, außerdessen der k. Advokat Mayer von Amtswegen als solcher für sie ernannt würde.

Bemerkt wird, daß bisher der Aktivstand des Gantirers 1964 fl., dagegen der Passivstand 2288 fl., darunter 1000 fl. Hypothekschulden beträgt, und daß der erste Ediktstag auch zum Versuch einer gütlichen Uebereinkunft benützt wird.

Weiters wird bekannt gegeben, daß zur öffentlichen Feilbietung der zur Concursmasse gehörigen ludeigenen Realitäten, als:

des eingädigen gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhauses sammt Stallung unter einem Dache, Werth 891 fl. 40 kr., um 600 fl. gegen Brand versichert;

der auf Säulen stehenden mit Ziegeln gedeckten Schupfe, Werth 18 fl. 20 kr.;

des hölzernen mit Ziegel gedeckten Schweinsstalles, Werth 15 fl.;

des Hofraumes, nebst kleinen Hausgärtchens, sodann Aecker und Wiesen, zusammen 4 Tgw. 29 Dez., gewerthet auf 654 fl. 30 kr., ferners des Nutzantheiles am unvertheilten Gemeindegrund, gewerthet auf 150 fl., zusammen demnach geschätzt auf 1729 fl. 20 kr., auf
Samstag den 10. August d. Js.,
Vormittags 9—12 Uhr,
im Schardt'schen Gasthause zu Essenbach Termin anberaumt ist, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß sich dem Gerichte Unbekannte über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde, und übrigens die Verkaufsbedingungen am Verkaufstage selbst näher bekannt gegeben werden.

Den 20. Juni 1850.

Königliches Landgericht Landshut.
Der k. Landr. beurl.
Christoph, I. Assessor.

506.
(Gant des Joseph Lehner, Bauer von Niedernhart.)

Da das Ganterkenntniß rubr. Betreffs die Rechtskraft beschritten hat, so werden in Gemäßheit der kreditorschaftlichen Anträge nachstehende Ediktstage festgesetzt.

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
Samstag den 3. August l. Js.,
II. zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen
Dienstag den 3. September l. Js.,
III. zur Schlußverhandlung
Donnerstag den 3. Oktober l. Js.,
jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger, sowohl bekannte als

unbekannte, werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche von dem Vermögen des Cridar Lehner etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dem Concursgerichte zu übergeben.

Zugleich wird zur erstmaligen Versteigerung des Lehner'schen Anwesens auf

Montag den 29. Juli l. Js.

Termin in dem Gasthause des nahe liegenden Ortes Schalding anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß sich Unbekannte über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben.

Der Hinschlag ist nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Rücksicht auf die §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 zu gewärtigen.

Das schuldnersche Anwesen besteht:

1) in dem halbgemauerten, jedoch nicht ganz ausgebauten Wohnhause;
2) dem hölzernen Stadl mit gemauerten Stall;
3) dem hölzernen Getreidkasten;
4) dem Obstgarten mit Hofwiese und Backofen 1,63 Dez., 20. Bonit.-Kl.;
5) Weidacker 1,05 Dez., 7. B.-Kl.;
6) Fruchtetacker 1,69 Dez., 9. B.-Kl.;
7) Ansiedlacker mit Fruchtetackerl 1,05 Dez., 8. B.-Kl.;
8) Söldenwiesleiten 0,91 Dez., 8. B.-Kl.;
9) Wimmerleiten mit Thoracker 0,98 Dez., 8. B.-Kl.;
10) Große Pointacker 0,92 Dez., 8. B.-Kl.;
11) Kleine Pointacker 0,42 Dez., 8. B.-Kl.;
12) Gernacker 0,52 Dez., 7. B.-Kl.;
13) Streicherackerl 0,28 Dez., 7. B.-Kl.;
14) Leithen 1,54 Dez., 7. B.-Kl.;
15) Steinacker 0,67 Dez., 8. B.-Kl.;
16) Hudweidacker und Oedackerl 1,78 Dez., 7. B.-Kl.;
17) Neubruchackerl 0,74 Dez., 8. B.-Kl.;
18) Aichlacker 1,35 Dez., 8. B.-Kl.;
19) Pointacker 0,55 Dez., 9. B.-Kl.;
20) Kirchensteigacker 3,12 Dez., 9. B.-Kl.;
21) Obere Pichlacker 1,08 Dez., 9. B.-Kl.;
22) Untere Pichlacker 0,62 Dez., 8. B.-Kl.;
23) Schachtholzacker 0,83 Dez., 8. B.-Kl.;
24) Brechgartenacker 0,67 Dez., 8. B.-Kl.;
25) Schaldinger-Reitholzacker 1,12 Dez., 7. B.-Kl.;
26) Hudweidacker 2,11 Dez. 7. B.-Kl.;
27) Haiddirnholzacker 0,77 Dez. 5. B.-Kl.;
28) Fruchtetacker-Grasrain 0,38 Dez., 7. B.-Kl.;
29) Fruchtetödern 0,41 Dez., 8. B.-Kl.;
30) Wimmerleitenödern 0,41 Dez., 7. B.-Kl.;
31) Thorackerödern 0,17 Dez., 7. B.-Kl.;
32) Streicherwies 0,82 Dez., 11. B.-Kl.;
33) Steinackerödern 0,33 Dez., 4 B.-Kl.;
34) Stadlackerödern 0,23 Dez., 8. B.-Kl.;
35) Am Obstgarten mit Hofwiese 0,05 Dez., 8. B.-Cl.;
36) Bräuwiese 3,72 Dez., 12. B.-Kl.;
37) Breitenwiese 2,91 Dez., 12. B.-Kl.;
38) Quirtenwiese 0,40 Dez., 8. B.-Kl.;
39) Wimmerleitenreith 0,67 Dez., 3. B.-Kl.;
40) Thorackergebüsch mit Oedern 0,26 Dez., 3. B.-Kl.;
41) Große Pointackergebüsch 0,11 Dez., 4. B.-Kl.;
42) Kleine Pointackergebüsch 0,35 Dez., 4. B.-Kl.;
43) Pointdoblgebüsch mit Oedern 0,45 Dez., 3. B.-Kl.;
44) Gernackergebüsch 0,23 Dez., 3. B.-Kl.;
45) Streicherackergebüsch 0,16 Dez., 3. B.-Kl.;
46) Leitengebüsch 1,00 Dez., 3. B.-Kl.;
47) Hutweid 4,54 Dez., 3. B.-Kl.;

Digitized by Google

48) Steinackergebüsch 0,39 Dez., 3. B.-Kl.;

49) Dreipisanggebüsch 0,19 Dez., 4. B.-Kl.;

50) Neubruchgebüsch 0,07 Dez., 4. B.-Kl.;

51) Pointgebüsch 0,32 Dez., 4. B.-Kl.;

52) Obere Pichlackerreuth 0,47 Dez., 4. B.-Kl.;

53) Untere desgleichen 1,34 Dez., 3½. B.-Kl.;

54) Scharholz 4,39 Dez., 4. B.-Kl.;

55) Weiherwieshölzl oder Brunnwieshölzl, Haldbirnholz 5,81 Dez., 4. B.-Kl.;

56) Untere Brunnwiesreith 1,36 Dez., 3. B.-Kl.;

57) Brunnwiesreith 0,36 Dez., 3. B.-Kl.;

58) Sauweidrecht zu ½ Antheil 0,23 Dez., 3. B.-Kl.;

59) Minilinkenreith 2,00 Dez., 3½. B.-Kl.;

60) Schaldingerreith 4,16 Dez., 3½. B.-Kl.;

61) Langen Holzacker 3,70 Dez., 3½. B.-Kl.;

62) Schwarzhölzlreuth 1,60 Dez., 4. B.-Kl.;

63) Brechgartenackergebüsch 2,15 Dez., 4. B.-K.;

64) Gassingerreith 3,01 Dez., 3½. B.-Kl.;

65) Wechselreith 0,92 Dez., 3½. B.-Kl.;

66) Streicher-Zipfelberg 1,74 Dez., 3. B.-Kl.;

67) Weiherwiesreith 2,16 Dez., 2½. B.-Kl.;

68) Aichlgemeind 0,21 Dez., 4. B.-Kl.

Diese Realitäten betragen einen Flächeninhalt von 80,33 Dezim. und werden auf 4859 fl. gerichtlich gewerthet.

Die Lasten werden am Versteigerungstage bekannt gegeben, und die bezeichneten Realitäten können in der Zwischenzeit beliebig eingesehen werden.

Den 18. Juni 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landger.-Verw.

507.

(Die Erledigung des Spitalbenefiziums in der Stadt Landau betr.)

Durch erfolgtes Ableben des hiesigen Benefiziaten Herrn Joseph Rosenstingl ist das Spitalbenefizium dahier zur Wiederbesetzung offen geworden.

Nach der im Jahre 1834 neu hergestellten Fassion betragen bei demselben

a) die Einnahmen . 577 fl. 47 kr. 1 dl.
b) » Lasten . . 42 » 10 » — »

Sohin Reinertrag . 535 fl. 37 kr. 1 dl.

und die Verbindlichkeiten eines zeitlichen Benefiziaten sind folgende:

1) hat derselbe alle Sonn- und Feiertage des ganzen Jahres um 7 Uhr früh in der hl. Geistspitalkirche eine heil. Messe mit Verlesung des Evangeliums zu halten,

2) hat er an jedem Samstage in der hiesigen heil. Kreuzkirche eine und in der Stadtpfarrkirche drei heil. Messen zu lesen und zu appliciren,

3) hat derselbe an hohen Festtägen in der Pfarrkirche zu assistiren, so wie auch im Beichtstuhle Aushilfe zu leisten.

Diejenigen Priester, welche sich um obiges Benefizium bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 3 Wochen beim unterfertigten Magistrate zu übergeben.

Landau den 9. Juli 1850.

Magistrat der Stadt Landau an der Isar.

Gerhaher, Bürgermeister.

Digitized by Google

508.

(Krämer Offner'sche Gant von Münchsdorf betr.)

In der Concurssache des Krämers Offner von Münchsdorf wird hiemit zur öffentlichen Feilbietung der zur Concursmassa gehörigen Realitäten, bestehend aus

dem gemauerten mit Ziegeldach versehenen Wohnhaus mit Stallung nebst Brunnen, werth 1133 fl., und mit 800 fl. gegen Brand versichert;

dem kleinen Hofraum, dann Brunnen und Wurzgarten, werth zusammen 101 fl., dann

einem Nutzantheil an dem noch unvertheilten Gemeindegrund, geschätzt auf 5 fl., endlich

dem realen Krämerrechte, geschätzt auf 217 fl., wornach der Gesammtwerth der Realitäten nebst Krämerrecht 1456 fl. beträgt, Termin auf

Donnerstag den 8. August d. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Gasthause zu Münchsdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit unter dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hyp.-Ges. beziehungsweise der Art. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 erfolge, dann daß dem Gerichte unbekannte Gläubiger sich über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben, endlich daß die Kaufsbedingungen am Steigerungstage selbst näher bekannt gegeben werden.

Den 10. Juni 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 57.

Landshut, Mittwoch den 17. Juli 1850.

Inhalt. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Behandlung der Heimaths-, Ansäßigmachungs- und Gewerbssachen bei den k. Regierungen betr. — Die Jahresprüfungen am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 18⁴⁹/₅₀. — Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern fürs Königreich Bayern. — Distrikts Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Kelheim pro 1848/49. — Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in's Schullehrer-Seminar in Straubing für das Jahr 1850/51. — Die Jagdpachtungen des Personals der Finanz-Verwaltung. — Cursiren falscher Münzen. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Behandlung der Heimaths-, Ansäßigmachungs- und Gewerbssachen bei den k. Regierungen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben beschlossen und verordnen, wie folgt:

1) Alle nach §. 8. Abs. 1. des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Heimath,

2) alle nach §. 9. der Gesetze vom 11. September 1825 und 1. Juli 1834, über Ansässigmachung und Verehelichung, endlich

3) alle nach Art. 10. des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassenden Beschlüsse sind in Zukunft collegial zu berathen.

Unsere Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aachen, den 2. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerial-Rath
Epplen.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23943.

An die k. Distrikts-Polizei-Behörden und k. Distrikts-Schul-Inspektionen in Niederbayern.

(Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 18⁴⁹/₅₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinblick auf die Statuten des Vereines für die Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern wird die Prüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing auch heuer wieder mit der Hauptprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar daselbst verbunden, und, letztere vorhergehend, am

Dienstag den 20. August lauf. Jahres Nachmittags 2 Uhr

abgehalten werden.

Die k. Distrikts- und Polizeibehörden werden beauftragt, die in ihrem Polizei-Distrikte befindlichen Mitglieder des genannten Vereins Behufs allenfallsiger Theilnahme an erwähnter Prüfung von der getroffenen Terminsbestimmung in Kenntniß zu setzen, zugleich aber auch die Vereins-Mandatare an rechtzeilige Perzeption und Uebersendung der Beiträge an den Vereinskassier den k. Distrikts-Schul-Inspektor und Stadtpfarrer Seelos zu Landshut, aufzufordern.

Landshut, den 11. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23664.

Bekanntmachung.

(Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern fürs Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der 3. Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden

Digitized by Google

an Pferden und Rindern vom 15. v. Mts. nebst der Bekanntmachung des Direktoriums dieses Vereins vom 16. v. Mts. im Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 10. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Dritter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern

vom 1. September 1849 bis Ende Februar 1850.

Mit Ende August 1849 waren versichert:

	Stück 4821	mit 407,310 fl.	Haftgelder hierauf	5447 fl.	$33\frac{1}{2}$	kr.
Vom 1. Sept. 1849 mit Febr. 1850 gingen ab Stück	824	» 69,680 fl.	» »	791 fl.	$47\frac{1}{2}$	kr.
Blieben Stück	3,997	» 337,630 fl.	» »	4,655 fl.	46	kr.
Vom 1. Sept. 1849 mit ult. Febr. 1850 gingen zu St.	1,162	» 114,645 fl.	» »	1,572 fl.	6	kr.
Bleiben mit Ende Febr. 1850	» 5,159	» 452,275 fl.	» »	6,227 fl.	52	kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reserve-Fonds mit Ende August 1849 . . . . 263 fl. $45\frac{3}{4}$ kr.

1) Zugang an Haftgeldern:

a) wegen annullirten Versicherungen . . . 21 fl. $49\frac{1}{2}$ kr.

b) an Ueberschuß von Haftgeldern gegen die Beiträge 22 fl. 17 kr.

44 fl. $6\frac{1}{2}$ kr.

2) An Statuten-Erlös . . . . 37 fl. 24 kr.

3) Die noch wegen Ausschlag eingehobenen Bruchtheilkreuzer in Betrag zu 15 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.

Betrag des Reserve-Fonds mit Ende Februar 1850 360 fl. $35\frac{3}{4}$ kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und zu leistende Entschädigungen nach Beilage A. et B. nach Abzug des Erlöses 7864 fl. $54\frac{1}{4}$ kr.

2) An Schaden-Ermittlungs-Kosten . . . . 61 fl. 24 kr.

3) Besoldungen vom 1. Sept. 1849 mit Ende Februar 1850 . . . . 603 fl. 2 kr.

Digitized by Google

4) An Remuneration der Agenten . . . . 93 fl. 24 kr.
5) Auf allgemeine Regiekosten . . . . 532 fl. 46¼ kr.
6) Nach den in voriger Rechnung sich ergeben habenden Bruchtheilkreuzern . . . . . 22 fl. 18 kr.

Summa des auszuschlagenden Betrags 9177 fl. 43½ kr.

welcher sich folgendermaßen repartirt

nämlich:

	Versicher. S.		Beiträge	trifft auf das 100 fl.		
1) Von Lastpferden zu	40,130	mit	1564 fl. 44 kr.	2 fl. 53¾ kr.	=	3 fl. 54 kr.
2) » gew. Pfd.	» 194,075	mit	5290 fl. 10½ kr.	2 fl. 43⅔ kr.	=	2 fl. 44 kr.
3) » Rindern	» 218,070	»	2322 fl. 48¾ kr.	1 fl. 3⅝ kr.	=	1 fl. 4 kr.
Summa	452,275	»	9177 fl. 43½ kr.			

Daher berechnen sich die Beiträge

1) Von Lastpf.	von 40,130 fl.	à 3 fl. 54 kr.	per 100 fl.	auf	1565 fl. 4 kr.
2) » gew. Pfd.	» 194,075 fl.	à 2 fl. 44 kr.	»	» »	5304 fl. 43 kr.
3) » Rindern	» 218,070 fl.	à 1 fl. 4 kr.	»	» »	2326 fl. 24 kr.
				in Summa auf	9196 fl. 11 kr.
				Auszuschlagen sind nach oben	9177 fl. 43½ kr.
				Bleibt surplus	18 fl. 27½ kr.

welches nun dem Reserve-Fond zugehet.

Zusammenstellung
der bereits gezahlten Entschädigungen.

Nr.	St.	Namen der Entschädigten.	fl.	kr.
		a. Last- und Postpferde.		
1	1	Hr. Friedrich Laur in Annweiler	48	45
2	1	» Fuhrmann Bach in Lindau	97	30
3	1	» Gastwirth Holpert in Gefrees	97	30
4	1	Frau Ott in Bayreuth	97	30
5	1	Hr. Jakob Roth in Blieskastel	75	—
6	1	» R. E. Dittmar in Voikmannsgrün	75	—
7	1	Frau Maria Fehr in Weiden	112	30
8	1	Hr. Schweyer in Kaufbeuern	45	—
9	1	» Gastwirth Künneth in Hof	93	45
10	1	» J. Tellert in Schweinfurt	37	30
11	1	» J. Tellert allda	75	—
12	1	» A. Hatzung allda	48	45
13	1	» R. Tellert allda	75	—
14	1	» Berst allda	90	—
15	1	» Jung in Rinnthal	30	—
	15	Lastpferde mit	1098	45

Digitized by Google

Nr.	St.	Namen der Entschädigten.	fl.	kr.
		b. gewöhnliche Pferde.		
1	1	Hr. Landgraf in Hersbruck	52	30
2	1	» Joh. Gräf in Schaitz	120	—
3	1	» Koch in Bayreuth	112	—
4	1	» Kaufmann Funk in Gefrees	52	30
5	1	» Augspurger in Lautskirchen	75	—
6	1	» Gentes in Breitfurt	37	30
7	1	» Christian Lehmann von da	52	30
8	1	» J. Koppmeier in Konradsreuth	100	—
9	1	» Färbermeister Knopf in Helmbrechts	100	—
10	1	» Wolf in Münchberg	100	—
11	1	» Freiherr von Kotzau	150	—
12	1	» Butterhof in Losaurach	120	—
13	1	Frau Sabina Wild in Altensittenbach	90	—
14	1	Hr. L. Pemsel in Hersbruck	60	—
15	1	» Thalhofer in Höchstadt	150	—
16	1	» Franz Truger in Haid	138	45
17	1	» Gastwirth Schmidt in Bindlach	93	45
18	1	Frau Götz in Postbaur	75	—
19	1	Hr. Neu in Obermoschel	168	45
20	1	» J. Rippchen in Neuleiningen	60	—
21	1	» A. Rippchen in Hohensülzen	120	—
22	1	» J. L. Müller in Sauckendorf	75	—
23	1	» Lindinger in Mimmbach	45	—
24	1	» Isak Löb in Saussenheim	63	45
25	1	» Ph. Bart in Dürkheim	189	54½
26	1	» Jakob Jung in Kaiserslautern	105	21
27	1	» L. Bernhard in Räsingen	136	12
28	1	» H. Schiffer in Winnweiler	30	—
29	1	» Waydelin in Nürnberg	225	—
	29	Stück gewöhnliche Pferde mit	2898	27½
		c. an Rindern.		
1	1	Hr. Ottmeier in Kaisershammer	6	52½
2	1	» M. Genntes in Geßersweiler	33	45
3	1	» G. Kirchner in Unterconnersreuth	33	45
4	1	» Schobert in Frankenhag	67	30
5	1	» P. Georg in St. Ingbert	37	30
6	1	» M. Steinfels in St. Ingbert	45	—
7	1	» P. Weber, Bergmann allda	11	15
8	1	» G. Rebel in St. Ingbert	45	—
		Latus	280	37½

Digitized by Google

Nr.	St.	Namen der Entschädigten.	fl.	kr.
		Uebertrag	280	37½
9	1	Hr. J. Scheuer in Lautskirchen	41	15
10	1	» J. A. Schlegel in Unfriedsdorf	12	11¼
11	1	» H. Pöhlmann in Münchberg	45	—
12	2	» J. Kraus in Rabenreuth	30	—
13	1	» F. Künneth in Münchberg	33	45
14	1	» Kellermann in Steben	37	30
15	1	» A. Eberlein in Sommerhausen	60	—
16	1	» Merand Landwerle in Kaufbeuern	56	15
17	1	» Barz in Annweiler	75	—
18	1	» J. Heft von da	45	—
19	1	» J. Bach von da	45	—
20	1	» Dittmeier in Kaisershammer	52	30
21	1	» J. C. Haseni in Schweinfurt	48	45
22	1	» Fr. Büttner von da	52	30
23	1	» J. Kramer von da	56	15
24	1	Derselbe	45	—
25	1	» Engerer in Erlangen	48	45
26	1	» B. Schmidt von Kreuzstein	60	—
27	1	» W. Kolb in Obfang	41	15
28	1	» P. Menges von St. Ingbert	41	15
29	1	» Kaufmann in Uechtelhausen	45	—
30	1	» Gg. Becker in Niederwurzbach	52	30
31	1	» Fr. Engelhard in Annweiler	41	15
32	1	» Oekonom Schraudt in Würzburg	40	27
33	1	» Karl Spanier in Trippstadt	60	—
34	1	» J. M. Schobert in Thierstein	25	—
	36	Summa an Rindern	1472	½
		Hiezu		
	15	Lastpferde mit	1098	45
	29	gewöhnliche Pferde mit	2898	27¼
		Summa der bereits Entschädigten	5469	13¾

Zusammenstellung

der noch zu zahlenden Entschädigungen bis ult. Februar 1850.

Namen der Prätendenten.

a. Post- und Lastpferde.

Nr.	St.	Namen der Prätendenten	fl.	kr.
1	1	Hr. Fr. Jos. Kreuzer in Lindau	135	—
2	1	» M. Tellert in Schweinfurt	165	—
3	1	» Künneth in Hof	112	30
4	1	» P. Buchheit in St. Ingbert	52	30
	4	Summa a.	465	—

Digitized by Google

Nr.	St.	Namen der Entschädigten.	fl.	kr.
		b. gewöhnliche Pferde.		
1	1	Hr. J. A. Burkel in Wüstenselbitz	150	—
2	1	» J. Schrödel in Rettenbach	63	45
3	1	Frau Cath. Ochs in St. Ingbert	60	—
4	1	Hr. M. Mann in Lautersheim	150	—
5	1	» Pet. Uhl in St. Ingbert	75	—
6	1	» C. Herrmannsdörfer in Oberprenschwitz . . .	112	30
7	1	» C. B. Sörgel in Nürnberg	187	30
8	1	» Gastwirth Schlauerbach in Feucht	97	30
9	1	» J. M. Böhm in Erlangen	165	—
10	1	» C. Vierzigmann von da	82	30
11	1	» Eduard von Berg in Schweinfurt	150	—
12	1	» L. Steitz in Baiersfeld	67	30
13	1	» Reinhold in Grünstadt	135	—
14	1	» S. Hammel in Neuleiningen	187	30
15	1	» A. Lutz in Weilheim	135	—
16	1	» A. Rummel von da	168	45
17	1	» A. Strobel in Mantel	150	—
18	1	» J. Engelhard in Asberzhofen	112	30
19	1	» Haberstrohe in Dörflars	112	30
	19	Summa b.	2362	30
		c. an Rindern.		
1	1	Hr. G. Fikentscher von Münchberg	37	30
2	1	» A. Dahinten in Münchberg	37	30
3	1	» Fr. Kiesling in Helmbrechts	45	—
4	1	» Fr. Heckel in Naila	60	—
5	1	» C. Böhm in Kleinschwarzenbach	37	30
6	1	» Metzgermeister Vogel in Marktselbitz	45	—
7	1	» J. Popp in Mödlenreuth	30	—
8	1	» Phil. Wolframs Frau in Schauenstein	45	—
9	1	» J. Kullmann in Albersweiler	40	—
10	1	» Raidl in Oberkotzau	30	—
11	1	» M. Nagel in Freckenfeld	82	30
12	1	» J. Kern in Niederotterbach	67	30
13	1	» M. Speckner in Bayreuth	30	—
14	1	» Gastwirth Schobert in Frankenhaag	67	30
15	1	» G. Adler in Stritelsfingen	52	30
16	1	» Ch. Daub in Zweibrücken	52	30
17	1	» A. Weber in Aschach	45	—
	17	Latus	805	—

Digitized by Google

Nr.	St.	Namen der Prätendenten.	fl.	kr.
	17	Uebertrag	805	—
18	1	Hr. J. Schneider in Mehlbach	46	15
19	1	» W. Saalfrank in Helmbrechts	37	30
	19	Summa c.	888	45
		Hiezu		
	4	Summa a. an Post- und Lastpferden	465	—
	19	» b. an gewöhnlichen Pferden	2362	30
		Gesammt-Summa der noch zu leistenden Entschädigungen	3716	15
		Hiezu		
		Die Summa der bereits Entschädigten mit	5469	13¼
		Summa aller Entschädigungen	9185	28¼
		Hievon ab den Erlös mit	1320	34
		Bleibt reine Entschädigungs-Summa	7864	54¼

Die Direktion des Vereines hält sich um so mehr für verbunden, den Abschluß des gegenwärtigen Vereinsstandes mit einigen Bemerkungen zu begleiten, als die Beiträge gegen die Vor-Jahre sich erhöht haben, und bei manchen Mitgliedern Besorgnisse für das Fortbestehen des Vereines veranlassen könnten.

Wenn auch in dem abgewichenen Semester, bei besonders häufigen Schadensfällen, durch den ungewöhnlich langen und harten Winter veranlaßt, die Beiträge sich außergewöhnlich erhöhen mußten, so werden die Herren Mitglieder aufmerksam gemacht, daß dieses Ereigniß nur ein vorübergehendes ist — und der Verein nun so stehet, daß im nächsten halben Jahre mit Gewißheit voraus gesagt werden kann, daß die Beiträge noch unter den geringsten der bisher geleisteten zurück bleiben werden. Es sind nämlich, nachdem schon die größere Hälfte des laufenden halben Jahres verflossen, nicht nur weniger Schadensfälle im Vergleiche zu den vorangehenden Semestern angemeldet worden, sondern es läßt sich auch, auf Erfahrung gegründet erwarten, und fast mit Gewißheit bestimmen, daß in den Monaten Juni mit August, als der gesunderen Jahreszeit, weniger Vieh-Erkrankungsfälle vorkommen, und daß sonach die bisher angemeldeten Fälle, sich wenigstens nicht beträchtlich erhöhen werden, und so können wir getrost dem Fortbestehen des Vereines entgegen sehen, ganz besonders aber den Besitzern von Rindern das erfreuliche Resultat in Aussicht stellen, daß sich von nun an, von Jahr zu Jahr die Beiträge immer geringer stellen werden, und sonach der Zweck erreicht wird, welchen man bei Entstehung des Vereins in's Auge gefaßt hat.

Schlüßlich bemerken wir noch, daß die in diesem Semester statt gehabten Abgänge meistens durch die Rheinländer herrühren, welche sich von den andern 7 Kreisen trennen wollen, daß aber die neuen Zugänge aus Letzteren diese Abgänge bei weitem übersteigen, somit der Verein stets im Zunehmen begriffen ist, und durch seine wohlthätigen Folgen auch sich immer mehr und

Digitized by Google

mehr zu jener größern und allgemeinen Theilnahme sich emporschwingen wird, welche derselbe verdient.

Nürnberg, am 15. Juni 1850.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller, Direktor. **Suffner**, Kassier.

Der Ausschuß erkennt die Rechnung des Vereines pro III. Semester als richtig an, und versichert den Betheiligten, daß für die Folge ihnen die prompteste Entschädigung werden soll, und die Gründe, warum die Beiträge im Interesse des Bestandes des Vereines erhöht werden mußten, der General-Versammlung am 10. September laufenden Jahres erschöpfend vorgelegt werden.

Nürnberg, den 15. Juni 1850.

Weiß, Bierbrauer. **Uebler**, Thierarzt. **Ullherr**, Hopfenhändler. **Vollrath**, Kaufmann.
Georg Schlauerbach, Gastwirth.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Direktorium hat in Zusammentritt mit dem Vereins-Ausschuß beschlossen, auf Dienstag den 10. September l. Js. eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen. Dieselbe findet statt im Gasthof zum rothen Hahn, Königsstraße dahier und beginnt früh 9 Uhr.

Indem dieses nun den verehrlichen Hrn. Hrn. Vereinsmitgliedern nach gesetzlicher Vorschrift hiemit in Bezug auf §. 39 der Vereins-Statuten bekannt gemacht wird, wird bemerkt, daß die 50 Höchstversicherten hiezu speziell eingeladen werden.

Nürnberg am 16. Juni 1850.

Das Direktorium des Versicherungsvereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Ziegelmüller, Direktor.

Ad Num. 11698.

(Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Kelheim pro 18⁴⁸/₄₉ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. XII. Abs. 2. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 werden die Resultate der Distriktsumlagen-Rechnung des k. Landgerichts Kelheim pro 1848/49 nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) An bestandenem Aktivreste vom Jahre 1847/48	166 fl.	12 kr.	3 hl.
2) An Beiträgen zu den Distrikts-Umlagen	995 »	29 »	7 »
3) An Fuhrlöhnen für Bettler und Vaganten, dann Militärarrestanten	63 »	30 »	4 »
4) An besonderen Gefällen	399 »	14 »	— »
5) An Rechnungs-Defekten und Ersätzen	5 »	18 »	— »
Summa .	1629 fl.	44 kr.	6 hl.

Digitized by Google

B. Ausgaben.

1) Auf Verwaltungskosten	42 fl.	55 kr.	2 hl.
2) Auf Impfkosten	70 »	12 »	— »
3) Auf Vagantentransporte	381 »	3 »	— »
4) Auf den Gehalt der Bezirks-Hebammen	304 »	52 »	4 »
5) Auf den Gehalt des Landarztes	60 »	— »	— »
6) Auf den Gehalt des Thierarztes	60 »	— »	— »
7) Auf Rückstände vom Jahre 1848/49	8 »	24 »	— »
8) Auf besondere Zahlungen	11 »	18 »	— »
9) Auf Herstellung der Distriktsstraße durch das Altmühlthal	246 »	18 »	4 »
Summa	1185 fl.	3 kr.	2 hl.

Abgleichung.

Einnahmen	1629 fl.	44 kr.	6 hl.
Ausgaben	1185 »	3 »	2 »
Aktivrest	444 fl.	41 kr.	4 hl.

Landshut, am 11. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23723.

An sämmtliche k. Distrikts- und Lokal-Schul-Behörden Niederbayerns.

(Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme ins Schullehrer-Seminar in Straubing für das Jahr 18⁵⁰/₅₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der Bestimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 (Kreis-Bl. S. 113) wird die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar in Straubing für das Jahr $18^{50}/_{51}$ am

Montag den 26. August l. Js.,

und an den darauffolgenden Tagen am k. Schullehrer-Seminar in **Straubing** abgehalten werden.

Es werden daher alle jene Schullehrlinge, welche die vorschriftsmäßige Vorbereitungszeit von 3 Jahren vollständig zurückgelegt haben, hiedurch aufgefodert, am Montag den 26. k. Mts., Vormittags 8 Uhr, im Schullehrer-Seminar-Gebäude zu Straubing sich einzufinden. Bei der daselbst stattfindenden Inscription hat jeder der sich meldenden Schullehrlinge ein Zeugniß der k. Distrikts-Prüfungs-Commission, bei welcher er die letzte Jahresprüfung bestanden hat, in Vorlage zu bringen, welches genau nach den ersten 5 Hauptrubriken der Beilage IV. zum Eingangs genannten Regulativ verfaßt sein, sohin die Aufschlüsse über die persönlichen Verhältnisse des betreffenden Schullehrlings, sowie über die Zeit und den Erfolg des erstandenen Vorbereitungs-Unterrichts enthalten sein muß.

Digitized by Google

Die Beibringung eines solchen Zeugnisses liegt auch denjenigen Schullehrlingen ob, welche bereits im vorigen Jahre die Prüfung mitgemacht, aber wegen ungenügender Vorkenntnisse die Unterkunft im Seminar nicht erlangt haben; weßhalb es keinem Zweifel unterliegen kann, daß auch diese Schullehrlinge für das laufende Jahr die vorgeschriebene Jahresprüfung vor der betreffenden Distrikts-Prüfungs-Commission zu bestehen, und darüber, daß sie dieselbe bestanden haben, bei der Inscription zur Aufnahmsprüfung sich auszuweisen haben.

Schullehrlinge, welche nicht nachweisen können, daß sie die 3jährige Vorbereitungszeit vollständig zurückgelegt haben, können nur dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie auf dem Grunde gelieferten Nachweises über ihre in anderweitigem Wege erlangte Befähigung die Admission von der unterzeichneten Stelle erlangt haben, und hierüber vor der Prüfungs-Commission sich legitimiren können.

Gesuche um Unterstützung aus Kreisfondsmitteln behufs der Sustentation im Seminare sind durch Vorlage von Armuthszeugnissen zu begründen.

Sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulbehörden werden hiedurch beauftragt, die Schullehrlinge ihrer Bezirke auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und diejenigen, welche die bezeichneten Nachweise liefern können, aufzufodern, am erwähnten Prüfungstermine rechtzeitig sich zu melden.

Landshut, den 11. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16548.

An die sämmtlichen k. Landgerichte, Rent- und Forstämter Niederbayerns.

(Die Jagdpachtungen des Personales der Finanz-Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das höchste Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. l. Mts., Nr. 9044 ist verfügt worden, daß es bei den Jagdverpachtungen an das Personal der Finanz-Verwaltung

1) bei der Anordnung vom 3. Mai 1829 sein Verbleiben habe, wonach alle subalterne Finanzbeamte und Bedienstete der k. Kreisregierungen und der Centralverwaltungsstellen vom Sekretär abwärts, sowie alle äußeren Beamten der Finanz-Verwaltung die Erlaubniß zu einer Jagdpachtung von ihrer vorgesetzten Stelle oder Behörde, beziehungsweise von dem betreffenden Vorstande beizubringen haben.

   Ueberdieß sind äußere Beamte und Bedienstete in der Regel nur zur Pachtung solcher Jagden zuzulassen, deren größerer Theil innerhalb der Gränzen ihrer resp. Amts- oder Dienstbezirke oder welche ganz in denselben gelegen sind.

2) In allen Fällen soll darüber gewacht werden, daß keine den dienstlichen Verhältnissen nachtheilige größere Jagdkomplexe durch das Zusammenpachten mehrerer kleinen Jagden gebildet werden.

Digitized by Google

3) Bloßen Funktionären, als Unteraufschlägern, Rentamtsboten ꝛc. bleibt die Jagdpachtung verboten.

Landshut den 11. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Nr. 23,698.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt im Abdrucke eine Bekanntmachung der k. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg vom 2. d. Mts. zur gleichmäßigen Nachachtung.

Landshut den 12. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des k. Landgerichts Erbendorf wurde ein falsches bayerisches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1841, dann ein falsches Sechskreuzerstück, großherzoglich hessischen Gepräges, mit der gleichen Jahreszahl verausgabt.

Das Halbguldenstück ist aus Zinn, das Sechskreuzerstück aus einer spröden leichtflüßigen Metallmischung, sie sind beide in Formen nach ächten Münzen gegossen.

Die nächsten Kennzeichen ihrer Unächtheit sind außer der grauen Farbe, ihre Biegsamkeit und der Mangel des Randes.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen mit dem Bemerken gewarnt wird, daß die betrügliche Wiederausgabe unächter, in Bezahlung empfangener Münzen, als Vergehen nach Art. 428. Thl. I. des Strafgesetzbuches bestraft werde, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes den Auftrag wegen Verfertigung und Verbreitung solcher falscher Münzen die thätigste Spähe eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig einzuschreiten.

Regensburg, den 2. Juli 1850.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Thaler.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 57. Landshut, Mittwoch den 17. Juli 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

509.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird der halbe Kastengruberhof der Franz und Anna Maria Latzlsberger'schen Eheleute von Kastengrub, nachdem bei der ersten Versteigerung am 3. April l. Js. kein Angebot erfolgte, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe an Ort und Stelle unterworfen, und hiezu auf

Montag den 2. September l. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr

in loco Kastengrub Termin anberaumt.

Die nähere Beschreibung dieses Anwesens ist
1) in den Beilagen Nr. 14. 15. und 16. zum k. b. Intelligenzblatte vom 16. 20. und 23. Februar l. Js. und
2) in der Donau-Zeitung vom 14. 15. und 16. Februar l. Js. und
3) in den Beilagen 46. 47. und 48. zum Korrespondenten von und für Deutschland vom 15. 16. und 17. Febr. l. Js., endlich
4) im zweiten Stücke des hiesigen Amtsblattes zu ersehen, und es kann auch in der Zwischenzeit der bei den Akten liegende Kataster-Auszug dahier eingesehen werden.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und dem hiesigen Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Eggenfelden den 26. Juni 1850.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

510.

Die Handelsmann Oberndorfer'schen Relikten von Vilshofen haben ihre fixirten Zehentrenten im diesseitigen Amtsbezirke an die Ablösungs-Kassa des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupt Ansprüche hierauf machen zu können glauben, und namentlich alle Kultus-Stiftungen, die Konkurrenz-Pflicht zu Bauten von Seiten dieser Renten beanspruchen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche

binnen 4 Wochen

Digitized by Google

hierorts um so sicherer anzumelden, als sie sonst nach Ablauf dieses Termines mit ihren Ansprüchen präkludirt, und die Ablösungs-Summe, welche hier deponirt ist, den Ueberweisern ausgeantwortet werden würde.

Den 9. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

511.

Joseph Haas, Bauer zu Oberegglham, hat seine fixirten Zehentrenten im diesseitigen Amtsbezirke der Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupt hierauf Ansprüche machen zu können glauben, und namentlich alle Kultus-Stiftungen, welche Konkurrenzpflicht zu Bauten von Seiten dieser Renten beanspruchen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche

binnen 4 Wochen

um so sicherer anzumelden, als sie sonst nach Abfluß dieses Termines mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und die Ablösungssumme, die hierorts deponirt ist, dem Ueberweiser hinausgegeben würde.

Den 9. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landger.-Verw.

512.

(Verlassenschaft des Jos. Hautmann von Loiching betreffend.)

Auf Antrag der Erben des am 16. April l. J. verstorbenen quiescirten Schullehrers Jos. Hautmann von Loiching werden alle diejenigen, welche an dessen Rücklaß Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen von heute an um so gewisser dahier anzumelden, als nach Umfluß dieses Termines ohne Rücksicht hierauf mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft fürgeschritten werden würde.

Dingolfing, den 10. Juli 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

513.

Auf gläubigerschaftliches Andringen wird man das auf 2735 fl. geschätzte Anwesen des Bauers Joseph Englram zu Albetsberg am

Mittwoch den 4. September d. Js.,
von Früh 10 bis Nachmittags 2 Uhr,
im Wirthshause zu Berg zum ersten Male

öffentlich versteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte hinsichtlich erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ohne legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde hierüber zur Versteigerung nicht zugelassen werden dürfen, wenn das Meistgebot obigen Schätzungspreis übersteigt, oder doch erreicht, und daß ihnen die nähern Kaufsbedingnisse, so wie die Bestandtheile dieses Anwesens mit den darauf haftenden Abgaben so andere Lasten am Versteigerungstage umständlich werden eröffnet werden, sie es aber auch schon vor diesem einsehen können.

Den 4. Juli 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

514.

Ansprüche jeder Art an den Nachlaß der Andreas Büchner'schen Halbbauers-Eheleute von Grüben, Gemeinde Inversbach, sind am

Freitag den 6. August d. Js., Früh 9 Uhr,

Digitized by Google

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Ausfolglassung des Nachlasses an die Erben dahier zu liquidiren.

Den 10. Juli 1850.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

515.

Jakob Maier, Bauer von Niederham, hat seine fixirten Zehentrenten im dießseitigen Amts-Bezirke an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupt hierauf Ansprüche machen zu können glauben, und namentlich alle Kultusstiftungen, welche Konkurrenzpflicht zu Bauten von Seiten dieser Renten beanspruchen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche

binnen vier Wochen

um so sicherer anzumelden, als sie sonst nach Abfluß dieses Termines mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und die hier deponirte Ablösungs-Summe dem Ueberweiser hinausgegeben würde.

Am 9. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

516.

Anton Demont, Bürger von Vilshofen, hat seine fixirten Zehentrenten im dießseitigen Amts-Bezirke an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle, und insbesondere Kultusstiftungen, welche überhaupt auf die Renten Ansprüche machen zu können glauben, oder von denselben insbesondere Konkurrenzpflicht zu Bauten von Seiten dieser Renten beanspruchen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche hierorts

binnen vier Wochen

anzumelden, außerdessen nach Ablauf des Termines diese Ansprüche als rechtlich nicht bestehend angesehen, und die Ablösungs-Obligation dem Ueberweiser ausgefolgt werden würde.

Den 9. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

517.

Emilie Bachmaier, Oekonomie-Besitzerin in Ortenburg, hat ihre fixirten Zehentrenten im dießseitigen Amtsbezirke an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupt hierauf Ansprüche machen zu können glauben, und namentlich alle Kultusstiftungen, welche Konkurrenzpflicht zu Bauten von Seiten dieser Renten beanspruchen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche

binnen vier Wochen

um so sicherer anzumelden, als sie sonst nach Abfluß dieses Termines mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und die Aglösungssumme, die hierorts deponirt ist, der Ueberwerweiserin hinausgegeben würde.

Den 9. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

518.

(Zach con. Räll punct. deb. betr.)

In Folge wiederholten Antrages von Hypothekgläubigern wird das Anwesen der Franz

Räll'schen Eheleute zu Sandharlanden im Exekutionswege der öffentlichen Versteigerung zum zweitenmal unterworfen, und ist hiezu Termin

auf 5. August, Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Sandharlanden in der Behausung benannter Eheleute anberaumt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen würden, ferner daß der Hinschlag gemäß §. 99 der Novelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die frühere Ausschreibung dd. 25. Oktober 1848 Int.-Blatt für Niederbayern St. 51, Beilage zum Korrespondenten von und für Deutschland Nro. 314, Allgemeiner Anzeiger Nr. 90 verwiesen.

Den 6. Juli 1850.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

519.

(Theres Haslinger von Perlschalling gegen Johann Hofbauer von Hempelsberg punc. alim. betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das freieigene Kleingütlers-Anwesen des Johann und der Anna Maria Hofbauer zu Hempelsberg der Gemeinde Obertürken

am Montag den 5. August l. Js., Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Bezüglich des Complexes dieses Anwesens wird sich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 28. Jänner l. Js. Kreis-Int.-Bl. vom 16. März l. Js. bezogen.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange zu dieser Versteigerung eingeladen, daß dieselbe nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom Jahre 1837 vorgenommen werde, und daß Auswärtige über Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben.

Den 4. Juli 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 58.

Landshut, Sonnabend den 20. Juli 1850.

1. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,047.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Bücherantiquariatshandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit k. Ministerial-Rescripts vom 5. l. Mts. wird den Distrikts-Polizeibehörden eröffnet, daß das Bücherantiquariatsgeschäft zur Einreihung unter die freien Erwerbsarten im Sinne des Art. 8. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 nicht geeignet befunden worden, der Betrieb desselben sonach in Zukunft, jedoch unbeschadet bereits erworbener Rechte, nur auf Grund erlangter Gewerbsconcession zu gestatten sey.

Landshut, am 13. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23626.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Cursiren eines falschen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des k. Landgerichts Regen wurde im Laufe des Monats Mai d. Js. ein falscher Kronenthaler ausgegeben. Derselbe trägt das k. k. österreichische Gepräge und zeigt das Jahr 1784. Er ist nach der Erklärung des k. Hauptmünzamtes in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, und besteht aus Zinn; übrigens ist dessen Unächtheit durch die matte Farbe, Unreinheit des Gepräges und den schlechten Klang leicht erkennbar.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben vor Annahme solcher Münzen zu warnen, bezüglich der Verfertigung und Verbreitung aber Spähe anzuordnen, und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 12. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23,965.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monat Mai d. Js. wurde in Passau ein falscher Kronenthaler auszugeben versucht.

Derselbe trägt das k. k. österreichische Gepräge, die Jahreszahl 1800, besteht aus Messing und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag, gegen Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 14. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 24299.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Baudispensationsgesuche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in neuester Zeit mehrfach nothwendig gewordenen Erweiterungen von Oekonomie-Gebäuden haben eine sehr große Zahl von Baudispensationsgesuchen zur Folge gehabt, welche theil-

Digitized by Google

weise nach den in Mitte liegenden Vorschriften aus dem Grunde zurückgewiesen werden müssen, weil die vergrößerten Gebäude unter sich und den übrigen Gebäuden auf eine Weise näher gerückt werden, welche die Feuergefährlichkeit erhöht.

Die unterfertigte k. Regierung sieht sich dadurch veranlaßt, auf diese Verhältnisse im Allgemeinen aufmerksam zu machen, damit einerseits die Bauführer ihre Gesuche hienach bemessen, andererseits aber auch die Baukommissionen und die instruirenden Behörden diesen erheblichen Punkt nicht außer Acht lassen.

Nicht minder geht aus mehreren zur Vorlage gekommenen Baugesuchen hervor, daß Bauführer vor Genehmigung des Bauplanes mit der Bauführung beginnen, oder Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sich erlauben, oder die Bauten von hiezu nicht befugten Personen herstellen lassen.

Zur möglichsten Beseitigung von derartigen, den Bauführern nachtheiligen Vorkommnissen werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, für die Verbreitung dieser Ausschreibung durch Aufnahme derselben in die Lokalblätter oder durch Anordnung ihrer Verständigung bei versammelter Gemeinde mittelst Cirkularverfügung Sorge zu tragen, gegen diejenigen Bauführer, Werkmeister, oder zu selbstständiger Bauführung unbefugte Personen aber, welche von den einschlägigen Vorschriften in der einen oder andern Weise abweichen oder gegen diese sich sonsten verfehlten, mit den hiefür bestimmten Strafen nachdrücklich einzuschreiten.

Landshut, den 15. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16545.

(Die Wiederbesetzung der Bezirksgeometersstelle zu Straubing, dann die Aufhebung des Messungsbezirkes Pfaffenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der §. §. 81 und 82 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, dann des §. 87 der Instruktion für Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer vom 19. Jänner 1830 — Reggsbl. 1830 S. 270, — ist von der unterfertigten Stelle nach vorgängigem Benehmen mit der k. Steuerkataster-Commission für den Meßungsbezirk Straubing, welcher außer dem Stadtgerichtsbezirke Straubing und den Landgerichtsbezirken Straubing, Bogen und Mitterfels, nun mehr auch mit Ausnahme der Gemeinden Schierling und Unterlaichling den Landgerichtsbezirk Mallersdorf umfaßt, der bisherige Bezirksgeometer Ludwig Kunig zu Mallersdorf aufgestellt, und in Verpflichtung genommen worden.

Der durch die Versetzung des Bezirksgeometers Kunig in Straubing in Erledigung gekommene Ummeßungsbezirk Pfaffenberg wird als für sich bestehend aufgehoben, und den anstoßenden Meßungsbezirken Straubing, Landshut und Abensberg in nachstehender Weise zugetheilt:

1) Dem Ummeßungsbezirke Straubing wird mit Ausnahme der beiden Gemeinden Unterlaichling und Schierling der gesammte Landgerichtsbezirk Mallersdorf zugewiesen.

Digitized by Google

2) Dem Ummeßungsbezirk Landshut werden die nachbezeichneten Steuergemeinden des Landgerichts Rottenburg zugetheilt, als:

die Gemeinden Andermannsdorf, Ergoldsbach, Hebramsdorf, Jfflkofen, Neufahrn, Niederhatzkofen, Niederhornbach, Niederrohning, Oberergoldsbach, Oberotterbach, Pattendorf, Pfeffenhausen, Rottenburg, Schmatzhausen, Stollnried und Türkenfeld.

3) Zu dem Ummeßungsbezirk Abensberg werden gezogen:

a) vom k. Landgericht Mallersdorf, die Gemeinde Schierling und Unterlaichling,

b) vom k. Landgerichte Rottenburg, die Gemeinden Adlhausen, Allersdorf, Herrngiersdorf, Langquaid, Oberlauterbach, Paring, Untereulenbach, Unterleiernodorf und Wildenberg.

Indem dieses mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht wird, daß für die Ummeßungs-Bezirke Straubing, Landshut und Abensberg die k. Bezirksgeometer Kunig zu Straubing, Gerstl zu Landshut und Singer zu Abensberg, wo denselben ihre Wohnsitze angewiesen sind, aufgestellt und verpflichtet sind, wird bemerkt, daß nur die benannten k. Geometer in den ihnen zugewiesenen Meßungsbezirken zur Vornahme von Meßungen, welche die Katasterelaborate berühren, oder überhaupt bezüglich der Steuerverhältnisse amtliche Glaubwürdigkeit erfordern, befugt und ermächtigt sind.

Landshut, den 15. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Treßlerer, Sekretär.

Ad Nr. 24,220.

(Die 209., 210., 211 und 212. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Abdrucke beigehenden Verzeichnisse geben die einzelnen Obligationen-Nummern der 462., 457. und 367. Serie zu entnehmen, welche in der am 1. März, 2. April und 1. Juni d. Js. vorgenommenen 209., 210. und 212. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden.

In der am 1. Mai d. Js. stattgefundenen 211. Verloosung wurde die Serie 92 gezogen, welche 5 resp. 2½ % Bankobligationen von Nr. 88,632 bis 89,580 inclus. enthält.

Die bezeichneten Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann Polizeibehörden werden hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, um hienach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 15. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel. k. Regierungs-Direktor.

Sartorius. Sekretär.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 462. Serie, welche in der am 1. März 1850 vorgenommenen 209. Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.									
Nr. 164,856 zu 4 % mit einem Zwei und Dreißigstel der Capitals-Summe.									
Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns.									
Zu 5 Prozent.									
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
9045	9136	9223	9305	9379	9431	9491	9547	9624	9703
9048	9137	9224	9306	9381	9433	9493	9553	9625	9704
9055	9142	9226	9309	9382	9434	9495	9559	9626	9705
9056	9143	9227	9312	9383	9435	9496	9564	9627	9707
9057	9144	9228	9318	9384	9437	9497	9567	9629	9711
9059	9146	9230	9319	9385	9440	9498	9571	9633	9714
9064	9147	9233	9320	9386	9442	9500	9572	9634	9716
9065	9148	9235	9321	9387	9445	9501	9574	9637	9717
9066	9156	9237	9322	9388	9449	9504	9575	9639	9718
9077	9166	9238	9328	9389	9451	9505	9676	9643	9719
9078	9168	9239	9331	9390	9453	9506	9578	9644	9720
9084	9170	9240	9334	9391	9454	9507	9579	9646	9723
9086	9171	9241	9336	9392	9455	9508	9584	9650	9724
9087	9172	9242	9337	9393	9456	9511	9587	9652	9729
9988	9173	9244	9338	9396	9457	9512	9589	9656	9730
9100	9175	9259	9340	9397	9458	9514	9590	9657	9731
9102	9177	9262	9342	9398	9459	9517	9593	9659	9739
9104	9181	9263	9345	9399	9463	9518	9595	9660	9742
9106	9182	9268	9346	9400	9464	9519	9596	9662	9743
9107	9183	9274	9347	9404	9465	9520	9598	9664	9745
9109	9184	9275	9351	9405	9466	9521	9600	9668	9746
9111	9185	9280	9353	9407	9467	9522	9601	9671	9751
9114	9188	9281	9356	9408	9468	9523	9602	9672	9752
9115	9190	9288	9357	9409	9469	9524	9606	9677	9759
9116	9191	9289	9358	9410	9470	9526	9607	9684	9760
9118	9192	9290	9359	9411	9472	9527	9608	9686	9761
9122	9193	9291	9360	9412	9473	9528	9610	9687	9762
9123	9194	9295	9365	9413	9474	9529	9611	9688	9763
9125	9197	9297	9366	9414	9475	9530	9612	9689	9765
9128	9200	9298	9367	9415	9476	9531	9613	9695	9766
9130	9203	9299	9370	9416	9477	9532	9617	9696	9770
9131	9209	9301	9371	9417	9481	9533	9618	9698	9776
9132	9216	9302	9374	9421	9483	9535	9621	9699	9779
9134	9218	9303	9376	9425	9485	9538	9622	9700	9780
9135	9219	9304	9377	9429	9486	9545	9623	9702	9787

Digitized by Google

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
9789	9904	10027	10156	10270	10395	10493	10595	10692	10807
9791	9905	10028	10159	10274	10396	10494	10597	10698	10809
9793	9907	10029	10162	10275	10397	10495	10599	10700	10812
9796	9908	10030	10171	10281	10398	10496	10602	10701	10813
9797	9909	10034	10172	10282	10399	10499	10603	10702	10815
9798	9911	10036	10174	10283	10403	10500	10604	10708	10817
9799	9914	10041	10177	10284	10404	10501	10607	10710	10818
9800	9918	10044	10178	10287	10407	10502	10608	10712	10819
9802	9920	10045	10181	10289	10408	10503	10610	10713	10820
9803	9922	10047	10183	10290	10414	10504	10611	10716	10822
9806	9923	10060	10185	10291	10415	10506	10612	10721	10823
9809	9925	10062	10186	10294	10416	10508	10613	10725	10824
9811	9926	10063	10188	10295	10418	10510	10619	10729	10825
9823	9927	10064	10194	10297	10419	10511	10621	10731	10826
9829	9929	10065	10208	10298	10420	10512	10622	10733	10827
9833	9931	10066	10210	10302	10421	10516	10625	10734	10829
9834	9934	10068	10212	10304	10422	10517	10628	10738	10830
9836	9937	10072	10215	10305	10424	10518	10629	10739	10831
9837	9938	10075	10216	10307	10427	10519	10630	10742	10835
9840	9939	10076	10218	10308	10428	10520	10631	10752	10836
9849	9942	10078	10219	10311	10432	10523	10632	10757	10837
9850	9964	10086	10222	10312	10433	10537	10633	10758	10838
9852	9968	10087	10223	10321	10437	10538	10635	10762	10840
9853	9970	10088	10224	10327	10439	10543	10638	10766	10842
9854	9971	10094	10226	10329	10440	10544	10640	10768	10843
9855	9973	10095	10227	10331	10441	10545	10641	10771	10844
9856	9974	10101	10229	10332	10447	10547	10646	10772	10846
9857	9976	10108	10230	10333	10449	10551	10655	10779	10848
9858	9977	10117	10232	10334	10451	10553	10656	10781	10853
9859	9978	10118	10233	10338	10452	10554	10657	10782	10854
9860	9979	10132	10234	10341	10454	10557	10661	10783	10855
9862	9981	10133	10235	10344	10462	10559	10662	10784	10856
9864	9985	10136	10239	10348	10463	10563	10664	10785	10857
9871	9986	10137	10240	10353	10473	10564	10668	10787	10859
9872	9988	10138	10242	10360	10475	10565	10672	10788	10860
9873	9989	10139	10243	10362	10476	10567	10673	10789	10862
9876	9991	10140	10245	10363	10477	10572	10674	10790	10863
9886	9992	10141	10253	10375	10478	10574	10676	10792	10864
9887	9994	10142	10254	10377	10479	10580	10678	10796	10865
9889	10002	10143	10259	10378	10481	10583	10679	10799	10867
9891	10008	10144	10263	10384	10482	10586	10681	10801	10870
9896	10012	10147	10264	10390	10483	10587	10682	10802	10877
9899	10014	10148	10266	10392	10488	10590	10683	10803	10878
9901	10019	10150	10267	10393	10489	10591	10685	10804	10881
9902	10023	10151	10269	10394	10492	10593	10686	10805	10887

Digitized by Google

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
10889	10922	10947	10986	11011	11037	11063	11097	11117	11138
10891	10925	10950	10987	11013	11039	11064	11098	11118	11147
10893	10926	10952	10989	11014	11043	11070	11099	11119	11148
10896	10927	10955	10991	11016	11047	11078	11101	11120	11149
10897	10928	10957	10995	11018	11048	11081	11103	11121	11150
10902	10929	10959	10999	11019	11050	11083	11107	11124	11151
10903	10931	10960	11000	11021	11051	11087	11108	11125	
10904	10932	10964	11001	11022	11052	11089	11109	11126	
10907	10933	10966	11002	11024	11053	11090	11110	11127	
10908	10934	10970	11004	11025	11054	11092	11113	11128	
10910	10942	10973	11005	11026	11055	11094	11114	11130	
10911	10944	10980	11006	11033	11059	11096	11116	11133	
10919	10945	10982	11009	11036	11062				

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 457. Serie, welche in der am 2. April 1850 vorgenommenen Zweihundert zehnten (48. Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurden.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nr. 164,856 zu 4 p. Ct. mit einem Zweiunddreißigstel der Capitals-Summe.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns.

Zu 3½ p. Ct. vom Jahre 1782.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
30001	30021	30041	30217	30244	30274	30298	30359	30377	30404
30004	30022	30048	30219	30245	30276	30299	30360	30378	30407
30005	30023	30052	30220	30246	30277	30300	30361	30379	30428
30006	30024	30201	30222	30247	30278	30301	30363	30388	30432
30007	30025	30202	30223	30252	30279	30316	30364	30389	30436
30008	30026	30203	30224	30255	30280	30317	30367	30392	30437
30009	30028	30204	30229	30256	30282	30322	30368	30393	30438
30011	30029	30205	30230	30257	30287	30324	30369	30396	
30013	30030	30206	30232	30261	30288	30328	30370	30397	
30014	30031	30208	30233	30262	30290	30337	30371	30398	
30015	30032	30209	30238	30267	30291	30347	30372	30399	
30017	30036	30211	30239	30268	30293	30349	30373	30400	
30018	30037	30214	30240	30269	30294	30354	30374	30401	
30019	30038	30215	30241	30271	30296	30356	30375	30402	

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns.									
Zu 4 p. Ct. vom Recesse vom 30. April 1767.									
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3	69	122	187	242	291	343	397	445	491
4	70	123	188	243	292	344	399	446	492
5	71	124	189	244	293	345	400	447	493
6	72	125	190	245	294	346	401	448	494
7	74	126	192	246	295	348	402	449	495
8	76	127	195	247	296	349	403	451	496
9	77	128	196	249	297	350	404	452	497
10	79	131	197	251	298	352	405	453	498
11	82	132	198	254	299	354	406	454	499
12	83	140	199	255	300	355	407	456	500
13	86	145	202	256	301	356	410	458	501
14	87	150	203	257	302	357	411	459	502
16	88	152	204	259	303	358	412	460	503
19	89	153	205	260	305	360	413	461	504
21	90	154	206	261	306	361	414	462	505
22	91	155	207	262	307	363	415	464	506
24	92	156	209	263	309	364	416	466	507
25	93	157	210	264	311	365	417	467	508
28	94	159	211	265	312	366	418	468	509
34	95	160	212	266	313	367	419	469	510
36	96	161	213	268	314	368	420	470	511
37	97	162	214	269	315	369	421	471	512
38	98	163	215	270	316	370	422	472	513
41	99	165	216	271	318	371	423	473	514
42	100	166	217	272	319	372	424	474	515
44	101	167	218	274	320	373	425	475	516
45	102	168	219	275	321	374	427	476	517
49	103	171	221	276	322	376	428	477	518
50	104	172	223	277	323	379	429	478	519
51	106	[illegible]	227	279	324	380	431	479	520
52	107	174	228	280	325	383	432	480	521
53	109	175	230	281	326	384	433	481	522
55	110	176	231	282	327	385	434	482	523
58	111	177	233	283	328	386	435	483	524
60	114	178	234	284	329	387	436	484	525
61	115	179	235	285	330	389	437	485	526
63	116	181	236	286	332	390	439	486	527
64	117	182	237	287	333	391	441	487	528
65	118	184	238	288	336	392	442	488	529
67	120	185	239	289	341	393	443	489	530
68	121	186	240	290	342	394	444	490	531

Digitized by Google

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
532	570	607	643	679	771	866	929	1024	1119
533	571	608	644	680	772	867	933	1026	1121
534	572	609	645	681	776	868	934	1027	1122
535	573	610	646	682	777	870	935	1040	1125
536	574	611	647	683	782	871	937	1043	1126
537	575	612	648	684	783	873	939	1045	1128
538	576	613	649	685	785	874	941	1046	1131
539	577	614	650	687	787	875	944	1047	1133
540	578	615	651	688	789	884	946	1048	1135
541	579	616	652	692	790	885	952	1050	1136
542	580	617	653	693	791	886	953	1053	1137
543	581	618	654	695	795	887	954	1054	1139
544	582	619	655	703	796	890	956	1055	1140
545	583	620	656	704	797	894	957	1057	1141
546	584	621	657	705	800	895	958	1058	1143
547	585	622	658	706	801	896	962	1059	1150
548	586	623	659	707	805	897	963	1060	1154
549	587	624	660	708	819	898	965	1061	1155
551	588	625	661	712	820	899	966	1066	1157
552	589	626	662	714	821	900	970	1077	1158
553	590	627	663	724	822	901	974	1078	1159
554	592	628	664	725	828	902	987	1083	1163
555	593	629	665	728	831	903	988	1085	1166
556	594	630	666	732	832	906	991	1086	1167
557	595	631	667	735	840	907	992	1087	1168
558	596	632	668	738	846	908	993	1089	1173
559	597	633	669	742	847	910	994	1091	1174
560	598	634	670	747	848	912	995	1092	1175
561	599	635	671	749	849	915	996	1094	1176
562	600	636	672	750	850	917	1003	1098	1177
563	601	637	673	751	852	918	1005	1099	1178
564	602	638	674	754	853	919	1007	1100	1179
565	603	639	675	762	857	925	1008	1101	
566	604	640	676	763	862	926	1013	1102	
567	605	641	677	765	864	927	1015	1107	
569	606	642	678	770	865	928	1022	1109	

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 367. Serie, welche in der am 1. Juni 1850 vorgenommenen 212. Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren (Pamatken)

Zu 4 p. Ct.

De Sessione 18. April 1788 und 6. Dezember 1793.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
24732	24793	24848	24902	24947	24990	25036	25079	25122	25171
24734	24794	24850	24904	24948	24991	25037	25081	25124	25172
24739	24795	24853	24905	24949	24992	25038	25083	25127	25173
24741	24798	24855	24906	24951	24993	25039	25084	25128	25174
24742	24799	24857	24907	24952	24994	25040	25085	25129	25175
24744	24800	24858	24908	24954	24995	25041	25086	25130	25176
24745	24801	24859	24909	24955	24996	25042	25087	25133	25177
24746	25802	24860	24910	24956	24998	25043	25088	25134	25178
24750	24803	24861	24911	24957	25000	25044	25089	25135	25179
24751	24806	24862	24912	24958	25001	25045	25091	25136	25180
24753	24807	24863	24915	24959	25007	25046	25092	25137	25181
24754	24808	24864	24916	24961	25008	25047	25093	25140	25182
24755	24809	24865	24917	24963	25009	25048	25094	25141	25183
24756	24810	24866	24918	24964	25012	25049	25095	25142	25184
24757	24812	24867	24919	24965	25013	25050	25096	25143	25185
24759	24816	24870	24923	24966	25014	25051	25097	25147	25186
24765	24817	24871	24924	24967	25015	25052	25098	25148	25187
24767	24818	24876	24925	24968	25016	25053	25099	25149	25189
24768	24819	24879	24926	24969	25017	25054	25100	25150	25203
24769	24820	24880	24927	24970	25018	25056	25101	25152	25204
24770	24821	24881	24928	24971	25019	25057	25102	25153	25205
24771	24822	24882	24929	24974	25020	25058	25104	25154	25206
24774	24823	24883	24930	24975	25021	25059	25105	25155	25207
24775	24824	24884	24931	24976	25022	25060	25106	25156	25208
24777	24825	24885	24932	24977	25023	25061	25107	25159	25209
24778	24827	24887	24933	24978	25024	25063	25108	25160	25212
24779	24833	24888	24934	24979	25025	25064	25109	25161	25220
24780	24834	24889	24935	24980	25026	25065	25110	25162	25222
24781	24838	24892	24936	24981	25027	25066	25111	25163	25223
24786	24841	24895	24938	24982	25028	25068	25112	25164	25224
24787	24842	24896	24940	24983	25030	25069	25113	25165	24225
24788	24843	24897	24942	24985	25031	25070	25114	25166	25226
24789	24844	24898	24943	24986	25032	25071	25116	25167	25227
24790	24845	24899	24944	24987	25033	25076	25117	25168	25231
24791	24846	24900	24945	24988	25034	25077	25118	25169	25232
24792	24847	24901	24946	24989	25035	25078	25120	25170	25233

Digitized by Google

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
25234	25286	25348	25411	25485	25562	25648	25718	25848	25938
25235	25287	25351	25412	25486	25563	25649	25719	25849	25939
25236	25288	25352	25413	25487	25565	25650	25720	25852	25940
25238	25289	25353	25414	25488	25570	25652	25723	25853	25941
25239	25290	25354	25415	25490	25572	25653	25724	25854	25943
25240	25291	25356	25416	25491	25573	25655	25725	25857	25944
25241	25294	25357	25417	25492	25574	25656	25727	25858	25945
25242	25295	25362	25418	25493	25575	25657	25729	25859	25946
25244	25297	25363	25421	25494	25576	25659	25731	25860	25947
25246	25298	25364	25422	25495	25577	25661	25732	25861	25948
25248	25299	25365	25423	25496	25578	25662	25733	25862	25949
25249	25300	25366	25424	25510	25579	25663	25735	25865	25950
25250	25301	25367	25425	25511	25582	25664	25736	25880	25954
25251	25302	25368	25426	25512	25585	25668	25739	25881	25957
25252	25303	25372	25427	25513	25586	25669	25740	25883	25958
25253	25304	25374	25428	25514	25588	25672	25741	25884	25959
25254	25307	25375	25438	25519	25589	25673	25748	25885	25960
25255	25308	25376	25441	25521	25590	25683	25755	25886	25961
25256	25309	25377	25442	25522	25596	25684	25769	25887	25964
25257	25310	25378	25446	25524	25597	25685	25770	25888	25965
25258	25311	25379	25447	25527	25598	25686	25786	25889	25969
25259	25312	25380	25448	25528	25599	25687	25787	25890	25970
25260	25314	25381	25449	25529	25600	25688	25788	25891	25971
25261	25315	25382	25450	25530	25601	25689	25789	25894	25972
25262	25316	25383	25451	25531	25602	25690	25792	25896	25973
25263	25317	25384	25454	25532	25607	25691	25793	25897	25975
25264	25318	25386	25455	25533	25610	25692	25797	25898	25976
25266	25319	25388	25456	25534	25612	25693	25805	25899	25985
25267	25320	25393	25457	25535	25613	25696	25806	25903	25994
25268	25321	25394	25458	25540	25617	25697	25808	25906	25995
25270	25322	25395	25459	25541	25618	25701	25809	25907	25996
25271	25324	25396	25461	25542	25619	25702	25817	25913	25997
25272	25325	25398	25465	25543	25622	25703	25827	25915	26001
25273	25326	25399	25468	25544	25626	25705	25830	25916	26002
25274	25327	25400	25470	25545	25628	25707	25836	25920	26004
25275	25338	25401	25471	25546	25629	25708	25838	25921	26005
25276	25339	25402	25472	25547	25630	25709	25839	25922	
25277	25341	25403	25473	25550	25632	25710	25840	25923	
25278	25342	25404	25474	25551	25638	25711	25841	25926	
25279	25343	25406	25476	25552	25641	25712	25842	25928	
25280	25344	25407	25479	25553	25645	25713	25843	25930	
25282	25345	25409	25480	25559	25646	25715	25844	25934	
25284	25346	25410	25484	25561	25647	25716	25846	25937	

Ad Num. 24306.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats zu Roding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 10. d. Mts. ist das k. Landgerichts-Physikat Roding in Erledigung gekommen.

Dieses wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen haben.

Landshut, den 17. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 24121.

(Die Verwaltung der gräflich von Oyen- und Perusa'schen Waisenfondsstiftung in Erding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um möglichen Anständen und Verzögerungen zu begegnen, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bereits durch Entschließung der k. Regierung des ehemaligen Isarkreises vom 1. September 1829, der k. Archivar Ignaz Deybeck von hier als Verwalter der gräflich von Oyen- und Perusa'schen Waisenfondsstiftung in Erding mit dem Sitze München aufgestellt worden sei, und daß er hiedurch zur Vornahme aller die genannte Stiftung betreffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen in der nämlichen Weise berechtiget erscheine, wie die übrigen Stiftungsverwaltungen, welche unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der k. Regierung stehen.

München, den 10. Juli 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Schilcher, Direktor.

Dubois, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours
vom 11. Juli 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$83\frac{1}{2}$	—
» à 4 % »	—	88
» à 5 % »	$100\frac{1}{2}$	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	87
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	—	630
» » Promessen per Stück Agio	—	53

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorfiger Rest (Schäff.)	Neue Zufuhr. (Schäff.)	Gesammt-Summe (Schäff.)	Verkauft. (Schäff.)	Im Rest verbleibt. (Schäff.)	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 16. Juli 1850.	Waizen	21	248	269	269	—	9	35	9	10	8	34	—	—	—	16
		Korn	—	35	35	35	—	5	58	5	47	5	34	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	61	61	61	—	3	57	3	50	3	40	—	7	—	—
Dingolfing	Vom 9. Juli 1850.	Waizen	—	57	57	57	—	9	15	8	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 16. Juli 1850.	Waizen	—	39	39	39	—	9	24	9	12	9	—	—	—	—	27
		Korn	—	2	2	2	—	5	12	5	12	5	12	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 11. Juli 1850.	Waizen	2	65	67	67	—	9	56	9	49	9	41	—	—	—	2
		Korn	8	34	42	27	15	5	52	5	47	5	36	—	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	41	41	28	13	4	19	4	13	4	7	—	9	—	—
Landau . .	Vom 15. Juli 1850.	Waizen	—	87	87	87	—	9	21	9	10	8	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut .	Vom 12. Juli 1850.	Waizen	31	1083	1114	1101	13	11	6	10	8	9	3	—	—	—	23
		Korn	7	167	174	172	2	6	—	5	47	5	31	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	24	347	371	369	2	4	7	4	1	3	15	—	15	—	—
Mainburg	Vom 10. Juli 1850.	Waizen	—	209	209	209	—	9	54	9	30	9	—	—	30	—	—
		Korn	—	40	40	40	—	6	—	5	42	5	36	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	51	51	44	7	4	24	4	—	3	36	—	6	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 16. Juli 1850.	Waizen	—	35	35	35	—	10	6	9	45	9	—	—	—	—	30
		Korn	—	7	7	7	—	6	—	5	54	—	—	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	30	4	18	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 15. Juli 1850.	Waizen	—	44	44	44	—	3	48	8	42	8	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 16. Juli 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	6	48	6	39	6	29	—	—	—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	26	39	65	56½	8½	3	47	3	41	3	32	—	4	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 15. Juli 1850.	Waizen	—	17	17	17	—	10	12	9	50	9	18	—	—	—	30
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	4	13	13	—	4	21	3	51	3	42	—	—	—	1
Pilsting . .	Vom 9. Juli 1850.	Waizen	—	203	203	203	—	10	—	8	15	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Juli 1850.	Waizen	50	395	445	440	5	9	30	9	9	8	54	—	—	—	32
		Korn	—	49	49	49	—	5	43	5	30	5	21	—	—	—	21
		Gerste	—	1	1	1	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	21
		Haber	—	90	90	79	11	4	7	3	55	3	45	—	—	—	19
Vilshofen .	Vom 10. Juli 1850.	Waizen	215	397	612	513	99	10	15	9	52	9	17	—	3	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	6	25	6	11	6	1	—	1	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	3	42	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 58. Landshut, Sonnabend den 20. Juli 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

520.

(Rentenüberweisung an die Ablösungskassa betr.)

Der Tafernwirth Joseph Schober von Hausen hat seine Zehentrenten in den Gemeinde-Bezirken Hausen, Thann und Schneidhart dß. Gerichts an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, und dieselben sind nach einer Notifikation des k. Rentamts Kelheim vom 7. praes. 11. dieß auch übernommen worden.

Allenfallsige Ansprüche oder Rechte Dritter, welche auf diesen Renten haften könnten, sind innerhalb

30 Tagen a dato

um so sicherer hierorts anzumelden und nachzuweisen, als außerdem die betreffenden Ablösungs-Papiere dem genannten Schober ohne weitere Rücksicht ausgeantwortet werden würden.

Den 12. Juli 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

521.

(Rentenüberweisung an die Ablösungskassa betr.)

Der k. Kammerjunker und Gutsbesitzer Ritter von Kreitmayer auf Offenstetten hat seine sämmtlichen ständigen und unständigen Dominikal-Renten im hiesigen Gerichtsbezirke an die Ablösungskasse des Staates abgetreten, und sind dieselben nach einer Notifikation des k. Rentamts Kelheim vom 7. praes. 11. dieß auch bereits übernommen worden.

Unter Bezugnahme auf Art. 34 des Gesetzes v. 4. Juni 1848 werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel Rechte oder Ansprüche auf diese Renten machen zu können glauben, aufgefordert, solche binnen

30 Tagen a dato

hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die eingehenden Ablösungs-Obligationen ohne weitere Rücksicht dem Ritter von Kreitmayer ausgeantwortet würden.

Den 12. Juli 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

522.

Die bisher in eigener Regie betriebene fürstl. braune Bierbrauerei zu Neufahrn soll in Folge

Digitized by Google

höchster Entschließung vom 2. dß. Mts. vom nächsten Sudjahre Michaeli 1850 an, vorbehaltlich höchster Genehmigung, der Verpachtung auf 12 Jahre unterstellt werden.

Der Ort und das Bräuhaus Neufahrn, k. Landgerichts Rottenburg, ist an der Münchner-Regensburger Hauptstraße zwischen den beiden Poststationen Ergolsbach und Eggmühl gelegen, und das Bräuhaus mit sämmtlichen dazu erforderlichen Gebäuden sind im besten Zustande.

Die Brauerei besteht zur Zeit im bestmöglichen Betriebe, und es wurden im laufenden Sudjahre 18⁴⁹/₅₀ 796 Schäffl trockenes Malz versotten.

Bei dieser Brauerei befinden sich drei Schenkbierkeller, einer im Bräuhause, und zwei im Schloßgebäude, in welche über 500 Eimer Winterbier, dann ein eigener am Ende des Dorfes östlich situirter guter Sommerbierkeller, in welchem bisher ohngefähr 2650 Eimer Sommerbier gelagert wurden.

Bräuereirequisiten, als englische Darre, Pfannen, Bottiche und Fässer ꝛc. sind von ganz guter Beschaffenheit und in hinreichender Zahl vorhanden, und werden mit in den Pacht gegeben; die vorhandenen Material-Vorräthe, als Malz, Hopfen, Holz ꝛc. werden dem Pächter gegen baare Bezahlung überlassen.

Dem Bräuhauspächter werden mit dem Bräuhause auch 27 Tagw. 88 Dez. Aecker und 6 Tagw. 59 Dez. Wiesen von bester Qualität, dann die beim Schlosse befindlichen Gärten ꝛc. mit in den Pacht gegeben, auch steht demselben die Aussicht offen, bei dem Auslaufe des Schloß-Oekonomiedetailpachtes als zu Georgi 1854 den Oekonomiebetrieb durch Erpachtung weiterer Feld- und Wiesgründe nach Belieben und entsprechend erweitern zu können, auch sind zur Wohnung, sowie zum Betriebe der Oekonomie die entsprechendsten Räumlichkeiten vorhanden, und werden einem Pächter nach Bedarf eingeräumt werden.

Die weitern und nähern Pachtbedingnisse können täglich bei unterzeichnetem Amte eingesehen, das Bräuhaus mit seinen Einrichtungen aber kann an Ort und Stelle besichtigt, und sich deshalb an den zu Neufahrn exponirten kontr. Amtsschreiber und dem dortigen Bräumeister gewendet werden.

Zur Verpachtung dieses Bräuhauses wird auf

Dienstag den 13. August d. Js.,

im Schlosse zu Neufahrn von Morgens 9 bis Nachmittags 3 Uhr Termin anberaumt, und die Pachtbedingnisse gehörig bekannt gegeben werden.

Bemerkt wird hiebei, daß das Pachtmeistgebot nicht allein, sondern auch die persönlichen Eigenschaften und die finanziellen Verhältnisse jenes Pächters, die der höchsten Pachtherrschaft am besten zu konveniren scheinen, auf die Pachtgenehmigung einwirkend ist.

Es bleibt deshalb Pachtliebhabern auch unbenommen, allenfallsige Pachtangebote bis zum 12. August dahier bei Amte zu Protokoll zu geben, jedoch aber ist es wünschenswerth, daß solche auch der Pachtschlußverhandlung anwohnen möchten.

Uebrigens haben sich Pachtliebhaber über hinreichendes Vermögen zur Cautionsbestellung und zum Gewerbbetriebe, über Heimath und guten Leumund durch amtliche Zeugnisse gehörig auszuweisen.

Eggmühl den 8. Juli 1850.

Fürstl. Thurn- und Taxissches Kammeral-Amt Eggmühl.

Endner, Kammeralbeamter.

523.

Im Zwangswege wird dem Weber Georg Guggenberger zu Rottenburg das nachbeschrie-

bene Anwesen dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen Baarerlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 unterstellt, und hiezu Termin auf

den 13. August l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im hiesigen Landgerichtsgebäude anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dem Gerichte unbekannte haben legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund beizubringen.

Mitverkauft wird der heurige Fand. —

Das Anwesen ist auf 3479 fl. geschätzt, und besteht:

I.

a) aus dem Wohnhause zum größern Theil gemauert, zum Theil von Holz aufgeschrottet, mit Taschen gedeckt, das Erdgeschoß und ein Strockwerk haltend; an dem Wohnhause ist der Stadel angebaut und auf einer Fußmauer von Holz aufgeschrottet, und mit Taschen eingedeckt;

b) aus Ackerland zu 4 Tagw. 80 Dez.;

c) aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile aus den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, ludeigen, jedoch zur Pfarrkirche Rottenburg jährliche Ewiggilt zu 17 kr. 2 hl., zehentbar.

II.

Einer einmädigen Wiese zu 0 Tagw. 23 Dez., ludeigen, zur Marktskammer Rottenburg jährl. Grundzins 4 kr., zehentfrei.

III.

Ackerland 4 Tagw. 24 Dez., ludeigen zum k. Rentamte jährlichen Gattergilt 9 kr. 2 hl., zehentbar.

IV.

Ausbruch aus dem Bauernhof Haus-Nr. 1. zu Krumbach, Ackerland 8 Tagw. 64 Dez. erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Niederhatzkofen, dahin jährliche Stift 12 kr. 7 hl.

Getreiddienst

Waizen	— Schffl.	— Mtz.	3 Vrl.	— Sztl.,
Korn	— »	1 »	— »	— »
Gerste	— »	1 »	— »	— »
Haber	— »	5 »	3 »	— »

zehentbar.

Bemerkt wird, daß der obige Ausbruch aus dem Bauernhofe Haus-Nr. 1. zu Krumbach geschätzt auf 743 fl. 20 kr. gesondert ausgeworfen, und daher auch getrennt vom obigen Besitzthum ersteigert werden kann, da er speziell verhypothezirt ist.

Am 2. Juli 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

524.

(Amortisation einer zu Verlurst gegangenen Staats-Schuld-Urkunde betr.)

Bei der Verwaltung der Kirchenstiftung Radlkofen ging eine über 300 fl. lautende 4prozentige bayerische Staats-Obligation vom 3. Mai 1837 mit

Kasse Nr. 1538,
Kommissions Nr. 5575

und Zinsenlauf vom 1. Februar zu Verlurst.

Die etwaigen unbekannten Inhaber werden hiedurch aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten a dato hierorts zu übergeben, und etwaige Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls jene Urkunde nach Umfluß des gegebenen Termines für wirkungslos gehalten, und alle Ansprüche hierauf erloschen erklärt werden.

Den 13. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

Digitized by Google

525.

(Hinterecker Franz gegen Pieringer Gertraud wegen Forderung betr.)

Auf wiederholtes Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird auf dem Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen der Gertraud Pieringer zu Wannerstorf, der Gemeinde Gumpersdorf, am

Dienstag den 13. August 1850,

Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle einer gerichtlichen Versteigerung unterstellt.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange zu dieser Versteigerung vorgeladen, daß dieselbe nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 vorgenommen werde, und daß Auswärtige über Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben.

Den 5. Juli 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

526.

Barbara Matheson, Krämerswittwe von Ortenburg, hat ihre firirten Zehentrenten im dießseitigen Amtsbezirke an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupt hierauf Ansprüche machen zu können glauben und namentlich alle Kultusstiftungen, die Konkurrenzpflicht zu Bauten von Seiten dieser Renten beanspruchen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 4 Wochen um so sicherer anzumelden, als sie sonst nach Abfluß dieses Termines mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und die Ablösungssumme, die hierorts deponirt ist, dem Ueberweiser hinausgegeben werde.

Am 9. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

527.

Da bei der ersten Versteigerungs-Tagsfahrt auf das Anwesen des Georg Fronauer, Müller zu Moosmühle, Gemeinde Rattenberg, kein annehmbares Gebot gelegt wurde, so wird das Anwesen, wie es in der öffentlichen Bekanntmachung vom 20. April l. Js. (Beilage zum Kreis-Intell.-Blatt St. 38, S. 174, Nürnberger Korrespondent Nr. 134, Beil. S. 1102, Straubinger Wochenblatt St. 19, S. 231) beschrieben steht, einer nochmaligen Versteigerung unterworfen und hiezu Termin auf

Mittwoch den 7. August l. Js.,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Rattenberg anberaumt.

Kaufslustige werden mit dem Bedeuten hiezu geladen, daß der Hinschlag dieses Anwesens dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 9. Juli 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

528.

(Untersuchung gegen Johann Karlhamer u. Compl. wegen ausgezeichneten Diebstahls betr.)

Der Soldat Joseph Schießl des königl. 8ten Infanterie-Regiments Seckendorff, beheimathet zu Forstbart, königl. Landgerichts Osterhofen, welcher wegen gemeinen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls der Untersuchung unterlag, aus seinem Verhafte aber entkommen ist, wird hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem Untersuchungsgerichte der unterzeichneten Stadt- und Festungs-Commandantschaft zu erscheinen, um sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung weiter zu verantworten.

Passau den 16. Juli 1850.

Kgl. Stadt- u. Festungs-Commandantschaft.

Frhr. v. Magerl, Generalmajor.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 59.

Landshut, Mittwoch den 24. Juli 1850.

Gesetz,

die Capitalrenten- und Einkommensteuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Capitalsteuer gemäß Art. 12. desselben und das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Einkommensteuer gemäß Art. 19 desselben einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, daß beide genannte Gesetze von 18⁴⁹/₅₀ an in folgender veränderter Fassung fortzubestehen haben.

I. Capitalrenten-Steuer.

Art. 1.

Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Ewiggilten, Hypothek-Capitalien, Kauf-

schillings-Capitalien, Aktien und dergleichen begriffen zu werden pflegt, unterliegt nach seinem Ertrage der Capitalrentensteuer ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt, den Fall ausgenommen, in welchem schon eine Steuer-Entrichtung außer Landes nachgewiesen werden könnte.

Von der steuerbaren Capitalrente dürfen jedoch die von den Pflichtigen zu zahlenden Passiv-Capitalzinsen in Abzug gebracht werden.

Die vertragsmäßige Uebernahme dieser Steuer durch den Schuldner ist ungiltig.

Art. 2.

Ausgenommen von der Capitalrenten-Steuer sind:

1) der Staat,
2) alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hilfs- und Sparkassen,
3) Cultusstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Berufung zu entscheiden hat,
4) Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Capital in Erwerbsgeschäften verwalten, so ferne die Rente der Theilhaber bereits zur Capitalrentensteuer gezogen ist.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen dieser Steuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, und nur rücksichtlich derjenigen Renten, welche sie aus Bayern beziehen.

Art. 3.

Die einfache Steueranlage (Steuersimplum) besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrags. Für diejenigen Steuerpflichtigen, deren reines Einkommen sich — nach den festgestellten Einkommensteuerfassionen — nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft, hat hiebei eine Ausnahme in der Weise einzutreten, daß deren Capitalrenten

a) wenn sie den Betrag von 20 fl. nicht erreichen, von der Capitalsteuer ganz frei bleiben, und daß,
b) wenn sich dieselben zwar auf 20 fl. oder mehr belaufen, jedoch den Jahresbetrag von 100 fl. nicht erreichen, das Steuersimplum hiefür nur in einem halben Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages besteht.

Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

Art. 4.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Ermanglung eines solchen, am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Der Capitalrenten-Ertrag wird durch Selbstschätzung (Fatirung) ermittelt und hiebei der wirkliche Ertrag des der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahres zu Grunde gelegt.

Im Falle des nachgewiesenen Verlustes eines Capitals wird der darauf treffende Steuerbetrag sofort außer Ansatz gesetzt.

Art. 5.

Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres erhoben.

Digitized by Google

II. Einkommen-Steuer.

Art. 6.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied ob es von einer der übrigen Steuergattungen getroffen ist, oder nicht, unterliegt der allgemeinen Einkommensteuer.

Bei Berechnung des reinen Einkommens ist alles dasjenige in Ansatz zu bringen, was der Steuerpflichtige aus der Anlegung seines Vermögens, dann als Resultat seiner persönlichen Arbeit (aus Dienstleistungen oder andern Produktivgeschäften), endlich aus Rechtsverbindlichkeiten oder dem freien Willen Dritter bezieht, gleichviel ob der Bezug in Geld, Geldeswerth oder Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, nach Abzug jedoch der auf die Produktion verwendeten Kosten, dann der öffentlichen Lasten und der zu entrichtenden Schuldzinsen.

Art. 7.

Von dieser Steuer sind frei:

1) der Staat,
2) das Einkommen der Gemeinden, der Stiftungen und Anstalten für Cultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, Hilfs- und Sparkassen,
3) das Einkommen aller Anstalten oder Gesellschaften rc. rc., welche fremdes Capital in Erwerbsgeschäften verwalten, dessen Ertrag bereits von der Einkommensteuer getroffen ist,
4) jedes Einkommen, welches den Jahresbetrag von 200 fl. nicht überschreitet, in so weit nicht die Bestimmung des Art. 12. Anwendung findet,
5) die conscribirten Armen.

Art. 8.

Diejenigen Personen, welche zwar noch im elterlichen Brode stehen, jedoch ein ausgeschiedenes selbstständiges Einkommen besitzen, sind rücksichtlich dieses Einkommens steuerpflichtig, gleichviel ob dieselben bereits großjährig, oder noch minderjährig sind, und ob dieselben in oder außer dem elterlichen Hause leben.

Gleicher Steuerpflicht unterliegen Ehefrauen, wenn sie gesondertes eigenes Einkommen beziehen.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Einkommensteuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, oder daselbst ein Gewerbe ausüben rc., oder daselbst begütert sind, jedoch nur rücksichtlich ihres aus Bayern herrührenden Einkommens.

Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige als Besitzer im Auslande gelegener Realitäten, Grundrenten und besteuerter Gewerbe das hieraus fließende Einkommen nicht zu versteuern.

Art. 9.

Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Ermanglung eines solchen, am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht Angehörige, werden, in so weit sie nach Maßgabe des vorausgehenden Artikels der Einkommensteuer unterliegen, an dem Orte ihres Wohnsitzes, oder wenn sie einen solchen nicht haben, da besteuert, wo dieselben begütert sind.

Digitized by Google

Art. 10.

Die Ermittlung des reinen Einkommens beruht auf Selbstschätzung, und zwar:

a) bei dem unständigen oder wechselnden Einkommen mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre;

b) bei dem ständigen Einkommen (Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl.) nach dem Stande des Jahreseinkommens zur Zeit der Fatirung.

Art. 11.

Jedes reine fatirte Einkommen wird nach seinem jährlichen Betrage in folgender Weise besteuert:

1) von demselben bleiben immer die ersten 200 fl. unbesteuert,
2) die weitern 800 fl. werden mit einer Steuer von $\frac{1}{2}$ %,
3) die nächst weiteren 4000 fl. mit einer Steuer von 1 %,
4) die hiernach kommenden 5000 fl. mit einer Steuer von $1\frac{1}{2}$ %,
5) endlich jeder weitere Betrag mit 2 % besteuert.

Es besteuert sich sonach ein Einkommen von 12,000 fl. in folgender Weise:

von 200 fl. nichts; von 800 fl. mit $\frac{1}{2}$ %, von 4000 fl. mit einem ganzen Procente, von 5000 fl. mit $1\frac{1}{2}$ %, und von den übrigen 2000 fl. mit 2 %.

Art. 12.

Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 7. Ziff. 4. und des Art. 11. Ziff. 1. und 2. erzeugt die aus irgend einem der gesetzlichen Titel begründete Ansässigkeit an sich die Verbindlichkeit des Ansässigen zur Entrichtung eines Einkommensteuersatzes von 20 Kreuzer selbst dann, wenn dessen Jahreseinkommen den Betrag von 200 Gulden nicht erreichen sollte.

Von dieser letzteren Bestimmung bleiben jedoch diejenigen, deren Ansässigkeit durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes oder durch erlangte persönliche Gewerbsconcession (§. 2. Nro. II. oder III. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung) begründet ist, in so lange ausgenommen, als die Gewerbssteuer in den diesseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 15. April 1814, die Rectificirung der Gewerbesteuer betreffend, und in der Pfalz nach den gegenwärtigen dort bestehenden Gewerbsteuergesetzen erhoben wird.

Art. 13.

Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten, und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres erhoben.

III. Verfahren bei Feststellung der Capitalrenten- und Einkommen-Steuer.

Art. 14.

Die Aufstellung der Steuerlisten für die Capitalrenten- und für die Einkommen-Steuer hat gleichzeitig zu geschehen. Das Verfahren für die Anlage beider Steuergattungen ist ein gemeinschaftliches nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 15.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung auf Ehre und Gewissen entweder schriftlich oder mündlich seine Erklärung abzugeben,

Digitized by Google

1) ob er im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens (Art. 1.) sich befindet, und wie hoch sich der Jahresbetrag der Capitalrente zur Besteuerung beläuft,
2) welche Einkommensquellen er besitzt, und wie hoch sich sein jährliches reines Einkommen (Art. 6.) hieraus berechnet,
3) was er sonst zur Erläuterung seiner Fassion beizufügen für nothwendig hält.

Diese Erklärung oder Selbstschätzung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist, oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen, und wird sogleich an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnortes des Fatenten versehen seyn müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Art. 16.

Zum Zwecke der zu erlassenden Aufforderung (Art. 15.) hat die Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Fassionspflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, herzustellen.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der im Artikel 25. Abs. 2. gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe gegen Ladungsnachweis erinnert.

Erfolgt demungeachtet keine Erklärung, so gibt die Gemeindebehörde hievon durch das Rentamt dem Steuerausschusse Kenntniß, welcher sodann die Größe der Capitalrente und des jährlichen reinen Einkommens des Säumigen von Amtswegen untersucht und feststellt.

Art. 17.

Ist die Steuerliste angelegt, so tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung der abgelegten Selbstschätzungen, welche in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder noch zu bildenden Distrikten oder Bezirken, auf dem Lande aber nach Gemeinden vorgenommen wird, in Thätigkeit.

Der Steuerprüfungsausschuß besteht aus vier für den ganzen Amtsbezirk gemeinschaftlichen Mitgliedern, welche jedesmal durch drei weitere Mitglieder aus dem Bezirke oder der Gemeinde, deren Fassionen geprüft werden sollen, verstärkt werden.

Der beizuziehende Aktuar ist von dem Rentamte zu stellen und gerichtlich zu verpflichten.

Die ständigen Ausschußmitglieder bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte nach freier Uebereinkunft; kommt eine solche nicht zu Stande, so übernimmt der dem Lebensalter nach Aelteste unter ihnen den Vorsitz.

Art. 18.

Zur Wahl der gemeinschaftlichen vier Ausschußmitglieder und weiterer vier bis acht Ersatzmänner werden für jede zum Rentamtsbezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Classe die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadt- und Marktgemeinde III. Classe ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter be-

Digitized by Google

rufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Bei der Wahl genügt relative Stimmenmehrheit.

Die Leitung derselben übernimmt ein von der Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden Rentamtsbezirk zu bestimmender Beamter, welcher nach geschlossenem Wahlakte den Ausschußmitgliedern und deren Ersatzmännern nachstehenden Eid abzunehmen hat:

»Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Steuerausschusses mein Urtheil über die zu »prüfenden Fassionen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde, so wahr mir »Gott helfe.«

Die Bestimmung der (nach Art. 17.) weiter für jede Gemeinde oder jeden Bezirk beizuziehenden drei Ausschußmitglieder ist der einschlägigen Gemeindebehörde überlassen. Dieselben werden gleichfalls von dem einschlägigen Beamten nach obiger Formel in eidliche Pflicht genommen.

Wählbar in den Steuerausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem betreffenden Rentamtsbezirke, beziehungsweise in der betreffenden Gemeinde, ansässig sind, mit Ausnahme der Notäre und Gerichtsboten vermöge ihrer amtlichen Vertrauensstellung zu den ökonomischen Verhältnissen des Publikums.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden auch eine Stadt I. oder II. Classe, so muß wenigstens Ein Mitglied des für den ganzen Amtsbezirk zu wählenden Steuer-Prüfungsausschusses aus der Mitte der Landgemeinden gewählt werden.

Der Prüfungsausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Jedoch ist es den Gemeindebehörden gestattet, zum amtlichen Gebrauch von den Capitalrenten- und Einkommen-Steuerlisten jederzeit Einsicht zu nehmen.

Art. 19.

Kein zum Mitglied des Steuer-Prüfungsausschusses gewählter Staatsbürger kann ohne triftige Gründe, die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die Wahlversammlung prüft und bescheidet die vorgebrachten Gründe und schreitet, sobald sie die Statthaftigkeit derselben anerkannt, zur Wahl eines neuen Ausschußmitgliedes; im andern Falle fordert sie den Reclamanten zur Erfüllung seiner Bürgerpflicht auf.

Wer, ohne irgendwelche Ablehnungsgründe geltend zu machen, oder, wenn diese verworfen wurden, sich nach geschehener Aufforderung weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wird in eine von der Wahlversammlung in letzter Instanz zu verhängende Strafe von 50 Gulden zum Vortheile der Armencassa der Gemeinde seines Wohnsitzes verurtheilt.

Art. 20.

Der in dieser Weise zusammengesetzte Steuerausschuß tritt auf jedesmalige Einladung des königlichen Rentamtes zusammen. Er prüft die von den Steuerpflichtigen übergebenen Selbstschätzungen (Fassionen) bestätiget dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung unter vorgängiger Vernehmung des Betheiligten nach absoluter Stimmenmehrheit über den Betrag der jährlichen Capitalrente und über den Betrag des jährlichen reinen Einkommens. Bilden sich hiebei mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für

Digitized by Google

den nächst niedern hinzugezählt, bis sich für die Größe der Capitalrente und beziehungsweise des reinen Einkommens eine absolute Mehrheit ergibt.

Bei Prüfung der Fassionen der Steuer-Ausschuß-Mitglieder hat der Betheiligte abzutreten. Im Falle der Stimmengleichheit im Ausschuße entscheidet der Vorsitzende.

Der königliche Rentbeamte oder dessen von der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu diesem Geschäfte bestimmte Vertreter wohnt dem Prüfungsausschusse als Staatsanwalt bei.

In solcher Eigenschaft hat derselbe zu prüfen, ob alle Steuerpflichtigen seines Amtsbezirkes richtig angemeldet haben, und ob die Anmeldung nach Maßgabe ihrer Capitalrente und ihres Einkommens geschehen ist.

Er stellt demgemäß die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge und gibt dem Steuerausschuße die verlangten Aufklärungen aus den amtlichen Behelfen.

Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Rentamts die von demselben zur Feststellung beanstandeter Fassionen als nothwendig bezeichneten aktenmäßigen Aufschlüße zu ertheilen.

Ein Stimmrecht im Ausschuße steht dem Staatsanwalte nicht zu.

Ueber die Verhandlungen des Steuer-Ausschußes wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Art. 21.

Gegen den Beschluß des Steuer-Pfrüfungsausschusses ist weder von Seite des Steuerpflichtigen, noch von Seite des Staatsanwaltes eine Remonstration oder ein anderes Rechtsmittel zuläßig.

Art. 22.

Sobald in dieser Weise der Betrag der Capitalrente, so wie des jährlichen reinen Einkommens der Steuerpflichtigen durch den Ausschuß festgestellt ist, werden die gepflogenen Verhandlungen dem Rentamte übergeben, welches aus obigen Größen den Betrag der Jahressteuer berechnet, und die hienach vervollständigten Steuerlisten an die einschlägige Regierungs-Finanzkammer einsendet. Irrungen in letztgedachter Berechnung oder Fehler im Calcul werden auf Anregung des Steuerpflichtigen sofort vom Rentamte berichtigt, oder im Wege der Revision von der vorgesetzten Finanzstelle beseitigt.

Art. 23.

Die in vorbezeichneter Art hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung in den folgenden drei Jahren.

Nach Ablauf je dreier Jahre wird eine neue allgemeine Anlage der Capitalrenten, wie der Einkommen-Steuer sämmtlicher Steuerpflichtigen vorgenommen. Die erste Fatirungsperiode umfaßt die Jahre $18^{49}/_{50}$, $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$.

Treten an dem Jahresbetrage der Capitalrente oder des Einkommens innerhalb der dreijährigen Fatirungsperiode Veränderungen ein, so werden solche auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Staatsanwaltes am Beginne jedes einzelnen Finanzjahres (vor Eintritt des ersten Zahlungs-Termins) berichtigt und die Steuern hienach für die folgenden Jahre neu festgestellt.

Digitized by Google

Das Verfahren hiebei ist dasselbe, wie es im gegenwärtigen Gesetze für die allgemeine Fatirung vorgeschrieben ist.

Während eines laufenden Finanzjahres sind keine Veränderungen an der Steuergröße zulässig, mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. 4.

Die Steuerausschüsse bleiben während der dreijährigen Periode in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen ꝛc. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

Art. 24.

Die Mitglieder des Steuerprüfungs-Ausschusses haben eine angemessene Entschädigung für Reisekosten und Zeitverlust in Anspruch zu nehmen.

Diese und andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskasse.

Alle auf die Steueranlage erlaufenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. —

Art. 25.

Wenn sich nach Festsetzung der Fassionen durch den Steuerausschuß ergibt, daß ein Steuerbarer wissentlich den Betrag seiner steuerbaren Capitalrenten oder beziehungsweise seines steuerbaren Einkommens ganz oder theilweise verschwiegen hat, so unterliegt er nebst Nachzahlung der treffenden Steuer, welche er hiedurch unterschlagen hat, einer Strafe, welche in dem fünffachen Betrage der Steuer von der verschwiegenen Capitalrente oder dem verschwiegenen Einkommen besteht.

Wer der ergangenen Mahnung ungeachtet keine Selbstschätzung abgegeben hat (Art. 16. Absatz 3.), unterliegt für seine Säumniß einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Capitalrenten- und beziehungsweise Einkommensgröße berechnet.

Der Ausspruch der Strafe in den vorbezeichneten Fällen liegt dem Steuer-Prüfungsausschusse ob, welcher den bezüglichen Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit und in nicht appellabler Eigenschaft zu fassen hat.

Der Strafbeschluß ist in das Ausschuß-Protokoll aufzunehmen und von dem Rentamte sofort zu vollziehen.

Die erkannten Strafbeträge verfallen dem Armenfonde des Ortes, welchem der betreffende Steuerpflichtige eingehörig ist.

Schlußbestimmungen.

Art. 26.

Die in Artikeln 5. und 13. gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Finanzjahre 18⁵⁰/₅₁ in Wirksamkeit.

Für das Finanzjahr 18⁴⁹/₅₀ bleibt der Staatsregierung die Bestimmung der Zahlungstermine überlassen.

Art. 27.

Mit dem Eintritte der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ist in den Kreisen diesseits des Rheins die Verordnung vom 10. Dezember 1814 „Leuteration des Edikts über das Familien-

Digitized by Google

Schutzgeld betreffend«, dann in der Pfalz das Gesetz vom 3. Nivose VII. »über die Personal- und Mobiliar-Steuer« außer Wirksamkeit gesetzt.

In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg werden alle diejenigen Personalstaatsauflagen nicht mehr erhoben, welche nach dem Gesetze vom 25. August 1843 mit dem Eintritte der Familiensteuer erlöschen.

In den Kreisen diesseits des Rheines sind diejenigen bisher bloß der Familiensteuer unterliegenden freien Gewerbe (§. 6. III. der Verordnung vom 10. Dezbr. 1814), welche anderen concessionirten Gewerben gleichgeachtet werden können, mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Gewerbesteuer zu belegen.

Art. 28.

Die Amtsgeschäfte, welche im gegenwärtigen Gesetze den Rentämtern zugewiesen sind, werden in der Pfalz von den Steuer-Controlämtern ausgeübt.

Art. 29.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen den 11. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder.
v. Zwehl. Freih. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Geh. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,738.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Hilfstabellen des magistratischen Revisors Baumgartner zu Baireuth zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen, der Sparkassaeinlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 17. l. Mts. bez. Betreffs werden die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden auf die von dem magistratischen Revisor Baumgartner zu Baireuth herausgegebenen Hilfstabellen neuerdings nach Maaßgabe der Regierungs-Ausschreibung vom 30. Jänner d. Js. Kreisblatt S. 66. mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Preis der vollständigen, in sechs Abtheilungen erschienenen Schrift 2 fl. 3 kr. betrage, und hievon auch die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu verständigen seyen.

Landshut, den 21. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 24535.

(Die Anwendung der Postvereins-Bestimmungen auf das Inland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die im obigen Betreff von der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen erlassene Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hiemit die Aufforderung an die Distrikts-Polizei-Behörden verbunden, deren Aufnahme in den Anzeigeblättern ihres Bezirkes zu veranlassen.

Landshut, am 21. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Anwendung der Postvereins-Bestimmungen auf das Inland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. v. Mts. »den deutsch-österreichischen Postverein betreffend« Regierungsblatt Nr. XXXIV Seite 497 werden im Nachstehenden speziell auf jene Veränderungen aufmerksam gemacht, welche sich in Folge der angezogenen Bekanntmachung vom 1. Juli l. Js. angefangen in den Taxbestimmungen für den inneren Verkehr in Bayern ergeben haben.

1) Die nach königl. allerhöchster Verordnung vom 5. Juni 1849 für den inneren Verkehr von Bayern festgesetzten Taxsätze von 3 kr. für den einfachen Brief bis zu einer Entfernung von 12 Meilen haben nur für jene Korrespondenz Giltigkeit, welche frankirt abgesendet wird.

2) Unfrankirt zu versendende Briefe ꝛc. ꝛc. erhalten einen Zuschlag von 3 kr. zur einfachen Taxe.

3) Rekommandirte Briefpostsendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Die dafür außer der Franco-Taxe zu entrichtende Schein- und Rekommandations-Gebühr beträgt 6 kr. und bei Ausstellung eines Postlieferscheines 12 kr.

4) Alle übrigen für den inländischen Brief-Verkehr durch die oben angezogene k. allerhöchste Verordnung gegebenen Bestimmungen bleiben unverändert.

München, den 17. Juli 1850.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.

v. Göb.

Tauber.

Digitized by Google

Ad Num. 24722.

(Freischeine zu Reisen auf den k. Postwägen und Eisenbahnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Zuschrift der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen vom 19. d. M. wird deren in obigem Betreff verfügte Bekanntmachung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 22. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Freischeine zu Reisen auf den k. Postwägen und Eisenbahnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Auftrages des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. d. M. bringt die unterfertigte Stelle wiederholt zur allgemeinen Kenntniß, daß weder auf den k. Post- und Eilwägen, noch auf den k. Eisenbahnen Freischeine ertheilt werden, und daher jedes hierauf gestellte Gesuch unberücksichtigt bleiben müsse.

München, den 19. Juli 1850.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.

v. Göb.

Tauber.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät haben Sich mit allerhöchster Entschließung dd. Aachen, den 11. Juli 1850 bewogen gefunden, vom 1. August l. Js. an:

I. dem Landrichter August Ritter von Vincenti zu Straubing die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand auf Grund des §. 22. lit. B. der IX. Verfassungsbeilage mit Belassung des Standesgehaltes, des Titels und des Funktionszeichens, unter dem allerhuldreichsten Ausdrucke der Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung zu bewilligen;

II. den Landrichter Wilhelm Freiherrn v. Pechmann zu Rottenburg mit seinem dermaligen Gehalte auf die Landrichterstelle zu Straubing zu versetzen, und demselben zugleich die Funktion eines kgl. Commissärs der Stadt Straubing zu übertragen;

III. zum Landrichter in Rottenburg, in Niederbayern, den I. Landgerichts-Assessor zu Traunstein, Carl Friedrich Teichlein, allergnädigst zu befördern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 59. Landshut, Mittwoch den 24. Juli 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

529.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das den Jakob Loibl'schen Söldnersrelikten zu Niederwinkling gehörige Anwesen öffentlich am Samstag den 24. August l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr, in loco Niederwinkling an den Meistbietenden verkauft.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem Wohnhaus sammt Stallung von gemischter Bauart in mittelmäßig baulichem Zustande mit Legschindeln gedeckt, der Stadel von Holz mit Legschindeldachung, Wagenschupfe mit Getreidkasten von Holz mit Legschindeldachung, Backofen und Hofraum, einem Gumpbrunnen;

		Pl.-Nr.	zu	Dez.;
2)	der Grasgarten	38	0,60	
3)	die innere Quante	101	0,62	
4)	die äußere Quante	104	1,99	
5)	der Petersbacheracker	139	2,64	
6)	der Wiesfleckacker	207	0,12	
7)	das Baderackerl	576	0,44	
8)	die mittlere Quante	582	4,03	
9)	der Schmidwegacker	606	2,51	
10)	die Wiesfleckwiese	207	0,62	
11)	obere Detelbacherwiese	140	1,63	
12)	die Lohholzwiese	510	0,91	
13)	die Thalwiese	480	0,54	
14)	das Lohholz	502	7,46	

Sämmtliche vorstehende Besitzungen sind zum Staate erbrechtsweise grundbar.

		Pl.-Nr.	zu	Dez.;
15)	der Thalwiese	425	0,47	
16)	der Acker übern Weg	432	1,18	
17)	der große Acker	457	2,34	
18)	die kleinen Holzackerl	491	0,70	
19)	der große Holzacker	489[a]	6,81	
20)	die untere Auwiese	389[ab]	0,98	
21)	die kleine Auwiese	397	0,25	
22)	die Stiglwiese	405	0,46	
23)	die Mooswiese	369	2,46	
24)	die Bleichgartenwiese	571	0,37	
25)	der Grasrain	491[b]	0,27	

Vorstehende Grundstücke sind zur Kirche Niederwinkling grundbar.

		Pl.-Nr.	zu	Dez.;
26)	die Drahtwiese	373	10,59	
27)	die Steingrube	724	3,58	
28)	das Mööſl	736	3,88	
29)	das Ottenbergerholz	710	8,46	

Vorstehende Besitzungen sind ludeigen.

Digitized by Google

Diese Realitäten wurden am 13. Juni l. Js. auf 4213 fl. geschätzt.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen, und der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. und nach §. 98 — 101 der Proz.-Novelle vom 17. November 1837.

Die auf dem Anwesen haftenden Lasten können hierorts eingesehen, und werden auch überdieß noch am Strichtermine sammt den weitern Kaufsbedingnissen bekannt gegeben werden.

Bogen den 20. Juni 1850.

Königliches Landgericht Bogen.

Vorst. verh.

Zierer, II. Assessor.

530.

(Das Schuldenwesen des Franz Pollhammer, Säg-Müllers zu Noppling betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Franz Pollhammer, Sägmüllers von Noppling, bestehend aus dem zweistöckigen, halbgemauerten Wohnhaus mit Kuhstallung, dem hölzernen Oelschlaggebäude sammt dem Oelschlag-Werke, dem hölzernen Schneidsäggebäude mit dem Sägmühlrecht, der Holzlege und dem Zieh-Brunnen, dann 1 Tagw. 44 Dezim. Wiesen Pl.-Nr. 903ª und 903ᵇ, wie solches unterm 22. April h. Js. auf 1040 fl. gerichtlich eingewerthet wurde, nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 bis 101 der Proz.-Novelle vom 17. Novemb. 1837 dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und ist hiezu auf

Mittwoch den 14. August h. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Reith Termin angesetzt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannten Steigerungslustigen über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben, und daß inzwischen über die darauf ruhenden Lasten und Abgaben, sowie die übrigen Verhältniße dahier Aufschluß erholt werden kann.

Den 8. Juli 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

531.

Joseph Maischhofer, Goldarbeiter zu Deggendorf, ist am 28. Mai d. Js. mit Hinterlassung eines Testamentes gestorben, worin seinem Sohne Alois Maischhofer ein väterliches Erbgut von 200 fl. ausgesetzt ist.

Da dieser Sohn gegenwärtig sich als Goldarbeitersgeselle auf Wanderschaft befindet, und sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er hiemit öffentlich aufgefordert, das fragliche Testament dahier einzusehen, oder durch einen Bevollmächtigten einsehen zu lassen, und seine Erklärung, ob er dasselbe anerkenne oder nicht, längstens bis Freitag den 16. August d. Js., Vormittags 9 Uhr dahier abzugeben, widrigenfalls es von seiner Seite für anerkannt erachtet würde.

Den 11. Juli 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

532.

Nachdem Peter Resch, Lederersſohn und Geselle von Hengersberg, der öffentlichen Aufforderung vom 23. April d. Js. ungeachtet bis jetzt von seinem Leben und Aufenthalte nichts bekannt gegeben hat, so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und sein in 350 fl.

Digitized by Google

bestehendes Elterngut den gerichtsbekannten Intestaterben gegen Kaution ausgeantwortet.

Den 13. Juli 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

533.

Nachdem Joseph Schusteröder, Bauerssohn von Schönerting, so wenig als seine allenfallsigen Nachkommen innerhalb des ihnen am 10. November 1849 vide Ediktalladung im Kreis-Int.-Blatt Nr. 88, Allgemeinen Anzeiger Nr. 93, Landbot Nr. 324, Korrespondent von u. für Deutschland Nr. 237, Donauzeitung Nr. 319 gegebenen sechsmonatlichen Termines sich gemeldet haben, wird Joseph Schusteröder als verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten gegen juratorische Caution hinausgegeben.

Am 10. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

534.

(Leonhard Dünzl gegen Peter und Susanna Ammer wegen Forderung betr.)

Auf wiederholtes kreditorschaftliches Andringen wird die Muckendünzlsöldn des Peter und der Susanna Ammer zu Muckenwinkl Haus-Nr. 131, bestehend in den hölzernen Gebäuden, als: einstöckigem Wohnhause nebst Stall und Stadel unter einem Legschindeldache, Schupfe mit Strohdach, in dem gemauerten Backofen, ausgemauerten Gumpbrunnen, Hofraum zu 5 Dez., dann Gras- und Obstgärtl, und 22 Tagw. 22 Dez. Ackergrund; alles zusammen geschätzt auf 2944 fl. und mit 1792 fl. Hypothek-Schulden belastet, wie ausgeschrieben am 11. März l. Js. im Straubinger Wochenblatte Nr. 13 und 14, Münchner Landbötin Nr. 78 und 87, Kreis-Intell.-Blatt von Niederbayern Nr. 27 u. 34 — zum zweiten Male dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 9. August l. J.

Vormittags von 11—12 Uhr

im Wirthshause zu Puchhausen anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen sind, daß der Hinschlag nunmehr nach §. 99. des Civ. Proz. Ges. vom 17. November 1837, also ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht, und sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung legal auszuweisen sei.

Wiederholt wird bemerkt, daß außer den bezeichneten Hypothek-Schulden noch hypothekarisch ein jährlicher Naturalaustrag im Anschlage zu 86 fl. auf dem Anwesen laste, welche Last mitzuübernehmen, wogegen inzwischen durch den Tod eines andern Individuum das Reichniß der Kost während der Krankheit bis zur Wiedergenesung und der Medizin auf 6 Wochen erloschen, somit weggefallen ist.

Inzwischen kann sich von den weitern Lasten auch bei Gericht durch Einsicht des Katasters und der Aktenlage Kenntniß verschafft, das Anwesen selbst beliebig besichtiget werden.

Dingolfing, den 4. Juli 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

535.

Auf wiederholtes kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen der Gütlerseheleute Franz und Anna Bauer von Frohnreith, bestehend aus Gebäuden mit realem Weberrechte und 9 Tgw. 09 Dezim. Gründen, und auf 1687 fl. gewerthet, zum zweiten Male der öffentlichen Ver-

Digitized by Google

steigerung an die Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu Termin auf

Samstag den 10. August d. Js.
Vormittags von 9 — 1 Uhr
in loco Frohnreith anberaumt.

Kaufslustige werden unter Hinweisung auf die im Kreisblatte S. 424, in der neuen Passauer-Zeitung S. 1370 und Donau-Zeitung Nr. 345 enthaltene Bekanntmachung vom 1. Dezember 1849 mit dem Beifügen eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 16. Juni 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.
Guggenbiller, Landrichter.

536.

In der Nacht vom 9. auf 10. Juli d. Js. wurde in einem Kornfelde bei Klafferstraß d. G. ein Bursche von der Gränzwache getroffen, welcher mit Zurücklassung von 10 Stück gebleichter feiner Leinwand, dann einem Spenser von Tuch und einem Paar Stiefel entsprang. Wer Ansprüche auf diese Gegenstände machen zu können glaubt, hat diese inner 6 Monaten a dato hierorts anzumelden und in rechtsförmlicher Weise geltend zu machen, widrigenfalls nach §. 37 des Zollstrafgesetzes auf Confiskation derselben erkannt würde.

Den 13. Juli 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

537.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers und in Folge Gerichtsbeschlusses vom heutigen wird der dem Kaspar Krückl gehörige Restkomplex 1/8 Grünleistenhofes zu Höhenröhrn dem öffentlichen Verkaufe hiemit unterstellt, und Bietungstermin im Hause des Schuldners auf

Samstag den 7. September h. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige und zwar dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögensattesten unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Anwesen ist eigen, wurde am 9. dieß auf 1099 fl. 36 kr. gerichtlich eingewerthet, und besteht aus dem gezimmerten Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache, und Hofraum per 0 Tagw. 12 Dez., aus 12 Dez. Gras- und Wurzgarten, 8 Tagw. 62 Dez. Aeckern, 10 Tagw. 80 Dez. Wiesen, 14 Tagw. 64 Dez. Wiesen, und aus einem halben Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, und es sind die Gebäude mit 200 fl. gegen Brand versichert.

Den 13. Juli 1850.

Königl. Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelli-genz-Blatt von Niederbayern.

Stück 60.

Landshut, Sonnabend den 27. Juli 1850.

Inhalt. Die Kostenvergütung an die im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen bei Zeugenvernehmungen vor den Schwurgerichten. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,992.

An die
sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter in Niederbayern.

(Die Kostenvergütung an die im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen bei Zeugenvernehmungen vor den Schwurgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der mit höchstem Rescripte des Staatsministeriums des Innern vom 19. d. Mts. hieher mitgetheilten Entschließung des Kriegsministeriums vom 25. Mai l. Js. folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme — insbesondere bezüglich der Abschnitte III. und V.

Landshut, den 24. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Kriegs-Ministerium

Aus Anlaß von Anfragen, wie die als Zeugen zu Schwurgerichten vorgeladenen, im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen bezüglich der Kosten-Vergütungen für selbe zu be-

handeln sind, wird nach Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes bestimmt.

I.

Die allerhöchste Verordnung vom 23. Dezbr. 1848 (Reggs.-Bl. 1848 St. Nr. 69, Seite 1265) — die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen betr., ist bezüglich der Letzteren auch auf die Militär-Personen, welche im Dienste stehen, und vor den Civil-Untersuchungs- und Strafgerichten zu erscheinen haben, anwendbar.

II.

Dieselben haben demnach ohne Unterschied der Charge die in dem Art. III. der allegirten allerhöchsten Verordnung regulirten Reisekosten von 12 kr. für jede geometrische Stunde, wenn ihr Wohnsitz und resp. Garnisonsort weiter als zwei Stunden von dem Gerichtsorte entfernt ist, anzusprechen.

III.

Für die Hinreise darf den als Zeugen vorgeladenen Militär-Personen ein nach Maaßgabe des obigen Vergütungssatzes und der Entfernung zu bemessenden Vorschuß aus der Cassa des Regimentes ꝛc. ꝛc. geleistet werden, die einschlägige Militär-Abtheilung hat aber sogleich den Vorschuß dem zuständigen Gerichte und dem betreffenden Rentamte anzuzeigen, und die portofreie Vergütung des geleisteten Vorschusses zu bewirken.

IV.

Da neben der Reisekosten-Vergütung eine weitere Entschädigung für Versäumniß auch an die Militär-Personen und zwar ohne Standes-Unterschied, nur in dem Art. VII. vorgesehenen Falle einzutreten hat, so sind die als Zeugen berufenen Offiziere und Militär-Beamten, sowie die Unteroffiziere und Soldaten in den Listen als kommandirt mit ihren vollen gewöhnlichen Garnisons-Bezügen zu führen, woraus sich von selbst ableitet, daß sie auf keine weitere Zulage ꝛc. aus der Militärkassa irgend einen Anspruch haben.

V.

Auf den auszustellenden Marsch-Vorweisen ist ausdrücklich zu bemerken, daß ihnen während des Marsches und des Aufenthalts vor Gericht weder freie Einquartirung noch Verpflegung gebührt.

Das ꝛc. Commando ist beauftragt, hiernach das weiters Erforderliche zu verfügen und zu handhaben.

München den 25. Mai 1850.

Gez. Lüder.

Kosten-Vergütung an die im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen bei Zeugenvernehmungen betr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 21. Juli c. wurde die II. Schulstelle in Biburg, Landgerichts Abensberg, dem bisherigen I. Schullehrer in Abensberg, Karl Spreitzer übertragen.

Digitized by Google

Durch Regierungs-Verfügung vom 21. Juli l. Js. ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Langquaid, Landgerichts Rottenburg, dem bisherigen zweiten Schullehrer zu Biburg, Joseph Glöckler, übertragen worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 22. Juli l. Js. wurden die Schullehrer Johann Nep. Wänninger zu Fürstenstein und Kaspar Vögl zu Heilbrunn auf ihr Ansuchen von dem Antritte der ihnen durch Regierungs-Verfügungen vom 28. Juni und 3. Juli l. Js. übertragenen Schulstellen Schöfweg und Fürstenstein unter Belassung auf ihren bisherigen Schuldiensten enthoben, in Folge dessen der auf die Schulstelle zu Heilbrunn berufene frühere Schullehrer zu Frauenau, Peter Gruber, auf den Schuldienst zu Schöfweg versetzt worden ist.

III. Augsburger = Cours

vom 18. Juli 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	$83\frac{1}{2}$
» à 4 % »	—	88
» à 5 % »	$100\frac{1}{2}$	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	$87\frac{1}{2}$	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	635	—
» » Promessen per Stück Agio	—	54

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorger Rest Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.									
Deggendorf	Vom 23. Juli 1850.	Waizen	—	121	121	121	—	10	20	9	47	9	15	—	—	—	37
		Korn	—	6	6	6	—	6	15	6	9	6	—	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	4	5	3	57	3	50	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 18. Juli 1850.	Waizen	—	52	52	52	—	9	30	9	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 23. Juli 1850.	Waizen	—	19	19	19	—	9	6	9	3	9	—	—	9	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	5	30	5	30	5	30	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 18. Juli 1850.	Waizen	—	63	63	63	—	10	2	9	47	6	—	—	2	—	—
		Korn	15	16	31	31	—	5	27	5	16	5	9	—	31	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	13	39	52	$46\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	4	3	3	55	3	35	—	18	—	—
Landau . .	Vom 22. Juli 1850.	Waizen	—	160	160	160	—	9	42	9	30	9	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut .	Vom 19. Juli 1850.	Waizen	13	1187	1200	1141	59	11	15	10	10	9	—	—	—	—	2
		Korn	2	139	141	141	—	6	7	5	48	5	18	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	154	156	147	9	4	7	3	59	3	52	—	1	—	—
Mainburg	Vom 17. Juli 1850.	Waizen	—	197	197	197	—	10	30	10	—	9	48	—	—	—	30
		Korn	—	41	41	41	—	6	20	6	—	5	54	—	—	—	18
		Gerste	—	2	2	2	—	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	40	47	45	2	4	48	4	30	4	6	—	—	—	30
Neustadt an der Donau	Vom 23. Juli 1850.	Waizen	—	93	93	93	—	10	—	9	48	9	15	—	—	—	3
		Korn	—	6	6	6	—	6	15	6	6	6	—	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	30	4	18	4	12	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 22. Juli 1850.	Waizen	—	51	51	51	—	8	18	8	15	8	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 23. Juli 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	31	31	31	—	7	2	6	59	6	49	—	—	—	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8½	33½	42	28	14	3	58	3	49	3	43	—	—	—	8
Pfeffenhausen . . .	Vom 23. Juli 1850.	Waizen	—	43	43	43	—	10	15	9	54	9	45	—	—	—	4
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	12	4	6	4	—	—	—	—	15
Pilsting . .	Vom 16. Juli 1850.	Waizen	—	325	325	325	—	9	30	8	34	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Juli 1850.	Waizen	5	724	729	688	41	9	18	9	1	8	42	—	8	—	—
		Korn	—	84	84	84	—	5	36	5	26	5	16	—	4	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	4	48	4	48	4	48	—	12	—	—
		Haber	11	88	99	99	—	4	3	3	49	3	36	—	6	—	—
Vilshofen .	Vom 17. Juli 1850.	Waizen	99	377	467	432	44	10	37	10	9	10	2	—	—	—	17
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	3	48	—	—	—	—	—	6
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 60. Landshut, Sonnabend den 27. Juli 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

538.

(Gallerisches Debitwesen betr.)

Im Debitwesen des Joseph Galler, Grübelbauers von Viecht, wird in Folge Vergleichs vom 5. dß. das schuldner'sche Anwesen sammt Zugehörungen dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und demnach auf

7. August 1850, Früh 8 Uhr,

Versteigerungstermin in loco Viecht mit dem Anhange anberaumt, daß hiebei sowohl Mobilien als Immobilien und Vorräthe zum Aufstrich kommen.

Nach Schätzungsprotokoll vom 8. dß. umfaßt das zu versteigernde Gut

a)	an Mobilien, Futter und andern Vorräthen einen Werth von			324 fl. 46 kr.;
b)	an Gebäuden	. . .		1275 » — »
c)	Gärten	2 Tagw.	27 Dez.	230 » — »
d)	Aeckern	29 »	67 »	1846 » — »
e)	Wiesen	8 »	51 »	380 » — »
f)	Waldung	8 »	78 »	305 » — »
g)	Oedung	1 »	61 »	17 » — »
h)	Ackerfruchtsahnd	. . .		101 » — »
			Werthsumme	4478 fl. 46 kr.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bedeuten eingeladen, daß der Verkauf sowohl im Ganzen als auch theilweise geschieht, daß der Hinschlag von der Genehmigung der in diesem Schuldenwesen Betheiligten abhängig ist, und daß nur zahlungsfähige Steigerer zugelassen werden.

Den 9. Juli 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

D. l. a.

Christoph, I. Assessor.

539.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das nunmehr freieigene Anwesen der Joseph und Anna Maria Stelzer'schen Krämerseheleute zu Frohnreut, bestehend in dem halbgemauerten und halbgezimmerten Wohnhause mit realer Krämersgerechtigkeit, Kramladen und Backofen, ferner in 1,30 Tgw. Aecker und 0,80 Tgw. Wiesen, und gerichtlich auf 1826 fl. 42 kr. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt und zu diesem Behufe auf **Montag den 26. August d. Js.,**

Vormittags 10 — 12 Uhr,

Digitized by Google

in loco Frohnreut Termin anberaumt, wozu Steigerungslustige und zwar die dem Gerichte unbekannten gegen Beibringung legaler Leumunds- und Vermögenszeugnisse mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nur mit Rücksicht auf §. 64. des Hypothekengesetzes und der §§. 98. — 101. der Prozeßnovelle von 1837 erfolgen wird.

Die nähern Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden am Versteigerungstage bekannt gegeben, können jedoch bis dahin zu jeder Zeit in der hiesigen Kanzlei eingesehen werden.

Den 15. Juli 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

540.

(Schuldenwesen des Söldners Joseph Graßl von Ottenzell betr.)

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das am 29. April d. Js. gerichtlich auf 2430 fl. 9 kr. gewerthete Anwesen der Joseph u. Magdalena Graßl'schen Söldnerseheleute zu Ottenzell, der Gemeinde Haibühl d. Gts., am

Samstag den 7. September d. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

in loco Ottenzell öffentlich gerichtlich versteigert.

Das Anwesen besteht aus dem aus Holz gezimmerten einstöckigen Wohnhause mit dem aus Bruchsteinen gemauerten Stalle unter einem Dache, einem hölzernen Stadel, Backofen und Hofraum, einem hölzernen Nebenhause (Leibthumhause), 0,27 Grasgarten, 15,80 Aeckern, 11,62 Wiesen, 34,19 Waldungen, 2,16 Oedungen, 0,60 Gemeindetheilen und dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Das Anwesen ist durch geschehene Ablösung freieigen. An Abgaben haften darauf:

1) an das k. Rentamt Kötzting:
   a) anstatt der früheren Grundstift und des $^1/_3$tel Zehents jährlich 4 fl. 24 kr. 1 hl.;
   b) an Steuern: Grundsteuer 7 fl. 54 kr. 3 hl., Haussteuer — fl. 55 kr. — hl.
   c) an Kreisumlage 31 kr. 1 hl.
   (Jahres-Betrag.)
2) und $^1/_3$tel Zehent an die Kirche Arnbruck
3) und $^1/_3$tel Zehent an die Kirche Neukirchen, dermal noch nicht fixirt.
4) An das Pfarramt Rimbach jährlich — fl. 12 kr. 5 hl.
5) An den Lehrer zu Rimbach die sog. Läutgarben, nebst sogen. Fastenspeise.

Das Nähere der Schätzung kann bei Gericht eingesehen werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypoth.-Ges. und resp. nach den einschlägigen §§. der Prozeßnovelle von 1837.

Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich durch legale Vermögenszeugnisse gehörig auszuweisen.

Den 6. Juli 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Pauer, Landrichter.

541.

In Folge k. Regierungs-Entschließung vom 9. praes. 13. Juli d. Js. werden die Reparaturbauten an den Pfarrgebäuden zu Iggensbach im festgestellten Betrage zu 360 fl. 5 kr. der öffentlichen Verakkordirung an die Mindestnehmenden vorbehaltlich der Genehmigung der k. Regierung unterstellt, hiezu auf den

7. August d. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

am Gerichtssitze dahier Termin bestimmt, und

Digitized by Google

somit die Einladung an Steigerungslustige mit dem ausdrücklichen Beifügen erlassen, daß Unbekannte sich über ihre Conzessionirung, Meisterschaft, guten Leumund und Vermögen, sofort über ihre Cautionsfähigkeit legal auszuweisen haben, dann daß die einzelnen Kostenvoranschläge, so wie das Baufallschätzungsprotokoll am Versteigerungstermine eingesehen werden können, wo man auch die Akkordbedingungen bekannt geben wird.

Den 19. Juli 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

542.

(Gantsache des Georg Moser, Wirth zu Bergham und Schmid zu Endham betr.)

Da die Versteigerung des Schmidanwesens zu Endham, auf Antrag der Gläubiger wie sie auf den 13. v. Mts. ausgeschrieben worden war, als erste Versteigerung seit der Rechtskraft der Gant erklärt worden ist, und weil selbe mit dem Meistgebote von 5030 fl. den Auswurfspreis von 830 fl. bei weitem nicht erreichte, die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, so wird auf weiteren Antrag derselben zur zweiten Versteigerung des Schmidanwesens nach §. 98 und 99 der Novelle von 1837 geschritten und hiezu in loco Endham auf

Montag den 12. August, Morgens 9 Uhr,

Commission anberaumt, weil mit der Anwesensversteigerung zugleich auch die Versteigerung der Mobiliarschaft verbunden wird.

Kaufslustige werden mit Bezug auf die Ausschreibung vom 17. April h. Js. Kreisblatt Beilage Nr. 40 §. 353 und Passauer-Zeitung Nr. 122 und Hinweisung auf die Beschreibung des Anwesens wiederholt eingeladen.

Den 9. Juli 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

543.

Der Handelsmann David Koch zu Aidenbach hat seine fixirten Zehentrenten im dießseitigen Gerichtsbezirke an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupt hierauf Ansprüche machen zu können glauben, und namentlich alle Kultusstiftungen, die Konkurrenzpflicht zu Bauten von Seiten dieser Renten beanspruchen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche

binnen vier Wochen

hierorts um so sicherer anzumelden, als sie sonst nach Ablauf dieses Termines mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und die hier deponirte Ablösungssumme dem Ueberweiser hinausgegeben würde.

Den 9. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landger.-Verw.

544.

(Verlassenschaft des Scheiweck Michael, Hausbesitzer und Landgerichts-Scribent von Kelheim betr.)

Der Landgerichtshypothekenschreiber und Hausbesitzer Michael Scheiweck von hier ist am 13. Oktober v. Js. mit Tod abgegangen.

Allenfallsige Ansprüche an dessen Verlassenschaftsmasse sind binnen 30 Tagen um so gewisser bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, als außerdessen bei Auseinan-

Digitized by Google

derſetzung des Rücklaſſvermögens keine Rückſicht mehr darauf genommen würde.

Den 19. Juli 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

545.

(Schul- und Meßnerhausbau zu Biſchofsmais betr.)

Nach hoher Regierungsgenehmigung vom 10. Juni l. Js. iſt bei dem zu einem Schul- und Meßnerhaus zu adaptirenden Radlinger'ſchen Wohnhanſe in Biſchofsmais ein Adaptirungsbau zu führen.

Auf den Grund der techniſchen Reviſion wurde die Bauſumme

1)	für Maurerarbeiten auf	697 fl.	41 kr.;	
2)	» Zimmerarbeiten »	372 »	46 »	
3)	» Schreinerarbeiten »	275 »	30 »	
4)	» Schloſſerarbeiten »	133 »	— »	
5)	» Glaſerarbeiten »	29 »	36 »	
6)	» Hafnerarbeiten »	126 »	— »	

feſtgeſetzt.

Zur Verakkordirung dieſer Arbeiten an die Wenigſtnehmenden vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung wird nach der allerhöchſten Verordnung vom 29. April 1822

Samstag den 3. Auguſt l. Js.,
Vormittags,

in der Amtskanzlei des unterfertigten Gerichts Tagsfahrt beſtimmt, wozu akkord- und kautionsfähige Werkmeiſter mit dem Bemerken geladen werden, daß von den Plänen und Koſtenvoranſchlägen rc. inzwiſchen Einſicht genommen werden kann, und überhaupt das Nähere vor dem Striche bekannt gegeben werden wird.

Am 17. Juli 1850.

Königliches Landgericht Regen.

D. l. a.

Härtl, Aſſeſſor.

546.

Zufolge hoher Entſchließung fürſtlicher Domainen-Ober-Adminiſtration vom 12. d. Mts. ſoll das der fürſtlichen Gutsherrſchaft eigenthümlich gehörige Taſernwirthsanweſen zu Thalmaſſing, deſſen Verpachtung am 31. Oktober zu Ende geht, einer neuerlichen öffentlichen Wiederverpachtung unterſtellt werden.

Bei dieſem Anweſen befinden ſich neben den erforderlichen entſprechenden Gebäuden und der realen Wirths- und Taſerngerechtſame circa 12 Tagw. Aecker, 4 Tagw. 30 Dez. Wieſen, einige Wirtſchaftseinrichtungen, dann Vieh und Fahrniſſe.

Das bedeutende Pfarrdorf Thalmaſſing liegt im k. Landgerichtsbezirke Stadtamhof, und die in dieſem Pfarrdorfe befindliche Wirthſchaft ſteht wegen den günſtigen Umgebungen in gutem Verkehr, ſo daß der Bierverſchleiß allein auf jährlich 1200 Eimer im Durchſchnitte ſich erſtreckt.

Zur Verpachtung dieſes Anweſens wird auf

Montag den 19. Auguſt d. Js., von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr,

im Wirthshauſe zu Thalmaſſing Termin anberaumt, und die Pachtbedingniſſe vorher bekannt gegeben werden.

Es werden hiezu Pachtliebhaber unter der Bemerkung eingeladen, daß ſie ſich über Heimath, Vermögen, guten Leumund und Befähigung zur Wirthſchaftsführung durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Eggmühl den 20. Juli 1850.

Fürſtl. Thurn- und Taxiſches Kammeral-Amt Eggmühl.

Endner, Kammeralbeamter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 61.

Landshut, Mittwoch den 31. Juli 1850.

Inhalt. Den Vollzug des Kapital-Renten- und Einkommen-Steuergesetzes vom 11. Juli 1850. — Das Gesuch des Zahnarztes Max Brach aus Speier um die Erlaubniß, die Zahnarzneikunst im ganzen Königreiche ausüben zu dürfen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17409.

(Den Vollzug des Kapital-Renten- und Einkommensteuergesetzes vom 11. Juli 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zum Vollzuge des Gesetzes über die Kapital-Renten- und Einkommensteuer mit höchstem Rescripte des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19. d. Mts. herabgelangten instruktiven Bestimmungen werden hiedurch im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut den 27. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßlerer, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Instruktive Bestimmungen

zum

Vollzuge des Gesetzes vom 11. July 1850 „die Kapitalrenten und Einkommensteuer betreffend.“

Da das Gesetz vom 11. Juli 1850 über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Gesetzblatt von 1850. Stück 22. pag. 201) noch für das Verwaltungs-Jahr $18^{49}/_{50}$ in Wirksamkeit zu treten hat, und daher die Aufstellung der Steuerlisten mit vollster Thätigkeit bewirkt werden muß, um die Steuer-Einhebung für das gedachte Jahr baldmöglichst vornehmen zu können, so ergeht an die zu der Durchführung dieses Gesetzes berufenen Vollzugs-Organe der Auftrag, sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, um die Aufnahme der Fassionen und deren Prüfung, sowie die Feststellung der Steueranlage mit Vermeidung jedes Zeitverlustes und in einem den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechenden Verfahren zu bewerkstelligen.

Indem die betreffenden Stellen und Behörden in dieser Beziehung zunächst auf das Gesetz selbst und auf die hierüber in beiden Landtags-Kammern gepflogenen Verhandlungen hingewiesen werden, hält das unterfertigte Staats-Ministerium der Finanzen für nothwendig, zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung in den einzelnen Regierungsbezirken, sowie zur Ermöglichung der allseitigen Einhaltung ensprechender Termine für die verschiedenen Stadien des vorgeschriebenen Verfahrens — noch folgende instruktive Vorschriften zur genauen Nachachtung zu erlassen:

I. Abschnitt.

§. 1.

Anfertigung des Verzeichnisses sämmtlicher Fassionspflichtigen.

Die Grundlage für die Aufnahme der Fassionen und beziehungsweise für die Aufstellung der Steuerlisten bilden die nach Art. 16 des Gesetzes durch die Gemeindebehörden anzufertigenden Verzeichnisse sämmtlicher Fassionspflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Diese Verzeichnisse, welche mit aller Sorgfalt zu verfassen sind, werden von der Gemeinde dem einschlägigen Rentamte mitgetheilt, um demselben Gelegenheit zu geben, die nachträgliche Einstellung von Fassionspflichtigen, deren Vortrag etwa übersehen worden seyn sollte, veranlassen zu können.

Sobald fragliche Verzeichnisse vervollständigt und von den Rentämtern an die Gemeinde-Behörden zurückgelangt sind, haben letztere die sämmtlichen hierin vorgetragenen Fassionspflichtigen auf bestimmte Tage zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe ihrer Selbstschätzung (Faßion) vorzuladen.

Die Anfertigung der vorgedachten Verzeichnisse und die hienach erfolgende Ladung der Pflichtigen ist so rechtzeitig zu bewerkstelligen, daß die Fatirung in allen Gemeinden des Königreichs

mit dem 16. August laufenden Jahres

ungehindert beginnen kann.

Digitized by Google

§. 2.

Aufnahme der Faßionen.

Die Abgabe der mündlichen, in fortlaufender Reihenfolge durch die Gemeinde-Behörde aufzunehmenden, sowie der schriftlich eingereichten Faßionen hat nach dem in der Anlage beifolgenden exemplifizirten Formulare in tabellarischer Form zu erfolgen.

Es sind daher nach den auf Ehre und Gewissen abgegebenen Selbstschätzungen die Unterabtheilungen a — d. der Haupt-Columne I. durch Einsetzung der jährlichen Kapitalsrente, dann der einzelnen Einkommensquellen und des sich hieraus berechnenden reinen Jahreseinkommens (gemäß Artikel 15. Nr. 1 — 3.) genau auszufüllen, die Haupt-Columnen II. und III. dagegen für die Einträge des Steuerausschußes und der Finanzbehörde vorläufig frey zu lassen.

Jeder selbstständige Fatent hat die Erklärung für sich, jedes Familienhaupt für alle seine Angehörigen abzugeben, und durch Namens-Unterschrift zu bestätigen; für Minderjährige, Abwesende oder für moralische Personen hat dieß durch deren gesetzliche oder präsumtive Stellvertreter zu geschehen.

§. 3.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Faßions-Aufnahme werden die k. Regierungs-Finanz-Kammern dafür Sorge tragen, daß die k. Rentämter vom Sitze der Kreisregierung aus mit einem entsprechenden Vorrathe an, nach dem exemplifizirten Formulare gefertigtem Papiere zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden, welch letztere dasselbe zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen so wie zu Mittheilung für die Abgabe schriftlicher Fassionen zu benützen haben.

Zugleich erscheint es auch als zweckmäßig, daß vor dem Beginne der Fatirung die k. Rentämter mit den ihrem Bezirke angehörenden Gemeindebehörden in geeignetes Benehmen über die formelle Leitung der Fassions-Aufnahme treten, was für die Landgemeinden am geschäftsförderlichsten durch gemeinschaftliche Zusammenberufung der Gemeinde-Vorsteher behufs mündlicher Instruktion geschieht, bei welcher Gelegenheit denselben insbesondere die Art und Weise des Eintrages in die Hauptcolumne I. nach den in dem exemplifizirten Formulare gegebenen Beyspielen anschaulich und hiebei bemerklich zu machen ist, daß die Hauptcolumnen II. und III. für die Einträge des Ausschusses und Rentamtes ihrerseits unausgefüllt zu lassen sind.

§. 4.

Die Aufnahme der Fassionen muß bis zum

1. September laufenden Jahres

vollendet sein. Die Listen der in fortlaufender Reihenfolge aufgezeichneten mündlichen Selbstschätzungen werden sodann nebst den eingereichten schriftlichen Fassionen an das k. Rentamt übergeben (Art. 15 letzter Absatz) welches die ersteren nach Gemeinden ordnet, mit dem Eintrag der schriftlich abgegebenen Fassionen ergänzt und in jeder Beziehung zur Vorlage an den Streuerprüfungs-Ausschuß vorbereitet.

Bezüglich derjenigen Fassionspflichtigen, welche ihre Erklärung nicht rechtzeitig abgeben, ist nach Art. 16 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zu verfahren.

Digitized by Google

§. 5.

Wahl der Steuerausschüsse. Bildung der Bezirke.

Die Steuer-Prüfungs-Ausschüsse Art. 17, haben hienach allenthalben

am 16. September

zusammen zu treten.

Der diesem Termine vorausgehende Zeitraum ist dazu zu benützen, und die Constituirung der Steuerausschüsse (Art. 17 und 18) und die Eintheilung der Bezirke, nach welchen die Prüfung vorgenommen werden soll (Art. 17 pr.) in einer Weise vorzubereiten, daß die Feststellung der Fassionen ohne Aufenthalt ihren Fortgang nehmen kann.

Die k. Regierungsfinanzkammern werden demnach sogleich mit den k. Regierungskammern des Innern in's Benehmen treten, um die Ernennung derjenigen Beamten zu veranlassen, welche nach Art. 18 Abs. 3 die Wahl der gemeinschaftlichen vier Ausschußmitglieder und ihrer Ersatz-Männer zu leiten haben. Für jeden Rentamtsbezirk ist ein solcher Wahlkommissär und zwar aus der Zahl der magistratischen oder Distriktspolizeibeamten zu bestimmen. Derselbe hat die Wahlverhandlung nach Maßgabe des Art. 18. vorzunehmen, veranlaßt ferner die Gemeinde-Behörden, die nach Art. 17 für jede Gemeinde oder jeden Bezirk weiter beizuziehenden besondern drei Ausschußmitglieder ihrerseits zu bestimmen, und demselben anzuzeigen, und verpflichtet hierauf sämmtliche Ausschußmitglieder und Ersatzmänner nach der in Art. 18 vorgeschriebenen Formel.

Nach geschlossenem Wahl- und beziehungsweise Verpflichtungs-Akte hat derselbe die hierüber gepflogene Verhandlung nebst dem Verzeichniße der Ausschußmitglieder dem Rentamte zu übermachen.

§. 6.

Prüfung und Feststellung der Fassionen.

Mit dem in vorstehendem Paragraphe bezeichneten Tage hat die Prüfung und Feststellung der Faßionen zu beginnen. Die k. Rentämter werden zu diesem Ende die geeignete Einladung an die gemeinschaftlichen Ausschußmitglieder ergeben lassen, und zur Vornahme der Faßions-Prüfung für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes jeweilig die besonderen drei Ausschußmitglieder auf bestimmte Termine hiezu berufen.

Die Ausschüsse haben sich in der Regel am Rentamtssitze zu versammeln. Im Bedürfnißfalle, insbesondere da, wo mehrere Landgerichtsbezirke Einem Rentamtssprengel angehören, oder die örtlichen Verhältnisse es wesentlich erforderlich erscheinen lassen, sind jedoch die k. Regierungs-Finanzkammern ermächtigt, ausnahmsweise auch einen Landgerichtssitz oder einen anderen geeigneten Ort zur theilweisen Vornahme des Geschäftes zu bestimmen.

§. 7.

Die Prüfung und Feststellung der Faßionen selbst erfolgt in der durch Art. 20. des Gesetzes vorgeschriebenen Weise. Das unterfertigte Staatsministerium vertraut hiebei zu den beschworenen Pflichten der Ausschußmitglieder, sowie zu dem Eifer der als Staatsanwälte in den Prüfungsausschüssen fungirenden Rentbeamten, daß dieselben durch eine strenge und unpartheiische Würdigung der erfolgten Selbstschätzungen dem Gesetze eine allgemein gleichmäßige und seinem

Digitized by Google

Geiste entsprechende Anwendung um so mehr sichern werden, als jede wahrheitsungetreue Fatirung von Seite des Einzelnen eine offene Benachtheiligung der übrigen steuerpflichtigen Staatsbürger in sich schließt, und eine Ungleichheit in der Belastung herbeiführt, welche bei dem Umstande, daß die direkten Steuern, worunter die Capitalrenten- und Einkommen-Steuer mitbegriffen ist, in der Regel den Maßstab auch für die Gemeinde- und Distrikts-Umlagen bilden, von den fühlbarsten Folgen begleitet sein müßte.

Die materiellen Bestimmungen des Gesetzes, Art. 1—4., dann 6—12. sind in dieser Beziehung maßgebend. Ueber einzelne Fragen, welche zur Vermeidung irrthümlicher Auffassung noch einer besonderen Erläuterung zu bedürfen scheinen, werden im Abschnitt II. gegenwärtiger Instruktion einige Andeutungen folgen. Bei den als unbedenklich bestätigten Faßionen hat sofort in der Haupt-Columne II. des beifolgenden Formulars der Eintrag, und zwar

a) der jährlichen Kapitalsrenten zur Anlage mit der Kapitalrenten-Steuer und
b) des jährlichen reinen Gesammt-Einkommens (einschlüßig der Kapitalsrenten) zur Anlage mit der Einkommensteuer zu geschehen.

Wird dagegen eine Faßion beanstandet, und erfolgt nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten ein Beschluß des Steuer-Ausschusses auf Abänderung der fatirten Größen, so ist diese Abänderung in der Faßionsliste mit rother Dinte einzuzeichnen, (vergleiche Beispiel Nr. 2 und 9 des exemplifizirten Formulars) und der hienach zur Steuer-Anlage festgestellte Betrag in die Haupt-Columne II. einzustellen.

Die Beschlüsse, durch welche Selbstschätzungen eine Aenderung erleiden, werden unter kurzer Angabe der Motive in dem (gemäß Art. 20. am Ende) zu führenden Ausschuß-Protokolle vorgetragen. Die Faßionslisten sind nach vorgenommener Prüfung und Feststellung abzuschließen und zur Bestätigung sowohl von sämmtlichen Ausschußmitgliedern als von dem k. Rentbeamten (resp. dessen Stellvertreter) und dem beigezogenen Aktuare zu unterzeichnen.

§. 8.

Da der Ausspruch der in Art. 25. vorgesehenen Strafen dem Steuerprüfungs-Ausschusse übertragen ist, so hat derselbe sofort nach vorgenommener Faßionsprüfung sich bezüglich derjenigen Selbstschätzungen, welche von demselben erhöht worden sind, schlüßig zu machen, ob die Unrichtigkeit der ursprünglichen Faßion auf einem bloßen Irrthume beruhe oder als eine wissentliche Verschwiegenheit erachtet werden müsse?

Nachdem der erste Stützpunkt dieses Steuergesetzes in dem Vertrauen auf die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Fatenten ruht, muß man mit Bestimmtheit erwarten, daß die Steuer-Ausschüsse in jenen Fallen, in welchen nach deren beßter Ueberzeugung eine wissentliche Verschweigung von steuerbaren Kapitalsrenten oder Einkommen vorliegt, mit aller Strenge die gesetzlich dem betreffenden Orts-Armenfonde zugewiesenen Geldstrafen verhängen werden.

Der k. Rentbeamte hat auch bezüglich dieser Strafbeschlüsse lediglich die Stellung eines Staatsanwaltes — sohin ohne Stimmberechtigung — einzunehmen.

§. 9.

Berechnung der Steuer durch die Finanzbehörde. Revision.

Die bereits weit vorgerückte Zeit des laufenden Verwaltungsjahres läßt es als unbedingt noth-

Digitized by Google

wendig erscheinen, daß die Prüfung und Feststellung der Faßionen ohne Aufenthalt mit vollster Thätigkeit vorgenommen, und in allen Rentamtsbezirken des Königreiches

bis zur Mitte des Monats Oktober lauf. Js.

vollendet werde.

Nach deren Vollzug haben gemäß Art. 22. die k. Rentämter aus den durch die Ausschüsse in inappellabler Eigenschaft festgestellten Größen ungesäumt für jeden Steuerpflichtigen

a) den Betrag der jährlichen Capitalrenten-Steuer nach den Vorschriften des Art. 3., und zwar, (da in diesem Artikel nur die einfache Steueranlage mit 1 und beziehungsweise ½ Kreuzer bestimmt ist,) in der durch das demnächst erscheinende Finanzgesetz festgestellten Anzahl von Simplen, sowie

b) den Betrag der jährlichen Einkommensteuer nach den in Art. 11. und beziehungsweise 12. gegebenen gesetzlichen Bestimmungen —

zu berechnen, und in die III. Haupt-Columne der Steuerfaßions-Listen einzutragen.

(Bei dieser Berechnung sind übrigens Kreuzerbrüche zu vermeiden, beziehungsweise auf ganze Kreuzer abzurunden.)

Die Faßionslisten sind sodann in allen Columnen für jede Gemeinde eigens abzuschließen und mit einer aus den gemeindeweisen Abschlüssen für den ganzen Rentamtsbezirk gefertigten summarischen Zusammenstellung

bis längstens 31. Oktober lauf. Jahres

an die k. Regierungs-Finanzkammer — unter Anlage der Ausschuß-Protokolle und übrigen Verhandlungen, einzusenden.

Die k. Regierungen haben die revisorische Festsetzung der von den Rentämtern bezeichneten Steuer-Anlage vorzunehmen, und den Sollanfall an Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer zur einnahmlichen Verrechnung einzuweisen. Zugleich legen dieselben eine aus den rentamtlichen Abschlüssen gleichfalls nach den einzelnen Columnen des Formulars gefertigte summarische Zusammenstellung für den ganzen Regierungsbezirk an das Staatsministerium der Finanzen vor.

§. 10.

Heberegister.

Aus den revidirten Steuerlisten haben die k. Rentämter ihre Heberegister herzustellen.

Um übrigens die Steuer-Einhebung für das verflossene Verwaltungsjahr (siehe den folgenden Paragraph) so viel als möglich beschleunigen zu können, so werden die k. Rentämter ermächtigt, für dießmal, so weit es zur Einhaltung der — gegenwärtig — vorgesteckten Termine nothwendig erscheint, die Heberegister schon vor erfolgter Revision der Steuerlisten anzufertigen, — in welchem Falle die durch die revisorische Feststellung sich ergebenden Abänderungen, — wie sich von selbst versteht, — nachträglich in den Heberegistern zu berichtigen sind. Die formelle Anlage dieser Register bleibt zwar den betreffenden Perceptions-Aemtern überlassen; dieselben sind übrigens jedenfalls in der Weise einzurichten, daß sie die drei Jahre der ersten Fatirungs-Periode $18^{49}/_{52}$ (cf. Art. 23.) umfassen, und den Nachtrag derjenigen Berichtigungen einzelner Faßionen möglich machen, welche (dem allegirten Artikel zufolge) am Beginne jedes Finanzjahres auf

Anregung des Steuerpflichtigen oder des Rentbeamten durch den Prüfungs-Ausschuß vorgenommen werden können.

§. 11.

Steuer-Einhebung pro $18^{49}/_{50}$.

Die Steuer-Einhebungs-Termine stellt das Gesetz in den Artikeln 5. und 13. fest. Nachdem diese Termine übrigens erst mit dem Jahre $18^{50}/_{51}$ in Wirksamkeit treten können, so wird im Hinblicke auf Art. 26. Abs. 2. des Gesetzes verordnet, daß die für das Verwaltungsjahr $18^{49}/_{50}$ bereits verfallene Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer nunmehr sofort nachträglich, und zwar in den dießrheinischen Kreisen in zwei gleichen Hälften, nämlich die erste

mit Anfang des Monats November,

und die zweite

mit Anfang des Monats Dezember laufenden Jahres

eingehoben werde. Dem Steuerpflichtigen ist jedoch unbenommen, die ganze Steuer pro $18^{49}/_{50}$ in dem ersten der vorgenannten Termine auf einmal zu berichtigen. Da in der Pfalz die Erhebung in monatlichen Raten zu erfolgen hat, so wird die dortige Regierungs-Finanz-Kammer beauftragt, die Perception der pro $18^{49}/_{50}$ verfallenen Steuer mit den ersten Monatsraten der Steuer-Erlage des Jahres $18^{50}/_{51}$ in der Art verbinden zu lassen, daß die erstere

bis zum Schlusse des Monats Januar 1851

allenthalben eingehoben seyn wird.

§. 12.

Behandlung der Aenderungen im Laufe der dreijährigen Faßions-Periode.

Um die festgestellten Steuer-Faßionen auch für die folgenden Jahre der bis zur Vornahme einer neuen allgemeinen Fatirung laufenden dreijährigen Periode evident zu halten, werden die Finanzbehörden beauftragt, eintretende Aenderungen an den jährlichen Einkommen oder der Capitalsrente der Pflichtigen genau zu überwachen, in welcher Beziehung auf die in §. 21. unten folgenden Bemerkungen hingewiesen wird. Am Beginne jedes Finanzjahres sind sodann die betreffenden Faßionen nach den in Art. 23. des Gesetzes gegebenen Vorschriften auf Anregung des k. Rentbeamten oder auf Anregung des Steuerpflichtigen durch die hiezu zu berufenden Steuer-Prüfungs-Ausschüsse zu rektifiziren und die Steuern hienach neu festzustellen.

Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind protokollarisch zu constatiren und deren Ergebnisse der k. Regierungskammer der Finanzen zur Anzeige zu bringen, welche auf Grund der deßfalls einzusendenden Steuer-Veränderungs-Register das neu festgestellte Soll — in gleicher Weise wie dieß bei Veränderungen in den übrigen direkten Steuern geschieht — einzuweisen hat.

§. 13.

Kosten der Steueranlage.

Die den Mitgliedern des Steuerprüfungs-Ausschusses nach Art. 24. des Gesetzes zukommenden Entschädigungen für Reisekosten und Zeitverlust sind in den dießseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 19. Dezember 1825 (Regg.-Bl. pag. 1169) in der Pfalz nach den Normen über Zeugengebühren zu bemessen.

Digitized by Google

Den Gemeindebehörden werden diejenigen Kosten, welche denselben durch die Herstellung der in Art. 16. des Gesetzes angeordneten Verzeichnisse der Faßionspflichtigen erwachsen, auf vorgängige deßfallsige Liquidation, aus der Staatskassa vergütet.

Die vorstehenden sowie sonstigen auf die Steueranlage erlaufenden unvermeidlichen Kosten sind von den Rentämtern in ein Verzeichniß zu bringen, und von den k. Regg.-Finanzkammern nach revisorischer Feststellung zur Verrechnung auf rentamtliche Regie (direkte Steuern) einzuweisen.

§. 14.

Alle in vorstehenden instruktiven Bestimmungen für die k. Rentämter ertheilten Vorschriften gelten gemäß Art. 28. des Gesetzes im Regierungsbezirke der Pfalz gleichmäßig für die Steuer-Controllämter, oder die mit den Geschäften derselben dortselbst betrauten Rentämter.

Abschnitt II.

Nach Art. 20. des Gesetzes steht dem Steuerausschusse die endgiltige Entscheidung über die Steueranlage zu; er kann sich demnach auch über die Auffassung und Anwendung der positiven Gesetzes-Bestimmungen ein freies selbstständiges Urtheil bilden, auf welches instruktive Normen der Staatsregierung nur in so ferne einen Einfluß üben, als sich der Steuer-Ausschuß die in denselben niederlegten Ansichten aneignet, und auf die gegebenen einzelnen Fälle anwendet. Wenn daher das Staatsministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf die in §. 7. Abs. 2. oben enthaltene Bemerkung es für zweckmäßig erachtet, in Nachstehendem auch über die materiellen Bestimmungen des Gesetzes einige instruktive Erläuterungen beizufügen, so sind dieselben zunächst nur als Anhaltspunkte und Vorschriften für die Staatsanwälte bei den ihnen obliegenden Prüfungen der Faßionen und bei den ihnen zustehenden Antragstellungen im Steuer-Ausschusse zu betrachten, während sie für die letzteren selbst lediglich den Zweck der fakultativen Anwendung behaupten.

§. 15.

Zu Art. 1. (Abs. 1.)

a) Nach dem Art. 1. des Gesetzes ist jedes rentirende bewegliche Vermögen nach seinem Ertrage der Kapitalrenten-Steuer unterworfen. Kapitalien, welche in Unternehmungen angelegt sind, die eine größere Zinsrente abwerfen, als die landesläufige, oder als die, auf welche das Unternehmen gegründet wurde, was öfter bei Banken, Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, Eisenbahnen rc. der Fall ist, haben demnach auch die höhere Zinsrente, welche sich z. B. aus der Dividende oder Superdividende rc. ergibt, zu versteuern.

b) In der Regel wird bei größeren Unternehmungen ein Reservefond gebildet. Wird derselbe nutzbringend angelegt, so ist die Rente hieraus, so ferne nicht die Bestimmung des Art. 2. Nr. 4 zur Anwendung kommt, steuerbar.

c) Nach der Absicht des Gesetzes unterliegen nur jene Kapitalrenten der Besteuerung, deren entsprechendes Kapital, gleichviel ob im Personal- oder Real-Kredit, auf sichere Basis angelegt ist und eine feste Rente gibt.

Betriebskapitalien, welche in Gewerben oder im Handel vorübergehend angelegt sind, und als in der Gewerbssteuer bereits zur Anlage gezogen betrachtet werden müssen, unter-

Digitized by Google

liegen nach ihrem Ertrage nur der Einkommensteuer. Die Eigenschaft des Geschäfts — oder Gewerbes und der Umfang des Betriebes werden den Anhaltspunkt an die Hand geben, ob eigentliche Kapitalien nicht als Betriebskapitalien fatirt und hiedurch der Kapitalrenten-Steuer entzogen wurden.

§. 16.

Zu Art. 1. (Abs. 2.)

In dem Gesetze vom 4. Juni 1848 Art. 1. »Kapitalsteuer betreffend« war der Abzug der auf dem Vermögen haftenden Kapitalschulden gestattet; nach dem vorliegenden Gesetze dürfen die Passiv-Kapitalzinsen von der Aktiv-Kapitalrente in Abzug gebracht werden.

Es ist daher darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Abrechnung stets nur nach der Zinsrente nicht aber nach dem Kapitale vorgenommen werde.

§. 17.

Zu Art. 2. (Nr. 3.)

Wenn bei Kultusstiftungen das Rentamt, oder der Prüfungs-Ausschuß über die Voraussetzungen, welche nach Art. 2. Nr. 3. eine Steuerbefreiung zur Folge haben, Anstände oder Zweifel zu erheben sich berufen erachtet, so hat dieß Amt die von der Stiftungs-Verwaltung übergebenen Fassionen und Erklärungen mit sämmtlichen Beilagen unter Aufzählung der zu erhebenden Beanstandungsgründe der vorgesetzten Regierungs-Finanzkammer vorzulegen, welche die Entscheidung der Regierung, Kammer des Innern erholen, und den Beschluß dem Rentamte mittheilen wird. Bis zur entschiedenen Sache bleibt jede Steuerregulirung und Einhebung ausgesetzt; nach eingelangtem Beschlusse berechnet das Rentamt auf den Grund der in die Regierungs-Entschliessung aufzunehmenden, genau zu bezeichnenden steuerbaren Kapital-Zins-Größe die Steuer, fordert die Stiftung innerhalb der gesetzlich feststehenden Termine zur Zahlung auf und bewirkt die Erhebung im vorgeschriebenen Wege.

§. 18.

Zu Art. 3.

Der Art. 3. des Gesetzes setzt für die Kapitalrenten-Steuer eine Steuerbefreiung fest, wenn der Rentenbetrag 20 fl. nicht erreicht, und normirt für Renten von 20 fl. bis 99 fl. incl. einen halben, von 100 fl. angefangen einen ganzen Kreuzer in Simplo.

Für den Eintritt der in lit. a. und b. des Artikels enthaltenen Ausnahmsbestimmung wird jedoch ausdrücklich als Voraussetzung bezeichnet, daß das gesammte reine Jahres-Einkommen des Fatenten einschlüßig der Kapitalsrente sich nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft; — beträgt das Jahres-Einkommen desselben 200 fl. oder mehr, so tritt für jede, — wenn auch noch so geringe — Kapitalsrente das regelmäßige Steuersimplum von 1 Kreuzer ein.

Die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften wird sich in nachstehenden Beispielen anschaulich machen:

1) Kapitalsrente	. . . .	15 fl.
Einkommen aus sonstigen Quellen	.	120 fl.
Gesammteinkommen	.	135 fl.

hier ist die Kapitalsrente von 15 fl. nach Art. 3. lit. a., steuerfrei, da das Gesammt-Einkommen nicht wenigstens 200 fl. beträgt.

2) Kapitalsrente . . . . 15 fl.
Einkommen aus sonstigen Quellen 300 fl.

Gesammteinkommen . 315 fl.;

hier wird die Kapitalsrente von 15 fl. mit 1 Kreuzer Kapitalrenten-Steuer in Simplo angelegt, weil das Gesammt-Einkommen des Fatenten sich auf mehr als 200 fl. beläuft.

3) Kapitalsrente . . . . 60 fl.
Einkommen aus sonstigen Quellen . 120 fl.

Gesammt-Einkommen . 180 fl.,

hier wird die Kapitalsrente von 60 fl. nach Art. 3 lit. b. mit ½ Kreuzer Kapitalrenten-Steuer in Simplo angelegt, da das Gesammt-Einkommen des Fatenten nicht wenigstens 200 fl. beträgt.

4) Kapitalsrente . . . . 60 fl.
Einkommen aus sonstigen Quellen . . 300 fl.

Gesammt-Einkommen . 360 fl.,

hier wird die Kapitalsrente mit 1 Kreuzer in Simplo angelegt, weil das Gesammt-Einkommen sich auf mehr als 200 fl. beläuft.

5) Kapitalsrente . . . . 180 fl.
Sonstiges Einkommen . . . . — fl.

Gesammteinkommen . 180 fl.

In diesem Falle müßte, obgleich das Gesammteinkommen nicht 200 fl. beträgt, die Kapitalrenten-Steuer nach 1 Kreuzer in Simplo berechnet werden, da die Rente an sich den Betrag von 100 fl. erreicht.

6) Kapitalsrente . . . . 180 fl.
Einkommen aus sonstigen Quellen . 200 fl.

Gesammt-Einkommen . . 380 fl.,

hier findet die Steuer-Anlage mit 1 kr. in Simplo nach der allgemeinen Regel statt.

§. 19.

Zu Art. 4. (Abs. 3.)

Nachgewiesener Verlust eines Kapitals hat den Erlaß der Steuer zur Folge (Art. 4. Absatz 3).

Ist dieser Verlust schon zur Zeit der Fatirung bekannt gewesen, so wird ohnedieß eine Kapitalsrente nicht fatirt werden. Allein es kann der Fall eintreten, daß im Laufe des Jahres nach der Fatirung das Kapital zu Verlust geht.

In solchen Fällen ist die betreffende Steuer von dem zu Verlust gegangenen Kapitale zur Vermeidung von Abänderungen am Soll während des Jahres auf das Libell über abzuschreibende Gefälle zu bringen. Am Beginne des darauffolgenden Finanzjahres wird sodann die Fassions- und Steuerberichtigung (gemäß Art. 23. des Gesetzes) vorgenommen.

Digitized by Google

§. 20.

Zu Art. 6. (Absatz 2.)

Bei Berechnung des reinen Einkommens ist nach Art. 6. des Gesetzes der Abzug der auf die Produktion verwendeten Kosten gestattet, in derselben Gesetzesstelle aber auch das Resultat der persönlichen Arbeit aus Dienstleistungen oder andern Produktiv-Geschäften als Gegenstand der Besteuerung erklärt. Unter Produktionskosten können im Geiste des Gesetzes nur jene Auslagen und Ausgaben gerechnet werden, welche ausschließlich und einzig für den Betriebszweck des Ackerbaues, eines Gewerbes, einer Fabrik, eines Unternehmens oder einer Beschäftigung ꝛc. gemacht wurden, nicht aber jene Auslagen und Ausgaben, welche für andere häusliche oder Privatzwecke geleistet werden, dem Gewerbe, Geschäfte oder Unternehmen fremd sind, oder nicht als nothwendige Erfordernisse derselben betrachtet werden müssen. Als Produktionskosten können z. B. angenommen werden: bei Landwirthen die Auslagen für Schiff und Geschirr, für Unterhaltung des Viehstandes und der Wirthschaftsgebäude, des für den Feldbau nöthigen Gesindes, des zur Aussaat nöthigen Getreides ꝛc. Im Zusammenhalte mit Art. 11. Nr. 1. des Gesetzes, nach welchem bei jedem Einkommen 200 fl. als Nothbedarf, steuerfrei bleiben, ergibt sich daher von selbst, daß Ausgaben für die Haushaltung oder Lebsucht nicht neuerdings bei der Berechnung des reinen Einkommens in Abzug gebracht werden dürfen, und daß sowohl die Haupterträgnisse, wie die Neben-Nutzungen eines Gewerbes, oder Unternehmens, endlich der persönliche Arbeits-Verdienst in das reine Einkommen eingerechnet werden muß.

§. 21.

Zu Art. 10. und 23.

Das Gesetz bestimmt in Art. 10. lit. a. daß bei unständigem oder wechselndem Einkommen die Ermittlung mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorbergegangenen Jahre zu geschehen habe.

Im Art. 23. des Gesetzes ist ferner ausgesprochen, daß die auf diese Art hergestellten Steuerlisten die Grundlage der Erhebung in den drei folgenden Jahren bilden. Das Gesetz nimmt hier den normalen Stand des gewöhnlichen Einkommens an; wenn demnach in dem Jahre, welches zur Grundlage der Fatirung dient, das Einkommen durch Unglücksfälle, wie z. B. durch Elementarbeschädigung, Geschäftsstockung ꝛc. unter seinen gewöhnlichen Ertrag herabgedrückt, oder ganz vernichtet wurde, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß dieser abnorme Zustand für die ganze dreijährige Fatirungsperiode als Grundlage diene; es muß vielmehr im darauffolgenden zweiten Jahre der Steuer-Periode nach Art. 23. Abs. 3. des Gesetzes, wenn der Steuerpflichtige nicht selbst eine Richtigstellung seiner Faßion beantragt, durch den Staatsanwalt von Amtswegen die Rektifikation der Steuerliste veranlaßt werden.

In Zeiten, wo Elementarbeschädigungen, Unglücksfälle, Geschäftsstockungen eintreten, oder niedrige Preise der Landes-Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse das Einkommen allenthalben wesentlich schmälerten, oder die Produzenten wegen dieser niedrigen Preise ihre Produkte in der Voraussicht eines höheren Erlöses von der Verwerthung zurückbehielten, und nicht zur Einkommensteuer fatirten, haben die Rentämter und Steuerbehörden der Prüfung der Faßionen und

Digitized by Google

Listen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und Sorge zu tragen, daß im nächstfolgenden Jahre die Faßionen auf den richtigen Stand gebracht werden.

§. 22.

Zu Art. 11.

Der Art. 11. des vorliegenden Gesetzes unterscheidet sich von Art. 6. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 darin, daß in dem letztgenannten Gesetze die Besteuerung nach Klassen eingeführt war, während nach dem dermaligen Gesetze das Einkommen nach steigenden Prozenten versteuert wird. Während daher nach dem früheren Gesetze das zwischen den einzelnen Klassen in Mitte liegende Einkommen zur Steuer nicht angezogen wurde, muß nach dem gegenwärtigen Gesetze die Erhebung der Steuer nach Prozenten von allem Einkommen erfolgen, mit anderen Worten, es muß die Prozenten-Berechnung bis auf die kleinste fatirte Einkommensgröße eintreten.

Diese complizirtere Berechnung erfordert, um nachträgliche Berichtigungen 2c. zu vermeiden, sowohl von Seite der k. Rent- und Steuer-Aemter, als auch von Seite der Revision eine aufmerksame Behandlung.

§. 23.

Zu Art. 12.

In gleicher Weise wird der Art. 12. des Gesetzes zur besonderen Beachtung hervorgehoben.

Die Absicht des Gesetzes liegt darin, den Ansäßigen, gleichviel ob er seine Ansäßigkeit durch Grundbesitz, Lohnerwerb (Taglohn) oder durch einen auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand begründet hat, jedenfalls mit einer, wenn auch geringen Steuer zu treffen; dagegen liegt es außer der Intention des Gesetzes, den Ansäßigen gegenüber dem Nichtansäßigen bei gleichem Einkommen höher zu belasten. Dieß würde aber der Fall seyn, wenn z. B. der Ansäßige bei einem Einkommen von 300 fl. einmal mit 20 kr. nach Art. 12. des Gesetzes, dann weiter aus 100 fl. mit 30 kr. nach Art. 11., sohin im Ganzen mit 50 kr. besteuert würde, während der Nichtansäßige bei gleichem Einkommen, nach Abzug von 200 fl. nur aus 100 fl. die Steuer mit 30 kr. zu entrichten hätte. Der Sinn des Gesetzes kann daher nur in der Art aufgefaßt werden:

Daß die Verbindlichkeit des Ansäßigen zur Entrichtung eines Steuersatzes von 20 kr. nach Art. 12. Abs. 1. des Gesetzes in so lange besteht, bis derselbe nicht wenigstens den gleichen Steuerbetrag aus seinem fatirten Einkommen zu leisten hat.

Das nachfolgende Beispiel wird dieß näher erklären.

a) Der Ansäßige fatirt sein reines Gesammt-Einkommen unbeanstandet unter 200 fl. er zahlt an Steuer . . . . 20 kr.

b) Derselbe fatirt über 200 fl. aber nicht 266 fl. 40 kr., er zahlt Steuer 20 kr.

c) Derselbe fatirt 266 fl. 40 kr.; hier gehen 200 fl. frei; er zahlt aus 66 fl. 40 kr. die Steuer zu ½ Prozent mit . . . . . 20 kr.

d) Derselbe fatirt über 266 fl. 40 kr., dann zahlt derselbe, nach Abzug der freigehenden 200 fl. die Steuer aus dem Ueberschusse zu ½ Pro-

Digitized by Google

zent folglich jedenfalls mehr als 20 kr., und zwar in gleicher Weise wie der Nichtansäßige.

Die Steuerbehörden werden bei der Prüfung des nach Art. 16. von den Gemeindebehörden herzustellenden Verzeichnisses sämmtlicher Faßionspflichtiger sowie bei der Prüfung der Steuerlisten selbst sorgfältig darüber wachen, daß diese Bestimmung des Gesetzes unverkürz zur Anwendung komme, und insbesondere bei Lohn- und Fabrikarbeitern der Unterschied zwischen Ansäßigkeit und Nichtansäßigkeit genau beachtet werde.

In zweifelhaften Fällen ist bei den einschlägigen Polizeibehörden von kurzer Hand Aufklärung zu erholen.

Die nach Art. 12. Abs. 2. den auf Gewerbe Ansäßigen vorübergehend und ausnahmsweise eingeräumte Begünstigung erstrecke sich, wie sich von selbst versteht, nur auf jenes Einkommen, welches den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt.

Bei dem Mehrbetrag tritt die in Art. 11. Nr. 2—5. festgesetzte Steuer-Erhebung nach Prozenten ein.

Die vorstehenden Paragraphe 15 — 22. enthalten, wie die Vollzugsbehörden aus deren Inhalt von selbst ermessen werden, lediglich fragmentarische Erläuterungen über einzelne materielle Bestimmungen des Gesetzes. In allen übrigen Beziehungen werden, gemäß der bereits in §. 7. gegenwärtiger Instruktion gegebenen Bemerkung aus dem Gesetze selbst und aus den in beiden Landtagskammern ausführlich gepflogenen Erörterungen die nöthigen Anhaltspunkte gefunden werden, um die Prüfung und Feststellung der Faßionen nach Gestaltung der concreten Fälle und der jeweilig obwaltenden Verhältnisse in einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Weise vornehmen zu können.

München, den 19. Juli 1850.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister, der Generalsekretär
Ministerialrath Dietl.

Faßions-Liste

zur

Capitalrenten- und Einkommen-Steuer

in der

Gemeinde Kirchdorf,

(k. Rentamts N. N. ....)

Digitized by Google

Haupt-Colum.

Fortlaufende Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Fatenten.	Fatent erklärt auf Ehre und Gewissen				
		a. seiner Capital-Renten.	b. des reinen Einkommens aus Grundstücken, Grundrenten od. Gebäuden	c. des reinen Einkommens aus wissenschaftlich. od künstlerisch. Beschäftigung, aus Gewerbsbetrieb: oder aus Lohnarbeit	d. des reinen Einkommens aus Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl	Gesammt-Summe a — d.
		fl	fl.	fl.	fl.	fl.
1	Fischer, Georg, Bauer zu Kirchdorf	250	500	—	—	750
2	Huber, Michael, Bauer ebendort	—	150 250 (roth)	100 ist zugleich Schuhmacher.	—	250 350 (roth)
3	Meier, Sebastian, ansäßiger Taglöhner ebend.	—	—	180	—	180
4	Karl von Stein, Gutsbesitzer zu Schloß Steinberg, zur Zeit in Wien	5400	2200	1500 (aus der Brauerey)	—	9100
5	Karoline von Stein, dessen Gattin.	—	—	—	500 Leibrente.	500
6	Miller, Rudolph, gutsherrl. Rentenverwalter	80	—	—	600 Besoldung.	680
7	Miller, Anna, Gerichtshalterswittwe	50	—	—	120 Pension.	170
8	Schmidt, Jos., Strumpfwirker	5	—	170	—	175
9	Schreiner, Christian, Handelsmann zu Kirchdorf	500 1000 (roth)	100	500 (Getraid- und Viehhandel) 1000 (roth)	—	1100
	ꝛc.					ꝛc.

Digitized by Google

...ne I. Haupt-Columne II. Haupt-Columne III.

den Jahres-Betrag: Unterschrift (und etwaige Bemerkungen) des Fatenten.	Feststellung durch den Steuer-Ausschuß und zwar: a. der jährl. steuerbaren Kapital-Renten:	b. des jährl. steuerbaren reinen Gesammteinkommens.	Steuer-Anlage durch das Rentamt und zwar a. jährliche Kapital-Renten-Steuer nach 2 Simpeln.		b. jährliche Einkommensteuer nach der gesetzlichen Scale.		Bemerkungen.
	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Georg Fischer (hatte im vorigen Jahre Viehfall.)	250	750	8	20	2	15	nach Art. 3. u. 11.
Michael Huber	—	350	—	—	—	45	nach Art. 11. (die rothen Ziffern sind die Erhöhung durch den Ausschuß.)
† † † Handzeichen des Seb. Meier.	—	180	—	—	—	20	nach Art. 12. Abs. 1.
Rudolph Miller, gutsherrlicher Rentenverwalter, Namens des abwesenden Herrn von Stein und dessen Gattin.	5400	9100	180	—	105	30	nach Art. 3. und 11.
	—	500	—	—	1	30	nach Art. 8. Abs. 2. beziehungsweise Art. 11.
Rudolph Miller, gutsherrlicher Rentenverwalter	80	680	2	40	2	24	nach Art. 3. und 11.
Anna Miller	50	170	—	50	—	—	Die Kapitalrentensteuer mit dem Simplum von ½ kr. nach Art. 3. Abs. lit. b., da das Einkommen nicht 200 fl. beträgt.
Joseph Schmidt	5	175	—	—	—	—	Kapitalrentensteuer frey nach Art. 3. lit. a. Einkommensteuer frey nach Art. 11. Nr. 1. coll. Art. 12. Abs. 2.
Christian Schreiner	1000	2100	33	20	15	—	nach Art. 3 und 11.
ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.					

Ad Num. 25,085.

An die
sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

(Das Gesuch des Zahnarztes Max Brach aus Speier um die Erlaubniß, die Zahnarzneikunst im ganzen Königreiche ausüben zu dürfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Zahnarzt Maximilian Brach aus Speier hat um die Erlaubniß nachgesucht, die Zahnarzneikunde im ganzen Königreiche selbstständig auszuüben zu dürfen.

Nachdem Bittsteller laut den zur Vorlage gebrachten Zeugnissen seine Tüchtigkeit als Zahnarzt in jeder Beziehung vollkommen nachgewiesen hat, so werden in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. d. Mts. bezeichneten Betreffs sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate angewiesen, dem genannten Zahnarzte in Ausübung der Zahnheilkunde bei seinen Besuchsreisen in ihren betreffenden Distrikten ein Hinderniß nicht entgegenzustellen.

Landshut, den 26. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zu der im Landwehr-Bataillon Kötzting in Erledigung gekommenen Lieutenantsstelle wurde Johann Stoiber daselbst ernannt;

dann der bisherige Lieutenant im Landwehr-Bataillon Pfarrkirchen Franz Francisci zum Zeugwart mit Oberlieutenants Rang, und

der Korporal desselben Bataillons, Nepomuk Rutschmann, zum Lieutenant befördert.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 61. Landshut, Mittwoch den 31. Juli 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

547.

(Leonhard Dünzl gegen Peter und Susanna Ammer wegen Forderung betr.)

Auf wiederholtes kreditorschaftliches Andringen wird die Muckendünzlsöldn des Peter und der Susanna Ammer zu Muckenwinkl Haus-Nr. 131, bestehend in den hölzernen Gebäuden, als: einstöckigem Wohnhause nebst Stall und Stadel unter einem Legschindeldache, Schupfe mit Strohdach, in dem gemauerten Backofen, ausgemauerten Gumpbrunnen, Hofraum zu 5 Dez., dann Gras- und Obstgärtl, und 22 Tagw. 22 Dez. Ackergrund; alles zusammen geschätzt auf 2944 fl. und mit 1792 fl. Hypothek-Schulden belastet, wie ausgeschrieben am 11. März l. Js. im Straubinger Wochenblatte Nr. 13 und 14, Münchner Landbötin Nr. 78 und 87, Kreis-Intell.-Blatt von Niederbayern Nr. 27 u. 34 — zum zweiten Male dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 9. August l. J.
Vormittags von 11 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Puchhausen anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen sind, daß der Hinschlag nunmehr nach §. 99. des Civ. Proz. Ges. vom 17. November 1837, also ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht, und sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung legal auszuweisen sei.

Wiederholt wird bemerkt, daß außer den bezeichneten Hypothek-Schulden noch hypothekarisch ein jährlicher Naturalaustrag im Anschlage zu 86 fl. auf dem Anwesen laste, welche Last mitzuübernehmen, wogegen inzwischen durch den Tod eines andern Individuum das Reichniß der Kost während der Krankheit bis zur Wiedergenesung und der Medizin auf 6 Wochen erloschen, somit weggefallen ist.

Inzwischen kann sich von den weitern Lasten auch bei Gericht durch Einsicht des Katasters und der Aktenlage Kenntniß verschafft, das Anwesen selbst beliebig besichtiget werden.

Dingolfing, den 4. Juli 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

Digitized by Google

548.

Nachdem zur erstmaligen Versteigerung des Alois Hofbauer'schen Häuslanwesens zu Metting, wie es im Kreisintelligenzblatte Stück 89 und im Straubinger Wochenblatte Stück 49 ausgeschrieben ist, sich ein Käufer nicht gefunden hat, wird auf Andringen eines Gläubigers neuerdings zu demselben Zwecke auf

Montag den 26. August,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

in loco Metting Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und sonstigen Verhältnisse können aus den dießgerichtlichen Akten ersehen werden.

Den 16. Juli 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

549.

(Maier c. Räuschl von Schwaig punc. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachbezeichnete dem Anton Räuschl, Kleinwirth zu Schwaig, gepfändete Gegenstände, als

1) ein Pferd von lichtbrauner Farbe, Wallach, Schätzungswerth . . . . . 100 fl.;
2) ein gleiches, Stute . . . . 70 »
3) 4 Kühe, à 30 fl. . . . . 120 »
4) ein Wagen . . . . 80 »

der gerichtlichen Versteigerung an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung am

Mittwoch den 14. August, Nachmittags 2 bis 4 Uhr,

in loco Schwaig im großen Wirthshause unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag nur dann erfolgen könne, wenn wenigstens $^3/_4$ Theile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Den 10. Juli 1850.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

550.

(Kirchenverwaltung Elsendorf c. Katharina Listl von Sandharlanden punc. deb. betr.)

Auf Anrufen der Kirchenverwaltung Elsendorf wird das Söldenanwesen der Katharina Listl von Sandharlanden im Wege des gerichtlichen Zwangsverkaufes dem zweitmaligen gerichtlichen Verkaufe unterstellt, wozu am

Samstag den 17. August l. Js., Nachmittags 2 Uhr,

im Wirthshause zu Sandharlanden Commission anberaumt ist, und Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu 2048 fl. geschehe.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung dd. 14. März l. Js. Kreis-Int.-Bl. St. 25, Abensberger-Wochenblatt St. 31 und allgemeiner Anzeiger St. 26 zurückbezogen.

Den 1. Juli 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

551.

(Sußbauer c. Karl punct. injur. betr.)

Zum Verkaufe des Anwesens des Wolfgang Karl, Gütlers von Bergmatting, bestehend in Wohnhaus mit Stall, Stadl, Backofen, Keller und Hofraum zu 21 Dez., in Gründen zu 19 Tagw., und in dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, belastet mit 2 fl. 44 kr. 1 hl. Grundsteuersimplum, 6 kr. 2 hl. Haussteuersimplum, 11 fl. 5 kr. Gefällsablö-

Digitized by Google

fungszins aus 277 fl. 5 kr. 2 hl. Capital, gerichtlich geschäzt auf 3045 fl., wird auf kreditorschaftliches Anrufen Tagsfahrt im Wirthshause zu Bergmatting auf

Montag den 16. September h. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom Jahre 1837 erfolge.

Den 16. Juli 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

552.

(Kraus gegen Franzl punc. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachbezeichnete bei dem Söldner Mathias Franzl von Malmersdorf gerichtlich gepfändete Gegenstände, als:

zwei Pferde, brauner Farbe, geschätzt zu	90	fl.;
eine Kuh, lichtbraun, zu . . .	30	»
eine Kuh, lichtbraun, zu . . .	30	»
eine Kuh, lichtbraun, zu . . .	30	»
vier jährige Kälber, zu	24	»
vier Schafe, zu	12	»
zwei Wägen, zu	66	»

der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung an die Meistbietenden unterstellt, wozu auf

Mittwoch den 7. August, Nachmittags
3 bis 5 Uhr,

im Wirthshause zu Malmersdorf Commission anberaumt wird, und Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nicht eher erfolgen kann, als bis das Angebot wenigstens ⅔ tel des Schätzungswerthes erreicht hat.

Den 16. Juli 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

553.

(Brunner Anna Maria gegen Joseph Ippenberger punc. deb. betreffend.)

In Sachen der Taglöhnerin Anna Maria Brunner von Achdorf, k. Landgerichts Landshut, gegen den Drechslerssohn Johann Ippenberger von Altfrauenhofen wegen Alimentenrückständen hat die Klägerin, welche auf den Grund nachgewiesener Vermögenslosigkeit zum Armenrechte gelassen wird, die Beschlagnahme eines bei Leihhaus-Inhaber Kast zu Landshut aufliegenden Kapitales des Beklagten mit 400 fl. beantragt, und wurde diesem Antrage durch Verfügung vom heutigen vorläufig auch statt gegeben. Zur Rechtfertigung des Arrestes wird nun Termin auf

Mittwoch den 18. September l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, und Johann Ippenberger, dessen Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens der Arrest als gerechtfertigt angesehen, sohin bestätiget werden wird. Die Duplikate der klägerischen Eingaben kann Beklagter in der Gerichtskanzlei in Empfang nehmen.

Den 17. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

554.

Der Gutsbesitzer Michael Ritter von Poschinger zu Frauenau hat seine in den Steuer-Gemeinden Kötzting u. Arndorf, Rentamts-

Digitized by Google

Bezirks Kötzting gelegenen fixirten Zehentrenten im Geldanschlage zu 109 fl. 4 kr. an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, worüber die hiefür bestimmten Ablösungspapiere nach dem Ablösungspreise von 2185 fl. 20 kr. demnächst bei dem hiesigen Gerichte zur Deposition eintreffen werden.

Da auf diesen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem Mandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle Rechte Dritter auf die fraglichen Renten, nunmehr auf die Ablösungs-Kapitalien übergeben; so werden alle Jene, welche aus diesem Titel Ansprüche erheben, und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche längstens bis zum

28. August d. Js.

bei hiesigem k. Landgericht anzumelden, ausserdessen nach Ablauf dieses Termines, dieselben als rechtlich nicht bestehend, angenommen werden würden.

Den 25. Juli 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Pauer, Landrichter.

555.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Dekonomie-, Bräu- und Wirthsanwesen des Johann Nepomuk Reußendorfer zu Leiblfing, wie es im Kreis-Int.-Bl. Beil. Nr. 7 und 17 und Straubinger-Wochenblatte Nro. 3 und 4 ausgeschrieben ist, der zweitmaligen öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen und ist hiezu auf

Montag den 26. August, Vormittags 9 — 12 Uhr,

in loco Leiblfing Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und daß sich Käufer, deren Vermögensverhältnisse nicht bekannt sind, über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 10. Juli 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

556.

(Die Gant des Metzgers Benno Kaiser betr.)

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das zur rubrizirten Gantmasse gehörige Anwesen zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 7. September l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. im Hinblick auf die Proz.-Novelle vom 17. November 1837 §. 97 — 101.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung vor der Versteigerung über hinreichendes Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Das Anwesen besteht:

1) aus dem Wohnhause Nr. 57 in der Wagnergasse mit Einschluß des Erdgeschosses, zweistöckig gemauert und mit Taschen gedeckt;
2) Stallung eben daselbst Haus-Nr. 63;
3) ludeigene Mittenwöhrwiese Pl.-Nr. 1602 per 2 Tagw. 2 Dez.;
4) die reale Metzgergerechtigkeit, und wurde am 27. Dezbr. 1847 auf 5050 fl. geschätzt.

Die Steuerkatasterauszüge, sowie das Schätzungsprotokoll können bei unterfertigten Gerichte bis zur Versteigerungstagsfahrt eingesehen werden.

Am 23. Juli 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

v. Valta.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 62.

Landshut, Sonnabend den 3. August 1850.

Inhalt. Eine Abbildung der Königlichen Familie. — Die Fleischtaxe pro August 1850. — Bitte des Schreinermeisters Schlör aus Würzburg um Abnahme der von ihm verfertigten geometrischen Körper und Krystallmodelle. — Das Ableben des Gerichtsarztes Dr. Johann Mich. Thäter zu Sonthofen. — Die Agentur der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Stemplung der Karten mit neuen Stempeln — Cursiren eines falschen Guldenstückes. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

1. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24995.

An sämmtliche Distrikts-
Polizei-Behörden, Distrikts-Schul-Inspektionen und die Rektorate
der Studien-Anstalten und der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen.

(Eine Abbildung der Königlichen Familie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das im obigen Betreff unterm 21. dieß erlassene Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Landshut den 26. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten.

Die dem unterfertigten Staats-Ministerium untergeordneten Stellen und Behörden, insbesondere auch die höheren und niederen Lehranstalten werden hiemit ermächtiget, die vom Maler Correns gezeichnete und in der Kunstanstalt von Piloti und Loehle dahier in Steindruck erschienene Abbildung der Königlichen Familie im Garten des Schlosses Hohenschwangau auf Regiekosten, soweit es ohne Beeinträchtigung der nothwendigen Ausgaben geschehen kann, anzuschaffen. Der Subscriptionspreis beträgt 5 fl. 24 kr. für 1 Exemplar der ersten, und 4 fl. 24 kr. für ein Exemplar der zweiten Auflage und kann, wenn es gewünscht wird, zur Hälfte am Anfange des Etatsjahres $18^{50}/_{51}$ und zur andern Hälfte am Anfange des Etatsjahres $18^{51}/_{52}$ bezahlt werden.

Auch hat sich dieselbe Kunstanstalt erbeten, die früher in ihrem Verlage erschienenen und von demselben Künstler auf Stein gezeichneten Bildnisse Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, welche im Subscriptionspreise 2 fl. 24 kr. kosteten, in Schulen um den Preis von 1 fl. 21 kr. abzugeben.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 21. Juli 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

An die
kön. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Eine Abbildung der k. Familie betreff.

Durch den Minister,
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hänlein.

Ad Num. 24778.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe pro August 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Juli d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleischtaxe für den Monat August 1850 in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund $10^1/_2$ kr. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund $9^1/_2$ kr. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

Digitized by Google

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

IV.

In den übrigen Polizei-Distrikten von Niederbayern richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 10 kr. (zehn Kreuzer) per Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 27. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 25,197.

An die k. Rektorate der Lyceen, Gymnasien und der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschulen von Niederbayern.

(Bitte des Schreinermeisters Schlör aus Würzburg um Abnahme der von ihm verfertigten geometrischen Körper und Krystallmodelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt das im obigem Betreffe unterm 23. l. Mts. an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene und der unterfertigten Stelle gleichfalls mitgetheilte Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange, daß nach der Erklärung des Schreinermeisters Schlör, die leichter ausführbaren Kristallmodelle, Axenkreuze und geometrischen Körper aus Holz, um den Durchschnittspreis von 10 kr., die complicirteren Formen aber um 30 kr. zu beziehen seien.

Landshut, am 27. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königliches Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Das k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat dem unterzeichneten Staats-Ministerium die Vorstellung des Schreinermeisters Georg Schlör in Würzburg, um Ermächtigung der Rektorate, der Lyceen, Gymnasien und Gewerbsschulen zur An-

Digitized by Google

schaffung seiner Krystall-Modelle, Axenkreuze und geometrischen Körper, mit der Erklärung mitgetheilt, daß, soweit dieses Gesuch die Gewerbsschulen betrifft, es dem jeweiligen Lehrer und Conservator einer Sammlung für Mineralogie, um so mehr überlassen bleiben müsse, seinen ohnehin kleinen Bedarf an fraglichen Modellen aus beliebigen Quellen zu decken, als ohnehin die meisten technischen Schulen eigene Modellwerkstätten für Pappe, Gyps und Holz besitzen, in denen derlei Krystall-Formen und geometrischen Körper mit Leichtigkeit und ohne sonderlichen Kostenaufwand sowohl zu eigenen Gebrauch, als auch auf Bestellung für auswärtige Anstalten gefertigt werden, wie dieß namentlich in der mechanischen Werkstätte der höheren Feiertagsschule zu München seit Jahren mit dem besten Erfolge geschieht.

Was das weitere Gesuch bezüglich der Lyceen und Gymnasien anbelangt, so walten zwar bei diesen Lehranstalten die obenangeführten Verhältnisse der Selbstverfertigung nicht ob. Es ist jedoch auch hier ebenso wenig als bei den Gewerbsschulen ein überwiegender Grund gegeben, die Vorstände und Lehrer dieser Lehranstalten in der Wahl und Anschaffung der fraglichen Unterrichtsmittel zu beschränken, und es dürfte demnach genügen, wenn dieselben durch die einschlägigen Kreisregierungen auf die von dem Schreinermeister Schlör verfertigten Modelle und geometrischen Körper und deren mäßigen Preise aufmerksam gemacht werden, übrigens aber denselben anheim gegeben wird, den allenfallsigen Bedarf aus welcher Quelle immer sich zu verschaffen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, ha den Bittsteller hienach auf sein Gesuch bescheiden zu lassen, und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 23. Juli 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Gez. Dr. Ringelmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.
Die Bitte des Schreinermeisters Schlör aus Würzburg, um Abnahme der von ihm verfertigten geometrischen Körper und Krystallmodelle betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hänlein.

Ad Num. 25285.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Das Ableben des Gerichtsarztes Dr. Joh. Michael Thäter zu Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Landgerichts-Physikat in Sonthofen ist durch den Tod des Gerichtsarztes Dr. Thäter in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 28. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 25,374.

(Die Agentur der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des kön. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. d. Mts. hat der General-Agent der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Freiherr von Schätzler in München, die durch Ableben des Kaufmanns Joseph Ott zu Osterhofen erledigte Agentur für die Landgerichtsbezirke Osterhofen und Vilshofen dem Sohne des Verstorbenen, Kaufmann Joseph Ott zu Osterhofen übertragen, und besteht gegen diese Agenturbestellung keine Erinnerung, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

Landshut, den 29. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 17799.

(Die Stemplung der Karten mit neuen Stempeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der im Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium des Innern erlassenen höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. Juli l. Js. Nr. 12303 werden die Spielkarten vom 1. August 1850 an durch eine neue Stempelpresse mit neuen Kartenstempeln gestempelt.

Diese neuen Kartenstempel sind:

a) kleiner als die ältern;

b) zwischen dem äußern Rand und der Schrift befindet sich eine Perlenschnur;

c) an beiden Seiten der Krone sind Verzierungen angebracht, und

d) der Name des Regierungsbezirkes ist mit kleinen liegenden lateinischen Buchstaben gravirt.

Vom 1. Oktober 1850 an dürfen die noch vorhandenen, mit dem alten Stempel versehenen Karten nicht mehr gebraucht werden, und müssen daher, wenn deren fernerer Gebrauch noch beabsichtet werden will, unverzüglich an das Kreisstempelamt dahier zur Umstemplung mit den neuen Stempeln eingeschickt werden, welches dieselben schleunigst unentgeldlich umzustempeln hat. Dabei wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Gebrauch von Spielkarten mit dem alten Stempel nach dem 1. Oktober 1850 diejenigen Strafen nach sich zieht, welche für den Gebrauch nicht gestempelter Karten in dem Stempelmandate vom 18. Dezbr. 1812 §. 25. (Reggs.-Blatt vom Jahre 1813 Stück III. S. 89 und 90) festgesetzt sind, — nämlich für den Verkäufer ungestempelter Karten, sowie für Gastgeber und Wirthe, welche ungestempelte Karten kaufen und damit spielen lassen, neben der Confiscation der ungestempelten Spielkarten von jedem Stücke zwei Gulden, — indem von diesem Zeitpunkte an nur der neue Stempel als giltig anerkannt wird.

Landshut, den 31. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 25449.

An die
sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
(Cursiren eines falschen Guldenstückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Landgerichte Vilsbiburg wollte mit einem falschen Guldenstück Zahlung geleistet werden.

Dasselbe ist großherzoglich badischen Gepräges, nach dem Gutachten des Hauptmünzamtes aus Zinn, in einer Form aus Gyps gegossen, welche nach einem ächten Stücke des Jahres 1847 hergestellt worden war.

Indem nun vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten die Polizei-Behörden den Auftrag, gegen die Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungs-Falle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, am 31. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 21. l. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Seebach in Realisirung des von dem Priester Joseph Klämpfl, Pfarrer zu Seebach, Landgerichts Hengersberg, und dem Priester Joseph Dick, Benefiziat zu Kirchweihdach, Landgerichts Burghausen, eingeleiteten Pfründetausches, diesem letztgenannten Priester verliehen werde.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli 1850 zu genehmigen geruht, daß der Priester Joseph Harth auf die katholische Pfarrei Obertraubling, k. Landgerichts Stadtamhof, resignire.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben beschlossen, die genannte Pfarrei Obertraubling, dem seitherigen Pfarrer in Chamerau, Landgerichts Kötzting, Priester Jos. Gottscheid, zu übertragen.

Die Präsentation des Herrn Reichsrathes Grafen von Montgelas für den bisherigen Schulprovisor Franz Xaver Spießl zu Frontenhausen auf den Schul- und Organistendienst zu Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg, erhielt mittelst Regierungs-Entschließung vom 27. Juli l. Js. die Bestätigung.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 25. Juli 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84	—
» à 4 % »	—	88
» à 5 % »	100½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	87½	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	635	—
» » Promessen per Stück Agio	—	56

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 30. Juli 1850.	Waizen	—	222	222	222	—	10	22	9	56	9	9	—	—	—	9
		Korn	—	9	9	9	—	6	26	6	20	6	3	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	4	3	3	58	3	50	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 23. Juli 1850.	Waizen	—	50	50	50	—	9	30	9	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. Juli 1850.	Waizen	—	82	82	82	—	9	48	9	30	9	12	—	—	—	27
		Korn	—	7	7	7	—	5	40	5	33	5	24	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 25. Juli 1850.	Waizen	—	67	67	67	—	10	12	10	4	9	54	—	—	—	17
		Korn	—	6	6	6	—	5	48	5	40	5	24	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5½	8½	14	14	—	4	28	4	17	4	13	—	—	—	22
Landau . .	Vom 29. Juli 1850.	Waizen	—	147	147	147	—	9	48	9	36	9	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut .	Vom 26. Juli 1850.	Waizen	59	947	1006	987	19	11	—	10	12	9	21	—	—	—	[illegible]
		Korn	—	59	59	59	—	6	—	5	45	5	24	—	[illegible]	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	206	215	213	[illegible]	4	15	4	4	3	52	—	—	—	5
Mainburg	Vom 24. Juli 1850.	Waizen	—	183	183	183	—	10	40	10	15	10	—	—	—	—	15
		Korn	—	31	31	31	—	6	6	6	—	5	48	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	22	24	24	—	4	15	4	6	4	—	—	24	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 23. Juli 1850.	Waizen	—	123	123	123	—	10	—	9	42	9	12	—	6	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	15	6	12	—	—	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	24	4	18	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 29. Juli 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 30. Juli 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	28	28	23	5	6	59	6	50	6	40	—	[illegible]	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14	57	71	49	22	3	49	3	44	3	34	—	5	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 29. Juli 1850.	Waizen	—	32	32	32	—	10	30	10	6	9	45	—	—	—	12
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	5	30	—	—	—	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	6	4	5	4	—	—	1	—	—
Pilsting. .	Vom 23. Juli 1850.	Waizen	—	323	323	323	—	10	—	9	50	7	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Juli 1850.	Waizen	41	418	459	459	—	9	36	9	26	9	9	—	—	—	25
		Korn	—	40	40	40	—	5	47	5	30	5	21	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	94	94	94	—	3	51	3	41	3	25	—	8	—	—
Vilshofen .	Vom 24. Juli 1850.	Waizen	44	446	490	439	51	10	43	10	22	9	51	—	—	—	11
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	5	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	3	36	—	—	—	12	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 62. Landshut, Sonnabend den 3. August 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

557.

Zufolge hoher Entschließung fürstlicher Domainen-Ober-Administration vom 12. d. Mts. soll das der fürstlichen Gutsherrschaft eigenthümlich gehörige Tafernwirthsanwesen zu Thalmassing, dessen Verpachtung am 31. Oktober zu Ende geht, einer neuerlichen öffentlichen Wiederverpachtung unterstellt werden.

Bei diesem Anwesen befinden sich neben den erforderlichen entsprechenden Gebäuden und der realen Wirths- und Taferngerechtsame circa 12 Tagw. Aecker, 4 Tagw. 30 Dez. Wiesen, einige Wirthschaftseinrichtungen, dann Vieh und Fahrnisse.

Das bedeutende Pfarrdorf Thalmassing liegt im k. Landgerichtsbezirke Stadtamhof, und die in diesem Pfarrdorfe befindliche Wirthschaft steht wegen den günstigen Umgebungen in gutem Verkehr, so daß der Bierverschleiß allein auf jährlich 1200 Eimer im Durchschnitte sich erstreckt.

Zur Verpachtung dieses Anwesens wird auf

Montag den 19. August d. Js., von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr,

im Wirthshause zu Thalmassing Termin anberaumt, und die Pachtbedingnisse vorher bekannt gegeben werden.

Es werden hiezu Pachtliebhaber unter der Bemerkung eingeladen, daß sie sich über Heimath, Vermögen, guten Leumund und Befähigung zur Wirthschaftsführung durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Eggmühl den 20. Juli 1850.

Fürstl. Thurn- und Taxis'sches Kammeral-Amt Eggmühl.

Endner, Kammeralbeamter.

558.

Nachdem bei der auf heute Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumten Versteigerungs-Tagsfahrt kein Gebot gelegt wurde, so wird auf kreditorschaftlichen Antrag zur zweiten Versteigerung des Joseph und Theres Loibl'schen Bräuanwesens dahier, gemäß §. 98 bis 102 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 geschritten, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 29. August l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

Zimmer Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung vom 21. Mai l. Js. — vid. Korrespondent von und für Deutschland Nro. 161 Seite 1331, Straubinger-Wochenblatt Nr. 24 S. 308 und Nr. 25 S. 322, dann Kreis-Int.-Bl. von Niederbayern Nr. 405, 451 u. 488 Bezug genommen.

Straubing den 23. Juli 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

559.

Zufolge k. Regierungs-Entschließung vom 24. Juli 1850 Nro. 16,570 soll die Staatsjagd im Forste Dürrnbuch in zwei Jagdbezirken der öffentlichen Verpachtung unterworfen werden, und wurde hiezu Termin auf

Samstag den 24. August l. Js., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, an welchem Tage auch die nähern Bedingungen rc. bekannt gegeben werden.

Pachtliebhaber sind hiezu eingeladen.

Neustadt am 30. Juli 1850.

Königl. Rentamt Abensberg u. k. Forstamt
Schöttl. Neustadt.
Sauerbrunn.

560.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der verehelichten Häuslerin Theres Pramböck von Fürholz in jenen Bestandtheilen, wie es schon einmal in der neuen Passauerzeitung Nr. 157 und Kreisblatt Nr. 48 ausgeschrieben ist, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und steht hiezu Strichtermin in loco Fürholz an auf

Montag den 26. August l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes beziehungsweise der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 gegen Baarzahlung, haben sich auswärtige Kaufsliebhaber über ihr Vermögen und ihren Leumund legal auszuweisen, außerdessen ihre Angebote gar nicht berücksichtiget würden, werden die übrigen Kaufsbedingungen bei der Versteigerung selbst besonders bekannt gegeben werden, und wird der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Den 25. Juli 1850.

Königl. Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

561.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wurde der Verkauf des Raymund Loibl'schen Häusleranwesens zu Röhrnbach collegial beschlossen, und steht hiezu Strichtermin in loco Röhrnbach an auf künftigen

Mittwoch den 28. August l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr.

Dieses Anwesen besteht aus einem Wohnhause, Stallung und Hofraum, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, aus 1 Tagw. 80 Dezim. Aecker und 1 Tgw. 76 Dez. Wiesen und ist gerichtlich auf 697 fl. 30 kr. geschätzt.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. und beziehungsweise der §§. 94 — 102 des Proz.-Ges. von 1837, haben sich dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen legal auszuweisen, außerdem ihre Angebote nicht berücksichtiget werden könnten, und werden die näheren Kaufsbedingungen am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden.

Den 18. Juli 1850.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 63.

Landshut, Mittwoch den 7. August 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25403.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Entweichen der blödsinnigen Anna Kunesch aus Nimtschitz in Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Winterberg vom 10./18. Juli 1850 Nr. 4420 ist die blödsinnige Tochter des Jakob Kunesch, Maurers aus Nimtschitz, Namens Anna, im Monate September 1848 aus dem älterlichen Hause entwichen, und es konnte dieselbe ungeachtet der eingeleiteten Nachforschungen bisher nicht ermittelt werden.

Jakob Kunesch führt in seinem diesfalls angebrachten Einschreiten, worin er zugleich demjenigen, der den Aufenthaltsort seiner Tochter ermittelt, oder legale Beweise über deren etwaigen Tod liefert, eine Belohnung von 20 fl. Cmz. verspricht, an: daß seine Tochter zufolge der eingeholten Erkundigungen von Wollin aus die Reise über Eltschowitz, Cykin, Großzdikau, Planic, dann durch die Waldungen bis Gutwasser und Eisenstein fortsetzte, von dort sich nach Bayern begab, wohin er ihr nachfolgte, und überall Nachrichten über sie einzog, bis er bei dem k. bayerischen Landgerichte Wolfstein erfuhr, daß selbe dort von der Gendarmerie angehalten, dem besagten Landgerichte übergeben und von da aus an die böhmische Gränze zurückexpedirt wurde.

Digitized by Google

Da Jakob Kunesch an der Gränze in Erfahrung brachte, daß seine Tochter Anna nach ihrer Entlassung durch die Gendarmerie den Rückweg abermals nach Bayern einschlug, so habe er sich nach Passau begeben und bei den dortigen Behörden um Einleitung der nöthigen Schritte behufs der Eruirung derselben das Ansuchen gestellt.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten nunmehr den Auftrag, den Aufenthalt der gedachten Anna Kunesch, deren Signalement nachstehend folgt, sorgfältig zu ermitteln, und sachdienliche Erfahrungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Winterberg in Böhmen direkte sogleich mitzutheilen, hieher aber über das Ergebniß der Nachforschungen binnen 4 Wochen Anzeigebericht zu erstatten, außerdem angenommen würde, daß die Späheverfügung fruchtlos gewesen sei.

Landshut, den 29. Juli 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Personalbeschreibung

der am 5. September 1848 aus dem väterlichen Hause entwichenen blödsinnigen Anna Kunesch.

Dieselbe ist aus Nimmtschitz, Winterberger Amtsbezirkes, Pilsner Kreises in Böhmen gebürtig, 29 Jahre alt, mittlerer Statur, hat lichtbraune Haare, rundes gutgefärbtes Gesicht, blaue große Augen, eine etwas stumpfe Nase.

Besondere Kennzeichen: Unter dem rechten Auge eine ziemlich große Fistel, welche zuweilen aufbricht, ferner die Wunde an der großen Zehe des rechten Fußes.

Bei ihrer Entfernung von dem Hause trug dieselbe am Leibe: Ein schwarz kattunenes geblümtes Röckchen, einen weißen Weiberrock mit Spitzen, eine roth gestreifte Schürze mit Taschen, ein gelb geblümtes Halstuch, ein blaubödiges, weiß gewürfeltes Kopftuch, ferner Ohrgehänge, und am Halse rothe Korallen.

Ad Num. 25659.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des blödsinnigen Knaben Karl Linzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus höchstem Auftrage des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. Juli d. Js. folgt nachstehend ein von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Plan in Böhmen erlassenes Ausschreiben bemerkten Betreffs mit dem Auftrage, zur Ermittelung der Heimat des in Frage stehenden blödsinnigen Knaben sorgfältige Nachforschungen anzuordnen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen berichtlich hieher anzuzeigen, sachdienliche Erfahrungen aber gleich direkte der k. k. Bezirks-Haupt-Mannschaft Plan mitzutheilen.

Landshut, am 2. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Personsbeschreibung

eines am 20. Jänner 1850 zu Basigau (ehemals Herrschaft Tepl) aufgegriffenen, sodann vom damaligen Tepler Oberamte in das Krankenhaus zu Pilsen zur Heilung seiner erfrornen Füße gesendeten und nach seiner Heilung von der Pilsner k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Schub nach Plan beförderten, unbekannten Knabens.

Dieser blödsinnige Knabe mit dem von ihm fortan ausgesprochenen Namen Karl Linzer ist beiläufig 16 Jahre alt, kleiner Statur, länglich blassen Gesichts, hat braune Haare, graue Augen, eine stumpfe Nase und einen verhältnißmäßig großen Mund. Es fehlen ihm die obern Schneidzähne. Er geht etwas gebeugt. Er versteht und spricht nur deutsch, jedoch etwas unverständlich.

Wegen seiner schlecht beschaffenen Kleidungsstücke mußte er ganz umgekleidet werden. — So viel von diesem blödsinnigen Knaben zu vernehmen war, ist sein Vater ein Zimmermann, bereits verstorben, und wie er sich ausdrückte, seine Mutter fort.

Hinsichtlich seiner Heimat zeigte er mit der Hand von hier landeinwärts, und sagt immer dazu: »Weitinnen, Kotinnen u. Kotlinen.« Als er letzthin Bierfäßer erblickte, ließ er das Wort »Most« merken, was etwa darauf hindeuten mag, daß er aus einer Gegend sey, wo Most oder Wein erzeugt, und in Fäßern verführt wird.

Die löblichen Behörden werden ersucht, den Heimatsort dieses blödsinnigen Knabens auszuforschen und diesen sodann hieher bekannt zu geben.

Plan am 13. Juni 1850.

K. K. Bezirkshauptmannschaft.

Der k. k. Bezirkshauptmann

Wöcherer m./p.

Ad Num. 25,852.

An die sämmtlichen

Distrikts-Polizei-Behörden und Rentämter von Niederbayern.

(Die Kostenvergütung an die im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen bei Zeugenvernehmungen vor den Schwurgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Entschließung vom 24. vor. Mts. (Kreis-Intell.-Blatt Stück 60. S. 485) wird nachstehend ein Abdruck des neuerlichen Ausschreibens des k. Kriegsministeriums vom 19. vor. Mts. obenbemerkten Betreffs zur Wissenschaft mitgetheilt.

Landshut den 3. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Kriegs-Ministerium.

Es ist zwar in der Kriegsministerial-Entschließung vom 25. Mai l. Js. Nr. 6622, welche in dem bezeichneten Betreffe erlassen wurde, §. III angeordnet worden, daß die — den als Zeugen vorgeladenen Militärpersonen für die Reise zu den Schwurgerichten geleistet werdenden Vorschüsse sogleich dem zuständigen Gerichte und dem betreffenden Rentamte der Rückvergütung wegen anzuzeigen sind.

Da aber nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. dieses sich die Fälle ergeben können, daß diese angeordneten Notifikationen nicht rechtzeitig oder gar nicht eintreffen, daß sonach ein Zeuge doppelte Gebühren erhalten könnte, und der wiederumige Ersatz mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden wäre, so wird im Hinblicke auf Art. X. der in obiger Entschließung allegirten allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 noch nachträglich angeordnet, daß jene Militär-Abtheilungen, welche zu dem befraglichen Zwecke bemessene Reise-Vorschüsse ertheilen, deren Beträge noch überdieß auch auf den Ladungszettel vorzumerken haben. Dieses wird mit dem Auftrage eröffnet, das weiters Entsprechende hienach zu verfügen.

München den 19. Juli 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Lüder.

Kostenvergütung an die im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen bei Zeugenvernehmungen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
(gez.) v. Goenner.

Ad Num. 25,710.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Stemplung der Spielkarten mit neuen Stempeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in einem großen Theile des Königreichs Karten im Umlaufe sich befinden, welche mit falschen Stempeln versehen sind, so ist, um das k. Aerar und die redlichen Kartenfabrikanten gegen weitere Gefährden zu sichern, die Einführung von neuen Spielkarten-Stempeln beschlossen worden.

In dieser Folge wird nun nach höchster Entschließung vom 27. Juli d. Js. eröffnet, daß vom 1. Oktober 1850 angefangen die noch vorhandenen mit dem alten Stempel versehenen Karten nicht mehr gebraucht werden dürfen, und daher, wenn deren fernerer Gebrauch noch beabsichtet werden sollte, an das Stempelamt zur Umstempelung mit den neueren Stempeln eingeschickt werden müssen. Die Umstemplung wird unentgeldlich und mit der möglichsten Beschleunigung vorgenommen werden.

Dieses ist in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, und zur Warnung beizufügen, daß der Gebrauch von Karten mit dem alten Stempel nach dem 1. Oktober 1850 diejenigen Strafen nach sich ziehe, welche für den Gebrauch nicht gestempelter Karten in dem Stempel-Mandate vom 28. Dezbr. 1812 festgesetzt sind, indem von diesem Zeitpunkte an nur der neue Stempel als giltig erkannt werden kann.

Landshut, den 3. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 63. Landshut, Mittwoch den 7. August 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

562.

(Brunner Anna Maria gegen Joseph Ippenberger punc. deb. betreffend.)

In Sachen der Taglöhnerin Anna Maria Brunner von Achdorf, k. Landgerichts Landshut, gegen den Drechslerssohn Johann Ippenberger von Altfrauenhofen wegen Alimentenrückständen hat die Klägerin, welche auf den Grund nachgewiesener Vermögenslosigkeit zum Armenrechte gelassen wird, die Beschlagnahme eines bei Leihhaus-Inhaber Kast zu Landshut aufliegenden Kapitales des Beklagten mit 400 fl. beantragt, und wurde diesem Antrage durch Verfügung vom heutigen vorläufig auch statt gegeben. Zur Rechtfertigung des Arrestes wird nun Termin auf

Mittwoch den 18. September l. Js., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, und Johann Ippenberger, dessen Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens der Arrest als gerechtfertigt angesehen, sohin bestätiget werden wird. Die Duplikate der klägerischen Eingaben kann Beklagter in der Gerichtskanzlei in Empfang nehmen.

Den 17. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

563.

(Gant des Johann Biersack betr.)

In der Gantsache des Johann Baptist Biersack, gewesenen Lottokollekteurs in Erding, ist das Prioritäts-Erkenntniß vom 26. vor. Mts. publ. loc. an die Gerichtstafel angeheftet worden, was allenfalls unbekannten Gläubigern hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Den 2. August 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

564.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Oekonomie-, Bräu- und Wirthsanwesen des Johann Nepomuk Reußendorfer zu Leiblfing, wie es im Kreis-Int.-Bl. Beil. Nr. 7 und 17 und Strau-

binger-Wochenblatte Nro. 3 und 4 ausgeschrieben ist, der zweitmaligen öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen und ist hiezu auf

Montag den 26. August, Vormittags 9 — 12 Uhr,

in loco Leiblfing Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und daß sich Käufer, deren Vermögensverhältnisse nicht bekannt sind, über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 10. Juli 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

565.

Auf kreditorschaftlichen Antrag ist von dem unterfertigten Gerichte in kollegialer Berathung der Verkauf des Kaspar Plöchl'schen Wirths-Anwesens zu Herzogsreut beschlossen worden.

Dieses Wirthshaus — der ⅛tel Postwirthshof mit realer Taferngerechtsame — an der von Passau über Freyung nach Böhmen führenden Hauptstraße gelegen, besteht

1) aus Wohnhaus und Stallung unter einem Dache, Schweinstall, Holzschupfe und Hofraum mit Wurzgärtchen, Inhaus mit Wohnung, Stall und Stadel unter einem Dache;
2) aus 30 Tagw. 60 Dez. Aecker;
3) » 34 » 25 » Wiesen;
4) » 5 » 15 » Waldungen;
5) aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, endlich
6) aus einem Weiderechte für 4 bis 5 Stück Jungvieh in den Staatswaldungen, und ist gerichtlich auf 7469 fl. 6 kr. incl. des Weiderechtes geschätzt.

Strichtermin steht hiezu in loco Herzogsreut an auf künftigen

Donnerstag den 5. September l. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. und beziehungsweise nach §. §. 94 bis 102 der Proz.-Novelle vom Jahre 1837 haben sich dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber über ihren Leumund und ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen, außerdem ihre Angebote gar nicht berücksichtiget würden, und werden die sonstigen Kaufsbedingungen am Termine selbst unmittelbar vor der Versteigerung näher bekannt gegeben werden.

Den 18. Juli 1850.

Königl. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

566.

Im Wege der Hilfsvollstreckung hat das unterfertigte k. Landgericht in kollegialer Berathung den zweitmaligen Zwangsverkauf des Handelsmannes Philipp Pöschl'schen Anwesens zu Waldkirchen mit realer Spezereigerechtsame beschlossen.

Strichtermin hiezu steht an auf künftigen

Dienstag den 10. September l. Js. Vormittags 9—12 Uhr,

in der Magistratskanzlei zu Waldkirchen.

Dieses auf 4807 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen wird in jenen Bestandtheilen, wie sie bereits in der neuen Passauer-Zeitung Nr. 116, Kreisblatt Nr. 35, Korrespondent von und für Deutschland Nr. 127 (Beilage), Allgemeinen Anzeiger Nr. 35 näher beschrieben sind.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes von 1837 und haben sich dem Gerichte unbekannte Steigerer bei Vermeidung der Nichtannahme ihrer

Digitized by Google

Offerte zur Stelle legal über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Die Eröffnung der übrigen besondern Bedingungen steht im Anfange der Tagsfahrt zu gewärtigen, nur wird jetzt schon bemerkt, daß der Hinschlag des Anwesens an den Meistbieter ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Den 26. Juli 1850.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

567.

Johann Uttenthaler von Renneröd hat seine fixirten Zehentrenten im dießseitigen Amtsbezirke der Ablösungskassa des Staates überwiesen. Es werden nun unter Bezug auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 alle jene, welche überhaupt hierauf Ansprüche machen zu können glauben, nnd namentlich alle Kultusstiftungen, welche Konkurrenzpflicht zu Bauten von Seiten dieser Renten beanspruchen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche

binnen vier Wochen

um so gewisser geltend zu machen, als sie sonst nach Abfluß dieses Termines mit selben ausgeschlossen, und die Ablösungsscheine dem Ueberweiser ausgeantwortet werden würde.

Den 29. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Dümler, Landger.-Verw.

568.

Zufolge k. Regierungs-Entschließung vom 24. Juli 1850 Nro. 16,570 soll die Staatsjagd im Forste Dürrnbuch in zwei Jagdbezirken der öffentlichen Verpachtung unterworfen werden, und wurde hiezu Termin auf

Samstag den 24. August l. Js., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, an welchem Tage auch die nähern Bedingungen 2c. bekannt gegeben werden.

Pachtliebhaber sind hiezu eingeladen.

Neustadt am 30. Juli 1850.

Königl. Rentamt Abensberg u. k. Forstamt
Schöttl. Neustadt.
Sauerbrunn.

569.

Wer immer an den Nachlaß der Bauerseheleute Xaver und Rosalia Gerer von Landau Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche am 5. September d. Js., Früh 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung des Nachlasses dahier zu liquidiren.

Den 28. Juli 1850.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

570.

Auf Antrag der Curatel des irrsinnigen Wirths Joseph Wacker von Hailing und mit Genehmigung der Oberkuratel wird dessen zum Schul-Institute St. Paul in Regensburg erbrechtsweise grundbares Anwesen zu Hailing dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen.

Dasselbe besteht aus folgenden Bestandtheilen:

A. Gebäude.

a) Ein neuerbauter Stadel im Schätzungswerthe zu . . . . 1100 fl.
b) Ein Backofen im Schätzungswerthe zu 100 fl.

Sämmtliche übrigen Gebäude sind im Jahre 1848 abgebrannt, und seitdem noch nicht aufgebaut worden.

B. Grundstücke und Rechte:

a) Gras- und Baumgarten pr. 21 Dezim., Werth 42 fl.,

Digitized by Google

b) Baugrund pr. 52 Tagw. 25 Dezim. mit Verhältnißzahl 717,6 im Durchschnitte zu 125 fl., Werth 6531 fl. 15 kr.

c) Wiesen pr. 7 Tagw. 14 Dezim. in der 116,1. B.-Kl. im Durchschnitte zu 130 fl. Werth 1007 fl. 30 kr.

d) Waldungen pr. 19 Tagw. 26 Dez. Verhältnißzahl 58,5 im Durchschnitt zu 125 fl. Werth 2406 fl. 15 kr.

e) Oedung pr. 20 Dez. Werth 20 fl.

f) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gründen, Werth 5 fl.

g) Das Zehentrecht auf eigenen Gründen und in der Flur Hailing, Werth 250 fl.

h) Gschwendtheilacker pr. 19 Dez. Werth 19 fl.

i) Speis- oder Dandorfer-Wiese zu 1 Tgw. 3 Dez. Werth 130 fl.

k) Die Margarethen-Wiese zu circa 3½ Tgw. Werth 175 fl.

l) Acker im Haunenfeld, 9 Pifang, Werth 42 fl.

m) Waldungen zum ehemaligen Stift St. Paul in Regensburg mit 4 Tgw. 90 Dezim. Werth 607 fl. 30 kr.

n) Der Reithmaieracker zu 2 Tgw. 1 Dez. Werth 261 fl. 30 kr.

o) Das Geisberghölzl auf dem Reithmaiergut zu 7 Tgw. 65 Dez. Werth 948 fl.

p) Die reale Taserngerechtsame, Werth 4500 fl.

q) Die reale Metzgergerechtsame, Werth 500 fl.

Außerdem wird auch der sämmtliche Fand der heurigen Erndte an den Meistbietenden verkauft.

Termin zur Versteigerung ist auf

Freitag den 6. September d. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr

in loco Hailing anberaumt, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen der Zahlungsmodalitäten, sowie alle anderweitigen nähern Aufschlüsse über das Anwesen am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden, wie sie auch bis dahin bei dem unterfertigten Gerichte erholt werden können.

Dem Gerichte unbekannte Käufer werden nur dann zur Steigerung zugelassen, wenn sie sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund genügend auszuweisen vermögen.

Den 16. Juli 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

571.

Nachdem bei der auf heute Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumten Versteigerungs-Tagsfahrt kein Gebot gelegt wurde, so wird auf kreditorschaftlichen Antrag zur zweiten Versteigerung des Joseph und Theres Loibl'schen Bräuanwesens dahier, gemäß §. 98 bis 102 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 geschritten, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 29. August l. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr,

Zimmer Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung vom 21. Mai l. Js. — vid. Korrespondent von und für Deutschland Nro. 161 Seite 1331, Straubinger-Wochenblatt Nr. 24 S. 308 und Nr. 25 S. 322, dann Kreis-Int.-Bl. von Niederbayern Nr. 405, 451 u. 488 Bezug genommen.

Straubing den 23. Juli 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 64.

Landshut, Sonnabend den 10. August 1850.

Abschied

für den Landtag des Königreichs Bayern.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, so wie über deren Berathungen und Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsraths, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.
Die provisorische Erhebung der Steuern für $18^{49}/_{50}$ betreffend.

Das Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern für $18^{49}/_{50}$ betreffend, ist von Uns nach dem darüber von beiden Kammern des Landtages gefaßten Gesammtbeschlusse unter dem 18. November vor. Js. sanktionirt und durch das Gesetzblatt vom 20. desselben Monats (Stück 1.) verkündet worden.

§. 2.
Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend.

Wir haben dem Gesetze über das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz unter den von den beiden Kammern des Landtages beantragten Modificationen am 18. November vorigen Jahres Unsere Sanktion ertheilt und solches durch das Gesetzblatt vom 20. November vor. Js. (Stück 2.) bekannt machen lassen.

§. 3.
Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung betreffend.

Dem Gesetzentwurfe über die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung haben Wir nach erklärter Zustimmung der beiden Kammern des Landtages am 18. November vor. Js. Unsere Genehmigung ertheilt und das deßfallsige Gesez durch das Gesetzblatt vom 20. November v. Js. (Stück 3.) bekannt machen lassen.

§. 4.
Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betreffend.

Wir haben das Gesetz, die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betreffend, am 22. Dezember v. Js. in der von dem Landtage modificirten Fassung sanktionirt und dasselbe ist durch das Gesetzblatt von demselben Tage (Stück 4.) verkündet worden.

§. 5.
Erweiterung und resp. Fortsetzung eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848 betreffend.

Das Gesetz, die Erweiterung und resp. Fortsetzung eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848 betreffend, ist von Uns nach dem darüber von beiden Kammern des Landtages gefaßten Gesammtbeschlusse unter dem 23. Dezember v. Js. sanktionirt und durch das Gesetzblatt vom 24. des nämlichen Monats (Stück 5.) verkündet worden.

§. 6.
Schutz der Telegraphen-Anstalten betreffend.

Die Bekanntmachung des von Uns mit den Modificationen der beiden Kammern unter

Digitized by Google

dem 24. Dezember v. Js. genehmigten Gesetzes über den Schutz der Telegraphen-Anstalten ist an demselben Tage durch das Gesetzblatt (Stück 6.) erfolgt.

§. 7.

Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer betreffend.

Wir haben das Gesetz, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betreffend, mit Genehmigung der von den Kammern vorgeschlagenen Modificationen unter dem 24. Dezember vor. Js. sanktionirt, und durch das Gesetzblatt von demselben Datum (Stück 7.) bereits bekannt machen lassen.

Dem beigefügten Wunsche,

»es möge die königliche Staatsregierung den Kammern baldmöglichst ein Gesetz über
»die vollständige Regelung der Verhältnisse der Schullehrer und der dabei einschlagen-
»den finanziellen Beziehungen vorlegen lassen«,

haben Wir bereits die geeignete Bedachtnahme zugewendet, und behalten Uns vor, diese Angelegenheit ihrer baldigen Erledigung entgegen zu führen.

§. 8.

Die Versammlungen und Vereine betreffend.

Das Gesetz über die Versammlungen und Vereine haben Wir mit Genehmigung der von dem Landtage vorgeschlagenen Modifikationen unter dem 26. Februar l. Js. sanktionirt. Die Bekanntmachung ist durch das Gesetzblatt vom 27. des nämlichen Monats (St. 8.) erfolgt.

§. 9.

Entscheidung über Recurse in Ewiggeldsachen der Stadt München betreffend.

Den Gesetzentwurf, die Entscheidung über Recurse in Ewiggeldsachen der Stadt München betreffend, haben Wir in der von den beiden Kammern des Landtages modificirten Fassung durch unsere Sanction vom 26. Februar l. Js. zum Gesetze erhoben und solches durch das Gesetzblatt vom 27. Februar l. Js. (St. 9.) bekannt machen lassen.

§. 10.

Die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheines verursachten Schadens betreffend.

Den Modifikationen, welche von dem Landtage zu dem Gesetzentwurfe, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheines verursachten Schadens betreffend, beantragt worden sind, haben Wir unter dem 12. März l. Js. Unsere Genehmigung ertheilt und das hiernach sanktionirte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 13. desselben Monats (Stück 10.) verkünden lassen.

Dem beigefügten Wunsche entsprechend, haben Wir einen Gesetzentwurf

»das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung
»betreffend,«

an den Landtag bringen lassen, und Wir können nur bedauern, daß derselbe diesen Entwurf nicht mehr in gesetzlicher Weise berathen hat.

Digitized by Google

§. 11.

Den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend.

Wir haben dem Gesetzentwurfe zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse mit den von den beiden Kammern beantragten Abänderungen unter dem 17. März d. Js. Unsere Genehmigung ertheilt und das darnach ausgefertigte Gesetz unter dem 20. März d. Js. durch das Gesetzblatt (Stück 11.) bekannt machen lassen.

§. 12.

Die Ausübung der Jagd betreffend.

Wir haben das Gesetz über die Ausübung der Jagd mit Genehmigung der von beiden Kammern des Landtages vorgeschlagenen Modifikationen unter dem 30. März d. Js. sanktionirt und durch das Gesetzblatt vom 2. April d. Js. (St. 12.) bereits bekannt machen lassen.

Auf die dem Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz von den Kammern angefügten Wünsche erwiedern Wir:

1) Dem Wunsche wegen sofortiger Sanktion und Vollziehung des Gesetzes ist bereits entsprochen und ebenso
2) das beantragte Strafverbot gegen das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen durch Unsere Verordnung vom 28. Mai l. Js. (Regierungsblatt Nr. 28.) erlassen worden.
3) Dem durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 brodlos gewordenen Jagdpersonale haben Wir Unsere besondere Fürsorge zugewendet. Unsere Absicht, demselben entsprechende Unterstützung zu gewähren, ist jedoch zum größeren Theile dadurch vereitelt worden, daß die für diesen Zweck in das Budget eingestellte Position die Zustimmung des Landtages nicht erlangt hat.

§. 13.

Den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister betreffend.

Der Gesetzentwurf, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister betreffend, ist mit den von den beiden Kammern des Landtages beantragten Modifikationen am 30. März d. Js. von Uns sanktionirt worden und die Bekanntmachung des deßfallsigen Gesetzes unter dem 2. April d. Js. durch das Gesetzblatt (St. 13.) erfolgt.

§. 14.

Die Vorkehrungen zur Hilfe für den Handelsplatz Ludwigshafen am Rhein betreffend

Wir haben das Gesetz, die Vorkehrungen zur Hilfe für den Handelsplatz Ludwigshafen am Rhein betreffend, in der von dem Landtage vorgeschlagenen Fassung unter dem 30. März d. Js. sanctionirt und durch das Gesetzblatt vom 2. April l. Js. (Stück 14.) bereits bekannt machen lassen.

§. 15.

Die Verlängerung der provisorischen Steuererhebung für $18^{49}/_{50}$ betreffend.

Wir haben das Gesetz die Verlängerung der provisorischen Steuererhebung für $18^{49}/_{50}$

Digitized by Google

betreffend, unter dem 27. April l. Js. sanctionirt, und durch das Gesetzblatt vom nämlichen Tage (St. 15.) bereits bekannt machen lassen.

§. 16.

Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee betreffend.

Das Gesetz, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee betreffend, haben Wir mit Genehmigung der von den beiden Kammern des Landtages vorgeschlagenen Modificationen unter dem 22. Mai d. Js. sanctionirt und durch das Gesetzblatt vom 23. desselben Monats (Stück 16.) bekannt machen lassen.

Auf die aus Veranlassung dieses Gesetzes an Uns gebrachten Wünsche erwiedern Wir:

Im Militäretat sind bereits alle mit dem Stande der politischen Verhältnisse nur immer vereinbaren Ersparungen und Einschränkungen eingeführt, und Wir haben Unser Kriegsministerium angewiesen, auch fernerhin jede mit den politischen und militärischen Rücksichten vereinbare Ersparung eintreten zu lassen.

Bei dem Vollzuge dieses Gesetzes ist wie bei den frühern Anlehen das vorzüglichste Augenmerk darauf gerichtet worden, daß der für das Staatsärar vortheilhafteste Weg eingeschlagen und die entsprechende Rücksicht auf die gewerblichen und oekonomischen Interessen Bayerns durch die Herbeiziehung von Kapitalien aus dem Auslande genommen werde. Die deßfallsigen Wünsche des Landtages haben daher die entsprechende Berücksichtigung bereits gefunden.

Bei Anschaffungen für das Militär wurde schon bisher nach den bestehenden Verordnungen den Gewerbsmeistern und Fabrikanten des Inlandes möglichste Berücksichtigung zugewendet und wird solches auch künftig in so weit geschehen, als die Rücksicht auf die nothwendige Erhaltung entsprechender Militäretablissements es möglich macht, und nicht wegen Dringlichkeit des Bedürfnisses oder wegen Beschränktheit der verfügbaren Fonds die Concurrenz größerer ausländischer Fabriken zugelassen werden muß.

§. 17.

Competenzconflicte betreffend.

Wir haben dem Gesetzentwurfe, die Competenzconflicte betreffend, unter den von den beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderungen am 28. Mai l. Js. Unsere Sanction ertheilt und das Gesetz hierüber unter dem 29. Mai d. Js. durch das Gesetzblatt (Stück 17.) bekannt machen lassen.

§. 18.

Die Herstellung eines telegraphischen Netzes für Bayern betreffend.

Wir haben dem Gesetze, die Herstellung eines telegraphischen Netzes für Bayern betreffend, mit der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Modifikation am 6. Juni d. Js. Unsere Genehmigung ertheilt und solches durch das Gesetzblatt vom 7. desselben Monats (St. 18.) bekannt machen lassen.

Dem beigefügten Wunsche:

»die k. Staatsregierung wolle durch abzuschließende Verträge die Verbindung mit den

»Nachbarstaaten und die Annahme eines gleichmäßigen Tarifs baldmöglichst herstellen
»und die Anfertigung des verzinkten Eisendrahtes auf bayerischen Eisenbahnen thun-
»lichst begünstigen,«

werden Wir besondere Berücksichtigung zuwenden. In ersterer Beziehung sind Verhandlungen mit den Nachbarstaaten bereits eingeleitet.

§. 19.

Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betreffend.

Wir haben das Gesetz über die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm mit Genehmigung der von dem Landtage vorgeschlagenen Modificationen unter dem 6. Juni d. Js. sanctionirt und durch das Gesetzblatt vom 7. desselben Monats (Stück 19.) bereits verkünden lassen.

§. 20.

Ersatz des Wildschadens betreffend.

Den Gesetzentwurf, den Ersatz des Wildschadens betreffend, haben Wir unter den beantragten Modificationen durch Unsere Sanction am 15. Juni d. Js. zum Gesetze erhoben, und dasselbe durch das Gesetzblatt vom 17. Juni d. Js. (Stück 20) bekannt machen lassen.

§. 21.

Die Aufbringung des Bedarfes für den Eisenbahnbau in den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ betreffend.

Das Gesetz über die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ ist von Uns nach dem darüber gefaßten Gesammtbeschlusse des Landtages unter dem 30. Juni l. Js. sanctionirt und durch das Gesetzblatt vom 5. Juli l. Js. (St. 21.) verkündet worden.

Wir ertheilen dabei auf die der Zustimmung zu dem erwähnten Gesetzentwurfe beigefügten Wünsche folgende Erklärungen:

1) Es ist Unser Wille, daß der Ausbau der gesetzlich genehmigten Eisenbahnlinien möglichst beschleunigt, und insbesondere dafür gesorgt werde, daß die Ludwigs-Süd-Nord-Bahn bis Lindau wenigstens gleichzeitig mit der Bahn von Augsburg nach Ulm in Betrieb trete.

2) Wegen Vollendung des zweiten Schienengeleises auf den Staatsbahnen werden seiner Zeit die nöthigen Vorlagen an den Landtag behufs der Zustimmung desselben zu der erforderlichen Ausgabs-Position gelangen. Bis dahin hat diese Vollendung des zweiten Schienengeleises auf sich zu beruhen.

3) Nach Vollendung der Ludwigs-Westbahn soll für Gütersendungen von Nürnberg nach Würzburg und umgekehrt eine dem Umwege über Bamberg entsprechende Tariferleichterung festgesetzt werden.

4) Wir werden den Wünschen der Kammern wegen Verbindung der bayerischen Eisenbahnen mit den böhmischen Bahnen möglichste Beachtung zuwenden, sowie bisher schon in den Verhandlungen mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung bezüglich der Mün-

Digitized by Google

chen-Salzburger-Bahn die Bahnverbindung über Bruck mit Steiermark und Triest wiederholt beantragt worden ist.

5) Es soll dem nächsten Landtage auch abgesehen von einem Anschlusse an böhmische Bahnen ein Gesetzentwurf über die Einleitung zur Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg und die zur Bestreitung dieser Vorarbeiten erforderlichen Mittel zur Vorlage gebracht werden.

6) Wir gestatten, daß in den geeigneten Fällen von den betreffenden Staatsministerien Anträge auf Pachtung des Betriebes von Privateisenbahnen für Rechnung des Staates an Uns gebracht werden.

7) Wir genehmigen die Herabsetzung des Gesammtcredits für den Bau der Ludwigs-West-Bahn von 29 Millionen auf 22 Millionen Gulden, behalten jedoch die Postulirung nachträglicher Credite vor, wenn außerordentliche Verhältnisse solche unabweislich erfordern sollten.

8) Wir wollen, daß die für die unumgänglich nothwendigen Vollendungsarbeiten ꝛc. auf der München-Augsburger Eisenbahn noch erforderlichen Summen für Rechnung des durch das Gesetz vom 13. Mai 1846 bewilligten Credits bis zum letzten September 1851 zur Verausgabung gelangen, und genehmigen, daß der am 1. Oktober 1851 noch verbleibende Restcredit als erloschen zu betrachten sei.

§. 22.

Die Capitalrenten- und Einkommensteuer betreffend.

Der Gesetzentwurf über die Capitalrenten und Einkommensteuer ist in der von beiden Kammern des Landtages vorgeschlagenen Fassung unter dem 11. Juli d. Js. von Uns zum Gesetze erhoben, und letzteres im Gesetzblatte vom 17. des nämlichen Monats (Stück 22.) verkündet worden.

§. 23.

Die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.

Das Gesetz über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten ist in der von beiden Kammern des Landtages vorgeschlagenen Fassung von Uns sanktionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer I. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen. Beil. I.

Dem aus Veranlassung dieses Gesetzes an Uns gebrachten Wunsche wegen Bekanntmachung eines Regulativs über die Kostportion der einzuquartierenden Mannschaft und über die Pferdrationen soll durch eine mit Unserer Genehmigung von den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegs gleichzeitig zu erlassende Bekanntmachung, welche durch das Regierungsblatt, dann das Amtsblatt der Pfalz und sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter zu veröffentlichen ist, entsprochen werden.

§. 24.

Den Geschäftsgang des Landtages betreffend.

Den von beiden Kammern des Landtages beantragten Modificationen des Gesetzentwurfes, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer II. hier beifügen lassen. Beil. II.

Digitized by Google

§. 25.

Die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betreffend.

Wir haben den von beiden Kammern des Landtages beantragten Modificationen zu dem Gesetzentwurfe, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer III. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen. Beil. III

§. 26.

Die definitive Häusersteuer betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, die definitive Häusersteuer betreffend, ertheilen Wir mit dem von dem Landtage beantragten Modificationen Unsere Genehmigung und haben hierüber das unter Ziffer IV. angebogene Gesetz ausfertigen lassen. Beil. IV.

Dem wegen Umgestaltung des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 geäußerten Wunsche werden Wir sorgfältige Erwägung widmen, weshalb Wir Unserem Staats-Ministerium der Finanzen auftragen, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

§. 27.

Die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend.

Dem Gesammtbeschluß des Landtages über den Gesetzentwurf, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer V. beigefügte Gesetz erlassen. Beil. V.

§. 28.

Die Aufhebung der Moratorien betreffend.

Dem von Uns an den Landtag gebrachten Gesetzentwurfe, die Aufhebung der Moratorien betreffend, haben Wir auf erfolgte Zustimmung beider Kammern Unsere Sanktion ertheilt und demzufolge das Gesetz Ziffer VI. ausfertigen lassen. Beil. VI.

§. 29.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

Wir haben die zu dem Gesetzentwurfe, die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend, von der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beantragten Modificationen genehmigt und hienach das beiliegende Gesetz Ziffer VII. sanktionirt. Beilage VII.

Dem gleichzeitig an Uns gebrachten Antrage, baldmöglichst einen Gesetzentwurf über das Verfahren in Wechselstreitigkeiten und einen Gesetzentwurf über kaufmännische Anweisungen den Kammern zum Beirath und zur Zustimmung vorzulegen, werden Wir entsprechen, und insbesondere sogleich nach Eröffnung des nächsten Landtages zu diesem Zwecke den Kammern einen Gesetzentwurf über kaufmännische Anweisungen vorlegen lassen.

§. 30.

Die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die königliche Bank in Nürnberg betreffend.

Das von Uns nach erklärter Zustimmung des Landtages sanktionirte Gesetz, die Über-

Digitized by Google

weisung der Depositen und Einstandskapitalien von der Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die königliche Bank in Nürnberg betreffend, lassen Wir unter Ziffer VIII. hiebei folgen. Beilage VIII.

§. 31.

Das Staatsschuldenwesen betreffend.

Wir haben dem Gesetzentwurfe über das Staatsschuldenwesen in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanktion ertheilt und lassen hienach das Gesetz Ziffer IX. hiemit folgen. Beil. IX

Auf die in dem Gesammtbeschlusse über diesen Gesetzentwurf gestellten Anträge erwiedern Wir:

1) Die Kammern sind durch den Antrag,

„es sei die Staatsregierung zu ermächtigen, die Bestellung von Amtsbürgerschaften der „Beamten, sowie der Einstandskapitalien für die Folge durch Hinterlegung bayerischer „Staatsobligationen jeder Art, soferne sie im Zinsfuße nicht unter $3^1/_2$ Prozent, zu„zulassen,“

dem Bestreben der Staatsregierung, die Staatsschuldentilgungs-Anstalt von der schwebenden Schuld möglichst zu erleichtern und nach und nach gänzlich zu befreien, nur entgegengekommen.

Wir werden deßhalb, was die Amtsbürgschaften betrifft, gerne alle jene Rücksicht eintreten lassen, welche ohne dadurch entstehende Gefährdung der Erfüllung der gesetzlichen Hauptzwecke der Staatsschuldentilgungs-Anstalt nur immer möglich ist.

Bezüglich der Einstandskapitalien unterliegt die beantragte Gewährung ohnedieß keinem Anstande, zumal wegen künftiger Anlegung der dießfallsigen Baarerlagen in Folge des Gesetzes über die Überweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die königliche Bank in Nürnberg bereits eine neue Einrichtung getroffen ist.

2) Der Antrag,

„es sei das königliche Staatsministerium der Finanzen anzugehen, sorgsamen Bedacht „darauf zu nehmen, daß die bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt anlie„genden Staatskassa-Effekten nach Kräften der Kassabestände — jedoch ohne Beeinträch„tigung der Erfüllung der Zwecke der Anstalt — allmählig der Staatskassa heim„bezahlt werden,“

erscheint gewissermassen als eine Wiederholung desjenigen, was dießfalls bei den Kammerbeschlüssen über die Nachweisungen der Verwendung der Staatseinnahmen für die Jahre $18^{45}/_{46}$ und $18^{46}/_{47}$ beantragt worden ist, und Wir verweisen deßhalb hier lediglich auf die dortselbst erfolgte genehmigende Zusicherung.

§. 32.

Die Gerichtsverfassung betreffend.

Wir haben den Modifikationen, welche durch den Gesammtbeschluß der beiden Kammern zu dem Gesetzentwurfe über die Gerichtsverfassung vorgeschlagen worden sind, Unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen das hienach gefaßte unter Ziffer X. anliegende Gesetz. Beil. X

Digitized by Google

Den Antrag, die gegenwärtige Zahl der Kreis- und Stadtgerichte auf jene der künftigen Bezirksgerichte jetzt schon zu vermehren, und die hienach zu bildenden an die Sitze der künftigen Bezirksgerichte zu legen, werden Wir in reifliche Erwägung ziehen.

§. 33.

Die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselben unter den vorgeschlagenen Modificationen als Gesetz sanctionirt, wie solches unter Ziff. XI. hier beifolgt. Beil. XI.

§. 34.

Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betreffend.

A. Wir haben die nachbezeichneten zwischen dem Zollvereine und anderen Staaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge, als:

1) den Vertrag des Zollvereins mit den Staaten des Steuervereins wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse vom 16. Oktober 1845 (publicirt den 18. November 1846),

2) die Uebereinkunft zwischen dem Zollvereine und Belgien wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846 (publicirt den 31. Jänner 1847),

3) die Uebereinkunft zwischen dem Zollvereine und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden, (publicirt am 27. April 1847),

4) den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Jänner 1847 (publicirt am 11. Juni 1847),

5) den Vertrag zwischen dem Zollvereine und dem Großherzogthume Luxemburg wegen Fortdauer des Anschlusses des letzteren am deutschen Zollvereine vom 2. April 1847 (publicirt am 27. August 1847),

den Kammern zur Anerkennung bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte mittheilen lassen, welche auch durch Gesammtbeschluß beider Kammern erfolgt ist.

B. Wir ertheilen dem Gesammtbeschlusse der Kammern in Ansehung der die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate Unsere Genehmigung, wodurch die Ermächtigung gegeben ist,

1) die Verminderung oder auch Aufhebung, so wie die Erhöhung der Zölle und anderer Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereins-Verträge sich deßfalls für sich oder auch zur Verständigung mit andern Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für angemessen erachtet werden sollte, unter dem Vorbehalte der Vorlage an die Kammern und deren Zustimmung, im Hinblicke auf die gleiche Bestimmung im Landtagsabschiede vom 23. Mai 1846 I. Abschn. §. 21., die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend, zu verfügen;

Digitized by Google

2) nach Erforderniß hervortretender Umstände zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins jene besonderen finanziellen und sonstigen Verfügungen und Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird, unter dem gleichen Beifügen wie zu 1. bereits angeführt ist, daß nach Maßgabe der Beziehung auf den Wirkungskreis der Kammern die Vorlage bei ihrer nächsten Versammlung und deren Zustimmung vorbehalten bleibe.

C. Nachdem in Ansehung der den Kammern zur nachträglichen Anerkennung vorgelegten Verordnung vom 4. November 1846 über die beim Zollcongresse zu Berlin vereinbarten und mit dem 1. Jänner 1847 in Kraft getretenen ergänzenden Bestimmungen zum Zolltarif für die Tarifsperiode $18^{46}/_{48}$, deßgleichen der Verordnung vom 28. Juni 1847, die Zuckerzölle und die Besteuerung des Rübenzuckers für die Periode vom 1. September 1847 bis dahin 1848 betreffend, die Zustimmung derselben vermöge Gesammtbeschlusses vom 19. laufenden Monats erfolgt ist, so hat dieser Gegenstand seine verfassungsmäßige Erledigung gefunden.

§. 35

Finanzgesetz für die VI. Finanzperiode und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ betreffend.

Wir haben in Gemäßheit des Tit. VII. §. 3. und 4. der Verfassungsurkunde den beiden Kammern des Landtags das Budget für die VI. Finanzperiode und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ zur Prüfung vorlegen lassen, — ertheilen dem die Grundlage desselben bildenden Finanzgesetze für besagten Zeitraum in der beantragten Fassung unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte Unserer Krone Unsere Genehmigung, und lassen dasselbe nebst der dazu gehörigen unter A. B. und C. angefügten Generalübersicht des voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben, der Staatseinnahmen, dann der Ausgaben des außerordentlichen Budgets unter Ziff. XII. hiebei folgen.

Beilage XII.

Wir müssen Uns aber dabei, nachdem die Kammer der Abgeordneten statt der von Uns und der Kammer der Reichsräthe als nothwendig erkannten Summe von 10,429,102 Gulden für die active Armee, den Betrag von 8,250,000 Gulden als ausreichend erklärt hat, ausdrücklich vorbehalten, wenn nicht möglich seyn sollte, die Armee in dem Stande, in welchem es die Erfüllung Unserer Regentenpflichten erfordert, mit der Summe von 8,250,000 Gulden zu erhalten, dem nächsten Landtage die etwa erforderlichen Vorlagen wegen Deckung des Mehrbedarfs zu machen.

Eben so wollen Wir Uns für den Fall, daß an den veranschlagten Staatseinnahmen sich ein Ausfall ergeben sollte, die geeigneten Maßnahmen, insbesondere die in Tit. VII. §§. 8. und 16. der Verfassungsurkunde vorgesehenen Auskunftsmittel hiemit vorbehalten haben.

Zugleich sind Unsere sämmtlichen Staatsministerien angewiesen, die strengste, nur immer mit der Hauptaufgabe der Befriedigung der anerkannten Staatsbedürfnisse vereinbarliche Sparsamkeit bei allen Ausgabenetats eintreten zu lassen, damit das zur Zeit bestehende Deficit möglichst vermindert und für die Zukunft ganz beseitiget werden könne.

§. 36.

Die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend.

Den von dem Landtage über den Gesetzentwurf, die Maxima der Kreisumlagen für die

VI. Finanzperiode betreffend, gefaßten Gesammtbeschlüssen ertheilen Wir Unsere Genehmigung und sanctioniren hiernach das unter Ziff. XIII. anliegende Gesetz.

Beilage XIII.

Auf die in dem Gesammtbeschlusse aufgenommenen Anträge erwiedern Wir:

1) Dem Antrage, daß bei dem nicht erfolgten Zustandekommen des Gesetzes über die Kreis-Räthe die Staatsregierung ermächtiget seyn soll, die durch das obenerwähnte Gesetz bestimmten Kreisumlagenmaxima behufs der Unterhaltung der Distriktsstraßen im Falle des Bedürfens und mit Zustimmung der betreffenden Landräthe in jedem Kreise um zwei Steuer-Procente zu erhöhen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

2) Den Verhältnissen der Kreisunterstützungsanstalten für Schullehrerswittwen und Waisen haben Wir bereits Unsere Aufmerksamkeit zugewendet und Unsere besondere Fürsorge für dieselben erst kürzlich durch Zuweisung der Einnahmsüberschüsse des Centralschulbücher-Verlages bethätiget.

Die definitive Regelung dieser einer gesicherten rechnerischen Grundlage meist noch entbehrenden Anstalten scheint aber erst dann durchgeführt werden zu können, wenn das Verhältniß der Schullehrer zu den Gemeinden bestimmter festgestellt seyn wird.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staatseinnahmen.

§. 1.

Wir haben dem Landtage über die Verwendung der Staaeseinnahmen in den Jahren $18^{45}/_{46}$ und $18^{46}/_{47}$ genaue Nachweisung vorlegen lassen und hiedurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge geleistet.

B.

Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt in den Jahren $18^{45}/_{46}$ und $18^{46}/_{47}$.

§. 2.

Ueber den Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt und der Pensions-Amortisationscasse, der Festungsbaudotationscasse und der Eisenbahnbaudotationscasse für die Jahre $18^{45}/_{46}$ und $18^{46}/_{47}$ sind dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt, und hiedurch, dann durch die Anerkennung der während der genannten Jahre neu eingewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 11. und 16. erfüllt worden.

In Betreff der bei dieser Gelegenheit gestellten Anträge,

»die seit dem Jahre 1842 unterbrochene Verloosung der ältern Staatsschuld wieder »aufzunehmen, mit selber wo möglich noch im Laufe des gegenwärtigen Verwaltungs»jahres zu beginnen und nach Gestalt des gesetzlichen Tilgungsfonds damit fortzufahren,«

dann

»über die Entfernung der kündbaren Staatsschuld an Depositen von der Staatsschul»dentilgungs-Anstalt (ohne Beeinträchtigung der Staatsschuldentilgungsfonds und ihrer »gesetzlichen Bestimmung) bestimmte Vorschläge zu machen«,

Digitized by Google

verweisen Wir auf die nach Unserer Anordnung unter dem 15. Juni l. Js. bereits stattgehabte Verloosung (Regierungsblatt von 1850 Seite 441 und Seite 467) dann auf Unsere Entschließung zu dem Gesetzentwurfe, die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der königl. Staatsschuldentilgungsanstalt an die Bank zu Nürnberg betreffend, und fügen die Versicherung bei, daß die Verloosung der älteren Staatsschuld, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, fortan werde im Auge behalten werden.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Kammern vorgelegten Wünsche und Anträge, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzesentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, erwiedern Wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Titel VII. §. 19. und unbeschadet derselben, was folgt:

A.

Wünsche und Anträge zum Finanzgesetze und Budget.

§. 1.

Dem Antrage, daß zu den in Erledigung kommenden Stellen im Staatsrathe nur solche Beamte zu ernennen seien, welche außerdem noch eine andere Stelle im Staatsdienste bekleiden, vermögen Wir in dieser Allgemeinheit bei dem dermalen dem Staatsrathe noch zugewiesenen Wirkungskreise nicht zu entsprechen. Wir wollen jedoch, in so weit dieses thunlich ist, darauf Rücksicht nehmen.

§. 2.

Dem Wunsche,

»es wolle vorzugsweise darauf Bedacht genommen werden, die Etats des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern selbst, dann des Staatsarchivs durch Verwendung der überflüssigen Beamten zu andern in Erledigung kommenden Stellen möglichst einzuschränken, beziehungsweise auf den Ansatz der Budgetvorlage zurückzuführen,«

müssen Wir entgegnen, daß zur Zeit zwar keine überflüßigen Beamten angestellt sind, Wir jedoch nach Thunlichkeit suchen werden, die etwa möglichen Ersparungen herbeizuführen.

§. 3.

Wir sind gesonnen, der Aufstellung von ständigen Kanzlisten und Rechnungsgehilfen bei den Kreisregierungen nach Maßgabe der budgetmäßig vorhandenen Mittel Unsere Bedachtnahme zuzuwenden.

§. 4.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Umgestaltung der Landgerichte haben Wir bisher schon Personalvermehrungen nur im Falle des unabweisbaren Bedürfnisses eintreten lassen.

Dem Antrage, erledigte Stellen durch Verweser versehen zu lassen, stehen die erheblichsten Bedenken entgegen.

Digitized by Google

§. 5.

Bei Wiederbesetzung erledigter Gerichtsdiener-Stellen wird, wie dieses in letzter Zeit ohnehin schon geschehen, verdienten Gerichtsdienersgehilfen möglichste Berücksichtigung zugewendet werden.

§. 6.

Wir werden die dermalige Einrichtung des Unterstützungswesens bezüglich der im Staatsdienste verwendeten Individuen und ihrer Hinterlassenen einer durchgreifenden Revision unterwerfen lassen. Hiebei wird auch dem gestellten Antrage, es möge die für augenblickliche Unterstützungen hilfsbedürftiger Staatsdiener und anderer im Staatsdienste verwendeter Individuen, dann deren Relikten bestimmte Summe von 17,000 fl. ausschließlich für das ohne pragmatische Rechte angestellte Personal des Staatsdienstes verwendet, und daraus vorzugsweise Individuen dieser Kategorie die Mittel zur Entrichtung der Aufnahmsgebühr in den Pensions- und Unterstützungsverein für das Canzleipersonal gewährt, hingegen jene 12,000 fl., welche aus diesem Fonde den Kreis-Regierungen zugewiesen waren, aus dem allgemeinen Unterstützungsfonde für Staatsdiener und ihre Relikten gedeckt werden, sorgfältige Erwägung zu Theil werden.

§. 7.

Wir werden dafür Sorge tragen lassen, daß dem von den Kammern ausgesprochenen Wunsche gemäß, die Positionen für Landeskultur und für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt von ihrer bisherigen Verbindung mit jenen für die Industrie fortan getrennt und in allen Vorlagen für sich bestehend aufgeführt werden.

§. 8.

Auf die Bildung von Wiesenbaumeistern, sowie auf die Errichtung von Ackerbauschulen soll nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vorzugsweise Rücksicht genommen werden, wobei Wir nicht unerwähnt lassen können, daß namentlich in letzterer Beziehung wegen Errichtung von sogenannten Privat-Ackerbauschulen neben den bereits bestehenden öffentlichen Anstalten dieser Art bereits seit längerer Zeit umfassende Einleitungen getroffen worden sind.

§. 9.

Wir werden, wie bisher, Sorge tragen, daß das dem äußern Baupersonale bewilligte Diätenmaximum von 100 Tagen nicht überschritten, und in unvermeidlichen Fällen die Ueberschreitung bei anderen Baubeamten in Ersparung gebracht werde.

Für diejenigen Tage welche der Baubeamte dem Staate aufrechnet, darf er schon gegenwärtig nicht zugleich von Communen oder Stiftungen Diäten beziehen.

§. 10.

Da die auf der Straße von Freysing über Mainburg nach Abensberg befindlichen Amperbrücken einer Distriktsstraße angehören, und die für diese Straße beantragten Zuschüsse aus Staatsfonds abgelehnt wurden, so werden für die Folge auf den Bau und die Unterhaltung dieser Brücken keine Verwendungen aus Staatsfonds gemacht werden.

§. 11.

Den Antrag,

»die königliche Regierung wolle die Herstellung und Unterhaltung von Gebäuden des »Cultus und des Unterrichts, dann der Communen bei denen dem Staate die Bau»pflicht ganz oder theilweise obliegt, im Wege des Vertrages auf diese übertragen und »sich hiedurch nach und nach der Baulast entledigen,«

Digitized by Google

werden Wir sorgfältiger Prüfung unterstellen, wiewohl Wir Uns schon jetzt die Schwierigkeiten nicht verhehlen können, welche der umfassenden Durchführung einer solchen Maßregel entgegenstehen.

§. 12.

Der Beamtenwohnungen sich ganz zu entledigen, muß Bedenken getragen werden, weil außerdem es an der nöthigen Unterkunft der Beamten oft fehlen würde, oder diese von den Amtsangehörigen abhängig gemacht werden. Uebrigens werden Wir, wenn keine dienstlichen Rücksichten entgegenstehen, auf Verminderung der Zahl der Beamtenwohnungen und dadurch auf die Verminderung des Unterhaltungsaufwandes für dieselben Bedacht nehmen. Bei neuen Anstellungen von Beamten wird die Zusicherung freier Wohnungen längst nicht mehr gegeben, und ist die Miethgeldentschädigung in den meisten Fällen bereits normirt.

§. 13.

Die von den Gemeinden vertragsmäßig und freiwillig übernommenen Verpflichtungen zur Stellung von Beamtenwohnungen vermögen Wir zur Zeit nicht aufzuheben, doch werden Wir Sorge tragen, daß diese Verpflichtungen nicht über das richtige Maß ausgedehnt und die Gemeinden nicht durch unbemessene Anforderungen der Beamten belästiget werden.

§. 14.

Wir werden die Bestimmung über die auf Staatskosten zu übernehmenden Straßen einer abermaligen Prüfung unterstellen, und je nach den Resultaten dieser Prüfung die im Budget bewilligte Summe von 35,592 fl. verwenden lassen.

§. 15.

Wir haben durch die an den Landtag gebrachten Vorlagen bereits zur Genüge bekundet, daß die Verbesserung des Looses der Volksschullehrer Unserer landesväterlichen Fürsorge nicht entgangen ist. Die von den Kammern gewünschten statistischen Erhebungen über die Bezüge der Schulstellen auf dem Lande und in den Städten werden Wir durch Unsere Kreisregierungen vornehmen lassen, ohne jedoch hiedurch schon jetzt bestimmte weitere Gehaltserhöhungen in Aussicht zu stellen.

§. 16.

Entsprechend der gestellten Bitte haben Wir Unser Staatsministerium der Finanzen und Unser Kriegsministerium beauftragt, vom 1. August 1850 beginnend, unter Ueberweisung des erforderlichen Betrages auf die Pensions-Amortisationscassa das Pensionsnormativ vom 12. Oktober 1822 auch auf die vor diesem Tage pensionirten Offiziere, insoweit die persönlichen Verhältnisse dieser Pensionirten es zulassen, auszudehnen und die deßfalls erforderlichen Erhebungen anzuordnen.

§. 17.

Zur Erfüllung des Wunsches,

»es möge für die religiöse Pflege des Militärs durch Aufstellung von eigenen Geist»lichen besondere Sorge getragen werden,«

werden Wir die geeigneten Einleitungen treffen lassen, wobei zugleich die Frage über die Wiederherstellung der Garnisonspfarreien, dort wo sie schon bestanden, in nähere Erwägung gezogen werden wird.

Digitized by Google

§. 18.

Auf den Antrag,

»es möchte den auf den Generalartikel VIII. der Consistorialordnung des Markgrafen »Georg Friedrich vom 21. Jänner 1594 sich gründenden Verbindlichkeiten des Ae- »rars gegen die protestantischen Kirchengemeinden und Stiftungen in den ehemaligen »Fürstenthümern Ansbach und Baireuth überall mit Vermeidung aller Rechtserschwe- »rung entsprochen werden,«

haben Wir zu bemerken, daß in allen jenen Fällen, in welchen bezüglich der Bauverbindlichkeiten des k. Staats-Aerars protestantischen Kirchengemeinden und Stiftungen gegenüber die Anwendbarkeit des benannten Generalartikels VIII. als unzweifelhaft erscheint, mit Rücksicht auf den Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts vom 14. Februar 1844 die ärarialische Baupflicht ohnedieß nicht beanstandet werde.

§. 19.

Dem gestellten Antrage entsprechend, haben Wir Unser Staatsministerium der Finanzen ermächtiget, die Area des ärarialischen Theaters und Gesellschaftshauses zu Regensburg, das gesammte Brandversicherungskapital und das vorhandene Baumaterial der Stadtgemeinde Regensburg oder einer zum Wiederaufbaue sich bildenden Actiengesellschaft zu überlassen.

§. 20.

Der an Uns gestellten Bitte,

»die Staatsregierung möge durch Vereinfachung der Diensteinrichtungen, namentlich »bei den Aufschlagsgefällen, dann durch strenge Beschränkung des Aufwandes in allen »einzelnen Verwaltungszweigen und Ausgabsrubriken auf möglichste Minderung der »Betriebs-Verwaltungs- und Erhebungskosten hinwirken, und durch die Kreisregierun- »gen und Unterbehörden hinwirken lassen,«

werden die einschlägigen Staatsministerien bei den diesen Gegenstand berührenden Vollzugs-Anordnungen ein genaues Augenmerk zuwenden.

§. 21.

Nicht minder wird Unser Staatsministerium der Finanzen das von den Kammern als jedesmalige Budgetbeilage gewünschte Verzeichniß aller unter die Rechnungs-Rubrik »Oekonomie und Gewerbe« fallenden Realitäten anfertigen und mit dem nächsten Budget dem Landtage in Vorlage bringen.

§. 22.

Wir werden den ausgesprochenen Wunsch,

»die k. Staatsregierung möge darauf Bedacht nehmen, diejenigen Capitalsummen, welche »von der Central-Staatscassa bei der Staatsschuldentilgungs-Cassa hinterlegt sind, und »nicht, wie das Verlagscapital und die Ablösungsgelder von Staatsgrundrenten eine »specielle Bestimmung haben, zu dem Eisenbahnbaue zu verwenden,«

bei der über die Dotation der Eisenbahnbaucassa an den nächstkünftigen Landtag gelangenden Vorlage in reifliche Erwägung ziehen lassen.

Digitized by Google

§. 23.

Auf den an Uns gerichteten Wunsch,

»dahin zu wirken, daß, wenn eine erhebliche Herabsetzung des Zolles auf indischen »Zucker eintreten sollte, die Besteuerung der inländischen Rübenzucker-Fabrikation ent»sprechend ermäßigt werde,«

verweisen Wir auf die in den Verträgen über die Fortsetzung des Zollvereins vom 8. Mai 1841 enthaltenen und mit Anerkennung des Landtages versehenen Bestimmungen über die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation, zu deren Aufrechthaltung für die Dauer dieser Verträge Wir Uns gegen die übrigen zollverbündeten Regierungen verpflichtet haben.

§. 24.

Wir werden dem Antrage,

»daß, wenn Waldland, welches an Staatsforsten gränzt, oder größere Waldcomplexe, »aus denen eigene Reviere gebildet werden können, zum Verkaufe kommen, und solche »preiswürdig acquirirt werden können, dieselben für Staatsrechnung angekauft werden,«

nach Thunlichkeit und Maßgabe des jeweiligen Standes der Kaufschillingsgelder die entsprechende Bedachtnahme zuwenden lassen.

B.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

A. Zu den Einnahmen.

§. 25.

Lotto.

Im Sinne des von den Kammern gestellten Antrags, es wolle das Lotto mit dem 30. September 1851 aufgehoben werden, haben Wir längst schon die geeigneten Einleitungen treffen lassen, und tragen Unserem Staatsministerium der Finanzen auf, zu dessen Vollzug ferner das Erforderliche vorzukehren.

Die einzige Spielbank, welche in Bayern im Bade Kissingen bestund, ist bereits im verflossenen Jahre geschlossen worden.

Wir werden auch nicht ermangeln, darauf hinzuwirken, daß in dieser Beziehung gemeinsame Maßregeln für ganz Deutschland zu Stande kommen.

§. 26.

Zölle.

Hinsichtlich der Rheinschifffahrtsabgaben werden Wir, gleichwie schon bisher, das Geeignete auch ferner veranlassen, um jede thunliche Erleichterung der Rheinschifffahrt bezüglich der auf derselben ruhenden Lasten und Abgaben zu bewirken.

Ebenso wird Unser Absehen fortan darauf gerichtet sein, dem Schifffahrtsverkehre auf der Donau und den Grenzflüssen gleichfalls jede ausführbare Erleichterung, sowohl in Bezug auf die noch bestehenden Wasserzölle einiger Gemeinden in Bayern, als mittelst Verwendung bei der k. k. österreichischen Regierung hinsichtlich der österreichischer Seits noch zur Erhebung

Digitized by Google

kommenden Schifffahrtsabgaben zuzuwenden. Es sind deßhalb bereits Verhandlungen mit der k. k. österreichischen Regierung im Gange.

In Ansehung der Mainzölle und Recognitionsgebühren wird bei Fortsetzung der Verhandlungen mit den Regierungen der übrigen Main-Uferstaaten über die Schifffahrtsordnung wie bisher auf mögliche Verminderung der noch innerhalb dieser Staaten bestehenden Abgaben hingewirkt werden.

Gleichwie Wir bereits durch den Erlaß der Niederlagegebühren auf Unseren Hallen dem Güterverkehr eine erhebliche Erleichterung gewährt haben, so werden Wir zu gleichem Zwecke auch eine Revision der Verordnung vom 26. Oktober 1812, die Verhältnisse des Hilfspersonals bei den königlichen Hallämtern betreffend, bezüglich der Ladegebühren eintreten lassen.

Hinsichtlich des erneuerten Antrages Unserer Kammern wegen Vorsorge für angemessene Schutzzölle zu Gunsten einiger wichtigen Industriezweige, nehmen Wir auf die im Landtagsabschiede vom 23. Mai 1846, III. Abschnitt, lit. A. §. 6. ertheilten Zusicherungen Bezug, welche bei den bisherigen Verhandlungen unter den Zollvereinsstaaten Unserem Bevollmächtigten stets zur Richtschnur gedient haben und auch ferner werden beobachtet werden.

In Bezug auf die Rückvergütung der Steuer von Branntwein bei dessen Übergang von einem Vereinsstaat in einen anderen, wird unter Anwendung der bereits bestehenden Vertragsbestimmungen das Erforderliche vorgekehrt werden, um den deßfallsigen Wünschen der Kammern nach Thunlichkeit zu entsprechen.

Wegen der allenfallsigen Rückvergütung des Malzaufschlages bei der Ausfuhr von Branntwein über die bayerische Grenze sind die nöthigen Erhebungen bereits angeordnet worden, und Wir werden nach Maßgabe derselben sodann das Weitere verfügen.

Nach Maßgabe der bereits eingeleiteten Verhandlungen über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse mit der Schweiz wird auch wegen der künftigen Zollbehandlung der Schweizer Seeweine und Käse, welche zur Zeit noch mit Begünstigungszöllen in den Zollverein zugelassen werden, Beschluß gefaßt, und dabei der auf den gänzlichen Wegfall dieser Begünstigungen gerichtete Antrag Unserer Kammern in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

§. 27.
Post.

Die Einrichtung der ambulanten Postbureau's auf den Eisenbahnen ist schon vor längerer Zeit angeordnet worden, somit auch dem hierauf gerichteten Wunsche bereits entgegengekommen.

Wir haben vor, den gleichen Briefportosatz für das Inland sobald einführen zu lassen, als der Stand der Postrente eine allgemeine Porto-Ermäßigung auf den Satz von drei Kreuzern gestattet, indem es für die Verkehrsinteressen von Nachtheil seyn würde, die Gleichförmigkeit früher durch Erhöhung des Porto's für geringe Entfernungen zu bewirken.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages sollen die Vorschriften über Postportofreiheit demnächst einer Revision unterstellt werden, wobei auch die von dem Landtage in solcher Beziehung gestellten Anträge in nähere Erwägung werden gezogen werden.

Digitized by Google

Die Anordnung ist bereits getroffen, und damit dem Wunsche beider Kammern entsprochen worden, daß von der Postverwaltung die zur Beurtheilung ihrer Leistungen erforderlichen Notizen über die Zahl der beförderten Briefe und Reisenden, sowie über den Umfang des Gütertransports erhoben und evident gehalten werden.

§. 28.

Eisenbahnen.

Aus Anlaß des Antrages, daß die Rechnung der Eisenbahnverwaltung vollständig getrennt von der Rechnung der k. Postanstalt geführt werde, haben Wir die betreffenden Stellen und Behörden wiederholt anweisen lassen, die schon durch die Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 über den Bau der Staats-Eisenbahnen begründete Trennung des Rechnungs- und Cassawesens beider Anstalten auf das strengste durchzuführen.

Wegen Vergütung für Beförderung der Postsendungen auf den Eisenbahnen werden Wir die den Verhältnissen entsprechenden Anordnungen treffen, auch die deßfallsigen Einnahmen in der Eisenbahnrechnung gesondert vortragen lassen.

Da in den Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen und in dem Budget unter Cap. III. nicht nur die Staatsregalien, sondern auch die finanziellen Staatsanstalten, zu welch' letzteren die Eisenbahnverwaltung gehört, vorgetragen werden, und da das bisher bestehende Rechnungsschema sich als übersichtlich und zweckmäßig erprobt hat, so vermögen Wir dem Antrage auf eine Abänderung desselben bezüglich der Eisenbahnbetriebserträgnisse nicht Statt zu geben.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß bei dem Betriebe der Eisenbahnen hinsichtlich der Anstellung und Verwendung des Personals jede specielle Anforderung dieses Dienstzweiges sorgfältig beachtet, auch hinsichtlich der Geschäftsbehandlung stets nach den bewährtesten Grundsätzen verfahren werde.

§. 29.

Donau-Dampfschifffahrt.

Die Grundsätze, welche Wir bezüglich der Eisenbahnverwaltung mit Rücksicht auf die an Uns gebrachten Wünsche der beiden Kammern beobachtet wissen wollen, haben ihre gleichmäßige Anwendung auf die Donau-Dampfschifffahrt zu finden.

Durch Eröffnung der regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Donauwörth und Regensburg ist auch dem hierauf gerichteten Wunsche des Landtages bereits entsprochen werden.

Uebrigens ist es Unser Wille, daß die Ausdehnung dieser Verbindung auf tägliche Dampfbootfahrten baldmöglichst und jedenfalls bis zum künftigen Frühjahre erfolge.

§. 30.

Salinen.

Es ist bereits die Anordnung getroffen, daß das seither unter dem Triftabgange außer Rechnung gelassene Deputatholz der Pfarrer und Schullehrer mit dem Jahre 18⁴⁹/₅₀ angefangen vollständig in der Holz- und Geldrechnung durchgeführt werde.

Digitized by Google

Unser ernster Wille ist es, daß bei den Hammerhütten und Schmieden, dann bei den mechanischen Werkstätten der Mehraufwand, den sie über den Werth ihrer Produkte erfordern, möglichst vermindert, und daß bei der Salzmanufactur in Schellenberg das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben nach Kräften hergestellt werde. Die deßfalls von Uns erlassenen Weisungen lassen einen günstigen Erfolg erwarten.

Die angeregte Frage wegen Versendung des Salzes in ganzen Ladungen ohne Verpackung werden Wir der näheren Prüfung unterziehen lassen.

Die direkte Fracht bei Salzversendungen von den Salinen an die Verkaufsstationen ist bei mehreren günstigen Gelegenheiten bereits durchgeführt, und wird den getroffenen Anordnungen gemäß in allen jenen Fällen allmählig zur Anwendung gebracht werden, bei welchen die direkte Spedition einen Vortheil für das Aerar herausstellt.

Der Reduktion der Salzverkaufsämter haben Wir bereits früher Unsere Aufmerksamkeit zugewendet. Wir können daher dem an Uns gestellten Wunsche mit der Versicherung entgegenkommen, daß eine Verringerung dieser Aemter nach Maßgabe der vorkommenden Personalerledigungen eintreten werde.

In Beziehung auf die Ueberlassung des Salzverkaufes an Private können Wir nur auf die Verordnung vom 1. November 1809 (Regierungsblatt Seite 1477) verweisen, welche ohnedieß den Salzverkauf mit Ausnahme weniger nothwendiger Beschränkungen freigibt.

Die versuchsweise Einführung der Mineralkohlenfeuerung an den westlichen Salinen des Königreichs haben Wir bereits anordnen lassen. Die Unseren Salinenämtern aufgetragenen Gutachten werden über die definitive Einführung dieser Feuerungsmethode zu entscheiden haben.

Hinsichtlich der Feuerung mit Torf an den südlichen Salinen ist eine gründliche Untersuchung der Lage und Nachhaltigkeit der Torflager, der Qualität des Torfes, und des Kostenverhältnisses der Torffeuerung zur Holzfeuerung eingeleitet. Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen werden sich die weiteren Einrichtungen zu bemessen haben, welche bezüglich der Einführung der Torffeuerung und wegen der hiedurch bedingten Erweiterung der Eisenproduktion zu treffen sind.

Die unter der Verwaltung Unserer Generalbergwerks- und Salinen-Administration stehenden Staatsforste sind stets nach denselben forstwirthschaftlichen und technischen Grundsätzen behandelt worden, wie Unsere übrigen Staatsforste. Damit aber auch hinsichtlich deren Erträgnisse und des zur Salzerzeugung verwendeten Brennmaterials ein klarer Ueberblick gewonnen werden könne, haben Wir dem gestellten Antrage entsprechend, die Salinenbehörden anweisen lassen, mit dem Finanzjahre $18^{49}/_{50}$ angefangen, die sämmtlichen Forsterträgnisse einschließlich des auf die Salzerzeugung verwendeten Materialquantums und des correspondirenden Geldanschlages in Einnahme, dagegen die auf die Verwaltung dieser Forsten erlaufenden Kosten in Ausgabe rechnungsmäßig durchführen zu lassen.

§. 31.

Bergwesen.

Aus Anlaß der bezüglich des Betriebes des Berg- und Hüttenwesens gestellten Anträge haben Wir angeordnet, daß für die Zukunft alle Etatspositionen auf das genaueste eingehalten,

Digitized by Google

und nicht hinreichend gerechtfertigte Ueberschreitungen unnachsichtlich dem Abstriche unterworfen werden sollen.

Unser Oberstrechnungshof ist angewiesen worden, diese Anordnung bei der alljährlich vorzunehmenden Rechnungsaufnahme auf das strengste zu überwachen und in Vollzug zu setzen.

In gleicher Weise ist die Anordnung getroffen, daß die aus der etatsmäßig bewilligten Summe für Verbesserung und Erweiterung der Berg- und Hüttenwerke bestrittenen Verwendungen speciell vorgemerkt und zur Evidenz gebracht werden sollen.

Dem an Uns gelangten Antrage, die bis zum Schlusse des Jahres 18⁴⁸/₄₉ einschließlich zur Deckung der Passivreste der Bergwerkskasse aus den Salinengefällen entnommenen Vorschüsse definitiv an den Salinengefällen abzuschreiben und als Aktivausstände der Centralstaatskasse zuzuweisen, entsprechend, haben Wir bereits an Unsere Generalbergwerks- und Salinen-Administration die erforderlichen Weisungen wegen der Feststellung und Verrechnung dieser Passivreste erlassen.

Hiedurch wird sich der fernere Antrag auf eine strenge Ausscheidung des Kassa- und Rechnungswesens, welche ohnedieß schon bestanden hat, und dermalen noch besteht, von selbst erledigen.

Dagegen müssen Wir die strengste Ausscheidung des Kassa- und Rechnungswesens der Porzellainmanufaktur und Glasmalereianstalt von jenem der Berg- und Hüttenwerke als durch die neue Etatsaufstellung für die Jahre 18⁴⁹/₅₁ nothwendig geboten, nicht minder aber auch die Ausscheidung der Passivreste dieser beiden Anstalten und der Berg- und Hüttenwerke, so wie die gesonderte Ueberweisung der Passivreste an die Centralstaatskassa als vollkommen zweckmäßig erkennen. Unser Staatsministerium der Finanzen wird die weiteren entsprechenden Verfügungen treffen.

Dem an Uns gelangten Wunsche,

> „die sämmtlichen Ausstände, Vorräthe an Fabrikaten und Rohmaterialien den Berg-
> „und Hüttenwerken, der Glasmalereianstalt und der Porzellainmanufaktur als Be-
> „triebskapital zuzuweisen,"

ertheilen Wir in dem Anbetrachte, daß Zuschüsse aus anderen Fonds nicht mehr entnommen werden sollen, folglich hierin das einzige Mittel zum Fortbetrieb zu suchen ist, Unsere Zustimmung.

Nachdem Wir dem Antrage auf Trennung der Porzellainmanufaktur und Glasmalereianstalt von der Berg- und Hüttenverwaltung bereits mit der entsprechenden Zusicherung entgegen gekommen sind, so werden Wir auch dem weiteren Wunsche, die beiden erstgenannten Anstalten unter die Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu stellen, in reifliche Erwägung ziehen lassen.

Die von Uns ertheilte Zusage, daß dem Berg- und Hüttenwesen Zuschüsse aus anderen Fonds nicht mehr zufließen sollen, stellt die größtmöglichste Sparsamkeit in allen Zweigen an sich schon als unabweisbar nothwendig dar, und wird von selbst in allen jenen Fällen auf die Anwendung von Holzsurrogaten hinführen, in welchen sich ein entschiedener Vortheil für die Verwaltung darbietet.

Digitized by Google

Die Wirthschaftsresultate der nächsten Jahre werden zeigen, inwieferne dem weiteren Wunsche wegen Verkaufes der mit Zubuße arbeitenden Werke stattzugeben sei, und ob durch den Uebergang derselben in Privathände der Fortbetrieb nachhaltig gesichert und der vorwiegende volkswirthschaftliche Zweck hinreichend gewahrt ist.

Die Reduktion der äußern Aemter ist dermalen schon Gegenstand der reiflichen Prüfung und Erwägung.

Für die geognostische Untersuchung des Königreiches haben Wir bei der unbestreitbaren Zweckmäßigkeit des Unternehmens die nöthigen Vorarbeiten bereits einleiten lassen. Bei der aufrichtigen Theilnahme, welche Wir diesem wichtigen Gegenstande zuwenden, wird die geognostische Aufnahme mit den etatsmäßig ausgesetzten Mitteln in angemessener Weise ihrem Ziele zugeführt werden.

In dem Wunsche auf Vorlegung eines Berggesetzentwurfes für die Kreise diesseits des Rheins finden Wir den Ausdruck eines anerkannten Bedürfnisses. Wir werden Sorge tragen, daß diesem Wunsche insbesondere in der bezeichneten Richtung mit Rücksichtnahme auf die Gesetzgebung angrenzender Staaten nach Kräften entsprochen werde.

Wir werden, wie bisher, so auch fernerhin darauf Bedacht nehmen, daß unter gleichen Qualitäts- und Preisverhältnissen vorzugsweise inländisches Feuerungsmaterial für den Eisenbahnbetrieb verwendet werde, und haben bereits zu diesem Zwecke wiederholt Anweisung ergeben lassen.

Auf den bei der Prüfung der Rechnungs-Ergebnisse der Aerarialbergwerke der Pfalz pro 18⁴⁵/₄₇ gestellten Antrag,

»die königliche Staatsregierung sei zu ersuchen, bei künftiger Vorlage der Rechnungs-
»übersichten den Kammern auch immer eine Uebersicht der Resultate der Verwaltung
»der ärarialischen Bergwerke der Pfalz vorzulegen,«

erwidern Wir, daß die diesem Antrage entsprechende Anordnung bereits getroffen, und Unsere Regierungs-Finanzkammer der Pfalz zur Vorlage dieser Uebersichten angewiesen worden ist.

§. 32.
Gesammt-Staatseinnahmen.

Wegen Herauszahlung des in Obligationen der Staatsschuldentilgungskassa bestehenden Theiles des Verlagskapitals der Centralstaatskassa werden Wir in Genehmigung der dießfalls gestellten Anträge diejenigen Anordnungen treffen lassen, welche durch die Rücksicht des Bedürfnisses der Staatskassa im Gebrauche des Verlagskapitals geboten und nach den jeweils zu diesem Zwecke verfügbaren Mitteln der Staatsschuldentilgungsanstalt möglicher Weise zum Vollzug zu bringen sind.

Die richtige und zeitgemäße Einhebung der Staatsgefälle ist eine der vorzüglichsten Aufgaben der einschlägigen Verwaltungsstellen und Perceptionsbeamten, und Unser Staatsministerium der Finanzen wird diesem wichtigen Geschäftszweige die ununterbrochene Aufmerksamkeit zuwenden, auf daß ein unverhältnißmäßiges Anwachsen der Ausstände verhindert und die Aufräumung der bestehenden Rückstände auf geeignete Weise und mit den zulässigen Mitteln bewirkt werde.

Unser Staatsministerium der Finanzen wird sich angelegen seyn lassen, die bereits ge-

Digitized by Google

troffenen Einleitungen zur Revision des Gewerbsteuergesetzes fortzusetzen und die deßhalb erforderlichen Gesetzesvorlagen möglichst zu beschleunigen.

Was die Vollzugs-Instruktion zum Steuernachlaß-Gesetze anbelangt, so ist dem Landtagsabschiede vom 23. Mai 1846 gemäß den gegründeten Klagen, so weit solche bestanden haben, bereits Abhilfe gewährt worden, und Unser Staatsministerium der Finanzen wird nicht unterlassen, hierauf ferner pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen.

Unsere Staatsregierung wird auch fernerhin, wie bisher, sorgfältig Bedacht nehmen, alle diejenigen Objekte, welche keine Rente gewähren, sondern einen Passivrest veranlassen, nach Möglichkeit aus der Staatsregie zu entfernen.

Der Staatsregierung stehen keine Mittel zu Gebote, auf Förderung der Grundrenten-Ablösung hinzuwirken, da solche gesetzlich dem freien Willen der Pflichtigen anheimgegeben ist, dagegen ist die gesetzlich gebotene Fixirung der Grundlasten und ihre Umwandlung in Bodenzinse allenthalben im Gange und Wir tragen sämmtlichen dabei betheiligten Behörden wiederholt auf, deren Durchführung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf's eifrigste zu fördern.

Der Antheil an der Superdividende der Münchener-Aachener Brandversicherungsanstalt bildet keine Staatseinnahme, und unterliegt sohin nicht den Bestimmungen des §. 10. Tit. VII. der Verfassungsurkunde. Unser Staatsministerium des Innern hat die Verwendung dieses Antheils zu gemeinnützigen Zwecken unter genauer Einhaltung der hierüber vereinbarten Normen zu bewirken.

Der Vollzug des bereits oben erwähnten Gesetzes über die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der königlichen Staatsschuldentilgungsanstalt an die königliche Bank in Nürnberg wird Uns Gelegenheit geben, dem Wunsche wegen Errichtung einer Filiale der königlichen Bank zu Regensburg zu entsprechen.

B. Zu den Ausgaben.

§. 33.

Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten.

Wir genehmigen, daß in jedem Regierungsbezirke mit Veraccordirung der Straßenunterhaltung in einem größeren Distrikte, in so weit nicht bereits bestehende Material-Lieferungsaccorde dieß hindern, ein Versuch gemacht werde.

Wir gestatten, daß in jenen Bauinspektionsbezirken, welche noch keine Straßenwalzen besitzen, und deren Lokalverhältnisse der Anwendung derselben günstig sind, solche Walzen nach Maßgabe der Etatsmittel angeschafft werden.

Bezüglich der Wasserbauten, insbesondere der Ufer-Schutzbauten, ist ein Gesetzentwurf bereits in der Ausarbeitung begriffen, und es ist Unser Wille, daß derselbe möglichst rasch seiner Vollendung entgegengeführt werde.

§. 34.

Kreisfonds.

Von denjenigen Gegenständen, bei welchen sich zwischen der Staatsregierung und den Landräthen eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Anwendung der früheren gesetzlichen Bestimmungen über Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten ergeben hat, sind bereits einige auf eine für die Kreisfonds vollkommen befriedigende Weise ausgeglichen.

Digitized by Google

Die Prüfung der übrigen Gegenstände dieser Art soll, so weit dieselbe nicht ohnehin bereits eingeleitet ist, alsbald vorgenommen werden.

Diese Prüfung kann inzwischen immerhin nur an der Hand der einschlägigen Gesetze erfolgen, und wenn einerseits den Kreisfonds der Ersatz keiner Ausgabe vorenthalten bleiben soll, zu welcher die Centralfonds gesetzlich verpflichtet waren, so vermögen Wir andererseits nicht zuzugeben, daß die Centralfonds für den Ersatz von Ausgaben in Anspruch genommen werden, welche in gesetzlicher Weise aus Kreisfonds bestritten wurden.

C.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 35.

Erläuterung oder Erklärung von Gesetzen durch Instructionen; dann Fortsetzung der bestehenden Sammlung der administrativen Verordnungen.

Die Instructionen und Vollzugsschriften Unserer Staatsministerien zu Gesetzen und ihnen gleich zu achtenden allgemeinen Anordnungen sind bisher schon theils in dem Regierungsblatte, theils in den Kreisintelligenzblättern und in dem Amtsblatte der Pfalz veröffentlicht worden, wenn eine allgemeinere Bekanntwerdung derselben für nothwendig erachtet wurde. Auf den Wunsch des Landtags, daß diese Art der Veröffentlichung in allen Fällen geschehe, genehmigen Wir, daß fortan alle allgemeinen Vollzugsanweisungen zu Gesetzen und zu den ihnen gleich zu achtenden allgemeinen Anordnungen jedesmal entweder durch das Regierungsblatt oder die amtlichen Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Wegen Fortsetzung der bestehenden Sammlung der administrativen Verordnungen haben Wir geeignete Einleitung treffen lassen.

§. 36.

Aufhebung der Ansprüche des Staats auf Alluvionen betreffend.

Auf den Uns von den beiden Kammern des Landtages vorgelegten Antrag um Vorlage eines Gesetzentwurfes hinsichtlich der Aufhebung des dem Staate zustehenden Rechtes auf Alluvionen erwiedern Wir, daß eine solche Vorlage bisher noch nicht erfolgen konnte, weil der inzwischen von Unserem Staatsministerium der Justiz hierüber vorbereitete Gesetzentwurf noch der Berathung mit Unsern übrigen einschlägigen Staatsministerien zu unterliegen hat.

§. 37.

Verfahren in Heimaths-, Ansässigmachungs- und Gewerbssachen.

Wir haben durch Unsere Entschließung vom 2. Juli l. Js. (Regierungsblatt Nr. 38.) angeordnet, daß

1) alle nach §. 8. Abs. 1. des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Heimath,
2) alle nach §. 9. des Gesetzes vom 11. September 1825 und 11. Juli 1834 über Ansässigmachung und Verehelichung, endlich
3) alle nach Art. 10. Nr. 1. dann Nr. 10. Satz 1. und Abs. 3. des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bei den Kreisregierungen zu erlassenden Beschlüsse in Zukunft collegial zu berathen sind.

Digitized by Google

Dem deßfalls an Uns gebrachten Wunsche des Landtags ist hiedurch die vollste Rücksichtsnahme zu Theil geworden.

§. 38.

Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

Auf die an Uns gebrachten Wünsche und Anträge hinsichtlich des Vollzuges des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten erwiedern Wir:

1) Dem Antrage, daß zur Sicherung und Erleichterung des Vollzugs von Art. 5. dieses Gesetzes ein Gesetzentwurf in Ansehung der Weiderechte den Kammern vorgelegt werden möge, beabsichtigen Wir die sorgfältigste Würdigung und Berücksichtigung zuzuwenden.

2) Wir weisen die mit der Ueberwachung des Vollzuges des Grundlastenablösungsgesetzes beauftragten Staatsministerien des Innern und der Finanzen, dann jenes des Handels und der öffentlichen Arbeiten an, diejenigen Wünsche und Anträge, welche sich auf die Auslegung und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen beziehen, sorgfältigst zu beachten, den ihnen mitgetheilten einzelnen Vorstellungen und Beschwerden auf den Grund zu sehen, und für die unverzügliche Abstellung der sich als gegründet darstellenden Mißgriffe und Unzukömmlichkeiten Sorge zu tragen, so wie die sämmtlichen Eingaben und Anträge nach genauer Prüfung bei der Revision der Vorschriften über den Vollzug des gedachten Gesetzes entsprechend zu benützen.

§. 39.

Die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum.

I. Den in dem Gesammtbeschlusse vom 13. Juli l. Js. an Uns gebrachten Anträgen beider Kammern entsprechend, ertheilen Wir nachfolgenden Bestimmungen Unsere Genehmigung mit Gesetzeskraft:

1) Der §. 19. des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend, tritt außer Wirksamkeit.

Diese Bestimmung soll auch für alle jene Fälle gelten, welche seit der Publication des genannten Gesetzes noch nicht rechtshängig geworden sind.

2) Wenn der Biersatz auf ungerade Pfennige ausgeht, so kann die Kreisregierung auf Ansuchen der Betheiligten verfügen, daß derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

Die Bestimmung des §. 7. des erwähnten Gesetzes vom 23. Mai 1846 ist hiernach aufgehoben.

II. Dem Wunsche,

»den Brauhausbesitzern unter Aufhebung der Entschließung vom 18. Dezemb. 1847
»im Sinne des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 Abschn. III. §. 40.

Digitized by Google

»wieder zu gestatten, das in ihren Brauhäusern erzeugte Bier bei dem Minuto-Verschleiß gleich den Schenkwirthen zu verzapfen,«

werden Wir die geeignete Bedachtnahme zuwenden lassen.

III. Was die übrigen Anträge beider Kammern in Betreff der Revision des Biertarifes anbelangt, so befehlen Wir Unserem Staatsministerium des Innern, die bereits eingeleiteten Erhebungen bezüglich der Zweckmäßigkeit der Aufhebung oder Beibehaltung der Bier-Taxe schleunig zu vollenden, gleichzeitig aber im Hinblicke auf die Bedenken, welche gegen eine gänzliche Aufhebung der Biertaxe unter den gegenwärtigen Verhältnissen hervorgehoben worden sind, zum Zwecke einer allenfallsigen Revision des Biertarifes die noch erforderlichen Untersuchungen und Erhebungen über das Biersudwesen in verschiedenen Theilen des Landes vornehmen zu lassen, und das Ergebniß Uns mit Gutachten vorzulegen.

Bei diesen Ermittlungen ist auch die von beiden Kammern angeregte Frage in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob es mit Rücksicht auf die in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins dermalen bestehenden Verhältnisse angemessen und ausführbar erscheine, eine Ausscheidung zwischen Klein- und Großbrauern vorzunehmen und als Scheidungslinie ein Maximum des bezahlten Malzaufschlages zu bestimmen, sowie den Minutoverschleiß des Bieres von Seite der Großbrauer für die Zukunft gänzlich aufzuheben, und die Kleinbrauer in jeder Art ihres Detailverkaufes den Wirthen gleichzustellen.

§. 40.

Verbesserung der Dienstesverhältnisse der Gymnasialprofessoren und Studienlehrer betreffend.

Zur Erledigung der Anträge, welche die Kammer wegen Bezeichnung der durch ein absolutes Bedürfniß hervorgerufenen und demnach als Staatsanstalten zu erklärenden Mittelschulen (Gymnasien, Lateinschulen, polytechnische Schulen und Gewerbsschulen), ferner wegen Regulirung der Gehalte und Dienstalterszulagen der bei diesen Lehranstalten angestellten Lehrer, sowie der Lycealprofessoren gestellt haben, sind bereits Einleitungen getroffen worden, und Wir behalten Uns nach reiflicher Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse die nähere Entschließung bevor.

§. 41.

Die Unterstützung der Gewerbe betreffend.

Wir finden Uns bewogen, den von den Kammern in Betreff der Unterstützung der Gewerbe an Uns gelangten Anträge entsprechend, Nachstehendes zu verordnen:

1) Die bei Erlassung des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betreffend, für Unterstützung der Industrie und Gewerbe bestimmte Eine Million Gulden ist diesem Zwecke zu erhalten und als ein besonderer Industrie-Unterstützungsfond, — dem auch die Zinsen zuwachsen, welche bei den bisher daraus geleisteten Unterstützungen zu industriellen Zwecken bereits bedungen sind, oder bei künftigen Unterstützungen bedungen werden, — durch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu verwalten.

2) Die für Bauten aus der erwähnten Million verwendeten 104,441 fl. sind aus den betreffenden Etats sobald als möglich dem obigen Industrie-Unterstützungsfonde zurückzuerstatten.

Digitized by Google

Die für Rechnung dieser Million erworbenen oder noch zu erwerbenden Actien sind für Unterstützung der Industrie verwendbar zu machen und zu verwenden.

3) Jede Unterstützung aus diesem Industrie-Unterstützungsfonde soll wo möglich nur unter der Bedingung der Rückzahlung und gegen genügende Sicherheit gewährt werden.

Bei Unterstützungen an einzelne Gewerbe oder an Vereine von Gewerbtreibenden kann zwar nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse von der Auflage der Rückzahlung an den Industriefond, aus welchem sie fließen, Umgang genommen, es muß jedoch in allen solchen Fällen die Bedingung gesetzt werden, daß die Unterstützungssumme als ein Stamm-Kapital des betreffenden Gewerbes oder Vereines zu erhalten sei, wofür diese Gewerbe und Vereine die Haftung zu übernehmen haben.

4) Bei Vertheilung solcher Unterstützungen sollen die Regierungsbezirke nach Maßgabe ihrer Industrie möglichst gleichförmig behandelt werden.

In der Pfalz ist die Vertheilung und Verwaltung der diesem Regierungsbezirke zur Unterstützung der kleineren Gewerbe zufallenden Summe einem besonders zu bildenden Unterstützungsverein und in Ermangelung eines solchen der dortigen Kreisregierung nach jedesmaliger Vernehmung des Landrathes zu überlassen.

§. 42.

Die Zulassung nichtbayerischer Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten betreffend.

Obgleich Wir die Concessionirung mehrerer nichtbayerischer Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften im Hinblick auf das Ergebniß der hierüber angeordneten Erhebungen als ein allgemeines und dringendes Bedürfniß zur Zeit nicht anzuerkennen vermögen, so haben Wir dennoch vor, dem von den Kammern deßfalls gestellten Antrage durch Zulassung einer oder der anderen bewährten auswärtigen Versicherungsgesellschaft nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes und unter gleichzeitiger Fürsorge für eine erhöhte Controle bei den Mobiliar-Feuerversicherungen zu willfahren.

§. 43.

Die allgemeine Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend.

Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision der Immobiliar-Brandversicherungsordnung ist allseitig anerkannt und es sind die erforderlichen Einleitungen zur Ausarbeitung eines dahin zielenden Gesetzentwurfes bereits getroffen, wobei Wir, dem Antrage der Kammern entsprechend, dafür Sorge tragen lassen werden, daß den in dieser Hinsicht erhobenen Beschwerden die vollste Berücksichtigung zu Theil werde.

Was die Abstellung jener Gebrechen betrifft, deren Beseitigung im Wege des Vollzuges schon gegenwärtig möglich erscheint, so sind bereits zu wiederholten Malen und erst neuerlich die nöthigen Verfügungen deßfalls erlassen worden, und Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß Unsere Kreisregierungen bestrebt seyn werden, den zu diesem Zwecke getroffenen und allenfalls noch fernerhin zu treffenden Anordnungen den pünktlichsten Vollzug zu sichern und der Ueberwachung desselben die der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Sorgfalt unabläßig zuzuwenden.

Digitized by Google

§. 44.

Revision der Taxordnung in Gegenständen der freiwilligen Jurisdiction betreffend.

Der Antrag wegen Anordnung einer Revision der Taxordnung in Gegenständen der freiwilligen Jurisdiktion wird durch die gleichzeitig mit der Notariatsordnung in Vorlage kommende Taxordnung seine Erledigung finden, und sollen hiebei die von beiden Kammern beantragten Einzelbestimmungen der sorgfältigsten Prüfung unterstellt werden.

Indem Wir Unseren Lieben und Getreuen diesen Abschied ertheilen, gewährt Uns der Rückblick auf die lange und erfolgreiche Thätigkeit dieses Landtages eine wohlthuende Befriedigung.

Als Wir in Unserer Thronrede die schwierigen und bedeutungsvollen Aufgaben dieses Landtages bezeichneten, rechneten Wir mit Vertrauen auf die Unterstützung der Vertreter Unseres Volkes.

Dieses Vertrauen hat Uns nicht getäuscht.

Mitten in einer Zeit der Zerwürfnisse ist das Beispiel gemeinschaftlichen Wirkens auf der sichern Grundlage des Rechtes gegeben worden, und dieses Wirken wird reiche Frucht tragen', nicht blos für Bayern, sondern auch für Deutschland.

Noch sind die Aufgaben nicht vollständig gelöst, welche die Zeit gestellt hat; aber der Sieg des Rechtes und der Ordnung ist entschieden, und die Treue und Kraft Unseres geliebten Volkes hat ihren alten Ruhm bewährt.

Die Reformen, welche in der Gesetzgebung und Verwaltung sich als nothwendig darstellen, sind begonnen und es ist Unser ernstlicher Wille, daß sie ununterbrochen gefördert werden. Bald wird der Landtag wieder zusammentreten, um dazu mitzuwirken. Möge es dann dem gegenseitigen Vertrauen und der gemeinschaftlichen Liebe zum Vaterlande gelingen, das begonnene Werk rasch und glücklich zu vollenden.

Mit diesem Wunsche erlassen Wir Unsere Lieben und Getreuen unter wohlgefälliger Anerkennung ihrer eifrigen Thätigkeit und ertheilen denselben aus freudigem Herzen die Versicherung Unserer besonderen landesväterlichen Huld und Gnade.

Gegeben zu Aachen den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25579.

Bekanntmachung.

(Der Vollzug des Gesetzes vom 11. Juli 1850 über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Leitung der Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner für die Steuerprüfungs-Ausschüsse der einzelnen Rentamtsbezirke und die Verpflichtung dieser sowie der Ergänzungs-Mitglieder wurde nachbenannten k. Beamten übertragen:

1. für den Rentamtsbezirk Abensberg dem k. Landrichter Henneberger in Abensberg,
2. » » » Deggendorf, (Landgerichtsbezirk Deggendorf und Hengersberg) dem k. Landrichter Prantner in Deggendorf,
3. » » » Dingolfing dem k. I. Landgerichts-Assessor Wagenbauer in Dingolfing,
4. » » » Eggenfelden dem I. Landgerichts-Assessor Biehler alldort,
5. » » » Grafenau dem k. Landrichter Guggenbiller alldort,
6. » » » Griesbach dem k. Landrichter Wiesinger alldort,
7. » » » Kelheim dem k. Landrichter Schmidt alldort,
8. » » » Kötzting dem k. Landrichter v. Paur,
9. » » » Landshut (Stadt- und Landgerichtsbezirk) dem k. Regierungs-Rathe, Stadtkommissär Hermann,
10. » » » Landau dem k. Landrichter Krimm,
11. » » » Mitterfels (Landgerichtsbezirke Mitterfels und Bogen) dem k. I. Landgerichts-Assessor Schuderer in Mitterfels,
12. » » » Passau (Stadtbezirk, dann Landgerichtsbezirke Passau I. und Passau II.) dem k. Landrichter Fink,
13. » » » Pfaffenberg (Landgerichtsbezirke Mallersdorf und Rottenburg) dem k. Landrichter Yberle in Mallersdorf,
14. » » » Pfarrkirchen dem k. Landrichter Hofer alldort,
15. » » » Regen dem k. I. Landgerichts-Assessor Härtl in Regen,
16. » » » Simbach dem dortigen k. Landrichter von Voithenberg,
17. » » » Straubing (Stadt- und Landgerichtsbezirk) dem k. I. Landgerichts-Assessor Hueber in Straubing,
18. » » » Viechtach dem dortigen k. Landrichter Belzer,
19. » » » Vilsbiburg dem k. Landrichter Schöninger,
20. » » » Vilshofen (Landgerichtsbezirke Osterhofen und Vilshofen) dem k. Landrichter von Rüdt in Osterhofen,
21. » » » Wegscheid dem dortigen k. Landrichter Lonich, und
22. » » » Wolfstein dem » » » Süß.

Dieß wird anmit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 1. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Conkursprüfung für Adspiranten zum Bergwerks- und Salinendienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge der mittelst höchsten Rescriptes des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Juli dieses Jahres Nr. 11787 erfolgten Bewilligung, wird mit dem Anfange des nächsten Wintersemesters wieder eine Concursprüfung der Adspiranten zum Bergwerks-, Hütten- und Salinendienst gehalten werden.

Es werden daher diejenigen Berg- und Salinen-Candidaten, welche die in der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 (Regierungsblatt Nr. 46 vom 14. November 1839) vorgeschriebenen Studien gemacht, auch die sonstigen Vorbedingungen erfüllt haben, und sich der erwähnten Prüfung zu unterziehen gedenken, hiemit aufgefordert, die schriftlichen Admissionsgesuche bis zum 1. Oktober 1850 bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und diese Gesuche mit den Studien- und Sitten-Zeugnissen, sowie auch mit Proben der Fähigkeit im Plan- und Maschinenzeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Zeichnungslehrer beglaubigt sein müssen, zu belegen.

Außerdem ist die Zulassung zu dem bevorstehenden Concurse für diejenigen Candidaten, welche sich dem Staatsdienste im Berg-, Hütten- und Salinenwesen zu widmen gedenken, auch durch die Beibringung legaler (folglich durch einen Gerichtsarzt ausgestellter) Zeugnisse über gesunde und fehlerfreie körperliche Beschaffenheit insbesondere bezüglich der Gehörs- und Gesichts-Organe, bedingt.

Der Tag selbst, an welchem die Concursprüfung zu beginnen hat, wird den Betheiligten zur geeigneten Zeit bekannt gemacht werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß nach Vorschrift des Art IV. der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839, die Aufnahme der Praktikanten für den technischen Staatsdienst im Berg- und Salinenwesen, je nach dem Ergebnisse der periodischen Concursprüfungen und nach dem Erforderniße an solchen Praktikanten erfolgen werde.

München, den 31. Juli 1850.

Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

v. Schenck.

Scheidt.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 1. August 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	83½
» à 4 % »	—	88
» à 5 % »	100½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	87	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	635	—
» » Promessen per Stück Agio	60	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler (Preis des Schäffels)		Mindester (Preis des Schäffels)		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 6. August 1850.	Waizen	—	165	165	148	17	10	32	10	—	9	21	—	—	—	4
		Korn	—	32	32	32	—	6	43	6	27	6	4	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	4	—	3	53	3	40	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 30. Juli 1850.	Waizen	—	40	40	40	—	9	45	9	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. August 1850.	Waizen	—	37	37	37	—	10	30	10	—	9	30	—	—	—	30
		Korn	—	2	2	2	—	5	39	5	39	5	39	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 1. August 1850.	Waizen	—	38	38	30	8	10	24	10	5	10	—	—	—	—	1
		Korn	—	5	5	5	—	5	57	5	40	5	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	30	4	23	4	12	—	—	—	6
Landau . .	Vom 5. August 1850.	Waizen	—	128	128	128	—	10	—	9	48	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut .	Vom 9. August 1850.	Waizen	19	719	738	737	1	11	45	10	57	10	6	—	—	—	45
		Korn	—	70	70	70	—	6	15	6	2	5	52	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	172	174	174	—	4	22	4	9	4	—	—	—	—	5
Mainburg	Vom 31. Juli 1850.	Waizen	—	189	189	189	—	11	—	10	30	10	6	—	—	—	15
		Korn	—	41	41	41	—	6	30	6	24	6	12	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	24	4	12	4	—	—	—	—	6
Neustadt an der Donau	Vom 6. August 1850.	Waizen	—	63	63	63	—	10	30	10	24	9	38	—	—	—	42
		Korn	—	2	2	2	—	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 6. August 1850.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	44	49	47	2	6	48	6	39	6	16	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	22	30	52	52	—	3	48	3	45	3	32	—	—	—	1
Pfeffenhausen . . .	Vom 5. August 1850.	Waizen	—	20	20	20	—	11	—	10	36	10	6	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	12	4	6	4	—	—	—	—	1
Pilsting . .	Vom 30. Juli 1850.	Waizen	—	298	298	298	—	11	—	10	27	8	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. August 1850.	Waizen	—	283	283	262	21	10	21	10	6	9	42	—	—	—	40
		Korn	—	21	21	21	—	6	7	5	41	5	18	—	—	—	11
		Gerste	—	6	6	6	—	5	18	5	18	5	18	—	—	—	—
		Haber	—	120	120	120	—	3	58	3	45	3	33	—	—	—	4
Vilshofen .	Vom 31. Juli 1850.	Waizen	51	246	297	274	23	11	5	10	31	9	54	—	—	—	9
		Korn	—	6	6	6	—	7	6	6	51	6	30	—	—	—	42
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	5	24	—	—	—	—	—	12
		Haber	—	8	8	8	—	3	43	3	33	3	24	—	—	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 64. Landshut, Sonnabend den 10. August 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

572.

(Die Gant des Metzgers Benno Kaiser betr.)

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das zur rubrizirten Gantmasse gehörige Anwesen zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 7. September l. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. im Hinblick auf die Proz.-Novelle vom 17. November 1837 §. 97 — 101.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung vor der Versteigerung über hinreichendes Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Das Anwesen besteht:

1) aus dem Wohnhause Nr. 57 in der Wagnergasse mit Einschluß des Erdgeschosses, zweistöckig gemauert und mit Taschen gedeckt;
2) Stallung eben daselbst Haus-Nr. 63;
3) ludeigene Mittenwöhrwiese Pl.-Nr. 1603 per 2 Tagw. 2 Dez.;
4) die reale Metzgergerechtigkeit, und wurde am 27. Dezbr. 1847 auf 5050 fl. geschätzt.

Die Steuerkatasterauszüge, sowie das Schätzungsprotokoll können bei unterfertigten Gerichte bis zur Versteigerungstagsfahrt eingesehen werden.

Am 23. Juli 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der k. Direktor
Hiltner.
v. Balta.

573.

(Debitwesen der Kaspar und Theresia Windinger'schen Gütlerseheleute in Straßkirchen betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das auf 1106 fl. 12 kr. gewerthete Anwesen der Maria und Kaspar Windinger'schen Gütlerseheleute in Straßkirchen b. G. im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe durch Versteigerung nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 95 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 unterstellt.

Digitized by Google

Zu diesem Ende wird zur Versteigerung desselben Tagsfahrt in loco Straßkirchen auf

Dienstag den 1. Oktober l. Js.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt und werden Steigerer, welche sich über Vermögen und die Mittel der baaren Bezahlung auszuweisen vermögen, mit dem Bemerken hiezu geladen, daß die Steigerungsbedingungen am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Was die Bestandtheile des Verkaufsobjektes, dessen Flächeninhalt 5 Tagw. 88 Dez. besteht, sowie die Steuerverhältnisse und übrigen Lasten desselben betrifft, so geben die ventilirten Akten, welche in der Gerichtskanzlei eingesehen werden können, hierüber Aufschluß.

Zugleich werden die gerichtsbekannten, sowie unbekannten Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen bis zu obigen Termine hierorts anzumelden, und zu begründen, außerdem bei der Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen würde.

Straubing am 18. Juli 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

574.

(Debitwesen des Jos. Schmid betr.)

Jos. Schmid, Gütler von Märzing, hat ein Fristenregulirungsgesuch eingereicht, und zum Zwecke der Verhandlung dieses Gesuches um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebeten.

Zu diesem Behufe hat man auf

Mittwoch den 4. September d. Js.,
Früh 8 Uhr,

Termin anberaumt, und es ergeht daher an alle unbekannte Gläubiger des Joseph Schmid die Aufforderung in obigem Termine entweder in Person, oder durch gerichtlich bevollmächtigte Vertreter um so gewisser dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, als widrigenfalls auf selbe bei weiterer gütlicher Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht mehr genommen, sondern sie von der gegenwärtigen Debitmasse ausgeschlossen würden.

Dabei wird bemerkt, daß allenfallsige schriftliche Anmeldungen ohne Erscheinen bei der Commission ganz unberücksichtigt bleiben werden.

Den 25. Juli 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

575.

Maria Ziegler von Gopping d. Gts. hat ihre im dießseitigen Amtsbezirke gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen. — Es werden daher alle, welche überhaupt einen Anspruch an diese Zehentrenten machen wollen, und insbesondere alle Kultus-Stiftungen, welche der Baupflicht wegen an selbe Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert

binnen vier Wochen

selbe um so sicherer hierorts anzumelden, als sie außerdem mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und die hier deponirten Ablösungsscheine der Ueberweiserin ausgeantwortet werden würden.

Am 31. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

576.

(Schuldenwesen der Peter und Walburga Kronschnabel, Bauersehelente zu Rothackersberg betr.)

Im Peter und Walburga Kronschnabl'schen Schuldenwesen zu Rothackersberg wird deren Anwesen wie sie es durch Kauf von den Georg und Maria Muggenthaler'schen Eheleuten erworben haben, auf Andringen eines Hypothek-

Digitized by Google

Gläubigers, bestehend aus dem halben zum Spitale Deggendorf erbrechtsweise grundbaren Hofanwesen zu Rothackersberg, in sich begreifend das hölzerne Wohnhaus mit gemauerten Stallungen, freistehenden Stadl mit Stallung, angebauter Streuschupfe, Getreidkasten mit Wagenschupfe, Backofen, Hofraum mit Grasplatz und Brunnen, laufenden Wasser, dann einem Inhause mit Stallung und Stadl und aus 119 Tagw. 30 Dez. Gründen, in Aeckern, Wiesen und Waldungen und unterm 27. Mai l. Js. gerichtlich auf 9845 fl. geschätzt, zum erstenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu

auf Samstag den 24. August l. Js.,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Wirthshause zu Frohnstetten, Gemeinde Nadling, Termin anberaumt, und hiemit Einladung an besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber erlassen.

Der Hinschlag soll bei einem die Schätzung erreichenden, oder übersteigenden Meistgebote sogleich erfolgen, außerdem aber findet §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Novelle von 1837 Anwendung.

Die Einsicht der näheren Beschreibung der Verkaufsobjekte kann inzwischen in dießseitiger Registratur oder im Versteigerungstermine selbst geschehen, an welch letzteren auch die nähern Verkaufsbedingungen werden bekannt gegeben werden, und hier wird nur noch bemerkt, daß dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Am 26. Juli 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

577.

In der Gantsache der Georg und Katharina Seidlischen Draxlhäuslerseheleute bei Arnstorf wird deren Anwesen, bestehend

1) aus dem zur Gutsherrschaft Arnstorf bisher leibrechtsbaren $^{1}/_{32}$ Draxenhäusl bei Arnstorf mit dem dazu gehörigen Gras- und Baumgärtl zu 0,6 Dez., und
2) dem ludeigenen Reitbergtheil, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 300 fl. —

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu

auf Samstag den 31. August l. Js.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Wirthshause des Michael Dirschl zu Arnstorf Termin hiemit angesetzt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. Novbr. 1837 erfolge, und jene Kaufsliebhaber, welche dem hiesigen Gerichte unbekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit sich legal auszuweisen haben.

Den 17. Juli 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Der k. Landrichter beurl.
Biehler, Assessor.

578.

(Schuldenwesen des Joseph Killinger betr.)

Nachdem Joseph Killinger, lediger Häusler von Sailerwöhr d. G., dessen Aufenthalt unbekannt ist, sich gemäß Ediktalladung am 22. April l. Js. bei der Commission vom 2. Juli d. Js. hierorts nicht eingefunden und gegen die angemeldeten Forderungen keine Erklärung abgegeben hat, so werden die produzirten Urkunden hiemit für eingesehen, die eingeklagten Forderungen, als:

a) des Georg Mühlbeck von St. Nikola mit

Digitized by Google

250 fl. Hyp. Kapital nebst Zinsen seit 1. April 1848,

b) des Michl Killinger von Jägerwörth mit 300 fl. Kapital nebst Zinsen seit 30. März 1848,

c) der Juliana Schüßleder und Maria Weinzierl zu Haibach mit 20 fl. Elterngut,

d) des Joseph Graf von Breitengern mit 118 fl. Kindsalimentationsforderung,

für anerkannt erklärt, und Joseph Killinger beauftragt, diese Forderungen in Haupt- und Nebensache nunmehr binnen 4 Wochen von heute an bei Vermeidung des gerichtlichen Verkaufes seines Anwesens in Sailerwöhr zu bezahlen.

Am 1. August 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

579.

(Eberhart c. Peinkofer pct. pat. et alim. betr.)

Wird in Sachen Eberhart Katharina von Großorheim gegen den abwesenden Peinkofer Franz, Bräuknecht von Abbach p. pat. Letzteren eröffnet, daß er, da er in term. mit einer Erklärung über den deferirten Haupteid und Gegenweisung mit einkam, und Letztere ausgeschlossen sei und Ersterer für verweigert erachtet werden müße, sofort zur Vernehmung der von der Klägerin vorgeschlagenen Zeugen geschritten werde.

Den 1. August 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

580.

Für die überwiesenen Renten der magistratischen Wohlthätigkeitsstiftungen in Straubing, namentlich für das Bürgerspital,

» die Betbruderhausstiftung daselbst,

» das Sct. Nikolausspital,

für die Krankenhausstiftung,

» » Blatternhausstiftung und

» » Oberschwesterhausstiftung allda

befinden sich bei dem unterzeichneten k. Landgerichte 148,030 fl. 25 kr. in Ablösungsschuldbriefen und baaren Zuschüßen hinterlegt.

Hievon werden die Interessenten, welche durch diese Rentenüberweisung in irgend einer Art betheiligt sind, zur Wahrung ihrer nach Art. 34. des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf die Ablösungsschuldbriefe übergehender Rechte verständigt.

Unter die betheiligten Interessenten gehören namentlich das Benefizium ad coronam Christi in der Altstadt Straubing, zu welchem von den Renten der Blatternhausstiftung eine jährl. Gilt von 4 fl. zu entrichten ist, dann die Kultusstiftungen, welche etwa auf den mit überwiesenen, im Rentamtsbezirke Straubing gelegenen Zehentrenten des Bürgerspitals, der Betbruderhausstiftung, der Blatternhausstiftung und der Oberschwesterhausstiftung Bauverbindlichkeiten anzusprechen haben.

Da unter dem für die Stadt-Commune bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte dahier deponirten Uebernahmskapital gleichfalls Zehenten begriffen sind, auf denen Bauverbindlichkeiten zu Stiftungen lasten können, so werden die allenfalls betheiligten Stiftungen auch hievon in Kenntniß gesetzt, und zur Wahrung ihrer Rechte veranlaßt, nachdem das k. Kreis- und Stadtgericht Straubing in Ermanglung hypothekarischer Vormerkung einer Reallast der Vinkulirung der Ablösungsschuldbriefe nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anrufen der Betheiligten Statt geben würde.

Zur Wahrung dieser Ansprüche wird ein Termin von 4 Wochen a dato unter dem Beisatze festgesetzt, daß nach Verfluß desselben die Ablösungskapitalsbriefe, so weit sie nicht für das k. Aerar und resp. die Ablösungskasse in besonderem Verwahr zurückbehalten werden müssen, auf Antrag an die Rentenüberweiser hinausgegeben werden.

Am 2. August 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 65.

Landshut, Mittwoch den 14. August 1850.

Inhalt. Gesetz, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend. (I. Beilage zum Landtags-Abschiede. — Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend. — Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 25. Juli l. Js. über die Einquartirungs und Vorspannskosten in Friedenszeiten. — Erledigung der kathol. Pfarrei Schambach, Landgerichts Straubing. — Die Revision der Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines in Bayern. — Ableben des k. Landgerichts-Arztes Dr. Caspar Schmitt in Hengersberg. — Die Aufstellung eines II. Staatsanwaltes am k. Kreis- und Stadtgerichte Passau. —

Gesetz,

die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Alle Leistungen, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartierung einheimischer und verbündeter Truppen, so wie für Transportfuhren solcher Truppen, durch inländische militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt werden, sind, insoferne sie nicht kraft bestehender Gesetze oder aus bestimmten Rechtstiteln unmittelbar der Staats-Casse, bestimmten Gemeinden oder Personen obliegen, oder von den betreffenden Truppencorps vollständig vergütet werden, als allgemeine Landeslasten zu behandeln und vom Staate zu vergüten.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Vergütung für die Einquartierung und Verpflegung einheimischer oder verbündeter Truppen beträgt auf den Mann und Tag gerechnet:

1) für das Quartier 4 kr.,

2) für die Verabreichung der vollen Kost 24 kr.,

3) für die Mittagskost 15 kr.,

4) für die Abendkost 6 kr.,

5) für die Morgenkost 3 kr.

Werden diese Beträge nicht schon durch das Truppencorps selbst vergütet, so bildet das daran Fehlende eine allgemeine Landeslast.

Wenn die Fourage für die Pferde nicht aus Magazinen abgegeben werden kann, so wird die schwere Ration mit 25 kr., die Ration der schweren Cavalerie mit 22 kr. und die leichte Ration mit 18 kr. vergütet.

Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Schäffels Korn 12 Gulden und des Schäffels Haber 6 Gulden übersteigt, so ist die Vergütung für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage verhältnißmäßig durch die Kreisregierung zu erhöhen.

Art. 3.

Bei der Einquartierung wird

1) ein Officier bis zum Oberlieutenant einschließlich für zwei Mann,

2) ein Hauptmann, Major and Oberstlieutenant für drei Mann,

3) ein Oberst für vier Mann,

4) ein Generalmajor für sechs Mann, und

5) ein Generallieutenant oder höherer Officier für acht Mann — ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet.

Jeder mit einem Officier einquartirte Bediente wird für einen weitern Mann gezählt.

Wenn Officiere, welche auf Dach und Fach einquartiert werden, sich in der Lage befinden, auch Verpflegung von ihren Quartiergebern anzusprechen, so wird die Verpflegung und die Vergütung hiefür gleichfalls nach dem gegenwärtigen Artikel bemessen.

Art. 4.

Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, so wird sowohl für die Frau, als für je zwei Kinder die Vergütung wie für einen Mann geleistet.

Art. 5.

Die Entschädigung für Handfrohnen, Botengänge u. s. w. richtet sich nach den ortsüblichen Taglöhnen.

Art. 6.

Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung des Knechtes 10 kr. für die Meile ohne besondere Berechnung der Rückfahrt vergütet.

Digitized by Google

Bei Berechnung der Station ist auch die Entfernung des Vorspannsleistenden von dem Orte des Ausmarsches, so wie jene über die Etappenstation hinaus bis zum Orte der Ankunft in Anschlag zu bringen, soferne dieselbe wenigstens eine halbe Meile beträgt.

Art. 7.

Bei Lieferungen bildet der accordmäßige Preis, und wenn kein rechtsgiltiger Accord besteht, der zur Zeit der Lieferung am Lieferungsorte geltende Marktpreis, den Vergütungsmaßstab.

Art. 8.

Der Commandirende einer einzuquartierenden Truppenabtheilung hat möglichst durch den Quartiermacher, jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartierbillete dem Gemeindevorstande ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß über den Bestand der Truppenabtheilung an Personen und Pferden mit Ausscheidung der nach gegenwärtigem Gesetze zu berücksichtigenden Kategorien zu übergeben.

Dabei ist zugleich anzugeben, ob die Einquartierung auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, und im letzteren Falle auf wie lange begehrt wird.

Eben so sind alle Requisitionen von Vorspann, Boten, Taglöhnern, Lebensmitteln, Fourage und dergl. rechtzeitig schriftlich und unter genauer Angabe dessen, was verlangt wird, zu stellen.

Art. 9.

Der Staat hat für die Garnisonen Casernen mit den nöthigen Fournituren und Requisiten herzustellen und in dem Stand zu erhalten.

Nichtständige Garnisonen werden in Casernen untergebracht, soweit der Raum und die Einrichtung dafür vorhanden ist.

Außerdem ist es jeder Gemeinde freigestellt, nichtständige Garnisonen entweder gegen Entschädigung von Seite des Staates in dem durch Artikel 2. und 3. für Einquartierung auf Dach und Fach festgesetzten Betrage in dazu geeigneten mit den nöthigen Fournituren und Requisiten ausgestatteten Lokalitäten unter gleichzeitiger Verabreichung von Holz und Licht zu caserniren oder im Einzelnen einzuquartieren.

Eine Quartierabgabe an Offiziere und Militärbeamte bei Aufenthaltsveränderungen wegen Neuanstellung, Versetzung und Beförderung findet nicht mehr statt.

In welchen Fällen Offiziere und Militärbeamte, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht gehören, Quartier (Dach und Fach) anzusprechen haben, wird durch Regierungsverordnung bestimmt; es ist jedoch hiefür den Quartierträgern aus der Militärkasse der gesetzlich festgesetzte Ersatz zu leisten.

Art. 10.

Die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten auf Casernirung der nichtständigen Garnisonen durch die Gemeinden, so wie der auf Truppenmärschen und Cantonirungen entstehenden Kosten liegt ob:

1) allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde;

2) jedem, der in der Gemeinde steuerbare Realitäten besitzt, oder steuerbare Gewerbe ausübt, ohne selbst darin zu wohnen;

3) den Stiftungen und Corporationen, so wie dem Staatsärare für ihre steuerbaren Besitzungen in der Gemeinde, mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude.

Zur Uebernahme der Natural-Einquartierung sind gegen die in Art. 2., 3. und 4. festgesetzte Vergütung alle steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und alle diejenigen verpflichtet, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen und anderswo ihren ständigen Wohnsitz haben.

Art. 11.

Den Maßstab für die Vertheilung zur Aufbringung der im ersten Absatze des vorhergehenden Artikels bezeichneten Kosten bilden die sämmtlichen direkten Steuern, womit jeder Beitragspflichtige im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

In Beziehung auf die Form der Vertheilung, die dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Beitreibung der Beträge finden die für Gemeinde-Umlagen geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 12.

Den Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung bilden gleichfalls die sämmtlichen direkten Steuern, mit welchen jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

Es bleibt jedoch jeder Gemeinde unbenommen, einen andern Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung zu wählen.

In diesem Falle steht jedem Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die höhern Stellen, und zwar in erster Instanz an die den Gemeinden vorgesetzten Behörden oder Stellen, welchen das Recht der Aufhebung des Gemeindebeschlusses zukömmt, binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses und zwar sowohl aus formellen als materiellen Gründen zu. Bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung bleibt der gesetzliche Maßstab in Kraft.

Art. 13.

Diese Vertheilung geschieht durch eine Einquartierungscommission.

Dieselbe besteht in Städten und Märkten aus 5 bis 15, in Landgemeinden aus 5 quartierpflichtigen im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern, welche in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden dießseits des Rheins von der Gemeinde selbst, in der Pfalz von den Gemeinderäthen jedesmal auf ein Jahr gewählt werden.

Die Gemeindebevollmächtigten und Gemeinderäthe dürfen zu dieser Commission höchstens ein Drittheil derselben aus ihrer Mitte wählen, und es ist in dieselbe wo möglich ein Fünftheil aus solchen im Gemeindebezirke wohnenden Quartierpflichtigen zu wählen, welche daselbst weder Grund- noch Hausbesitzer sind, noch ein Gewerbe ausüben.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder nothwendig.

Digitized by Google

Art. 14.

Die Einquartierungscommission hat alljährlich die Quartierträger nach dem im Art. 12. bestimmten Maßstabe in Classen einzutheilen und das Verzeichniß 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten und Geltendmachung etwaiger Reclamationen öffentlich aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

Art. 15.

Reclamationen kann derjenige erheben, welcher behauptet, in der Gemeinde gar nicht einquartierungspflichtig zu sein, so wie derjenige, welcher um mehr als eine Classe zu hoch angesetzt zu sein glaubt.

Art. 16.

Ueber die erhobenen Reclamationen hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Magistrat, in Landgemeinden die Distriktspolizeibehörde, in erster — und über die an eine 14tägige Frist gebundenen Berufungen die vorgesetzte Kreisregierung in letzter Instanz zu erkennen.

Art. 17.

Kein Gemeinde-Angehöriger darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen in den Fällen, welche überhaupt von Uebernahme eines Gemeindeamtes befreien.

Wer jedoch im letzten Jahre Mitglied der Commission war, kann die neuerdings auf ihn gefallene Wahl für ein Jahr ablehnen.

Art. 18.

Die Verhandlungen der Commission, so wie die über Reclamationen erwachsenden Verhandlungen und ergehenden Entscheidungen sind tax- und stempelfrei.

Transitorische Bestimmung.

Art. 19.

Für Kriegszeiten wird die Einquartierung nach Maßgabe des Art. 10. und 12. dieses Gesetzes vorgenommen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kriegslasten-Peräquationsgesetz.

Art. 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen, dann Unser Kriegsminister sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes über die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.

Staats-Ministerium des Innern, der Finanzen und Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen, welche der im Gesetze vom heutigen Tage, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeit betreffend, ausgesprochenen Geldvergütung zu Grunde gelegt wurden, das Regulativ für die tägliche Kostportion der einzuquartirenden Mannschaft und über die Pferderationen allerhöchst festzusetzen geruht, wie folgt:

1) Die Verpflegung eines Soldaten hat zu bestehen:

a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe,

b) zum Mittagessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, ein halb Pfund Fleisch, oder in Ermanglung des letzteren, einer ergiebigen Mehlspeise, dann $1/2$ Maß ($1/2$ Litre) Bier,

c) zum Abendessen aus Suppe und $1/4$ Pfund Fleisch, oder statt des letzteren $1/2$ Maß ($1/2$ Litre) Bier, statt der $1/2$ Maß ($1/2$ Litre) Bier kann je nach den Verhältnissen des Orts $1/4$ Maß ($1/4$ Litre) Wein oder $1/16$ Maß ($1/16$ Litre) Branntwein gereicht werden.

Die tägliche Brodportion beträgt $1 1/2$ Pfund oder für jede der drei Mahlzeiten $1/2$ Pfund.

2) Der tägliche Futter- und Strohbedarf für ein Pferd hat zu bestehen:

a) die schwere Ration für die Zugpferde der Artillerie und des Armeefuhrwesens aus $1/20$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh, und für die Wagenpferde der Generale noch ein weiteres Pfund Stroh,

b) die Ration für schwere Cavalerie aus $1/24$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh,

c) die leichte Ration aus $1/30$ Schäffel Haber, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Vorstehende Anordnungen sind nicht nur im Regierungsblatte, sondern auch in den Kreis-Intelligenzblättern und im Amtsblatte der Pfalz zu veröffentlichen.

Bei der Bekanntmachung im Amtsblatte der Pfalz ist zugleich die Reduction der vorstehend in bayerischem Maße und Gewichte bestimmten Ansätze auf die entsprechenden pfälzischen Maß- und Gewichtsgrößen beizufügen. Ueberdieß befehlen Seine Majestät der König, daß an dem der Festsetzung des Normalpreises folgenden 1. Februar jedes Jahres durch die Kreisregierungen in den betreffenden Kreisintelligenzblättern, beziehungsweise in dem Amtsblatte für die Pfalz, bekannt gemacht werde, ob und welche Erhöhung der gesetzlich bestimmten Geldvergütung nach den jeweiligen Normalpreisen für Korn und Haber zufolge der Schlußbestimmung des Artikels 2. des angeführten Gesetzes in den einzelnen Regierungsbezirken einzutreten habe.

Digitized by Google

Diese allerhöchsten Bestimmungen sind von den zuständigen Behörden zum Vollzuge zu bringen.

München, den 25. Juli 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 25748.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 25. July l. Js. über die Einquartierungs- und Vorspannskosten in Friedenszeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichneten Betreffe von dem k. Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen, dann dem k. Kriegs-Ministerium unterm 31. vor. Mts. erlassenen instruktiven Bestimmungen werden hiemit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, am 5. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Vorschriften

zum

Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten betreffend.

---

§. 1.

(Zu Artikel 1. des Gesetzes.)

Nach dem Artikel 1. des Gesetzes sollen alle Leistungen für Einquartierung und Vorspann in Friedenszeiten, wenn sie nicht bestimmten Gemeinden oder Personen rc. obliegen, nach dem in den folgenden Artikeln bestimmten Maßstabe vollständig vergütet werden.

Wird diese Vergütung von der betreffenden Abtheilung selbst und unmittelbar sogleich geleistet, so erübriget den Lokalbehörden nur, die Vertheilung derselben an die Quartierträger und sonstigen Betheiligten vorzunehmen.

Wenn dagegen eine Truppenabtheilung gar keine oder eine nur theilweise Vergütung leistet, wie dieß namentlich bei den in der Richtung von und nach Mainz durch Bayern marschirenden k. k. österreichischen Truppen zur Zeit der Fall ist, welche nach der dermalen noch bestehenden Convention vom 24. Juni 1818 für das Quartier nichts, für die noch nach dieser

Convention zu verabreichende Verpflegung aber geringere Beträge vergüten, so tritt hier die Nothwendigkeit besonderer Liquidationen ein, in welchen das Gesammtguthaben berechnet, und die etwa geleistete Vergütung in Abzug gebracht ist.

§. 2.

Diese Liquidationen respective Berechnungen, werden von den Marsch-Commissariaten oder Distriktspolizeibehörden nach dem anliegenden Formular Nr. 1. in Dupplo aufgestellt, und mit den einschlägigen Belegen

a) bezüglich der einheimischen Truppen in der Regel am Schlusse eines jeden Quartals, unmittelbar an die k. Rechnungs-Revisions-Abtheilung der 6ten Section des Kriegsministeriums eingesendet,

b) bezüglich der k. k. österreichischen Truppen aber unmittelbar nach dem Durchmarsche der betreffenden k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorgelegt,

worauf nach vorausgegangener revisorischer Prüfung und Festsetzung die Zahlungs-Anweisung des Guthabens auf die Kriegs- und resp. Staats-Kassa erfolgen wird.

§. 3.

Wenn ausnahmsweise und besondere Fälle, namentlich auch bei größeren Truppenaufstellungen und Märschen, je nach Umständen bezüglich der Erstellung und weiteren Behandlung der im §. 2. bezeichneten Liquidationen eine Abweichung nothwendig machen, so wird solches durch besondere Anordnung verfügt werden.

§. 4.

(Zu Artikel 2. des Gesetzes.)

Worin die tägliche Verpflegung eines Soldaten und der tägliche Futter- und Stroh-Bedarf für ein Pferd bestehen soll, ist in der Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js. (Reg.-Blatt S. 657.) bestimmt. Für die volle Verköstigung werden per Mann und Tag 24 kr. vergütet.

Ist die Verköstigung auf mehrere Stationen vertheilt, so werden:

für das Mittagessen	15 kr.
für das Abendessen	6 kr.
für das Frühstück	3 kr.

gerechnet. Wenn statt der Mittag- und Abend-Portion das Essen nur einmal genommen werden kann, so werden für dieses zu verstärkende Essen 21 kr. vergütet.

Für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung, wird die Vergütung mit 4 kr. nur dann geleistet, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet.

§. 5.

Die im Art. 2. des Gesetzes bestimmten Vergütungssätze für Fourage treten ein, wenn solche nicht in ganzen ungetheilten Quantitäten, sondern nach Rationen oder von einzelnen Quartierträgern verlangt und abgegeben wird.

Findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe an Fourage statt, so werden

a) bei der schweren Ration für Zugpferde

für 1/16 Schäffel Haber	18 kr.
für 10 Pfund Heu	7 kr.

Digitized by Google

b) bei der Ration für schwere Cavalerie

für $^1/_{24}$ Schäffel Haber	15 kr.
für 10 Pfund Heu	7 kr.

c) bei der leichten Ration

für $^1/_{30}$ Schäffel Haber	12 kr.
für 9 Pfund Heu	6 kr.

vergütet.

Für das Streu, Stroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt, wird keine Vergütung geleistet, wogegen aber der Pferdedünger dem Quartierträger oder der Gemeinde zur eigenen Verwendung oder Veräußerung überlassen bleibt.

Bei Fourage-Empfängen aus Magazinen der Gemeinden in ganzen ungetheilten Quantitäten, tritt der Art. 7. des Gesetzes in Anwendung.

Da bei jenen Vergütungssätzen der Preis von 6 fl. per Schäffel Haber zu Grunde gelegt ist, so trifft auf das Heu der Preis von 1 fl. 17 kr. per Zentner.

§. 6.

Die in dem letzten Absatze des Art. 2. vorbehaltene Erhöhung wird von der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., unter Zugrundelegung der jeweiligen Getreide-Normalpreise vor dem 1. Februar für das ganze Jahr festgesetzt, und durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bei solchen erhöhten Festsetzungen ist jedoch das Verhältniß in der Art gehörig zu berücksichtigen, und einzuhalten, daß der obige Betrag der Kostportion ad 24 kr. schon nach dem Kornpreis von 12 fl. per Schäffel und der Fouragebetrag nach dem Preis von 6 fl. per Schäffel Haber berechnet und angenommen ist.

§. 7.

(Zu Artikel 3. des Gesetzes.)

Die Offiziere und Militärbeamten, welche bei marschirenden, kantonirenden oder lagernden Truppen sich befinden, werden in der Regel nur auf Dach und Fach mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung einquartirt. Die Kosten für dieses Quartier der Offiziere wird vom Aerar getragen; demnach entweder von der Abtheilung sogleich bezahlt, oder in der Liquidation zur Aufrechnung gebracht.

Auf Verlangen haben jedoch die Quartierträger den Offizieren auch die Verpflegung zu leisten.

Die Bezahlung hiefür soll in der Regel gleich unmittelbar vom Offizier geschehen.

Wo dieses nicht stattfindet, kann die Aufrechnung in der Liquidation nur mit einer von dem Offizier ausgestellten Quittung erfolgen.

Worin die Offiziersverpflegung bestehen soll, läßt sich im Einzelnen nicht wohl bestimmen; da die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind; es muß sich daher auf die allgemeine Vorschrift beschränkt werden, daß die Kost der zu leistenden Vergütung entsprechen soll.

Es kann also z. B. der Hauptmann ein Mittagessen verlangen, wie solches dem Quar-

Digitized by Google

tierträger für das Dreifache der für den Soldaten bestimmten Taxe, also für 45 kr. zu liefern möglich ist.

Bezüglich der die k. k. österreichischen Truppen begleitenden Offiziere hat es bei den in der Convention vom 24. Juni 1818 enthaltenen Normen, nach welchen die Kost wie die Vergütung für alle Offiziere gleich ist, zur Zeit sein Verbleiben.

§. 8.

(Zu Artikel 4. des Gesetzes.)

Unter den Kindern, für welche nur die halbe Vergütung geleistet wird, sind alle jene zu verstehen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Sollten Officiersfrauen einquartirt werden, so richtet sich die Entschädigung nach dem Grade ihrer Männer.

§. 9.

(Zu Artikel 5. des Gesetzes.)

Die Taglöhne, welche bei Berechnung der Handfrohnen, Botengänge 2c. 2c. zu Grunde gelegt werden, sind durch jede Kreis-Regierung, Kammer des Innern, nach den ortsüblichen Preisen im Voraus zu reguliren, und durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10.

(Zu Artikel 6. des Gesetzes.)

Den Gemeinden, von welchen Vorspann requirirt wird, ist es unbenommen, die Stellung der Fuhren einem oder mehreren Unternehmern zu veraccordiren. Reicht hierzu die im Gesetze vorgesehene Vergütung nicht aus, so wird das Fehlende nach Art. 10 Abs. 1. und Art. 11 durch Umlage ergänzt.

Auf keinen Fall, und bei eigener Haftung der Gemeinde darf jedoch das Fortkommen der Truppen und die Fortschaffung der Militär-Effekten verzögert oder wohl gar gehindert werden.

§. 11.

Die Marsch-Commissariate und Polizeibehörden sind auch verpflichtet, die Vorspann nicht auf zu entfernte Gemeinden zu repartiren, um der Staats-Kassa nicht zu große Kosten aufzuladen.

Die Entfernungen der Etappenstationen von einander sind nach ganzen und halben Meilen zu berechnen, kleinere Bruchtheile einer Meile aber außer Ansatz zu lassen.

Wenn der Vorspannleistende zur concurrenzpflichtigen Gemeinde gehört, und bis zur Abfahrtsstation eine halbe Meile oder noch mehr zu fahren hat, oder wenn er die nächste Etappenstation um eine halbe Meile oder noch weiter überfahren muß, so wird ihm hiefür ebenfalls die entsprechende Vergütung geleistet, sollte auch der Rückweg für ihn ungleich kürzer sein.

Für Accordanten und Lohnfuhren-Unternehmer aus entfernteren Orten darf jedoch die Entfernung von dort bis zur Abfahrts-Station nicht besonders pro aerario angerechnet werden.

Digitized by Google

Die Entfernungen der zum Vorspann verpflichteten Gemeinden müssen unter Benennung derselben von der Polizei-Behörde genauest bemessen und bestättiget werden.

§. 12.

(Zu Artikel 7. des Gesetzes.)

Werden statt der Abgabe der Fourage in Rationen vom Militär Lieferungen an Haber, Heu und dergl. in ganzen ungetheilten Quantitäten requirirt, so sollen diese, wenn es die Zeit gestattet, nach erfolgter Bekanntmachung in der Gemeinde selbst und den Benachbarten größeren Orten in geeigneten Loosen auf dem Submissionswege vergeben und mit den Mindestfordernden Accorde abgeschlossen werden.

Reicht die Zeit hiefür nicht aus, so kann zwar auch die Lieferung im Namen der Gemeinde an einen oder mehrere Lieferanten vergeben werden, jedoch soll alsdann die Vergütung nur nach dem durchschnittlichen Marktpreise der vorhergehenden vier Wochen, oder wenn ein solcher nicht besteht, nach den vorangehenden vierwöchentlichen Durchschnittspreisen der nächstgelegenen größeren Schranne erfolgen resp. berechnet werden.

Wird die wirkliche Auslage hiedurch nicht gedeckt, so ist das Fehlende durch Umlagen zu ersetzen.

§. 13.

Ueber die Preise sind an das Militär-Commando — beziehungsweise mit den Liquidationen — gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den rechtsgültigen Akkorden resp. aus den monatlichen Markt- oder Schrannen-Registern, vorzulegen.

Die Truppen-Commandos und Abtheilungen haben sich eintretenden Falles zunächst nicht an die Lieferanten (Accordanten oder Unternehmer), sondern an die Gemeinden und deren Behörden zu halten.

Diese haben bei den Accorden insbesondere nach Möglichkeit darauf zu sehen, daß nicht übermäßige Forderungen und Preise gemacht werden, indem unverhältnißmäßig hohe Beträge Beanstandungen herbeiführen müßten, und die Vergütung mindestens verzögern könnten.

Bei den Accordirungen der Fourage werden übrigens die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse gut thun die Ablieferung in einzelnen Rationen auszubedingen, theils um die Abgabe an das Militair mit größerer Sicherheit und Schnelligkeit zu bewerkstelligen, theils um Abgänge, die bei Theilung der größeren Quantitäten leicht eintreten könnten, zu vermeiden.

§. 14.

(Zu Artikel 8. des Gesetzes.)

Bei Beorderung von Abtheilungen oder einzelner Militär-Individuen werden die Militär-Commandos und Behörden in der Regel die nöthigen Marschvorweise, worüber das Formular Nr. 2 und die beigefügten Bemerkungen die näheren Andeutungen enthalten, ausstellen; die Marschkommissariate haben auf denselben die Marschroute bis zum nächsten Marschkommissariate beizusetzen, und die requirirten Naturalleistungen zur Abgabe anzuweisen.

In den Orten, wo diese Leistung geschieht, haben die Marschkommissariate oder Gemeinde-Vorsteher aus den ihnen producirten Marschvorweisen legale Auszüge nach Formular Nro. 3 an-

Digitized by Google

zufertigen, und unter denselben von den Commandanten der Abtheilung oder von dem einzelnen Militär-Individuum die wirklich gemachten Empfänge quittiren zu lassen, in so ferne nach dem Marschvorweis die Vergütung hiefür nicht unmittelbar sogleich stattfindet, sondern später zur Liquidation gebracht werden soll.

Ohne diese förmliche Abquittirung ist keine Aufrechnung zuläßig.

Bei der baaren Bezahlung hat natürlich das Militär keine Naturalempfangsquittung auszustellen.

§. 15.

So wie einerseits die Militärbehörden für alle jene Kosten, welche durch Ausstellung ungeeigneter, in den Normen und Dienst-Verhältnissen nicht begründeter Marschvorweise, resp. Standesausweise, sowie überhaupt für unrichtige und Ueberempfänge dem Aerar veranlaßt werden, verantwortlich und haftbar bleiben, ebenso wird es auch andererseits sämmtlichen Marsch-Commissariaten, Polizei- und Gemeindebehörden zur strengsten Pflicht gemacht, bei eigener Haftung keine Einquartirung, Verpflegung und Vorspann anzuweisen, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Marschvorweis oder auf andere ganz legale Weise nachgewiesen werden können.

§. 16.

Bei dem Marsche einer Heeres-Abtheilung werden auch die von dem Commandirenden rechtzeitig als Quartirmacher voraus zu schickenden Offiziere oder Unteroffizire rc. für sich mit eigenen Vorweisen versehen, worin der Stand und alle im Gesetze begründeten und erforderlichen Bedürfnisse der nachfolgenden einzuquartierenden und je nach Bestimmung ganz, oder auch nur theilweise (z. B. über Mittag rc.), zu verpflegenden Abtheilung vorläufig anzugeben ist; da jedoch dieser Stand und Bedarf während des Marsches öfters Veränderungen unterliegen kann, so hat der Commandirende jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartier-Billete ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß, wozu das sub Nr. 4 anliegende Formular mit den beigefügten Bemerkungen zur Richtschnur zu dienen hat, über den wirklichen Bestand und Bedarf der Truppenabtheilung dem Gemeinde-Vorstande zu übergeben, oder übergeben zu lassen.

§. 17.

Wenn bei Aufstellungen und Märschen, Cantonirungen und Lagern größerer Truppenkorps die zu demselben gehörigen Truppenabtheilungen, je nach Anordnung des Obercommandanten, ganz oder theilweise zur Einquartierung und Verpflegung in verschiedene Ortschaften verlegt werden, in welchen Fällen dieselben in der Regel nicht mit Marsch-Vorweisen versehen sind, so haben die Abtheilungs-Commandanten — unter Beobachtung des §. 16 bei dem Einmarsche — die wirklichen Empfänge, wenn sie nicht unmittelbar bezahlt werden, nach dem anliegenden Formular Nr. 5 zu bescheinigen, welche Bescheinigungen mit dem sub §. 16 bezeichneten Standesausweisen den Liquidationen anzulegen sind.

Es liegt im Interesse der Gemeinden, zur Förderung des Einquartierungs und Rechnungsgeschäftes überhaupt, sowie zur größern Sicherheit in Erfüllung der vorgeschriebenen formellen Vorbedingungen, von den Formularien Nr. 1, 3, 4 und 5 angemessene Vorräthe in gedruckten oder lithographirten Exemplaren zu halten, welche ohne bedeutende Kosten zu erlangen seyn werden.

Digitized by Google

§. 18.

(Zu Artikel 9 des Gesetzes.)

Die nichtständigen Garnisonen sollen nach Art. 9 des Gesetzes vor Allem in etwa vorhandenen Casernen untergebracht werden.

Fehlt es an solchen, so tritt die Einquartirung auf Dach und Fach bei den Bürgern ein. Den Gemeinden ist es jedoch statt dessen auch gestattet, geeignete Lokalitäten zu miethen oder einzurichten, und sie mit den erforderlichen Fourrituren und Requisiten zu versehen. Als Ersatz für diese Auslagen, sowie für die Beheitzung und Beleuchtung haben sie alsdann den Betrag anzusprechen, welcher im Art. 2 und 3 für die Einquartirung auf Dach und Fach vorgesehen ist. Reicht diese Entschädigung zur Bestreitung aller Kosten nicht aus, so wird das Fehlende nach Art. 10 und 11 mittelst Umlage ergänzt.

§. 19.

Da nach Absatz 4 des Gesetzes eine Quartier-Abgabe an einzelne neu angestellte, versetzte oder beförderte Offiziere und Militär-Beamte bei Wohnortsveränderungen für die Folge in der Regel nicht mehr stattfindet, so beschränkt sich die Abgabe von Dach und Fach an Offiziere und Militär-Beamte, ihre Diener und Pferde, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht gehören nämlich mit derselben nicht marschiren, nur noch auf den Fall, wenn sie zu einer mobilisirten oder zu mobilisirenden, im Marsch begriffenen, kantonirenden oder lagernden Truppenabtheilung abgehen, oder von dort zurückkehren.

§. 20.

(Zu Artikel 10 — 12 des Gesetzes.)

Das Gesetz hat für die Vertheilung der durch Truppenmärsche und Cantonirungen veranlaßten Kosten einen andern Maßstab angeordnet, als für die Vertheilung der Einquartierungen.

Jene werden auf die sämmtlichen Steuern eines Gemeindebistrikts vertheilt, ohne Rücksicht, ob der Steuerpflichtige in der Gemeinde wirklich wohnt, oder nicht. Die Last der Einquartirung dagegen trifft nur die wirklichen Einwohner und jene Auswärtigen, welche im Gemeindebezirke Wohngebäude besitzen, mögen diese besteuert oder steuerfrei, vermiethet oder unbewohnt sein; sie vertheilt sich aber unter diesen wieder nach der Steuer, welche sie im Umfange des Gemeindebezirks zu entrichten haben.

Die für Staatsgemeinde und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude sind durch das Gesetz von den Umlagen zur Ausgleichung der Kosten und von der Naturaleinquartirung befreit.

Für die Vertheilung der Einquartierung unter die in der Nähe einer Etappenstation gelegenen einzelnen Gemeinden hat das Gesetz einen Maßstab nicht vorgesehen.

Allgemeine Normen sind hiefür auch nicht wohl möglich, weil bei der Verlegung von Truppen zunächst die militärdienstlichen Verhältnisse maßgebend sind.

Wenn solche Rücksichten von dem Commandirenden nicht geltend gemacht werden, so soll entweder zwischen den einzelnen Orten abgewechselt, oder die Gesammtsteuer der quartierpflichtigen Einwohner und Hausbesitzer einer jeden dieser Gemeinden als Maßstab für die Vertheilung der Truppen angenommen werden.

§. 21.

Den Gemeinden steht es nicht frei, die Natural-Quartierpflicht auf andere als die im Art. 10 Abs. 2 bezeichneten Classen von Einwohnern auszudehnen, dagegen können sie statt der Gesammtsteuer auch einen andern Maßstab als Basis für die Vertheilung der Natural-Einquartierung unter die dazu Verpflichteten wählen.

Die deßfallsigen Beschlüsse, welche nicht nur durch Anheften am Rathhause, sondern auch durch Einrückung in die nächsten gelesensten Anzeigeblätter zu veröffentlichen sind, erlangen erst nach 30 Tagen von der Bekanntmachung und selbst dann nur in dem Falle verbindliche Kraft, wenn keiner der Betheiligten Berufung ergriffen hat, oder diese abgewiesen worden ist.

Die Berufungsschriften, welche nach Art. 18 stempelfrei sind, müssen wegen des damit verbundenen Suspensiv-Effektes dem Magistrate oder Gemeindeausschusse, in der Pfalz aber dem Bürgermeister zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Bezüglich der Zahl der Instanzen und der Dauer der Berufungsfrist von der einen zur folgenden, worüber das Gesetz keine Bestimmungen enthält, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften; den Gemeinden ist jedoch das Recht der Berufung von der einen zur folgenden Instanz durch das Gesetz nicht eingeräumt.

§. 22.

(Zu Artikel 13 des Gesetzes.)

Die Bildung von Einquartierungs-Commissionen kann vorerst auf jene Orte beschränkt bleiben, welche an Etappenstraßen liegen, oder bei denen aus andern Gründen Einquartierungen in Aussicht stehen, oder wo es die k. Regierung, Kammer des Innern, für nothwendig erachtet.

Für diese Orte sind die Wahlen sogleich vorzunehmen nnd die gewählten Commissionen haben ihre Funktionen bis zu der alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats November in allen Gemeinden vorzunehmenden ordentlichen Wahl zu versehen.

In den Landgemeinden diesseits des Rheins hat der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter die Wahlverhandlungen zu leiten.

Es wird zweckmäßig sein, wenn den Wählern besonders empfohlen wird, ihr Augenmerk auf Männer zu richten, welche durch ihre anerkannte Redlichkeit die Gewähr darbieten, daß sie den einzelnen Quartierpflichtigen weder begünstigen noch benachtheiligen wollen.

Das Ergebniß der Wahlen ist der vorgesetzten k. Behörde oder Stelle anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob die im Absatze 3 Art. 13 des Gesetzes vorgesehenen Beschränkungen beobachtet worden sind.

§. 23.

(Zu Artikel 14 des Gesetzes.)

Das erste Geschäft der in ihre Funktion eintretenden Einquartierungs-Commission ist die Herstellung der Quartierliste für das nächste Kalenderjahr. Diese wird am Geeignetsten in der Weise angelegt, daß, z. B. die erste oder niederste Klasse die Steuerbaren bis zu 2 fl. Steuer, die zweite Klasse jene von 2 fl. 1 kr. bis zu 4 fl. Steuer u. s. w. begreift.

Digitized by Google

Werden nun Truppen einquartiert, so erhält z. B. der Quartierpflichtige der 6. Klasse sechsmal mehr als jener der 1. Klasse, oder wenn auf den letzteren ½ Mann treffen würde, 3 Mann.

Die Ausgleichung in jenen Klassen, in welchen auf den Quartierpflichtigen kein voller Mann kömmt, muß bei späteren Einquartierungen bewirkt werden.

Die Bekanntmachung, daß die Quartierliste auf dem Rathhause oder einem andern geeigneten Orte zur Einsicht aller Betheiligten aufliege, hat ebenfalls sowohl durch Anschlag, als durch Einrückung in die Lokalblätter zu erfolgen.

§. 24.

(Zu Artikel 16 des Gesetzes.)

Sowohl die Reklamationen gegen die Einträge in die Quartierliste, als auch die Berufungen an die Kreisregierung, sind an eine 14tägige Frist gebunden, und haben keinen Suspensiv-Effect.

Wird die Berufung für gerechtfertigt erkannt, so erfolgt die Ausgleichung bei den mit Unrecht zur Quartierlast Beigezogenen, durch Rückerstattung ihrer Auslagen für die Unterbringung der einquartirten Mannschaft, bei den zu hoch angesetzten aber durch entsprechende Erleichterung bei der nächsten Einquartierung.

München, den 31. Juli 1850.

Formular Nr. 1.

Regierungs-Bezirk N. Landgericht N.

Kosten-Berechnung

über die

von den Gemeinden des k. Landgerichtsbezirks N. an königlich bayerische (oder Bezeichnung der Verbündeten) Truppen geleisteten Quartiere, Verpflegung, Fourage und Vorspann rc.

pro

. . . Quartal 18 . . .

Mit . . . Beilagen.

Digitized by Google

Nro. der Belege.	Namen der Gemeinden, welche die Verpflegung und Vorspann ꝛc. geleistet haben.	Datum der Quittung: Jahr	Tag	Monat	Namen und Grad des Quittungs-Ausstellers.	Benennung der Regimenter, Bataillons oder sonstiger Heeres-Abtheilungen, wozu die Empfänger gehören.	Bezeichnung der verab- : Quartiere	Mundportionen: ganze Portionen (volle Kost)	getheilte, nämlich: Mittags	Abends	Früh
1	Altenstadt	.	.	.	N. Hauptmann	Inf. Leib-Regiment	80	77	.	.	.
2	„	.	.	.	N. Major	2te Infant.-Regim.	ꝛc.	ꝛc.	.	.	.
3 u. 4	Bergenstetten	.	.	.	N. Hauptmann	1te Artillerie-Regim.	90	83	.	.	.
5	„	.	.	.	N. Rittmeister	4te Chevauxleg.-Reg.	125	110	110	.	.
6	Illereichen	.	.	.	N. Oberlieutenant	ꝛc.	.	.	.	.	.
7	Kallmünz	.	.	.	N. Lieutenant	ꝛc.	.	.	.	.	.
ꝛc.	ꝛc.	.	.	.	N. Korporal	ꝛc.	.	3	.	.	.
						Summa .	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	.	.
					Hiezu						
ad 3	Bergstetten	.	.	.	N. Hauptmann	1te Artillerie-Regim.	für	36	Gebund Lager		
ꝛc.	ꝛc.	.	.	.	ꝛc.	ꝛc.	.	.	.	.	.

Für die Richtigkeit

Bemerkungen: 1) Die Leistungen werden nach Gemeinden, und bei jeder derselben nach den verschiedenen Regimentern oder Bataillons — diese zunächst ihrer Reihenfolge, z. B 1., 2., 4. Infanterie-Regiment, oder 1., 4. Jägerbataillon oder 3., 5. Chevauxlegers-Regiment, vorgetragen.

2) Werden an Fourage-Rationen ungleiche Abgaben gemacht, z. B. nur Heurationen oder nur Haberrationen oder Beides zugleich in verschiedenen Quantitäten, so ist dieses in den Rubriken geeignet zu bemerken.

3) Besondere Leistungen, wofür in den Rubriken nicht vorgesehen wurden, am Schlusse der Berechnung beigenommen, oder die fehlenden Rubriken dafür eingeschaltet.

Digitized by Google

reichten Natural-Leistungen								Betrag der hiefür zu leistenden Vergütung nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850.										Betrag der hierauf von den Truppen unmittelbar geleisteten Vergütung.		Verbleiben daher noch zu vergüten.		Bemerkungen.
Fourage-Rationen			Vorspann					für Quartier über Nacht		für Mund-Portionen.		für Fourage		für Vorspann, Boten rc.		Summa.						
schwere		leichte	Pferde	Wagen	Knechte	Namen des Orts, wohin die Vorspann geleistet worden.	Meilen															
für Zugpferde	für Cuirassiere							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
.	.	.	2	1	1	N.	3	5	20	30	48	—	—	4	15	40	23	—	—	40	23	
.	.	3	.	.	.	»	—	—	—	—	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	
46	.	3	.	.	.	»		6	—	33	12	21	12	—	—	60	24	21	12	39	12	
.	.	118	6	.	3	»	2	8	20	71	30	35	24	7	—	122	14	—	—	122	14	
50 Heu	.	.	.	.	.	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
.	.	36 Haber.	.	.	.	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
.	.		.	.	.	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
.	.	.	.	.	.	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stroh à . . . . kr.						. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	—	—	3	12	
										Total-Summe . .						.	.	.	.	.	.	

N. . . . . den . . . ten . . . . 18 . .

Königliches Landgericht als Marsch-Commissariat.

(*L. S.*) (Unterschrift.)

Formular Nr. 2.

Marsch = Vorweis

für den (Charge und Namen) der . . . . . . ten Compagnie (Eskadron) des königlich bayerischen . . . . ten Infanterie- (Chevaulegers) Regiments (Bataillons), welcher von hier nach (Bezeichnung des Orts) mit

. . . . Offizieren (Angabe nach Chargen)
. . . . Junker
. . . . Mann vom Unteroffizier abwärts
. . . . Frauen
. . . . Kindern
. . . . Zugpferden
. . . . Reitpferden

beordert ist, um (kurze Angabe des Zweckes, wenn solcher hier zur Angabe sich eignet.)

Den Offizieren gebührt Quartier auf Dach und Fach ohne (mit) Verköstigung; der Mannschaft vom Unterofficier abwärts normalmäßige Quartier-Verpflegung; für die Pferde täglich

. . . . . . schwere }
. . . . . . leichte } Fourage-Rationen.

Zum Transporte (kurze Bezeichnung wozu) sind auf jeder Station erforderlich

. . . . angeschirrte Pferde,
. . . . Wagen mit . . . . Pferden,
. . . . Knechte.

Die Vergütung nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juli 1850 wird sogleich baar geleistet (auf seinerzeitige Liquidation erfolgen.)

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

Königlich Bayerisches . . . tes . . . . Regiment (Bataillon ꝛc.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- (Bataillons- ꝛc.) Commandanten.

Gesehen bei der k. Commandantschaft.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) (Unterschrift des Commandanten.)

Marsch = Route

Geht von hier nach . . . . und werden abgegeben . . . . angeschirrte Pferde . . . . . Wagen mit . . . . . Pferden, ... Knechte, auf . . . . Meilen Entfernung.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

Königlich Bayerisches (Gericht ꝛc.) als Marschkommissariat.

(L. S.) (Unterschrift.)

Eingetroffen am (Angabe der Zeit) und werden abgegeben auf . . . Tage . . . Quartiere . . . . volle Mundportionen (oder bei getheilter Verpflegung . . . . Mittag-

Digitized by Google

Abend= . . . . Früh=Portionen) . . . . schwere . . . . . leichte Fourage=Rationen, dann . . . angeschirrte Pferde . . . . . . Wagen mit . . . . . . Pferden . . . . . . Knechte von hier nach . . . . auf . . . . . . Meilen Entfernung.

N. den . . . ten . . . . : . 18 . . .

Königlich Bayerisches (Gericht ꝛc.) als Marschkommissariat,

(L. S.) (Unterschrift.)

u. s. w.

Bemerkungen:

1. Das vorstehende Formular enthält die Momente für Märsche größerer Abtheilungen bis einschlüssig zu einer Compagnie oder Eskadron.

   Bei kleineren Detachements oder einzeln marschirenden Militär=Individuen sind die nicht anwendbaren Rubriken natürlich wegzulassen.
2. Die Marschroute wird im Allgemeinen von dem Commandanten, welcher den Marschvorweis ausstellt, bestimmt, die spezielle Bezeichnung geschieht von jedem Marsch=Commissariate nur bis zum nächsten Marsch=Commissariate und werden dabei zugleich die verschiedenen Abgaben an die Truppen angewiesen.
3. Ergeben sich während des Marsches in dem Mannschafts= und Pferdestande Veränderungen, z. B. wegen zurücklassender kranker Mannschaft, so wird dieses auf der treffenden Station in dem Marschvorweis bemerkt, und die Abgabe der Naturalleistungen darnach modifizirt.
4. Die Anzahl der Quartiermachenden und ihre Verpflegs=Empfänge sind nicht besonders zu quittiren, sondern in die Hauptbescheinigung mit aufzunehmen, wo nämlich die Bezahlung nicht sogleich erfolgt, und nicht besondere Anstände die eigene Abquittirung nothwendig machen.

Formular Nr. 3.

Landgericht N. Marschstation N.

Legaler Auszug

aus dem produzirten Marsch=Vorweis für den (Charge und Namen) der . . . ten Compagnie (Eskadron) des k. bayer. . . . ten . . . . Regiments (Bataillons) ddo. . . . (Datum) . . . . welcher nach (Ort wohin) beordert ist, um (Bezeichnung des Zweckes der Beorderung, insoferne derselbe im Marschvorweis angegeben ist.)

In demselben sind auf seinerzeitige Liquidation angewiesen:

1. Quartier ohne (mit) Verköstigung,
   für . . . . Obersten,
   » . . . . Oberstlieutenante, Majore und Hauptleute,
   » . . . . Ober= und Unterlieutenante,
   » . . . . Junker.
2. Quartier=Verpflegung für . . . . . . Mann vom Unteroffizier abwärts, dann für . . . . . Frauen . . . . . . Kinder.

3. Fourage-Rationen für . . . . Zugpferde . . . . . Reitpferde.

4. Vorspann und zwar . . . . . angeschirrte Pferde . . . . . Wagen mit . . . . Pferden . . . . Knechte zum Transport (Angabe wozu.)

Für die Richtigkeit des Auszugs

N. . . . . . . den . . . . 18 . .

Königlich Bayerisches (Gericht, Magistrat 2c. 2c.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Empfangs-Bescheinigung.

Daß von vorstehender Marschstation für vorbezeichnete Mannschaft vom . . . bis . . . (Datum) auf . . . . Tage

1. Quartiere . . . .
2. Mundverpflegung:
   a. volle Kostportionen . . . .
   b. Mittagsportionen . . . .
   c. Abendportionen . . . .
   d. Frühportionen . . . .
3. Fourage-Rationen
   a. schwere für Zugpferde . . . .
   b. für schwere Cavalerie . . . .
   c. " leichte " . . . .
4. Vorspann zum Transport (Ort wohin)
   a. angeschirrte Pferde . . . .
   b. Wagen . . . . mit . . . Pferden
   c. Knechte . . . .

ohne Vergütung richtig empfangen wurden, bescheiniget

N. . . . den . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten.)

Daß die Entfernung von . . . . nach . . . . Meilen beträgt, wird pflichtmässig bezeugt.

N. den . . . . 18 . . .

Königliches Landgericht (Magistrat.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Bemerkungen:

1. Die Anzahl der Quartiere für die Offiziere wird je nach den verschiedenen Graden, z. B. für einen Hauptmann 3, für einen Lieutenant 2 u. s. w. berechnet, mit ihrer Einheitszahl zu jener der Mannschaft vom Unteroffizier addirt, und dann die Gesammtzahl bescheinigt.
2. Dasselbe Verfahren wird bei den empfangenen Mundportionen beobachtet, wenn die Offiziere die Verköstigung ohne unmittelbare Bezahlung genossen, und hierüber nicht schon besondere Quittungen ausgestellt haben.
3. Alle Empfänge sind mit Worten auszudrücken, Correkturen sind ohne ausdrückliche Anerkennung von Seiten des Quittungsstellers ungiltig, desfallsige Aufrechnungen unzuläßig.
4. Vorspannsleistungen, welche ursprünglich im Marschvorweis nicht angewiesen waren, passiren nur auf Grund legaler Nachweisung und Bestätigung der absoluten Nothwendigkeit.

Digitized by Google

(Bezeichnung des Truppencorps, wozu die nachstehende Abtheilung gehört) z. B.
Truppenkorps in Schwaben unter General-Lieutenant N. . . . tes . . . . . Regiment (Bataillon) . . . te Compagnie (Eskadron.)

Formular Nr. 4.

Regierungsbezirk N.
Landgericht N.
Ortsgemeinde N.

Verzeichniß

der von vorstehender Abtheilung für die Ortsgemeinde N. zur Einquartirung bestimmten Mannschaften und Pferde:

. . . . Oberst,
. . . . Oberstlieutenante, Majore und Hauptleute,
. . . . Ober- und Unterlieutenante,
. . . . Junker,
. . . . Mann vom Unteroffiziere abwärts,
. . . . Frauen,
. . . . Kinder,
. . . . Zugpferde,
. . . . Reitpferde.

Die Offiziere haben sich selbst zu verköstigen (erhalten die Verköstigung vom Quartierträger); die Mannschaft erhält die normalmäßige volle Verpflegung auf . . . . . Tage; für die Pferde sind erforderlich täglich . . . . schwere und . . . . leichte Fourage-Rationen.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten.)

Bemerkungen:

1. Wie ersichtlich, sind die Offizierschargen nach der Anzahl der gebührenden Mundportionen zusammen vorgetragen, so daß die Berechnung der zu leistenden Vergütung wesentlich erleichtert wird, z. B.

1 Oberst	4
8 Oberstlieutenants, Majore und Hauptleute à 3	24
18 Ober- und Unterlieutenants à 2	36
1 Junker	1
Summe	65 Quartiere

u. s. f.

(Vergleiche Art. 3. des Gesetzes.)

Die anwesenden Militärbeamten sind je nach ihrem Range in die treffenden Chargen mit einzustellen.

2. Tritt die Verpflegung blos über Mittag oder Abend und in der Frühe ein, so ist dieses geeignet auszudrücken; dasselbe hat zu geschehen, wenn die Einquartierung überhaupt auf unbestimmte Zeit geschieht.

3. Nach Umständen ist auch das Erforderniß an Vorspann 2c. 2c. sogleich mitaufzunehmen oder sonst rechtzeitig anzugeben.

Digitized by Google

Bezeichnung des Truppenkorps, wozu die nachstehende Abtheilung gehört, z. B. Truppenkorps in Schwaben und General-Lieutenant N. . . . tes . . . . . . Regiment (Bataillon.) . . . te . . . . . Compagnie (Eskadron.)	Formular N. 5. Regierungsbezirk N. Landgericht N. Ortsgemeinde N.

Quittung

über die vorbezeichnete Abtheilung von der Ortsgemeinde N. . . . empfangenen Naturalleistungen vom . . ten . . . . bis . . . . 18 . . . . auf . . . . Tage, nämlich

1) Quartiere . . . .
2) Verpflegung:
   a) volle Kostportionen . . . .
   b) Mittagsportionen . . . .
   c) Abendportionen . . . .
   d) Frühportionen . . . .
3) Fourage-Rationen:
   a) schwere für Zugpferde . . . .
   b) für schwere Cavalerie . . . .
   c) » leichte » . . . .
4) Vorspann zum Transport (Angabe wozu) von hier nach (Ort wohin.)
   a) angeschirrte Pferde . . . .
   b) Wagen . . . . mit . . . . Pferden,
   c) Knechte . . . .

Den richtigen Empfang bestätigt mit dem Bemerken, daß die Vergütung hiefür auf seinerzeitige Liquidation erfolgen wird.

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten.)

Daß die Entfernung von . . . . . nach (Ort wohin die Vorspann geleistet worden) . . . . . . Meilen beträgt, wird pflichtmässig bezeugt.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

Königlich Bayerisches (Gericht 2c.)

Bemerkungen.

1) Solche Quittungen werden natürlich vom Militär nur dann ausgestellt, wenn die baare Vergütung der Empfänge nicht unmittelbar sogleich stattfindet.
2) Jeder Detachments-Commandant quittirt für die unter seinem Befehl stehende Abtheilung, mit welcher er in einer Gemeinde einquartirt ist, und haftet für die Richtigkeit der Empfänge, welche stets in Worten auszudrücken sind.

   Ist der detachirte Commandant ein Unteroffizier, so muß die Quittung von dem etwa in einer andern Gemeinde einquartirten Offizier dieser Abtheilung — möglicher Weise von dem treffenden Compagnie-Commandanten, beglaubigt werden.

Digitized by Google

3) Bei getheilter Verpflegung z. B. nur über Mittag oder Abends oder Morgens, ist der Empfang in den Rubriken sub 2 lit. b. c. und d der Quittung einzutragen, eben so ist der etwa theilweise stattfindende Empfang an Fourage, nämlich ob nur an Haber, oder nur an Heu, geeignet auszudrücken.

4) Bei Empfängen aus Gemeinde-Magazinen oder von aufgestellten Lieferanten der Gemeinden ausnahmsweise in ganzen ungetheilten Quantitäten, kann zwar der Haber nach dem Maaße, das Heu und Stroh nach dem Gewichte quittirt werden; jedenfalls ist aber die Reduktion nach Rationen sogleich vorzunehmen, und von dem Quittungsaussteller die Rationenzahl auf der Quittung vorzumerken.

5) Hauptquittungen für mehrere Gemeinden werden untersagt, weil dadurch leicht für verschiedene Detachments, welche in mehreren Gemeinden liegen, doppelte Bescheinigungen ertheilt und unrichtige, resp. doppelte Aufrechnungen veranlaßt werden. Eben so sollen in der Regel keine Duplikats-Quittungen ausgestellt werden, daher die Ortsbehörden die Original-Quittungen bis zur Liquidation sorgfältigst aufzubewahren haben. — Correkturen in den Quittungen bedürfen der ausdrücklichsten Anerkennung des Bescheinigenden, ohne welche die Aufrechnung nicht zuläßig ist.

Jene Rubriken in der formulirten Quittung, welche je nach den wirklichen Empfängen wegfallen, sind mit einem Querstriche zu durchstreichen.

6) Dauert die Einquartirung einer Abtheilung in einer und derselben Gemeinde längere Zeit, so kann auch statt dieser Quittung, ein fortlaufendes Empfangsverzeichniß geführt, und dasselbe periodisch, oder am Schlusse der Einquartirung von dem Abtheilungs-Commandanten förmlich abquittirt werden, wobei jedoch die Summe der Empfänge stets in Worten auszudrücken ist.

). Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26091.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Schambach, Landgerichts Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Schambach ist durch die Beförderung des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Pilsting, und im Landgerichts-Bezirke Straubing; sie zählt 474 Seelen, eine Filiale, und eine Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	an ständigem Gehalte	3 fl.	47¼ kr.,
II.	aus dem Ertrage der Realitäten	186 »	31 »
III.	aus dem Ertrage der Rechte	389 »	42½ »
IV.	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	154 »	54 »
	in Summa	734 »	54¾ kr.

Die Lasten bestehen in einer Gesammtausgabe von . . . . . . 215 fl. 20¼ kr.
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 519 » 34½ »
ergibt.

Zum Betriebe der Oekonomie werden vier männliche und vier weibliche Dienstboten, dann fünf Pferde und vier Kühe erfordert; zur Uebernahme der Pfarrei ist ein Kapital von 2000 fl. bis 3000 fl. nothwendig.

Digitized by Google

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 7. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26340.

(Die Revision der Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit der Erledigung des Auftrages vom 18. Juni l. Js. noch im Rückstande sind, werden angewiesen, die angeordnete Vorlage binnen sechs Tagen bei Vermeidung eines Wartboten zu bewirken.

Landshut den 8. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26266.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Ableben des k. Landgerichtsarztes Dr. Caspar Schmitt in Hengersberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des k. Landgerichtsarztes Dr. Caspar Schmitt ist das Physikat Hengersberg in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben

Landshut, den 9. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 489.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines II. Staatsanwaltes am k. Kreis- und Stadtgerichte Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 30. Juni præs. 6. Juli d. Js. in Rücksicht auf die fortdauernde Geschäftsüberhäufung bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Passau ein zweiter funktionirender Staatsanwalt daselbst, auf die Dauer eines weitern halben Jahres in der Person des k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Simon Dallmayer aufgestellt wurde.

Passau, den 7. August 1850.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

In leg. Abwesenheit des k. Präsidenten.

v. Wenning.

Werner, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 65. Landshut, Mittwoch den 14. August 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

581.

Nachdem der in der Beilage des Intelligenzblattes für 1850 Stück 32 Seite 146 Nr. 287 vorgesetzte dreimonatliche Termin zur Anmeldung der Ansprüche auf das in der obern Mühle in Eggenfelden ohne Pollete vorgefundene Malz von 3 Metzen 1⅞ Vierling nunmehr längst abgelaufen ist, ohne daß solche Ansprüche erhoben wurden, so wird dasselbe als herrenloses Gut dem k. Fiskus zugesprochen.

Den 26. Juli 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dir. leg. abs.

Biehler, Assessor.

582.

Joseph Steinleitner von Hieblmühle hat seine im dießseitigen Amtsbezirke liegenden fixirten Zehentrenten der Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle, welche an diese Renten Ansprüche machen wollen und namentlich alle Kultus-Stiftungen, welche Concurrenzpflicht zu Bauten von Seiten dieser Renten beanspruchen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche

binnen vier Wochen

um so sicherer hierorts anzumelden, als sie sonst nach Abfluß dieses Termines mit selben ausgeschlossen und die Ablösungsscheine dem Ueberweiser hinausgegeben werden.

Am 29. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

583.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das halbe obere Wohnhaus des Joseph Mayer von Tristern mit darauf befindlicher realer Schneidergerechtigkeit, dann dazu gehörigem Gärtel und Grundstück Pl.-Nr. 85, das Leithenlandl 92 Dezimalen, geschätzt auf 553 fl., am

Montag den 2. September l. Js.
Vormittags zwischen 10 bis 12 Uhr

im Schmalbräuhause daselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Digitized by Google

Die nähern Bedingungen werden vor dem Beginn der Verhandlung bekannt gemacht, und allenfallsige Aufschlüße über die Verkaufsobjekte dahier jederzeit ertheilt.

Den 5. August 1850.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

584.

(Orthofer Max gegen Orthofer Maria punc. deb. betreffend.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen des Max Orthofer von Neustadt im Wege des Zwangsverkaufes der gerichtlichen Versteigerung an die Meistbietenden unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 24. August, Nachmittags 2 — 3 Uhr,

in loco Neustadt beim Dürnmayerbräu Tagsfahrt anberaumt, wozu Käufer mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen §. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 7. November 1837 erfolge, und daß sich auswärtige Kaufsliebhaber über Vermögen und Leumund genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen des Max Orthofer besteht:

A.

Pl.-Nr. 112ª aus dem gemauerten und in guten Zustande befindlichen Wohnhause nebst Schweinstalle, Schupfe und Hofraum zu 0,03 Dz.;

Pl.-Nr. 112ᵇ aus dem Baum-, Gras- und Wurzgarten, aus dem Gemeinderechte an den noch unvertheilten Gemeindegründen;

Pl.-Nr. 499$\frac{1}{3}$ aus dem Gemüsgarten zu 0,02 Dez.;

Pl.-Nr. 499$\frac{1}{2}\frac{1}{1}$ detto detto zu 0,02 Dez.;

Pl.-Nr. 479$\frac{1}{7}$ aus dem sogenannten Neubruche zu 0,03 Dez.;

Pl.-Nr. 313$\frac{1}{3}$ aus dem detto detto zu 0,03 Dez.;

Pl.-Nr. 1772 aus dem Hasengarten;

Pl.-Nr. 879 aus dem Krannawitsbuckl acker zu 0,16 Dez.;

Pl.-Nr. 376 aus dem Heiligstädter-Moos zu 0,40 Dez.;

Pl.-Nr. 632 aus der sogenannten Weinlände zu 0,39 Dez.;

Pl.-Nr. 1928 aus dem Saxirl-Moos zu 0,14 Dez.;

Pl.-Nr. 1034 Wiese im Rieg und halb Acker halb Wiese zu 1,03 Dez.;

Pl.-Nr. 1288 Wiese zu 0,32 Dez.

B.

Aus dem realen Kuferrechte.

Sämmtliche Anwesensbestandtheile sind laut gerichtlicher Schätzung dd. 28. Mai 1850 auf 3310 fl. gewerthet, und mit 800 fl. der Brand-Assekuranz einverleibt.

Die übrigen Bestimmungen über die darauf ruhenden Lasten 2c. 2c. können am Gerichtssitze oder am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Den 10. Juli 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

585.

Joseph Maier, Bauer von Oberiglbach, hat seine fixirten Zehentrenten im dießseitigen Amtsbezirke an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Gesetzes vom 14. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupt hierauf Ansprüche machen zu können glau-

ben, und namentlich alle Kultusstiftungen, welche Konkurrenzpflicht zu Bauten von Seiten dieser Renten beanspruchen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen

vier Wochen

um so sicherer anzumelden, als sie sonst nach Abfluß dieses Termines mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und die Ablösungssumme, die hierorts deponirt ist, dem Ueberweiser hinausgegeben würden.

Den 19. Juli 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landger.-Verw.

586.

Auf Andringen eines Gläubigers dd. 11. praes. 20. Juli l. Js. wird das einstöckige gemauerte Wohnhaus der Walburga Schneeberger zu Neustadt neben einem kleinen Hofraum Pl.-Nr. 1377 zu 0,01 Dez., nachdem bei der gerichtlichen Versteigerung dd. 28. Juni l. Js. ein Käufer sich nicht eingefunden hatte, wiederholt der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 31. August, Nachmittags 2 bis 4 Uhr,

im Leichtlschen Bräuhause zu Neustadt Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth per 360 fl. geschieht. Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung dd. 14. Mai l. Js. zurückbezogen.

Den 22. Juli 1850.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

587.

(Lenk c. Schwabl wegen Schuld betr.)

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das am 3. d. Mts. auf 628 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzte und mit 500 fl. der Brandassekuranz einverleibte Anwesen der Mathias und Ursula Schwabelschen Baderseheleute zu Kapfelberg, bestehend aus dem einstöckig neuerbauten gemauerten Wohnhaus mit Stall und Hofraum Kat. Tit. A. Pl.-Nr. 722½ᵃ zu 6 Dez., und dem Baumgarten Pl.-Nr. 722ᵇ zu 8 Dez. erbrechtig grundbar zum hl. Kreuz-Kloster in Regensburg, zehentbar zur Pfarrei Kapfelberg und mit 300 fl. Hypothekschulden belastet, dem erstmaligen Exekutions-Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 11. September h. Jrs., Früh 9 Uhr,

in loco Kapfelberg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nur nach einem den Schätzungswerth erreichenden Gebote und gegen Baarzahlung erfolge, und gerichtsunbekannte Personen sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Den 30. Juli 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

588.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird der den Balthasar und Anna Maria Brantl'schen Eheleuten von Abbach gehörige Restkomplex der Waldung Michlberg zu 6 Tagw. 59 Dez. geschätzt auf 269 fl. 35 kr. öffentlich versteigert, hiezu im Gasthause des obern Koller in Abbach Tagsfahrt auf

Samstag den 7. September h. Js., Vormittags 10 Uhr,

Digitized by Google

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Den 7. August 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

589.

Xaver Labinger, vormaliger Schuhmacher in Isarau d. Gts., ist gesonnen, mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern.

Wer an selben aus was immer für einem Rechtstitel eine Foderung zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, solche binnen 4 Wochen a dato um so verläßiger bei unterfertigtem Amte geltend zu machen, als nach unbenütztem Umfluße dieses Termines hierauf keine Rücksicht mehr genommen wird.

Osterhofen am 9. August 1850.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

590.

(Arnold c. Neidlinger pct. pat. et alim. betr.)

Franziska Arnold, Häuslerstochter von Nesselwang, k. Landgerichts Füßen, welche am 17. Dezember 1849 außerehelich ein Kind mit Namen Josepha gebar, hat unterm 2. April l. J. in Uebereinstimmung ihres Kindsvormünders Joseph Wagner gegen Andrä Neidlinger, Bäckerssohn von Dommelstadl d. G., ehemaligen kgl. Gränzaufseher zu Reichenbach, k. Landgerichts Füßen, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, eine Klage auf Vaterschaft und Kindsalimentation, worin sie von Seite des Andrä Neidlinger die Anerkennung der Vaterschaft zu ihrem genannten Kinde, dann 12 fl. für Kindsbettkosten und bis auf 14 Jahre incl. für das Kind jährlich 24 fl. Alimentation fordert, dahier angemeldet, weßhalb zum Sühneversuche eventuell zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf Freitag den 11. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier Commission angesetzt ist, wozu Andrä Neidlinger bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten hiemit vorgeladen wird.

Am 9. August 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

591.

Da bei der ersten Versteigerung des M. Priem'schen Baderei-Anwesens am Samstag den 20. Juli h. Js. ein Kaufsanboth nicht geschlagen worden, so wird zur zweiten Versteigerung auf

Samstag den 28. September h. Js.
Nachmittags 1—2 Uhr,

im Wirthshause zu Oberpöring Termin anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 100 und 101 der Prozeßnovelle von 1837 und des §. 64 des Hyp.-Ges. erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom Kreis-Int.-Bl. Nr. 48, im Korrespondenten Nr. 165 und in der Donauzeitung Nr. 161 Jahrgang 1850 bezogen.

Den 2. August 1850.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 66.

Landshut, Sonnabend den 17. August 1850.

Gesetz,

den Geschäftsgang des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung **Unseres** Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen: wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.

66

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

Abtheilung I.

Einberufung und Constituirung des Landtages.

Art. 2.

Der Landtag wird durch Königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdieß eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Diese Vorlage erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Art. 3.

Sobald die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer sich angemeldet hat, beginnt die Prüfung der Wahlverhandlungen und der Beglaubigung der Kammer-Mitglieder in der durch die Geschäftsordnung einer jeden Kammer vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die betreffende Kammer.

Die Regierung ist berechtiget, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Beanstandungen Theil zu nehmen.

Das gleiche Recht der Beanstandung steht auch einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Art. 4.

Wenn die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer unbeanstandet geblieben ist, so wählt jede Kammer nach Vorschrift der Geschäftsordnung ihre Präsidenten und Schriftführer für die Dauer des Landtages, dann ihre Ausschüsse, bildet erforderlichen Falls Geschäftsabtheilungen, und macht nach vollzogener Zusammensetzung des Directoriums von ihrer Constituirung dem Gesammt-Ministerium und der andern Kammer die Anzeige.

Art. 5.

Der König bestimmt nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung des Landtages und die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet.

Art. 6.

Sämmtliche neueintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßigen vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtages Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude, — Registratur-, Canzlei- und übriges Dienst-Personal der Kammern, — Ausgaben.

Art. 7.

Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude, und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Digitized by Google

Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Art. 8.

Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen, und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falles die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Art. 9.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegenhandelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Art. 10.

Die anwesenden Staatsminister, Königlichen Commissäre, so wie alle Mitglieder der Kammern sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Art. 11.

Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur des Landtages haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse besoldet wird.

Das erforderliche Canzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Ausarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.

Art. 12.

Die Staatscasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtages und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Berathungen, Abstimmung und Beschlußfassung, Beziehung derselben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

Art 13.

Die Sitzungen der beiden Kammern werden von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern,

66 *

Digitized by Google

b) wenn ein Staatsminister oder Königlicher Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung noch eine Bekanntmachung stattfinden.

Art. 14.

Wenn die Staatsminister oder Königlichen Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Art. 15.

Die Staatsminister und Königlichen Kommissäre müssen während der Verhandlung über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Den Staatsministern und Königlichen Commissären steht überdieß am Schlusse der Verhandlung, nachdem der Berichterstatter gesprochen hat, die Abgabe einer Schlußäußerung zu.

Sollten hiebei bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechtes der Königlichen Commissäre und Berichterstatter, hierüber das letzte Wort in Anspruch zu nehmen.

Nach solchen Schlußäußerungen kann auch außerdem auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern durch Beschluß der Kammer die Verhandlung wieder aufgenommen werden.

Art. 16.

Die Staatsminister und Königlichen Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

Art. 17.

Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten, oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und Königlichen Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

Art. 18.

Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Art. 19.

In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitere Motivirung unzuläßig ist, von dem Interpellanten verlesen, und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Art. 20.

Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der treffende Minister dieselbe entweder sogleich zu beantworten, oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Digitized by Google

Art. 21.

Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, deßfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

B. Berathungen.

Art. 22.

Alle Vorlagen der Regierung, alle Anträge eines Kammermitgliedes, so wie alle Beschwerden müssen zur Vorberathung an einen Ausschuß oder eine Abtheilung verwiesen werden.

In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungsvorlagen, so weit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Commissäre, ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woch ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden. Den Kammern bleibt unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß oder die Abtheilung hat vor der Berichterstattung die betreffenden Staats-Minister oder Königlichen Commissäre hierüber zu hören.

Art. 23.

Berichte und Gutachten, welche über Regierungs-Vorlagen, über Anträge der Kammer-Mitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen zum Behufe der erstmaligen Berathung schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

Art. 24.

Die Berathung über die im Artikel 23. bezeichneten Berichte und Gutachten kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem der Bericht oder das Gutachten vertheilt worden ist, und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen andern auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staats-Minister oder Regierungs-Commissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

Art. 25.

Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

Art. 26.

Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrheit nicht versammelt ist, so hat der

Digitized by Google

Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Art. 27.

Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlußes an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

Art. 28.

Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheiles an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtages als ausgetreten betrachtet.

Art. 29.

An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet.

Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reklamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitz in der Kammer entschieden werden soll;
2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zuläßige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;
3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reklamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirkes abgerechnet.

Art. 30.

Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen. Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und Königlichen Commissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

Art. 31.

Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittelst Namensaufrufes abgestimmt werden.

Digitized by Google

Art. 32.

Gültige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

D. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Art. 33.

Die Kammern sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie für erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und letztere haben solchen Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit andern Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatskasse erwachsen.

Art. 34.

Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind den Staatsministern und Königlichen Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

Art. 35.

Für die nach Tit. VII. §. 14. der Verfassungsurkunde zu ernennenden Commissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen, und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Funktionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Art. 36.

Diese Commissäre haben auch nach der Beendigung des Landtages über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungs-Commission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Akten, Rechnungen, Kassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungskassa mit jenen der Staatsschuldentilgungskassa oder irgend einer anderen Staatskassa stattfinde.

Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im

Digitized by Google

Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen, und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Art. 37.

Weder die Kammern noch ihre Ausschüsse sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staats-Regierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten, oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

Art. 38.

Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Direktorien geordnet.

Art. 39.

Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesammt-Staatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet.

Dasselbe gilt von Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Art. 40.

Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses, oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

Art. 41.

Die §§. 6. und 15. Tit. VI., ferner der §. 29. des Tit. VII. der Verfassungsurkunde, der Abschn. III. des Tit. I., und der ganze Tit. II. des X. Edicts zur Verfassungsurkunde, dann das Gesetz vom 2. September 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Stände-Versammlung betreffend, sind aufgehoben.

Transitorische Bestimmung.

Art. 42.

Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die neue Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

M a x.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Geb. v. Kobell.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Praes. Pr. nr. 831.

An sämmtliche

k. Landgerichte, Rentämter, Forstämter, Bauinspektionen und Magistrate.

(Die Münchner Rosenheimer-Salzburger-Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 16. Juli und 6. August l. Js., durch welche die k. Behörden angewiesen wurden, das Unternehmen des Baues einer Eisenbahn von München über Rosenheim nach Salzburg, insbesondere durch Unterstützung der Agenten und sonstigen Organe des Vereines, bei sich ergebenden Gelegenheit in ihrem Wirkungskreise nach Möglichkeit zu fördern, werden denselben in Nachstehendem die allerhöchst genehmigten Satzungen des für dieses Unternehmens gebildeten Vereines, sowie ein Prospektus des Unternehmens und eine Bekanntmachung des provisorischen Comités v. 9. April h. J. zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. August 1850.

Präsidium
der königl. Regierung von Niederbayern.
Frhr. v. Schrenk.

Tettenhamer.

Abdruck.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir ertheilen dem Fabrikbesitzer Joseph Ritter von Maffei in München zur Bildung eines Vereins für den Zweck des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die österreichische Landesgrenze bei Salzburg unter Genehmigung der anliegenden Vereinssatzungen Unsere landesherrliche Bewilligung unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten.

§. 1

Bei der Bauführung sind die allgemeinen polizeilichen und baupolizeilichen Anordnungen genau einzuhalten.

Desgleichen ist der Betrieb der Eisenbahn nach den allgemeinen polizeilichen Anordnungen zu reguliren, namentlich ist:

a) vor dem Beginne der Fahrten die Brauchbarkeit der Maschienen, Wagen u. s. w. einer technischen Prüfung zu unterwerfen, und die Genehmigung der Regierung zur Eröffnung der Bahn einzuholen;

b) für den Betriebsdienst nur befähigtes und verlässiges Personal aufzustellen;

c) die Bahn nebst den Transportanstalten fortwährend in solchem Zustande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und in entsprechender Weise erfolgen kann.

Die von Staatswegen für nöthig erachteten besondern polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Bahn werden seinerzeit dem Vereine näher bezeichnet werden.

Digitized by Google

§. 2.

Für allenfallsige Zerstörung und Sperrung der Bahn in Kriegszeiten oder bei ähnlichen außerordentlichen Fällen wird von Seite des Staates keine Entschädigung geleistet.

§. 3.

Der Verein ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militärverwaltung zu jeder Zeit Truppen und Kriegsmaterial gegen ermässigte Tarifsätze, welche durch besonderes Uebereinkommen festgesetzt werden, zu befördern und vorkommenden Falles die Benützung der Bahn für Militärtransporte gegen ein mäßiges Bahngeld zu gestatten.

§. 4.

Die Regierung ist an die Aufrechthaltung der Conzession nicht mehr gebunden:

a) wenn nicht binnen fünf Monaten nach dem Tage der Conzessions-Verleihung der Verein nach §. 4 der Satzungen konstituirt ist;

b) wenn nicht binnen zehn Monaten nach dem Tage der Conzessions-Verleihung wenigstens sechs Millionen Gulden des Kapitals gezeichnet sind, und die vollständige Ausführung des Unternehmens gesichert ist.

§. 5.

In Betreff der Fortsetzung der Bahn von der bayerischen Landesgränze bis an die Stadt Salzburg und der Errichtung einer Zweigbahn von Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Kiefersfelden nach §. 2 und 3 der Satzungen bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten.

Ihr habt hienach das Weitere zu verfügen und dieses Unternehmen in jeder Beziehung als gemeinnützige Anstalt zur Förderung des Verkehrs zu behandeln.

München den 4. März 1850.

M a x.

von der Pfordten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
Wolfanger.

An die k. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Erbauung einer Eisenbahn von München über Rosenheim nach Salzburg betreffend.

S a t z u n g e n

des Privatvereines zur Erbauung einer Eisenbahn von München über Rosenheim nach Salzburg.

I.

Zweck des Vereines.

§. 1.

Es vereinigen sich Freunde vaterländischer Unternehmungen, um zur Förderung des Handels und Verkehrs eine Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die österreichische Grenze

Digitized by Google

bei Salzburg zu erbauen, und zur Förderung von Personen, Gepäcke und Gütern jeder Art mittels Dampf- oder sonstiger Kraft in Betrieb zu setzen.

§. 2.

Die nähern Bestimmungen über die Fortsetzung der Bahn von der Landesgrenze bis an die Stadt Salzburg, über die Verbindung mit der dort mündenden österreichischen Bahn und die allenfallsige Mitbenützung des dortigen Bahnhofes bleiben weiterer Verständigung nach Maßgabe der hierüber eingeleiteten diplomatischen Verhandlungen der beiden betheiligten Staatsregierungen vorbehalten.

§. 3.

Im Falle zwischen der k. bayerischen und der k. k. österreichischen Regierung eine Verständigung über die Führung einer Eisenbahn von Rosenheim nach Innsbruck erfolgen sollte, übernimmt der Verein unter angemessener Erhöhung des Baukapitals die Ausführung und den Betrieb der Zweigbahn von Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Kiefersfelden.

§. 4.

Der Verein ist rechtsgiltig konstituirt, sobald ein Drittheil des §. 5 bezeichneten Bau- und Einrichtungskapitals von seinen Mitgliedern gezeichnet ist.

II.

Baukosten und Aufbringung derselben.

§. 5.

Das zur Herstellung und Einrichtung der Bahn von München bis Rosenheim und von da bis an die österreichische Grenze bei Salzburg erforderliche Kapital ist auf »eilf Millionen Gulden« bayerischer Währung festgesetzt.

§. 6.

Zur Beischaffung des Bau- und Einrichtungskapitals verpflichtet sich jedes dem Vereine beitretende Mitglied während fünf Jahren vom Tage der ersten Aufforderung an gerechnet, einen Beitrag von täglich sechs Kreuzern zu leisten.

Dieser Beitrag kann entweder in wochentlichen Raten zu 42 kr. oder in monatlichen Raten zu 3 fl. 2 kr. 2 dl. oder in vierteljährigen zu 9 fl. 7 kr. 2 dl. oder in halbjährigen zu 18 fl. 15 kr. oder in jährlichen Raten zu 36 fl. 30 kr., folglich in fünf Jahren mit 182 fl. 30 kr. an die Kasse des Vereines entrichtet werden, so daß durch 20,000 solcher Beiträge das in §. 4 erwähnte Drittheil des Baukapitals gedeckt ist.

In welcher Weise die Einzahlung geleistet wird, muß bei der Einzeichnung erklärt werden.

Sobald auf diese Weise 60,000 Beiträge zu 182 fl. 30 kr. gezeichnet sind, wird die Subscription geschlossen.

§. 7.

Außer solchen baaren Einzahlungen kann der gezeichnete Beitrag eines Mitgliedes des Vereins berichtigt werden

a) durch Abzüge an den Löhnen der bei dem Bau beschäftigten Arbeiter,

Digitized by Google

b) durch Ueberlassung des ganzen oder eines Theils des Kaufschillings von den für die Bahn zu erkaufenden Grundstücken,

c) durch Lieferung von Baumaterialien und für die Bahn erforderlichen Geräthschaften.

§. 8.

Es steht Jedem frei

a) dem Vereine für mehrere solche Beiträge beizutreten oder

b) sich mit andern zu einer oder mehreren solchen Raten zu vereinigen, oder auch

c) die Gesammtsumme der fünfjährigen ein- oder mehrfachen Beträge mit je 162 fl. 30 kr. auf einmal bei der ersten Aufforderung zu erlegen.

Wenn mehrere Personen sich zu einem oder mehreren Beiträgen vereinigen, so können die Quittungen und weiteren Dokumente nur auf eine einzige bei der Einzeichnung bekannt zu gebende Person lautend ausgestellt werden, ohne daß den Andern ein Antheil an der Vertretung oder eine sonstige Einsprache zusteht.

§. 9.

Die nicht sogleich für die Arbeiten an der Bahn in Anspruch genommenen baaren Einzahlungsbeträge werden bei der k. Bank in Nürnberg, bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank oder auf andere sichere Weise von dem Direktorium bis zu ihrer Verwendung zinsbringend angelegt.

§. 10.

Wer mit der Entrichtung der zu leistenden Raten länger als einen Monat im Rückstand bleibt (Ausnahme §. 11), verliert jeden Anspruch an die bereits gemachten Einzahlungen; die von dem Vereine darüber ausgestellten Quittungen und Hauptscheine werden von dem Direktorium öffentlich als kraftlos erklärt, und es wird hierüber von dem Vereine weiter verfügt, ohne daß hiegegen ein Rechtsmittel zuläßig ist.

§. 11.

Ausnahmsweise tritt dieser Rechtsnachtheil nicht ein, wenn

a) die schwere Erkrankung oder der Todesfall eines Mitgliedes aus dem Arbeiterstande, oder der unbemittelten Volksklasse, und die dadurch wie auch durch unverschuldete Entlassung eingetretene Erwerbslosigkeit, oder

b) große Verluste durch Feuer, Ueberschwemmungen oder Hagelschlag innerhalb zwei Monaten von dem Verfalltage der letzten Rate an dem Direktorium nachgewiesen werden, welchem hierüber unter Beiziehung der im §. 28 bezeichneten ausserordentlichen Direktorialmitglieder die Entscheidung in einziger und letzter Instanz zusteht.

§. 12.

Den Nachweis eines solchen Zahlungshindernisses (§. 11) vorausgesetzt, kann der Einleger oder seine Erben zwar nicht den Rückersatz seiner Einlagen fordern, aber es können seine Rechte und Verbindlichkeiten innerhalb zwei Monaten von dem letzten Zahlungstermin an ein bisheriges oder ein neues Mitglied abgetreten werden, welches die unterbrochenen Ratenzahlungen sogleich zu leisten und damit bis zur Ergänzung des vollen Beitrages fort-

Digitized by Google

zufahren hat. Nach Ablauf dieser zwei Monate treten die Bestimmungen des §. 10 in Anwendung.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen und der beiden vorhergehenden Paragraphen sind in den Formularien der Quittungen und Hauptscheine anzuführen.

§. 13.

Außer den oben bezeichneten Fällen können, so lange eine volle Beitragsquote von 182 fl. 30 kr. nicht eingezahlt ist, die über einen Theil derselben gefertigten Quittungen und Hauptscheine nicht ohne spezielle Genehmigung des Direktoriums an dritte Personen veräußert werden.

§. 14.

Wer seine Beiträge ununterbrochen in den bedungenen Terminen baar bezahlt, erhält am Ende eines jeden Jahres für die einzuliefernden einzelnen Quittungen einen Hauptschein und am Schlusse des fünften Jahres für fünf solche Hauptscheine à 36 fl. 30 kr. im Gesammtbetrage von 182 fl. 30 kr., einschlüssig einer Aversal-Zinsen-Vergütung von 17 fl. 30 kr. eine auf seinen Namen oder nach seiner Wahl au portenr lautende Antheilsobligation von 200 fl. mit Dividende-Coupons versehen.

Wer die Gesammtsumme der fünfjährigen Beiträge mit 182 fl. 30 kr. sogleich bei der ersten Aufforderung baar erlegt, oder sie im Laufe der ersten sechs Monate von da an ergänzt, erhält für die Einzahlungsquote noch eine jährliche Zinsenvergütung von zwei vom Hundert und am Schlusse des fünften Jahres die oben benannte Antheils-Obligation von 200 fl.

§. 15.

Wer erst nach dem Ablaufe der ersten sechs Monate von der ersten Aufforderung an gerechnet dem Vereine beitritt, hat, wenn der Beitritt auf Fristenzahlungen stattfindet, die bis dahin nach §. 6 verfallenen Fristen nachträglich zu erlegen, und zugleich Verzugszinsen darauf nach vier vom Hundert baar zu vergüten.

Gleiche Verzugszinsen nach vier vom Hundert hat auch jedes dem Verein in dem zweiten halben Jahre nach der ersten Aufforderung oder später durch eine volle Einzahlung von 182 fl. 30 kr. beitretende Mitglied an die Vereinskasse zu entrichten. Sämmtliche nach Ablauf der ersten sechs Monate gemachten vollen Einzahlungen von 182 fl. 30 kr. genießen die in §. 14 festgestellte Verzinsung von zwei vom Hundert nur vom Beginne des auf die Einzahlung folgenden halben Kalenderjahres in der Art, daß die Zinsrechnung entweder vom 1. Januar oder 1. Juli beginnt, die Auszahlung des Zinsenbetrages aber am Schluße eines jeden Jahres erfolgt.

§. 16.

Sowohl die einzelnen Quittungen, als die Antheils-Obligationen gewähren pro rata ihres Betrages dem Besitzer einen Antheil am Reinertrage der Bahn, wofür ihm diese mit allen dazu gehörigen Einrichtungen zur Sicherheit dient.

Eine Zurückerstattung der eingezahlten Beträge findet niemals statt, mit Ausnahme einer Auflösung des Vereins.

Digitized by Google

Nach gänzlich erfolgter Einzahlung kann kein weiterer Nachschuß gefordert werden.

Die Haftung jedes Mitgliedes beschränkt sich lediglich auf die von ihm gezeichnete Summe.

§. 17.

Antheilsobligationen, ebenso wie die Quittungen über eine vollständige Einzahlung von 182 fl. 30 kr. (§. 13) können von den Mitgliedern sammt allen darauf haftenden Rechten und Verbindlichkeiten gerichtlich oder außergerichtlich veräußert werden.

III.

Von den Verhältnissen des Vereins zur Staatsregierung.

§. 18.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, sich bei dem Unternehmen auf gleiche Weise, wie die Vereinsglieder zu betheiligen, so lange die Aufbringung des Baukapitals nicht durch 60,000 Beitrittserklärungen vollständig gesichert ist.

Für den Fall solcher Betheiligung ist das Direktorium ermächtigt, mit der Regierung ein Uebereinkommen über die derselben einzuräumenden besondern Rechte abzuschließen.

§. 19.

Der Staatsregierung steht ferner das Recht zu, die Bahn und ihre Zubehör gegen Vergütung der Bau- und Einrichtungskosten jederzeit zu erwerben, und es werden hierüber nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

a) die Absicht der Einlösung muß dem Vereins-Direktorium mindestens drei Monate vor dem Schlusse eines Rechnungsjahres, das heißt, längstens am 30. September eines Jahres angezeigt, widrigenfalls aber um ein Jahr verschoben werden.

b) die Einlösung der Hauptscheine oder der Antheils-Obligationen kann nach der Wahl der Regierung vollzogen werden, entweder

   1) in königlich bayerischen fünfprozentigen verloosbaren Staatspapieren nach dem Nominalwerthe, wenn der Cours al pari oder darüber steht; oder

   2) in baarem Gelde.

c) Findet die Einlösung während der Dauer des Baues der Bahn statt, so werden die Zinsraten der Hauptscheine und der vollen Einzahlungen nach Maßgabe der satzungsmäßigen Normen (§. 14) bis zum Schlusse des Rechnungsjahres vergütet, und es laufen auch von diesem Tage die Zinsen der dagegen zu empfangenden fünfprozentigen Obligationen, oder der nicht an diesem Tage erfolgten Baarzahlungen nach demselben Zinsfuße zu fünf Prozent.

   Als besondere Entschädigung für die Verzichtleistung auf die Fortsetzung des Unternehmens vergütet der Staat während der Bauzeit für jedes von der Constituirung an abgelaufene Jahr eine Prämie von einem Prozent auf alle bis dahin eingezahlten Beiträge der Vereinsglieder, und entrichtet den sich hienach ergebenden Betrag gleichzeitig mit der Ablösungssumme in baarem Gelde.

Digitized by Google

d) Sollte bei einer Uebernahme nach Eröffnung des Bahnbetriebes die reine Bahnrente des ersten Jahres, oder bei längerem Betriebe die durchschnittliche Bahnrente der bis dahin verflossenen Jahre einen höhern Ertrag als fünf Prozent ausweisen, so wird der sich ergebende Mehrbetrag mit zwanzig zum Kapital erhoben und mit der nach obiger lit. b. zu entrichtenden Hauptsache baar an den Verein vergütet.

e) der satzungsmäßig angesammelte Reservefond bleibt jedenfalls bei solcher Uebernahme Eigenthum des Vereins.

§. 20.

Der Verein genießt als gemeinnützige Anstalt den besondern Schutz des Staates, und die Rechte konstituirter Corporationen und kann hienach von dem Augenblicke seiner Constituirung an alle den Corporationen gesetzlich zustehenden Privatrechte erwerben und ausüben, insbesondere ist derselbe befugt, zur Ausführung seines Unternehmens Grundstücke im Wege der Zwangsentäußerung nach Maßgabe des Expropriationsgesetzes vom 17. November 1837 zu erwerben.

§. 21.

Die kgl. Regierung wird gemeinschaftlich mit dem Direktorium die Bahnrichtung und das Bauprojekt festsetzen und demselben hiezu die vorhandenen Vorarbeiten zur Benützung überlassen.

Die ganze Bahn wird in Bezug auf Grunderwerbungen und Kunstbauten sogleich für ein Doppelgeleise vorbereitet werden.

Die Regierung wird dem Vereine die Mitbenützung des hiesigen Bahnhofes gegen eine zu vereinbarende Entschädigung einräumen.

§. 22.

Die Regulirung des Tarifs für Personen und Güter, sowie der Fahrtenplan ist der Genehmigung der kgl. Regierung zu unterstellen.

§. 23.

Der Verein ist verpflichtet, alle Briefpostfelleisen, offiziosen Sendungen und das Begleitungspersonal unentgeldlich zu befördern; für die zahlbaren Sendungen wird die tarifmäßige Taxe nach dem Gesammtgewichte vergütet. Für die Aufnahme der Posttransporte, sowie für die Einrichtung eines ambulanten Postbureaux wird der Verein zweckmäßig construirte Wagen erbauen lassen.

§. 24.

Die Staatsregierung wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen einen kgl. Commissär bei dem Vereine ernennen, welcher insbesondere den genauen Vollzug der Satzungen zu überwachen hat und den Sitzungen des Direktoriums sowie den Hauptversammlungen beizuwohnen berechtigt ist; derselbe ist ferner befugt, in besonders erheblichen Fällen außerordentliche Versammlungen durch das Direktorium berufen zu lassen und darin Anträge über Angelegenheiten des Vereines zu stellen.

IV.

Organe des Vereins.

§. 25.

Als Organ zur Bildung des Vereins, zur Leitung der Geschäfte und zur Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder wird ein Direktorium bestellt.

Digitized by Google

§. 26.

Das Direktorium hat seinen Sitz in München und besteht aus fünfzehn Mitgliedern.

Wahlfähig in das Direktorium sind nur diejenigen Mitglieder, welche

1) in München oder der Vorstadt Au wohnen, und

2) einen Besitz von mindestens zwanzig Antheilen nachweisen.

Die Namen der passiv wahlfähigen Mitglieder werden in dem Wahllokale durch Anschlag bekannt gemacht.

§. 27.

Mitglieder des Direktoriums können nicht seyn:

a) curatelmäßige oder solche Personen, welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt und ihre Gläubiger nicht vollkommen befriediget haben;

b) Personen, welche ein öffentliches Ehrenamt nicht begleiten können;

c) besoldete Angestellte des Vereins mit Ausnahme des den Bau leitenden Technikers.

§. 28.

Die Wahl des Direktoriums wird von einer Wahl-Commission aus fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern geleitet und durch Wahlzettel vorgenommen.

Erinnerungen gegen die Wahl sind sogleich bei Vermeidung des Ausschlußes vorzubringen, sofort aber von der Wahlkommission ohne weitere Berufung zu entscheiden.

Bei den Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die nach den fünfzehn Direktorialmitgliedern in der Stimmenzahl Nächstfolgenden sind Ersatzmänner.

Bei jeder Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Gewählten werden sofort zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufgefordert; erfolgt diese binnen zwei Tagen nicht, so wird die Wahl für abgelehnt erachtet, und der betreffende Ersatzmann tritt hiefür ein.

Die Wahlresultate sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 29.

Von den gewählten fünfzehn Mitgliedern bilden sieben, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als ordentliche Mitglieder das Direktorium. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand und Stellvertreter desselben, und theilen sich in die Geschäfte nach der Repartition des Vorstandes. Einem Mitgliede wird die Kontrole und Beaufsichtigung der Vereinskasse überwiesen.

Die übrigen acht Gewählten sind außerordentliche Mitglieder des Direktoriums, und aus ihnen werden nach der Stimmenmehrheit die Stellvertreter für jene ordentlichen Mitglieder entnommen, welche aus irgend einem Grunde gehindert sind, ihre Amtsfunktionen zu versehen.

Bei besonders wichtigen Fragen können sämmtliche außerordentliche Mitglieder des Direktoriums entweder durch den Vorstand, oder auf Verlangen von drei ordentlichen Mitgliedern oder des Regierungskommissärs zu verstärkter Berathung in die Sitzungen mit entscheidenden Stimmen berufen werden.

§. 30.

Ordentliche Mitglieder, welche ungeachtet erhaltener Aufforderung ohne giltige Entschuldigung während eines vollen Monats von den Sitzungen wegbleiben, werden als aus dem Direktorium ausgetreten betrachtet.

Digitized by Google

§. 31.

Das Direktorium wird auf die Dauer des Baues gewählt; jedes Mitglied desselben kann seine Stelle nach Ablauf eines Jahres und vorausgehender einmonatlicher schriftlicher Anzeige an den Vorstand niederlegen, ist jedoch gehalten, die Amtsfunktionen, es sei als ordentliches oder außerordentliches Mitglied bis zur Wahl und dem Eintritt seines Nachfolgers zu versehen.

§. 32.

Der von dem Direktorium mit der technischen Leitung des Baues beauftragte Techniker genießt die Rechte eines außerordentlichen Direktorialmitgliedes und hat in den Sitzungen bei den rein technischen Gegenständen Eine entscheidende Stimme.

§. 33.

Das Direktorium hat die Leitung und Verwaltung aller Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins und die Obliegenheit, mit allen Kräften für die Erfüllung seines statutenmäßigen Zweckes zu wirken.

Zu seinem Wirkungskreise gehört insbesondere

1) den Verein vor den öffentlichen Behörden und sonst allenthalben zu vertreten und vertreten zu lassen;
2) Verträge aller Art mit öffentlichen Behörden, Korporationen und Privaten giltig abzuschließen und zu vollziehen;
3) die Erbauung der Bahn nach dem festgesetzten Plane (§. 34) nebst Anschaffung aller hiezu, sowie zu deren Betriebe erforderlichen Einrichtungen in möglichst kurzer Zeit zu bewirken;
4) Agenten zu wählen, und ihren Wirkungskreis zu bestimmen;
5) das zur Bau- und Geschäftsführung erforderliche Personal zu ernnenen und zu entlassen, dessen Gehalte, Dienstverhältnisse und Instruktionen festzustellen;
6) die dem Vereine zugehörigen Gelder einzufordern, zu empfangen und zu dessen Zwecke zu verwenden, Rechnung darüber zu führen und abzulegen;
7) die Tarife mit Genehmigung der k. Staatsregierung zu bestimmen und überhaupt das Interresse des Vereines nach allen Richtungen aufs Kräftigste zu wahren und zu fördern;
8) dasselbe ist berechtigt, Bezirksausschüsse zu bilden und deren Wirkungskreis zu bestimmen.

§. 34.

Der gesammte Bauplan wird von dem Direktorium unter Beiziehung des bauführenden Technikers als außerordentlichen Direktorialmitgliedes festgestellt.

§. 35.

Das Direktorium versammelt sich auf Einladung des Vorstandes mindestens wöchentlich einmal.

Zur Giltigkeit eines jeden in den Sitzungen gefaßten Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

Bei allen Berathungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen jene des Vorstandes.

Digitized by Google

Ueber die Verhandlungen einer jeden Sitzung und die darin gefaßten Beschlüsse wird jedesmal ein Protokoll aufgenommen, und von dem Vorstande und den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 36.

Ausnahmsweise können nach dem Ermessen des Vorstandes Beschlüsse auch durch schriftlichen Umlauf gefaßt werden.

Ein durch schriftlichen Umlauf gefaßter Beschluß wird nur giltig durch die schriftliche Abstimmung von sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern des Direktoriums und des Vorstandes, ausgenommen bei Verhinderung durch Krankheit oder Abwesenheit, in welchem Falle das Votum von fünf ordentlichen Mitgliedern hinreicht.

§. 37.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und zum Vollzuge der Beschlüsse des Direktoriums erwählt letzteres einen bevollmächtigten Geschäfsführer, welcher demselben nach der ihm ertheilten Dienstinstruktion verantwortlich ist, und eine jährliche Besoldung erhält.

Die getroffene Wahl dieses Geschäftsführers wird von dem Direktorium öffentlich bekannt gemacht.

§. 38.

Alle Ausfertigungen und Urkunden werden mit der Unterschrift „München-Rosenheim-Salzburger-Eisenbahn-Verein“ versehen, von dem Vorstande des Direktoriums und dem Geschäftsführer mit voller Rechtsverbindlichkeit für den Verein unterzeichnet.

Die Quittungen über eingezahlte Beitrittsquoten werden von dem, die Kassarespizienz ausübenden Direktorialmitgliede und dem Kassier, Hauptscheine und Antheilsobligationen von dem Vorstande, einem Mitgliede des Direktoriums und dem Geschäftsführer unterschrieben.

§. 39.

Die Direktoren versehen ihre Stellen als Ehrenämter unentgeltlich; für besondere Dienstleistungen und für solche, welche mit baaren Auslagen verbunden sind, wird ihnen entsprechende Entschädigung geleistet.

§. 40.

Sämmtliche Vereinsbeamten und Agenten, welche eine Kasse unter sich haben, müssen eine vom Direktorium zu bestimmende Kaution bestellen.

V.

Von den Hauptversammlungen.

§. 41.

Die Hauptversammlungen werden mit Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder und die Größe ihrer Betheiligung wie auf den Zweck einer ruhigen und gründlichen Berathung gebildet.

Zur Theilnahme an den Hauptversammlungen sind diejenigen Mitglieder berechtigt, welche entweder

a) fünf Antheile eigenthümlich besitzen, oder
b) mit Einschluß ihrer eigenen Antheile noch die Vollmacht von so viel Vereinsmitgliedern beibringen, daß sie im Ganzen zehn Antheile vertreten. Bei größerem Antheilsbesitze

Digitized by Google

steht dem Inhaber und Bevollmächtigten eine erhöhte Theilnahme an den Abstimmungen in folgenden Verhältnissen zu:

1)	bei 11	bis	20	Antheilen	2	Stimmen.
2)	„ 21	„	40	„	3	„
3)	„ 41	„	70	„	4	„
4)	„ 71	„	100	„	5	„
5)	„ 101	und darüber			6	„

Niemand kann die Rechte eines Bevollmächtigten ausüben, ohne selbst betheiligt zu sein.

§. 42.

Die Vollmachten müssen den Namen des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten, so wie die Nummern der zu vertretenden Antheile enthalten; sie können außergerichtliche sein; müssen jedoch in diesem Falle von zwei glaubwürdigen Zeugen bestätigt werden.

§. 43.

Wer nach §. 41 in einer Hauptversammlung ein Stimmrecht ausüben will, ist verbunden, sich desfalls zuvor durch Vorzeigung der Antheilsurkunden und Uebergabe der Vollmachten bei dem Direktorium zu legitimiren.

Ein aus zwei ordentlichen und drei außerordentlichen Mitgliedern des Direktoriums zu bildender Ausschuß von fünf Mitgliedern hat ungesäumt die Prüfung dieser Legitimations-Urkunden vorzunehmen, und über etwaige Anstände vor Allem in der Hauptversammlung Vortrag zu erstatten.

§. 44.

Die erste Haupt-Versammlung wird einberufen, sobald ein Drittheil der Bausumme (§. 4.) unterzeichnet sein wird.

Sie hat zum Zweck

a) die auf die Vorlage der Beitritts-Erklärungen vorzunehmende Konstituirung des Vereins;
b) die Wahl des Direktoriums.

§. 45.

Späterhin hat das Direktorium mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, um

a) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnungen zur Prüfung und Revision vorzulegen;
b) etwa nöthig gewordene Ergänzungen oder Abänderungen an den Satzungen vorzunehmen;
c) Ersatzwahlen für die ausgetretenen Mitglieder des Direktoriums zu veranlassen;
d) sonstige Angelegenheiten des Vereins zu berathen und zur Abstimmung zu bringen.

§. 46.

Nach erfolgter Vollendung und Eröffnung der Bahn oder nach geschehener Umwandlung sämmtlicher Hauptscheine in Antheils-Obligationen muß jedenfalls sogleich eine Hauptversammlung einberufen werden, um derselben

1) Hauptrechnung über die Baukosten zur Prüfung und Revision vorzulegen;
2) die Bestimmung der jährlich zu vertheilenden Dividende aus dem Betriebsgewinn, so wie des anzulegenden Reservefondes;

Digitized by Google

3) das zukünftige Stimmrecht der Inhaber von Antheils-Obligationen festzusetzen;
4) etwa nöthig gewordene Abänderungen an den Satzungen vorzunehmen.

§. 47.

Die Einberufung zu den Hauptversammlungen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachungen.

Der von der Staatsregierung ernannte Kommissär erhält eine spezielle Einladung.

Die Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor dem Tage der anberaumten Hauptversammlung erfolgen und die Angabe der Hauptberathungs-Gegenstände enthalten.

§. 48.

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorstand des Direktoriums. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, soferne es sich nicht um Abänderung der Satzungen (§. 52.) oder Auflösung des Vereins (§. 49.) handelt und sind für die Abwesenden vollkommen bindend.

Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüße oder sonst getroffenen Verfügungen wird ein Protokoll aufgenommen, von dem Vorsitzenden und dem durch die Versammlung zu wählenden Schriftführer, zwei Mitgliedern des Direktoriums und acht anwesenden Theilnehmern unterzeichnet.

VI.

Auflösung des Vereins.

§. 49.

Die Auflösung des Vereins erfolgt:

1) wenn der Staat von dem Rechte der Einlösung der Bahn Gebrauch macht (§. 19.),
2) durch Beschluß der Hauptversammlung.

Zu solchem Beschlusse ist die Anwesenheit der Vertreter von mehr als der Hälfte des Vereinskapital-Bestandes und der Beitritt von drei Viertheilen der anwesenden Stimmen erforderlich.

Nach beschlossener Auflösung wird das gesammte Eigenthum des Vereins auf die möglichst vortheilhafte Weise verkauft und der Erlös nach Abzug der Passiven auf sämmtliche Antheils-Obligationen gleichmäßig vertheilt.

VII.

Bestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten in dem Vereine und unter Vereinsgliedern.

§. 50.

Streitigkeiten und Differenzen, welche in Vereinsangelegenheiten zwischen den Mitgliedern des Vereins unter sich, oder zwischen Vereinsgliedern und dem Vereine als solchem entstehen, dürfen nie im Rechtswege verhandelt und entschieden, sondern müssen vielmehr, wenn eine durch das Direktorium zu versuchende gütliche Uebereinkunft nicht zu erzielen wäre, durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

§. 51.

Das Direktorium fordert die Parteien auf, binnen 14 Tagen Schiedsrichter zu ernennen; jede Partei ernennt sodann innerhalb obiger Frist zwei bei der Sache nicht betheiligte Schiedsrichter, welche einen fünften als Obmann wählen.

Digitized by Google

Sollte die eine oder andere Partei, oder beide, von dem Rechte der Ernennung der Schiedsrichter keinen Gebrauch machen, so werden dieselben von dem Vorstande des Direktoriums ernannt.

Den Schiedsrichtern steht es zu, nach Umständen schriftliches oder mündliches Verfahren anzuordnen, und die von den Partheien vorgebrachten Beweismittel zu erheben, so wie überhaupt alle diejenigen Einleitungen zu treffen, welche sie zur schleunigen und richtigen Entscheidung der Frage für geeignet erachten.

Das schiedsrichterliche Erkenntniß ist von den Partheien nach der bayerischen Gerichts-Ordnung, Kap. 17, §. 2, Nr. 9, zu fertigen oder beziehungsweise zu protokolliren.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, so wie gegen deren Verfahren überhaupt, findet kein Rechtsmittel, keine Beschwerde statt, die Vollziehung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses ist jedoch bei dem ordentlichen Richter nachzusuchen. (Bayerische Gerichtsordnung Kap. 17, §. 2, Nr. 9.)

Schlußsatz.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten.

§. 52.

Abänderungen in den Statuten des Vereines können nur mit Genehmigung der Staats-Regierung in dem Falle Statt finden, wenn zwei Drittheile der persönlich Versammelten oder durch Bevollmächtigte vertretenen Mitglieder des Vereins sie beschließen.

Jede Abänderung ist den Statuten beizufügen und öffentlich bekannt zu machen.

Transitorische Bestimmung.

Zur Einleitung der Constituirung des Vereins wird von dem Unternehmer aus solchen Personen, welche bereits ihre Theilnahme an dem Vereine erklärt haben, ein provisorisches Comité von zwölf Mitgliedern gebildet, welche der Regierung anzuzeigen sind, worauf der Wirkungskreis des Regierungskommissärs sofort beginnt.

Dasselbe hat durch öffentliche Bekanntmachung den Anfang der Einzahlungen zu bestimmen, dieselben gegen Interimsquittungen, welche bei der ersten Hauptversammlung zur Legitimation dienen, in Empfang zu nehmen und gehörig zu deponiren, sodann die erste Hauptversammlung einzuberufen und zu leiten.

Seine Thätigkeit erlischt mit der Konstituirung des Direktoriums.

Von den vorstehenden Satzungen wird jedem Vereinsmitgliede bei der ersten Einzahlung ein Exemplar zugestellt, und daß dieses geschehen, in der Quittung bemerkt.

München den 4. März 1850.

Digitized by Google

Prospectus
des
München-Rosenheim-Salzburger Eisenbahn-Unternehmens.

Die München-Rosenheim-Salzburger Eisenbahn ist zunächst bestimmt, in der Folge den gesammten Personen- und Güter-Verkehr zwischen den Städten München und Salzburg, sowie alle längst der Linie gelegenen kleineren Ortschaften und ihrer Bezirke zu übernehmen und mit den schon vollendeten bayerischen Staatsbahnen nach West, Süd und Nord in unmittelbare Verbindung zu bringen.

Wie fast allerwärts wird auch hier der Erfolg des Unternehmens vorzugsweise auf der Ergiebigkeit der Personen-Frequent beruhen. Diese aber findet schon jetzt von München aus in der Richtung nach Salzburg in einer Weise statt, wie nach keiner andern Seite hin, und wird durch die ganz besonders und eigenthümliche günstige Situation der speziellen Bahnrichtung noch über das gewöhnliche Zunahm-Verhältniss gehoben werden.

Die Linie wird nemlich von München aus sich zuerst südlich wendend mit Berührung des Belustigungsortes Hesselohe und in der Nähe der Menterschwaige vorbeiziehend, ohne irgend eine absichtliche Verlängerung der Bahn in geringer Entfernung vom Fusse des Gebirges die Gegenden des Mangfallthales, von Aibling, Rosenheim, des Sim-Sees, des Chiem-Sees, von Siegsdorf, Traunstein und Teisendorf durchschneiden, somit fast alle im bayerischen Oberlande gelegenen Plätze berühren, welche vom Frühjahre an bis zum Spätherbste mit Vergnügensreisenden und Badegästen angefüllt sind, und wird zugleich einen Theil der Routen nach Kufstein, Innsbruck, Reichenhall und Berchtesgaden bilden.

Der bisherige Verkehr von Reisenden in der Richtung der Bahn wurde von München aus durch eine Anzahl von täglichen zwei Eilwägen und wöchentlichen vierunddreissig Stell- und fünfundzwanzig Boten-Wägen unterhalten, welche Fuhrwerke während der guten Jahreszeit häufig noch verdoppelt und verdreifacht werden mussten.

Hienach lässt sich der Anschlag der künftigen jährlichen Bahnbenützung für Personen mit um so grösserer Sicherheit in der sonst gewöhnlichen Weise aufstellen, indem man die Bevölkerungszahl der von der Bahn durchschnittenen Bezirke, welche für unser Unternehmen einschlüssig München und Salzburg circa 290,000 beträgt, verdoppelt, oder indem man per Bahnmeile 32,000 Personen rechnet, was für unsere circa 18 Meilen lange Eisenbahn das übereinstimmende Resultat von circa 580,000 per Jahr fahrenden Personen ergibt. Von diesen Personen werden muthmasslich circa 150,000 die ganze Bahnlinie passiren, 80,000 drei Viertel derselben, 150,000 die Hälfte und 200,000 ein Viertel, woraus sich nur nach der letzten Wagenklasse per Meile zu 8 kr. berechnet, die durchschnittliche Fahrtaxe

für die ganze Länge	à 2 fl. 24 kr.	mit fl. 360,000.
für drei Viertel	à 1 „ 48 „	„ „ 144,000.
für die Hälfte	à 1 „ 12 „	„ „ 180,000.
und für ein Viertel	à — „ 36 „	„ „ 120,000.
		in Summa mit fl. 804,000.

ergiebt.

Ferners kommt in Betracht, dass die Bahn einen an Produkten verschiedener Art überaus ergiebigen und unerschöpflichen Landesdistrikt durchschneidet.

Zuvörderst ist es die Alpenwirthschaft und Viehzucht, welche ihre längs der ganzen Gebirgs-Kette gewonnenen Erzeugnisse ins Unterland und grossen Theiles nach München sendet; die Ausbeute der Braunkohlenflötze bei Miesbach, welche fortwährend im Zunehmen begriffen ist, wendet sich theils dem Inn und der Donau, grossen Theils auch München und Augsburg zu; die Salinen Rosenheim, Traunstein und Reichenhall produziren fast für ganz Bayern und zum Theil für das Ausland; auch die Berg- und Hüttenwerke von Bergen und Aachthal liegen zunächst der Bahnlinie; Kalk, Gyps, Mergelbrüche sind von besonderer Bedeutung, nicht minder die Ausbeute an Bausteinen der vortrefflichsten Arten u. dgl. m. Gegenüber diesen Produktionsgegenständen bedarf der ganze Gebirgsdistrikt vor Allem des Getreides aus dem Unterlande, und gelangt eine grosse Quantität namentlich von München aus in das benachbarte Hochland. Nach vorgenommenen verlässigen und amtlichen Erhebungen werden aus den gegenwärtigen L a s t e n - Transporten aller Art der Bahn zufallen:

ca. 450,000	Zentner	diverse Waaren und eigentliche Kaufmannsgüter, welche den Ein- und Ausgang bei Freilassing und Reichenhall und jener der Landfracht bei Rosenheim bilden;	
„ 250,000	„	Koch- und Viehsalz;	
„ 120,000	„	Braunkohlen;	
„ 430,000	„	Bergwerks- und Hütten-Erzeugnisse, Kalk, Gyps, Mergel, Steine, Fabrikate aller Art und Sonstiges; zusammen	
ca. 1,250,000	Zentner,	und durchschnittlich nur à 18 kr. gerechnet, ergibt sich eine Einnahme von	fl. 375,000.
		Ferners:	
ca. 60,000	Schäffel	Waizen und Korn, und	
„ 15,000	„	Gerste; zusammen	
ca. 75,000	Schäffel;	durchschnittlich à 20 kr. gerechnet, ergibt sich eine Einnahme von	„ 25,000
		Endlich	
„ 2,000	Stück	Schlachtochsen à fl. 2. 30 kr. von	„ 5,000
„ 3,000	„	Kühe, Rinder, Stiere und Pferde, als Schlacht-, Nutz- und Zuchtthiere à fl. 1. 30 kr. von	„ 4,000.

Digitized by Google

ca.	30,000 Stück Kälber à 24 kr.	. . . .	fl. 12,000.
„	3,000 „ Schweine und Schaf à 30 kr. von	. . . .	„ 1,500.
	Somit Summe aus dem Lastentransport		fl. 423,000.
	Dazu obige Einnahme aus dem Personentransport mit	.	„ 804,000.
	Also Gesammtbrutto-Einnahme	. .	fl. 1,227,000.
	Davon für den Betrieb und Unterhalt der Bahn, obwohl in Rücksicht der vorwaltenden Personen-Frequenz und der in grosser Auswahl vorhandenen reichlichen Brennmaterialen eine Minderung zuzulassen wäre, 50% ab, nämlich	. . . .	fl. 613,500.
	so ergibt sich ein reiner jährlicher Ertrag von	. . . .	fl. 613,500.

oder mehr als 5% des in das Unternehmen inclusive der Zinsen eingelegten Kapitals von 12 Millionen Gulden.

Bei der ganzen bisherigen Betrachtung und Rentabilitätsberechnung des Unternehmens wurde sich bloss auf lokale und schon bestehende Verhältnisse bezogen. Es blieb somit die zu hoffende Zunahme des allgemeinen Industrie- und Gewerbsbetriebes längs der vollendeten Bahn, die grössere Influenz der wachsenden bayerischen Staats-Bahnen und nicht minder die unausbleibliche Fortsetzung unseres Unternehmens über Kufstein nach Innsbruck und über Salzburg einerseits nach Wien, andererseits nach Triest, wozu die k. k. œster. Regierung bereits entschiedene Schritte gethan, vorderhand ganz ausser Ansatz. Um aber die Erfolge unserer Bahn in ihrer künftigen Verbindung mit Wien und Ungarn, mit dem adriatischen Meere über Bruck, mit der Lombardei über Innsbruck und sohin als der künftigen Trägerin des bedeutendsten und ausgedehntesten europäischen Handelszuges von Süden und Ost nach Norden und West nur einigermassen zu ermessen, müsste man über alle erfahrungsmässig feststehende Ziffern hinausgreifen, während wir bei gegenwärtigem Prospectus vorzogen, uns vielmehr mit obigen praktisch begriffenen Minimal-Voraussetzungen zu begnügen.

Bezüglich des postulirten Bau- und Einrichtungs-Kapitals von 11 Millionen Gulden ist schlüsslich noch zu bemerken, dass der generelle Kostenvoranschlag analog mit jenen bayerischen Bahnstrecken, welche unter ähnlichen Terrain-Verhältnissen bereits vollendet worden sind, aufgestellt wurde und um so gewisser ausreichen dürfte, als unserem Unternehmen eine anerkannt grössere Wohlfeilheit der Hauptbaumaterialien, die äusserste Sparsamkeit bei Herstellung der Bauwerke und Verzicht auf alle und jede Ausschmückung ihrer Konstructionen, endlich der Vortheil, dass die Anlage neuer grosser Bahnhöfe in München und Salzburg hinwegfällt, zu Hilfe kommen wird.

München, Mitte April 1850.

Das provisorische Comité

des

München-Rosenheim-Salzburger Eisenbahn-Vereins.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die München=Rosenheim=Salzburger=Eisenbahn betreffend.)

Mich auf meine früheren Bekanntmachungen beziehend, bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, daß Seine Majestät der König mir unterm 4. vor. Mts. die Concession zur Bildung eines

München = Rosenheim = Salzburger = Eisenbahn = Vereins

und zugleich den von mir zu diesem Zwecke vorgelegten Satzungen die Allerhöchste Genehmigung ertheilt hat.

Gemäß der transitorischen Bestimmung dieser Satzungen, von denen Exemplare bei mir unentgeldlich in Empfang genommen werden können, habe ich aus den bisher Betheiligten ein provisorisches Comité zu bilden, welches gemeinschaftlich mit mir von heute an die weiteren Einleitungen bis zu definitiver Constituirung des Vereins übernimmt.

Meiner Einladung, in dieses Comité zu treten, haben willfahrt:

Seine Königliche Hoheit Herr Herzog Maximilian in Bayern;

die Herren: Faulstich Georg, Kaufmann;
Haindl Franz Xaver, k. Obermünzmeister;
Hirsch Joseph von, Banquier;
Pocci Franz Graf von, k. Kämmerer und Hofmusik=Intendant;
Riemerschmidt Anton, Spiritus=Fabrikant.
Schauß Anton Dr., k. Hofrath und Advokat;
Schub M. von, k. Oberstlieutenant im Cadetten=Corps;
Sedlmayr Gabriel, Bierbrauer;
Simmerl Joseph Dr., k. Advokat;
Sutner J. N. von, k. Ministerialrath und Vorstand der k. Staats=Schuldentilgungs=Commission;
Vogel Carl von auf Ascholding, k. griechischer Consul und Gutsbesitzer.

Ich bitte daher, alle auf dieses Unternehmen bezüglichen Beitritts=Erklärungen und sonstigen Mittheilungen nunmehr an das

„Provisorische Comité des München=Rosenheim=Salzburger=Eisenbahn=Vereins"
Promenadeplatz No. 18.

zu richten. München, den 9. April 1850.

J. von Maffei.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ritter von Maffei erklärt das unterzeichnete Comité — nach nunmehr ertheilter Allerhöchster Concession die bisherigen gezeichneten Beiträge als definitiv giltig und bindend, ladet zu ferneren recht zahlreichen Beitritts=Erklärungen bei diesem wahrhaft vaterländischen und gemeinnützigen Unternehmen um so mehr ein, als namentlich durch den §. 19. der Satzungen das Interesse der Theilnehmer auch von Seite der k. Staatsregierung auf die wohlwollendste Weise gefördert ist — bestimmt den Beginn der Einzahlungen unter Hinweisung auf den §. 10., sowie §. 14. und 15. der Satzungen

auf den 1. Juni 1850

und bemerket, daß die verfügbaren Einzahlungsbeträge auf die im §. 9. bezeichnete Weise »bis zu deren Verwendung gesichert und zinsbringend werden angelegt werden.«

Die näheren Bestimmungen über die Einzahlungsorte ꝛc. werden demnächst bekannt gegeben werden.

Bis dahin können neue Beitritts-Erklärungen sowohl direkte bei dem unterzeichneten Comité, als bei denjenigen, welche sich mit der Sammlung derselben bisher befaßten, stattfinden.

München, den 9. April 1850.

Maximilian, Herzog in Bayern. **Faulstich. Haindl. v. Hirsch. Graf Pocci. Riemerschmidt. Dr. Schauß. v. Schuh. G. Sedlmayr. Dr. Simmerl. v. Sutner v. Vogel.**

Ad Num. 26419.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die 11. Versammlung der süddeutschen Forstwirthe um Pfingsten 1851 in der Stadt Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescript des k. Staatsministeriums des Innern und beziehungsweise der Finanzen ist bei der im Monate Juni l. Js. zu Kreuznach stattgehabten Versammlung der süddeutschen Forstwirthe als Versammlungsort für das Jahr 1851 die Stadt Passau erwählt, und zum Geschäftsführer für Besorgung der nöthigen Vorbereitungen der k. Forstmeister Ludwig Winneberger zu Passau bezeichnet worden.

Da diese Versammlung, welche regelmäßig zu Pfingsten jeden Jahres abwechslungsweise in einer gelegenen Oertlichkeit des südlichen Deutschlands statt hat, und im Jahre 1847 zum erstenmale in Bayern und zwar zu Aschaffenburg abgehalten wurde, mündlichen Austausch von Ansichten und Erfahrungen im Bereiche der Forstkunde und hiedurch Vervollkommnung der Wissenschaft wie der Ausübung des forstmännischen Berufes zum Zwecke hat, und ferner für die Wahl der Stadt Passau als Versammlungsort für das Jahr 1851 die unmittelbare Nähe des wichtigen Neuburgerwaldes und die großartigen Holztrift-Anstalten auf der Ilz sprechen, welche den Forstwirthen vielfach Anknüpfungspunkte zu praktischen Demonstrationen im Waldbau und der Forstbenützung darbieten, so werden hiemit in Folge der deßfalls ergangenen höchsten Rescripte nach vorausgegangenem Benehmen mit der k. Regierung, Kammer der Finanzen, die Distriktspolizeibehörden und insbesondere die vermöge der örtlichen Lage zunächst Berufenen, angewiesen, den k. Forstmeister Winneberger, welcher mit der vorbereitenden Geschäftsführung für die bezeichnete Versammlung höchsten Orts beauftragt wurde, nach Thunlichkeit zu unterstützen, damit die nöthigen Maaßregeln rechtzeitig in Ausführung gebracht werden können.

Landshut, den 11. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsverfügung vom 8. August l. Js. wurde der erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Adelhausen, Landgerichts Rottenburg, dem bisherigen Schullehrer zu Ascholtshausen, Joseph Reisacher, verliehen.

Digitized by Google

Für die II. Füsilier-Compagnie Plattling, Landwehr-Bataillons Deggendorf, wurde zufolge stattgefundener Wahlhandlungen

1) der seitherige Korporal Joseph Seitz zum Hauptmann,
2) der Lieutenant Lorenz Schneebauer zum Oberlieutenant, und
3) der bisherige Korporal Xaver Mehrl zum Lieutenant ernannt.

III. Augsburger = Cours
vom 9. August 1850.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	. . . .	—	83¼
» à 4 % »	. . . .	—	88
» à 5 % »	. . . .	100½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	. . .	87	—
Bank-Aktien	Div. I. Sem. . .	630	—
» » Promessen per Stück Agio	. . . . .	60	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 13. August 1850.	Waizen	17	205	222	222	—	10	36	10	7	9	28	—	—	—	7
		Korn	—	22	22	22	—	6	31	6	22	6	12	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	3	3	56	3	46	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 6. August 1850.	Waizen	—	18	18	18	—	10	—	8	54	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. August 1850.	Waizen	—	65	65	65	—	10	—	9	45	9	30	—	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	48	3	48	3	48	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 8. August 1850.	Waizen	8	57	65	65	—	10	33	10	23	10	11	—	—	—	18
		Korn	—	11	11	11	—	6	12	6	—	5	48	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	33	4	25	4	19	—	—	—	2
Landau . .	Vom 12. August 1850.	Waizen	—	133	133	133	—	10	6	9	57	9	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Wagen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut .	Vom 9. August 1850.	Waizen	1	911	912	893	19	11	50	10	51	10	—	—	6	—	—
		Korn	—	130	130	130	—	6	37	6	19	6	—	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	144	144	144	—	4	35	4	16	4	—	—	—	—	7
Mainburg	Vom 7. August 1850.	Waizen	—	213	213	210	3	11	—	10	36	10	24	—	—	—	6
		Korn	—	13	13	13	—	7	6	6	54	6	48	—	—	—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	—	4	48	4	15	—	—	—	36
Neustadt an der Donau	Vom 13. August 1850.	Waizen	—	83	83	83	—	10	30	10	18	8	30	—	6	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	7	15	6	40	6	18	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	54	4	30	4	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 12. August 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 13 August 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	49	51	28	23	6	28	6	13	6	1	—	26	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	3	50	3	45	3	38	—	—	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 12. August 1850.	Waizen	—	51	51	51	—	11	12	10	36	9	54	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	6	4	—	3	30	—	6	—	—
Pilsting . .	Vom 6. August 1850.	Waizen	—	490	490	490	—	11	—	9	11	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	6	4	6	4	6	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. August 1850.	Waizen	21	346	367	348	19	10	17	9	58	9	33	—	8	—	—
		Korn	—	26	26	26	—	6	4	5	55	5	27	—	—	—	14
		Gerste	—	3	3	3	—	4	39	4	39	4	39	—	39	—	—
		Haber	—	88	88	72	16	3	56	3	41	3	25	—	4	—	—
Vilshofen .	Vom 7. August 1850.	Waizen	23	699	722	341	381	10	56	10	13	9	49	—	18	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—	—	54	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	3	42	—	—	—	—	—	9
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz=Blatt
von Niederbayern.

Nro. 66. Landshut, Sonnabend den 17. August 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

592.

Auf Antrag der Gantgläubiger werden die nachbezeichneten, zur Joseph und Theres Witzelsberger'schen Gantmassa dahier gehörigen Realitäten gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und ist Tagsfahrt auf

Donnerstag den 26. September l. Js., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

Zimmer Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die gerichtsunbekannten Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Zur Versteigerung kommen folgende Objekte:

1) die Deiquantenäcker neben dem Königreichgute per 11 Tagw. 23 Dez., geschätzt auf 950 fl.;
2) der Getreidkasten an der Donau Hs.-Nr. 765, gemauert, mit Einschluß des Erdgeschosses dreistöckig und mit Ziegeln gedeckt, geschätzt auf 2700 fl.;
3) die drei beim Pulverthurme liegenden Fischweiher sammt dabei befindlichem Gras- und Baumgarten, geschätzt auf 700 fl.;
4) die reale Fischers- und Fischhändlersgerechtsame, dann das Fischrecht in der Donau, sowie das noch vorhandene Fischer-Geräthe, zusammen geschätzt auf 590 fl.;
5) die reale Schiffmeistersgerechtigkeit, gewerthet auf 50 fl., und
6) die reale Fischkäufersgerechtigkeit, geschätzt auf 150 fl.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die unter Ziffer 1 — 6 aufgeführten Realitäten und Rechte einzeln zum Aufwurfe und Verkaufe kommen, und daß die auf demselben haftenden Lasten sowie die weitern Kaufsbedingnisse am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben werden.

Straubing den 30. Juli 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

Digitized by Google

593.

(Hübner c. Buchberger pet. deb.)

Auf kreditorischen Antrag wird das Anwesen des Schlossers Christian Buchberger von Pfeffenhausen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieser geschieht im Versteigerungswege nach §. 98 — 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Es besteht dieses Anwesen:

a) im Wohnhaus mit Werkstätte, 2 Zimmern und Küche zur ebner Erde;
b) im Grunde, worauf das Haus erbaut, incl. des dabei befindlichen Gartens zu 0,14 Dezimalen, welches unterm 22. Juli 1850 auf 1250 fl. geschätzt wurde.

Die Schlossergerechtsame ist personell — bildet daher einen Versteigerungsgegenstand nicht, und es werden die Verkaufsbedingnisse am Steigerungstermine selbst bekannt gegeben werden.

Strichstermin wird auf

Dienstag den 1. Oktober, Vormittags 9 Uhr,

in Pfeffenhausen anberaumt, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Am 5. August 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

594.

(Straiß gegen Wallenäffer punc. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Max Wallenäffer zu Irnsing bestehend aus dem einstöckigen gemauerten mit Taschen gedeckten Wohnhause; ferners aus einem kleinen Wurzgarten und dem realen Baderrechte im Wege der Hilfsvollstreckung der gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 21. September, Nachmittags 2 bis 4 Uhr,

in loco Irnsing Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen §. 98 — 101 des Proz.-Ges. v. J. 1837 erfolge, und daß Auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben.

Der Werth des vorbezeichneten Anwesens beträgt laut gerichtlicher Schätzung vom 20. August 1849 und 17. Juni l. Js. 650 fl.

Die nähern Bestimmungen über die darauf ruhenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Den 18. Juli 1850.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

595.

(Schlager gegen Goldberger punc. alim. betr.)

Maria Schlager, nun verehlichte Engelbrecht, Malersgattin zu Passau, hat am 3. Juni 1838 ein uneheliches Kind, Joseph, geboren, zu welchem sich Mathias Goldberger, Gütlerssohn von der Beiderwies d. Gts. als Vater bekannt, und verpflichtet hat, jährlich bis auf 14 Jahre incl. 18 fl. Alimentation und das Schulgeld zu bezahlen. Diese Alimentation wurde aber nur für die ersten vier Jahre entrichtet, und restirt nun vom 3. Juni 1842 bis 3. Juni l. Js. für 8 Jahre mit 144 fl. sowie das Schulgeld für 6 Jahre mit 12 fl. zusammen 156 fl.; die noch weiters bis 3. Juni 1852 verfallende Alimentation betragt 36 fl., so daß sich die ganze Haftung des Mathias Goldberger auf 192 fl. entziffert.

Mathias Goldberger ist schon mehrere Jahre landesabwesend und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt; er war früher zu Wien Kellner und Marqueur und in letzterer Zeit soll er dort bei einem k. k. Staatsminister Hausknecht gewesen sein. Derselbe hat bei Mathias Wesenbeck, Gütler zu Gschwendthanet d. Gts., ein Hypothekkapital mit 200 fl. zu 4% zu fordern, welches für die Alimentations-Ansprüche der Maria Engelbrecht als Caution bestimmt wurde, und auf welches daher Maria Engelbrecht zur Berichtigung ihrer Forderung Beschlag gelegt hat.

Auf Antrag der Maria Engelbrecht wird Mathias Goldberger hiemit aufgefordert, binnen 60 Tagen von heute an seinen dermaligen Aufenthalt hieher bekannt zu geben und sich über obigen Alimentatiosrückstand zu erklären, ob er solchen anerkenne, oder wie er denselben berichtigen könne, widrigenfalls dieser Rückstand als liquid erachtet, und zu dessen Berichtigung das genannte Hypothekkapital in Angriff genommen werden würde.

Den 31. Juli 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

596.

Nach gerichtlicher Uebereinkunft vom 23. Oktober 1848, und nach neuerlichen Andringen der Gläubiger vom 22. Juli l. Js. werden das Bräuanwesen und der Fleischmannhof des verstorbenen Bräuers Michael Grabmayer zu Kößlarn, und dessen Wittwe Anna, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben.

A. Das Bräuanwesen

1. mit Rechten und Gebäuden

besteht aus der

1) radizirten Bräuerei und Wirthschaftstaferne im Schätzungswerthe zu 3500 fl.;

2) dem Wohn- und Gasthaus Nr. 79, welches in dem ersten Stockwerke gemauert, im zweiten Stockwerke gezimmert ist, unter einem Legschindldache. Sammt dem massiven Neubau mit Tanzsaal, Gastzimmer wurde selbes geschätzt auf 3000 fl.

3) Unmittelbar neben dem Wohnhause befindet sich das gemauerte Sudhaus mit der Maische, der kupfernen Sudpfanne auf 40 Eimer mit der Bierkühle und Gährstube, gewölbtem Bräustübl, Malztenne sammt steinernem Weichgrand mit laufendem Wasser.

Im obern Stocke des Sudhauses befindet sich die Malzdörre von Eisenblech zu 14 Schuh im Quadrate, das Malzeinsprenglokale, der Malzschwellboden, und unter dem Dache der Getreidkasten in zwei Abtheilungen, geschätzt auf 3000 fl.

4) Der Bierkeller unter dem Wohnhause, geschätzt auf 1000 fl.

5) Der gewölbte Pferdestall auf 6 Pferde, und die gewölbte Kuhstallung unter dem Neubau, gewerthet auf 1000 fl.

6) Die Holzschupfe, gezimmert, mit Futterboden unter einem Schaarschindeldach sammt gemauertem und gewölbtem Pferdestall für wenigstens 12 Pferde ist geschätzt auf 700 fl.

7) Die gezimmerte Faßschupfe unter dem Legschindeldach des Strickerhauses wurde geschätzt auf 20 fl.

8) Der große neue Sommerkeller in der Nähe von Kößlarn südlich vom Wohnhause besteht aus dem Vorkeller in der Länge von 4 Schritten und aus 3 Abtheilungen, von denen die erste 9 Schritte, die zweite 12 Schritte und die dritte 17 Schritte lang, jede 9 Schritte breit und zum Lagern des Sommerbiers geeignet ist.

Wegen des auf der Südseite über diesem Keller befindlichen Berges und wegen des Mergel-Erdbestandes ist dieser Lagerkeller von besonderer Kühle und geschätzt auf 2000 fl.

9) Das vor diesem Keller neugebaute, ganz gemauerte zweistöckige Kellerhaus unter einem Ziegeldach mit Gastzimmer, Tanzsaal rc., ist inclus. der daneben befindlichen Kegelbahn unter einem Schaarschindldach geschätzt auf 3000 fl.

10) Die hölzerne Faßschupfe, der Wurzgar-

Digitized by Google

ten mit Spaltenzaun umgeben, sammt Sommerhaus, der Grasplatz vor dem Sommerkeller mit Kastanienbäumen und Akazien-Lauben, der geräumige Gemüsekeller sind zusammen gewerthet auf 500 fl.

11) Die reichhaltige Wasserleitung durch den Grafenwald in das Bräuhaus zu Kößlarn ist geschätzt auf 800 fl.

12) Der Oekonomie-Stadl zu Pimmerling, gezimmert, unter einem Legschindeldach ist geschätzt auf 800 fl.

Der Gesammtwerth an Gebäuden, Rechten sammt Keller, Wurzgarten und Kellerplatz beträgt nach gerichtlicher Schätzung vom 30. Oktober 1849 19,320 fl.

II. Der Flächenraum an Ackergründen in 14 Parzellen, wie sie in der Ausschreibung vom 12. Dezember v. Js. bezeichnet sind, beträgt bei 38 Tagw. 21 Dez., in einem Schätzungswerthe von 5,753 fl. 24 kr.

III. Der Flächenraum an Wiesgründen beträgt 11 Tgw. 81 Dez. und ist geschätzt auf 2430 fl.

IV. Die Waldungen enthalten 5 Tagw. 97 Dez. und sind geschätzt auf 1492 fl. 30 kr.

Der Gesammtschätzungswerth erreicht sohin die Summe von 28,995 fl. 54 kr.

Zur Versteigerung wird hiemit Termin auf

Montag den 30. September l. Js.
von 9 — 12 Uhr Mittags

in loco Kößlarn im Gasthause des Bräuers Joh. Haselbeck bestimmt, und werden hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß die Steigerer über Leumund und Vermögen sich legal auszuweisen haben, daß der Hinschlag der Genehmigung der Creditoren vorbehalten wurde, und daß der Gewerbsbetrieb von Erfüllung der gewerbsgesetzlichen Bestimmungen abhängig sey.

B. Der Fleischmannhof

besteht

I. in Gebäuden:

1) in dem zweistöckigen gezimmerten Wohnhause, gewerthet auf 700 fl.

2) in dem gezimmerten Stadl sammt darunter befindlicher Viehstallung unter Legschindeldach, geschätzt auf 350 fl.

3) in dem gezimmerten Heustadl unter einem Legschindeldach, geschätzt auf 350 fl.

4) in dem gezimmerten Pferd- und Schweinstall mit darüber befindlichem Futterboden unter Legschindldach, gewerthet auf 500 fl.

5) in der gezimmerten Wagenschupfe, geschätzt auf 50 fl.

Der Schätzungswerth der Gebäude beträgt sohin 1600 fl.

II. Ackergründe:

Die Ackergründe enthalten in 7 Parzellen einen Flächenraum von circa 22 Tagw. 39 Dez., im Schätzungswerthe zu 3477 fl. 42 kr.

III. Die Wiesgründe enthalten 11 Tagw. 29 Dez. und sind geschätzt auf 2851 fl. 30 kr.

IV. Der Forstrechts-Entschädigungs-Antheil in der Grafenwaldung enthält 6 Tagw. und ist geschätzt auf 900 fl.

Der Gesammtwerth des Fleischmanngutes entziffert sich sohin nach gerichtlicher Schätzung vom 20. November 1849 auf 8829 fl. 12 kr.

Zur Versteigerung desselben wird hiemit Termin auf

Montag den 30. September l. Js.,
Nachmittags von 1 — 3 Uhr,

im Gasthause des Bräuers Haselböck zu Kößlarn bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß sie sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Der Hinschlag wurde der Genehmigung der Gläubiger vorbehalten.

Am 23. Juli 1850.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Der kgl. Landgerichter verh.

Denk, Assessor.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 67.

Landshut, Mittwoch den 21. August 1850.

Gesetz,

die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ɩc. ɩc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Auf sämmtlichen Staatsstraßen und auf denjenigen Kreis- und Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, muß alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, nach Maßgabe der Anzahl der angespannten Zugthiere mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

Digitized by Google

Bezeichnung des Fuhrwerkes und Anspannes.	Breite der Felgen im				
	rheinisch. Maße.	bayer. Maß.		pfälz. Maß	
	Duodezimal Zoll.	Duodezimal-Zoll.	Duodezimal-Linie.	Centimeter.	Millimeter.
I. Zweirädriges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt	4	4	$3^1/_2$	10	5
II. Zweirädriges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt	6	6	$5^1/_2$	15	7
III. Vierrädriges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt	$2^1/_2$	2	$8^1/_2$	6	6
IV. Vierrädriges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt	4	4	$3^1/_2$	10	5
V. Vierrädriges Fuhrwerk mit fünf bis acht Pferden bespannt	6	6	$5^1/_2$	15	7

Art. 2.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die der Bespannung des Fuhrwerkes entsprechende Breite haben, den Fall einer augenblicklichen Aushilfe in Folge eines Radbruches ausgenommen.

Art. 3.

Bezüglich der Bespannung werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Art. 4

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier, und vierrädriges mit mehr als acht Zugthieren zu bespannen, ist verboten, außerdem wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht. Solcher Transport mit mehr als acht Zugthieren darf nur unter den von der einschlägigen königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Vorkehrungen geschehen.

Art. 5.

Unter die im Art. 1. angeführte Bespannung sind jene Zugthiere nicht zu rechnen, welche als Vorspann angewendet werden, wenn

a) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

b) eine Straßenstrecke in einem Zustande sich befindet, welcher die Umbauung erfordert;

c) wenn außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nöthig macht.

Die königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben dergleichen unter lit. a. und b. begriffene Straßenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen und sind ermächtiget, aus Rücksicht auf die in kurzen Abständen sich wiederholenden Straßensteigungen diese Ausnahmsbestimmung bezüglich des Vorspannes auch noch auf andere Wegstrecken auszudehnen.

Digitized by Google

Art. 6.

Von den in Artikel 1. über die Radfelgenbreite enthaltenen Vorschriften sind ganz befreit:

a) das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engeren Sinne, welches zum Betriebe der landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes als solchen erforderlichen Materialien dient, sodann das vierrädrig zweispännige Fuhrwerk, durch welches selbst erzeugte landwirthschaftliche Produkte mit eigenem Geschirre zu Markt gebracht werden;

b) das Fuhrwerk, welches bei dem Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke in dringenden Fällen zur Beibringung von Baumaterialien ohne Lohnanspruch geleistet wird (sogenannte Bittfuhren);

c) Luxus- und Reisewägen, sowie das bloß zum Personentransport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des nachstehenden Artikels 8.

Art. 7.

Ebenso findet die Vorschrift der Felgenbreite auf dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches, zunächst für bloße Verbindungs-, dann Feld- und Waldwege bestimmt, nur eine ganz kurze Strecke auf Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen (Art 1.) zu fahren veranlaßt ist.

Die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, haben diese kurzen Strecken, wo eine solche Ausnahmsbestimmung zulässig ist, durch örtliche Kundmachungen in Anschlag zu bezeichnen.

Art. 8.

Die Breite der Felgen aller Postwägen (zum Personen- und Waarentransporte) dann aller zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen, wird bei einer Bespannung von drei und mehr Pferden zu mindestens zwei und ein halb Zoll rheinisch (zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch oder sechs Centimeter und sechs Millimeter pfälzisch) festgesetzt.

Art. 9.

Auf allen Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-Transport- und Geschütz-Fuhrwesens, verboten, mit Radfelgen zu fahren, an welchen

a) die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sodann vorstehen, oder

b) deren Radbeschlag, das ist der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif, so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet; die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird jedoch als dieser Vorschrift nicht zuwiderlaufend erachtet.

Bei vierräderigem zweispännigen Fuhrwerke ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

Art. 10.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn angebracht werden,

Digitized by Google

wie die sogenannten Eisnägel, wird nur für die Dauer des veranlassenden Zustandes, in der Regel für die Zeit vom 1. November bis letzten März gestattet.

Die Distriktspolizeibehörde ist jedoch ermächtigt, nach Maßgabe besonderer Verhältnisse hierin Modifikationen eintreten zu lassen.

Art. 11.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf — mit Ausnahme einer untheilbaren Last — neun Fuß bayer. oder zwei Meter drei und sechzig Centimeter nicht überschreiten.

Bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabakblättern in offenen Büscheln und derartigen Gegenständen bestehen, welche sich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, wird eine Ueberschreitung der Ladungsbreite nicht bestraft, wenn der Fuhrmann durch ein polizeiliches oder zollamtliches Attest sich ausweist, daß die Ladung früher die normalmäßige Breite gehabt habe; er ist jedoch anzuhalten, an dem nächsten hiezu geeigneten Orte seine Ladung auf die vorschriftsmäßige Breite zurückzubringen.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Wägen (mittelst eingesteckter Bretter u. s. w.) ist allgemein untersagt.

Art. 12.

Für den Grenzverkehr mit benachbarten Staaten können hinsichtlich der Breite der Radfelgen erleichternde Modifikationen im Verordnungswege bestimmt werden.

Art. 13.

Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften in Art. 1, 2, 4 und 8 über die Felgenbreite und Bespannung mit drei bis zwanzig Gulden;

b) jene der Vorschriften in Art. 9 und 10 über den Radbeschlag mit drei bis fünfzehn Gulden;

c) jene der Vorschriften in Art. 11 über die Breite der Ladung und das Anbringen von Seitensitzen mit drei bis fünf und zwanzig Gulden.

Art. 14.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der im Art. 13 angegebenen Grenzen ist der Beurtheilung des Gerichtes anheimgegeben, welches dabei namentlich den Grad des Abweichens von der Normalbestimmung, die zum Schaden zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

Art. 15.

Umwandlungen von Geldstrafen in Arrest finden nach den im Strafgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Normen statt.

Art. 16.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer, welchem der Regreß gegen den Eigenthümer vorbehalten bleibt.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer zu haften und kann nach Beschaffenheit des Fal-

Digitized by Google

les nebst dem Führer — bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung — zur Strafe gezogen werden.

Art. 17.

Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Lokal-Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet.

Art. 18.

Die Ueberschreitungen der vorstehenden Bestimmungen werden als Polizei-Uebertretungen nach den für die Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Vorschriften durch die Stadt- und Landgerichte (in der Pfalz durch die Polizeigerichte) in deren Sprengel die Uebertretung entdeckt wird, abgeurtheilt.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung binnen 14 Tagen von Verkündigung des Erkenntnisses an gerechnet an das nächstvorgesetzte Gericht zulässig.

Die in der Pfalz über die Rechtsmittel des Einspruches und der Berufung, namentlich der Fristen und ihres Laufes geltenden Vorschriften erleiden keine Abänderung.

Art. 19.

Wird die Anzeige einer Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes durch einen Wegmeister, Straßenwärter, Gendarmen oder anderen öffentlichen Diener unter Berufung auf seinen Diensteid und eigene Wahrnehmung gemacht, so gilt die Uebertretung als erwiesen.

Dem Angeschuldigten stehen jedoch in jedem Falle Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des Anzeigers, sowie der Gegenbeweis zu.

Art. 20.

Eine Uebertretung, welche mit demselben Fuhrwerke an demselben Tage begangen wurde, kann nur einmal zur Strafe gezogen werden.

Wer wegen einer in den Artikel 1 bis 9 incl. vorgesehenen Uebertretung während einer Fahrt oder Reise in Untersuchung genommen oder bestraft wird, darf, ohne wegen derselben Uebertretung einer weiteren Bestrafung zu unterliegen, die Reise oder Fahrt fortsetzen und wieder an seinen Heimathsort zurückkehren.

Zum Nachweise solchen Falles hat derselbe bei einer der nächstgelegenen Gerichts- oder Ortsbehörde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt ward, ein den Gegenstand der Uebertretung, die muthmaßliche Dauer und die Richtung der Hin- und Herreise enthaltendes Zeugniß zu erholen und bei wiederholter Beanstandung vorzuzeigen.

Art. 21.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, womit die allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1840, nebst den späteren Zusatzbestimmungen außer Kraft gesetzt wird.

Für die Besitzer von vierrädrigen zweispännigen Fuhrwerke und von Wägen zum gewerbsmäßigen Personentransporte bei einer Bespannung mit drei und mehr Pferden wird zur Her-

Digitized by Google

stellung ihrer Wägen in normalen Stand (Art. 1. Ziff. 3. und Art. 8.) eine Nachsicht auf ein Jahr vom Tage der Gesetzes-Verkündigung gestattet.

Art. 22.

Unsere Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,
die Häusersteuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Verhältniß der Steuersimpeln, nach welchem die Erhebung der Miethsteuer zur Arealsteuer künftig stattzufinden hat, wird auf die Verhältnißzahl von 1 zu 3 festgestellt, so daß künftig auf ein jedes Simplum der Miethsteuer drei Simplen der Arealsteuer zu berechnen und zu erheben sind.

Art 2.

Die geringste Ertragsfähigkeit eines der Miethsteuer unterworfenen Gebäudes wird statt der bisher zu Grund gelegten Ertragsfähigkeit von 5 fl. auf eine jährliche Ertragsfähigkeit von 9 fl. festgestellt, mithin das Simplum des geringstbesteuerten Miethgebäudes auf 9 kr. normirt.

Art. 3.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetz
über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bezüglich der Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf jede benöthigte Hilfe nach Maßgabe des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825 und der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816.

Art. 2.

Diese Hilfe ist jedoch in allen Fällen augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit von der Gemeinde des Aufenthaltsortes auch den nicht heimathberechtigten Personen zu gewähren.

Unter welchen Voraussetzungen die Heimathgemeinde den für diese Hilfe erwachsenen nothwendigen Aufwande zu ersetzen verbunden sei, bestimmen die nachfolgenden Artikel:

Art. 3.

Für die Unterstützung, welche den Dienstboten, Gewerbslehrlingen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern, die außerhalb ihrer Heimathgemeinde in Arbeit stehen, an diesem Orte geleistet wird, kann ein Rückersatz von der Heimathgemeinde nicht gefordert werden.

Art. 4.

Dagegen ist jede Gemeinde berechtigt, von allen in Art. 3. bezeichneten Personen unter Haftung ihrer Dienstherren, einen angemessenen Unterstützungs- oder Krankenverpflegungsbeitrag bis zum Maximum von wochentlich drei Kreuzern zu erheben.

Art. 5.

Für die Hilfe, welche an andere, als im Art. 3 bezeichnete, im Aufenthaltsorte nicht heimathberechtigte Personen daselbst geleistet wird, ist die Heimathgemeinde zum Ersatze nur dann verpflichtet, wenn diese Personen zum Armenfonde des Aufenthaltsortes keine Pflichtbeiträge entrichten.

Art. 6.

Wenn wegen verweigerter Hilfe in der Gemeinde des Ortes, an welchem die Hilfsbedürftigkeit eintrat, die benöthigte Unterstützung an einem andern Orte gewährt werden mußte, so ist für die hiedurch erwachsenen Kosten zunächst die Gemeinde haftbar, welche die Hilfeleistung verweigert hat.

Digitized by Google

Die hilfeleistende Gemeinde hat jedoch im Falle einer subsidiären Ersatzpflicht der Heimathgemeinde die Wahl, ob sie die primäre Ersatzpflicht der hilfeweigernden Gemeinde in Anspruch nehmen, oder unmittelbar von der Heimathgemeinde die Entschädigung für die gehabten Auslagen erholen will.

Art. 7.

Die Ansprüche an die Staats-, Kreis-, Bezirks- und Lokalfonds, dann an Dritte wegen Haftung aus privatrechtlichem Titel, sowie an den Unterstützten, bleiben den Gemeinden des Aufenthaltsortes in gleicher Weise wie den Heimathgemeinden vorbehalten; die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist jedoch, wenn die Heimathsgemeinde nicht nach Art. 3 und 5 von jeder Ersatzpflicht befreit ist, berechtigt, sich ohne Berücksichtigung dieser Ansprüche mit ihrer Ersatzforderung an die Heimathsgemeinde zu halten, für welchen Fall die Heimathsgemeinde unter Vorbehalt der nämlichen Ansprüche zuerst Ersatz zu leisten hat.

Art. 8.

Die Entscheidung über Streitigkeiten oder Weigerungen in Hinsicht auf zu leistende Hilfe, oder rücksichtlich der hiedurch erwachsenen Kosten, kommt in erster Instanz der Distriktspolizei-Behörde des Distriktes, in zweiter und letzter Instanz der Kreisregierung, Kammer des Innern, desjenigen Kreises zu, in welchem die Hilfe geleistet wurde oder angesprochen wird.

Für die Berufung gegen den Beschluß der ersten Instanz zur zweiten gilt eine Präklusivfrist von dreißig Tagen.

Art. 9.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins gültigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Sebastian v. Kobell.

Gesetz,

die Aufhebung der Moratorien betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Die Vorschriften der Gerichtsordnung Cap. 18. §. 12. und der großherzoglich würzburgischen Verordnung vom 5. März 1808 über Moratorien sind aufgehoben.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26461.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck des im bemerkten Betreffe von der k. Regierung von Oberfranken unterm 29. Juli d. Jrs. erlassenen Ausschreibens zur gleichmäßigen Nachachtung.

Landshut, am 12. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Rentamte Kronach wurde ein falsches bayerisches 1 Guldenstück mit der Jahrzahl 1845 und beim Stadtmagistrate Hof ein falsches 1 Guldenstück, würtembergischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1841 versehen, einbezahlt, welche beide Stücke aus Zinn einem ächten Stücke nachgegossen sind.

Indem Jedermann vor der Annahme solcher Münzen um so mehr gewarnt wird, als dergleichen aus Zinn gegossene Münzen in neuerer Zeit sehr häufig vorkommen, erhalten sämmt-

Digitized by Google

liche Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, wegen deren Verfertigung und Verbreitung die sorgfältigste Spähe eintreten zu lassen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 29. Juli 1850.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

Frh. v. Rotenhan.

Malz.

Ad Nr. 26420.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubr. Sache erfolgte Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. d. Mts. wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 13. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12747.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den gutachtlichen Bericht vom 30. März l. Js. werden aus der Gewinnhälfte der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1849 für den Regierungs-Bezirk von Niederbayern folgende Unterstützungen bewilligt:

1) der Gemeinde Harburg, Landgerichts Landau, zur Herstellung einer Wasserleitung im Anschlage von 500 fl.

Zweihundert fünfzig Gulden;

2) der Gemeinde Mitterfels, Landgerichts Mitterfels, zur Herstellung einer Wasserleitung im Anschlage von 301 fl.

Einhundert fünfzig Gulden;

3) der Gemeinde Steinach, Landgerichts Straubing, zur Anschaffung einer Löschmaschine im Anschlage von 600 fl.

Zweihundert Gulden;

4) der Gemeinde Wegscheid, Landgerichts Wegscheid, zur Herstellung einer Wasserleitung im Anschlage von 550 fl.

Zweihundert Gulden;

5) der Gemeinde Obernzell, Landgerichts Wegscheid, zur Anschaffung einer Löschmaschine im Anschlage von 1200 fl.

Vierhundert Gulden;

Digitized by Google

6) der Gemeinde Velden, Landgerichts Vilsbiburg, zur Anschaffung einer Löschmaschine im Anschlage von 1000 fl.

Fünfhundert Gulden;

also im Ganzen: Eintausend sieben hundert Gulden.

Diese Unterstützungen sind nach vollständig entsprechender Ausführung derjenigen Zwecke, wofür sie bewilliget worden, auszubezahlen, und die Vollzugs-Nachweise binnen 6 Monaten hieher vorzulegen.

Die Beilagen des Berichts vom 30. März l. Js. folgen mit der Eröffnung zurück, daß

a) die k. Central-Staatskasse zur Ausbezahlung obiger 1700 fl. an die k. Regierung von Niederbayern angewiesen ist,

b) die bewilligten Unterstützungen durch das Kreis-Amtsblatt bekannt zu geben sind.

München, den 6. August 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1849.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
Graf Hunde.

Ad Num. 26,855.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Quiescirung des Landgerichts-Arztes Dr. Huber in Rotthalmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des k. Landgerichtsarztes Dr. Huber ist das Physikat Rotthalmünster in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre deßfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 16. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26984.

(Die Vereinfachung des Geschäftsgangs im deutschen Schulwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Bestimmungen der höchsten Ministerial-Entschließungen vom 24. Juli 1833, das gemeinsame Benehmen der Distriktsschulinspektoren und der Distriktspolizeibeamten betr.¹, (Int.-Bl. v. J. 1833 S. 497) und vom 21. Nov. 1839 (Int.-Bl. v. J. 1840 S. 4) die Visitation der deutschen Schulen der Distriktsschulbehörden betr., ist die möglichste Vereinfachung

des Geschäftsganges in Gegenständen der Schule bezielt, und der Weg bezeichnet, auf welchem die letzteren von Seite der betreffenden Behörden innerhalb des denselben zugewiesenen Geschäftsbereiches geregelt und bereinigt werden sollen. Hienach ist jedes Vorkommniß zunächst der Würdigung der Lokal- und beziehungsweise der Distriktsbehörden anheimgegeben, und die Mitwirkung derselben kann auch bei den Angelegenheiten nicht umgangen werden, in welchen die erforderliche Verfügung nicht von Seite dieser Behörden, sondern von der unterfertigten Stelle unmittelbar auszugehen hat.

Es ist dieß namentlich in persönlichen Angelegenheiten des Lehrpersonals der Fall.

So gerne bei diesen die k. Regierung die Rücksichten der Gerechtigkeit und der Billigkeit festhält, so ist doch auch bei deren Würdigung immerhin zunächst das Interesse der Schule in das Auge zu fassen, und es setzt dieselbe stets eine genaue Kenntnißnahme von den bestehenden Orts- und Personal-Verhältnissen voraus, diese aber kann in der Regel nur durch Berichterstattung von Seite der äußeren Behörden gewonnen werden.

In solcher Erwägung ist daher bereits früher durch mehrfache Ausschreibungen darauf aufmerksam gemacht worden, daß unmittelbar bei der k. Regierung einkommende Vorstellungen und Gesuche nur Geschäftsvermehrung und Verzögerungen herbeiführen. Nichts desto weniger mehren sich in neuester Zeit diese unmittelbaren Eingaben, und die k. Regierung findet sich hiedurch veranlaßt, die hierinfalls bestehenden Anordnungen in nachstehender Weise zu erneuern.

1) Gesuche um Anstellung, Beförderung oder Versetzung müssen bei der betreffenden Distriktsschulbehörde überreicht werden, welche dieselben mittels Gutachtens an die k. Regierung einzusenden hat. Bewerbungsgesuche um ausgeschriebene Schulstellen sind mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, innerhalb des festgesetzten Anmeldungstermines bei der in der Ausschreibung bestimmten Distriktsbehörde einzugeben.

2) Vorstellungen, welche Gehaltsverbesserungen oder Zulagen bezielen, sind bei den Distriktspolizeibehörden in Vorlage zu bringen, und von den letzteren nach gepflogenem Benehmen mit der betreffenden Distriktsschulinspektion und sorgfältiger Erwägung der Lokalquellen, sowie gegebenen Falles nach Vernehmung der Lokalschulinspektion zu bescheiden. Bezielt jedoch das fragliche Gesuch eine Zulage aus den Mitteln der Kreisschuldotation, oder einen ständigen Zuschuß aus Stiftungsmitteln, bezüglich dessen die Genehmigung der unterfertigten Stelle erforderlich ist, so ist dasselbe unter Beifügung der allenfalls gepflogenen Erhebungen mittels gutachtlichen Berichts vorzulegen, im ersteren Falle aber gleichzeitig nachzuweisen, daß, und aus welchen Gründen die als nothwendig anerkannte Gehaltsverbesserung nicht aus Lokalfonds gewonnen werden könne.

3) Gesuche um Remunerationen und Gratifikationen können bei den k. Distriktsschulbehörden schriftlich überreicht oder auch mündlich vorgetragen werden.

Diese Behörden werden es aber gegebenen Falles auch ohne solche specielle Veranlassung als Sache der Pflicht betrachten, zu erwägen, welche Lehrer, Provisoren und Gehilfen des Bezirkes entweder aus dem Grunde vorzüglicher Würdigkeit oder besonderer Dürftigkeit im Vereine mit einer vollkommen entsprechenden Dienstleistung mit solchen Gratifikationen zu bedenken sein möchten. Sie werden sich hierüber mit den Lokalschulinspektionen bei Gelegenheit der jährlichen

Digitized by Google

Schulvisitationen geignet berathen. Die gutachtlichen Aeußerungen über solche etwa zu bewilligenden Gratifikationen sind zwar gleichzeitig mit den Visitatiansverhaudlungen, jedoch mittels gesonderten Berichts in Vorlage zu bringen.

4) Nur in Fällen, in welchen allenfalls gegen die Verfügungen der Distriktspolizei- oder der Distriktsschulbehörden Beschwerde geführt werden will, kann es den Betheiligten vielleicht zur Beruhigung dienen, sich unmittelbar an die k. Regierung wenden zu können. Auf solche Fälle bleibt demnach die unmittelbare Einreichung von Vorstellungen des Lehrpersonals bei der k. Kreis-Regierung beschränkt, und die Betheiligten haben es sich selbst beizumessen, wenn Eingaben, welche außerdem, mit Umgehung der nächstvorgesetzten Distriktsbehörden, zum Einlauf der unterfertigten Stelle gelangen, unberücksichtigt bleiben.

Die Distriktsbehörden werden aufgefordert, das Lehrerpersonale des Amtsbezirkes auf die Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibung aufmerksam zu machen, hiedurch aber auch zugleich sich berufen fühlen, die Angelegenheiten des Lehrpersonals, welche im Dienstwege an sie gelangen, unter gehöriger Bedachtnahme des Interesses der Schule und mit wohlwollender Fürsorge für die Betheiligten zu erledigen und gegebenen Falles zu vertreten.

Landshut den 17. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26892.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Eisenbahnbaubetrieb in der Sektion Röthenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. bayer. Eisenbahnbaukommission in München vom 13. d. Mts. finden bei der k. Eisenb. hubau-Sektion Röthenbach im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg noch mehrere hundert gut beleumundete und körperlich rüstige Erdarbeiter auch den Winter hindurch dauernde Beschäftigung, wobei besondere Vorkenntnisse nicht erfoderlich sind, und wozu sich besonders Individuen qualifiziren dürften, welche sich bisher mit Feld- oder Holzarbeiten fortgebracht haben.

Man bringt dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß, und weiset hiebei die Distriktspolizeibehörden an, dieser Ausschreibung die möglichste Verbreitung zu verschaffen.

Landshut, den 8. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 468.

Bekanntmachung.

(Die Anfangszeit der Freiheitsstrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Auftrag des k. Justizministeriums vom 30. vorigen, empfangen 8. d. Mts., werden hiedurch sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes von der im rubrizirten Betreffe an das k. Appellationsgericht von Mittelfranken ergangenen höchsten Entschließung vom 30. v. Mts. durch nachfolgenden Abdruck zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Passau, den 8. August 1850.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

In leg. Abwes. d. k. Präsidenten.

v. Wening.

Werner, Sekretär.

Abdruck.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken empfängt auf den unterm 15. Mai d. Js. erstattenden Bericht unter Rücksendung der Anlage zur Entschließung, was folgt:

Durch allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1817 ist bereits ausgesprochen, daß in der Regel die Strafzeit eines Verurtheilten nach dem Eintritte des Sträflings in den Strafort zu berechnen sei, und daß hievon nur dann eine Ausnahme zu machen sei, wenn ohne Verschulden des verhafteten Sträflings sich dessen Einlieferung in den Strafort verzögere.

Diese Bestimmung ist durch Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 nicht geändert, und es bleibt auch die Vorschrift im Art. 6 des Gesetzes vom 18. November 1849 (die Abschaffung des bürgerlichen Todes u. s. w. betr.) in den Provinzen diesseits des Rheins außer Anwendung, da dieser Artikel nach seinem Wortlaute und den Motiven zu dem deßfallsigen Gesetzentwurfe nur die pfälzische Gesetzgebung betrifft.

Die Verordnung vom 21 Juni 1817 erstreckte sich aber auch auf die in einem Zwangs-Arbeitshause zu erstehende Gefängnißstrafe, denn nicht der Verlust der Freiheit allein, sondern auch die Einsperrung an einen bestimmten Strafort, die Behandlung des Sträflinges in demselben und dessen Arbeit bilden einen wesentlichen Theil der Strafe. Wenn daher das rechtskräftige Urtheil die Erstehung einer Strafe in einem Zwangsarbeitshause anordnet, so muß auch die ganze Strafe in dem Zwangsarbeitshause erstanden werden.

Unverschuldete Verzögerung der Einlieferung macht jedoch, wie auch die Verordnung vom 24. Juni 1817 vorschreibt, eine Ausnahme.

Von vorgehender Entschließung sind die Gerichte des Appellationsgerichtsbezirks in Kenntniß zu setzen.

München, den 30. Juli 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod.

An das k. Appellationsgericht von Niederbayern:
Die Anfangszeit der Freiheitsstrafen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
statt dessen der geheime Sekretär
Neumayer.

Digitized by Google

Nr. 476.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte von Niederbayern.

(Kostenvergütungen an die im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen bei Zeugenvernehmungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das k. Staatsministerium der Justiz unterm 6. praes. 11. d. Mts. hieher gelangte höchste Entschließung des k. Kriegs-Ministeriums vom 19. Juli l. Js. wird hiemit nachstehend zur Darnachachtung in Kenntniß gebracht.

Passau, den 12. August 1850.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

v. Wening.

Werner, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Kriegs-Ministerium.

Es ist zwar in der Kriegsministerial-Entschließung vom 25. Mai l. Js. Nr. 6622, welche in dem bezeichneten Betreffe erlassen wurde, §. III. angeordnet worden, daß die den als Zeugen vorgeladenen Militärpersonen für die Reise zu den Schwurgerichten geleistet werdenden Vorschüsse sogleich dem zuständigen Gerichte und dem betreffenden Rentamte der Rückvergütung wegen anzuzeigen sind.

Da aber nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. dieses, sich die Fälle ergeben können, daß diese angeordneten Notifikationen nicht rechtzeitig, oder gar nicht eintreffen, daß sonach ein Zeuge doppelte Gebühren erhalten könnte, und der wiederumige Ersatz mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden wäre; so wird im Hinblicke auf Art. X. der in obiger Entschließung allegirten allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1848 noch nachträglich angeordnet: daß jene Militärabtheilungen, welche zu dem befraglichen Zwecke bemessene Reise-Vorschüsse ertheilen, deren Beträge noch überdieß auch auf den Ladungszettel vorzumerken haben.

Dieses wird mit dem Auftrage eröffnet, das weiters Entsprechende hienach zu verfügen.

München, den 19. July 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Lüder.

Durch den Minister
der General-Sekretär
(gez.) v. Gönner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 67. Landshut, Mittwoch den 21. August 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

597.

(Untersuchung gegen Johann Karlhamer u. Compl. wegen ausgezeichneten Diebstahls betr.)

Der Soldat Joseph Schießl des königl. 8ten Infanterie-Regiments Seckendorff, beheimathet zu Forsthart, königl. Landgerichts Osterhofen, welcher wegen gemeinen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls der Untersuchung unterlag, aus seinem Verhafte aber entkommen ist, wird hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem Untersuchungsgerichte der unterzeichneten Stadt- und Festungs-Commandantschaft zu erscheinen, um sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung weiter zu verantworten.

Passau den 16. Juli 1850.

Kgl. Stadt- u. Festungs-Commandantschaft.

Frhr. v. Magerl, Generalmajor.

598.

(Engerer c. Karfer p. deb. mod. execut. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Anton Karfer'schen Eheleute zu Schwaig der zweitmaligen gerichtlichen Versteigerung unterstellt und hiezu auf

Freitag den 30. August l. Js., Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im großen Wirthshause zu Schwaig Commission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth per 5138 fl. erfolge.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung dd. 26. März l. Js. Int-Bl. St. 30 Nr. 272, Abensberger-Wochenblatt St. 38 zurückbezogen.

Den 25. Juli 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

599.

(Gaulinger gegen Brunhuber wegen Forderung betr.)

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen der Anton und Maria Brunhuber'schen Häuslerseheleute von Guglmucken, Gemeinde Falkenberg, dem gerichtlichen Verkaufe nach den Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Nov. vom 17. Nov. 1837 unterstellt, und zur Versteigerung desselben auf

Digitized by Google

Donnerstag den 19. September l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,
in loco Guglmucken Termin anberaumt.

Obiges Anwesen ist durch Fixirung vom 14. Dez. 1848 ludeigen geworden, besteht

1) aus dem ganz hölzernen Wohnhause mit Kuhstall, und dem angebauten Getreidstadel, mit Legschindeln gedeckt, im baufälligen Zustande,
2) aus dem Gras- und Baumgarten, Pl.-Nr. 1480, per 67 Dez.,
3) aus Aeckern, Pl.-Nr. 1500, 1512ª, 1528½, per 2 Tgw. 10 Dez. mit ⅓ Groß- und Kleinzehentrecht darauf, und
4) aus der sog. Heuloßackerwiese, Pl.-Nro. 1512ᵇ, per 42 Dez., und hat nach der gerichtl. Schätzung vom 25. Juni 1850 einen Werth von 322 fl.

Von den auf diesem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben, sowie den übrigen Verhältnissen, kann in der Zwischenzeit bei Gericht Einsicht genommen werden.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannten Steigerungslustigen über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben, und daß am Versteigerungstage das Nähere bekannt gegeben werde.

Den 24. Juli 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dir. leg. abs.

Biehler, Assessor.

600.

(Verpachtung der Aerarial-Jagden in den obern und untern Isarauen, dann im Stabmaierholz betr.)

Die Verpachtung der Aerarial-Jagden

1) in den obern Isarauen (rechts u. links der Isar sammt der treffenden Wasserfläche, im Gesammtflächeninhalt von 2,550 Tagw.),
2) in den untern Isarauen (ebenfalls rechts und links der Isar sammt dazu gehörigen Strommfläche, im Ganzen von 1,007 Tagw.),
3) im Walddistrikt »Stabmaierholz« (mit 263 Tagw. 91 Dezim. in der Steuergemeinde Buch a. E. gelegen),

wird in der Rentamtskanzlei zu Landshut

Montags den 2. September l. Js.,
Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im Wege öffentlicher Versteigerung gepflogen werden, wozu Pachtliebhaber, so ferne ihnen zu Erholung von Jagdkarten nicht die Art. 18 und 19 des neuen Jagdgesetzes vom 30. März l. Js. entgegenstehen, eingeladen werden.

Landshut den 16. August 1850.

K. Rentamt Landshut u. K. Forstamt Freising.

Dr. Weinreich. Müller.

601.

Joseph Obernhuber, Bauerssohn von Eggstetten, geboren am 31. Februar 1773 ist seit dem Jahre 1800, wo er als Soldat mit nach Frankreich zog, von seiner Heimath abwesend und seitdem weder von seinem Leben noch von seinem Sterben Nachricht gekommen.

Auf Antrag seiner nächsten Intestaterben wird Joseph Obernhuber oder dessen allenfallsige eheliche Descendenten hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato oder längstens bis zum 5. Jänner 1851 zur Aushändigung des in 100 fl. bestehenden Vermögens um so gewisser sich zu melden, als er sonst für verschollen erklärt, und sein Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Caution vertheilt werden wird.

Den 5. August 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Voithenberg, Landrichter.

602.

(Kirchendachreparatur zu Schildturn betr.)

Die Eindeckung des Kirchenthurmes zu Schildturn mit Weißblech wird im Wege der schriftlichen Anerbietungen (Soumission) an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, und zwar:

1) die Spänglerarbeit, nemlich die Eindeckung des Thurmes ꝛc. mit der Aufwurfssumme von . . . . . . 1971 fl. 12 kr.,
2) die Zimmermannsarbeit, Einschallung, Rüstung ꝛc. mit der Aufwurfssumme von 218 fl. 48 kr.

Der hiezu gehörige Kostenanschlag nebst Bedingnißheft liegt bei der unterfertigten Behörde zur Einsicht auf.

Es werden somit die Spängler und Zimmermeister in- und außerhalb des Gerichtsbezirkes zur Akkordsbetheiligung eingeladen, und selben bemerkt, daß im schriftlichen Anerbieten die Akkordsumme bestimmt ausgedrückt sein muß, um welche der Akkordant sich verbindlich macht, die übernommene Arbeit unter Einhaltung des in Kenntniß genommenen Anschlages und Bedingnißheftes, herzustellen.

Die Anerbieten sind verschlossen, mit der Aufschrift »Anerbieten des N. N. für die Eindeckung des Thurmes zu Schildturn« bis zum 9. September l. Js. incl. an das unterfertigte k. Landgericht einzusenden. Später einlaufende Anerbieten werden nicht mehr berücksichtiget.

Den 8. August 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Voithenberg, Landrichter.

603.

Durch die Beförderung des k. Forsteiförsters Eisl zum Revierförster ist die an demselben bisher verpachtet gewesene Jagd in der Staatswaldung Herrnholz, Steuergemeinde Niederhornbach, 640 Tagw. umfassend, in Erledigung gekommen. Ebenso fällt die Jagdausübung in der Staatswaldparzelle Drehstall, Steuergemeinde Andermannsdorf, welche einen Flächenraum von 275 Tagw. hat und bisher der Gemeindejagd zugetheilt war, nach dem Gesetze vom 30. März d. Js. mit dem 1. Oktober dem Staate anheim.

Zur Wiederverpachtung dieser ärarialischen Jagden im Wege der öffentlichen Versteigerung hat man auf

Donnerstag den 29. August l. Js.
Vormittags 10 Uhr,

in der Rentamtskanzlei zu Mallersdorf Termin anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Mallersdorf den 3. August 1850.
Königl. Rentamt Pfaffenberg.
Lindner.

Geisenfeld den 14. August 1850.
Königl. Forstamt Neustadt a./D.
Sauerbrunn.

604.

Auf Andringen der Gläubiger wird man das Anwesen des Bauers Joseph Hacker von Endbogen, geschätzt auf 5639 fl. am Mittwoch den 11. September d. Js. von Früh 10 bis Nachmittags 3 Uhr öffentlich an den Meistbietenden zum zweiten Male im Wirthshause zu Grafling versteigern.

Kaufsliebhaber, wovon die dem dießseitigen Gerichte unbekannten sich über erfüllte Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, und außerdem zur Versteigerung nicht zugelassen werden dürfen, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß dieses Mal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den obigen Schätzungspreis, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechts der Gläubiger, nach Hyp. Ges. §. 64 und Prozeß-Novelle von 1837 §. 96—101 geschieht, sie die nähern

Digitized by Google

Kaufsbedingnisse und Lasten am Versteigerungstage selbst vernehmen, hinsichtlich der Anwesens-Bestandtheile auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1848 verwiesen werden, und dasselbe vor der Versteigerung besichtigen können.

Den 2. August 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

605.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Sedl- oder Propper-Bauern Johann Strobl zu Postau im Gasthause dortselbst

am Samstag den 19. Oktober l. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr

öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht aus dem zweistöckigen Wohnhaus sammt Pferdstall, ganz von Holz, mit Schindeln gedeckt, werth 1500 fl.

Die ganz hölzerne Schupfe mit Schweinstall, werth . . . . 100 fl.

Dem Kuhstall mit Stadl zum dritten Theil gemauert, mit Stroh gedeckt, werth 1530 fl.

Der hölzernen Wagenschupfe sammt Getreidkasten mit Legschindeln gedeckt, werth 300 fl.

Dann dem ganz gemauerten Wasch- und Backhaus geschätzt auf . . . 150 fl.

Ferners aus 1 Tagw. 09 Dez. Garten, gewerthet auf . . . . . 162 fl. 18 kr.,

aus 94 Tagw. 72 Dez. Ackergründen, werth 10625 fl. 48 kr.,

weiters aus 21 Tagw. 01 Dezim. Wiesen, gewerthet auf . . . . . 2932 fl. 6 kr.,

aus 16 Tagw. 31 Dezim. Oedung, gewerthet auf . . . . 773 fl. 18 kr.

endlich aus 18 Tagw. 58 Dezim. Holzgründen, werth . . . . . . 929 fl. — kr.

und überdieß einem Antheil an unvertheilten Gemeindebesitzungen im Anschlage zu 20 fl. — kr. wornach also das Anwesen im Ganzen neben den besonders angeführten Gebäuden aus 151 Tagw. 71 Dezim. Gründen einen Werth von 18992 fl. 30 kr. hat, und wird bemerkt, daß die Abschätzung am 3. v. Mts. vorgenommen wurde.

Kaufsliebhaber, welche sich, soferne sie dem Gerichte nicht bekannt sind, über Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse genügend ausgewiesen haben, werden mit dem Beifügen geladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Ges. vom 17. Novbr. 1837 erfolgen wird.

Den 2. August 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 68.

Landshut, Sonnabend den 24. August 1850.

Inhalt. Auffindung eines Siegels des k. Landgerichts Regen. — Eine am 24. Dezember v. Js. zu Gumpertshausen, k. Ldg. Wolfertshausen, betroffene blödsinnige unbekannte Weibsperson. — Die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Eine in der Donau bei Isarmündt aufgefundene männliche Leiche. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27009.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Auffindung eines Siegels des k. Landgerichts Regen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde in der Nähe von Schnabelwaid auf der Landstraße die hölzerne Platte eines Siegels gefunden, welches in der Mitte das bayerische Wappen, und um dasselbe mit ziemlich undeutlichen, nicht genau an einanderhängenden Buchstaben die Worte »Königlich bayerisches Landgericht Regen« eingegraben enthält, und durch die unvollkommene Schrift die Fälschung leicht entnehmen läßt.

Dieß wird den k. Distriktspolizeibehörden und Stadtkommissariaten mit der Weisung zur Kenntniß gebracht, bei Produzirung von Urkunden, Visiren von Wanderbüchern 2c. 2c. die mit dem Siegel des k. Landgerichts Regen gefertigt sind, dessen Abdruck genau in Betracht zu nehmen,

Digitized by Google

und im Falle entdeckter Fälschung unter Berichtserstattung an die unterfertigte Stelle sogleich vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut den 19. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26637.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine am 24. Dezember v. Js. zu Gumpertshausen, k. Landgerichts Wolfratshausen, betroffene blödsinnige, unbekannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck des Ausschreibens der k. Regierung von Oberbayern dd. 8. d. Mts. bemerkten Betreff's mit der Weisung, gleiche Nachforschungen anzustellen, und sachdienliche Erfahrungen dem k. Landgerichte Wolfsratshausen direkte mitzutheilen, hieher aber binnen vier Wochen das Ergebniß der Nachforschung anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß diese erfolglos war.

Landshut, den 19. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

(Eine am 24. Dezember v. Js. zu Gumpertshausen, k. Landgerichts Wolfratshausen, betroffene blödsinnige, unbekannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 24. Dezember v. Js. bat eine fremde Weibsperson um die Dämmerungszeit bei einem Bauer im Orte Gumpertshausen, k. Landgerichts Wolfratshausen, an der Münchner-Tegernseerstraße flehentlich um Aufnahme.

Bei ihren anfänglichen Vernehmungen, die ergaben, daß sie blödsinnig sey, konnte nur so viel herausgebracht werden, daß sie von Kleinfurt beim Fasser zu Hause sey, und Josepha heiße.

Sie trug einen Bündel bei sich, worin sich zusammengebetteltes Brod und einige Ellen grünes Wollenzeug zu einem Weiberkittel, dann in einem leinenen Beutelchen etwas österreichisches Geld, nämlich:

1) ein österreichischer Sechser von 1849,
2) ein österreichischer Münzschein zu 6 Kreuzer, dto. Wien den 1. Juli 1849,
3) fünfzehn österreichische Kupferkreuzer befanden.

Digitized by Google

Auch fand sich ein Zettel ohne Unterschrift und Datum mit den Worten bei ihr vor:

»Eine Person hat sich verirrt, ich bitte Euch um sie auf den rechten Weg nach Kleinfurt zu weisen, weil er mir unbekannt ist, sie läßt Euch bitten, die Straße nach Kleinfurt zu zeigen, sie wollte ihren Sohn besuchen und verirrte sich.«

Die Aussprache dieser Person, deren Beschreibung unten folgt, enthält zwar viele altbayerische Ausdrücke, in der Betonung aber auch Vieles von der fränkischen Mundart.

Sie klagte häufig über körperliche Schwäche und brachte auch vor, daß einmal Alles abgebrannt sey.

Nach wiederholten Versuchen, Näheres über ihre Verhältnisse von ihr herauszubringen, gab sie an, sie heiße Maria Greger, sey von Maria-Soll, 1½ Stunden von Klagenfurt zu Hause, sie sey eine abgehausté Hafnerin, ihr Sohn aber ein Schuhmacher, sie habe sich auf der Landstraße verirrt, man habe sie von Fuhrwerk zu Fuhrwerk aufsitzen lassen, und sei dadurch so weit von ihrer Heimat weggekommen.

Diese letzteren Depositionen gaben dem k. Landgerichte Wolfratshausen Veranlassung, mit der Bezirks-Hauptmannschaft von Klagenfurt in das erforderliche Benehmen zu treten, es erfolgte jedoch von dort die Rückäußerung, daß nach Einsicht der Taufbücher und Conscriptionsakten des Maria-Saal weder demselben eine Weibsperson mit Namen Josepha Greger angehöre, noch daß im Amtsbereiche der k. k. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurth überhaupt eine Behörde von der Zuständigkeit der zu Gumpertshausen aufgegriffenen blödsinnigen Weibsperson eine Kenntniß habe.

Hiernach ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach der Heimat der mehrberührten Person Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß binnen längstens vier Wochen berichtlich anzuzeigen.

München, den 8. August 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Sekretär.

Personalbeschreibung

der in der Wolfratshauser-Frohnfeste befindlichen blödsinnigen Weibsperson.

Alter: 60 — 65 Jahre,
Größe: 5 Schuh 6 Zoll bayerisch,
Haar: braun mit grauen,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: gewöhnlich,
Gesichtsfarbe: bleich.

Trägt am Leibe: schwarze Winterhaube, grünrupfenen Spenser, schwarzbaumwollenen Rock mit blauem Vorstoß, blauleinenes Fürtuch, braunbaumwollenes Brusttuch, baumwollenen Unterrock, grau wollene Strümpfe, altes leinenes Hemd und ein Paar Bundschuhe.

Ad Num. 26502.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubr. Betreffe vom 7. l. Mts. aus dem k. Staats-Ministerium des Innern erlassene höchste Entschließung wird den Distriktspolizeibehörden des Kreises im beifolgenden Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Auftrag eröffnet, die Gesuche von vermögenslosen Gemeinden um eine Unterstützung zu einem der hier in Frage stehenden Zwecke und aus den bezüglichen Fonds der vorgeschriebenen sorgfältigsten Prüfung zu unterstellen, und in den Terminsberichten sich über die Beträge der zu begutachtenden Unterstützung und über die größere oder mindere Dringlichkeit zu äußern.

Landshut, am 19. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 13. Dezember vorig. Js. ist bereits ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützung von Gemeinden nicht ausgeschlossen sein soll, welche zur Befriedigung eines wahren Bedürfnisses durchaus nichts beizutragen vermögen; daß aber um so mehr darauf bestanden werden müsse, daß dieses Vermögen sorgfältig konstatirt werde.

Gleichwohl haben die Vorlagen über die Verwendung der Gewinnhälfte der München-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1849 entnehmen lassen, daß mehrfach die Ansicht bestehe, daß jene Gemeinden, welche nicht einen Theil der Kosten zu tragen vermöchten, von der Theilnahme an den zu bewilligenden Unterstützungen ausgeschlossen seien.

Es wird daher auf die obigen Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 13. Dezember v. Js. neuerdings mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß ganz dürftige Gemeinden von der Bewerbung nicht auszuschließen, deren Gesuche aber sorgfältig zu würdigen und in der vorgeschriebenen Uebersicht einzureichen seien.

Bezüglich dieser Uebersicht sind überdieß künftig folgende weitere Vorschriften zu beachten:

1) bei jedem Gesuche ist die Zahl der Feuerstellen der treffenden Gemeinde und die Bevölkerung anzugeben,
2) in der Rubrik: Bemerkungen der Unterstützungs-Betrag einzustellen, für welchen das Regierungs-Gutachten sich ausspricht;

Digitized by Google

3) zu bemerken, ob die betreffende Gemeinde schon einmal eine Unterstützung und in welchem Betrage erhalten hat.

Da nicht alle einkommenden Gesuche Berücksichtigung finden können, so sind endlich in dem Berichte diejenigen Gesuche, welche am meisten Berücksichtigung erheischen, nach der Reihenfolge der Dringlichkeit zu erläutern.

München, den 7. August 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
Graf Hundt.

Ad Num. 26,893.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine in der Donau bei Isarmündt aufgefundene männliche Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des k. Landgerichts Osterhofen vom 14. August l. Js. wurde ungefähr $1/4$ Stunde unterhalb des Zusammenflusses der Isar mit der Donau eine männliche Leiche gefunden, deren möglichst genaue Beschreibung nachstehend angeführt wird.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, wegen Ausforschung der Persönlichkeit dieses wahrscheinlich Verunglückten ungesäumte Einleitung zu treffen, und die Ergebnisse dem kgl. Landgerichte Osterhofen direkt mitzutheilen.

Landshut, den 18. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Extract

aus dem Besichtigungs-Protokoll vom 12. August 1850.

Praes. der k. Landger.-Assessor Desch, Protokollführer Waas, der k. Landger.-Arzt Dr. Kufner.

Die Leiche, männlichen Geschlechtes, von nahe an 6 Schuh Größe, verbreitet bereits weithin einen sehr eckelhaften Fäulnißgeruch, und ist bereits in der Fäulniß so weit vorgeschritten, daß allenthalben die Oberhaut verloren gegangen ist, und daß am Rücken der Hand die Sehnen nackt liegend erscheinen; das Gesicht ist ganz schwarz, dasselbe, und überhaupt der Kopf furchtbar aufgetrieben, die schwarze Zunge ragt über die schwarzen Lippen heraus.

Der dunkelbraune Backenbart, und die nicht gar kurzen dunkelbraunen Haare des Kopfes haben sich bereits in größeren Massen gelöset, und die Leiche zeigt ein ganz unkenntliches Hersehen.

Die weit vorgerückte Fäulniß erlaubt keinen Schluß auf das beiläufige Alter, auf die Constitution, auf etwaige ihn kennbar machende Merkmale des Verlebten.

Die Leiche ist mit einer Weste, deren Stoff nicht weiter mehr zu erkennen ist, als daß man daran der Länge nach verlaufende blaue Streifen wahrnimmt, dann mit einem Beinkleide von baumwollenem Zeuge mit nach der Länge einlaufenden blauen Streifen bekleidet, die Hosenträger bestehen aus weiß, blau und roth gemodelten Bortenbändern; Halstuch, Hemd und Socken finden sich nicht.

In der linken Hosentasche zeigte sich ein Stück Seife in Papier gewickelt, und ein lederner Geldbeutel mit 2 fl. 36 kr. 1 Pf., bestehend in einem 24ger, einem Zwölfer, einem Groschen, einigen Kupfermünzen und in Sechsern; in der rechten Tasche mehrere leinene Fetzen, 4 blautuchene Flecke, ein Schnappmesser, hölzerner Groschenpuffer genannt, ein neues blau-weiß gewürfeltes baumwollenes, noch nicht eingesäumtes Sacktuch, 2 Zweieringe, so wie mehrere Gerstenkörner.

Spuren von einer erlittenen Verletzung konnte man nicht wahrnehmen, so weit dieß die vorgeschrittene Fäulniß wahrnehmen ließ ꝛc.

Man findet sich zu der gutachtlichen Aeußerung veranlaßt:

Daß der Todtgefundene im Leben ein Landmann gewesen sei, der seinen Tod zufällig und höchst wahrscheinlich beim Baden gefunden hat.

Dr. Kufner, k. Landgerichtsarzt.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Desch, Assessor.

Maas.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Den Bräuern Joseph Schattenfroh, Michael Gierl, Wittwe Mairinger, Wittwe Maria Haigl, Martin Saibinger, Joseph Pliegenbauer, Xaver Hirschberger, dann den Wirthen Karl Kern, Barth. Altmannshofer, Franz Vilsmaier und Simon Huber, sämmtliche von Eggenfelden, wurde durch Entschließung vom Heutigen die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um $4\frac{1}{2}$ kr. per Maß unbeschadet dem Gassenschank der Bräuer mit $4\frac{1}{4}$ kr. ertheilt.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 16. August 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	83½
» à 4 % »	—	88½
» à 5 % »	100½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	87	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	628	—
» » Promessen per Stück Agio	60	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Deggendorf	Vom 20. August 1850.	Waizen	—	297	297	295	2	10	20	9	53	9	11	—	14	—	—
		Korn	—	31	31	31	—	6	31	6	23	6	8	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	3	55	3	40	3	22	—	16	—	—
Dingolfing	Vom 13. August 1850.	Waizen	—	40	40	40	—	10	15	9	45	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 14. August 1850.	Waizen	—	27	27	27	—	10	32	10	20	10	6	—	3	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	12	6	—	5	54	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	28	4	19	4	—	—	6	—	—
Landau . .	Vom 19. August 1850.	Waizen	—	126	126	126	—	10	24	10	9	9	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut .	Vom 16. August 1850.	Waizen	19	792	811	807	4	11	45	10	55	9	56	—	—	—	4
		Korn	—	90	90	90	—	6	45	6	29	6	7	—	—	—	10
		Gerste	—	3	3	3	—	5	30	5	30	5	30	—	—	—	—
		Haber	—	168	168	168	—	4	30	4	19	4	7	—	—	—	3
Mainburg	Vom 14. August 1850.	Waizen	3	228	231	229	2	11	12	10	48	10	6	—	—	—	12
		Korn	—	21	21	21	—	7	12	7	—	6	54	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	5	—	4	54	4	48	—	—	—	6
Neustadt an der Donau	Vom 20. August 1850.	Waizen	—	85	85	85	—	10	48	10	36	10	—	—	—	—	18
		Korn	—	17	17	17	—	7	—	6	42	6	36	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	45	4	—	3	30	—	30	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 20. August 1850.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	23	54	77	63	14	6	15	6	1	5	39	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	59	59	43	16	3	50	3	47	3	40	—	—	—	2
Pfeffenhausen . . .	Vom 19. August 1850.	Waizen	—	76	76	76	—	11	15	10	57	10	30	—	—	—	21
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	27	4	24	4	20	—	—	—	20
Pilsting . .	Vom 13. August 1850.	Waizen	—	345	345	345	—	10	30	9	22	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. August 1850.	Waizen	19	427	446	417	29	9	54	9	30	9	12	—	28	—	—
		Korn	—	58	58	58	—	6	8	6	—	5	51	—	—	—	5
		Gerste	—	9	9	9	—	5	—	4	36	4	30	—	3	—	—
		Haber	16	61	77	77	—	3	54	3	42	3	36	—	—	—	1
Vilshofen .	Vom 14. August 1850.	Waizen	381	350	731	406	325	10	8	9	43	9	15	—	30	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	6	27	6	18	5	56	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	36	3	6	3	—	—	36	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 68. Landshut, Sonnabend den 24. August 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

606.

(Schuldenwesen des Michael Holzfurtner betr.)

Auf Andringen einiger Gläubiger wird das eigene Gesammtanwesen der Michael und Kreszentia Holzfurtner'schen Hausbesitzers- und Fragnerseheleute zu Waldkirchen, wie solches unterm 29. Mai l. Js. gerichtlich auf 3230 fl. geschätzt wurde, und bestehend

A. In der Steuergemeinde Waldkirchen:

1) aus dem ganz gemauerten Wohnhause unter einem Schneidschindeldache, zweistöckig, mit Grundfläche Pl.-Nr. per 0 Tagw. 08 Dez.;

2) dem an das Wohnhaus angebauten Stadl mit Stallungen;

3) dem Saam- und Wurzgärtl an dem Ringmauerthurme Pl.-Nr. 246 per 0 Tgw. 2 Dez.;

4) dem Lackerwiesacker Pl.-Nro. 449 per 0 Tagw. 54 Dez.;

5) die Aecker im Zwieselerholze Pl.-Nr. 1119ª, 1120ª, 1121ª, Pl.-Nr. 1122ª und 1123 mit zusammen 2 Tagw. 31 Dez.;

6) die Lackerwiese mit Wässerungsrecht zu wochentlich zwei Tagen Pl.-Nr. 450 per 0 Tagw. 63 Dez.;

7) die Wiesen im Zwieselerholze Pl.-Nr. 1119ᵇ, 1120ᵇ, 1121ᵇ, Pl.-Nr. 1122ᵇ, dann 1123ᵇ mit zusammen 2 Tagw. 51 Dez.

B. In der Gemeinde Ratzing:

8) dem Weiherwiesantheile in Erleuzwiesel Pl.-Nr. 826 per 1 Tagw. 06 Dez.

in loco Waldkirchen und zwar am

Donnerstag den 12. September l. Js.

in der Marktsmagistrats-Kanzlei von

Vormittags 9 — 12 Uhr,

an den Meistbietenden nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 — 102 der Prozeß-Novelle öffentlich versteigert.

Indem man schlüßlich bemerkt, daß die näheren Kaufsbedingnisse, dann die auf den Objekten haftenden Abgaben und Lasten am Versteigerungstermin bekannt gegeben werden, werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Den 30. Juli 1850.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Digitized by Google

607.

Montag den 9. September l. Js., Vormittags 10 Uhr, wird von der Filial-Oekonomie-Commission des k. 2ten Cuirassier-Regiments (Prinz Adalbert) zu Freising, dann Dienstag den 10. September, Vormittags 10 Uhr, von der Regiments-Oekonomie-Commission zu Landshut der Bedarf pro $18^{50}/_{51}$ an Brennholz — und zwar in kleinern Parthien, — dann an Unschlittkerzen, Lein- und raffinirtem Repsöl, so wie an Dochtgarn an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Landshut, den 20. August 1850.

608.

Auf Verlangen der Gläubiger wird man das Anwesen des Zweirößlers Georg Seidenbusch von Plattling am

Dienstag den 17. September d. Js., von Früh 10 bis Nachmittags 3 Uhr, auf der Post zu Plattling zum dritten Male an den Meistbietenden versteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß auch dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis per 2072 fl. jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechts der Gläubiger geschieht, daß dem Gerichte hinsichtlich erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ohne legale Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden hierüber zur Versteigerung nicht zugelassen werden dürfen, daß ihnen die nähern Kaufsbedingnisse, sowie die auf diesem Anwesen haftenden Abgaben so andere Lasten am Steigerungstage eröffnet werden, und sie dasselbe auch schon vor demselben einsehen können, und bezüglich der Anwesens-Beschreibung auf die Bekanntmachung vom 12. Juli vor. Js. verwiesen werden.

Den 12. August 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

609.

(Verpachtung der Aerarial-Jagden in den obern und untern Isarauen, dann im Stabmaierholz betr.)

Die Verpachtung der Aerarial-Jagden

1) in den obern Isarauen (rechts u. links der Isar sammt der treffenden Wasserfläche, im Gesammtflächeninhalt von 2,550 Tagw.),
2) in den untern Isarauen (ebenfalls rechts und links der Isar sammt dazu gehörigen Strommfläche, im Ganzen von 1,007 Tagw.),
3) im Walddistrikt »Stabmaierholz« (mit 263 Tagw. 91 Dezim. in der Steuergemeinde Buch a. E. gelegen),

wird in der Rentamtskanzlei zu Landshut

Montags den 2. September l. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im Wege öffentlicher Versteigerung gepflogen werden, wozu Pachtliebhaber, so ferne ihnen zu Erholung von Jagdkarten nicht die Art. 18 und 19 des neuen Jagdgesetzes vom 30. März l. Js. entgegenstehen, eingeladen werden.

Landshut den 16. August 1850.

K. Rentamt Landshut u. K. Forstamt Freising.

Dr. Weinreich. Müller.

610.

(Verlassenschaft des Georg Weber, ledigen Binders von Saldenburg betr.)

Auf Antrag der Erbsinteressenten wird das laut gerichtlichen Inventars vom 30. September 1848 auf 1476 fl. gewerthete Anwesen des verstorbenen Binders Georg Weber zu Salden-

Digitized by Google

burg, bestehend aus Wohnhaus mit Stall und Stadel, dann realer Bindergerechtigkeit und 21 Tagw. 27 Dez. Gründen, öffentlich an die Meistbietenden verkauft, und hiezu auf

Samstag den 14. September d. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Saldenburg Termin bestimmt.

Auch wird nach Verkauf der Immobilien die vorhandene Hauseinrichtung, Vieh und Fahrniß gegen sogleich baare Bezahlung versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die auf dem Anwesen lastenden Abgaben so wie die Kaufsbedingungen bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, und bis dahin auch in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können, endlich daß sich dem Gerichte unbekannte Personen über Zahlungsfähigkeit sogleich genügend zu legitimiren haben.

Den 14. August 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.

Der k. Landrichter beurl.

Hilz, Assessor.

611.

(Die Kirchhof-Reparatur zu Lauhofen betr.)

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 26. März praes. 4. April l. Js. wird die Reparatur der Kirchhofmauer zu Lanhofen am Montag den 16. September l. Js. im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittelst Ausrufes mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. April 1833 verakkordirt, wobei bemerkt wird, daß die Aufwurfssumme auf 171 fl. 40 kr. festgesetzt ist, und zur Versteigerung nur solche Gewerbtreibende zugelassen werden, welche obrigkeitlich concessionirt sind.

Die Kostenvoranschläge und das Bedingnißheft können in der Zwischenzeit im Amtslokale eingesehen werden.

Den 14. August 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Voithenberg, Landrichter.

612.

(Orthofer c. Schnittmann p. deb. mod. execut. betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Joseph Schnittmann'schen Lodererseheleute zu Neustadt im Exekutionswege der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und ist hiezu am

17. September, Nachmittags 2 Uhr,

Termin im Orte Neustadt in der Behausung der benannten Eheleute anberaumt. Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile.

I. Gebäude:

1) Wohnhaus, zwei Stockwerk hoch, gemauert und mit Platten gedeckt, sammt dem darangebauten, gemauerten Waschhaus mit Brunnen;
2) separirt stehende gemauerte Viehstallung;
3) Stadel, angebaut an das Wohnhaus.

II. Grundstücke:

4) Area der vorbemerkten Gebäude zu 0,10 Dez. sammt Hofraum;
5) Wurzgarten am Stadtgraben 0,04 Dez.;
6) Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen;
7) Forstrechtwaldtheil zu 3,08 Tagw.;
8) Gabisgarten zu 0,02 Dez.;
9) detto zu 0,03 Dez.;
10) Möhrerschuß (Gabisbeet) 0,24 Dez.;
11) Acker am Ring zu 0,51 Dez.;
12) Herrntheilwiese zu 0,63 Dez.;
13) detto zu 0,42 Dez.;
14) Heilingstadterwiese zu 0,78 Dez.;

Digitized by Google

15) Sarirlmoos zu 0,17 Dez.;
16) detto zu 0,13 Dez.;
17) Zeugmacheracker zu 1,55 Tagw.

Die reale Loderergerechtsame.

Der am 10. Jänner gerichtlich erhobene Schätzungswerth beträgt 5650 fl.; die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben können am Steigerungstermine aus dem Grundsteuer-kataster ersehen werden.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß Auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen würden; dann daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Den 10. Juli 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

613.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen des Johann Winkelhofer, Harpointner von Gstetten, der Gemeinde Kirchdorf, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und ist zu diesem Verkaufe Tagsfahrt auf

Montag den 9. September l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Orte Gstetten anberaumt.

Bezüglich der Bestandtheile und sonstigen Verhältnisse dieses Anwesens wird bemerkt, daß bei dem unterfertigten Gerichte zu jeder Zeit hierüber die nöthigen Aufklärungen ertheilt werden sollen.

Bemerkt wird, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 9. August 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Veitbenberg, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

614.

Im Verlage von **Lampart & Comp.** in Augsburg ist so eben erschienen, und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Chronik der ehemals bischöflich freisingischen **Grafschaft Werdenfels** in Oberbayern mit ihren drei Untergerichten und Pfarreien: **Garmisch, Partenkirchen** und **Mittenwald**. Von **Joh. Bapt. Prechtl,** Benefiziat in Grainau, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied. Mit der Ansicht der Ruine Werdenfels und sechs Holzschnitten. Broschirt. **Preis** 1 fl. 12 kr.

Der Werth historischer Monographien ist so anerkannt, daß die Herausgabe obiger Chronik von Werdenfels im Hochgebirge Bayerns von selbst gerechtfertiget ist. Auch dürfte dieses Werkchen den zahlreichen Besuchern dieser herrlichen Gegend ein sehr willkommener Wegweiser und ein bleibendes Andenken daran sein.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 69.

Landshut, Mittwoch den 28. August 1850.

Inhalt. Gesetz, die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend. (VII. Beilage zum Landtags-Abschiede. — Distrikts-Concurrenz-Rechnung von 8 Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Passau II. pro $18^{48}/_{49}$. — Die Erledigung des Schloßbenefiziums zu Niederaichbach, Landgerichts Landshut. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Ansbach, Neustadt an der Waldnaab und Bischofsheim vor der Rhön. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gesetz,

die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung, von welcher ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit dem 1. Januar 1851 an die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreiches dermal bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

Art. 2.

(Zu Art. 2. der Wechselordnung.)

Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem im Art. 1. angeführten Zeitpunkte dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

Art. 3.

(Zu Art. 32. der Wechselordnung.)

Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt.

Art. 4.

(Zu Art. 87. der Wechselordnung.)

In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

Art. 5.

(Zu Art. 92. der Wechselordnung.)

Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92. der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

Art. 6.

(Zu Art. 93. der Wechselordnung.)

Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Cassiertage) bestimmt. Die an andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Art. 7.

Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

Art. 8.

(Zu Art. 96. Ziff. 4. der Wechselordnung.)

Spätestens drei Jahre nach dem 1. Januar 1851 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Art. 9.

Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Art. 10.

Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben.

Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wech-

Digitized by Google

selfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1852 eröffnet werdenden Concursen außer Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz, dessen Art. 2. bis Art. 10. Abs. 1. ebenfalls mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten, ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

M a x.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten).
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, á vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato);
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Deßgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel)

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Digitized by Google

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossator über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Along) geschrieben werden.

Art. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung »ohne Gewährleistung«, »ohne Obligo« oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller

Digitized by Google

und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung »zur Eincassirung,« »in Procura« oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz »oder Ordre« hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Dati-

Digitized by Google

rung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8.) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieß vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieß nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder

Digitized by Google

des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26.

Der Remittent, so wie jeder Indossant wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in so fern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Noth-Adressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25 – 28.).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht in den Nr. 1. und 2.

Digitized by Google

genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Respekttage finden nicht statt.

Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach alten Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Digitized by Google

Art. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet seyn, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Digitized by Google

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" rc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechselsrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hiedurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Digitized by Google

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,

Digitized by Google

2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

Art. 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50. und 51. Nr. 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à dritura) gestellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothaddresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Interven-

Digitized by Google

tion benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Digitized by Google

Art. 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet seyn, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Digitized by Google

2. Wechselcopieen.

Art. 70.

Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: »bis hieher Abschrift (Copie)« oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen seyn.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen

Digitized by Google

Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77—79.) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des

Digitized by Google

Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechsel-Rechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in so fern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3.) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage, oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste

Digitized by Google

Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, so fern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41. für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Digitized by Google

Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5. und 7. über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9. — 17. über das Indossament;
3) die Art. 19. und 20. über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29. über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30. — 40. über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41. und 42., sowie die Art. 45. — 55. über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62. — 65. über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70. — 72. über die Copieen;
9) die Art. 73. — 76. über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78. — 95. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27134.

(Distrikts-Concurrenz-Rechnung von 8 Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Passau II. pro 18⁴⁷/₄₈ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom k. Landgericht Passau II. vorgelegte Distrikts-Concurrenz-Rechnung der 8 Gemeinden Dorfbach, Eholfing, Engertsham, Fürstenzell, Höhenstadt, Neuhaus, Sulzbach

Digitized by Google

und Vornbach pro 18⁴⁸/₄₉ hat nach erfolgter Revision und Superrevision folgende Resultate ergeben.

A. Einnahmen.

		fl.	kr.	dl.
I.	Aktivrest vom Vorjahre 18⁴⁷/₄₈	119 fl.	50 kr.	1 dl.
II.	An Pflichtbeiträgen obiger Gemeinden à 2 kr. 2 dl. vom Steuergulden	456 »	38 »	2 »
III.	Zuschuß aus dem Kreisfond	350 »	— »	— »
IV.	Besondere Einnahmen	8 »	36 »	— »
	Summa	935 fl.	4 kr.	3 dl.

B. Ausgaben.

		fl.	kr.	dl.
I.	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	1 fl.	16 kr.	— dl.
II.	Auf Regie	— »	30 »	2 »
III.	Auf Wegmacher-Löhnungen	284 »	— »	— »
IV.	Auf Brücken, Durchlässe und Gebäuden	191 »	24 »	— »
	Summa	477 fl.	10 kr.	2 dl.

C. Abschluß.

	fl.	kr.	dl.
Die Einnahmen betragen	935 fl.	4 kr.	3 dl.
Die Ausgaben dagegen	477 »	10 »	2 »
Bleibt Aktivrest	457 fl.	54 kr.	1 dl.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. II. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut den 19. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 27365.

(Die Erledigung des Schloßbenefiziums zu Niederaichbach, Landgerichts Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Joseph Weber auf die Pfarrei Eggersberg ist das Schloßbenefizium zu Niederaichbach, Landgerichts Landshut, in Erledigung gekommen.

Dasselbe gewährt fassionsmäßig zwar nur ein jährliches Reinerträgniß von 168 fl. 25³/₄ kr. Aus dem Vermögen der St. Nikolai-Stiftung zu Niederaichbach und der Allerseelenbruderschaft zu Reichersdorf ist jedoch dem jeweiligen Benefiziaten gegen die Uebernahme der Verbindlichkeit werkthätigen Antheilnahme am Schulunterrichte zu Reichersdorf, eine Zuschußleistung von 150 fl. des Jahres in so lange zugesichert, als solches die Renten der genannten Stiftungen, unbeschadet der eigenen Stiftungszwecke gestatten, und hiedurch erhöht sich der Jahresbetrag auf 318 fl. 25³/₄ kr.

Digitized by Google

ohne Einrechnung jener Natural-Emolumente, deren Gewährung die Gräfl. Selboltsdorfer'sche Gutsherrschaft bisher zugestanden hat. Da Letztere für den vorliegenden Erledigungsfall sich des Präsentationsrechts begeben hat, so wird das rubr. Benefizium behufs der Bewerbung hiedurch ausgeschrieben mit der Aufforderung, daß Gesuche um Verleihung desselben innerhalb der Frist von 4 Wochen sammt den vorgeschriebenen Zeugnissen zum Einlaufe der unterfertigten Stelle zu bringen seien.

Landshut, den 21. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27388.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken vom 18. d. Mts. ist das Landgerichts-Physikat Ansbach in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen haben.

Landshut, den 24. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27450.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Neustadt an der Waldnaab betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 18. d. Mts. ist das Landgerichts-Physikat Neustadt an der Waldnaab in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß allenfallsige Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 25. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Nr. 27451.

(Erledigung des Physikats Bischofsheim vor der Rhön betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des k. Gerichtsarztes Dr. J. G. Vogel ist das Landgerichts-Physikat Bischofsheim im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierher einzureichen haben.

Landshut, am 25. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 12. lauf. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Baierbach, Landgerichts Vilsbiburg, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freising, dem Priester Sebastian Holzner, seitherigen Pfarrer zu Vollmannsdorf, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich am 18. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, 1) als ersten Assessor des Landgerichts Wegscheid den II. Assessor des Landgerichts Passau II. Joseph Mayer, dann 2) als II. Assessor des Landgerichts Passau II. den Aktuar des Landgerichts Wegscheid Philipp Fruth vorrücken zu lassen, und 3) die Landgerichts-Aktuarsstelle zu Wegscheid dem geprüften Rechtspraktikanten Franz Xav. Zimmermann von Straubing zu verleihen.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 69. Landshut, Mittwoch den 28. August 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

615.

Am 1. August l. J. wurde zu Mariaposching d. Gts. der nachbeschriebene männliche Leichnam aus der Donau gezogen, der nach dem ärztlichen Gutachten schon über drei Monate im Wasser gelegen hat.

Man setzt die Polizeibehörden hievon in Kenntniß mit dem Ansuchen, sich gefällig anher zu äussern, wenn Jemand vermißt sein sollte.

Den 11. August 1850.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

Beschreibung.

Der Leichnam ist beinahe schon ganz in Verwesung übergegangen, ohne Fleisch, ganz Skelet, circa 5′ 10″ groß mit noch 2 obern Zähnen, hat ein Stück graues Gilet, einen Fetzen von einem blauen Spenser, ein schwarzes Halstuch, ein Trum blauen Strumpfes, schwarze Haare, ein Paar Bundschuhe, gedoppelt und hinten genagelt, ist ohne Hose und Hemd.

616.

(Die Verpachtung der Staatsjagd Hohenbogen betr.)

Zufolge hoher Regierungs-Entschließung vom 28. Juli l. Js. wurde die öffentliche Verpachtung der k. Staatsjagd im Forste Hohenbogen, welche 2000 Tagwerke umfaßt, im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden angeordnet, und hiezu Termin auf

den 14. September l. Js., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt.

Es werden demnach alle lusttragenden pachtfähigen Individuen mit dem Bemerken hiebei zu erscheinen eingeladen, daß am Tage der Versteigerung alle näheren Bedingungen rc. bekannt gegeben werden.

Kötzting den 13. August 1850.

K. Rentamt Kötzting und k. Forstamt Deggendorf.

Härtl. Sintzel.

617.

(Verschollenheits-Erklärung des Michael Gerner betr.)

Da sich ungeachtet der Ediktalladung vom

Digitized by Google

14. Februar l. Js. laut Correspondent v. u. f. Deutschland, Beilage Nr. 56, Donau-Zeitung Nr. 54 und 57, Passauer-Zeitung Nr. 54 und 61, dann Kreis-Int.-Bl. Beilage Nr. 17., bisher weder Michael Gerner, Gütlerssohn von Reuth, geboren am 4. August 1791, noch eine Deszendenz von ihm, hier gemeldet hat, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und sein in 60 fl. bestehendes Elterngut nach Abzug der Gerichtskosten an seine aktenmäßig nächsten Verwandten und zwar wegen Unbedeutenheit des Betrages, ohne Caution, ausgeantwortet werden.

Am 15. August 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

D. l. a.

Rauch, Assessor.

618.

(Debitwesen des Franz Bräuher von Reckenberg betr.)

Auf kreditorschaftliches Anrufen wird das eigene und zehentfreie Häusleranwesen des Franz Bräuher von Reckenberg dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und zur Versteigerung desselben auf

Montag den 30. September d. Js.,
Früh von 9 — 12 Uhr,

in Reckenberg Commission anberaumt, wo Kaufsliebhaber ihre Angebote zu Protokoll geben können.

Dieses Anwesen, welches auf 410 fl. geschätzt wurde, besteht aus Wohnhaus mit Stadel und Stallung zu 0 Tagw. 2 Dez., dann aus 2 Tagw. 87 Dez. Gründen, ist bezüglich der Gebäude mit 200 fl. assekurirt, mit $14\frac{89}{100}$ kr. einfacher Rustikal- und 3 kr. einfacher Haussteuer belastet.

Die näheren aktenmäßigen Verhältnisse können bei Gericht eingesehen werden, und der Hinschlag richtet sich nach den Bestimmungen des Proz.-Ges. v. 17. November 1837 §§. 37 bis 101, wobei bemerkt wird, daß sich Gerichtsunbekannte über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben.

Endlich werden alle bis jetzt noch unbekannten Gläubiger aufgefordert, bis zu jenem Termine ihre allenfallsigen Forderungen um so gewisser anzumelden und zu begründen, als späterhin nicht mehr darauf Rücksicht genommen werden würde.

Den 17. August 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

619.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Joseph Feuerer, Schmids von Kelheimwinzer, bestehend in dem gemauerten und mit Schieferstein eingedeckten Wonhause nebst Keller, Stallung, Backofen und Hofraum zu 8 Dez. und in Gründen zu 1 Tagw. 60 Dez., am 28. Jänner 1849 gerichtlich gewerthet auf 665 fl. 37 kr., öffentlich versteigert, hiezu in loco Kelheimwinzer Tagsfahrt auf

Dienstag den 24. September h. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

festgesetzt, und haben sich die dem Gerichte unbekannten Kaufslustigen durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen. Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 — 101 der Proz.-Novelle vom Jahre 1837.

Den 16. August 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

Digitized by Google

620.

Der vormalige Oberschreiber Joh. Nep. Späth ist vor 1½ Jahre in Reitenhaslach, k. Landgerichts Burghausen, mit Tod abgegangen.

Auf Andringen der Erbsinteressenten werden nun alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse etwas schulden, aufgefordert, sich binnen 30 Tagen von heute an, bei unterfertigter Behörde zu melden, und ihnen zugleich eröffnet, daß sie bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden weder Kapitalien noch Zinsen zu erlegen, sondern daß diese Zahlungen nur bei unterfertigter Behörde zu geschehen haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend auf den Verlebten bezügliche Papiere in Handen haben aufgefordert, diese binnen obiger Frist dahier vorzuweisen.

Den 20. August 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Dir. leg. abs.
Biehler, Assessor.

621.

(Verpachtung der Aerarial-Jagden in den obern und untern Isarauen, dann im Stabmaierholz betr.)

Die Verpachtung der Aerarial-Jagden

1) in den obern Isarauen (rechts u. links der Isar sammt der treffenden Wasserfläche, im Gesammtflächeninhalt von 2,550 Tagw.),
2) in den untern Isarauen (ebenfalls rechts und links der Isar sammt dazu gehörigen Stromfläche, im Ganzen von 1,007 Tagw.),
3) im Walddistrikt »Stabmaierholz« (mit 263 Tagw. 91 Dezim. in der Steuergemeinde Buch a. E. gelegen),

wird in der Rentamtskanzlei zu Landshut

Montags den 2. September l. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im Wege öffentlicher Versteigerung gepflogen werden, wozu Pachtliebhaber, so ferne ihnen zu Erholung von Jagdkarten nicht die Art. 18 und 19 des neuen Jagdgesetzes vom 30. März l. Js. entgegenstehen, eingeladen werden.

Landshut den 16. August 1850.

K. Rentamt Landshut u. K. Forstamt Freising.
Dr. Weinreich. Müller.

622.

Montag den 9. September l. Js., Vormittags 10 Uhr, wird von der Filial-Oekonomie-Commission des k. 2ten Cuirassier-Regiments (Prinz Adalbert) zu Freising, dann Dienstag den 10. September, Vormittags 10 Uhr, von der Regiments-Oekonomie-Commission zu Landshut der Bedarf pro 18⁵⁰/₅₁ an Brennholz — und zwar in kleinern Parthien, — dann an Unschlittkerzen, Lein- und raffinirtem Repsöl, so wie an Dochtgarn an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Landshut, den 20. August 1850.

623.

(Die Kirchhofmauerreparatur zu Lanhofen betr.)

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 26. März praes. 4. April l. Js. wird die Reparatur der Kirchhofmauer zu Lanhofen am Montag den 16. September l. Js. im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittelst Aufrufes mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. April 1833 verakkordirt, wobei bemerkt wird, daß die Aufwurfssumme auf 171 fl. 40 kr. festgesetzt ist, und zur Versteigerung nur solche Gewerbtreibende

Digitized by Google

zugelassen werden, welche obrigkeitlich concessionirt sind.

Die Kostenvoranschläge und das Bedingnißheft können in der Zwischenzeit im Amtslokale eingesehen werden.

Den 14. August 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Boithenberg, Landrichter.

621.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Gütlersehelente Michael und Elisabetha Wiedl von Jederschwing am

Samstag den 21. September h. Js.,

Vormittags von 9 — 11 Uhr,

in der Behausung der Schuldner öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht aus dem hölzernen Wohnhaus mit Stadl und 16 Tagw. 18 Dez. Grundstücken, die im Durchschnitte sich in die vierte Bonitätsklasse reihen, und ist selbes mit einem Grundsteuersimplum zu 1 fl. 11 kr. 6 hl., einem Haussteuersimplum zu 3 kr. und einem Gefällsbodenzins zu 55 kr. 1 hl. belastet, geschätzt aber auf 541 fl. 48 kr.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen, und ist der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 zu gewärtigen.

Den 7. August 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landger.-Verw.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 70.

Landshut, Sonnabend den 31. August 1850.

Inhalt. Gesetz, die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die kgl. Bank zu Nürnberg betreffend. (VIII. Beilage zum Landtags-Abschiede.) — Gesetz über das Staatsschuldenwesen. (IX. Beilage zum Landtags-Abschiede.) — Veränderungen in dem Personal-Stande des Landraths von Niederbayern — Bekanntmachung, die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18^{49}/_{51}$. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gesetz,

die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die königliche Bank zu Nürnberg betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Vom 1. Oktober 1850 an sind die gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs nicht mehr bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt, sondern bei der königlich bayerischen Bank zu Nürnberg und beziehungsweise ihren Filialbanken und Agenturen gegen eine vom Tage der Gelderlage bis zum Tage der Geldzurückziehung laufende Zinsenvergütung von

Digitized by Google

mindestens zwei Procent anzulegen. Eine Zinsenvergütung findet jedoch nicht statt, wenn die Anlage keinen vollen Monat gedauert hat.

Art. 2.

Die königliche Bank übernimmt mit dem 1. Oktober 1850 den ganzen Betrag der zu dieser Zeit bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Depositen zur Verzinsung und Heimzahlung.

Art. 3.

Dagegen verzinset die königliche Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die königliche Bank von $18^{50}/_{51}$ anfangend, alljährlich am Jahresschluß den jeweiligen Betrag der überwiesenen Depositalsumme mit zwei Procent und leistet am nämlichen Tage eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung von 150,000 fl. an dem überwiesenen Capitals-Stand, so lange bis der ganze Betrag abgezahlt ist.

Art. 4.

Gleichzeitig mit der Zinsenzahlung leistet die königliche Staatsschuldentilgungs-Anstalt der königlichen Bank für die Ausgaben der Geschäftsführung u. s. a. eine Entschädigung von $^1/_2$ Procent des jeweiligen Capitalstandes der überwiesenen Depositen und vergütet am 1. Oktober 1850 den rechnungsmäßigen Betrag der bis 30. September 1850 bestehenden Zinsrückstände sogleich baar an die königliche Bank.

Art. 5.

Vom 1. Oktober 1850 an, dürfen bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt keine Militär-Einstandscapitalien mehr angelegt werden. Dieselbe wird jedoch die vor dieser Zeit bei ihr baar angelegten Einstandscapitalien selbst verzinsen, und ebenso, je nach ihrer Erledigung und Abdienung baar zurückzahlen.

Art. 6.

Dagegen verpflichtet sich die königliche Bank, vom 1. Oktober 1850 an jene Militär-Einstandscapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, anzunehmen, mit $3^1/_2$ Procent jährlich zu verzinsen, und nach erfolgter Erledigung und Abdienung wieder baar zurückzuzahlen.

Art. 7.

Die Bestimmungen über herrenlose Depositen erleiden durch gegenwärtiges Gesetz keine Aenderung.

Art. 8.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetz
über das Staatsschuldenwesen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes unter dem Beirathe und der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden bestimmt, und zwar:

1. Für die Zinscasse.

a) Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit den für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte veranschlagten und den jährlichen Zinsbedarf mehr als hinreichend deckenden Reinertrag zu 5,500,000 fl.

b) Wegen der Verzinsung der durch die Gesetze vom 12. Mai 1848, 23. Dezember 1849 und 22. Mai 1850 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription bewilligten Anlehen ein Zuschuß von der k. Centralstaatscasse mit jährlich 700,000 fl.

2. Für die Tilgungscasse.

a) Der für die alte Schuld bestimmte Tilgungsfond von ⅓ Procent in der bisherigen Aversalsumme von jährlichen 880,000 fl., welcher, — insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinscasse gedeckt ist — durch Zuschüsse der Central-Staatscasse aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

b) Eine Dotationsmehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen nach Art. 15. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn vom 28. Dezember 1831 aus den Taxgefällen zu schöpfenden und auf jährliche 42,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatscasse.

3. Für die Pensionsamortisationscasse.

Anstatt der in den mehrgedachten Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 hiefür angenommenen und bisher geleisteten 2,700,000 fl. — von nun an die Summe von 2,500,000 fl., — welche aus den dortselbst genannten Staatsgefällen erhoben und nöthigen Falls von der Centralstaatscasse ergänzt wird.

4. Für die Eisenbahnbaudotationscasse.

Der dieser Casse durch die Eisenbahngesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 zugewiesene Netto-Ertrag der Lehenrente mit dem voranschlägigen Jahresbetrage zu 800,000 fl.

5. Für die Ablösungscasse.

Ein zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes-

Digitized by Google

und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten aus der Centralstaatscasse zu leistender Zuschuß von jährlichen 420,000 fl. nebst einem von eben dieser Casse aus dem Reservefonde zu leistenden und als Betriebsfond der Ablösungscasse dienenden einmaligen Zuschusse von 600,000 fl.

§. 2.

Die Deckungsmittel für die Summe von 1,000,000 fl., welche die Staatsschuldentilgungsanstalt zufolge des Art. 2. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verhältnisse der Sparcassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anliegenden Sparcassacapitalien betreffend, jährlich an die Sparcassa-Verwaltungen pro rata ihres Guthabens heimzubezahlen hat, erhält die Tilgungscasse durch die Anfälle an Zinsen und Capitalsrückzahlungen ihrer Activen.

§. 3.

Auf die Pensionsamortisationscasse werden zu den auf derselben bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen vom 1. Oktober 1849 an noch weiter überwiesen:

a) die Pensionen und Alimentationen für das zufolge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 vom Staate übernommene Personal der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt bis zum Belaufe der Maximalsumme von 200,000 fl.;

b) die den Hinterlassenen dieser überwiesenen Pensionisten auf den Grund der einschlägigen und beziehungsweise gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

§. 4.

Die Pensionsamortisationscassa hat ferner die Verzinsung und allmählige Abzahlung des noch bestehenden Restes ihrer in Gemäßheit des §. 8. des Staatsschuldengesetzes vom 11. September 1825 bei der Tilgungscassa haftenden Capitalschuld, von welcher übrigens der bisherige Zinsfuß von 4 Procent in Conformität des Zinses der älteren Staatsschuld auf $3^1/_2$ Procent herabgesetzt wird, fortan zu pflegen und beziehungsweise fortzusetzen, wogegen ihr bis zur gänzlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten die sub. §. 1. Nr. 3. aufgeführte Dotation verbleibt.

§. 5.

Von der der Eisenbahnbaudotationscassa sub. §. 1. Nr. 4. zugewiesenen Dotation hat diese Casse zuvörderst die Verzinsung sämmtlicher für den Eisenbahnbau bei Privaten aufgenommenen und noch aufzunehmenden Darlehen, dann die Tilgung dieser Anlehen nach Maß des in den Eisenbahngesetzen vom 23. Mai 1846 mit $^2/_3$ Procent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmten Tilgungsfonds zu bestreiten, wodurch die im Art. 6. des Gesetzes vom 30. November 1847, den Zinsfuß der Eisenbahnanlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betreffend, wegen Ermittlung der für die Eisenbahnbauschuld festgesetzten Tilgungsdotation enthaltene Bestimmung den entsprechenden Vollzug erhält.

Ferner hat die Eisenbahnbaudotationscasse zum Vollzuge der Art. 5. und 6. des oben angezogenen Gesetzes vom 20. November 1847 die Verzinsung des aus den Beständen der Schuldentilgungscasse entnommenen und den Eisenbahnbau zugewendeten Darlehens à $3^1/_2$ Procent nach dem Rechnungsstande von $18^{48}/_{49}$ in voranschlägiger runder Summe von 9,770,000 fl. zu über-

Digitized by Google

nehmen und sofort den treffenden Zinsbetrag nebst der jährlichen Tilgungsquote von $^3/_4$ Procent des oben erwähnten Schuldbetrages an die Schuldentilgungscassa zu leisten.

Die Tilgung der Eisenbahnbauschuld und resp. Capitalsheimzahlung findet im Wege der Verloosung statt.

Der an den Einnahmsmitteln der Eisenbahnbaudotaionscasse nach Erfüllung der obigen Ansehens-, Verzinsungs- und Capitalheimzahlungs-Verbindlichkeiten noch verbleibende Rest ist dem Eisenbahnbau zuzuwenden.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

M a x.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Sebastian v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27507.

(Veränderungen in dem Personal-Stande des Landrathes von Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 22. August d. Js. beschlossen:

1) an die Stelle des verstorbenen Landrathsmitgliedes Joseph Grafen von Seyboltsdorf, den k. Kämmerer und Gutsbesitzer von Steinach, Eduard Freiherrn von Berchem;
2) an die Stelle des zum Abgeordneten der zweiten Kammer des Landtages gewählten Landrathsmitgliedes, Pfarrers Joseph Dirnberger von Vilshofen, den Dechant und Pfarrer zu Pfarrkirchen, Simon Münich,
3) an die Stelle des Landrathsmitgliedes Dr. Joseph Mayer zu Straubing, den Eisenhändler Georg Niedermayer in Straubing,

zu Mitgliedern des Landraths von Niederbayern zu ernennen, was hiemit nach Vorschrift durch das Intelligenzblatt des Regierungsbezirkes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 26. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren 18⁴⁹/₅₁ betr.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. Juni d. Js., die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ betreffend, wird gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Juli und 15. August d. Js. bekannt gemacht,

1) daß die k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen angewiesen worden sind, das in den Bekanntmachungen vom 2. und 29. Januar 1848 (Regierungsblatt S. 5 und 49) näher bezeichnete Eisenbahn-Arrosirungsanlehen von jetzt an in der Art fortzusetzen, daß für jedes baare Darlehen à 4 Procent, welches für den Eisenbahnbau zur Einzahlung kommt, dem Darleiber gleichzeitig statt des bisher einfachen, der doppelte Betrag von $3^1/_2$ procentigen Obligationen der alten Schuld im Zinsfuß auf 4 Procent erhöht wird.

Wer demnach z. B. ein Darleben von 100 fl. à 4 Procent einzahlt, erlangt zugleich die Erhöhung des Zinsfußes für 200 fl. Obligationen der alten Schuld von $3^1/_2$ auf 4 Procent, sohin für die Baarerlage von 100 fl. einen weiteren Zinsgewinn mittelst der Arrosirung von 1 Procent und hiedurch eine Gesammtverzinsung von 5 Procent.

Die fraglichen Anlehen können nur bei den k. Schuldentilgungsspecialcassen, nicht aber auch wie früher bei den k. Rentämtern erlegt werden; das Verfahren hiebei wird wie bisher beibehalten.

Diejenigen, welche an dem vorbezeichneten Anlehen Theil nehmen wollen und etwa erst später in den Besitz der erforderlichen Baarschaft gelangen, können sich deren Annahme auch durch Subscription bei den k. Schuldentilgungsspecialcassen bis zum letzten November dieses Jahres sichern.

Ferner wurde genehmigt:

2) daß nebstdem ein zu fünf vom Hundert verzinsliches auf die Eisenbahnen und die Bahnrente zu versicherndes Anlehen aufgenommen werde.

Dieses Anlehen wird in Obligationen zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. aufgenommen, jedoch vorerst nur auf Obligationen auf den Inhaber (au porteur) beschränkt.

Die auszustellenden Obligationen haben (mit Ausnahme des Zinsfusses) dieselbe Form und Vignette, wie die früheren 4 procentigen Eisenbahnbau-Obligationen, — werden am 1. August jeden Jahres verzinst und sind mit 18 Zinskoupons, vom 1. August 1851 bis 1. August 1868, dann einer Anweisung (Talon) für künftig auszustellende Coupons versehen.

Die Zinskoupons werden zur Verfallzeit bei allen Schuldentilgungscassen, den k. Oberaufschlagämtern und k. Rentämtern, sowie auch bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a/M. baar eingelöst.

Die Heimzahlung erfolgt in der im Gesetze vom 30. Juni l. Js. vorgeschriebenen Weise im Wege der Verloosung.

Indem vorstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, bemerkt die unterzeichnete Commission, daß über die Art der allgemeinen Betheiligung an dem fünfprocentigen Anlehen die weitern Anordnungen nachfolgen werden.

München, den 17. August 1850.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nach dem gemeinschaftlichen Antrage der k. Distrikts-Schulbehörden zu Grafenau und Osterhofen wurde der zwischen dem Schullehrer Franz Xaver Limmer zu Innernzell und dem Schullehrer Georg Necker zu Kirchdorf eingeleitete Dienstesstellentausch genehmigt, Schullehrer Necker sohin auf den Schul- und Meßnerdienst zu Innernzell, Landgerichts Grafenau, und Schullehrer Limmer auf den Schul- und Meßnerdienst zu Kirchdorf versetzt.

III. Augsburger = Cours
vom 22. August 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	83¾
» à 4 % »	—	88¼
» à 5 % »	100¼	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	87	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	625	—
» » Promessen per Stück Agio	56	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest (Schäff.)	Neue Zufuhr (Schäff.)	Gesammt-Summe (Schäff.)	Verkauft (Schäff.)	Im Rest verblieb (Schäff.)	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Deggendorf	Vom 26. August 1850.	Waizen	2	252	254	252	2	10	16	9	44	9	1	—	9	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	12	6	5	6	—	—	18	—	—
		Gerste	—	15	15	11	4	5	30	5	17	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	6	4	—	3	54	—	—	—	20
Dingolfing	Vom 20. August 1850.	Waizen	—	52	52	52	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 20. August 1850.	Waizen	—	46	46	46	—	10	—	9	45	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 22. August 1850.	Waizen	—	77	77	76	1	10	8	10	2	9	55	—	18	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	6	2	5	55	5	42	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	43	4	36	4	22	—	—	—	17
Landau . .	Vom 26. August 1850.	Waizen	—	226	226	226	—	10	30	10	15	9	57	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster. Preis des Schäffels. fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut .	Vom 23. August 1850.	Waizen	4	945	949	932	17	12	7	11	16	10	22	—	—	—	21
		Korn	—	83	83	83	—	7	7	6	42	6	15	—	—	—	13
		Gerste	—	39	30	30	—	6	—	5	37	5	15	—	—	—	—
		Haber	—	391	391	390	1	4	45	4	22	3	52	—	—	—	3
Mainburg	Vom 21. August 1850.	Waizen	2	200	202	202	—	12	—	11	24	11	—	—	—	—	36
		Korn	—	50	50	50	—	8	—	7	30	7	—	—	—	—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	5	—	4	42	4	—	—	12	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 27. August 1850.	Waizen	—	98	98	98	—	11	24	11	15	10	—	—	—	—	39
		Korn	—	7	7	7	—	7	—	6	42	6	12	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	12	3	30	3	18	—	30	—	—
Osterhofen	Vom 19. August 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 27. August 1850.	Waizen	—	½	½	½	—	—	—	9	—	—	—	1	30	—	—
		Korn	14	17	31	31	—	6	9	5	55	5	34	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	16	22	38	38	—	3	46	3	41	3	16	—	6	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 26. August 1850.	Waizen	—	23	23	23	—	12	30	11	40	10	45	—	—	—	43
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . .	Vom 20. August 1850.	Waizen	—	455	455	455	—	11	—	10	44	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. August 1850.	Waizen	29	394	423	423	—	10	2	9	42	9	15	—	—	—	12
		Korn	—	63	63	63	—	6	7	5	52	5	38	—	8	—	—
		Gerste	—	52	52	52	—	5	16	5	1	4	48	—	—	—	25
		Haber	—	168	168	168	—	4	—	3	40	3	28	—	2	—	—
Vilshofen .	Vom 21. August 1850.	Waizen	325	329	654	397	257	9	48	9	18	8	42	—	25	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	6	29	6	20	6	—	—	—	—	2
		Gerste	1	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	3	18	—	—	—	—	—	12
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 70. Landshut, Sonnabend den 31. August 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

625.

Auf Antrag der Gantgläubiger werden die nachbezeichneten, zur Joseph und Theres Witzelsberger'schen Gantmassa dahier gehörigen Realitäten gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 26. September l. Js., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

Zimmer Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die gerichtsunbekannten Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Zur Versteigerung kommen folgende Objekte:

1) die Deiquantenäcker neben dem Königreichsgute per 11 Tagw. 22 Dez., geschätzt auf 950 fl.;
2) der Getreidkasten an der Donau Hs.-Nr. 765, gemauert, mit Einschluß des Erdgeschosses dreistöckig und mit Ziegeln gedeckt, geschätzt auf 2700 fl.;
3) die drei beim Pulverthurme liegenden Fischweiher sammt dabei befindlichem Gras- und Baumgarten, geschätzt auf 700 fl.;
4) die reale Fischers- und Fischhändlersgerechtsame, dann das Fischrecht in der Donau, sowie das noch vorhandene Fischer-Geräthe, zusammen geschätzt auf 590 fl.;
5) die reale Schiffmeistersgerechtigkeit, gewerthet auf 50 fl., und
6) die reale Fischkäufersgerechtigkeit, geschätzt auf 150 fl.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die unter Ziffer 1 — 6 aufgeführten Realitäten und Rechte einzeln zum Aufwurfe und Verkaufe kommen, und daß die auf denselben haftenden Lasten sowie die weitern Kaufsbedingnisse am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben werden.

Straubing den 30. Juli 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

Digitized by Google

628.

Nach gerichtlicher Uebereinkunft vom 23. Oktober 1848, und nach neuerlichen Andringen der Gläubiger vom 22. Juli l. Js. werden das Bräuanwesen und der Fleischmannhof des verstorbenen Bräuers Michael Grabmayer zu Köstlarn, und dessen Wittwe Anna, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben.

A. Das Bräuanwesen

I. mit Rechten und Gebäuden

besteht aus der

1) radizirten Bräuerei und Wirthschaftstaferne im Schätzungswerthe zu 3500 fl.;

2) dem Wohn- und Gasthaus Nr. 79, welches in dem ersten Stockwerke gemauert, im zweiten Stockwerke gezimmert ist, unter einem Legschindldache. Sammt dem massiven Neubau mit Tanzsaal, Gastzimmer wurde selbes geschätzt auf 3000 fl.

3) Unmittelbar neben dem Wohnhause befindet sich das gemauerte Sudhaus mit der Maische, der kupfernen Sudpfanne auf 40 Eimer mit der Bierkühle und Gährstube, gewölbtem Bräustübl, Malztenne sammt steinernem Weichgrand mit laufendem Wasser.

Im obern Stocke des Sudhauses befindet sich die Malzdörre von Eisenblech zu 14 Schuh im Quadrate, das Malzeinsprenglokale, der Malzschwellboden, und unter dem Dache der Getreidkasten in zwei Abtheilungen, geschätzt auf 3000 fl.

4) Der Bierkeller unter dem Wohnhause, geschätzt auf 1000 fl.

5) Der gewölbte Pferdestall auf 6 Pferde, und die gewölbte Kuhstallung unter dem Neubau, gewerthet auf 1000 fl.

6) Die Holzschupfe, gezimmert, mit Futterboden unter einem Schaarschindeldach sammt gemauertem und gewölbtem Pferdestall für wenigstens 12 Pferde ist geschätzt auf 700 fl.

7) Die gezimmerte Faßschupfe unter dem Legschindeldach des Striderhauses wurde geschätzt auf 20 fl.

8) Der große neue Sommerkeller in der Nähe von Köstlarn südlich vom Wohnhause besteht aus dem Vorkeller in der Länge von 4 Schritten und aus 3 Abtheilungen, von denen die erste 9 Schritte, die zweite 12 Schritte und die dritte 17 Schritte lang, jede 9 Schritte breit und zum Lagern des Sommerbiers geeignet ist.

Wegen des auf der Südseite über diesem Keller befindlichen Berges und wegen des Mergel-Erdbestandes ist dieser Lagerkeller von besonderer Kühle und geschätzt auf 2000 fl.

9) Das vor diesem Keller neugebaute, ganz gemauerte zweistöckige Kellerhaus unter einem Ziegeldach mit Gastzimmer, Tanzsaal rc., ist inclus. der daneben befindlichen Kegelbahn unter einem Schaarschindldach geschätzt auf 3000 fl.

10) Die hölzerne Faßschupfe, der Wurzgarten mit Spaltenzaun umgeben, sammt Sommerhaus, der Grasplatz vor dem Sommerkeller mit Kastanienbäumen und Akazien-Lauben, der geräumige Gemüsekeller sind zusammen gewerthet auf 500 fl.

11) Die reichhaltige Wasserleitung durch den Grafenwald in das Bräuhaus zu Köstlarn ist geschätzt auf 800 fl.

12) Der Oekonomie-Stadl zu Pimmerling, gezimmert, unter einem Legschindeldach ist geschätzt auf 800 fl.

Der Gesammtwerth an Gebäuden, Rechten sammt Keller, Wurzgarten und Kellerplatz beträgt nach gerichtlicher Schätzung vom 30. Oktober 1849 19,320 fl.

II. Der Flächenraum an Ackergründen in 14 Parzellen, wie sie in der Ausschreibung vom 12. Dezember v. Js. bezeichnet sind, beträgt bei 38 Tagw. 21 Dez., in einem Schätzungswerthe von 5,753 fl. 24 kr.

Digitized by Google

III. Der Flächenraum an Wiesgründen beträgt 11 Tgw. 81 Dez. und ist geschätzt auf 2430 fl.

IV. Die Waldungen enthalten 5 Tagw. 97 Dez. und sind geschätzt auf 1492 fl. 30 kr.

Der Gesammtschäzungswerth erreicht sohin die Summe von 28,995 fl. 54 kr.

Zur Versteigerung wird hiemit Termin auf

Montag den 30. September l. Js.
von 9 — 12 Uhr Mittags

in loco Kößlarn im Gasthause des Bräuers Joh. Haselbeck bestimmt, und werden hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß die Steigerer über Leumund und Vermögen sich legal auszuweisen haben, daß der Hinschlag der Genehmigung der Creditoren vorbehalten wurde, und daß der Gewerbsbetrieb von Erfüllung der gewerbsgesetzlichen Bestimmungen abhängig sey.

B. Der Fleischmannhof

besteht

I. in Gebäuden:

1) in dem zweistöckigen gezimmerten Wohnhause, gewerthet auf 700 fl.

2) in dem gezimmerten Stadl sammt darunter befindlicher Viehstallung unter Legschindeldach, geschätzt auf 350 fl.

3) in dem gezimmerten Heustadl unter einem Legschindeldach, geschätzt auf 350 fl.

4) in dem gezimmerten Pferd- und Schweinstall mit darüber befindlichem Futterboden unter Legschindldach, gewerthet auf 500 fl.

5) in der gezimmerten Wagenschupfe, geschätzt auf 50 f.

Der Schätzungswerth der Gebäude beträgt sohin 1600 fl.

II. Ackergründe:

Die Ackergründe enthalten in 7 Parzellen einen Flächenraum von circa 22 Tagw. 39 Dez., im Schätzungswerthe zu 3477 fl. 42 kr.

III. Die Wiesgründe enthalten 11 Tagw. 29 Dez. und sind geschätzt auf 2851 fl. 30 kr.

IV. Der Forstrechts-Entschädigungs-Antheil in der Grafenwaldung enthält 6 Tagw. und ist geschätzt auf 900 fl.

Der Gesammtwerth des Fleischmanngutes entziffert sich sohin nach gerichtlicher Schäzung vom 20. November 1849 auf 8829 fl. 12 kr.

Zur Versteigerung desselben wird hiemit Termin auf

Montag den 30. September l. Js.,
Nachmittags von 1 — 3 Uhr,

im Gasthause des Bräuers Haselböck zu Kößlarn bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß sie sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Der Hinschlag wurde der Genehmigung der Gläubiger vorbehalten.

Am 23. Juli 1850.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Der kgl. Landrichter verh.

Denk, Assessor.

627.

Wer an den Nachlaß des zu Tristern verstorbenen Hausknechtes Joseph Wimmer beim Weinhäuplbräuer aus welch immer einen Titel Ansprüche zu machen hat, wird aufgefodert, selbe binnen 30 Tagen hierorts anzubringen, außerdem ohne weitere Rücksicht in dieser Sache fürgeschritten wird.

Zugleich werden alle, welche vom Defunkten etwas in Handen haben, aufgefodert, dieß bei Vermeidung doppelter Zahlung zur Nachlaßmasse zu übergeben.

Den 27. August 1850.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

Digitized by Google

628.

(Die Vorlesungen an der k. bayr. Forstschule zu Aschaffenburg für das Studienjahr 18⁵⁰/₅₁ betr.)

An der k. bayr. Forstlehranstalt beginnt das Studienjahr 18⁵⁰/₅₁ am 29., 30. und 31. Oktober l. Js. mit der Immatrikulation der neueintretenden Forstkandidaten, welche durch legale Zeugnisse nachzuweisen haben, daß sie

1) das 17. Lebensjahr zurückgelegt, das 22. nicht überschritten,

2) ein tadelloses, sittliches Verhalten seither beobachtet haben,

3) eine fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußeren Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, dann

4) das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule, und

5) entweder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eines Gymnasiums oder einer polytechnischen Schule, und endlich

6) bei noch nicht erlangter Selbstständigkeit die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zum Uebertritt in die Forstlehranstalt, so wie die erforderlichen Subsistenzmittel besitzen.

Eine Anwendung vor dem obenbezeichneten Termine ist nicht erforderlich, dagegen muß von Seite der k. Direktion auf vollständigen Nachweis der bemerkten Aufnahmsbedingungen bestanden werden. Allenfallsige Gesuche um Dispens von einer oder der andern dieser Vorbedingnisse sind mittlerweile und zwar so rechtzeitig bei den betreffenden k. Kreisregierungen einzureichen, daß deren Resultat an dem Immatrikulationstermine anher mit in Vorlage gebracht werden kann.

Aschaffenburg, den 22. August 1850.

Königliche Direktion der Forstschule.

Stumpf, Direktor.

Gaul, Aktuar.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 71.

Landshut, Mittwoch den 4. September 1850.

Inhalt. Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend. (X. Beilage zum Landtags-Abschiede.) — Gesetz, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend. (XI. Beilage zum Landtags-Abschiede.) -- Die Fleischtaxe für den Monat September 1850. — Die Behandlung der Competenzstreitigkeiten zwischen Untersuchungsgerichten. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gesetz,

die Gerichtsverfassung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Ansehung der durch die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den Landestheilen diesseits des Rheins nothwendig werdenden Abänderung der Gerichtsverfassung nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

I. Abtheilung.

Von der Bestellung der Gerichte.

Art. 1.

Die Rechtspflege wird durch Einzelrichter und durch Collegialgerichte verwaltet.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Einzelrichter sind Stadt- oder Landrichter. Sie bilden mit dem ihnen beigegebenen Gerichtsschreiber das Stadt- oder Landgericht.

Art. 3.

Neben den Stadt- und Landrichtern werden da, wo hiefür ein Bedürfniß besteht, ein oder mehrere Assessoren angestellt, welche die ihnen von den Stadt- oder Landrichtern zugetheilten Rechtssachen selbstständig zu erledigen haben.

Art. 4.

Die Collegialgerichte sind:
- Bezirksgerichte,
- Kreisgerichte,
- das Oberlandesgericht.

Art. 5.

Ein Bezirksgericht besteht aus einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen und Secretären.

Art. 6.

Für jeden Kreis des Königreiches wird ein Kreisgericht bestellt. Dasselbe besteht aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Directoren, dann der erforderlichen Anzahl von Räthen und Secretären.

Art. 7.

Für die Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten werden da, wo hiefür ein besonderes Bedürfniß besteht, Handelsgerichte errichtet, welche aus Mitgliedern des Bezirksgerichtes und aus Beisitzern aus dem Handelsstande zusammengesetzt sind.

Die Berufung in Handels- und Wechselstreitigkeiten geht an das Kreisgericht, welches mit Zuziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande zu entscheiden hat.

Die Beisitzer aus dem Handelsstande werden auf Vorschlag der im Gerichtssprengel angesessenen Handelsleute und Fabrikanten aus einer doppelten Candidatenliste durch den König ernannt. Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Wahl werden im Verordnungswege getroffen.

Das Mercantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten. Eben solche Gerichte können in anderen Städten auf Antrag der betreffenden Handelsinnungen errichtet werden.

Art. 8.

Das Oberlandesgericht besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Directoren, Räthen und Secretären.

Art. 9.

Die Bestimmungen über die Zahl der Gerichte, über die Gerichtssprengel und die Gerichtssitze werden im Verordnungswege getroffen.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

I. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte.

Art. 10.

Die Stadt- und Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Rechtsstreitigkeiten (Art. 11.), sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klaggegenstandes vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Beklagte, oder wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Art. 11.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umfaßt:

1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen;
2) die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherrn und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;
3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;
4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flössern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, deßgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soferne sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den bestehenden oder noch zu errichtenden Handels- oder Meßgerichten zugewiesen sind;
6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;
7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder, und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;
8) die dem Hypothekengläubiger gemäß §. 45. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;
9) die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52. desselben Gesetzes;
10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;
11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;

Digitized by Google

12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen, oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung der Grenzzeichen;

13) Klagen auf Festsetzung oder Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke, oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;

14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, deßgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;

15) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über ein hundert Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen.

Art. 12.

In den unter Ziffer 15. des vorhergehenden Artikels angeführten Streitigkeiten muß bei Anstellung der Klage der Geldwerth des Streitgegenstandes angegeben werden.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundert Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen. In einem solchen Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Art. 13.

In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung zulässigen Häufung mehrerer nach Art. 11. Ziff. 15. an ein Stadt- oder Landgericht gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundert Gulden betreffen.

Art. 14.

Eine Widerklage, welche gemäß den Bestimmungen des Art. 11. nicht schon an und für sich zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört, ist bei diesen nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen, oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich als Einrede gegen die Vorklage geltend gemacht werden.

Art. 15.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte kann durch Uebereinkunft der Parteien auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den in dem Artikel 11. aufgeführten gehören.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung der vor die Ehegerichte gehörigen Sachen statt.

Art. 16.

In allen gemäß Art. 11. zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehörigen oder an dieselben durch Uebereinkunft der Parteien gemäß Art. 15. gebrachten Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren nach den im Abschnitt I. lit. a. des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften.

Digitized by Google

Ausgenommen sind hievon die im Art. 11. Ziff. 9. und 10. bezeichneten, sowie alle zum Exekutiv-Mandat- und Arrestprocesse sich eignenden Sachen, rücksichtlich welcher es bei dem bisher für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben hat.

Art. 17.

Den Stadt- und Landgerichten steht die Untersuchung und Aburtheilung derjenigen Uebertretungen zu, welche weder Verbrechen noch Vergehen noch Preßpolizeiübertretungen sind.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Behandlung der Polizeistraf-Sachen.

Art. 18.

Die Stadt- und Landgerichte sind verbunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen

1) die Anzeigen aufzunehmen und sogleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen;
3) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staatsanwalte zuzustellen;
4) schleunige Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt und die Flucht des Verdächtigen verhindert werde;
5) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangenen Auftrag des Untersuchungs-Richters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungsrichter abliefern zu lassen;
6) die Aufträge zu vollziehen, welche der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise, ihnen ertheilt.

Art. 19.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen;
2) das Vormundschafts- und Curatelwesen;
3) die Anlegung der Siegel bei Sterbfällen und die Ueberweisung des Nachlasses an die Erben, oder an die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigten Personen;
4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Den bei diesen Rechtsgeschäften Betheiligten steht es frei, ihre deßfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen und sodann die Urkunden dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt. Die Behandlung der Familienfideicommisse richtet sich nach besondern Gesetzen.

Digitized by Google

Art. 20.

Wenn über eine bei einem Gerichte gemäß Art. 19. vorgenommene Handlung der nicht streitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Beamte, welcher den Act aufgenommen oder bestätigt hat, nicht Richter seyn.

Art. 21.

Bei Krankheit oder Abwesenheit eines Stadt- oder Landrichters hat der Assessor und beziehungsweise der im Dienste älteste derselben die Stelle des Stadt- oder Landrichters zu vertreten.

Ist kein Assessor vorhanden, so hat das Bezirksgericht den Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichts oder ein Mitglied des Bezirksgerichts mit der Stellvertretung zu beauftragen.

II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirksgerichte.

Art. 22.

Den Bezirksgerichten steht die erstrichterliche Verhandlung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten zu, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

Art. 23.

Wenn in einem Falle, in welchem die Zuständigkeit des Bezirksgerichts von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (Art. 11. Ziff. 15.) von dem Beklagten in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung die Einwendung erhoben wird, daß dieser Werth nicht über 100 Gulden betrage, so hat das Bezirksgericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als ungegründet erweist.

Das Bezirksgericht kann die Schätzung von Amtswegen verordnen, wenn es über den Werth des Streitgegenstandes im Zweifel ist.

Art. 24.

In den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann das einschlägige Stadt- oder Landgericht mit Vornahme einzelner Handlungen beauftragt werden.

Art. 25.

In den bei den Stadt- und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten (Art. 11. und 15.) und in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 19.) geht die Berufung oder Beschwerdeführung an das Bezirksgericht.

Art. 26.

In den bei den Mercantil-Friedens- und Schiedsgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an die Handels- und beziehungsweise Bezirksgerichte, welche in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden haben.

Die Handelsgerichte erster und zweiter Instanz der Stadt Nürnberg werden in ihrer bisherigen Einrichtung beibehalten.

Art. 27.

Die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz über die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen.

Art. 28.

Zur Führung der Voruntersuchung über Verbrechen, Vergehen und Preßpolizeiübertretun

Digitized by Google

gen werden bei jedem Bezirksgerichte ein oder mehrere Räthe als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, welche im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt werden.

Die Aufstellung der ständigen Untersuchungsrichter geschieht nach Vernehmung des Staatsanwaltes durch das Kreisgericht.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist der Untersuchungsrichter befugt, die Enthebung von seiner Stelle zu verlangen, derselbe kann jedoch nach Verlauf von weiteren zwei Jahren neuerdings als Untersuchungsrichter aufgestellt werden.

Art. 29.

Der Untersuchungsrichter kann Untersuchungshandlungen, welche außerhalb des Gerichtssitzes vorgenommen werden müssen, wenn besondere Gründe dafür bestehen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen.

Art. 30.

In Ansehung der Behandlung der Voruntersuchung, so wie der Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen und der im Art. 35. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 erwähnten Preß-Polizeiübertretungen treten die Bezirksgerichte in denjenigen Wirkungskreis, welcher durch die Straf-Proceßordnung und durch obiges Preßstrafgesetz den Kreis- und Stadtgerichten zugewiesen ist.

Art. 31.

Die Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche bei der Aburtheilung von Verbrechen aus fünf und außerdem aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt werden.

Entscheidet ein Bezirksgericht als Handelsgericht in Gemäßheit des Art. 7. Abs. 1., so wird der Senat durch zwei Beisitzer aus dem Handelsstande vermehrt, welchen gleiches Stimmrecht wie den Bezirksgerichtsräthen zusteht.

Art. 32.

Wenn in einzelnen Fällen die zur Aburtheilung eines Verbrechens erforderliche Zahl von Bezirksgerichtsräthen nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise die am Sitze des Bezirksgerichts wohnhaften Stadt- oder Landrichter oder Assessoren des Stadt- oder Landgerichts zugezogen werden.

Art. 33.

Der Bezirksgerichtsdirektor hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.

Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, unterzeichnet die Ausfertigungen des Bezirksgerichtes, bestimmt die Räthe, welche den Sitzungen beiwohnen sollen, und beauftragt einzelne Gerichtsmitglieder, wenn dieß nothwendig wird, zu der Aushilfe oder Stellvertretung des ständigen Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaltes.

Art. 34.

In der Bezirksgerichtssitzung führt der Director und bei dessen Verhinderung der im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Räthe den Vorsitz.

Art. 35.

Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen.

Digitized by Google

Art. 36.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Directors gehen die in Art. 33. angeführten Dienstesverrichtungen auf den im Dienste ältesten Rath des Bezirksgerichtes über.

III. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Kreisgerichte.

Art. 37.

Die Kreisgerichte treten in den Wirkungskreis der Appellationsgerichte, soferne nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas anders verordnet ist.

Art. 38.

In den von den Bezirksgerichten in erster und zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an die Kreisgerichte, welche darüber in zweiter, beziehungsweise in dritter und letzter Instanz erkennen.

In Handelssachen werden zwei Instanzen beibehalten.

Art. 39.

Die Kreisgerichte theilen sich in Senate, welche bei der Aburtheilung von Verbrechen aus sieben, und außerdem aus fünf Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt werden.

Für die Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten wird der Senat aus vier Gerichtsmitgliedern und drei Richtern aus dem Handelsstande gebildet.

Art. 40.

Dem Präsidenten des Kreisgerichtes steht die Geschäftsleitung nach den im Art. 33. enthaltenen Vorschriften zu, soweit diese hieher anwendbar sind. Bei Verhinderung desselben sind die Directoren und Räthe nach ihrem Range und beziehungsweise Dienstalter zur Stellvertretung berufen.

Art. 41.

In einem Senate des Kreisgerichtes wird der Vorsitz mit den im Art. 35. aufgeführten Rechten von dem Präsidenten, in den anderen von Directoren geführt, welche im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten der an der Sitzung Theil nehmenden Räthe ersetzt werden.

Art. 42.

Der Präsident ist berechtigt, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise den Director als Rath zuzuweisen.

IV. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Oberlandesgerichtes.

Art. 43.

Das Oberlandesgericht tritt in den Wirkungskreis des Oberappellationsgerichtes, soferne nicht durch gegenwärtiges Gesetz etwas anderes verordnet ist.

Art. 44.

In den von den Kreisgerichten in zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an das Oberlandesgericht.

In Strafsachen kommen die Bestimmungen der Strafproceßordnung zur Anwendung.

Art. 45.

Das Oberlandesgericht theilt sich in Senate, welche für jedes Jahr durch das Directorium festzusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit während des Jahres nicht zu ändern sind.

Digitized by Google

Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus einem Senate in einen andern über.

Art. 46.

Ein Senat des Oberlandesgerichts besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen.

Art. 47.

Der Vorsitz in den einzelnen Senaten des Oberlandesgerichts steht dem Präsidenten und den Directoren zu.

Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate nehmen und von Zeit zu Zeit einen Wechsel der Directoren in dem Vorsitze anordnen.

Art. 48.

Die Vorschriften der Art. 33, 35, 40, 41 und 42. gelten auch für das Oberlandesgericht, soweit sie auf dasselbe anwendbar sind.

V. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Ansehung der Gerichtsablehnung und der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 49.

Wenn auf Ablehnung eines Stadt- oder Landrichters oder eines Stadt- oder Landgerichts-Assessors angetragen wird, so entscheidet das Bezirksgericht.

Kann in Folge der Entscheidung die Sache bei dem Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden, so verweist das Bezirksgericht die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Landgericht desselben Bezirks.

Die vor ein Stadt- oder Landgericht gehörige Rechtssache, in welcher ein Mitglied dieses Gerichtes als Partei erscheint, ist von dem betreffenden Bezirksgerichte an ein anderes Stadt- oder Landgericht zu verweisen.

Art. 50.

Wird ein Mitglied eines Kreis-, Bezirks- oder Handelsgerichts abgelehnt, so hat der Gerichtsvorstand entweder das betreffende Gerichtsmitglied nicht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung eines Senates des Bezirksgerichts, beziehungsweise des Kreisgerichtes zu unterstellen.

Art. 51.

Werden in dem durch Art. 50. bezeichneten Falle so viele Gerichtsmitglieder abgelehnt, daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kein vollständiger Senat gebildet werden kann, so wird dasselbe dem unmittelbar vorgesetzten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt.

Findet dieser das Ablehnungsgesuch begründet, so verweist er die Sache an ein anderes gleich stehendes Gericht.

Art. 52.

Wenn ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Oberlandesgerichts erhoben wird, so wird entweder die Rechtssache, auf welche sich das Ablehnungsgesuch bezieht, oder dieses Gesuch selbst in einem Senate, welchem das betreffende Gerichtsmitglied nicht angehört, zur Entscheidung gebracht.

Digitized by Google

Art. 53.

Was über Ablehnungsgesuche verordnet ist, kömmt auch in denjenigen Fällen zur Anwendung, in welchen sich ein Richter aus eigenem Antriebe der Ausübung des Richteramtes wegen persönlicher Beziehungen enthalten zu müssen glaubt.

Art. 54.

Wenn mehrere, verschiedenen Gerichten unterworfene Beklagte mit einer und der nämlichen Klage belangt, oder mehrere in den Sprengeln verschiedener Gerichte gelegene Objekte mit einer und derselben dinglichen Klage in Anspruch genommen werden, so ist die Klage bei dem nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte einzureichen, welches sofort die Sache an eines jener Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung verweist.

Wo außerdem nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung die Verweisung einer Sache zur Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht zulässig ist, wird dieselbe von demjenigen Obergerichte beschlossen, welchem das an sich zuständige Gericht zunächst untergeordnet ist.

Fehlt es an einem solchen Obergerichte, so wird die Verweisung von dem Oberlandesgerichte beschlossen.

III. Abtheilung.

Von den Staatsanwälten.

Art. 55.

Bei dem Oberlandsgerichte wird ein General-Staatsanwalt, bei jedem Kriegsgerichte ein Ober-Staatsanwalt und bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt angestellt. Demselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Der General-Staatsanwalt am Oberlandesgerichte und die Ober-Staatsanwälte an den Kreisgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten unter dem Ober-Staatsanwalte an dem einschlägigen Kreisgerichte.

Sämmtliche Staatsanwälte sind verpflichtet, den von ihren Obern erhaltenen Weisungen zu gehorchen.

Dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte steht die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu. Er wird im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten Substituten vertreten.

Art. 56.

Außer den den Staatsanwälten durch die Gesetze übertragenen Geschäften haben dieselben das Hypotheken-, Vormundschafts- und Notariatswesen, überhaupt alle Amtshandlungen der richterlichen und gerichtlichen Beamten und Diener ihres Amtskreises zu überwachen, und die Beweismittel über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Unregelmäßigkeiten zu sammeln.

Art. 57.

Die Staatsanwälte können die Gendarmerie und nöthigenfalles auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern.

Art. 58.

Bei Verhinderung sämmtlicher Staatsanwälte haben die Gerichtsmitglieder, welche der

Digitized by Google

Gerichtsvorstand dazu bezeichnet, die Aushilfe zu leisten. Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushilfsbeamten durch den Staatsminister der Justiz.

IV. Abtheilung.

Von dem Notariate.

Art. 59.

Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind, (Art. 19.) wird die erforderliche Anzahl von Notaren angestellt. — Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

V. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Gerichtsschreiber und Secretäre, dann von den das Tax- und Depositenwesen betreffenden Geschäften.

Art. 60.

Bei allen Gerichten haben die Gerichtsschreiber und Secretäre unter der Leitung des Gerichtsvorstandes, beziehungsweise des Vorsitzenden, die Sitzungsprotokolle aufzunehmen, sowie die Kanzlei-, Expeditions-, Registratur- und Regiegeschäfte zu besorgen.

Denselben liegt unter Aufsicht der Rentämter die Erhebung und Ablieferung der bei dem Gerichte anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge ob, insoferne nicht hierüber durch besondere Gesetze etwas Anderes verordnet ist. — Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Art. 61.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte werden, wenn der für dieselben aufgestellte Beamte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten, und wenn dieses nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt.

Art. 62.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Rentämter ob.

Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Art. 63.

Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nicht streitigen Rechtspflege unmittelbar von den Rentämtern besorgt.

Art. 64.

Die Anordnungen über die Erhebung und Verrechnung der im Art. 60. Abs. 2. und Art. 62. bezeichneten Gefälle, sowie über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen.

VI. Abtheilung.

Schluß-Bestimmungen.

Art. 65.

Das Verzeichniß der neugebildeten Gerichte, und die Tage, an welchen sie in den einzel-

Digitized by Google

nen Regierungsbezirken in ihren Wirkungskreis einzutreten haben, werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Art. 66.

Für Ehesachen der Katholiken behalten die geistlichen Gerichte der letztern, und für Ehesachen der Protestanten die protestantischen Ehegerichte ihren bisherigen Wirkungskreis.

Durch Regierungsverordnung werden als protestantische Ehegerichte erster Instanz mehrere Bezirksgerichte und ein Kreisgericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet.

Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ist der entscheidende Senat, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Hindernisse eintreten, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusetzen, welche der protestantischen Confession angehören.

Art. 67.

Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte hören an dem nach Art. 65. festzusetzenden Tage auf.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus.

Art. 68.

An die Stelle der gemäß Art. 67. aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind.

Art. 69.

In Rechtssachen, welche wegen persönlicher Beziehungen eines Richters, oder vermöge einer Verweisung aus anderen Gründen bei einem anderen als dem an sich zuständigen Gerichte anhängig sind, hat mit dem nach Art. 65. festzusetzenden Tage eine neue Verweisung in Gemäßheit der Art. 49 — 54. einzutreten.

Art. 70.

Ueber die Berufung gegen ein untergerichtliches Urtheil, welches in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vor dem Eintritte der neuen Gerichtsverfassung (Art. 65.) verkündiget worden ist, wird von dem Kreisgerichte, und wenn gegen dessen Ausspruch die Berufung zur dritten Instanz ergriffen wird, von dem Oberlandesgerichte entschieden.

Wenn in Folge der Bestimmungen der Art. 67. und 68. an ein Stadt- oder Landgericht, beziehungsweise Bezirksgericht, Rechtsstreitigkeiten übergehen, welche bis zu dem nach Art. 65 festzusetzenden Tage in der Form des gewöhnlichen Verfahrens verhandelt worden sind, so ist für dieselben diese Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens, oder wenn an jenem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens beizubehalten.

Art. 71.

Die Untersuchung und Aburtheilung in Polizeistrafsachen bleibt bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzbuches den Polizeibehörden vorbehalten, mit Ausnahme derjenigen Uebertretungen, welche den Gerichten durch besondere Gesetze zugewiesen sind.

Digitized by Google

Art. 72.

Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem gemäß Art. 12. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt Stück 16.) das Oberlandesgericht durch die neu einzuführende Civilprozeßordnung die Eigenschaft eines Cassationshofes für bürgerliche Rechtssachen erhalten wird, gelten in Ansehung der Berufungssumme folgende Bestimmungen:

Bei Berufungen, welche von den Stadt- und Landgerichten an das Bezirksgericht als zweite, und an das Kreisgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zum Bezirksgerichte 50 fl. und zum Kreisgerichte 150 fl. bei ungleichförmigen, und 300 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Hinsichtlich der Berufungen, welche von den Bezirksgerichten an die Kreisgerichte als zweite, und an das Oberlandesgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zur zweiten Instanz 150 fl. und zur dritten 300 fl. bei ungleichförmigen, und 600 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berufungssumme in Defraudationssachen werden hiedurch nicht geändert.

Art. 73.

Die Anordnungen über den innern Dienst der Gerichte und Staatsanwälte werden im Verordnungswege getroffen.

Art. 74.

Der im Art. 22. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt St. 16. S. 146) ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Versetzung von Richtern auf eine andere Dienstesstelle nicht wider ihren Willen stattfinden soll, kommt bei den zum Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Versetzungen, und innerhalb des auf die Durchführung in allen Regierungsbezirken folgenden Jahres nicht zur Anwendung.

Art. 75.

An einem und demselben, für jeden Regierungsbezirk durch besondere Verordnung zu bestimmenden Tage treten die Gesetze über die Gerichtsverfassung und über das Notariat in Wirksamkeit.

Art. 76.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Bestimmung des gegenwärtig Gesetzes über die Staatsanwaltschaft in den einzelnen Kreisen sofort in Vollziehung zu setzen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Sebastian v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetz,

die Bestrafung der Jagdfrevel betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt; oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft, oder
4) die Nester der Auer-, Birk-, Hasel- oder Feldhühner, der Wildenten, Fasanen oder des in den Mösern brütenden Federwildes aushebt oder zerstört.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraum oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Art. 2.

Des im Art. 1. Ziff. 1. erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig:

1) wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem anderen zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe;
2) wer ein von ihm angeschossenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einen fremden Jagdbezirk verfolgt.

Art. 3.

Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von fünfundzwanzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Schießgewehr geschieht;
2) mit Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes mit einem Schießgewehre begangen wird.

Digitized by Google

Art. 4.

Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten,
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem Wildparke oder auf einem der in Art. 2. Ziff. 1. und 2. des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 bezeichneten Grundstücke; oder
   b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder mit einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann; oder
   c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer anderen obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten, oder von einer für den Jagdschutz angestellten oder verpflichteten Person in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert; oder
   d) wenn der Jagdfrevel in Gesellschaft von zwei oder mehreren mit Schießgewehren versehenen Personen verübt wird;
2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre,
   a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt wird; oder
   b) wider den Jagdfrevler bereits zweimal auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes irgend eine Strafe verhängt worden ist; oder
   c) der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Art. 5.

Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten (als Vergehensstrafe), wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;
2) mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre (als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;
3) mit Strafarbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Diese Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Art. 6.

In Ansehung der als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfrevel richtet sich die Bestrafung des Versuches, der Hilfeleistung und der Begünstigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Digitized by Google

Bei den als Polizeiübertretungen strafbaren Jagdfreveln sind die Hilfeleistung und die Begünstigung mit einer Gefängnißstrafe bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 7.

In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verurtheilt, welche unter den im Strafgesetzbuche für die Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe aufgestellten Voraussetzungen in die entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist.

Art. 8.

Hat Jemand in einer und derselben Handlung Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 begangen, so sind die für jede einzelne Uebertretung verwirkten Strafen, insoweit sie ihrer Natur nach nebeneinander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben auszusprechen.

Art. 9.

Bei den als Verbrecher oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln kommen hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung zur Anwendung.

Bei den als Polizei-Uebertretungen bezeichneten Jagdfreveln erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das nächst höhere Gericht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Urtheiles an gerechnet, zulässig.

Auch die Verhaftung der auf frischer That betroffenen Jagdfrevler und das Verhalten gegen dieselben richtet sich nur nach den allgemeinen Vorschriften über das Verhalten gegen Gesetzesübertreter, welche auf frischer That betroffen werden.

Art. 10.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Bestrafung der Jagdfrevel und über die Jagdfolge sind aufgehoben.

Art. 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Geh. v. Kobell.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 71. Landshut, Mittwoch den 4. September 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

629.

Vom

Königl. Landgericht Wolfstein.

(Verlassenschaft des Michael Wipplinger in Waldkirchen betr.)

Nachdem sich inner der dießgerichtlichen Ausschreibung vom 16. November 1849 vorgesetzten Frist weder Johann Wipplinger, Bruder des Rubrikaten, noch eine rechtmäßige Descendenz desselben meldete, so wird Johann Wipplinger anmit für tod, und seiner Ansprüche an die Michael Wipplingersche Maße für verlustig erklärt.

Am 22. August 1850.

Der

k. Landrichter

Süß.

630.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Viertelhofsanwesen der Paul und Ursula Gangwolf'schen Lehnerbauerseheleute zu Mittergolding der gerichtlichen Versteigerung unterworfen und hiefür Bietungstag auf

8. Oktober h. Js. Früh 9 Uhr

in Mittergolding anberaumt, wohin Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 sich richte, gerichtsunbekannte Steigerer aber über Vermögen und Leumund sich legal auszuweisen haben.

Das Anwesen umfaßt nach gerichtlicher Schätzung vom 20. dieß, folgende Realitäten, welche nachstehenden Werth haben:

a) Mobilien, Getreid- und Futtervorräthe 241 fl. 23 kr.;

b) den zur Filialkirche Untergolding erbrechtsbaren ¼ Lehnerhof, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu 1025 fl. — kr. nebst 35 Tagw. 15 Dez. Grundstücken zu 2876 fl. — kr;

c) endlich 11 Tagw. 50 Dez. walzende Grundstücke, theils grundbar, theils freieigen zu 739 fl. — kr.

Summa 4881 fl. 23 kr.

Für Obiges auf das Steuerkataster gegründete Flächenmaß wird keine Gewährschaft gelei-

stet, und die vom Käufer zu übernehmenden Gutslasten sind bis zum Steigerungstermin aus den Gerichtsakten einzusehen.

Landshut, den 22. August 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

631.

Auf Andringen der Gläubiger wird man am Samstag den 26. Oktober d. Js. von Früh 10—12 Uhr das aus einem zweistöckigen gemauerten Wohnhause sammt angebauter Holzschupfe, dann Hofraum, Brunnen und Wurzgärtchen zu 8 Dez. bestehende Anwesen des Hausbesitzers Johann Hauser von Deggendorf zum ersten Male öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Kaufsliebhaber, von welchen die dem hiesigen Amte in Bezug auf Zahlungsfähigkeit, Leumund und erfüllte Militärpflicht Unbekannten sich durch legale Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden hierüber auszuweisen haben, und außerdem zum Mitsteigern nicht zugelassen werden dürfen, werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie den Zuschlag zu gewärtigen haben, wenn ihr Angeboth den Schätzungswerth von 1810 fl. übersteigt, oder auch nur erreicht, daß ihnen die nähern Kaufsbedingnisse, so wie die auf diesem Anwesen haftenden Steuern s. a. Abgaben und Lasten am Versteigerungstage eröffnet werden, und daß sie das Anwesen auch schon vor dem Versteigerungstage einsehen können.

Den 20. August 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27155.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat September 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der im Monate August h. Is. gepflogenen Erhebungen und in Anwendung der Regulative vom 13. Juni 1813 und 31. Oktober 1819 hat die unterfertigte Stelle den Fleischsatz für den Monat September h. Is. in nachstehender Weise festgesetzt:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch das Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)

Rindfleisch das Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch das Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleisch das Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch das Pfund 10 kr. 1 dl. (zehn Kreuzer einen Pfenning.)

Rindfleisch das Pfund 9 kr. 1 dl. (neun Kreuzer einen Pfenning.)

IV. In den übrigen Polizei-Bezirken

richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge) nirgends überschreiten.

Landshut, am 27. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Reg. Nr. 468.

An sämmtliche

Untersuchungsgerichte des Appellationsgerichtsbezirkes von Niederbayern.

(Die Behandlung der Competenzstreitigkeiten zwischen Untersuchungsgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit eingelangten höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Justiz vom 16. empfangen 27. d. Mts. werden hiedurch sämmtliche Untersuchungsgerichte des Appellationsgerichtsbezirkes von der im rubrizirten Betreffe an den Staatsanwalt an dem obersten Gerichtshof

Digitized by Google

unterm 16. d. Mts. ergangenen Entschließung zur Nachachtung in den betreffenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Passau, den 27. August 1850.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

In leg. Abwesenheit des k. Präsidenten

v. Wening.

Werner, Sekretär.

Abdruck.

Auf den im unten bezeichneten Betreffe anher erstatteten Bericht de dato 26. praes. 29. Juni dieses Jahres wird zur Entschließung eröffnet, daß man zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenz-Conflikte betreffend, (Gesetzblatt Stück 17) angeordnet habe, daß

1) dasjenige Untersuchungsgericht, welches nach Art. 15. Abs. 1. des erwähnten Gesetzes den bestehenden Competenz-Conflict zur Anzeige bringt, hievon gleichzeitig dem Untersuchungsgerichte, mit welchem es sich rücksichtlich der Zuständigkeit im Streite befindet, oder Falls es mehrere andere Gerichte sein sollten, allen diesen Untersuchungsgerichten Mittheilung zu machen habe, worauf auch diese ohne Verzug die bei ihnen erwachsenen Akten dem nämlichen Staatsanwalte vorzulegen haben, an welchen das erstere die Akten eingesendet hat, und

2) daß die in Gemäßheit des Art. 15. l. c. einzusendenden Akten nicht blos gehörig geordnet, sondern auch die betreffenden auf den Competenz-Conflict Bezug habenden Stellen nöthigen Falls unter Beifügung einer kurzen Motivirung in dem Einsendungs-Schreiben speziell bezeichnet werden sollen.

München, den 16. August 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Kleinschrod.

An den Staatsanwalt am k. Oberappellationsgerichte.
Die Behandlung der Competenzstreitigkeiten zwischen Untersuchungsgerichten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Statt dessen der geheime Secretär
Neumayer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben beschlossen, das Benefizium Niederleierndorf, Landgerichts Rottenburg, dem Priester Wendelin Geiger, quiescirten Inspektor des katholischen Waisenhauses zu Regensburg, zu übertragen.

Georg Schreiner, Landwehrmann der Füsilier-Compagnie Zwiesel, Landwehr-Bataillons Regen, wurde auf den Grund vorgegangener Wahlhandlung zum Lieutenannt ernannt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 31. August l. Js. ist der Schulprovisor Franz Xaver Friedl zu Frohnstetten auf den Schul- und Meßnerdienst zu Kammern, Landgerichts Landau, als Schullehrer befördert worden.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 72.

Landshut, Sonnabend den 7. September 1850.

Inhalt. Finanzgesetz für die VI. Finanzperiode, und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$. (XII. Beilage zum Landtags-Abschiede.) — Gesetz, die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend. (XIII. Beilage zum Landtags-Abschiede.) — Das Cursiren falscher Münzen. — Erbauung einer neuen Kirche in Wüstensachsen. —

Finanzgesetz

für die VI. Finanzperiode, und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit dem Beirathe und, so viel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staats-Eisenbahnen und mittelst der Dampfschifffahrt auf der Donau anlangt, der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die nächste VI. Finanzperiode und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben, sohin für den Zeitraum vom 1. Oktober 1849 bis letzten September 1851, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

Das Budget, welches in Rücksicht der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse und momentan gesteigerten Anforderungen an die Staatscasse, wie eben erwähnt, anstatt für die ganze nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §§. 5. und 7. und des Gesetzes vom 15. April 1840, die Abänderung des §. 6. dieses Titels betreffend, anzunehmende sechsjährige Periode 18$^{49}/_{55}$ vorläufig nur für die beiden ersten Jahre derselben 18$^{49}/_{50}$ und 18$^{50}/_{51}$ maßgebend erklärt wird, zerfällt in ein ordentliches und ein außerordentliches, wovon ersteres die regelmäßig fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben enthält, letzteres für die minder ständigen und mitunter nur vorübergehenden größeren Bedürfnisse und Ausgaben und deren Deckungsmittel bestimmt ist.

A.
Ordentliches Budget.

Titel I.
Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die durch den Landtagsabschied vom 25. August 1843 Abschn. II. §. 11. getroffene Anordnung, wonach die Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der IV. Finanzperiode und retro unter diesem Collectivtitel für sich vereinigt vorzutragen sind, hat auch in der VI. Finanzperiode fortzubestehen, bis die auf die Ueberschüsse dieser Periode hingewiesenen Verwendungen vollständig realisirt und rechnungsmäßig bereiniget sein werden.

§. 2.

In gleicher Weise ist die bisherige gesonderte Behandlung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der V. Finanzperiode beizubehalten.

Aus den bis zum Schlusse dieser Periode sich ergebenden Erübrigungen und resp. Mehreinnahmen derselben sind vor Allem die sämmtlichen dieser Periode noch angehörigen Ausgaben und Leistungen zu bestreiten.

Der hiernach noch übrig bleibende verwendbare Bestand ist in dem Betrage, welchen die Rechnung pro 18$^{48}/_{49}$ nachweisen wird, für die Dotation des außerordentlichen Budgets zur theilweisen Deckung der darauf hingewiesenen Ausgaben bestimmt.

§. 3.

Die Summe von 300,000 fl., welche zufolge des Landtagsabschiedes vom 25. August 1843 Abschn. II. Lit. B. §. 10. der V. Finanzperiode zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die VI. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächstfolgenden Periode verfügbar zu stellen ist.

Titel II.
Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 4.

Die sämmtlichen ordentlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der Periode sind auf die jährliche Durchschnitts-Summe von 33,675,960 fl. festgesetzt.

Digitized by Google

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 5.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage Lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. — Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der denselben untergebenen Staatsanstalten und Stellen zu vertreten und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

§. 6.

Zur Deckung des Bedarfs der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden bestimmt, und zwar:

1. Für die Zinscasse.

a) Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit dem voranschlägigen Reinertrage zu 5,500,000 fl.

b) Wegen der Verzinsung des durch das Gesetz vom 12. Mai 1848 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription genehmigten Anlehens ein Zuschuß von der königlichen Centralstaatscasse mit jährlichen 700,000 fl. aus den im Art. III. des obigen Gesetzes bezeichneten Staatsgefällen.

2. Für die Tilgungscasse.

a) Der für die alte Schuld, exclusive der Sparcassencapitalien bestimmte Tilgungsfond von ²/₃ Procent in der bisherigen Aversalsumme von jährlichen 880,000 fl., welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinscasse gedeckt ist, durch Zuschüsse der königlichen Centralstaatscasse aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

b) Eine Dotationsvermehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen auf jährliche 42,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatscasse aus den Taxgefällen nach Art. 15. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831.

3. Für die Pensionsamortisationscasse.

Die in den Gesetzen vom 28. Dezember 1831 und 11. September 1825 für die Pensionsamortisationscasse bestimmte Summe von 2,700,000 fl. wird für die Zeit vom 1. Oktober 1849 an auf 2,500,000 fl. festgestellt und zwar 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen und 700,000 fl. aus den übrigen Staatsgefällen nach den Bestimmungen des §. 7. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Damit hat die Pensionsamortisationscasse außer den auf ihr bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen und der Verzinsung und allmähligen Abzahlung der noch bestehenden Capitalschuld an die Tilgungscasse vom 1. Oktober 1849 an noch weiter die Pensionen und Alimentationen für das zufolge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 vom Staate übernommene Personal der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt im Maximalbetrage von

Digitized by Google

200,000 fl., sowie die den Hinterlassenen der vorstehend erwähnten Pensionisten auf den Grund der einschlägigen, beziehungsweise gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen zu übernehmen und zu bestreiten.

4. Für die Eisenbahnbaudotationskasse.

Der dieser Casse durch die Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 zugewiesene Nettoertrag der Bahnrente im veranschlagten Jahresbetrage von 800,000 fl., aus welchem vorerst die Verzinsung der für den Eisenbahnbau von der Schuldentilgungscasse vorgeschossenen Gelder, sowie der bei Privaten aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen, dann die Tilgung derselben nach Maßgabe des in den oben angeführten Gesetzen vom 23. Mai 1846 mit ²/₃ Procent der jedesmaligen Anlehensgröße bestimmten Tilgungsfondes zu bestreiten ist.

Soll die erwähnte Bahnrente hiezu nicht hinreichen, so ist der Mehrbedarf aus den übrigen Beständen der Eisenbahnbaudotationscasse zu bestreiten, im entgegengesetzten Falle der verbleibende Rest dem Eisenbahnbaue zuzuwenden.

5. Für die Ablösungscasse.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten ein jährlicher Zuschuß von 420,000 fl. aus der Central-Staatskasse, und außerdem einen einmaligen Zuschuß zur Bildung eines Verlagscapitals von 600,000 fl. mithin für jedes der beiden Jahre $18^{49}/_{51}$ von je 300,000 fl. aus dem Reichsreservefond.

§. 7.

Dem Etat für die active Armee werden die Budgetansätze der Naturalien, welche darunter mit 54,888 Schäffel $2^1/_2$ Metzen Roggen und mit 109,554 Schäffel $4^1/_2$ Metzen Haber im Geldanschlage zu 904,770 fl. $32^1/_2$ kr. begriffen sind, in der bisherigen Art garantirt, wonach geringere Preise dem bei dem außerordentlichen Budget vorgesehenen Reichsreservefonde zu Gut und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Titel III.

Staatseinnahmen.

§. 8.

Zur Bestreitung der sub Titel II. bestimmten ordentlichen Staatsausgaben sind dem Staatsministerium der Finanzen die in der Beilage lit. B. angeführten und einschlüssig der nach §. 3. aus dem Bestande der Vorjahre herübergehenden 300,000 fl. voranschlägig auf 33,949,799 fl. festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 9.

An direkten Steuern sind für jedes der zwei Jahre vom 1. Oktober 1849 bis letzten September 1851 zu erheben:

a) In denjenigen Gebietstheilen, wo das Steuerprovisorium noch Giltigkeit hat, mit Einschluß des Regierungsbezirkes von Oberbayern

vier Simpla der Grundsteuer, drei Simpla der Haussteuer, vier Simpla der Dominicalsteuer, die ganze Gewerbsteuer, dann zwei Simpla der Capitalrentensteuer und die Einkommensteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli l. Js.

Digitized by Google

b) Im Regierungsbezirke der Pfalz
   $60\frac{1}{2}$ pCt. (sechszig ein halb Procent)
   der Gewerbsteuer;
   der Steuerbeischlag mit 100,000 fl.
nach Art. XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung des Kreisfonds;
   die Capitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a.

c) Im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg
   77 pCt. (sieben und siebzig Procent) der Grundsteuer,
   100 (hundert) Procent der Haussteuer,
   80 (achtzig) Procent der Dominicalsteuer,
   die Gewerbsteuer nach dem bisherigen Fuße mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. August 1843 über die Gewerbs- und Personalauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg;
   die Capitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a.

d) In denjenigen Gebietstheilen, wo die definitive Grund- und Häusersteuer eingeführt ist, oder während der VI. Finanzperiode, resp. der ersten zwei Jahre derselben eingeführt wird, richtet sich die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuergesetzes betr., die Erhebung der definitiven Häusersteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846, den Vollzug der Steuergesetze vom 25. August 1828 betr., und pro $18^{50}/_{51}$ werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage, die Häusersteuer betr., sechs Simpla der Arealsteuer und zwei Simpla der Miethsteuer erhoben; die definitive Dominicalsteuer wird mit vier Simpla, die Gewerb-, dann Capitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a. erhoben.

e) In sämmtlichen Regierungsbezirken:
   die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von ihren, aus den Staatscassen fließenden Bezügen.

§. 10.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereinszolltarife mit Rücksicht auf die dießfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach ihren bisherigen Normen zu geschehen.

§. 11.

Das Zahlen-Lotto ist vom 1. Oktober 1851 an aufgehoben.

§. 12.

Für den Personen-, Waaren- und anderen Transport auf den Staats-Eisenbahnen haben die unterm 15. Mai 1845 (Regierungsblatt v. J. 1845 S. 291.) bekannt gemachten provisorischen Tarife als Maximalsätze auch für die VI. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

Digitized by Google

Dasselbe ist der Fall in Ansehung der bisherigen provisorischen Tarife für die Donau-Dampfschiffahrt.

§. 13.

Es bleibt vorbehalten, den Weinbergsbesitzern in denjenigen Distrikten von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen das Steuerdefinitivum zur Zeit noch nicht eingeführt ist, alljährlich und so lange, als dieses nicht der Fall sein wird, außerordentliche Steuernachlässe zu bewilligen, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 10,000 fl. aus dem bei dem außerordentlichen Budget vorgesehenen Reichsreservefonde geschöpft werden.

§. 14.

Die an dem wirklichen Anfalle der budgetmäßigen Einnahmen nach vollständiger Erfüllung aller davon zu bestreitenden ordentlichen Ausgaben etwa verbleibenden Ueberschüsse und resp. aufkommenden Mehreinnahmen sind als theilweises Deckungsmittel für das außerordentliche Budget und zur Entrichtung der auf dasselbe verwiesenen Ausgaben zu verwenden.

B.

Außerordentliches Budget.

Titel IV.

Ausgaben.

§. 15.

Die auf Rechnung des außerordentlichen Budgets gehenden Ausgaben, welche sich auf die Etats der Staatsministerien des Aeußern und der Justiz, der Staatsanstalten auf Erziehung und Bildung, auf Cultus, Industrie und Cultur, Straßen-, Brücken- und Wasserbau, besondere Leistungen des Staatsaerars an Gemeinden, die Zuschüsse an die Kreisfonds und das Steuerkataster, dann auf den Militär- und Landbau-Etat vertheilen, sind mit ihren einzelnen Ziffersätzen in der Beilage lit. C. enthalten und einschlüssig des für unvorhergesehene Ausgaben gemäß Titel VII. §. 5. der Verfassung zu bildenden und mit 800,000 fl. angenommenen Reservefonds und eines weiteren Reservefonds von jährlich 200,000 fl. für die in Folge der Zinsgarantie des Staates für die pfälzische Ludwigshafen-Berbacher-Bahn allenfalls zu leistenden Zahlungen, und eines jährlichen Zuschusses von 300,000 fl. zur Bildung eines Betriebskapitals für die Grundrenten-Ablösungskasse auf jährliche 4,975,514 fl., sohin für die zwei Jahre 18⁴⁹/₅₀ und 18⁵⁰/₅₁ auf die Summe von 9,951,028 fl. festgesetzt.

Titel V.

Einnahmen oder Deckungsmittel.

§. 16.

Zur Bestreitung dieser außerordentlichen Ausgabssummen sind bestimmt:

a) die am Schlusse der V. Finanzperiode verbleibenden Erübrigungen und resp. verfügbaren Mehreinnahmen dieser Periode nach Inhalt des §. 5. des gegenwärtigen Gesetzes,

b) die allenfallsigen Mehreinnahmen aus dem ordentlichen Budget der VI. Finanzperiode und resp. der Jahre 18⁴⁹/₅₀ und 18⁵⁰/₅₁ gemäß der dießfalls in §. 13. enthaltenen Verfügung,

c) der Ertrag des noch bis zum 30. September 1851 beibehaltenen Lottos,

Digitized by Google

d) der Betrag des Rückersatzes von 1,687,500 fl. aus den letzten Anlehen für die außerordentlichen Bedürfnisse der Armee in Folge des Gesetzes vom 23. Mai 1850 über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee;

e) der Finanzminister ist ermächtiget, die dem Staate gehörigen Prioritäts-Actien der Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn, dann alle für den Staatszweck nicht erforderlichen Staatsgebäude, Oekonomien und Gewerbe, sowie vereinzelt liegende kleinere Waldparzellen zu veräußern und den Erlös derselben vorbehaltlich des Ersatzes zu seiner Zeit für den laufenden Dienst zu verwenden;

f) für den durch obige Einnahmen nicht gedeckten Betrag des außerordentlichen Budgets wird der königliche Staatsminister der Finanzen ermächtigt, die Summe von fünf Millionen Gulden durch Aufnahme von Anlehen al pari, sei es mit Rückzahlung in gewöhnlicher Weise oder mittelst Annuitäten, jedoch jedenfalls vorbehaltlich rascherer Abzahlung im Falle der Möglichkeit, aufzubringen.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

(Beilagen A. B. C. zum Finanzgesetze.)

General-Uebersicht

des voranschlägigen Betrages

der

Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen

für

ein Jahr der VI. Finanz-Periode.

Digitized by Google

Cap.	Beilage A. Ausgaben des ordentlichen Budgets.	Betrag. partial fl.	Betrag. total fl.
I.	Staatsschuld		9,966,000
II.	Etat des k. Hauses und Hofes.		
	1) Permanente Civilliste Sr. Majestät des Königs	2,350,580	
	2) Unterhalt Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen	—	
	3) Appanagen	565,000	
	4) Wittwengehalte	—	
	5) Pensionen	37,828	2,953,408
III.	Etats des Staatsraths		93,424
IV.	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs		400,000
V.	Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern		213,421
VI.	Etat des k. Staatsministeriums der Justiz		1,305,990
VII.	A. Etat des k. Staatsministeriums des Innern		1,031,923
	B. Etat des k. Staaatsministeriums des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten		43,077
VIII.	Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte		1,565,992
IX.	Etat des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten		94,777
X.	Etat des Staatsministeriums der Finanzen		774,678
XI.	Etat der Staatsanstalten:		
	1) Erziehung und Bildung	736,765	
	2) Kultus a) katholischer	1,186,631	
	b) protestantischer	355,631	
	3) Gesundheit	206,202	
	4) Wohlthätigkeit	197,565	
	5) Sicherheit	720,031	
	6) Industrie und Cultur	171,434	
	7) Straßen-, Brücken- und Wasserbau	1,743,983	
	8) Besondere Leistungen des Staats an die Gemeinden	96,003	
	9) Münzanstalt	10,350	5,424,595
XII.	Zuschüsse an die Kreisfonds		345,495
XIII.	Militär-Etat 1) Aktive Armee a) an Geld, b) an Naturalien	7,000,000	
	2) Gendarmerie	800,000	
	3) Topographisches Bureau	50,000	

d by Google

Cap.	Beilage A. Ausgaben des ordentlichen Budgets.	Betrag. partial fl.	Betrag. total fl.
	4) Zuschuß an den Militär-Invaliden, dann Wittwen- und Waisenfond	92,000	
	5) Militär-Pensionen und Medaillenzulagen . . .	600,000	6,542,000
XIV.	Landbau-Etat		350,000
XV.	Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener		571,180
	Gesammt-Summa der Staats-Ausgaben		33,675,960

Cap.	Beilage B. Einnahmen des ordentlichen Budgets.	Betrag. fl.
I.	Direkte Staatsauflagen.	
	1) Grundsteuer	4,623,586
	2) Haussteuer	592,011
	3) Dominikalsteuer	262,662
	4) Gewerbesteuer	818,237
	5) Capitalsteuer	550,000
	6) Einkommensteuer	750,000
	7) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	51,883
II.	Indirecte Staatsauflagen.	
	1) Taxen	2,700,000
	2) Stempelgefälle	1,020,624
	3) Aufschlagsgefälle	5,500,009
	4) Zölle	5,364,648
III.	Staatsregalien und Anstalten.	
	1) Salinen und Bergwerke	2,400,000
	2) Eisenbahnen	800,000
	3) Post	417,482
	4) Gesetz- und Regierungsblatt	16,000
	5) Donaudampfschifffahrt	1,065
	6) Uebrige Staatsregalien	20,373
IV.	Staatsdomainen.	
	1) Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	2,600,000
	2) Aus Oekonomien und Gewerben	227,342
	3) Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle inclusive Naturalien	4,441,744
	4) Aus Zinsen von Staats-Activkapitalien	193,798

Digitized by Google

Cap.	Beilage B. Einnahmen des ordentlichen Budgets.	Betrag. fl.
V.	Besondere Abgaben	53,173
VI.	Uebrige Einnahmen.	
	1) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	40,000
	2) Entschädigung von der Krone Oesterreich . . .	100,000
	3) Erlös aus Mobiliarschaften	826
	4) Zufällige Einnahmen	4,347
	5) Steuerbeischlag der Pfalz	100,000
	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre an Ausständen, die sich in jedem Jahre der VI. Finanzperiode ergeben	300,000
		33,949,799

Cap.	Beilage C. Ausgaben des außerordentlichen Budgets.	Betrag. partial fl.	total fl.
V.	Staatsministerium des k. Hauses u. des Aeußern	. .	175,000
VI.	Staatsministerium der Justiz	. .	134,864
XI.	Etat der Staatsanstalten. A) Auf Erziehung u. Bildung	77,894	
	B) Katholischer Cultus . .	3,000	
	F) Industrie und Cultur .	144,500	
	G) Straßen- rc. rc. Bau .	975,758	
	H) Besondere Leistungen an Gemeinden	30,000	
	I) Steuerkataster	550,000	1,781,152
XII.	Zuschüsse zu den Kreisfonds	. .	134,498
XIII.	Militär-Etat	. .	1,250,000
XIV.	Landbau-Etat	. .	200,000
	Reichsreservefond allgemeiner	. .	800,000
	» » » Zinsgarantie der Berbacher-Bahn	. .	200,000
	Zum Betriebskapital der Ablösungskassa . . .	. .	300,000
	Summa .	. .	4,975,514

Digitized by Google

Gesetz,

die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben zum Vollzuge des Artikel 6. Ziffer 5. des Gesetzes vom 23. Mai 1846,

„die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend,"

nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten hinsichtlich der Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode, und zwar vorerst für die zwei ersten Jahre 1849/50 und 1850/51, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das unüberschreitbare Maximum der in jedem der Jahre 1849/50 und 1850/51 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

1) im Regierungsbezirke Oberbayern auf sechs Procent,
2) im Regierungsbezirke Niederbayern auf fünf Procent,
3) im Regierungsbezirke Pfalz auf sieben und vierzig Procent,
4) im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg auf sieben Procent,
5) im Regierungsbezirke Oberfranken auf acht Procent,
6) im Regierungsbezirke Mittelfranken auf fünf Procent,
7) im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg auf sechs Procent,
8) im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg auf sechs Procent

der Steuerprincipialsumme der Grund-, Haus-, Dominical-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommensteuer.

Art. 2.

Aus den Kreisumlagen der Pfalz ist innerhalb des im Art. 1. Ziff. 3. bestimmten Maximums auch der Ersatz zu bestreiten, welchen dieser Regierungsbezirk auf Grund des Art. 12. des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und nach der Bestimmung des Finanzgesetzes für die zwei ersten Jahre der VI. Finanzperiode vom heutigen Tage im Betrage von 100,000 fl. des Jahres an die Staatskassa zu leisten hat.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Sebastian v. Kobell.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27691.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck, der im rubricirten Betreffe durch die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 21. August d. Js. erlassenen Bekanntmachung zur gleichmäßigen Nachachtung.

Landshut, am 28. August 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Großostheim, k. Landgerichts Obernburg, ist am 29. v. Mts. von einem großherzoglich hessischen Staatsangehörigen ein falsches Halbguldenstück verausgabt worden.

Dasselbe ist aus Zinn gegossen, trägt großherzoglich badisches Gepräge und die Jahrzahl 1849, und macht sich als unecht insbesondere dadurch kenntlich, daß es biegsam ist, einen unförmlichen Rand hat und eine ganz graue Farbe zeigt, auch an demselben die beiden Ziffern 49 der Jahrzahl zusammengeflossen und ganz undeutlich ausgeprägt erscheinen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an die oben benannten Behörden der Auftrag, gegen deren Verbreitung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Würzburg, den 21. August 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

V. V. d. Präs.

Frhr. v. Podewils.

König.

Ad Nr. 27714.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Erbauung einer neuen Kirche zu Wüstensachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 25. vor. Mts., haben Seine Majestät der König zur vollständigen Ausbringung der Kosten für die Erbauung und innere Einrichtung einer neuen kath. Kirche in Wüstensachsen, Ldgts. Hilders in Unterfranken und Aschaffenburg, die Vornahme einer Collecte in den kath. Kirchen der sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 72. Landshut, Sonnabend den 7. September 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

632.

(Verlassenschaft der Viktoria Kleber, Jägerstochter von Hornbach betr.)

In rubr. Sache befindet sich bei hiesigem Gerichte noch ein Depositum von 12 fl. 54 kr. Es werden nun die unbekannten Erbsinterressenten der Defunktin aufgefordert binnen 3 Monaten a dato ihre Ansprüche an selbes um so gewisser bei hiesigem Gerichte geltend zu machen, als es nach Verlauf dieser Frist als herrenloses Gut betrachtet, und über Abzug der Kosten dem k. Fiskus zugesprochen werden würde.

Am 29. August 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

633.

(Zehentrenten-Ueberweisung der Pfarrpfründe Freyung an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Der k. Pfarrer Feicht in Freyung hat seine fixirten Zehentrenten von den Gemeinden:

Annathal, Herzogsreuth, Leopoldsreut, Maut und Untergrainet an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überüberhaupt und namentlich die Kultusstiftungen, welche wegen Concurrenzpflicht, auf die Zehenten Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese binnen

vier Wochen

um so sicherer bei dem unterfertigten k. Landgerichte anzumelden, als sie außerdessen mit ihren Ansprüchen auf diese Zehenten ausgeschlossen würden, und die hierorts deponirte Ablösungs-Summe an den Ueberweiser ausgefolgt würde.

Den 30. August 1850.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

634.

(Verschollenheitserklärung des Franz Hartl betr.)

Franz Seraph Hartl, unehelicher Sohn des Kaminkehrergesellen Florian Waldau, und der Wirthstochter Theresia Hartl von der Neustift d. Gts., geboren in der Innstadt bei Passau, am 11. August 1810, ist vor etwa 20 Jahren als Badergeselle in die Fremde, angeblich nach

Digitized by Google

Oesterreich gewandert, und hat seitdem von sich nichts mehr hören lassen; derselbe hat in der Verlassenschaft seiner Mutter ein Vermögen geerbt, welches dermalen in 654 fl. 10 kr. besteht.

Auf Antrag seiner Verwandten wird nun Franz Seraph Hartl oder seine rechtmäßige Descendenz aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an, also bis längstens 29. Februar 1851 sich hierorts zu melden, oder seinen dermaligen Aufenthalt bekannt zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt, sein Vermögen seinen aktenmäßigen Verwandten und Erben gegen Caution überwiesen, und resp. der Zinsengenuß hievon denselben eingeräumt werden würde.

Den 29. August 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

635.

Nachdem sich ungeachtet der öffentlichen Ausschreibung vom 10. Dezember 1841 (Allgemeine-Zeitung von 1841 Beilage Nro. 356, Int.-Blatt für Niederbayern St. 52, Landbötin Nr. 153) weder der seit dem russischen Feldzuge vermißte Joseph Bachmaier von Oberwendling (auch Bachhuber genannt) noch dessen Nachkommenschaft gemeldet hat, so wird nunmehr derselbe für verschollen erklärt, und dessen in 240 fl. bestehendes Elterngut gegen Kaution an dessen nächste Verwandte ausgehändigt.

Den 24. August 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

636.

(Depositum des N. Falbek betr.)

Für einen gewißen N. Falbek oder Felbek sind dahier seit 24. Februar 1840. 25 fl. deponirt, welche früher auf dem Anwesen des Taglöhners Michael Hummel zu Langquaid hypothekarisch versichert waren.

Da dieser Falbek bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so wird derselbe oder seine rechtmäßigen Erben aufgefordert, sich binnen sechs Monaten um so gewisser hierorts zu melden, und ihre Ansprüche auf obiges Depositum geltend zu machen, als außerdem das Depositum über Abzug der Kosten als herrenlos dem Fiskus zuerkannt werden würde.

Rottenburg den 31. August 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

637.

Bei dem k. Rentamte Vilshofen wird bis 1. Oktober d. Js. die dritte Gehilfenstelle erledigt, mit einem monatlichen Honorar von 22 bis 25 fl.

Bewerber, welche mit dem Steuerdefinitivum, insbesondere dem Umschreibwesen vollkommen vertraut sind, und eine schöne Handschrift besitzen, wollen sich frankirt an den unterzeichneten Amts-Vorstand wenden.

Lori.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, die Vornahme dieser allerhöchst bewilligten Sammlung benehmlich mit den Pfarrämtern einzuleiten, den Ertrag der Sammlung an das expedirende Sekretariat der kgl. Regierung, Kammer des Innern einzusenden, gleichzeitig aber hierüber an die unterfertigte Stelle berichtlich Anzeige zu erstatten.

Landshut den 3. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Augsburger = Cours

vom 29. August 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	84
» à 4 % »	—	$88\frac{3}{4}$
» à 5 % »	$100\frac{1}{4}$	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	$86\frac{1}{4}$	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	625	—
» » Promessen per Stück Agio	56	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.									
Deggendorf	Vom 3. September 1850.	Waizen	2	186	188	187	1	11	26	10	53	10	1	—	—	1	9
		Korn	—	23	23	23	—	6	46	6	38	6	32	—	—	—	33
		Gerste	4	29	33	33	—	6	—	5	37	5	25	—	—	—	20
		Haber	—	24	24	24	—	4	18	4	3	3	49	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 27. August 1850.	Waizen	—	44	44	44	—	11	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. August 1850.	Waizen	—	73	73	73	—	10	30	10	—	9	30	—	—	—	15
		Korn	—	12	12	12	—	6	12	6	6	6	—	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	3	36	3	36	3	36	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 29. August 1850.	Waizen	1	32	33	33	—	11	2	10	51	10	23	—	—	—	49
		Korn	—	12	12	11	1	6	18	6	15	6	12	—	—	—	20
		Gerste	—	2	2	2	—	5	24	5	3	4	42	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	29	3	4	34	4	20	4	1	—	16	—	—
Landau . .	Vom 2. September 1850.	Waizen	—	210	210	210	—	11	18	11	9	10	57	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut .	Vom 30. August 1850.	Waizen	17	1341	1358	1327	31	12	39	11	32	10	23	—	—	—	16
		Korn	—	148	148	131	17	7	10	6	57	6	15	—	—	—	15
		Gerste	—	159	159	159	—	6	33	5	52	5	12	—	—	—	15
		Haber	1	378	379	357	22	4	30	4	22	4	—	—	—	—	—
Mainburg	Vom 28 August 1850.	Waizen	—	241	241	241	—	12	30	12	—	11	48	—	—	—	36
		Korn	—	28	28	28	—	8	30	8	—	7	54	—	—	—	30
		Gerste	—	10	10	10	—	6	—	5	54	5	42	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	—	3	48	3	36	—	54	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 3. September 1850.	Waizen	—	80	80	80	—	13	36	12	48	11	30	—	—	1	33
		Korn	—	9	9	9	—	8	15	7	30	7	—	—	—	—	48
		Gerste	—	7	7	7	—	5	36	5	30	5	18	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	12	4	—	3	12	—	—	—	30
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 3. September 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	$9\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$	—	6	45	6	27	6	9	—	—	—	32
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	$15\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$	—	4	4	3	55	3	50	—	—	—	14
Pfeffenhausen . . .	Vom 2. September 1850.	Waizen	—	60	60	60	—	12	10	11	38	11	15	—	2	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	6	15	6	7	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	12	4	—	3	42	—	—	—	—
Pilsting . .	Vom 27. August 1850.	Waizen	—	516	516	516	—	11	—	10	30	9	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. August 1850.	Waizen	—	273	273	273	—	11	31	11	15	10	21	—	—	1	33
		Korn	—	53	53	53	—	6	21	6	9	6	—	—	—	—	17
		Gerste	—	111	111	111	—	5	38	5	16	5	2	—	—	—	15
		Haber	—	134	134	134	—	3	51	3	42	3	31	—	—	—	2
Vilshofen .	Vom 28. August 1850.	Waizen	257	125	402	382	20	10	32	10	6	9	46	—	—	—	48
		Korn	—	9	9	9	—	6	55	6	43	6	—	—	—	—	32
		Gerste	2	6	8	7	1	5	12	4	54	4	30	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	—	—	3	24	—	—	—	—	—	6
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 73.

Landshut, Mittwoch den 11. September 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28198.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Dezember v. Js. wurde in der Stadt Wunsiedel ein falscher Laubthaler zu verausgaben gesucht. Derselbe ist der Abguß eines ächten Stückes, aus Zinn und daher werthlos; er führt die Jahreszahl »1768« und hat eine bläuliche Farbe; das schlechte Gepräge des Wappens und die mangelhafte Ausprägung der Schrift, das geringe Gewicht desselben, sowie der fehlende Rand sind Kennzeichen der Unächtheit.

Indem Jedermann vor der Annahme und Verbreitung solcher Münzen, unter Hinweisung auf die in den Art. 344 und 431, Thl. I. des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen verwarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern den Auftrag, wegen

Digitized by Google

deren Verfertigung und Verbreitung die sorgfältigste Spähe eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut, am 5. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 28,341.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Distrikts-Sparkasse des Landgerichts Berchtesgaden wurde ein falscher bayer. Kronenthaler mit der Jahrzahl 1816 einbezahlt, welcher von Zinn und einer ächten Münze nachgegossen ist.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag, gegen Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 6. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 27951.

An sämmtliche der k. Regierung von Niederbayern untergeordnete Behörden.

(Den Mißbrauch der ämtlichen Postportofreiheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern, beider Abtheilungen, vom 27. vor. Mts. wird sämmtlichen der unterfertigten k. Stelle untergeordneten Behörden zur genauesten Darnachachtung eröffnet, wobei sich dieselbe der Erwartung hingibt, daß Veranlassung zu einer Einschreitung nicht werde gegeben werden.

Landshut, am 5. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 9487.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern — beider Abtheilungen. —

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden bei den Post- und Eisenbahn-Aemtern wieder häufig Mißbräuche bemerkt, welche sich Behörden bezüglich der für Staatsdienstsachen eingeräumten Portofreiheit zum Nachtheil des Staats-Aerars erlauben, indem sie die Bezeichnung »R. S.« mißbräuchlich anwenden.

Aus diesem Anlasse erhält die k. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, nicht nur im eigenen Geschäftsbereiche die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 genauest einzuhalten, sondern hiezu auch die sämmtlichen Unterbehörden nachdrücklichst aufzufordern und insbesondere zur strengen und gewissenhaften Beachtung der in den §§. 2. und 18. gegebenen Vorschriften über Declaration und Controle anzuweisen, sowie auf die Bestimmung des §. 3. gedachter Verordnung aufmerksam zu machen, nach welcher die ämtliche Portofreiheit auf den Briefposten ausdrücklich nur in den Fällen Platz greifen kann, in welchen außerdem das Postporto aus der Staatskassa bezahlt werden müßte.

Dabei wird die k. Regierung, Kammer des Innern, sich selbst veranlaßt sehen, so oft hiezu bei Aktenvorlagen Gelegenheit sich darbietet, die genaueste Beachtung der erwähnten Bestimmungen sorgfältigst zu überwachen und allenfallsige Mißbräuche sofort abzustellen.

München, den 27. August 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pelkhoven, Staatsrath.

Fr. Strauß, Staatsrath.

An die
k. Regierung, Kammer des Innern,
von Niederbayern.
Den Mißbrauch der ämtlichen Postporto-Freiheit betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der Ministerial-Rath
Graf v. Hundt.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der vierten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1850 betreffend.)

Das Präsidium

des königl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 30. vor. praes. 3. d. Mts. rubrizirten Betreffs des Inhalts:

I. Die Eröffnung der vierten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1850 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf

Montag den 25. November d. Js.

festgesetzt.

Digitized by Google

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, Wilhelm Gareis, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath, ernannt.

Passau, den 4. September 1859.

In abs. Praes.
v. Wening.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 1. l. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Birnbach von dem Herrn Bischofe von Passau dem Priester Michael Maurer, Pfarrer zu Außernzell, verliehen werde.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 1. l. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Grattersdorf, Landgerichts Hengersberg, von dem Herrn Bischofe von Passau dem Priester Simon Stemplinger, Kuratbenefiziaten und Expositus zu Maut, Landgerichts Wolfstein, verliehen werde.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 73. Landshut, Mittwoch den 11. September 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

638.

(Das Peter und Kathatina Bernreiter'sche Schuldenwesen zu Zunding betr.)

Das Anwesen der Peter und Katharina Bernreiter'schen Häuslerseheleute zu Zunding wird auf Andringen eines Hypothekgläubigers nach den Bestimmungen des Hyp.-Ges. §. 64 und des Proz.-Ges. von 1837 §§. 98 — 101 an den Meistbietenden durch das Gericht versteigert.

Termin zur Versteigerung ist auf

Montag den 23. September l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Lalling anberaumt.

Das Anwesen besteht aus dem von Holz gebauten in gut baulichen Stande befindlichen Wohnhaus sammt Stallung, Stadl, dann Hofraum und Wurzgärtchen und Backofen zu 0 Tagw. 10 Dezim. und 1 Tagw. 38 Dezim. Aecker und Wiesen, und wurde auf 895 fl. gerichtlich geschätzt. —

Berichtigungen, Abgaben und Lasten, dann Kaufsbedingungen werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich mit legalen Zeugnissen über Leumunds- und Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Den 31. August 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

639.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Schuhmachers Sebastian Kaufmann von Peterseking, wie selbes in der Ausschreibung vom 22. Mai h. Js. (Intel. Bl. Beilage zu Nr. 45, Regensburger Zeitung Nr. 150) näher beschrieben ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 9. Oktober h. Js. früh 10 Uhr in loco Peterseking angesetzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange geladen, daß der Zuschlag nicht unter dem Schätzungspreise zu 850 fl. geschieht, und daß sich

Gerichtsunbekannte über Vermögen und Leumund gehörig zu legitimiren haben.

Den 31. August 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

640.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothekgläubigers wird das im allgemeinen Anzeiger Nr. 60 S. 831, in der Passauer-Zeitung Nr. 200 S. 800 und im Int.-Bl. v. Niederbayern Nr. 60 der Beilage S. 271 näher beschriebene Anwesen der Joseph und Anna Maria Stelzer'schen Krämerseheleute zu Frohnreut der zweitmaligen öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen und zu diesem Zwecke auf

Donnerstag den 3. Oktober d. J.
Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Frohnreut Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach den Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgen wird.

Den 30. August 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

641.

Im Vollzuge allerhöchsten und höchsten Befehles werden nachbezeichnete, aus dem Glashüttengute Rabenstein bei Zwiesel, Landgerichts Regen, gebildete Anwesen, sowie walzende Gründe, im Wege öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht:

I.

Das Bräuanwesen mit realer Bräu- und Wirthsgerechtsame.

Dasselbe besteht aus folgenden Bestandtheilen:

a) Bräuhaus mit Wasserleitung, Bierschenke und Hofraum, dann Bräuhaus-Utensilien nach vorliegenden Inventar,
b) zwei Lagerkeller,
c) Waschhaus,
d) Stadel,
e) Scheune mit Dreschtenne,
f) Stallung mit dem Ueberfallwasser aus dem Bräuhause,
g) Aecker 9 Tgw. 44 Dez. guter Bonität,
h) Wiesen 10 » 82 » größtentheils ausgezeichneter Bonität.

Die Wiesen participiren am Bewässerungsrechte.

Außer den landesherrlichen Steuern haftet auf den Bräuhausäckern statt des frühern Pfarrzehents ein Bodenzins von 8 fl. 57 kr.

II.

Das Mühlanwesen mit realer Mühlgerechtsame.

Dasselbe besteht aus folgenden Objekten:

a) das Wohnhaus, die Mühle mit einen Gang, Stall und Stadel unter einem Dache,
b) Scheune mit Dreschtenne,
c) Stallung mit Benützungsrecht des Ueberfallwassers aus dem Bräuhause,
d) Grasgärtl bei der Mühle,
e) Aecker 10 Tgw. 11 Dez. guter Bonität,
f) Wiesen 10 » 16 » guter und vorzüglicher Bonität,
g) Oedung — Tgw. 15 Dez.,
h) Sägweiher — » 19 »

Die Wiesen participiren am Wässerungsrechte.

Außer den landesherrlichen Steuern haftet auf diesen Aeckern statt des frühern Pfarrzehents ein Bodenzins von 10 fl. 40 kr. 6 hl.

III.

Das Schmiedanwesen, jedoch ohne realen Gewerbsrechte und nur mit der Befugniß, die für das Gut Rabenstein selbst und für die

Digitized by Google

Rabensteiner Glasfabriken nöthigen Schmiedarbeiten herstellen zu dürfen.

Dieses Anwesen besteht aus folgenden Objekten:

a) das Schmiedlokale mit angebauter kleiner Wohnung,

b) der zur Stallung verwendbare ehemalige Hühnerstall,

c) Aecker 2 Tgw. 14 Dez.,

d) Wiesen 1 » 88 »

e) Oedung — » 21 »

f) ein auf 60 fl. gewertheter Schmied-Inventar.

Außer den landesherrlichen Steuern haftet auf den Aeckern statt des frühern Zehents ein Bodenzins von 1 fl. 51 kr.

IV.

Walzende Grundstücke.

Aecker 7 Tgw. 75 Dez. mit 7 fl. 9 kr. 6 hl. Bodenzins.

Wiesen 33 Tagw. 90 Dez.

Waldung 7 » 78 »

Oedungen 7 » 68 »

welche in einzelne Tagwerke bereits abgetheilt nach beliebigen Parzellen ausgeboten werden können.

Zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung dieser Anwesen und der walzenden Grundstücke wird auf

Freitag den 27. September 1850

früh 8 Uhr in Rabenstein Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Rentamte Unbekannte sich durch legale Vermögens-Zeugnisse vor der Versteigerung auszuweisen haben.

Vor der Versteigerung wird bezüglich der Kaufsbedingnisse das Nähere bekannt gegeben, jetzt aber schon bemerkt, daß neben Baarerlage der Hälfte des Kaufschillings sogleich nach Erfolg der allerhöchsten Genehmigung zur Abführung der andern Hälfte höchstens vier mit 4 % verzinsliche Jahresfristen bedungen werden dürfen.

Die Besichtigung der zu veräußernden Objekte steht Jedermann frei, und es wolle sich deshalb an das unterfertigte königl. Rentamt gewendet werden.

Zwiesel am 31. August 1850.

Königliches Rentamt Regen.

v. Walter.

642.

In dem Concurse über den Nachlaß des Bürgermeisters Karl Lorber dahier wird das Prioritäts-Urtheil auf

Mittwoch den 25. September 1850

an der Gerichtstafel angeheftet werden, hievon werden alle etwaigen gerichtsunbekannten Gläubiger andurch in Kenntniß gesetzt.

Den 26. August 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor abw.

Windisch.

v. Gößler.

643.

In Gemäßheit hoher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 25. erhalten den 30. d. Mts. Num. 19,090 wird die Staatsjagd im Bräuhaken-Forste der öffentlichen Verpachtung unterstellt, und hiezu Termin auf

Montag den 23. September l. Js.

Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, an welchem Tage auch die nähern Bedingungen rc. rc. bekannt gegeben werden.

Pachtliebhaber sind hiezu eingeladen.

Viechtach, den 31. August 1850.

Kgl. Rentamt Viechtach und Forstamt Zwiesel.

Oberneder, Rentbeamte. Klein, Forstmeister.

Digitized by Google

644.

(Debitwesen der Joseph und Anna Arnold'schen Bauersehelente von Atting betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das dem Joseph Arnold, Bauer in Atting, und dessen Eheweib gehörige auf 16,558 fl. gewerthete Anwesen nach §. 64 des Hyp.-Ges., und der §§. 95 bis 101 incl. der Novelle vom Jahre 1837 im Wege der Hilfsvollstreckung der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden in loco Atting unterstellt, wozu Tagsfahrt auf

Montag den 21. Oktober l. Js., Früh 9 Uhr,

anberaumt ist.

Die Bestandtheile dieses Anwesens, dessen Steuerverhältnisse und Lasten sind in den Akten, welche in der Gerichtskanzlei zur Einsicht aufliegen, genau verzeichnet.

Die Steigerungsbedingungen werden vor dem Beginne der Steigerung eröffnet werden, nur wird bemerkt, daß ein Theil des Kaufschillings je nach Umständen auch auf dem Anwesen liegen bleiben kann, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihr Vermögen legal auszuweisen haben.

Straubing am 22. Juli 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

645.

(Debitwesen der Joh. Baptist und Theres Schober'schen Müllersehelente zu Ittling betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das auf 12,277 fl. gewerthete Anwesen der Joh. Bapt. und Theres Schober'schen Mühlers-Eheleute von Ittling sammt Mühlgerechtigkeit im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe durch Versteigerung nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 85 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 unterstellt, und zu diesem Ende Termin in loco Ittling auf

Dienstag den 5. November l. Js., Früh 9 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufslustige, welche sich über Vermögen und Mittel der baaren Bezahlung ausweisen, mit dem Bemerken geladen werden, daß die Steigerungsbedingungen am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Was die Bestandtheile des Kaufsobjektes, die Steuerverhältnisse und Lasten desselben betrifft, so geben die ventilirten Akten, welche in der Gerichtskanzlei eingesehen werden können, hierüber Aufschluß.

Am 18. Juli 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

646.

Bei dem k. Rentamte Vilshofen wird bis 1. Oktober d. Js. die dritte Gehilfenstelle erledigt, mit einem monatlichen Honorar von 22 bis 25 fl.

Bewerber, welche mit dem Steuerdefinitivum, insbesondere dem Umschreibwesen vollkommen vertraut sind, und eine schöne Handschrift besitzen, wollen sich frankirt an den unterzeichneten Amts-Vorstand wenden.

Lori.

647.

Anwesens-Verkauf.

Unterzeichnete ist — wegen ihrem vorgerückten Alter — gesinnt, ihr freieigenes Anwesen, bestehend aus dem geräumigen Hause sammt Nebengebäude, Garten und realer Bäckergerechtigkeit, aus freier Hand zu verkaufen, und erwartet die Angebote bis Ende September oder Mitte Oktober.

Der bedeutende Markt Viechtach ist Sitz eines kgl. Landgerichts und Rentamts, dann einer großen Pfarrei, und daher sehr belebt.

Viechtach den 10. September 1850.

Franziska Graßl,
Bäckerswittwe zu Viechtach in Niederbayern.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 74.

Landshut, Sonnabend den 14. September 1850.

Inhalt. Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1850. — Verpflegskosten fremder Truppen auf den Etappenstraßen pro 18$^{48}/_{49}$. — Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 18$^{50}/_{51}$. — Den ungünstigen Gesundheitszustand und den möglichen Ausbruch von Epidemieen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28779.

(Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1850 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 56. des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 wird die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1850 am Sitze der k. Regierung von Niederbayern abgehalten. Dieselbe wird am

Montag den 21. Oktober l. Js.

beginnen, und an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Diejenigen Schuldienst-Exspektanten, welche seit dem Austritte aus dem k. Schullehrer-Seminare drei Jahre in der Schul-Praxis zugebracht, oder allenfalls im Wege der Dispensation die Zulassung von Seite der unterfertigten Stelle erlangt haben, sind verpflichtet, bei dieser Prüfung zu erscheinen. Dieselben haben mit einem, von der betreffenden Distriktsschulinspektion ge-

nau nach Vorschrift der Beilage XI. zu dem Eingangs erwähnten Regulative ausgefertigten Zeugnisse und den hiezu gehörigen Belegen, insbesonders mit dem Austrittszeugnisse des k. Schullehrer-Seminars und einem Nachweise über die im Lehramte zugebrachte Praxiszeit versehen, am bezeichneten Tage Vormittags 8 Uhr im k. Regierungsgebäude zu Landshut zum Behufe der Inscription sich zu melden.

Diejenigen Schuldienst-Exspektanten, welche gehindert sind, bei der Prüfung sich einzufinden, haben ihre Entschuldigungs-Gründe durch die betreffende Distriktsschulbehörde der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut den 7. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 28,785.

(Verpflegskosten fremder Truppen auf den Etappenstraßen pro 18⁴⁸/₄₉ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kosten für Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen pro $18^{48}/_{49}$ sind im Betrage von 89 fl. 30 kr. nach allerhöchstem Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. August l. Js. genehmigt und die königliche Central-Staatskasse zur Ausbezahlung durch die k. Kreiskasse ermächtiget.

An diesen Kosten participiren:

a) das k. Landgericht Abensberg mit 58 fl. 42 kr.
b) » » » Deggendorf » 9 » 13 »
c) » » » Straubing » 10 » 2 »
d) » » » Vilshofen » 10 » 33 »

was mit dem Bemerken hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Zahlung für Rechnung der Vorspänne und Quartierträger an die Vorsteher und Pfleger der treffenden Gemeinden erfolgt, und von diesen an die einzelnen Theilnehmer zu leisten ist.

Landshut, den 9. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27907.

(Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{50}/_{51}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht und Würdigung der in Vorlage gekommenen kommissionellen Erhebungen über die im Monate August d. Js. stattgehabte Prüfung der Schullehrlinge behufs der Aufnahme

Digitized by Google

in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing hat die k. Regierung beschlossen, daß die Schullehrlinge

1) Kreuzeder Alois, Schullehrerssohn von Wurmannsquick,
2) Dobmaier Joseph, Fixations-Kommissärs-Sohn von Pfarrkirchen,
3) Hillmaier Franz Xaver, Schullehrers-Sohn von Altheim,
4) Prändl Alois, Schullehrers-Sohn von Sallach,
5) Wagner Sebastian, Schullehrers-Sohn von Geltolfing,
6) Kraus Max, Schullehrers-Sohn von Gündlkofen,
7) Vogl Anton, Früchtenhändlers-Sohn von Kelheim,
8) Wengermaier Otto, Tischlers-Sohn von Regen,
9) Hartl Johann, Meßners-Sohn von Vilslern,
10) Widman Hubert, Schullehrers-Sohn von Simbach,
11) Siegl Joseph, Bauers-Sohn von Reckendorf,
12) Adelhoch Joseph, Schullehrers-Sohn von Gögging,
13) Weig Max, Landgerichtsoberschreibers-Sohn von Pfarrkirchen,
14) Auer Augustin, Loderers-Sohn von Langquaid,
15) Bauer Eugen, Werkaufsehers-Sohn von Bodenmais,
16) Sellmaier Joseph, Metzgers-Sohn von Birnbach,
17) Ebner Joseph, Schneiders-Sohn von Deggendorf,
18) Freudenberger Heinrich, Schullehrers-Sohn von Asbach, und
19) Pichelberger Johann Paul, Schullehrers-Sohn von Lichtenhaag,

mit dem Beginne des Schuljahres $18^{50}/_{51}$ in den ersten Kurs des genannten Schullehrer-Seminars aufzunehmen seyen.

Die Distrikts- und Lokalschul-Behörden werden aufgefordert, die betheiligten Schullehrlehrlinge hievon in Kenntniß zu setzen, und dieselben unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 8. der Seminars-Haus-Ordnung

(Regulativ über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 Beilage VIII. Int.-Bl. v. J. 1836 Seite 145)

anzuweisen, am Samstag den 2. November l. J. Nachmittags 5 Uhr im k. Schullehrer-Seminargebäude sich einzufinden und nebst einem Vorschuße von 30 fl. — jene Gegenstände und Kleidungsstücke mitzubringen, welche die Vorschriften der erwähnten Seminars-Hausordnung näher bezeichnen.

Diejenigen Schullehrlinge, welche die Aufnahmsprüfung wohl mitgemacht haben, jedoch unter den obenbezeichneten nicht aufgeführt sind, werden über das Ergebniß der Prüfung durch die betreffenden Schulbehörden in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut, am 10. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 21804.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den ungünstigen Gesundheitszustand und den möglichen Ausbruch von Epidemieen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in der gegenwärtigen Jahreszeit und bei der herrschenden kühlen Witterung ungewöhnlich viele Durchfälle; Brechdurchfälle, Ruhren, gastrische Fieber und ähnliche Krankheiten vorkommen, diese aber durch schlechte Nahrungsmittel und Unreinlichkeit leicht eine stärkere Verbreitung gewinnen und zu Epidemieen sich ausbilden können; so sieht sich die k. Regierung veranlaßt, zur Vorsicht zu mahnen, sämmtliche Polizeibehörden aber aufzufordern, der Viktualien- und Reinlichkeitspolizei die möglichste Aufmerksamkeit zu widmen, und in diesem Sinne jener Vorsicht und der sanitätspolizeilichen Thätigkeit folgende Momente zur Beachtung zu empfehlen:

1) Obst, Kartoffel und Gurken sollen reif und unverdorben genossen werden.

2) Das Brod soll kräftig, nicht kleienhaltig, gut ausgebacken, nicht schwammig und spündig sein.

3) Das alte Bier soll keine Säure haben, das neue aber gut ausgegohren und abgelegen sein.

4) Nur frisches unverdorbenes Fleisch soll genossen, und in Beziehung auf Käse und Würste muß alle Vorsicht empfohlen werden.

5) Für die Reinlichkeit der öffentlichen Brunnen und des Trinkwassers überhaupt, ist die größte Sorge zu verwenden.

6) Da nichts mehr als ein stagnirender, von unreinen Ausdünsten geschwengerter Zustand der atmosphärischen Luft die Krankheitsempfänglichkeit fördert, ist im allgemeinen und insbesondere in Städten und Märkten, wo ohnehin bei dem Zusammenleben einer größeren Zahl von Menschen die Luft leichter verdorben wird, der Reinlichkeits-Polizei die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Die k. Regierung ertheilt den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden folgende Aufträge:

a) Die Markt-Polizei ist strenger zu handhaben; insbesondere sind unreifes Obst, unreife Feld- und Gartenfrüchte zu confiszinen.

b) Bei den in vermehrter Zahl vorzunehmenden Visitationen an Brod, Bier, Fleisch und Fleischwaaren, nicht minder von andern Viktualien ist unnachsichtlich auf gute Qualität zu achten, und nicht nur gegen die, Viktualien bereitenden und verwerthenden Gewerbsleute, welche wegen geringer Qualität feilgebotener Viktualien straffällig erscheinen, mit strengen Strafen einzuschreiten, sondern auch dem Absatze der beanstandeten Waaren auf jedwede zuläßige Weise nachdrücklichst entgegen zu treten.

c) Der bestmöglichen Reinlichkeit in den Straßen der Städte und Märkte, sowie in den Dorfschaften ist fortwährende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

d) Die Bescheidungen der Gesuche um Tanzmusikbewilligungen sind an und für sich, sowie bezüglich der Dauer der Tanzbelustigungen mit steter Rücksicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand zu bemessen.

Digitized by Google

e) Die k. Landgerichte, in deren Bezirken sich Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung befinden, haben diese untergeordneten Magistrate unter Verweisung auf diese Ausschreibung ungesäumt zu ganz gleichmäßigem Vollzuge obiger Anordnungen zu verhalten.

Außerdem sind

f) sämmtliche Verwaltungen der Landgemeinden gleichfalls unter Hinweisung auf diese Ausschreibung (Behufs derer möglichst schnellen Verbreitung diese Nummer des Kreis-Intelligenzblattes sogleich an die Gemeinde-Verwaltungen zu versenden ist) mittels Cirkular-Verfügung zu deren Verkündung bei versammelter Gemeinde anzuweisen, und die Gemeinde-Vorsteher unter Bezugnahme auf die §§. 34, 54, 55, 58, 59 und 60 der Anleitung für die Gemeinde-Vorsteher (Beil. Nr. 8 zum Kreis-Int.-Bl. des vormaligen Unterdonaukreises vom Jahre 1836) zur ununterbrochenen Erfüllung ihrer hieher bezüglichen Pflichten aufzumahnen.

g) Damit aber die Lokalbehörden in der erforderlichen Wachsamkeit und Thätigkeit erhalten werden, haben die vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörden von ihrem Aufsichtsrechte den ausgedehntesten Gebrauch zu machen, und die im Vollzuge der längst bestehenden Anordnungen und Bestimmungen wider Erwarten säumigen oder ungehorsamen Lokal-Behörden alsbald zur Verantwortung und gebührenden Strafe zu ziehen.

Landshut, den 12. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Das Ergebniß der Wahl eines Kammerers für das Landkapitel Atting, in Folge deren durch absolute Stimmenmehrheit der Pfarrer Joseph Geiger zu Feldkirchen zu der erwähnten Stelle berufen wurde, hat mittels Regierungs-Entschließung vom 9. September l. Js. im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg, die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 9. September l. Js. ist der im Landkapitel Kelheim mittels Wahl durch absolute Stimmenmehrheit zur Stelle eines Dechants berufene Stadtpfarrer Anton Eberhard zu Kelheim im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg in erwähnter Eigenschaft landesherrlich bestättigt worden.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 5. September 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	84
» à 4 % »	—	$88\frac{3}{8}$
» à 5 % »	$100\frac{1}{4}$	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	$86\frac{3}{8}$	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	622	—
» » Promessen per Stück Agio	58	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 10. September 1850.	Waizen	1	219	220	220	—	12	18	11	33	10	46	—	—	—	40
		Korn	—	38	38	38	—	7	13	6	56	6	40	—	—	—	18
		Gerste	—	28	38	38	—	5	42	5	31	5	24	—	6	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	9	4	2	3	58	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 3. September 1850.	Waizen	—	24	24	24	—	11	54	11	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. September 1850.	Waizen	—	29	29	29	—	11	30	11	15	11	—	—	—	—	39
		Korn	—	14	14	14	—	6	39	6	30	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	5	30	5	30	5	30	—	—	—	12
		Haber	—	11	11	11	—	3	30	3	24	3	18	—	6	—	—
Kelheim . .	Vom 5. September 1850.	Waizen	—	23	23	23	—	12	31	12	—	7	24	—	—	1	9
		Korn	1	4	5	5	—	6	49	6	36	6	24	—	—	—	21
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	15	18	18	—	4	26	4	12	4	—	—	8	—	—
Landau . .	Vom 9. September 1850.	Waizen	—	204	204	204	—	11	30	11	12	10	59	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorräthiger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut .	Vom 6. September 1850.	Waizen	31	1209	1240	1234	6	12	45	12	—	11	2	—	—	—	28
		Korn	17	181	198	198	—	7	52	7	24	6	52	—	—	—	27
		Gerste	—	222	222	222	—	6	45	6	10	5	30	—	—	—	18
		Haber	22	282	304	291	13	4	22	4	19	3	52	—	1	—	—
Mainburg	Vom 4. September 1850.	Waizen	—	226	226	226	—	13	30	13	—	12	36	—	—	1	—
		Korn	—	63	63	51	12	8	15	8	—	7	42	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	—	3	54	3	36	—	—	—	6
Neustadt an der Donau	Vom 10. September 1850.	Waizen	—	100	100	100	—	14	—	13	40	12	18	—	—	—	52
		Korn	—	6	6	6	—	9	—	8	36	8	—	—	—	1	6
		Gerste	—	14	14	14	—	5	48	5	36	5	30	—	—	—	6
		Haber	—	23	23	23	—	4	—	3	40	3	30	—	20	—	—
Osterhofen	Vom 9. September 1850.	Waizen	—	231	231	183	48	12	—	11	—	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 10. September 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	48	48	46	2	7	15	7	10	6	56	—	—	—	43
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	59	59	59	—	4	7	4	6	4	5	—	—	—	11
Pfeffenhausen . . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsting . .	Vom 3. September 1850.	Waizen	—	568	568	568	—	12	—	11	13	9	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. September 1850.	Waizen	—	460	460	455	5	11	56	11	32	11	14	—	—	—	17
		Korn	—	25	25	25	—	7	15	6	46	6	20	—	—	—	31
		Gerste	—	200	200	200	—	5	58	5	39	5	20	—	—	—	23
		Haber	—	101	101	101	—	4	6	3	52	3	40	—	—	—	10
Vilshofen .	Vom 4. September 1850.	Waizen	20	158	178	174	4	12	38	12	7	11	17	—	—	2	1
		Korn	—	11	11	11	—	8	—	7	—	6	—	—	—	—	17
		Gerste	1	5	6	6	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	6
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	3	30	—	—	—	—	—	6
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 74. Landshut, Sonnabend den 14. September 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

648.

Im Vollzuge allerhöchsten und höchsten Befehles werden nachbezeichnete, aus dem Glashüttengute Rabenstein bei Zwiesel, Landgerichts Regen, gebildete Anwesen, sowie walzende Gründe, im Wege öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht:

I.

Das Bräuanwesen mit realer Bräu- und Wirthsgerechtsame.

Dasselbe besteht aus folgenden Bestandtheilen:

a) Bräuhaus mit Wasserleitung, Bierschenke und Hofraum, dann Bräuhaus-Utensilien nach vorliegenden Inventar,
b) zwei Lagerkeller,
c) Waschhaus,
d) Stadel,
e) Scheune mit Dreschtenne,
f) Stallung mit dem Ueberfallwasser aus dem Bräuhause,
g) Aecker 9 Tgw. 44 Dez. guter Bonität,
h) Wiesen 10 » 82 » größtentheils ausgezeichneter Bonität.

Die Wiesen participiren am Bewässerungsrechte.

Außer den landesherrlichen Steuern haftet auf den Bräuhausäckern statt des frühern Pfarrzehents ein Bodenzins von 8 fl. 57 kr.

II.

Das Mühlanwesen mit realer Mühlgerechtsame.

Dasselbe besteht aus folgenden Objekten:

a) das Wohnhaus, die Mühle mit einen Gang, Stall und Stadel unter einem Dache,
b) Scheune mit Dreschtenne,
c) Stallung mit Benützungsrecht des Ueberfallwassers aus dem Bräuhause,
d) Grasgärtl bei der Mühle,
e) Aecker 10 Tgw. 11 Dez. guter Bonität,
f) Wiesen 10 » 16 » guter und vorzüglicher Bonität,
g) Oedung — Tgw. 15 Dez.,
h) Sägweiher — » 19 »

Die Wiesen participiren am Wässerungsrechte.

Außer den landesherrlichen Steuern haftet auf diesen Aeckern statt des frühern Pfarrzehents ein Bodenzins von 10 fl. 40 kr. 6 hl.

Digitized by Google

III.

Das Schmiedanwesen, jedoch ohne realen Gewerbsrechte und nur mit der Befugniß, die für das Gut Rabenstein selbst und für die Rabensteiner Glasfabriken nöthigen Schmiedarbeiten herstellen zu dürfen.

Dieses Anwesen besteht aus folgenden Objekten:

a) das Schmiedlokale mit angebauter kleiner Wohnung,

b) der zur Stallung verwendbare ehemalige Hühnerstall,

c) Aecker 2 Tgw. 14 Dez.,

d) Wiesen 1 » 88 »

e) Oedung — » 21 »

f) ein auf 60 fl. gewertheter Schmied-Inventar.

Außer den landesherrlichen Steuern haftet auf den Aeckern statt des frühern Zehents ein Bodenzins von 1 fl. 51 kr.

IV.

Walzende Grundstücke.

Aecker 7 Tgw. 75 Dez. mit 7 fl. 9 kr. 6 hl. Bodenzins.

Wiesen 33 Tagw. 90 Dez.

Waldung 7 » 78 »

Oedungen 7 » 68 »

welche in einzelne Tagwerke bereits abgetheilt nach beliebigen Parzellen ausgeboten werden können.

Zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung dieser Anwesen und der walzenden Grundstücke wird auf

Freitag den 27. September 1850

früh 8 Uhr in Rabenstein Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Rentamte Unbekannte sich durch legale Vermögens-Zeugnisse vor der Versteigerung auszuweisen haben.

Vor der Versteigerung wird bezüglich der Kaufsbedingnisse das Nähere bekannt gegeben, jetzt aber schon bemerkt, daß neben Baarerlage der Hälfte des Kaufschillings sogleich nach Erfolg der allerhöchsten Genehmigung zur Abführung der andern Hälfte höchstens vier mit 4 % verzinsliche Jahresfristen bedungen werden dürfen.

Die Besichtigung der zu veräußernden Objekte steht Jedermann frei, und es wolle sich deshalb an das unterfertigte königl. Rentamt gewendet werden.

Zwiesel am 31. August 1850.

Königliches Rentamt Regen.

v. Walter.

649.

Auf Andringen der Gläubiger wird man das auf 6850 fl. geschätzte Anwesen der Maria Pölsterl, Schuhmacherstochter von Deggendorf, sammt dem realen Schuhmacherrechte am

Montag den 14. Oktober d. Js., von Früh 10 — 12 Uhr,

in hiesiger Amtskanzlei öffentlich an den Meistbietenden zum Drittenmale versteigern.

Kaufsliebhaber, von welchen die dem hiesigen Amte Unbekannten sich über erfüllte Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden auszuweisen haben, und außerdem zur Versteigerung nicht zugelassen werden dürfen, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß diesesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den obigen Schätzungspreis, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechts der Gläubiger geschieht, sie die nähern Kaufsbedingnisse und Lasten am Versteigerungstage selbst vornehmen, hinsichtlich der Anwesensbestandtheile auf die Ausschreibung vom 6. März d. Js. verwiesen werden, und dasselbe schon vor der Versteigerung einsehen können.

Den 28. August 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

650. **Bekanntmachung.**

(Jagdverpachtung betreffend.)

Nach Verfügung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, sollen die dem Staatsärar nach dem Gesetz vom 30. März l. Js. zustehenden Jagden in Staatswaldungen einschlüssig der darin sich vorfindenden und gänzlich umschlossenen Privatgründe — in nachbezeichneten Jagdbögen der öffentlichen Verpachtung unterstellt werden, nämlich:

Lauf.-Nr.	Jagdbogen und Revier.	Inbegriff des Jagdbogens.	Größe. Tagwerk.	Umfaßt Privatgründe zu Tagwerk.	Aufwurfspreis. fl.
1.	Frauenforst . . Revier Kelheimwinzer	Gesammtärarial Frauenforst	5,747	177,06	24
2.	Hienheimerforst . (östlicher Theil) Revier Stausacker	Klosterwald, Hirschberg, Heidenau, Brand, ꝛc.	3,675	10,29	25
3.	Hienheimerforst . (westlicher Theil) Revier Buch	Einfang, Teufelsforst, Teufelsmauer, Schlott, ꝛc.	3,917	71,25	37 fl. 12 kr.
4.	Einwald . . . . Revier Prunn	Randecker, Kager, Kager, Einwald, ꝛc.	2,157	107,84	7
5.	Randecker-Jagd . Revier Prunn	Hohebuckl, Bartlmä, Pottenau, ꝛc.	1,889	152,55	10
6.	Prunner-Jagd . Revier Prunn	Prunnerberg, Rauchschlag, Keilsdorferholz ꝛc.	2,246	129,26	7
7.	Ringberg . . . Revier Hohengebraching	Ringberg	546	Nichts	8
8.	Haslach . . . . Revier Hohengebraching	Haslach	386	8,65	6

Die Verpachtung geschieht künftigen Montag den 23. September 1850, Vormittags 9 Uhr, in der Kanzlei des unterfertigten Rentamts, und wird Mittags 11 Uhr letzte Umfrage gestellt.

Die Verpachtungs-Verhandlungen werden vorbehaltlich höchster Regierungs-Genehmigung und unter Grundlage der gesetzlichen und instruktiven Pachtbedingungen vorgenommen, welche den Verhandlungen vorausgehend werden bekannt gegeben werden. Vorläufig wird bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden, daß die Entschädigung für das Jagdrecht auf inklavirten Privatgründen von dem Jagdpächter bezahlt werden muß, und daß Pachtlustige, welche dem Stande der k. Staatsdiener der auf Lebenszeit angestellten Beamten der Gemeinden und Stiftungen, dann der Offiziere nicht angehören, sich über ein jährliches Einkommen von wenigstens 500 fl. auszuweisen haben, soferne sie an den Pachtverhandlungen Antheil nehmen wollen.

Kelheim, den 5. September 1850.

Königliches Rentamt und Forstamt Kelheim.

v. Kirchbauer, k. Rentbeamter.

In leg. Abws. d. k. Forstmeisters
v. Eggelkraut, Aktuar.

651.

Zur Verpachtung der Jagden in den ärarialischen Staatswaldungen

Ellenbach und Osterholz

im Wege der öffentlichen Versteigerung nach dem Gesetze vom 30. März l. Js. hat man auf kommenden

Samstag den 28. September 1850
Vormittags 10 Uhr

Termin in hiesiger Rentamtskanzlei anberaumt.

Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen am Verstrichstage bekannt gegeben werden.

Mallersdorf, den 4. September 1850.	Geisenfeld, den 4. September 1850.
Königliches Rentamt Pfaffenberg.	Königliches Forstamt Neustadt a./D.
Lindner, Rentbeamte.	Sauerbrunn, Forstmeister.

652.

Aufnahme der Zöglinge

in die

Königliche Kreis-Landwirthschafts-Schule und dem Königlichen Landwirthschaftlichen Maximilians-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Die Aufnahme der Zöglinge in obige Königliche Lehranstalt findet in diesem Jahre am 12. Oktober 1850 statt, worauf die Aufnahmsloosung unentgeldlich aufzunehmender Zöglinge unter den Theilnehmern des Lichtenhofer-Blatts am 15. Oktober, als am allerhöchsten Geburtsfest Ihrer Majestät unsrer regierenden Königin Marie folgt. Dieses bringt hiemit den Eltern, Vormündern und Gemeinde-Verwaltungen, welche gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegbefohlene dieser Anstalt zur Erziehung und landwirthschaftlichen Ausbildung anzuvertrauen, die unterzeichnete k. Stelle mit dem Bemerken zur Nachricht, daß auch schon vor obigem Termine die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen können. Ebenso können noch edle Menschenfreunde durch Pränumeration auf die Zeitschrift, Lichtenhofer-Blätter mit 1 fl. jährlich, welche jede königl. Postbehörde anzunehmen hat, sich das Mitloosungsrecht an obiger menschenfreundlichen Aufnahmsloosung armer Knaben verschaffen, wozu deßhalb ergebenst einladet

Die
Königl. Inspektion des landwirthschaftlichen Maximilians-Instituts.

Dr. Weidenkeller.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 75.

Landshut, Mittwoch den 18. September 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28846.

(Verkauf von sogenannten Quickwasser betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, am 6. dieß im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben wird im Nachfolgenden zur Warnung und im Betretungsfalle zur Einschreitung gegen die Inninger'schen Eheleute hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 12. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

(Den Verkauf von sogenannten Quickwasser betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Füßen verkauften unlängst im Wege des Hausirhandels ein gewisser Mathias Inninger aus Trunkelsberg, k. Landgerichts Ottobeuren, und dessen Ehefrau eine fettartige Flüssigkeit zum Putzen von Neusilber, Kupfer und Messing, und priesen dieselbe insbesondere auch zum Weißmachen des Küchengeschirres an.

Bei einer näheren Untersuchung dieser Flüssigkeit fand sich in derselben Quecksilber aufgelöst in Scheidewasser (Salpetersäure) mit Zusatz von Schweinefett.

Diese Auflösung auf Küchengeschirr angewendet ist der Gesundheit höchst nachtheilig. —

Da Inninger den Handel mit fraglicher Flüssigkeit ohne Zweifel schon weiter umher getrieben hat, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, das Publikum vor dem Gebrauche derselben bei Küchengeschirren hiemit öffentlich zu warnen.

Gegen die Inninger'schen Eheleute ist bereits die geeignete Einschreitung erfolgt.

Augsburg den 6. September 1850.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungspräsident.

Höppel, coll.

Ad Num. 28847.

An sämmtliche Apotheker von Niederbayern.

(General-Versammlung des Apotheker-Gremiums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Generalversammlung des Apothekergremiums von Niederbayern für 1850 wird nach dem Antrage des Vorstandes desselben auf den 10. Oktober l. Js. anberaumt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut, den 12. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 29297.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Chamerau, k. Landgerichts Kötzting, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Chamerau ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Cham und im Landgerichtsbezirke Kötzting; sie zählt 1498 Seelen, eine Filiale und zwei Schulen, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Digitized by Google

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

1) aus dem Ertrage der Realitäten	361 fl. 30 kr.
2) aus dem Ertrage der Rechte	344 » 13 »
3) aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	244 » 32 »
4) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	35 » 17 »
5) besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit .	75 » — »
in Summe .	1060 fl. 32 kr.
Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von	374 » 40 »
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	685 fl. 52 kr.

ergibt.

Die Baupflicht bei den Pfarrgebäuden, welche dermal in schlecht baulichem Zustande sich befinden, liegt dem jeweiligen Pfarrer ob.

Zur Führung der bei der Pfarrei befindlichen Oekonomie werden 3 männliche und 2 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 6 Ochsen, 7 Kühe und zum Uebernahmskapital beiläufig 3000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 14. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 28969.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Guldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ist in Obernburg ein falsches Guldenstück, mit dem Gepräge Wilhelm des II. Königs der Niederlande G. H. v. L. und der Jahreszahl 1848 versehen, durch blasse Farbe und Mangel an Klang leicht als unächt erkennbar, verausgabt worden.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut den 14. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Nr. 28082.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Kursiren falscher Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im rubrizirten Betreffe durch die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 23. August d. Js. erlassenen Bekanntmachung zur gleichmäßigen Nachachtung.

Landshut, am 2. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

(Falsche Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke der k. Gerichts- und Polizei-Behörde Rothenfels sind falsche Sechskreuzerstücke zum Vorschein gekommen. Sie bestehen aus messingähnlichem Metall, sind mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und mit einer eigenen mechanischen Vorrichtung geründert, tragen das herzoglich nassauische Gepräge mit der Jahreszahl 1834 und 1840, und sind äußerlich an der auf den abgeschliffenen Stellen hervortretenden gelben Farbe und an den nicht ganz gleichförmigen Schriftzügen als unächt kenntlich.

Indem vor Annahme und Verausgabung solcher Münzstücke gewarnt wird, erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Würzburg, den 23. August 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

V. V. d. Präs.

Frhr. v. Podewils.

König.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 75. Landshut, Mittwoch den 18. September 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

653.

Der gesammte Mobiliar-Rücklaß des verstorbenen Domvikars Leopold Reiß wird mit Ausnahme der Bibliothek und der Naturalien-Sammlung, welche später gesondert werden,

am 8. Oktober l. Js. Vorm. 9 Uhr

und die folgenden Tage gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Derselbe besteht in verschiedener Zimmereinrichtung, dann Betten, Kleidungsstücken, Wäsche, einigen Stücken Leinwand und Pretiosen, namentlich 1 goldenen Uhr, silbernen Tischgeräthe, einer Dose von Perlmutter u. s. w.

Am 7. September 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

D. l. a.

Körner, Rath.

Hohenthanner.

654.

Der Pfarrvikar Karl Dorigotti hat als Besitzer der Pfarrvikariats-Pfründe Taubenbach die sämmtlichen im k. Rentamtsbezirke Simbach gelegenen fixirten Zehenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Da nun nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle Rechte Dritter an den überwiesenen Renten auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, so werden alle jene, welche rechtliche Ansprüche hierauf erheben zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben binnen vier Wochen bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, außerdem keine Rücksicht darauf genommen und die Ablösungsschuldbriefe dem Rentenüberweiser ausgehändigt werden würden.

Den 31. August 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Voithenberg, Landrichter.

655.

(Binderſches Debitwesen betr.)

Auf Antrag der Gläubiger in der Gantsache des Leinwandhändlers J. Binder zu Essenbach wird dessen Anwesen dortselbst zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Termin auf

Mondtag den 21. Oktober
Vormittags 10—12 Uhr
im Schardt'schen Gasthause zu Essenbach mit dem Beifügen hiemit anberaumt wird, daß der Zuschlag dießmal gemäß §. 99. der Novelle v. 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die erste Ausschreibung vom 20. Juni d. Js. (Correspondent von und für Deutschland Beil. und Beilage zum Intell. Bl. Nr. 56) bezogen.

Landshut, den 1. September 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

656.

Im Vollzuge allerhöchsten und höchsten Befehles werden nachbezeichnete, aus dem Glashüttengute Rabenstein bei Zwiesel, Landgerichts Regen, gebildete Anwesen, sowie walzende Gründe, im Wege öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht:

I.

Das Bräuanwesen mit realer Bräu- und Wirthsgerechtsame.

Dasselbe besteht aus folgenden Bestandtheilen:

a) Bräuhaus mit Wasserleitung, Bierschenke und Hofraum, dann Bräuhaus-Utensilien nach vorliegenden Inventar,
b) zwei Lagerkeller,
c) Waschhaus,
d) Stadel,
e) Scheune mit Dreschtenne,
f) Stallung mit dem Ueberfallwasser aus dem Bräuhause,
g) Aecker 9 Tgw. 44 Dez. guter Bonität,
h) Wiesen 10 » 82 » größtentheils ausgezeichneter Bonität.

Die Wiesen participiren am Bewässerungsrechte.

Außer den landesherrlichen Steuern haftet auf den Bräuhausäckern statt des frühern Pfarrzehents ein Bodenzins von 8 fl. 57 kr.

II.

Das Mühlanwesen mit realer Mühlgerechtsame.

Dasselbe besteht aus folgenden Objekten:

a) das Wohnhaus, die Mühle mit einem Gang, Stall und Stadel unter einem Dache,
b) Scheune mit Dreschtenne,
c) Stallung mit Benützungsrecht des Ueberfallwassers aus dem Bräuhause,
d) Grasgärtl bei der Mühle,
e) Aecker 10 Tgw. 11 Dez. guter Bonität,
f) Wiesen 10 » 16 » guter und vorzüglicher Bonität,
g) Oedung — Tgw. 15 Dez.,
h) Sägweiher — » 19 »

Die Wiesen participiren am Wässerungsrechte.

Außer den landesherrlichen Steuern haftet auf diesen Aeckern statt des frühern Pfarrzehents ein Bodenzins von 10 fl. 40 kr. 6 hl.

III.

Das Schmiedanwesen, jedoch ohne realen Gewerbsrechte und nur mit der Befugniß, die für das Gut Rabenstein selbst und für die Rabensteiner Glasfabriken nöthigen Schmiedarbeiten herstellen zu dürfen.

Dieses Anwesen besteht aus folgenden Objekten:

a) das Schmiedlokale mit angebauter kleiner Wohnung,
b) der zur Stallung verwendbare ehemalige Hühnerstall,
c) Aecker 2 Tgw. 14 Dez.,
d) Wiesen 1 » 88 »
e) Oedung — » 21 »
f) ein auf 60 fl. gewertheter Schmied-Inventar.

Außer den landesherrlichen Steuern haftet auf

den Aeckern statt des frühern Zehents ein Bodenzins von 1 fl. 51 kr.

IV.

Walzende Grundstücke.

Aecker 7 Tgw. 75 Dez. mit 7 fl. 9 kr. 6 hl. Bodenzins.

Wiesen 32 Tagw. 90 Dez.

Waldung 7 » 78 »

Oedungen 7 » 68 »

welche in einzelne Tagwerke bereits abgetheilt nach beliebigen Parzellen ausgeboten werden können.

Zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung dieser Anwesen und der walzenden Grundstücke wird auf

Freitag den 27. September 1850

früh 8 Uhr in Rabenstein Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Rentamte Unbekannte sich durch legale Vermögens-Zeugnisse vor der Versteigerung auszuweisen haben.

Vor der Versteigerung wird bezüglich der Kaufsbedingnisse das Nähere bekannt gegeben, jetzt aber schon bemerkt, daß neben Baarerlage der Hälfte des Kaufschillings sogleich nach Erfolg der allerhöchsten Genehmigung zur Abführung der andern Hälfte höchstens vier mit 4 % verzinsliche Jahresfristen bedungen werden dürfen.

Die Besichtigung der zu veräußernden Objekte steht Jedermann frei, und es wolle sich deshalb an das unterfertigte königl. Rentamt gewendet werden.

Zwiesel am 31. August 1850.

Königliches Rentamt Regen.

v. Walter.

657.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das den Häuslerseheleuten Joseph und Maria Weinzierl zu Schelnbach, der Gemeinde Perastorf, gehörige Anwesen

am Freitag den 11. Oktober l. J.

Früh von 9—12 Uhr

in loco Schelnbach öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem Wohnhause mit Stall und Stadel mit Legschindel gedeckt, von gemischter Bauart unter einem Dache Pl.-Nr. 943 zu 0,07 Dezim.
2) Dem Grasgarten Pl.-Nr. 944^b zu 0,09 Dez.
3) Dem Hausacker » » 944^a zu 0,58 »
4) Der Buchabergwiese eigentlich die Schellenbacherwiese Pl.-Nr. 633½ zu 0 Tagw. 17 Dezim.

und wurde am 16. Juli l. Js. auf 425 fl. taxirt, und es haften zum k. Rentamte Mitterfels an Staatsabgaben — fl. 30 kr. — hl. Annuitätenfrist, — fl. 5 kr. 1 hl. Grundsteuer und — fl. 3 kr. — hl. Haussteuersimplum; die weiteren Lasten können am Strichtermine eingesehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen und der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen.

Den 29. August 1850.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

658.

Auf Andringen der Creditorschaft wird das Anwesen der Anna Höng zu Jaging auf Wag und Gefahr des vorigen Käufers Michael Plez, Schmid zu Kam, in dem Complexe, wie solches im allgemeinen Anzeiger Nro. 63, des Int.-Bl. St. 6, dann der neuen Passauerzeitung bekannt

Digitized by Google

gegeben ist, dem wiederholten öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Zur Versteigerung wird Termin auf

Montag den 14. Oktober l. Js.,

festgesetzt.

Die Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage und zwar unbekannte mit Vermögens- und Leumundszeugnissen im Wirthshause zu Oberiglbach einzufinden, und ihre Kaufsanbothe zu Protokoll zu geben.

Den 4. September 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

659.

(Grundrentenüberweisung des Bierbräuers Joseph Bachl und des Zimmermeisters Jakob Wieselhuber betr.)

Der Bierbräuer Joseph Bachl und der Zimmeister Jakob Wieselhuber von Pfarrkirchen haben einige ihnen gemeinschaftlich angehörige Zehentrenten im Rentamtsbezirke Griesbach an die Ablösungskasse des Staates überwiesen. Die Ablösungsschuldbriefe sind hierorts deponirt.

In Gemäßheit des Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene Stiftungen und Privaten, welche bezüglich der allenfalls auf diesen Renten ruhenden Bauverbindlichkeiten betheiligt sind, hiemit aufgefordert, ihre Rechte um so gewisser binnen 4 Wochen a dato rechtsgiltig anher nachzuweisen, als außerdem nach Umfluß dieser Frist angenommen würde, daß solche nicht bestehen, und deshalb das Depositum auch verabfolgt würde.

Den 12. September 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

660.

Eine Urkunde des neuen Anlehens bei der k. b. Staatsschuldentilgungs-Casse in München, $2\frac{1}{2}$% verzinslich anliegend, der Kirche Winklham dießseitigen Landgerichts Nro. $\frac{885}{2201}$ ad 356 fl. dd. 10. November 1828, ist zu Verlurst gegangen.

Es wird daher der unbekannte Inhaber hiemit aufgefordert, sie binnen sechs Monaten von heute an dießorts vorzulegen oder etwaige Rechte hierauf geltend zu machen, außerdem diese Urkunde als kraftlos erklärt werden würde.

Am 12. September 1850.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 76.

Landshut, Sonnabend den 21. September 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29294.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Auswanderungen nach England betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. lauf. Mts. bezeichneten Betreffs wurde ausgesprochen, daß, weil die englische Staats-Regierung die Beibringung einer Urkunde über die Entlaßbarkeit der Betheiligten aus dem bisherigen Staatsverbande bei Einwanderungen nicht verlangt, und hinwieder kein Zeugniß über die eventuelle Aufnahme in den englischen Staats-Verband ausstellt, von den nach England auswandernden bayerischen Staats-Angehörigen die Vorlage einer solchen eventuellen Aufnahms-Urkunde nicht gefodert werden könne, was zu geeigneter Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben wird,

Digitized by Google

daß dadurch die Nothwendigkeit zur Erholung der Bewilligung zur Auswanderung nach England nicht hinwegfällt.

Landshut, am 16. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 29230.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die vermißte Theres Wittmann von Rosengarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Häuslerstochter Theresia Wittmann von Rosengarten, Landgerichts Kelheim, ist seit 31. vorigen Monats vermißt, und es konnte bisher ungeachtet aller Erkundigungen nicht die entfernteste Spur ihres Aufenthalts entdeckt werden.

Es erhalten daher die sämmtlichen Polizeibehörden nachstehend die Personalbeschreibung der Vermißten mit dem Auftrage, die erforderliche Nachforschung pflegen zu lassen, und sachdienliche Erfahrungen dem Landgerichte Kelheim mitzutheilen.

Personalbeschreibung.

Theres Wittmann ist 18 Jahre alt, hat blonde Haare, graue Augen, spitzige Nase, aufgeworfenen Mund, längliche Gesichtsform, blaße Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, und als besonderes Kennzeichen einen dicken Hals.

Sie trug ein leinenes, blau- und weißgefärbtes, ziemlich zerrissenes Kleid, einen blauen Schurz, ein schwarzmanchestenes Mieder, ein rothpersenes ziemlich abgetragenes Halstuch mit gelb und blauen Streifen, ein blau und gelb gefärbtes ziemlich geflicktes Kopftuch, ein zerrissenes Hemd, und ist ohne Fußbekleidung.

Landshut, den 17. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 29220.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Laaberberg, Landgerichts Abensberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Laaberberg ist durch die Präsentation des bisherigen Besitzers auf die Prädikatur bei der Stadtpfarrkirche St. Peter zu München erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Rottenburg, und im Landgerichts-

Digitized by Google

bezirke Abensberg, sie zählt im Pfarrdorfe mit 18 Nebenorten 705 Seelen, zwei Filialen und eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. an ständigem Gehalte	660 fl.	— kr.,
II. aus dem Ertrage der Realitäten	40 fl.	— kr.,
III. aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	136 fl.	33 kr.,
IV. besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit .	322 fl.	— kr.
in Summa .	1158 fl.	33 kr.

Die Lasten bestehen in einer Gesammtausgabe von . . . . 334 fl. 55¾ kr., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 823 fl. 37¼ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Selle zu übergeben.

Landshut den 18. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 29317.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor Kurzem wurde durch das k. Landgericht Herrieden in Mittelfranken ein falsches herzoglich Nassauisches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1845 vereinnahmt.

Diese Münze ist ihrem Gehalte nach falsch, trägt aber ein ächtes, wenn auch nur schlecht ausgequetschtes Gepräge, welches mittelst Abschlagens des ächten Stempels bewirkt worden zu seyn scheint.

Nach einer Mittheilung des herzoglich Nassauischen Münzamtes zu Wiesbaden kam dortselbst ein ähnliches falsches Halbguldenstück zum Vorschein und es wurden aus der dortigen Münzanstalt ein Mechanikus, welcher wegen Verausgabung falscher Münzen in Untersuchung verfiel, und mehrere sonst verdächtige Arbeiter entlassen.

Wenn nun gleich die muthmaßlichen Thäter entfernt sind, und weitere Fälschungen nicht mehr zu befürchten sein dürften, so ist doch wahrscheinlich, daß bereits mehrere dergleiche Mün-

zen in Umlauf gesetzt sind, und die unterfertige Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, sowohl das Publikum zu warnen, als auch die Distrikts-Polizeibehörden zur Spähe anzuweisen.

Landshut, den 18. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 29424.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Zustand der öffentlichen Sicherheit in Niederbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in der neuesten Zeit im Regierungsbezirke Niederbayern vorgefallenen Sicherheits-Störungen erscheinen von der bedenklichsten Art, und lassen eine bei der Bevölkerung des platten Landes immer weiter um sich greifende Mißachtung und Verhöhnung der gesetzlichen Ordnung entnehmen, welcher von Seite der Staatsgewalt auf das Entschiedenste und mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln entgegen getreten werden muß, um das Ansehen der Gesetze wieder herzustellen, und unverrückt aufrecht zu erhalten.

Der unterfertigten Stelle ist deßhalb durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. September d. Js. bez. Betr. die Weisung zugegangen, unverzüglich eine allgemeine, in den Gemeinden des Regierungsbezirkes zu verkündende **Warnung** vor weiteren Sicherheitsstörungen zu erlassen, zugleich die **Lokal-Polizeibehörden** und **Gemeinden** zur kräftigen Mitwirkung bei Wahrung und Schützung der öffentlichen Sicherheit und des Rechtsfriedens aufzufodern, hiebei denjenigen Gemeinden, welche dessenungeachtet die obrigkeitlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung nicht befriedigend und nach ihren Kräften zu unterstützen geneigt seyn sollten, die Abordnung und Einlegung von militärischen Straf- oder Exekutions-Commandos in einer den Verhältnissen angemessenen Stärke nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1819 (Reggs.-Blatt vom Jahre 1819, Seite 785 und folgende) mit dem Bemerken anzudrohen, daß die hiedurch erlaufenden Kosten jedenfalls und unnachsichtlich von den schuldigen Gemeinden getragen werden müssen, und diese Drohung gegebenen Falles ohne Aufschub in Vollzug zu setzen.

Diese Weisung wird demnach mit dem Auftrage an alle Distrikts-Polizeibehörden bekannt gegeben, sogleich die Anordnung zu treffen, daß

1) die Warnung vor Sicherheitsstörungen aller Art in den einzelnen Gemeinden, die allerhöchste Verordnung vom 6. September 1819, Kreis-Blatt S. 323, dann die Regierungs-Ausschreibung vom 22. Dezember 1849, Kreis-Blatt S. 630 und gegenwärtige Verfügung in

Digitized by Google

jeder Gemeinde durch Aufnahme in die jewellig bestehenden Lokalblätter oder aber bei versammelter Gemeinde öffentlich verkündet,

2) die Lokalpolizeibehörden und die Gemeinden zur kräftigen Mitwirkung bei Wahrung der öffentlichen Sicherheit und zur Erfüllung der ihnen deßhalb obliegenden Verpflichtungen aufgefordert, dann für die Nichterfüllung dieser Pflichten die Abordnung und Einlegung von militärischen Straf- oder Exekutions-Commandos angedroht,

3) die Nachweise über die Verkündung der Warnung und Verkündung der angezogenen Anordnungen, dann über die spezielle Bekanntgabe der anbefohlenen Androhung gesammelt und dieselben schleunigst vorgelegt werden.

Landshut, am 19. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 12. l. Mts. haben Seine Majestät der König beschlossen, die katholische Pfarrei Aidenbach, Ldg. Vilshofen, dem Priester Franz Xaver Gaar, Dekan, Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer zu Otterskirchen, zu übertragen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 15. September l. Js. ist der von dem Stadtmagistrate Landau bewerkstelligten Präsentation des bisherigen Benefiziaten zu Wildthurn, Priester Michael Strobel, auf das Spitalbenefizium zu Landau im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Passau die landesherrliche Bestättigung ertheilt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. September l. Js. ist durch die Beförderung des bisherigen Schulprovisors Xaver Spießl auf den Schuldienst zu Gerzen erledigte II. Schulstelle zu Frontenhausen in definitiver Weise wieder besetzt, und dem bisherigen Schulprovisor Georg Kunz zu Saulburg, Landgerichts Mitterfels, unter Beförderung desselben zum Schullehrer übertragen worden.

Durch Regierungsverfügung vom 17. September l. Js. ist durch erfolgtes Ableben des k. Distriktsschulinspektors Pfarrers Gottfried von Schmid zu Aidenbach erledigte Stelle eines Distriktsschulinspektors des Inspektionsbezirkes Vilshofen II. dem bisherigen Distriktsschulinspektor des Inspektionsbezirkes Vilshofen I., Pfarrer Franz Xaver Gaar zu Otterskirchen, nunmehrigen Pfarrer zu Aidenbach unter Enthebung desselben von den Geschäften seines bisherigen Inspektions-Bezirkes; dann die hiedurch in Erledigung gekommene Distriktsschulinspektorsstelle des Inspektions-Bezirkes Vilshofen I. dem k. Stadtpfarrer Joseph Dirnberger zu Vilshofen übertragen worden.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 12. September 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	84¼
» à 4 % »	—	88½
» à 5 % »	100½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	87	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	622	—
» » Promessen per Stück Agio	57	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 17. September 1850.	Waizen	—	226	226	222	4	12	21	11	45	11	5	—	—	—	12
		Korn	—	28	28	27	1	7	51	7	24	6	59	—	—	—	28
		Gerste	—	33	33	33	—	6	6	5	57	5	38	—	—	—	26
		Haber	—	26	26	26	—	4	13	4	2	3	50	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 10. September 1850.	Waizen	—	34	34	34	—	13	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. September 1850.	Waizen	—	122	122	122	—	13	—	12	—	11	—	—	—	—	45
		Korn	—	12	12	12	—	7	6	7	3	7	—	—	—	—	33
		Gerste	—	25	25	25	—	6	15	6	—	5	—	—	—	—	30
		Haber	—	4	4	4	—	3	24	3	24	3	24	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 12. September 1850.	Waizen	—	44	44	44	—	13	54	13	19	13	—	—	—	1	19
		Korn	—	4	4	4	—	8	15	7	40	7	6	—	—	1	4
		Gerste	—	3	3	3	—	6	30	6	22	6	6	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	29	1	4	29	4	18	4	8	—	—	—	6
Landau . .	Vom 16. September 1850.	Waizen	—	162	162	162	—	12	15	12	6	11	59	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut .	Vom 13. September 1850.	Waizen	6	996	1002	1002	– –	13	56	13	—	11	52	—	—	1	—
		Korn	—	182	182	175	7	9	4	8	12	7	25	—	—	– –	48
		Gerste	—	475	475	474	1	7	22	6	45	6	17	—	—	—	45
		Haber	13	143	156	147	9	4	—	3	37	3	15	—	55	—	—
Mainburg	Vom 11. September 1850.	Waizen	—	219	219	219	—	14	15	13	30	12	54	—	—	—	30
		Korn	12	41	53	47	6	10	—	9	6	8	15	—	—	1	6
		Gerste	—	4	4	4	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	—	3	45	3	24	—	9	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 17. September 1850.	Waizen	—	89	89	79	10	13	36	12	30	12	—	1	10	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	9	18	8	12	8	—	—	24	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	6	6	5	54	5	45	—	—	—	18
		Haber	—	10	10	10	—	4	15	4	—	3	30	—	—	—	20
Osterhofen	Vom 16. September 1850.	Waizen	—	38	38	38	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 17. September 1850.	Waizen	—	1½	1½	—	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	49	49	43½	5½	7	52	7	40	7	—	—	—	—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	24	2	4	14	4	9	4	—	—	—	—	3
Pfeffenhausen . . .	Vom 16. September 1850.	Waizen	—	16	16	16	—	13	30	13	2	12	45	—	—	—	39
		Korn	—	—	—	—	– .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	6	48	6	36	6	30	—	—	—	30
		Haber	—	6	6	6	—	4	30	4	15	4	12	—	—	—	—
Pilsting . .	Vom 10. September 1850.	Waizen	—	292	292	292	—	12	30	11	58	10	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	– –	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. September 1850.	Waizen	5	458	463	463	—	12	40	12	16	11	50	—	—	—	44
		Korn	—	98	98	98	—	8	1	7	45	7	29	—	—	—	59
		Gerste	—	269	269	269	—	6	21	6	4	5	46	—	—	—	25
		Haber	—	83	83	83	—	4	11	4	3	3	56	—	—	—	19
Vilshofen .	Vom 11. September 1850.	Waizen	4	553	557	352	305	12	20	11	58	11	27	—	9	—	—
		Korn	—	30	30	30	—	7	31	7	19	7	9	—	—	—	19
		Gerste	—	4	4	4	—	5	18	5	13	5	12	—	—	—	13
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	3	42	—	—	—	—	—	12
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 76. Landshut, Sonnabend den 21. September 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

661.

Nachdem innerhalb der in dießgerichtlicher Ediktal-Ladung vom 3. März laufenden Jahres (man vergleiche Int. Blatt für Niederbayern
1850 Stück 28, 35, 43,
Linzer Int. Blatt 1850 Stück 45,
Allgem. Anzeiger für das Königreich Bayern
1850 Stück 27, 36 und 44,
Deggendorfer Wochenblatt 1850, Stück 14,
18 und 22),
festgesetzten sechsmonatlichen Frist sich hierorts weder Jemand als Inhaber der darin aufgeführten Staatsobligationen gemeldet hat, noch auch sonstige Ansprüche hierauf geltend gemacht wurden, so werden diese sämmtlichen Urkunden als kraftlos für jeden Besitzer erklärt.

Den 3. September 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

662.

(Grundrentenüberweisung des Bauers Joseph Sonloderer von Rottersham betr.)

Joseph Sonloderer, Resch zu Rottersham, k. Landgerichts Griesbach, hat seine in den dießgerichtlichen Gemeinden Sulzbach und Vornbach gelegenen Zehentrenten an den Staat überwiesen, und ist das Ablösungskapital pr. 3161 fl. $32\frac{1}{2}$ kr. bereits dießorts deponirt.

Da nun nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel, namentlich wegen Bauverbindlichkeit an die überwiesenen Zehentrenten Ansprüche machen zu können glauben, die Aufforderung, dieselben bis Ende des künftigen Monats Oktober um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdessen nach Umfluß dieses Termines die Ablösungskapitalien an den überweisenden Joseph Sonloderer extradirt werden würden.

Den 14. September 1850.

Königl. Landgericht Passau II.
Taucher, Landrichter.

663.

Walburga Kellnhauser, Söldnerstochter von

Digitized by Google

Dornwang, will nach Nordamerika auswandern, daher alle diejenigen, welche allenfalls Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselbe zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, dieselben binnen 4 Wochen dahier anzumelden, nach deren Umfluß der Walburga Kellnhauser die Auswanderungs-Bewilligung ohne Berücksichtigung ihrer allenfalls nicht angemeldeten Gläubiger ertheilt werden würde.

Den 13. September 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gösmann, Landrichter.

664.

(Seefelder'sches Debitwesen in Siegenburg betr.)

In Folge kreditorischen Andringens ist das Anwesen der Joseph und Katharina Seefelder'schen Metzgers-Eheleute von Siegenburg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird zur Versteigerung desselben auf

Montag den 4. November Nachm. 2 Uhr

in der Behausung des Schuldners selbst Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. und mit Rücksicht auf §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 geschieht, und dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich durch legale Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse auszuweisen haben, außerdem ihr Angebot nicht berücksichtigt würde.

Das Anwesen besteht:

Gebäude:

1) Das Wohnhaus, beiläufig vor 6 Jahren neu von gebrannten Ziegeln gebaut, ein Stockwerk hoch, mit Daschen gedeckt, sammt der unter einer und derselben Dachung befindlichen Fleischbank, sowie die Schlachtbank, die Viehstallung und der Stadel.
2) Die im Hofraume befindliche erbaute Streuschupfe.
3) Die reale Metzgergerechtigkeit.

Grundstücke:

4) Wurzgarten mit Hofraum zu 0,08 Dez.
5) Zwei Gemeindetheile, nämlich
   a) der obere Krautgarten zu 0,08 Dez. Pl.-Nr. 1983.,
   b) Pl.-Nr. 2105 detto zu 0,83 Dez.,
   c) Der untere Krautgarten Pl.-Nr. 582$\frac{1}{12}$ zu 0,02 Dez.,
   d) Pl.-Nr. 582$\frac{1}{32}$ detto zu 0,06 Dez.

Waldung:

6) Forstrechtentschädigungstheil Pl.-Nr. 1837 zu 3 Tagw.

Wiesen:

7) Pl.-Nr. 1609 untere Espertgemeinde zu 0,82 Dezim.

Waldung:

8) Untere Holzgemeinde Pl.-Nr. 1492, jetzt vertauscht mit einem Acker des Seb. Müller zu 1 Tagw. 90 Dezim.
9) Wiesenackerl Pl.-Nr. 659 zu 0,41 Dez.
10) Pl.-Nr. 680 Eschelbergwies zu 0,08 Dez.
11) Pl.-Nr. 2056 Krautgarten zu 0,87 Dez.

und wurden auf 4435 fl. gerichtlich geschätzt.

Die Belastungen und sonstigen aktenmäßige Verhältnisse können bis zum Steigerungstage in hiesiger Gerichtskanzlei und am Steigerungstage selbst ersehen werden.

Den 2. September 1850.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

665.

(Maier Andreas c. Troffer pcto. debiti betr.)

Auf Antrag eines Gläubiges ist das Söldenanwesen des Michael und der Theresia Troffer zu Nutzenbach dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen Baarzahlung unterzustellen, und ist sohin auf

Montag den 28. Oktober
Vormittags 10 bis 12 Uhr
in loco Rutzenbach Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle 1837 geschieht, und daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Weiter wird bemerkt, daß dieses Anwesen laut gerichtlicher Schätzung vom 14. Juli l. J. auf 3687 fl. 3 kr. gewerthet ist, und daß die sonstigen Verhältnisse in der Registratur des k. Landgerichts eingesehen werden können.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind:

1) Das gemauerte, mit Schneidschindeln gedeckte Wohnhaus mit Stallung,
2) Der von Holz gebaute und mit Stroh eingedeckte Stadel.
3) Die mit Brettern eingeschlagene, und mit Schneidschindeln eingedeckte Schupfe.
4) Das Wurzgärtl mit Hofraum zu 19 Dez.
5) Ackergrund zu 20 Tagw.
6) Wiesgrund zu 1 Tagw. 75 Dez.

Am 2. September 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

666.

Da auch bei der zweiten Versteigerung des Anwesens und realen Fischkäuflerrechts des Karl Reichberzer von Deggendorf kein Käufer erschienen ist, und Reichberzer den ihm gegönnten Selbstverkaufstermin ungenützt hat verstreichen lassen, so setzt man auf Antrag der Gläubiger Tagsfahrt zur dritten Versteigerung dieses Anwesens auf

Samstag den 19. Oktober d. Js.
von Früh 10—12 Uhr
in hiesiger Amtskanzlei an, und ladet dazu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vor, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis per 1620 fl., jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechts der Gläubiger nach Hyp.-Ges. §. 64 geschieht, daß dem diesseitigen Gerichte in Bezug auf erfüllte Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte sich hierüber durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden auszuweisen haben, ohne welche sie zur Versteigerung gar nicht zugelassen werden dürfen, daß sie hinsichtlich der Anwesensbeschreibung auf die Bekanntmachung vom 21. April v. Js. verwiesen, ihnen die nähern Kaufsbedingnisse, Steuern und andere Lasten an obigem Versteigerungstage eröffnet werden, und sie das Anwesen auch schon vor demselben einsehen können.

Den 9. September 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

667.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Gütlerseheleute Georg und Maria Wimmer zu Hennthal, welches laut gerichtlicher Schätzung vom 8. Juli l. Js. auf 1515 fl. gewerthet ist, und aus einem hölzernen Wohnhaus mit Stall und Stadl unter einem Dache, aus einer Schupfe mit Schwein- und Schafstall, einem 1 Tagw. 83 Dez. fassenden Gras- und Baumgarten mit Backofen, aus 14 Tagw. 38 Dez. Aecker, aus 8 Tagw. 38 Dez. Wiesen und 4 Tagw. 46 Dez. Holz besteht, dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Versteigerungstermin ist auf
Donnerstag den 14. November l. Js.,
Vormittags 10—12 Uhr,
in loco Brombach anberaumt, und werden Steigerungslustige mit dem Bemerken hiezu geladen,

Digitized by Google

daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822, und nach den §§. 98—101 des Proz.-Ges. von 1837 erfolgt.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Den 13. September 1850.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

668.

(Zehentrentenüberweisung der Pfarrpfründe Kirchberg betr.)

Die Pfarrpfründe Kirchberg hat fixirte Zehentrenten, wofür sich eine Uebernahmssumme von 7844 fl. 32 kr. 2 dl. berechnet, an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Auf Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 unter Hinweisung auf das Mandat vom 1. Oktober 1770, die Concurrenzpflicht zu Pfarrhof- und Kirchenbauten betr. werden alle jene, welche rechtliche Ansprüche auf die Ablösungsschuldbriefe erheben zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, außerdem keine Rücksicht darauf genommen, und die Ablösungsschuldbriefe der Pfründe verabfolgt werden würden.

Den 16. September 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Voithenberg, Landrichter.

669.

(Verlassenen zollpflichtigen Gegenstand betr.)

In der Nähe der Steinmühle ergriff gestern eine Mannsperson bei Ansichtigwerden der Zollschutzwache die Flucht mit Zurücklassung seines bei sich führenden unbeladenen Schubkarrens.

Dieses wird unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich der Eigenthümer des Schubkarrens binnen 6 Monaten dahier zu melden und seine Eigenthumsansprüche nachzuweisen hat, widrigenfalls der Schubkarren nach §. 37 des Zollstrafgesetzes als geschwärzt erachtet und zum Besten des k. Zollärars confiscirt werden würde.

Am 9. September 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

igitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 77.

Landshut, Mittwoch den 25. September 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,842.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Brandunglück der Stadt Grafenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 15. d. Mts. in der Stadt Grafenau stattgehabten Brande sind 57 Hauseigenthümer total beschädigt, 167 Gebäude in Asche gelegt, und 449 Seelen obdachlos geworden.

Der Schaden ist um so größer, als die Früchte bereits eingebracht gewesen, und um so empfindlicher, als Grafenau schon früher durch bedeutende Brände heimgesucht worden war.

Die unterfertigte Stelle glaubt eine Schilderung des Elendes unterlassen zu dürfen, und beauftragt die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Niederbayern, sogleich Aufrufe zu freiwilligen Gaben an Naturalien in den Gemeinden zu erlassen, die bei dem zu jeder Zeit erprobten Wohlthätigkeitssinne der Bewohner Niederbayerns gewiß reichlich eingehenden Gaben in Empfang

Digitized by Google

zu nehmen, und sodann schleunigst an das k. Landgericht Grafenau zu übersenden, binnen vier Wochen aber über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Landshut, am 23. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 29594.

(Die Erledigung des Hausner'schen Benefiziums zu Haunersdorf, Landgerichts Landau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des Priesters Rupert Simon ist das Hausner'sche Benefizium zu Haunersdorf, Langerichts Landau, in Erledigung gekommen.

Die Verbindlichkeiten eines jeweiligen Benefiziaten bestehen darin, daß derselbe in der Kirche und in der Schule die erforderliche Aushilfe leiste, und den Frühgottesdienst, welcher wöchentlich in 5 Stift- und 2 Freimessen besteht, besorgen.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums sind inhaltlich der superrevisorisch festgestellten Ertrags-Fassion, auf eine reine Jahreseinnahme von

374 fl. 15 kr.

berechnet.

Hierauf werden Priester, welche beschwerlichen Seelsorgerstellen nicht mehr vorzustehen im Stande, sowie solche, welche im Genusse des landesherrlichen Tischtitels befindlich sind, aufmerksam gemacht mit dem Beifügen, daß allenfallsige Gesuche sammt den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei der vorgesetzten k. Kreisregierung in Vorlage zu bringen seien.

Landshut, den 23. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 29834.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Todesscheine mehrerer in Algerien verstorbener, angeblich bayerischer Staatsangehöriger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden hiemit beauftragt, Nachforschungen anzustellen, ob und welche der nachstehend verzeichneten in Algerien verstorbenen Individuen ihren resp. Bezirken

angehören, oder daselbst Verwandte hinterlassen haben, welchen die vorliegenden Todesscheine ausgehändiget werden können.

Das Ergebniß ist binnen 6 Wochen anzuzeigen.

Landshut, am 23. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Verzeichniß

der zu Oran in Algerien verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen.

Name und Stand.	Alter.	Angeblicher Heimatsort.	Todestag.	Bemerkungen.
1) Linn Barthol., Taglöhner, Sohn des Georg und der Elis. Kießer.	39 J.	? — Bayern	19. Mai 1850	
2) Zimmermann Sebastian,	20½ J.	Weißenfeld	9. Juli 1850	Soldat im 2. Regimente d. Fremdenleg.
3) Kohufelder Jakob.	19 J.	Egloffstein	16. Juli 1850	Soldat im 1. Regimente d. Fremdenleg.
4) Jauer Joseph, Sohn des Johann Bapt. und der Dorothea Ehler.	29 J.	Scheinfurth (Schweinfurt?)	4. Juli 1850	Soldat im 1. Regimente.
5) Binges Georg, Fuhrknecht.	30 J.	Obersulzen	28. Juli 1850	
6) Ecker Konrad.	26 J.	Ersenbach (Erlenbach?)	6. Juli 1850	Soldat im 1. Regimente d. Fremdenleg.
7) Wunder Georg, Sohn von Johann und Maria Mauer.	24 J.	Forbach	14. Juli 1850	Soldat im 1. Regimente.

Ad Num. 29436.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine in Sichersreuth, k. Landgerichts Wunsiedel, aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ist am 9. Juli l. Js. zu Sichersreuth, k. Landgerichts Wunsiedel, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen worden, aus deren Benehmen nichts weiter hervorgeht, als daß sie katholischer Religion ist.

Unter nachfolgender Mittheilung der Personal-Beschreibung ergeht an sämmtliche Distrikts-

Digitized by Google

Polizeibehörden der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen anzustellen, ob diese Person etwa ihrem resp. Bezirke angehört, und ein allenfallsiges Ergebniß schleunig zu Anzeige zu bringen.

Landshut, den 24. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Signalement.

Größe: 5 Fuß.
Alter: 21 — 25 Jahre.
Haare: braun, halblang.
Augenbraunen: schwach, blond.
Augen: blau.
Nase: regelmäßig.
Mund: detto.
Gesichtsfarbe: gesund.
Statur: klein.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Baumwollene Jacke mit hellblauen, weißgedupften Blumen, baumwollenes, schmutziges weiß- und hellblaugegittertes Halstuch, leinenes, grobes Hemd Nr. 7, baumwollener, roth und dunkelblau gestreifter Rock, geflickt mit hellblau und weißgeblumten Flecken, alte geflickte Pantoffel ohne Strümpfe, sondern bloße s. g. Strumpfbeinlinge von weißer Schafwolle.

An jedem kleinen Finger einen messingen Ring, und hat ein gelbes, weißgegittertes Halstuch bei sich und eine baumwollene braune Jacke.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 77. Landshut, Mittwoch den 25. September 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

670.

Der gesammte Mobiliar-Rücklaß des verstorbenen Domvikars Leopold Reiß wird mit Ausnahme der Bibliothek und der Naturalien-Sammlung, welche später gesondert werden,

am 8. Oktober l. Js. Vorm. 9 Uhr

und die folgenden Tage gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Derselbe besteht in verschiedener Zimmereinrichtung, dann Betten, Kleidungsstücken, Wäsche, einigen Stücken Leinwand und Pretiosen, namentlich 1 goldenen Uhr, silbernen Tischgeräthe, einer Dose von Perlmutter u. s. w.

Am 7. September 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

D. l. a.

Körner, Rath.

Hohenthanner.

671.

Der königl. Kämmerer und General-Lieutenant Max Graf v. Seysel d' Aix hat von seinem Landgute Waltendorf auch die fixirten Zehent- und Handlohnsrenten in den Bezirken des k. Landgerichts Passau I. und Hengersberg an die Ablösungskasse des Staates abgetreten, und es sind die Ablösungskapitalien dem k. Landgerichte Passau I. zur Aushändigung bereits überwiesen.

In Bezug auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden alle jene, welche auf diese — in dem Bezirke des k. Landgerichts Hengersberg befindlichen Renten — Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Den 16. September 1850.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

672.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche auf den Rücklaß des am 25. Jänner l. Js. gestorbenen k. Dekans und Pfarrers Simon Schmid von Kollbach zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen von heute an dieselben bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und geltend zu

machen, widrigenfalls ohne Rücksicht hierauf die Verlassenschaftsmasse an die Testamentserben hinausgegeben würde.

Straubing den 31. August 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

673.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Schuhmacherswittwe Franziska Bauer von Abbach, bestehend aus dem zweistöckigen, gemauerten und mit Schindeln gedeckten Wohnhause in mittlerm baulichen Zustande, Brandassekuranz 400 fl., 0 Tagw. 02 Dez. Pl.-Nr. 55a,

dem Gras- und Baumgarten am Hause 0 Tagw. 05 Dez. Pl.-Nr. 55b,

dem Pflanzbeete 0 Tgw. 01 Dez. Pl.Nr. 612,

dem einen Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

belastet zum k. Rentamte mit

— fl. 1 kr. 1 hl. Grundsteuer,

— fl. 15 kr. — hl. Haussteuer,

— fl. 54 kr. — hl. Gefällsablösungskapital mit 2 kr. 1 hl. Zins

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 23. Oktober h. Js., Früh 10 Uhr,

in loco Abbach anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange geladen, daß der Zuschlag dießmal nicht unter dem Schätzungswerth von 570 fl. geschieht, und Gerichtsunbekannte sich über Vermögen und Leumund zu legitimiren haben.

Kelheim am 16. September 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

D. l. a.

Vogl, Assessor.

674.

Montag den 21. Oktober dß. Js., Vormittags 10 Uhr, werden von dem unterfertigten k. Forstamte in dessen Geschäftslokale

90 Stück Holländerstämme

meistbietend verkauft. Diese Stämme (Fichten und Tannen) welche auf dem Regenfluße geflößt werden können, sind 90 Fuß lang, und haben einen mittlern Durchmesser von 14 bis 20 Dez.-Zoll; am kleineren Ort beträgt der Durchmesser noch 10 bis 15 Dez.-Zoll.

Kaufsliebhaber, welche diese bereits gefällten Stämme in den Waldungen, insbesondere wegen der Bringung an fahrbare Wege, besichtigen wollen, belieben sich an die k. Revierförster von Zwiesel und Zwieslerwaldhaus zu wenden.

Zwiesel, den 18. September 1850.

Königl. bayr. Forstamt Zwiesel.

Klein.

675.

(Debitwesen des Joseph v. Ponzelin, Hafnerhiesllenzengutsbesitzer zu Jesendorf betr.)

Da das bei der ersten Versteigerung des v. Ponzelin'schen Hafnerhiesllenzen-Anwesens zu Jesendorf hierauf gelegte Meistgebot so sehr unter der Schätzung geblieben ist, daß es die Zustimmung der Interessenten nicht erhielt, so wird in Folge Requisition des k. Kreis- und Stadtgerichts Landshut vom 10. d. M. dieses Anwesen, wie dasselbe schon in der frühern Ausschreibung vom 24. Mai d. J. näher und ausführlich beschrieben worden und worauf sich dem ganzen Inhalte nach der Kürze halber bezogen wird, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben und zur zweitmaligen Versteigerung desselben auf

Mondtag den 21. Oktober l. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

in loco Jesendorf Strichtermin anberaumt, und Steigerungslustige mit dem Anhange hiezu geladen, daß dießmalen der Einschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Den 17. September 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

676.

(Den Umtausch von Interims- und Haftscheinen betr.)

Es ergehet hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interims- oder Haftscheine über — bei unterfertigter k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Casse bis ultimo Juli l. Js. gemachte Erlagen — in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt Behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München den 20. September 1850.

K. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse.

Kaufmann, k. Cassier. Berger, k. Controleur.

677.

(Seidl c. Seidl pct. deb. betr.)

In Folge Gerichtsbeschlußes ddo. 8. August l. Js. wird auf Andringen eines Gläubigers das Schmidanwesen des Alois Seidl, Schmid von Train, im Wege der Hilfsvollstreckung der gerichtlichen Versteigerung an die Meistbietenden unterstellt, und hiezu auf

Mittwoch den 23. Oktober l. Js.

Nachmittags 2 — 4 Uhr

im Wirthshause zu Train Commission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes ddo. 17. November 1837 geschehe, und daß sich auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer über guten Leumund und ihre Vermögens-Verhältnisse genügend auszuweisen haben.

Das zu ersteigernde Anwesen besteht:

A.

Pl.-Nr. 48ª aus dem steingemauerten in ziemlich guten Zustand erhaltenen Wohnhause sammt Schmidstätte, Stall, Stadel und Hofraum zu 0,13 Dezim.

Pl.-Nr. 48ᵇ aus dem Baum-, Wurz- und Grasgarten zu 0,78 Dezim.

Pl.-Nr. 109 aus der hintern Hofpaint zu 0,07 Dez.
» » 476 aus dem Krautgrundacker zu 1,04 Dez.
» » 584 aus dem Unnelsdorfer Wegacker zu 0,69 Dez.
» » 926 aus der Mooswiese zu 1,01 Dez.

aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Pl.-Nr. 618⅐ aus dem Gabisbett zu 0,13 Dez.
» » 200 aus dem Pfingstweidtheil zu 0,22 »
» » 974 aus dem Pfannenstieltheil zu 0,32 »
» » 171 Abendwiesentheil zweimädig zu 0,32 »
» » 905 Pfingstweidtheil zu 0,20 Dezim.
» » 974 Pfannenstieltheil zu 0,21 Dezim.

Waldungen.

Pl.-Nr. 1079 hintere Holztheil zu 0,43 Dez.
» » 1111 Forstrechtentschädigungstheil zu 2,70 Dez.
» » 272 Polzstraßacker zu 1,26 Dez.
» » 135 Oedenbrunnacker zu 1,06 Dez.
» » 442 Bodenacker zu 1,37 Dez.
» » 482 Krautgrund zu 0,61 Dez.
» » 677 Paintacker zu 0,85 Dez.
» » 442 Oedung zu 0,21 Dez.
» » 702 Birkelleiten zu 3,57 Dez.
» » 747 Stirenlohacker zu 0,76 Dez.
» » 748 detto zu 3,08 Dez.

B.

Aus dem realen Schmiedrecht.

Vorstehende Anwesensbestandtheile wurden laut gerichtlicher Schätzung ddo. 31. August l. Js. auf 4324 fl. gewerthet, die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten können am Gerichtssitze oder am Versteigerungstermine eingesehen werden.

Den 12. September 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 78.

Landshut, Sonnabend den 28. September 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Nr. 29861.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim k. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg wurde ein falsches halbes Guldenstück bei Ausbezahlung eines Geldbetrages entdeckt.

Dasselbe ist k. bayr. Gepräges, führt die Jahrzahl 1847 und ist aus Zinn in der Form eines ächten gegossen worden.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, wegen deren Verfertigung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut den 24. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 29860.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Krassach, k. Landgerichts Weismain, aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurde am 2. August d. Js. zu Krassach, k. Landgerichts Weismain, eine Mannsperson aufgegriffen und eingeliefert, welche nicht mehr im Stande war, zu gehen, und aller angewandten Mühe ungeachtet nicht dahin gebracht werden konnte, über ihre persönlichen und Heimatsverhältnisse Auskunft zu ertheilen.

Dieselbe schien jedoch weder stumm, noch taub zu seyn, und ist am zehnten Tage nach ihrer Einlieferung in Folge des leidenden Zustandes, in welchem sie sich schon bei ihrer Aufgreifung befand, gestorben.

Sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern werden nunmehr beauftragt, zur Ausmittelung der Heimat dieser unbekannten unten näher beschriebenen Mannsperson Nachforschungen anzustellen, und sachdienliche Erfahrungen dem k. Landgerichte Weismain direkte mitzutheilen, hieher aber binnen vier Wochen Anzeigebericht zu erstatten.

Landshut, den 24. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Alter: beiläufig 45 bis 46 Jahre,
Haare: schwarz, kurz geschnitten, ober den Ohren etwa zwei Finger breit kahl,
Stirne: hoch und breit,
Augenbraunen: schwarz,
Augen: dunkelbraun, zum Theil das Weiße stark hervordrehend,
Mund: weit, etwas aufgeworfen,
Nase: lang und spitzig,
Kinn: rund,
Bart: schwarz, ohngefähr 5 bis 6 Wochen nicht rasirt,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: von der Sonne sehr gebräunt,
Körperbau: mittlerer Größe, sehr abgemagert, unreinlich, die Füße gegen den Körper hinauf ziehend, mehrere Narben durch Fallen oder Unreinlichkeit herrührend, und ohne Fußbedeckung.

Kleidung.

1 alten braunen ganz zerlumpten Spenser von grobem sehr beschmutzten Leinentuch und mit liegendem Kragen,

1 Hose von grober Leinwand, zerrissen und sehr schmutzig, an welcher sich ein Stück Tuchende von schwarzgrauer Farbe als Träger befindet,

Digitized by Google

1 alte gestreifte Weste mit etlichen gelben Knöpfen,

1 wollenes braunes altes Halstuch,

1 leinenes, altes, zerrissenes, sehr beschmutztes Hemd,

1 Kappe von schwarzem Zeug mit ledernem Schild, der Boden hievon abgerissen und das Futter vorstehend; sonstige Effekten besitzt er nicht.

Ad Num. 29627.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleischsatz-Regulirung für den Monat Oktober 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den gepflogenen Erhebungen vom Monate September l. Js. und auf den Grund der Regulative vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819 hat die unterfertigte Stelle den Fleischsatz für den Monat Oktober l. Js. wie folgt festgesetzt:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch das Pfund 10 kr. 3 dl. (i. e. zehn Kreuzer drei Pfenninge.)
Rindfleisch das Pfund 9 kr. 3 dl. (i. e. neun Kreuzer drei Pfenninge.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch das Pfund 10 kr. 1 dl. (i. e. zehn Kreuzer einen Pfenning.)
Rindfleisch das Pfund 9 kr. 1 dl. (i. e. neun Kreuzer einen Pfenning.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch das Pfund 10 kr. (i. e. zehn Kreuzer.)
Rindfleisch das Pfund 9 kr. (i. e. neun Kreuzer.)

IV. In den übrigen Polizei-Bezirken

richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgeschriebenen Weise.

Der Preis des Kalbfleisches darf für den Monat Oktober h. Js. den Betrag von 11 kr. (Eilf Kreuzer) per Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 25. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 29,835.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Stuttgarter allgemeine Rentenanstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die lithographirte Ausschreibung vom 10. August 1848 wird den k. Distriktspolizeibehörden das neuerliche Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der

Digitized by Google

öffentlichen Arbeiten vom 19. dieß zum genauen Vollzuge und mit dem Beisatze eröffnet, daß diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Agenten der Stuttgarter allgemeinen Rentenanstalt befinden, diesen die sachgemäße protokollarische Eröffnung zu machen, und hierüber Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten haben.

Landshut, am 26. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Nr. 10,205.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. Juli 1848 wurde bezüglich der Stuttgarter allgemeinen Renten-Anstalt vorläufig und bis auf Weiters die Aufstellung neuer Agenten in Bayern, und die Geschäftsführung der bereits vorhandenen, soweit sie sich auf Abschließung neuer Verträge bezieht, sistirt.

Das unterfertigte Staatsministerium findet sich veranlaßt, diese Verfügung in Erinnerung zu bringen, und die k. Regierung K. d. J. anzuweisen.

1) Den in ihrem Regierungsbezirke befindlichen Agenten der erwähnten Anstalt die Befolgung solcher Anordnung neuerdings einzuschärfen und dabei zu bemerken, daß zu den neuen Verträgen, deren Abschließung vorläufig nicht gestattet ist, nicht blos die Verträge zu rechnen sind, welche mit solchen, die noch nicht Mitglieder der Anstalt sind, abgeschlossen werden, sondern auch diejenigen Verträge, welche mit bereits vorhandenen Mitgliedern über die Bildung neuer voller oder Partialaktien zu Stande kommen;
2) den Polizei-Unterbehörden die genaueste Ueberwachung des Vollzuges zur Pflicht zu machen, und
3) die an der Anstalt Betheiligten geeignet darüber belehren zu lassen, daß die Bedenken, welche gegen die Stuttgarter allgemeine Renten-Anstalt laut geworden sind, zur Zeit noch nicht gehoben erscheinen, nnd es deßhalb ihrerseits, in so lange bis über die Zuläßigkeit der fernern Wirksamkeit dieser Anstalt in Bayern definitive Entscheidung erfolgt sein werde, nicht räthlich sei, sich gegenüber der Anstalt in eine weitere Betheiligung einzulassen, als ihre speziellen Vertragsverhältnisse unabweislich erfordern.

München, den 19. September 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Bray.

An die
königl. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Die Stuttgarter allgemeine Rentenanstalt betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerial-Rath
Wolfanger.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours

vom 19. September 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	84½
» à 4 % »	—	88½
» à 5 % »	100½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	87	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	622	—
» » Promessen per Stück Agio	57	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 24. September 1850.	Waizen	4	219	223	217	6	12	19	11	44	11	6	—	1	—	—
		Korn	1	46	47	47	—	7	16	7	7	6	58	—	17	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	6	46	6	29	6	6	—	—	—	32
		Haber	—	67	67	67	—	4	—	3	54	3	44	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 17. September 1850.	Waizen	—	12	12	12	—	12	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 24. September 1850.	Waizen	—	44	44	44	—	13	—	12	—	11	54	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	8	15	8	6	8	—	—	—	1	3
		Gerste	—	38	38	38	—	6	30	6	27	6	24	—	—	—	27
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 19. September 1850.	Waizen	—	38	38	29	9	12	44	12	22	11	34	—	57	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	7	56	7	33	7	27	—	7	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	6	30	6	15	6	3	—	7	—	—
		Haber	1	15	16	16	—	4	20	4	14	4	4	—	4	—	—
Landau . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut .	Vom 20. September 1850.	Waizen	—	866	866	812	54	13	32	12	33	11	16	—	27	—	—
		Korn	7	268	275	189	86	8	30	7	45	7	—	—	27	—	—
		Gerste	1	620	621	621	—	8	15	7	41	7	3	—	—	—	56
		Haber	9	120	129	129	—	4	7	3	52	3	37	—	—	—	15
Mainburg	Vom 18. September 1850.	Waizen	—	205	205	200	5	13	30	13	—	12	15	—	30	—	—
		Korn	6	82	88	88	—	9	30	8	12	8	—	—	54	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	7	30	7	—	6	48	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	—	3	48	3	30	—	—	—	8
Neustadt an der Donau	Vom 24. September 1850.	Waizen	—	74	74	70	4	12	35	12	17	10	40	—	13	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	8	48	8	19	7	45	—	—	—	7
		Gerste	—	16	16	16	—	8	20	7	40	6	44	—	—	1	46
		Haber	—	6	6	6	—	4	33	4	15	4	12	—	—	—	15
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 24. September 1850.	Waizen	1½	2½	4	4	—	11	—	10	40	10	—	—	—	—	—
		Korn	5½	71	76½	62	14½	7	29	7	16	7	2	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	47	49	49	—	4	14	4	9	4	1	—	—	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 23. September 1850.	Waizen	—	9	9	9	—	13	30	13	18	13	—	—	—	—	16
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	7	30	7	11	7	—	—	—	—	35
		Haber	—	9	9	9	—	4	24	4	3	3	54	—	12	—	—
Pilsting . .	Vom 17. September 1850.	Waizen	—	209	209	209	—	13	12	10	54	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	85	85	85	—	7	—	6	24	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. September 1850.	Waizen	—	550	550	405	145	11	37	11	7	10	48	1	9	—	—
		Korn	—	160	160	128	32	7	12	6	49	6	34	—	56	—	—
		Gerste	—	295	295	295	—	6	42	6	25	6	—	—	—	—	21
		Haber	—	131	131	131	—	4	15	3	56	3	43	—	7	—	—
Vilshofen .	Vom 18. September 1850.	Waizen	305	236	535	321	214	11	44	11	21	10	53	—	34	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	8	—	7	48	7	24	—	—	—	29
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	3	36	—	—	—	6	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz=Blatt

von Niederbayern.

Nro. 78. Landshut, Sonnabend den 28. September 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

678.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche auf den Rücklaß des am 25. Jänner l. Js. gestorbenen k. Dekans und Pfarrers Simon Schmid von Kollbach zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen von heute an dieselben bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls ohne Rücksicht hierauf die Verlassenschaftsmasse an die Testamentserben hinausgegeben würde.

Straubing den 31. August 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

679.

(Arretirung des Andreas Leitner und Katharina Schneider betr.)

Am 19. d. Mts. wurden im hiesigen Gerichtsbezirke eine Manns- und eine Weibsperson arretirt wegen des Besitzes mehrer Gegenstände, über deren rechtlichen Erwerb sie sich nicht ausweisen konnten, so daß dieselben wahrscheinlich entwendet wurden, und man ersucht deßhalb sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, in ihren Bezirken Recherchen darüber anzustellen, ob nicht etwa einem oder dem anderen der nachbezeichneten Gegenstände Jemanden entwendet worden ist, und gegebenen Falls anher Nachricht zu geben.

Beschreibung der bereits deponirten Gegenstände:

a) bei der Mannsperson wurden gefunden

1) Ein Perspektiv mit drei Zügen und von Messing mit roth gebeitzten Holz überzogen, circa 2" im Durchmesser haltend, das Objektiv-Glas mit einem Deckel, das fehlende Ocularglas mit einem Schieber versehen, in einem Futteral von Pappendeckel mit schwarzen Leder überzogen, dieses Perspektiv will die Mannsperson von einem unbekannten Handwerksburschen auf offener Strasse um 5 fl. gekauft haben.

2) Ein schon ziemlich abgetragener an einigen Stellen geflickter Mantel von schwarz grauen Tuch mit Aermeln und Armlöchern, und

Digitized by Google

beinernen gepreßten Knöpfen, das Futter mit Ausnahm der Aermel war herausgetrennt, die Aermel sind mit grober weißer Leinwand gefüttert, die links und rechts befindlichen Seitentaschen sind ebenfalls von grober weißer Leinwand.

b) Bei dem Weibsbild

1) ein von Glasperlen gestickter Geldbeutel mit silberner Schließe, und an dem untern Ende mit einer messingenen Eichel, die Stickerei stellt auf der unteren Hälfte einen gelben Stern auf kornblauen Grunde und auf der obern Hälfte eine Rosengirlande von farblosen Glasperlern vor, in dem Geldbeutel befinden sich 18 fl. 6 kl. und zwar 7 Guldenstücke, 12 halbe Guldenstücke, 3 Vierundzwanziger, 7 Zwölfer, 22 Sechser, 1 Kreuzer und 2 Pfennig. Das Futter dieses Geldbeutels besteht aus gelben Leder.

2) Ein Paar goldene Ohrringe von getriebener Arbeit, mit einem Stern bestehend aus einer kleinen Perle, von sechs kleinen Granaten eingefaßt.

3) Goldener Fingerring in der Form eines ganz schwachen dünnen Siegelrings mit einer kleinen 8 eckigen Platt ohne Chiffer, auf beiden Seiten dieser Platte sind Arabesken.

4) Ein silberner 2 Zoll großer Uhrschlüßel, bestehend aus einem doppelten Adler in einem Lorbeerkranz.

5) Ein halb Ellen langes silbernes Kettchen mit einem kleinen hölzernen und in Silber gefaßten Crucifix, auf dessen Rückseite die Buchstaben T. G. gravirt sind.

6) Ein Paar ganz neue noch ungebrauchte Stifeletten von schwarzen Buckskin, mit Kalbleder vorgestossen, mit weißen Flanel gefüttert, und mit schwarzen Schnürbändchen.

Diesen zwei Personen wurden auch zwei todte gerupfte in einem schwarzen alten Tüchl eingewickelte Gänse abgenommen.

Den 20. September 1850.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

680.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird der den Balthasar und Anna M. Brantl'schen Eheleuten von Abbach gehörige Restkomplex der Waldung Mühlberg zu 6 Tagw. 59 Dez., geschätzt auf 269 fl. 35 kr., zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu im Gasthause des obern Koller in Abbach Tagsfahrt auf

Samstag den 19. Oktober l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber — Gerichts unbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund — mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 18. September 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

681.

(Götz k. Advokat gegen Peisl p. d. betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Martin und Theres Peisl'schen Gütlerseheleute von Obergangkofen, bestehend:

a. aus einem ganz gemauerten zweistöckigen, mit Schaarschindeln gedeckten Wohnhaus mit Stallung und Stadel unter einem Dache, dann Brunnen;

aus den Grundstücken:

b. Pl.-Nr. 472¼, Bergacker zu 5 Tagw. 20 Dez. 9. Bonit.

Digitized by Google

c. Pl.-Nr. 448½ 0 Tgw. 65 Dez. 12. Bonit.
d. Pl.-Nr. 2, Gras- und Wurzgarten 0 Tgw. 46 Dez. 14. Bon.
e. Pl.-Nr. 1b, Wurzgartl 0 Tgw. 5 Dez. 14. Bonit.

nebst einer unbedeutenden Mobiliarschaft am

Samstag den 16. November
Früh 9—12 Uhr

im Wirthshause zu Obergangkofen öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft.

Das Anwesen ist, und zwar das Immobiliare nebst Ausbau auf 2109 fl. 15 kr., das Mobiliare auf 145 fl. geschätzt.

Der Hinschlag geschieht bezüglich der Immobilien nach §. 64 des Hyp.-Ges. v. J. 1822 und der §§. 98—101 des Proz.-G. v. J. 1837.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung des Anwesens, dessen Lasten rc. in der Zwischenzeit bei der Commission zur Einsicht offen liegen und dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zum Behufe der Zulassung zur Steigerung ihre Zahlungsfähigkeit legal nachzuweisen haben.

Landshut, den 12. September 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

682.

In der Universalkonkurssache des Michael Lang, vormaligen Glasschleifers zu Zwiesler-Bruck, welcher nach Ungarn ausgewandert ist, wurde heute zwischen den Gläubigern ein eventueller Vergleich über die Vertheilung des Massa-Restes ad 143 fl. 11 kr. 2 dl. geschlossen, da derselbe zur vollständigen Befriedigung aller Gläubiger nicht hinreicht.

Bei dieser Sache sind nach Lage der Akten auch eine gewisse Maria Lang, Inwohnerstochter von Schlag und eine gewisse A. Maria Saller, Inwohnerin von Mietraching, betheiligt; nachdem aber der dermalige Aufenthaltsort dieser Personen unbekannt ist, so werden dieselben oder falls sie bereits gestorben seyn sollten, ihre legitimen Erben hiemit aufgefordert; am

Dienstag den 15. Oktober d. Js.
Vormittags 9 Uhr

dahier zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Debitmasse, ohne weitere Rücksicht auf sie, an die übrigen Gläubiger vertheilt würde.

Den 17. September 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

683.

Das Staatsgut Waldbrunn, 2½ Stunden von Würzburg entfernt, soll höchster Anordnung gemäß der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Dasselbe enthält nebst den Wohn- und Dekonomiegebäuden

4 Tagw.	— Dez.	Gärten,
172 »	62 »	Aecker,
42 »	50 »	Wiesen und
2 »	64 »	Oedungen,

ist freieigen, nur mit der Steuer zu 43 fl. 16 kr. in Simplo belastet, und hat im Durchschnitte die 12. Bonitätsklasse.

Die Nähe der Kreishauptstadt Würzburg wirkt vortheilhaft auf den Absatz der Produkte sowohl des Ackerbaues als der Viehzucht.

Zur Versteigerung dieses Gutes wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 17. Oktober . Js. Vormittags 10 Uhr auf dem Staatsgute selbst anberaumt, wozu die Liebhaber mit dem

Digitized by Google

Bemerken eingeladen werden, daß der Staatsguts-Inspektor die einzelnen Bestandtheile des Staatsgutes den sich meldenden Kaufsliebhabern vorzeigen wird.

Würzburg am 22. September 1850.

Königl. Rentamt Würzburg l./d.Ms.
Schierlinger.

694.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Konkurses gegen die Hafnerseheleute Joseph und Anna Einhelling zu Arnstorf vom 10. Juni l. Js. die Rechtskraft beschritten hat, werden sofort die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben.

Dem zu Folge wird

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 23. Oktober l. Js.;

II. zur Abgabe der Einreden auf

Mittwoch den 27. November l. J. und

III. für die Schlußverhandlungen, und zwar

a. zur Abgabe der Replik auf

Mittwoch den 11. Dezember l. Js. und

b. zur Abgabe der Duplik auf

Montag den 23. Dezember l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr Tagsfahrt hiemit anberaumt.

Es werden demnach sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Einhellinger'schen Eheleute hiemit unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, an diesen Terminen persönlich, oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen, indem das Ausbleiben derselben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß das Gesammtanwesen der Gemeinschuldner auf 935 fl. gewerthet ist, und daß hierauf mit Einschluß eines auf 88 fl. 20 kr. jährlich in Geld angeschlagenen Natural-Austrages, für welchen ein Capital ermittelt werden muß, dann mit Einrechnung der Illaten der Ehefrau ad 400 fl. Hypothekenfoderungen von 1897 fl. 50 kr. haften.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, werden angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung, vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gantgerichte auszuliefern.

Den 21. August 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 79.

Landshut, Mittwoch den 2. Oktober 1850.

Inhalt. Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe. — Den provisorischen Winterbiersatz pro 1850. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30009.

An sämmtliche Landgerichte in Niederbayern und die Magistrate Landshut und Straubing.

(Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbenannten Behörden werden an den dießjährigen Vollzug der Regierungs-Ausschreibung vom 23. Januar 1842 ad Nr. 6781 unter Vorsetzung eines Termins von 14 Tagen hiemit erinnert.

Landshut den 26. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 1850 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Erhebungen über den Durchschnittspreis der Gerste bei dem Beginne des Sudjahres $18^{50}/_{51}$ hat sich gegen jenen, welcher dem Winterbiersatze des vorausgegangenen Sudjahres zu Grunde lag, eine solche Aenderung nicht ergeben, welche nach §. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 eine Minderung oder Erhöhung des Winterbiersatzes zur Folge haben müßte; daher der Winterbiersatz des Sudjahres $18^{49}/_{50}$ fortzubestehen hat, wonach der Ganterpreis per Maß in ganz Niederbayern 3 kr. 3 dl., und der Schenkpreis 4 kr. 1 dl. beträgt, welche Preise um den Lokalmalzaufschlag sich erhöhen, wo solcher erhoben werden darf.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1847 (Reg.-Bl. S. 1045) sind die Bräuer beim Ausschenken des Bieres über die Gasse auf den Ganterpreis beschränkt.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden haben die genaue Einhaltung dieses Biersatzes zu überwachen, darüber stete Kenntniß sich zu verschaffen, daß nur ganz tarifmäßiges, reines, ausgegornes und unverdorbenes Bier erzeugt, und verleitgegeben werde.

Gegen Contravenienten ist mit gesetzlicher Strenge einzuschreiten.

Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze erfordert die Genehmigung der k. Regierung.

Dabei werden die Distrikts-Polizei-Behörden auf die rechtzeitige durch §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 anbefohlene Vorlage der genau erhobenen Gersten- und Hopfen-Preise aufmerksam gemacht.

(vid. autogr. Regierungs-Entschließung vom 16. September 1847 Nr. 26625.)

Landshut, den 29. September 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen, und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{37}$ §. 34. werden die jährlich viermal im Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§ dieses Gesetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut, den 1. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen **zum Vortheile der Pflichtigen**, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während **dreier** auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige **physische** Personen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 29. September l. Js., hat das Ergebniß der Wahl eines Dekans für das Landkapitel Velden, in Folge deren der Pfarrer Wilhelm Weber zu Vilslern, Landgerichts Vilsbiburg, für die erwähnte Stelle gewählt wurde, die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

Nachdem der Bürgermeister des Marktes Geiselhöring, Fragner Xaver Koch, seine sechsjährige Functionszeit erstreckt hat, wurde bei der am 18. l. Mts. vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahl der bisherige Magistratsrath Handelsmann Joseph Zöpfl als Bürgermeister zu Geiselhöring erwählt.

Diese Wahl sowie der folgeweise Eintritt des Ersatzmannes Glasermeisters Anton Schuller in das magistratische Kollegium, hat die Bestätigung der k. Regierung erlangt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 79. Landshut, Mittwoch den 2. Oktober 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

685.

Das Staatsgut Waldbrunn, 2½ Stunden von Würzburg entfernt, soll höchster Anordnung gemäß der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Dasselbe enthält nebst den Wohn- und Oekonomiegebäuden

4 Tagw. — Dez. Gärten,
172 » 62 » Aecker,
42 » 50 » Wiesen und
2 » 64 » Oedungen,

ist freieigen, nur mit der Steuer zu 43 fl. 16 kr. in Simplo belastet, und hat im Durchschnitte die 12. Bonitätsklasse.

Die Nähe der Kreishauptstadt Würzburg wirkt vortheilhaft auf den Absatz der Produkte sowohl des Ackerbaues als der Viehzucht.

Zur Versteigerung dieses Gutes wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 17. Oktober l. Js. Vormittags 10 Uhr auf dem Staatsgute selbst anberaumt, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Staatsguts-Inspektor die einzelnen Bestandtheile des Staatsgutes den sich meldenden Kaufsliebhabern vorzeigen wird.

Würzburg am 22. September 1850.

Königl. Rentamt Würzburg l./d.Ms.

Schierlinger.

686.

(Grundrentenüberweisung des Joh. Bapt. Lottner von dem Landgute Herrngiersdorf an die Ablösungskasse des Staats betr.)

Der k. Regierungs-Direktor von Lottner zu Regensburg hat nunmehr auch die fixirten Zehentrenten seines Landgutes Herrngiersdorf, wofür sich eine Uebernahmssumme von 1774 fl. 52½ kr. berechnet, an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle Jene, welche überhaupt und namentlich die Kultusstiftungen und Pfründebesitzer, welche nach dem Mandate vom 1. Oktober 1770, die Konkurrenzpflicht zu Pfarrhof- und Kirchenbauten betr. — rechtliche Ansprüche auf die Ablösungsschuldbriefe erheben zu können glauben, hiemit aufgefodert,

Digitized by Google

dieselben binnen 4 Wochen a dato um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen und die Ablösungsschuldbriefe dem Herrn Rentenüberweiser hinausgegeben werden würden.

Am 25. September 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Teichlein, Landrichter.

687.

Anna Maria Duntz, ledige Schuhmachers-Tochter von Metten, ist ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung und ohne gesetzliche Notherben gestorben; jedoch haben sich bereits entfernte Seitenverwandte um die in ohngefähr 400 fl. bestehende Erbschaft gemeldet; nachdem es aber möglich wäre, daß noch andere unbekannte gleiche oder nähere Verwandte der Erblasserin vorhanden seien, so werden diese hiemit öffentlich aufgefordert, am Freitag den 18. Oktober d. Js., Vormittags 9 Uhr, in Person oder durch gerichtlich bevollmächtigte Vertreter um so gewisser dahier zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als widrigenfalls auf sie keine weitere Rücksicht genommen, sondern die Erbschaft an diejenigen Verwandten, welche sich bereits darum gemeldet haben, ausgeantwortet werden würde.

Den 17. September 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

688.

(Schuldenwesen des Joseph Killinger von Sailerwöhr betr.)

Auf creditorisches Andringen wird das Anwesen des Joseph Killinger, Häuslers von Sailerwöhr, der Gemeinde St. Nikola d. Gerichts, der öffentlichen Versteigerung unterstellt und dazu auf

Montag den 21. Oktober l. Js. Vormittags von 11 — 12 Uhr

im Orte Sailerwöhr Commission angesetzt. —

Dieses Anwesen besteht

1) aus dem gemauerten Wohnhause,
2) aus einem gemauerten Stalle nebst Holz-Schupfe,
3) aus einem Gras- und Baumgarten mit einem Brunnen, zu 0 Tagw. 17 Dez. und wurde unterm 18. d. Mts. auf 682 fl. gerichtlich geschätzt.

Dieß wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der Hinschlag gegen baare Bezahlung nach §. 64. des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 98. bis 102. der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgen werde, und Kaufslustige, wenn sie zum Steigern gelassen werden wollen, sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben; — die weiteren Bedingnisse können inzwischen hier aus den Akten entnommen werden.

Den 20. September 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

689.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Ferdinand Geyer'schen Wirths-Eheleute zu Schloßberg Abbach, bestehend in Wohnhaus, Kellerhaus mit Tanzplatz, Stall, Sommerhaus, Kegelstätte, Bierkeller, alles gemauert, Hofraum, dann einem Wurzgärtl zu 0 Tagw. 03 Dezm. belastet zum k. Rentamte mit

2 kr. 2 hl. Grundsteuer,
33 kr. — hl. Haussteuer

zur Marktgem. Abbach 33 kr. 6 hl. Bodenzins mit einem Schätzungswerthe von 1860 fl. Brand-

Digitized by Google

assekuranz 2000 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch, den 6. November h. Js., früh 10 Uhr,

in loco Abbach anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange geladen, daß der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe geschieht, und Gerichts-Unbekannte sich übers Vermögen und Leumund zu legitimiren haben. Die weitern Bedingungen werden am Verkaufstage bekannt gegeben.

Kelheim am 26. September 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

690.

Nachdem nunmehr das Erkenntniß vom 7. l. Mts., wodurch gegen die Bierbräuers-Eheleute Joseph und Theres Loibl von hier die Eröffnung des Gantverfahrens ausgesprochen wurde, in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise anberaumt und zwar

1) zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf Donnerstag den 31. Oktober l. Js.,
2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden dagegen auf Samstag den 30. November, dann
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar der Repliken auf Samstag den 14. Dezember, und der Dupliken auf Samstag den 28. Dezember l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr, Commissions-Zim. Nr. 9.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Joseph und Theres Loibl'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Schließlich wird noch bekannt gegeben, daß aus der Versteigerung der Hypothekobjekte nur 23,315 fl. erlöst wurden, wogegen die Hypothekforderungen mehr als 30,000 fl. ohne Einrechnung der Zinsen entziffern und daß die noch vorhandenen Mobilien von sehr geringem Werthe sind.

Zur Vermeidung unnützer Kosten wird man am ersten Ediktstage eine Ausgleichung bezüglich der Priorität der zum Zuge zu gelangenden Forderungen versuchen, und diese Priorität sodann gleich feststellen.

Straubing den 21. September 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

691.

In dem Schuldenwesen der Theres Jungwirth, Tuchmachers-Wittwe von Thann, wurde das am 1. Juni 1850 gefällte Prioritäts-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel affigirt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Am 3. Juni 1850.

Königliches Landgericht Simbach.

Schönmezler.

692.

Da der bei der zweiten Versteigerung des Thanner'schen Wirthsanwesens zu Schönstein gebliebene Meistbietende rechtzeitig mit dem Kaufpreise nicht aufkann, so wird das schuldner'sche Anwesen, so wie es in der öffentlichen Bekanntmachung vom 4. Februar l. Js. (Beilage zum

Digitized by Google

Kreis.-Int.-Bl. 1850 St. 14 Nr. 110, Straubinger-Wochenblatt St. 6 S. 80, Regensb.-Tagbl. St. 45 S. 206) zum Drittenmale im Orte Schönstein der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 23. Oktober l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag wieder ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 17. September 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

693.

(Maurer'sches Debitwesen betr.

In Folge kreditorschaftlichen Andringens ist das Anwesen der Anton und Katharina Maurer, Gütlerseheleute von Geibenstetten, nach kollegialer Berathung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird zur Versteigerung desselben auf

Dienstag den 26. November, Nachmittags 1 Uhr,

in der Behausung der Schuldner Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und mit Rücksicht auf 98 — 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 geschieht, und dem Gerichte unbekannte Käufer sich durch legale Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse auszuweisen haben, und der Kaufschilling baar zu erlegen ist, falls von dem Gläubiger nicht noch andere Bedingungen bewilliget werden wollen; das Anwesen umfaßt folgende Bestandtheile:

I. Gebäude:

Das s. g. alte Pfarrhaus bestehend aus Wohnhaus mit Stall, Stadel unter einem Dache, bis zum Dache gemauert, und mit Daschen gedeckt, in gutem baulichen Zustand per 0,06 Dez. Pl.-Nr. 8ª.

II. Grundstücke:

Pl.-Nr. 8ᵇ Garten zu 0,18 Dez.;
Gartenackerl, Pl.-Nr. 7, per 0,43 Dez.;
Kopelpoint per 2,38 Dez., Pl.-Nr. 228;
Pfarrangerl, Pl.-Nr. 27, per 0,66 Dez.;
Roiterackerl, Pl.-Nr. 225½, zu 1,00 Dez.;
Ziegelwiese, Pl.-Nr. 26, per 0,32 Dez.;
Forstrechtsantheil per 2,98 Dez., Pl.-Nr. 469,
und wurde dasselbe auf 2175 fl. (zwei tausend ein hundert siebzig fünf Gulden) gerichtlich gewerthet.

Die Belastungen und sonstigen aktenmäßigen Verhältnisse können bis zum Versteigerungstage in der hiesigen Gerichtskanzlei und am Steigerungstage selbst eingesehen werden.

Den 20. September 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

D. l. a.

v. Egger, I. Assessor.

694.

Auf klägerisches Anrufen wird das Anwesen der Mathias und Ursula Schwabl'schen Baders-Eheleute zu Kapflberg dem Executionsverkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden wiederholt unterstellt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 6. November h. Js., Vormittags 10 Uhr,

in loco Kapflberg angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth Mittags 12 Uhr erfolgt, und die übrigen Kaufsbedingungen aus der ersten Ausschreibung vom 30. Juli h. Js. zu entnehmen sind.

Den 24. September 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 80.

Landshut, Sonnabend den 5. Oktober 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30428.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Späheverfügung gegen einen Betrüger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt in Abdruck ein Steckbrief des k. k. österreichischen Bezirks-Collegial-Gerichts Prachatik in Böhmen vom 21. vor. Mts. zur Späheverfügung mit dem Auftrage, im Falle der Ergreifung des Verfolgten dem genannten Kollegialgericht gleich direkte davon Nachricht zu geben, um die nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. Februar 1814 (Döllg. V. S. Bd. XIII. Seite 312) vorgeschriebenen zur Auslieferung nothwendigen Anträge stellen zu können.

Die dießfallsigen Anträge sind gegebenen Falles sodann ungesäumt hieher vorzulegen.

Die Auslieferung selbst aber darf ohne höhere Ermächtigung nicht geschehen.

Landshut, den 2. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Steckbrief

zur Verfolgung eines mit Beschluß des k. k. Bezirkskollegialgerichts zu Prachatic vom 21. September 1850 N. E. 3121 wegen des Verbrechens des Betruges dringend verdächtigen Mannes unbekannten Vor- und Zunamens.

Derselbe war in dem Alter zwischen 20 bis 30 Jahren, hatte ein rundes bräunliches Gesicht, schwarzes Haar, braune Augen, spitzige Nase, trug einen schwarzen Hut mit schwarzen Krempen, ein blaues tuchenes Jankl, weiße Weste, schwarzlederne lange Hosen, darüber schwarzlederne Stiefeln mit Quasteln, ein rothgelbes seidenes Halstuch und hatte eine mit Silber beschlagene Pfeife, der Schnitt seiner Kleidung und seine Sprache verriethen einen Oesterreicher.

Es werden alle k. k. Behörden ersucht, diesem Menschen nachzuforschen und denselben im Betretungsfalle anher einzuliefern.

Prachatic am 21. September 1850.

K. k. Bezirks-Collegial-Gericht.

Der k. k. Landesgerichtsrath und Bezirksrichter

Stoschin.

Ad Num. 30373.

(Das Gesetz vom 25. Juli 1850, über Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Nachachtung wird hiemit bekannt gegeben, daß in einem in bezeichnetem Betreffe erfolgten Rescripte des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. vor. Mts. ausgesprochen worden ist, wie die Bestimmung sub Ziffer III. der Ministerial-Entschließung v. 6. Februar 1836 Nr. 33,322 (Döll. Bd. XII. §. 58 S. 513, und Kreisblatt v. J. 1836 §. 148 S. 99) zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Krankenhaus-Verwaltungen und Heimatsgemeinden und zur thunlichsten Minderung der den letztern zur Last fallenden Kurkosten sich so zweckmäßig erwiesen habe, daß kein Grund besteht, diese Verfügung zurückzunehmen, und wie demgemäß auch noch jetzt die Krankenhaus-Verwaltungen gehalten seien, in allen Fällen, wo ein zur freien Verpflegung nicht unzweifelhaft berechtigter, dem bayerischen Staate angehöriger Kranker in die ihnen anvertraute Anstalt tritt, und die ganz kurze Dauer des Aufenthalts daselbst nicht außer allen Zweifel gesetzt erscheint, alsbald und spätestens binnen 48 Stunden die geeignete Vernachrichtung an die Distriktspolizeibehörde des Heimatsortes dieses Kranken gelangen zu lassen, damit die hievon sogleich in Kenntniß zu setzenden Heimatsgemeinden und die alimentationspflichtigen Personen durch rechtzeitige Kunde die Möglichkeit erlangen, anderweitige Fürsorge zu treffen, wenn sie auf minder kostspieligem Wege die entsprechende Pflege und Heilung des Kranken bewirken zu können glauben.

Landshut, den 2. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Andreas Schärl, Lieutenant im Landwehr-Bataillon Dingolfing, wurde zum Oberlieutenant, und der bisherige Feldwebel in demselben Bataillon, Johann Unterholzer, zum Lieutenant befördert.

III. Augsburger = Cours

vom 26. September 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	84¾
» à 4 % »	—	89
» à 5 % »	100½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	87	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	632	—
» » Promessen per Stück Agio	57	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Deggendorf	Vom 1. Oktober 1850.	Waizen	6	218	224	216	8	12	24	11	33	11	—	—	11	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	7	24	7	14	7	—	—	—	—	7
		Gerste	—	89	89	89	—	7	14	6	58	6	39	—	—	—	29
		Haber	—	19	19	19	—	4	1	3	52	3	48	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 24. September 1850.	Waizen	—	15	15	15	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 1. Oktober 1850.	Waizen	—	18	18	18	—	12	12	12	6	12	—	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	116	116	116	—	7	12	7	—	6	48	—	—	—	33
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 26. September 1850.	Waizen	9½	83½	93	93	—	12	30	12	4	11	30	—	18	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	7	31	7	14	7	—	—	19	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	7	—	6	56	6	48	—	—	—	41
		Haber	—	36	36	66	—	4	30	4	22	4	18	—	—	—	8
Landau . .	Vom 30. September 1850.	Waizen	—	14	14	14	—	12	24	12	12	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	7	12	7	[illegible]	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		Gegen die vorigen Mittelpr. gestieg.	
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut .	Vom 27. September 1850.	Waizen	54	875	929	882	47	13	30	12	23	11	3	—	10	—	—
		Korn	86	115	201	166	35	7	26	6	59	6	33	—	46	—	—
		Gerste	—	1447	1447	1224	223	8	—	7	7	6	8	—	54	—	—
		Haber	—	117	117	117	—	4	—	3	45	3	30	—	7	—	—
Mainburg	Vom 25. September 1850.	Waizen	5	171	176	169	7	13	6	12	—	11	45	1	—	—	—
		Korn	—	67	67	59	8	9	—	8	15	7	50	—	—	—	3
		Gerste	—	23	23	23	—	8	6	7	30	7	—	—	—	—	30
		Haber	—	15	15	15	—	4	2	4	—	3	54	—	—	—	12
Neustadt an der Donau	Vom 1. Oktober 1850.	Waizen	4	71	75	75	—	12	24	12	—	11	—	—	17	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	8	12	8	—	7	15	—	19	—	—
		Gerste	—	224	224	142	82	8	—	6	30	5	30	1	10	—	—
		Haber	—	21	21	19	2	4	15	4	6	4	—	—	9	—	—
Osterhofen	Vom 30. September 1850.	Waizen	—	29	29	29	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 1. Oktober 1850.	Waizen	—	4	4	4	—	12	—	11	30	11	24	—	—	—	50
		Korn	14½	62½	77	75	2	7	29	7	18	7	6	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	38	38	38	—	4	28	4	24	4	14	—	—	—	15
Pfeffenhausen . . .	Vom 30. September 1850.	Waizen	—	32	32	32	—	13	15	12	37	12	—	—	41	—	—
		Korn	—	8	8	2	6	—	—	8	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	7	20	7	12	6	48	—	—	—	1
		Haber	—	17	17	17	—	4	30	4	9	3	30	—	—	—	6
Pilsting . .	Vom 24. September 1850.	Waizen	—	127	127	127	—	13	—	12	49	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	263	263	263	—	7	24	7	15	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. September 1850.	Waizen	145	256	401	393	8	11	43	11	11	10	42	—	26	—	—
		Korn	32	68	100	100	—	6	33	6	25	6	16	—	24	—	—
		Gerste	—	335	335	335	—	6	23	6	3	5	39	—	22	—	—
		Haber	—	147	147	147	—	4	8	3	46	3	32	—	10	—	—
Vilshofen .	Vom 25. September 1850.	Waizen	214	184	398	380	18	12	21	11	57	11	22	—	—	—	33
		Korn	—	5	5	2	3	8	—	7	36	7	—	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	3	42	3	37	3	36	—	—	—	1
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 80. Landshut, Sonnabend den 5. Oktober 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

695.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden nachstehende Besitzungen der Müllersehleute Joseph und Magdalena Nürnberger zu Kleegarten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird hiemit Versteigerungstagsfahrt auf

Donnerstag den 5. Dezember 1850, Vormittags 10 — 12 Uhr,

in der Behausung der Nürnberger'schen Eheleute zu Kleegarten anberaumt.

Diese Besitzungen sind:

a) das zweigädige Wohnhaus mit darangebauten Pferd- und Kuhstall, dann Stadel, ganz von Holz erbaut und mit Legschindeln gedeckt, gerichtlich am 6. September 1850 geschätzt auf 1000 fl.;

b) Aecker, Wiesen und Gries zu 6 Tagw. 58 Dez., Schätzungswerth 280 fl.;

c) die von vorstehendem Anwesen eine starke ¼ Stunde entfernte, oberhalb gelegene Mühle mit einem Mahlgang, ganz von Holz erbaut und mit Schneidschindeln gedeckt, — sammt der realen Mahlgerechtigkeit auf einen Gang, geschätzt auf 3,000 fl.

Vorstehende Besitzungen sind erbrechtsweise grundgar zum Gräflich von Arco'schen Landgute Zeholfing.

Die Gutslasten können aus dem bei Gericht liegenden Grundsteuerkataster-Auszuge entnommen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 18. November 1837.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen am Versteigerungstage werden bekannt gegeben werden, und daß auswärtige, oder dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden könnten.

Den 26. September 1850.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

696.

Das Staatsgut Waldbrunn, 2½ Stunden

Digitized by Google

von Würzburg entfernt, soll höchster Anordnung gemäß der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Dasselbe enthält nebst den Wohn- und Dekonomiegebäuden

4 Tagw.	— Dez.		Gärten,
172	»	62 »	Aecker,
42	»	50 »	Wiesen und
2	»	64 »	Oedungen,

ist freieigen, nur mit der Steuer zu 43 fl. 16 kr. in Simplo belastet, und hat im Durchschnitte die 12. Bonitätsklasse.

Die Nähe der Kreishauptstadt Würzburg wirkt vortheilhaft auf den Absatz der Produkte sowohl des Ackerbaues als der Viehzucht.

Zur Versteigerung dieses Gutes wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 17. Oktober l. Js. Vormittags 10 Uhr auf dem Staatsgute selbst anberaumt, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Staatsguts-Inspektor die einzelnen Bestandtheile des Staatsgutes den sich meldenden Kaufsliebhabern vorzeigen wird.

Würzburg am 22. September 1850.

Königl. Rentamt Würzburg l./d.Ms.

Schierlinger.

697.

In dem Schuldenwesen des Johann Erhard, Weber und Zeugmacher von Thann, wurde das unterm 8. Juli 1850 geschöpfte Prioritäts-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel affigirt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 8. Juli 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Voithenberg, Landrichter.

698.

(Depositum des Krämers Demont von Peterskirchen und resp. des Vorfahrers Mathias Huber betreffend.)

Mit Bezug auf das Proklam vom 16. Febr. d. Js. im ausgesetzten Betreffe

vid. Augsburger Postzeitung,
Landshuter Zeitung,
Passauer Zeitung,
Korrespondent,
Landbote,
Kreis-Intelligenzblatt ꝛc. ꝛc.

werden auf Antrag des k. Fiskus auch die Erben der Mathias Huberschen Krämerseheleute von Peterskirchen aufgefodert, ihre Ansprüche auf dieses Depositum binnen 3 Monaten von heute an geltend zu machen und nachzuweisen, außerdem dasselbe dem k. Fiskus zuerkannt werden würde.

Den 25. September 1850.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

699.

(Verlassenschaft des ledigen Binders Georg Weber von Saldenburg betr.)

Wer immer an den Rücklaß des verstorbenen ledigen Binders Georg Weber von Saldenburg Forderungen zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche

binnen 30 Tagen a dato

hierorts anzumelden, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist hierauf nicht mehr Rücksicht genommen, sondern ohne Weiters zur Vertheilung der Massa geschritten werden würde.

Den 28. September 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

Digitized by Google

700.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird auf Andringen mehrerer Gläubiger das nachbeschriebene Anwesen des Söldners Georg Mahl von Pirka nach §. 64 des Hyp. Ges. nach §. 98 et sequ. der Proz.-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich um das Meistgebot verkauft und es ist hiezu auf

Montag den 28. Oktober d. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr

im Orte Pirka Tagsfahrt bestimmt.

Zahlungsfähige und gut beleumundete Käufer werden eingeladen.

Die nähern Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen ruhenden Lasten werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Die Kaufsobjekte bilden

I. die Gebäude und Gründe.

A. der Restkomplex des ⅞ Mahlhofes Haus-Nr. 19 und 20.

1. Gebäude:

a) das gemauerte Wohnhaus mit Stallung, dem Stadel und der Schupfe, wovon der Stadel mit Schneidschindel, die übrigen Gebäude mit Legschindel gedeckt, alle übrigens ziemlich baufällig sind, Pl.-Nr. 1178; geschätzt auf 300 fl. —

b) das sehr baufällige kleine Inhaus Pl.-Nr. 1179, geschätzt auf 25 fl. —

2. Gründe:

a) Pl.-Nr. 1214⅞ das Gartl zu 0 Tagw. 34 Dez., geschätzt auf 22 fl. —

b) an Aeckern 15 Tagw. 43 Dez., geschätzt auf 762 fl. —

c) an Wiesen 7 Tagw. 26 Dez. zu 667 fl. —

d) » Waldungen 43 » 07 » » 385 fl. —

e) » Oedungen 0 » 61 » » 5 fl. —

B. Gemeindetheile:

a) an Waldungen 2 Tagw. 42 Dez. zu 44 fl. —

b) » Oedungen 1 » 48 » » 15 fl. —

C. Ausbruch aus dem Götlhof Haus-Nr. 35.

Der Maulacker Pl.-Nr. 1502⅞ zu 0 Tagw. 24 Dez., geschätzt auf 16 fl. —

Viechtach den 26. September 1850.

Königliches Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

701.

(Der Hopfenmarkt von $18^{49}/_{50}$ zu Augsburg betr.)

Der am 11. Oktober 1849 begonnene Hopfenmarkt von $18^{49}/_{50}$, der fünfte seit seiner Errichtung dahier, ergab in 24 Markttagen folgende Resultate.

Die Zufuhr an den verschiedenen Hopfensorten betrug:

a) Alter 1847ger Hopfen zu 2 fl. 20 bis 17 fl. per Zentner . .	4946 Pfd.
b) alter 1848ger Hopfen zu 15 fl. — 60 fl. per Zentner	9872 Pfd.
c) Neuer Ober- u. Niederbayerisches Gut von 1849 zu 60 bis 125 fl. per Zentner .	2685 Pfd.
d) Mittelfränkisches Gut von 1849 zu 70 — 130 fl. per Zentner	112,260 Pfd.
e) Spalter Umgebung zu 70 bis 140 fl. per Zentner . .	57,509 Pfd.
f) Stadt Spalter Gut zu 110 bis 155 fl. per Zentner .	8397 Pfd.
g) Ausschaar Gut zu 110 bis 120 fl. per Zentner . .	687 Pfd.
h) Saatzer Kreisgut zu 150 bis 160 fl. per Zentner . .	13,255 Pfd.
	209,611 Pfd.

Auch in diesem Jahre war demnach die zu Markt gebrachte Quantität, gegen die vorjährige, noch mehr gegen jene von 1847 weniger, was wieder seinen Grund in dem mindern Ernte-Er-

Digitized by Google

trag des Jahres 1849 hat, und was auch auf die Preise einwirkte, welche jedoch vom Monat Jänner an, wieder zurückgingen.

Es stand auch der Hopfen des Jahres 1849 in Hinsicht auf Qualität jenem von 1848 nach.

Von dem obigen eingelagerten Vorrath wurden als nicht verkauft zurückgenommen 8901 Pfd., auf dem Lager blieben Rest zurück 4020 Pfd., das Uebrige per 196,690 Pfd., wurde abgesetzt und zwar für eine Gesammtsumme von 209,948 fl. 19 kr.

Von Producenten wurden zu Markt gebracht 9341 Pfd. und von Händlern 202,070 Pfd.

Nach Oesterreich wurden verkauft 2340 Pfd.

An hiesige Einwohner wurden abgesetzt 132,374 Pfd. und an fremde Bräuer und Händler 64,326 Pfund.

Der noch vorhandene und zu Markt gebrachte, nicht unbedeutende Vorrath alten Hopfens fand großentheils Absatz und hinderte so ein Höhersteigen der Preise, da der neuere Hopfen auch hinsichtlich der Qualität den ältern nicht allenthalben erreichte.

Wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich, hatte von besseren Sorten, namentlich mittelfränkisches Gut, Spalter Umgebung, die meiste Zufuhr und auch den stärksten Absatz.

Während dieses Marktes kamen keine erheblichen Differenzen vor und ebensowenig über die Marktordnung und den Marktverkehr, für welcher alle Erleichterung besteht.

Augsburg, den 24. September 1850.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Intelligenz-Blatte von Niederbayern Nro. 80.
Sonnabend den 5. Oktober 1850.

Beschreibung
des im Jahre 1850 zu Passau begangenen
Kreis-Landwirthschafts-Festes für Niederbayern.

Nach Inhalt des unterm 17. Juni 1850 dem Intelligenzblatte von Niederbayern (Stück 50) angefügten Programmes vom 11. desselben Monats — erlassen durch das Kreis-Comitè — hatte die Feier des Kreis-Landwirthschafts-Festes von Niederbayern für das Jahr 1850 in der Stadt Passau statt zu finden.

Vom Stadtmagistrate wurden daher, nach Benehmen mit dem eigens hiezu aus den Gemeinde-Vertretern gebildeten Comitè, die hiebei vorkommenden Feierlichkeiten in einem Programme niedergelegt und dieses nicht nur in Passau selbst möglichst verbreitet, sondern auch in vielen Exemplaren an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises, und an Orte ausser dem Kreise zur Vertheilung versendet.

Nach Bestimmung dieses Programmes begannen die Festlichkeiten Samstag den 31. August, Nachmittags 3 Uhr auf dem Festplatze — dem s. g. kleinen Exerzierplatze — vor der Kaserne in St. Nikola, und zwar mit Besichtigung der nach §. X des Kreis-Comitè-Programms zur Stelle gebrachten Viehgattungen.

Schon unterm 19. August wurde vom Kreis-Comitè die höchst erfreuliche Mittheilung gemacht, daß Seine Excellenz, der Herr Regierungspräsident Titl Freiherr von Schrenk höchstselbst in Passau eintreffen, den Feierlichkeiten anwohnen, diese durch seine Anwesenheit verherrlichen und die Preise-Vertheilung persönlich vornehmen würden.

Zu dessen Empfang versammelten sich sofort Samstag den 31. August, Nachmittags ½1 Uhr die Herren Comitè-Mitglieder am Ländeplatze der Dampfschiffe, und bewillkommten daselbst Se. Excellenz bei dessen Ankunft.

Umgeben von den Comitè-Mitgliedern begaben sich nun Se. Excellenz auf den Festplatz, und wohnten daselbst während der ganzen Dauer der Besichtigung der zahlreich und in den schönsten Exemplaren vorgeführten Viehstücke, und der durch die auf Handgelübde verpflichteten Schiedsrichter ausgesprochenen Preisewürdigkeit auf dem eigens hiezu in Mitte des Platzes errichteten und geschmackvoll dekorirten Pavillons, diesem Akte an.

Der, zum Besten der Armen errichtete „Glückshafen“ erfreute sich auch heuer wieder des lebhaftesten Zuspruches, und trug durch die launenhafte Zutheilung von Fortuna's Gaben nicht wenig zur allgemeinen Belebung, des nach dem Wesen eines Volksfestes, mit Buden und Spielen verschiedenen Inhaltes und der Erheiterung, bestellten Festplatzes und der versammelten großen Menschenmasse, bei.

Digitized by Google

Sonntag den 1. September, Morgens 8½ Uhr wurden die am Rathhausgebäude ausgehängten Fahnen für das Pferderennen, mit jenen als Preise für das Vereinsfest bestimmten, unter Begleitung der Blechmusik der k. Landwehr und der Landwehr-Scharfschützen-Kompagnie, durch die Stadt auf den Festplatz gebracht. Von da ging der Festzug, welchem nun die preiswürdigen Viehstücke, worunter namentlich 33 ausgezeichnete Pferde, angereiht wurden, unter Vortritt derselben Landwehr-Musik und Mannschaft zurück bis zur Tribune vor der bischöflichen Residenz, vor welcher eine Abtheilung Grenadiere der k. Landwehr zur Herhaltung der Ordnung aufgestellt war, und zu welch' letzterem Zwecke bei allen Vorkommnissen während dieses Festes auch die k. Gendarmerie und Polizeimannschaft aufgeboten wurde.

Es lohnt der Mühe dieser, durch den, in ähnlichen Ausschmückungen ausgezeichneten Kunstgärtner, Herrn Anton Halmburger, dekorirten Tribune, näher zu erwähnen.

Der Anblick derselben konnte nur überraschen. Auf einem Opferaltare in einer mit Weinblättern, den schönsten Staudengewächsen, Citronen- und anderen Fruchtbäumen einfach und malerisch gebildeten Nische strahlte der Namenszug Sr. Königlichen Majestät in dem feurigsten Blumenschmucke, mit dem herrlichsten Grün dekorirt.

Vor demselben sprudelte aus einem meisterlich mit Duftsteinen, den seltensten Gewächsen und Blumen dekorirten Bassin, in welchem Gold- und Silberfische spielten; — die vortheilhaftesten Gemüse und Obstgattungen, das schönste ausgezeichnete Getreide jeder Gattung in Halmen bildeten Bestandtheile der überall vortheilhaft angebrachten Verzierungen und Gruppirungen, und bildete das Ganze einen wahrhaften Tempel zu einem Landwirthschaftsfeste, und würdig des so hochverehrten hohen Vorstandes des niederbayerischen Kreises, der diese Stätte zur Vornahme des feierlichen Aktes zu betreten uns beehrte.

Schon vor Ankunft des Festzuges waren die Herrn Comitè-Mitglieder und die geladenen Honoratioren auf der Tribune versammelt, um den ebenfalls bald hierauf erschienen k. Regierungs-Präsidenten und I. Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern zu empfangen.

Nachdem Se. Excellenz unter Trompeten- und Pauckenschall empfangen, der Ausstattung der Festtribune freundliche Aufmerksamkeit geweiht, und sich hierüber wohlgefällig auszusprechen geruhten, vertheilte man die, von den hiesigen bgl. Buchdruckereibesitzern: Herrn Dr. Brestl und Dietenberger höchst uneigennützig schon in so kurzer Zeit in Druck gesetzten Programme über sämmtliche Preiseträger, und unmittelbar darauf wurde, nachdem Se. Excellenz hiezu die Erlaubniß ertheilt hatten, die Verlesung der Preiseträger und die Vertheilung der Preise an dieselben durch Se. Excellenz hochselbst, vorgenommen.

Das Ergebniß derselben folgt in den folgenden Absätzen für die einzelnen Zweige der Landwirthschaft, und zwar nach den einschlägigen §§. zu dem Eingangs erwähnten Programme des Kreis-Comitès vom 11. Juni 1850.

Ad §. I.

In Beziehung auf Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

Lit. A.

Verbesserung der Landwirthschaft.

Unter 3 Concurrenten, wovon einer nicht berücksichtiget werden konnte, weil das Programm

Digitized by Google

nur für Gemeindevorsteher die ausgesetzten Belohnungen bestimmte, wurde preiswürdig erkannt: Pickl Joseph, Gemeindevorsteher zu Altenmarkt, k. Landgerichts Osterhofen.

Seit seinem Wirken als Gemeindevorsteher — dem Jahre 1848 — ist Pickl eifrigst bemüht zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Art beizutragen, daß die in seiner Gemeinde liegenden Dörfer ein reinliches Aussehen haben, die Düngerstätten hinter den Häusern oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt wurden, der Gebrauch der Jauche eingeführt, gute Zuchtstiere und anderes Zuchtvieh angeschafft wurden, die Gemeindeglieder gute Futterkräuter bauen, die Ortswege vorzüglich gut erhalten und die Straßen mit Alleen versehen wurden. Mit diesen Bemühungen verbindet Pickl einen sehr ehrenhaften Charakter, der ihn besonders im Jahre 1848 vorzüglich ausgezeichnet hat.

Lit. B.

Güter-Arrondirung.

Von 2 Bewerbungen, deren eine aus der sub A erwähnten Ursache unberücksichtiget bleiben mußte, wurde preiswürdig erkannt:

Vorauer Joseph, Gemeindevorsteher zu Haslbach, k. Landgerichts Passau I.

In den Jahren 1845 bis 1850 hat Preiseträger im Gemeindebezirke — neben anerkennenswerthen Bestrebungen zur Hebung der Landwirthschaft im Allgemeinen — besonders in seinem Gemeindebezirke für Güterarrondirung gesorgt und mehrere derselben bezweckt, wovon die im Dorfe Oberhaslbach zu Stande gekommene die Bedeutendste ist, und ihm viele Mühe verursacht hat.

Lit. C.

Auszeichnung in einzelnen Theilen der Landwirthschaft.

Von 4 Konkurrenten — wurden wieder 2 — als mit den sub A. angedeuteten Bestimmungen nicht vereinbar — außer Konkurrenz gesetzt, — sodann würdig befunden für den

1. Preis: Hechtl Benedikt, Gemeindevorsteher von Frankenberg, k. Ldg. Griesbach.

Benedikt Hechtl hat in den letzten 3 Jahren 89 Dez. Sumpf entwässert und durch Güllendüngung hievon 6mädigen Wiesgrund gemacht. Weitere 2⅓ Tgw. verwandelte er in einen Gras- und Baumgarten. Seinen Gesammtbesitz hat er durch Gründetausch vollkommen arrondirt.

Alle Abfälle von Flachs, Hanf, Sägespäne ꝛc. schuf er durch Beigabe von Zersetzungsmitteln in vorzüglichen Dünger um. Die vorerwähnten 6mädigen Wiesen schuf er eben durch Anlegung von Güllenbehältern außerhalb seines Hofraumes und durch deren Ableitung auf die Wiesen zu solch' seltener Fruchtbarkeit.

Er ist im Besitze aller vortheilhaften Maschinen zum Betrieb der Landwirthschaft — die Brache auf seinen Gründen gänzlich beseitiget.

Er besitzt eine Baumschule von 800 veredelten Obstbäumen und 1500 solche zieren seine übrigen Grundstücke. Er besitzt einen Gemüsegarten. Durch seine Anregung wurde die Straße nach Frankenberg mit Maulbeerbäumen bepflanzt. Er hegt Bienen, hat die Stallfütterung vollständig eingeführt und durch Letzteres seinen Viehstand um das Doppelte erhöht. Gebäude und Stallungen sind schön und zweckmäßig gebaut, — überhaupt ist Preiseträger ein Oekonom der überall Vorzügliches leistet und stets sich bestrebt auch seine Gemeindeglieder hierin nachfolgen zu machen.

2. Preis: Vorauer Joseph, Gemeindevorsteher von Haslbach, k. Ldg. Passau I.

Digitized by Google

Mit beharrlichem Eifer hat Vorauer immer den guten Sinn für Landesverschönerung beurkundet; sein Haus und seine Felder sind ein Muster von Reinlichkeit und Güte, die Ortswege sind gut hergehalten, der Ablauf des Wassers und dessen zweckmäßige Benützung auf den Wiesen ist durch ihn hergestellt worden.

Es ist ihm überhaupt das Zeugniß eines vielseitig in landwirthschaftlicher Beziehung wirkenden Mannes ertheilt.

Ad §. II.

In Bezug auf den eigentlichen Feldbau.

Lit. A.

Gründe-Kultur.

Die bedeutende Anzahl von 30 Konkurrenten beweiset die Bemühungen der Gründebesitzer zur möglichsten Fruchtbarmachung des Bodens, besonders ganz öder Landstrecken, und es wurden — unter Rücksichtnahme auf die klaren Bestimmungen des Programms — als ausgezeichnet erkannt zum 1. Preis: Absmaier Paul, Bierbrauer in Hofkirchen, k. Landgerichts Vilshofen.

Preiseträger beurbarte in den Jahren 1848 — 49 und 50 mit großer Mühe und Kostenaufwand 30 Tagwerk ganz ödes Land durch Reinigung desselben von verkrüppeltem Gesträuche und Steinlagern. Er mußte Hohlwege und Hügel ebnen und das ganze mit guter Erde überführen, welche Bemühungen aber sich so folgereich zeigten, daß Absmaier von 20 Tagw. daraus geschaffenem Ackerland in den 2 letzten Jahren 30 Schäff. Korn und 20 Schäff. Haber ärntete, und von 10 Tgw. Wiesgrund, in welchen er seine zahlreiche Schaafheerde einpferchte, das schönste gesunde Heu erhielt.

2. Preis: Schwaiberger Joseph, Oekonom zu Wilmerding, k. Ldg. Passau I.

Schwaiberger hat in den letzten 3 Jahren 25 Tagw. ganz öden Boden mit unermüdetem Fleiße zu Wies- und Feldgründen umgeschaffen. Dieses zu bezwecken mußte er Stauden ausreuten, Steine ausgraben, dann das Ganze mit guter Erde und Dünger überführen. Er legte sodann einen Teich an, welcher sein Wasser in 1500′ langen Gräben auf den kultivirten Grund abläßt. Hiedurch erhielt er 15 Tagw. 3mädige Wiesen, und 5 Tagw. Feldgründe gaben ihm heuer bereits 3500 Garben.

3. Preis: Lehner Magdal., Schwaigerswittwe von Altdorf, Magistrats Landshut.

Preiseträgerin hat mit Beihilfe ihrer Kinder in den letzten 3 Jahren höchst mühsam 24 Tgw. Moosgrund zum Feldbau umgeschaffen und vielen Nutzen dadurch erzielt.

4. Preis: Wimmer Mathias, Oekonom zu Wilmerding, k. Ldg. Passau I.

24 Tagwerk ganz öden Landes hat Mathias Wimmer in den letzten 3 Jahren durch unermüdeten Fleiß in Feld- und Wiesgründe umgewandelt, welche reichlichen Ertrag liefern, und namentlich die Wiesen schon 3mädig sind, während vor dieser Zeit, nur Haidekraut und Moos gewachsen ist.

5. Preis: Pilzweger Michael, Oekonom zu Berg, k. Landg. Rotthalmünster.

Derselbe hat in den letzten 3 Jahren 25 Tagwerk und darunter 16½ Tagwerk ganz öden Landes mit Mühe und Kosten zur Hälfte in 2mädige Wiesen, zur anderen Hälfte in sehr fruchtbares Ackerland umgewandelt, von welchem er vorzügliche Frucht an Gerste und Korn ärntete.

Digitized by Google

6. Preis: Frankenberger Johann, Oekonom zu Gerau, k. Ldg. Griesbach.

In den letzten 3 Jahren hat Frankenberger 13 Tagw. 15 Dez. völlig unfruchtbare Sümpfe, Moräste und Moosgründe kultivirt. Hievon hat er 10 Tagw. 15 Dez. in 4 mädige Wiesen umgeschaffen, welche er mit Klee- und Grassaamen und Pappeln bepflanzte und sie nun als Waide für Fohlen benützt. Weitere 3 Tagw. sind nun 2mädige Wiesen. Bei dieser Kultur wurde der bisher fremde Wiesenhobel und Grabenzieher angewendet, und aus der Güllengrube außer seines Hofraumes die Jauche mit Wasser gemengt auf die Gründe geleitet.

7. Preis: Porleitner Joseph, Oekonom zu Langenlebenhof, k. Ldg. Passau I.

13 Tagwerk wüsten, öden Grund hat Porleitner durch Ausreuten von Disteln, Abtragen von Hügeln und Ausfüllen der Tiefen, in 2⅓ Tagw. Wiesgrund, welcher jährlich 50 Zentner Heu, und in 10½ Tagw. Ackerland, welches jährlich 30 Schäff. besten Getraides gibt, umgeschaffen. Die Leistung geschah in den letzten 3 Jahren.

8. Preis: Kainz Johann, Bauer zu Oedstadl, k. Ldg. Wegscheid.

Derselbe hat in den letzten 3 Jahren 12 Tagw. öde Gründe urbar gemacht und zwar in 5⅓ Tagw. Feld- und 6⅓ Tagw. Wiesgründe. In den letzten hat Kainz 4 Wasserleitungen angelegt und 60 Obstbäume gepflanzt, welche schon Früchte tragen. Das Ganze erforderte große Mühe und Kosten durch Ausreuten, Abgraben und Entfernen von Steinen.

Lit. B.

Flachsbau.

Von 2 Konkurrenten wurde zuerkannt, der

1. Preis: Würf Joseph, Bauer und Gemeindevorsteher in Schwarzach, k. Landg. Hengersberg.

Preiseträger hat seit 25 Jahren, sohin auch in den letzten 3 Jahren, jährlich 2 Tagw. Spatflachs auf einen Grund, welcher zuvor mit Klee bebaut war, angebaut und immer 11 — 12 Zent. besten und schönsten Flachs erhalten; — hierauf säete er Waizen und bekam sohin in einem Jahre 3 Fruchtgattungen von gleichem Lande.

Um 3 Ernten zu erzielen, durfte er keine Mühe sparen, und sein Eifer hat schon viele Nachbarn zu gleicher Thätigkeit veranlaßt.

2. Preis: Richter Andreas, Gutsbesitzer zu Haideröd, k. Landg. Vilshofen.

Richter bebaute heuer 1 Tagw. Acker mit ausländischem Flachs, welcher sehr schön und 3 Schuh lang ist, wie das eingesendete Muster zeigte.

Lit. C.

Aufhebung der Brache.

Von 3 Konkurrenten konnte Einem die Bewerbung und Würdigung seines Zeugnisses nicht zugestanden werden, da die Mängel desselben durch Nichtangabe der Zeit, inner welcher die Leistungen geschahen, den klaren Bestimmungen des Programms entgegen standen.

Zuerkannt wurde der

1. Preis: Freisleberer Michael, Oekonom zu Hammerberg, k. Ldg. Passau II.

Preiseträger hat auf seinen 39 Tagw. haltenden Gründen nicht nur in den letzten 6 Jahren,

Digitized by Google

sondern schon seit seiner vieljährigen Wirthschaftsführung; die nach der 3 Felderwirthschaft jährlich auf 13 Tagw. treffende Brache gänzlich aufgehoben, und zwar mit solchem Erfolge, daß seine Fruchtgattungen immer zu den beßten und schönsten gehören, sowie überhaupt dieser überaus thätige Landwirth seine ganze Oekonomie zu einer wahren Musterwirthschaft gestaltet hat.

2. Preis: Feldigl Lorenz, Schullehrer in Ettling, k. Landg. Landau.

Seit dem Jahre 1841 hat Lehrer Feldigl, der auch Landwirth ist, von 15 Tagw. Feldgründen die nach bisheriger Sitte auf 5 Tagw. fallende Brache abgeschafft, was ihm um so schwieriger war, da er sogar doppeltes Hirtengeld bezahlen mußte, um die Beaufsichtigung dieser Felder gegen den Viehtrieb dahin, herzuhalten.

Lit. D.

Repsbau.

Ohne Bewerbung.

Lit. E.

Hanfbau.

Von 2 Konkurrenten konnte Thomas Birchenеder, Bauer zu Sattling, k. Ldg. Hengersberg, nach den Bestimmungen des Programmes nicht berücksichtiget werden, da derselbe schon im Jahre 1847 aus diesem Zweige der Landwirthschaft mit einem Preise belohnt wurde.

Es erhält daher, als dessen würdig, einen

Preis: Weber Benedikt, Bauer zu Schwarzach, k. Landg. Hengersberg.

Seit 42 Jahren, sohin auch in den letzten 3 Jahren, hat Benedikt Weber jährlich 4 Tagw. mit Hanf bebaut und immer 18—20 Zent. gehechelten Hanf beßter und schönster Qualität geärntet.

Lit. F.

Kleebau.

Von 2 Bewerbern wurde zuerkannt der

1. Preis: Asen Anna, Bauerswittwe zu Unternberg, k. Ldg. Osterhofen,

welche seit 2 Jahren jedes Jahr 3½ Tagw. mit Luzerner-Klee bebaute, obwohl er in dieser Gegend noch nicht versucht war, und im ersten Jahre von 20 Pfund Saamen, 5 Zent. Kleeheu erhielt, und überdieß im Sommer noch 19 Stücke Rindvieh mit grünem Klee fütterte. Im zweiten Jahre erhielt sie von 25 Pfund Saamen 60 Zent. Heu und fütterte im Sommer 19 Stück Vieh. Im vorigen Jahre vertheilte sie 99 Pf. solchen Saamens an Oekonomen.

2. Preis: Maier Johann, Bauer zu Unternberg, k. Ldg. Osterhofen.

Johann Maier bebaute im Jahre 1849 auf 1½ Tagw. 15 Pf. Luzerner-Kleesaamen, ohne ihn zuvor versucht zu haben und ärntete 36 Zent. Heu und gab im Sommer für 10 Stücke Vieh noch Grünfutter.

Heuer baute er auf 3 Tagw. 22 Pf. Saamen, ärntete 40 Zent. Heu und hielt noch 11 Stück Rindvieh im Grünfutter.

An Oekonomen vertheilte er 66 Pf. solchen Saamen.

Digitized by Google

Ad §. III.

Gartenbau.

Lit. A.

Gartenkultur und Gemüsebau.

Von 4 Konkurrenten erhielt den

1. Preis: Preu Joseph, Schullehrer in Neukirchen, k. Landg. Wegscheid.

Preiseträger hat in den letzten 6 Jahren 3 neue Gärten, jeden zu ½ Tagw. angelegt, und diese namentlich in Bezug auf Gemüsebau in den üppigsten Stand gesetzt.

2. Preis: Kagerbauer Johann, Schuhmacher in Deggendorf.

Kagerbauer hat seit dem Jahre 1845 einen schlechten, 1 Tagw. großen Wiesgrund in einen Garten umgeschaffen, zu dessen Bewässerung darin einen Brunnen gegraben und in die Mitte des Gartens ein Gartenhaus nebst gewölbter Stallung für 2 Kühe, Stadel und Kellergewölbe unter einem Dache erbaut. Er zieht in diesem Garten eine Menge des vorzüglichsten Gemüses, so wie Obstbäume.

3. Preis: Schobel Maria, Schuhmachersfrau von Osterhofen.

Maria Schobel hat vor 6 Jahren 76 Dez. Wiesgrund mit vieler Mühe und Kosten zu einem Garten umgeschaffen, darin zwei Brunnen gegraben, Bäume gepflanzt, und zieht namentlich so vieles Gemüse gewöhnlicher und feinster Sorten, daß sie nicht nur den Markt in Osterhofen damit versieht, sondern auch in die Umgegend und an Händler davon abgibt.

4. Preis: Nager Katharina, Maurermeistersgattin in Passau.

Ist gleich die zum Garten umgeschaffene Fläche nur 28 Dezimalen haltend, so glaubte das Preis-Comité doch nicht umhin zu können, die Bewerberin auszeichnen zu müssen, da mehrere Konkurrenten nicht einkamen, und da die von derselben vorgenommene Umwandlung eines ganz öden, steilen und steinigten Abhanges an der Oberhauser-Leithe, wohin alles Material und Düngungsmittel 130 Stufen hoch gebracht werden mußte, mehr Mühe, Kosten und Ausdauer verursacht haben, als auf ebener Fläche ein 10mal größerer Platz veranlaßt haben würde. Ueber 90 der edelsten Obstbäume, Weinreben edelster Gattung, alle Sorten Gemüse und ein schöner Blumenflor zieren nun in schönster Anlage die zuvor unwirthliche Stätte.

Lit. B.

Blumenzucht.

Von 2 Konkurrenten wurden bestimmt zum

1. Preis: Hr. Weiß Joseph, k. Pfarrer in Weihmörting, k. Ldg Rotthalmünster.

In den letzten 6 Jahren hat Hr. Pfarrer Weiß aus einer 1 Tgw. 53 Dez. haltenden Wiese, die er mit einer anderen um 355 fl. angekauften Wiese surrogirt hat, einen Blumen- und Ziergarten gemacht und darauf große Kosten, unermüdeten Fleiß und Eifer verwendet.

Die schönste Symetrie und Eintheilung der Grundfläche, der angenehmste Wechsel an Gesträuchen, Blumen, Bäumen, Statuen und anderen Anlagen — und eine sorgfältige Pflege und Behandlung derselben, zeichnen diese Anlage auffallend aus.

2. Preis: Würfl Joseph, Gärtnerssohn von Deggenau, k. Landg. Deggendorf.

Preiseträger hat neben bedeutendem Gemüsebau, besonders eine große Zahl nicht nur der gewöhnlichsten Topfblumen, sondern auch mehr als 100 Spielarten in Georginen und 25 Spielarten von Kaktus. Die Straße von Deggendorf nach Vilshofen ist von Joseph Würfl mit Blumenanlagen bepflanzt und so von ihm wesentlich zur Verschönerung der Gegend beigetragen.

Ad §. IV.

Für die Obstbaumzucht.

Lit. A.

Bewerbung für Landwirthe.

3 Konkurrenten.

1. Preis: Weileder Johann, Pechler und Söldner zu Gutzlstang, k. Ldg. Dingolfing.

Preiseträger hat in den letzten 3 Jahren nahe an 5000 Bäumchen gepflanzt, hievon 3000 in die Baumschule versetzt, von diesen 300 Stämme veredelt. Alle Stämme haben ein gesundes, kräftiges Aussehen.

2. Preis: Hindringer Alois, Bauerssohn von Jesuitenhof, k. Ldg. Passau II.

Hat in den letzten 3 Jahren 620 Mostobstbäume vom Kern gezogen und diese mit 1800 Stücken, in drei Baumschulen stehenden Obstbäumen, veredelt. Der kleinste Stamm mißt schon über 2 Schuh und sind alle gesund und kräftig.

3. Preis: Feldigl Lorenz, Schullehrer und Landwirth zu Ettling, k. Ldg. Landau.

Lehrer Feldigl hat in den letzten 3 Jahren 590 Obstbaumstämmchen aus Kernen gezogen und im vorigen Herbste und heurigen Frühjahre 350 hievon — verschiedene Obstsorten — auf ½ Tgw. großes Grundstück zweckmäßig versetzt. Jeder Stamm erhielt einen eigenen Pfahl, eigenen Anband und das Ganze die nöthige Einfriedung. Das ganze Unternehmen machte dem Preiseträger eben so große Mühe, als nicht unbedeutende Kosten.

Lit. B.

Bewerbung für Schullehrer.

Von 5 Konkurrenten wurde Lehrer Joseph Schiedermayer zu Hengersberg, obgleich bei anerkennenswerthen Leistungen, wegen schon öfterer Belohnung in diesem Zweige der Landwirthschaft, nach den Bestimmungen des Programms, außer Konkurrenz gesetzt, sodann für würdig gehalten für den 1. Preis: Nolde Johann Nep., Schulprovisor zu Nottau, k. Ldg. Wegscheid.

In den letzten 3 Jahren hat Nolde mit dem größten Fleiße und beßten Erfolg den Schulgarten zu Baumpflanzungen und Gemüsebau benützt, der Schuljugend in besonderen Stunden hierin Unterricht ertheilt, mehr als 2000 Bäume vom Kern gezogen, hievon 1000 Stücke veredelt und den größten Theil hievon uneigennützig den Gemeindegliedern zum Versetzen in ihre Gärten angelassen.

2. Preis: Prey Joseph, Schullehrer in Neureichenau, k. Landg. Wegscheid.

Preiseträger hat in den letzten 3 Jahren eine regelmäßige Baumschule mit 2000 Bäumen angelegt und hievon mehrere Hundert veredelt. Er gibt an die Gemeindeglieder theils unentgeldlich,

Digitized by Google

theils zu sehr billigen Preisen diese veredelten Bäume zum Versetzen in ihre Gärten ab, und mehrere hievon tragen bereits Früchte. Lehrer Preu ist auch bemüht an die Schuljugend und andere Personen in freien Stunden Unterricht in der Obstbaumzucht zu ertheilen.

3. Preis: Greineder Franz Seraph, Schullehrer zu Derfbach, k. Ldg. Passau II.

Lehrer Greineder hat seinen nur 3 Dez. haltenden Gemüsegarten zur Hälfte zur Obstbaumzucht verwendet und auf dieser kleinen Fläche mehr als 200 Bäume gezogen und veredelt und 95 vorzüglich schöne Stämme an Gemeindeglieder abgegeben. Er hat noch 110 Stämme zur Versetzung bereit und 400 Pflänzchen käumen bereits wieder von Kernen hervor, welche er im Herbste vor. Jrs. legte. Er ertheilt auch an die Schulkinder außer der Schulzeit Unterricht und hat viele Vorliebe für diesen Industriezweig allenthalben hervorgerufen.

4. Preis: Feldigl Lorenz, Schullehrer in Ettling, k. Ldg. Landau.

Lehrer Feldigl hat im vorigen Jahre den ⅓ Tgw. großen Schulgarten so vortheilhaft zur Baumpflanzung benützt, daß er darin bereits mehrere hundert Obstbäumchen versetzte, deren Gedeihen zweiffellos ist. Außerdem ertheilt er theoretischen und praktischen Unterricht in freien Stunden an die Schuljugend.

Ad §. V.

Eichenkultur.

Lit. A.

Pflanzung in eigenthümlichen Waldungen.

Die einzige Bewerbung wurde als vorzüglich erkannt, und erhält den

Preis: Hr. Stautner Joseph, k. Pfarrer in Ruprechtsberg, k. Ldg. Vilsbiburg.

Preiseträger hat mehrere hundert Eichen rings um einen 9 Tgw. haltenden, zur Pfarrei Ruprechtsberg gehörigen Waldgrund gesetzt, und durch sorgfältige Pflege und Schutz dieser Pflanzung sich ausgezeichnet.

Lit. B.

Eichenschälwäldungen.

Ohne Bewerbung.

Ad §. VI.

Waldkultur.

Lit. A.

Forstgerechte Behandlung eigenthümlicher Holzgründe.

Von 2 Konkurrenten erhielt den

1. Preis: Mayer Theodor, Bierbräuer und Schloßbesitzer zu Haslbach, k. Landg. Passau I.

Preiseträger besitzt 95 Tgw. Waldungen, wovon 40 Tgw. mit haubaren Fichten, Tannen, Föhren und Lerchen bestockt sind, und seit dem bereits 24jährigen Besitzthume in dem besten Zustande

Digitized by Google

und namentlich in vollkommen guten Schlusse erhalten sind und nicht die mindeste Spur von Streurechen zeigen. Die übrigen 55 Tgw. aus jungem Nadelholze bestehend, mit vielen Eichen, Eschen, Weiden und Birken gemischt, läßt Mayer seit mehreren Jahren von weichen Laubhölzern und Birken, welche das den Hauptbestand bildende Nadelholz zu verdrängen suchen, reinigen, und die gereinigten Flächen zur Erhaltung des Stockausschlages mittels Verzäunung von der Weidenschaft schonen. Wie sehr Mayer seine Waldungen zu heben bemüht ist, beweiset, daß er seinen Holzbedarf zum Betriebe der Bräuerei zu jährlich circa 120 Klafter sich bisher immer fast ganz durch Ankauf zu verschaffen und so viel als möglich durch Benützung von Torf zu vermindern suchte.

2. Preis: Baumgartner N., Müllermeister zu Deggendorf.

Ein vor 12 Jahren angekaufter 20 Tgw. haltender Hochwald, welcher in Folge schlechten Betriebes ganz unregelmäßig bestockt war, und eine 3 Tgw. große Oedung hatte, ist durch Baumgartner durch Saat und Pflanzung sehr gut aufgeforstet und durch Beseitigung des Streurechens und Viehtriebes der Holzwuchs im Fortschreiten.

Lit. B.

Bepflanzung oder Aussaat von Holzgründen.

Die einzige Bewerbung wurde preisewürdig erkannt, für

Hr. Stauttner Joseph, k. Pfarrer in Ruprechtsberg, k. Ldg. Vilsbiburg.

Preiseträger hat im Jahre 1845 eine zur Pfarre Ruprechtsberg gehörige Fläche von 9 Tgw. 46 Dez. durch Ansaat von Föhren aufgeforstet, wobei er bedeutende Kosten hatte. Ueberhaupt ist Hr. Pfarrer Stauttner sehr bemüht, die zur Pfarrei gehörigen Holzgründe forstgerecht zu bewirthschaften.

Ad §. VII.

Verbesserung der Weidenschaften.

Der einzige Bewerber wurde preisewürdig erkannt in der Person des

Würf Joseph, Bauer und Gemeindevorsteher zu Schwarzach, k. Ldg. Hengersberg.

Würf war beim Antritte seiner Verrichtungen als Gemeindevorsteher sogleich bemüht, die schlechte Viehweide durch Einebnen und Gräbenziehen in einen sehr guten Weideplatz umzuschaffen und die Gränzen desselben mit Erlen, Weiden und Ulmen zu bepflanzen. Dadurch wurde der Gemeinde nicht nur die kostspielige Anfertigung und Herhaltung der Einzäunung erspart, sondern auch jährlich eine bedeutende Klafterzahl Brennholz zugewendet.

Ad §. VIII.

Seidenzucht.

Pflanzung von Maulbeerbäumen.

Von 5 Konkurrenten konnten nur 3 berücksichtiget werden, da eine Bewerbung für gewonnene Cocons einkam, hiefür aber heuer Preise nicht bestimmt sind, Bewerber Lehrer Jos. Schiedermayer in Hengersberg aber in diesem Zweige der Landwirthschaft bereits belohnt worden ist.

1. Preis: Meisinger Franz, Schulprovisor in Simbach, k. Ldg. Simbach.

Preiseträger hat in den letzten 3 Jahren 1500 Maulbeerbäume gezogen, deren bestes Gedeihen ihm bezeugt wird.

Digitized by Google

2. Preis: Eslbeck Philipp, Söldner am Hund, k. Ldg. Rotthalmünster.

Preiseträger hat in den letzten 3 Jahren 850 Stämme des weißen, großblätterigen Maulbeerbaums herangezogen, zum Theil aber auch zu einer Heckenpflanzung verwendet.

3. Preis: Schäufl Mathias, Bauer zu Lindach, k. Ldg. Vilshofen.

Schäufl hat im heurigen Frühjahre 600 vierjährige Maulbeerbäume gesetzt, welche sich sämmtlich im besten Wuchse befinden.

Ad §. IX.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten, namentlich in Bezug auf Dienstjahre.

Die große Konkurrenz und die bei der Prüfung der eingekommenen Zeugnisse sich herausgestellte Würdigkeit der Bewerber, veranlaßte das Preis-Comité sowohl bei den männlichen als weiblichen Dienstboten die je ausgesetzten 12 Preise um einen zu vermehren, da diese Möglichkeit durch das Erübrigen von Preisen, für welche Konkurrenten nicht auftraten, gegeben war.

Von 27 Konkurrenten aus männlichen Dienstboten wurden mit Preisen belohnt:

1. Preis: Berlbauer Martin, dient durch 53 Jahre 4 Monate, Oekonomieknecht, die letzten 20 Jahre bei Jak. Reiter, Bauer zu Eggen, k. Ldg. Rotthalm.

Wegen bereits überschrittener 50 jähriger Dienstzeit erhielt Martin Berlbauer zu seinem Ehrenpreise noch besonders einen Thaler als Zugabe.

2. Preis: Hohenberger Georg, seit 53 Jahren Oekonomieknecht, die letzten 39 Jahre bei Jos. Gäßl, Wirth zu Fürstenzell, k. Ldg. Passau II.

3. Preis: Haslinger Joseph, seit 50 Jahren Oberknecht bei Jos. Fuchs, Bauer zu Hinding, k. Ldg. Vilshofen.

4. Preis: Maier Martin, seit 44 Jahren Oekonomieknecht, die letzten 27 Jahre bei Mathias Loibl, Bauer zu Helfkam, k. Ldg. Deggendorf.

5. Preis: Pflanzl Lorenz, seit 44 J. Oberknecht beim Bräuer Kilger zu Viechtach.

6. Preis: Reutfellner Michael, seit 39 Jahren Oberknecht, die letzten 27 Jahre bei Georg Maier, Bauer zu Oed, k. Ldg. Vilshofen.

7. Preis: Schiefer Joseph, seit 36½ Jahr Oberknecht bei Joseph Binder, Bauer zu Gasting, k. Ldg. Passau I.

8. Preis: Straußberger Joseph, seit 35 Jahren Oekonomieknecht bei Johann Bauer, Bauer zu Watzenberg, k. Ldg. Wegscheid.

9. Preis: Feuchthuber Matthäus, seit 35 Jahren Oberknecht, die letzten 18 Jahre bei dem Oekonomen und Lederer Kaspar Kopp in Rotthalmünster.

10. Preis: Gsedl Joseph, seit 32 Jahren Oekonomieknecht bei Joseph Oberleitner, Wirth zu Fürstenstein, k. Ldg. Passau I.

11. Preis: Ponzenstadler Math., seit 31 Jahren Oekonomieknecht bei Joh. Georg, Bierbräuer zu Fürsteneck, k. Ldg. Wolfstein.

12. Preis: Wailisch Johann, seit 30 Jahren Oberknecht bei Joseph Lenz, Wirth in Kreuzberg, k. Ldg. Wolfstein.

13. Preis: Stuhl Peter, seit 30 Jahren Oberknecht bei Joseph Erber, Wirth und Oekonom zu Windorf, k. Ldg. Vilshofen.

Digitized by Google

Von 32 Konkurrirenden weiblichen Dienstboten wurden preiswürdig erkannt:

1. Preis: Eichschmid Magdalena, Oekonomiemagd durch 53 Jahre ununterbrochen bei Anton Paul, Kupferschmid und Oekonom zu Deggendorf. Wegen bereits mehr als 50jähriger Dienstzeit erhielt Preiseträgerin zu ihrem Ehrenpreis noch besonders einen Thaler als Beilage.
2. Preis: Obermaier Anna Maria, seit 42 Jahren Oekonomiemagd, die letzten 12 Jahre bei Georg Schneider, Söldner zu Helfkam, k. Ldg. Deggendorf.
3. Preis: Fürst Maria, seit 40 Jahren Oekonomiemagd bei Johann Fürst, Bauer zu Hitzing, k. Ldg. Passau I.
4. Preis: Buchstaller Maria, seit 39¼ Jahren Oekonomiemagd, die letzten 33¼ Jahre im Pfarrhofe zu Reith, k. Ldg. Simbach.
5. Preis: Gladl Maria, seit 38 Jahren Oekonomiemagd, die letzten 20 Jahre bei Joh. Bapt. Muggenthaler, Bauer zu Haslach, k. Ldg. Deggendorf.
6. Preis: Eheholzer Katharina, seit 36 Jahren Oberdirn, die letzten 28 Jahre bei Schullehrer und Oekonomen Schaller zu Fürstenzell, k. Ldg. Passau II.
7. Preis: Bauer Magdalena, Oekonomiemagd und seit 35 Jahren bei Joh. Weinberger, Bauer zu Hub, k. Ldg. Hengersberg.
8. Preis: Kaltenecker Maria, seit 34 Jahren Oekonomiemagd bei Paul Atzinger, Gütler zu Kühn, k. Ldg. Wolfstein.
9. Preis: Dellinger Anna Maria, seit 33 Jahren Oekonomiemagd, die letzten 12 Jahre bei Martin Wagner, Bauer zu Flintsbach, k. Ldg. Hengersberg.
10. Preis: Süß Anna, seit 31 Jahre Oekonomiemagd bei Achaz Fischer, Bauer zu Bockhof, k. Ldg. Passau I.
11. Preis: Saler Maria, Oekonomiemagd durch 30 Jahre bei Joseph Antesberger, Bauer zu During, k. Ldg. Passau I.
12. Preis: Buchetmann Josepha, Oekonomiemagd durch 28 Jahre bei Mathias Reindl, Bauer zu Buchsen, k. Ldg. Passau I.
13. Preis: Grinzinger Anna Maria, seit 28 Jahren Oekonomiemagd bei Martin Lang, Gütler zu Schwendthanet, k. Ldg. Passau II.

Ad §. X.

Aufmunterung zur Viehzucht.

Lit. A.

Für die besten 3- bis 4jährigen Zuchthengste.

Von 17 vorgeführten Zuchthengsten wurden, wegen ihrer Vortrefflichkeit, anstatt sechs — zehn Preise an deren Besitzer vertheilt und erhielt den

1. Preis: Hofbauer Jakob, Oekonom zu Kühnham, k. Ldg. Rotthalmünster.
2. Preis: Wimmer Leopold, Oekonom von Schalkham, k. Ldg. Rotthalmünster.
3. Preis: Niedermayer Kathar., Kürschnerin zu Weihmörting, k. Ldg. Rotthalm.
4. Preis: Wenzl Johann, Oekonom zu Rotthof, k. Ldg. Griesbach.

Digitized by Google

5. Preis: Huber Sebastian, Bauer zu Schmidham, k. Ldg. Griesbach.
6. Preis: Köck Michael, Oekonom zu Fürstenstein, k. Ldg. Passau I.
7. Preis: Prunner Joseph, Oekonom von Hieb, k. Ldg. Griesbach.
8. Preis: Hr. Härtl Michael, k. Pfarrer zu Niederhausen, k. Ldg. Landau.
9. Preis: Vorauer Joseph, Oekonom zu Haslham, k. Ldg. Passau I.
10. Preis: Ortner Michael, Oekonom und Gemeindevorsteher zu Hundshaupten, k. Ldg. Griesbach.

Lit. B.

Für die besten von der k. b. Landgestüts-Kommission approbirten 4- bis 6jährigen Gaureiterhengste.

Der einzige vorgeführte Gaureiterhengst wurde preisewürdig erkannt, und erhält den

Preis: Frankenberger Joseph, Oekonom zu Engertsham, k. Ldg. Passau II.

Lit. C.

Für die besten 3- bis 4jährigen Zuchtstuten.

Von 30 vorgeführten Zuchtstuten wurden wegen der Preisewürdigkeit 22 Preise — anstatt der bestimmten 16 — zuerkannt, und erhalten deren Besitzer nachfolgender Reihe die Auszeichnungen:

1. Preis: Birndorfer Franz, Müller zu Singham, k. Ldg. Griesbach.
2. " Fischer Joseph, Bauer zu Zell, k. Ldg. Rotthalmünster.
3. " Frankenberger Johann, Oekonom zu Loigerding, k. Ldg. Griesbach.
4. " Dämmelmaier Georg, Oekonom zu Oberrohr, k. Ldg. Rotthalmünster.
5. " Pangraz Michael, Oekonom zu Motzmed, k. Ldg. Griesbach.
6. " Gerauer Joseph, Bauer zu Kop, k. Ldg. Rotthalmünster.
7. " Fahrer Alois, Posthalter zu Neuhaus, k. Ldg. Passau II.
8. " Baumgartner Franz, Müller zu Niedermühle, k. Ldg. Griesbach.
9. " Löw Bartholomä, Oekonom zu Brunader, k. Ldg. Rotthalmünster.
10. " Niedermaier Maria, Bäuerin zu Heinriching, k. Ldg. Griesbach.
11. " Moser Joseph, Reichl zu Weihmörting, k. Ldg. Rotthalmünster.
12. " Mayerhofer Georg, Bauer zu Maierhof, k. Ldg. Rotthalmünster.
13. " Kerl Marx, Oekonom zu Pillham, k. Ldg. Griesbach.
14. " Hainzl Mathias, Oekonom zu Untersimbach, k. Ldg. Passau II.
15. " Hutterer Joseph, Oekonom zu Hellham, k. Ldg. Rotthalmünster.
16. " Hutterer Georg, Oekonom von Barhof, k. Ldg. Griesbach.
17. " Silbereisen Joseph, Oekonom von Göbertsham, k. Ldg. Passau II.
18. " Riermaier Theres, Fischerswittwe von Gstetten, k. Ldg. Rotthalmünster.
19. " Meyer Joseph, Bauer zu Freundorf, k. Ldg. Vilshofen.
20. " Demelhuber Joseph, Oekonom zu Demelhub, k. Ldg. Eggenfelden.
21. " Mühler Georg, Bauer zu Eggersdorf, k. Ldg. Pfarrkirchen.
22. " Söldenwagner Mathias, Oekonom von Unterkaining, k. Ldg. Passau I.

Digitized by Google

Lit. D.

Für die beßten 1½- bis 3jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittlern Schneidezähne gewechselt haben.

Von 4 zugeführten Zuchtstieren wurden an deren Besitzer vertheilt:

1. Preis: Härtl Bartholomä, Bierbräuer zu Straßkirchen, k. Ldg. Passau I.
2. " Koller Ignaz, Bierbräuer in Passau.
3. " Schmerold Max, Bierbräuer zu St. Nikola, k. Ldg. Passau II.
4. " Streibl Franz, Wirth zu Haidenhof, k. Ldg. Passau II.

Lit. E.

Für die beßten Zuchtkühe, mit dem ersten oder zweiten Kalbe.

Von 9 zur Stelle gebrachten Zuchtkühen wurden an deren Besitzer vertheilt:

1. Preis: Härtl Jakob, Bierbräuer in Passau.
2. " Pöschl Ignaz, Oekonom zu Wallnreuth, k. Ldg. Passau I.
3. " Streibl Franz, Wirth zu Haidenhof, k. Ldg. Passau II.
4. " Fischer Johann, Bauer zu Haizing, k. Ldg. Passau II., und da zwischen der Zuchtkuh dieses Preiseträgers und der des Folgenden ein Unterschied für den Vorzug nicht erkennen ließ.
5. " Hallhuber Joseph, Oekonom zu Ruhstorf, k. Ldg. Griesbach.

Lit. F.

Für die beßten und feinwolligsten Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken.

Von 6 vorgeführten Zuchtwiddern wurden an die Besitzer derselben vertheilt:

1. Preis: Röpl Franz, Bauerssohn von Hinterwollaberg, k. Ldg. Wegscheid.
2. " Königbauer Martin, Bauer zu Haizing, k. Ldg. Passau II.
3. " Siglmüller Johann, Bauer zu Donauhof, k. Ldg. Passau I.

Lit. G.

Für den schönsten Schweinsbären

Erhielt den ausgesetzten

Preis: Koller Ignaz, Bierbräuer zu Passau.

Lit. H.

Für das schönste Mutterschwein

Erhielt den ausgesetzten

Preis: Raab Franz, Metzger zu Salzweg, k. Ldg. Passau I.

Lit. I.

Für Mastochsen.

Von 3 vorgeführten Stücken wurden an die Besitzer derselben vertheilt:

Digitized by Google

1. Preis: Meyer Theodor, Bierbräuer zu Haselbach, k. Ldg. Passau I.

2. und 3. Preis: Koller Ignaz, Bierbräuer zu Passau.

Ad §. XI.

Verbesserung der Stallungen.

Von 5 Konkurrenten mußten zwei außer Konkurrenz darum gesetzt werden, weil deren Bewerbungen ganz entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen des Programmes nicht durch amtliche auf Selbsteinsicht beruhende Zeugnisse nachgewiesen waren.

Von den übrigen drei Bewerbern erhielt den

1. Preis: Pilzweger Lorenz, Oekonom zu Pilzweg, k. Ldg. Passau II.

Preiseträger hat in den letzten 3 Jahren in 2 Gebäuden ganz von Bruch- und Ziegelsteinen 4 Stallungen erbaut, nämlich:

einen Pferdestall zu . . 48′ Länge 28′ Breite,
" Schweinstall zu . 28′ " 14′ "
diese Beiden unter einem Dache,
einen Kuhstall . . . . 50′ Länge 28′ Breite,
" Schaafstall . . . 16′ " 14′ "

Diese Stallungen sind massiv gewölbt, und bis an die Gurten 12½′ hoch, Pferde- und Kuhstall jeder auf 3 Granitsäulen gestützt. Zahlreiche Fenster geben hinlängliche Helle in die geräumigen, schön gepflasterten, durchaus mit steinernen Thür- und Fensterstöcken, Futterbarren, Trögen und 2 Wassergränden versehenen Räume. Das darin befindliche laufende Quellwasser, welches zur Reinlichkeit und zur Benützung für das Vieh dient, hat Pilzweger mit bedeutenden Kosten zu seinem auf einer Anhöhe gelegenen Anwesen leiten lassen und hiezu der Kenntnisse des Maschinisten Kainz zu Beiderwiese, k. Ldg. Passau II. sich bedient, welcher zur Erreichung des Zwecks ein durch Wasserkraft bewegtes Druckwerk von Metall herstellte, wodurch das Wasser 400 Schritte weit durch hölzerne Teichen geleitet und 66′ hoch gehoben wird, sodann in bedeutender Stärke in Pilzwegers Hofraum ausfließt. Das in der Stallung überflüssige Wasser wird durch Kanäle auf den Düngerhaufen geleitet und mit 2 gezimmerten Jauchgruben verbunden, von wo aus es im vermengten Zustande als Düngungsmittel auf die Wiesen abfließt und diese 4mädig macht.

2. Preis: Hainzl Michael, Oekonom zu Untersimbach, k. Ldg. Passau II.

Im Jahre 1849 baute Hainzl einen ganz neuen Mastochsen-, Schwein- und Schaafstall ganz aus Ziegelsteinen und die Grundfeste aus blauem Granit. Die Mauern sind 3′ dick, die Länge beträgt 62′, die Breite 36′, die Höhe 37′. Thüren- und Fensterstöcke sind von Stein.

Obenauf befinden sich ein Wohnzimmer und 2 Getraidekästen, und alles ist mit Ziegeln gedeckt. Das fließende Wasser im Stalle dient zur Benützung für das Vieh und zur Herhaltung der überall ersichtlichen Reinlichkeit und der Ueberfluß des Wassers wird, vermengt mit Dünger, auf die nahe liegenden Grundstücke geleitet.

3. Preis: Ernst Anton, Wirth und Oekonom zu Metten, k. Ldg. Deggendorf.

Preiseträger hat in den letzten 3 Jahren, neben einer sehr schönen Stallung, die er schon früher baute, neuerdings einen Stallbau unternommen und damit Fremden-Zimmer, eine Remise, eine Holzlege, einen Stadel sammt Essen und Tenne verbunden.

Er ist, gleich den Ställen der beiden vorderen Preisträger, von gleicher Schönheit, Zweckmäßigkeit und Reinlichkeit ganz von Steinen und auf Granitsäulen ruhend, erbaut, und würde in Ansehung dieser ihm gerichtlich bezeugten Vortrefflichkeit, im Range dem zweiten Preiseträger vorgehen, wenn das amtliche Attest nicht entnehmen ließe, daß der unternommene Bau mehr zum Betriebe seiner Tafernwirthschaft als für die Landwirthschaft unternommen und eingerichtet worden wäre.

Ad §. XII.

Bienenzucht.

Lit. A.

Bienenzucht im Allgemeinen.

Von 7 Konkurrenten erhielten Belohnungen:

1. Preis: Lehner Magd., Schwaigerswittwe zu Altdorf, Stadtmagistrats Landshut.

Preiseträgerin hat mit ihren Kindern in den letzten 3 Jahren 33 Bienenstöcke gesammelt, welche alle wohl gedeihen.

2. Preis: Duschl Anton, Schuhmacher zu Altersbach, k. Ldg. Vilshofen.

Duschl hat in den letzten 3 Jahren 30 Bienenstöcke durch selbstigen Zuwachs erhalten, von welchen er im Vorjahre jedoch 5 verkaufte, sohin noch 25 Stöcke besitzt.

3. Preis: Gabriel Mathias, Häusler zu Thalberg, k. Ldg. Wegscheid.

Preiseträger ist im Besitze von 25 Bienenstöcken, welche er, wegen Mangels an Platz in 2 Gemeinden vertheilt, sohin zu deren Besorgung große Mühe zu verwenden hat.

4. Preis: Rußhart Martin, Häusler zu Aurolfing, k. Ldg. Osterhofen.

Rußhart hat seit den letzten 3 Jahren 24 Bienenstöcke gesammelt und widmet sich mit besonderem Fleiße der Bienenzucht.

Lit. B.

Beförderung der Bienenzucht.

Unter 3 Konkurrenten erhielt den hiefür ausgesetzten Preis:

Pröll Paul, Webergesell und Krämerssohn zu Innernzell, k. Ldg. Grafenau.

Pröll besitzt 45 Bienenstöcke, die er bis auf 10 Stöcke, wegen Mangels an Raum bei Nachbarn untergebracht und zu deren Besorgung viele Mühe hat.

Er wurde zwar wegen Bienenzucht im Allgemeinen schon 2mal belohnt, da er aber in den letzten 3 Jahren erst um 18 Bienenstöcke mehr sammelte, die Emporhebung dieses Industriezweiges in der winterlichen Gegend des bayerischen Waldes auch höchst schwierig, und früher kaum unternommen worden ist, so mußte Preiseträger seiner neuen Leistungen und großen Fleißes wegen des Lohnes würdig erachtet werden.

Für den Anbau von englischen Haber kam ebenfalls eine Bewerbung vor von dem Oekonomen Freislederer Michael zu Hammerberg, k. Ldg. Passau II., welcher vor 3 Jahren mit einer Hand voll Körner den Versuch machte, und bei dessen zweckmäßiger Behandlung, nament-

Digitized by Google

lich äusserst dünner Aussaat, es so weit brachte, daß er nun hievon über 11 Tgw. bebaut und 200 Schäffel zur Vertheilung an Oekonomen bieten kann, welche in ihrem eigenen Interesse diese bis zur 30fachen Ernte, selbst auf mittelmäßigen Boden gedeihende Frucht gewinnen, und dadurch auch die Stallfütterung um mehr als die Hälfte erleichtern wollen.

Von der hiesigen bürgerl. Schuhmacherstochter Aloisia Schnitzer wurde fein gesponnenes Garn dem Preis-Comité vorgelegt, das wirklich preiswürdig sich zeigte.

Da jedoch für beide Bewerbungen für diesesmal Preise nicht bestimmt sind, so werden sie auf diesem Wege der öffentlichen Belobung für würdig gehalten.

Von 124 vertheilten Preisen trafen das

k. Landgericht	Passau I	19
„ „	Passau II	18
„ „	Rotthalmünster	16
„ „	Griesbach	14
„ „	Vilshofen	8
„ „	Wegscheid	7
Stadtmagistrat	Passau	6
k. Landgericht	Deggendorf	5
„ „	Hengersberg	5
„ „	Osterhofen	4
„ „	Landau	4
Stadtmagistrat	Deggendorf	3
k. Landgericht	Wolfstein	3
Stadtmagistrat	Landshut	2
k. Landgericht	Simbach	2
„ „	Vilsbiburg	2
„ „	Dingolfing	1
„ „	Viechtach	1
„ „	Grafenau	1
Stadtmagistrat	Osterhofen	1
„ „	Pfarrkirchen	1
„ „	Eggenfelden	1

Nachmittags 1 Uhr fand im Rathhaussaale die Loosung zum Pferderennen statt, und hierauf erfolgte um 3 Uhr der festliche Umzug.

Diesen eröffnete eine Abtheilung Landwehr-Kavallerie, welcher 2 festlich geschmückte Wägen mit der Landwehrmusik und den Preise-Fahnen folgte, sodann wurden die Rennpferde nach der Reihenfolge der von den Eigenthümern derselben gezogenen Loosnummern geführt, und der Zug von Landwehr-Kavallerie geschlossen.

Um 5 Uhr wurde, nach dem Zurückkehren des Zuges, durch einen Böllerschuß das Zeichen zum Absprengen gegeben, und die 2 geometrische Stunden lange Rennbahn in 10 Minuten durchritten. Von 13 Preisen wurden, da nur acht Betheiligte sich einfanden, vertheilt:

1. Preis: Niedermaier Georg, Wirth von München.
2. „ Koislmaier Xaver, Privatier zu Landshut.
3. „ Niedermaier Georg, Wirth von München.
4. „ Loichinger Johann, Bräuer von Großköllnbach, k. Ldg. Landau.
5. „ Reitmayr Georg, Bräuer zu Velden, k. Ldg. Vilsbiburg.
6. „ Blattenberger Johann, Bauer zu Hofstaring, k. Ldg. Erding.
7. „ Schmal Sebastian, Bräuer zu Triftern, k. Ldg. Pfarrkirchen.
8. „ Würzburger Johann, Oekonom von Sending, k. Ldg. Simbach.

Die Weitfahne mit 8 Geschichtsthalern erhielt:

Niedermaier Georg, Wirth von München.

Digitized by Google

Montag den 2. September bewegte sich, der durch eigens Programm angekündigte Schützenzug, unter Vorantritt der k. Landwehr-Blechmusik und der Landwehr-Scharfschützen-Kompagnie, welchen die Schützenfahne nachgetragen und diese in einem langen Zuge von Schützen mit den Zielern und Scheiben begleitet wurde, um ½12 Uhr vom Rathhause aus durch die Stadt zur Schießstätte. Bei diesem stattgehabten Scheibenschießen, welches erst Mittwochs endete, wurden die Bestgewinnste vertheilt:

1. Beßte: Zurtschenthaler, Büchsenmacher von Braunau.
2. „ Baader, Oberjägerssohn von Ering.
3. „ Dr. Maier, praktischer Arzt von Obernberg.
4. „ R. Baader, Oberjägerssohn von Ering.

Dienstag den 3. September spielte Nachmittags von 4 bis 6 Uhr die wohleingeübte Bataillonsmusik der Landwehr auf dem Festplatze in der Nähe des Glückhafens, der an diesem Abende gänzlich seiner bedeutenden Anzahl von Gewinnsten entleert wurde, und unter großer Theilnahme des Publikums endete an diesem Abende in allgemeiner Heiterkeit und ohne allen Unfall oder irgend eine Störung, vom günstigsten Wetter stets beglückt, das dießjährige Landwirthschafts-Fest von Niederbayern.

Passau, den 7. September 1850.

Preis-Comité des Kreis-Landwirthschafts-Festes von Niederbayern.

Der Vorstand:
Prasselsberger.

A. Röckel, Aktuar.

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 81.

Landshut, Mittwoch den 9. Oktober 1850.

Inhalt. Die für das Jahr 1850 abzuhaltende Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten. — Eine bei Pödeldorf, k. Landgerichts Bamberg I., aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Das Benefizium St. Thomae in der Klosterkirche Seligenthal zu Landshut. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Hebertsfelden, k. Landgerichts Eggenfelden. — Die Erledigung des Physikats Lichtenfels. — Die Bestellung des Regierungs-Blattes vom Jahre 1851.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 304.

(Die für das Jahr 1850 abzuhaltende Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die dießjährige Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten

am Montag den 2. Dezember

zu beginnen hat, so werden alle Rechtspraktikanten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, hiemit aufgefordert, ihre Admissionsgesuche, belegt mit den in §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 26. März 1830 vorgeschriebenen Zeugnissen, längstens bis zum

fünfzehnten November l. Js.

an die unterfertigte Kreisstelle gelangen zu lassen.

Digitized by Google

Bezüglich allenfallsiger Dispensationsgesuche wird auf die einschlägigen Bestimmungen mit dem Anhange verwiesen, daß solche mit den erforderlichen Beilagen bis

zum letzten Oktober d. Js.

in den Einlauf der unterzeichneten k. Regierung gebracht sein müssen.

Landshut, den 4. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 73.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine bei Pödeldorf, k. Landgerichts Bamberg I., aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken ist bei dem k. Landgerichte Bamberg I. eine am 6. September d. Js. bei dem Dorfe Pödeldorf, dortigen Gerichtsbezirkes, aufgegriffene krüppelhafte blödsinnige Weibsperson eingeliefert worden, von welcher keine verständliche Auskunft über ihre Heimat zu erhalten ist.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, zur Ermittlung dieser unbekannten unten näher beschriebenen Weibsperson genaue Nachforschungen anzustellen, und deren Ergebniß binnen längstens vier Wochen hieher anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschungen fruchtlos waren.

Landshut den 4. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Personal-Beschreibung

der zu Pödeldorf aufgegriffenen blödsinnigen unbekannten Weibsperson.

Größe: circa 5′,
Alter: 30 — 40 Jahre,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: weit,
Haare: blond und ziemlich kurz abgeschnitten,
Gesichtsform: mehr breit als rund oder oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Zähne: fehlen die oberen Vorderzähne,
Körperbau: untersetzt,
Aussprache: ganz undeutlich, ja völlig unverständlich.

Am Leibe trägt dieselbe

ein schwarzbaumwollenes altes Kopftüchlein; ein altes zerrissenes leinenes Hemd; einen alten, ganz zerrissenen, schwarz gestreiften baumwollenen Rock; zwei alte zerrissene Tüchlein von rother Farbe mit kleinen schwarzen Streifchen von Baumwolle; ein Röcklein von schwarzem Barchent; einen alten, schmutzigen, weißleinenen groben Schurz; ein Paar alte zerrissene wollene Strümpfe und ein Paar alte Zeuchschuhe.

Digitized by Google

Ad Nr. 305.

(Das Benefizium Scti. Thomae in der Klosterkirche Seligenthal zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Benefizium Scti. Eligii et Sanctae Catharinae in der Klosterkirche Seligenthal zu Landshut war in Folge allerhöchster Verfügung für die Dauer der Wirksamkeit des bisherigen Benefiziaten und Klosterbeichtvaters Priester Emanuel Bachmayer, auch das Benefizium Scti. Thomae vereinigt.

Da in Folge der Beförderung des Priesters Bachmayer die erwähnten Benefizien in Erledigung gekommen sind und hienach der Grund jener Vereinigung aufgehört hat, so wird das eben bezeichnete Benefizium Scti. Thomae behufs der Bewerbung hiedurch ausgeschrieben.

Dasselbe ist mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 341 fl. 43¾ kr. verbunden und nach den hierauf ruhenden Verbindlichkeiten auch für einen emeritirten oder überhaupt einen Priester geeignet, welcher zur Dienstleistung in der Seelsorge nicht mehr die erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzt.

Gesuche um Verleihung erwähnten Benefiziums sind, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, innerhalb der Frist von vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, am 4. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 432.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Hebertsfelden, Landgerichts Eggenfelden, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Franz Brabetz ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Hebertsfelden, k. Landgerichts Eggenfelden, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion vom Jahre 1833 eine reine Jahres-Einnahme von 508 fl. 11 kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer einem aufzustellenden Schulgehilfen freie Wohnung und Verpflegung im Jahres-Anschlage zu 100 fl. und einem Geldgehalt zu jährlich 50 fl., dann an die Schullehrerswittwe Katharina Brabetz zu Hebertsfelden auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 30 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Eggenfelden, oder der k. Distriktsschulinspektion Eggenfelden II. in Gern einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-

Digitized by Google

Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 5. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 322.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Lichtenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Lichtenfels in Oberfranken ist in Erledigung gekommen, was mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 6. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 58.

An sämmtliche

k. Landgerichte, dann an die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Die Bestellung des Regierungs-Blattes vom Jahre 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rückblick auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 25. September 1826 ergeht an die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing, dann an sämmtliche k. Landgerichte der Auftrag, über den Bedarf an Regierungs- und Gesetzblättern für das Jahr 1851 für alle an dem Amtssitze und beziehungsweise in dem Amtsbezirke befindlichen Stellen, Behörden und Aemter nach unmittelbarem Benehmen mit diesen oder mit den betreffenden Regieverwaltungen — mit Ausnahme der Regieverwaltung der unterfertigten k. Stelle — unter Ausscheidung der zahlbaren und der nicht zahlbaren Exemplare binnen längstens 14 Tagen zwei gesonderte Verzeichnisse vorzulegen, auf den Grund welcher die Bestellung zu bewirken und die erforderlichen Verfügungen an die k. Rentbeamten zu erlassen sind.

Landshut, den 4. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 81. Landshut, Mittwoch den 9. Oktober 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

702.

Nachdem nunmehr das Erkenntniß vom 7. l. Mts., wodurch gegen die Bierbräuers-Eheleute Joseph und Theres Loibl von hier die Eröffnung des Gantverfahrens ausgesprochen wurde, in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die Edikts-tage in nachstehender Weise anberaumt und zwar

1) zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf Donnerstag den 31. Oktober l. Js.,
2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden dagegen auf Samstag den 30. November, dann
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar der Repliken auf Samstag den 14. Dezember, und der Dupliken auf Samstag den 28. Dezember l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr, Commissions-Zimmer Nr. 9.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Joseph und Theres Loibl'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Schließlich wird noch bekannt gegeben, daß aus der Versteigerung der Hypothekobjekte nur 23,315 fl. erlöst wurden, wegegen die Hypothekforderungen mehr als 30,000 fl. ohne Einrechnung der Zinsen entziffern und daß die noch vorhandenen Mobilien von sehr geringem Werthe sind.

Zur Vermeidung unnützer Kosten wird man am ersten Ediktstage eine Ausgleichung bezüglich der Priorität der zum Zuge zu gelangenden Forderungen versuchen, und diese Priorität sodann gleich feststellen.

Straubing den 21. September 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

703.

Da bei der Versteigerung des Anwesens des Bauers Joseph Englram von Allersberg kein

Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird dasselbe auf Antrag der Gläubiger am

Mittwoch den 30. Oktober d. Js., von Früh 10 bis Nachmittags 3 Uhr,

im Wirthshause zu Berg zum zweiten Male öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte hinsichtlich erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ohne legale Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden hierüber zur Versteigerung nicht zugelassen werden dürfen, daß diesesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf, nach dem seither erfolgten totalen Abbrennen des Hauses sammt Stallungen noch 2185 fl. betragenden Schätzungspreis, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechts der dazu berechtigten Gläubiger erfolgt, und daß ihnen die nähern Kaufsbedingnisse, so wie die Bestandtheile dieses Anwesens mit den darauf haftenden Abgaben s. a. Lasten am Versteigerungstage umständlich eröffnet werden, sie es aber auch schon vor diesem einsehen können.

Den 25. September 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

704.

(Schuldenwesen des Jakob Duschl von Hinterschmiding betreffend.)

Auf Antrag eines Gläubigers und in Folge Gerichtsbeschlusses vom 18. dieß wird das nachbeschriebene Anwesen des Wirths Jakob Duschl in Hinterschmiding dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin im Hause des Schuldners auf

Samstag den 16. November h. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

anberaumt, und es werden hiezu zahlungsfähige Steigerungslustige und zwar dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögensattesten versehen unter dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Gerichtsordnungsnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Anwesen ist zum k. Rentamte Wolfstein bodenzinsig und besteht aus dem s. g. $^3/_4$ Stepflwirthshof mit realer Wirthsgerechtsame nämlich aus gemauerten Wohnhause, Stallung und Holzhüte unter einem Dache, Stadel, Wagenschupfe, Fremdenstall, Schweinstall und Hofraum pr. 0 Tagw. 35 Dez., dann $^1/_8$ Antheil am Häarhause und 170 Tagw. 18 Dez. Gärten, Aecker, Wiesen, Waldungen und Oedungen, sowie aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und wurde am 10. Mai h. Js. auf 14,532 fl. 12 kr. gerichtlich eingewerthet.

Die Gebäude selbst sind mit 1500 fl. gegen Brand versichert. Die auf dem Gute ruhenden Lasten und Abgaben werden am Termine bekannt gegeben werden.

Den 19. September 1850.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

705.

In Folge kreditorschaftlichen Andringens wird das Anwesen der Bäckerswittwe Theres Ammerer von Entschenreith, bestehend aus dem halbgemauerten, halb hölzernen einstöckigen Wohnhause, mit Gewölben, unter einem Legschindeldache, Stall und Stadel, Baumgarten, 15 Tagw. 29 Dez. Aeckern, 6 Tagw. 30 Dez. Wiesen, 31 Tagw. 35 Dez. Waldung und 1 Tagw. 47 Dez. Oedung, dann realer Bäckergerechtigkeit, im Schätzungswerthe zu 2612 fl. 30 kr.,

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Mittwoch den 20. November d. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Entschenreith Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes von 1837 §§. 98 — 101 erfolge, und dem Gerichte unbekannte Personen über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Die auf dem Anwesen ruhenden Abgaben können in der Zwischenzeit dahier aus den Akten ersehen werden.

Den 25. September 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.
Guggenbiller, Landrichter.

705.

Die Pfarrei Kirchroth hat ihre sämmtlichen in den Bezirken der k. Rentämter Straubing und Mitterfels gelegenen fixen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Jene, welche nach Art. 24 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 Ansprüche auf diese Renten in specie auf Bauverbindlichkeiten in Ansehung derselben zu haben vermeinen, haben diese Ansprüche binnen 30 Tagen um so sicherer hierorts geltend zu machen, als außerdessen die Ablösungs-Urkunden ohne weitere Rücksichtnahme der Pfarrei Kirchroth überlassen würden.

Den 3. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Dir. leg. abs.
Schuderer, Assessor.

707.

(Den Umtausch von Interims- und Haftscheinen betr.)

Es ergehet hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interims- oder Haftscheine über — bei unterfertigter k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Casse bis ultimo Juli l. Js. gemachte Erlagen — in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt Behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München den 20. September 1850.

K. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse.

Kaufmann, k. Cassier. Berger, k. Controleur.

708.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird
Donnerstag den 21. November, Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Obereging das ludeigene Anwesen der Krämerseheleute Joseph und Theresia Hackenbuchner von Obereging nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 des Proz.-Ges. vom Jahre 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert, mit dem Bemerken, daß dem Gerichte unbekannte Personen oder solche, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten sich über Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, und die nähern Kaufsbedingungen am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Das Anwesen besteht:

A. Aus dem Zwiklgütl

a. zu Dorf:

aus dem von Steinen massiv erbauten Wohnhause mit Zieglplatten gedeckt.

Dasselbe enthält zur ebenen Erde das Wohnzimmer mit Nebenkammer, den Kramladen, Küche, Speis und Keller.

Im obern Stocke 4 Zimmer, Küche, und unter dem Dache einen geräumigen Boden, geschätzt am 10. November v. Js. auf 2200 fl.;

Digitized by Google

einer gemauerten und gewölbten Stallung mit Ziegeln gedeckt, geschätzt auf 200 fl.;

aus einer an das Haus angebauten hölzernen Schupfe mit Scharschindeln eingedeckt, zu 25 fl.;

dem hölzernen mit Stroh eingedeckten Stadel, zu 100 fl.;

dem realen Krämergewerbe, geschätzt auf 1000 fl.;

zusammen zu 3525 fl.

b. zu Feld:

aus dem Ackerl beim Stadl — Tagw. 7 Dez., 10. Bon.-Kl.;

dem Gras- und Baumgarten neben dem Stadl — Tagw. 75 Dez., 13. Bon.-Kl.

B. Aus den Gemeindetheilen:

dem Sommeracker zu 1 Tagw. 12 Dez., 7. Bon.-Kl.;

dem Krautgartendoblreut im Steinkopf — Tgw. 75 Dez., 5. Bon.-Kl.

C. Aus dem Ausbruch aus dem Krönergut:

dem Stadlacker — Tagw. 19 Dez., 7. B.-Kl.

D. Aus dem Ausbruch aus dem Mühlbauerngute:

dem Lang- oder Bergacker — Tgw. 52 Dez., 8. Bon.-Kl.;

dem kleinen Hölzl beim Langacker — Tagw. 15 Dez., 4. Bon.-Kl.;

dem Krautgartenackerl sammt Oedern zu 1 Tgw. 14 Dez., 8. Bon.-Kl.;

dem kleinen Hölzl beim Krautgartenacker — Tagw. 24 Dez., 4. Bon.-Kl.

E. Aus den walzenden Grundstücken:

dem Choracker zu 2 Tgw. 3 Dez., 8. B.-Kl.;

dem Fürhäuptl daneben — Tagw. 35 Dez., 8. Bon.-Kl.;

dem Hochacker zu 2 Tgw. 82 Dez., 7. B.-Kl.,

dem Oederl beim Hochacker — Tgw. 40 Dez.; 7. Bon.-Kl.

Sämmtliche Grundstücke sind geschätzt auf 1811 fl. 30 kr.

Auf diesem Anwesen haften an Lasten und Abgaben zum k. Rentamte Passau:

Grundsteuersimplum . . . 1 fl. 18 kr.,
Haussteuersimplum . . . — fl. 6 kr.,
Gewerbsteuer . . . . . 1 fl. — kr.,
Laudemialbodenzins . . . 2 fl. 22 kr.,
Gefällbodenzins . . . . 3 fl. 36 kr.

Zur Pfarrei Aicha wegen des Zehents:

a) aus dem Mühlbauerngute ein fixirtes Bodenzinskapital von 40 fl., oder 1 fl. 36 kr. Bodenzins;

b) aus den walzenden Grundstücken zu 5 Tagw. 60 Dez. ein fixirtes Bodenzinskapital von 70 fl. oder ein Bodenzins von 2 fl. 48 kr.

Passau den 21. September 1850.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 82.

Landshut, Sonnabend den 12. Oktober 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 139.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Außernzell, Landgerichts Hengersberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Außernzell ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Aicha v. W. und im Landgerichtsbezirke Hengersberg, sie zählt 830 Seelen und eine Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	an ständigem Gehalte	3	fl.	—	kr.,
II.	aus dem Ertrage der Realitäten	109	fl.	59	kr.,
III.	aus dem Ertrage der Rechte	632	fl.	38	kr.,
IV.	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	200	fl.	11	kr.,
V.	aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	7	fl.	17	kr.,
	in Summa .	953	fl.	5	kr.,

Digitized by Google

Die Lasten bestehen in einer Ausgabe von . . . . 71 fl. 50¼ kr.,
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 881 fl. 14¾ kr.
ergibt.

Zur Besorgung der bei der Pfarrei befindlichen Oekonomie werden 3 männliche und 4 weibliche Dienstboten, dann 4 Pferde, 2 Ochsen, 12 Kühe, und zum Uebernahmskapital beiläufig 2500 fl. erfordert.

Auf der Pfarrei ruht dermal noch ein Baukapital von 6337 fl. 42 kr., von welchem der Betrag von 2482 fl. unverzinslich, der Rest aber zu 3 und theilweise 4 Prozent verzinslich ist; die jährliche Ausstiftfrist beträgt 230 fl., welche bis 1890 halb zu entrichten ist.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Selle zu übergeben.

Landshut, den 7. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 589.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Landgerichts-Physikats Griesbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Pendele ist das Landgerichts-Physikat Griesbach in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut den 8. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 105.

(Eine in der Donau aufgefundene männliche Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt die Beschreibung einer am 18. August d. Js. in der Donau zunächst dem Markte Oedagger aufgefundenen männlichen Leiche, welche nach den gepflogenen Erhebungen ein bayerischer Schiffsmann gewesen zu sein scheint, mit dem Auftrage, wegen Ausforschung dieses wahrscheinlich Verunglückten ungesäumte Einleitung zu treffen, und das Ergebniß binnen 4

Digitized by Google

Wochen bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen, außerdem die Erfolglosigkeit der Recherche angenommen würde.

Landshut, den 7. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Beschreibung

eines von der Donau ausgeworfenen unbekannten männlichen Leichnams.

Der Verunglückte mißt beiläufig 5 ½ Schuh, ist stark und robust gebaut, der Kopf ungewöhnlich groß, die Gesichtsknochen weit vorstehend, im Munde die obere Reihe Zähne vollständig, von der unteren Reihe fehlen auf der linken Seite der Eck- und die zwei Stockzähne, auf der rechten ein Stockzahn, während die vorderen unteren Schneidezähne und ein Eckzahn angefressen sind und schief stehen. An beiden Seiten des Halses Kröpfe von beträchtlicher Größe.

Die Kleidung bestand in einer noch ziemlich guten Hose von Baumwollstruk mit lichtblauem Grunde, worauf dunkelblaue und schwarze Fäden zackenförmig (geflammt) eingewebt sind. Dieses Beinkleid ist mit Knöpfen von schwarzen Horn und metallenen Oehren versehen, und an den Enden der Beine aufgeschlitzt, die Unterziehhose von grober Hanfleinwand mit baumwollenen gewirkten Bändchen. Der Hosenträger aus ledernen Riemen bestehend hatte auf der Brust ein sogenanntes Bruststück, und an den vorderen Knopflöchern 2 Schlingen von Spagat. — Das Hemd von mittelfeiner Leinwand, am Unterleibe mit einem Stock von gröberer Leinwand, an den Schultern geflickt, und um die Handgelenke mit Bindfaden vereinigt.

An den Füßen befanden sich 2 Socken, welche wollengestrickt, und so wie beide Hosen durch wahrscheinlich öfteres Anprallen an Steine, abgerissen waren. — Vorgefunden wurde ein kleiner lederner Geldbeutel ohne Inhalt mit ledernen Riemchen zum Zusammenziehen, wie ihn gewöhnlich bayerische Schiffleute zu tragen pflegen.

Der Verunglückte mag 40 — 50 Jahre alt gewesen und bei 6 Wochen im Wasser gelegen sein. Die Leiche wurde am 18. August 1850 auf dem sogenannten Eitzendorfer Hausen, einer Sandbank oberhalb Dornach zwischen den Weitenhausen, Durchstich und der Hochau, zur Hälfte im Wasser liegend, gefunden.

Den Erhebungen zu Folge dürfte der Verunglückte wahrscheinlich ertrunken sein.

Es wird ersucht, sachdienliche Mittheilungen über die Person des Verunglückten an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten zu machen.

Amstetten am 21. August 1850.

Der k. k. Bezirks-Hauptmann

Friedrich Freiherr von Stieber m/p.

Digitized by Google

Ad Nr. 520.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats zu Landau an der Isar betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des k. Gerichtsarztes Dr. Schröder ist das Landgerichts-Physikat Landau an der Isar in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen haben.

Landshut, am 7. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 24. September 1850 zu genehmigen geruht, daß das Benefizium in Angerbach, Landgerichts Vilsbiburg, von dem Herrn Bischofe dem Priester Georg Grezinger, Benefiziums-Provisor in Angerbach, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Ministerial-Rescripts v. 7. d. Mts. dem k. Landgerichtsarzte Dr. Anton Schröder zu Landau in Anbetracht seiner, mit Einrechnung längerer Felddienste mehr als 50jährigen Dienstleistung die goldene Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Schullehrer Georg Frösche zu Hailing, k. Landgerichts Straubing wurde wegen Dienstes-Unfähigkeit auf sein Ansuchen der Funktion enthoben, und der hiedurch in Erledigung gekommene Schul- und Meßnerdienst zu Hailing dem bisherigen Schulprovisor daselbst, Alois Kneuttinger, unter Beförderung desselben zum Schullehrer, übertragen.

Mittels Regierungsverfügung vom 7. Oktober c. ist der von Seite der Marktsgemeinde Vilsbiburg bewerkstelligten Präsentation des Priesters Andreas Eichmaier in Michaelsbuch auf das Katharina-, Leonhardi- und Kreuzbenefizium in Vilsbiburg im Einverständnisse mit dem b. Ordinariate Regensburg die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 3. Oktober 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	84
» à 4 % »	—	89
» à 5 % »	100½	—
» Grundrenten=Ablösung à 4 % . . .	87	—
Bank=Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	620	—
» » Promessen per Stück Agio	55	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Deggendorf	Vom 8. Oktober 1850.	Waizen	8	367	375	329	46	11	33	10	50	10	7	—	43	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	7	22	7	9	6	47	—	6	—	—
		Gerste	—	535	535	479	56	6	30	6	20	6	2	—	38	—	—
		Haber	—	61	61	57	4	3	52	3	45	3	37	—	7	—	—
Dingolfing	Vom 1. Oktober 1850.	Waizen	—	15	15	15	—	13	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	6	30	6	15	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 8. Oktober 1850.	Waizen	—	8	8	8	—	12	30	11	12	10	54	—	54	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	57	57	57	—	7	—	6	36	6	33	—	24	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 3. Oktober 1850.	Waizen	—	57	57	57	—	12	11	12	—	11	50	—	4	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	7	29	7	20	7	—	—	—	—	6
		Gerste	—	6	6	6	—	7	4	6	57	6	42	—	—	—	1
		Haber	—	10	10	10	—	4	30	4	10	3	57	—	12	—	—
Landau . .	Vom 7. Oktober 1850.	Waizen	—	21	21	21	—	12	12	12	—	11	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	6	30	6	18	6	13	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut .	Vom 27. September 1850.	Waizen	47	927	974	873	71	13	15	12	9	10	51	—	14	—	—
		Korn	55	69	104	97	7	7	7	6	49	6	30	—	10	—	—
		Gerste	223	752	975	954	21	7	48	6	55	5	57	—	12	—	—
		Haber	—	115	115	115	—	4	7	4	—	3	15	—	—	—	15
Mainburg	Vom 2. Oktober 1850.	Waizen	7	199	206	201	5	12	15	12	—	11	6	—	—	—	—
		Korn	8	43	51	49	2	8	3	8	—	7	30	—	15	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	7	12	7	—	6	39	—	30	—	—
		Haber	—	120	120	103	17	4	—	3	30	3	15	—	30	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 8. Oktober 1850.	Waizen	—	65	65	65	—	12	30	12	18	11	—	—	—	—	18
		Korn	—	9	9	9	—	8	—	7	46	7	21	—	12	—	—
		Gerste	82	107	189	189	—	6	36	6	24	6	—	—	6	—	—
		Haber	2	31	33	33	—	4	12	4	—	3	36	—	6	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 8. Oktober 1850.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	49	51	38	13	7	37	7	27	7	12	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	89	89	82	7	4	20	4	13	4	3	—	—	—	11
Pfeffenhausen . . .	Vom 7. Oktober 1850.	Waizen	—	53	53	53	—	13	—	12	15	11	—	—	22	—	—
		Korn	6	—	6	6	—	—	—	6	42	—	—	1	30	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	7	15	6	52	6	—	—	20	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	6	3	42	3	24	—	27	—	—
Pilsting . .	Vom 1. Oktober 1850.	Waizen	—	58	58	58	—	12	—	11	57	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	349	349	349	—	7	39	7	3	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Oktober 1830.	Waizen	8	426	434	405	29	11	18	10	48	10	2	—	23	—	—
		Korn	—	48	48	48	—	6	42	6	27	6	18	—	—	—	2
		Gerste	—	466	466	403	63	6	25	6	3	5	43	—	—	—	—
		Haber	—	202	202	202	—	3	18	3	33	3	21	—	13	—	—
Vilshofen .	Vom 2. Oktober 1850.	Waizen	18	444	462	430	32	12	37	12	15	11	49	—	—	—	18
		Korn	3	4	7	5	2	7	51	7	38	7	30	—	—	—	2
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 82. Landshut, Sonnabend den 12. Oktober 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

709.

In Folge Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 2. dieß wird der ärarialische Getreidspeicher zu Teisbach im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 29. Oktober l. Js.
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerung in der k. Rentamtskanzlei zu Dingolfing stattfindet.

Der besagte Speicher steht frei von allen Seiten, ist im bestbaulichen Zustande, hat vier Abtheilungen und es können circa 1500 Schfl. Getreid zur Aufbewahrung geschüttet werden. — Die überbaute Fläche hält 0 Tgw. 12 Dez.

Den 8. Oktober 1850.

Königliches Rentamt Dingolfing.
v. Streber.

710.

Nach hoher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, ddo. 1. Oktober l. Js. ist der im Orte hier sich befindliche kgl. Getreidspeicher nebst anstossenden Zwinger nach den für die Staatsrealitäten-Verkäufe gegebenen Normen dem öffentlichen Verkaufe unterzustellen.

Dieser massiv gemauerte mit Ziegel eingedeckte Speicher steht ganz frei, hält 164 Schuh in der Länge und 52 Fuß in der Breite, umfaßt fünf Böden, darunter drei Dachböden.

Verkaufs-Termin ist auf künftigen Dienstag den 22. Oktober l. Js. Vormittags anberaumt, Schluß der Verhandlung Mittags 11 Uhr.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 4. Oktober 1850.

Königliches Rentamt Kelheim.
v. Kirchbauer, Rentbeamte.

711.

(Orthofer Anna Maria gegen Orthofer Max punc. deb. betreffend.)

In Folge Gerichtsbeschlusses dd. 25. September und auf wiederholten Antrag eines Gläubigers wird das Kuferanwesen des Max Orthofer in Neustadt, nachdem sich bei der am

Digitized by Google

24. August abgehaltenen Versteigerung ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hatte, zum Zweitenmale der gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf

Montag den 4. November, Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im Lichtlbräuhause Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich Käufer über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth per 3310 fl. erfolge.

Im Uebrigen wird sich auf die frühere Ausschreibung dd. 10. Juli l. Js. Kreis-Int.-Bl. St. 65 Nr. 584, allgemeiner Anzeiger St. 65 Nr. 599, Abensberger-Wochenblatt St. 18 Nr. 23 zurückbezogen.

Den 25. September 1850.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

712.

Nachdem sich bei der am 7. September h. Js. stattgehabten erstmaligen Versteigerung des Anwesens des Kaspar Krückl in Hohenröhrn kein Kaufslustiger eingefunden hat, so wird nunmehr auf Antrag eines Hypothekgläubigers und in Folge Gerichtsbeschlusses vom heutigen dieses Gut dem zweitmaligen öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin im Hause des Schuldners auf

Donnerstag den 24. Oktober h. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

anberaumt.

Zahhlungsfähige Kaufslustige und zwar dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögensattesten versehen, ladet man hiezu unter dem Bemerken ein, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hinsichtlich der Taxe und der Bestandtheile dieses Anwesens wird sich auf die öffentliche Verkaufsausschreibung vom 13. Juli h. Js. vide Passauerzeitung Nr. 198, Donauzeitung Nr. 200, allgemeinen Anzeiger Nr. 59 und Beilage zum Kreisblatt von Niederbayern Nr. 50 bezogen.

Den 27. September 1850.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

713.

(Amortisation verlorner Staatsschuldbriefe betr.)

Nachdem ungeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 18. März 1850 folgende zu Verlurst gegangene Urkunden über Staatspassiv-Kapitalien, als:

A. Katholische Kirchenstiftung Bonbruck.

1) Bundes-Kapital fol. $\frac{763}{1339}$ pr. 100 fl. á 2½ Prozent, Zinszeit 2. Febr., Ausbruch aus 2010 fl. nach Urkunde vom 2. Febr. 1703 und Assekuration vom 7. November 1752,

2) 1½ Steuer-Anlehen Nr. 415 per 52 fl. 26⅔ kr. á 4 Prozent, Zinszeit 12. April nach landschaftlicher Obligation vom 12. April 1799,

B. Pfarrkirche Egglkofen.

3) Zinszahlamts-Capital Nr. 391 pr. 500 fl. á 4 Prozent, Zinszeit 2. Febr. vermöge Hauptbrief vom 4. Febr. 1632 pr. 1500 fl. auf Veit Ulrich Ronning lautend für genannte Pfarrkirche Eigenthum seit 1678 innerhalb der gesetzlichen Frist bei unterfertigtem Gerichte nicht produzirt, oder Ansprüche von einem Dritten angemeldet worden sind, so werden nunmehr die Obligationen für ungültig und kraftlos erklärt.

Den 3. Oktober 1850.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

D. l. i.

v. Eggelkraut, Assessor.

Digitized by Google

714.

Zufolge hohen Befehles der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, wird der ärarialische Getreidspeicher zu Vornbach, welcher massiv und ganz zweckmäßig gebaut, und im besten Zustande erhalten ist, sammt dem dabei befindlichen sogenannten Ochsenwiesl im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe gebracht.

Die Verkaufsverhandlung geschieht in Vornbach, und zwar am

Donnerstag den 24. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

im dortigen Gasthause nach den allgemeinen dießfalls bestehenden Vorschriften und unter einigen besondern unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht werdenden Bedingungen, welche die Kaufsliebhaber in der Zwischenzeit bei der unterzeichneten Behörde in Erfahrung bringen können.

Die allerhöchste Genehmigung über diesen Verkauf wird sich ausdrücklich vorbehalten und wird noch bemerkt, daß sich Kaufsliebhaber wegen allenfallsiger Einsichtsnahme von dem Zustande des Gebäudes an den Kastenaufseher Ranzinger in Vornbach wenden mögen.

Den 6. Oktober 1850.

Königliches Rentamt Passau.

Rambauer.

715.

(Den Verkauf des rentämtlichen Holzgartens sammt Holzmesserswohnung betr.)

Montag den 21. dieß, Vormittags 10 — 12 Uhr, wird in der Amtsstube der rentämtliche Holzgarten sammt eingädigen Holzmesser-Häuschen vor dem Schönbrunnerthore öffentlich versteigert, und kann bis dahin sowohl von der Lokalität selbst, als von den Kaufsbedingungen Einsicht genommen werden.

Den 5. Oktober 1850.

Königliches Rentamt Landshut.

Dr. Weinreich.

716.

(Das Schuldenwesen des Boten Andrä Fuchs zu Pfaffenberg betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Andrä Fuchs, gewesten Botens zu Pfaffenberg, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht:

Besitzstand Litr. A.

gemauertem Wohnhaus mit Stallung unter einem Ziegeldaschendach,

zwei von Holz erbauten mit Schindeln gedeckten Schupfen,

einem Brunnen, Hofraum zu 7 Dez., Garten zu 3 Dez., II. Klasse, erbrechtig grundbar zur Marktsgemeinde Pfaffenberg, gibt dahin 34½ kr. Stift, zur Pfarrkirche 6 kr. Grundzins, 1⅞ kr. einfache Steuer.

Besitzstand Litr. B.

Saukreppenacker Pl.-Nr. 825 zu 17 Dez.,

Gemeindeholztheil Pl.-Nr. 849a zu 2 Tgw. 21 Dez.,

Wiese Pl.-Nr. 325 zu 13 Dez.,

Waldung Pl.-Nr. 552 und 849b zu 2 Tgw. 41 Dez., eigen, und gibt zur Commune Pfaffenberg von Pl.-Nr. 325 und 825, 3 kr. Rekognition.

Besitzstand Litr. C.

Haslbachacker im Galgenfeld Pl.-Nr. 811 zu 1,2 Dez., erbrechtsweise grundbar zur Markts-Gemeinde Pfaffenberg, gibt dahin Grundgilt 2 kr. 6 hl., dem Meßner und Flurwächter 1 Korn- und 1 Habergarbe.

Das Gesammtanwesen ist zu 1870 fl. geschätzt.
Verkaufstermin steht auf

Donnerstag den 14. November 1850,
Vormittags 9 bis 12 Uhr,

an, an welchem Tage Kaufslustige vor der im Rathhause zu Pfaffenberg eintreffenden Landgerichts-Commission erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll geben, und das Anwesen besichtigen können.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, und haben sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mallersdorf am 30. September 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Oberle, Landrichter.

717.

In dem Schuldenwesen des Gütlers Michael Wiedl von Jederschwing wird zum Versuche einer gütlichen Vereinigung desselben und eventuell zur Stellung sonstiger Anträge auf

Mittwoch den 16. Oktober h. Js.
Vormittags 9 Uhr

Termin bestimmt, und hiezu jene vorgeladen, welche etwa Forderungen gegen Michael Wiedl geltend machen wollen, da später hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Bemerkt wird, daß für das Anwesen ein Meistgebot von 880 fl. erzielt worden ist, die Hypothekschulden allein aber ohne Einrechnung rückständiger Kapitals-Zinse 1030 fl. betragen.

Am 26. September 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Fruth, Landrichter.

718.

Die Jagden in den Staatswaldungen, und zwar
a) Ruslerbogen mit einer zusammenhängenden Fläche von 1345,94 Tagw.,
b) Schwarzacherbogen mit einer Fläche von 1914,08 Tagw.

werden im Wege öffentlicher Versteigerung

am Dienstag den 21. Oktober l. J.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in der Kanzlei des unterfertigten k. Rentamtes verpachtet, wozu pachtfähige Jagdliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß diese Verpachtung unter Zugrundelegung des Normatives vom 6. Mai l. Js. geschieht und der Zuschlag an die Meistbieter für den Ruslerbogen um halb zwölf Uhr, für den Schwarzacherbogen um zwölf Uhr unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung erfolgt.

Deggendorf den 7. Oktober 1850.

K. Rentamt und k. Forstamt Deggendorf.
Bachauer. Gintzel.

719.

Michael Hof von Grün,
Georg Penzkofer von Frath,
Johann Aigner von da,
Joseph Predl von Rettenbach

haben ihre im Rentamtsbezirke Viechtach gelegenen Zehentrenten vom 1. März 1850 beginnend an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, und in Folge Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, dd. 11. August 1850 sind auch von Seite der kgl. bayer. Grundrenten-Ablösungskasse in München die Ablösungsschuldbriefe für

		fl.	kr.	dl.
a. Michael Hof mit		1413 fl.	57 kr.	2 dl.
b. Georg Penzkofer mit		759 »	47 »	2 »
c. Johann Aigner mit		434 »	10 »	— »
d. Joseph Predl mit		108 »	32 »	2 »
	zusammen	2716 fl.	27 kr.	2 dl.

bereits zur vorläufigen Deponirung anher übermacht worden. Jene Kultusstiftungen, welche von obigen Zehentrenten etwa die Konkurrenz zu Bauverbindlichkeiten in Anspruch nehmen zu können glauben, werden hievon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche innerhalb vier Wochen um so gewisser dahier anzumelden, als außerdem darauf keine Rücksicht genommen werden könnte, und die Ablösungskapitalsbriefe nach Abfluß dieses Termines an die Rentenüberweiser verabfolgt werden.

Viechtach den 30. September 1850.

Königliches Landgericht Viechtach im Walde.
Belzer, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 83.

Landshut, Mittwoch den 16. Oktober 1850.

Inhalt. Den Bedarf an Intelligenzblättern pro 1851. — Eine bei Hofkirchen aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Die allerhöchste Bewilligung einer Collekte für die Abgebrannten in Grafanau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 829.

An sämmtliche
k. Landgerichte, Rentämter und übrigen Behörden von Niederbayern.

(Den Bedarf an Intelligenz-Blättern pro 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbenannten Aemter werden beauftragt, den Bedarf an Intelligenz-Blättern für das Jahr 1851 der Redaktion des Intelligenzblattes binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Den k. Landgerichten wird bemerkt, daß die mittelbaren Magistrate, Pfarrämter und Landgemeinden die Intelligenzblätter bei denselben zu beziehen, und die Abonnementsgebühren auch dahin zu bezahlen haben.

Ueber den Bedarf an Intelligenzblättern haben die k. Landgerichte specielle Verzeichnisse anzufertigen, und solche an die Redaktion zu senden.

Digitized by Google

Die Abonnementsgebühren à drei Gulden per Exemplar sind an die **Redaktion in kassa**mäßigen Münzen bis Mitte Januar 1851 abzuliefern.

Landshut, den 10. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der **Finanzen.**

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num 783.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine bei Hofkirchen aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nähe von Hofkirchen, Landgerichts Vilshofen, ist eine blödsinnige Weibsperson aufgegriffen worden, die ihrer Mundart nach einem Landgerichtsbezirke des bayerischen Waldes anzugehören scheint, sich übrigens bisher nur so weit hat verständlich machen können, daß sie »Kathl« und ihre Schwester »Resl« genannt werde.

Unter nachfolgender Bekanntgabe ihrer Personalbeschreibung ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Auftrag, nach der Herkunft dieser Weibsperson Erkundigungen anstellen zu lassen, und im Falle eines sachdienlichen Ergebnisses hierüber dem k. Landgerichte Vilshofen unmittelbar Nachricht zu geben, hieher aber Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 12. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Alter, 17 bis 20 Jahre,
Statur, klein,
Gesichtsform, voll,
Gesichtsfarbe, rothbraun,
Augen, graublau,
Nase, klein und spitzig,
Haare, blond, struppig, kurz geschnitten,
Augenbraunen, blond und struppig.

Ihre Kleidung besteht in einem schwarzen abgenützten Kopftuche, einem geflickten weiß wollenen Unterrock, einem rupfenen Vorleib, färbig gedruckt, einem Spenser und Kittel von rothem Stoff mit schmalen weiß und blauen Streifen; ferner trägt sie ein altes schwarzes Vorstecktuch, ein roth leinenes Halstuch mit weißen Streifen, ein blau gedrucktes leinenes Fürtuch, und geht bloßfüßig.

Ad Num. 991.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die allerhöchste Bewilligung einer Kollekte für die Abgebrannten in Grafenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zur Regierungs-Ausschreibung vom 23. vor. Mts. Nro. 29,842, das Brandunglück der Stadt Grafenau betr., (Kreis-Int.-Bl. St. 77 S. 713 und 714) wird die erfolgte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, vom 10. d. Mts. mit dem Auftrag bekannt gegeben, nach Inhalt derselben die Sammlung von Unterstützungen nun nicht mehr auf Naturalien einzuschränken, sondern auch zu Beiträgen in Geld aufzufordern, über das Ergebniß aber binnen vier Wochen Bericht zu erstatten.

Landshut den 13. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

In der Nacht vom 15. auf den 16. September l. Js. brach in dem Städtchen Grafenau Feuer aus, welches mit so reißender Schnelligkeit sich verbreitete, daß binnen zwei Stunden 167 Gebäude und darunter 58 Wohnhäuser ein Raub der Flammen wurden. Sechs und neunzig Familien, zusammen 449 Menschen verloren ihr Obdach. Den Gewerbsleuten verbrannten ihre Werkstätten und Handwerkszeuge, den Dekonomiebesitzern ihre Baumannsfahrnisse und Fruchtvorräthe, so wie mehreres Vieh; Viele retteten kaum das nackte Leben, da die Schnelligkeit und Ausdehnung des Feuers das Fortbringen der Habe unmöglich machte. Die Handwerker können ohne Werkzeuge nichts verdienen, sie sind erwerblos und brodlos. Das allgemeine große Elend wird durch die eingetretene rauhe Jahreszeit noch erhöhet.

In huldvollster Berücksichtigung der außerordentlichen Größe dieses Brandunglückes, welches, wenn es nur einigermaßen gelindert werden soll, des Aufgebotes ungewöhnlicher Mittel bedarf, haben Seine Majestät der König, entsprechend den Bitten des Lokalarmenpflegschafts-Rathes von Grafenau, ausnahmsweise die Veranstaltung einer Sammlung im Königreiche für die armen Abgebrannten zu Grafenau allergnädigst zu genehmigen geruht.

München, den 10. Oktober 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, Kammer des Innern.
Die Allerhöchste Bewilligung einer Kollekte für die Abgebrannten zu Grafenau bet.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Epplen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts v. 8. Oktbr. 1850 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß das erledigte Curat-Beneficium zu Maut von dem Herrn Bischofe von Passau, dem Priester Lorenz Pilsl, Cooperator in Hartkirchen, verliehen werde.

Die neuerdings auf den Leinwandhändler Georg Schmaus jun. gefallene Wahl zum Bürgermeister der Stadt Viechtach hat die Bestätigung der k. Regierung von Niederbayern erlangt, was hiemit zur Veröffentlichung gebracht wird.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 83. Landshut, Mittwoch den 16. Oktober 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

720.

Zufolge hohen Befehles der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, wird der ärarialische Getreidspeicher zu Vornbach, welcher massiv und ganz zweckmäßig gebaut, und im besten Zustande erhalten ist, sammt dem dabei befindlichen sogenannten Ochsenwiesl im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe gebracht.

Die Verkaufsverhandlung geschieht in Vornbach, und zwar am

Donnerstag den 24. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

im dortigen Gasthause nach den allgemeinen dießfalls bestehenden Vorschriften und unter einigen besondern unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht werdenden Bedingungen, welche die Kaufsliebhaber in der Zwischenzeit bei der unterzeichneten Behörde in Erfahrung bringen können.

Die allerhöchste Genehmigung über diesen Verkauf wird sich ausdrücklich vorbehalten und wird noch bemerkt, daß sich Kaufsliebhaber wegen allenfallsiger Einsichtsnahme von dem Zustande des Gebäudes an den Kastenaufseher Ranzinger in Vornbach wenden mögen.

Den 6. Oktober 1850.

Königliches Rentamt Passau.
Rambauer.

721.

(Den Verkauf des rentämtlichen Holzgartens sammt Holzmesserswohnung betr.)

Montag den 21. dieß, Vormittags 10 — 12 Uhr, wird in der Amtsstube der rentämtliche Holzgarten sammt eingädigen Holzmesser-Häuschen vor dem Schönbrunnerthore öffentlich versteigert, und kann bis dahin sowohl von der Lokalität selbst, als von den Kaufsbedingungen Einsicht genommen werden.

Den 5. Oktober 1850.

Königliches Rentamt Landshut.
Dr. Weinreich.

722.

Franz Loibl, Gütlerssohn von Schaching, geboren am 19. Oktober 1778, wurde nach

vorausgängiger Ediktalladung bereits am 29. September 1832 öffentlich als verschollen erklärt, und sein Vermögen an dessen gesetzliche Erben gegen Sicherheitsleistung ausgefolgt.

Da derselbe nun, wenn er noch lebte, über 70 Jahre zählen würde, und seit der geschehenen Verschollenheitserklärung weder er selbst, noch seine allenfallsige Nachkommenschaft eine Nachricht von sich gegeben hat, so wird Franz Loibl hiemit als todt erklärt, und sein Vermögen an seine Erben ohne Kaution ausgeantwortet, und vielmehr als ausgeantwortet erachtet.

Den 30. September 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

723.

(Kirchdorf gegen Hartl punc. deb. mod. exec. betr.)

Auf Gläubiger Antrag wird das den Paul Hartl'schen Wagnerseheleuten zu Künzing gehörige dortige Anwesen, bestehend

aus dem noch ganz gut erhaltenen, mit Ziegeln erbauten und eingedeckten, einstöckigen Wohnhause sammt Wurzgarten per 15 Dez., gerichtlich gewerthet auf 600 fl.,

wovon das Wohnhaus eigen, das Handlohns-Aequivalent von der überbauten Grundfläche und dem Wurzgarten aber auf 15 fl. festgesetzt ist, am

Freitag den 15. November h. Js., Vormittags 11 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Künzing öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und werden dort auch die Kaufsbedingungen und Lasten bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 95 et seq. der Proz.-Novelle von 1837 und §. 64 des Hyp.-Ges.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, dem Gerichte unbekannte, solche aber haben sich sofort über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 27. September 1850.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

724.

Anna und Christina Prennitzer, Rechnungs-Commissärs-Töchter zu Passau, haben ihre im Bezirke des unterfertigten k. Landgerichts besessenen Zehenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupts, und namentlich die Kultusstiftungen, welche wegen Konkurrenzpflicht Ansprüche auf diese Zehentrenten zu machen haben, aufgefordert, diese binnen

vier Wochen

um so sicherer hierorts anzumelden, als sie außerdessen mit ihren Ansprüchen auf diese Zehenten ausgeschlossen würden, und die hierorts deponirte Ablösungs-Summe an die Ueberweiser ausgefolgt würde.

Den 29. September 1850.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

725.

Am 23. September d. Js. nach Mitternacht wurden von der k. b. Grenzzollwache hinter dem Wirthshause zu Bayerisch-Eisenstein 3 Säcke mit $1 \frac{1}{3}$ Schäffel Waizen, welcher von Sachverständigen als Böhmischer erkannt wurde, aufgefunden. Der eine dieser Säcke hat das Zeichen »Mathias Plöchl 1843«, die andern beiden sind ohne besonderes Merkmal.

Es besteht Verdacht, daß dieß Getreide ein

Digitized by Google

von Schwärzern verlassenes Gut sei, und wird die That im Hinblick auf die Zollordnung von 1824, §. 11 unter dem Bemerken hiemit bekannt gemacht, daß, wenn sich ein Eigenthümer innerhalb 6 Monaten a dato nicht meldet und rechtfertigt, obiges Gut der Confiscation unterliegt.

Den 1. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Regen.

Dir. imp.

Härtl, Assessor.

726.

Verzeichniß

der

Weine, welche aus dem königl. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage	Preis per 12 Stück. fl	kr.
Würzburg	1818	Leisten	18	—
	1842	Leisten Rießling .	18	—
	1846	Leisten Rießling .	24	—
	1848	Rother Leisten .	10	—
	1818	Stein	12	—
	1835	Stein A. . . .	10	—
	1846	Stein Rießling .	21	—
	1846	Schalksberg Traminer	12	—
Randersacker	1822	Pfülben . . .	44	—
	1833	Pfülben . . .	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker . . .	12	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage	Preis per Eim. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten	50	—
	1847	Leisten Rießling .	28	—
	1847	Stein Rießling .	26	—
	1847	Schalksberger . .	24	—
	1847	Rother Schloßberger	24	—
	1847	Ständerbühl Traminer	18	—
Randersacker	1846	Lämmerberger Rießling	18	—
	1847	Lämmerberger . .	15	—
Hammelburg	1846	Saalecker . . .	42	—
Hörstein	1847	Abtsberger . . .	16	—
Homburg	1846	Callmuth . . .	44	—

Bemerkungen:

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 — 5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Zahlung.
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier benannt wird, welcher die Zahlung leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind beim unterzeichneten k. Hofoekonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 25. September 1850.

Königliches Hofoekonomie-Rentamt.

Bayer, Administrator.

727.

Die vier Frohnfischer Joseph Westermaier, Kaspar Witzelsberger, Magdalena Klingl und

Andrä Richter von Vilshofen haben die auf ihren Fischrechten ruhenden ständigen Grundrenten ꝛc. der Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Alle jene, welche überhaupt Ansprüche auf diese Renten machen zu können glauben, und vorzüglich die Cultusstiftungen, welche Concurrenzpflicht zu Bauten von Seiten der Renten in Anspruch nehmen zu können vermeinen, werden aufgefordert, binnen 4 Wochen dieselben hierorts anzumelden, außerdessen ohne Rücksicht auf selbe die hier deponirten Ablösungsscheine den Ueberweisern ausgeantwortet werden würden.

Am 24. September 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

728.

Auf kreditorschaftlichen Antrag werden die nachbezeichneten Realitäten des Hausbesitzers Mathias Knott in hiesiger Altstadt — bestehend

1) aus dem zweistöckigen gemauerten mit Daschen gedeckten Wohnhause, welches sich in gut baulichem Zustande befindet, und sammt dem kleinen Hofraume auf 3500 fl. geschätzt wurde,

2) aus dem theils gemauerten, theils hölzernen Stadl, gewerthet auf 700 fl., und

3) aus dem gemauerten und mit Daschen gedeckten Stall, geschätzt auf 100 fl. — Stall und Stadl sind in einem mittelmäßig baulichen Zustande, —

dem öffentlichen Verkaufe gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. Novbr. 1837 unterworfen, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 21. November d. Js.
Vormittags 10 Uhr

Zimmer nr. 9 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer sich vorerst über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Straubing den 28. September 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 84.

Landshut, Sonnabend den 19. Oktober 1850.

Inhalt. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Formation und den Wirkungskreis der königlich bayerischen Bank zu Nürnberg betreffend — Die Bewilligung einer Collekte für die Erwerbung eines katholischen Pfarrhauses in Ansbach. — Erledigung des Physikates Rothenbuch. — Verbreitung falscher Münzen. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Abensberg pro 18⁴⁸/₄₉.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Formation und den Wirkungskreis der königlich bayerischen Bank zu Nürnberg betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Durch die im Laufe der Zeit eingetretenen und in Folge des Gesetzes vom 25. Juli l. Js. »die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank betreffend, (Gesetzblatt Nro. 31.) veränderten Verhältnissen hat sich der Geschäftsverkehr der k. Bank zu Nürnberg so sehr erweitert und ausgedehnt, daß die frühere Bankinstruktion vom 31. Dezember 1806 nicht mehr als vollkommen passend und ausreichend erscheint, und deren im §. 11. vorbehaltene zeitgemäße Umarbeitung dringendes Bedürfniß geworden ist.

Ueber die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der k. Bank verordnen Wir demnach, wie folgt:

Digitized by Google

I. Grundbestimmungen.

§. 1.

Die k. Bank zu Nürnberg ist eine unmittelbar unter Unserem Staatsministerium der Finanzen stehende Anstalt mit kaufmännischer Geschäftsführung, welche den Zweck hat:

1) als Wechselbank dem Verkehr und dem Handel im Allgemeinen zu nützen;
2) als Leihbank durch Vorleihen an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute den Handel, die Industrie und die Gewerbe zu unterstützen und zu befördern und
3) auch an andere Private, Landwirthe, Anstalten u. s. w. gegen entsprechende Sicherheit Darlehen zu machen.

§. 2.

Der Wirkungskreis der k. Bank erstreckt sich über den Umfang des ganzen Königreiches.

Die Hauptbank hat, insolange nicht anders verfügt wird, ihren Sitz zu Nürnberg. An anderen geeignet scheinenden Orten und Handelsplätzen des Königreiches werden behufs der Geschäftsführung Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen errichtet, was jederzeit durch das Regierungsblatt und andere öffentliche Organe zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

§. 3.

Die Fonds der k. Bank bestehen

1) aus dem Stammkapitale des Staates und den Cautionskapitalien der Bankbeamten;
2) aus dem Reservefond;
3) aus den gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs, welche nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 bei der k. Bank gegen Schuldscheine angelegt werden müssen;
4) aus den Einstandskapitalien, welche bei der Bank gleichfalls nach dem Gesetze v. 25. Juli 1850 gegen Schuldscheine angelegt werden.

§. 4.

Die k. Bank ist überdieß mit Rücksichtsnahme auf den jeweiligen Geschäftsverkehr ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, auch von Privaten, Gemeinden u. s. w. Gelder gegen verzinsliche Banknoten anzunehmen.

§. 5.

Der Staat übernimmt und beziehungsweise behält die vollkommene Garantie der k. Bank, wie dieß bereits durch die allerhöchste Entschließung vom 21. November 1806 ausgesprochen worden ist. (Regierungsblatt von 1807 Seite 37.)

Eine Verminderung des in bisheriger Weise verzinslichen Stammkapitals des Staates darf nicht, wohl aber kann im Falle des Bedürfnisses eine Erhöhung desselben eintreten.

Eine Vermischung der Bankfonds mit anderen Staatsgeldern ist unzuläßig.

§. 6.

Die Cautionskapitale der Bankbeamten, welche baar einzuzahlen sind, werden durch die Anstellungs- und Beförderungsdekrete regulirt, und bis zum Tage der Heimzahlung verzinst.

Digitized by Google

Das Cautionskapital berechtigt überdieß zur Theilnahme am Nettogewinne eines jeden Jahres, giebt aber keinen Anspruch auf das Bankeigenthum.

Hört daher ein cautionspflichtiger Bankbeamte durch Veränderung seiner Dienstverhältnisse, Quiescenz, gezwungenen oder freiwilligen Rücktritt von dem Dienste, oder durch den Tod auf, Bankbeamter zu sein, so erlischt sein Recht an der Theilnahme des Nettogewinnes, das Cautionskapital wird an ihn oder seine Erben, wenn keine Haftungen bestehen, baar zurückgezahlt, und es können keinerlei weitere Ansprüche an die k. Bank oder ihr Vermögen gemacht werden.

§. 7.

Die Berechnung der Gewinn-Antheile erfolgt auf den Grund des Jahresbilan und wird nach Abzug aller Verwaltungskosten und Ausgaben der reine Gewinn zur Hälfte an den Staat und die cautionspflichtigen Beamten nach Maßgabe ihrer Capitalsbeträge vertheilt.

Die andere Hälfte wird dem Bankreservefond zugewendet.

Capitalverluste sind aus dem Reservefonde zu decken, wenn den Bankbeamten kein Verschulden beigemessen werden kann.

§. 8.

Für die Geschäftsführung der Bank werden Bankbeamte, welche von Uns ernannt werden, aufgestellt. Dieselben und ihre Relikten werden ganz wie die übrigen Staatsdiener und deren Relikten behandelt. Es finden daher alle für diese geltende gesetzliche und verordnungsmäßige Bestimmungen auch auf sie Anwendung. Ihre Besoldungen werden durch die Anstellungsdekrete normirt und aus der Bankkassa bezahlt.

Die Bankbeamten und die bei der k. Bank verwendeten Individuen dürfen weder im eigenen, noch im fremden Namen mit derselben in ein Handels- oder Obligationsverhältniß treten und überhaupt keine Handelsgeschäfte treiben.

II. Bankverwaltung.

§. 9.

Die Bankverwaltung wird besorgt:

A. durch die Bankdirection,

B. durch die Hauptbank,

C. durch die Filialbanken, Bankbureaus, Agenturen u. s. w.

A. Bankdirection.

§. 10.

Dieselbe wird gebildet, aus

1) dem Bankdirector,

2) dem Bankier, und

3) dem Bankconsulenten.

Der Director ist Vorstand der Bankdirection und der ganzen Anstalt, und hat daher auch alle Rechte und Obliegenheiten eines solchen. Er hat insbesondere die Oberleitung des ganzen

Digitized by Google

Instituts zu besorgen, und die Geschäftsführung der Bankbeamten zu überwachen, und die Vertheilung der Geschäfte unter die Directionsmitglieder vorzunehmen.

Die k. Bankdirection hat ihre Geschäfte in der für die k. Verwaltungsstellen vorgeschriebenen Weise zu besorgen, weßhalb auch die für diese geltenden Normativbestimmungen zur analogen Anwendung zu kommen haben.

Die Staatsregierung behält sich übrigens noch bevor, bei besonderer Veranlassung oder auch für ständig, königliche Commissäre zum Zwecke der Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung zu der k. Bank abzuordnen oder bei derselben aufzustellen.

Denselben ist daher auf Verlangen jederzeit die Einsichtsnahme der Akten, Bücher und der gesammten Geschäftsführung zu gestatten. Dieselben können den Directionssitzungen beiwohnen, und erforderlichen Falles solche veranlassen.

In Verhinderung des Directors hat der Bankier, und in dessen Verhinderung der Consulent die Leitung der Direction und der Anstalt zu besorgen.

Bei besonders wichtigen Fragen können auch der Cassier der Hauptbank (Hauptcassier) und der Hauptbuchhalter den Berathungen beigezogen werden. Dieselben sind stellvertretende Directionsmitglieder und haben bei der Abwesenheit oder Verhinderung eines der ordentlichen Directionsmitglieder für dasselbe einzutreten.

Sie haben, wenn sie den Directorialsitzungen beiwohnen, wie die übrigen Mitglieder, entscheidende Stimme.

Sitzungen können nur in Anwesenheit von drei Mitgliedern, müssen aber in der Regel wenigstens alle acht Tage einmal gehalten werden, und ist zu denselben ein besonders zu verpflichtender Bankcommis als Protokollführer beizuziehen.

Die Beschlüsse werden nach collegialer Berathung durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Der Bankdirector oder dessen Stellvertreter muß in den zur collegialen Berathung bezeichneten Gegenständen der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freien Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für die Bank und beziehungsweise den Staat befürchtet. Er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er glaubt, der Beschluß sei gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt.

In beiden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen.

Auch kann er beschlossene Anträge an die allerhöchste Stelle, mit denen er nicht einverstanden ist, durch abgesondertes Gutachten einbegleiten.

Ueber die in der Session vorgekommenen Verhandlungen ist ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Die k. Bankdirection hat Mitte eines jeden Monats eine Uebersicht über den Stand des Geschäftsverkehrs der k. Bank, ihrer Filialen, Bankbureaus und Agenturen im vorhergehenden Monate, Unserem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen, und derselben die etwa nöthigen Bemerkungen beizufügen.

§. 11.

Der collegialen Berathung und Beschlußfassung der Bankdirection sind zu unterstellen:

1) die an Unser Staatsministerium der Finanzen zu erstattenden Anträge über Ernennung,

Beförderung, Versetzung und Quiescirung der Bankbeamten, und die Aufnahme und die Entlassung der Bankcommis;

2) die Aufnahme und Entlassung der Schreiber und des übrigen Subalternpersonals der Bank;

3) die Feststellung der Qualificationslisten der Bankbediensteten;

4) die Festsetzung der Honorare und Bezüge des nicht stabilen Bankpersonals und der Regie-Etats innerhalb der alljährlich durch Unser Staatsministerium der Finanzen zu bestimmenden Maximalbeträge;

5) die Prüfung und Feststellung der Creditlisten der Hauptbank und der Filialbanken;

6) Anträge auf Abänderung der Instructionen und Reglements;

7) die Anträge auf Festsetzung der Zinsen der Schuldscheine, der Banknoten, dann der Zinsen und Bedingungen, unter welchen Anlehen im Allgemeinen bewilligt werden dürfen;

8) die Bewilligung von Anlehen, zu deren Gewährung die k. Bank und die Filialbanken nicht schon durch ihre Diensteinstructionen ermächtigt sind;

9) die Prüfung des Jahresbilan und die Berechnung und Vertheilung des Nettogewinnes;

10) die Beschaffung der nöthigen Baarschaft;

11) Anträge über die Verwendung der nicht zum gewöhnlichen Geschäftsverkehre erforderlichen Fonds;

12) die Ermächtigung der Führung von Processen, zum Vergleiche und zum Streitabstand; — die Genehmigung der Klag-, Exceptions-, Beweisantritts- und Appellationsschriften;

13) das Verfahren in dienstlichen Untersuchungen gegen Bankbeamte, und die Suspendirung derselben;

14) alle jene Fälle, für welche von der allerhöchsten Stelle eine Collegialberathung besonders vorgeschrieben wird.

§. 12.

Alle Ausfertigungen der Bankdirektion haben unter der Bezeichnung:

»Königliche Bankdirektion«

zu geschehen, und sind von dem Director oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

Die Bankdirection führt ein eigenes Siegel mit der bezeichneten Umschrift in der für die Kreisstellen vorgeschriebenen Form.

Bezüglich der Art und Weise der Correspondenzform zwischen der k. Bankdirection und den übrigen k. Stellen und Behörden gelten folgende Bestimmungen:

1) Die k. Bankdirection hat als eine unmittelbar unter dem k. Staatsministerium der Finanzen stehende Anstalt, an dasselbe in der vorgeschriebenen Form zu berichten und von diesem Entschließung zu empfangen.

   Sollte aus irgend einer Veranlassung ein unmittelbarer Verkehr der k. Bankdirection mit den übrigen k. Ministerien und dem k. Oberstrechnungshofe nothwendig werden, so hat die k. Bankdirection gleichfalls die Berichtsform zu beobachten.

2) Die Correspondenz zwischen der k. Bankdirection und den centralisirten, dann den Kreisstellen hat durch Schreiben, wie sie für coordinirte Stellen vorgeschrieben ist, zu geschehen.

Digitized by Google

3) Entschließungen hat die k. Bankdirection nur an die ihr unmittelbar untergeordneten Bankbehörden zu erlassen, welche ihrerseits bei den Berichten die Form der Unterordnung einzuhalten haben.
4) In ihren Beziehungen zu den k. Behörden und Aemtern, namentlich den Gerichten, hat sich die k. Bankdirection bei der Correspondenz der Form der Schreiben zu bedienen, welche Schreibart die äußeren Behörden und Aemter ihrer Seits gleichfalls anzuwenden haben.

§. 13.

Der Bankconsulent hat die k. Bank in ihren Rechtsangelegenheiten zu vertreten, ihre Processe zu führen, oder hiefür in ihrem Namen mit Genehmigung der k. Bankdirection zu substituiren.

In allen Rechtsstreitigkeiten ist die Bank nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl als Klägerin, wie als Beklagte, gleich jedem Privaten zu beurtheilen und zu behandeln. Sie wird durch ihren Rechtsconsulenten oder dessen Substituten vertreten, welcher in dieser Eigenschaft die Rechte und Befugnisse der übrigen vom Staate angestellten Fiscalbeamten genießt.

B. Hauptbank.

§. 14.

Die Beamten der Hauptbank, welche die im §. 1. aufgeführten Geschäfte unter der Firma:

»Königliche Bayerische Bank«

zu führen hat, sind:

1) der Bankier, zugleich Directorialmitglied und Vorstand der Hauptbank;
2) der Hauptcassier;
3) der Hauptbuchhalter;
4) ein zweiter Buchhalter.

Zur Geschäftsaushilfe die erforderliche Zahl von Commis, Schreibern, Boten und Geldzählern.

Die k. Bank führt ein eigenes Siegel mit der obigen Firma als Umschrift, in der für die k. Behörden vorgeschriebenen Form.

Die Bank-Valuta ist die bayerische Reichswährung.

Die k. Hauptbank hat in ihrem schriftlichen Verkehre mit k. Behörden und Aemtern sich der Form der Schreiben zu bedienen, welche Schreibart die äußeren Behörden und Aemter ihrer Seits gleichfalls zur Anwendung zu bringen haben.

§. 15.

Die Unterschrift bei der Correspondenz der Bank mit Gerichts- und anderen Behörden, dann im kaufmännischen Verkehr, bei Ausstellung von Anweisungen, Wechseln und Wechselpapieren, überhaupt in allen nicht die Bankdirection, sondern die Bank als kaufmännisches Institut berührenden Gegenständen hat der Bankier, und in dessen Verhinderung der Hauptcassier und Hauptbuchhalter gemeinschaftlich zu besorgen.

ized by Googl

§. 16.

Die Schuldscheine und Banknoten, welche für die bei der Hauptbank, den Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen angelegten Gelder ausgestellt werden, sind unter der Firma der Hauptbank mit der Unterschrift des Directors und des Bankier, oder deren Stellvertreter, dann mit der Nummer des Hauptcatasters versehen.

Bei der Einzahlung der Gelder und der wirklichen Emission der Banknoten werden dieselben bei der Hauptbank mit dem Siegel derselben vom Cassier und dem II. Buchhalter, bei den Filialbanken und Bankbureaus von dem Cassier und Buchhalter unter Beisetzung der Nummer des Catasters und des Siegels der Filialbank oder des Bankbureaus vollzogen, so daß jeder Schuldschein und jede Banknote vier Unterschriften mit dem Siegel der Bank, wo das Geld eingezahlt wurde, führen muß.

§. 17.

Mit dem Jahresschlusse müssen die Bücher abgeschlossen, die Rechnung (der Bilan), welcher das Vermögen, die ausstehenden Forderungen, die Verwaltungskosten, Ausgaben und Passiven ausweist, hergestellt und bis 15. März der Direction vorgelegt werden. — Die Prüfung der Rechnungen hat durch den Director und Consulenten, dann durch den für die k. Bank als Abrechnungscommissär jeweilig bestimmten k. Oberrechnungsrath zu geschehen.

Der k. Abrechnungscommissär hat seine Verhandlungen über die Rechnungsaufnahme bei der k. Bank dem k. Oberstrechnungshofe, von welchem sie behufs der Beschlußfassung zum k. Staatsministerium der Finanzen zu gelangen haben, vorzulegen.

C. Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen.

§. 18.

Die Filialbanken haben denselben Wirkungskreis wie die Hauptbank; die Bankbureaus und Agenturen einen beschränkteren, dessen Umfang bei ihrer Errichtung jederzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen, deren Anzahl sich nach dem Bedürfnisse richtet, und deren Errichtung von der Staatsregierung angeordnet wird, führen die Firma:

»Königl. Bayer. Filialbank«
»Königl. Bayer. Bankbureau«
»Agentur der königl. Bank«

mit entsprechendem Siegel.

Die Beamten der Filialbanken und Bankbureaus sind:

1) der Cassier, zugleich Vorstand;
2) der Buchhalter.

Zur Geschäftsaushilfe die nöthige Zahl von Commis, Schreibern, Boten und Geldzählern.

Das Nähere über die Personalbesetzung der Agenturen wird bei Gelegenheit ihrer Errichtung jederzeit bekannt gegeben werden.

Bezüglich der Geschäftsführung der Filialbanken und der Bankbureaus haben die in den §§. 14. bis 17. inclus. hinsichtlich der Hauptbank gegebenen Vorschriften zur analogen Anwen-

Digitized by Google

wendung mit der Abänderung zu kommen, daß die Prüfung ihrer Bücher und Rechnungen an Ort und Stelle durch ein Direktorialmitglied zu geschehen hat.

Die Filialbanken und Bankbureaus haben alle 8 Tage die Duplikate ihrer Cassabücher behufs der Controle an die Hauptbank einzusenden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 19.

Amortisationen von Bankurkunden, welche zu Verlust gegangen sind, erfolgen nach den für die Amortisation der Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 20.

Die bei der k. Bank für Darlehen u. s. w. deponirten Gegenstände haben die Eigenschaft von Faustpfändern für die k. Bank, in so lange sie nicht vollständig in Haupt- und Nebensache befriedigt ist.

§. 21.

Bei nach Unserer Verfügung eintretender Auflösung der k. Bank erfolgt die Umsetzung des Vermögens derselben, die Berichtigung der angelegten Gelder, die Ausgleichung der Kosten und Rechnungen auf den Grund der einzuleitenden Liquidation, und der erübrigte Betrag geht in das Eigenthum des Staates über.

§. 22.

Die Abänderung vorstehender Bestimmungen, durch welche übrigens die bereits erworbenen Rechte Dritter gewahrt werden sollen, bleibt jederzeit Unserem Ermessen vorbehalten.

§. 23.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Vorder-Riß, den 4. Oktober 1850.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Gietl.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 821.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Bewilligung einer Collekte für die Erwerbung eines katholischen Pfarrhauses in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 8. l. Mts. haben Seine Majestät der König behufs der Aufbringung der Kosten für Erwerbung eines katholischen Pfarrhauses zu Ans-

Digitized by Google

bach die Vornahme einer Collekte in den katholischen Kirchen der Regierungsbezirke dießseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, durch die Pfarrämter die allerhöchst bewilligte Sammlung zu veranlassen, die Sammelgelder von denselben in Empfang zu nehmen, und unter Anzeige des Betrages an die unterfertigte Stelle, dem expedirenden Regierungs-Sekretariate dahier zu übersenden.

Landshut, am 13. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 1168.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Physikates Rothenbuch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Sedlbauer ist das Landgerichts-Physikat Rothenbuch im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen; was mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 16. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num 711.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Verbreitung falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Windheim, k. Landgerichts Münnerstadt, im Regierungsbezirk von Unterfranken und Asch-affenburg, ist ein falscher Vierundzwanziger österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1781, aus Blei geformt, zum Vorschein gekommen.

Indem vor Annahme eines solchen unechten Münzstückes gewarnt wird, ergeht an die oben bezeichneten Behörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derartiger Münzen die erforderliche Recherche und resp. Einschreitung eintreten zu lassen.

Landshut den 10. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 29621.

(Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Abensberg pro $18^{48}/_{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 werden die Resultate der superrevidirten Distrikts-Gemeinde-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Abensberg pro $18^{48}/_{49}$ zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar betragen

A. die Einnahmen

				fl.	kr.	dl.
sub Tit.	I.	An	Aktiv-Cassabestand vom Jahre $18^{47}/_{48}$	237 fl.	37 kr.	2 dl.
»	II.	»	Rechnungs-Defekten	— »	— »	— »
»	III.	»	direkten Gemeinde-Umlagen	783 »	8 »	1 »
»	IV.	»	außerordentlichen Einnahmen	— »	— »	— »
			Summa der Einnahmen	1020 fl.	45 kr.	3 dl.

B. die Ausgaben

			fl.	kr.	dl.
sub Tit.	I.	auf die Verwaltung	23 fl.	29 kr.	— dl.
»	II.	Sustentations-Beiträge	525 »	— »	— »
»	III.	Impfkosten	70 »	6 »	— »
»	IV.	Diäten und Reisekosten	— »	— »	— »
»	V.	Auf Unterhaltung der Distrikts- und Vicinalstrassen	249 »	18 »	— »
»	VI.	» außerordentliche Ausgaben	38 »	36 »	— »
		Summa der Ausgaben	906 fl.	29 kr.	— dl.

Abschluß.

	fl.	kr.	dl.
Einnahmen	1020 fl.	45 kr.	3 dl.
Ausgaben	906 »	29 »	— »
verbleibt ein Aktivrest von	114 fl.	16 kr.	3 dl.

Landshut, den 13. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours

vom 10. Oktober 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	84
» à 4 % »	—	89
» à 5 % »	—	100
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	86½	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	620	—
» » Promessen per Stück Agio	53	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minder fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 15. Oktober 1850.	Waizen	46	190	236	189	47	11	18	10	48	10	13	—	2	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	7	24	7	17	7	8	—	—	—	8
		Gerste	56	241	297	282	15	6	17	6	8	5	46	—	12	—	—
		Haber	4	65	69	69	—	3	50	3	37	3	31	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 8. Oktober 1850.	Waizen	—	10	10	10	—	12	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	6	12	6	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 15. Oktober 1850.	Waizen	—	9	9	9	—	11	45	11	6	11	—	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	6	—	5	54	5	48	—	42	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	—	3	48	3	42	—	12	—	—
Kelheim . .	Vom 10. Oktober 1850.	Waizen	—	40	40	40	—	12	27	12	12	11	53	—	—	—	12
		Korn	—	12	12	12	—	7	52	7	41	7	30	—	—	—	21
		Gerste	—	14	14	14	—	6	57	6	46	6	28	—	11	—	—
		Haber	—	22	22	17	5	4	15	4	9	3	54	—	1	—	—
Landau . .	Vom 14. Oktober 1850.	Waizen	—	57	57	57	—	12	9	12	6	11	53	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	73	73	73	—	6	18	6	9	5	49	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut .	Vom 11. Oktober 1850.	Waizen	71	769	840	836	4	13	30	12	23	11	3	—	—	—	14
		Korn	7	53	60	60	—	7	15	6	57	6	30	—	—	—	8
		Gerste	130	1110	1240	1074	166	7	22	6	44	5	20	—	11	—	—
		Haber	—	202	202	202	—	4	22	4	7	3	52	—	—	—	7
Mainburg	Vom 9. Oktober 1850.	Waizen	5	226	231	231	—	14	—	13	12	12	24	—	—	1	12
		Korn	2	77	79	79	—	8	15	8	—	7	54	—	—	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	7	—	6	36	6	6	—	24	—	—
		Haber	17	48	65	63	2	4	21	4	6	4	—	—	—	—	36
Neustadt an der Donau	Vom 15. Oktober 1850.	Waizen	—	57	57	57	—	13	15	12	30	12	—	—	—	—	12
		Korn	—	2	2	2	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	77	77	77	—	6	36	6	30	6	6	—	—	—	6
		Haber	—	15	15	15	—	4	12	4	—	3	54	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 16. Oktober 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 15 Oktober 1850.	Waizen	—	2	2	2	—	11	—	10	54	10	48	—	—	—	24
		Korn	13	39	52	52	—	7	23	7	17	7	9	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	56	63	53	10	4	19	4	14	4	9	—	—	—	1
Pfeffenhausen . . .	Vom 14. Oktober 1850.	Waizen	—	31	31	31	—	13	—	12	24	11	—	—	—	—	9
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—	1	18
		Gerste	—	44	44	44	—	7	—	6	45	6	30	—	7	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	12	3	59	3	48	—	—	—	17
Pilsting . .	Vom 8. Oktober 1850.	Waizen	—	105	105	105	—	12	30	11	8	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	523	523	523	—	7	30	6	56	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Oktober 1850.	Waizen	29	287	316	309	7	11	17	10	55	10	24	—	—	—	7
		Korn	—	18	18	18	—	6	49	6	30	6	18	—	—	—	3
		Gerste	63	476	539	477	62	6	12	5	49	5	28	—	14	—	—
		Haber	—	91	91	91	—	3	50	3	39	3	24	—	—	—	6
Vilshofen .	Vom 9. Oktober 1850.	Waizen	18	616	634	507	127	12	14	11	41	11	10	—	34	—	—
		Korn	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	3	48	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 84. Landshut, Sonnabend den 19. Oktober 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

729.

(Schuldenwesen des Joseph Feuerer von Kelheimwinzer betr.)

Da bei der ersten auf 24. September h. Js. festgesetzten Versteigerung des Anwesens des Jos. Feuerer, Schmids von Kelheimwinzer, der Schätzungswerth von 811 fl. nicht geboten wurde, so wird neuerliche Versteigerungstagsfahrt im Wirthshause zu Kelheimwinzer auf

Montag den 11. November h. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Kelheim am 14. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

730.

Georg Schachtner, Bauer zu Priel, hat seine fixirten Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupts Ansprüche hierauf machen zu können glauben, und namentlich alle Kultusstiftungen, welche Concurrenzpflicht zu Bauten von Seite dieser Renten in Anspruch machen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 4 Wochen um so eher anzumelden, als sie sonst nach Abfluß dieses Termines mit ihren Ansprüchen auf die hierorts hinterliegenden Ablösungsscheine ausgeschlossen, und diese dem Uebermeiser ausgeantwortet werden würden.

Den 24. September 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

731.

Nachdem bei der ersten Versteigerungstagsfahrt der Joseph und Theres Witzelsberger'schen Gantrealitäten nur die in der Bekanntmachung vom 30. Juli l. Js. sub Ziffer 3 aufgeführten 3 Weiher am Pulverthurme mit Gras- und Baumgarten verkauft wurden, so wurden auf kreditorschaftlichen Antrag die in der erwähnten Bekanntmachung sub Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 aufgeführten Realitäten, wie diese in der Bei-

Digitized

lage zum Intelligenzblatt von Niederbayern vom 17. August Nro. 592 und 31. August l. Js. Nr. 625, dann im hiesigen Wochenblatte vom 19. und 26. August l. Js. Nro. 33 und 34 so wie im Kourier für Niederbayern Nr. 222 und 231 näher bezeichnet wurden, gemäß §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 — 101 der Proz.-Novelle vom 17. November 1837 der zweiten Versteigerung unterworfen, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hiezu ist Tagsfahrt auf

Donnerstag den 7. November l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

Kommissionszimmer Nro. 9 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß gerichtsunbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 5. Oktober 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der königliche Direktor
Gebrath.
Stuhlreiter.

732.

Nach Antrag der Gläubiger werden das Bräu-Anwesen und der Fleischmannhof des verstorbenen Bräuers Michael Grabmayer zu Kößlarn und dessen Wittwe Anna nochmals zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben.

Diese beiden Anwesen wurden nach gerichtlicher Schätzung vom 30. Oktober und 20. November 1849 zusammen auf

37,825 fl. 6 kr.

gewerthet, während das bisher noch giltige Meistgebot nur 27,500 fl. beträgt, wozu noch die vorhandenen Schenk- und Lagerfässer gegeben werden sollen, welche in obiger Schätzung nicht inbegriffen sind, deren Werth aber für die Mobiliar-Feuer-Versicherung allein auf 1874 fl. angegeben wurde.

Die sämmtlichen Gebäude sammt Kellern, Kellerplatz und Rechten des Bräuanwesens sind auf 19,320 fl., und die Gebäude des Fleischmannguts auf 1600 fl., zusammen also auf 20,920 fl. geschätzt.

Der gesammte Flächenraum an Aeckern, Wiesen und Gärten beträgt 97 Tgw. 37 Dez. im Schätzungswerthe zu 14,512 fl. 36 kr., an Waldungen 11 Tagw. 97 Dez. im Schätzungswerthe zu 2392 fl. 30 kr.

Zur nochmaligen und letzten Versteigerung wird hiemit Termin auf

Mittwoch den 20. November l. Js.,
Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

im Gasthause des Bräuers Johann Haselbeck in loco Kößlarn bestimmt, wozu Steigerungslustige mit dem Beifügen geladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannten Steigerer über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Ferner werden am

20. November l. Js., Nachmittags
von 1 bis 3 Uhr,

in diesem Gasthause des Bräuers Johann Haselbeck zu Kößlarn öffentlich versteigert, die in der Gemeinde Steinberg entlegenen Waldparzellen Pl.-Nr. 160, 160½ und 160⅓ im Sturzparzelle aus dem Grabmayr'schen Tuchmacher-Anwesen, welche am 20. November 1849 gerichtlich zusammen auf 1477 fl. geschätzt wurden, und 9 Tagw. 13 Dez. mitunter sehr langes schlagbares Bauholz enthalten.

Im Falle das Meistgebot den Schätzungsbetrag zu 1477 fl. nicht erreichen würde, bliebe die Genehmigung des Meistgebots den Gläubigern vorbehalten.

Den 10. Oktober 1850.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.
Drexler, Landrichter.

Digitized by Google

733.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das sämmtliche Besitzthum der Maurermeisters-Eheleute Rochus und Johanna Wilhelm zu Obernzell dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dasselbe besteht

a) in dem zweistöckigen, größtentheils gemauerten und mit Schneidschindeln gedeckten Wohnhause, nebst angebauter mit Brettern gedeckter Holzschupfe, auf einen Flächenraum von 4 Dez., gerichtlich zu 850 fl. geschätzt,

b) dem mit Bäumen besetzten und mit einem Pumpbrunnen versehenen Gemüsegärtl neben dem Hause 0,07 Dezim., auf 21 fl. geschätzt,

c) der auf 150 fl. geschätzten realen Maurermeistersgerechtsame.

Strichtermin ist auf

Samstag den 30. November l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Markte Obernzell anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt; und das Schätzungsprotokoll, sowie das Verzeichniß der auf dem Anwesen haftenden Lasten in der Amtskanzlei zur Einsicht vorliegt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß am nämlichen Tage von 9 — 11 Uhr Vormittags verschiedene Mobiliarschaft der Schuldner gegen sogleich baare Bezahlung an die Meistbietenden durch die Gerichtskommission versteigert wird.

Den 4. Oktober 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

D. l. a.

Mayer, Assessor.

734.

(Die Errichtung einer nicht fixen Legitimations-Schein-Expedition zu Hartkirchen betr.)

Mit hoher Entschließung Königlicher General-Zoll-Administration vom 7. dieß Nro. 10320 wurde in dem Markte Hartkirchen, k. Landgerichts Passau II., eine Legitimations-Schein-Expedition errichtet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt

Passau den 14. Oktober 1850.

Königliches Hauptzollamt.

Graf, Oberzoll-Inspektor.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 85.

Landshut, Mittwoch den 23. Oktober 1850.

Inhalt. Die Kleidung der Parteianwälte bei den öffentlichen Sitzungen. — Erledigung einer Schulstelle an der Stadtpfarrschule zu St. Jakob in Straubing. — Eine zu Wiesentheid aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Die Vertheilung der medizinischen Reisestipendien. — Der Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Ein bei Bayersoyen aufgegriffener Stummer. — Ein in der Stadt München aufgegriffener Taubstummer. — Die Eröffnung des Lehrkurses der k. Baugewerkschule pro 18⁵⁰/₅₁. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Vermöge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 30. vor. Mts., den Vollzug des Gesetzes über die Competenzkonflikte vom 28. May 1850, hier das Geschäfts-Reglement für den obersten Gerichtshof betr., wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

daß die Parteianwälte bei den öffentlichen Sitzungen des zur Entscheidung der Kompetenz-Conflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden berufenen oberstrichterlichen Senates in schwarzer Kleidung zu erscheinen haben.

München, den 12. Oktober 1850.

Präsidium
des königlichen Oberappellationsgerichts.
Freiherr v. Gumpenberg.

Ad Num. 1059.

(Die Erledigung einer Schulstelle an der Stadtpfarrschule zu Sct. Jakob in Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen provisorischen Schullehrers Joseph Graf ist die Schulstelle der zweiten Klasse an der Knabenschule zu Straubing in Erledigung gekommen. Mit dieser Schulstelle ist, nebst dem Genusse freier Wohnung im Anschlage zu 40 fl., eine Jahreseinnahme von 300 fl. und für Abhaltung der Feiertagsschule eine jährliche Remuneration von 25 fl. verbunden.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen, insbesonders mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei der Stadtschulen-Commission Straubing einzureichen, welche beauftragt ist, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittelst gutachtlichen Berichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 15. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 1182.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Wiesentheid aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden erhalten hiemit den Auftrag, nach der Heimats-Angehörigkeit der untenbeschriebenen taubstummen Weibsperson, welche am 4. August l. Js. zu Wiesentheid in Unterfranken aufgegriffen worden ist; die nöthigen Recherchen anzustellen und sachdienliche Ergebnisse unverzüglich zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Landshut den 17. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Beschreibung der am 4. August d. Js. zu Wiesentheid aufgegriffenen legitimationslosen taubstummen Weibsperson.

Alter: dem Anscheine nach 55 bis 56 Jahre;
Größe: 5′ 6″ 1‴;
Augen: grau;
Haare: grau;
Stirn: hohe;
Mund: groß;

Digitized by Google

Nase: stark und hervorstehend:
Zähne: nur noch 2 im Unterkiefer;
Gesicht: länglich, runzlicht;
Gesichtsfarbe: gesund, stark und rein.

Dieselbe trägt folgende Kleidungsstücke:

Ein grün- und blaßroth gestrifftes mit Franzen versehenes Kopftuch;
ein altes Kleid resp. Oberrock von grünem Stoffe mit blauen und gelben Blumen, an den Aermeln stark zerrissen;
ein rothes Unterhalstuch;
einen geflickten, rothen, schlechten Schurz mit blauen Streifen;
ein altes Hemd ohne Abzeichen;
keine Fußbekleidung. Der mit Lumpen eingebundene linke Fuß zeigt keinerlei Verletzung.

Die eingelieferte Person scheint in geistiger Beziehung sehr vernachläßiget, körperlich aber gesund zu sein und der katholischen Religion anzugehören, weil sie sich während der Untersuchung einigemal bekreuzte.

Ad Nr. 1208.

An sämmtliche Gerichtsärzte,
praktische Aerzte und Candidaten der Medizin in Niederbayern.

(Die Vertheilung der medizinischen Reisestipendien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. bezeichn. Betr. wird unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 11. September 1849, die medizinischen Reisestipendien betreffend, (Kreis-Intell.-Blatt von Niederbayern, Jahr 1849 Stück 72 S. 478, dann Jahr 1850 Stück 22 S. 203) Nachfolgendes in Erinnerung gebracht.

1) Alle mit der Schlußprüfung absolvirten Candidaten der Medizin, welche um Reisestipendien nachsuchen, haben ihr Gesuch mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, insbesondere mit dem erforderlichen Vermögensausweise zu versehen und dasselbe bei der Kreisregierung bis 1. Juli jeden Jahres unfehlbar einzureichen.

2) Alle Gesuche, denen die vorschriftsmäßigen Belege fehlen, und welche nicht innerhalb des bestimmten Termines und mit Umgehung der k. Regierung eingereicht werden, bleiben künftig unberücksichtigt.

Landshut, am 17. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 1092.

(Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die im Nachgange der Ministerial-Entschließung vom 9. Februar l. Js. zu Nürnberg am 10. vor. Mts. stattgehabte außerordentliche General-Versammlung des untenbezeichneten Vereines die ihr gesetzte hauptsächliche Aufgabe, nemlich die Revision der Vereinssatzungen und somit die definitive Regelung der Vereinsverhältnisse zu erledigen noch nicht im Stande war, so haben Seine Majestät der König auf Grund der in gedachter General-Versammlung gefaßten Beschlüsse hinsichlich der ferneren provisorischen Gestaltung des Vereines und seiner Leitung Allerhöchst zu genehmigen geruht,

1) daß der bisherige Direktor des Vereines Ziegelmüller, bis zur nächsten General-Versammlung auf seiner Stelle in widerruflicher Eigenschaft belassen werde;

2) daß statt des abgetretenen bisherigen provisorischen Ausschusses ein neuer provisorischer Ausschuß bestellt werde, bestehend aus den höchst betheiligten Vereinsmitgliedern

Osterhausen von Nürnberg,
Rußhard » »
Billing » »
Bärenreuther » »
Hopp » »
Uebler von Altdorf,
Wild von Feucht,

nebst den Vereinsmitgliedern Suffner aus Nürnberg, Schlammersbach von Feucht und Vollrath aus Altdorf als Ersatzmänner, sowie

3) daß diesem Ausschusse die Aufnahme eines Cassiers an die Stelle des von dieser Funktion zurückgetretenen Gastwirthes Suffner in Nürnberg überlassen werde, und bis zur Aufstellung eines solchen die Cassiersgeschäfte von dem Ausschußmitgliede Osterhausen zu besorgen seien, endlich

4) daß die Cautionen des Direktors und des Cassiers des Vereines von dem seitherigen Betrage zu 3000 fl. und zwar die des Ersteren auf 1000 fl., die des Letzteren auf 500 fl. reduzirt werden.

Ueberdieß haben Seine Majestät der König den provisorischen Fortbestand der bisherigen Vereins-Satzungen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte allergnädigst zu genehmigen geruht, daß alsbald nach erfolgter Prüfung der von dem früheren provisorischen Ausschusse entworfenen Abänderungs-Vorschläge durch den neuen provisorischen Ausschuß einer General-Versammlung Behufs der Revision der Satzungen berufen, und der Beschluß dieser Versammlung auch in Betreff der Feststellung der künftigen Caution des Cassiers erholt werde.

Digitized by Google

In Folge Reskripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. dieß werden diese allerhöchsten Verfügungen hiemit veröffentlicht.

Landshut den 17. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 1469.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Einen bei Bayersoyen aufgegriffenen Stummen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern wurde am 1. d. Mts. in der Nähe von Bayersoyen, k. Landgerichts Schongau, ein unbekannter Stummer aufgegriffen, dessen Personalbeschreibung unten folgt, und aus dem, da er Alles verstand, so viel herausgebracht werden konnte, daß sein Heimatsort etwa 10 Stunden von Schongau liege, daß seine Aeltern vor 2 und 3 Jahren gestorben seien, daß er 3 Brüder und 2 Schwestern habe, daß es ihm schlecht gehe, und daß man bei ihm zu Hause 1 Kuh, 3 Hühner und 1 Hund habe.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, bezüglich der Heimat dieses Stummen genaue Nachforschungen anzustellen, und deren Ergebniß binnen längstens vier Wochen hieher anzuzeigen, außerdem angenommen wird, daß die Nachforschungen erfolglos blieben.

Landshut, den 20. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Beschreibung des Stummen.

Größe: 5' 4" 2''',
Natur: schlank, etwas gebeugt,
Körper: gut genährt,
Alter: ungefähr 16 Jahre,
Haare: hellbraun, etwas lang,
Stirne: frei,
Augen: grau,
Nase: proportionirt, etwas lang,
Wange: schmächtig, geröthet, Sommersprossen,
Mund: proportionirt,
Zähne: gesund, kurz,
Kinn: spitzig,
Gesichtsform: schmal,
Hände: fein, tragen keine Spur von rauher Arbeit.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Trägt am Leibe

runden hohen, alten Bauernhut mit ausgewaschenem rothen Bändchen, Krempe mittelmäßig breit, gelbes, sehr ausgewaschenes Halstuch mit schwarzen Blümchen. Sehr abgeschossenen grautuchenen Janker mit Knöpfen in zwei Reihen von gleichem Zeuge, stehenden Kragen.

Digitized by Google

Zerrissene, schwarze, ganz abgeschossene Sommerbeinkleider.

Lange baumwollene, an den Vorderfüßen schwarzgestrickte Strümpfe.

Starke, schwarzlederne Halbstiefel zum Schmieren mit Zoll dicken an den Spitzen eisenbeschlagenen Sohlen.

Altes geflicktes Mannshemd von ordinärer Leinwand, an der Brust I. St. roth eingemerkt.

In den Taschen zwei steinerne Kügelchen zum Spielen und 2 Stricke.

Scheint gutartig und versteht alles, was man deutsch mit ihm spricht.

Ad Num 1470.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Ein in der Stadt München aufgegriffener Taubstummer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt eine von der k. Regierung von Oberbayern der unterfertigten Stelle mitgetheilte Ausschreibung der k. Polizeidirektion München dd. 4. d. Mts. rubr. Betr. mit dem Auftrage, zur Ermittlung der Heimat dieses Taubstummen genaue Nachforschungen anzustellen und das Ergebniß binnen vier Wochen hieher anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschungen fruchtlos waren.

Landshut, den 20. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Ausschreibung.

Am 8. v. Mts. wurde in hiesiger Stadt ein Taubstummer aufgegriffen, dessen Heimat oder Angehörige bis jetzt nicht ermittelt werden konnten.

Indem man nachstehend dessen Signalement und Kleidung veröffentlicht, bemerkt man, daß derselbe nach den vorigen Aufschlüssen, welche man durch Vermittlung eines Taubstummenlehrers erhalten konnte, aus einer Gebirgsgegend herzukommen scheint, daß seine Eltern schon lange gestorben und sein Vater ein Holzarbeiter gewesen und erschossen worden sei, daß er sich selbst früher mit Holzhacken beschäftiget, wegen eines Falles und dadurch erlittenen Verletzung auf der Brust nunmehr im Taglohn beim Mähen und Flachsbrechen gearbeitet haben soll.

München, den 4. Oktober 1850.

Königliche Polizei-Direktion München.

Graf Reigersberg.

Schöbachen.

Digitized by Google

Signalement und Beschreibung der Kleidung:

5' 4" groß,
hat dunkelbraune Haare,
graue Augen,
und einen hellen Schnurbart,
Nase und Mund sind proportionirt,
der Kopf ist groß, auf der rechten Seite des Halses hat er einen ansehnlichen Kropf.

Derselbe trägt eine graue Filzhose, einen solchen braunen Janker mit durchschlagenen Messingknöpfen, ein graues ganz zerrissenes Gilet und am Kopf einen alten schwarzen Filzhut.

Ad Num. 1345.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Lehrkurses der königl. Baugewerkschule pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Am 11. des nächsten Monates November (Martini) wird die königl. Baugewerkschule dahier in dem Lokale, Kaufingerstraße Nr. 8, ihren 28ten Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Parliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in acht Stunden bis zum 19. März (Josephi) künftigen Jahres ertheilt werden wird.

München, den 3. Oktober 1850.

Der Vorstand der königl. Baugewerkschule.

Reuter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz=Blatt

von Niederbayern.

Nro. 85. Landshut, Mittwoch den 23. Oktober 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

735.

Michael Walkerer und seine Ehefrau Maria, Bauers-Eheleute von Lengling, der Gemeinde Stubenberg, und die ledige Thereß Einkammerer von Oberreitzing, der Gemeinde Wiesing, haben sich entschloßen, nach Ungarn auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an dieselben aus was immer für einem Grunde Foderungen zu machen haben, werden aufgefodert, diese binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlußes bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen.

Den 11. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Voithenberg, Landrichter.

736.

Auf kreditorschaftlichen Antrag werden die nachbezeichneten Realitäten des Hausbesitzers Mathias Knott in hiesiger Altstadt — bestehend

1) aus dem zweistöckigen gemauerten mit Daschen gedeckten Wohnhause, welches sich in gut baulichem Zustande befindet, und sammt dem kleinen Hofraume auf 3500 fl. geschätzt wurde,
2) aus dem theils gemauerten, theils hölzernen Stadl, gewerthet auf 700 fl., und
3) aus dem gemauerten und mit Daschen gedeckten Stall, geschätzt auf 100 fl. — Stall und Stadl sind in einem mittelmäßig baulichen Zustande, —

dem öffentlichen Verkaufe gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. Novbr. 1837 unterworfen, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 21. November d. Js.
Vormittags 10 Uhr

Zimmer nr. 9 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer sich vorerst über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Straubing den 28. September 1850.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

Digitized by Google

737.

Am 10. dieß Mittags 12½ Uhr warf ein unbekannter Bursche eine Eisenstange, welche er bei bayer. Eisenstein über die Gränze trug, bei Ankunft eines Gränzaufsehers von sich, und lief davon.

Die Stange besteht aus geschmiedeten Eisen, hat 1 Zoll Durchmesser, ist rund und $9\frac{7}{10}$ Pfd. schwer.

Dieß wird im Hinblick auf die Zollordnung von 1834 §. 11. unter dem Bemerken hiemit bekannt gemacht, daß, wenn sich ein Eigenthümer innerhalb 6 Monaten a dato nicht meldet und rechtfertigt, obiges Gut der Confiskation unterliegt.

Den 12. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Regen.

Gimmi, Landrichter.

738.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvorstreckung das Anwesen des Sebastian Kainz, Binderbauers zu Satzenberg, der Gemeinde Eggstetten, welches nach einer gerichtlichen Schätzung vom 10. August 1850 auf 2169 fl. 20 kr. eingewerthet wurde, nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 einer öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf

Montag den 16. Dezember 1850
Vormittags 10 Uhr

in loco Satzenberg bestimmt.

Dieses Anwesen besteht aus einem Wohnhaus und Stallung unter einem Dache; Stadl mit Schupfe, Stallung mit Schupfe, Inhaus mit Stallung, Holzschupfe mit Hofraum und einem Backofen; an Grundstücken aus 2 Tgw. 98 Dez. Baum- und Grasgarten und 20 Tgw. 42 Dez. Aeckern, 8 Tgw. 12 Dez. Wiesen, 24 Tgw. 28 Dez. Waldungen und einigen Moventien und Mobilien.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden nun zur obenangesetzten Versteigerungs-Tagfahrt mit dem Anfügen eingeladen, daß Auswärtige sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben und daß in Beziehung der einzelnen Bestandtheile und sonstigen Verhältnisse dieses Anwesens auf Verlangen die nöthigen Aufschlüsse bei dem unterfertigten Gerichte jederzeit ertheilt werden können.

Den 14. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Voithenberg, Landrichter.

739.

Verzeichniß
der
Weine, welche aus dem königl. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage	Preis per 12 Stück. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten	13	—
	1842	Leisten Rießling .	18	—
	1846	Leisten Rießling .	24	—
	1848	Rother Leisten .	10	—
	1818	Stein	12	—
	1835	Stein A. . . .	10	—
	1846	Stein Rießling .	21	—
	1846	Schalksberg Traminer	12	—
Randersacker	1822	Pfülben . . .	44	—
	1833	Pfülben . . .	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker . . .	12	—

Digitized by Google

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung.	Jahrgang.	Benennung der Lage	Preis per Eim. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten	50	—
	1847	Leisten Rießling .	28	—
	1847	Stein Rießling .	26	—
	1847	Schalksberger . .	24	—
	1847	Rother Schloßberger	24	—
	1847	Ständerbühl Traminer	18	—
Randersacker	1846	LämmerbergerRießling	48	—
	1847	Lämmerberger . .	15	—
Hammelburg	1846	Saalecker . . .	42	—
Hörstein	1847	Abtsberger . .	16	—
Homburg	1846	Callmuth . . .	44	—

Bemerkungen:

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemässes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 — 5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Zahlung.
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier benannt wird, welcher die Zahlung leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind beim unterzeichneten k. Hofoekonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer: 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer: 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 25. September 1850.

Königliches Hofoekonomie-Rentamt.

Bayer, Administrator.

740.

In Folge hoher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, ddo. 1. dieß, wird der ärarialische Getreidspeicher sammt Keller und Hofraum in Ering mittels öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft, und hiezu auf

Donnerstag den 31. dieß Mts.

Vormittags 9 Uhr,

in der k. Rentamtskanzlei zu Simbach Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß die dem kgl. Rentamte Unbekannten sich durch legale Zeugnisse vor der Versteigerung auszuweisen haben.

Die näheren Kaufsbedingnisse werden vor und an dem Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Der Getreidspeicher steht von allen Seiten frei, ist im bestbaulichen Zustande, hat zwei Etagen, drei Abtheilungen und können circa 1500 Schäffel Getreid zur Aufbewahrung geschüttet werden.

Die Besichtigung der zu verkaufenden Objekte steht einem Jeden vor dem Versteigerungs-Termine frei, weßhalb man sich an Kastenaufseher Haselbäck in Ering zu wenden hat. —

Simbach am Inn den 10. Oktober 1850.

Königliches Rentamt Simbach.

Watzl, k. Rentbeamte.

741.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Georg und Anna Hebler'schen Schuhmachersehleute zu Waldorf (wie es in der Ausschreibung vom 11. Juli l. J. Intell.-Blatt St. 57 und Regensb. Tagbl. Nr. 198 näher beschrieben ist) dem nochmaligen öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt

auf Mondtag den 25. Novbr. l. Js.

Früh 9 bis 11 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich gehörig zu legitimiren ha-

Digitized by Google

ben, und daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Kelheim am 16. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

742.

(Den Umtausch von Interims- und Haftscheinen betr.)

Es ergehet hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interims- oder Haftscheine über — bei unterfertigter k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Casse bis ultimo Juli l. Js. gemachte Erlagen — in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt Behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München den 20. September 1850.

K. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse.

Kaufmann, k. Cassier. Berger, k. Controleur.

743.

(Weber Georg Guggenberger'sches Debitwesen von Rottenburg betr.)

Nachdem sich am 13. August l. Js. für das nachbeschriebene Anwesen des Webers Georg Guggenberger von Rottenburg kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird dasselbe kreditorischem Antrage gemäß nach den Bestimmungen des §. 64 des H. G. und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 dem zweitmaligen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises unterstellt, und wird hiezu Termin auf den 25. November l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr im hiesigen Landgerichtsgebäude anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher geladen werden.

Bemerkt wird, daß dieses Mal nach §. 99. der P. N. v. 17. Novbr. 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund beizubringen.

Verkauft wird auch der auf 392 fl. gewerthete heurige Getreidstand.

Das fragliche Anwesen ist auf 3497 fl. geschätzt und besteht in

I.

a. aus dem Wohnhause, zum größeren Theile gemauert, zum Theil aufgeschrottet, mit Taschen gedeckt, das Erdgeschoß und ein Stockwerk haltend; an dem Wohnhause ist der Stadel angebaut und auf einer Fußmauer von Holz aufgeschrottet und mit Taschen eingedeckt;

b. aus Ackerland zu 4 Tagw. 80 Dez.;

c. aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, ludeigen, jedoch zur Pfarrkirche Rottenburg jährlich Ewiggilt zu — fl. 17 kr. 2 hl. zehentbar.

II.

Einer einmädigen Wiese zu 0 Tgw. 23 Dez. ludeigen zur Marktkammer Rottenburg, jährlich Grundzins — fl. 4 kr. zehentfrei.

III.

Ackerland 4 Tgw. 24 Dez. ludeigen, zum k. Rentamte Pfaffenberg jährl. Ackergilt — fl. 9 kr. 2 hl. zehentbar.

IV.

Ausbruch aus dem Bauernhofe Haus.-Nr. 1 zu Krumbach Ackerland 8 Tagw. 64 Dez. erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Niederhatzkofen, dahin jährl. Stift — fl. 12 kr. 7 hl.

Getreiddienst:

	Sch.	M.	V.	Sztl.
Waizen	—	—	3	—
Korn	—	1	—	—
Gerste	—	1	—	—
Haber	—	5	3	—

zehentbar.

Bemerkt wird, daß der obige Ausbruch aus dem Bauernhofe Hs.-Nr. 1 zu Krumbach, geschätzt auf 743 fl. 20 kr. gefordert ausgeworfen wird, und daher auch getrennt von obigem Besitzthum ersteigert werden kann, da er speziell verhypothezirt ist.

Am 13. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Teichlein, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 86.

Landshut, Sonnabend den 26. Oktober 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Nr. 1727.

(Die Kartenstempelungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der im Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern unterm 11. d. Mts. zu Nr. 16,453 erlassenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen wird der Termin zur Einsendung der mit dem alten Stempel versehenen Karten, welche nach dem 1. Oktober 1850 noch gebraucht werden wollen und daher umgestempelt werden müssen, bis zum 31. Oktober 1850 verlängert.

Dieß wird unter dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach dem 31. Oktober 1850 von dem Stempelamte keine alten Karten mehr zur Umstempelung angenommen werden dürfen, und daß durch diese Terminsverlängerung die Bestimmung, wonach der Gebrauch von Karten mit dem alten Stempel nach dem 1. Oktober 1850 diejenigen Strafen nach sich

zieht, welche für den Gebrauch nicht gestempelter Karten im Stempelmandante vom 18. Dezember 1812 festgesetzt sind, (nämlich für den Verkäufer und für die Gastgeber und Wirthe, welche damit spielen lassen, neben der Confiskation der Spielkarten von jedem Stücke zwei Gulden) eine Aenderung nicht erleide.

Landshut, am 18. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Nr. 1723.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Kartenstemplung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 3. August d. Js. (Intell.-Blatt 1850 S. 516) bemerkten Betreffes wird auf den Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. Mts. bekannt gemacht, daß der Termin zur Einsendung der mit dem alten Stempel versehenen Karten, welche nach dem 1. Oktober 1850 noch gebraucht werden wollen, und daher umgestempelt werden müßen, bis zum 31. Oktober l. Js. inclus. verlängert werde, daß jedoch durch diese Terminsverlängerung die Bestimmung, wonach der Gebrauch von Karten mit dem alten Stempel nach dem 1. Oktober 1850 diejenigen Strafen nach sich zieht, welche für den Gebrauch nicht gestempelter Karten im Stempelmandat vom 18. Dezember 1812 festgesetzt sind, selbstverständlich eine Aenderung nicht erleide, und daß nach dem 31. Oktober l. Js. von dem Stempelamte keine alten Karten mehr zur Umstempelung angenommen werden dürfen.

Landshut, den 22. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 1620.

An sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Verloosung von Effekten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 (Reg.-Blatt Seite 674) ist, gleich dem Spielen in auswärtigen Lotterien, auch das Unternehmen von Privat-Lotto-Anstalten,

Digitized by Google

und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch Lotterien verboten, und es bestimmt die Allerhöchste Verordnung unter Ziff. 4, daß wer ohne höhere Genehmigung ein Gut, oder was immer für Effekten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, mit einer Geldstrafe, die dem vierten Theile des ausgespielten Objektes gleichkömmt, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, jeder Theilnehmer an dem Spiele aber, mit dem dreifachen Geldbetrage der abgenommenen Loose, oder ebenfalls mit verhältnißmäßigem Gefängnisse gestraft werden soll.

Nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 Ziff. IX. sind, in dem Falle, wo ausnahmsweise das Ausspielen von Gütern, Häusern oder anderen Objekten durch eine Lotterie gestattet wird, die Loose auf Stempelpapier auszufertigen, welches 6 kr. von jedem Gulden des Preises des Looses beträgt.

Neuerlichen Wahrnehmungen zufolge werden diese Bestimmungen mehrfach außer Acht gelassen, und es werden im Vollzuge höchster Weisung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. dieß sämmtliche Polizeibehörden hiemit auf die Beachtung dieser an sich klaren und einer Erläuterung nicht bedürfenden Vorschriften, insbesondere jener der Allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 Ziff. 4 mit der Weisung aufmerksam gemacht, deren Vollzug vorkommenden Falles entsprechend zu überwachen.

Landshut den 22. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num 1532.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Uebersicht der Organisation der Behörden in den an Bayern angrenzenden österreichischen Kronlanden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird nachstehend eine Uebersicht der Organisation der Behörden in den an Bayern angrenzenden österreichischen Kronlanden zu geeigneter Beachtung in Requisitionsfällen bekannt gegeben.

Landshut, den 19. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Politische und Gerichts-Eintheilung von Oesterreich unter der Enns. I.

A. Oberste Justiz- und Verwaltungsstellen.

Sitz des Statthalters: Wien.

Sitz des Oberlandesgerichts: Wien.

Sitz eines eignen Handelsgerichts: Wien.

Sitz eines montanist. Senates: St. Pölten.

B. Eintheilung der übrigen Landesstellen.

Bezirkshauptmannschaften.	Bezirksgerichte.	Collegialgerichte.	Landgerichte
Hietzing.	Hietzing.	Wien.	Wien.
	Sechshaus.		
	Mödling		
	Purkersdorf.		
Kloster Neuburg.	Kl. Neuburg.		
	Tulla.		
	Herwals.		
Bruck a/L.	Bruck.	Bruck.	
	Hainburg.		
	Schwechat.		
Korneuburg.	Korneuburg.	Korneuburg.	
	Steckerau.		
	Wolkersdorf		
Erzersdorf.	G.-Erzersdorf		
	Marchegg.		
	Matzen.		
Poisdorf.	Mißelbach.	Mißelbach,	
	Laa.		
	Feldsberg.		
	Zißersdorf.		
Ober-Hellobrunn.	Ob.-Hellabrun	Ob.-Hellabrun	
	Haugsdorf.		
Wr. Neustadt	W.-Neustadt	W.-Neustadt	W.-Neustadt.
	Ebreichsdorf		
	Guttenstein.		
	Baaden.		
	Pattenstein.		
Neunkirchen.	Neunkirchen.	Neunkirchen.	
	Gloggnitz.		
	Aspang.		
	Krumbach.		

Bezirkshauptmannschaften.	Bezirksgerichte.	Collegialgerichte.	Landgerichte.
Krems.	Krems.	Krems.	Krems.
	Mautern.		
	Spitz.		
	Lomgenlois.		
	Gföhl.		
	Marbach.		
	Pöggsstahl.		
	Stockesthal.		
Zwettl.	Zwettl.	Zwettl.	
	Groß-Gerungs		
	Weitra.		
	Ottenschlag.		
	Schönbach		
	Altensteig.		
Horn.	Horn.	Horn.	
	Retz.		
	Ravelsbach.		
	Eggenburg.		
	Geras.		
Waidhofen a./T.	Waidhofen.	Waidhofen a./T.	
	Raabs.		
	Dobersberg		
	Heidenreichstein		
	Schrembs.		
Skt. Pölten	St. Pölten.	St. Pölten.	St. Pölten.
	Melk.		
	Herzogenburg.		
	Atzenbruck.		
	Neulenzbach		
	Hainfeld.		
	Hohenberg.		
	Türnitz.		
	Kirchberg.		
Scheibbs.	Scheibbs.	Scheibbs.	
	Mank.		
	Gaming.		
Waidhofen a./Ybbs.	Waidhofen.	Waidhofen a./Ybbs.	
	Gößling.		
	Seitenstatten		
Amstetten.	Amstetten.	Amstetten.	
	Haag.		
	Ybbs.		

Digitized by Google

Politische und Gerichts-Eintheilung von Oesterreich ob der Enns, und Salzburg. II.

A. Oberste Justiz- und Verwaltungsstellen.

Sitz des Statthalters: Linz und Salzburg.

Sitz des Oberlandsgerichts: Linz.

Sitz eines Handelsgerichts: Wien.

Sitz von motanist. Senaten: Steyer und Salzburg.

B. Eintheilung der übrigen Landesstellen.

Bezirkshauptmannschaften.	Bezirksgerichte.	Collegialgerichte.	Landgerichte.
Linz.	Linz. Otterheim.	Linz.	Linz.
Grein.	Grein. Progarten. Mauthausen Perg.	Linz.	Linz.
Freistadt.	Freistadt. Weißenbach. Leerfelden.	Freistadt.	Linz.
Rohrbach.	Rohrbach. Neufelden. Lembach. Haslach. Aigen.	Rohrbach.	Linz.
Wels.	Wels. Efferding. Kreiskirchen Waizenkirchen. Lambach.	Wels.	Linz.
Vöklabruck.	Vöklabruck. Fromkenmarkt. Schwanstadt Mondsee.	Vöklabruck.	Linz.
Gmunden.	Gmunden. Ischl.	Gmunden.	Linz.
Ried.	Ried. Obernburg. Haag.	Ried.	Linz.
Schärding.	Schärding. Saal. Engelszell. Pauerbach.	Schärding.	Linz.
Steyer	Steyer. Weyer. Kremsmünster. St. Florian Neuhofen. Enns.	Steyer.	Steyer.
Kirchdorf.	Kirchdorf. Steinbach. Spital.	Kirchdorf.	Steyer.

Bezirkshauptmannschaften.	Bezirksgerichte.	Collegialgerichte.	Landgerichte.
Salzburg.	Salzburg. Neumarkt. Hallein. Weitwörth. Matsee. Thalgau. Golling. Abtenau. St. Gilgen.	Salzburg.	Salzburg.
Braunau.	Braunau. Mauerkirch. Mattighofen. Welsbut.	Braunau.	Salzburg.
Zell.	Zell am See Lefer. Saalfelden. Mittersill. Taxenbach.	Zell.	Salzburg.
Werfen.	St. Johann. Werfen. Gastein. Gr. Arl Goldeck. Radstadt.	St. Johann.	Salzburg.
Werfen.	Tonnswegg. St. Michael	Tonnswegg.	Salzburg.

Politische und Gerichts-Eintheilung von Tyrol. III.

A. Oberste Justiz- und Verwaltungsstellen.

Sitz des Statthalters: Innsbruck.
Sitz der Oberlandesgerichte: Innsbruck, Trient.
Sitz der montanist. Senate: Innsbruck, Trient.
Sitz der Kreis-Präsidenten: Innsbruck, Brixen, Bregenz, Trient.

B. Kreis-Eintheilung.

Bezirkshauptmannschaften.	Bezirksgerichte.	Bez. Colleg. Ger.	Landgerichte
I. Innsbrucker-Kreis.			
Innsbruck	Innsbruck.	Innsbruck.	Innsbruck
	Mieders.		
	Telfs.		
	Steinach.		
Schwatz.	Schwatz.		
	Hall.		
Kufstein.	Rattenberg.	Rattenberg.	
	Kufstein.		
	Fügen.		
	Zell.		
Kitzbichel.	Kitzbüchel.		
	Hopfgarten.		
Lombeck.	Lombeck.	Imst.	
	Ried.		
	Standers.		
Imst.	Imst.		
	Sill.		
	Reutte.		
II. Brixner-Kreis.			
Botzen.	Botzen.	Botzen.	Botzen.
	Sarnthal.		
	Kastelruth.		
	Neumarkt.		
	Kaltern.		
	Klausen.		
Meran.	Meran.		
	Flurns.		
	Schlembers.		
	Passeyer.		
	Lana.		
Bruneck.	Bruneck.	Bruneck.	
	Tauters.		
	Eneberg.		
	Buchenstein.		
	Welsberg.		
	Ampezzo.		
Lienz.	Lienz.		
	Windisch-Matr.		
	Sillian.		
Brixen.	Brixen.		
	Sterzing.		

Bezirkshauptmannschaften.	Bezirksgerichte.	Bez. Colleg. Ger.	Landgerichte.
III. Trienter-Kreis.			
Trient.	Trient.	Trient.	Trient.
	Vezzano.		
	Lavis.		
	Cembra.		
	Civezzano.		
	Pergine.		
	Leviko.		
Borgo.	Borgo.		
	Strigno.		
Cavalese.	Cavalese.		
	Fassa.		
	Primiero.		
Cles.	Cles.	Cles.	
	Fondo.		
	Male.		
	Metzelombardo.		
Roveredo.	Roveredo.	Roveredo.	Roveredo.
	Nogaredo.		
	Ala.		
	Mori.		
	Riva.		
	Arco.		
Condino.	Val di Ledro		
	Condino.		
	Steniko.		
	Tione.		
IV. Vorarlberger-Kreis.			
Feldkirch.	Feldkirch.	Feldkirch.	Feldkirch.
	Dornbirn.		
Bregenz.	Bregenz.		
	Bozau.		
Bludenz.	Bludenz.		
	Schruns.		

Digitized by Google

Politische und Gerichts-Eintheilung von Böhmen. IV.

A. Oberste Justiz- und Verwaltungsstellen.

Sitz des Statthalters: Prag.

Sitz des Oberlandesgerichtes: Prag.

Sitz des Kreispräsidenten, Prag, Budweis, Pardubitz, Gitschin, Böhm. Leippa, Eger und Pilsen.

Sitz der montanistischen Senate: Kuttenberg, Brüx, Pilsen.

B. Eintheilung der Kreise.

Bezirkshauptmannschaften.	Bezirksgerichte.	Collegialgerichte.	Landgerichte
I. Prager-Kreis. Unter der Kreis-Regierung Prag (3 Sektionen.)			
Senichow.	Senichow. Königssaal. Beraun. Unhoscht.	Prag.	Prag.
Eula.	Eula. R'ziczan.	Prag.	Prag.
Carolinenthal.	Carolinenthal. Brandeis.	Prag.	Prag.
Rakonitz.	Rakonitz. Pürglitz. Neustraschitz. Laun.	Rakonitz.	Prag.
Melnik.	Melnik. Raudnitz.	Melnik.	Prag.
Schlan.	Schlan. Welwarn. Libochowitz.	Melnik.	Prag.
Przibram.	Pr'zibram. Dobrz'isch.	Przi'bram.	Prag.
Horzowic.	Horzowic. Zbirow.	Przi'bram.	Prag.
II. Budweiser-Kreis.			
Budweis.	Budweis. Bischau. Schweinitz. Frauenberg. Mold-Thein.	Budweis.	Budweis.
Krumau.	Krumau. Kalsching. Oberplan.	Krumau.	Budweis.
Kaplitz.	Kaplitz. Gratzen. Hohenfurth.	Krumau.	Budweis.
Neuhaus.	Neuhaus. Lomnitz. Wittingau. Neubistritz.	Neuhaus.	Budweis.
Tabor.	Tabor. Jungwoschitz. Sobieslau. Wassely.	Tabor.	Tabor.
Mühlhausen.	Mühlhausen. Sedletz. Bechin.	Tabor.	Tabor.
Pilgram.	Pilgram. Patzau. Kamnitz. Potschatek.	Pilgram.	Tabor.
Beneschau.	Beneschau. Neweklau. Wlaschin.	Beneschau.	Tabor.
Wotitz.	Wotitz. Seltschan.	Beneschau.	Tabor.
III. Pardubitzer-Kreis.			
Pardubitz.	Pardubitz. Hollitz. Prz'elautsch.	Chrudm.	Hohenmauth.
Chrudim.	Chrudim. Nassaberg.	Chrudm.	Hohenmauth.
Hohenmauth.	Hohenmauth. Skutsch. Hlinsko.	Hohenmauth.	Hohenmauth.
Leutomischl.	Leutomischl. Politschka.	Leutomischl.	Hohenmauth.
Landskron	Landskron. Wildenschwerth	Leutomischl.	Hohenmauth.
Kollin.	Kollin. Kaurzim. Kohljanowitz.	Kollin.	Kuttenberg
Schwarzkosteletz.	Sch.-Kostelets. Böhm Brod.	Kollin.	Kuttenberg
Kuttenberg.	Kuttenberg. Czaslau.	Kuttenberg.	Kuttenberg
Bedetsch.	Bedetsch. Unterkralowitz.	Kuttenberg.	Kuttenberg
Deutschbrod	Deutschbrod. Humpoletz. Polna. Prz'ibislau.	Deutschbrod.	Kuttenberg
Chotierborz.	Chotierborz. Habern.	Deutschbrod.	Kuttenberg
IV. Gitschiner-Kreis.			
Gitschin.	Gitschin. Lomnitz. Sobotka. Liban.	Gitschin.	Gitschin.
Horzic.	Horzic. Neu-Paka.	Gitschin.	Gitschin.
Hohenelbe.	Hohenelbe. Rochlitz. Starkenbach.	Hohenelbe.	Gitschin.
Neubidschow.	Neubidschow. Chlumetz.	Neubidschow.	Gitschin.
Podiebrad	Podiebrad. Königstadel.	Neubidschow.	Gitschin.
Turnau.	Turnau. Böhm. Aich.	Turnau.	Gitschin.

Fortsetzung der Kreiseintheilung im Königreich Böhmen. V.

Bezirkshauptmannschaften	Bezirksgerichte	Collegialgerichte	Landgerichte
Semil.	Semil.	Turnau.	Gitschin.
	Eisenbrod.		
Jungbunzlau.	Jungbunzlau.	Jungbunzlau	
	Münchengrätz.		
	Weißwasser.		
Nimburg.	Nimburg.		
	Benatek.		
Königgrätz	Königgrätz.	Königgrätz.	Königgrätz
	Mechanitz.		
Königinhof	Königinnhof.		
	Jaromir'z.		
Trautenau	Trautenau.	Trautenau.	
	Arnau.		
	Marschendorf		
	Schatzlar.		
Braunau.	Braunau.		
	Politz.		
Reichenau.	Reichenau.	Reichenau.	
	Adler-Kosteletz.		
Senftenberg.	Senftenberg.		
	Grubich.		
Neustadt a./M.	Neustadt a/M.	Neustadt a./Mold.	
	Nachod.		
	Dobruschka.		

V. Böhm. Leipaer-Kreis.

Bezirkshauptmannschaften	Bezirksgerichte	Collegialgerichte	Landgerichte
Böhm. Leippa.	Böhm. Leippa	Böhm. Leippa	Böhm. Leippa.
	Niemes.		
	Haida.		
	Zwickau.		
Dauba.	Dauba.		
	Wegstadtl.		
Leitmeritz.	Leitmeritz.	Leitmeritz.	
	Lobositz.		
	Auscha.		
Rumburg.	Rumburg.	Rumburg.	
	Warnsdorf.		
Schluckenau.	Schluckenau.		
	Hainsdorf.		
Tetschen.	Tetschen.	Tetschen.	
	Bensen.		
	Bm. Kamnitz		
Aussig.	Aussig.		
	Karbitz.		
Reichenberg.	Reichenberg.	Reichenberg.	Reichersberg.
	Gablonz.		
	Tannwald.		
Friedland.	Friedland.		
Gabel.	Gabel.		
	Kratzau.		

VI. Egerer-Kreis.

Bezirkshauptmannschaften	Bezirksgerichte	Collegialgerichte	Landgerichte
Eger.	Eger.	Eger.	Eger.
	Wildstein.		
	Asch.		
Falkenau.	Falkenau.		
	Königswart.		
Tachau.	Tachau.	Tachau.	
	Pfraumberg.		
Plan.	Plan.		
	Tepl		
	Weseritz.		

Bezirkshauptmannschaften	Bezirksgerichte	Collegialgerichte	Landgerichte
Carlsbad.	Carlsbad.	Ellbogen.	Eger.
	Ellbogen.		
	Petschau.		
Luditz.	Luditz.		
	Buchau.		
Graslitz.	Graslitz.		
	Neudeck.		
Joachimsthal.	Joachimsthal		
	Platten.		
Brüx.	Brüx.	Brüx	Brüx.
	Katharinaberg.		
	Görkau.		
Teplitz.	Teplitz.		
	Ossegg.		
	Bilin.		
Saatz.	Saatz.	Saatz.	
	Postelberg.		
	Komothau.		
	Sebastianberg.		
	Podersam.		
	Jechnitz.		
Kaaden.	Kaaden.	Kaaden.	
	Presnitz.		
	Duppau.		

VII. Pilsener-Kreis.

Bezirkshauptmannschaften	Bezirksgerichte	Collegialgerichte	Landgerichte
Pilsen.	Pilsen.	Blowitz.	Pilsen.
	Tuschkau.		
	Mies.		
	Staab.		
Kralowitz.	Kralowitz.		
	Manetin.		
Rokitzan.	Rokitzan.		
	Blowitz.		
Klattau.	Klattau.	Klattau.	
	Planitz.		
	Neuern.		
Pozestitz.	Pozestitz.		
	Nepomuk.		
Taus.	Taus.	Taus.	
	Neugedein.		
Bischofteinitz.	Bischofteinitz.		
	Hostau.		
	Ronsberg.		
Pisek.	Pisek.	Pisek.	Pisek.
	Wodnian.		
Strakonitz	Strakonitz.		
	Horazdiowitz.		
Schüttenhofen.	Schüttenhofen.	Schüttenhofen.	
	Bergreichenstein		
Prachatitz.	Prachatitz.	Prachatitz.	
	Netrolitz.		
Winterberg.	Winterberg.		
	Wollin.		
Brzeznitz.	Brzeznitz.	Brzeznitz.	
	Blatna.		
	Mirowitz.		

Digitized by Google

Ad Num. 1862.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Physikats Eltmann betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quieszirung des k. Gerichtsarztes Dr. von König ist das Landgerichts-Physikat Eltmann im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 24. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 1801.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine bei Pödeldorf, k. Landgerichts Bamberg I., aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Heimat der unterm 4. Oktober l. Js. ausgeschriebenen blödsinnigen Weibsperson, welche bei Pödeldorf aufgegriffen wurde, (Int.-Bl. 1850 S. 732.) nunmehr ermittelt ist, wird die angeordnete Spähe hiemit aufgehoben.

Landshut den 24. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Lehrkurses der königl. Baugewerkschule pro 18⁵⁰/₅₁ betr.)

Am 11. des nächsten Monates November (Martini) wird die königl. Baugewerkschule dahier in dem Lokale, Kaufingerstraße Nr. 8, ihren 28ten Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Parliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in acht Stunden bis zum 19. März (Josephi) künftigen Jahres ertheilt werden wird.

München, den 3. Oktober 1850.

Der Vorstand der königl. Baugewerkschule.

Reuter.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 16. lauf. Mts. die katholische Pfarrei Schambach, k. Landgerichts Straubing, dem bisherigen Pfarrer zu Poikam, Priester Joseph Ammer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

III. Augsburger=Cours
vom 17. Oktober 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	84
» à 4 % »	—	89
» à 5 % »	—	100
» Grundrenten=Ablösung à 4 %	87	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	620	—
» » Promessen per Stück Agio	—	—

IV. Schrannen=Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlerer (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 21. Oktober 1850.	Waizen	47	213	260	254	6	11	30	10	56	10	18	—	--	—	8
		Korn	—	30	30	30	—	7	11	6	58	6	30	—	19	—	—
		Gerste	15	283	298	278	20	6	18	6	9	5	51	—	—	—	1
		Haber	--	17	17	17	—	3	48	3	39	3	31	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 15. Oktober 1850.	Waizen	—	16	16	16	—	12	30	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 22. Oktober 1850.	Waizen	—	22	22	22	—	12	—	11	45	11	30	—	—	—	39
		Korn	—	6	6	6	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	6	12	6	—	5	36	—	—	—	6
		Haber	—	53	53	53	—	4	6	4	—	3	48	—	—	—	12
Kelheim . .	Vom 17. Oktober 1850.	Waizen	—	25	25	25	—	12	18	12	3	11	49	—	9	—	--
		Korn	—	7	7	7	—	7	46	7	23	7	6	—	18	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	6	22	6	16	6	6	—	30	—	—
		Haber	5	26	31	28	3	4	—	3	36	3	12	—	33	—	—
Landau . .	Vom 21. Oktober 1850.	Waizen	—	196	196	196	—	12	—	11	48	11	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	121	121	121	—	6	—	5	48	5	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Landshut .	Vom 18. Oktober 1850.	Waizen	4	1050	1054	1013	41	13	30	12	17	10	52	—	6	—	—
		Korn	—	58	58	58	—	7	37	7	9	6	37	—	—	—	19
		Gerste	166	1089	1255	1155	100	6	52	6	9	5	52	—	35	—	—
		Haber	—	419	419	406	13	4	22	4	7	3	52	—	—	—	—
Mainburg	Vom 16. Oktober 1850.	Waizen	—	178	178	178	—	14	—	13	3	12	9	—	9	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	8	9	8	—	7	54	—	—	—	—
		Gerste	—	67	67	67	—	7	15	7	—	6	42	—	—	—	24
		Haber	2	19	21	21	—	4	12	4	6	4	—	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 22. Oktober 1850.	Waizen	—	92	92	92	—	12	42	12	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	8	30	8	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	7	—	6	24	6	—	—	6	—	—
		Haber	—	35	35	35	—	4	15	4	6	4	—	—	—	—	6
Osterhofen	Vom 21. Oktober 1850.	Waizen	—	62	62	62	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 22. Oktober 1850.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	10	45	—	—	—	9	—	—
		Korn	—	52	52	52	—	7	38	7	32	7	24	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	35	45	45	—	4	23	4	18	4	12	—	—	—	4
Pfeffenhausen . . .	Vom 21. Oktober 1850.	Waizen	—	26	26	26	—	13	30	12	45	12	—	—	—	—	25
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	126	126	126	—	7	15	6	33	6	12	—	12	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	6	4	2	4	—	—	—	—	3
Pilsting . .	Vom 15. Oktober 1850.	Waizen	—	206	206	206	—	12	18	12	4	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	286	286	286	—	7	30	7	—	5	24	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	12	4	12	4	12	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. Oktober 1850.	Waizen	7	309	316	296	20	11	17	10	50	10	21	—	5	—	—
		Korn	—	52	52	52	—	7	9	6	31	6	24	—	—	—	1
		Gerste	62	310	372	364	8	6	9	5	41	5	8	—	8	—	—
		Haber	—	97	97	97	—	3	53	3	35	3	20	—	4	—	—
Vilshofen .	Vom 16. Oktober 1850.	Waizen	127	482	609	472	137	12	—	11	37	11	12	—	4	—	—
		Korn	3	9	12	10	2	7	30	7	25	7	16	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	6	—	5	52	5	30	—	8	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 86. Landshut, Sonnabend den 26. Oktober 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

744.

Nachdem bei der ersten Versteigerungstagsfahrt der Joseph und Theres Witzelsberger'schen Gantrealitäten nur die in der Bekanntmachung vom 10. Juli l. Js. sub Ziffer 3 aufgeführten 3 Weiher am Pulverthurme mit Gras- und Baumgarten verkauft wurden, so werden auf kreditorschaftlichen Antrag die in der erwähnten Bekanntmachung sub Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 aufgeführten Realitäten, wie diese in der Beilage zum Intelligenzblatt von Niederbayern vom 17. August Nro. 582 und 31. August l. Js. Nr. 625, dann im hiesigen Wochenblatte vom 19. und 26. August l. Js. Nro. 33 und 34 so wie im Kourier für Niederbayern Nr. 222 und 231 näher bezeichnet wurden, gemäß §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 — 131 der Proz.-Novelle vom 17. November 1837 der zweiten Versteigerung unterworfen, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hiezu ist Tagsfahrt auf

Donnerstag den 7. November d. Js., Vormittags 10 Uhr,

Kommissionszimmer Nro. 9 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß gerichtsunbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 5. Oktober 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

745.

(Schuldenwesen des Bauers Anton Moser zu Reuth betreffend.)

Auf Antrag einiger Gläubiger und in Folge Kollegialbeschlußes vom heutigen wird der Restkomplex des s. g. Brunnholzhofes des Bauers Anton Moser zu Reut, nachdem die auf den 14. Februar d. Js. angesetzte Steigerungstagsfahrt wegen der von dem Communschuldner beabsichteten bisher aber nicht zu Stande gekommenen Gutsabtrümmerung unterblieben ist, hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und steht deßfalls Bietungstermin im Wirthshause zu Fürstenstein auf

Montag den 9. Dezember, Vormittags 10 — 12 Uhr,

Digitized by Google

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, und zwar dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögensattesten versehen, unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Proz.-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt. Hinsichtlich der Taxe und der Bestandtheile dieses Anwesens wird sich auf die dießseitige Ausschreibung vom 15. Dezember 1849 vide Donauzeitung Nr. 357, Passauerzeitung Nr. 357 und Beilage zum Kreisblatt Nro. 98 bezogen, und es werden die nähern Kaufsbedingungen und die auf dem Gute lastenden Steuern und Abgaben am Steigerungstermin bekannt gegeben werden.

Passau den 4. Oktober 1850.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

746.

(Den Schulhausbau von Ering betr.)

In Folge hoher Regierungsentschließung vom 12. praes. 19. April lauf. Js. wird der Bau eines Schulhauses zu Ering d. Gts. am

Freitag den 22. November 1850,
Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im Amtslocale dahier, Geschäftszimmer Nr. 2 durch öffentliche Versteigerung mittelst Aufrufes mündlich zu Protocoll an den Wenigstnehmenden, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. April 1833 veraktordirt, wobei bemerkt wird, daß der revidirte Kostenvoranschlag 1908 fl. beträgt, und daß zur Versteigerung aber nur solche Gewerbstreibende zugelassen werden, welche obrigkeitlich conzessionirt und die vorgeschriebene Caution zu leisten im Stande sind.

Der Kostenvoranschlag und das Bedingnißheft können in der Zwischenzeit im Amtslokale eingesehen werden.

Den 16. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Wolthenberg, Landrichter.

747.

Auf Andringen eines Gläubigers ist der Verkauf des Johann Neumüller'schen Häuslersanwesens zu Unholdenberg collegial beschlossen, und steht hiezu Strichtermin an auf künftigen

Donnerstag den 21. November l. Js.,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

in loco Saßbachmühle.

Dieses Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stall und Stadl, 0 Tagw. 14 Dez. Baumgarten, 5 Tagw. 47 Dez. Aecker, 2 Tagw. 96 Dez. Wiesen und einen ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und ist gerichtlich auf 842 fl. geschätzt, und ist ludeigen.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. und beziehungsweise der §§. 98 bis 101 des Proz.-Ges. von 1837, werden die nähern Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben, und haben sich auswärtige Kaufsliebhaber mit legalen Vermögenszeugnissen zu legitimiren, außerdessen sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Den 16. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Wolfstein.

D. l. a.

Schütz, Assessor.

748.

Das ehedem zur Gräflich von Taufkirchenschen Gutsherrschaft Kleeberg leibrechtig gewesene Strickeranwesen zu Ruhstorf, k. Landgerichts

Digitized by Google

Griesbach, ist noch längst vor dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 der gedachten Gutsherrschaft zur freien Disposition und zum ungetheilten Eigenthume heimgefallen.

Da sich bereits mehrere Kaufslustige gemeldet haben, so sieht man sich veranlaßt, dieses Anwesen, welches aus Wohn- und Nebengebäude, dann 3 Tagw. 07 Dez. Grundbesitz bester Qualität besteht, dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen.

Zur Versteigerung dieses Gutes, welches als völlig Lastenfrei angelassen werden kann, wird sofort Tagsfahrt auf

Samstag den 23. November l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

im Wirthshause zu Ruhstorf anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden, solche aber auch in der Zwischenzeit bei der Titl Gutsherrschaft in Erfahrung gebracht werden können, ferner daß die Kaufsangebote der gutsherrschaftlichen Genehmigung vorbehalten bleiben.

Kleeberg, den 18. Oktober 1850.

Gräflich von Taufkirchensche Gutsverwaltung Kleeberg.

Schuegraf.

749.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Steinmetz Lorenz Baumgartner Nr. 510 in hiesiger Altstadt nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen §. 98 bis 101 der Novelle vom 25. November 1837 öffentlich gerichtlich versteigert, und ist hiezu auf

Dienstag den 10. Dezember d. Js.,
Morgens 11 Uhr,

im diesgerichtlichen Geschäftszimmer Nro. 20 Termin anberaumt, wobei bemerkt wird, daß Steigerungslustige, welche dem Gerichte nicht bekannt sind, sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht übrigens aus einem Wohnhause nebst einer Holzschupfe mit darunter gemauertem Stalle, einem Hausgärtchen mit Brunnen, einem Pillmoos- und 2 Haide-Antheilen.

Das Wohnhaus ist gerichtlich auf 1800 fl. geschätzt, und die 2 Haideantheile nebst Pielmoosantheil haben einen Schätzungswerth von 300 fl., auch lasten auf diesem Hause 2150 fl. Hypothekschulden und eine jährliche Gattergilt von 1 fl., und ist dasselbe mit 1000 fl. der Brandversicherung einverleibt.

Am 5. Oktober 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

750.

(Anna Noll von Anleng c. Andrä Noll von Brundobl pet. aliment. und Forderung.)

Auf Andringen der geschiedenen Ehefrau des Andrä Noll, Häuslers zu Brundobl, wird das schon am 4. Mai v. Js. zum Verkaufe ausgeschriebene, auf Meldung der Ehefrau aber unterm 2. Juni wieder abgeschriebene Anwesen neuerdings dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen und hiezu auf

Samstag den 16. November d. Js.,
Mittags 9 Uhr,

im Wirthshause zu Wolfakirchen anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Auswärtigen sich mit Leumunds- und Vermögenszeugnissen zu legitimiren haben, und daß die Versteigerung von der Genehmigung der Gläubiger abhängt.

Digitized by Google

Beschreibung des Anwesens.

Dasselbe besteht aus dem Wohnhause von Holz erbaut mit 2 Stockwerk, dann Kuhstall, Heu- und Getreidboden mit Scharschindel gedeckt, dann aus einem Grasboden und circa 2 Tagwerk Ackergrund.

Das Anwesen ist freieigen, zehentfrei und auf 411 fl. geschätzt.

Auf selbem haften 200 fl. Hypothekschulden und ist mit 200 fl. der Brandversicherung einverleibt.

Den 18. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

751.

(Kraus gegen Fränzl.)

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachbezeichnete bei dem Söldner Mathias Fränzl von Malmersdorf gerichtlich gepfändeten Gegenstände, als

zwei Pferde von brauner Farbe gewerthet auf 90 fl.,

eine Kuh, lichtbraun zu 30 fl.,

eine detto von gleicher Farbe zu 30 fl.,

vier einjährige Kälber zu 24 fl.,

vier Schaafe zu 12 fl.,

zwei Wägen zu 66 fl.;

nachdem sich bei dem am 7. August l. Js. anberaumten Versteigerungstermine ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hatte, wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu auf Samstag den 9. November l. Js., im Wirthshause zu Malmersdorf Tagsfahrt angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 4. Oktober 1850.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 87.

Landshut, Mittwoch den 30. Oktober 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg betreffend.

Staatsministerium der Justiz, Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 über die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg ist vom 1. Oktober 1850 an die Verwaltung der Depositen und jener Militär-Einstandskapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, an die k. Bankkassen übergegangen, und es wird zum Vollzuge dieses Gesetzes allen betheiligten Stellen, Behörden und Privaten Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gegeben:

I.

Vom 1. Oktober 1850 an tritt bezüglich der Zurückzahlung der Depositen, welche bis zum 30. September 1850 incl. bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen angelegt worden sind, dann der Zinszahlung für dieselben

1) an die Stelle der k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassa Nürnberg die k. Bank zu Nürnberg;
2) an die Stelle der k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassa Regensburg die k. Filialbank zu Regensburg;
3) an die Stelle der k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassa Würzburg die k. Filialbank zu Würzburg;
4) an die Stelle der k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassa München die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München, welche alle auf die Ein-, Aus- und Zinsenzahlung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien bezüglichen Geschäfte commissorio modo für die k. Bank zu Nürnberg besorgen wird;
5) an die Stelle der k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassa Augsburg die Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg, welche wie vor die Geschäfte commissorio modo für die k. Bank besorgen wird.

Da aber die k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen die Depositenverwaltung bis zum 30. September 1850 noch zu besorgen hatten, und sohin die im Art. 2. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 vorgeschriebenen Abrechnungen zwischen der k. Bank und der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt am 1. Oktober 1850 noch nicht vollständig vollzogen, und die Bücher noch nicht übergeben sein konnten, auch den abrechnenden Cassen die nöthige Frist zur Rechnungsstellung und Ueberweisung gewährt werden muß, so werden die k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen im Laufe des Monats Oktober 1850 die Zurückzahlung und Zinsenberichtigung für Rechnung der Bankkassen noch besorgen. Die Zurückziehungen und Zinsenanforderungen sind aber im genannten Monat auf die **dringendsten und unverschieblichsten Fälle** zu beschränken.

Mit dem 1. November 1850 hört dieses Provisorium auf, und es beginnt der regelmäßige Geschäftsverkehr mit den Bankkassen, an welche sich daher, wenn die Zurückzahlung eines Depositums verlangt wird, zu wenden ist.

II.

Die Anlagen der Depositen und jener Militär-Einstandskapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, haben aber vom 1. Oktober 1850 nur bei den Bankkassen stattzufinden, und es werden unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der Postverbindung für die einzelnen Regierungs- und beziehungsweise Gerichts- und Polizeibezirke folgende Bankkassen bestimmt:

1) für Oberbayern mit Ausnahme des Gerichts- und Polizeibezirks Ingolstadt die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München, welche, wie vorbemerkt, die Geschäfte für die Bank commissorio modo besorgt;

Digitized by Google

2) für den Gerichts- und Polizeibezirk Ingolstadt, Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Hilpoltstein, Neumarkt und Sulzbach die k. Filialbank zu Regensburg;
3) für die Pfalz, dann Unterfranken und Aschaffenburg mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Baunach, Ebern und Eltmann, die k. Filialbank zu Würzburg;
4) für Oberfranken, dann die Gerichts- und Polizeibezirke Baunach, Ebern und Eltmann, die k. Filialbank zu Bamberg;
5) für Mittelfranken, dann die Gerichts- und Polizeibezirke Hilpoltstein, Neumarkt, Sulzbach, Nördlingen, Oettingen und Wallerstein die k. Bank zu Nürnberg und die k. Filialbank zu Ansbach nach Wahl der Interessenten;
6) für Schwaben und Neuburg mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Nördlingen, Oettingen und Wallerstein, die Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg.

Sollten Gerichts- und Polizeibehörden der Postverbindungen oder der bestehenden Verkehrsgelegenheiten wegen, die Zutheilung zu andern, als den vorbenannten Bankkassen zweckmäßig erachten, so haben sie ihre deßfallsigen zu motivirenden Vorschläge der k. Bankdirektion zu Nürnberg in den nächsten 4 Wochen mitzutheilen, worauf dann weitere Verfügung wegen einer etwaigen anderen Zutheilung erfolgen wird.

III.

Die Zurückzahlungen und Zinsenberichtigungen von jenen Depositen und Einstandskapitalien, welche nach dem 1. Oktober 1850 angelegt werden, können nur durch jene Bankkassen erfolgen, bei welchen die Anlage geschehen ist, weßhalb sich nur auch an diese zu wenden ist. Dagegen haben bezüglich der Zinsenzahlungen und der Zurücknahme der vor dem 1. Oktober 1850 angelegten Depositen die Bestimmungen sub I zur Anwendung zu kommen.

Die vor dem 1. Oktober 1850 bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen angelegten Militär-Einstandskapitalien werden durch das Gesetz vom 25. Juli l. Js. nicht berührt, weßhalb es bezüglich derselben bei dem bisherigen Verfahren auch fernerhin verbleibt.

IV.

Die k. Bankdirektion zu Nürnberg wird die näheren Bestimmungen über das bei der Anlage und der Zurücknahme der Depositen und Militär-Einstandskapitalien stattfindende Verfahren durch die Kreis-Intelligenzblätter und das Amtsblatt der Pfalz bekannt machen lassen.

München, den 16. Oktober 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Durch den Minister,
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Gietl.

Digitized by Google

Ad Num. 1570. und 1572.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Falsche Vierundzwanziger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken und Aschaffenburg kam zu Aschaffenburg ein falsches Vierundzwanzigkreuzerstück zum Vorscheine.

Dasselbe ist in einer nach einem ächten Stücke österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1831 hergestellten Form aus Zinn gegossen und besonders an dem unregelmäßigen Rande und der nicht reinen Umschrift kenntlich.

Ein auf gleiche Weise gefälschtes Halbguldenstück k. bayerischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1848, wurde zu Brückenau eingenommen.

Indem nun vor Annahme solcher falscher Münzen hiedurch gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, gegen Verbreitung derselben nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 25. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 1897.

(Die Stelle eines Lehrers der Chemie, Naturgeschichte, Technologie und Landwirthschaft an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Zuschrift der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wird deren Ausschreibung vom 16. dieß, zur Wissenschaft und Darnachtung für allenfallsige Bewerber um die fragliche Lehrstelle nachstehend veröffentlicht.

Landshut, den 25. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Speyer ist die Stelle eines Lehrers der Chemie, Naturgeschichte und Technologie erledigt, welcher auch den Unterricht in der Landwirthschaft zu ertheilen hat.

Diese Stelle wird mit einem Gehalte von 700 fl. zur Bewerbung mit dem Bemerken aus-

Digitized by Google

geschrieben, daß die Bewerber ihre mi den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen haben.

Speyer, den 16. Oktober 1850.

Königliche Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Hohe.

Ad Num. 1897.

(Die Erledigung einer Schulstelle an der Stadtpfarrschule zu St. Jakob in Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu der Regierungs-Ausschreibung vom 15. l. Mts. im bezeichneten Betreffe, (Intelligenz-Blatt 1850 St. 85 S. 758) wird in Folge einer nachträglichen Anzeige des Stadt-Magistrats Straubing hiedurch bekannt gegeben, daß anstatt dem Genusse freier Wohnung ein jährliches Wohnungsmiethgeld von 40 fl. mit der erledigten Schulstelle verbunden ist.

Landshut den 25. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num 2243.

An sämmtliche Gerichtsärzte, praktischen Aerzte und Apotheker in Niederbayern.

(Anton Wimmer's Schrift über das Apothekenwesen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das soeben in der Jos. Thomann'schen Buchhandlung dahier erschienene Werk:

das Apothekenwesen in Bayern,

die desfalls seit dem Jahre 1803 bis zum Jahre 1850 erlassenen Verordnungen,

gesammelt und chronologisch zusammengestellt von

Anton Wimmer,

Lehrer der Chemie und Naturwissenschaft an der k. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Landshut, chemisches Mitglied des Kreis-Medicinalausschusses von Niederbayern, absolvirter Pharmaceut u. s. w.

wird hiemit wegen seiner Vollständigkeit und praktischen Brauchbarkeit den k. Gerichtsärzten, praktischen Aerzten und Apothekern empfohlen.

Landshut, den 26. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 1870.

(Die Rettung eines Knabens vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. August d. Js. hat der Rentamtsgehilfe Anton Merkl zu Kelheim mit sichtbarer Gefahr für sein eigenes Leben den 8 Jahre alten Knaben Baptist Goß von dort, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese muthvolle und edelmüthige Handlung wird hiemit unter gebührender Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut den 25. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 2181.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Ankauf von Pferden für den Bedarf des Heeres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Ankaufe von Militär-Dienst-Pferden wird demnächst eine Militärkommission die meisten Polizeibezirke von Niederbayern bereisen.

Von den Tagen und Orten des Eintreffens dieser Commission werden die Behörden durch dieselbe unmittelbar vernachrichtet werden, indessen ist Sorge zu tragen, daß die Pferdezüchter schon vorläufig von der bevorstehenden Gelegenheit Kenntniß erhalten, militärdiensttaugliche Pferde gegen angemessene Preise zu verwerthen.

Landshut, den 28. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Landwehroberstlieutenant Karl Grafen von Leyden zu Großköllnbach, seinem Ansuchen entsprechend, von dem

Digitized by Google

Commando des Landwehr-Bataillons Landau zu entheben, und den Rentbeamten Eduard Zottmann zum Major und Commandanten dieses Bataillons allergnädigst zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. d. Mts. wurde der Essigsieder Michael Gscheider als Bürgermeister und der Müller Johann Schiller als Magistratsrath des Marktes Regen bestätiget.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 87. Landshut, Mittwoch den 30. Oktober 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

752.

(Weber Georg Guggenberger'sches Debitwesen von Rottenburg betr.)

Nachdem sich am 13. August l. Js. für das nachbeschriebene Anwesen des Webers Georg Guggenberger von Rottenburg kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird dasselbe kreditorischem Antrage gemäß nach den Bestimmungen des §. 64 des H. G. und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 dem zweitmaligen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufpreises unterstellt, und wird hiezu Termin auf den 25. November l. Js. Vormittags von 10—12 Uhr im hiesigen Landgerichtsgebäude anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher geladen werden.

Bemerkt wird, daß dieses Mal nach §. 99. der P. N. v. 17. Novbr. 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund beizubringen.

Verkauft wird auch der auf 392 fl. gewerthete heurige Getreidstand.

Das fragliche Anwesen ist auf 3479 fl. geschätzt und besteht in

I.

a. aus dem Wohnhause, zum größeren Theile gemauert, zum Theil aufgeschrottet, mit Taschen gedeckt, das Erdgeschoß und ein Stockwerk haltend; an dem Wohnhause ist der Stadel angebaut und auf einer Fußmauer von Holz aufgeschrottet und mit Taschen eingedeckt;

b. aus Ackerland zu 4 Tagw. 80 Dez.;

c. aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, ludeigen, jedoch zur Pfarrkirche Rottenburg jährlich Ewiggilt zu — fl. 17 kr. 2 hl. zehentbar.

II.

Einer einmädigen Wiese zu 0 Tgw. 23 Dez. ludeigen zur Marktkammer Rottenburg, jährlich Grundzins — fl. 4 kr. zehentfrei.

III.

Ackerland 4 Tgw. 24 Dez. ludeigen, zum

Digitized by Google

k. Rentamte Pfaffenberg jährl. Ackergilt — fl. 9 kr. 2 hl. zehentbar.

IV.

Ausbruch aus dem Bauernhofe Haus.-Nr. 1 zu Krumbach Ackerland 8 Tagw. 64 Dez. erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Niederhatzkofen, dahin jährl. Stift — fl. 12 kr. 7 hl.

Getreiddienst:

Waizen	— Sch.	— M.	3 V.	— Sztl.
Korn	— »	1 »	— »	— »
Gerste	— »	1 »	— »	— »
Haber	— »	5 »	2 »	— »

zehentbar.

Bemerkt wird, daß der obige Ausbruch aus dem Bauernhofe Hs.-Nr. 1 zu Krumbach, geschätzt auf 743 fl. 20 kr. gefordert aufgeworfen wird, und daher auch getrennt von obigem Besitzthum ersteigert werden kann, da er speziell verhypothezirt ist.

Am 13. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Teichlein, Landrichter.

753.

(Arnold Franziska von Nesselwang gegen Neidlinger Andrä von Dommelstadl wegen Vaterschaft und Kindsalimentation betr.)

Nachdem Andrä Neidlinger, Bäckerssohn von Dommelstadl d. Gts. und ehemaliger k. Grenzaufseher zu Reichenbach, k. Landgerichts Füssen, ungeachtet der Ediktalladung vom 9. August l. Js. sich bei der auf 11. d. Mts. dahier angesetzten Commission zum Sühnversuche, eventuell zur Verhandlung der angebrachten Klage im gewöhnlichen Verfahren, nicht eingefunden, und auch seinen Aufenthaltsort nicht bekannt gegeben hat, so wird Andrä Neidlinger gemäß Antrag des klägerischen Anwaltes in die veranlaßten Kosten verurtheilt, und zugleich abermals Commission zum vorigen Zwecke auf

Freitag den 20. Dezember l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier angesetzt, wozu Andrä Neidlinger hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß er im Falle abermaligen Ausbleibens mit allen seinen Einreden ausgeschlossen, die Klage für abgeleugnet gehalten und die Klägerin zum Beweise ihrer Klage zugelassen werden würde.

Den 17. Oktober 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

754.

(Augustin c. Bauer p. d. betr.)

Auf Imploration eines Gläubigers wird in Folge Gerichtsbeschlußes auf erstatteten Vortrag nach kollegialer Berathung das dem Jos. Bauer zu Irnsing gehörige Krämmerrecht, geschätzt auf 100 fl., der gerichtlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, wozu auf

Freitag den 15. November,
Vormittags 10—12 Uhr,

im Amtslokale Tagsfahrt anberaumt ist, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes v. 17. November 1837 erfolge, und daß sich dem Gerichte Auswärtige über Vermögen und Leumund genügend auszuweisen haben.

Den 4. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

755.

(Den Verkauf des rentämtlichen Holzgartens sammt Holzmessers-Wohnung betr.)

Nachdem das Anbot für den am 21. dieß versteigerten rentämtlichen Holzgarten

Digitized by Google

sammt Holzmesser-Wohnung nicht annehmbar erscheint, so wird die Versteigerung am Samstag den 2. künftigen Monats November in der Rentamtskanzlei von 10 bis 12 Uhr wiederholt.

Die Lokalität kann in der Zwischenzeit täglich besehen, so wie über die Kaufsbedingungen bei Amt selbst Aufschluß erholt werden.

Den 25. Oktober 1850.

Königliches Rentamt Landshut.

Dr. Weinreich.

756.

(Versteigerung des ärarialischen Getreidkastens in der Steckengasse zu Landshut betr.)

Am Samstag den 9. November l. J. wird der ärarialische Getreidkasten in der Steckengasse zu Landshut Nr. 308 Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Rentamtskanzlei öffentlich versteigert.

Solcher besteht mit Erdgeschoß aus 5 Etagen, wovon die obern 3 Böden unter eingebautem Dache sich befinden, ist mit Taschen gedeckt, durchaus gut unterhalten, und für wenigstens 1200 Schäffel Getreid geräumig, wenn anders derselbe nicht in Wohnungen umgewandelt werden will.

Von der Lokalität, wie von den Kaufsbedingungen kann bis zum Versteigerungstage jederzeit Einsicht genommen werden.

Landshut, den 24. Oktober 1850.

Königliches Rentamt Landshut.

Dr. Weinreich.

757.

Die Frohnfischer Joseph Westermeier, Andrä Richter, Kaspar Witzelsberger, Franz Gerhardinger, Georg Maurer und Magdalena Klingl von Vilshofen, haben ihre ständigen Grund- und Zehentrenten, dann Handlohns-Aequivalente an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupt Ansprüche machen zu können glauben, und vornehmlich jene Kultusstiftungen, welche Konkurrenzpflicht zu Bauten von Seite dieser Renten in Anspruch nehmen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche inner vier Wochen umsomehr anzumelden, als außerdessen die hier deponirten Ablösungsscheine den Ueberweisern der Renten ohne weitere Rücksicht hinausgegeben würden.

Am 24. September 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

758.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers ist vom unterfertigten Gerichte nach erstatteten Vortrag und kollegialer Berathung ohne Berücksichtigung allenfallsiger außergerichtlicher Pachtverträge der erstmalige Verkauf des nachstehenden Restkomplexes vom Georg und Magdalena Kloiber'schen Bauernanwesens zu Hinterschmiding beschloßen, und hiezu Strichtermin auf Donnerstag den 12. Dezember l. Js., Vormittags 9 bis 12 Uhr, im dortigen Wirthshause angesetzt.

Dieser Restkomplex besteht aus nachstehenden Parzellen, gerichtlich am 14. August 1849 geschätzt:

Vom Besitze Litr. A.

Gebäude:

Wohnhaus und Stallung unter einem Dache, Backofen, Stadel mit Wagenschupfe und Hofraum ad 0 Tagw. 17 Dez. $\frac{1}{3}$ Antheil vom Brechhause, geschätzt auf 1200 fl.

Digitized by Google

Gründe.

Gärten:

Pl.-Nr. 23 obere Hobet, 1 Tagw. 6 Dez. 10. Bonität, geschätzt auf 110 fl.

Aecker:

Pl.Nr. 213ª Kronetacker 3 Tagw. 99 Dez. 5. Bonität, geschätzt auf 200 fl.;

Pl.-Nr. 336 Neutacker 0 Tagw. 61 Dez. 4. Bonität, geschätzt auf 24 fl. 24 kr.;

Pl.-Nr. 411ª Gemeindacker 0 Tgw. 51 Dez. 6. Bonität, 30 fl. 36 kr.;

Pl.-Nr. 411ᵇ detto 0 Tagw. 44 Dez. 7. Bonität, 30 fl. 48 kr.;

Pl.-Nr. 599 vom Scheibenacker 0 Tagw. 80 Dez. 5. Bonität, 39 fl. 27 kr.;

Pl.-Nr. 601 Wiederkehracker 2 Tgw. 89 Dez. 5. Bonität, 133 fl.

Pl.-Nr. 719 Pflanzenstattlacker 0 Tagw. 3 Dez. 7. Bonität, 1 fl. 6 kr.;

Pl.-Nr. 560ᵇ Hobetacker 0 Tagw. 14 Dez. 6. Bonität, 8 fl. 24 kr.;

Pl.-Nr. 600 Wiederkehrtrümmel 0 Tagw. 52 Dez. 5. Bonität, 26 fl.;

Pl.-Nr. 292 kleines Weldackerl 0 Tagw. 40 Dez. 3. Bonität, 12 fl.

Wiesen:

Pl.-Nr. 360 von der Langödern 2 Tagw. 0 Dez. 8. Bonität, 177 fl. 40 kr.;

Pl.-Nr. 560ª große Hobet 1 Tagw. 23 Dez. 4. Bonität, 50 fl.;

Pl.-Nr. 600ª innere Weidekehrödern 4 Tagw. 93 Dez. 5. Bonität, 245 fl.;

Pl.-Nr. 620 untere Wiederkehrwiese 6 Tagw. 21 Dez. 3. Bonität 186 fl.

Waldungen:

Pl.-Nr. 131 Grenholz 1 Tagw. 66 Dez. 12. Bonität, 30 fl.

Oedung.

Pl.-Nr. 213ᵇ Steinbückl am Kronastacker 1 Tagw. 16 Dez. 1. Bonität, 11 fl. 36 kr.

Vom Besitze Litr. B.

Waldungen:

Pl.-Nr. 678 vordere Mäselholz 1 Tagw. 41 Dez. 1½ Bonität;

Pl.-Nr. 685 mittleres detto 2 Tgw. 88 Dez. 1½ Bonität, beide Parzellen zusammen geschätzt auf 86 fl. 28 kr.;

Pl.-Nr. 789 Holz am Glaserweg 5 Tagw. 41 Dez. 2½ Bonität, 165 fl.

Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Realitäten, 10 fl.

Gesammtschätzung 2777 fl. 29 kr.

Der Hinschlag geschieht mit Hinblick auf §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Proz.-Ges. von 1837 und haben sich auswärtige Kaufsliebhaber mit legalen Zeugnissen über ihren Leumund und ihren Vermögensverhältnissen um so mehr bei einem Angebote sogleich auszuweisen, als außerdessen ein solches Angebot nicht berücksichtiget werden könnte, und würde.

Den 8. Oktober 1850.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

759.

Seine Königliche Majestät haben in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober 1850

»die Formation und den Wirkungskreis der königlichen Bank in Nürnberg betr.«

die Errichtung einer Filialbank zu Regensburg, für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg dann Niederbayern, genehmiget.

Das Bureau derselben wurde heute eröffnet, führt nach der allerhöchst genehmigten Instruktion die Firma

»Königliche Bayerische Filialbank Regensburg« wird durch die Unterschrift des Cassier Winter als Vorstand, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung durch den Buchhalter Bauer in amtlichen Fertigungen bestätigt, sowie in den Geschäften und bei den Behörden von denselben vertreten.

Nürnberg, den 26. Oktober 1850.

Königliche Bank-Direktion.

Lenz, Direktor.

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 88.

Landshut, Sonnabend den 2. November 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2410.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Instruktion über das Verfahren der Gerichtsärzte bei gerichtlichen Sektionen von Kindesleichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von der im Jahre 1845 im Druck erschienenen Instruktion über das Verfahren der Gerichtsärzte bei gerichtlichen Sektionen von Kindesleichen keine Exemplare mehr vorräthig sind, so hat die Kaiser'sche Buchhandlung zu München mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern einen Wiederabdruck fraglicher Instruktion veranstaltet und den Preis eines Exemplares auf Druckpapier auf 24 kr. und eines auf Schreibpapier auf 36 kr. festgesetzt; was hiemit zur Kenntniß des gesammten ärztlichen Personals gebracht wird.

Landshut, den 29. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 2348.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Todesscheine von in Algerien verstorbenen angeblich bayerischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden hiemit beauftragt, Erkundigung anzustellen, ob von den nachstehend verzeichneten Individuen das eine oder das andere ihren resp. Bezirken angehöre und sachdienliche Ergebnisse binnen 4 Wochen hieher zur Anzeige zu bringen. Fehl-Anzeigen sind erlassen.

Landshut, den 29. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Verzeichniß

von in Algerien verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen.

Num. curr.	Name.	Stand.	Angeblicher Geburtsort.	Todestag.	Bemerkungen.
1.	Pieverling Wilhelm, 21 Jahre alt.	Soldat im 1. Regimente der Fremdenlegion.	Carlsburg. (Karlburg.)	10. April 1850.	Gestorb. im Militär-Hospital zu Oran.
2.	Schwobada Adam, 41 Jahre alt.	Lediger Schneider.	Nirnberg. (Nürnberg?)	24. April 1850.	Gestorb. im Civil-Hospital zu Oran.
3.	Hubert, Hofleinter, 22 Jahre alt.	Füsilier im 1. Regimente der Fremdenlegion.	Louf. (Lauf od. Laufen?)	7. April 1850.	Wie ad 1.)

Ad Num 2238.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Verhältnisse der praktischen Aerzte und deren Anstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den ältern praktischen Aerzten Gelegenheit zu geben, bei Erledigung von solchen ärztlichen Distriften, welche nach der Zahl und den Verhältnissen der Bewohner ein besseres Einkommen versprechen, rechtzeitig sich zu bewerben, werden künftighin die Erledigungen ärztlicher Distrikte im Kreis-Int.-Bl. ausgeschrieben werden. Auch ist bei der unterfertigten Stelle ein Vormerkungsbuch über alle einkommenden Gesuche um Verleihung ärztlicher Distrikte angelegt worden, damit die praktischen Aerzte jederzeit um Versetzung auf andere Posten sich melden, und

Digitized by Google

die Vormerkung nachsuchen können, um im Falle eintretender Erledigung auch ohne neues Gesuch für den bestimmten Platz in Würdigung gezogen zu werden.

Zugleich werden die praktischen Aerzte hiemit angewiesen, ihre Gesuche um Anstellung künftighin der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde zu übergeben, welche dieselben sofort einzubefördern hat.

Landshut den 29. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 2490.

(Das Halten der Dienstpferde von Seite der k. Landrichter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen 14 k. Landrichter, welche mit der im lithographirten Ausschreiben rubrizirten Betreffes vom 15. August 1844 unter Ziff. 4 anbefohlenen, am Anfange eines jeden Etatsjahres zu erstattenden Anzeige über den Besitz von Dienstpferden, oder mit der Vorlage des unter Absatz I. in demselben Generale angeordneten Nachweises noch im Rückstande sind, werden an die Erledigung dieses Rückstandes binnen endlichen acht Tagen erinnert.

Landshut, den 29. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 2325.

(Die Formation und den Wirkungskreis der k. Bank zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Bankdirektion zu Nürnberg ist, nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 16. d. in Gemäßheit des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 4. d., die Formation und den Wirkungskreis der k. Bank zu Nürnberg betr., die Errichtung einer Filiale der k. Bank zu Regensburg genehmigt, und den temporär quiescirten Cassier Winter zu Bamberg als Cassier, und den bisherigen Bank-Commis Bauer zu Nürnberg als Buchhalter allergnädigst ernannt haben; die Einweisung und Verpflichtung derselben, sowie die Eröffnung des Bureaus zur Geschäftsführung vollzogen worden.

Diese Anordnung wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die über die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Depositen rc. gefertigte, und der allerhöchsten

Digitized by Google

Stelle zur Genehmigung vorliegende Bekanntmachung seiner Zeit gleichfalls wird veröffentlicht werden.

Landshut, den 29. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Majestät haben in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober 1850

»die Formation und den Wirkungskreis der königl. Bank in Nürnberg betr.«

die Errichtung einer Filialbank zu Regensburg, für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg, dann Niederbayern genehmiget.

Das Bureau derselben wurde heute eröffnet, führt nach der allerhöchst genehmigten Instruktion die Firma

»Königliche Bayerische Filialbank Regensburg«

wird durch die Unterschrift des Cassier Winter als Vorstand, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung durch den Buchhalter Baur in amtlichen Fertigungen bestätigt, sowie in den Geschäften und bei den Behörden von denselben vertreten.

Nürnberg, den 26. Oktober 1850.

Königliche Bank-Direction.

Lentz, Director.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben den Dienstestausch der k. Aktuare Franz Xav. Zimmermann und Wilhelm Wolf allergnädigst zu genehmigen, sohin den Aktuar Zimmermann zum Landgerichts-Aktuar in Straubing, den Aktuar Wolf aber zum Aktuar des Landgerichts Wegscheid zu ernennen geruht.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 24. Oktober 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	83¾
» à 4 % »	—	89
» à 5 % »	—	100
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	87	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	620	—
» » Promessen per Stück Agio	—	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 29. Oktober 1850.	Waizen	6	246	252	218	34	10	43	10	6	9	58	—	50	—	—
		Korn	—	46	46	46	—	6	54	6	44	6	35	—	14	—	—
		Gerste	20	359	379	379	—	6	8	5	57	5	21	—	12	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	3	53	3	44	3	37	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 29. Oktober 1850.	Waizen	—	12	12	12	—	12	40	12	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	6	15	6	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 29. Oktober 1850.	Waizen	—	36	36	36	—	12	—	11	45	11	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	65	65	65	—	6	—	5	48	5	30	—	12	—	—
		Haber	—	106	106	106	—	4	—	3	54	3	48	—	6	—	—
Kelheim	Vom 24. Oktober 1850.	Waizen	—	68	68	68	—	12	11	11	58	11	21	—	5	—	—
		Korn	—	16	16	14	2	8	—	7	30	7	18	—	—	—	7
		Gerste	—	19	19	19	—	6	12	6	1	5	49	—	15	—	—
		Haber	4	14	18	18	—	4	12	4	1	3	50	—	—	—	25
Landau	Vom 28. Oktober 1850.	Waizen	—	150	150	150	—	12	21	12	10	12	6	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	117	117	117	—	6	24	6	12	6	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut .	Vom 25. Oktober 1850.	Waizen	41	1110	1151	1146	5	13	30	12	22	11	8	—	—	—	5
		Korn	—	59	59	59	—	8	—	7	42	7	22	—	—	—	33
		Gerste	100	1053	1153	1122	31	6	56	6	7	5	10	—	2	—	—
		Haber	13	368	381	360	21	4	7	3	55	3	30	—	18	—	—
Mainburg	Vom 23. Oktober 1850.	Waizen	—	137	137	137	—	14	—	13	9	12	15	—	—	—	6
		Korn	—	28	28	28	—	9	—	8	30	8	24	—	—	—	30
		Gerste	—	155	155	155	—	7	12	7	—	6	42	—	—	—	—
		Haber	—	55	55	55	—	4	18	4	6	4	—	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 29. Oktober 1850.	Waizen	—	86	86	86	—	12	30	12	24	11	—	—	6	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	8	—	7	42	—	—	—	18	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	6	36	6	24	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	21	4	18	4	6	—	—	—	12
Osterhofen	Vom 28. Oktober 1850.	Waizen	—	56	56	56	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 29. Oktober 1850.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	11	12	—	—	—	—	—	27
		Korn	—	44	44	42	2	7	53	7	40	7	30	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	64	64	46	24	4	19	4	15	4	10	—	3	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 28. Oktober 1850.	Waizen	—	59	59	59	—	13	30	12	30	11	—	—	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	120	120	120	—	6	48	6	28	6	—	—	5	—	—
		Haber	—	43	43	43	—	4	6	3	54	3	30	—	8	—	—
Pilsting . .	Vom 22. Oktober 1580.	Waizen	—	59	59	59	—	12	—	11	24	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	490	490	490	—	6	30	6	4	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Oktober 1850.	Waizen	20	364	384	343	41	11	13	10	45	10	18	—	5	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	6	40	6	30	6	19	—	1	—	—
		Gerste	8	488	496	401	95	6	10	5	46	5	14	—	—	—	5
		Haber	—	152	152	152	—	3	48	3	36	3	23	—	—	—	1
Vilshofen .	Vom 23. Oktober 1850.	Waizen	137	613	750	636	114	12	3	11	41	11	18	—	—	—	4
		Korn	2	3	5	3	2	7	30	7	24	7	12	—	1	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	6	18	6	1	6	—	—	—	—	9
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwiesel . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 88. Landshut, Sonnabend den 2. November 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

760.

(Gallerisches Debitwesen betr.)

In Folge rechtskräftigen Erkenntnisses vom 21. August h. J. ist über das Vermögen des Grüblbauers Joseph Galler in Viecht der Concurs eröffnet, und es werden hienach die Ediktstage wie folgt bestimmt.

I.

Zur Anmeldung der Forderungen und Nachweisung derselben auf 27. November.

II.

Zur Exception und Schlußverhandlung auf 12. Dezember 1850, jedesmal früh 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger dieses Schuldners persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Vertreter zu erscheinen mit dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben am I. Ediktstag den Ausschluß ihrer Forderungen von der Gantmasse, am II. Ediktstage aber den Ausschluß der betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Hiezu wird bemerkt, daß am ersten Termine auch noch die gütliche Ausgleichung dieses Schuldenwesens durch Arrangement versucht werden soll.

Alle diejenigen, welche vom Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Meidung nochmaliger Haftung hier bei Gericht zu übergeben.

Da ferner bei der am 7. August h. Js. abgehaltenen ersten Versteigerung des schuldnerischen Anwesens kein Käufer erschien, so wird zur zweiten Versteigerung desselben auf

21. November 1850, früh 9 Uhr

im Wirthshause zu Viecht Termin bestimmt, wozu an Kaufslustige hiemit Einladung unter dem Anhange ergeht, daß der Hinschlag an den Meistbietenden gegen Baarzahlung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und die übrigen Strichsbedingungen am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Hinsichtlich der Anwesensbeschreibung wird auf die gerichtliche Bekanntmachung vom 9. Juli 1850, Kreis-Intellig.-Blatt Nr. 60, Landsh. Ztg. Nr. 172, Kurier für Niederbayern Nr.

Digitized by Google

200 und Erdinger Wochenblatt Nr. 30 hingewiesen.

Landshut, den 14. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

761.

(Versteigerung des ärarialischen Getreidkastens in der Steckengasse zu Landshut betr.)

Am Samstag den 9. November l. J. wird der ärarialische Getreidkasten in der Steckengasse zu Landshut Nr. 308

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in der Rentamtskanzlei öffentlich versteigert.

Solcher besteht mit Erdgeschoß aus 5 Etagen, wovon die 3 obern Böden unter eingebautem Dache sich befinden, ist mit Taschen gedeckt, durchaus gut unterhalten, und für wenigstens 1200 Schäffel Getreid geräumig, wenn anders derselbe nicht in Wohnungen umgewandelt werden will.

Von der Lokalität, wie von den Kaufsbedingungen kann bis zum Versteigerungstage jederzeit Einsicht genommen werden.

Landshut, den 24. Oktober 1850.

Königliches Rentamt Landshut.

Dr. Weinreich.

762.

(Pfliegel c. Stelzl pct. deb. betr.)

Im Wege der Exekution wird das Anwesen der Joseph und Walburga Stelzlischen Häuslerseheleute von Rosthaupten, bestehend aus

1) Pl.-Nr. 430 einem hölzernen einstöckigen mit Legschindeln eingedeckten Wohnhaus mit daran gebauter Stallung von massiver Führung und dem Miteigenthume an dem Backofen auf dem Gemeindeanger, gemeinschaftlich mit Hs.-Nr. 37,

2) Pl.-Nr. $499\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld- und Wiesgrund dem s. g. Krautgartenholz,

am 14. Oktober l. J. gerichtlich auf 680 fl. geschätzt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 am kommenden

Mondtag den 30. Dezember l. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Rosthaupten an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Die Rechte und Lasten des Gutes werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 28. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

763.

In Folge kreditorschaftlichen Antrages wird das Anwesen der Joseph und Theres Pflugmacher'schen Krämerseheleute in St. Johann, sammt dem heurigen Hopfensande auf dem Wege der Hilfsvollstreckung nach kollegialer Berathung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und an den Meistbietenden versteigert, und ist hiezu auf

Montag den 16. Dezember l. Js.,

Nachmittags 1 Uhr,

im Wirthshause zu St. Johann Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 geschieht, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Digitized by Google

Das Anwesen besteht:

A. Gebäude.

Das sogenannte Fragner-Haus, bestehend aus dem zweistöckigen Wohnhause mit Stall, unter einem Dache, ganz gemauert, mit Platten gedeckt, mit Ausnahme der vordern Giebelseite ganz verworfen, im guten baulichen Zustande, im Werthe zu 1200 fl.

Eine hölzerne Schupfe am Hause im Werthe zu 15 fl.

B. Gründe.

Gras- und Wurzgarten 13 Dez. zu 25 fl., Gartenacker Pl.-Nr. 611 per 1,28 Dez., jetzt zu Hopfenbau und Ackerland verwendet, zu 250 fl.,

und wurde auf 1510 fl. gerichtlich geschätzt und ist lediglich mit 6 kr. 7 hl. einfacher Grundsteuer belastet.

Das Schätzungsprotokoll und die sonstigen nähern Verhältnisse können bis zum Versteigerungstage in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Den 7. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

764.

Ediktal-Aufforderung.

(Grundrenten-Ueberweisung Modo Sicherung der darauf ruhenden Hypotheken- u. s. a. Grundlasten betr.)

Der Gutsbesitzer Leopold Freiherr von Fürstenwärter, k. k. Ingenieurhauptmann, hat von seinem Landgute Ergolding d. Gts., die sämmtlichen in den Rentamtsbezirken Landshut, Pfaffenberg und Vilsbiburg gelegenen Renten und Handlohnsäquivalente, worunter 763 fl. 6½ kr. Zehentrenten begriffen, an die k. Ablösungskasse des Staates überwiesen, und wurde das Ablösungskapital per 67,080 fl. 25 kr. nach Art. 34 des Ablös.-Ges. ad depositum anher übermacht.

Obgleich nun bezüglich dieser Renten diesseits ein Hypothekenverband nicht besteht, so werden hiemit doch auf Antrag des obengenannten Rentenüberweisers in Gemäßheit des allegirten Art. 34 des Ablös.-Ges. alle diejenigen, welche auf diese Renten Bau- oder irgend welche Verbindlichkeiten anzusprechen haben, hievon in Kenntniß gesetzt, und öffentlich aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche in Zeit von vier Wochen um so gewisser anzumelden, und geltend zu machen, als außerdem keine weitere Rücksicht genommen, und die Ablösungskapitalbriefe auf Antrag des Eigenthümers ohne weiters ausgefolgt werden würden.

Den 29. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

765.

Für königliche Rentämter.

In unterzeichneter Anstalt sind vorräthig zu haben:

Rechnungen über die Grundrenten-Ablösungs-Schillinge und Anuitäten der Ablösungskassa, (nach Formular der k. Regierung von Niederbayern angefertigt), sowie alle sonstigen zum k. rentamtlichen Dienste nöthigen litographirten Papiere.

Zu geneigter Abnahme empfiehlt sich

Landshut, den 30. Oktober 1850.

Jos. Thomann'sche lithogr. Anstalt.

Digitized by Google

766.

Bei Chr. Kaiser in München ist erschienen, und durch die Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung in Landshut zu beziehen:

Instruktion über das Verfahren der Gerichtsärzte bei gerichtlichen Sektionen von Kindesleichen.

Amtliche Ausgabe, gr. 8. 4 Bogen, geheftet.

Preis 24 kr. Schreibpapier 36 kr.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 89.

Landshut, Mittwoch den 6. November 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2491.

(Die jährliche Revision der Qualifikationstabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Landgerichte, welche mit der Vorlage der Qualifikations-Tabellen

1) der landgerichtlichen Nebenbeamten,
2) der Rechtspraktikanten, und
3) der Gerichtsdiener

pro $18^{49}/_{50}$ noch im Rückstande sind, werden an deren Vorlage binnen acht Tagen hiemit erinnert.

Landshut, den 29. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 1921.

(Die Sicherung und Ablösung der auf den Zehenten ruhenden kirchlichen Baulast betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat mittels höchster Entschließung vom 19. l. Mts. instruktive Vorschriften erlassen, nach welchen die Ermittlung, Sicherstellung und vorkommenden Falles die Ablösung der auf Zehenten ruhenden kirchlichen Baulast stattzufinden hat.

Die Sorge für den pünktlichen Vollzug dieser Vorschriften ist als eine Obliegenheit der Kuratelbehörden bezeichnet, und letztere werden daher von den erwähnten Vorschriften in nachstehendem Abdrucke des erwähnten höchsten Rescripts mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die erforderlichen Ermittelungen behufs der Erzielung der, der kuratelamtlichen Wirksamkeit zugewiesenen Aufgabe, zu pflegen und in einer Weise zu beschleunigen, daß nach Umfluß von drei Monaten der Vollzug der letzteren durch Vorlage einer übersichtlichen Darstellung über die bestehenden Verbindlichkeiten und über die Art der Sicherung und beziehungsweise Ablösung derselben nachgewiesen werden könne.

Landshut, den 31. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten.

Das Gesetz über die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848 bestimmt im Art. 34.

1. daß dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, also auch die auf dem Zehent ruhenden kirchlichen Baulasten ablösbar seien, und zwar durch Erlegung des Kapitalswerths dieser Last;
2. daß die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten bestehen, sowie die Rechte der Mitbetheiligten auf das Surrogat des früheren Zehents, nämlich auf die baaren Ablösungs-Kapitalien oder die Ablösungs-Schuldbriefe, übergehen;
3. daß die Berechtigten zu ihrer Sicherheit verlangen können, daß diese Surrogate insoweit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist.

Da bezüglich der einem Dritten obliegenden Baulast zu kirchlichen Gebäuden vorzugsweise die unter Curatel des Staates stehenden Stiftungen und Kirchengemeinden die Berechtigten und Betheiligten sind, so erwächst aus den vorstehenden Bestimmungen für die Curatelbehörden die doppelte Obsorge zu verhüten:

a) daß die den bisherigen Zehent surrogirenden Ablösungskapitalien und Ablösungsschuldbriefe nicht an die baupflichtigen Zehentbesitzer hinausgegeben werden, bis genügende

Digitized by Google

Sicherheit für die fortwährende Erfüllung der auf dem Zehent ruhenden kirchlichen Baulast gewährt ist;

b) daß kein das begründete Interesse der Stiftung oder Kirchengemeinde benachtheiligender Ablösungs-Vertrag zwischen den Vertretern derselben und den Baupflichtigen abgeschlossen werde.

In Ausübung dieser Curatel sind nachstehende Normen zu beobachten:

A.

Bei Ermittlung und Sicherstellung der Baulasten.

§. 1.

Die in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäfts-Vereinfachung betr. angefertigten Cataster über die kirchliche Baulast, werden in der Regel genügende Nachweisung über den Bestand der baupflichtigen Zehenten liefern. Wo die Cataster noch lückenhaft erscheinen, haben die Curatelbehörden über die bezüglichen Dezimations-Verhältnisse Aufschlüsse von den k. Rentämtern zu erholen, und sodann die berechtigten Stiftungs-Verwaltungen, nämlich die Kirchenverwaltungen und die Pfarrer als Verwalter des Pfarrwiddums, von dem obwaltenden Verhältnisse in Kenntniß zu setzen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Bauverbindlichkeit von Seite des Pflichtigen anerkannt ist oder nicht. Hiemit ist die Aufforderung an die Stiftungsverwaltung zu verbinden, in thunlicher Bälde und ohne den etwa zur Ausschreibung kommenden gerichtlichen Anmeldungstermin abzuwarten, die Rechte der Stiftung gegen den Zehentbesitzer bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen, und auf Grund des §. 34. des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, die gerichtliche Deponirung der Ablösungskapitalien oder Ablösungs-Schuld-Briefe zu verlangen, für den Fall aber, daß das Zehentablösungs-Verfahren noch nicht eingeleitet wäre, die vorläufige Vormerkung der Dispositionsbeschränkung bezüglich des Zehents, vielmehr bezüglich seines künftigen Surrogats im Hypothekenbuche zu beantragen. —

§. 2.

Da bei Arrestgesuchen nach prozessualischen Bestimmungen jederzeit eine Bescheinigung des Rechts-Anspruches nöthig ist, die Baupflicht der Dezimatoren zu kirchlichen Bauten aber, wo nicht Particularrechte anders bestimmen, allgemein im kanonischen Rechte begründet ist, so wird in den meisten Fällen die Bezugnahme auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unter Nachweisung, daß der Zehent in dem betreffenden Pfarrsprengel gelegen sei, zur Bescheinigung des Rechtsanspruches der Stiftung ausreichen.

Wo indessen gerichtliche Erkenntnisse, Verträge oder thatsächliche Beweise bereits anerkannter oder erfüllter Baupflicht der Dezimatoren vorliegen, ist nicht zu verabsäumen, hierüber Bescheinigung beizubringen.

§. 3.

Was das Quantum der Berechtigung betrifft, so erstreckt sich diese, insoferne die Jahresrente des Zehents resp. des Surrogats nicht das maximum der möglicher Weise in einem Jahre

Digitized by Google

eintretenden Bauconcurrenz übersteigt, auf den ganzen Zehent; es kann daher in der Regel die gerichtliche Hinterlegung des ganzen Zehentkapitals impetrirt werden.

Uebersteigt aber die Zehentrente die mögliche Inanspruchnahme, so ist das Arrestgesuch auf Vinculirung des der möglichen Belastung entsprechenden 4%tigen Capitals zu beschränken.

Hiebei ist insbesondere auf jene Particularrechte Rücksicht zu nehmen, durch welche die Belastung des Zehents auf ein gewisses absolutes Maaß beschränkt ist, namentlich auf das Mandat vom 4. Okt. 1770 (M. G. S. d. a. 1771 Seite 498.) Gemäß demselben haften die Laicalzehenten in maximo nur mit 2% und die Clericalzehenten mit $3\frac{1}{3}$%.

Insoferne das Zehentsurrogat höhere Prozente abwirft, würde in dessen vollständiger Beschlagnahme eine nicht zu rechtfertigende plus petitio liegen, es ist daher das Arrestgesuch dahin zu stellen, daß jener Theil des Ablösungskapitals resp. der Ablösungsschuldbriefe in gerichtlichem Verwahr bleibe, welcher 2 resp. $3\frac{1}{3}$% des Gesammtzehentkapitals abwirft.

Betrüge z. B. das Zehentablösungs-Capital 9000 fl. in 4% Ablösungs-Schuldbriefen so wäre bei Laicalzehenten die gerichtliche Ausbewahrung von derlei Urkunden im Betrage zu 4500 fl. und bei Clericalzehenten im Betrage zu 7500 fl. zu beantragen.

§. 4.

Der Zinsengenuß des mit Beschlag belegten Zehentablösungskapitals kann dem Besitzer desselben in so lange nicht vorenthalten werden, als er sich bezüglich eines unmittelbar bevorstehenden Baues, zu welchem die Kosten durch Dezimatoren-Concurrenz aufzubringen sind, nicht zahlungssäumig findet. Entgegenstehenden Falls ist die Verabfolgung des der Concurrenz-Quote entsprechenden Zinsbetrags an die Baukasse von der Stiftungs-Verwaltung unter Mitwirkung der Curatel-Behörde bei Gericht zu verlangen.

§. 5.

Um die Dispositionsbefugniß des ursprünglich baupflichtigen Dezimators über die Zehent-Ablösungsschuldbriefe nicht unnöthigerweise zu beschränken, kann demselben deren Cedirung an Dritte unter Anerkennung ihrer Belastung von Seite derselben gestattet werden, und kann auch der Besitzer dieser Schuldbriefe dadurch ihre Freigabe erwirken, wenn er in anderer Weise durch Hypothekbestellung oder durch Hinterlegung anderer inländischer im Curse nicht tiefer stehender Staatspapiere gleichen Nominalwerthes und wenigstens gleicher Zinsrente oder auf sonst ausreichende Weise eine dem gesetzlichen Verhältnisse vollkommen gleichstehende Sicherheit darüber gewährt, daß er und seine Nachfolger jene Bauconcurrenz-Quoten, welche den ursprünglichen Zehentbesitzer treffen würden, jederzeit abführen werden.

§. 6.

Sollte die rechtzeitige Beschlagnahme des Zehentsurrogats von Seite der betheiligten Stiftung gleichwohl verabsäumt, und dasselbe an den ursprünglich baupflichtigen Dezimator verabfolgt worden sein, so hat die Stiftung, insoferne sich der Baupflichtige nicht freiwillig zu einer genügenden Sicherstellung herbeilassen sollte, mit einer Personalklage auf Sicherstellung künftiger Erfüllung der Baupflicht, eventuell auf Gewährung eines der Baupflicht entsprechenden Ablösungs-Capitals aufzutreten.

Digitized by Google

Ist das Zehentrecht von den Zehentpflichtigen unmittelbar erworben worden, so kann sich die Stiftung wegen Erfüllung der darauf ruhenden Baupflicht auch an diese halten. Zur Sicherung der Stiftung ist sodann die Baupflicht auf die früher zehentbaren Grundstücke als Reallast verhältnißmässig constituiren zu lassen.

§. 7.

Einer besondern Sicherstellung der Stiftungen bezüglich der aus dem Zehentverhältniß herrührenden ärarialischen Baupflicht bedarf es nicht.

§. 8.

Von der nach §. 3. zulässigen und gegenüber von Privaten allzeitig zu verlangenden Sicherstellung der Zehentbaulast kann gegenüber den der Staatskuratel unterworfenen Stiftungen und Gemeinden, welche wegen Zehentberechtigungen zu einer auswärtigen Stiftung baupflichtig sind, ganz oder theilweise mit Zustimmung der Curalelbehörden Umgang genommen werden, und wird in der Regel einfache Sicherstellung für den Maximalbetrag eines möglichen Concurrenzfalles beziehungsweise die Bezeichnung eines Executionsobjects für solchen genügen, und dadurch auch die Ablösung der Baulast im Interesse beider Theile umgangen werden können.

§. 9.

Die Sicherstellung der fortdauernden Baupflicht hat so lange zu währen, bis die Baulast selbst aufgelöst ist. —

B.

Bei Ablösung der Baulasten.

§. 10.

Wenn die Baupflicht eines Dezimators bereits vertragsmässig in einen jährlichen Baucanon umgewandelt ist, so gestattet der Wortlaut des Art. 34. des Ablösungsgesetzes jederzeit die Ablösung im 20fachen Betrage dieser Leistung, wobei nur darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß vom Verfalltage des letzten canon an bis zum Zahltage des Ablösungskapitals der treffende Stückzins vergütet werde.

§. 11.

Wenn der Dezimator neben der Hauptbaupflicht regelmässig wiederkehrende, wenn auch nicht alljährlich gleiche Zahlungen, z. B. Brandassecuranzbeiträge, zu leisten verbunden ist, so können solche Leistungen nach einem mehrjährigen und zwar wenigstens 10jährigen Durchschnitte auf einen jährlichen Baucanon zurückgeführt und gleich diesem abgelöst werden.

§. 12.

Wenn nach Particulargesetzen die Concurrenzpflicht der Dezimatoren zu Kirchen- und Pfarrhofbauten eine auf gewisse Prozente des Zehentertrags im Maximalbetrage beschränkte ist, wie dieß in jenen Landestheilen der Fall ist, wo das Mandat vom 4. Oktober 1770 — (M. G. S. d. a. 1771 pag. 498.) Geltung hat, so geschieht die Festsetzung der Ablösungssumme:

1) durch Capitalisirung der gesetzlich feststehenden Prozente — (bei Clericalzehenten $3\frac{1}{2}$ %,

Digitized by Google

bei Laicalzehenten 2%) — von der bei der Zehentfixirung im Geldwerthe ermittelten Zehentrente im 20fachen Betrage, und

2) durch Hinzuschlagung jener Jahresprozente, welche seit der letzten Bauconcurrenz des Dezimators mandatmässig verfallen sind, vielmehr bis zur Zahlung des Ablösungskapitales verfallen.

Bestände z. B. die abzulösende Rente eines Laicalzehents in 800 fl., und wäre vor 18 Jahren die gesetzliche Concurrenz geleistet worden, so beläuft sich der Betrag

ad 1 auf 16 fl. × 20 = 320 fl.

ad 2 » 16 fl. × 18 = 288 fl., somit die Ablösungssumme auf 608 fl. —

§. 13.

In allen andern Fällen, wo das maximum der Concurrenzleistung gesetzlich nicht feststeht, hat sich die Festsetzung der Ablösungssumme auf vorgängige technische Erhebungen über den Befund des Gebäudes und die zu dessen fortwährenden Instandhaltung erforderlichen Kosten zu stützen, so wie nach gewissen festgestellten Prinzipien zu richten. Die Staatsregierung muß, in so lange als hierüber gesetzliche Bestimmungen noch ausstehen, Anstand nehmen, instructive Anordnungen über die Behandlung derartiger Ablösungsgegenstände zu treffen, sieht sich vielmehr im Interesse der Stiftungen zur Zeit in dem Fall, die Kreisregierungen zu beauftragen, die Curatelgenehmigung zu Ablösungsverträgen, bei welchen die Voraussetzungen der §§. 10 — 12 nicht gegeben sind, einstweilen in suspenso zu belassen, bis ein zu dem Ende vorbereitetes Gesetz, nach Zustimmung des Landtags, die allerhöchste Sanction Seiner Majestät des Königs erlangt haben wird.

§. 14.

Eingehende Ablösungskapitalien sind von Seite der betreffenden Stiftungs-Verwaltung in Verwaltung zu nehmen, jedoch unvermischt mit dem übrigen Stiftungsvermögen zu verrechnen.

Wo nicht bereits ein eigener Baufond besteht, ist mit den Ablösungs-Capitalien ein solcher zu begründen, und derselbe außerdem aus den Rentenüberschüssen der Stiftung, wenn sie solche grundetatsmässig besitzt, zu dotiren. Als solch jährlicher Dotationszuschuß ist in der Regel ein Drittheil der als nachhaltig anerkannten Renten-Ueberschüsse der Stiftung zu bestimmen.

§. 15.

Verausgabungen aus dem Baufonde dürfen zu keinem andern Zwecke als zur Deckung solcher Baukosten gemacht werden, die sich gesetzlich zur Dezimatoren-Concurrenz eignen würden.

Bis derlei Baufälle eintreten, sind die Kapitalszinsen und Dotationszuflüsse immer baldmöglichst wieder verzinslich anzulegen.

§. 16.

Für die Verwaltung der Baufonde von Kirchenstiftungen dürfen nicht mehr als 5% der Zinsrente der angelegten Capitalien verrechnet werden. —

München, den 19. Oktober 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

An die
kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Sicherung und Ablösung der auf Zehenten ruhenden kirchlichen Baulast betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
Hänlein.

Ad Num 2528.

(Einen in der k. k. österreichischen Ortschaft Haag aufgegriffenen Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Statthalterei Linz wurde in der Ortschaft Haag, Bezirkshauptmannschaft Ried, eine taubstumme Mannsperson angehalten, deren Heimat bisher nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten nachstehend die Personalbeschreibung dieses Taubstummen mit der Weisung, über die Herkunft und Angehörigkeit dieses Menschen Nachforschungen zu pflegen und das Ergebniß binnen 4 Wochen berichtlich anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß jene Nachforschungen erfolglos waren.

Landshut, den 1. November 185[illegible]

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Personal-Beschreibung

einer taubstummen ausweislosen Mannsperson, welche am 29. September in der Ortschaft Haag der Bezirkshauptmannschaft Ried im Kronlande Oberösterreich, von der k. k. Gendarmerie aufgegriffen, und deren Zuständigkeit bisher nicht ermittelt worden ist.

Dieses Individuum ist zwischen 20 — 22 Jahre alt, kleiner schwächlicher Statur, hat braune Haare, blaue Augen, stumpfe etwas aufgeworfene Nase, mittelgroßen Mund, die Unterlippe aufgeworfen, volle gesunde Zähne, rundes Kinn, und ist ohne Bart.

Bekleidet ist es mit einem blauen abgetragenen Tuchrock, schwarzen ziemlich guten voran mit einer Schlitze versehenen Beinkleid, rothbraunen baumwollenen Halstuch, einen gestreiften zwirnenen Hosenträger, mit Ringeln und Lederbesatz, am Fuße trägt es geflickte Bundstiefeln, auf dem Leibe ein harbenes ganz gutes Hemd ohne Zeichen, eine barchene ganz gute Gattie, auf dem Kopfe einen Seidenhut, welcher ganz von niederer Form ist, und nach seiner Anzeige von ihm abgeschnitten worden ist, nebstbei ist der Hut mit einem Seidenbande, in welchem vier Pfauenfedern stecken, gebunden, der innere Rand ist mit einem schmutzig braunen Leder umgeben, mit Futterthül gefüttert und nach der angeklebten Anzeige von Engelbert Hedl, Hutmacher in Krems.

Besondere Kennzeichen sind: daß dessen Zunge abgebissen ist, sowie daß dieses Individuum an der linken Backe eine kleine Narbe und am Halse, am linken Arme einen hervorstehenden Knochen hat, was nach seinen Deutungen die Folge eines Sturzes als Kind von 4 Jahren sein soll.

In einem Zwilchsacke, welchen es bei sich trug, befinden sich: eine schwarze schafwollene Kravatte, ein graublaues ganz schlechtes Sommerbeinkleid, ein blauer ganz schlechter Spenser ohne Knöpfe, eine ganz neue Schuhbürste, ein blechener Eßlöffel, ein Spiegel in einer runden hölzernen Büchse, ein rothweißbraunes baumwollenes Schnupftuch, ein gehäkelter und ein gestreifter Geldbeutel; dieser Sack ist mit einer grünen Schnur zugebunden. Ausserdem hatte es

noch eine Tabakspfeife, Tabaksbeutel, Messer und Haarkamm, und in einer ledernen Brieftasche 46 kr. C.-M. bei sich.

Linz am 17. Oktober 1850.

Ad Num. 2368.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz pro November 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Oktober d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative v. 15. Juli 1812 und 12. Oktober 1819 die Fleischtaxe für den Monat November d. Js. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch pr. Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)

Rindfleisch pr. Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch pr. Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleisch pr. Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch pr. Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleisch pr. Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

IV. In den übrigen Polizei-Bezirken

richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 12 kr. per Pfund nicht übersteigen.

Landshut, den 2. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Verbot des Biersiedens vor der gesetzlichen Sudzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Monats September d. Js. ist die Zahl von 6064 Schäffel Malz im Regierungsbezirke von Niederbayern zum Winterbier versotten worden.

Es ist sohin von der Vorschrift, wonach die Sudzeit für das Winterbier erst am 1. Oktober jeden Jahres beginnt, eine so umfassende Ausnahme gemacht worden, daß die k. Re-

gierung zu der Vermuthung gelangen muß, als seien die verordnungsmäßigen Bestimmungen, gemäß welchen die Bewilligung zum Biersieden vor dem Beginne der Sudzeit nur unter der Voraussetzung ertheilt werden darf, daß eine zur Erzeugung gesunden Bieres geeigenschaftete Temparatur und nebstdem ein zufälliger Mangel an Bier nachgewiesen ist, nicht genau beachtet worden.

Die k. Regierung hat sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern bereits unterm 26. Jänner 1848 Nr. 9141 eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern mitgetheilt, worin eine Beschwerde der Bräuer in München wegen vermeindlicher Beschränkung der Sudzeit beschieden, und jene Vorschrift neuerlich bestätigt und eingeschärft wurde.

Damit nun aber auch die betheiligten Bräuer sich nicht mit Unkenntniß der desfalls bestehenden Vorschriften entschuldigen und sich rechtzeitig darnach richten können, wird die angeführte höchste Ministerial-Entschließung vom 21. Jänner 1848 mit dem Auftrage an die Polizeibehörden hiemit veröffentlicht, die betheiligten Bräuer gegen aktenmäßigen Nachweis deren Inhalt besonders bekannt zu geben, und dieselben dabei aufzufordern, sich alljährlich mit dem bis zur Ablagerung des neuen Winterbieres nothwendigen, in der Regel unschwer zu bemessenden Sommerbiervorräthen zu versehen.

Die Distriktspolizeibehörden werden zugleich angewiesen, sodann künftighin das Einsieden von Winterbier vor dem Beginne der Sudzeit nur unter den erwähnten beiden verordnungsmäßigen Voraussetzungen zu bewilligen.

Landshut, am 2. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Ministerium des Innern.

Auf den am 11. l. Mts. in rubrizirten Betreffe erstatteten Bericht wird der k. Regierung, Kammer des Innern, unter Rücksendung der Beilagen nachstehende Entschließung ertheilt.

Die von der churfürstlichen Landesdirektion von Bayern am 27. März 1805 erlassene Anordnung hat die nach den älteren Verordnungen von den Jahren 1733, 1748 und 1750 auf die Zeit vom Ziele Michaelis bis zu Georgis des folgenden Jahres beschränkte Sudzeit in der Art geregelt, daß solche auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis letzten April des nächsten Jahres festgesetzt wurde, und hiebei das schon in den älteren Verordnungen enthaltene Verbot des Biersiedens außer dieser Zeit, und ohne besondere Erlaubniß, sowie die hiegegen angedrohte Strafe aufrecht erhalten.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 1. September 1807 ist das Verbot des Biersiedens vor Anfang der Sudzeit auf die früheren Bestimmungen der Polizeiordnung zurückgeführt worden, wornach das frühere Biereinsieden bei zufällig sich ergebenden Mangel oder Abgang des Biers von den Lokal-Polizeibehörden gestattet werden solle, sobald die Temperatur der Witterung die Erzeugung eines gesunden Bieres zuläßt.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen sind noch heut zu Tage die maßgebenden, und es unterliegt hiernach nicht dem geringsten Anstande und Zweifel, daß das Verbot des Biersiedens vor dem 1. Oktober und nach dem 30. April noch aufrecht besteht, — daß ferner von den Lokal-Polizeibehörden Bewilligungen zum Biersieden vor Anfang der Sudzeit ertheilt werden können, wenn die beiden verordnungsmäßigen Voraussetzungen »zufälliger Mangel oder Abgang des Bieres« und »eine zur Erzeugung gesunden Bieres geeigenschaftete Temparatur« nachgewiesen sind.

Ganz unstichhaltig ist dagegen die von den Bräuern zu München in ihrer Beschwerde-Vorstellung vom 16. v. Mts. niedergelegte Ansicht, daß mit dem Eintritte der Sudzeit die Verleitgebung von Winterbier gestattet sei, und daß diese Gestattung die Bewilligung zum Brauen vor der Sudzeit in sich schließe, weil das mit dem 1. Oktober abzusetzende Bier jedesmal einige Wochen vorher gebraut werden müsse. Denn abgesehen davon, daß die angezogenen Verordnungen nur vom Einsieden des Bieres, und nicht von dessen Absatze sprechen, daß demnach nicht einmal der Wortlaut für die Beschwerdeführer spricht, so ist ausserdem aus den Verordnungen unzweifelhaft abzuleiten, daß es niemals in der Absicht lag, den Bräuern mit Beginn der Sudzeit die Verleitgebung von neu gesottenem Winterbiere, und damit das Sieden vor dem verordnungsmäßigen Termin als Regel zu gestatten. Denn der Gesetzgeber würde eine solche Absicht durch eine andere, eben so klare Fassung ausgesprochen und dann nicht mehr nöthig gehabt haben, Bestimmungen für die Ausnahmsfälle zu ertheilen.

Gegen diese Bestimmungen hat nun der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München in früheren Jahren im Verhältnisse zur Gesammtzahl vielen hiesigen Bräuern auf die schon zu Ende des Monats August oder im Laufe des Monats September gemachten einfachen Anzeigen über gänzlichen Absatz ihrer Sommerbier-Vorräthe, oder auch auf Ansuchen um die Bewilligung zum Brauen vor der Sudzeit nicht minder im vorigen Jahre mit Entschließung vom 3. September sämmtlichen Bräuern (während nur 2 derselben um die Bewilligung zum Sieden gebeten hatten) solche ertheilt, ohne hiebei die verordnungsmäßigen Momente des zufälligen Mangels und der erforderlichen Temperatur zu beachten, während in ersterer Beziehung nicht sowohl die Ursachen des Biermangels bei den einzelnen Bittstellern und nebstdem die Gesammtvorräthe aller Bräuer zu erheben gewesen wären, und hienach bemessen zu können, ob im Allgemeinen ein Mangel an Bier bis zur zuläßigen Verleitgebung des neuen Bieres in Aussicht stehe, dann ob und bei welchen Bräuern der angezeigte Mangel ein zufälliger war, und während in zweiter Beziehung das gerichtsärztliche Zeugniß über die zur Erzeugung eines gesunden Bieres erforderliche Temperatur zu erholen gewesen wäre.

Bei dieser Sachlage ist die Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. November v. Js. womit der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München beauftragt wurde, die dortigen Bräuer über die einschlägigen Bestimmungen zu belehren, damit selbe den ihnen längst bekannten Bedarf einsieden, und nicht alljährlich mit Bitten um Ausnahmsbewilligungen wohlbemessene Anordnungen zu umgehen suchen, vollkommen begründet, und die in der Beschwerde-Vorstellung vom 16. v. Mts. vorgetragene Bitte um Aufhebung der Regierungs-Entschließung vom 24. November v. Js. und um allgemeine Gestattung des Einsiedens von

Digitized by Google

Winterbier drei Wochen vor der verordnungsmäßigen Sudzeit zu irgend einer Berücksichtigung durchaus nicht geeignet.

Die k. Regierung, K. d. J., war umsomehr veranlaßt, ihre Entschließung vom 24. November v. Js. zu ertheilen, als derselben nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen laut §. 14 die selbstige Beachtung der Gesetze und Verordnungen, so wie die Ueberwachung der Unterbehörden auch in dieser Beziehung obliegt, und als dieselbe durch die Beschränkung der Sudzeit auf die verordnungsmäßige Dauer gleich wie durch die Einschreitung gegen verordnungswidrige Ausnahmsbewilligungen dem im §. 15 der eben angezogenen Verordnung enthaltenen Grundsatze der möglichst freien Bewegung der Verwalteten nicht entgegen trat, indem die von den Beschwerdeführern vorgetragene Bezugnahme auf den §. XXVIII. des Aufschlagmandates vom 8. Juli 1807 nicht einschlägt, weil hier nur die innere Einrichtung der Bräuhäuser, die Größe der Biersuden und der ganze Betrieb des Biersudwesens (nicht aber die Sudzeit) den freien Anordnungen der Brauer überlassen sind, indem ferner den Kreisregierungen nach §. 62 der allegirten Verordnung die Sorge für das Nahrungswesen übertragen ist, welche die Fürsorge für die Beischaffung der nothwendigen Lebensmittel-Vorräthe und für deren gute oder taxmäßige Qualität in sich schließt, und indem endlich die Kreisregierungen und die ihnen untergeordneten Polizeibehörden gegebenen Falls nicht blos die Bräuer in ihren Befugnissen zu schützen, sondern auch den gerechten Ansprüchen des Publikums auf gute und preiswürdige Lebensmittel entgegen zu kommen, verpflichtet sind.

Wenn die Beschwerdeführer ferner behaupten, daß sie in Bemessung ihres jährlichen Bedarfes an Sommerbier wesentlich dadurch behindert seien, weil die Wirthe im Laufe des Sudjahres aus- und einstehen, so fällt jeder Nachtheil auf die Beschwerdeführer zurück, denen zu jeder Zeit unbenommen war, gegen allenfallsige solche Willkührlichkeiten der Wirthe mit Bezugnahme auf Titl II. Art. 22. mit 26. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 den Schutz der zuständigen Behörden nachzusuchen. Können aber die Bräuer vor solchem Wechsel sich schützen, und sind sie nicht verbunden, im Verlaufe eines Sudjahres einen Wirth anzunehmen, so kann mit der Bezugnahme auf dergleichen Verhältnisse der allenfalls entstehende Mangel an Sommerbier (außerordentliche Verhältnisse ausgenommen) nicht als ein zufälliger erkannt werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt:

1) vorstehende Entschließung den Bräuern zu München durch den dortigen Magistrat ungesäumt eröffnen zu lassen, damit jene ihre für das laufende Sudjahr nothwendigen Sommerbier-Vorräthe gehörig bemessen können;

2) der benannten Behörde den Auftrag zu ertheilen, bei der im Monate April jeden Jahres vorzunehmenden Visitation der Sommerbiere jedesmal auch die Quantität der Sommerbier-Vorräthe aufzunehmen, damit Anhaltspuncte darüber gewonnen werden, ob die Bräuer der Stadt München die nothwendigen Quantitäten Sommerbiers einsieden, und ob die etwaigen weiteren Gesuche um Bewilligung zum Brauen vor der Sudzeit bei den sonstigen verordnungsmäßigen Voraussetzungen unterstützt seien.

München, den 21. Januar 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Digitized by Google

Ad Num. 2753.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Abbach, k. Landgerichts Kelheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Kraus zum Gerichtsarzte ist die Stelle eines praktischen Arztes im Markte Abbach, k. Landgerichts Kelheim, in Erledigung gekommen, was mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß Bewerber um diesen Posten ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen einzureichen haben.

Landshut, den 2. November 1850

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 2776.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigte Cantons Physikate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. vor. Mts. bez. Betr. sind die beiden Cantons-Physikate Lauterecken und Edenkoben in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen haben.

Landshut den 3. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Dekret vom 27. Oktober das erledigte Landgerichts-Physikat Hengersberg dem dermaligen praktischen und Salinen-Arzte Dr. Johann Gallus Merkl zu Berchtesgaden allerhuldvollst zu verleihen.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 89. Landshut, Mittwoch den 6. November 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

767.

(Schuldenwesen des Metzgers Joseph Streibl von Etzing betr.)

Auf Antrag der Kreditorschaft und unter Zustimmung des Gemeinschuldners Joseph Streibl wird dessen Anwesen zu Etzing, bestehend

an Gebäuden:

a) in einem gemauerten Wohnhause mit Stall und Stadl unter einer Legschindeldachung, mit realer Metzgergerechtsame, geschätzt auf 1400 fl.;

b) in einer aufgezimmerten Schupfe mit Schindeln gedeckt, geschätzt auf 15 fl.;

c) in einem Backofen mit Ziegeltaschen gedeckt, gewerthet auf 50 fl.;

an Gründen:

d) Brerlacker 0,63 Dez., 7. Bonit.-Kl., geschätzt auf 50 fl.;

e) Brerlwiese 4,26 Dez., 12. B.-Kl., 525 fl.;

f) Grasgarten 0,64 Dez., 14. B.-Kl., 80 fl.;

g) große Gartenacker 2,00 Dez., 12. B.-Kl., 200 fl.;

h) kleine Gartenacker 0,43 Dez., 14. B.-Kl., 50 fl.;

i) Roßpointacker mit Steiberacker 3,30 Dez., 8. B.-Kl., 328 fl.;

k) Grasgarten mit Oedern 0,94 Dez., 14. B.-Kl., 125 fl.;

l) Roßpointödern 1,14 Dez., 9. B.-Kl., 100 fl.;

m) Kapellenwiese 1,33 Dez., 11. B.-Kl., 150 fl.;

n) Kapellenholz 0,44 Dez., 3. B.-Kl., 25 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Versteigerungstermin wird auf

Montag den 2. Dezember l. Js.,

in loco Etzing anberaumt, an welchem Tage sich Kaufsliebhaber in dem dortigen Wirthshause Vormittags 10 Uhr einfinden und ihre Anbote zu Protokoll geben wollen.

Inzwischen können die Verkaufsobjekte auch beliebig eingesehen werden.

Am 22. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

Digitized by Google

768.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das nachbezeichnete Anwesen des Gärtlers Mathias Fuchs in hiesiger Altstadt gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §. 98 bis 101, der öffentlichen Versteigerung unterworfen und ist hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 12. Dezember l. Js., Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 7

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Zu diesem Anwesen gehören:

1) das zweistöckige von Stein gebaute Wohnhaus Nr. 628 mit darangebautem Stall und Schupfe unter einem Legschindeldache, von mittelmäßig baulichem Zustande und gewerthet auf 1200 fl.;
2) der Gemüse- und Grasgarten Pl.-Nr. 628 zu 1 Tgw. 89 Dez., Werth nach gerichtlicher Schätzung 1800 fl.;
3) die Eglseermoostheile Pl.-Nr. 3019, 3013, 2951 und 3079 zu 2 Tgw. 57 Dez., geschätzt auf 200 fl., und
4) die Pilmoostheile Pl.-Nr. 4012 zu 1 Tgw. 12 Dez., gewerthet auf 300 fl.

Die sub Ziffer 1 bis 4 inclus. aufgeführten Objekte kommen ungetheilt zum Auswurfe und Verkaufe.

Am 10. Oktober 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

769.

Nach Antrag der Gläubiger werden das Bräuanwesen und der Fleischmanhof des verstorbenen Bräuers Michael Grabmayer zu Kößlarn und dessen Wittwe Anna nochmals zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben.

Diese beiden Anwesen wurden nach gerichtlicher Schätzung vom 30. Oktober und 20. November 1849 zusammen auf 37,825 fl. 6 kr. gewerthet, während das bisher noch giltige Meistgebot nur 27,500 fl. beträgt, wozu noch die vorhandenen Schenk- und Lagerfässer gegeben werden sollen, welche in obiger Schätzung nicht inbegriffen sind, deren Werth aber für die Mobiliar-Feuer-Versicherung allein auf 1874 fl. angegeben wurde. Die sämmtlichen Gebäude sammt Kellern, Kellerplatz und Rechten des Bräuanwesens sind auf 19,320 fl. — kr., und die Gebäude des Fleischmangutes auf 1600 fl., zusammen also auf 20,920 fl. geschätzt.

Der gesammte Flächenraum an Aeckern, Wiesen und Gärten beträgt 97 Tgw. 37 Dez. im Schätzungswerthe zu 14,512 fl. 36 kr., an Waldungen 11 Tgw. 97 Dez. im Schätzungswerthe zu 2392 fl. 30 kr.

Zur nochmaligen und letzten Versteigerung wird hiemit Termin auf

Mittwoch den 20. November l. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Gasthause des Bräuers Johann Haselbeck in loco Kößlarn bestimmt, wozu Steigerungslustige mit dem Beifügen geladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannten Steigerer über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Ferner werden am 20. November l. Js., Nachmittags von 1 bis 3 Uhr in diesem Gasthause des Bräuers Johann Haselbeck zu Kößlarn öffentlich versteigert, die in der Gemeinde Steinberg entlegenen Waldparzellen Pl.-Nr. 160, 160½ und 160⅓ im Sturzparzelle aus dem Grabmayr'schen Tuchmacheranwesen, welche am 20. November 1849 gerichtlich zusammen auf 1477 fl. geschätzt wurden, und 9

Digitized by Google

Tgw. 13 Dez. mitunter sehr langes schlagbares Bauholz enthalten.

Im Falle das Meistgebot den Schätzungsbetrag zu 1477 fl. nicht erreichen würde, bliebe die Genehmigung des Meistgebots den Gläubigern vorbehalten.

Den 10. Oktober 1850.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

770.

(Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Laberweinting betr.)

In Folge Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom $\frac{11}{17}$. d. Mts. ad Nr. 29360 wird zur Veraccordirung der auf 779 fl. 42 kr. festgesetzten Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Laberweinting Termin auf

Montag den 25. November l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtskanzlei zu Mallersdorf anberaumt, wozu Steigerungslustige, resp. geprüfte Baumeister mit dem Anhange eingeladen werden, daß das Baufallschätzungsprotokoll jederzeit dahier eingesehen werden kann.

Den 24. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

771.

(Kgl. Kapellen-Direktion Altötting gegen Alois Stadler, Metzger von Tann wegen Zinsrückstand betr.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Alois Stadler, Metzgers von Tann, der öffentlichen Versteigerung unterstellt. Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten mit Legschindeldach gedecktem Wohnhause mit einer realen Metzgergerechtsame; 2 Tgw. 17 Dez. Jetzelbergerland Pl.-Nr. 503; 1 Tgw. 45 Dez. Jetzelbergerwiese Pl.-Nr. 502; 0 Tgw. 82 Dez. Ausbruch aus dem Huber'schen Burglehen Lit. d k Folio 251 und beiläufig 1 Tgw. 50 Dez. sogenannte Heuwiese. —

Bei der am 14. Jänner h. Js. gerichtlich gepflogenen Schätzung wurde dasselbe auf die Summe von 3555 fl. eingewerthet.

Zur Veräußerung dieses obenbeschriebenen Metzgeranwesens ist auf

Mittwoch den 11. Dezember l. Js.,
Vormittags 10 Uhr

in loco Tann Commission bestimmt.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen vorgeladen, daß bei dieser Versteigerung der §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 in Anwendung komme, daß auswärtige Steigerer sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und daß auf Verlangen über die Verkaufsobjekte jeder Zeit die nöthigen Aufklärungen bei Amte erholt werden können.

Den 11. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Voithenberg, Landrichter.

772.

Die Pfarrpfründe-Stiftung Hofkirchen hat einige ihrer Grundrenten und namentlich aus fixirten Zehenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen. —

Unter Bezug auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden daher alle jene, welche glauben, auf diese Renten Ansprüche machen zu können, und namentlich jene Kultusstiftungen, welche Baukonkurrenzpflicht von Seiten dieser Renten ansprechen zu können vermeinen, aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche um so sicherer geltend zu machen, als

außerdem die Ablösungsscheine ohne Rücksicht der überweisenden Pfarrstiftung hinausgegeben würden. —

Den 28. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

773.

(Grundrentenüberweisung des Bierbrauers Michael Eberl von Wiesing betr.)

Nachdem der Bierbrauer Michael Eberl von Wiesing, k. Landgerichts Vilshofen, seine Grund- und Zehentrenten im dießseitigen Gerichtsbezirke an die Ablösungskasse des Staates und zwar erstere gegen ein Ablösungskapital von 735 fl. 20 kr. und letztere gegen ein solches von 375 fl. 20 kr. überwiesen hat und diese Kapitalien theils hier deponirt, theils bereits angewiesen sind, so werden in Hinblick auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 alle diejenigen Personen, welche durch diese Rentenüberweisung wegen Reallasten oder Passivreichnissen betheiligt sind, aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Rechte dahier anzumelden, außerdem dieselben nicht mehr berücksichtigt und die Ablösungskapitalien dem Ueberweiser ausgeantwortet würden.

Den 25. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

Digitized by Google

…ck 89. vom 6. November 1850.

1850 angefangen.

B) Von Hof nach München.

Stationen.		II. Morg. Uhr	II. Morg. Min.	IV. Morg. Uhr	IV. Morg. Min.	VI. Morg. Uhr	VI. Morg. Min.	VIII Morg. Uhr	VIII Morg. Min.	X. Morg. Uhr	X. Morg. Min.	XII. Nchm. Uhr	XII. Nchm. Min.	XIV. Nchm. Uhr	XIV. Nchm. Min.	XVI. Nchm. Uhr	XVI. Nchm. Min.
Hof		—	—	—	—	—	—	—	—	5	35	—	—	1	40	*2	50
Oberkotzau		"	"	"	"	"	"	"	"	5	55	"	"	2	—	—	—
Schwarzenbach		"	"	"	"	"	"	"	"	6	10	"	"	2	15	*3	39
Münchberg		"	"	"	"	"	"	"	"	6	43	"	"	2	48	*4	22
Stambach		"	"	"	"	"	"	"	"	7	11	"	"	3	10	*4	54
Markt Schorgast		"	"	"	"	"	"	"	"	7	43	"	"	3	41	*5	33
Neuenmarkt	Ank.	"	"	"	"	"	"	"	"	8	8	"	"	4	15	*6	—
	Abg.	"	"	"	"	"	"	"	"	8	12	"	"	4	18	*6	10
Untersteinach		"	"	"	"	"	"	"	"	8	24	"	"	4	3[illegible]	*6	33
Culmbach	Ank.	"	"	"	"	"	"	"	"	8	34	"	"	4	40	*6	49
	Abg.	"	"	"	"	"	"	"	"	8	39	"	"	4	48	*7	1
Mainleus		"	"	"	"	"	"	"	"	8	49	"	"	4	58	*7	15
Burgkundstadt		"	"	"	"	"	"	"	"	9	8	"	"	5	17	*7	54
Hochstadt		"	"	"	"	"	"	"	"	9	19	"	"	5	28	*8	18
Lichtenfels	Ank.	"	"	"	"	"	"	"	"	9	32	"	"	5	41	*8	39
	Abg.	"	"	"	"	"	"	*5	15	9	37	"	"	5	47	—	—
Staffelstein		"	"	"	"	"	"	*5	38	9	49	"	"	5	59	"	"
Ebensfeld		"	"	"	"	"	"	*5	53	10	—	"	"	6	10	"	"

Sartorius, Sekretär.

M. In Markt-Schorgast.

ein Eilwagen von Eger, Wunsiedel, Ank. gegen 6 Uhr Morgens.
» » von Bayreuth, Ank. gegen 6 Uhr Abends.
» » nach Bayreuth, Abg. um 8 Uhr Morgens.
» » nach Wunsiedel, Eger, Abg. um 7 Uhr Abends.

XVI.

N. In Schwarzenbach.

» » von Mitterteich, Wunsiedel, Ank. gegen 7¾ Uhr Abends.
» » nach Wunsiedel, Mitterteich, Abg. um 6½ Uhr Morgens.

O. In Hof.

» » von Eger, Karlsbad, Prag, Ank. gegen 12¼ Uhr Nachts.
» » von Weißenfels, Zeitz, Schleiz, Ank. gegen 4½ Uhr früh.
» » nach Schleiz, Zeitz, Weißenfels, Abg. um 1 Uhr Nachmittags.
» » nach Eger, Karlsbad, Prag, Abg. um 9½ Uhr Abends.

P. In Buchloe.

» » von Lindau, Memmingen, Mindelheim, Ank. gegen 11 U. Vorm.
» » nach Mindelheim, Memmingen, Lindau, Abg. um 3 U. Nachm.

Q. In Kaufbeuern.

» » von Lindau, Immenstadt, Füßen, Kempten, Ank. gegen 3¼ U. früh.
» » von Lindau, Kemptem, Ank. gegen 10¼ U. Vormittags.
» » von Füßen, Oberdorf, Ank. gegen 10¼ U. Vormittags.
» » nach Kempten, Lindau, Füßen, Abg. um 3¾ U. Nachmittags.
» » nach Kempten, Immenstadt, Lindau, Abg. um 10 U. Nachts.
» » nach Oberdorf, Füßen, Abg. um 3¾ U. Nachmittags.

und Leipzig.

Von Hof nach Leipzig.

Personenzüge								
I.			II.			III.		
Uhr	Min.		Uhr	Min.		Uhr	Min.	
6	—	früh	12	15	Mittag	4	—	Nachm.
6	40		12	55		4	40	
7	10		1	25		5	10	
7	30		1	45		5	30	

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 90.

Landshut, Sonnabend den 9. November 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2842.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

(Das Gesuch des Zahnarztes Herrligkoffer zu Würzburg um die Erlaubniß zur zahnärztlichen Praxis im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 1. d. Mts. bez. Betreffs werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Physikate Niederbayerns beauftragt, dem sehr gut qualifizirten Zahnarzte Herrligkoffer von Würzburg in Ausübung der Mund- und Zahnheilkunde bei seinen Besuchsreisen in Niederbayern ein Hinderniß nicht entgegenzustellen.

Landshut, den 5. November 1850

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized

Ad Nr. 2952.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Gerichtsärzte in Niederbayern.

(Den Eintritt in die pharmaceutische Lehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen der §§. 9 und 10 der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 bezüglich des Eintrittes in die pharmaceutische Lehre nicht allenthalben beobachtet werden, insbesondere, daß Lehrlings-Aufnahmen ohne Rücksicht auf das vorschriftsmäßige Alter und auf das Vorhandensein des Absolutoriums einer vollständigen lateinischen Schule, sowie ohne vorgängige Erholung der distriktspolizeilichen Bewilligung erfolgt sind.

Da derartige Mängel gewöhnlich am Schlusse der Lehr- und Servierzeit im Wege nachträglicher Dispensation beseitiget werden wollen, so erhalten die Distriktspolizeibehörden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 31. v. Mts. bez. Betreffs den Auftrag, die Apothekenbesitzer des Polizeidistrikts auf die vorgedachten Bestimmungen der Apothekenordnung mit dem Bedeuten nachdrücklichst aufmerksam zu machen, daß auf eine nachträgliche Dispensation vor der Erfüllung dieser Vorbedingungen künftighin nicht zu rechnen sei.

Landshut den 5. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 31. vor. Mts. haben Seine Majestät der König dem bischöflichen geistlichen Rathe, Dechant und Pfarrer zu Ering, Priester Bernhard Pangerl, das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

III. Augsburger = Cours

vom 31. Oktober 1850.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	. . . .	—	83¾
» à 4 % »	. . . .	—	89
» à 5 % »	. . . .	—	100
» Grundrenten=Ablösung à 4 %	. . . .	87	—
Bank=Aktien	Div. II. Sem. . .	615	—
» » Promessen per Stück Agio	. . . . .	—	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 4. November 1850.	Waizen	5	27	32	32	—	13	8	12	52	11	45	—	—	—	57
		Korn	2	20	22	22	—	8	10	7	59	7	46	—	—	—	20
		Gerste	—	197	197	197	—	6	30	6	25	6	18	—	—	—	8
		Haber	2	27	29	29	—	4	8	4	3	3	55	—	—	—	6
Deggendorf	Vom 5. Novbr. 1850.	Waizen	34	180	214	209	5	11	21	10	56	10	25	—	—	—	30
		Korn	—	12	12	12	—	7	—	6	54	6	48	—	—	—	10
		Gerste	—	296	296	296	—	6	26	6	14	6	3	—	—	—	17
		Haber	—	53	53	53	—	3	53	3	47	3	40	—	—	—	3
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 5. Novbr. 1850.	Waizen	—	19	19	19	—	12	12	11	30	10	36	—	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	42	6	42	6	42	—	—	—	—
		Gerste	—	99	99	99	—	6	12	5	48	5	42	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	4	—	3	54	3	48	—	—	—	—
Kelheim	Vom 30. Oktober 1850.	Waizen	—	16	16	16	—	11	59	11	53	11	38	—	5	—	—
		Korn	2	5	7	7	—	7	39	7	28	7	14	—	2	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	6	48	6	33	6	6	—	—	—	32
		Haber	—	7	7	7	—	4	18	4	12	4	—	—	—	—	11

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . . .	Vom 4. Novbr. 1850.	Waizen	—	248	248	248	—	12	29	12	18	12	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	129	129	129	—	6	30	6	18	6	[illegible]	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 31. Oktober 1850.	Waizen	5	469	474	474	—	13	45	12	58	11	54	—	—	—	36
		Korn	—	86	86	86	—	8	22	8	4	7	45	—	—	—	22
		Gerste	31	704	735	729	6	7	23	6	33	5	32	—	—	—	26
		Haber	21	144	165	150	15	4	—	3	49	3	37	—	—	—	—
Mainburg	Vom 30. Oktober 1850.	Waizen	—	213	213	213	—	14	9	13	3	12	18	—	6	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	9	20	9	—	8	15	—	—	—	30
		Gerste	—	141	141	141	—	7	—	6	42	6	30	—	18	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	18	4	—	3	42	—	6	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 5. Novbr. 1850.	Waizen	—	45	45	45	—	13	30	13	12	12	—	—	—	—	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	79	79	79	—	6	44	6	40	6	18	—	—	—	10
		Haber	—	53	53	53	—	4	21	4	18	3	30	—	—	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 5. Novbr. 1850.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	11	12	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	52	54	54	—	8	6	7	58	7	40	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	24	33	57	51	6	4	19	4	14	4	—	—	1	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 4. Novbr. 1850.	Waizen	—	33	33	33	—	14	30	13	8	12	13	—	—	—	38
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	8	6	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	7	12	6	40	6	15	—	—	—	12
		Haber	—	15	15	15	—	4	—	3	58	3	54	—	—	—	4
Pilsting . .	Vom 29. Oktober 1850.	Waizen	—	187	187	187	—	12	30	11	51	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	812	812	812	—	7	9	6	17	5	42	—	—	—	—
		Haber	—	38	38	38	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Novbr. 1850.	Waizen	41	91	132	132	—	11	52	11	24	11	6	—	—	—	39
		Korn	—	21	21	21	—	7	23	6	59	6	46	—	—	—	29
		Gerste	95	108	203	203	—	5	59	5	38	5	6	—	8	—	—
		Haber	—	55	55	55	—	3	58	3	47	3	36	—	—	—	11
Vilshofen	Vom 30. Oktober 1850.	Waizen	114	163	277	150	127	11	36	11	11	10	47	—	30	—	—
		Korn	2	4	6	6	—	7	30	7	21	7	12	—	3	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—	—	1	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 90. Landshut, Sonnabend den 9. November 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

774.

Anna Maria Bayerl, Inwohnerstochter von Schicherhof, wird aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato sich bei Gericht dahier zu stellen, behufs der Pflegschaftsbestellung ihres Kindes, oder von ihrem Aufenthalts- und Gerichtsorte Anzeige anher zu machen.

Kötzting den 26. Oktbr. 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

775.

(Schuldenwesen des Baders Moritz Wenzl von St. Nikola betr.)

In Folge Requisition des königl. Kreis- und Stadtgerichts Passau dd. 8. d. Mts. wird die reale Badersgerechtsame des Baders Moritz Wenzl zu St. Nikola d. Gts., welche unterm 13. April v. Js. auf 800 fl. gerichtlich geschätzt wurde, und auf welcher 5 fl. Gewerbsteuer ruhen, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Dienstag den 10. Dezember d. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr,

dahier in der Gerichtskanzlei Commission anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben, und der Hinschlag gegen baare Bezahlung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 99 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgen werde.

Den 31. Oktober 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

776.

Wer immer an die Verlassenschaft des am 2. September l. Js. verstorbenen k. Pfarrers Johann Evangelist Huber zu Pilsting, Landgerichts Landau an der Isar, Forderungen zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben

binnen 30 Tagen

von heute an bei dem zur Herstellung des Inventars committirten kgl. Landgerichte Landau um so gewisser anzumelden, als außerdem ohne weitere Rücksicht darauf mit

den weiteren Verhandlungen vorgeschritten werden würde.

Den 26. Oktober 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

777.

Der Tischlergeselle Franz Xaver Geiger von Massing, z. Z. in München, will nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungen an denselben binnen 4 Wochen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden sind.

Den 25. September 1850.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

778.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das nachbezeichnete Anwesen des Gärtlers Mathias Fuchs in hiesiger Altstadt gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §. 98 bis 101, der öffentlichen Versteigerung unterworfen und ist hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 12. Dezember l. Js., Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 7 anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Zu diesem Anwesen gehören:

1) das zweistöckige von Stein gebaute Wohnhaus Nr. 628 mit darangebautem Stall und Schupfe unter einem Legschindeldache, von mittelmäßig baulichem Zustande und gewerthet auf 1200 fl.;
2) der Gemüse- und Grasgarten Pl.-Nr. 628 zu 1 Tgw. 89 Dez., Werth nach gerichtlicher Schätzung 1800 fl.;
3) die Eglseermoostheile Pl.-Nr. 3019, 3013, 2951 und 3079 zu 2 Tgw. 57 Dez., geschätzt auf 300 fl., und
4) die Pilmoostheile Pl.-Nr. 4012 zu 1 Tgw. 12 Dez., gewerthet auf 300 fl.

Die sub Ziffer 1 bis 4 inclus. aufgeführten Objekte kommen ungetheilt zum Auswurfe und Verkaufe.

Am 10. Oktober 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

Digitized by Google

Geschichtliche Darstellung

des von

Andreas Ballheimer

aus

Bergen

verübten

„qualifizirten Mordes."

Andreas Ballheimer, welcher heute die Todesstrafe erlitt, wurde am 23. Oktober 1823 zu Bergen, Landgerichts Greding, geboren, erlernte das Bäckergewerbe und trat nach vollendeter Lehrzeit, im Jahre 1843, seine Wanderschaft an. Schon damals zeigte er wenig Lust zum Arbeiten und im Jahre 1846 wurde er wegen eines zu Regensburg verübten ausgezeichneten Diebstahls zu zweijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Nach Erstehung dieser Strafe begab er sich neuerdings auf die Wanderschaft, trieb sich jedoch abermals die meiste Zeit arbeitslos herum, und wurde deshalb gegen Ende des vorigen Jahres von der Polizei nach Hause gewiesen.

Auf dem in Folge dieser Weisung eingeschlagenen Wege von München nach Ingolstadt lernte er den gleichfalls auf der Wanderung begriffenen, 21 Jahre alten Müllergesellen Franz Joseph Wengner aus Gnotzheim, Landgerichts Heiden-

Digitized by Google

heim kennen. Derselbe war mit einem wohlbepackten Felleisen und guter Kleidung versehen, während die ganze Habe des Andreas Ballheimer in einigen alten zerrissenen Kleidungsstücken bestand.

Beide traten bald in ein kameradschaftliches Verhältniß zu einander und setzten ihre Reise gemeinschaftlich bis Eichstädt fort. Dort brachten sie ein paar Tage mit Betteln und Zechen zu, und entfernten sich am 5. Januar dieses Jahres Morgens auf dem Wege gegen Greding.

Zwischen Kraftsbuch und Greding mündet, ungefähr 1/4 Stunde außerhalb des ersteren Ortes, die Strasse in einen Hohlweg ein. Hier, am Eingange in die Schlucht, überfiel Andreas Ballheimer seinen Reisegenossen, um sich seines Felleisens zu bemächtigen, und versetzte ihm mit einem dicken fichtenen Pfahle, den er in der Nähe von Kraftsbuch von einem Chaussee-Baume weggebrochen hatte, mehrere Hiebe mit solcher Gewalt auf den Kopf, daß Joseph Wengner alsbald verschied. Dann zog er die Leiche desselben über den Strassenaufwurf hinauf ungefähr 15 Schritte weit in ein Dickicht am Abhange des Waldes, der sich oberhalb des Hohlweges hinzieht, nahm das Felleisen des Ermordeten zu sich und kam mit demselben Abends gegen sieben Uhr nach Greding, woselbst er in einem Wirthshause übernachtete.

Des anderen Tages bekleidete Andreas Ballheimer sich mit einem Theile der im Felleisen enthaltenen Kleidungsstücke des Joseph Wengner, nahm überdieß noch eine Kappe und ein paar Stiefel desselben zu sich, und begab sich zu einer in der Nähe von Greding dienenden Verwandten auf Besuch, indem er das Felleisen selbst mit dessen übrigen Inhalte, sowie seine eigenen Kleidungsstücke im Wirthshause zurückließ.

An demselben Tage Morgens wurde die Leiche des Franz Joseph Wengner aufgefunden. Es zeigten sich am Kopfe derselben mehrere bedeutende Quetschwun-

Digitized by Google

den und bei der gerichtlichen Sektion ergab sich, daß der Schädelknochen an mehreren Stellen zertrümmert war. Diese Verletzungen hatten nach dem Ausspruche des Sachverständigen den Tod des Joseph Wengner nothwendig und unmittelbar bewirkt.

Andreas Ballheimer wurde, als der That verdächtig, noch am 6. Januar heurigen Jahres Abends gefänglich eingezogen und nach durchgeführter Untersuchung in der Schwurgerichtssitzung für Mittelfranken am 17. August dieses Jahres abgeurtheilt.

Die Geschwornen erklärten ihn für schuldig, das Verbrechen des qualifizirten Mordes dadurch begangen zu haben, daß er die Entleibung des Franz Joseph Wengner mit Vorbedacht, um an dessen Eigenthum eine Entwendung zu verüben, beschloß, und in dieser Absicht demselben mit Ueberlegung mehrere Schläge mit dem Stücke eines Baumpfahles auf den Kopf versetzte, welche dessen Tod zur Folge hatten.

Auf dem Grunde dieses Wahrspruches wurde Andreas Ballheimer von dem Schwurgerichtshofe zur Todesstrafe verurtheilt.

(Art. 142, 146, 147, Ziffer IV. Theil I. des Strafgesetzbuches.)

Der oberste Gerichtshof, welcher das Urtheil gemäß Art. 233 des St. Pr. G. vom 10. November 1848 von Amtswegen zu prüfen hatte, fand weder in dem gegen den Angeklagten durchgeführten Strafverfahren, noch in dem gegen denselben erlassenen Strafurtheile einen Nichtigkeitsgrund.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Oktober heurigen Jahres haben hierauf Seine Majestät der König erklärt, daß Allerhöchst Dieselben keine

Digitized by Google

zureichenden Gründe gefunden haben, die dem Andreas Ballheimer rechtskräftig zuerkannte Todesstrafe aus Gnade zu mildern.

Demzufolge wurde heute Vormittags dahier das Todesurtheil an Andreas Ballheimer durch öffentliche Enthauptung mit dem Schwerte vollzogen.

Ansbach, den 29. Oktober 1850.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Ansbach.

Kraussold, Direktor.

von Krohne, Rath.

Hubel, Aktuar.

Digitized by Google

Geschichtliche Darstellung

des von dem Bauer

Heinrich Schuhmann

aus Hofstetten

begangenen qualificirten Mordes.

Heinrich Schuhmann, am 11. September 1819 zu Steinfeld geboren, machte sich im Jahre 1844 zu Hofstetten als Bauer ansäßig, und heirathete die ledige Gertrud Betz von da, mit welcher er zwei Kinder erzeugte.

Während seiner Ehe verschlimmerten sich seine Vermögensumstände, und er machte mehrfach Schulden, welche er nicht rechtzeitig zurückzuzahlen vermochte.

In dieser Lage hegte er seit längerer Zeit den Gedanken, sich auf unrechtmäßige Weise Geld zu verschaffen, und richtete sein Augenmerk deshalb auf die zu Wiesenfeld wohnende Wittwe des Nathan Löwenthal, welcher er ein unbedeutendes Darlehen schuldete. —

Digitized by Google

Im Verlaufe der zwei letztvergangenen Jahre forderte er mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Beraubung der genannten Wittwe auf, und machte verschiedene Aeusserungen, welche seine mörderische Absicht zu erkennen gaben. —

Eine im Monate Januar des laufenden Jahres gegen Schuhmann erkannte Exekution wegen einer Forderung von 48 fl. 20 Kreuzern brachte sein Vorhaben zum festen Entschluß.

Am 4. Februar dieses Jahres begab sich derselbe mit einem kurz zuvor von einem Nachbarn entliehenen schweren Dengelhammer versehen, nach Wiesenfeld, trieb sich dort längere Zeit in der Nähe der Löwenthal'schen Behausung herum, zog unter verschiedenen Vorwänden über die zu Hause befindlichen Personen Erkundigungen ein, und betrat zwischen 10 und 11 Uhr des Morgens das Haus der Wittwe Löwenthal.

Er traf die genannte Wittwe und deren Magd Marianne Rosenfelder allein zu Hause, begab sich mit beiden einer Handelschaft wegen in den obern Stock des Hauses, wo er dann der Magd mit dem mitgebrachten eisernen Hammer mehrere Hiebe gegen das Gesicht versetzte, daß dieselbe zu Boden stürzte.

Darauf eilte er der die Stiege hinabfliehenden Wittwe nach, und streckte dieselbe mit mehreren Schlägen gegen den Kopf gleichfalls darnieder. Da die Magd noch nicht ganz todt war, kehrte er nochmals zu ihr zurück und zerschmetterte mit vielen Schlägen die Knochengebilde ihres Kopfes. Ebenso begab er sich dann abermals zu der bereits leblos daliegenden Wittwe Löwenthal und vollendete mit vielen wiederholten Schlägen auf deren Schädel die blutige That.

Darauf öffnete er mit den aufgefundenen Schlüsseln die Behältnisse in den Wohnzimmern des ersten Stockes, nahm das darin vorfindliche in drei Säckchen befindliche Geld zu sich, und verließ etwa um 11 Uhr durch die hintere Thüre das Wohnhaus.

Schuhmann ward aus dem Hause gehend gesehen und auf dem Wege gegen Steinfeld verfolgt. Er wußte sich indessen dieser Verfolgung durch Entfernung von dem Wege zu entziehen, und begab sich, nachdem er sämmtliches mitgenommene Geld unter eine Schleehecke vergraben hatte, nach Steinfeld, wo er noch an demselben Tage verhaftet wurde.

Digitized by Google

Die gerichtliche Besichtigung der Leichen ergab eine mehrfache Zertrümmerung und theilweise gänzliche Zerstörung der beiderseitigen Schädelknochen, in das Gehirn waren vielfache Knochensplitter eingedrückt, und es hatten sich in beiden Schädeln Blutextravasate gebildet. Diese Verletzungen hatten nothwendig und ihrer allgemeinen Natur nach den Tod zur Folge gehabt.

Heinrich Schuhmann ward in der Schwurgerichts-Sitzung von Unterfranken und Aschaffenburg am 6. September dieses Jahres abgeurtheilt.

Er ward von den Geschworenen des Verbrechens des qualifizirten doppelten Mordes für schuldig erkannt, und auf dem Grunde dieses Wahrspruches von dem Schwurgerichtshofe zum Tode verurtheilt. (Art. 142, 146 u. 147. Nr. IV. Thl. I. des Straf-Gesetzbuches.)

Der oberste Gerichtshof, welcher das Urtheil sowohl in Folge der von Heinrich Schuhmann erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, als auch von Amtswegen gemäß Art. 233 des Straf-Prozeß-Geses vom 10. November 1848 zu prüfen hatte, fand weder in dem gegen den Angeklagten durchgeführten Strafverfahren, noch in dem gegen ihn erlassenen Straf-Urtheile einen Nichtigkeitsgrund. —

Seine Majestät der König haben hierauf erklärt, daß zur Begnadigung des Heinrich Schuhmann kein zureichender Grund gefunden worden sei.

Demzufolge wurde heute am 2. November Vormittags dahier das Todesurtheil an Heinrich Schuhmann durch öffentliche Enthauptung mit dem Schwerte vollzogen. —

Würzburg den 2. November 1850.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Heusinger.

Druck von Bonitas-Bauer.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 91.

Landshut, Mittwoch den 13. November 1850.

Inhalt. Falsche Münzen. — Die Vormerkung von Alimentenbeträgen u. dgl. auf die Einstandskapitalien der Soldaten. — Falsche Münzen. — Bekanntmachung, die Anlegung der Depositen bei der k. Bank. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2671.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth ist eine Voruntersuchung wegen Verbreitung falscher churhessischer und nassauischer 6 kr. Stücke anhängig.

Sie bestehen aus versilberten Kupferblättchen und sind mit falschen eigens gravirten Stempeln, übrigens so schlecht gravirt und geprägt, daß sie wohl Jedermann auf den ersten Anblick als unächt erkennen muß.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben genügende Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Landshut, den 10. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 3261.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Vormerkung von Alimentenbeträgen u. dgl. auf die Einstands-Kapitalien der Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine im vorstehenden Betreffe unterm 6. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird hiemit sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 9. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 28. v. Mts. in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium der Justiz Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Wenn nach §. 80 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze zur Sicherung der Ansprüche des Militärärars den Einstehern jede rechtliche Verfügung über das Einstandskapital während ihrer Dienstzeit entzogen, und demzufolge durch Justizministerial-Entschließungen vom 5. Januar 1833 und 10. April 1836, (Döll. V.-S. Bd. X. S. 287 und 294) die Protokollirung und Vormerkung, sowie überhaupt jede Mitwirkung zum Vollzuge von Veräußerungs-, Verpfändungs- oder Cessionsverträgen untersagt worden ist, so kann dieses noch nicht auf jene Fälle ausgedehnt werden, wo der Gläubiger ein Klagerecht gerichtlich verfolgt, oder wo die Verbindlichkeit des Einstehens auf einem Delicte, Quasi-Delikte oder einer sonstigen rechtlichen Verbindlichkeit beruhet, weil in diesen Fällen der Einsteher nicht freiwillig über das Capital verfügt, und nur der Vollzug solcher freiwillig eingegangenen Verträge verhütet werden sollte.

Hieran hat weder die Justizministerial-Entschließung vom 10. Mai 1844, noch die Finanzministerial-Entschließung vom 29. April 1844 etwas geändert. Erstere schreibt lediglich vor, daß die Gerichte in ihren wegen Beschlagnahme von Einstandskapitalien zu fassenden Erkenntnissen zur Beseitigung jeden Zweifels den Vorbehalt des Vorzugsrechtes des Militärärars und der Heimathgemeinde aufzunehmen haben; sie erkennt dagegen ebenso, wie die letztere, die Zulässigkeit der Vormerkungen auf Einstandskapitalien und Zinsen in dem Falle unfreiwilliger Verpflichtung des Einstehers an, und wenn hierin nur von gerichtlichen Erkenntnissen die Rede ist, so liegt der Grund darin, daß es sich damals lediglich um die Beschlagnahme von Einstandskapitalien durch gerichtliche Erkenntnisse handelte.

Dieß ist auch durch die allerhöchste Entschließung vom 4. Juni 1821 (Döll. V.-S. Bd. X., S. 174) klar ausgesprochen, und in gleichem Sinne ist auch von dem unterfertigten k. Staatsministerium durch Entschließung vom 23. Dezember 1836 (Döll. V.-S. Bd. X., S. 295)

Digitized by Google

die Vormerkung einer Alimenten-Forderung auf das Einstandskapital eines Soldaten für zulässig erkannt worden.

München, den 6. November 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Die Vormerkung eines Alimentenbetrages auf das Einstandskapital des Soldaten Johann Hermann betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 2737.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im verflossenen Sommer wurde in dem Walde zwischen Sulzheim und Dürnfeld ein Päckchen mit falschen Münzen gefunden. Dieselben sind aus Zinn in Formen gegossen, welche nach ächten k. bayerischen Guldenstücken mit der Jahrzahl 1842 und 1843, k. württembergischen Halbguldenstücken mit der Jahrzahl 1844, herzoglich sachsenmeining'schen Halbguldenstücken mit der Jahrzahl 1846 und k. preußischen Thalern mit der Jahrzahl 1816 gestempelt sind; sie stellen sich auf den ersten Blick nach ihrer matten bläulichen Farbe und ihrem den Guß kund gebenden rohen Rande als falsch dar.

Indem auf diese unächten Münzstücke unter Warnung vor Annahme derselben aufmerksam gemacht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 11. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Anlegung der Depositen bei der k. Bank betreffend.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 16. dieses Monats, »den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli l. Js. über die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungsanstalt an die k. Bank betr.« (Reg.-Bl. von 1850 S. 817 u. f.) wird nach erfolgter Genehmigung der eben benannten k. Staatsministerien Nachstehendes über die Art und Weise bekannt gemacht, wie die Depositen bei der k. Bank in Nürnberg, ihren Filialen und

Bureaus, dann der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, welche commissorio modo für die k. Bank die deßfallsigen Geschäfte besorgt, angenommen und behandelt werden.

I. Annahme der Depositen.

Die Bankkassen nehmen ohne vorherige Meldung jederzeit die gerichtlichen und administrativen Depositen an. Die geringste Summe, welche zur Anlage kommen darf, ist jedoch zehn Gulden. Alle Anlagen müssen auf 5 fl. oder 10 fl. ausgehen, sohin mit 5 theilbar seyn.

Außer den gerichtlichen und administrativen Depositen werden auch solche Gelder, die wegen ihres Zweckes besonders berücksichtigungswerth sind, wie z. B. Gelder der Stiftungen, der Wittwen- und Waisenkassen und Vereine, der Concurrenz-, Gemeinde- und anderer öffentlichen Kassen u. s. w. angenommen und gleich den Depositen behandelt. Jedoch wird für sie der Minimalbetrag der Anlage auf fünfzig Gulden und die Abrundung jeder anzulegenden Summe auf zehn Gulden bestimmt.

Die Einsendung der Gelder hat, insoferne sie auf Postportofreiheit keinen Anspruch machen können, frankirt, in groben Münzsorten (bayerischer Reichswährung) zu erfolgen, wofür die Schuldscheine (Depositenscheine), von welchen Formulare nachstehend beigefügt sind, sofort unfrankirt durch die k. Briefpost, wenn der übersendeten Geldsumme nicht die Auslage für die Briefmarke beigefügt war, oder eine Regierungssache nicht vorliegt, übermacht werden.

Bei Einsendung der Gelder sind die Eigenthümer oder Massen, für welche die Anlage erfolgt, genau zu benennen, weil sich nach der Gattung des Depositums die Verzinsung richtet, und in die Schuldscheine die Masse und die anlegende Behörde oder Kassa aufzunehmen ist.

II. Verzinsung.

Obgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli l. Js. die königl. Bank nur zu einer Zinsenzahlung von zwei Procent verpflichtet ist, so wird sie doch wie bisher auch folgende Depositen mit 2½ Procent verzinsen.

1) Die Gelder der Minderjährigen und Blödsinnigen, jedoch nur bis zum Tage der Großjährigkeit oder Herstellung des Blödsinnigen.
2) Die Gelder der allgemeinen milden und frommen Stiftungen, welche als solche vom Staate anerkannt sind, die Rechte der Minderjährigen genießen und unter dessen Verwaltung oder besonderem Schutze stehen.

Diese Vergünstigung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Anlagen, welche bei den königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen gemacht worden sind.

Alle übrigen sub I. aufgeführten Depositen und Gelder werden nur mit 2% verzinst.

Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Ausstellung des Schuldscheines und läuft bis zum Tage der Zurückzahlung des Kapitals, wobei jedes Monat zu 30 Tage berechnet wird. Hat die Anlage keinen vollen Monat resp. 30 Tage a dato des Schuldscheines gedauert, so findet eine Zinsenvergütung nicht statt.

Von denjenigen Anlagen, welche länger als ein Jahr bei den Bank-Kassen liegen bleiben, können die Zinsen jährlich erhoben werden, und es ist zu diesem Zwecke nur die Einsendung

Digitized by Google

des Originalschuldscheines erforderlich, auf welchen die Zinszahlung von der Bankkassa vorgemerkt wird, worauf dessen Zurücksendung nebst dem Zinsbetrage sogleich erfolgt. Die jährliche Erhebung der Zinsen ist jedoch nicht nothwendig, sondern sie können auch mehrere Jahre oder bis zur Erhebung des Capitals stehen bleiben.

III. Rückzahlung der Anlagen.

Die angelegten Gelder können jederzeit gegen Uebergabe oder Uebersendung der Schuldscheine, auf deren Rückseite über Capital und daraus angefallene Zinsen zu quittiren ist, wieder erhoben werden, jedoch nur bei derjenigen Bankkassa, bei welcher die Anlage erfolgte. Die Rücksendung des baaren Betrages erfolgt unter Angabe des vollen Werthes nebst einer Note über Capital und Zinsen durch die k. Post oder die angewiesene Gelegenheit, jedoch ohne alle Haftung für die Bankkassen wegen der richtigen Bestellung. Wird von dem angelegten Capitale nur ein Theil zurückgenommen, so ist dennoch auf dem Schuldscheine, wie eben angegeben, über den ganzen Betrag zu quittiren. Ueber die verbleibende Summe wird ein neuer Schuldschein ausgestellt und sammt der zurückgezogenen Baarschaft, wie vor bemerkt, übermacht.

Die Rückzahlung kann in der Regel nur an diejenige Behörde oder Kassa erfolgen, welche das Depositum angelegt hat. Wird jedoch ausnahmsweise von den k. Behörden oder Kassen eine Parthei oder ein Dritter mit der Erhebung beauftragt, so ist dieß auf der Rückseite des Schuldscheines zu bemerken, die Bankkassen übernehmen jedoch keinerlei Verbindlichkeit oder Haftung wegen Richtigkeit einer solchen Uebertragung oder Zession, und erkennen jederzeit den Präsentanten als den rechtmäßigen Inhaber resp. Zessionar, an welchen die Zahlung zu leisten ist. Im Falle von den Curatelbehörden Schuldscheine zur selbsteigenen Erhebung an die volljährigen Pupillen hinausgegeben werden, ist es wegen der Zinsenberechnung nöthig, daß in der Uebertragungsformel auch der Tag der erlangten Großjährigkeit bemerkt werde.

Sollte ein Schuldschein (Depositenschein) auf irgend eine Art zu Verlust gehen, so hat, falls eine Uebertragung an einen Privaten noch nicht stattgefunden hat, das durch Generale des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Jänner 1820 Nr. 13744 (Döllingers V. S. Bd. XVII. §. 1444.) angeordnete Verfahren einzutreten, hat jedoch eine Uebertragung des Depositenscheines bereits stattgefunden, so hat das durch die allerhöchste Verordnung vom 10. Oktober 1810 (Reg.-Bl. S. 953.) vorgeschriebene Amortisationsverfahren einzutreten; der treffenden Bankkassa ist aber sogleich Anzeige zu erstatten, damit sie ihrerseits die entsprechende Vormerkung in den Katastern machen kann.

Ueber die formelle Behandlung der Militär-Einstandskapitalien, bezüglich welcher einstweilen das bisherige Verfahren zur Anwendung kommen wird, erfolgt eine eigene Bekanntmachung.

Abänderungen dieser Vorschriften bleiben der k. b. Bank unter Genehmigung der allerhöchsten Stelle vorbehalten.

Nürnberg, den 5. November 1850.

Königliche Bank-Direktion.

Lenz.

Digitized by Google

Beilage Nr. 1.

Kataster- zu 2½ Prozent

Nro. ________ **fl.** ________

Schuldschein

über

________ Gulden

welche von . . . . heute baar dahier angelegt worden sind, und auf Verlangen nebst zwei ein halb Prozent jährlichen Zinsen wieder zurückbezahlt werden.

Nürnberg, den . . ten 185

Königlich Bayerische Bank.

Beilage Nr. 2.

Kataster- zu 2 Prozent

Nro. ________ **fl.** ________

Schuldschein

über

________ Gulden

welche von . . . . heute baar dahier angelegt worden sind, und auf Verlangen nebst zwei Prozent jährlichen Zinsen wieder zurückbezahlt werden.

Nürnberg, den . . ten 185

Königlich Bayerische Bank.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Joseph Buchmayer, Sergeant der Landwehr-Kompagnie Ergoldsbach, wurde zum Oberlieutenant,

Ignaz Mehrl, Feldwebel der Füsilier-Kompagnie Schönberg, Landwehr-Bataillons Grafenau, zum Oberlieutenant, dann

Michael Huber, Seccondjäger der Schützenkompagnie Wegscheid, Landwehr-Bataillons gleichen Namens, zum Lieutenannt ernannt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät das Gesuch des Landwehr-Oberstlieutenants und Majors des Landwehr-Bataillons Landau Grafen von Leyden auf Großköllnbach um Enthebung von der Stelle als Major und Kommandant des Landwehr-Bataillons Landau zu genehmigen, und statt dessen zum Major und Kommandanten des genannten Bataillons den k. Rentbeamten Eduard Zottmann zu Landau allergnädigst zu ernennen geruht.

Gemäß allerhöchsten Rescriptes vom 1. l. Mts. haben Seine Majestät der König beschlossen, das Curat-Benefizium in Haunersdorf, Landgerichts Landau, dem Priester Joseph Pilsl, Wallfahrts-Curat in Thann, Landgerichts Simbach, zu übertragen.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 91. Landshut, Mittwoch den 13. November 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

779.

(Debitwesen der Georg Hintermaier'schen Relikten betreffend.)

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Schmidanwesen der Georg Hintermeier'schen Relikten zu Abensberg im Executionswege dem Verkaufe mittels öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt und ersteht hiezu Termin auf

30. Dezember, Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal am Steigerungstermine auszuweisen haben, und daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

1) Wohngebäude.

Dasselbe ist zwei Stockwerk hoch, größtentheils von Bruchsteinen und nur die Giebelwände von Backsteinen gemauert und mit Daschen gedeckt. Zur ebenen Erde enthält dasselbe rechts vom Eingang ein Wohnzimmer mit daranstoßender Küche, links die geräumige Schmidwerkstätte, dann im Hofraum die Kühstallung gemauert, dann Schweinstallungen von Holz.

Ueber eine Stiege befinden sich vorneheraus zwei geräumige Wohnzimmer, ein Kochzimmer, dann rückwärts im sogen. Neubau, drei kleinere Wohnzimmer und unter denselben die Pferdestallung, gewölbt, für zwei bis drei Pferde.

Diese Gebäude werden zusammen geschätzt auf 4700 fl.

Das Stadelgebäude ebenfalls von Bruchsteinen gemauert, mit Platten gedeckt, wird geschätzt auf 350 fl. Andere Gebäude bestehen bei diesem Anwesen nicht.

Die reale Schmidgerechtsame tarirt auf 1000 fl.

2) Grundstücke.

Die Area der vorbezeichneten Gebäude sammt Hofraum zu 0,09 Dez., tarirt auf 200 fl.

Wurzgarten zu 0,01 Dez., tarirt auf 20 fl.

Auweidwiese zu 0,51 Dez., tarirt auf 60 fl.

Stadlboschenwaldung mit Jungholz bewachsen zu 0,71 Dez., tarirt auf 30 fl.

Krautgarten am Weiher 0,05 Dez.

Digitized by Google

Obere Rieglacker auf dem Stadtweg zu 1,84 Tgw., taxirt auf 180 fl.

Obere Viehweidacker zu 0,53 Dez., taxirt auf 25 fl.

3) Wiesen.

Obere Viehweidwiese 3,16 Tgw., taxirt auf 150 fl.

Auf dem kleinen Krait Wiese unterm Brechhäusel zu 1,69 Tgw., taxirt auf 200 fl.

Ausbruch aus dem Füllerhof von Etzenbach zu 4,00 Tgw., taxirt auf 400 fl.

Der Kellerwiesacker Pl.-Nr. 655[b]. zu 0,31 Dez., taxirt auf 60 fl.

Pl.-Nr. 1976 Krautbeet, Pfingstweidtheil 0,13 Dez.

Das von Vollmann von Etzenbach um 100 fl. erkaufte Grundstück.

Der von Listl von Allersdorf um 30 fl. erkaufte Grund.

Der am 5. Oktober gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieses Anwesens beträgt 7390 fl. Die bekannten Hypothek-Forderungen entziffern beiläufig 9986 fl., die Currentforderungen circa 1796 fl.

Die auf dem Anwesen ruhenden Abgaben und Lasten können am Steigerungstermine aus dem Grundsteuerkataster ersehen werden.

Den 19. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

780.

Der k. k. Appellationsgerichtsrath Karl Graf von Wolkenstein auf Leopoldskron zu Prag hat seine im diesseitigen Amtsbezirke liegenden Grundrenten der Ablösungskassa überwiesen.

Auf den Grund des Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden daher alle jene, welche auf diese Renten Ansprüche machen zu können glauben, und namentlich die Cultusstiftungen, welche Concurrenzpflicht zu Bauten von Seiten dieser Renten in Anspruch nehmen zu können vermeinen, aufgefordert, binnen 4 Wochen diese ihre Ansprüche geltend zu machen, ausserdessen ohne Rücksicht auf selbe die Ablösungsscheine an den Ueberweiser ausgeantwortet werden würden.

Am 22. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

781.

(Auffindung einer wollenen Decke betr.)

Laut Mittheilung des k. Hauptzollamtes Passau wurde durch die k. Grenzwache am 11. dieß unterhalb der Kornmühle eine wollene Decke aufgefunden.

Der Eigenthümer derselben wird aufgefordert, sich um so sicherer innerhalb 6 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an hierorts zu melden, und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist mit Rücksicht auf §. 37 des Zollstrafgesetzes die Konfiscation erkannt werden würde.

Passau den 31. Oktober 1850.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

782.

(Schuldenwesen des Michael Holzfurtner.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Gesammtanwesen der Michael und Kreszentia Holzfurtner'schen Hausbesitzers- und Fragners-Eheleute zu Waldkirchen, wie solches unterm 29. Mai l. Js. gerichtlich auf 3230 fl. geschätzt wurde, zum Zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Digitized by Google

Hiezu ist Termin auf

Montag den 16. Dezember l. Js., und zwar von Vormittags 10 bis 12 Uhr in der Kanzlei des Markts-Magistrats Waldkirchen anberaumt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden ohne aller Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolge.

Bezüglich der Bestandtheile dieses Anwesens wird sich lediglich auf die Ausschreibung vom 30. Juli l. Js. (Donauzeitung v. 19. August, Kreis-Intelligenzblatt von Niederbayern, Beilage Stück 68 v. 24. August, dann Beilage zum Correspondenten von und für Deutschland v. 31. August 1850, Nr. 233) bezogen.

Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Den 30. Oktober 1850.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

783.

Der bürgerl. Schuhmachermeister Melchior Schwaiger zu Kraiburg hat seine im Rentamtsbezirke Simbach und Griesbach gelegenen fixirten Zehenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Auf Grund des §. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ergeht an Alle, welche auf das Uebernahmskapital ad 131 fl. 40 kr. rechtliche Ansprüche zu machen haben, der Auftrag, solche binnen 6 Wochen um so gewisser geltend zu machen, als sie ausserdem als nicht zu Recht bestehend erachtet und das Ablösungs-Capital dem Ueberweiser verabfolgt werden würde.

Den 6. November 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Voithenberg, Landrichter.

784.

(Grundrenten-Ueberweisung der Ritter von Bachiery'schen Relikten von Niederhatzkofen, an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Die Ritter von Bachiery'schen Relikten von Niederhatzkofen haben sämmtliche Renten des Guts Niederhatzkofen an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupt und da unter den überwiesenen Renten auch Zehentrenten begriffen sind, insbesondere die Kultusstiftungen und Pfründebesitzer, welche nach dem Mandate vom 1. Oktober 1770 — die Konkurrenzpflicht zu Pfarrhof- und Kirchenbauten betr. — rechtliche Ansprüche an die Ablösungsschuldbriefe erheben zu können glauben, hiemit aufgefordert, selbe binnen vier Wochen von heute an um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen, und die noch bei Gericht deponirten Ablösungsschuldbriefe den Rentenüberweisern hinausgegeben werden würden.

Am 7. November 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Teichlein, Landrichter.

785.

(Zehentrenten-Ueberweisung des Bierbrauers Ignaz Seefelder zu Rottenburg betr.)

Der bürgl. Bierbrauer Ignaz Seefelder zu Rottenburg hat seine Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche überhaupt, und namentlich die Kultusstiftungen und Pfründebesitzer, welche nach dem Mandate vom 1. Oktober 1770 — die Kon-

Digitized by Google

kurrenzpflicht zu Pfarrhof- und Kirchenbauten betr. — rechtliche Ansprüche an die Ablösungs-schuldbriefe machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, selbe binnen vier Wochen von heute an um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen, und die noch bei Gericht deponirten Ablösungs-Schuldbriefe dem Rentenüberweiser hinausgegeben werden würden.

Am 7. November 1850.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Teichlein, Landrichter.

786.

In dem Schuldenwesen der Bierbrauerseheleute Franz und Anna Maria Birkl hat der dießseitige Beschluß vom 25. September l. Js. auf Eröffnung des Universalkonkurses die Rechtskraft erlangt.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage hiemit ausgeschrieben, und zwar

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Dienstag den 31. Dezember l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 28. Jänner 1851,

3) zur Schlußverhandlung und zwar

a) für die Replik auf

Freitag den 14. Februar 1851,

b) für die Duplik auf

Donnerstag den 27. Februar 1851,

jedesmal Morgens 9 Uhr, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil andurch vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von dieser Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Ausschluß mit der an selben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden die allenfallsigen Besitzer von Pfändern oder sonstigen zur Masse gehörigen Gegenständen aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird ferner, daß laut Schätzungs-Protokoll die Immobilien incl. reale Bräugerechtsame auf 14060 fl. gewerthet, übrigens darauf ohne Einrechnung der Zinsrückstände und Kosten 19000 fl. Hypothekschulden lasten.

Den 7. November 1850.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 92.

Landshut, Sonnabend den 16. November 1850.

Inhalt. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Besetzung der Landwehr-Ober- und Unteroffiziersstellen betr. — Den Absatz von Franko-Marken. — Die vormalige Stammschäferei zu Waldbrunn.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Besetzung der Landwehr-Ober- und Unteroffiziersstellen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 9. Dezember 1848 (Regierungsblatt Seite 1225 — 1232) außer Wirksamkeit zu setzen, und die Bestimmungen der Landwehrordnung vom 7. März 1826 über die Ernennung der Ober- und Unteroffiziere der Landwehr wieder in Kraft treten zu lassen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Anwendung.

München, den 8. November 1850.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3465.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Absatz von Franko-Marken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der General-Verwaltung der k. b. Posten und Eisenbahnen werden bei einzelnen Expeditionen häufig Franko-Marken an Private, insbesondere an Reisende in so bedeutenden Quantitäten abgesetzt, daß eine ausschließliche Verwendung für den eigenen Korrespondenz-Verkehr der Abnehmer nicht wohl angenommen werden kann, vielmehr nicht ohne Grund die Vermuthung sich aufdringt, daß die Abnahme der Franko-Marken nur den Wiederverkauf zum Zwecke hat. —

Da hiedurch das ärarialische Interesse höchst gefährdet erscheint, so werden die Polizeibehörden unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 14. November v. Js. zur strengsten Ueberwachung und Aufrechthaltung des Verbotes gegen den Wiederverkauf von Marken durch Private mit dem Auftrage aufgefordert, Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 12. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

(Die vormalige Stammschäferei zu Waldbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Stammschäferei auf dem k. Staatsgute Waldbrunn bei Würzburg in Folge der Ablösung der dortigen Weiderechte aufgelöst werden mußte, so ist ein Theil der daselbst befindlichen edlen Schafe an den kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer Freiherrn von Pöllnitz zu Frankenberg käuflich mit der vertragsmäßigen Verbindlichkeit abgegeben worden, daß der der Merinorace, der Negretti oder Infantados angehörige, eben so wegen seines feinen und reichen Vließes, als wegen seines starken, kräftigen und gedrungenen Körperbaues von allen Sachkennern hochgeschätzte Stamm, wie bisher in seiner ursprünglichen Reinheit und seinem Vollblute dort erhalten werde.

Für die Erfüllung dieses Zweckes bieten die getroffenen speziellen Anordnungen in Verbindung mit den Verhältnissen des Klimas, des Bodens und des Weideganges auf dem Privatgute Frankenberg die erforderliche Gewährschaft; weshalb von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Zusicherung ertheilt worden ist, daß alljährig aus Centralstaatsfonds eine bestimmte Zahl von Zuchtwiddern in Frankenberg angekauft, und an ausgezeichnete Schafzüchter abgegeben werden solle. Dieses wird hiermit unter Vorbehalt der an die Schafzüchter des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises seiner Zeit ergehenden weitern Aufforderung zur

Digitized by Google

Anmeldung ihrer Gesuche um Zuchtwidder vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und schließlich bemerkt, daß der Rest der Waldbrunner Stammheerde unter ähnlichen Verhältnissen und Bedingungen an den Gutsbesitzer Dr. Lanzer zu Forkenfeld, k. Landgerichts Waldsassen, käuflich überlassen worden sey.

Würzburg, den 18. Oktober 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

König

II. Augsburger = Cours

vom 7. November 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	83½
» à 4 % »	—	89
» à 5 % »	—	100
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	86	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	—	615
» » Promessen per Stück Agio	—	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 11. November 1850.	Waizen	—	75	75	75	—	13	43	13	19	12	40	—	—	—	27
		Korn	—	34	34	34	—	8	52	8	35	8	21	—	—	—	36
		Gerste	—	154	154	154	—	6	47	6	39	6	30	—	—	—	14
		Haber	—	45	45	45	—	4	9	4	3	3	58	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 12. Novbr. 1850.	Waizen	5	82	87	83	4	12	1	11	46	11	16	—	—	—	50
		Korn	—	15	15	15	—	7	14	7	1	6	12	—	—	—	7
		Gerste	—	255	255	255	—	6	44	6	32	6	21	—	—	—	18
		Haber	—	22	22	22	—	4	3	3	59	3	50	—	—	—	12
Dingolfing	Vom 5. November 1850.	Waizen	—	12	12	12	—	12	42	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	6	30	6	6	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 12. Novbr. 1850.	Waizen	—	49	49	49	—	12	—	11	15	11	—	—	15	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	8	—	7	45	7	30	—	—	1	3
		Gerste	—	102	102	102	—	6	30	6	15	6	—	—	—	—	27
		Haber	—	13	13	13	—	3	54	3	48	3	42	—	6	—	—
Kelheim	Vom 7. November 1850.	Waizen	—	24	24	24	—	12	58	12	28	11	45	—	—	—	35
		Korn	—	9	9	9	—	7	54	7	34	6	56	—	—	—	6
		Gerste	—	5	5	5	—	6	24	6	22	6	13	—	11	—	—
		Haber	—	13	3	13	—	4	8	4	4	3	55	—	8	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landau . .	Vom 11. Novbr. 1850.	Waizen	—	178	178	178	—	13	18	12	48	12	39	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	6	30	6	18	6	7	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 8. Novbr. 1850.	Waizen	—	861	861	861	—	14	30	13	24	12	5	—	—	—	26
		Korn	—	106	106	106	—	9	—	8	36	8	5	—	—	--	32
		Gerste	6	1349	1355	1320	35	7	37	6	46	5	42	—	—	—	13
		Haber	15	186	201	201	—	4	15	4	9	3	45	—	—	—	6
Mainburg	Vom 6. Novbr. 1850.	Waizen	—	257	257	257	—	14	30	13	48	13	—	—	—	—	45
		Korn	—	34	34	34	—	10	—	9	42	9	—	—	—	—	42
		Gerste	—	182	182	182	—	7	6	7	—	6	42	—	—	—	18
		Haber	—	39	39	39	—	4	--	3	45	3	30	—	12	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 12. Novbr. 1850.	Waizen	—	67	67	67	—	14	30	14	—	13	—	—	—	—	48
		Korn	—	6	6	6	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	85	85	85	—	7	12	6	48	6	42	—	—	—	8
		Haber	—	19	19	19	—	4	30	4	18	4	—	—	—	--	—
Osterhofen	Vom 4. Novbr. 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—
		Haber	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 12. Novbr. 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	8	14	8	9	7	48	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—
		Haber	6	5	11	11	—	4	46	4	39	4	34	—	—	—	25
Pfeffenhausen . . .	Vom 12. Novbr. 1850.	Waizen	—	31	31	31	—	14	24	13	31	12	—	—	—	—	23
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	9	15	—	—	—	—	1	9
		Gerste	—	59	59	59	—	7	30	6	57	6	30	—	—	—	17
		Haber	—	9	9	9	—	4	3	4	—	3	54	—	—	—	2
Vilsting . .	Vom 5. Novbr. 1850.	Waizen	—	313	313	313	—	12	30	11	24	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	669	669	669	—	7	—	6	13	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Novbr. 1850.	Waizen	—	278	278	278	—	11	50	11	31	11	3	—	—	—	7
		Korn	—	64	64	64	—	7	43	7	18	6	52	—	—	—	19
		Gerste	—	387	387	387	—	6	13	5	55	5	21	—	—	—	17
		Haber	—	168	168	168	—	3	49	3	39	3	27	—	8	—	—
Vilshofen .	Vom 6. Novbr. 1850.	Waizen	127	365	492	431	61	12	48	11	48	11	23	—	—	—	37
		Korn	—	10	10	10	—	7	24	7	15	6	42	—	6	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 92. Landshut, Sonnabend den 16. November 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

787.

Die auf Donnerstag den 5. Dezember 1850 angesetzte Tagsfahrt zur Versteigerung der Besitzungen der Müllerseheleute Joseph und Magdalena Nürnberger zu Kleegarten findet in Folge Uebereinkommens zwischen Gläubiger und Schuldner nicht statt.

Den 12. November 1850.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

788.

(Grundrentenüberweisung der k. Pfarrei Zimmern betreffend.)

Die k. Pfarrei Zimmern hat ihre aus fixirten Zehenten bestehenden Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 und des Mandats vom 1. Oktober 1770 — die auf den Zehenten bestehende Concurrenzpflicht zu Pfarrhof- und Kirchenbauten betr. — werden Alle, welche Ansprüche an das für die Zehentrenten festgesetzte Ablösungskapital von 26,378 fl. erheben zu können glauben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls keine Rücksicht darauf genommen und die Ablösungsschuldbriefe der Pfründe ausgeantwortet werden würden.

Den 6. November 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Boithenberg, Landrichter.

789.

(Theres Gsödl und Cons. gegen Mathias Tischler wegen Forderung.)

Vom k. Landgerichte Grafenau wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das Anwesen des Häuslers Mathias Tischler in Zenning zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dasselbe besteht in einem ganz gemauerten Wohnhause mit einem Legschindeldache und einem gemauerten gewölbten Stall mit Stadel unter einem Legschindeldache und einem Backofenantheil, in Aeckern von

2 Tagw. 88 Dez., in Wiesen von 4 Tagw. 15 Dez., in Waldungen von 3 Tgw. 86 Dez., in Oedungen von 88 Dez., in dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile und in der realen Webergerechtsame. Es ist im Ganzen auf 1282 fl. 37 kr. gerichtlich taxirt, und kann die Schätzung und alles bezügliche in der diesseitigen Registratur eingesehen werden.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Mittwoch den 18. Dezember d. Js., Vormittags 11 Uhr,

im Bräuhause zu Zenning anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 62 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822, und vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolge, und daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Den 30. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

790.

(Kuratelbestellung über Franz Thurmbauer von Oberried resp. dessen Fortdauer betr.)

Da in neuerer Zeit wieder häufig Fälle vorgekommen sind und noch vorkommen, daß trotz der landgerichtlichen Ausschreibung vom 23. Oktober 1847, laut welcher Franz Thurmbauer ohne Zuziehung und Einwilligung seiner Kuratoren keinerlei sein Vermögen betreffendes Geschäft vornehmen darf, dennoch Käufe und Tauschverträge mit ihm allein abgeschlossen, und namentlich auch von Gastwirthen dessen Dispositions-Unfähigkeit zu allerlei Uebervortheilungen mißbraucht wird, so wird hiemit wiederholt bekannt gemacht, daß jedes mit Franz Thurmbauer in Beziehung auf sein bewegliches sowohl, als unbewegliches Vermögen ohne Einwilligung der Kuratoren Jakob Thurmbauer und Johann Griller von Oberried abgeschlossene Geschäft, es mag Namen haben, wie da immer, von selbst null und nichtig, und sonach ohne Rechtsverbindlichkeit sei.

Zugleich wird bemerkt, daß jeder, welcher von Franz Thurmbauer etwas kauft oder eintauscht, oder ihm borgt, nicht nur das Erkaufte und Eingetauschte ohne Rückerstattung des Kaufschillings oder Tauschobjektes zurückgeben muß, beziehungsweise für das Geborgte keine Zahlung verlangen kann, sondern daß nach Umständen derlei Uebervortheilungen und Kontraventionen polizeilich abgestraft werden würden.

Viechtach den 7. November 1850.

Königliches Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 93.

Landshut, Mittwoch den 20. November 1850.

Inhalt. Die Entfernung des taubstummen Simon N. aus den ihm angewiesenen Orte. — Die Erledigung des Physikats Pegnitz. — Die Handhabung der Dienstboten-Ordnung. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mamming, Landgerichts Dingolfing. — Das Vorkommen falscher bayerischer Guldenstücke. — Bekanntmachung, neue Coupons der 2% Nominal-Staatsobligationen betr. — Bekanntmachung, die Annahme von Privatgeldern bei der k. Bank. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3688.

(Die Entfernung des Taubstummen Simon N. aus dem ihm angewiesenen Orte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der taubstumme Simon N., dessen Heimat unbekannt ist, und der aus Kreismitteln erhalten wird, hat den ihm angewiesenen Aufenthaltsort zu Gemin, k. Landgerichts Eggenfelden, am Anfange des Monats September d. Js. verlassen, und ist seit jener Zeit nicht mehr zurückgekehrt.

Die Personalbeschreibung dieses Menschen wird daher sämmtlichen Polizeibehörden mit dem Auftrage mitgetheilt, den Aufenthalt desselben zu erforschen, sachdienliche Erfahrungen sogleich direkte dem k. Landgerichte Eggenfelden mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen das Resultat der Nachforschungen anzuzeigen, außerdem die Erfolglosigkeit derselben angenommen würde.

Landshut, den 15. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Personalbeschrieb.

Simon N. ist circa 40 Jahre alt, von kleiner Statur, hat blonde Haare, gesunde Gesichtsfarbe und als besonderes Kennzeichen an der rechten Wange eine Warze und einen bedeutenden Leibschaden.

Kleidung.

Ein leinernes Hemd, eine lange lederne Hose unten zum Binden, eine Weste vom rothgestreiften Pers und eine Kappe von rothgestöckeltem Pers.

Ad Num. 4016.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Physikats Pegnitz im Regierungsbezirke Oberfranken wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 17. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 4098.

An sämmtliche königliche Landgerichte von Niederbayern.

(Die Handhabung der Dienstboten-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat neuerlich mehrfach Anlaß gehabt, wahrzunehmen, daß die Bestimmungen der Taglöhner- und Ehehalten-Ordnung vom 2. Mai 1781 nicht allenthalben gebührende Beachtung finden, und daß in Folge dessen vielseitig eine verderbliche Zügellosigkeit um sich greift, welche laute Klagen der Bevölkerung des Landes hervorruft.

Als besonders nachtheilig stellt sich in dieser Beziehung dar, daß manche Dienstherrschaften die Dienstboten nur für kurze Zeiträume, auf Taglohn annehmen, und sich gegenseitig zur Zeit dringender Arbeit in Gewährung höheren Lohnes überbieten, andererseits aber auch, daß die Dienstboten bei dem Dienstes-Antritte den Dienstherrn unzuläßige Anforderungen und Bedingungen stellen und zu jeder Zeit willkührlich aus dem Dienste treten, daß ferner, insbesondere die männlichen Dienstboten sich nächtlichen Gelagen und Ausschweifungen hingeben, die Wirthshäuser, Tanzmusiken und Hochzeiten im Uebermaße besuchen, und überhaupt sich ungebundener Genußsucht hingeben, daß endlich die dienende Klasse, wie theilweise auch Dienstherrschaften, nicht blos an abgewürdigten Feiertagen, sondern selbst nicht selten an Werktagen sich der Arbeit entziehen.

Jeden derlei Unfug will die erwähnte Dienstboten-Ordnung nachdrücklich abgestellt wissen und namentlich sind es die Bestimmungen derselben Ziff. 1 — 20, 23, 27, 29, 33, 34 und

Digitized by Google

18, welche es den Behörden zur Pflicht machen, gegen solche Mißbräuche mit allem Ernste einzuschreiten.

Der Vollzug der angezogenen noch in Kraft bestehenden Vorschriften, im Vereine mit Aufrechthaltung der Anordnungen über die Polizeistunde und über Tanzmusiken, sowie mit unnachsichtlicher Beahndung jedweden polizeilichen Exzesses, wird zuversichtlich nicht verfehlen, die dermalen laut beklagten Uebelstände zu mindern und zu beseitigen, und auf den Zustand der öffentlichen Ordnung und Sicherheit günstigen Einfluß zu äußern.

Da aber die Erreichung dieses Zieles zunächst dadurch bedingt ist, daß die k. Landgerichte von den Gemeinde-Behörden und den Dienstherrschaften selbst kräftig unterstützt werden, so stellt es sich als nöthig dar, deren Mitwirkung besonders anzuregen, und es haben zu dem Ende die k. Landgerichte gegenwärtige Entschließung und die darin angezogenen Bestimmungen der unterm 17. Juli 1841 als Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte vom 21. gleichen Monats Stück 31 neuerlich veröffentlichten Dienstboten-Ordnung in allen Landgemeinden an drei auf einander folgenden Sonntagen mit dem Beifügen öffentlich verkünden zu lassen, daß Uebertretungen derselben gegen Dienstherrn sowohl, als gegen Dienstboten alles Ernstes werden zur Strafe gezogen werden.

Die Nachweise der erfolgten Verkündung sind in 6 Wochen der unterfertigten Stelle zur Einsicht vorzulegen, und es vertraut dieselbe zu dem Diensteseifer und dem Pflichtgefühle der Polizeibehörden, daß sie den ernsten und beharrlichen Vollzug der gegebenen Anordnungen sich zur besonderen Aufgabe machen werden.

Landshut, den 17. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 3531.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mamming, Landgerichts Dingolfing, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Mamming ist durch das Ableben des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Frontenhausen und im Landgerichtsbezirke Dingolfing, sie zählt 1406 Seelen und eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	an ständigem Gehalte	10 fl. 12 kr.,
II.	aus dem Ertrage der Rechte	912 fl. 49¾ kr.,
III.	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	208 fl. 37½ kr.,
IV.	aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	12 fl. 48 kr.,
V.	besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	81 fl. 1 kr.,
	in Summa	1225 fl. 28¾ kr.,

Digitized by Google

Die Lasten bestehen in einer Gesammtausgabe von . . . . 407 fl. 2¾ kr.,
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 818 fl. 25¾ kr.,
ergibt.

Hiebei wird bemerkt, daß

1) auf der Pfarrei Mamming zur Zeit noch ein Bau-Ausfitz-Capital von 180 fl. laste, welches in Jahresfristen von 75 fl. in Abführung zu bringen, daß
2) zur Besorgung der mit derselben verbundenen Oekonomie drei männliche und drei weibliche Dienstboten nothwendig und daß
3) behufs der Uebernahme dieser Pfarrei ein Kapital von beiläufig 1500 fl. erforderlich sei.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 14. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 3520.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Vorkommen falscher bayerischer Guldenstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken ist in Thalmessing, k. Landgerichts Greding, ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1845, welches aus einer spröden Mischung leicht flüßiger Metalle einem ächten Stücke nachgegossen ist, zum Vorschein gekommen.

Indem vor Annahme solcher unächten Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe anzuordnen.

Landshut, am 18. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung,

neue Coupons der 2% Nominal-Staats-Obligationen betr.

Mit dem 1. Februar 1851 endigen die den 2% Mobilisirungsobligationen auf Namen à 500 fl. und 100 fl. beigegebenen Zinscoupons, und es tritt demnach die Nothwendigkeit ein, den betheiligten Staatsgläubigern zu den bezeichneten Obligationen neue Coupons zu behändigen.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe wird Folgendes bekannt gemacht:

1) Die neuen Coupons lauten sämmtlich auf die Jahre 1852 bis 1869, und sind den bisherigen Zinsabschnitten bis auf die Aenderung gleich, daß der Verfalltermin und die Ziffern der Zinsbeträge größer als bisher gedruckt sind.

2) Die neuen Coupons können nur bei derjenigen Staatsschuldentilgungs-Specialcasse in Empfang genommen werden, welche die Obligationen ausgestellt hat, auch kann die Abgabe nur an die catastermäßigen Gläubiger selbst auf Vorzeigung der Obligationen und gegen eigenhändige Bescheinigung erfolgen.

3) Im Falle dritte Personen für die katastermäßigen Gläubiger die neuen Nominalcoupons in Empfang nehmen und bescheinen wollen, haben dieselben zu dem Behufe neben der Vorzeigung der Obligationen auch legale Vollmacht von Seite der katastermäßigen Gläubiger beizubringen und zu übergeben.

4) Die neuen 2 % Coupons können schon von jetzt an in der vorbezeichneten Art bei den schuldenden Cassen empfangen werden, bei der nächsten Zinserhebung für den 1. Februar 1851 muß aber die Empfangnahme vollzogen werden, weßwegen

5) alle Rent- und Oberaufschlagämter die fraglichen Coupons für 1. Februar 1851 nur insoweit à Conto einzulösen haben, als die Gläubiger sich über die Abnahme der weitern Coupons durch deren Vorzeigung ausweisen können.

6) Die vollzogene Abgabe der neuen Coupons wird von den k. Specialkassen auf den Obligationen oben in der Ecke rechts mit einem rothen Stempel bestätigt, wie der nachstehende Abdruck:



zeigt.

München, den 5. November 1850.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Annahme von Privatgeldern bei der königl. Bank betreffend.)

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 25. Juli l. Js. die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg

betr., der Wirkungskreis der k. Bank auf den Umfang des ganzen Königreichs ausgedehnt worden ist, werden zur Beseitigung von speziellen Anfragen nach erfolgter allerhöchster Genehmigung nachstehend die Normen, welche bei Anlegung, Verzinsung und Rückzahlung der Privatgelder (Privatdepositen) bei den k. Bankkassen zur Anwendung kommen, bekannt gegeben.

I. Annahme von Privatgeldern.

Die k. Bank und ihre Filiale nehmen von Privaten und denen gleich zu achtenden Instituten und Verwaltungen unter der in der allerhöchsten Formationsverordnung vom 4. Oktober 1850 enthaltenen Bestimmungen und Vorbehalten, Gelder gegen auf den Namen des Deponenten oder Ordre ausgestellte Banknoten zur Aufbewahrung an. Die geringste Summe, welche angelegt werden kann, ist 100 fl. — und es muß der Betrag jedesmal auf die Zahl 0 oder 5 ausgehen, also mit 5 theilbar sein; die Gelder, wenn sie nicht persönlich überbracht werden, portofrei in groben Münzsorten (bayer. Reichswährung) übersendet werden, und es wird sofort nach Empfang des Geldes die treffende Banknote ausgestellt, dem Deponenten übergeben, oder durch die Briefpost gegen Postschein unfrankirt übermacht.

II. Verzinsung der Anlagen.

Die Privatdepositen werden, bei ihrer Annahme, mit 2% vom Tage der Anlegung bis zum Tage der Heimzahlung laufend, verzinst, und wird jedes Monat zu 30 Tage gerechnet. Wird aber das angelegte Kapital vor Ablauf eines Monats resp. 30 Tage a dato der Ausstellung der Banknote wieder zurückgenommen, so werden keine Zinsen vergütet.

Von jenen Geldern, welche länger als Ein Jahr liegen bleiben, können die Zinsen jährlich gegen Einsendung der Original-Banknote, auf welcher die geschehene Zinszahlung von der k. Bankkasse vorgemerkt wird, erhoben werden, und es wird der Zinsbetrag unter Rücksendung der Banknote übermacht. Es ist jedoch nicht nothwendig, die Bankzinsen jährlich zu erheben, sondern dieselben können auch mehrere Jahre oder bis zur Erhebung des Kapitals stehen bleiben.

III. Rückzahlung der Anlagen.

In den Banknoten, welche über die Privatanlagen ausgestellt werden, ist bei Summen von 1000 fl. und darüber eine Aufkündigung von 4 Wochen bestimmt. Indessen ist die k. Bank, wenn gleich ohne Verbindlichkeit bereit, auch ohne vorherige Kündigung auf Ansuchen die Anlagen zurückzuvergüten.

Die angelegten Gelder können hiernach gegen Einsendung der Banknoten, auf deren Rückseite über Kapital und daraus anfallende Zinsen zu quittiren ist, wieder erhoben werden. Die Rücksendung des baaren Betrages erfolgt unter Angabe des vollen Werthes nebst einer Nota über Kapital und Zinsen durch die k. Post oder angewiesene Gelegenheit jedoch ohne alle Haftung auf Kosten des Deponenten. —

Wird von dem angelegten Kapitale nur ein Theil zurückgenommen, so ist dennoch die Banknote über den vollen Betrag, auf welchen dieselbe lautet, wie oben angegeben, abzuquittiren, worauf über die verbleibende Summe eine neu ausgestellte Banknote nebst der zurückgezogenen Baarschaft übermacht wird.

Digitized by Google

Die Rückzahlung erfolgt bei der Kassa, bei welcher die Anlage gemacht worden ist. Nur bei der kgl. Hauptbank werden auch die über die Anlagen bei den Filialbanken ausgestellten Banknoten eingelöst, wenn kein Bedenken obwaltet.

Die ohnedem auf Namen oder Ordre gestellten Banknoten können von dem Besitzer mittelst einfachen Giro oder Cession auf einem Dritten übertragen werden, ohne daß eine derfallsige Anzeige bei der k. Bank erforderlich ist, jedoch übernimmt die k. Bank keinerlei Verbindlichkeit oder Haftung wegen Richtigkeit einer solchen Uebertragung und erkennt jederzeit den Präsentanten als den rechtmäßigen Innhaber resp. Cessionar, an welchen Zahlung geleistet werden kann. —

Sollte eine Banknote auf irgend eine Art zu Verluste gehen, so ist hievon der k. Bankkassa, welche dieselbe ausgestellt hat, sofort Anzeige zu erstatten, um dieselbe bei Präsentation durch einen Dritten anzuhalten. —

Indessen kann die k. Bank eine Verbindlichkeit hiefür nicht übernehmen, indem es bei den bedeutenden Verkehre derselben nicht immer möglich ist, bei jeder Banknote einzeln zu untersuchen, ob die darauf stehenden Giri oder Cessionen ächt oder verfälscht sind, und auch nicht ederzeit die Identität des Vorzeigers nachgewiesen verlangt werden kann.

Uebrigens können die zu Verlust gegangenen Banknoten auch von den zuständigen Behörden amortisirt werden, und es wird nach Ablauf der gesetzlichen Termine der Betrag derselben gegen gehörige Quittung ausgezahlt. —

Abänderungen dieser Vorschriften bleiben der k. Bank unter Genehmigung der allerhöchsten Stelle vorbehalten. —

Nürnberg, den 10. November 1850.

Königliche Bank-Direktion.

Lentz, Direktor.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 9. d. Mts. zu Kanzlisten der königl. Regierung von Niederbayern die Kanzleifunktionäre Adam Bracher von Passau, Joseph Kölbl aus Schönberg und Ernst Waldeck aus Passau allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, dem k. Landgerichte Vilsbiburg einen 4ten Nebenbeamten beizugeben und zum 2ten Aktuar an demselben den geprüften Rechtspraktikanten Thaddäus Schreiner aus St. Oswald allergnädigst zu ernennen.

Allerhöchstem Rescripte vom 3. l. Mts. zufolge haben Seine Majestät der König beschlossen, das Beneficium in Niederaichbach, Landgerichts Landshut, dem Priester Franz Xaver Kalb, Kooperator in Adlkofen, zu übertragen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 93. Landshut, Mittwoch den 20. November 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

791.

Auf Andringen eines Gläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen des Thomas Stinglwagner, Schuhmachers von Thann, welches nach einer gerichtlichen Schätzung vom 24. September l. Js. auf 425 fl. eingewerthet wurde, nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 einer gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu Commission auf

Freitag den 13. Dezember l. Js.,
Vormitt. 11 Uhr in loco Thann

bestimmt.

Dieses Anwesen besteht aus einem hölzernen $^{3}/_{4}$tel Wohnhaus unter einem Legschindeldache und einem Wurzgärtl von 04 Dezim.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden nun hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß Auswärtige sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und daß in Beziehung der sonstigen Verhältnisse dieses Anwesens die nöthigen Aufschlüsse dahier auf Verlangen zu jeder Zeit ertheilt werden können.

Den 8. November 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Voithenberg, Landrichter.

792.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers hat das unterfertigte k. Landgericht den öffentlichen Verkauf des Anwesens der Paul und Franziska Kronawitter'schen Bauersehelente zu Salzweg beschlossen, und es steht zu diesem Zwecke Bietungstermin im Gell'schen Wirthshause daselbst

auf Samstag den 11. Jänner 1851,
Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

unter dem Bemerken an, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige ihren Leumund und ihr Vermögen legal nachzuweisen haben. Das Anwesen besteht aus dem theils

Digitized by Google

gemauerten, theils gezimmerten mit Legschindeln eingedeckten Wohnhause im mittelmäßig baulichem Zustande, Stallungen, Stadel, Wagenschupfe, Backofen und Hofraum per 0 Tagw. 44 Dez., 0 Tagw. 57 Dez. Garten, 19 Tagw. 61 Dez. Aecker und Wiesen, dann aus 26 Tagw. 77 Dez. Waldungen, in Summa aus 47 Tagw. 39 Dez. Das Gut wurde am 31. vor. Mts. auf 2828 fl. 6 kr. gerichtlich eingewerthet.

Passau den 11. November 1850.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

793.

(Kaiser gegen Ottmaier punc. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubgers wird nachbeschriebenes Anwesen der Joseph und Franziska Ottmaier'schen Weißgerbersebeleute von Feuchten dem Verkaufe unterstellt, hiezu in loco Feuchten im dortigen Wirthshause auf

Donnerstag den 19. Dezember 1850,
Nachmittags 2 Uhr,

Commission anberaumt, und Kaufslustige, von welchen sich Gerichtsunbekannte sogleich über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen werden können, vorgeladen.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges., dann Vorschrift der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 §. 98 — 101.

Das Anwesen besteht in einem steinernen Wohnhause, Holzschupfe, sammt einem gemauerten und mit Ziegeln gedeckten Neubau, Hofraum und einem Garten per 0,12 Dez., ist reluirt eigen, und mit einem Bodenzinskapital von 48 fl. 45 kr. belastet.

Auf dem Gesammtanwesen, unterm 31. vor. Mts. auf 700 fl. gerichtlich geschätzt, und mit 700 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt, ruhen 875 fl. Hypothekschulden.

Den 6. November 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

794.

(Schuldenwesen des Johann Winklhofer von Gstetten betreffend.)

Nachdem bei der am 9. September 1850 abgehaltenen Versteigerungstagsfahrt kein Angebot gelegt wurde, so wird auf kreditorschaftlichen Antrag das Anwesen des Johann Winkelhofer, Harpointner in Gstetten der Gemeinde Kirchdorf, zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, Versteigerungstermin auf

Mittwoch den 18. Dezember 1850,
Vormittags 10 Uhr,

in Gstetten mit dem Anhange bestimmt, daß bei diesem der Zuschlag ohne Rücksicht, ob das Angebot den Schätzungswerth erreicht oder nicht, erfolget.

Bezüglich der Bestandtheile und sonstigen Verhältnisse dieses Anwesens wird bemerkt, daß bei dem unterfertigten Gerichte zu jeder Zeit die nöthigen Aufklärungen erholt werden können.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und nach den Bestimmungen der §§. 99 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß Fremde über Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben.

Den 11. November 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Voithenberg, Landrichter.

Digitized by Google

795.

(Kuratel des Joseph Aidenberger betr.)

Joseph Aidenberger, beaustragter Mairedethuberbauer zu Neukirchen, hat sich unterm heutigen freiwillig der Kuratel seines Sohnes des Bauers Joseph Aidenberger zu Neukirchen unterworfen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird mit dem Bemerken, daß von nun an alle Rechtshandlungen des Joseph Aidenberger sen. ohne Genehmigung seines genannten Kurators ungiltig und kraftlos sind.

Zugleich wird hiemit auf den Antrag der Betheiligten zur Bereinigung des Schuldenwesens des Kuranden Tagsfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 19. Dezember l. Js., Vormittags 10 Uhr,

wozu hiemit die sämmtlichen Gläubiger desselben bei Vermeidung der zeitlichen Nichtberücksichtigung vorgeladen sind.

Den 13. November 1850.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

796.

Im Wege der Exekution wird das Mühlanwesen der Michael und Anna Franauer'schen Eheleute zu Hammermühle bei Wiesenfelden am kommenden

Dienstag den 14. Jänner 1851

zu Hammermühle nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Unbekannte über ihre Dispositions- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht:

1) aus einem 2stöckigen Wohnhause sammt Mahlmühle mit Legschindeln eingedacht und Hofraum;
2) aus dem gemauerten Inhaus mit Schneidschindeln gedeckt;
3) der Viehstallung von gemischter Bauart mit Legschindeln gedeckt;
4) dem Getreidstadel mit darangebauter Stallung und Schupfe mit Schindeln gedeckt;
5) der Schneidsäge;
6) dem Backofen mit Waschhaus unter einem Schneidschindeldach;
7) der realizirten Mahlgerechtigkeit mit Schneidsägrecht;
8) aus 67 Tagw. 95 Dez. Acker-, und
9) aus 35 Tagw. 20 Dez. Wiesgrund;
10) 20 Tagw. 85 Dez. Waldungen, wovon 12 Tagw. 51 Dez. im Bezirke der Gerichts- und Polizeibehörde Falkenstein gelegen sind;
11) 1 Tagw. 84 Dez. Oedungen;
12) 2 Tagw. 18 Dez. Weihern.

Geschäzt wurden die sämmtlichen Bestandtheile gerichtlich auf 15,691 fl. 45 kr.

Die Rechte und Lasten werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Den 12. November 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

797.

(Binder'sches Debitwesen betr.)

Auf Antrag eines gefährdeten Gläubigers in der Concurs-Sache des Leinwandhändlers J. Binder von Essenbach wird dessen Anwesen dortselbst hiemit zur dritten Versteigerung ausgeschrieben, wozu auf

Samstag den 20. Dezember l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

Termin im Schardt'schen Gasthause zu Essenbach anberaumt ist, und Kaufslustige unter Bezug auf die früheren Ausschreibungen vom 20. Juni d. Js. im Correspondenten von und für Deutschland Nr. 191 und Beilage zum Intell.-Blatt Nr. 56 mit dem Beifügen geladen werden, daß nach §. 37 der Novelle v. 1819 und §. 98 — 101 der Novelle v. 17. November 1837 verfahren wird.

Landshut, den 5. November 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches
Intelligenz-Blatt
von
Niederbayern.
Stück 94.

Landshut, Sonnabend den 23. November 1850.

Inhalt. Bekanntmachung, die Vorbildung für den Staatsforstdienst betreffend. — Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Handlungshaus Karl Pokrantz in Bremen. — Die Erledigung des Physikats Kirchenlamitz. — Die 213te bis 215te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die für das Schuljahr 18⁵⁰/₅₁ eröffneten Freistellen an der Erziehungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Bekanntmachung,
die Vorbildung für den Staatsdienst betreffend.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Oktober l. Js. allergnädigst zu beschließen geruht,

1) daß die k. Forstschule in Aschaffenburg die Benennung

»Forstlehranstalt für das Königreich Bayern«

anzunehmen habe;

2) daß die unter Ziffer 4. und 5. des Artikels 2. in der Verordnung vom 14. September 1848 festgesetzten Aufnahmsbedingungen in dieser Anstalt dahin abgeändert werden, daß entweder

a) das Absolutorium eines Gymnasiums mit der Fähigkeit zum Uebertritte auf eine Universität, oder

b) das Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule nebst dem legalen Zeugnisse beigebracht werden müsse, daß sich der Gewerbschüler vorher in der IV. Classe der Lateinschule dem allgemeinen Fortgange nach in den zwei ersten Dritttheilen der Schüler befunden habe;

3) daß der zweite Absatz im Art. 5. der gedachten Verordnung dahin vervollständigt werde, daß der Uebertritt in den zur Vorbereitung für den höheren Forstdienst verordneten staatswirthschaftlichen Lehrkurs der Universität nur denjenigen Absolventen der Forstschule gestattet werden könne, welche entweder mit dem Gymnasial-Absolutorium eingetreten sind, oder welche mit der ersten Note im Fortgange die besondere Würdigkeit nachgewiesen haben, was die Direktion der Forstlehranstalt in den betreffenden Absolutorien ausdrücklich zu bemerken hat;

4) daß zur Vermittlung des Ueberganges die Vorschriften Ziffer 4 und 5 des Artikels 2 der Verordnung vom 14. September 1848 für jene Jünglinge noch in Kraft zu bleiben haben, welche sich nach erlangtem Absolutorium der vollständigen Lateinschule in dem Studienjahre 18⁵⁰/₅₁ bereits in der Absicht in einer vollständigen Gewerbsschule befinden, um bei der Aufnahme im Monat Oktober 1852 in die Forstlehranstalt einzutreten.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 26. Oktober 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Gietl.

Ad Num. 3793.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Handlungshaus Karl Pokrantz in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Kaufmanns und Spiegelfabrikanten Demler-Melder in Nürnberg, welcher inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 9. Juni 1849 und beziehungsweise durch Rescript der k. Regierung von Mittelfranken vom 15. März 1849 als Special-Agent und Stellvertreter des Handlungshauses Karl Pokrantz et Eid. in Bremen behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika für das Königreich Bayern die nachgesuchte Bestätigung erhielt, wurden die von Ersterm für den dießseitigen Regierungsbezirk in Vorschlag gebrachten Unteragenten Heinrich Obermaier, Kaufmann in Lands-

Digitized by Google

hut, Bartholomä Mayrhofer, Handelsmann in Passau und Georg Hartmann, Kaufmann in Pfarrkirchen unter Heutigem genehmiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 16. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 4222.

(Die Erledigung des Physikats Kirchenlamitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Physikats Kirchenlamitz im Regierungsbezirke Oberfranken wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 19. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 4150.

(Die 213te bis 215te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. August l. Js. stattgefundenen 213ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 441 gezogen worden. Diese Serie enthält Aerarial-Obligationen der böhmischen Stände von verschiedenem Zinsfuße und zwar Nro. 159,708 — 162,132 incl. in einem Kapitalsbetrage von 1,173,533 fl. 18 kr.

Am 2. September hat die 214te Verloosung stattgefunden und es ist die Serie 74 herausgekommen, welche 2½ procentige Banco-Obligationen und zwar Nr. 67,437 mit der Hälfte des Kapitalsbetrages und Nr. 67,331 — 68,462 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, in einer Gesammtsumme von 1,003,458 fl. 30 kr. enthält.

Am 1. v. Mts. endlich ist bei der 215ten Verloosung die Serie 228 gezogen worden, welche Hofkammer-Obligationen von verschiedenen Zinsfuße und zwar

Nr. 77,029 — 77,443 incl. dann Nr. 77,446, mit den ganzen Kapitalsbeträgen und

Nr. 77,445 mit der Hälfte der Kapitalssumme in einem Gesammtkapitalsbetrage von 991,638 fl. 41 kr. enthält.

Sämmtliche in vorstehenden drei Serien enthaltenen Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staats-Schuld-Verschreibungen umgewechselt.

Digitized by Google

Das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern ist von keiner der obigen 3 Serien bisher ausgegeben worden und wird nicht mehr veröffentlicht, da es ganz entbehrlich ist.

Zufolge höchster Weisung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. Mts. wird dieß behufs der Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Gemeinden und Stiftungen hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, den 20. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 4077.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die für das Schuljahr 18⁵⁰/₅₁ eröffneten Freistellen an der Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Kinder in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Regierungsausschreibung vom 23. Juni l. Js. im bezeichneten Betreffe (Int.-Bl. St. 51 S. 410) ist ein einziges Bewerbungsgesuch in Vorlage gekommen, welches inhaltlich höchsten Ministerialrescripts vom 27. September l. Js. mit der Zutheilung *einer* Freistelle in der Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Kinder in München allerhuldvollst gewürdiget worden ist.

Nachdem deßhalb zur Zeit noch eine Freistelle im genannten Erziehungs-Institute für das Jahr 18⁵⁰/₅₁ auf Rechnung des niederbayerischen Kreisfondes in Erledigung sich befindet, so ergeht unter Hinweisung auf Art. II. und III. die Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1844 (Regierungsblatt S. 203) und unter Bezugnahme auf die Eingangs berührte Regierungsausschreibung vom 23. Juni l. Js. an alle Eltern, Vormünder und Lokal-Armenpflegen, welche sich für ihre Kinder und Pflegbefohlenen um die erledigte Freistelle bewerben wollen, hiedurch die wiederholte Aufforderung, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde längstens innerhalb 4 Wochen a dato einzureichen.

Da die bezeichnete Freistelle nur an ein krüppelhaftes Kind, welches dem niederbayerischen Regierungsbezirke durch die Heimat angehört, verliehen werden kann, so ist das Bewerbungsgesuch auch mit einem legal ausgefertigten Heimatscheine zu belegen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, gegenwärtige Aufforderung in allen Gemeinden ihres Bezirkes gehörig bekannt machen zu lassen, die eingekommenen Gesuche zu prüfen, allenfallsige Mängel möglichst sogleich auf dem kürzesten Wege zu beseitigen, und erstere nach Umfluß des anberaumten Termines mit gutachtlichem Berichte anher einzusenden oder Fehl-Anzeige vorzulegen.

Landshut, den 19. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours

vom 14. November 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84	—
» à 4 % »	89½	—
» à 5 % »	100⅜	—
» Grundrenten=Ablösung à 4 %	85½	—
Bank=Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	615	—
» » Promessen per Stück Agio	—	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen=Zeit. Tag und Monat.	Getreid=Gattungen.	Voriger Rest Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt=Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. November 1850.	Waizen	—	156	156	153	3	15	—	14	45	14	5	—	—	1	26
		Korn	—	60	60	47	13	10	21	10	5	9	52	—	—	1	30
		Gerste	—	219	219	219	—	7	4	6	59	6	41	—	—	—	20
		Haber	—	73	73	73	—	4	11	4	4	3	56	—	—	—	1
Deggendorf	Vom 19. Novbr. 1850.	Waizen	4	178	182	179	3	13	25	12	47	11	59	—	—	1	1
		Korn	—	10	10	10	—	7	39	7	26	7	17	—	—	—	33
		Gerste	—	368	368	362	6	7	6	6	51	6	32	—	—	—	9
		Haber	—	57	57	57	—	4	22	4	16	4	6	—	—	—	17
Dingolfing	Vom 12. November 1850.	Waizen	—	14	14	14	—	12	30	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	6	15	6	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 19. Novbr. 1850.	Waizen	—	98	98	98	—	13	48	13	30	13	—	—	—	2	15
		Korn	—	13	13	13	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	15
		Gerste	—	128	128	128	—	6	54	6	30	6	—	—	—	—	15
		Haber	—	12	12	12	—	4	—	3	51	3	48	—	—	—	3
Kelheim . .	Vom 14. November 1850.	Waizen	—	55	55	55	—	13	24	13	3	12	32	—	—	—	35
		Korn	—	5	5	5	—	9	—	8	29	8	21	—	—	—	55
		Gerste	—	8	8	8	—	6	13	6	4	5	—	—	18	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	21	4	17	4	—	—	—	—	13

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Landau . .	Vom 18. Novbr. 1850.	Waizen	—	142	142	142	—	14	—	13	48	13	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	95	95	95	—	6	54	6	42	6	30	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 15. Novbr. 1850.	Waizen	—	1279	1279	1253	26	15	—	14	9	13	5	—	—	—	48
		Korn	—	163	163	163	—	10	—	9	14	8	10	—	—	—	38
		Gerste	35	1518	1553	1536	17	8	—	7	24	6	35	—	—	—	38
		Haber	—	285	285	285	—	4	22	4	7	3	52	—	—	—	5
Mainburg	Vom 13. Novbr. 1850.	Waizen	—	267	267	267	—	15	51	14	30	14	—	—	—	—	42
		Korn	—	101	101	101	—	10	30	10	—	9	6	—	—	—	18
		Gerste	—	113	113	113	—	7	30	7	15	7	—	—	—	—	15
		Haber	—	28	28	28	—	4	15	4	3	4	—	—	15	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 19. Novbr. 1850.	Waizen	—	123	123	123	—	15	30	15	—	13	30	—	—	1	—
		Korn	—	10	10	10	—	10	30	10	—	9	48	—	—	1	—
		Gerste	—	114	114	114	—	7	42	7	30	6	36	—	—	—	42
		Haber	—	24	24	24	—	4	30	4	24	4	—	—	—	—	6
Osterhofen	Vom 11. Novbr. 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	6	18	6	15	6	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 19. Novbr. 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	30	30	30	—	9	1	8	54	8	32	—	—	—	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	45	45	40	5	5	2	4	58	4	45	—	—	—	19
Pfeffenhausen . . .	Vom 18. Novbr. 1850.	Waizen	—	21	21	21	—	16	—	14	57	13	18	—	—	—	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	122	122	122	—	8	—	7	36	6	36	—	—	—	39
		Haber	—	12	12	12	—	4	15	4	3	4	—	—	—	—	3
Pilsting . .	Vom 12. Novbr. 1850.	Waizen	—	438	438	438	—	14	—	11	38	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	860	860	860	—	7	6	6	56	5	30	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Novbr. 1850.	Waizen	—	269	269	269	—	13	5	12	36	11	55	—	—	1	5
		Korn	—	63	63	63	—	8	20	8	4	7	51	—	—	—	16
		Gerste	—	357	357	353	4	6	28	6	5	5	34	—	—	—	10
		Haber	—	143	143	143	—	4	19	4	12	3	57	—	—	—	33
Vilshofen .	Vom 13. Novbr. 1850.	Waizen	61	341	402	402	—	13	3	12	39	12	11	—	—	—	51
		Korn	—	13	13	13	—	8	3	7	58	7	42	—	—	—	43
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	6	21	—	—	—	—	—	21
		Haber	—	12	12	12	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 94. Landshut, Sonnabend den 23. November 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

798.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das Königliche Kreis- und Stadtgericht Passau in Sachen des Scribenten Franz Paul Neuner von München zu Recht, was folgt:

Franz Paul Neuner, vormals Scribent, sey des Verbrechens der Unterschlagung, verübt im April 1848, zum Schaden der Bernhard und Elisabeth Stark'schen Hausbesitzersebeleute zu Rotthalmünster, als Urheber schuldig und deßhalb mit zwei einhalbjährigen Arbeitshause zu bestrafen.

Franz Neuner hat alle auf Untersuchung und Strafvollzug erlaufenden Kosten selbst zu tragen, bei dessen nachgewiesener Mittellosigkeit fallen jedoch sämmtliche Kosten der Königlichen Staatskasse zur Last.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Passau am neunten November achtzehnhundert und fünfzig, wo zugegen waren, Körner, Rath, als Vorstand; Freiherr von Branca, Schläfer, Räthe; Schlag, Edenhofer, Assessoren; Dallmayr, II. Staatsanwalt; Rohrmüller, Protokollführer.

L. S.

Körner, Branca, Schläfer, Schlag, Edenhofer.

Rohrmüller.

Vorstehendes Urtheil wird im Vollzuge des Art. 346 des Gesetzes vom 10. November 1848 und unter Hinweisung auf die Ediktalladung vom 18. Dezember 1849 öffentlich bekannt gemacht.

Am 18. November 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Rohrmüller, Prot.

799.

(Grundrentenüberweisung des St. Johannsspitalstifts zu Passau betr.)

Die St. Johannsspitalstiftung zu Passau hat ihre in den Landgerichtsbezirken Passau I u. II, dann Eggenfelden gelegenen Grundrenten an

Digitized by Google

den Staat überwiesen und ist das Ablösungs-Kapital mit 22,372 fl. 38 kr. 2 dl. dahier deponirt.

Da nun nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungskapitalien übergehen, so ergeht an alle Diejenigen, welche aus irgend einem Titel, namentlich bei dem Zehent bezüglich allenfalls darauf haftender Bauverbindlichkeiten, an die überwiesenen Renten Ansprüche machen zu können glauben, die Aufforderung, dieselben bis Ende des künftigen Monats Dezember um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem nach Umfluß dieses Termines die Ablösungskapitalien an die überweisende Stiftung extradirt werden würden.

Den 15. November 1850.

Königliches Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

800.

(Gant des Joseph Lehner, Bauers von Niederhart.)

Da sich bei der am 29. Juli l. Js. angesetzten Versteigerungstagsfahrt ein Käufer für das Joseph Lehnerische Oekonomieanwesen zu Niederhart nicht meldete, so wird auf Antrag der Kreditorschaft dasselbe in dem Complere, wie er bereits im Intelligenzblatte Beilage Nr. 56, allgemeinen Anzeiger Nr. 56, Donauzeitung Nr. 188 bereits bekannt gegeben ist, dem wiederholten Verkaufe mit dem Anhange unterworfen, daß der Zuschlag ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungspreis zu 4859 fl. geschieht.

Termin hiezu wird auf

Dienstag den 10. Dezember l. Js.

festgesetzt, an welchem Tage sich die Kaufsliebhaber in dem naheliegenden Orte Schalding im Wirthshause einzufinden und von Vormittags 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr ihre Anbothe zu Protokoll zu geben haben.

Unbekannte Käufer haben sich mit den nöthigen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen und es steht ihnen auch frei, das Anwesen inzwischen einzusehen.

Den 25. Oktbr. 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

801.

(Voruntersuchung gegen Katharina Aschenbrenner von Birkenzent und Therese Putz von Schierling wegen Diebstahl betr.)

Katharina Aschenbrenner, 19 Jahre alt, ledig, unehelich, geboren zu Birkenzent Gemeinde Schneitweg, k. Landgerichts Regenstauf, Vagantin, ist beschuldigt am 15. September 1848 mit Theresia Putz von Schierling, dem Wirthspächter Franz Xaver Koch zu Frauenbründl, k. Landgerichts Straubing, ein Bett im Werthe von 23 fl. entwendet zu haben.

Katharina Aschenbrenner wird daher, da ihr dermaliger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, aufgefordert, binnen 30 Tagen von heute an bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing zu erscheinen, und sich wegen des ihr angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen werde.

Den 2. November 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

802.

Auf Andringen von Hypothekgläubigern wird das Johann Lorenz Wirth zu Schönberg gehörige Papier-Fabrik-Anwesen zu Zwiesel im Wege der Hilfsvollstreckung unter Rücksicht auf §. 98

Digitized by Google

bis 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 und §. 64 des Hyp.-Ges. öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf Montag am 20. Jänner 1851, Vormittags 9 bis 12 Uhr,

in loco Zwiesel (Kammermaier'schen Gasthause) angesetzt.

Dies Anwesen besteht:

1) aus dem ganz gemauerten Wohn- und Fabrik-Gebäude und Nebenhaus (Hadernsammlerhaus) mit Stadel, Stall und Schupfe unter einem Schneidschindeldache, zum Theil gemauert, dann einem Backofen.

Brandversicherungssumme 8000 fl.

2) den mechanischen Fabrikvorrichtungen;

3) an Grundstücken aus dem

Friedhofbergacker	zu 0,70	Dez.,
Friedhofbergtheil	» 0,63	»
Acker beim Haus	» 0,46	»
Drexlheuholzacker	» 0,81	»
Marktheuholzacker	» 1, 4	»
Wagnerhausfeld	» 2,74	»
Friedhofbergwiese	» 3, 4	»
Chrisostomuswiese	» 5,45	»
Oelschlagfleckl	» 0,12	»

4) an Rechten:

Forstrecht per 12 Maaß weiches und 2 Maaß hartes Brennholz, Bauholz nach Bedarf, das Ast- und Gipfelholz, die nöthige Streu.

Die Brunnwasserleitung zur Fabrik.

Die Benützung des Wassers am kleinen Regen zum Fabrikbetriebe.

Die Wiederverleihung der Papier-Fabrikations-Concession wird kaum einem Anstande unterliegen.

An Lasten ruhen darauf:

Ausnahmsbeitrag der Katharina Müller zu jährlich 10 fl. 24 kr.,

Das Recht des landesabwesenden Joseph Schröder auf Unterschluf und Verpflegung im Erwerbsunfähigkeitsfalle.

Zum k. Rentamt:

2 fl.	21 kr.	6 hl.	Grundsteuersimpel,
1 »	12 »	— »	Haussteuer,
24 »	— »	— »	Gewerbsteuer,
1 »	37 »	2 »	Kreisumlage,
2 »	45 »	5 »	Bodenzins,

zur Grundrentenablösungskasse (Zehent zur Pfarrei Zwiesel)

1 fl. 57 kr. 6 hl. Bodenzins,

zur Marktskammer Zwiesel

— fl. 7 kr. 4 hl. Altgilt,

— » 51 » — » Neugilt.

Im Uebrigen soll das Wasser zur Bleiche sehr gut sein.

Reelen Käufern ist Hoffnung gegeben, daß ein bedeutendes Kapital liegen bleibe.

Das Gesammtanwesen ist auf 10,147 fl. gerichtlich geschätzt, und war in den letzten Jahren verpachtet.

Nähere Bedingnisse werden am Versteigerungstag bekannt gemacht, und können bis dahin hier erfragt, und ebenso das Anwesen eingesehen werden.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Den 13. November 1850.

Königliches Landgericht Regen.

Gimmi, Landrichter.

803.

In Gemäßheit des Befehles der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 9. d. Mts. wird der ärarialische Getreidspeicher in der Thereseienstraße zu Passau nebst dem dabei befindlichen Gärtchen im Wege der öffentlichen Versteigerung unter Vorbehalt der aller-

Digitized by Google

höchsten Genehmigung zum Verkaufe gebracht, und zu dieser Verhandlung, welche in der dieß- amtlichen Kanzlei vor sich gehen wird,

auf Montag den 16. Dezember d. Js. Vormittags 10—12 Uhr Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, welche das Gebäude in der Zwischenzeit in Augenschein nehmen können und die Verkaufsbedingungen unmittelbar vor der Versteigerung erfahren werden.

Den 18. November 1850.

Königliches Rentamt Passau.

Rambauer.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 95.

Landshut, Mittwoch den 27. November 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 4299.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Errichtung einer Mehlniederlage bei dem Kaufmann L. Weinmann in Nördlingen von Seite des königl. Advokaten Killinger et Cons. in Gunzenhausen als Besitzer der Dampfmühle daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die im rubrizirten Betreffe unterm 15. dß. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erlassene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Landshut den 21. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

95

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, werden die Beilagen des in unten stehendem Betreffe erstatteten Berichtes vom 6. l. Mts. unter dem Auftrage zurückgegeben, dem k. Advokaten Killinger et Cons. in Gunzenhausen eröffnen zu lassen, daß sich das unterzeichnete kgl. Staatsministerium gegenüber dem in zweiter und letzter Instanz ergangenen Regierungsbeschluße vom 28. September l. Js. weder zu einer instanziellen noch oberaufsichtlichen Wirksamkeit veranlaßt finden, sonach der angebrachten Beschwerde vom 11. Oktober l. Js. eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden könne.

Uebrigens wird im Anlasse der dem vorerwähnten Regierungsberichte beigefügten Schlußäußerung bemerkt, daß, wenn, auch bei Errichtung von Niederlagen die zu gleichmäßigen Gegenständen concessionirten Gemeindeglieder des Niederlagsortes vorzugsweise berücksichtiget werden sollen, hiebei doch die Aufstellung anderer in dem Niederlagsorte ansässiger Gemeindeglieder keineswegs ausgeschlossen ist, und namentlich (außer bei denjenigen Verhältnissen, welche in der mit Regierungsbericht vom 6. l. Mts. allegirten Ministerial-Entschließung vom 10. Februar 1848 erörtert sind) auch in dem Falle statthaft erscheint, wenn das zur Niederlagsführung bestimmte Individuum zur Vornahme von Verkaufsgeschäften überhaupt berechtiget und zu den in Frage stehenden insbesondere befähiget ist, und nach dem Ermessen der zuständigen Behörde überwiegende Gründe vorwalten, von der Bevorzugung Umgang zu nehmen, welche die für gleichmäßige Gegenstände concessionirten Gemeindeglieder in der Regel ansprechen können, in welch letzterer Beziehung namentlich viktualpolizeiliche Erwägungen nicht unbeachtet bleiben werden, und auch der Fall ins Auge zu fassen ist, wenn dem Niederlagsberechtigten solche Absatzbeschränkungen, z. B. bei Mehlniederlagen durch Festsetzung eines entsprechenden Absatz-Minimums rc. auferlegt werden können, daß durch die Niederlage die vorzugsweise zu berücksichtigenden Interessen der zu gleichmäßigen Gegenständen concessionirten Gemeindeglieder nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern in manchen Beziehungen, namentlich wegen erleichterter Gelegenheit zum Waarenbezuge sogar gehoben werden.

München, den 15. November 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. der Pfordten.

An die
k. Regierung von Schwaben und Neuburg,
K. d. J., ergangen.
Die Errichtung einer Mehlniederlage bei dem Kaufmann L. Weinmann in Nördlingen von Seite des k. Advokaten Killinger et Cons. in Gunzenhausen als Besitzer der Dampfmühle daselbst betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Wolfanger.

Digitized by Google

Ad Num. 4433.

An die

k. Stadt-Kommissariate und k. Studien-Rektorate Landshut, Passau und Straubing, an das kgl. Studien-Rektorat Metten, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und sämmtliche Schulbehörden von Niederbayern.

(Die Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 139. des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 ist es dem Gerichtshofe gestattet, in Fällen, welche besorgen lassen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, die Oeffentlichkeit der Verhandlung vor Beginn derselben zu beschränken. Eine spätere Ausweisung des Publikums oder eines Theiles desselben bei bereits begonnener Verhandlung ist gesetzlich unzuläßig.

Da jedoch nicht selten auch in Fällen, wo sich solches nicht voraussehen läßt, im Laufe der Verhandlung Aergerniß gebende und das Schamgefühl verletzende Aeußerungen vorkommen, welche auf die etwa anwesende unreife Jugend keinen anderen, als einen verderblichen Einfluß äußern können, so wollen Seine Majestät der König, daß diesen Einflüßen durch Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte begegnet werde.

Demnach ergeht in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 18. l. Mts. hiemit an sämmtliche k. Studien-Rektorate, so wie an sämmtliche Schulbehörden des Regierungsbezirkes hiemit der Auftrag, in die Disciplinarbestimmungen für die untergebenen Schüler das Verbot des Besuches der öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte unter Fürsetzung einer empfindlichen Strafe ungesäumt aufzunehmen, und dieses Verbot an die Betreffenden gehörig zu verkünden.

Von dem Berufs-Eifer der Vorstände der Studien-Anstalten und der Schulen wird die strenge Ueberwachung des Vollzuges des bezeichneten Verbotes mit dem Beifügen gewärtiget, wie es sich wohl von selbst verstehe, daß die Ausübung der Disciplinar-Gewalt nicht bis in die Gerichts-Säle selbst erstreckt werden dürfe.

Landshut, den 22. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 4442.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Waldsassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Waldsassen im Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen haben.

Landshut, den 22. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 3076.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Entfernung des Knaben Karl Friedrich Metzger von Dünkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken hat sich am 5. September l. Js. der Knabe der ledigen Wilhelmina Metzger von Dünkelsbühl, Namens Karl Friedrich Metzger, von seiner Heimat heimlich entfernt, und ist seitdem nicht mehr zurückgekehrt.

Da sich derselbe wahrscheinlich auf dem Bettel herumtreibt, so werden auf Ansuchen der Mutter dieses Knaben, dessen Signalement nachstehend folgt, die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern angewiesen, über den Aufenthalt dieses Knaben Erkundigungen einzuziehen, und ihn im Falle des Betretens sogleich an den Magistrat Dünkelsbühl abliefern zu lassen, den Erfolg der Nachforschungen aber in 4 Wochen hieher anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß diese erfolglos waren.

Landshut, am 23. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Signalement.

Alter: 12 Jahre; Statur: klein; Gesicht: oval; Augenbraunen: braun; Augen: braun; Haare: braun; Zähne: gut.

Besondere Kennzeichen: Metzger ist fast immer mit Rothlauf behaftet, hat dadurch ein angeschwollenes Gesicht, sowie er häufig an den Augen leidet, die er dann nicht öffnen kann.

Die Kleidung, welche derselbe gegenwärtig am Leibe trägt, kann nicht angegeben werden, da derselbe in Spalt seine Kleider, welche er von der Heimat mitnahm, wegen Unsauberkeit ablegen mußte, und sich durch Bettel andere verschaffte.

Ad Nr. 592.

(Bewilligung einer Collekte zur Tilgung der auf der Kirchengemeinde Sulzbürg und Rocksdorf lastenden Kirchenbau-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Deckung der für die an der Pfarr- und Schloßkirche zu Sulzbürg, k. Landgerichts Neumarkt, Dekanats Pyrbaum, vorgenommenen Baureparaturen, erwachsenen Kosten die Vornahme einer Kollekte in den protestantischen Kirchen der Regierungsbezirke diesseits des Rheins vermöge Rescripts aus dem königlichen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. d. Mts. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hievon werden die Dekanate mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Kirchenkollekte durch die Pfarrämter nach Maaßgabe der Verordnung vom 27. Januar 1845 Absatz 2 (Amts-

Digitized by Google

handbuch II. S. 80) vollziehen, von diesen die Gelder sich einliefern zu lassen, und letztere hierauf an jenes Regierungs-Expeditions-Amt einzusenden, in welchem Regierungsbezirke das Dekanat seinen Sitz hat.

Die Ertrags-Anzeige ist hierauf der unterfertigten Stelle zu erstatten.

Bayreuth, den 20. November 1850.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung.

(Die Behandlung der Militär-Einstandskapitalien bei der Königlichen Bayerischen Bank betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. dieses Monats, die Anlegung der Depositen bei der k. Bank betreffend, werden nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung nachstehend die Vorschriften, nach welchen die Militär-Einstandskapitalien bei der k. Bank behandelt werden, bekannt gemacht.

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Hinsichtlich aller bei den k. Bankkassen angelegten Einstandskapitalien behält sich die k. Bank die augenblickliche Rückzahlung an die einschlägigen Conscriptionsbehörden für alle Fälle ausdrücklich vor, in welchen Anforderungen und Zumuthungen an die gedachten Kassen gestellt werden sollen, die den nachfolgenden speziellen Bestimmungen nicht entsprechen.

II. Anlage der Einstands-Kapitalien.

§. 2.

Die Erlage der Einstandskapitalien hat in groben bayerischen Münzsorten (Bankvaluta) zu geschehen.

Gold- und Scheidemünzen sind demnach unzulässig.

§. 3.

Von der Annahme sind ausgeschlossen:

a) Kapitalbeträge unter 100 fl.;

b) Kreuzer bei (in jeder Summe über 100 fl.) annehmbaren Kapitalien;

c) die Cautionen derjenigen Conscriptionspflichtigen, welche sich vor Erfüllung der Militärpflicht verehelichen; diese können nur als Depositen angenommen und verzinst werden.
(Vollzugs-Instruktion Regierungsblatt 1830 Seite 449 §. 9.)

d) Alles, was im Einstandsvertrag über das Einstandskapital bedungen ist.
(Gesetzblatt 1828 Seite 98 §. 55) und

e) Kapitalien, worauf etwa Darleiher ihre eventuellen Ansprüche bei den k. Bankkassen vorgemerkt haben wollen.

§. 4.

Die Einstandskapitalien werden sowohl von den Einstellern unmittelbar, als auch in Sendung von den einschlägigen Behörden bei den k. Bankkassen angenommen, wenn gleichzeitig amtlich nachgewiesen wird:

a) der zu erlegende Betrag des Einstandskapitals;
b) Vor- und Zuname, dann Wohn- oder Geburtsort des Einstehers;
c) die Conscriptionsbehörde, welche denselben gestellt hat, und
d) die Dauer der Einstandszeit, (z. B. vom Mai 1850 bis März 1856).

§. 5.

Wer das Kapital erlegt, erhält auch den Schuldschein hierüber sogleich behändigt resp. zugesendet. In Correspondenzen mit Privaten können sich aber die k. Bankkassen deßhalb und in jeder andern Hinsicht nicht einlassen. Cautionsergänzungen müssen immer mit den ursprünglich angelegten Kapitalien vereinigt werden; es ist jedoch in dem Schuldscheine der Betrag der Caution und der Name des Erlegers derselben besonders aufzuführen. (Gesetz vom 15. August 1828, Gesetzblatt Seite 98.)

§. 6.

Von den über Einstandskapitalien auszustellenden Schuldscheinen liegt ein *Formular an.* (Siehe Formular 1.)

III. After-Einstands-Verträge.

§. 7.

Von After-Einstands-Verträgen auf die bei der k. Bank schon angelegten Kapitalien kann diese keine Notiz nehmen.

§. 8.

Die k. Bank nimmt weder von den bei den vorberührten After-Verträgen entstehenden Zinsraten Notiz, noch zahlt dieselbe die Zinsen aus einem Kapitale an zwei oder mehrere Theilhaber.

Wenn also bei solchen After-Verträgen die Erhebung der laufenden und weiteren Jahreszinsen nicht auf einen Betheiligten (Einsteller oder Einsteher) übertragen wird, wovon die Bankkassen auf Nachricht der Behörden Vormerkung machen, so muß nach §. 1 dieses Reglements verfahren werden.

IV. Cessionen, Verpfändungen und Beschlagnahmen von Kapitalien und Zinsen.

§. 9.

Cessionen während der Haftung der Einstandskapitalien sind ohnehin nur bei After-Einstandsverträgen zuläßig, worüber der §. 7 schon das Erforderliche enthält.

Werden aber Schuldscheine nach der Freigebung durch die Conscriptionsbehörden von den Eigenthümern cedirt, so erkennt die k. Bank dergleichen Cessionen — wenn solche in legaler Form vorliegen und vollständig sind, — zwar an, zahlt aber die Kapitalien an die Cessionäre nach erlangter Kenntniß von solchen Vorgängen sogleich zurück. (conf. §. 13.)

Digitized by Google

§. 10.

Weder erlaubte Verpfändungen von Einstandskapitalien, (Vollzugs-Instruktion: Rggsblt. 1830 Seite 502 §. 80) noch gerichtliche Beschlagnahmen derselben können bei den Bankkassen vorgemerkt, überwacht und vollzogen werden.

In solchen Fällen werden die Conscriptionsbehörden auf den Schuldscheinen die erforderliche Vormerkung zur einstigen Beachtung beizufügen haben. (Vollzugs-Instruktion 1830 Rggsbl. Seite 503 §§. 81, 83, 84). Freiwillige Verpfändungen oder Abtretung von Kapital und Zinsen — sei es durch Privat-, Notariats- oder gerichtlichen Vertrag, sind ohnehin untersagt. (Justiz-Ministerial-Rescripte vom 5. Jänner 1833 und 10. April 1836.)

§. 11.

Nur gerichtliche Beschlagnahmen auf Zinsen können bei den k. Bankkassen stattfinden, vorgemerkt und nach §§. 12 und 18 vollzogen werden.

Bei solchen Beschlagnahmen haben aber die Gerichte jedesmal den Vorbehalt der Aerarial-Ansprüche auszudrücken, wenn die Bankkassen den erlassenen Verfügungen Folge geben sollen. (Justiz-Minist.-Rescript vom 10. Mai 1844.)

§. 12.

Die vorerwähnten gerichtlichen Arreste auf Zinsen müssen sich auch immer auf die zu Grunde liegenden richterlichen Erkenntnisse berufen, (Finanz-Minist.-Rescript vom 29. April 1844 Nr. 4513) oder diese in Abschrift mittheilen, und alsdann können die k. Bankkassen den Vollzug erst bewirken, wenn nach dem Verfall eines jeden Jahreszinses erst ein Zeugniß der Militärbehörde an die schuldende Kasse abgegeben ist, daß eine Haftungsforderung des Militärs auf den treffenden Jahreszins nicht bestehe. (Rggsbl. 1845 Seite 118, Justizminist.-Rescript vom 10. April 1836.)

V. Zinsenzahlung.

§. 13.

Die k. Bankkassen verzinsen die Einstandskapitalien von dem Tage an, wo solche erlegt, oder durch Sendung empfangen werden, bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem den Eigenthümern die freie Disposition über die Kapitalien durch Behändigung der Schuldscheine von Seite der Conscriptionsbehörde eingeräumt wird.

Von Kapitalien, welche Behörden zurückziehen, werden die Zinsen nur bis zum Tage der Absendung vergütet.

§. 14.

Die Zinsen können vom Verfalltage an nur bei denjenigen Bankkassen erhoben werden, welche die Schuldscheine über die Kapitalien ausgestellt haben.

Für die Zinsquittungen und deren Bestätigung durch die Militärbehörden liegt das allseitig genau zu beachtende Formular hier an; welches analog nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1845 (Regierungsblatt Seite 113 rc.) gebildet ist.

Digitized by Google

§. 15.

Wollen Militärbehörden für mehrere Einsteher die Zinsen bei einer Bankkassa zugleich erheben, so erfolgt die Sendung auf die vorgelegten vorschriftsmäßigen Quittungen der Einsteher.

§. 16.

Hat ein Einsteher Haftungen an das Militär, so kann der treffende Zins vollständig von der Militärbehörde erhoben, und jenem von dieser der etwa treffende Rest selbst hinausbezahlt werden.

In solchen Fällen wird auf Quittungen der Einsteher, wie §. 14 berührt, oder auf Scheine der Militärbehörden Zahlung geleistet werden. Mit zersplitterter Zinsenzahlung können sich die k. Bankkassen nicht befassen.

§. 17.

Gemäß der vorstehenden Bestimmung werden auch die Militärhaftungen der Einsteher auf deren Zinsen bei den k. Bankkassen niemals vorgemerkt.

§. 18.

Die nach §§. 11 und 12 mit gerichtlichen Beschlag belegten Zinsen werden im Zahlungsfalle von den Bankkassen den bezeichneten Gläubigern behändigt, oder denjenigen Gerichten übersendet, welche die Beschlagnahme verfügt haben.

VI. Kapital-Heimzahlungen.

§. 19.

Die k. Bankkassen zahlen die abgedienten resp. freigegebenen Schuldscheine über Einstandskapitalien auf Verlangen den Betheiligten immer sogleich zurück, und zwar nach Maßgabe der Verhältnisse an die

a) Einsteher selbst unmittelbar; oder auf Schreiben ihrer Conscriptionsbehörden mittelst Sendung an diese.

In beiden Fällen ist die Vorlage der Schuldscheine mit Bestätigung der Conscriptionsbehörden über die Zeit der einräumungsfreien Disposition für den zu benennenden Eigenthümer erforderlich.

Die Quittungsunterschrift desselben ist hinsichtlich der Aechtheit amtlich zu bestätigen und die bei den Kassen unmittelbar erhebenden Betheiligten haben daselbst auch die Identität ihrer Person nachzuweisen.

b) In allen Fällen, wo Haftungen oder Beschlagnahmen auf den Einstandskapitalien ruhen, kann die k. Bank deren vollständige Zahlung nur an die einschlägigen Conscriptionsbehörden zur weiteren Behandlung verabfolgen, von denen dann auch mit kurzer Angabe des Grundes die Kapitalien auf den Schuldscheinen quittirt werden.

(Vollzugs-Instruktion 1830, Reggsbl. Seite 503 §§. 81 und 83.) (Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1837, Döllinger Band X. Seite 217, Seite 295.)

Digitized by Google

c) Gelangen freigegebene resp. devinkulirte Schuldscheine vollständig an Debit- oder Verlassenschaftsmassen, so erheben und quittiren die einschlägigen Gerichte die Kapitalien.

(Vollzugs-Instruktion 1830, Reggsbl. Seite 506 §. 84.)

d) In Fällen, wo den Heimathsgemeinden Einstandskapitalien zugewiesen werden, ist hierüber von den Conscriptionsbehörden auf den Schuldscheinen die Bestätigung nöthig, worauf die Erhebung und Bescheinigung durch die Heimathsgemeinden zu erfolgen hat.

(Vollzugs-Instruktion 1830, Reggsbl. Seite 506 §. 84.)

§. 20.

Unvermeidliche Kapitals-Abschlagszahlungen werden nur an die Conscriptionsbehörden gegen Einziehung des Schuldscheines geleistet.

Ueber den Restbetrag wird ein neuer Schuldschein ausgestellt.

VII. Postporto-Pflicht.

§. 21.

Correspondenzen im Betreffe anliegender Einstandskapitalien oder Zinsen zwischen den k. Militär- und Conscriptionsbehörden einerseits, dann der k. Bank und ihren Kassen andererseits sind als K. D. S. zu behandeln, insoferne Anlaß und Inhalt rein das dienstliche Interesse betrifft.

Alle übrigen Correspondenzen, so wie alle Sendungen von Einstandskapitalien und Zinsen unterliegen aber der Portopflicht.

In keinem Falle zahlt die k. Bank irgend ein Postporto; sendet also unfrankirt Einläufe zurück.

VIII. Amortisation.

§. 22.

Verlorene Bankscheine über Einstandskapitalien können nach der Freigebung erst dann bezahlt werden, wenn deren gesetzliche Amortisation bewirkt und durch die Betheiligten die rechtskräftig gewordenen richterlichen Erkenntnisse den schuldenden Bankkassen behändigt sind.

IX. Mitwirkung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank München.

§. 23.

In Bezug auf die Cassen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München und Augsburg, welche vorläufig à Conto der k. Bank in Nürnberg die Einstandskapitalien annehmen, kommen die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung.

Nürnberg, den 19. November 1850.

Königliche Bank-Direktion.

Lentz, Direktor.

Digitized by Google

Formular Nr. 1.

Schuldschein

über

. . . . Gulden, Einstandskapital des Militär-Einstehers . . . .

(Conscriptions-Behörde . . . .), welche heute dahier angelegt worden sind, mit drei und ein halb Procent am . . . ten . . . . . . jeden Jahres verzinset, und nach erfolgter Befreiung vom Cautions-Verbande durch obige Conscriptions-Behörde baar heimbezahlt werden.

Nürnberg, den . . . ten 185

Königlich Bayerische Bank.

Schein Nr. Formular Nr. 2.

Quittung

über

zehn Gulden 30 kr.

Jahreszins pro 17. August 185 . aus dem Einstandskapitale von 300 fl. —, welchen der unterzeichnete Einsteher von der königlichen Bankkassa . . . . baar und richtig bezahlt erhalten hat.

. . . . den . . . . 18 . .

(Unterschrift des Einstehers mit Vor- und Zuname und Militär-Charge.)

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift und daß der vorbenannte Einsteher dem Militär-Aerar keine Schuld- oder Ersatzzahlung aus den Zinsen seines Einstandskapitals zu leisten habe, bestätigt

. . . . den . . . . 18 . .

Königliches Regiments- oder Bataillons-Commando.

(Siegel und Unterschrift.)

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 95. Landshut, Mittwoch den 27. November 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

804.

(Schön gegen Weidinger punc. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Schneidersehleute Benedikt und Maria Weidinger zu Aign zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben.

Dasselbe besteht:

1) aus dem gezimmerten zweistöckigen Wohnhaus unter einem Legschindldach mit angefügten Nebenbau zur Stallung und Futteraufbewahrung, geschätzt auf 300 fl.;
2) in dem mit Obstbäumen besetzten Hausgarten sammt Hausbrunnen und Wurzgärtl zu 0,41 Dez., geschätzt auf 41 fl.;
3) die übrigen Grundstücke enthalten 2 Tagw. 95 Dez., und sind zusammen geschätzt auf 147 fl. 20 kr.;
4) der Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen wurde geschätzt auf 30 fl.;
5) das reale Schneidergewerbe ist geschätzt auf 50 fl.

Zur öffentlichen Versteigerung wird hiemit Termin auf

Samstag den 21. Dezember l. Js.,
Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Gasthause des Wirthes Georg Aichberger in Aign bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen geladen werden, daß sich der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 richte, und daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer über Leumund und Vermögen sich legal auszuweisen haben.

Den 16. November 1850.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

805.

Edittalladung.

Das Kanonikatstift und Kloster Reichersberg am Inn in Oberösterreich hat seine in den k. Rentamtsbezirken Eggenfelden und Pfarrkirchen gelegenen ständigen und unständigen Grund-Renten an die Ablösungskassen des Staates überwiesen.

Digitized by Google

Es werden demnach hiemit alle jene, welche durch diese Rentenüberweisung in irgend einer Weise betheiliget sind, und insonderheitlich die Kultusstiftungen und Pfarrpfründen, welche allenfalls, die unter den überwiesenen Renten auf Zehentfixen sich befinden, die Concurrenz-Pflicht zu Pfarrhöfen und Kirchenbaute zu beanspruchen haben, in Hinblick auf Art. 24 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche bis letzten Dezember 1850 um so mehr hierorts anzumelden, als nach Umfluß dieses Termines ohne weitere Rücksichtnahme die Ablösungsschuldbriefe an das Kanonikatstift Reichersberg würden verabfolgt werden.

Den 18. November 1850.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

806.

Künftigen Dienstag den 17. Dezember l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr, werden im Gasthause des Andrä Schmid zu Waldkirchen durch eine Gerichtskommission gegen sogleich baare Bezahlung nachstehende Gegenstände an den Meistbietenden öffentlich verkauft:

a) 2 Pferde, gewerhet auf 200 fl.;
b) 12 Wägen, gewerthet auf 300 fl.;
c) 5 Betten, gewerthet auf 125 fl.;
d) das vorhandene Heu und Stroh, gewerthet auf 200 fl.

Den 15. November 1850.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

807.

In Gemäßheit des Befehles der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 9. d. Mts. wird der ärarialische Getreidspeicher in der Theresienstraße zu Passau nebst dem dabei befindlichen Gärtchen im Wege der öffentlichen Versteigerung unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung zum Verkaufe gebracht, und zu dieser Verhandlung, welche in der dießamtlichen Kanzlei vor sich gehen wird,

auf Montag den 16. Dezember d. Js. Vormittags 10—12 Uhr Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, welche das Gebäude in der Zwischenzeit in Augenschein nehmen können und die Verkaufsbedingungen unmittelbar vor der Versteigerung erfahren werden.

Den 19. November 1850.

Königliches Rentamt Passau.

Rambauer.

808.

(Maria Hark c. Franz Eder, Gärtner von Brundobl p. d. betr.)

Auf Antrag einer Gläubigerin wird bei fruchtloser Mobiliar-Auspfändung die Exekution auf das Immobiliar-Vermögen verfügt und sonach zum Verkaufe des Gärtneranwesens zu Brundobl auf

Samstag den 14. Dezember d. Js.

im Wirthshause zu Wolfakirchen Morgens 9 Uhr Termin anberaumt.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Auswärtigen sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu legitimiren haben.

Beschreibung.

Das Gärtneranwesen zu Brundobl liegt an der Straße von Wolfakirchen nach Birnbach,

Digitized by Google

ist bodenzinsiges Eigenthum, bezahlt zum kgl. Rentamt

neuregulirten Bodenzins 1 fl. 10 kr. 2 dl.,

zur Ablösungskassa des Staates

Handlohnsbodenzins 4 fl. 40 kr. 2 dl.,
neuregulirter Bodenzins 6 » 51 » 1 »
an Grundsteuer . . 1 » 21 » 1 »
Haussteuer . . . — » 9 » — »
Kreisumlage . . . — » 5 » 2 »

1) Das Anwesen besteht aus dem zweistöckigen von Holz erbauten Wohnhause mit Legschindeln gedeckt, mit unter demselben Dache angebauten Kuhstalle und Stadel;
2) die an das Wohnhaus angebaute hölzerne Streu- und Holzschupfe mit Schaarbach;
3) der etwas entfernt stehende Backofen mit hölzerner Hüte und Legdach;
4) der am Hause befindliche Garten mit Obstbäumen zu 0 Tagw. 90 Dez., Plan-Nro. 1418;
5) das Graberfeld zu 1 Tagw. 68 Dez., Pl.-Nr. 1428;
6) der Holzacker zu 1 Tagw. 63 Dez., Pl.-Nr. 1457;
7) das Hochfeld zu 1 Tagw. 23 Dez., Pl.-Nr. 1463;
8) der obere Gartenacker zu 1 Tagw. 21 Dez., Pl.-Nr. 1458a;
9) der Dobl zu 0 Tagw. 40 Dez., Pl.-Nr. 1458b;
10) die Waldung Weidholz zu 3 Tagw. 55 Dez., Pl.-Nr. 1443;
11) die Waldung Brundoblholz zu 2 Tagw. 1 Dez., Pl.-Nr. 1372.

Die Schätzungssumme von 1061 fl. 57 kr. bildet den Auswurfspreis.

Kaufsbedingung ist baare Bezahlung des Kaufschillings nach der Novelle von 1837 binnen 14 Tagen nach der Adjudikation.

Dieses Anwesen ist zu 100 fl. der Brand-Assekuranz einverleibt, und haften auf selben 1255 fl. Hypothekschulden.

Den 25. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

809.

Lieferungs-Akkord.

Die Oekonomie-Commission des k. 2. Cuirassier-Regiments (Prinz Adalbert) gibt

Dienstags den 3. Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr eine größere Quantität weißes Mantel-, kornblaues Uniforms- und ponceau-Tuch, dann Hemden-, ordinäre Futter-, ungebleichte und hellblaue Rockfutterleinwand, sowie schwarze Kalbfelle zu Reithosen, Materialien zu Halbstiefeln und Bundschuhen, endlich wollene Pferdsdecken, an die wenigstnehmenden inländischen Gewerbsmeister und Fabrikanten, welche sich durch legale Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben, mit einem unüberschreitbaren Liefertermin von drei Monaten, mit Ausnahme der Pferdsdecken, welche in kürzerem, bei der Verhandlung bestimmt werdenden Termine geliefert werden müssen, in Akkord.

Landshut, den 23. November 1850.

810.

(Schäfer Rupert gegen Gruber Martin wegen Forderung betr.)

Auf wiederholtes kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen der Martin Gruber'schen Straubinger-Botens- und Wirthseheleute dahier Haus-Nr. 38 in der obern Stadt, bestehend in dem freieigenen einstöckigen Wohnhause, dem Keller mit Küchenstübl, der Pferd- und Kuh-

Digitized by Google

Stallung, dem Getreidstadl mit Gaststallung und 0,19 Dez. Hausstätte und Hofraum, den freieigenen Gemeindetheilen zu 4,51 Dezim. Aeckern und 1,52 Dezim. Wiese, dem eigenen Oberdingolfinger- oder Rußbüten-Acker zu 1,76 Dezim., dem eigenen Baumgarten zu 0,23 Dez. mit Kegelbahn und Schenkkeller, dann 5,20 Dezim. Aeckern, 6,40 Dezim. Wiesen und 0,68 Dezim. Gebüsch, endlich dem realen Tafernrechte, Alles zusammen geschätzt auf 9106 fl. 30 kr. und nunmehr mit 4930 fl. 40 kr. Hypothekschulden belastet, wie ausgeschrieben am 8. Juni l. Js. im Kreis-Intelligenz-Blatte von Niederbayern Nr. 55, der Münchner-Landbötin Nr. 166 und Augsburger-Abendzeitung Nr. 190 zum zweiten Male dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 9. Dezember l. Js.

Mittags von 11 bis 12 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des II. Landgerichts-Assessors dahier anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen sind, daß der Hinschlag nunmehr nach §. 99. des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837, also ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht, und sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung legal auszuweisen sei.

Bemerkt wird, daß die abgebrannten Gebäude, nämlich der Stadel mit Gaststallung, dann Pferd- und Kuhstallung bereits wieder aufgebaut sind.

Inzwischen kann sich von den weitern Lasten auch bei Gericht durch Einsicht des Katasters und der Aktenlage Kenntniß verschafft, und das Anwesen selbst beliebig besichtigt werden.

Den 7. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 96.

Landshut, Sonnabend den 30. November 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat seit seinem Bestehen die Beachtung und Förderung der landwirthschaftlichen Interessen als eine seiner ersten und wichtigsten Aufgaben erachtet.

Demselben konnte hiebei die Bedeutsamkeit nicht entgehen, welche auf diesem Gebiete ein allseitig verbreitetes, durch die Theilnahme praktischer Landwirthe belebtes Zusammenwirken von Vereinskräften vor Allem anzusprechen volle Berechtigung hatte.

Es fand hierin die dringendste Aufforderung, den Verhältnissen des nunmehr seit vier Jahrzehnten in Bayern bestehenden landwirthschaftlichen Vereines eine besondere Berücksichtigung zuzuwenden, deren Ergebniß zu der Ueberzeugung führte, daß, so anerkennenswerth auch die Leistungen des Vereines unter den obwaltenden Umständen gewesen, eine den erhöhten Bedürfnissen der Landwirthschaft genügende Thätigkeit desselben durch eine von vielen Seiten längst angestrebte lebenskräftige Umgestaltung wesentlich bedingt sei.

Um letztere herbeizuführen, schien vorzüglich eine zeitgemäße Revision der Satzungen des Vereines erforderlich, eine Aufgabe, welche mit Erwägung aller einschlägigen Beziehungen unter Einvernahme der k. Kreisregierungen, der Kreiscomités des Vereines und einzelner sachkundiger Männer, sowie mit sorgfältiger Prüfung der Vorschläge des Generalcomités zu lösen gesucht wurde.

96

Digitized by Google

Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche der Förderung der vaterländischen Landwirthschaft stets **Ihre** besondere Aufmerksamkeit zugewendet, haben dem auf diesem Wege zu Stande gekommenen Entwurfe der neuen Vereinssatzungen, nachdem dieser bei der Bekanntgabe an sämmtliche Vereinsmitglieder der bei weitem überwiegenden Mehrheit derselben zu Erinnerungen keinerlei Anlaß gegeben hat, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und überdieß das Protectorat des Vereines huldvollst zu übernehmen geruht.

Diese Satzungen werden demzufolge auf Grund allerhöchster Ermächtigung in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dem sofortigen Vollzuge mit dem Vertrauen übergeben, daß mit der Durchführung derselben eine neue Periode für die Wirksamkeit des Vereines eintreten, und dieselbe sich namentlich auch durch eine gesteigerte Betheiligung und Thätigkeit aller Jener, welche die hohe Wichtigkeit der Landwirthschaft für das Vaterland erkennen, insbesondere aber der ausübenden Landwirthe auszeichnen werde.

Hiebei erwartet das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, daß sämmtliche Verwaltungsstellen und Behörden, in deren Geschäftskreise die Behandlung landwirthschaftlicher Fragen gelegen ist, die Bestrebungen des Vereines mit voller Aufmerksamkeit und Sorgfalt fördern werden.

Nachdem ferner in den neuen Satzungen, wie dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten das Generalcomité, so den k. Kreisregierungen die Kreiscomités, den Unterbehörden die Bezirkscomités als technische berathende Organe zur Seite gestellt sind, so werden die gedachten Stellen und Behörden gleich dem unterfertigten k. Staatsministerium sich verpflichtet erachten, bei allen das Gebiet der Landwirthschaft in irgend erheblicher Weise berührenden Fragen sich des Beirathes der erwähnten Vereinsorgane mit entsprechender Benützung des erleichternden mündlichen Verkehres zu versichern, und den von denselben in landwirthschaftlichen Angelegenheiten an sie gerichteten Wünschen, Anträgen und Beschwerden mit Eifer und jeder zuläßigen Beschleunigung die gebührende Würdigung und gegebenen Falles die volle Berücksichtigung jederzeit zuzuwenden, sowie namentlich auch dann deren thätige Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um Verwendung verfügbarer Fonds für landwirthschaftliche Zwecke handelt.

Mittelst eines solchen einhelligen und thatkräftigen Zusammenwirkens der k. Stellen und Behörden mit den Vereinsorganen kann und wird es gelingen, die Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereines zum Segen des Vaterlandes auf jene Stufe zu heben, welche von der Staatsregierung, wie von den Staatsangehörigen in gleich hohem Grade gewünscht und erstrebt werden muß.

München, den 9. November 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von der Pfordten.

Durch den Minister,
der General-Sekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Digitized by Google

Satzungen
des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Mittel des landwirthschaftlichen Vereines.

§. 1.

Der landwirthschaftliche Verein in Bayern ist eine zur Belebung und Vervollkommnung der Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange gebildete, unter dem Protectorate Seiner Majestät des Königs stehende Gesellschaft.

§. 2.

Die Thätigkeit des Vereines umfaßt sonach neben dem Ackerbau und der Viehzucht, als den Hauptzweigen der Landwirthschaft, auch den Wald-, Garten- und Weinbau, die Seiden-, Fisch- und Bienenzucht, sowie die mit der Landwirthschaft gewöhnlich verbundenen Gewerbe.

§. 3.

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

a) durch ständige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen von Seite der Vereinsbehörden bei den betreffenden Staatsbehörden mittels Erstattung von Gutachten, sowie mittels Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden;

b) durch mündliche und schriftliche Mittheilungen der Mitglieder und Vereinsbehörden unter sich, durch thunlichst schnelle Kundgabe der merkwürdigsten Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden Gewerbe, sowie durch Ankauf und Mittheilung wichtiger und gemeinnützger Schriften; durch Belehrung und Ermunterung überhaupt, namentlich

c) mittelst Ankaufes und Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen, Modelle, nützlicher Sämereien und Gewächse;

d) durch Veranlassung auf den Landbau und die betheiligten Gewerbe sich beziehender naturwissenschaftlicher Versuche von Seite erfahrener Landwirthe und Gewerbsleute:

e) durch Vertheilung von Preisen an verdiente Landwirthe und insbesondere an jene, welche wichtige landwirthschaftliche Versuche mit Fleiß und entschiedenem Erfolge ausgeführt haben;

f) durch Ausschreibung von Preisfragen über wichtige, für Bayerns agrikole Interessen erhebliche landwirthschaftliche Gegenstände und durch Zuerkennung von Preisen für die bedungene Lösung;

g) durch stete Kundgabe seines Wirkens mittels der Vereinsschriften;

h) durch angemessenen Verkehr mit den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, endlich

i) durch Unterhaltung wissenschaftlicher Verbindungen mit landwirthschaftlichen Instituten und Gesellschaften des Auslandes.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Mitglieder des Vereines.

§. 4.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§. 5.

Als ordentliche Mitglieder können nicht nur wirkliche Gutsbesitzer und Landwirthe, sondern auch Beamte, Seelsorger, Schullehrer und überhaupt alle jene Personen aufgenommen werden, deren Kenntnisse, Neigung, Stellung oder Wirksamkeit dem Vereine nützlich werden dürften. Die begüterten ordentlichen Mitglieder wirken vorzugsweise durch Versuche mit landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen, sowie durch Anbau nützlicher Sämereien und Gewächse, überhaupt aber durch Beispiel und Belehrung auf die landwirthschaftliche Intelligenz ihrer nachbarlichen Umgebung; sie theilen dem Vereine ihre Erfahrungen und Nachrichten über die Eigenthümlichkeiten und Merkwürdigkeiten der landwirthschaftlichen Produktion und des Betriebes ihrer Gegend, so wie Vorschläge zur Beförderung des Vereinszweckes überhaupt mit.

Die nichtbegüterten ordentlichen Mitglieder fördern die Zwecke des Vereines durch Verbreitung nützlicher theoretischer und praktischer Kenntnisse, durch Mittheilung der Resultate ihrer Forschungen und Correspondenzen, ferner durch Theilnahme an der Geschäftsleitung und Verwaltung des Vereines, soferne sie, gleich den Ersteren, durch die Wahl hiezu berufen werden.

§. 6.

Außer einzelnen Personen können auch Gemeinden, Stiftungen und Vereine durch Stellvertreter als ordentliche Mitglieder beitreten. Gemeinden, welche — als solche — Mitglieder des Vereines sind, sind berechtiget, durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Gemeindeglied bei dem Vereine sich vertreten zu lassen. Dieser Stellvertreter übt alle Rechte eines ordentlichen Vereinsmitgliedes im Namen der Gemeinde aus.

§. 7.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines voraus zu bezahlenden jährlichen Geldbeitrages an den Verein von 2 fl. 42 kr.; Schullehrer jener Gemeinden, welche als solche dem Vereine beigetreten sind, entrichten nur 1 fl. 42 kr. jährlich.

§. 8.

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte und Vortheile, welche der Verein darbietet, nämlich

a) Antheil an dem Vermögen desselben;
b) Benützung der dem Vereine angehörenden Sammlungen;
c) Theilnahme an den Wahlen und an der Verwaltung des Vereines nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen;
d) das Recht, den jährlichen öffentlichen Versammlungen (Congressen) mit berathender Stimme beizuwohnen;
e) das Recht des unentgeldlichen Bezuges der zur Vertheilung an die Mitglieder bestimmten Druckschriften.

Digitized by Google

§. 9.

Als Ehrenmitglieder können ausgezeichnete Beamte, Schriftsteller, Künstler, Landwirthe und Gewerbtreibende auswärtiger Staaten in der gelegentlich des Oktoberfestes zu haltenden öffentlichen Sitzung des Generalcomités ernannt werden.

§. 10.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht durch das Kreiscomité ihres Wohnortes.

Die Aufnahmsurkunde wird durch den Vorstand des Generalcomités gegengezeichnet und ihr Seite und Nummer des Hauptverzeichnisses der Vereinsmitglieder beigesetzt.

Ueberdieß wird die Aufnahme der Mitglieder durch die Vereinsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 11.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede frei, derselbe kann jedoch stets nur für das nächstfolgende Kalenderjahr stattfinden und ist nur dann giltig, wenn er drei Monate vorher, sohin vor dem 1. Oktober eines jeden Jahres bei dem Kreiscomité schriftlich angezeigt wird.

§. 12.

Außer den ordentlichen Vereinsmitgliedern soll auch jeder ausübende bayerische Landwirth befugt sein, seine auf landwirthschaftliche Gegenstände bezüglichen Wünsche, Anträge und Beschwerden durch ein Vereinsmitglied seiner Gemeinde an die Behörden des landwirthschaftlichen Vereines gelangen zu lassen.

III. Abschnitt.

Vereinsbehörden und Wirkungskreis derselben.

§. 13.

Für den Gesammtverein besteht in der Haupt- und Residenzstadt München ein Generalcomité. Für jeden Regierungsbezirk besteht in der Kreishauptstadt ein Kreiscomité.

Für jeden Polizeibezirk, in welchem sich mindestens 10 Vereinsmitglieder befinden, soll — und zwar in der Regel am Sitze der betreffenden Bezirkspolizeibehörde (Landgericht, Landcommissariat) — ein Bezirkscomité (Bezirksausschuß) gebildet werden.

Sämmtliche Vereinsbehörden gehen aus der freien Wahl der Mitglieder unter nachfolgenden Bestimmungen hervor:

§. 14.

Das Generalcomité besteht:

1) aus 24 ohne Rücksicht auf die Berufseigenschaft wählbaren, im Stadtbezirke München oder nicht über 3 Stunden davon entfernt wohnenden Vereinsmitgliedern, wovon

a) 12 von sämmtlichen Kreiscomités,

b) 12 durch weitere eigene Wahl des Generalcomités gewählt werden;

Digitized by Google

2) aus dem Vorstande der k. landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim; den Professoren der Landwirthschaft an der Universität München und an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule daselbst, soferne sie Mitglieder des Vereines sind. Ständig eingeladen mit berathender Stimme sind unter gleicher Voraussetzung die Professoren der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim.

Nach jedem dritten Jahre hat die in Ansehung der Functionszeit ältere Hälfte der unter Ziffer 1. bezeichneten Kategorien auszuscheiden und wird durch neue Wahl ergänzt.

Die Austretenden bleiben bis zur vollständigen Durchführung der Ergänzungswahl in ihrer Function und sind wieder wählbar.

§. 15.

Jedes Kreiscomité besteht:

1) aus 12 ohne Rücksicht auf die Berufseigenschaft wählbaren, in der Kreishauptstadt oder nicht über 3 Stunden davon entfernt wohnenden Vereinsmitgliedern, von denen

a) 6 von den Vereinsmitgliedern des Kreises und

b) 6 von den Mitgliedern des Kreiscomités durch weitere eigene Wahl gewählt werden;

2) aus den Vorständen und Professoren der am Sitze des Kreiscomités befindlichen öffentlichen Lehranstalten der Landwirthschaft, soferne sie Mitglieder des Vereines sind. Die übrigen Bestimmungen des §. 14. finden hier gleichmäßig analoge Anwendung.

§. 16.

Für jedes in das General- oder Kreiscomité durch Wahl berufene Mitglied wird in gleicher Weise ein Ersatzmann gewählt.

Der Eintritt der Ersatzmänner findet jedoch nur im Falle des gänzlichen Ausscheidens eines Comitémitgliedes und nur für die noch nicht zurückgelegte Functionszeit desselben statt.

§. 17.

Die Vereinsmitglieder eines jeden Polizeibezirks, (Landgerichts, Landcommissariats 2c.), soferne dieselben die Zahl von 10 erreichen, wählen aus ihrer Mitte ein Bezirkscomité von 5 bis 7 Mitgliedern am Sitze der Bezirkspolizeibehörde.

Dortselbst soll auch wo möglich der Vorstand des Comités wohnen.

Hinsichtlich der Wahl und Ergänzuug des Bezirkscomités finden die Bestimmungen der §§. 13. bis 16., soweit als thunlich, analoge Anwendung.

Es ist wünschenswerth, daß die in einigen Regierungsbezirken bereits bestehenden landwirthschaftlichen Bezirksvereine und deren Unterabtheilungen, soweit es unbeschadet der Zwecke des Bezirkscomités geschehen kann, auch fernerhin erhalten werden. Ist in einem Bezirke die zur Bildung eines Bezirkscomités erforderliche Zahl von 10 ordentlichen Mitgliedern nicht vorhanden, so soll den daselbst befindlichen Mitgliedern unbenommen sein, aus ihrer Mitte ein Mitglied zu wählen und dem Kreiscomité zu bezeichnen, welchem die Förderung und Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen des Bezirkes bis zur Erreichung der Vollzahl von 10 Mitgliedern einstweilen zusteht.

§. 18.

Bleibt ein Mitglied des Generalcomités 3 Monate, ein Mitglied des Kreis- oder Bezirks-

Digitized by Google

comités 6 Monate hindurch, ungachtet erfolgter schriftlicher Einladung und ohne genügende Entschuldigung von den Sitzungen weg, so wird dasselbe als ausgetreten betrachtet und es ist dafür der Ersatzmann einzuberufen, oder bei dem Mangel desselben eine Zwischenwahl zu veranlassen.

Vorstehende Bestimmung findet übrigens auf die in den §§. 14. und 15. unter Nr. 2. aufgeführten Mitglieder keine Anwendung.

§. 19.

Das Generalcomité ist das Organ des Gesammtvereines. Dasselbe sorgt namentlich

a) dafür, daß die jeweiligen Fortschritte der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden volkswirthschaftlichen und sonstigen Wissenschaften durch die Vereinsschriften den sämmtlichen Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Es erstattet

b) an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die von demselben verlangten Gutachten und richtet dahin die im Interesse der Landwirthschaft für nöthig erachteten Wünsche, Anträge und Beschwerden, wobei in wichtigen, namentlich die landwirthschaftliche Gesetzgebung betreffenden Gegenständen das Gutachten der Kreiscomités und der Vereinsabgeordneten des Kreises (§. 30.) vorerst zu erholen und im Falle einer Meinungsverschiedenheit die abweichende Ansicht der Kreisabgeordneten, als die der ausübenden Landwirthe, dem Staatsministerium besonders zu bezeichnen ist.

c) Es beantwortet die von den Kreiscomités und durch dieselben von einzelnen Mitgliedern übergebenen Anfragen.

Dasselbe erstattet

d) alljährlich auf Grund der von den Kreiscomités eingesendeten Jahresberichte einen Generalbericht über den Stand der Landeskultur, über die Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereines, sowie einzelner ausgezeichneter Landwirthe.

Ihm liegt

e) die Anordnung des alljährlich auf der Theresienwiese bei München zu haltenden, zugleich das Kreisfest von Oberbayern in sich schließenden Centrallandwirthschaftsfestes, sowie der damit verbundenen landwirthschaftlichen Centralversammlung ob.

f) Es unterhält eine immerwährende innige Verbindung mit den Kreiscomités.

Wegen speziellen wichtigen Veranlassungen können erforderlichen Falles auch Commissionen abgeordnet werden.

Es verwaltet

g) das für den Gesammtverein erworbene Vermögen und übt

h) auf den gesammten landwirthschaftlichen Unterricht den ihm verordnungsgemäß zustehenden Einfluß.

§. 20.

Das Generalcomité wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten oder stellvertretenden Vorstand. Es wählt ferner zwei Schriftführer und einen Redacteur. Der eine der beiden Schriftführer, dann der Redacteur erhalten angemessene Remunerationen.

Digitized by Google

Die bezüglichen Wahlen erneuern sich nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode, wobei die Zurücktretenden wieder wählbar sind.

§. 21.

Die Kreiscomités bieten den Kenntnissen, Erfahrungen und Leistungen der Vereinsmitglieder des Regierungsbezirkes einen besonderen Mittelpunkt dar. Ihre Aufgabe umfaßt namentlich:

a) die Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Kenntnisse in dem Kreise durch Vertheilung der von dem Generalcomité herausgegebenen Vereinsschriften, durch Abfassung und Verbreitung von Aufsätzen über die Landwirthschaft des Kreises, durch Absendung eigener Commissäre, durch eine allen Mitgliedern zugängige Sammlung von nützlichen Büchern, Modellen, Maschinen u. s. w. Alles dieß nach Maßgabe der verfügbaren Etatsmittel;

b) die Erstattung von Gutachten, sowie die Stellung der im Interesse der Landwirthschaft für nöthig erachteten Wünsche, Anträge und Beschwerden an die k. Kreisregierung und das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines unter analoger Anwendung der Bestimmungen des §. 19. litr. b.;

c) die Vermittlung des Verkehrs zwischen den einzelnen Vereinsmitgliedern des Kreises und dem Generalcomité;

d) die Anordnung des alljährlich und zwar vor dem Centralfeste abzuhaltenden Kreislandwirthschaftsfestes und der landwirthschaftlichen Kreisversammlung;

e) die Verwaltung des Kreisvereins-Vermögens mit jährlicher öffentlicher Rechnungsstellung, insbesondere auch die Erhebung sämmtlicher Geldbeiträge und Ablieferung des treffenden Antheiles an das Generalcomité;

f) die Ausübung des ihm verordnungsgemäß zustehenden Einflußes auf den landwirthschaftlichen Unterricht im Kreise.

§. 22.

In Ansehung der beiden Vorstände und Schriftführer des Kreiscomités finden die Bestimmungen des §. 20. analoge Anwendung.

§. 23.

Die Mitglieder des General- dann des Kreiscomités versehen mit Ausnahme des einen Schriftführers und des Redacteurs ihre Geschäfte unentgeltlich. Nur im Falle einer mit Baarauslagen verbundenen commissionellen Abordnung ist die Gewährung angemessener Entschädigung zuläßig.

Die Anstellung von Vereinsbediensteten in ständiger Eigenschaft ist nicht gestattet.

§. 24.

Den Bezirkscomités liegt die Förderung und Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen des Bezirkes in ähnlicher Weise ob wie dem Kreiscomité in Ansehung des Regierungs-Bezirkes.

Denselben kommt hiebei insbesondere die Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Kreiscomités, die Erstattung von Gutachten, die entsprechende Anregung von Wünschen, Anträgen und allgemeinen Beschwerden hinsichtlich des landwirthschaftlichen Zustandes des Bezirkes

Digitized by Google

gegenüber dem Kreiscomité und der Bezirkspolizeibehörde zu. Sie erstatten an das Kreiscomité den Jahresbericht und befassen sich außerdem mit dem Vollzuge der ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises von dem Kreiscomité zugehenden Aufträge.

§. 25.

Die Mitglieder des Bezirkscomités wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten oder stellvertretenden Vorstand, sowie einen Schriftführer auf die Dauer von drei Jahren; die Zurücktretenden sind wieder wählbar.

§. 26.

Dieselben versehen ihre Geschäfte unentgeltlich.

Zur Bestreitung des Regiebedarfes, sowie zur Gewährung billiger Reiseentschädigungen für die von dem Sitze des Bezirkscomités in größerer Entfernung wohnenden Comitémitglieder, bei Gelegenheit der vierteljährigen Sitzungen, dann der übrigen Ausgaben erhalten die Bezirks-Comités einen angemessenen Antheil an den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder.

§. 27.

Die sämmtlichen Wahlen werden von den betreffenden Vereinsbehörden angeordnet und geleitet.

Sie erfolgen schriftlich durch Abgabe der verschlossenen, mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Wählers zu versehenden Wahlzettel, zu welchem Behufe den Vereinsmitgliedern angemessene, mit der erforderlichen Zahl der zu Wählenden und ihrer Ersätzmänner bezeichnete Formulare zuzustellen sind.

Bei allen Vereinswahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Der Gewählte muß die zur Bekleidung eines bürgerlichen Ehrenamtes gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 28.

Das Generalcomité und die Kreiscomités führen in ihrem Siegel einen silbernen Pflug im blauen Felde mit der Umschrift:

»Generalcomité oder Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.«

Gleiches gilt von jenen Bezirkscomités, welche sich eines eigenen Siegels zu bedienen wünschen, in welchem Falle die Umschrift zu lauten hat:

»Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.«

IV. Abschnitt.

Versammlungen.

§. 29.

Das Generalcomité und die Kreiscomités sind gehalten, jede Woche, — die Bezirkscomités, soferne nicht dringende Ursachen zu öfteren Zusammenkünften Anlaß geben, jedes Vierteljahr einmal sich in förmlicher Sitzung zu versammeln.

§. 30.

Jedes Bezirkscomité hält zum Zwecke der Besprechung, sowohl der allgemeinen, als insbesondere der landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Bezirkes, alljährlich eine allgemeine Versammlung in öffentlicher Sitzung, welche da, wo es die Verhältnisse gestatten, mit einem landwirthschaftlichen Bezirksfeste in Verbindung gesetzt werden soll.

Zur Theilnahme an dieser Versammlung mit entscheidender Stimme sind, außer den Mitgliedern des Bezirkscomités, sechs aus der Classe der ausübenden Landwirthe von sämmtlichen Bezirksmitgliedern gewählte Abgeordnete zu berufen, welchen bei größerer Entfernung auf Verlangen eine billige Reiseentschädigung aus der landwirthschaftlichen Bezirkscassa nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu gewähren ist.

Außerdem sind auch die im §. 6 aufgeführten Stellvertreter der als Vereinsmitglied beigetretenen Gemeinden, dann die einzelnen ordentlichen Vereinsmitglieder des Bezirkes zur Theilnahme an der fraglichen Sitzung mit berathender Stimme befugt.

§. 31.

Jedes Kreiscomité hält zur Besprechung allgemeiner sowohl, als insbesondere der Kreisvereinsinteressen, alljährlich während des Kreisfestes eine landwirthschaftliche Kreisversammlung in öffentlichen Sitzungen, wobei sämmtliche Vereinsmitglieder des Kreises zum Erscheinen eingeladen sind.

Zur Theilnahme an den Berathungen dieser Versammlung sind alljährlich zwölf die Landwirthschaft wirklich ausübende Vereinsmitglieder des betreffenden Regierungsbezirkes durch freie Wahl der sämmtlichen Vereinsmitglieder desselben, unter Gewährung einer angemessenen Reisekostenentschädigung resp. von Diäten aus der einschlägigen Kreisvereinscassa, zu berufen. Zu diesem Behufe hat das Kreiscomité mit Rücksicht auf die erforderliche Anzahl der abzuordnenden und der vorhandenen Bezirkscomités die Wahlbezirke alljährlich festzusetzen und die Wahl unter Mitwirkung der Bezirkscomités zu leiten.

§. 32.

Das Generalcomité hält während der dem Centralfeste unmittelbar vorausgehenden Woche alljährlich eine zur Berathung sämmtlicher Interessen der vaterländischen Landwirthschaft und des Vereines insbesondere bestimmte landwirthschaftliche Centralversammlung in öffentlichen Sitzungen, wobei sämmtliche Vereinsmitglieder zum Erscheinen eingeladen sind.

Zur Theilnahme an den Berathungen dieser Centralversammlung sind alljährlich zwei die Landwirthschaft wirklich ausübende Vereinsmitglieder eines jeden Regierungsbezirkes aus den im §. 31 bezeichneten praktischen Landwirthen von dem Kreiscomité, unter Gewährung einer angemessenen Reisekostenentschädigung, resp. von Diäten aus der einschlägigen Kreisvereinscassa zu berufen.

Den Kreiscomités bleibt übrigens vorbehalten, auch einzelne Comitémitglieder auf Kreisvereinskosten dahin abzuordnen.

§. 33.

Zur Förderung des höchst wünschenswerthen mündlichen Verkehrs zwischen der Staatsregierung und den Vereinsbehörden werden letztere die betreffenden Referenten des k. Staatsmini-

Digitized by Google

steriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, der k. Kreisregierungen und der Bezirkspolizeibehörden zu ihren Berathungen jedesmal einladen.

V. Abschnitt.

Vermögen des Vereins und dessen Verwaltung.

§. 34.

Das Vermögen des Vereins ist untheilbar.

Als solches erscheint Alles, was jedes Comité an Gebäuden, Gründen, Sammlungen, Fahrnissen, Capitalien und dergleichen besitzt.

§. 35.

Die Einkünfte des Generalcomités bestehen:

1) aus dem Ertrage seiner Vereinsschriften;
2) aus dem auf 42 kr. festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage jedes ordentlichen Vereinsmitgliedes;
3) aus den Zuschußbeiträgen der Staatsregierung, und
4) aus den allenfallsigen Geschenken und sonstigen zufälligen Einnahmen.

§. 36.

Die Einkünfte des Kreiscomités bestehen:

1) aus dem auf 1 fl. 30 kr. festgesetzten Antheil an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Mitgliedes des Kreises;
2) aus den aus Central- oder Kreisfonds bewilligten Zuschüssen, und
3) aus Geschenken und sonstigen Einnahmen.

§. 37.

Die Einkünfte des Bezirkscomités endlich bestehen:

1) aus dem auf 30 kr. festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Vereinsmitgliedes des Bezirkes;
2) aus den Beiträgen an Büchern, Sämereien und dergleichen von Seite des General- und Kreiscomités;
3) aus Geschenken und anderen zufälligen Einnahmen.

§. 38.

Der Antheil an dem ermäßigten Jahresbeitrage der als Vereinsmitglieder aufgenommenen Schullehrer zu 1 fl. 42 kr. wird für das Generalcomité auf 22 kr., für das Kreiscomité auf 1 fl. 10 kr. und für das Bezirkscomité auf 10 kr. festgesetzt.

§. 39.

Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Comité für seinen Bezirk und Wirkungskreis verwaltet.

§. 40.

Jedes Comité hat vor dem Beginne des Etats- oder Rechnungsjahres einen wohlbemes-

senen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben festzustellen, der die Grundlage seiner Verwaltung bildet.

§. 41.

Dem Generalcomité liegt ob, seinen Etatsvoranschlag jedesmal der bei Gelegenheit des Centralfestes stattfindenden Jahresversammlung zur Würdigung und Erinnerung bekannt zu geben.

§. 42.

Ueber die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Einnahmen ist sowohl von dem Generalcomité als von den Kreiscomités unter Anfügung der mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Jahresrechnung und unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich zu revidirenden Inventare bei der Versammlung am Vereinsfeste und durch entsprechende Uebersichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenschaft zu geben. Die Bezirkscomités haben ihre in gleicher Weise herzustellenden Jahresrechnungen dem Kreiscomité zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen. Zur Revision der Rechnungen hat das Generalcomité sowohl, als jedes Kreiscomité einen besondern Ausschuß von mindestens drei Mitgliedern aus seiner Mitte zu wählen.

§. 43.

Sämmtliche Vereinsmitglieder sind befugt, von der Jahresrechnung und ihren Belegen, sowie von den Inventarien Einsicht zu nehmen, zu welchem Behufe dieselben von dem Beginne des Jahresfestes an 14 Tage lang in dem Vereinslocale öffentlich aufzulegen sind.

Die von demselben oder den Comités über die Vermögensverwaltung oder die Verwendung der Einnahmen schriftlich einzureichenden Erinnerungen sind in der Plenarversammlung des vorgesetzten Comités zu prüfen, zu verbescheiden und bei der nächstjährigen Rechnungsstellung zu beantworten.

§. 44.

Eine Abänderung der Vereinssatzungen kann nur nach vorgängiger Einvernehmung der Bezirks- und Kreiscomités, dann nach Berathung und Beschlußfassung in der Plenarsitzung des Generalcomités auf Antrag des Letzteren erfolgen, und bleibt durch die Ertheilung der allerhöchsten Genehmigung bedingt.

§. 45.

Im Falle der Auflösung des landwirthschaftlichen Vereines haben die ordentlichen Mitglieder desselben das Recht, in allgemeiner Versammlung über das nach Deckung aller Lasten und Schulden noch vorhandene Vermögen zum Besten einer allgemeinen landwirthschaftlichen Anstalt des Landes zu verfügen. Löst sich ein Bezirksverein auf, so fällt das etwa vorhandene Vermögen dem treffenden Kreiscomité zu.

Löst sich ein Kreiscomité auf, so fällt dessen Vermögen dem Generalcomité zu.

Transitorische Bestimmungen.

Die k. Regierungs-Präsidenten werden die erste Vorstandschaft der betreffenden Kreiscomités nach den Bestimmungen des §. 17. der Statuten vom 1. Oktober 1835 bis zur vollständigen Durchführung der gegenwärtigen Satzungen vorläufig beibehalten. Die neue Wahl der

Vereinsbehörden nach den gegenwärtigen Satzungen wird zur Erzielung des im Interesse des Vereines wünschenswerthen allmähligen Ueberganges für die erste Wahlperiode auf die Ergänzung der austretenden älteren Hälfte der bereits bestehenden Vereinsgremien, auf die Vervollständigung ihrer Mitgliederzahl, sowie auf die Bildung der neuen Vereinsbehörden beschränkt.

Ad Num. 4608.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des 15jährigen Jos. Strobel von Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterm 26. Juni d. Js. sub. Nr. 22296 ausgeschriebene 15jährige Knabe Joseph Strobel von Eichstädt ist nunmehr in seine Heimath zurückgekehrt, daher die gegen ihn verfügte Spähe aufzuheben ist.

Landshut, am 25. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

(Veränderungen im Personalstande des Landrathes von Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben am 26. laufenden Monats zu beschließen geruht, an die Stelle des wegen Verlustes der zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften aus dem Landrathe von Niederbayern getretenen Kaufmannes Ignatz Friedl von Obernzell den Bürgermeister Georg Schmauß in Viechtach zum Mitgliede des benannten Landrathes allergnädigst zu ernennen.

Landshut, den 27. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 4737.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Herstellung authentischer Markt-Verzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender pro 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im rubrizirten Betreffe unterm 21. l. Mts. erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachfolgend zur Wissenschaft und Darnachachtung der Distriktspolizeibehörden und mit der Aufforderung mitgetheilt, die hierin bezeich-

Digitized by Google

nete Uebersicht bis zum 31. Dezember l. J. zuverläßig anher einzusenden, und die Anzeigen über neue Marktbewilligungen sowohl als die eingetretenen Abgänge und Veränderungen alljährlich am 1ten Juni zu erstatten.

Landshut, den 27. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich in der doppelten Absicht, einerseits sich selbst eine genaue und stets evidente Kenntniß von allen im Königreiche stattfindenden Märkten zu verschaffen, andererseits aber im Interesse des Publikums die Bekanntgabe authentischer Markt-Verzeichnisse durch den Kalender des landwirthschaftlichen Vereines zu ermöglichen und hiemit auf Ergänzung und Berichtigung der oft unvollständigen und unrichtigen Angaben anderer Kalender in dieser Beziehung möglichst hinzuwirken, zu dem Auftrage an sämmtliche Kreisregierungen veranlaßt,

1) eine verläßige Uebersicht aller in ihren Bezirken zur Zeit wirklich stattfindenden Jahrmärkte, dann Vieh- und Getreide-, sowie sonstigen Märkte für spezielle Landesprodukte mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Abhaltung anzufertigen und in duplo binnen zwei Monaten anher vorzulegen, ferner

2) künftighin alle von ihrer Seite nach Maßgabe der §§. 62 und 65 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, erfolgenden Bewilligungen solcher Märkte, sowie die eintretenden Abgänge und Veränderungen alljährlich im Laufe des Monats Juni zur Anzeige zu bringen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen und insbesondere dafür zu sorgen, daß die Unterbehörden die Anzeige der vorerwähnten Abgänge und Veränderungen in keiner Weise unterlassen.

München, den 21. November 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

A. S. A.

Beyer.

An die
k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Herstellung authentischer Markt-Verzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender pro 1852 betreffend.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours

vom 21. November 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	83¾	—
» à 4 % »	89½	—
» à 5 % »	100⅛	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	85½	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	618	—
» » Promessen per Stück Agio	—	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 25. November 1850.	Waizen	3	289	292	199	93	13	59	13	36	12	57	1	9	—	—
		Korn	13	89	111	69	42	10	2	9	43	9	26	—	5	—	—
		Gerste	—	217	217	217	—	7	11	7	2	6	55	—	—	—	2
		Haber	—	43	43	43	—	4	13	4	2	3	57	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 26. Novbr. 1850.	Waizen	3	184	187	182	5	13	57	13	32	13	8	—	—	—	45
		Korn	—	8	8	8	—	8	—	7	55	7	54	—	—	—	23
		Gerste	6	195	201	201	—	7	21	7	9	6	41	—	—	—	18
		Haber	—	60	60	60	—	4	22	4	16	4	8	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 19. November 1850.	Waizen	—	9	9	9	—	13	30	12	24	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	8	—	7	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 26. Novbr. 1850.	Waizen	—	53	53	53	—	14	—	13	24	13	—	—	6	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—
		Gerste	—	227	227	227	—	7	—	6	30	6	18	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	9
Kelheim . .	Vom 21. November 1850.	Waizen	—	58	58	58	—	14	—	13	38	12	50	—	—	—	35
		Korn	—	7	7	7	—	9	36	9	17	8	30	—	—	—	48
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	8
		Haber	—	7	7	7	—	4	33	4	25	4	24	—	—	—	[illegible]

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 25. Novbr. 1850.	Waizen	—	223	223	223	—	14	48	14	30	14	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	121	121	121	—	7	36	7	30	7	10	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 22. Novbr. 1850.	Waizen	26	1274	1300	1216	84	16	10	14	59	13	40	—	—	—	50
		Korn	—	194	194	192	2	10	37	10	12	9	37	—	—	—	58
		Gerste	17	2102	2119	1947	172	8	15	7	26	6	27	—	—	—	2
		Haber	—	246	246	246	—	4	22	4	12	4	—	—	—	—	5
Mainburg	Vom 20. Novbr. 1850.	Waizen	—	337	337	337	—	16	—	15	20	14	48	—	—	—	50
		Korn	—	97	97	97	—	11	30	11	6	10	40	—	—	1	6
		Gerste	—	145	145	145	—	7	36	7	30	7	12	—	—	—	15
		Haber	—	37	37	37	—	4	30	4	18	4	6	—	—	—	15
Neustadt an der Donau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 25. Novbr. 1850.	Waizen	—	44	44	44	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	79	79	79	—	7	—	6	54	6	45	—	—	—	33
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 26. Novbr. 1850.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	64	64	64	—	9	48	9	37	9	9	—	—	—	43
		Gerste	—	38	38	38	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	102	107	87	20	5	8	5	2	4	58	—	—	—	4
Pfeffenhausen . . .	Vom 25. Novbr. 1850.	Waizen	—	61	61	59	2	16	—	14	56	13	12	—	1	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	10	18	10	10	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	169	169	163	6	8	—	7	25	6	18	—	11	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	4	12	3	53	3	15	—	10	—	—
Pilsting . .	Vom 19. Novbr. 1850.	Waizen	—	423	423	423	—	15	—	13	24	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	899	899	899	—	7	30	6	48	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Novbr. 1850.	Waizen	—	284	284	277	7	13	49	13	21	12	52	—	—	—	45
		Korn	—	153	153	153	—	8	52	8	40	8	31	—	—	—	36
		Gerste	4	374	378	371	7	6	44	6	21	5	49	—	—	—	16
		Haber	—	213	213	213	—	4	22	4	13	4	—	—	—	—	3
Vilshofen .	Vom 20. Novbr. 1850.	Waizen	—	362	362	311	31	14	54	14	24	13	47	—	—	1	46
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	8	52	8	48	—	—	—	54
		Gerste	—	8	8	8	—	6	21	6	13	6	—	—	8	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	24

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 96. Landshut, Sonnabend den 30. November 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

811.

Lieferungs-Akkord.

Die Oekonomie-Commission des k. 2. Cuirassier-Regiments (Prinz Adalbert) gibt

Dienstags den 3. Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr eine größere Quantität weißes Mantel-, kornblaues Uniforms- und ponçeau-Tuch, dann Hemden-, ordinäre Futter-, ungebleichte und hellblaue Rockfutterleinwand, sowie schwarze Kalbfelle zu Reithosen, Materialien zu Halbstiefeln und Bundschuhen, endlich wollene Pferdsdecken, an die wenigstnehmenden inländischen Gewerbsmeister und Fabrikanten, welche sich durch legale Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben, mit einem unüberschreitbaren Liefertermin von drei Monaten, mit Ausnahme der Pferdsdecken, welche in kürzerem, bei der Verhandlung bestimmt werdenden Termine geliefert werden müssen, in Akkord.

Landshut, den 23. November 1850.

812.

In Gemäßheit höchsten Befehls der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 9. d. Mts. wird der ärarialische Getreidspeicher in der Theresienstraße zu Passau nebst dem dabei befindlichen Gärtchen im Wege der öffentlichen Versteigerung unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung zum Verkaufe gebracht, und zu dieser Verhandlung, welche in der dießamtlichen Kanzlei vor sich gehen wird,

auf Montag den 16. Dezember d. Js. Vormittags 10—12 Uhr Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, welche das Gebäude in der Zwischenzeit in Augenschein nehmen können und die Verkaufsbedingungen unmittelbar vor der Versteigerung erfahren werden.

Den 18. November 1850.

Königliches Rentamt Passau.

Rambauer.

813.

(Moses Schülein von Geibenstetten gegen Martin Kramel von Mühlhausen punc. deb. betr.)

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachbezeichnete, dem Martin Kramel zu Mühlhausen gepfändete Gegenstände, als

1) zwei Pferde von brauner Farbe, gewerthet auf 80 fl.;
2) drei Kühe, gewerthet zusammen auf 48 fl.;
3) zwei Wägen à 25 fl.;
4) ein Wägerl à 15 fl.;
5) vier Schweine, geschätzt auf 32 fl.

durch eine Landgerichtscommission öffentlich an den Meistbietenden

am 19. Dezember, Nachmittags 1 — 3 Uhr,

im Wirthshause zu Mühlhausen gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens ⅞ Theile des Schätzungswerthes erreicht.

Den 15. November 1850.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

814.

(Renten-Ueberweisung betr.)

Das Frauenkloster zum hl. Kreuze in Regensburg beabsichtigt ihre im hiesigen Amtsbezirke fixirten Dominikalrenten an die Ablösungskassa des Staates abzutreten.

Es werden daher alle jene, welche auf die fraglichen Renten gegenüber dem besagten Kloster Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, solche innerhalb

30 Tagen a dato

um so gewisser hierorts anzumelden und nachzuweisen, als außerdem die eingehenden Ablösungs-Schuldbriefe ohne weitere Rücksicht dem obigen Kloster ausgeantwortet werden würden.

Den 20. November 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

815.

In der diesseitigen Bekanntmachung vom 5. November d. Js., das Binder'sche Debitwesen von Essenbach betr., (Int.-Bl. Nr. 93 S. 797) ist der Termin zur Versteigerung des Binder'schen Anwesens auf Samstag den 20. Dezember d. Js angesetzt, derselbe ist aber auf

Samstag den 21. Dezember d. Js.,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

anberaumt, was hiemit nachträglich berichtigt und bekannt gegeben wird.

Den 26. November 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

816.

Am 20. November l. Jrs., Früh 8 Uhr, wurde bei dem Dorfe Obermotzing eine ertrunkene Mannsperson aus der Donau gezogen.

Dieselbe mag 30 — 36 Jahre alt gewesen sein, maß 5 Schuh 6 — 8 Zoll, hatte kurz geschnittene schwarze Kopfhaare, einen bräunlichen kurzen Backenbart, und einen röthlich braunen halbgewachsenen Schnurrbart. Die Augen schienen bräunlich, die Zähne wahren sehr gesund und reinlich, standen im Oberkiefer auffallend weit auseinander, und waren im Unterkiefer eng zusammengedrängt.

Sein Gliederbau war gedrungen und kräftig, Brust und Schultern breit.

Seiner Kleidung nach gehörte er der arbeitenden Klasse an, und zwar am wahrscheinlichsten der Klasse der Schiffsleute oder Wasserarbeiter.

Sein Anzug im Ganzen gut erhalten, bestand aus folgenden Stücken:

1) einem Janker von grüngrauem Tuche mit weißzinnernen durchbrochenen Knöpfen besetzt;

Digitized by Google

2) einem roth und gelb geblümten Halstüchel, sogenanntes Engeltüchel;
3) einer Weste von schwarzgrauem Tuche, mit gleichen Knöpfen wie der Janker;
4) einer grautuchenen Hose mit durchbrochenen Metallknöpfen;
5) einen braunledernen Hosenträger mit Schnallen besetzt;
6) juchtenen Bundschuhen, und baumwollenen Socken mit leinenen Flecken besetzt;
7) einem leinenen Hemd und Unterhose mit S. X. von rothem Garn gemerkt;
8) einem Sacktuche von Kattun, roth, schwarz, gelb und weiß geblümt.

Außerdem hatte derselbe in seiner linken Jankertasche einen Groschen und ein Stückchen Bleistift, und in seiner rechten Hosentasche einen ledernen Beutel, in welchem sich 3 fl. 41½ kr. Baarschaft befand.

Da über diese Person und deren Todesart nichts näheres bekannt ist, stellt man an alle Polizeibehörden das Ansuchen, Recherche anzuordnen, und wenn eine derartige Person da oder dort vermißt wird, uns sogleich Nachricht zu geben.

Am 23. November 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann.

817.

Aufforderung.

(Fixirung der Grundbesitzveränderungs-Abgaben und der Zehenten betr.)

Es kommen der unterfertigten Commission noch immer Cataster vor, in denen sich Grund- und Zehent-Verhältnisse vorfinden, wofür von Seite der Berechtigten noch keine Anmeldungen zur Fixirung derselben vorliegen. —

Aus diesem Grunde werden alle diejenigen Grund- und Zehentherrn, die mit solchen Anmeldungen noch im Rückstande sind, hiemit dringendst und zum letztenmale zur Uebergabe dieser Anmeldungen aufgefordert, widrigenfalls sie sichs selbst zuzuschreiben haben, wenn die Fixirung ihrer Renten zuletzt auf ihre Kosten geschehen müßte. —

Landau am 26. November 1850.

Das Königliche Landgericht und Rentamt Landau a./J.

als Grundlasten-Fixirungs-Commission.

Krimm, Landrichter.

Zottmann, Rentbeamter.

Auer, Fixat.-Kom.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 97.

Landshut, Mittwoch den 4. Dezember 1850.

Inhalt. Truppenmärsche resp. Kundgebung an die Behörden. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von Doppelbier. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Siegenburg im kgl. Landgerichte Abensberg. — Bewilligung einer Kirchenkollekte zur Vollendung des Pfarrhofbaues in Partenstein.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4998.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Truppenmärsche resp. Kundgebung an die Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Kriegsministeriums vom 21. lauf. Monats ist sämmtlichen Truppen-Abtheilungen die Weisung zugegangen, sogleich nach erhaltenem Marschbefehle auf kürzestem Wege jenen Polizeibehörden, mit welchen sie wegen Unterkunft der Mannschaft je nach der anbefohlenen Marsch-Richtung in dienstlichen Verkehr zu treten haben, davon Kenntniß zu geben.

Da die k. Distrikts-Polizeibehörden hiedurch in die Lage gesetzt werden, die erforderlichen Anordnungen rechtzeitig zu treffen, so ist die untersertigte Stelle um so mehr berechtiget zu erwarten, daß die in Anspruch zu nehmende Einquartirung oder Vorspannsleistung nirgend auf Hindernisse oder Verzögerungen stosse, und die vaterländischen Truppen überall einen vorbereiteten und wohlwollenden Empfang finden.

Landshut den 29. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 5168.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von Doppelbier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. Mts. bemerkten Betreffes, zur Verständigung der Bräuer, und mit dem Auftrage dafür zu sorgen, daß durch diese temporäre Freigebung der Doppelbier-Fabrikation das gewöhnliche Schenkbier an dem tarifmäßigen Gehalte nicht verkürzt werde.

Landshut, am 1. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleit zu geben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Bräuern auf ein weiteres Jahr vom 1. Jänner 1851 an, unter der Beschränkung allerhöchst freizugeben geruht:

1) daß der Doppelbier fabrizirende Bräuer das hiefür bestimmte Malz auch in der Malzpolette als solches zu benennen habe, um der Polizeibehörde die allenfallsige Prüfung der Gußführung und Qualität des Doppelbieres möglich zu machen;

2) daß der Bierfabrikant auf die Rückvergütung des Malzaufschlages vom exportirten Doppelbier Verzicht zu leisten habe.

Die k. Regierung wird vorstehende Entschließung sofort durch das Kreisintelligenzblatt öffentlich bekannt machen.

München, den 27. November 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von Doppelbier betr.

Durch den Minister,
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 5405.

An sämmtliche praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Siegenburg im k. Landgerichte Abensberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Stängelmayer ist der ärztliche Distrikt

Siegenburg im k. Landgerichte Abensberg in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen hieher einzureichen.

Landshut, den 2. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

(Bewilligung einer Kirchen-Collekte zur Vollendung des Pfarrhofbaues in Partenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem inhaltlich Rescripts des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. d. Mts. Seine Majestät der König zum Behufe der vollständigen Deckung der Kosten für den protestantischen Pfarrhausbau in Partenstein, Landgerichts Lohr, Dekanats Waitzenbach, eine Collekte in den protestantischen Kirchen des diesseitigen Bezirkes allergnädigst zu bewilligen geruht haben, erhalten die Dekanate den Auftrag, die fragliche Collekte durch die Pfarrämter unter Beobachtung der Verordnung vom 27. Januar 1835 Absatz 2 (Amtsb. B. II S. 80) vollziehen zu lassen. Letztere haben die Gelder an die Dekanate abzugeben, und diese solche an jenes Regierungs-Expeditions-Amt einzusenden, in welchem Regierungsbezirk das Dekanat seinen Sitz hat.

Die Erstattung der Ertragsanzeige wird hierdurch aufgetragen.

Bayreuth, den 19. November 1850.

Königlich protestantisches Konsistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 97. Landshut, Mittwoch den 4. Dezember 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

818.

(Gampel gegen Meier punc. deb. betr.)

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen der Joseph und Elisabeth Meier'schen Hirschenwirthseheleute in Kelheim dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht in einem zweistöckigen Wohnhause mit Stadel und zwei Stallgebäuden in ganz gut baulichen Zustande, nebst Anbau, Hofraum, Brunnen und Wurzgärtl; ferner in 4 Wiesen zu 6 Tagw. 58 Dez., in Aeckern zu 34 Tagw. 20 Dez., und in einer Waldung zu 20 Tagw. 37 Dez., endlich in einer realen Tafern- und Weinwirthschaft.

Zur Versteigerng dieses auf 15,812 fl. un, term 25. Oktober 1850 gerichtlich geschätzten Anwesens wird Tagsfahrt auf

Dienstag den 28. Jänner 1851,
früh bis 12 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bedingung zur Steigerung gelassen werden, daß sie sich, falls sie nicht gerichtsbekannt sind, über Vermögen und Leumund vorerst zu legitimiren haben, und wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 bis 101 der Nov. 1837 nur dann erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Den 25. November 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

819.

Da bei der auf den 21. l. Mts. anberaumten Versteigerungstagsfahrt kein Angebot auf das Anwesen des Hausbesitzers Mathias Knott in hiesiger Altstadt gelget wurde, so wird dasselbe auf kreditorschaftlichen Antrag und unter Bezug auf die Ausschreibungen im Int.-Blatte von Niederbayern Nr. 728 und 736, in der Landshuter-Zeitung Nr. 244 und 252, dann im hiesigen Wochenblatte der zweiten Versteigerung unterworfen, und biezu auf

Dienstag den 24. Dezember l. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

Zimmer Nr. 9 mit dem Anhange Tagsfahrt anberaumt daß vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger gemäß §. 64 des Hyp.-

Digitized by Google

Gesetzes der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der zur Versteigerung kommenden Objekte erfolgen werde.

Den 25. November 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

820.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Sebastian und Clara Kaufmann'schen Schuhmachersseheleute von Petersecking, wie solches in der Ausschreibung vom 22. Mai h. Js. (Int.-Bl. St. 45, und Regensburger-Zeitung Nr. 150) näher bezeichnet ist, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 4. Jänner 1851, früh 10 Uhr,

im Wirthshause zu Petersecking anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht, und Gerichtsunbekannte sich über Vermögen und Leumund zu legitimiren haben.

Kelheim am 27. November 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

821.

(Zehentrentenüberweisung des Bauers Joseph Wirth von Schöfweg betr.)

Nachdem der Bauer Joseph Wirth von Schöfweg seine in dießseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Zehenten an die Ablösungskassa des Staates gegen ein Kapital von 864 fl. 30 kr. überwiesen hat, so werden in Hinblick auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle jene, welche wegen Reallasten oder Passivrelchnissen insbesondere wegen Bau-Verbindlichkeit bei dieser Ueberweisung betheiligt sind, hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche bis längstens 31. Dezember 1850 dahier anzumelden und geltend zu machen, außerdem das Ablösungskapital ohne weitere Rücksicht an den Ueberweiser ausgeantwortet würde.

Den 18. November 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

822.

Auf Antrag von Gläubigern ist das Anwesen der Michael und Magdalena Schmidbauer'schen Bauersseheleute zu Fischerdorf d. Gts. dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen.

Hiezu ist auf

Montag den 10. Februar 1851, Vormittags 9 bis 10 Uhr,

in loco Zeitldorn Tagsfahrt anberaumt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. von 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Proz.-Nov. v. 1837 erfolge, daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die Bestandtheile des Anwesens sind:

1) ein neugebautes Wohnhaus mit steinernen Umfassungswänden, Ziegeldachung und Stallung unter derselben First;
2) ein Stadl von Holz und Strohdachung mit angebauter Schupfe;
3) ein gemauerter mit Ziegeln gedeckter Backofen nebst Brunnen;
4) 86 Dez. Gartengrund;
5) 49 Tagw. 65 Dez. Aecker,
   21 » 14 » Wiesen,
   14 » 21 » Weiden und Oedungen, und
   5 » 48 » Weiher und umliegende Weiden

Dieses ist die erste Feilbietung dieses Anwesens.

Dasselbe ist zum k. Rentamt Straubing erbrechtsweise grundbar und wurde am 22. März l. Js. auf 7287 fl. 33 kr. geschätzt.

Die Belastungs- und die sonstigen Verhältnisse können aus den Gerichtsakten ersehen werden.

Am 27. November 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 98.

Landshut, Sonnabend den 7. Dezember 1850.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem ein Theil Unserer Armee die Landesgrenzen überschritten, und ein anderer Theil an dieselben vorgerückt ist, diese Verhältnisse aber bezüglich der Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen besondere Vorsorge erforderlich machen, so finden Wir Uns im Hinblick auf §. 11. Absatz 2. des Gesetzes vom 15. August 1828, »die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend«, allergnädigst bewogen, zu verordnen, daß die Bestimmungen der §§. 9. und 10. des erwähnten Gesetzes zur Zeit und bis die Armee wieder

Digitized by Google

in ihre Garnisonen zurückgekehrt seyn wird — worüber einst weitere Bekanntmachung erfolgen wird — in Anwendung zu treten haben.

München, den 2. Dezember 1850.

Max.

v. Lüder. Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath von Hauck.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4588.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Vollzug des Art. 5 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge k. Ministerialrescripts vom 19. dß. erhalten die Distriktspolizeibehörden des Kreises den Auftrag, ein summarisches Verzeichniß der in ihrem Bezirke bestehenden Verordnungen oder Observanzen bezüglich der Dauer der Fruktifikations- und Hegezeit resp. der Waideausübung anzufertigen, und die binnen 14 Tagen unerstrecklicher Frist zu bewerkstelligende Vorlage mit dem Gutachten zu begleiten, ob und in welcher Weise eine Abänderung rücksichtlich der Waidezeit räthlich erscheine.

Landshut, den 30. November 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5286.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des Knaben Karl Friedrich Metzger von Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken ist der unterm 23. v. M. ausgeschriebene Knabe Karl Friedrich Metzger von Dinkelsbühl bereits in seine Heimath zurückgeliefert worden, daher die angeordnete Spähe aufzuheben ist.

Landshut, den 3. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5420.

(Den Personalstand des Landrathes von Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der versammelte Landrath von Niederbayern dem Gesuche des geistlichen Rathes, Dekans und Pfarrers Joseph Hatzinger in Schwannenkirchen um Enthebung von seiner Funktion als Mitglied des Landrathes entsprochen hat, so haben Seine Majestät der König vermöge allerhöchster Entschliessung vom 2. d. Mts. beschlossen, an dessen Stelle den Pfarrer Joseph Artmann zu Zwiesel zum Mitgliede des genannten Landrathes zu ernennen.

Landshut, den 3. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5342.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz pro Dezember 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate November d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative v. 15. Juli 1813 und 13. Oktober 1819 die Fleischtaxe für den Monat Dezember d. Js. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch pr. Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)

Rindfleisch pr. Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch pr. Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleisch pr. Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch pr. Pfund 10 kr. 1 dl. (zehn Kreuzer einen Pfenning.)

Rindfleisch pr. Pfund 9 kr. 1 dl. (neun Kreuzer einen Pfenning.)

IV. In den übrigen Polizei-Distrikten von Niederbayern richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V. Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 12 kr. per Pfund nicht überschreiten.

Landshut den 3. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 5208.
(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli h. Js., die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedens-Zeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 9. der Vollzugs-Vorschriften vom 31. Juli h. Js. (Kr.-Int.-Bl. p. 558) hat die unterfertigte Stelle die in den verschiedenen Bezirken üblichen Gebühren für Handfrohnen und Botengänge ꝛc. zu dem Ende erheben lassen, um für den Fall, daß bei Truppen-Märschen in Friedenszeiten derartige Anforderungen an die Gemeinden ergehen, die Vergütungsbeträge eben so zum Vorhinein festzustellen, wie dieß bezüglich auf die Verpflegungskosten bereits durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 geschehen ist.

Auf den Grund dieser Erhebungen und in Betracht, daß die üblichen Löhne bezirksweise nicht sehr wesentlich von einander abweichen, hat die unterfertigte Stelle für angemessen und billig erachtet, für den ganzen Regierungsbezirk ein gleiches Regulativ anzunehmen, demnach die Vergütungs-Norm in folgender Art festzustellen:

1. für Handfrohnen

bei Verwendung auf den ganzen Tag 30 kr.; wenn die Dienstleistung einen halben Tag oder weniger dauert 15 kr.;

2. für Botengänge

wenn der Hin- und Rückweg incl. des nothwendigen Aufenthaltes mehr als einen halben Tag in Anspruch nimmt, eine ganze Taggebühr von 40 kr., außerdem die Hälfte.

Hiernach haben sich die Gemeindebehörden bei ihren Liquidationen und die Marsch-Commissariate bei Zusammenstellung der Rechnungen genau zu achten. —

Landshut, am 5. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 5402.
(Die Aufstellung eines Agenten der k. k. österreichisch-italienischen General-Assekuranz-Gesellschaft in Triest für Wasser- und Landtransport betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. vor. Mts. ist die von dem k. Advokaten Dr. Buchner zu München als Anwalt der k. k. österreich-italienischen General-Assekuranz-Anstalt in Triest für Wasser- und Landtransporte angezeigte Aufstellung des Hahnwirthes Ignatz Saidl in Passau als Unteragenten der genannten Gesellschaft an die Stelle des mit Tod abgegangenen Schiffmeisters Kaltenhuber genehmiget worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 5. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours

vom 28. November 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	82½	—
» à 4 % »	89½	—
» à 5 % »	99½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	84	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	618	—
» » Promessen per Stück Agio	—	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. Dezember 1850.	Waizen	93	43	136	116	20	13	44	13	29	12	33	—	7	—	—
		Korn	42	59	101	98	3	10	14	9	47	9	17	—	—	—	4
		Gerste	—	148	148	148	—	7	27	7	15	7	3	—	—	—	13
		Haber	—	22	22	22	—	4	21	4	14	4	8	—	—	—	12
Deggendorf	Vom 3. Dezbr. 1850.	Waizen	5	93	98	92	6	14	10	13	32	13	5	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	8	16	8	7	8	3	—	—	—	12
		Gerste	—	167	167	167	—	7	32	7	16	7	8	—	—	—	7
		Haber	—	103	103	103	—	5	—	4	35	4	13	—	—	—	19
Dingolfing	Vom 26. November 1850.	Waizen	—	10	10	10	—	14	30	14	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	7	30	7	15	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 3. Dezbr. 1850.	Waizen	—	168	168	168	—	13	48	13	18	13	—	—	6	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	9	—	8	48	8	36	—	—	—	48
		Gerste	—	224	224	224	—	7	30	7	24	7	18	—	—	—	54
		Haber	—	29	29	29	—	4	24	4	18	4	12	—	—	—	18
Kelheim	Vom 28. November 1850.	Waizen	—	45	45	45	—	14	4	13	47	13	16	—	—	—	9
		Korn	—	12	12	9	3	9	28	9	25	9	19	—	—	—	8
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	6	48	—	—	—	—	—	36
		Haber	—	33	33	33	—	5	16	4	30	4	16	—	—	—	5

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landau . .	Vom 2. Dezbr. 1850.	Waizen	—	93	93	93	—	14	27	14	10	13	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	222	222	222	—	7	24	7	15	7	9	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 29. Novbr. 1850.	Waizen	84	1103	1187	1007	180	16	7	15	3	13	41	—	—	—	4
		Korn	2	274	276	251	25	10	45	10	12	9	30	—	—	—	—
		Gerste	172	1850	2022	1951	71	8	22	7	25	6	10	—	1	—	—
		Haber	—	344	344	343	1	4	22	4	13	4	—	—	—	—	1
Mainburg	Vom 27. Novbr. 1850.	Waizen	—	347	347	345	2	15	6	14	15	13	57	1	5	—	—
		Korn	—	122	122	120	2	10	30	10	15	10	—	—	51	—	—
		Gerste	—	57	57	57	—	7	45	7	36	7	30	—	—	—	6
		Haber	—	45	45	45	—	4	15	4	—	3	42	—	18	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 26. Novbr. 1850.	Waizen	—	98	98	83	15	14	—	13	30	12	—	1	30	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	9	15	8	48	8	—	1	12	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	7	54	7	42	7	30	—	—	—	12
		Haber	—	19	19	19	—	4	24	4	15	4	—	—	9	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 3. Dezbr. 1850.	Waizen	—	7	7	7	—	—	—	15	—	—	—	—	—	1	—
		Korn	—	110	110	84	26	10	8	10	3	9	36	—	—	—	26
		Gerste	—	10	10	10	—	—	—	6	30	—	—	—	30	—	—
		Haber	20	50	70	60	10	4	49	4	40	4	27	—	22	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 2. Novbr. 1850.	Waizen	2	97	99	95	4	15	30	14	27	12	—	—	29	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	10	15	9	45	9	30	—	25	—	—
		Gerste	6	128	134	132	2	8	—	7	17	6	42	—	8	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	6	3	53	3	36	—	—	—	—
Pilsting . .	Vom 26. Novbr. 1850.	Waizen	—	329	329	329	—	16	24	13	51	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	764	764	764	—	8	—	7	31	6	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Novbr. 1850.	Waizen	7	356	363	363	—	13	37	13	7	12	30	—	14	—	—
		Korn	—	218	218	218	—	8	26	8	9	7	58	—	31	—	—
		Gerste	7	280	287	285	2	6	42	6	16	5	56	—	5	—	—
		Haber	—	319	319	319	—	4	17	4	5	3	52	—	10	—	—
Vilshofen .	Vom 27. Novbr. 1850.	Waizen	51	372	423	403	20	15	5	14	39	14	8	—	—	—	14
		Korn	—	22	22	22	—	9	—	8	54	8	41	—	—	—	2
		Gerste	—	9	9	9	—	6	31	6	29	6	21	—	—	—	16
		Haber	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 98. Landshut, Sonnabend den 7. Dezember 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

823.

Wer an die Verlassenschaft der am 21. August 1850 in Plattling verstorbenen Anna Maria Mirschl, Söldnerswittwe von Westerndorf, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Montag den 30. Dezember d. Js., Vormittags 9 Uhr,

dahier anzumelden, indem später darauf bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr genommen würde.

Deggendorf den 27. November 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

824.

(Das Schuldenwesen des Schmieds Martin Leiseder von Pfaffenberg betr.)

Auf Antrag der Gläubiger ist das Schmied Leiseder'sche Anwesen in Pfaffenberg dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und wird zur erstmaligen öffentlichen Feilbietung desselben im Rathhaus zu Pfaffenberg Tagsfahrt anberaumt

auf Mittwoch den 8. Jänner 1851, Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr.

Dieses Anwesen enthält nur mehr das Schmied-Rest-Compler-Gut, dessen Lasten erst repartirt am Versteigerungstage bekannt gegeben werden, besteht aus dem Wohnhaus im Markte Pfaffenberg sammt Stadl und Stall, Schmiedwerkstätte, Schupfe, reale Schmiedgerechtsame mit Ehehaftsreichnissen zu circa 8 Schäffel Korn, gemauertem Brunnen, dann 0,09 Dez. Hofraum und 13 Tagw. 08 Dez. Holzleiten und Wiesfleck, zusammen gerichtlich auf 6395 fl. am 26. Juni l. Js. geschätzt.

Die hierauf ruhenden Hypotheken betragen 1525 fl., nachdem die übrigen Hypotheken durch den Erlös aus den Theilkäufen berichtiget wurden.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837.

Gerichtsunbekannte Kaufslustige haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Mallersdorf am 21. November 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

Digitized by Google

825.

Da bei der auf den 21. l. Mts. anberaumten Versteigerungstagsfahrt kein Angebot auf das Anwesen des Hausbesitzers Mathias Knott in hiesiger Altstadt gelegt wurde, so wird dasselbe auf kreditorschaftlichen Antrag und unter Bezug auf die Ausschreibungen im Int.-Blatte von Niederbayern Nr. 728 und 736, in der Landshuter-Zeitung Nr. 244 und 252, dann im hiesigen Wochenblatte der zweiten Versteigerung unterworfen, und hiezu auf

Dienstag den 24. Dezember l. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

Zimmer Nr. 9 mit dem Anhange Tagsfahrt anberaumt, daß vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger gemäß §. 64 des Hyp.-Gesetzes der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der zur Versteigerung kommenden Objekte erfolgen werde.

Den 25. November 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

826.

(Pfarrstiftung Offenstetten gegen Brantl'sche Eheleute punc. hyp. betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Johann Brantl'schen Eheleute zu Kalkofen Nr. 3. der Gemeinde Oberndorf, wie solches in der dießseitigen Ausschreibung vom 6. Februar 1849 (Int.-Bl. Beilage zu Nr. 17, neue Münchner-Zeitung Nr. 50) mit einem Schätzungswerthe von 3144 fl. näher beschrieben ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 18. Jänner 1851,
Früh 10 Uhr,

beim obern Koller in Abbach festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 geschieht, dann Gerichtsunbekannte sich über Vermögen und Leumund zu legitimiren haben.

Den 27. November 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

827.

(Das Schuldenwesen der Lehner'schen Eheleute zu Schierling betr.)

Da bei der am 18. November d. Js. stattgehabten Versteigerung des Anwesens der Jos. und Maria Lehner'schen Eheleute zu Schierling ein Kaufsangebot nicht erzielt wurde, so wird dasselbe auf Andringen eines Gläubigers zum zweitenmal dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 21. Jänner 1851,
Nachmittags 1 bis 5 Uhr,

in der Tafern zu Schierling anberaumt, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 99 der Novelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen.

Die Bestandtheile des Anwesens betr., wird sich auf die deßfallsigen Ausschreibungen in Nr. 279 des Kurier von Niederbayern, Nr. 278 der Regensburger-Zeitung und der Landbötin zu München bezogen.

Den 26. November 1850.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

Digitized by Google

828.

(Auffindung einer vierjährigen Knabenleiche in der Donau bei Herrnsaal betr.)

Am 22. November d. Js. wurde von der Donau bei Herrnsaal d. Gts. die nachbeschriebene Leiche eines vierjährigen Knaben, welche nach gerichtsärztlichem Gutachten bereits 2 bis 3 Wochen im Wasser gelegen sein mag, und keine Spur einer Gewaltthat an sich zeigt, ausgespült.

Man ersucht um geeignete Recherche über die Personalverhältnisse und die Art der Verunglückung dieses Kindes und Mittheilung sachdienlicher Erhebungen.

Kelheim am 29. November 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

Beschreibung.

Die Leiche zeigt einen ihrem Alter entsprechend entwickelten normalen Gliederbau, und mißt gegen 3½ Schuh in der Größe.

Wegen zu sehr vorgeschrittener Verwesung ist eine nähere Beschreibung der Gesichts- und übrigen Körperbildung nicht weiter möglich, als daß der Haarboden aus blonden gegen 2 Zoll langen Haaren bestanden zu haben scheint, und im Munde die obern vier Schneidezähne fehlen, welche nicht erst durch äußere Einwirkung beim Fortspielen des Körpers, sondern dem lebenden Kinde in Folge einer Krankheit ausgefallen sein müssen.

Die Bekleidung besteht:

in einem Knabenhemdchen, dessen oberer Theil aus feiner Flachsleinwand, der untere Theil (s. g. Unterstock) aus gröberer Halbleinwand gefertigt ist, vielfältig zerrißen, und an manchen Stellen eingestückt ist. An den Aermeln ist ein etwa zollbreiter Bund ohne Schlitz und zusammengenäht. Auch der Hemdkragen wird nicht durch Knöpfen, sondern durch zwei an jeder Seite angenähte gegen ½ Schuh lange leinene Bändel zusammengebunden.

Ueber dem Hemde befand sich ein Kinderrock von dunkelbraunem Tuche ohne Aermel, am Rücken aber mit einem Paar angenähten leinenen Bändeln, und unterhalb diesen mit drei messingenen s. g. Hafteln geschlossen. In der Gegend des Kniees ist eine Falte aufgenäht, der Oberleib mit blau und rothgestreifter Leinwand gefüttert, und ebenso der untere Rand des Rockes, auf der Innenseite besetzt.

Ueber diesen Rock trug die Leiche ein über die Brust gekreuztes und am Rücken zusammengebundenes Halstuch von rother Baumwolle mit gelber schwarz schattirter Blumenzeichnung. Die Ende sind, weil die Länge des Tuches nicht zureichte, mit leinenen Bändeln von etwa 4 Zoll Länge angestückt.

Keines der Kleidungsstücke ist eingemerkt.

829.

Max Kaiß von Wurmannsquick d. G. hat seine Zehentrenten, im Rentamtsbezirke Eggenfelden gelegen, an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Da nun auf diesen Zehentrenten Bauverbindlichkeiten von Stiftungen in Anspruch genommen werden können, so werden die Kirchenverwaltungen oder Pfründenbesitzer, welche auf diesen überwiesenen Zehentrenten Bauconcurrenzen in Anspruch zu nehmen haben, oder überhaupt alle jene, welche durch diese Rentenüberweisung in irgend einer Weise betheiliget sind, hiemit in Hinblick auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 aufgefordert, diese ihre Ansprüche

bis letzten Dezember 1850

um so gewisser hierorts anzumelden, als sonst

Digitized by Google

nach Umfluß dieses Termines ohne weitere Rücksichtnahme die Ablösungsschuldbriefe an den Ueberweiser würden verabfolgt werden.

Den 25. November 1850.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

830.

(Die Bauer'schen Kinder c. Joseph und Anna Arnold pct. deb.)

Auf Antrag von Hypothekgläubigern wird das Anwesen der Joseph und Anna Arnold'schen Bauerseheleute von Atting — auf 16,588 fl. geschätzt — zum zweiten Mal der öffentlichen Versteigerung im Wirthshaus zu Atting am

Dienstag den 7. Jänner 1851

unterstellt.

Bemerkt wird,

a) daß dessen Bestandtheile, Lasten und Steuer-Verhältnisse aus dem bei den Akten liegenden Kataster ꝛc. ersehen werden können;

b) daß der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und

c) daß dem Gericht unbekannte Kaufsliebhaber sich über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Den 28. Novbr. 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 99.

Landshut, Mittwoch den 11. Dezember 1850.

Inhalt. Eintritt bayerischer Staatsdiener in auswärtige Gesellschaften. — Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten. — Das Cursiren falscher Guldenstücke. — Die Stuttgarter allgemeine Renten-Anstalt.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Nr. 349. P. P.

(Eintritt bayerischer Staatsdiener in auswärtige Gesellschaften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verordnung vom 17. Juni 1835 (Döll. Ver. Samml. Bd. XVII. S. 730) besteht bezüglich des Eintrittes von Staatsdienern in auswärtige Gesellschaften die nämliche Verpflichtung und es hat dasselbe Verfahren einzutreten, wie in Ansehung der Annahme fremder Auszeichnungen.

Nachdem es nun den Anschein gewinnt, als seyen die Bestimmungen der erwähnten höchsten Verordnung hie und da in Vergessenheit gerathen, so werden sämmtliche Staatsdiener hiemit neuerlich auf dieselben aufmerksam gemacht.

Landshut, den 10. Dezember 1850.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Niederbayern.
Frhr. v. Schrenk.

Tettenhamer.

Ad Num. 4972.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gesetzes v. 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedens-Zeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anfrage erhoben worden, ob die nach Art. 13. des Gesetzes vom 25. Juli d. Js. constituirten Einquartierungs-Commissionen ihre Wirksamkeit auch auf die Detail-Geschäfte der Truppen-Unterbringung zu erstrecken oder sich auf die Herstellung der Quartierlisten zu beschränken haben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Distriktspolizeibehörden hiemit zur gleichmäßigen Darnachachtung zu eröffnen, daß — nachdem das erwähnte Gesetz lediglich die Vertheilung der Einquartierungs-Last, und zwar im Sinne der Art. 12 und 14 ibid., den Quartier-Commissionen übertragen, an der bisherigen Zuständigkeit der Marsch-Commissariate und Ortsbehörden aber nichts geändert hat — die auf den Grund der Quartier-Listen vorzunehmende örtliche Vertheilung der Militär-Mannschaft allerwärts wie bisher durch die Magistrats- oder Gemeinde-Vorstände zu geschehen hat, an welche die Truppen-Führer gemäß Art. 8. des Gesetzes bezüglich aller ihrer Requisitionen ohne Unterschied verwiesen sind.

Von dieser Entschließung sind die mittelbaren Magistrate, die Gemeindeverwaltungen und die Quartier-Kommissionen unverweilt in Kenntniß zu setzen.

Landshut, am 4. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5450.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Guldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des k. Landgerichts Passau II. wurden falsche Guldenstücke und zwar k. bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1844 und k. würtembergischen Gepräges mit der Jahreszahl 1842 verausgabt.

Dieselben sind nicht geprägt, sondern in Formen gegossen, die von ächten Stücken abgenommen worden sind.

Die Ränderung dieser Münzen ist ganz unvollständig, und an der gewöhnlichen bläulichen Zinnfarbe die Unächtheit derselben leicht zu erkennen.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, wegen ihrer Verfertigung und Verbreitung Spähe anzuordnen, im Entdeckungsfalle aber nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut den 5. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 5556.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Stuttgarter allgemeine Renten-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 26. September c. wird nachträglich die im gleichen Betreffe unterm 1. d. Mts. an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangene k. Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 7. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die im bezeichneten Betreffe am 4. Oktober d. J. gestellte Anfrage wird der k. Regierung, Kammer des Innern, erwidert, daß sich über die Art und Weise, in welcher die den Polizeibehörden durch Ziff. 2. der Ministerial-Entschließung vom 19. September c. Nr. 10205 zur Pflicht gemachte Ueberwachung der Agenten der Stuttgarter allgemeinen Rentenanstalt zum Vollzuge gebracht werden soll, eine allgemeine Norm nicht wohl geben läßt, sich vielmehr das Verfahren der Polizeibehörden in dieser Beziehung nach den Umständen mit geeigneter Rücksichtnahme auf den Umfang der Theilnahme, welche die erwähnte Renten-Anstalt in den einzelnen Bezirken gefunden hat, und auf die Garantie, welche durch die Persönlichkeit der betreffenden Agenten für genaue Befolgung der an sie ergangenen Verbote geboten ist, zu bemessen hat, wobei übrigens die Zuläßigkeit einer etwa für nöthig erachteten zeitweisen amtlichen Einsichtnahme von der Geschäftsführung der Agenten nicht zu bezweifeln ist.

München, den 1. Dezember 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern:
Die Stuttgarter allgemeine Renten Anstalt betr.

Durch den Minister,
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. Wolfanger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

831.

(Moses Niedermaier und Gebrüder Niedermaier gegen Krempelsetzer Michael von Marktrohr puncto deb. betreffend.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das Anwesen des Michael Krempelsetzer von Markt Rohr, bestehend

1) aus dem hölzernen Wohnhause mit Stadel, Stallung unter einem Dache nebst Backofen und Hofraum;
2) aus Pl.-Nro. 138b Wurz-, Baum- und Grasgarten mit Keller zu 0,85 Dez.;

Montag den 23. Dezember, Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im Weiß'schen Bräuhause Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der Proz.-Nov. von 1837 erfolge, und daß sich auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer über guten Leumund und Vermögen genüzend auszuweisen haben.

Das zu versteigernde Anwesen wurde nach gerichtlicher Schätzung dd. 6. November l. Js.

Google

eheleute zu Schloßberg Abbach, wie selbes in der Ausschreibung vom 25. September 1850 (Int.-Bl. St. 79, Regensburger Tagblatt Nr. 269, Korrespondent Nr. 273) näher beschrieben ist, dem zweiten öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt im Koller'schen Bräuhause zu Abbach auf

Mittwoch den 8. Jänner 1851, Früh 10 Uhr,

festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber unter gesetzlichen Vermögensausweis mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehe.

Kelheim am 27. November 1850.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

833.

(Binder'sches Debitwesen betr.)

Es wird andurch bekannt gegeben, daß die in der Binderschen Gantsache auf Samstag den 21. d. Mts. anberaumte Versteigerung in Folge Berufung eines Gläubigers unterbleibt.

Den 4. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

834.

(Bruner gegen Ippenberger punc. alim. betr.)

In Sachen der Taglöhnerin Anna Maria Bruner von Achdorf, k. Landgerichts Landshut, gegen den Drechslerssohn Johann Ippenberger von Altfrauenhofen wegen Alimenten-Rückständen hat Klägerin die Beschlagnahme eines bei Neuhäusler Joseph Altinger zu Maierholz aufliegenden Kapitals mit 20 fl. beantragt, und wurde diesem Antrage durch Verfügung vom Heutigen vorläufig auch Statt gegeben.

Zur Rechtfertigung des Arrestes wird nun Termin auf

Mittwoch den 22. Jänner 1851, Vormittags 9 Uhr,

bestimmt, und Johann Ippenberger, dessen Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens der Arrest als gerechtfertiget angesehen, sohin bestätiget werden wird. Das Duplikat des klägerischen Antrages kann Beklagter in der Gerichtskanzlei in Empfang nehmen.

Den 4. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

835.

(Schuldenwesen des Bleistiftfabrikanten Franz Paul Augustin zu Oberuzell betr.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger hat man die Realitäten des Bleistiftfabrikanten Franz Paul Augustin zu Obernzell, bestehend aus

1) dem s. g. Lederershause Haus-Nr. 4 zu Obernzell. Dasselbe ist ganz aus Stein erbaut, und befindet sich in einem ganz gut baulichen Zustande, enthält zu ebener Erde 4 Gewölbe und einen Keller, im obern Stocke 4 heizbare Zimmer, eine Küche nebst Speise und eine Kammer, das Dach ist mit Legschindeln gedeckt, und ist auf 2500 fl. gewerthet;

2) aus dem Neugebäude hinter dem Wohnhause. Dasselbe ist aus Stein gebaut, jedoch noch nicht im ganz wohnbaren Zustande hergestellt. Es enthält zu ebener Erde eine Werkstätte, einen Mangboden, eine Holzlege und ein Requisitengewölbe, im ersten Stocke die 3 noch unausgebau-

ten Wohnzimmer und einem Waschboden, im zweiten Stocke 3 heizbare Zimmer und im dritten Stocke einen Heuboden. Dieses Gebäude ist mit Dachziegeln gedeckt, und ist auf 1800 fl. gewerthet;

3) aus dem s. g. Weiherhause. Dasselbe wird gegenwärtig zu einem Graphitstampfe benützt, ist mit Legschindeln gedeckt, zu ⅔ Theil gemauert und zu ⅓ Theil gezimmert. Es enthält den Graphitstampf, zwei Schleimgewölbe, zwei heizbare Zimmer sammt Küche, eine Graphitmühle nebst einer Graphithütte und ist auf 1200 fl. gewerthet;

4) aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, gewerthet auf 15 fl.;

5) dem Acker im Oberfelde nun Wiese zu 75 Dez. Pl.-Nr. 760ᵃ, gewerthet zusammen auf 840 fl.;

6) Wiese im ⅛ tel Holzacker nunmehr kultivirt zu 1 Tagw. 81 Dez. Pl.-Nr. 513ᵃ und die Wiese in der Hametleiten zu 43 Dez. Pl.-Nr. 518ᵇ, zusammen gewerthet auf 125 fl. 30 kr.;

7) Waldung ⅛ Holzacker in der Hametleiten zu 1 Tagw. 99 Dez. Pl.-Nr. 534, auf 50 fl. gewerthet;

8) Wiesmaiersche Altbachwiese zu 5 Tagw. 13 Dez. Pl.-Nr. 400, gewerthet auf 1006 fl.;

9) Gras- und Baumgarten mit zwei Krautbeeten und der Weiherwiese zu 3 Tagw. 38 Dez. Pl.-Nr. 435, geschätzt auf 340 fl.;

10) Gemüs- resp. Hausgärtchen zu 11 Dez. Pl.-Nr. 435½, gewerthet auf 20 fl.;

11) Kitzingerwiese zu 2 Tagw. 31 Dez. Pl.-Nr. 436, gewerthet auf 120 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu ist auf

Dienstag den 7. Jänner 1851, Vormittags 9 bis 12 Uhr,

in dem Zaspel'schen Gasthause zu Obernzell anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und den §§. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 erfolgt.

Fremde und dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die genauere Beschreibung der Realitäten, das Schätzungsprotokoll und der Katasterauszug liegen in der Zwischenzeit bei Gericht zur Einsicht offen vor.

Den 15. November 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

836.

(Brennhofer c. Schober pct. mut.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das auf 12,277 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen der Johann und Theres Schoberschen Müllerseheleute zu Ittling d. Ger. sammt Mühlgerechtsame zum zweiten Mal auf dem Weg der Exekution dem öffentlichen Verkauf durch Versteigerung nach §. 64 des Hyp.-Ges. von 1822 und §§. 65 bis 101 der Novelle von 1837 unterstellt, und ist deshalb Termin auf

Dienstag den 7. Jänner 1851

zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags im Wirthshause zu Ittling anberaumt

Bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und daß unbekannte Kaufliebhaber sich über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Ueber Bestandtheile, Steuern und Lasten geben die Akten Aufschluß.

Digitized by Google

Zugleich wird sich auf die Ausschreibung im Correspondenten Nr. 256 und in der Donau-Zeitung Nr. 252 pro 1850 bezogen.

Den 1. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

837.

(Unverdorben Joseph gegen Rechenmacher Felix wegen Schuld betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Bäckerseheleute Felix und Josepha Rechenmacher von Schönberg, bestehend: aus dem zweistöckigen ganz gemauerten und mit Legschindeln eingedeckten Wohnhause, einer gewölbten Stallung, mit 4 Zimmern in der zweiten Etage, Stadel und Schupfe, dann radizirter Bäckergerechtsame und 17 Tagw. 07 Dezim. Gründen, im Schätzungswerthe zu 6792 fl. 39 kr. — der öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu auf

Donnerstag den 31. Jänner 1851
Vormittag 10—12 Uhr,

in loco Schönberg Tagsfahrt anberaumt. —

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des Proz. Ges. von 1837 §§. 98—101 erfolge und dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit legal sich auszuweisen haben.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben können in der Zwischenzeit aus den Akten ersehen werden.

Den 21. November 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

838.

(Maria Hark c. Franz Eder von Brundobl p. d.)

Da die Gläubigerin in Haupt- und Nebensache zuzuwarten erklärt, bis Schuldner binnen 6 Wochen ein Kapital aufnimmt, so unterbleibt die unterm 25. v. Mts. auf den 14. Dezember d. Js. ausgeschriebene Veräußerung des Gärtner-Anwesens zu Brundobl.

Den 30. November 1850.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

839.

Verhaftsbefehl.

(Raub zu Rothhof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am k. Kreis- und Stadtgerichte Passau ersucht sämmtliche Civil- und Polizeibehörden, die Verhaftung des Jakob Eder, Bachmannhäuslerssohn von Sulzbach, kgl. Landgerichts Passau II., welcher im Verdachte steht, an dem Raub bei dem Mühlhausenbauern zu Rothhof am 20. Jänner 1848 Theil genommen zu haben, nach Maßgabe der Art. 238. Thl. I. und 113. Thl. II. des St.-Ges.-Buches und dessen Ablieferung in das diesseitige Untersuchungsgefängniß im Betretungsfalle anordnen zu wollen.

Passau am 30. November 1850.

Der Untersuchungsrichter am Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Rath Schläfer.

Nichtamtliche Artikel.

840.

Bekanntmachung.

In Straubing steht ein vollkommen gut erhaltener, moderner, viersitziger Wagen mit Bedientensitz und Koffer um 400 fl. zum Verkaufe bereit.

Kaufslustige wollen sich an den Landgerichts-Oberschreiber Vogl in Straubing wenden.

Digitized by Google

Stück 100.

Landshut, Sonnabend den 14. Dezember 1850.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Acceß bei den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Note erhalten haben, können unmittelbar nach Erlangung der Concursnote zum Regierungsaccesse zugelassen werden.

Candidaten mit der II. Note der Staatsprüfung können sich, um den Regierungsacceß nur dann bewerben, wenn sie wenigstens ein Jahr lang nach jener Prüfung die Praxis bei äußern Aemtern fortgesetzt, und in dieser die I. Note erlangt haben.

Candidaten mit der III. Note der Staatsprüfung können zum Regierungsaccesse nicht zugelassen werden.

§. 3.

Die Gesuche um Zulassung zu dem Regierungsaccesse sind bei dem betreffenden k. Regierungspräsidium einzureichen, welches dieselben unter Darlegung der von dem Candidaten bewährten Treue und Anhänglichkeit an Krone und Verfassung, des sittlichen Verhaltens, des Fleißes und der Brauchbarkeit, der Gewandtheit im mündlichen Vortrage und des äußern Benehmens, sodann seiner etwaigen Kenntnisse in den neueren Sprachen, dem k. Staats-Ministerium des Innern gutachtlich vorlegt.

§. 4.

Bei keiner Kreisregierung sollen mehr als sechs Accessisten aufgenommen werden. Eine Ueberschreitung dieser Normalzahl ist nur dann zuläßig, wenn die ausnahmsweise Bewilligung durch besondere Auszeichnung des Candidaten begründet, und eine dem Zwecke der Fortbildung entsprechende Verwendung sämmtlicher Accessisten möglich ist.

§. 5.

Die Regierungsaccessisten sind in der ersten Zeit nach ihrem Eintritte durch alle Sparten des Secretariats-, des Registratur-, des Expeditions- und des Rechnungsdienstes unter der besonderen Respicienz der k. Regierungs-Direktoren hindurch zu leiten, und haben darin so lange zu verweilen, bis sie die Aufgabe und den Umfang des betreffenden Dienstes in formeller und materieller Beziehung genügend kennen gelernt haben. Hierauf sind sie als Concipienten abwechselnd in den verschiedenen Referaten in der Art zu beschäftigen, daß sie allmählig in allen Zweigen des Wirkungskreises der Kammer des Innern sich auszubilden und ihre Befähigung zu erproben, Gelegenheit erhalten.

§. 6.

Regierungsaccessisten, welche in ihrer Verwendung nach §. 5. einen höheren Grad juridischer und administrativer Vorkenntnisse, insbesondere wissenschaftliche Befestigung in den Fächern des Staatsrechtes und der Staatswissenschaft und gründliches Innehaben des Verwaltungsrechtes, sodann bei richtiger Auffassung, Gründlichkeit in der Behandlung der Geschäfte erprobt, und dabei ein humanes und sittlich ausgezeichnetes Benehmen bewährt haben, können sich, wenn sie bereits als Concipienten wenigstens ein Jahr lang verwendet worden sind, um Zulassung zu den Sitzungen des Collegiums und zum Vortrage in demselben bewerben.

§. 7.

Diese ist außerdem dadurch bedingt, daß der Accessist seine Befähigung durch mündlichen

Vortrag einer oder nach Umständen mehrerer größerer Ausarbeitungen über verwickelte Fälle vor versammeltem Collegium darlegt.

Das Collegium hat nach erstatteten für den Zweck genügend erachteten Vorträgen in Abwesenheit des Accessisten über dessen Tüchtigkeit zur Zulassung zu den Sitzungen mit berathender Stimme collegiales Gutachten zu schöpfen, hiebei die in den einzelnen Referaten bewiesene Befähigung des Bewerbers in sorgfältige Beachtung zu ziehen, und sofort mit Rücksicht auf den höhern Zweck der Prüfung eine strenge Beurtheilung zu Grunde zu legen.

Das Collegialgutachten wird zugleich mit dem die Erfordernisse des §. 6. erschöpfenden Präsidialgutachten unter Anfügung der Proberelationen und einiger größerer Referatsarbeiten des Candidaten an das k. Staatsministerium des Innern eingesendet, welches die ständige Zulassung des Accessisten zu den Sitzungen genehmigt, oder versagt.

Die Zulassung zur Proberelation dagegen und die Bestimmung der deßfallsigen Aufgabe ist in die Zuständigkeit der k. Regierungspräsidien gegeben.

§. 8.

Den zu den Sitzungen der Regierung, Kammer des Innern, zugelassenen Accessisten kömmt eine berathende Stimme zu. Sie sind mit der Führung des Protokolls, mit der Ausarbeitung der gefaßten Collegial-Beschlüsse zu betrauen, und den Referenten als Hilfsarbeiter zuzutheilen.

Dabei ist aber fortwährend zu beachten, daß sie sich in der Stufe der Ausbildung befinden; es ist deßhalb ein angemessener Wechsel in den Referaten einzuhalten, und von Seiten der Vorstände deren Fortbildung besonders zu beobachten und zu leiten.

§. 9.

Die Regierungsaccessisten concurriren nach den allgemeinen Beförderungsgrundsätzen zu den Anstellungen im äußern Dienste.

Dieselben sollen, wenn sie die Note der Auszeichnung in Geschäftsgewandtheit, Fleiß, in Kenntnissen und sittlichem Verhalten fortwährend behaupten, bei den Vorschlägen zu den wichtigeren Anfangsstellen neben andern mindestens gleichbefähigten Candidaten besonders genannt werden.

Der unmittelbare Uebertritt von dem Regierungsaccesse in den wirklichen Collegialdienst findet nicht statt.

§. 10.

Um talentvollen, aber unbemittelten Staatsdienstadspiranten den Zutritt zu dem Accesse zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird gestattet, daß denjenigen unvermöglichen Accessisten, welche sich durch Kenntnisse, Fleiß, Brauchbarkeit und sittliches Verhalten hervorthun, Remunerationen aus dem Gehilfenfonde zugewendet werden.

Die Bewilligung erfolgt auf gutachtlichen Antrag der k. Regierungspräsidien durch das k. Staatsministerium des Innern.

Digitized by Google

§. 11.

Alle entgegenstehende Bestimmungen über den Acceß bei den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, treten mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch das Regierungsblatt außer Wirksamkeit; die vorhandenen Regierungs-Accessisten sind jedoch nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln, soferne sie nicht nach den vorstehenden Bestimmungen die Zulassung zu den Sitzungen erlangen.

München, den 5. Dezember 1850.

Max.

Dr. v. Ringelmann. v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5792.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Laubthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurde in der Stadt Hof im Monate Oktober d. Js. ein falscher Laubthaler mit der Jahrzahl 1735 auszugeben versucht. Derselbe ist aus einer Metallkomposition von Zinn und Kupfer und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut, den 11. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours
vom 5. Dezember 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	82½	—
» à 4 % »	89½	—
» à 5 % »	99½	—
» Grundrenten=Ablösung à 4 % . . .	84	—
Bank=Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	615	—
» » Promessen per Stück Agio	—	—

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen=Zeit. Tag und Monat.	Getreid=Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt=Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.									
Abensberg	Vom 9. Dezember 1850.	Waizen	20	126	146	142	4	13	42	13	20	12	25	—	9	—	—
		Korn	3	72	75	56	19	9	44	9	23	9	4	—	24	—	—
		Gerste	—	108	108	108	—	7	37	7	28	7	14	—	—	—	13
		Haber	—	48	48	48	—	4	28	4	19	4	11	—	—	—	5
Deggendorf	Vom 6. Dezbr. 1850.	Waizen	6	325	331	318	13	13	46	13	21	12	47	—	11	—	—
		Korn	—	30	30	30	—	8	4	7	56	7	12	—	11	—	—
		Gerste	—	342	342	330	12	7	19	7	11	6	46	—	5	—	—
		Haber	—	30	30	28	2	4	9	4	—	3	27	—	35	—	—
Dingolfing	Vom 3. Dezember 1850.	Waizen	—	6	6	6	—	14	—	13	12	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	6	36	6	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. Dezbr. 1850.	Waizen	—	30	30	30	—	13	—	12	30	12	18	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	164	164	164	—	7	24	7	18	7	—	—	6	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	24	4	21	4	18	—	—	—	3
Kelheim . .	Vom 5. Dezember 1850.	Waizen	—	62	62	51	11	13	57	13	27	12	38	—	20	—	—
		Korn	3	15	18	16	2	9	25	9	15	9	10	—	10	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	6	54	6	50	6	42	—	2	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	26	4	21	4	15	—	9	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 9. Dezbr. 1850.	Waizen	—	96	96	96	—	14	31	14	21	13	59	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	268	268	268	—	7	36	7	29	7	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 6. Dezbr. 1850.	Waizen	180	821	1001	928	73	15	32	13	56	12	6	1	7	—	—
		Korn	25	203	228	170	58	9	52	9	14	8	30	—	58	—	—
		Gerste	71	1752	1823	1743	80	8	15	7	30	6	30	—	—	—	5
		Haber	1	416	417	417	—	4	22	4	11	3	55	—	2	—	—
Mainburg	Vom 4. Dezbr. 1850.	Waizen	2	328	330	285	45	14	30	13	20	12	48	—	55	—	—
		Korn	1	142	143	134	9	10	—	9	24	9	—	—	51	—	—
		Gerste	—	194	194	194	—	7	42	7	36	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	4	48	4	30	4	15	—	—	—	30
Neustadt an der Donau	Vom 3. Dezbr. 1850.	Waizen	15	82	97	97	—	15	—	14	15	13	30	—	—	—	45
		Korn	—	20	20	20	—	10	—	9	24	9	—	—	—	—	36
		Gerste	—	78	78	78	—	8	9	7	48	7	30	—	—	—	6
		Haber	—	12	12	12	—	4	30	4	18	4	15	—	—	—	3
Osterhofen	Vom 2. Dezember 1850.	Waizen	—	37	37	37	—	14	—	—	—	—	—	—	—	3	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	177	177	177	—	7	24	7	18	7	12	—	—	—	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 10. Dezbr. 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	26	110	136	46	90	8	58	8	24	8	6	1	39	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	54	64	54	10	4	58	4	46	4	31	—	—	—	6
Pfeffenhausen . . .	Vom 9. Novbr. 1850.	Waizen	4	44	48	42	6	14	18	13	16	11	30	1	11	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	9	24	9	18	9	12	—	27	—	—
		Gerste	2	79	81	81	—	7	36	7	19	6	45	—	—	—	2
		Haber	—	10	10	10	—	4	21	4	7	4	—	—	—	—	14
Pilsting . .	Vom 3. Dezbr. 1850.	Waizen	—	153	153	153	—	16	12	14	12	9	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	491	491	491	—	8	15	7	29	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Dezbr. 1850.	Waizen	—	206	206	206	—	13	33	13	12	12	48	—	—	—	5
		Korn	—	90	90	90	—	8	22	8	10	7	51	—	—	—	1
		Gerste	2	257	259	255	4	6	40	6	22	5	50	—	—	—	6
		Haber	—	212	212	212	—	4	16	4	11	4	—	—	—	—	6
Vilshofen .	Vom 4. Dezbr. 1850.	Waizen	20	440	460	397	63	15	18	14	58	14	22	—	—	—	19
		Korn	—	2	2	2	—	9	—	8	51	8	41	—	3	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	6	30	6	24	6	18	—	5	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	48	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

65	14	30	13	[illegible]	[illegible]	[illegible]			
9	10	—	9	24	9	—	—	11	—
—	7	42	7	30	7	30	—	—	—
—	6	45	6	30	4	15	—	—	—
—	15	—	14	15	13	30	—	—	—
—	10	—	9	24	9	—	—	—	—
—	8	9	7	48	7	30	—	—	—
—	6	30	6	18	6	15	—	—	—
—	14	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	24	7	18	7	12	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	8	56	8	24	8	6	100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	4	58	4	46	4	31	—	—	—
[illegible]	14	18	13	16	11	30	111	—	—

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

841.

(Augustin gegen Förstl punc. deb. betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das dieß Amts gelegene Anwesen des Zimmer-Meisters Xaver Förstl zu Neustadt in Folge Gerichtsbeschlusses dd. 17. Juli l. Js. auf erstatteten Vortrag nach kollegialer Berathung dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Hilfsvollstreckung unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 21. Dezember, Vormittags 2 Uhr,

im Strasser'schen Bräuhause zu Neustadt Commission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit

b) aus dem Maurerthoracker zu 0,22 Dez.;

c) aus dem Rechte an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Vorstehender im dießseitigen Gerichtsbezirke gelegener Besitz wurde laut gerichtlicher Schätzung dd. 3. August l. Js. auf 2215 fl. gewerthet. Die nähern Bestimmungen über Kaufsbedingungen, ferners die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Den 29. Oktober 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

stahls unter einem besonders erschwerenden Umstande verübt, angeschuldigt ist, beschlossen.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden angegangen, auf denselben Spähe zu verfügen, und im Falle Betretens anher liefern zu lassen.

Personalbeschreibung.

Georg Eichhammer ist 5′ 9″ 3‴ groß, hat dunkelbraune Haare, eine hochgefurchte Stirne, blaugraue Augen, lange spitzige Nase, kleinen Mund, in welchem viele Zähne bemerkbar sind, ovales Kinn und sehr lange Ohren und langen Hals, derselbe ist breitschulterig.

Bezüglich seiner gegenwärtigen Kleidung kann nichts Verläßiges angegeben werden.

Landshut den 2. Dezember 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

Syller, Rechtsp.

843.

(Advokat Eckert gegen Reith'sche Eheleute zu Meilenhausen punc. deb. betr.)

Auf Imploration eines Gläubigers wird auf erstatteten Vortrag nach kollegialer Berathung das Anwesen der Andreas Reith'schen Eheleuten zu Meilenhausen der gerichtlichen Versteigerung im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 4. Januar 1851, Nachmittags 1 — 3 Uhr,

in loco Meilenhausen Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 97 und 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 geschehe, und daß sich auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer über guten Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben.

Pl.-Nr. 10ª das Anwesen besteht aus dem aus Holz gebauten Wohnhause mit Stallung unter einem Dache, Scheuer und Hofraum zu 0,24 Dez.;

Pl.-Nr. 10ᵇ Gras- und Wurzgarten zu 0,85 Dez

Pl.-Nr. 181 Krautbeet zu 0,35 Dez.

Aecker.

Pl.-Nr.	19	Götzenbergeräckerl zu	1,21 Dez.;
Pl.-Nr.	30	Kirchenleitl zu	1,63 »
Pl.-Nr.	43	Empferbacherleite zu	4,59 »
Pl.-Nr.	45	Eberacker zu	1,96 »
Pl.-Nr.	59	Fingerundlacker zu	0,76 »
Pl.-Nr.	69	Langenacker zu	2,93 »
Pl.-Nr.	70	detto zu	1,78 »
Pl.-Nr.	84	Wildmannleite zu	2,12 »
Pl.-Nr.	86	Langackerl zu	1,30 »
Pl.-Nr.	92	Bodenacker zu	2,15 »
Pl.-Nr.	95ª	Hangleit zu	2,51 »
Pl.-Nr.	103ᶜ	Bruckacker zu	1,83 »
Pl.-Nr.	163	Mittelacker zu	1,11 »
Pl.-Nr.	167	Langgassenacker zu	1,69 »
Pl.-Nr.	168	Gassenakerl zu	0,54 »
Pl.-Nr.	186	Schlagacker zu	7,97 »
Pl.-Nr.	168½	Gassenackerl zu	0,18 »
Pl.-Nr.	141ᵇ	Piedhardteracker zu	1,73 »
Pl.-Nr.	187ᵇ	Schlagholzacker zu	1,19 »

Wiesen.

Pl.-Nr.	180	Laberwiese zu	0,82 »
Pl.-Nr.	184	Laberbergklög zu	0,51 »

Waldungen.

Pl.-Nr.	141	Piedhardterholz zu	5,76 »
Pl.-Nr.	187ᵇ	Schlagholz zu	5,48 »

Oedung.

Pl.-Nr.		Bankackerödung zu	0,10 »
Pl.-Nr.	95	Hangleitenödung zu	0,10 »

Digitized by Google

Sämmtliche Anwesensbestandtheile sind laut gerichtlicher Schätzung dd. 23. August l. Js. auf 3255 fl. gewerthet.

Die übrigen auf diesem Anwesen ruhenden Abgaben, Lasten 2c. werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Den 14. November 1850.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

844.

(Bruner gegen Ippenberger punc. alim. betr.)

In Sachen der Taglöhnerin Anna Maria Bruner von Achdorf, k. Landgerichts Landshut, gegen den Drechslersohn Johann Ippenberger von Altfrauenhofen wegen Alimenten-Rückständen hat Klägerin die Beschlagnahme eines bei Neuhäusler Joseph Altinger zu Maierholz aufliegenden Kapitals mit 20 fl. beantragt, und wurde diesem Antrage durch Verfügung vom Heutigen vorläufig auch Statt gegeben.

Zur Rechtfertigung des Arrestes wird nun Termin auf

Mittwoch den 22. Jänner 1851, Vormittags 9 Uhr,

bestimmt, und Johann Ippenberger, dessen Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens der Arrest als gerechtfertiget angesehen, sohin bestättiget werden wird. Das Duplikat des klägerischen Antrages kann Beklagter in der Gerichtskanzlei in Empfang nehmen.

Den 4. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

845.

(Umdeckung des Kirchthurmdaches zu Wittibreuth betreffend.)

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 18. praes. 23. September l. Js. wird die Umdeckung des Kirchthurmdaches zu Wittibreuth mit föhrenen Schindeln am Freitag den 3. Jänner 1851 Vormittags 10 bis 12 Uhr im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittelst Aufrufes mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. April 1833 verakkordirt, wobei bemerkt wird, daß die Aufwurfs-Summe 415 fl. beträgt, zur Versteigerung aber nur solche Gewerbtreibende zugelassen werden, welche obrigkeitlich conzessionirt, und die vorgeschriebene Kaution mit 50 fl. zu leisten im Stande sind.

Die Kostenvoranschläge und das Bedingnißheft können in der Zwischenzeit im Amtslokale (Geschäftszimmer Nr. 3.) eingesehen werden.

Den 26. November 1850.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Voithenberg, Landrichter.

846.

(Strobl c. Strobl p. deb.)

Bei der in Sachen Strobl gegen Strobl wegen Forderung am 19. v. Mts. anberaumt gewesenen Versteigerung des sog. Propper- oder Sedlbauern-Anwesens des Beklagten in Postau hat sich kein Käufer eingefunden; es wird demnach auf klägerisches Anrufen zur zweitmaligen Versteigerung des genannten schuldnerschen Anwesens neuerliche Tagsfahrt auf

Samstag den 18. Jänner 1851 Vormittags 10 — 12 Uhr

im Gasthause zu Postau mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Digitized by Google

Uebrigens wird sich rücksichtlich der näheren Beschreibung des zu versteigernden Anwesens und der Bedingung der Zulassung zur Verhandlung auf die Bekanntmachung vom 2. August d. Js. (Kreis-Int.-Bl. Beilage Nr. 67 S. 800, Korrespondent v. u. f. Deutschland Nr. 242 Beilage S. 2020, Landshuter Wochenblatt St. 33 S. 258) bezogen.

Den 23. November 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

847.

(Stadler Theres gegen Singer Jakob p. pat. et aliment. betr.)

In rubrizirter Streitsache erhält hiermit Jakob Singer, ehemaliger Hausknecht beim Wirth in Rain den Auftrag, binnen 30 Tagen a dato für seinen Anwalt den k. Advokaten Lüst von Straubing hinsichtlich der von ihm exhibirten Exception und Duplik Ratifikatorium hieher um so gewisser ad acta abzugeben, als außerdem angenommen würde, daß er die bemeldeten Schriften nicht genehmige.

Am 4. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann.

848.

(Georg Zentner'sche Gant betr.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Haus Nr. 522 am Anger dahier, sammt dem dazu gehörigen 1080□' haltenden Wurzgärtchen am Montag den 20. Jänner 1851, Vormittags 11 — 12 Uhr, im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. I. der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Das Haus ist drei Etagen hoch, in Haupt- und Fachwänden ganz gemauert, mit Legschindeln gedeckt, im Allgemeinen in ganz gutem baulichen Zustande, ist mit 1900 fl. der Brandassekuranz einverleibt, und neuerlich gerichtlich auf 1733 fl. 20 kr. geschäzt.

Es enthält zu ebener Erde ein heizbares Wohnzimmer, eine Küche, einen gewölbten Keller, eine gewölbte Holzlege, einen Abtritt und ein geräumiges Vorhaus; über eine Stiege 2 heizbare und ein unheizbares Zimmer, eine Küche mit Plattenheerd, ein Vorhaus und ein Holzgewölbe; dann über zwei Stiegen ein heizbares und ein unheizbares Zimmer mit einer Küche, Abtritt und Vorhaus, rückwärts einen geräumigen Trockenboden. Sämmtliche Zimmer liegen an der Sonnenseite mit der Aussicht auf die Stadt und den Donaustrom.

An Lasten und Abgaben haften hierauf zum k. Rentamte Passau 1 fl. 26 kr. einfache Haussteuer, 2 dl. Gefällbodenzins und $1\frac{56}{100}$ kr. einfache Grundsteuer, dann zum Stadtmagistrate Passau 18 kr. Beleuchtungsbeitrag vom einfachen Steuergulden, und 4 kr. Strassenbaubeitrag vom einfachen Steuergulden.

Der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. von 1837, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung werden zugelassen werden, wenn sie sich durch legale Zeugnisse sogleich über ihre Zahlungsfähigkeit legitimiren können.

Den 5. Dezember 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Hohenthanner, Acc.

Digitized by Google

Stück 101.

Landshut, Mittwoch den 18. Dezember 1850.

Inhalt. Königlich Allerhöchste Entschließung, die Statuten der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, hier insbesondere das schiedsrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten. — Bekanntmachung, die Heeresergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 betr. — Den Verlag der Wander- und Dienstbotenbücher. — Uebersicht der im Kalenderjahr 1850 vorgefallenen Selbstentleibungen. — Entfernung der Fallthore. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Aldenbach im k. Landgerichte Vilshofen. — Das von dem Professor Boissonneau aus Paris gemachte Geschenk von 100 künstlichen Augen. — Die Heeresergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829. — Der definitive Winterbiersatz pro 18$^{50}/_{51}$. — Die Bewilligung einer Collekte für die innere Einrichtung der neuen katholischen Pfarrkirche in Treging, k. Landgerichts Beilngries. — Erledigung des Physikats Weyhers. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

... Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, hier insbesondere das

Versicherungs-Bedingungen) so haben Wir Uns über die deßfalls an Uns gelangten weiteren Anträge der genannten Gesellschaft von Unserem Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten Vortrag erstatten lassen, und beschliessen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der allerhöchsten Entschliessung vom 10. Februar 1834, §. 1. Ziff. 10. (Regierungsblatt vom Jahre 1834 Seite 265 ff.) sind aufgehoben.

§. 2.

Die Münchner- und Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft verpflichtet sich, denjenigen Theil ihrer nach §. 29. der Statuten von der Direktion zu bestimmenden allgemeinen Police-Bedingungen, welcher das Verfahren bei Streitigkeiten betrifft, ohne Unsere Genehmigung nicht abzuändern.

§. 3.

Die ebenerwähnten Versicherungs- resp. Police-Bedingungen sollen in folgender Weise abgefaßt seyn:

Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft über die *Vollziehung* der Police resp. des Prolongations-Scheines, (außer dem in §. 5. vorgesehenen Fall eines gerichtlichen Verfahrens) werden nach dem Inhalte dieser Urkunden von drei Schiedsrichtern entschieden.

Dieselben müssen Bewohner der Stadt seyn, die der Sitz der Regierung desjenigen Kreises ist, in welchem der Versicherte wohnt, für die Pfalz jedoch Bewohner der Stadt, worin sich das Bezirksgericht der für diesen Kreis bestehenden Hauptagentur befindet.

Die Parteien haben sich über die Wahl aller drei Schiedsrichter zu vereinigen.

Wenn sie dieß binnen Monatsfrist, nachdem der eine Theil den andern zur Wahl schriftlich aufgefordert hat, nicht thun, so werden die Schiedsrichter von dem Kreis- und Stadtgerichte resp. Bezirksgerichte der obigen Stadt, auf Antrag der einen, und nach Anhörung der andern Partei ernannt.

Die Entscheidung der Schiedsrichter erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Das Urtheil muß schriftlich abgefaßt seyn und die Anträge der Parteien, sowie die Entscheidungsgründe enthalten.

Die Berufung richtet sich in der Pfalz nach Art. 1023 des Civilprozeßgesetzbuches, *in* den übrigen Kreisen geht sie an das Kreis- und Stadtgericht des Sitzes des Schiedsgerichtes.

Die Parteien verzichten auf weitere Berufung und sonstige Rechtsmittel.

§. 4.

Diese Abänderungen sollen vom 1. Januar 1851 an in Kraft treten.

Für die früheren Versicherungen verbleibt es bei den Bedingungen, unter welchen sie geschlossen sind; die Gesellschaft müßte denn mit den Versicherten über die Anwendung der neuen Bedingungen übereinkommen.

Digitized by Google

Unser Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird hiernach das weitere Geeignete zu verfügen beauftragt.

München, den 6. Dezember 1850.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

die Heeresergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben beschlossen, für den Zusammentritt des obersten Recrutirungsrathes eines jeden Regierungsbezirkes

a) zur definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1829 den 30. Dezember d. Js. und die folgenden Tage, und

b) zur Aushebung der Conscribirten der genannten Altersklasse die Zeit vom 22. Januar bis zum 5. Februar 1851 zu bestimmen und gegenwärtige Entschließung gemäß §. 38. des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

München, den 12. Dezember 1850.

Max.

v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5576.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Verlag der Wander- und Dienstbotenbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung sieht sich veranlaßt, ihre autographirte Entschließung vom 3. November

1847 Nr. 2830 bemerkten Betreffes zur Beachtung einzuschärfen, und die Vorstände der Distriktspolizeibehörden für den Vollzug verantwortlich zu machen.

Landshut, den 7. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Uebersicht der im Kalenderjahre 1850 vorgefallenen Selbstentleibungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 3. Dezember 1844 Nr. 4006 werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden hierdurch veranlaßt, bis spätestens 20. Jänner 1851 die Uebersicht der im Kalenderjahre 1850 vorgefallenen Selbstentleibungen oder Fehlanzeige in den Einlauf der k. Regierung zu bringen.

Landshut, am 14. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6153.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Entfernung der Fallthore betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anregung des Landraths von Niederbayern werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 28. September 1825 die Fallthore nur von wirklichen und befahrnen Distriktsstraßen zu entfernen sind, wobei auch auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

(Ministerial-Entschließung vom 3. August 1827 Döll. Verord. S. Bd. XIII. S. 814 u. 815.)

Landshut, den 14. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6243.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Aidenbach im k. Landgerichte Vilshofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Teichlein zum k. Gerichtsarzte ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Aidenbach, k. Landgerichts Vilshofen, in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Dieses wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen hier einzureichen haben.

Landshut, den 13. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Nr. 374. P. P.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Das von dem Professor Boissonneau aus Paris gemachte Geschenk von 100 künstlichen Augen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß eines von dem Ritter Boissonneau, Professor der Prothèse oculaire zu Paris, gemachten Geschenkes, bestehend in einem Etui mit 100 künstlichen Augen als Typen für alle vorkommenden Bildungs- und Formen-Verschiedenheiten, so wie der Farben-Nüancirungen des Augapfels, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nach dem Wunsche des Gebers die Art der Verwendung fraglicher, zum gemeinnützlichsten Gebrauche bestimmten Augen dem ärztlichen Vereine zu München zu überlassen sei.

Sämmtliche Aerzte in Niederbayern werden hievon mit dem Anhange verständigt, daß sich dieselben in Fällen, wo sie dergleichen künstliche Augen nöthig haben, an den ärztlichen Verein zu München wegen Bekanntgabe der Typen s. a. zu wenden haben.

Landshut, den 15. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der oberste Rekrutirungsrath von Niederbayern im Hinblick auf die Vollzugsvorschriften zu §. 36 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 seine öffentlichen Sitzungen zum Zwecke der definitiven Berichtigung der Conscriptionsliste der Altersklasse 1829, des Ausspruches in der letzten Instanz über die Giltigkeit der im Titel III. des Gesetzes bezeichneten Verhandlungen der äußern Conscriptionsbehörden, sowie über die dagegen angebrachten Reklamationen und Berufungen vom 30. Dezember 1850 an im Regierungsgebäude dahier in folgender Ordnung abhalten, und hiemit jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen wird.

Digitized by

Montag den 30. Dezember 1850
für die Landgerichte Landshut,
Landau,
Mallersdorf,
Kelheim,
Deggendorf.

Dienstag den 31. Dezember 1850
für die Landgerichte Vilsbiburg,
Rottenburg,
Abensberg,
Vilshofen und
für den Magistrat der Kreishauptstadt
Landshut.

Donnerstag den 2. Jänner 1851
für die Landgerichte Osterhofen,
Hengersberg,
Kötzting,
Viechtach und
Straubing.

Freitag den 3. Jänner 1851
für die Landgerichte Mitterfels,
Wolfstein,
Dingolfing,
Eggenfelden und
Bogen.

Samstag den 4. Jänner 1851
für die Landgerichte Wegscheid,
Pfarrkirchen,
Regen,
Simbach, dann
für die Stadt-Magistrate Straubing und
Passau.

Dienstag den 7. Jänner 1851
für die Landgerichte Rotthalmünster,
Grafenau,
Griesbach,
Passau I. und
Passau II.

Bemerkt wird, daß der Zutritt zu diesen öffentlichen Sitzungen außer den Müttern der Conscribirten nur Männern gestattet werde, und hiebei den Conscribirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern derselben der Vorzug gebühre, wenn das Lokal nicht alle Anwesenden fassen sollte, und daß die persönliche und mündliche Vertretung allenfallsiger Gesuche wohl zuläßig, jedoch nicht geboten sey.

Landshut, den 16. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern als oberster Rekrutirungsrath.

Frhr. v. Schrenk.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6094.

(Den definitiven Winterbiersatz pro $18^{50}/_{51}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober und November 1850 hat sich keine Veranlassung gegeben, von der Vereinigung der sämmtlichen niederbayerischen Polizeibezirke in einen einzigen Distrikt abzugehen. In Folge dieser Distriktsbildung und mit Rücksicht auf die berechneten Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird für sämmtliche Polizeibezirke von Niederbayern der definitive Winter-Biersatz pro $18^{50}/_{51}$ in nachstehender Weise festgesetzt, und zwar:

Digitized by Google

für die Landgerichte ...

hofen

Dienstag den 7. Jänner 1851

für die Landgerichte ...

...

... öffentlichen Sitzungen außer der ... und hiebei den Conscribirten und ... derselben der Vorzug gebühre, ... die persönliche und mündliche ... sey.

Hiebei werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen, ... Berechnung des Sommerbiersatzes rechtzeitig und spätestens bis 20. Jänner 1851 in den Einlauf der k. Regierung zu bringen, damit die Festsetzung und Ausschreibung längstens bis zum 1. Februar 1851 möglich ist.

Landshut, am 15. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5554.

(Die Bewilligung einer Collekte für die innere Einrichtung der neuen katholischen Pfarrkirche Töging, k. Landgerichts Beilngries betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 1. Dezember l. Js. zu bewilligen geruht, daß zur Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung der neuerbauten katholischen Pfarrkirche zu Töging, Landgerichts Beilngries, in den katholischen ...

Ad Nr. 6348.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Physikats Weyhers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Physikats Weyhers im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 16. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 3. lauf. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Außernzell, k. Landgerichts Hengersberg, dem Priester *Friedrich List*, Expositus zu Buchhofen, Landgerichts Osterhofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 3. Dezember 1850 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Laaberberg, dem Priester Joseph Frank, Pfarrer zu Teunz, k. Landgerichts Oberviechtach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Verfügung vom 7. Dezember 1850 ist die erledigte Schulstelle der 2ten Klaße an der Knabenschule der Stadtpfarrei St. Jakob in Straubing dem bisherigen zweiten Schullehrer zu Zwiesel, Johann Nepomuk Schreiner übertragen, und auf die hiedurch in Erledigung gekommene 2te Schulstelle in Zwiesel, der bisherige Schullehrer zu Obernzell, Landgerichts Wegscheid, Joseph Götz, seinem Gesuche entsprechend, versetzt worden.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 5. Dezember l. Js. wurde der bisherige Schullehrer zu Kapfelberg, Landgerichts Kelheim, auf die Schulstelle zu Pfaffendorf, Landgerichts Rottenburg, versetzt, und gemäß Regierungs-Verfügung vom 9. Dezember l. Js. der bisherige Schulprovisor Alois Steer zu Wisselfing zum Schullehrer in Kapfelsberg befördert.

Digitized by Google

[S]onstige Nachrichten.

...iauf. Mts. haben Seine Majestät
...gerichts Hengersberg, dem Priester ...
...en, allergnädigst zu übertragen geruht.

...3. Dezember 1850 haben Seine Majest...
...n Priester Joseph Frank, Pfarrer ...
...ertragen geruht.

... Dezember 1850 ist die erledigte ...
...rrei St. Jakob in Straubing ...
... Schreiner übertragen, ...
... bisherige Schullehrer ...

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

849.

Das bereits am Mittwoch den 17. Juli l. Js. zur Versteigerung ausgesetzte Anwesen des Metzgers Jakob Haslbeck von Eugenbach, für welches sich damals kein Käufer meldete, wird nunmehr auf kreditorschaftliches Andringen und nachdem der Universalkonkurs gegen Jakob Haslbeck rechtskräftig erkannt ist, hiemit zum zweitenmal zur öffentlichen Versteigerung ausgeschrieben, hiezu auf

Samstag den 8. Februar l. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

...

3) Der Seewiese Pl.-Nr. 1741 zu 1 Tgw. 4 Dez. 5. Bonit.

4) Dem Fürstlholz Pl.-Nr. 837 zu 1 Tgw. 34 Dez. 3½ Bonit.

5) Dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Das ganze Anwesen ist geschätzt auf

638 fl. 20 kr.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung des Anwesens, dessen Lasten, Grund- und Gerichtsbarkeits- und andere Verhältnisse in der Zwischenzeit vor dem öffentlichen Ausschreiben

850.

Joseph Mariani, vormals Wirth in Holzkirchen, dermalen in Ortenburg d. G. sich aufhaltend, hat sich jeder Bewirthschaftung seines Vermögens begeben, und freiwillig unter die Kuratel des Franz Auer, Bauer zu Unterröhren, gestellt, so daß keine Handlung rechtsverbindende Kraft haben soll, welche ohne spezielle Einwilligung und Mitwirkung dieses seines Curators gepflogen wird.

Es wird dieses hiemit Jedermann zur Wahrung seiner Rechte bekannt gegeben.

Am 23. November 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

851.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Ortmaiersche Hofsanwesen zu Ramling, bestehend

1) in dem Wohnhause, Stall und Stadl unter einem Dache, zweistöckig, gemauert, der Stadl mit Schneidschindeln, das Wohnhaus mit Ziegeln gedeckt, nebst Backofen und Hofraum sammt Schöpfbrunnen zu

		Tagw.	Dezim.
	0		26
2) Gärten zu	0	»	51 »
3) Aecker	15	»	52 »
4) Wiesen	3	»	01 »
5) Oedung	2	»	12 »
6) Waldung	54	»	81 »
Summa	76	»	24 »

(Bezüglich der Waldung wird bemerkt, daß circa 36½ Tagwerk ausgerodet, und unter diesen wieder circa 5 Tagwerk zu Feld, und 2 Tagwerk zu Wiesen in jüngster Zeit kultivirt wurden.

Weiters ist hievon 16 Tagwerk Jungholz und 2½ Tagwerk schlagbares Holz.)

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 8. Jänner 1851, Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Orte Ramling anberaumt, wobei bemerkt wird, daß das Gesammtanwesen laut gerichtlicher Schätzung auf 6960 fl. gewerthet ist, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99 bis 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 erfolge, die Lasten und Abgaben inzwischen bei Gericht eingesehen werden können, und gerichtsunbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Versteigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Den 23. November 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

852.

Im Wege der Exekution hat man zum öffentlichen Verkauf das Gesammtanwesen des Häuslers und Zimmermannes Sebastian Mengkofer von Au nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§. 98 bis 101 des Proz.-Ges. von 1837 auf kommenden

15. Februar 1851, Vormittags 10 Uhr,

im Wirthshause zu Au Termin bestimmt, und ladet Kaufslustige mit dem Bemerken dazu ein, daß Unbekannte sich über Disposition und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das erwähnte Anwesen kommt in zwei Massen zum Aufwurfe, und zwar:

Erste Massa:

1) Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache, nebst Hofraum Pl.-Nr. 15, Schätzungswerth . . . . 300 fl.;

2) Gras- und Baumgarten zu 87 Dez. Pl.-Nr. 16ᵃ . . . . 150 fl.;
3) Brunnen . . . . 10 fl.;
4) Backofen . . . . 5 fl.;
5) Gartenacker zu 89 Dez. Pl.-Nr. 16ᵇ 100 fl.;
6) Acker auf der Brandlohwiese zu 15 Dez. Pl.-Nr. 140ᵇ . . . . . 15 fl.;
7) die drei Pifang auf der Au zu 20 Dez. Pl.-Nr. 327 . . . . . 25 fl.;
8) die drei Pifang im Baumgarten zu 0 Tgw. 09 Dez. Pl.-Nr. 389 . . 15 fl.;
9) die Brandllohwiese zu 1 Tagw. 20 Dez. Pl.-Nr. 140 . . . . . 110 fl.;
10) das Gwandl, ein Acker im Hunderdorferweg zu 65 Dez. Pl.-Nr. 360 75 fl.;
11) Weiderecht in der Au Pl.-Nr. 92 40 fl.

Zweite Massa:

1) Wiese und Steinwieselholz zu 29 Dezim. Pl.-Nr. 674⅓ . . . . . 40 fl.;
2) Ranken an der Sandleithenwaldung zu 21 Dez. Pl.-Nr. 674⅓ . . 10 fl.;
3) das Eggern und Steinwieselholz zu 11 Tagw. 34 Dez. . . . . . . 660 fl.;
4) das Steinwieselholz zu 7 Tag. 58 Dez. Pl.-Nr. 674⅓ . . . . . 350 fl.

Die Verkaufsbedingungen, sowie die Rechte und Lasten des Guts werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Den 7. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

853.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird der wegen bewirkter Ablösung der Grundbarkeit zum k. Rentamte Wolfstein eigene Ausbruch aus dem ⅛ Achtlamselhofe zu Obergrainet, Haus-Nr. ⅛ zu 10 Tagw. 54 Dez. und gehörig der verlebten Anna Maria Ambs, Häuslerswittwe zu Obergrainet, im Gesammtschätzungswerthe zu 713 fl., nämlich:

1) das erst aufgeführte aber noch nicht ausgebaute Wohnhaus mit gemauertem Stalle und hölzernen Umfassungswänden, unter einem Legschindeldache;
2) das Jägerholzackerl Pl.-Nr. 775⅓ per 2 Tagw. 07 Dez.;
3) der Langacker, nun zu einer Wiese umgewandelt, Pl.-Nr. 776 per 0,57 Dez.;
4) die Großlieghöglwiese Pl.-Nr. 777 per 4 Tagw. 44 Dez.;
5) die Riegglreutwiese Pl.-Nr. 779 per 0 Tagw. 46 Dez.;
6) die Scheiblwiese Pl.-Nr. 797 per 0 Tgw. 67 Dez., endlich
7) das Riegglreuterholz Pl.-Nr. 779ᵃ per 2 Tagw. 33 Dez.

zum Erstenmale dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Hiezu ist nun Termin im Gasthause des Bierbräuers Dafinger zu Grainet, und zwar von Vormittags 10 bis 12 Uhr auf

Mittwoch den 8. Jänner 1851

Commission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Rücksicht auf §. 98 bis 102 der Proz.-Nov. gegen Baarzahlung erfolge, und daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Vermögen und Leumund gerichtlich auszuweisen haben; widrigenfalls sie zur Steigerung gar nicht zugelassen werden.

Den 4. Dezember 1850.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

854.

Die pfarrlichen Zehentfixa der Pfarrei Raindiug sind in Bodenzins umgewandelt worden.

Digitized by

Die hieraus nach Art. 20 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes treffende Entschädigung ist eine Ergänzung des Ablösungskapitals für diese Zehentfixa.

Alle jene Kultusstiftungen, welche von diesen Concurrenzpflicht in Anspruch nehmen zu können vermeinen, werden Behufs der Wahrung ihrer Rechte hierauf aufmerksam gemacht, und aufgefordert, diese innerhalb 4 Wochen um so sicherer geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termines die Ablösungsbriefe dem diese Entschädigung in Anspruch nehmenden hinausgegeben würden.

Den 14. November 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

855.

Gant-Proclama.

(Gant des Söldners Georg Oberberger von Teißnach betreffend.)

Nachdem das gegen den Söldner Georg Oberberger von Teißnach unterm 6. August dieß Jahrs erlassene landgerichtliche Erkenntniß auf Ganteröffnung die Rechtskraft beschritten hat, so werden nunmehr die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

A) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Samstag den 4. Jänner 1851;

B) zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 3. Februar 1851;

C) zur Replik und Duplik auf

Samstag den 1. März 1851,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiemit aufgefordert, sich in diesen Terminen hierorts einzufinden, und würde Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Gantmassa, an den übrigen Terminen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge haben.

Hiebei wird bemerkt, daß sich der Hypothek-Schuldenstand des Georg Oberberger allein ohne Einrechnung der rückständigen Zinsen auf 3311 fl. 28 kr. beläuft, und daß der gesammte Realitätenbesitz desselben, dessen Werth nebst jenem der geringen Mobiliarschaft am ersten Ediktstage genau bekannt gegeben werden wird, die Summe von 1800 fl. nicht erreicht.

Zugleich ergeht an alle diejenigen Personen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Kridars in Händen haben, die Aufforderung, dieß unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dem Gantgerichte zu übergeben.

Bemerkt wird ferner, daß am ersten Ediktstage zur Vermeidung weiterer Prozeßkosten und schnelleren Beendigung der Sache nochmals eine gütliche Vereinigung im Wege des Uebereinkommens versucht werden wird, wozu sämmtliche Gläubiger des Georg Oberberger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß von Seite der Nichterscheinenden angenommen würde, daß sie den Anträgen der erschienenen Gläubiger resp. der etwa zu Stande kommenden gütlichen Vereinigung beitreten, und daß die vom Communschuldner bezüglich ihrer Personen angegebenen Forderungen richtig seyen.

Wer sich hiebei durch Jemand Anderen vertreten lassen will, hat diesen seinen Vertreter mit hinreichender Vollmacht, namentlich zum Vergleiche, zur Empfangnahme und Quittirung von Geldern, sowie zur Löschung von Hypotheken zu versehen.

Am 30. November 1850.

Königliches Landgericht Viechtach.

Belzer, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 102.

Landshut, Sonnabend den 21. Dezember 1850.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5870.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die bei Hofkirchen aufgegriffene blödsinnige unbekannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, die unterm 12. Oktober d. Js. (Int. Bl. 1850 S. 742) angeordneten Nachforschungen eifrigst fortzusetzen und binnen längstens 4 Wochen das Ergebniß dem k. Landgerichte Vilshofen mitzutheilen.

Landshut, den 11. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by

Ad Num. 6030.

(Die Eröffnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Landgestüts-Verwaltung mitgetheilte Verzeichniß der Stationen, welche für das mit dem Anfange des Monats März 1851 wieder beginnende Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestüts in Niederbayern bestehen werden, wird nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, am 13. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß

der im Jahre 1851 im Regierungsbezirke Niederbayern bestehenden Beschälstationen des allgemeinen Landgestütes.

Nr.	Stationen	Anzahl der Hengste	Bemerkung.
1	Landshut	3	
2	Abensberg	4	
3	Altersbach	4	k. Landgerichts Vilshofen.
4	Berg	3	k. Landgerichts Griesbach.
5	Deggendorf	6	
6	Eholfing	5	k. Landgerichts Passau II.
7	Fürstenzell	5	
8	Landau	3	
9	Malching	3	k. Landgerichts Rotthalmünster.
10	Mallersdorf	3	
11	Osterhofen	5	
12	Pocking	4	k. Landgerichts Rotthalmünster.
13	Straubing	3	
14	Vilshofen	4	
15	Weihmörting	4	k. Landgerichts Rotthalmünster.
16	Weng	3	k. Landgerichts Griesbach.

München, den 9. Dezember 1850.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

In Erledigung der Vorstandsstelle:

Passarant, Oberstlieut.

Digitized by Google

Ad Num. 6353.

(Die Erledigung des Kuratbenefiziums zu Kelheimwinzer, Landgerichts Kelheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Joseph Hörr ist das Kuratbenefizium zu Kelheimwinzer, Landgerichts Kelheim, des Dekanats gleichen Namens in der Diözese Regensburg, in Erledigung gekommen.

Daßselbe gewährt nach der erst im Jahre 1844 neu hergestellten Ertragsfassion eine

Jahres-Einnahme von	513 fl.	34½ kr.
» Ausgabe von	73 »	3¾ »
sohin ein reines Erträgniß von .	440 fl.	30¾ kr.

Zum Betriebe der mit dieser Pfründe verbundenen Oekonomie ist ein Uebernahms-Kapital von beiläufig 400 fl. erforderlich.

Da für den vorliegenden Erledigungsfall in Folge Reverses die Wiederbesetzung des fraglichen Benefiziums von Seiner Majestät dem Könige verfügt wird, so werden die Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche um Verleihung desselben inner der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut den 18. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6542.

(Die 216. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. Mts. stattgefundenen 216. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 123 gezogen worden, welche die 2 resp. 4 procentigen Banco-Obligationen Nr. 3400 bis 3440, jede mit der Hälfte der Kapitels-Summe, dann Nr. 3449 bis 5196 incl. mit den ganzen Kapitalsbeträgen, in einem Gesammtkapitalsbetrage von 1,251,020 fl. enthält.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße an 4% in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hienach das Interesse der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 19. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

(Die Untersuchung gegen den Literaten Gustav Diezel von Nassau, k. würtemberg'schen Oberamtsgerichts Mergentheim, wegen Verbrechens der Majestäts-Beleidigung und zweier Vergehen der Amtsehren-Beleidigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erkennt der Schwurgerichtshof von Schwaben und Neuburg in Sachen des Literaten Gustav Diezel von Nassau, kgl. würtembergischen Oberamtsgerichts Mergentheim, wegen Verbrechens der Majestäts-Beleidigung und zweier Vergehen der Amtsehrenbeleidigung zu Recht, was folgt:

I. Gustav Diezel, Literat zu Nassau, kgl. würtemberg'schen Oberamtsgerichts Mergentheim, wird von der gegen ihn erhobenen Anklage des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung freigesprochen.

II. Dagegen wird derselbe wegen Vergehens der Majestäts-Beleidigung, verübt durch Mißbrauch der Presse, und wegen zweier Vergehen der Amtsehren-Beleidigung, verübt durch Mißbrauch der Presse an dem kgl. Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Welden, und dem kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor von Seefried in eine Gefängnißstrafe von **achtzehn Monaten** und in die Kosten des Prozesses verurtheilt, welche jedoch bei der Mittellosigkeit des Angeklagten der kgl. Staatskasse zur Last fallen;

III. sey die Druckschrift: Bayern und die Revolution, zu unterdrücken.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg am zehnten December eintausend achthundert fünfzig Morgens zwei Uhr, wo zugegen waren:

Königl. Appellationsgerichtsrath Urban, Präsident des Schwurgerichtshofes,

von Langen,
Ebenhöch,
Lippmann,
Künßberg, } Räthe am Kreis- und Stadtgericht Augsburg,

von Inama, Appellationsgerichts-Assessor als funktionirender Staatsanwalt.

Scharf, Protokollführer.

Urban.

v. Langen. Ebenhöch. Lippmann. Künßberg.

(L. S.) Scharf.

Zur Beglaubigung

Augsburg, am 14. Dezember 1850.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor:

Wirschinger.

Rest.

Digitized by Google

gierungs-Präsidenten ...
fessor von Gerfried in eine Gefängniß...
Kosten des Prozesses verurtheilt, ...
r kgl. Staatskasse zur Last fallen;
Revolution, zu unterdrücken.

nungsgründe.

x. x.

entlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes ...
tausend achthundert fünfzig ...

rban, Präsident des Schwurgerichtshofs,

}en, } Räthe am Kreis- und Stadtgericht ...

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. Dezember 1850.	Waizen	4	195	199	162	37	13	45	13	14	12	28	—	1	—	—
		Korn	19	19	38	23	15	8	54	8	24	8	4	—	59	—	—
		Gerste	—	114	114	114	—	7	59	7	50	7	35	—	—	—	22
		Haber	—	48	48	48	—	4	30	4	22	4	14	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 10. Dezbr. 1850.	Waizen	13	71	84	84	—	13	41	13	4	11	52	—	17	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	8	15	8	7	8	—	—	—	—	11
		Gerste	12	90	102	96	6	7	23	7	11	6	26	—	—	—	—
		Haber	2	22	24	24	—	4	9	4	2	3	51	—	—	—	2

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr.			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäf.	Schäf.	Schäf.	Schäf.	Schäf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 16. Dezbr. 1850.	Waizen	—	54	54	54	—	14	12	14	3	13	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	241	241	241	—	7	31	7	13	7	9	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13 Dezbr. 1850.	Waizen	73	994	1067	1057	10	14	45	13	27	12	7	—	29	—	—
		Korn	58	121	179	161	18	9	15	8	35	7	55	—	39	—	—
		Gerste	80	1736	1816	1764	52	8	22	7	34	6	35	—	—	—	4
		Haber	—	425	425	423	2	4	22	4	14	4	7	—	—	—	3
Mainburg	Vom 11. Dezbr. 1850.	Waizen	45	247	292	289	3	14	30	14	6	13	9	—	—	—	46
		Korn	9	106	115	115	—	10	30	9	18	9	—	—	6	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	7	40	7	30	7	12	—	6	—	—
		Haber	—	45	45	45	—	4	30	4	15	4	—	—	15	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 10. Dezbr. 1850.	Waizen	—	90	90	90	—	13	48	13	40	13	—	—	35	—	—
		Korn	—	28	28	28	—	9	12	9	—	8	30	—	24	—	—
		Gerste	—	65	65	65	—	8	9	7	48	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	42	4	30	4	18	—	—	—	12
Osterhofen	Vom 16. Dezbr. 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	72	72	72	—	—	—	7	—	—	—	—	12	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 17. Dezbr. 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	90	36	126	119	7	8	33	8	18	8	4	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	72	82	52	30	4	41	4	33	4	24	—	13	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. Dezbr. 1850.	Waizen	6	67	73	66	7	14	15	13	26	12	15	—	—	—	10
		Korn	—	9	9	7	2	9	—	9	—	9	—	—	18	—	—
		Gerste	—	43	43	36	7	7	30	7	18	6	45	—	1	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	12	4	5	4	—	—	2	—	—
Pilsting	Vom 11. Dezbr. 1850.	Waizen	—	36	36	36	—	16	12	14	36	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	690	690	690	—	8	—	7	55	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Dezbr. 1850.	Waizen	—	577	577	415	162	12	42	12	13	11	43	—	59	—	—
		Korn	—	126	126	123	3	8	1	7	43	7	34	—	27	—	—
		Gerste	4	264	268	264	4	6	56	6	36	6	13	—	—	—	14
		Haber	—	303	303	303	—	4	9	4	3	3	54	—	8	—	—
Vilshofen	Vom 11. Dezbr. 1850.	Waizen	63	732	795	521	274	14	13	13	45	13	14	1	44	—	—
		Korn	—	13	13	11	2	8	37	8	27	8	20	—	24	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	36
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 102. Landshut, Sonnabend den 21. Dezember 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

856.
Ediktalladung.

Anna Rosenlehner, Inwohnerstochter zu Lohberg, deren Aufenthaltort bisher nicht zu ermitteln war, wird aufgefordert, binnen vier Wochen vom Datum des Einrückens dieser Ladung angerechnet, bei Gericht zu erscheinen oder den Gerichtsbezirk ihres Aufenthaltsortes anzuzeigen, um zur Pflegschaftsbereinigung ihres Kindes Gertraud vorschreiten zu können.

Kötzting den 29. November 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

857.
(Grundrenten-Ueberweisung des Weißgärbers Alois Maier und seiner Schwiegermutter Anna Englhardt von Vilsbiburg, resp. Baukonkurrenz zu Stiftungsgebäuden betr.)

Alois Maier, Weißgärber dahier, und dessen Schwiegermutter Anna Englhardt, haben ihre im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Zehenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Da nun auf den mitüberwiesenen Zehentrenten Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten lasten können, und gemäß Art. 24 des Ablösungs-Gesetzes alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungskapitalien übergehen, so ergeht an alle jene, welche aus diesem Titel Ansprüche erheben zu können glauben, hiemit die öffentliche Aufforderung, diese ihre Ansprüche binnen 4 Wochen a dato beim unterfertigten Gerichte anzumelden, als außerdessen nach Umfluß dieses Termines dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen, und die deßhalb dahier deponirten Ablösungsschuldbriefe den Eingangs erwähnten Interessenten hinausgegeben werden würden.

Den 17. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

858.
(Entschädigung der Pfarrpfründenstiftung Wambach nach Art. 25 des Ges. vom 4. Juni 1848 betr.)

Die Pfarrpfründenstiftung Wambach hat ihre im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Zehenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Da nun auf den mitüberwiesenen Zehentrenten Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten lasten können, und gemäß Art. 34 des Ablösungs-Ges. alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungskapitalien übergeben, so ergeht an alle jene, welche aus diesem Titel Ansprüche erheben zu können glauben, hiemit die öffentliche Aufforderung, diese Ansprüche binnen vier Wochen a dato beim unterfertigten Gerichte anzumelden, als außerdessen nach Umfluß dieses Termines dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen, und die deßhalb dahier deponirten Ablösungsschuldbriefe dem nunmehrigen Pründebesitzer hinausgegeben werden würden.

Den 10. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

859.

(Schuldenwesen des Wirths Jakob Duschl von Hinterschmiding betr.)

Da bei der am 16. vor. Mts. stattgehabten Versteigerung des Wirths Jakob Duschlischen Anwesens zu Hinterschmiding ein Kaufsangebot nicht erzielt wurde, so wird dasselbe auf Andringen von Gläubigern zum Zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 15. Jänner 1851, Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Hinterschmiding anberaumt, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 69 der Novelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, gerichtsunbekannte Steigerer aber über Leumund und Vermögen sich gehörig auszuweisen haben.

Die Bestandtheile des Gutes, welches laut Schätzung vom 10. Mai l. Js. auf 12,662 fl. 30 kr. eingewerthet wurde, betr., wird sich auf die deßfallsigen Ausschreibungen in Nro. 277 der Donau-Zeitung, Nr. 81 des allgemeinen Anzeigers, Nr. 81 Beilage zum k. b. Kreis-Int.-Blatte, Nr. 281 der neuen Passauer-Zeitung bezogen.

Den 5. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

860.

In einer dahier anhängigen Untersuchung ist der ledige Taglöhner Joseph Müller von Steinsberg d. Gts. als Zeuge zu vernehmen.

Da dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, so werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, nach genanntem Müller forschen, und im Falle eines Resultats Nachricht anher gelangen zu lassen, wobei bemerkt wird, daß rc. Müller sich bei Bauten zu beschäftigen, und in Nieder- oder Oberbayern herumzutreiben pflegt.

Burglengenfeld den 7. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Burglengenfeld.

Ries, Landrichter.

861.

(Georg Zentner'sche Gant betr.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Haus Nr. 522 am Anger dahier, sammt dem dazu gehörigen 1080 □' haltenden Wurzgärtchen am

Montag den 20. Jänner 1851, Vormittags 11 — 12 Uhr,

im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nro. I. der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Das Haus ist drei Etagen hoch, in Haupt- und Fachwänden ganz gemauert, mit Legschindeln gedeckt, im Allgemeinen in ganz gutem baulichen Zustande, ist mit 1900 fl. der Brand-

Digitized by Google

assekuranz einverleibt, und neuerlich gerichtlich auf 1722 fl. 30 kr. geschätzt.

Es enthält zu ebener Erde ein heitzbares Wohnzimmer, eine Küche, einen gewölbten Keller, eine gewölbe Holzlege, einen Abtritt und ein geräumiges Vorhaus; über eine Stiege 2 heitzbare und ein unheitzbares Zimmer, eine Küche mit Plattenheerd, ein Vorhaus und ein Holzgewölbe; dann über zwei Stiegen ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer mit einer Küche, Abtritt und Vorhaus, rückwärts einen geräumigen Trockenboden. Sämmtliche Zimmer liegen an der Sonnenseite mit der Aussicht auf die Stadt und den Donaustrom.

An Lasten und Abgaben haften hierauf zum k. Rentamte Passau 1 fl. 26 kr. einfache Haussteuer, 2 dl. Gefällbodenzins und $1\frac{56}{100}$ kr. einfache Grundsteuer, dann zum Stadtmagistrate Passau 18 kr. Beleuchtungsbeitrag vom einfachen Steuergulden, und 4 kr. Strassenbaubeitrag vom einfachen Steuergulden.

Der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. von 1837, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung werden zugelassen werden, wenn sie sich durch legale Zeugnisse sogleich über ihre Zahlungsfähigkeit legitimiren können.

Den 5. Dezember 1850.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Hohenthanner, Acc.

862.

(Verlassenschaft des Herrn Pfarrers Joseph Speckmaier von Mamming betr.)

Montag den 13. Jänner 1851 und die folgenden Tage, jedesmal von Morgens 9 Uhr an, werden die zum Rücklasse des verstorbenen k. Pfarrers Joseph Speckmaier von Mamming gehörigen nachbenannten Gegenstände, als:

1) Meubeln, bestehend aus einem guten Kanapee mit 6 Stühlen, mehrern andern detto, geschliffenen Kommoden, ein Kleiderkasten, Wasch- und andern Tischen;
2) Hauswasch und Küchengeräthe, sowie Betten aller Art;
3) Kleidungsstücken, Wäsche, einigen Gewehren mit Zubehör, eine kleine Büchersammlung, sammt mehreren Kupferstichen und Landkarten;
4) 6 Pferde, worunter ein erst fünfjähriger, dunkelbrauner Wallache, im besten Stande, und ein halbjähriges Fohlen. 6 Nutzkühe und eine jährige Kalbe. 5 Schweine, 2 Mutterschweine und 5 Frischlinge. 9 Mutterschafe;
5) eine Chaise, 5 Oekonomiewägen, 3 Pflüge, 4 Eggen, sammt Geschirren und Stall- sowie Oekonomiegeräthschaften aller Art;
6) circa 30 Schäffl Waizen, 70 Schäffl Korn, 28 Schäffl Gerste, 44 Schäffl Haber, 44 Schober Stroh, verschiedener Gattung, 66 Zent. Kleeheu, 136 Zent. Altheu und Grummet, dann eine bedeutende Quantität Dung, —

im Pfarrhofe zu Mamming, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung versteigert, und hiezu zahlbare Kaufsliebhaber eingeladen.

Den 12. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

863.

(Orthofer gegen Schnittmann punc. deb. betr.)

Auf wiederholte Imploration eines Hypothek-Gläubigers beschließt das unterfertigte k. Land-

Digitized by Google

gericht nach kollegialer Berathung, daß das Anwesen der Joseph Schnittmann'schen Eheleute in Neustadt zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden im Executionswege unterworfen werde, und ist hiezu auf

16. Jänner, Nachmittags 2 Uhr,

Termin im Orte Neustadt in der Behausung der Schuldner anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken vorgeladen, daß gemäß §. 99 der Novelle vom Jahre 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Im Uebrigen wird sich auf die frühere Ausschreibung dd. 10. Juli l. Js. im Kreis-Int.-Blatt Nro. 68, im Korrespondenten für Deutschland Nro. 239, und im Abensberger Wochenblatte Nro. 24 bezogen.

Den 27. November 1850.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 103.

Landshut, Sonnabend den 28. Dezember 1850.

Inhalt. Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Oberzell, Landgerichts Wegscheid. — Die Quieszirung des k. Kantonsarztes Dr. Pauli in Landau. — Falsche Münzen. — Der abgängige Gerbermeister Lorenz Maier von Eichstädt. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger-Cours und Schrannen-Anzeigen.

Bekanntmachung,
die Einberufung des Landtages betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben beschlossen, den Landtag in Folge des §. 22. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde und des Art. I. des Verfassungsgesetzes vom 15. April 1840 auf Montag den 3. Februar 1851 einzuberufen.

Unserem Vorhaben, den Landtag noch im Laufe des Jahres 1850 einzuberufen, trat der Umstand entgegen, daß bei der erst am 29. Juli dieses Jahres erfolgten Schließung des Landtages von 18⁴⁹/₅₀ die Herstellung des Budgets für die letzten 4 Jahre der gegenwärtigen VI. Finanzperiode ohngeachtet der angestrengtesten Thätigkeit und des pflichttreuen Zusammenwirkens der sämmtlichen betheiligten Stellen und Behörden vor dem Schlusse des Monats Januar 1851 nicht zu ermöglichen ist.

Wir befehlen sofort Unseren Kreisregierungen, alle in die II. Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilnng dieser öffentlichen Aus-

schreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause, und zwar nach Vorschrift der Art. 2. und 5. der in Gemäßheit des §. 42. des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, noch bestehenden Geschäftsordnung zu melden.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung des Landtages eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München, den 19. Dezember 1850.

Max.

von der Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6204.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Obernzell, Landgerichts Wegscheid, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Schullehrers Joseph Götz ist der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Obernzell, k. Landgerichts Wegscheid, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 427 fl. 37 kr., aus welcher jedoch, wie bisher der künftige Schullehrer an die Schullehrers-Wittwe Anna Maria Voit von Obernzell auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 25 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Wegscheid oder der k. Distrikts-Schul-Inspektion Wegscheid einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 15. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Nr. 6827.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Quieszirung des k. Kantonsarztes Dr. Pauli in Landau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Kantons-Physikats Landau in der Pfalz wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 22. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6354.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der königl. Regierung von Mittelfranken ist ein badisches Halbkreuzer-Stück von Kupfer, an welchem die Werthsbezeichnung ½ ausgeschnitten ist, und der man dadurch und durch Versilbern das Ansehen eines Sechskreuzer-Stückes zu geben versucht hat, ferner ein falsches ½ Guldenstück mit großherzoglich badischen Gepräge, welches aus Neusilber besteht, mit einem eigens gravirten Stempel geprägt, und mit einer eigens dazu verfertigten Vorrichtung gerändert ist, in Vorschein gekommen.

Indem das Publikum vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, die erforderliche Spähe eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle nach bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 23. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6845.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den abgängigen Gerbermeister Lorenz Maier von Eichstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken wird der Gerbermeister Lorenz Maier von Eichstädt seit dem 10. November d. Js. vermißt, ohne daß sein gegenwärtiger

Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte, und es besteht die Vermuthung, daß derselbe in der Donau verunglückt sey, weil er vor einiger Zeit gesellenweise in Neuburg arbeitete.

Auf Ansuchen seiner Ehefrau werden deshalb sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, über den etwaigen Aufenthalt oder über das sonstige Schicksal des Lorenz Maier, dessen Signalement unten folgt, Erkundigungen einzuziehen, und sachdienliche Erfahrungen dem Stadt-Magistrate Eichstädt sogleich direkt mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen davon Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen würde, daß die angeordneten Nachforschungen erfolglos blieben.

Landshut den 26. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Signalement.

Lorenz Maier ist 38 Jahre alt, circa 5 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarze Haare, einen schwarzen Backenbart, mageres, blasses Gesicht, schlanke Statur, und trug einen dunkelgrünen langen Rock, eine hellblau und gelbgestreifte Tuchhose, eine dunkle Weste und eine schwarze Tuchhaube.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 7. l. Mts. haben Seine Majestät der König beschlossen, das Benefizium Sancti Thomae in der Klosterkirche Seligenthal zu Landshut dem Priester Joseph Mittelholzer, Pfarrer zu Kirchenthumbach, Landgerichts Eschenbach, zu übertragen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 8. Dezember c. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Otterskirchen, Landgerichts Vilshofen, von dem Herrn Bischofe von Passau, dem Priester Franz Xaver Weindl, bisherigen Regens des Knaben-Seminars in Passau, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 11. Dezbr. 1850 beschlossen, das Benefizium St. Eligii et St. Catharinae bei der Kirche des Bernhardinerinnen Klosters Seligenthal zu Landshut dem seitherigen Verweser desselben, Priester Franz Xaver Jansen, mit der Verpflichtung zur Besorgung der Beichtvater-Stelle und der Lokal-Inspektion über das Pensionat und die Mädchen-Schule in dem besagten Kloster zu übertragen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 22. Dezember 1850 ist die vom Abte P. Gregor Scherr des Benediktinerstifts Metten verfügte Uebertragung des erledigten Pfarrvikariats Metten an den bisherigen Professor am k. Ludwigs-Gymnasium in München, P. Fortunat Braun, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg genehmiget worden.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 19. Dezember 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	83
„ à 4 % „	—	88½
„ à 5 % „	—	100
„ Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	83⅞
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . . .	—	615
„ „ Promessen per Stück Agio	—	—

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittlerer		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. Dezember 1850.	Waizen	37	139	176	171	5	13	59	13	7	12	23	—	7	—	—
		Korn	15	47	62	58	4	8	2	7	59	7	34	—	25	—	—
		Gerste	—	104	104	104	—	8	24	8	2	7	48	—	—	—	12
		Haber	—	45	45	45	—	4	19	4	12	4	4	—	—	—	10
Deggendorf	Vom 17. Dezbr. 1850.	Waizen	—	339	339	320	19	13	7	12	34	12	1	—	30	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	7	50	7	40	7	28	—	27	—	—
		Gerste	6	340	346	312	34	7	13	7	4	6	51	—	7	—	—
		Haber	—	80	80	77	3	4	10	4	4	3	57	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 17. Dezbr. 1850.	Waizen	—	10	10	10	—	12	30	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 19. Dezbr. 1850.	Waizen	1	108	109	109	—	12	45	12	26	12	—	—	34	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	8	17	8	12	8	3	—	26	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	5	33	4	44	4	24	—	—	—	19

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau	Vom 23. Dezbr. 1850.	Waizen	—	22	22	22	—	12	42	12	24	12	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	125	125	125	—	7	18	7	15	7	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. Dezbr. 1850.	Waizen	10	1138	1148	1120	28	14	35	13	2	11	24	—	25	—	—
		Korn	18	74	92	92	--	8	15	7	55	7	30	—	40	--	—
		Gerste	52	1640	1692	1383	309	8	22	7	25	6	15	—	9	—	—
		Haber	2	471	473	468	5	4	22	4	14	4	7	—	—	—	—
Mainburg	Vom 18 Dezbr. 1850.	Waizen	3	318	321	314	7	14	—	13	6	12	20	1	—	—	—
		Korn	—	103	103	103	—	9	6	9	—	8	24	—	18	—	—
		Gerste	—	57	57	57	—	7	30	7	15	7	12	—	15	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	4	36	4	15	4	6	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Dezbr. 1850.	Waizen	—	90	90	90	—	13	--	12	42	12	—	—	58	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	9	9	9	—	8	42	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	8	15	8	—	7	40	—	—	—	12
		Haber	—	13	13	13	—	4	48	4	36	4	6	—	-	—	6
Osterhofen	Vom 22. Dezbr. 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	86	86	86	—	7	15	7	12	7	6	—	—	—	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 24. Dezbr. 1850.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	42	49	20	29	8	15	7	56	7	46	—	22	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—
		Haber	30	72	102	48	54	4	22	4	10	3	59	—	23	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. Dezbr. 1850.	Waizen	7	63	70	66	4	13	45	12	27	10	—	—	59	—	—
		Korn	2	2	4	2	2	—	—	8	15	—	—	—	45	—	—
		Gerste	7	74	81	75	6	7	30	7	8	6	12	—	10	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	18	4	9	4	6	—	—	—	4
Pilsting	Vom 17. Dezbr. 1850.	Waizen	—	38	38	38	—	13	—	12	58	12	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	—	—
		Gerste	—	1045	1045	1045	—	8	6	7	14	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Dezbr. 1850.	Waizen	162	281	443	372	71	11	36	11	7	10	39	1	6	—	—
		Korn	—	101	104	104	—	7	37	7	21	7	3	—	22	—	—
		Gerste	4	199	203	181	22	7	4	6	44	6	13	—	—	—	8
		Haber	—	237	237	237	—	4	4	3	56	3	48	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 18. Dezbr. 1850.	Waizen	274	391	665	583	82	13	35	13	12	12	47	—	33	—	—
		Korn	2	4	6	2	4	—	—	8	12	—	—	—	15	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—
		Haber	—	9	9	1	8	—	—	4	21	—	—	—	—	—	--

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 103. Landshut, Sonnabend den 28. Dezember 1850.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

864.

(Verlassenschaft der Anna Klöpfler von Aidenbach betr.)

Nach Antrag der Erbsinteressenten ist die Klöpfler'sche Verlassenschaft an Mo- und Immobilien dem öffentlichen Verkaufe zur Bildung einer Geldmasse zu unterwerfen.

I. Die Immobilien bestehen:

a) in einem halbgemauerten Wohnhause, dann Schupfe und Stallung unter einer Dachung, gewerthet auf 1000 fl.;

b) in einem Gras-, Wurz- und Baumgarten 0,25 Dez., 25. B.-Kl., 25 fl.

II. Die Mobiliarschaft besteht in Kästen, Tischen, Truhen, Spiegeln, Betten, Bettstätten, Bildern und aus verschiedener Hauseinrichtung.

Zur Versteigerung der Mobiliarschaft hat man Termin auf

Dienstag den 21. Jänner l. Jrs.,

und zur Veräußerung der Immobiliarschaft Termin auf

Mittwoch den 22. Jänner l. Jrs.,

festgesetzt, an welchen Tagen sich eine Landgerichtskommission in Aidenbach einfindet.

Der Anfang der Versteigerungsverhandlungen beginnt an beiden Tagen Vormittags halb 9 Uhr.

Für die Mobiliarschaft ist der Kaufpreis sogleich zu erlegen, bezüglich der Immobiliarschaft wird ein Termin am Versteigerungstage festgesetzt. —

Fremde Käufer haben sich über guten Leumund und Vermögen in letzter Hinsicht auszuweisen.

Kaufsliebhaber wollen daher an genannten Tagen zu Aidenbach im Klöpfler'schen Hause erscheinen.

Den 3. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

865.

(Verlassene zollpflichtige Gegenstände betr.)

Am 3. dß. Mts. Abends wurden bei der Reischlbrücke in der Gemeinde Lackenhauser zwei Stück Jungrinder durch zwei unbekannte Män-

Digitized by Google

ner aus Oesterreich über die Gränze nach Bayern eingetrieben, welche bei Ansichtigwerden eines Gendarm entflohen und die beiden Jungrinder zurückließen.

Diese sind ungefähr 1½ Jahr jedes alt, das eine kamzet, das andere scheckig.

Der unbekannte Eigenthümer dieser beiden Jungrinder wird hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden und seine Eigenthumsansprüche nachzuweisen, widrigenfalls dieselben nach §. 37 des Zollstrafgesetzes der Confiskation unterworfen werden würden.

Bemerkt wird, daß beide Jungrinder auf den Grund des §. 30 des Zoll-Str.-Ges. öffentlich versteigert werden, und der Erlös bei Gericht bis auf weiters deponirt bleibt.

Am 9. Dezember 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

866.

Die Pfarrei Hauzenberg erhält wegen Umwandlung eines Zehentfirums in Bodenzins im Bezirke des k. Rentamts Passau eine Entschädigungssumme von 75 fl. Es werden alle jene, welche auf fragliche Rente gegenüber der genannten Pfarrei, Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen um so gewisser hierorts anzumelden und nachzuweisen, als außerdem der eingehende Ablösungsbrief ohne weitere Rücksicht obiger Pfarrei ausgeantwortet werden wird.

Den 11. Dezember 1850.

Königl. Landgericht Wegscheid
Lonich, Landrichter.

867.

Auf Andringen mehrer Hypothek- und Currentgläubiger wird das nachstehend beschriebene Anwesen der Metzgerseheleute Joseph und Franziska Kammermaier dahier dem öffentlichen Zwangsverkaufe an den Meistbietenden unterstellt, wozu Kaufslustige auf

Donnerstag den 30. Jänner 1851,
Vormittags 10 Uhr,

mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §§. 98 bis 101 erfolge, und gerichtsunbekannte Steigerer über die Zahlungsmittel sich auszuweisen haben.

Das zu subhastirende Anwesen besteht:

1) aus dem zweigädigen, von Stein erbauten und mit Ziegeln gedeckten Wohnhause an der untern Hauptgasse dahier Hs.-Nr. 192½; —
2) aus Stadel und Stallung unter einem Dache mit gemischten Umfassungswänden;
3) Hofraum mit Brunnen Plan-Nr. 398½ mit 0,01 Tagw.; —
4) der sog. Elendwiese mit Thalhammer-Gebüsch und Gries, Pl.-Nr. 1252; 649½ und 1250½ mit 2,69 Tagw.; — ferners
5) aus der realen Metzgergerechtsame.

Nach Schätzung vom 6. März l. Js. hat letztere einen Werth von 700 fl., während das übrige sub 1 — 4 verzeichnete Anwesen auf 1800 fl. geschätzt ist. —

Das Gesammtanwesen ist eigen, und zehentfrei, hat jedoch zum Armenhaus Landau eingelegte Gilt von — fl 37 kr. 4 hl. zu entrichten.

Die Gebäude sind mit 2000 fl. gegen Brand versichert.

Darauf lasten nach Hypothek-Buch für Landau Band I. S. 1192 ff. 1500 fl. Hypothek-Schulden.

Den 13. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

Digitized by Google

868.

Am Sonntag den 15. Dezember l. Js. Abends wurde auf der Strasse von dem k. Hauptzoll-Amte in Simbach ein Paquet gefunden, welches eilf Stück gewöhnliche Tischmesser und eilf Stück Gabeln, sämmtliches mit Hasten mit schwarzgebeizten Holze enthielt.

Dieses Paquet wiegt 2 Pfund und beträgt der Eingangszoll 21 kr.

Indem man diesen Fund zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird der Eigenthümer dieser Messer und Gabeln nach §. 37 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 andurch aufgefordert, innerhalb 6 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung sich zu melden und auszuweisen, ausserdessen auf Confiscation der fraglichen Gegenstände erkannt werden würde.

Am 19. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

869.

(Verlassenschaft des Pfarrers Joh. Ev. Lohberger, resp. dessen verschollenen Bruder Michael Lohberger von Lam betr.)

Nachdem auf die Ediktalladung vom 3. Dezember v. Js. weder der Hutmachergeselle Michael Lohberger von Lam dß. Gts. noch eine allenfallsige Descendenz desselben innerhalb des gesetzlichen Termines bei unterfertigtem Amte erschienen, ersterer auch keine Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben hat, so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und sein Vermögen an dessen gesetzliche Erben ausgeantwortet.

Kötzting den 12. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

870.

Ediktalladung.

(Rosina Ried gegen Joh. Nagl p. pat. et alim. betr.)

In rubrizirter Streitsache wird auf Klage vom 19. praes. 20. v. Mts. zum Versuche der Sühne, eventuell zur protokollarisch schließigen Verhandlung auf

den 22. Jänner 1851, Früh 9 Uhr,

Termin angesetzt, wozu die Partheien unter Androhung der Kostenzahlung hier zu erscheinen vorgeladen werden, und zwar der beklagte Joh. Nagl, Schlossergeselle von Hofberg, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, mit dem Anhange, daß das Klagsduplikat für ihn zur Einsicht hier vorliegt, und künftige Insinuate lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel besorgt werden.

Den 12. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

871.

Curatel-Erklärung.

Sebastian Förstl, vormals Bauer zu Kobelsberg, dann zu Euching u. d. Z. Inwohner zu Schaching, hat sich in Beziehung auf die Verwaltung seines Vermögens freiwillig unter Curatel gestellt.

Dieß wird hiedurch zu Jedermanns Wissen mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß Sebastian Förstl ohne Zustimmung seines gerichtlich bestellten Haupt-Curators, des Baron Xaver von Hasenbrädl, Gutsbesitzers von Schedlhof, oder in dessen Verhinderung des Neben-Kurators Georg Scheßl, Bauers zu Schaching, kein rechtsverbindliches Geschäft irgend einer Art eingehen könne, folglich wegen einer solchen rechtsunverbindlichen Handlung des Sebastian Förstl

Digitized by Google

auch keine Zahlung aus seinem Vermögen geleistet werden würde.

Deggendorf den 14. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

872.

(Unverdorben Joseph gegen Rechenmacher Felix von Schönberg wegen Schuld betr.)

In der dießseitigen Bekanntmachung vom 21. v. Mts. rubr. Betreffs hat sich ein Schreibverstoß eingeschlichen, indem der Tag zur Versteigerung des Rechenmacher'schen Anwesens zu Schönberg als Donnerstag der 31. Jänner l. Js. anstatt Donnerstag der 30. Jänner bezeichnet wurde, was hiemit berichtiget wird.

Den 19. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

873.

Auf Ableben des gewesenen Bauern Joseph Eidenschink von Oberndorf werden alle jene, welche eine Ansoderung aus welch immer für einen Titel an dessen Rücklassenschaft zu machen haben, hiemit aufgefodert, solche bei Gericht binnen 30 Tagen und längstens bis zum

Donnerstag den 30. Jänner 1851,
Vormittags 9 Uhr,

als dem Termine der Liquidirung der Passiven anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht ferner auf sie Rücksicht genommen und der Vermögensrest an die Wittwe und die Vormünder deren Kinder ausgeantwortet würde.

Den 20. Dezember 1850.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Pauer, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

874.

Rheumatismus, Gicht, **Englische Patent-Leinwand** gegen jede Art **Gicht** und **Rheumatismus**, namentlich Gliederreißen, Kopfweh, Zahn- und Gesichtsschmerzen, Seitenstechen, Ohrenbrausen, Augenfluß, Brust-, Rücken- und Kreuzschmerzen (Hexenschuß), Fußgicht, Rothlauf, Krampf, geschwollene Glieder u. s. w. — Ueber die außerordentliche Wirksamkeit dieser Leinwand sprechen beglaubigte Zeugnisse. — Dieselbe unterscheidet sich von allen Ketten, Ringen, Bogen, Ableitern und wie diese Maschinen sonst noch heißen mögen, höchst vortheilhaft dadurch: **daß sie wirklich hilft!** — Das Paket kostet 1 Thlr. Preuß. franco, und ist einzig und allein zu beziehen von ***Dr. Ferd. Jansen***, Buchhändler in Weimar.

Zu Bestellungen empfiehlt sich in Landshut die Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung.

Digitized by Google

Pr. C. 17.

Register

zum

Intelligenzblatte von Niederbayern

pro 1850.

Anmerkung. Die angeführten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

B.

Digitized by Google

C.

Digitized by Google

D.

E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

N.

O.

P.

Digitized by Google

Q.

R.

S.

Digitized by Google

T.

U.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register

zu den

Beilagen der Intelligenzblätter

von dem

Jahre 1850,

und zwar über die Bekanntmachungen der Distrikts-Polizei- und anderer Behörden, in- und außerhalb des Regierungsbezirkes von Niederbayern, dann der nichtamtlichen Artikel.

Anmerkung. Die angeführten Zahlen bezeichnen die Paragraphen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Dig